BAIERNBRIEFE ODER GEIST DER VIER ERSTEN STÄNDEVERSAMMLUNGEN DES...

Christian Ernst ¬von Bentzel-Sternau

Digitized by Google

4811 Bibl.Mont

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Baiernbriefe

oder

Geist der vier ersten

Ständeversammlungen

des

Königreiches Baiern.

Herausgegeben

am Vorabende der fünften Ständeversammlung

von

Graf Christian Ernst v. Bentzel-Sternau.

Cape memor!

Virg.

Zweiter Band.

Ständeversammlung von 1822.

Stuttgart,

im Verlage der J. B. Metzler'schen Buchhandlung.

1831.

Digitized by Google

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Digitized by Google

Ständeversammlung

von

1822.

Digitized by Google

Digitized by Google

Summarischer Inhalt.

XLVII. Brief.

S. 1—32.

Präsidial-Candidatur. — Abwesenheit ganz unabhängiger Candidaten. — Verhältniß zu Regierung — und Kammer. — v. Seuffert's Wiedererwählung — und des vorigen I. Präsidenten. — Schlußglosse. Präsidenten der Erbkammer. — Secretariat. — Platzverlosung. — Thronrede. — Ueber Thronschlußreden. — Commission für die Dankadresse. — Unparlamentarische Entstehungsweise. — Vortrag derselben. — Beendigung. — Ausschußwahl. — Beschränkung auf sieben Mitglieder. — Beziehung. — Persönliche Verhältnisse der Abgeordneten. — Einweisungs-Protokolle. — Entschuldigungs-Untersuchung. — v. Hofstetten's treffende Bemerkung. — Sechzig Jahre kein Entschuldigungsgrund. — Ministerielle Anzeigen. — Schlußbemerkung über Entschuldigung. — Egger's Beanstandung. — Würdiges Gutachten der Einweisungs-Commission. — v. Seuffert's treffliche Abstimmung. — v. Gravenreut'sche Paradoxe. — Kurz's Verwahrung der Constitution gegen das Concordat. — Socher's Aeußerung, hoch beifallswerth. — Merkwürdiges Laienvotum. — Frommer Laienwunsch. — Adolai's treffende Zusammenstellung. — v. Hornthal's musterhafte Auseinandersetzung. — Sein allegorisches Gemälde. — Späterer Ehrensold. — Contrast mit v. Weinbach's sanguinischen An- und Aussichten. — Vermittelungs-Versuch. — Widerlegung eines Sophisma's. — Kanonisch-naive Aeußerung. — v. Aretin's ge- und entpanzertes Votum. — Köster's treffliche Abstimmung. — Seine Gewissensfrage. — Schoppmann's inhaltschwere Worte. — Schlußverhandlung. — Abstimmung und Beschluß. — Abbt'sche Entscheidung. — Tacitusworte. — Man bleibt der Köster'schen Gewissensfrage die Antwort schuldig.

**

XLVIII. Brief.
S. 32 — 68.

Behr's akademische Quiescirung. — Kann er noch Abgeordneter seyn? — Erörterung. — v. Seuffert's Ansichten. — Bemerkungen. — Eigentliche Frage. — Mehmel's edle Rede. — Sturz. — Socher'scher Aufschluß mit Begleitung. — v. Hofstetten. — Anns. — v. Weinbach. — v. Closen. — v. Schäzler. — v. Hornthal. — Dangel und Rieder. — Clarus. — Köster. — Macerations-System und Postulaten-Landtag. — v. Heiniz. — Stephani's denkwürdige Rede. — Geist des Freimuthes. — Stellung der Hauptfrage. — Scharfe und verdiente Gewissensrüge. — Untergangs-Gefahr für Kammer-Selbstständigkeit — und für Kammer-Redefreiheit. — Schoppmann's gewichtig passendes Wort. — Schulz. — Häcker. — Discussion über die Abstimmungsfrage. — Herzenserleichterung.

XLIX. Brief.
S. 68 — 92.

Behr's Vernehmlassung. — Schlußglosse. — Erörterung. — Kurz's Meisterrede. — Schmitt. — v. Weinbach. — Frohn. — v. Aretin's denkwürdige Abstimmung. — Präsidial-Intermezzo. — Ueber Bestimmungs-Insinuationen. — Behr's eigentliche Verbannung. — Frank'sches Paradox. — Ueber Universitäts-Vertretung und ihr Princip. — Veni, vidi, vici. — Nutzanwendung gegen Platzverlosung und für den Schlußruf.

L. Brief.
S. 92 — 106.

v. Hornthal für Behr. — Ein Wort über Gerüchte. — Neue Ansicht in Beziehung auf Ersatzmann. — Wesentlicher Unterschied zwischen dem Behr'schen und dem Egger-Abbt'schen Fall. — Köster's meisterhafte Parallele. — Schwache Widerlegung. — Meinungswechsel. — Heil rechtlichem Mutterwitz! — Nochmals Heil! — Zweites Präsidial-Intermezzo. — Rheingold. — Secretariats-Votum. — Abstimmung. — Kleeblatt und Stiel.

LI. Brief.
S. 107 — 117.

Nachtrag zur persönlichen Berichtigung der Abgeordneten. — Protokoll-Einrichtung. — Protokoll-Verlesung. — Verstärkung der

Digitized by Google

Redaction. — Selbstverlag. — Beschluß. — Gegenberechnung. — Spätere Redactionsanstände. — Bemerkungen über das Protokollwesen. — Ausschuß-Vorträge, ihre Redaction und ihre Separatvoten. Erörterung deßfalls. — Ausschußtabellen. — Eingaben und Beschwerden. — v. Hornthal's Motion über die unerledigten 1819er. — Erfolglos. — Antrag des Briefstellers. — Ständezeitung.

LII. Brief.

S. 117 — 132.

Tratten des VI. Ausschusses auf den V. — Verwahrung des Letzteren. — Erörterung. — Der VI. Ausschuß in seinem verderblichen Einflusse. — Erinnerung an älteren Schluß. — Ueber Protokoll-Geschick. — Präsidial-Vergeßlichkeit. — Fortsetzung der Erörterung. — Frage nach dem Schicksale des Antrages. — Weitere Erörterung. Mehmel's Schlußworte. — Brief-Schlußworte.

LIII. Brief.

S. 132 — 143.

Hinrichtung einer Quasi-Anonyma. — Erneuerter Beschluß wegen namenloser Eingaben. — Ausnahme vermittelst glaubwürdiger Uebergebung. — Präsidial-Ketzerei über Auswärtige. — Stephani's Motion für Antrags-Erledigung. — Köster's Zusatz. — Discussion. — v. Hornthal's Vertheidigung der Protokoll-Integrität. — Mehmel's Vertheidigung des V. Ausschusses. — Antrags- Eingaben- und Beschwerden-Statistik von 1819. — Drittes Präsidial-Intermezzo.

LIV. Brief.

S. 143 — 176.

Antrags-Verlesung. — Erörterung. — Subtilitäts-Specimen. — Reclamation der Gedächtnißschwäche. — v. Hornthal und Willkür. — Platzhörigkeit der Stimmen. — Mehmel's Licht- und Ehrenworte. — v. Hofstetten's Räthsel. — Köster's Beweis für Gesetzleben des 1819er Beschlusses. — Ministerial-Dämmerung mit Beleuchtung. — Der VI. Ausschuß vor dem Richterstuhle des Rechtes und Lichtes. — Zwischenerörterung über ministerielle Discussionsrate. — Bestimmung der Abstimmungsfragen. — Sieg des 1819er Beschlusses.

Digitized by Google

LV. Brief.
S. 176—194.

Allgemeines Gefühl der Wichtigkeit dieses Sieges. — Protokoll-Berichtigung zu seiner Behauptung. — Nutzanwendung des 181ger Beschlusses. — Thatbestätigung. — Verlesung der Eingaben baierischer Auswärtiger? — Selbstverlesung durch die Antragsteller — doch nur bei Unleserlichkeit. — Teutsches Phlegma-Vertrauen. — Beziehung des 181ger Beschlusses auf die Beschwerden. — Verhältniß der Anträge und Beschwerden zur Gesetzgebung. — Beschwerden zwischen Kammermitgliedern. — Glosse. — Geschichte, Freiheit und Vernunft.

LVI. Brief.
S. 194—217.

Abstimmungsfragen. — Wichtigkeit. — Erörterung. — Abermals ein Intermezzo. — Vorhang fällt. — Geheimsitzungen — unverträglich mit Verfassungsmäßigkeit. — Zeitungsmordthat am Sitzungs-Geheimnisse. — Präsidialangst. — Kammerbewegung. — Ende gut. — Einige Ideen. — Galeriediplomen. — Reaction. — Randglosse. — Der Reglementsbetrieb bewegt sich im Sarge. — Verfassungs-Jahresfeier. — Schlußfeier.

LVII. Brief.
S. 217—231.

Mittheilung der Nichtzustimmung an die andere Kammer? — Kritische Betrachtungen. — Nutzanwendung auf Ultra-Gutmüthigkeit. — Grandauer's Ministerialwecker. — v. Hornthal's Beschleunigungsruf. — Antragsconföderation der LV. — Ist auf die Minister und Ministerialredner zu warten? — Empfehlungen der Kammer. — Dedications-Erstlinge.

LVIII. Brief.
S. 232—274.

Rückblicke auf 181ger Landtagsabschied. — v. Hornthal's Initiativrede. — v. Seuffert's medium tenuere. — Hornthal denkt der Kammerwürde. — Würdige Erklärung des I. Ausschusses. — Classischer Beschluß. — Ehrengedächtniß der Männernamen. — Kammererörterung nach Namenreihe. — v. Aretin's Schlußerklärung. — v. Seuf-

Digitized by Google

fert's da capo. — Präsidial-Dialektik. — Nichtrechtfertigung und Präsidial-Heterodoxie. — Entgegnung des Verfassungssinnes. — Ministerial-Apologie und Ministerial-Probabilismus. — v. Hornthal's geharnischte Antwort. — v. Seuffer'ts Ausgleichungstheorie mit Verfassungsnoten. — Antrags-Plastik. — Hofpublicismus, Acclamation und gute Sache. — Tacitusessenz.

LIX. Brief.

S. 274—303.

Justiz-Gesetzentwürfe. — Einleitungsblick. — Resultate. — Baierische Gesetzeinführung im Amte Steinfeld. — Einkindschafts-Verkündung im Untermainkreise. — Einführung der baierischen Volljährigkeit in fuldaischen Gebietstheilen. — Zwangsveräußerungen im Rheinkreise. — Gemälde rheinischer Justizpflege. — Standpunct des Entwurfes. — Resultat. — Berathung. — v. Hofstetten's Wort zu seiner Zeit. — v. Hornthal's Parallele. — Köster's Blick auf wesentliche Rheinkreis-Institutionen. — Wichtigkeit der Trennung der Urtheilsvollziehung vom Richteramte. — Wesen und Gemeinnützigkeit des Notariats. — Beschluß. — Forst-Strafgesetzgebung im Rheinkreise. — Grundgebrechen des neuen Gesetzentwurfes. — Ausschußvortrag. — Drakonische Forst-Themis von 1814. — Berathung. — Köster's Bemerkungen über Executionsverfahren. — Sturz's Gegenbemerkungen. — Facultative Forstarbeitsstrafe. — Nichtvertretung des Rheinkreises im Mittelpuncte der Regierung. — Hofstetten's goldenes Wort über Personal- und Sachorganisation. — Ueber Beharren bei Mißbräuchen. — v. Hornthal's Verfassungs-Wachsamkeit. — Erledigung der Berathung. — Beschluß d. K. der Reichsräthe. — Wiederholte Beherzigung der Nicht-Oeffentlichkeit in dieser Kammer.

LX. Brief.

S. 303—340.

Das Hypothekengesetz erscheint zum anderen Male. — Vortrag des I. Ausschusses. — Berathung. — Richtiger Gesichtspunct. — Widerlegung der Vorurtheile. — Bestreben zu Gunsten älterer Anstalten. — Mehmel's Grundansichten. — Sturz's Wort zu seiner Zeit. — Anwendung des Gesetzes auf den Rheinkreis? — Dessen Verhältniß zum Personalcredit. — v. Bibra's ehrenvoller Kampf. — v. Hofstetten's

Digitized by Google

zwei große Wahrheiten für das Cabinetsmemorandum. — Ankündigung eines Ausschußvortrages über rheinisches Hypothekengesetz. — Lesefehde. — Köster's Redelorbeer. — v. Heiniz für die Rittergutsbesitzer. — Dorfner's Räthselvotum. — Geier's staatswirthschaftliche Betrachtungen. — Weiß über Stiftungen. — Zweite Disgression über Sprechleserei. — Berathungsschluß.

LXI. Brief.

S. 340—358.

Abstimmung und Beschluß über Hypothekengesetz. — Voluminose Gestaltung. — I. Ausschuß über rheinisches Hypothekenwesen. — Berathung. — Köster's Beleuchtungsworte. — Behr's Ersatzmann. — Kurz's Entsatzworte. — Zweifel über die Regierungsmeinung. — Protokollarlösung. — Fehde mit der Erbkammer über das Hauptgesetz. — Ueber die Rheinmodificationen. — Der Rheinkreis.

LXII. Brief.

S. 358—376.

Verwaltungs-Gesetzentwürfe. — Culturgesetz. — Ministerial-Vortrag. — Ausschuß-Vortrag. — Eröffnung und Beanstandung der Berathung. — Ministerielle Beschirmung. — Abgeordneten-Erwiederung. Würde der Selbstgenugthuung. — Commissär und Deputirter. — Präsidial-Bivium. — Kammerphlegma. — Memorabilien.

LXIII. Brief.

S. 376—387.

Finanz-Gesetzentwürfe. — Baierische Bank. — Ministerialmotive. — Entwurfs-Inhalt. — Gedanken.

LXIV. Brief.

S. 387—426.

Die Ausschüsse untersuchen die Bank. — Thurmbau zu Babel. — Köster löst die Sprachverwirrung. — Begutachtungs-Resultate. — Berathungs-Eröffnung. — Ministerielle Apologie — Mehmel's Stimme der Wahrheit. — v. Hornthal's Zeugniß der Wahrheit. — Socher's

Digitized by Google

Eklektik. — Besselmeier's Diamantpulver. — v. Closen. — Geier's staatswirthschaftliche Prüfung. — Schäzler'sche Memorabilien. — Definitiver Lesebann. — Schlußbetrachtung.

LXV. Brief.

S. 426—443.

Gründe der Darstellungs-Vollständigkeit. — Platzerörterung. — v. Seuffert's Concentration. — Sturz. — Merkel. — v. Hofstetten. Anns. — Stolle und Handelsstand. — v. Hornthal über Staats-Nothrecht. — Fürth-Nürnberger Bank. — Ministerielle Erklärung über Leztere. — Vorbehaltener Antrag. — Zwischendiscussion und Lethalkraft des VI. Ausschusses. — Köster's Doppelantrag. — Stephani. — v. Uzschneider. — Finanzministerial-Epilog. — Die Bank fällt.

LXVI. Brief.

S. 443—466.

Finanzrechenschaft. — Parallelblick auf Einnahme von 18⁸/₉. — Feststellung. — Parallelblick auf Ausgabe von 18⁸/₉. — Deficit aus 18⁸/₉. — Parallelblick auf Einnahme von 18⁸/₁₀. — Bemerkungen. — Parallelblick auf Ausgabe von 18⁸/₁₀. — Bemerkungen. — Parallelblick auf Einnahme von 18⁸/₁₀. — Und auf Ausgabe. — Bemerkungen. — Dreijährige Zusammenstellung. — Durchschnitts-Resultat. — Deficits-Ueberblick. — Blick auf außerordentliche Einnahme und Ausgabe. — Schlußbemerkungen über den Ministerialbericht. — Ausschlußvortrag. — Rheinische reine Wahrheit.

LXVII. Brief.

S. 466—530.

Berathung über Staatsausgabe von 18⁸/₁₀. — v. Hornthal. — Seine denk- und dankwürdigen Anträge. — Zwischenerwägung über Berathungsgang. — Köster's treffliche Bemerkungen. — Geier's staatswirthschaftliche Ansichten.

LXVIII. Brief.

S. 530—567.

Noch drei Bühnenredner. — v. Hofstetten's Hauptrede. — v. Closen. — Nachweis-Verhältnisse. — Falsche Stellung des Oberst-Rech-

Digitized by Google

zwei große Wahrheiten für das Cabinetsmemorandum. — Ankündigung eines Ausschußvortrages über rheinisches Hypothekengesetz. — Lesefehde. — Köster's Redelorbeer. — v. Heiniz für die Rittergutsbesitzer. — Dorfner's Räthselvotum. — Geier's staatswirthschaftliche Betrachtungen. — Weiß über Stiftungen. — Zweite Disgression über Sprechleserei. — Berathungsschluß.

LXI. Brief.

S. 340—358.

Abstimmung und Beschluß über Hypothekengesetz. — Voluminose Gestaltung. — I. Ausschuß über rheinisches Hypothekenwesen. — Berathung. — Köster's Beleuchtungsworte. — Behr's Ersatzmann. — Kurz's Entsatzworte. — Zweifel über die Regierungsmeinung. — Protokollarlösung. — Fehde mit der Erbkammer über das Hauptgesetz. — Ueber die Rheinmodificationen. — Der Rheinkreis.

LXII. Brief.

S. 358—376.

Verwaltungs-Gesetzentwürfe. — Culturgesetz. — Ministerial-Vortrag. — Ausschuß-Vortrag. — Eröffnung und Beanstandung der Berathung. — Ministerielle Beschirmung. — Abgeordneten-Erwiederung. Würde der Selbstgenugthuung. — Commissär und Deputirter. — Präsidial-Bivium. — Kammerphlegma. — Memorabilien.

LXIII. Brief.

S. 376—387.

Finanz-Gesetzentwürfe. — Baierische Bank. — Ministerialmotive. — Entwurfs-Inhalt. — Gedanken.

LXIV. Brief.

S. 387—426.

Die Ausschüsse untersuchen die Bank. — Thurmbau zu Babel. — Köster löst die Sprachverwirrung. — Begutachtungs-Resultate. — Berathungs-Eröffnung. — Ministerielle Apologie. — Mehmel's Stimme der Wahrheit. — v. Hornthal's Zeugniß der Wahrheit. — Socher's

Digitized by Google

Eklektik. — Bestelmeier's Diamantpulver. — v. Closen. — Geier's staatswirthschaftliche Prüfung. — Schäzler'sche Memorabilien. — Definitiver Lesebann. — Schlußbetrachtung.

LXV. Brief.

S. 426—443.

Gründe der Darstellungs-Vollständigkeit. — Platzerörterung. — v. Seuffert's Concentration. — Sturz. — Merkel. — v. Hofstetten. Anns. — Stolle und Handelsstand. — v. Hornthal über Staats-Nothrecht. — Fürth-Nürnberger Bank. — Ministerielle Erklärung über Leztere. — Vorbehaltener Antrag. — Zwischendiscussion und Lethalkraft des VI. Ausschusses. — Köster's Doppelantrag. — Stephani. — v. Uzschneider. — Finanzministerial-Epilog. — Die Bank fällt.

LXVI. Brief.

S. 443—466.

Finanzrechenschaft. — Parallelblick auf Einnahme von 18⁸⁄₉. — Feststellung. — Parallelblick auf Ausgabe von 18⁸⁄₉. — Deficit aus 18⁸⁄₉. — Parallelblick auf Einnahme von 18⁸⁄₁₀. — Bemerkungen. — Parallelblick auf Ausgabe von 18⁸⁄₁₀. — Bemerkungen. — Parallelblick auf Einnahme von 18⁸⁄₁₀. — Und auf Ausgabe. — Bemerkungen. — Dreijährige Zusammenstellung. — Durchschnitts-Resultat. — Deficits-Ueberblick. — Blick auf außerordentliche Einnahme und Ausgabe. — Schlußbemerkungen über den Ministerialbericht. — Ausschlußvortrag. — Rheinische reine Wahrheit.

LXVII. Brief.

S. 466—530.

Berathung über Staatsausgabe von 18⁸⁄₁₀. — v. Hornthal. — Seine denk- und dankwürdigen Anträge. — Zwischenerwägung über Berathungsgang. — Köster's treffliche Bemerkungen. — Geier's staatswirthschaftliche Ansichten.

LXVIII. Brief.

S. 530—567.

Noch drei Bühnenredner. — v. Hofstetten's Hauptrede. — v. Closen. — Nachweis-Verhältnisse. — Falsche Stellung des Oberst-Rech-

Digitized by Google

nungshofes. — Stephani's Anträge. — Das rothe Buch. — Pensionsfonds. — Verkehrte Ansicht des Hof- und Hausetats.

LXIX. Brief.

S. 567—581.

Erwiederungen der Regierungsredner. — Ministerium des Aeußeren — des Inneren — der Finanzen. — Straßen-Concurrenzen und Straßenumlagen. — Platzerörterung. — v. Seuffert. — Gegen die Absolutoriums-Competenz. — Zuviel-Verwendung im Heerfache. — Mandarinismus. — Mehmel gegen unveränderliche Grundsteuer. — Merkel's Ersparnißbeleuchtung. — Abendanz's Besoldungssteuer. — Natural-Besoldungsrate. — Naturalsteuer. — Verfassungswidrige Mediatabgaben. — Ersparungs-Commission und ihre Bildung. — Gr. Preising wegen Salzburger Commission. — v. Bibra Armeebedarf. — Krypto-Reglement. — v. Hofstetten Militärbudget. — Andachts-Unwesen. — Königsdörfer's Schatz. — Kurz's zweckmäßige Justizfinanz. — Stenographie und ihre Beförderung. — Steueranträge.

LXX. Brief.

S. 581—603.

Ministerielle Militäraufklärungen und Erwiederungen. — Würdige akademische Preisaufgabe. — Frohn's höchst denkwürdige Rede und ihr nicht minder merkwürdiges Schicksal. — Sein Rückblick auf den 1819er Finanzbericht. — Ministerial-Intermezzo. — Frohn's Blick auf den 1822er Finanzbericht — auf die Ersparnisse — auf die ständischen Anträge über die Ministerial-Etats — auf die Staatsschuld. — Zweites Intermezzo. — Frohn's Blick auf die Finanzverwaltung seit 1819. — Ministerial-Eruption. — Doppelter Präsidial-Absolutismus. — Katastrophe der Redefreiheit. — Schlußglosse.

LXXI. Brief.

S. 603—653.

Staatshandbuch und Crispinus. — Altes und neues Mindelheim. — Geistliches Erziehungsmonopol. — Huldigung der öffentlichen Meinung. — Oberstrechnungs- und Rechnungs-Gerichtshof auf vier festen Säulen. — Theure Scheinmiethe. — Reservefonds-Verblutung. — Kostbares Inneres des Aeußeren. — Irrfahrten in's Credit-

Digitized by Google

votum. — Heerbeleuchtung. — Provisionsräthsel. — Baiern lediglich sein eigener Staatsschuldner. — Kernwort über Regierungsfundament. — Anti-Diplomatika. — Censurmiscellen. — Gratificationswesen. — Besoldungssteuer und Ersparungs-Commission. — Lichtpamphlet. — Provisionscontract. — Heiliges Scharmützel — Ersparungs-Recapitulation und Budgets-Cicerone. — Diplomatische Nutzanwendungen. — Censurhiatus. — Mainzer Commission und baierisches Verfassungsrecht. Land- und Armeegestüte. — Armeeabhängigkeit und Millionenverlust. — Akademie in den Wolken. — Protestanten-Kirche in München. — Steuerdefinitivum stets provisorisch. — Cultusgesetz in nuce. — Gensdarmerie-Restauration. — Resultate der Militärersparniß. — National-Bewaffnung. — Rückseite der Münze. — Militär-Gerichtsbarkeit und gemischte Commissionen. — Verwaltungs-Anekdote. — Ein echter Landmann. — Unabhängige Stellung des Oberconsistoriums und des evangelischen Kirchenverhältnisses. — Rechnungstalent. — Vorwurf, Zweifel und Wunsch. — Letztes Berathungswort. — Nachletztes. — Parlamentarischer Schlagfluß. — Glossen. — Schluß.

LXXII. Brief.

S. 655—674.

Rechenschaft über Staatsschuld und Tilgung. — Vierfache Verhandlung. — Schuldenstands-Bericht für 1818. — Ausschußvortrag. — Berathung über definitive Schuld-Anerkennung. — v. Hornthal's Revisionsrede — und neun Zweifel.

LXXIII. Brief.

S. 674—719.

Finanzministerielle Erwiederung. — v. Suttner's neun Widerlegungen der v. Hornthal'schen Zweifel. — Selbstworte des Finanzministers. — Zwischenbetrachtungen. — Fortsetzung. — Zwischenspiel. — v. Seuffert's Abstimmung. — Ständischer Tilgungscommissär, Präsident v. Schrenk. — Fortsetzung der Berathung. — Oppositions-Ministerialehre. — Des Referenten Zwischenrede. — Weitere Berathung. — Großer Moment verloren! — Berathungsschluß. — Erneuerung der Discussion. — v. Hornthal's Entschuldigungsrede. — Köster's und Stephani's Beitritt. — Des Referenten Schiffbruch. — Commissarische Strandung. — Ministerielle Uferfahrt. — Die Kammer in

Digitized by Google

der Brandung. — Anerkennung des Schuldstandes. — Kammer der Reichsräthe. — Endglosse.

LXXIV. Brief.

S. 720—754.

Ministerialberichte über Schuldtilgungs-Verwaltung von 1818—21. — Hauptresultat. — Additional-Schuldgesetz. — Ausschußvortrag über Verwaltungsberichte. — Separatvortrag über einen alten Millionär-Bekannten. — Ausschußvortrag über neue Schuldeinweisung. — Ausschußvorträge über das Additional-Schuldgesetz. — Commissärsbericht über Schuldverwaltung. — Nicht-Berathung des ministeriellen Schuldberichtes. — Berathung des commissärischen. — Todtengräber und Leichenfeier der großen guten Sache. — Berathung über das Additional-Schuldgesetz. — Ministerialredner. — Erörterung.

LXXV. Brief.

S. 755—775.

Uebergang zu den Anträgen. — Justizanträge. — Depositenordnung. — Handelsrecht und Wechselordnung. — Oeffentlichkeit der Rechtspflege. — Rückblicke auf 1819. — Ausschußvortrag. — Berathung. — Was Zeit- und Volksgeist fordern. — Worin die eigentliche Justizbarbarei besteht. — Wie man Gesetzbücher macht und nicht macht. — Wie man kein quid pro quo machen möge. — Wie man das Eine läßt und das Andere — nicht thut. — Wie auch die Staatsverwaltung der Oeffentlichkeit empfänglich und — bedürftig ist. — Wie die Militärjustiz noch verfassungswidrig verheimlicht. — Trennung der Gewalten einziger Anker im Sturme. — Schlußäußerungen. — Beschlüsse. — Antrag der LVer.

LXXVI. Brief.

S. 776—799.

Verwaltungsanträge. — Dienstbotenordnung. — Landräthe. — Rückblick auf 1819. — v. Hornthal's Antrag. — Lebhafte Unterstützung. — Ausschußvortrag. — Berathung. — Regierung keine Detailhändlerin. — Beharrlichkeit gewährt Nationalsieg. — Der Geist hängt nicht am Steuerfuß. — Drastische Landrathskraft. — Rheinkreis-Landrathswesen und Wahl. — Neueste Verordnungs-Landräthe.

Referent und Antragsteller. — Beschluß. — Taubstumme Parlamentshälfte. — Stiftungswesen. — Rückblick auf 1819. — Antragsverlesung. — Furchtbares Denkmal parlamentarischen Ballspieles. — Beschluß.

LXXVII. Brief.

S. 799—835.

Finanzanträge. — Zugviehsteuer. — Revision der Gewerbesteuer. — Handelsfreiheit. — Ausschußgutachten. — Berathung. — Merkel's Normalabstimmung. — Antivotum. — Allegorisches Votum. — Teutschland sein Selbstgefangener. — Baiern's eigene Zollinie. — Schäzler's Industriewecker. — Köster's Elementarwahrheiten. — Stephani's tüchtiges Wort. — Präsidialschauder. — Drei Schlußreden. — Abstimmung und Beschluß. — Die Taubstummheit continuirt. — Kreisschulden-Uebernahme. — Getreideunternehmung und Rechnungsversuche. — Berathung. — Danaidenfaß. — Oberdonaukreis und sein Recht. — Kurze Geschichte eines polizeilichen guten Werkes. — Vertheidigung eines Haupt-Verfassungssatzes. — Hammelburger Gymnasium. — Beschluß der Kammer.

LXXVIII. Brief.

S. 835—866.

Antrags-Nachlese. — Auf Verfassungs-Vollziehung: Botenfrohne. — Frohn-Verwandlung und Ablösung. — Leibfall. — Persönlicher Dienstzwang. — Jagd auf die decretirten Nimrode. — Laudemialexcesse. — Freie Bewegung der Magistrate und Gemeinden. — Amtsschweigen. — Militär-Verfassungseid. — Allgemeine Verbindlichkeit des Verfassungseides. — Justizanträge: Allodification der Ritterlehen. — Erhöhung der Richterbesoldungen. — Executionsverfahren. — Trennung der Justiz und Polizei. — Gerichtspflege. — Nachtheilige Localverhältnisse der Landgerichte. — Sporteln und Taxen. — Allgemeine Taxordnung und ihr Verhallen. — Verwaltungsanträge: Erleichterung der Volkslast. — Beschleunigung der Nachweisungen. — Vereinfachung des Geschäftsganges. — Grundsätze für Dienstbeförderung. — Verwandtschaft der Staatsbeamten. — Magistratsstellung und Gemeindefreiheit. — Aufhebung der Stadtcommissariate. — Verbesserung des Recurs-Geschäftsganges. — Jagdverpachtungen an Staatsdiener. — Gewerbegesetz. — Handelsgesetze. — Heimathsrecht

Digitized by Google

der Staatsdiener. — Culturgesetze. — Judenverhältnisse. — Polizeiverwaltung. — Brandversicherung. — Archivanekdote. — Schulwesen. — Ministerial-Vergeßlichkeit. — Irrenhäuser und Lottopest. — Erzbisthumssitz. — Evangelischer Kirchenbau. — Rückgabe des evangelischen Kirchenvermögens. — Rechtsgleichheit der evangelischen Kirche mit der katholischen. — Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen. — Militäranträge. — Landwehr. — Militärentlassungs-Gelder. — Gensdarmerie. — Bedürfniß der Vorerörterungen. — Körperliche Züchtigungen. — Französische Forderungen. — Kriegsforderungen an Oestreich. — Aeltere Kriegskosten und Ausgleichung. — Traurige Lage der ehemaligen Klosterunterthanen. — Denkmale auf Polozk und Sendling.

LXXIX. Brief.

S. 866—886.

Finanzanträge-Nachlese. — Glosse über Anträge überhaupt. — Kostspielige Bauten. — Besoldungs-Mißverhältniß und Besoldungs-Normativ. — Unerfülltes Regierungsversprechen. — Biertaxe und Revision. — Domherrenhäuser in Freisingen. — Extra-Familiensteuer. — Verbesserung des Forstwesens. — Fuhrwesens-Rechtsintegrität. — Steuerfreiheit der geistlichen Congrua. — Abänderung des 1819er Gesetzes über Steuerumlagen. — Herabsetzung der Normal-Getreidepreise. — Getreidewohlfeilheit. — Getreideumlagen. — Invalidenversorgung. — Malzaufschlags-Controle und Judicatur. — Erhöhung der Militär- und Wittwengehalte. — Civildienst-Verwendung der Officiere. — Stellung des Oberst-Rechnungshofes gegen das Finanzministerium. — Vorlage seiner Revisionsprotokolle bei der Ständeversammlung. — Bruttoeinnahme der Rentbeamten. — Salzdurchfuhr und Salzpreis. — Fuldaer Amtsschulden. — Rheinkreisschuld während des Provisoriums. — Steuerdefinitivum. — Trennung der Steuer- und der Gemeindeeinnahme. — Einhaltung der Steuertermine. — Aufhebung verfassungswidriger Steuererhebungsart. — Weggelderhöhung. — Zollbefreiungen und Zollminderungen. — Zolltarife. — Schlußbemerkungen über Anträge. — Beschwerden: Graf Lamberg'sche Amtsbeschwerde gegen Finanzministerium wegen Rechtshemmung. — Ausschuß-Vortrag. — Grenze des Dienstgehorsams. — Nothwendigkeit gesetzlicher Grundbestimmung. — Biederer Doppelantrag des V. Ausschusses. — Freimüthig constitutioneller Mitantrag des I. Ausschusses. — Würdiger Ausschuß-Gesammtbeschluß. — Ge-

Digitized by Google

schichte des Liegenbleibens der höchst wichtigen Sache. — Schlußglosse.

LXXX. Brief.

S. 886—906.

— Blick auf die Beschwerdenmasse. — Der Bibliothekar in Nöthen. Honoratioren-Aristokratie. — Lottobanditerei. — Musikmonopol. — Persona miserablis paedagogica. — Magistratische Rechnungshaftung. Erigenzgelder-horror. — Kreis-Salomo und Kreis-Nimrod in einer Person. — Zollkrieg. — Fastenfehde. — Passauer Demolitionsopfer. — Augsburger und Kemptener Beschwerde. — Mang von 1819. — Legalisirung auswärtiger Eingaben. — Ermahnungen. — Umtriebe. — Schluß.

LXXXI. Brief.

S. 906—920.

Kammerschluß. — Präsidial-Epilog. — Creditschwung. — Gleichgewicht im Staatshaushalte. — Hoffnung auf Lastenminderung. — Peinliches Memento für die 1819er Landtagsabschieds-Wechsel. — Constitutions-Heilpflaster. — Sanguinische Uebersicht. — Präsidial-Gegenepilog. — Grundsätze und Leistungen. — Hypothekengesetz-Gewinn. — Behauptung der Oeffentlichkeit. — Freimüthigkeits- und Ausdauer-Verdienst. — Segensfolgen. — v. Aretin's classischer Abgeordneten-Epilog. — Einsicht- Wahrheit- und Wahrhaftigkeitreich. — Lebendige Aufforderung der Gegenwart zu Gunsten der Zukunft. — v. Hornthal's patriotisches Lebewohl. — Köster's vielumfassende Abschiedsworte. — Politische Homilie.

LXXXII. Brief.

S. 920—928.

Landtagsabschied. — Entschließungen auf die Gesetzberathungen. Hypothekengesetz mit seinen Begleitern. — Gesetzgebungs-Assimilirungen. — Aeußerung über die Gesetzbuchs-Retardaten. — Merkwürdige Entschließung über Finanz- und Schuld-Nachweisungen. — Ueber Schuldanerkennung. — Auf Anträge. — Hypothekengesetz-Nachträge.

Digitized by Google

— Capitalzahlungen an Stiftungen. — Reduction des Nennwerthes der Stiftungscapitalien. — Rheinische Justizgesetz-Anträge. — Ungiebige Staatscapitalien. — Aufkündigung. — Gewerbgesetze. — Aufhebung der Zugviehsteuer. — Schlußbemerkung und Schlußvermissung. — Wort an den wandernden Freund.

Digitized by Google

Sieben und vierzigster Brief.

Hochwittelsbach im **kreis, den 7. Sept. 1829.

Zum andernmale, mein Freund! betreten wir unser vaterländisches Ständehaus (noch immer der ehemalige Tempel der Terpsichore! vielleicht erhebt sich vor Münchens baulustigem Genius bald ein der hohen Bestimmung eigener, geeigneterer und würdiger Pallast!). Das Jahr 1822 und der zweite Landtag beginnen fast zugleich 1). Schon ist die Wahl der Präsidialcandidaten in der Nationalkammer vollendet, deren Protokoll unseren Acten dießmal nicht gebricht 2). Der vorige erste Präsident v. Schrenk hat 77, der vorige zweite Präsident v. Seuffert 63, Abg. v. Weinbach 47, Abg. v. Hofstetten (du erinnerst dich seiner kräftigen, geistvollen und freimüthigen Abstimmungen von 1819) 55, Abg. Gr. Preising 50 und Abg. Häcker 53 Stimmen erhalten 3). Indem uns das Protokoll diese Resultate gibt, läßt es uns nur bedauern, daß die Zahl der Abstimmenden überhaupt nicht angegeben wird; und nicht minder vermissen, daß unter und von so vielen anwesenden Abgeordneten auch nicht ein einziger aller Dienstverhältnisse Entledigter war, der die erforderliche Stimmenzahl auf sich vereinigte. Die gesammte Candidatur für die Präsidien war lediglich aus Staatsbeamten zusammengesetzt.

Ich weiß nicht, ob dieser allerdings auffallende Umstand (bei der zweiten Versammlung aus dir, dem aufmerksamen Leser meiner bisherigen Mittheilungen einleuchtenden Gründen auffallender; als bei der ersten!) lediglich Folge der Wahlgesetze und des so sehr beschränkenden Wahlcensus war! oder welche Ursache sonst hier ihren entscheidenden Einfluß äußerte. Auch hier möchte ohne Zweifel die schon öfter dir berührte geheime Landtagsgeschichte einen Aufschluß geben, der mir eben so wenig zu Gebote steht, als diese Mysterien zu meinem gegenwärtigen Plane gehören. Auch bedarf ich

ihrer Aufhellung nicht zu Begründung meines Wunsches, die Regierung möchte, wenn sie Einfluß auf die Wahl nahm, ihn lieber dahin gerichtet haben, daß wenigstens ein Paar ganz vom Staatsdienste unabhängiger Candidaten auf der Liste mit erschienen. Das Vertrauen der Nation wie die Würde der Regierung selbst hätten dabei wechselseitig gewonnen. Bedarf solche Wahrheit eines ausführlichen Beweises? Für dich, mein Prosper, gewiß nicht! du siehst, wie ich, in der Kammer der Abgeordneten die Bevollmächtigten der zu Gesetzgebung und Verwaltungscontrole verfassungsmäßig mitberufenen Nation; sie sollen der Regierung und der Erbkammer nicht nur gesetzmäßig gegenüberstehen, sondern selbstständig mit ihnen zusammenwirken, indem sie die bei Weitem zahlreichste Masse von Staatsinteressenten — sie, die eigentlich den Staat begründet und erhält, ernährt und vertheidigt, zu vertreten haben. Wie sehr ist daher solchen Bevollmächtigten die dem Ermächtigungs- und Vertretungsverhältnisse überhaupt zu Grunde liegende Unabhängigkeit der Stellung Bedürfniß! Ein solches Bedürfniß zu ehren, ehrt die Regierung selbst, welche auf diese Weise dem eigentlichen Zweck und Geist ständischer Verfassung offen und laut und am edelsten huldigt. Mein Beweis ist wohl geführt, Prosper? Aber ich darf — ich muß noch ein wichtiges Wort beifügen. Doppelt wichtig ist die auf solche Art zu bewirkende Befestigung des Nationalvertrauens auf die Regierung (wie doppelt zart die Rücksicht auf fremde und eigene Delicatesse, und auf Entäußerung auch von jedem Scheine der Selbstsucht), doppelt wichtig ist sie für eine Regierung, die selbst die Verfassung aussprach, begründete, in's Leben führte — freiwillig den großen Urvertrag zwischen ihr und Nation hervorrief und einging! Wie sehr muß ihr (wollten wir es auch nur aus dem Gesichtspuncte der Klugheit und ohne alle doch so heilige als wohlthätige Rücksicht auf politisches Gewissen und administrative Sittlichkeit ermessen), wie sehr muß ihr selbst auch nur aus Klugheit und um der Staatsehre willen daran gelegen seyn, nie und nirgends dafür zu gelten, als habe sie Verfassung und Formen der Verfassungsmäßigkeit nur als öffentliche Werkzeuge für ihre geheimen Absichten aufgestellt,

Digitized by Google

und das Leben der Constitution und der parlamentarischen Verhandlung sei nur Automatenregsamkeit, Maschine, Larve!

Was soll ich aber, o Freund! zu der Sorglosigkeit oder — um den schonenden Namen nicht ganz zu verschmähen — von der Hingebung oder Ergebung der Kammer selbst sagen? Noch weit inniger als die Regierung mußte sie, was ich die eben vortrug, beherzigen; ihre Sache, ihr Wohl, ihre Freiheit — das Vertrauen ihrer Committentin, der Nation, und ihre Ehre standen auf dem Spiele! Wenn die Statistik der geistigen Beschaffenheit der Wahl vollkommen vorliegen sollte, so müßten wir die Uebersicht der gesammten Wahlbulletins vor uns haben. Sie würde uns Alle zeigen, die mit Stimmen bedacht wurden, und zugleich, wie sich diese Stimmen vertheilten. Da uns dieses nicht unwichtige Actenstück fehlt und fehlen muß, so wollen wir bei der Bezeichnung der auffallenden Thatsache, daß sechs Staatsbeamte, für die auch nur sechs Plätze der Präsidialcandidatur erwählt wurden! stehen bleiben. In ihr liegt des Gehaltes für wichtiges Nachdenken und reife Prüfung genug, genug der mächtigen Aufforderung für die Zukunft.

Diese historiographische Selbstbeschränkung (Gerechtigkeit dürfte und müßte weiter gehen!) kann uns aber nicht hindern, mein Freund! noch einige wesentliche Puncte zu beleuchten!

Daß die Kammer mit einer nicht wenig zahlreichen Stimmenmenge ihrem vorigen würdigen zweiten Präsidenten v. Seuffert ein wohlverdientes Zeugniß ihres Vertrauens und ihrer Dankbarkeit gab, erfreut mich! Diese Weise, ihre Gesinnungen zu äußern und eine ehrenvolle Thätigkeit zu belohnen, war edel und zugleich ein Beweis, daß die Kammer ihr Recht und ihre Macht ehrte, im Namen wie vor dem Angesichte der Nation die Nationalgesinnung auszusprechen.

Aber Freund! wie und warum dieselbe Bezeugung der Nationalzufriedenheit auch dem vormaligen ersten Präsidenten? Ferne sei uns jede Persönlichkeit! aber wir stehen im Dienste der reinen und ernsten Klio, welche bald wie Cytherea dem Verdienste lächelt, bald über Mängel und Gebrechen das Nemesisgericht hält. Die Geschichte urtheilt nicht über die Absichten! sie ist keine Familiarin der Mönchsinquisition; aber

Digitized by Google

sie hält fest an dem Ankergrunde der Thatsachen, dem selbst festen! Oeffne dein Register, lies nach, was es über die Präsidialverwaltung des ersten Landtages aufbehält, und dann blicke mit Verwunderung auf die 77 Stimmen, welche derselben Person, die diese Verwaltung damals führte, auch jetzt ihre Stelle unter den Candidaten zu dem wichtigen Amte anweisen: mit Erstaunen aber blicke auf die 14 Stimmen, welche sie mehr als v. Seuffert und somit die erste Stelle der Candidatur erhielt — jene Stelle, welche nach parlamentarischer Sitte die höchsten Ansprüche auf das Vertrauen des königlichen Ernennungsrechtes begründet, so wie sie wirklich den Schein des höchsten Vertrauens des Kammerwahlrechtes beurkundet! —

Warum gedachte die Kammer — so fragt meine dritte Erwägung — dieser so natürlichen Gelegenheit nicht, auch Anderen ihrer freisinnigsten und verdientesten Mitglieder die Ehrenerkennung, wenigstens Ehrenerwähnung zu verleihen, welche sie Seuffert erwies? Ich nenne dir keine Namen, Prosper! meine historischen Briefe enthalten sie, und wahrlich! wenn eine Kammer, die ihre erste Landtagssitzung beginnt, auch erst ihre Geschichte anfängt, so hat sie doch gewiß im zweiten Abschnitte ihrer Thätigkeit Blätter und Blüthen und Früchte genug, um Gerechtigkeit zu üben und sich selbst welche zu leisten!

Genug davon, für dießmal, Prosper! Es war der Kammer nicht gelegen, praktisch darzuthun, was zwei Zeilen unseres nationellen Dichters so schön ausdrücken:

„Die Ketten streift' ich ab, und warf die Seile weg,
„Und wandte mich vom Tand der Welt in Eile weg!"

Platen.

Die königliche Ernennung bestätigte die Candidaten v. Schrenk und v. Seuffert auch dießesmal im Besitze der beiden Präsidialstellen 4). Fürst Wrede und Fürst v. Oettingen-Wallerstein wurden Präsidenten der Erbkammer 5).

Zu Secretären erwählte die Kammer der Abgeordneten die Abg. Häcker und Schulz, einstimmig den Ersten (er war bereits 1819 erster Secretär), mit 53 Stimmen den Anderen 6). Auch die Verlosung der Plätze ging wieder vor sich 7). Sie weist

nur hundert eilf Nummern nach 8), deren vier und zwanzig in der Liste noch namenlos stehen 9). Ein nicht erfreulicher Beweis, daß so viele Mitglieder, wenigstens an jenem Tage noch fehlten!

In der Thronrede 10) erhielt die Kammer die Versicherung, „daß die seit dem ersten Landtage verflossene Zeit von den Ministern auf jene Gegenstände vorzüglich verwendet worden, welche nach den geprüften bisherigen Erfahrungen theils neue gesetzliche Bestimmungen und Anordnungen, theils gesetzliche Nachhülfe vor anderen anzusprechen geeignet, theils von ständischer Seite als sach- und zeitgemäße Wünsche zurückgeblieben seien" 11). Der Monarch bezog sich „auf den so eben durch die allgemeine Einführung der Landräthe gegebenen Beweis, wie sehr sein Bestreben dahin gerichtet sei, den ganzen staatswirthschaftlichen Zustand der verschiedenen Reichstheile durch unmittelbare Organe zur Kenntniß des Thrones zu bringen" 12). Er kündigte Gesetzentwürfe an, „in welchen die Stände Vorschläge zu Erleichterung und Sicherung des Privatcredits und zu Beseitigung mehrerer Hindernisse der Landescultur und Industrie finden würden" 13). Die Mittheilung des „Entwurfes eines vollständigen Strafgesetzbuches wurde gleichfalls, zwar mit dem Hinblicke auf eigene außerordentliche Versammlungen für diese und ähnliche größere Gesetzgebungen" angekündigt 14). Die Thronrede enthält eine dich vielleicht befremdende Stelle, die ich dir erläutern muß. „Was ich Ihnen in meiner ersten Rede von Herstellung der kirchlichen Ordnung angekündigt habe, ist in Erfüllung gegangen," sagt der Monarch 15). Wenn wir aber die Thronrede von 1819 anblicken, so finden wir in derselben nicht blos die Ankündigung, sondern die Vollendung dieser Herstellung. Es heißt dort: „Sie werden die heiligen Absichten erkennen, welche mich bei den Bemühungen geleitet haben, eine feste" (katholische) „kirchliche Ordnung wieder herzustellen" 16). Auch finden wir ja das Concordat schon unter den Nachbeilagen oder im Anhange der Constitutionsurkunde in Beziehung auf §. 103 des II. Constitutions-Edictes mit dem Datum des 24. Octobers 1817). Hier müßte mithin dem Verfasser der Rede in Beziehung auf die gleich folgende Zusicherung: „daß

Digitized by Google

die Vollziehung des Concordats die Rechte der übrigen Religionsgemeinden nicht stören solle," und der König „keine verfassungswidrigen Eingriffe in die jedem Religionstheile garantirten Rechte zulassen werde" 17), nur ein Verstoß in der chronologischen Ansicht beigelegt werden, wenn uns nicht anderwärts her klar würde, daß die Ernennung der Bischöfe und Capitel, und überhaupt die Activirung der neuen katholischen kirchlichen Ordnung erst zu dieser Zeit in Erfüllung ging. Ueberhaupt, Prosper! ist die Thronrede von 1819 für meinen Sinn und mein Gefühl in jeder Beziehung weit vorzüglicher, als die von 1822. Sie hat eine Tiefe und Frische, welche dieser mangeln. „Mein Staatsminister der Finanzen", so lauten die Königsworte weiter, „wird Ihnen die in der Verfassung vorgeschriebenen Nachweisungen vorlegen 18). Es ist mein ernster Wille, daß jede Rechenschaft, welche Ihnen gebührt, mit Offenheit und Klarheit vorgelegt werde" 19). (Discite moniti!)

Ich zeichne dir noch die folgende Stelle aus: „Wenn Ihnen in der Verbesserung des Zustandes des Reiches mit mir Manches zu wünschen übrig bleibt, so werden sie in den zurückgebliebenen Wirkungen der verflossenen und in den ungünstigen Verhältnissen der gegenwärtigen Zeiten die Ursachen finden; dabei werden sie aber auch die Wohlthaten dankbar anerkennen, welche unser Staat durch seine verfassungsmäßige Regierung, besonders in Beziehung auf den öffentlichen Credit, wirklich genießt" 20).

Warum, mein Freund! hat man in Baiern, und selbst auch in Frankreich, nicht den trefflichen brittischen Gebrauch eingeführt, die Ständeversammlung auch durch eine Rede vom Throne zu schließen, wie sie eröffnet wird? Warum jede Art von Feierlichkeit bei'm Beginne, und zuletzt, wenn Alles bewilligt, wenigstens der Finanzpunct berichtigt ist, dieß plötzliche, unfestliche, nicht selten (wie im 1819er Abschiede) kränkende Abbrechen? Sind es nicht dieselben Stände und Verhältnisse mehr am Abend des Landtages, wie bei seiner Morgenröthe? So schnell folgte der frostige Lendemain auf den glühenden Trauungstag? und so hastig altert die Braut in den Armen des Besitzers, welchem für jetzt Nichts zu wünschen

Digitized by Google

übrig bleibt? bis neue Verlegenheit die Bewerbung der Liebe zum Schatzkästchen der Mitgift zurücklenkt!

Die Dankadresse wurde berathen 21) und einer von dem zweiten Präs. v. Seuffert in Vorschlag gebrachten Commission zum Entwurfe übertragen 22).

Ich kann mich bei aller aufrichtigen Hochachtung für den würdigen Mann dennoch der Bemerkung nicht enthalten, daß er hier zu weit ging. Die Kammer mußte diese Commission erwählen und nicht bloß den Präsidialvorschlag genehmigen. Zwar scheint sie ihrem Rechte stillschweigend entsagt zu haben, weil auf die sonderbare Voraussetzung des ersten Präsidenten, „daß aber das bisher Gesagte keine weitere Erörterung nöthig sey," Niemand reclamirte. Allein das Beispiel war zu wichtig, um so wichtiger, je wünschenswerther und köstlicher die Gelegenheit der Dankadresse ist, statt lediglicher Wiederholung und Antiphonirung der Thronrede die Gesinnungen der Kammer in festen und kräftigen Zügen auszusprechen. Und hierbei sollten alle Gesinnungen repräsentirt seyn, und die Auswahl der Redactoren aus dem eigentlichsten Vertrauen der Kammer selbst hervorgehen. Die jetzt vor uns liegende Entstehungsweise der Commission trägt, zumal bei der vom ersten Präsidenten herrührenden Abschneidungsformel des weiteren Benehmens, einen Schein von Absichtlichkeit und Ausschließungsgeist, welchen mein parlamentarischer Freisinn verwerfen muß, während es meiner warmen Hochachtung für Seuffert wehe thut, ihn mit solchem Schein in Beziehung zu sehen.

Die Sache war um so wichtiger, da man 1819 genau auf dieselbe Weise verfuhr. Auch damals schlug Präs. v. Seuffert die Commission namentlich vor 23), und zwar unter anderen vier Mitglieder, die jetzt wieder vorkommen 24). Die Kammer, liebte sie ihre Selbstständigkeit, durfte sich ein solches Präjudiz nicht unmittelbar wiederholen lassen, zumal nach Präsidialerfahrungen nicht, wie sie der Landtagsverlauf von 1819 doch (leider!) reichlich genug geliefert hatte!

Die Commission erstattete ihren Vortrag durch ihren Vorstand und Urheber, Präs. v. Seuffert 25); das Protokoll aber verzeichnet Nichts über Erörterung und Genehmigung des Entwurfes 26). Wir sehen mithin diese wichtige Sache —

Digitized by Google

(wichtig als Vorläuferin des Kammergeistes) — im eigentlichsten Verstande nicht nur kurz, sondern eigentlich durch einen Mann allein abgethan. Die Dankadresse ist übrigens gut, man darf sagen classisch geschrieben, aber ganz nach dem herkömmlichen, keineswegs aber verbindlichen Echoschema abgefaßt. Versammeln sich aber die Kammern zu Stylübungen? ist nicht der Ausdruck ihres Geistes die Hauptsache der Adresse? und kann irgend eine Classicität der Form — auch die höchste! — kann sie die Schwäche, die Mattigkeit, die Oberflächlichkeit der Sache gut machen?

Die Ausschußwahl ging hergebrachtermaßen vor sich 27). Auf Präsidialvortrag wurde die Zahl der Mitglieder für diesesmal auf sieben festgesetzt 28), weil mehrere Abgeordnete noch abwesend seien und manche Ersatzmänner einberufen werden müßten 29). Der Erfolg mag uns zeigen, welchen Einfluß dieß eben nicht besonders motivirte Anhalten an das gesetzliche Minimum der Personenzahl 30) auf die Geschäfte selbst hatte.

Mit Wärme erneuere hierher ich Alles, was meine Briefe über den ersten Landtag dir über die Mängel der Ausschußeinrichtung, die von ihnen unzertrennliche Langsamkeit des Geschäftsganges, die Einseitigkeit der Geschäftsbehandlung, die Unvermeidlichkeit ihrer oligarchischen Tendenz, die Vorzüglichkeit einzelner Gegenstands-Commissionen — sagte 31).

Incorrupta fides professis! rufe ich dir, o mein Prosper! mit dem alten Römer zu. Wachsam für Freiheit und Recht der Kammer hatte Abg. v. Hornthal gleich im Anbeginne auf Ablesung der Einweisungsprotokolle angetragen 32). Sich auf das X. Edict 33) und die Uebung des vorigen und ersten Landtages 34) berufend, führte er mit hohem Rechte an, daß diese Unterlassung der Kammer die Kenntniß ihres Bestandes, der Beanstandungsgründe gegen einzelne Mitglieder, der nothwendigen Einberufungen entziehe 35). Er finde „ferner die grundgesetzmäßige Prüfung 36) der Legitimationen erst auf der fünften Stelle der heutigen Tagesordnung und das Gesetz erfordere sie dennoch vor Allem; sie gehöre daher auf die erste Stelle" 37). Der Präsident stimmte alsbald den dir längst bekannten Schlagvers (refrain) von seiner

Digitized by Google

Allmacht über die Tagesordnung an und suchte durch die Richtigkeit der Rubriken über die Unrichtigkeit der Stellung hinauszuführen 38). Würdig unterstützte Abg. Köster „nach Abgeordneten-Eid und Ueberzeugung v. Hornthals Antrag" 39). „Was nach der Verfassungsurkunde zum Voraus behandelt werden müsse, könne nicht auf der Tagesordnung nachgesetzt werden," bemerkte v. Hornthal sehr richtig 40) und folgerte hieraus nicht minder richtig, „daß, was der Präsident wolle, gegen die wesentlichen Verfassungsbestimmungen verstoße" 41). Präs. v. Seuffert widerlegte die Dringlichkeit (?) des v. Hornthal'schen Antrages und stimmte auf Uebergang zur Tagesordnung 42), indem er die Haupt-Beanstandeten, die Abg. Egger, Abt und Behr zum erstenmale als solche aussprach. Abg. Häcker berief 43) sich gegen v. Hornthal darauf, „daß 1819 nicht die Einweisungsprotokolle, sondern nur die Resultate ihrer Prüfung der Kammer vorgelegt worden, wie dieses auch sogleich jetzt geschehen werde." Nicht unmerkwürdig erscheint an diesem 1819er Eiferer für constitutionellen Rigorism die laxe Aeußerung: „Uebrigens glaube ich, daß, wenn wir über die Sache nicht gesprochen hätten, der dritte und vierte Punct in derselben Zeit, in welcher darüber gesprochen wurde, erledigt worden wären und wir uns nun mit dem fraglichen fünften Puncte beschäftigen könnten. Auf diese Art, glaube ich, entsteht bloß Zeitverlust" 44). Später wird uns noch klarer werden, ob und wie hier Cicero (ob auch ciceronianisch?) für sein Haus sprach. Uebrigens konnte dem gesunden Menschenverstande nicht entgehen, daß Zeit — bei und trotz all' ihrer Kostbarkeit, nie das Uebergewicht erhalten kann, wenn von Behauptung der Principien auf ihre Kosten Rede wird. So hoch wir auch Beide, Prosper! du und ich, die allein unter allen Erdengütern unwiederbringliche Zeit anschlagen mögen, doch werden wir wohl nie um ihrer Ersparung willen so wichtige Geistesgüter, als gesetzliche Ordnung und Treue gegen das Gesetz, hintansetzen! Um deßwillen spricht Abg. Kurz nach unserem Herzen, wenn er sagt: „Das sicherste Mittel, uns nicht in Weitläufigkeiten zu verlieren, besteht wohl darin,

Digitized by Google

daß wir Alle uns nicht von dem Buchstaben der Verfassungsurkunde entfernen" 45). „Jede Berathschlagung, die wir vorher" (vor Berichtigung des Legitimationspunctes) „vornehmen, kann Veranlassung zur Abstimmung geben; eine Stimme mehr oder weniger kann entscheiden; fänden sich nun Mitglieder in dieser Versammlung, die verfassungsmäßig nicht herein gehören, so wäre die Abstimmung null und nichtig; zu Vermeidung solcher verfassungswidrigen Abstimmungen trete ich daher dem Antrage auf Abänderung der Tagesordnung bei" 46). Vergeblich suchte casuistisch der erste Präsident „der Statthaftigkeit der Berathschlagung" zu widersprechen 47); sehr unpassend und mit seiner übrigen Freisinnigkeit sehr im Widerspruche erklärte es Abg. Mehmel für eine Art von Calamität, „wenn man schon gleich im Anfange der Sitzung eine Opposition gegen den Herrn Präsidenten bilde" 48). (Welche Ansicht, mein Freund! — wie verirrte sich dieser helle Geist in diese Schulstaubwolke! und hatte nicht eigentlich der Präsident die Opposition gegen Kammer und gesetzliche Ordnung zu bilden sich erlaubt?) Hornthal beharrte siegreich für Verfassungstreue auf „der Integrität der Kammer" 49), und bemerkte sehr wahr und weislich: „daß die Verletzung eines einzigen Verfassungspunctes oft das Ganze der Verfassung verletze und die größte Gefahr für Regierung und Volk erzeuge. Da das, was man hier in die Verfassungsurkunde hinein künsteln wolle, nicht in derselben stehe, so wiederhole er seinen Antrag" 50). Nach einigen so sehr von der Hauptfrage abweichenden, als in ihrer Form unpassenden Interpellationen des ersten Präsidenten (ich bemerke dir mit Leidwesen, daß der zweite ihnen eher zur Seite, als gegenüber stand, wo des öffentlichen Mannes edler Standpunct war!) wurde die „Tagesordnung" und mit ihr die Verletzung der Verfassung angenommen! 51)! Zu deiner Freude wird es gereichen, wie zu meiner, daß dieß nur mit einer Mehrheit von zehn Stimmen geschah! Aber dennoch traurige Freude, die sich darauf beschränkt sieht, daß nicht die Gesammtheit der Pflicht und Kraft vergaß!

Als die Untersuchung der Entschuldigungen nicht erschienener Mitglieder nun wirklich stattfand 52), wurden manche

Fragen entschlüden, deren Kenntnißnahme, wenn auch nicht immer die Befolgung, ihrer Auflösung der Zukunft zu empfehlen ist. Zweckmäßig wurde z. B. beschlossen, „daß die Gültigkeit vorgebrachter Entschuldigungsgründe auf den Wahlacten bewährt werden solle" 53). v. Hoffstetten äußerte sehr treffend: „Man solle sich mit dergleichen Sachen weniger lang aufhalten, und vielmehr um so eifriger dahin wirken, daß Niemand in der Kammer sei, welcher nicht dahin gehöre, und Niemand, dem der Eintritt gebühre, durch heterogene Umstände zurückgewiesen werde" 54). Sechzigjähriges Alter wurde für „keine Entschuldigung" gehalten 55). Wie denn überhaupt nicht die Baumringe der Jahre, sondern die Kraft des Geistesstammes am würdigsten und allein über Wirksamkeit und ihre Pflicht entscheiden. In Beziehung auf ministerielle Anzeige wurde ein gemeldeter Todesfall gegen eine Minderzahl von sieben Stimmen als nichtig angenommen 56). Später kam dieser Punct nochmals zur Sprache 57) und der erste Präsident glaubte, „daß, da Justizstellen sich mit ministeriellen Anzeigen genügen lassen würden, auch die Kammer dieselbe anerkennen dürfe. Warum den Ministerien weniger zu trauen sei, wie den Landrichtern?" 58) „Von Zutrauen und Mißtrauen ist hier keine Rede", bemerkte Abg. v. Hornthal 59), „die Kammer muß durch selbstständiges Urtheil entscheiden, und hierzu ist die Vorlage der Beweisurkunden nothwendig; bloße Anzeigen und Nachrichtsertheilungen durch die Stellen genügen nicht. Die jetzigen Minister verehren wir Alle in ihrer Redlichkeit, aber künftige, vielleicht nach hundert Jahren, können schlecht seyn: diese könnten dann mit der Kammer, wenn sie nicht selbst sieht und urtheilt, machen, was sie wollten. Es handelt sich um die Selbstständigkeit der Kammer, am Festhalten an der Constitution. Lassen wir diese einmal hart berühren, dann wird sie durchlöchert, entkräftet — dann bekommt die Kammer Schläge und geht nach Hause" 60).

(Absit omen, Prosper! obwohl Mancher solche Katastrophe wünscht, und ich sie um der Würde des Gegenstandes und der Stätte willen zarter betont gewünscht hätte.)

Digitized by Google

In einem ähnlichen Falle wiederholte v. Hornthal seinen gewiß sehr richtigen Grundsatz, „daß sich die Kammer nicht mit ministeriellen Anzeigen begnügen, sondern selbst sehen, selbst prüfen und dann erkennen solle“ 62); aber 54 Stimmen gegen 38 versagten ihm das die Sache näher auseinandersetzende Wort 62a), und einstimmiger Beschluß der Kammer erklärte das ministerielle Zeugniß für genügend 63). Welche Schwäche! du wirst ihre Früchte sehen!

So weit reichen die Verhandlungen über die Entschuldigungen, welche vor dem Eintritte in die Kammer bewahren sollten. Ich gestehe dir, mein Freund! daß diese nicht unreichhaltigen Seiten im Protokolle mir schmerzliche Empfindungen erweckten. Sie sind ein ganzes und leidiges Urkundenbuch zu der Geschichte der Ungeborenheit unseres öffentlichen Geistes. Aber — um gerecht zu seyn, laß uns fragen, welche Resultate der ersten Ständeversammlung dazu geeignet waren, diesen Geist zu wecken und hervorzurufen? eine Frage, auf die wir noch oft zurückgewiesen werden! Das Volk beschäftigt sich nicht mit Theorien, das Volk beachtet Interessen. Es ahnete bei Verkündigung der Verfassung: Hier lasse sich etwas Wesentliches für seine besten Interessen thun, und somit richtete es die Blicke hoffnungsvoll nach dem neuen Heiligthume. Die erste Ständeversammlung mußte Allem aufbieten, durch wahrhafte Erleichterung (für jetzt das dringendste Interesse des Volkes) den Tempel der öffentlichen Nationalvertretung zu einem geliebten Allerheiligsten zu machen. Um jeden rechtlichen Preis mußte sie das, und sie konnte es — konnte es, selbst unterliegend, waren nur ihre Zeugen, ihre festen und reinen Beschlüsse am Grabe ihrer Thätigkeit vorhanden; und Prosper! sie konnten vorhanden seyn! und aus diesem Grabe ging dann von selbst die politische Auferstehung des Gemeingeistes hervor!

Von den Eintrittsscheuen kommen wir nun zu den, mein Freund! Eintrittslustigen, welchen man die Zulassung weigert! Abg. Egger (du erinnerst dich seiner vom 1819er Landtage) war unterdessen zum Domcapitularen ernannt, behielt jedoch mit Erlaubniß der Behörden seine Pfarrei zur Zeit noch

bei 64). Die Einweisungscommission fand den Fall zweifelhaft. Ihre Zweifelgründe machen ihrem unbefangenen und patriotischen Sinn' Ehre. „Sie könne", sagt sie, „den Abg. Egger, welcher seine Pfarrei nur vermöge päpstlicher Dispensationsacte beibehalte, als selbstständigen Pfarrer (und folglich als Abgeordneten) nicht anerkennen, weil eine päpstliche Dispensation wohl geistliche, keineswegs aber weltliche in die verfassungsmäßigen Rechte eingreifende Wirkungen haben könne und es hiernach von einer auswärtigen Macht abhängen würde, über die Eigenschaften eines Abgeordneten zu bestimmen: auch könne bei anderer Besetzung der königlichen Ministerien" (d. h. wenn andere Minister dermaleinst! vorhanden wären) „ein viel zu großer Spielraum für die indirecte Bestimmung eintreten, welche Mitglieder aus der Classe der Geistlichkeit in der Kammer verbleiben, und welche austreten sollen; und endlich könne die hohere anordnende Geistlichkeit, welche verfassungsmäßig in der Kammer der Reichsräthe vertreten sei, auf diese Art die exequirende" (? niedere) „Geistlichkeit, welche ihre Stimmen in der Kammer der Abgeordneten habe, leicht aus der zweiten Kammer verdrängen" 65).

Bravo! laß uns der wackeren Mehrheit der Einweisungs-Commission zurufen, die übrigens auch eine römisch-devote Minderzahl gegen sich hatte 66).

Präs. v. Seuffert gab über die Sache eine treffliche vorbereitende Abstimmung 67), welche die nähere Aufklärung der Thatsache bezweckte. „Die Kammer", sagte er, „hat sich in einen Gerichtshof umzubilden; sie muß, um nach Wissen und Gewissen zu urtheilen, vollkommen aufgeklärt seyn. Ich trage daher darauf an, daß nach Tit. VI. der Verf. Urk. §. 14 die Betheiligten". (Abg. Pfarrer Abt und Zenger waren auch in dem Egger'schen Falle) „vor Allem zu vernehmen seien." Der hierauf erfolgenden ausführlichen und in ihrer Art denkwürdigen Auseinandersetzung des Abg. Egger 68) — (ein gründlich ausgestattetes und fein geschliffenes Werk; römischer Geist mit teutschem Wissenschaftsfett) — schloß Präs. v. Seuffert seine Meinung dahin

an 69), „daß nach der Regel des kanonischen Rechtes der Besitz einer Dompräbende und einer Pfarrei so unvereinbarlich seien, daß Letzte für erledigt angesehen werden müsse, sobald Erstere angenommen werde, ohne daß es hierüber eines richterlichen Ausspruches bedürfe; und daß mithin Abg. Egger aufgehört habe, Pfarrer zu seyn, folglich auch der passiven Wahlfähigkeit" (zum Abgeordneten) „verlustig geworden." Demnächst die päpstlichen Dispensationsrechte würdigend, hebt der freimüthig gelehrte Mann „die auffallende Weigerung des Beanstandeten, das „päpstliche Indult vorzuzeigen," gebührend heraus, und bestätigt mit seiner hergebrachten Gründlichkeit „die Zweifelsmotiven an dessen weltlicher Wirkung," welche bereits die Einweisungs-Commission ausgesprochen hatte. Der Schlußantrag ging auf den Austritt des Abg. Egger und die Einberufung seines Ersatzmannes. Laß uns, um keiner Wiederholungen zu bedürfen, und dem wackeren Manne durch seine hellkräftigen Conclussionen selbst Gerechtigkeit zu leisten, sein Resultat mit seinen eigenen Worten hierher übertragen.

„Pfarrer Egger", sprach v. Seuffert, sich zusammenfassend 70), „hat aufgehört, Pfarrer zu seyn, sobald er seine Ernennung zu einer Dompräbende in Augsburg angenommen hat. Mit diesem Verluste hat seine passive Wahlfähigkeit aufgehört. Das päpstliche Indult, womit derselbe den fortdauernden Besitz seiner Pfarrei beweisen will, ist der Kammer nicht vorgelegt worden, kann daher nicht in Betrachtung gezogen werden. Wenn er aber auch ein päbstliches Indult erhalten hat, nach welchem er nebst seiner Dompräbende auch seine Pfarrei beibehalten darf, so ist dieses eine neue Verleihung. Allein, was einmal verloren war, nämlich die Ständschaft, kann durch Indult des Papstes nicht wieder erworben werden, weil päpstliche Privilegien zwar in Bezug auf geistliche Angelegenheiten eine Wirkung haben, aber in Bezug auf Verfassung und Verwaltung des Staates rein wirkungslos sind, und weil dem päpstlichen Stuhl insbesondere nicht eingeräumt werden kann, daß er dem Königreiche Baiern Stände geben oder nehmen könne." Der Pfarrer

Egger hat aufgehört, selbstständiger Pfarrer im Sinne der Verfassungsurkunde zu seyn, er ist kein solcher Pfarrer mehr, welcher seine Pfarrei im Sinne der Verfassungsurkunde selbst zu versehen vermag.

Lobt das Werk den Meister, Prosper! Wer hätte, als dein guter Vater mit dir, dem dir selbst unbewußt, flüchtigen Knaben, vor Pater Franks feuersprühendem Jesuitenodem das alte Baiern räumen mußte, in dem wiedergeborenen Baiern solche allgemein constitutionelle Lehr- und Grundsätze an vaterländischer Constitutionsstätte nach kaum vierzig Jahren geahnet?

Gesegnet sei die ewige, weise und gerechte Weltordnung!!! Ewig ehrwürdig sei Baiern sein Maximilian I.!!

Unter wechselnden Meinungen zog sich die Erörterung ziemlich lange fort 72). Merkwürdig genug wendete sich Abg. v. Gravenreut (derselbe, welcher den dunkeln Vortrag über den hellen Behr'schen Antrag wegen der Zeitungscensur erstattete 73) der Fiction einer hier versuchten willkürlichen Auslegung constitutioneller Gesetze zu 74). Er nahm die verfassungsmäßige Wirkung der päpstlichen Dispensen in Schutz 74) und stranchelte in das Eherechtsgebiet hinüber 75)! Er stellte das Concordat als einen Theil unserer Verfassung und daher in seinen constitutionellen Wirkungen als heilig auf 76)! Er bezog sich auf die Existenz eines 1819er Präjudizes über die verfassungsmäßige Gültigkeit „in dem Beispiele des Bischofes von Eichstätt, der nur durch solche Dispense Erzbischof von Bamberg geworden, dennoch ohne alle Beanstandung verfassungsmäßiger Reichsrath sei 77). Es könne aber in den Kammern derselben Ständeversammlung keine verschiedene Gesetzgebung über denselben Gegenstand herrschen, und Zwistigkeiten hierüber könnten lediglich von der gesammtlegislativen Gewalt entschieden werden" 78). Die unmittelbar auf solche Medium-vums-Aeußerungen folgende Abstimmung v. Hofstettens — energisch und geistvoll 79) endigte ihren Anschluß an v. Seufferts Meinung mit den Worten: „Ich stimme auf Einberufung der Ersatzmänner; ich versündigte mich in meinem Gewissen, wenn ich der gegentheiligen Meinung beitreten würde; ja ich müßte befürchten, die Ma-

Digitized by Google

nen des großen Kaisers Ludwig des Baiern zu beleidigen, welcher im finstern Jahrhunderte die Rechte des weltlichen Armes, die Würde der Throne gegen fremde Anmaßungen kräftiger zu behaupten wußte, als es in den sogenannten aufgeklärten Jahrhunderten, die man einst als die Epoche der Schaukelsysteme bezeichnen wird, in manchem Reiche geschah" 80).

Bei Gelegenheit dieser Berathung betonte auch der Rheinkreis-Abgeordnete Kurz — selbst gegen eine Auslassung des Protokolles — „seinen Vorbehalt des Einklanges des Concordats mit andern constitutionellen Gesetzen" 81). Abg. Zenger, auch Cicero pro domo, wie früher schon Abg. Abt 82) (Beide mit Abg. Egger in gleichem Falle), suchte das Ständschaftsrecht seines dreifachen Amtsgenossen standhaft zu vertheidigen 83) und gab dabei sehr viel curialistischen Sauer- und Stickstoff zum Besten. Um so trostlicher und erfreulicher war die Abstimmung des gleichfalls geistlichen Abgeordneten, Pfarrers und geistlichen Rathes Socher 84), welcher, wie mir scheint, längst Domherr zu seyn verdiente, vermuthlich aber die gemeinnützige Wirksamkeit seines seelsorglichen Amtes und seines (jetzt schon viermal ausgeübten) Abgeordnetenberufes vorzieht. Er verneinte mit treffenden Beweisgründen sowohl die erste Frage: „Ob ein Domherr als Domherr in der zweiten Kammer seyn könne", als die weitere: „Ob ein Pfarrer, der Domherr und Pfarrer zugleich sei, Abgeordneter zu seyn vermöge?" und männlich pflichtmäßig entnahm er den Bereich politischer und constitutioneller Verhältnisse gänzlich und auf immer der geistlichen Einwirkung. In sonderbarem Contraste mit dieser Abstimmung eines geistlichen Abgeordneten stehen die ganz päpstlichen und nach meiner innigsten Ueberzeugung mit den Verfassungsgrundsätzen im Allgemeinen und Besonderen unverträglichen Aeußerungen der weltlichen Abgeordneten v. Weinbach 85) und v. Closen 86), obwohl Beide ganz verschiedene Wege gehen. Eine Stimme trug sogar auf „weltliche Dispensationen"! an 87). Höre Prosper! „Alle menschlichen Gesetze, eben so wie die grammatischen Regeln, unter-

liegen einigen Ausnahmen, und mit der Befugniß der gesellschaftlichen Ordnung, allgemeine Gesetze zu geben, ist zugleich schon die Befugniß ausgesprochen, Ausnahmen von der Regel zu statuiren. Die menschlichen Gesetze sind nur aus der Allgemeinheit der Fälle abstrahirt; sie beruhen auf der Induction, die so lange unvollständig bleibt, als noch ein Fall aufgebracht werden kann, der sich nicht unter die allgemeine Regel fügt." (O Busenbaumswurzel mit ihren Stockausschlägen!) „Alle menschlichen Gesetze und Institutionen weisen solche Ausnahmen auf." (Schlimm genug!) „Unsere häufigen Novellen in der politischen Gesetzgebung beurkunden dieses Gebrechen" (sind selbst ein Gebrechen) „und nur Gott allein, der höchste Gesetzgeber, kann solche Gesetze machen, wo keine Ausnahme Statt hat" (wo keine gegen das unvermeidliche, unwandelbare Gesetz aufkommt! seid nur auch hier bemüht, Gottes Ebenbild zu werden, menschliche Gesetzgeber!) „weil diese einzelnen Fälle, die er in seiner Weisheit voraussah, in der Deliberation seines Gesetzentwurfes schon begriffen sind" (wie erhaben anthropomorphitisch!). „Daher (???) muß (???) es bei allen (???) menschlichen Gesetzen Ausnahmen geben (!!!) und mit dem Rechte dieser Gesetzgebung ist auch schon das Recht der Dispensation ausgesprochen; sonst würde die strengste Gerechtigkeit zur Ungerechtigkeit werden." (Man versuche es nur einmal mit einfacher Gesetzgebung und fester Verbannung aller Ausnahmen! Dieser Ur- und Naturweg wird zu großem, unsäglichem, von schwachen wie starken Köpfen noch gar nicht in seinem vollen reichen Umfange begriffenem politischem Heile führen.) „Der päpstliche Stuhl giebt uns das Beispiel der Dispensationen" (leider Gottes! der Heiland gab uns das Beispiel göttlicher Consequenz!) „warum sollte die weltliche Macht nicht befugt seyn, auch in ihren Gesetzen zu dispensiren?" 88) Was sagst du zu diesen Lehren eines Laien, eines Standes, eines Nationalabgeordneten in der Mitte des Nationalheiligthumes, Prosper? Doch schweben ihm die Folgen vor: er weiß sich ihrer nicht ganz zu erwehren. „Freilich", setzt er später hinzu, „kann diese Dispensation nachtheilige Folgen haben. Bei der Kurzsichtigkeit meiner politischen Combinationsgabe" (lobens-

würdige Selbstschätzung!) „will ich nicht läugnen, daß der Hof in der Folge vielleicht Mittel finden könne, Mitglieder der Ständeversammlung, die ihm nicht anständig sind, aus der Kammer zu entfernen" (sie sind schon ohne Dispensation gefunden diese Mittel, wie du künftig und nur zu bald sehen wirst, Prosper!). „Hingegen kann es der päpstliche Stuhl durch Begünstigung einiger ihm ergebenen Individuen dahin bringen, daß sie zur Kammer gelangen" 89). Aber der sanguinisch apostolische Votant tröstet sich schnell wieder 90). „Diese Besorgnisse stehen weit im Hintergrunde; sie können, da der Kammer die Befugniß, zu entscheiden und zu dispensiren, immer offen bleibt (?), noch immer entfernt werden — — Aber gegenwärtig ist es um die Abwendung eines großen Verlustes zu thun, der so leicht nicht ersetzt werden kann!" (Also persönlicher Werth, ein so relatives Ermessen! der Hauptdispensationsgrund!) Laß uns auf den Grundsatz bauen, Prosper!

„Er bringt dem Hause Schutz, das Haus nicht ihm,
„Denn Gottes Schaaren wachen, wo er schläft."

Shakespeare.

Einen wahrhaft frommen Laienwunsch muß ich dir doch als Gegenstück hersagen. „Sehr glücklich können wir Katholiken uns schätzen," sagte Abg. Kretz 91), „daß die kirchlichen Angelegenheiten wieder geordnet sind. Nur muß ich noch bedauern, daß einerseits sich die Geistlichen zu viel mit weltlichen Geschäften abgegeben haben" (haben? nur haben???) „und daß ferner in dem Einkommen der Geistlichen eine so große Ungleichheit ist, so daß einige derselben zu viel, andere zu wenig haben, so daß sie kaum bestehen können, weßhalb es zu wünschen wäre, auf eine gleichere Vertheilung der Einkünfte zu denken." (In dem Manne steckt der Evangeliumsgeist, Prosper! er habe nun das Wort lesen dürfen oder nicht!)

Sehr interessant stellte Abg. Adolai die bisherigen Ergebnisse der Berathung zusammen 92). Er berührte die allerdings höchst anziehende Frage über „größere Ausdehnung der Wahlkreise" 93), die, mein Freund! wahrlich der gesetzgebenden Erwägung werth wäre, doch bei vorliegender Erörte-

Digitized by Google

rung, die nur nach dem bestehenden Gesetze zu regeln war, unwirksam bleiben mußte. Scharfsinnig, wenn gleich ein wenig in Casuistik gefärbt war seine Ansicht „des möglichen Verlustes der Wahlfähigkeit für die in Frage befangene Pfarrei" (falls die Curie auf ihrer Dispensation bestehe) „als eines größeren Uebels" 94). Aber auch diese Betrachtung wiegt die aus dispensirender Verletzung unvermeidlich sich ergebende dauerhafte Verletzlichkeit der Gesetzregel nicht auf.

v. Hornthals ausführliche Abstimmung tadelte vor Allem mit Recht, „daß lateinische Gründe in einer teutschen Kammer vorgetragen worden" 95). Dann zeigte er, daß Domherr Egger „wirklich nicht mehr im Besitz der Standschaft sich befinde; daß er daher mit Unrecht einberufen, erschienen und noch in der Versammlung vorhanden sei" 96). — Er untersuchte, „ob derselbe die Standschaft in der Kammer fortsetzen 97) und ob der Kammer das Recht zustehen könne, einen Nichtbefugten in ihrer Mitte zu dulden" 98); welches Beides er gründlich verneinte 99). Dann widerlegte er „die zu Eggers Gunsten angeführten Gründe" 100) und sparte hierbei nachdrückliche und selbst herbe, zumal historische Arzenei nicht. Aber, Prosper! sind nicht alle stärkenden Mittel ihrer eigensten Natur nach etwas bitter? — — —

„Ich frage," sprach der freimüthige Mann, „warum wollen wir solche" (Dispensations-) „Pflaster" (für parlamentarische Personalverlust-Wunden) „aus Rom kommen lassen? Das Pflaster für diese" (die gegenwärtige) „Wunde" (wenn sie eine wäre) „ist schon im Jahre 1818 gestrichen; im Jahre 1818, wo man Herrn Egger wählte, wurde auch schon der Ersatzmann gewählt; dieser wird eben einberufen und dieser ist das Pflaster. Sollten wir aber unserer Verfassungsurkunde eine Wunde schlagen lassen? Eine einmal verwundete Constitution verliert ihr Blut schnell oder allmählig und stirbt" 101). (Cape memor! Baiern!)

„Ich hörte sagen," fährt unser Ajax fort, „der Papst dürfe bei uns nicht als auswärtige Macht angesehen, also nicht behauptet werden, daß durch dessen Dispensation unsere Constitution von einer auswärtigen Macht abhängig wäre. Der Papst", so fährt er fort, „sei oberwärtig und inwär-

tig! Meine Herren! fühlen Sie nicht die Gefährlichkeit dieser Behauptung mit mir? Herübergreifen in's weltliche Gebiet will sie, diese geistliche Macht; dieses darf unter keinem Vorwande gestattet werden! Wenn vom allerhöchsten Wesen die Rede ist, so wissen wir Alle, daß es allgegenwärtig, hier auch in unserem Saale, in unserer Mitte sich befinde; aber der Papst muß in weltlichen Dingen bei uns nirgendwärtig seyn. ... Das Streben der päpstlichen Curie, unter dem Vorwande der Religion in's weltliche Gebiet einzurücken, da zu schalten, ist nicht neu, meine Herren! Nur einige Beispiele aus der Geschichte und die Ueberzeugung folgt, daß seit Jahrhunderten schon der päpstliche Hof dieselben Grundsätze und dieselben Maximen befolgte. Einmal die Grenze nicht scharf bewacht, einen Uebergriff ins Weltliche gestattet und Alles ist in Gefahr. Die oft gehörten Aeußerungen, daß durch Entfernung des Herrn Egger aus unserer Mitte die Gewissensfreiheit, die religiöse Ueberzeugung des Baiernvolkes angetastet (!!!), Volksunruhen erregt werden könnten" (vernimm wohl, Prosper!) „verdienen die geringste Beachtung nicht. Dieses sind die alten Maximen, deren man sich in Rom bediente, um die Völker und Regierungen einzuschüchtern, und unter der Maske der Religion wurde von Rom aus über Länder und Völker verfügt und Unglück über Millionen verbreitet" 102).

Nach reichhaltigem Blicke über die Geschichte, namentlich über die baierische 103), am namentlichsten auf das Leiden und Wirken des Erlauchten „Baierlöwen, des herrlichen Ludwigs, des Verherrlichers der Kaiserkrone" 104) beschloß der kräftige Redner mit den Worten: „Dieser Vertrag" (das Concordat) „ward ein Anhang zu der beschworenen Verfassungsurkunde; ehren wir ihn, aber nur keinen Uebergriff der geistlichen Macht in das Weltliche! Ich will eben nicht sagen, daß jetzt bei den erhabenen Tugenden beider vertragenden Fürsten, bei deren vorzüglichen Eigenschaften, so Etwas, wie die Geschichte früherer Zeiten liefert, zu besorgen sei; aber wer bürgt für die Zukunft? Die Verfassungsurkunde einmal verwundet, ver-

Digitized by Google

legt, und Alles ist in Gefahr, Alles geht verloren. Das baierische Volk, wir, als dessen Vertreter, haben die heilige Pflicht, das, was unser erhabener König wieder ins Leben rief — die Verfassung! zu erhalten, zu bewachen, mit Leben und Blut zu beschützen! Ich glaube, meine Herren, Wort gehalten, alle gegnerischen Scheingründe entkräftet zu haben. Ich wiederhole daher den Antrag, Herrn Kan. Egger der Verfassungsurkunde gemäß nicht einzuberufen, und da er nun einmal unbefugt in der Kammer anwesend ist, ihn ferner nicht mehr in unserer Mitte als Landstand existiren zu lassen" 105).

Wirst du dich wundern, Prosper! wenn du einst bei der Rückkehr in dein Urvaterland vergeblich diesen wackeren und muthvollen Patrioten auf den Bänken der Nationalvertreter suchst? ja selbst nicht einmal an der Spitze der von ihm trefflich berathenen Bürgerschaft seiner Vaterstadt mehr findest? Schwerlich staunst du dann mehr, wenn du vorher erfährst, daß die Gens irritabilis Augurum ihn mit aller Schnellkraft der Leidenschaft und der List übersegelte! Und daß diese Gens von so tief eindringender historischer Lauge hier, wie immer im höchsten Grade irritirt seyn mußte, begreifst du wohl. Um deßwillen hat sie auch, sobald sie wieder Etwas vermochte, dafür gesorgt, den historischen Herkules aus der Bahn seiner Arbeiten zu befördern, und den Stein der Weisen aus Klio's Händen in die Hände gelegt, welche Erbsünde und Reformation kopflos oder ultralistig zusammenknoten.

Der helle Seuffert hatte dem in dieser merkwürdigen Domherrnsache offenbaren Römerstreben nicht minder kräftig zugesetzt, als der klare Hornthal. Aber er sprach mehr als Staatsrechtsmann, als — wie man es sonst nannte — Publicist; seine Ansichten waren rechtlich scharf, aber nicht historisch belegt. Auch blieb er in der gemessenen Form des streng-erwägenden und aussprechenden Votanten. Hornthal aber setzte die Wahrheit, dieselbe, welche Seuffert vertheidigte, auf den Sichelwagen der Geschichte und mitunter der Ironie. Somit hatte er, wo nicht ein größeres, doch ein tiefer ergriffenes Publicum in der Kammer und außer ihr ein sehr großes, welches Jenem fehlte. Und was die Feierlichkeitsele-

Digitized by Google

ganz der Auguren, die einander nur leise zulächeln, am härtesten mitnimmt, das ist der Witz, welcher das Rauchfaß schaukelt, nachdem die Geschichte es ausgelöscht hat. Welcher recht eingeweihte Römling mit und ohne Toga konnte dem munteren Redner folgende sarkastische Allegorie vergeben? „Ich sehe den Staat und die Kirche für ein glückliches Ehepaar an; der Staat, der Gemahl, geht mit seiner hochgeehrten Matrone, der Kirche, Arm in Arm freundlich einher; er läßt ihr den Ehrenplatz. Aber der kluge Mann zeichnet scharf die Linie zwischen seinen und seiner Gattin Verrichtungen. Ihr überläßt er das Hauswesen, die innere Oekonomie, auch Garderobe, den Putz ꝛc. Das Regiment hält er fest gezügelt für sich; in dieses läßt er die Gemahlin nicht übergreifen; versieht er dieses, begiebt er sich des Regiments, dann kommt er unter'n Pantoffel, über kurz oder lang ist er verloren" 106).

Was war natürlicher, Freund! als daß die hochgeehrte Matrone so viel nöthig Xantippe wurde, und den ironischen Sokrates von der Bürgermeisterwürde (durch ihn wohlthätig und erkräftigt) und vom Abgeordnetensitze (durch ihn geehrt und heilsam) mit allem Vermögen der Frauenlist verdrängte? Wir hoffen seine spätere Rückkehr zu Beiden!

Weit zufriedener mußte die gute (?) Dame mit den sanguinischen An- und Aussichten des auf Gott und die Welt vertrauenden Abg. v. Weinbach seyn, der da von sich kommen ließ: „Sehr angegriffen haben mich gestern die gehörten sehr bitteren Erinnerungen an die Vorzeiten des baierischen Kaisers Ludwig. Die Besorgnisse, daß ähnliche Eingriffe des römischen Hofes wiederum erwachen möchten, sind dem dermaligen und künftigen Zeitalter nicht mehr anpassend. Die Zeiten eines Gregors und (!) Hildebrands sind auf ewig verschwunden!" (???) 107)

Laß es uns mit Hornthal und dem teutschen Dichterpatriarchen halten:

„Gott hat die Gradheit selbst an's Herz genommen,
„Auf gradem Weg' ist Niemand umgekommen!"

Göthe.

Vermittlungslustig trug Abg. Dangel auf des Abg. Eggers Aufforderung an: „binnen acht Tagen nachzuweisen, daß

er seine Domherrnstelle wirklich niedergelegt habe und nur noch Pfarrer sei, nach fruchtlosem Verlaufe der Frist sei der Austritt als geschehen anzunehmen und der Ersatzmann einzuberufen" 108).

Abg. Clarus erwarb sich das Verdienst, ein in der Erörterung vorgekommenes höchst kränkliches Sophisma in's Hospital zu schicken. „Man habe angeführt, daß die Unverträglichkeit des Domherrn- und Pfarramtes gleiche Unverträglichkeit der Consistorialraths- Decanats- und Prospectionsämter mit der Pfarreigenschaft nach sich ziehe (!!!). — Allein letzte Stellen seien officia und nicht beneficia, ohne Pfründengenuß, und würden als Geschäftsauszeichnung mit dem Besitze hinlänglich dotirter Pfarreien zugleich vergeben. Auch entferne dieß Amtsverhältniß die Pfarrer nicht von der Bekanntschaft mit dem Volke, führe sie vielmehr noch näher mit demselben zusammen, und eigne seine Inhaber mithin nur um so mehr zu Volksvertretern" 109).

Abg. Rieder, Decan und Pfarrer zu Rosenhain, meinte: „Wenn selbst in der neuesten Zeit zwei Inseln auf einen Kopf passen, wer dann bezweifeln solle, daß auch eine Domherrnpräbende mit einer mageren Pfarrei vereinbar sei?" 110) Wenigstens kanonistisch naiv! wenn schon nicht im Nazarethgeiste!

Doch erinnert mich dieser naive Votant, indem er sich „an die so kräftige als männliche Aeußerung des Abg. v. Aretin anschließt", daß ich dir noch die Quintessenz dieser Abstimmung schuldig bin. Empfange also hier die Gabe curialistisch-publicistisch-hoffmännischer Magentropfen und in ihr einen neuen Beweis, welch verschiedene Naturen in derselben Brust hausen können. Denn denselben Mann (er war schon Behr's Censurgegner, wie du dich entsinnest!) findest du bei anderen wichtigen Anlässen goldrein, geisteshell, freikräftig wie Wenige!

„Den Bestimmungen der Verfassungsurkunde zu folgen, frei von jeder vorgefaßten Meinung, von jeder willkürlichen Deutung, das ist, was die Pflicht von uns fordert!" So stellt Abg. v. Aretin „die Hauptansicht voraus", um jeder Mißdeutung zuvorzukommen 111). „Die Entscheidung der" (Ezger'schen) „Frage liegt im Concordat," so fährt er fort,

„welches ein Theil der Constitution ist. Wir haben nicht zu untersuchen, ob es gut, ob es wünschenswerth war, daß überhaupt das Concordat und daß es in seiner gegenwärtigen Gestalt ein Theil der Constitution geworden ist" 112).

„Sokrates, weißt du? Es haben die Richter zum Tode verdammt dich!
— Sie verdammte längst eben dazu die Natur!"
Herder.

„Genug, es ist abgeschlossen — wir haben es mit der Constitution zugleich beschworen" 113) — (aber das II. Edict auch!!! das Kirchenedict, Prosper!). „Wir müssen fest daran halten" 114) (aber an das II. Edict auch!!!). „Es enthält in dem Tit. X. die constitutionelle Anerkennung des päpstlichen Dispensationsrechtes. Wenn man den Zusammenhang zwischen den Partikeln uti und ita betrachtet, so sieht man, daß sie eine Wechselbeziehung begründen, die, ohne dem Sinne Zwang anzuthun, nicht getrennt werden kann" 115).

(Schlage nach, See- und Landtagsmann!)

„Auch sagt das Wort semper deutlich, daß hier von allen Fällen die Rede ist. Ich habe daher nicht nöthig, die alten Kirchengesetze und das Tridentinum zu citiren. Das Concordat ist hier die einzige verfassungsmäßige Entscheidungsquelle!" 116) (für geistliche Beziehungen, Prosper! die schwere Rüstung macht unseren Kämpfer straucheln.)

„Das Factum der Dispensation sei so klar als ihr Recht. Zwar sei die päpstliche Dispensationsbulle nicht vorgelegt, doch das bischöfliche und als Ausfluß der competenten Behörde unverwerfliche Zeugniß. Das Ministerium habe den Betheiligten von der Bulle in Kenntniß gesetzt, folglich habe die obere Staatsbehörde solche eingesehen, geprüft, anerkannt. — Das königliche Placet sei verwahrt; die Dispensation gelte also formell 117). Aber man bezweifle die materielle Gültigkeit, spreche von Verletzung der Nationalselbstständigkeit. Das rühmliche Gefühl dieser Letzten sei aber hier anwendungslos. — Es handle sich nicht von einem weltlichen Fürsten, der unsere Nationalexistenz bedrohe, sondern von dem Oberhaupte der katholischen Kirche, welches für den katholischen

Religionstheil mit unserem Könige contrahirt habe, und zu welchem die Verhältnisse der katholischen Baiern, unabhängig von jeder äußeren (?) Gewalt unverletzt erhalten werden müßten" 118).

(Aber handelt es sich hier nicht von Constitutions-, folglich von National- und nicht von Glaubenstheils-Verhältnissen? O Escobardismus!)

„Würden wir uns nicht widersprechen, wenn wir wenige Tage nach dem Ausdrucke unseres Dankes für das Concordat eben dieß Concordat als ein Hinderniß unserer Selbstständigkeit ausgeben wollten?" 119) (Dieß geht sehr gut zusammen. Die Kammer kann sich erfreuen, daß ein sehr zahlreicher Theil der Nation durch ein Kirchengesetz beruhigt wurde, und dennoch in verkehrter Anwendung dieses Gesetzes auf ganz ungeeignete Verhältnisse ein Hinderniß der National- und Parlamentarselbstständigkeit finden. Heilig thuende Rabulisterei!) „Denn das läßt sich nicht in Abrede stellen," so fährt der rombegeisterte Redner fort, „daß, wenn der Papst als auswärtige Macht das Concordat abgeschlossen hätte, wenn er als in unsere staatsbürgerlichen Rechte eingreifender weltlicher Fürst zu betrachten wäre, alsdann nicht bloß die Pfarrer allein, sondern wir katholische Abgeordnete, ja alle katholische Baiern und überhaupt alle Katholiken der Christenheit ohne Ausnahme als nicht selbstständig, als Untergebene einer auswärtigen Macht angesehen werden müßten; das würde doch Keiner von uns behaupten wollen!" 120)

(Ob wollen? hier eben wollen? lasse ich dahin gestellt seyn, Prosper, und halte mich nur an die ewige, geschichtliche und kanonistische Wahrheit, daß diese Behauptung, eben sie und sie ganz in Sinn und That der Curie liegt, jener Curie, welche sich als die Oberherrin der Regenten aussprach, darthat, beurkundete, und wie die neuesten Erfahrungen der Zeit, in welcher ich dir schreibe, uns laut genug zurufen, noch im Jahre Christi und des Lichtes 1829 ihre alten Lieblingssätze flüstert, wieder aufführt, allenthalben, wo man still hält, anpaßt! Was also der devote Abgeordnete weder selbst behaupten will, noch einem seiner Amtsgenossen zu behaupten zutraut, geschieht und geschah von jeher. — Und wäre selbst

die Papstmacht von jeher so still, sanft und anspruchslos, so heilandsgemäß und echt christlich gewesen, als sie das Gegentheil war, so würde ihre geographische Stellung und die Abtheilung der Erdenbewohner in Völker sie immer materiell und auswärtig seyn und erscheinen lassen!) Wir bekommen aber des gelehrt ausstaffirten Galimathias noch mehr. Vernimm, Prosper!

„Noch mehr! wenn jener Grundsatz" (der Verletzung der Nationalselbstständigkeit) „richtig wäre, so müßten wir den Stifter unserer Religion" (denn der Papst ist nach katholischen Grundsätzen nur sein irdischer Statthalter) „selbst als auswärtigen Oberherrn erklären" 121)!

(Das heißt doch wahrlich aus dem schlichten, ungenähten Gewande des göttlichen Heilandes die Dalmatik und Staatstracht des römischen Bischofes erkünsteln, und der Nachsicht und Geduld des Menschenverstandes in hohem Grade mißbrauchen! Und nun folgender Schluß!)

„Sie sehen, meine Herren, wie weit der aufgestellte Grundsatz führen würde." (Wahrlich! wir sehen es!) „Ein Princip, das in seinen Folgen so falsch ist, kann unmöglich richtig seyn; es ist unhaltbar; ist nur Scheingrund, der uns nicht täuschen darf" 122).

„Wem ich ein besser Schicksal gönnte?
„Es sind die erkünstelten Talente,
„An diesem, an jenem, am besten gebricht's,
„Sie mühen und zwängen und kommen zu Nichts!"
Göthe.

Genug von dem Devotionselixir! Nicht so, Prosper?

Dagegen sollst du, mein Freund! sobald du baierischen Boden betrittst, eine von den Perlen unseres vier und achtzig Bände tiefen Protokoll-Meergrundes in der ganz vorzüglichen und gediegenen Abstimmung des Abg. Köster erfassen 123). Hier nur einen Vorgeschmack. Er bestritt „dem römischen Papste die Befugniß, in Baiern in der Person eines Kanonikers zwei Beneficien zu vereinigen", und erwies dieses durch den X. Art. des Concordats 124). Er bestritt ferner dem römischen Papste „die Befugniß der Residenzdispensation mit oder ohne Placet" und bewies „dieselbe als einen Eingriff in die

Verfassung" 125). Er zeigte, „daß selbst die Ertheilung des königlichen Placet Nichts nütze; der König sei dabei als heilig und unverletzlich uncompromittirt, und die Minister könnten sich irren" 126). Er fand, „obgleich die Dispensationsbulle keinen Werth für die Kammer haben könne, doch sonderbar, daß sie vorenthalten werde" (du wirst dieß schon längst mit mir sonderbar gefunden haben, Prosper!), „und erinnerte daran, daß die Kammer eben jetzt den obersten constitutionellen Gerichtshof Baierns bilde, vor dem Egger nun stehe. Er sei schuldig, das vorgebliche Actenstück" (auf welches er sich berufe) „im Original vorzulegen, da außerdem das bischöfliche Zeugniß nur als ein bezugnehmendes ohne bezogenes" (referens sine relato) „anzusehen und ungenügend sei. Wir haben uns", sagt der freimüthige Rheinländer, „bei Krankheitsfällen, Gutsveränderungen" (der Abgeordneten) „die Actenstücke vorlegen lassen. Warum sollen wir uns in diesem wichtigen Falle mit einem einfachen Zeugnisse begnügen? Es muß die Sache nicht ganz richtig seyn" 127).

„Glaube dich nicht allzugut gebettet,
„Ein gewandter Mann ist halb gerettet!"

Göthe.

Von diesen Ansichten und dem auf sie gebauten Gegen-Egger'schen Doppelantrag geht unser köstlicher Köster auf einen in der Erörterung vorgekommenen Escobardismus 128) über. „Das" (damals sprechende) „Mitglied hat uns den politischen Katechism der römischen Curie ausgelegt und erklärt, daß es dem echten" (wahrscheinlich dem römischen im Gegensatze des (nur) christlichen) „Katholiken ein unschätzbares Gut sei, wenn er die Freiheit seines Gewissens zu Handhabung seiner kirchlichen Rechte brauchen dürfe. Meine Herren! das heißt mit andern Worten: der echte Katholik im Königreiche Baiern darf sich den vaterländischen Gesetzen entziehen, wo ihm die kanonischen Satzungen einen Ausweg zeigen. Welche Grundsätze! wo bleibt nach denselben unser Eid, unsere Verfassung?" 129)

„Die heutige und die zwei vorhergehenden Sitzungen", so fährt der wirkliche Bürger fort (denn, Prosper! es gibt

Digitized by Google

auch Titularbürger, wie Titular-Geheimräthe) „geben uns vielen Stoff zu wichtigen Berathungen, welche in uns den Vorsatz verstärken müssen, uns fest an unseren König, an unsere Verfassung zu halten; keine Eingriffe der römischen Curie in das weltliche Regiment zu dulden, wozu jetzt schon das Concordat Veranlassung gegeben hat; unsere Verfassung, die uns Maximilian Joseph diesseits der Berge gegeben hat, durch keine ultramontanische Umtriebe schmälern zu lassen. Dem Papste sind durch das Concordat viele, die baierische Monarchie einschränkende Rechte leider! verliehen worden! Die, welche wir noch haben, müssen wir mit derselben eisernen Consequenz zu bewachen suchen, mit welcher Pius VII. in Napoleons Kerker stieg. Seien wir auf unserer Hut! hierarchische Umtriebe sind im Anzuge, die Geistesfreiheit will man unterdrücken; Jesuiten und Redemptoristen sollen die Erziehung der Jugend übernehmen, ihr ultramontanische Lehren geben und einstens könnte das Jahrhundert wieder erscheinen, welches die Fürsten im Vorhofe des Vaticans gesehen hat!" 130)

Auch den logisch sich anstellenden Unsinn rügt der edelmüthige und geistesfreie Redner. „Noch muß ich die Ehre unseres Herrn Christus retten. In der letzten Sitzung stellte ein" (verehrliches) „Mitglied ein hinkendes Gleichniß auf und sagte: Wer den Papst eine fremde Macht nenne, erkläre auch den Stifter des Christenthumes dafür, indem der Papst dessen irdischer Statthalter sei 131). Aber von Christus läßt sich nicht sagen, daß er Gesetze gegeben habe, die der späteren Dispensation bedürfen. Ein anderes Mitglied hat der Kammer den Vorwurf gemacht, es zeige sich ein Anwogen gegen das Concordat, und dieß stehe im Widerspruche mit den Gesinnungen, welche die Kammer in der Dankadresse ausgedrückt. Wer mag dieß behaupten? Wir ehren das Concordat, weil es Staatsgesetz ist, aber die Verfassung soll nicht verletzt werden" 132).

Noch den höchst merkwürdigen Schluß, Prosper!

„Die heutige Verhandlung", so beschließt Abg. Köster seine wahrhaft männliche und feste Rede, „mit unseren Domherren gibt mir Veranlassung, unseres würdigen Collegen, des katholischen Decans Graf in Frankenthal zu erwähnen, dem wir einen Urlaub auf sechs Wochen ertheilt haben. Allgemein ging im Rheinkreise das Gerücht, die geistlichen Oberbehörden hätten dem Abg. Graf eine Domherrnstelle in Speier angetragen, ihm als Abgeordneten aber zur Bedingniß gemacht, den dahier im Jahr 1819 auf die Verfassung geleisteten Eid zurückzunehmen. Herr Graf ist nicht Domherr geworden. In der katholischen Kirche ist vollkommene Einheit. Ich stelle die Gewissensfrage an unsere hier anwesenden zwei Domherren: Ob ihnen auch ein solcher Antrag gemacht worden? Im Fall' es geschehen, könnte ein Domherr in unserer Versammlung seyn?" 133)

Braver Köster! — —

„Im Ruhm wirst du unsterblich bei uns leben!"

Schiller.

um so unsterblicher, da auch dich die irae jener Gemüther, die für „coelestes" gelten wollen, aus dem Parlamente Baierns verdrängten, in welchem sie Nichts Großartiges, sondern nur Heloten der „quatuor minorum" sehen möchten!

Auch Ehre dem anderen wackeren Rheinländer, der mit seinem freisinnigen Amtsgenossen für die gute Sache stand und um ihretwillen dem Ostracismus verfiel, wie sie. „Wer nur ein wenig mit den öffentlichen Verwaltungsgegenständen zu thun hat," sprach Abg. Schopmann, „der weiß, wie leicht bei der dermaligen Tendenz die niedere Geistlichkeit mit der höheren in Collision kommt, und wie wichtig und nothwendig es ist, daß der ehrwürdige Stand der Pfarrer rein und unzweideutig in dieser Kammer vertreten und gegen die Anmaßungen der römischen Curie gesichert werde" 134).

Sehr zweckmäßig charakterisirte derselbe Redner die Taktik eines der Fehdetheile 135). „Der Domherr Egger scheint — — kein volles Vertrauen auf seine constitutionel-

len Ansprüche gesetzt zu haben; daher ließ er den Pfarrer Egger seine Zuflucht zu Nebengründen, zu dem Pfandrechte auf seine Pfarrei nehmen; ja! er ließ ihn sogar die Sturmglocke ziehen und seinen katholischen Glaubensgenossen sagen, es sei durch seinen Austritt die katholische Religion in Gefahr — ein Mittel, das bei den gegenwärtigen Zeiten seine Zauberkraft verloren hat. Der katholische College weißt zu gut, daß auf den Fall seines Austrittes ein anderer würdiger katholischer Geistlicher an seine Stelle in der Kammer trete."

In achtzehn Protokollseiten gibt uns am Ende Abg. Häker die kurze Uebersicht der von uns bereits nicht nur über-, sondern auch eingesehenen Discussion, um sich zuletzt den Gegnern des Egger'schen Parlamentardaseyns anzuschließen 136).

Auf die Anfrage des Präsidenten, „ob die Kammer den eine Schlußrede sich vorbehaltenden Abg. Egger nochmals hören wolle" 137), entschied dieselbe mit 53 gegen 42 Stimmen verneinend 138). Auf die weitere Frage, „ob sich die Kammer zur Entscheidung der Egger'schen Angelegenheit für befugt (competent) halte" 139), sprachen 94 Stimmen gegen eine diese Befugniß bejahend aus 140). Der Präsident wollte die dritte Frage über die freiwillige Niederlegung der augsburgischen Dompfründe stellen 141), als Domherr Egger solche durch Verneinung dieser Entsagung selbst beseitigte 142). Die vierte und letzte Frage erging also wegen Vorzeigung der Dispensationsbulle 143) und die Kammer erklärte sich einstimmig auch ohne diese Bulle für hinlänglich zu Entscheidung unterrichtet 144).

Nach freiwilligem Abtritt der ohnehin des Mitabstimmens unfähigen Interessenten Egger und Abt 145) entschied nunmehr die Kammer mit 83 gegen 12 Stimmen, „daß Abg. Egger so lange noch als Abgeordneter zu erkennen gewesen, bis durch Erkenntniß der Kammer über seine Mitgliedseigenschaft beschlossen worden" 146), und zuletzt mit 65 gegen 30 Stimmen, „daß der Austritt des Abg. Egger aus der Kammer und die Einberufung seines Ersatzmannes, Decans und Pfarrers Vögele, nothwendig sei" 147).

In der nächsten Sitzung war die ganz verwandte Sache des Abg. Abt im Begriffe, zur Sprache zu kommen 148), als der Präsident dessen schriftliche Erklärung vorlegte 149). Sie

Digitized by Google

besagte mit wenig wohlgesetzten Worten: „Es sei über den Gegenstand schon so viel und zu lange (?) gesprochen, als daß er seines Orts noch Etwas beisetzen wolle. In langen Berathungen habe die Kammer der Untersuchung: ob ein Pfarrer, welcher daneben auch Kanonikus geworden, noch ihr Mitglied seyn dürfe oder nicht, hohe Wichtigkeit" (mit Recht) „gegeben, viele Zeit und Mühe darauf gewandt" (abermals mit Recht). „Noch sei des Guten, worauf das biedere Vaternvolk mit Sehnsucht harre, viel zu thun übrig" (Partherngefecht, Prosper! im Fliehen!). „Durch ihn solle es nicht länger mehr aufgehalten werden" (noch immer Partherpfeile!). „Die Kammer möge über seinen Aus- oder Nichtaustritt ohne Weiteres entscheiden und ihm und dem Protokolle mittheilen, was sie beschlossen" 150).

Nach einer kurzen Erörterung über wirkliche oder scheinbare Verschiedenheit der Verhältnisse 151) wurde auf den Austritt auch des Abg. Abt mit einer Mehrheit gegen acht Stimmen, zugleich aber auch auf die von dem Abg. v. Hornthal angetragene 152) und von dem Abg. Köster unterstützte 153) Ehrenmeldung seiner bescheidenen und zeitschonenden freiwilligen Erklärung erkannt 154).

(Ein trefflicher Schild gegen Partherpfeile war diese unbefangene Würdigung einer wohl etwas befangenen Aeußerungsweise.) — Uebrigens bemerke ich dir hier, mein Freund, wo sich der Bemerkung so natürlich die passende Stelle darbeut, daß derselbe Abg. Abt seine Stellung als Nationalabgeordneter dennoch in der Folge der Domherrnwürde vorzog. Wir finden ihn als Mitglied der beiden Ständeversammlungen von 1825 und 1828 wieder. Ehre dem Ehre gebühret!!

So entschied sich ein für Vaterland und Verfassung wichtiger Kampf, mein Prosper! Die Kammer von 1822 hatte rühmlich begonnen; laß uns mit des großen Tacitus großen Worten schließen:

„Beispiele überleben Sitten!"

Aber die Gewissensfrage des biederen Köster war mit alle dem von beiden Domherren unbeantwortet geblieben! Die Juristen sagen: Wer schweigt, gibt zu!! Und um so wichtiger wäre es gewesen, diese an sich

Digitized by Google

treffliche Verhandlung durch den Antrag an die Regierung auf Untersuchung, „ob den zu Domherren beförderten Pfarrer-Abgeordneten die Zurücknahme des Verfassungseides von ihren geistlichen Oberbehörden zur Pflicht gemacht werde?“ rühmlich zu krönen. Denn bestätigte sich die Angabe, so wäre hier ein schweres, nicht bloß Attentat, sondern — Verbrechen gegen König und Land zu bestrafen und seine Wiederholung zu verhüten. Und wie stände es dann mit den Erzbischöfen selbst, die als Reichsräthe in der anderen Kammer sitzen und denselben Eid ablegen müssen. Gibt es etwa auch eine Dispens, welche den Schein rettet, aber das Licht nicht vertragen kann? Sie müßte in solchem Falle vorhanden seyn, wenn die römische Kirchenregierung consequent handelt. Daß sie jedoch den Tadel der Inconsequenz eben so selten zu verschulden pflegt, als so mancher ihrer Gegner dieß viel und oft thut, dessen gibt die Geschichte wahrlich eherne Urkunde!!!!

Acht und vierzigster Brief.

Den 8. Sept. 1819.

Wir sahen, mein Freund, so eben die Mühewaltung der — wiewohl verhüllten — Auctorität (dafür war sie aber auch eine geistliche), um Abgeordnete in der Kammer zu behaupten. Nunmehr wartet unser der offene Kampf für die Entfernung, oder wenn du lieber willst, gegen die Behauptung eines bestrittenen Kammerdaseyns von weltlicher Seite her. Mache dich daher auf ein zweites interessantes Schauspiel gefaßt.

Der, wie du aus meinen bisherigen Briefen sahst, 1819 rühmlichst ausgezeichnete Abg. Behr war unterdessen zum ersten Bürgermeister der Stadt Würzburg erwählt 155) und zugleich als Professor an der dasigen Universität mit Beibehaltung seines ganzen Gehaltes, Titels und Ranges in zeitliche Quiescenz so gesetzt worden, daß 156) ihm der Rücktritt in den Bezug seines bisherigen Gehaltes für den Fall vorbehalten blieb, wenn er nach Verfluß von drei Jahren nicht zum andernmale

als Bürgermeister bestätigt werden oder dieses letzte Amt früher wieder abgeben sollte 157).

Aus den der Kammer vorgelegten Papieren scheint sich zu ergeben, daß anfänglich die Verträglichkeit des Bürgermeisteramtes mit der Professur wenigstens in der Ansicht des mit der doppelten Leistung zu beauftragenden Abg. Behr (und hier war es unstreitig) keinem Anstande unterworfen war. Und so ist es auch der Natur der Sache nach. Indessen dachte die Regierung anders 158) — daher die Quiescirung. Diese Quiescirung erweckte bei der Einweisungscommission Verschiedenheit der Meinung über die Frage: „Ob zur Befähigung eines ständischen Universitäts-Abgeordneten die Activität als Professor" (Begleitung, Ausübung des wirklichen Lehramtes) „erforderlich sei" 159)? Hierüber sollte nun die Kammer entscheiden. —

Präs. v. Seuffert glaubte diese Frage bejahen, daher die Einberufung verneinen zu müssen. (Bemerke, Freund! daß die beiden Pfarrer-Domherren waren einberufen worden und bereits in der Kammer saßen, als sich die Anstände gegen ihr Recht erhoben! Mit dem freimüthigen weltlichen Abgeordneten von 1819 hatte man ein kürzeres Verfahren eingeschlagen und die Entscheidung der Kammer im negativen Sinn anticipirt.) v. Seufferts (wie er ihn selbst nannte) einfacher Grund war, „daß kein Abgeordneter erscheinen dürfe, welcher nicht, wäre er noch nicht gewählt, in seinen dermaligen Verhältnissen noch jetzt gewählt werden könnte 160). Behr habe diese passive Wahlfähigkeit verloren, also auch sein Recht zur Standschaft" 161).

Der Abstimmende, welcher übrigens die größte Achtung für den hier in demselben Manne vereinigten akademischen Gelehrten und thätig-einsichtsvollen Gemeindevorsteher bekannte 162), unterschied „eine allgemeine und eine besondere Wahlfähigkeit; Letztere in Beziehung auf eine der auf dem Landtage zu vertretenden Classen" (Kategorien). „Für die akademische Classe werde eine ordentliche Professur erfordert; mit ihrem Verluste höre daher die besondere passive Wahlfähigkeit auf" 165). Diese Ansicht ausführlich sowohl auf „die grammatische Interpretation der classischen Stelle der Verfassungsurkunde Tit. VI. §. 14. Nr. 1. 2. 164), als auf die lo-

gische Unhaltbarkeit der Gegengründe" 165) bauend geht der scharfsinnige Rechtskenner auf eine Ideenreihe über, welche ebensowohl im höchsten Geschäftsernste, als mit der idealsten und edelsten Berufsironie beherziget werden könnte, in beiden Fällen daher unserer besonderen Aufmerksamkeit würdig ist.

„Sollte" (so fragt er in der Voraussetzung, daß man die akademischen Lehrer nicht unter den allgemeinen Bedingnissen der passiven Wahlfähigkeit befangen wissen wolle) „sollte der Gesetzgeber die Abgeordneten der Universitäten ausgenommen haben, um Reden und Handeln dieser Männer desto freier und unabhängiger zu machen? — Allein! sowohl in der Urkunde als in dem Edicte (?) über die Ständeversammlung trifft man allenthalben auf unzweideutige Beweise, daß man die Freiheit und Unabhängigkeit der Rede bei allen Abgeordneten ohne Ausnahme gewollt. Die Bedingnisse, unter welchen alle Classen der Abgeordneten wählbar sind; die verbotene Einmischung der Regierungsbehörden in die Wahlen; der Schutz, unter welchem die Abgeordneten während der Ständeversammlung stehen; der Schutz, welcher auch nach Schließung derselben fortdauert, bezeichnen allenthalben den liberalen Geist, mit welchem die Regierung die Freimüthigkeit und Unabhängigkeit der Meinungen von den Abgeordneten der Nation erwartet, achtet und schützt" 166)!

Schlage dir, diesem Elogium gegenüber, vor Allem den Sechserausschuß aus dem widerspenstigen Sinne, Prosper! Aber ihr Wogenbändiger findet euch nicht so leicht, als die Ufer- und Landbiber! (Ich bleibe absichtlich bei den Bibern stehen, weil sie doch ein nobles Thier und dennoch breitschweifig sind.)

„Gleichwohl", fährt unsere Abstimmung fort, „setzt die Urkunde bei allen Abgeordneten zur Bedingniß ihres fortdauernden Befugnisses, unter den Ständen des Reiches zu sitzen, ihre fortdauernde Passivwahlfähigkeit voraus. Warum sollte diese Bestimmung der Freiheit, der Unabhängkeit der Meinungen bei den Abgeordneten der Universitäten allein entgegenstehen? — Man sagt: wenn auch bei ihnen diese Fortdauer erforderlich ist, so hängt es von der Willkür des Souveräns ab, sich aller Abgeordneten der Universitäten zu entledigen, welche das Unglück haben, ihr zu mißfallen. Auf diese

Weise würde sich demnach der Souverän in dem nachtheiligen Vorrechte befinden, eine Classe von Abgeordneten für ihre Freimüthigkeit zu strafen. Allein hängt es nicht gleichmäßig von dem Souverän ab, den Staatsdienern, welche zur Ständeversammlung gewählt worden sind, den Urlaub, ohne welchen sie zu erscheinen nicht befugt sind, zu verweigern? oder kann der Souverän nicht auch die Staatsdiener durch Quiescirung sein Mißfallen fühlen lassen? Hat es der Souverän nicht in seiner Gewalt, die Geistlichen durch Versetzung auf andere in anderen Districten und Decanaten gelegene Pfarreien aus der Ständeversammlung zu entfernen? Wer mag behaupten, daß die würdigen Männer dieser Versammlung, welche in solche Kategorie gehören, durch diese Verhältnisse ihrer Stellen in der freien Aeußerung ihrer Meinungen gehindert worden seien? Wehe und Schmach den Staatsdienern und Geistlichen, welche, zur ehrenvollen Vertretung des Volkes berufen, sich durch Beweggründe der Eigennützigkeit verleiten lassen, das Vertrauen des Volkes zu täuschen!" 167)

Cape memor, Prosper!!! Aber jetzt streift unser Redner hart an die Grenze — nein! er geht über die Grenze des Rechtsbezirkes, er läßt die Willkür zum Rechte werden — vernimm es zu meinem und gewiß auch zu deinem Leidwesen, Freund!

„Wenn außerdem", so fährt er nämlich abermals fort, „der Souverän einem Abgeordneten der Universität dadurch, daß er ihn von seiner ordentlichen Lehrstelle entläßt, seine passive Wahlfähigkeit zu entziehen für gut findet, sei es aus welchen Gründen es wolle (!?), so bedient sich der König" (soll heißen die Regierung) „des ihm eigenen constitutionellen Rechtes und die constitutionellen Rechte des Königes" (der Regierung) „müssen wir ehren, wie wir wollen, daß er" (sie) „die constitutionellen Rechte der Nation und ihrer Vertreter achte und beschütze. Wir müssen solche um so mehr ehren, weil sie weit beschränkter, als in anderen constitutionellen Ländern sind. In anderen, wie in England und Frankreich, entläßt der Souverän alle Administrativbeamte vom ersten Minister

bis zum letzten Commis nach bloßer Willkür, ohne Standesgehalt und wenn er will, ohne alle Pension; weit beschränkter ist der constitutionelle Monarch Baierns, welcher den Staatsdienern, die er entläßt, ihren Standesgehalt verfassungsmäßig belassen muß."

Hier, mein Freund! wird der Ernst zu ironisch oder die Ironie zu ernst! Wie ein Mann von Seufferts Geist und Rechtsgefühl — (mehr und höher als Rechtswissen!) — die Willkür zu einem constitutionellen Rechte erheben und ihr die Befugniß einräumen kann, einen Nationalvertreter wegen persönlichen Mißfallens der Regierung seiner passiven Wahlfähigkeit zu berauben oder seiner Amtsverrichtungen zu entsetzen (denn das ist doch das Wesen der hochgerühmten Quiescirung und dieser Verlust dem Ehrenmanne und Wirkergeiste empfindlicher als jeder Besoldungsverlust), das fasse ich nicht! Noch weniger aber, wie man uns als ein Gut anrechnen kann, daß es anderswo noch schlimmer ist.

Allerdings gehört das Quiesciren unter die Rechte der Vollziehungsgewalt, und abermals allerdings ist es ein edler Vorzug der baierischen Verfassung, daß für den Unterhalt und die Belohnung des Diensteifers und der Diensttreue verfassungsmäßig gesorgt ist. Allein steht dem Gebrauche der Vollziehungsrechte gar keine Obhut des administrativen Gewissens zur Seite? ist Willkür jemals erlaubt vor dem inneren Forum, wenn ihr auch vor dem äußeren Nichts entgegenstände? Und steht ihr hier wirklich vor dem äußeren Nichts entgegen, wenn man die Quiescirung aus dem constitutionellen Gesichtspuncte betrachtet? „Kein Mitglied der Ständeversammlung kann für die Stimme, welche es in seiner Kammer geführt hat, anderswo als in Folge der Geschäftsordnung durch die Versammlung selbst zur Rede gestellt werden", so spricht §. 27. Tit. VII. der Verf.Urk. — Ist aber die Quiescirung eines Staatsdieners wegen der Regierung mißfälliger Anwendung seiner ständischen Verhältnisse nicht eine der hier verpönten anderen Arten, ihn zur Rede zu stellen? Und kann daher solche vollzogen werden von einer Regierung, deren erlauchtes Haupt ausdrücklich und heilig schwört, „nach der

Digitized by Google

Verfassung und den Gesetzen des Reiches zu regieren, so wahr ihm Gott helfe und sein heiliges Evangelium"? (§. 1. Tit. X. der Verf. Urk.) und deren Mitglieder in dieser Hinsicht verantwortlich sind?

Genug, Prosper! und übergenug, um alle jene ministeriellen Handlungen zu richten, welche durch Quiescirung tüchtiger, vorwurfsfreier und im besten Alter der Kraft stehender, ja rühmlich bekannter und verehrter Staatsbeamten (zumal der aller Entfernbarkeit von Amtsstellen gesetzlich enthobenen Richter) oder durch drückende Versetzungen, oder durch Entziehung von Ehrenzeichen, den Abgeordneten im Beamten oder Hofmann strafen und in jedem solchen Falle den edlen Muth herausfordern, sie vor das Gericht des Gesetzes und wenn dieses verfassungswidrig verschlossen bliebe, vor das unabweisliche Gericht der achtbaren, inappellabeln öffentlichen Meinung zu stellen — jener Meinung, deren Stimme Donner, deren Schweigen Aechtung ist.

Die Verirrung unseres Seuffert in das Flugsandgebiet der Hofpubliciſten thut mir wehe. Laß mich davon abbrechen, und nur noch sagen, daß er am Ende seiner Abstimmung zu der Frage gelangt: „Soll die Verfassung durch unbefugte Einberufung" (des Abg. Behr) „verletzt oder durch Entfernung desselben aufrecht erhalten werden?" 168) Dieses nennt er die eigentliche Frage, auf die es hier ankomme 169) und beantwortet sie mit „voller Ueberzeugung" durch die „Nichteinberufung" 170).

Die eigentliche Frage aber war meines Erachtens: Kann die Regierung die durch §. 27. Tit. VII. der Verf. Urk. begründete Abgeordneten-Unverantwortlichkeit und einzige Competenz, dieselbe in Anspruch zu nehmen, vermittelst willkürlicher und motivirter Quiescirung umgehen und somit die Verfassung, der sie Treue und Schirm schuldig ist, selbst auf das Tiefeste verletzen?

(Abg. Mehmel kommt dieser eigentlichen Frage, welche die Kammer mit edlem und heiterem Muthe angehen mußte, schon um Vieles näher). „Dreierlei Puncte", sagt er 171), „sind es, die genau unterschieden in Erwägung kommen: That-

Digitized by Google

sache — Competenz — Entscheidung. Was die Thatsache oder die Quiescirung des Abg. Behr betrifft, so muß ich sehr bedauern, daß diese für mich und gewiß auch für die Kammer noch sehr im Dunkeln schwebt. Mir wenigstens ist es völlig unbekannt, auf welche Veranlassung und aus welchen Gründen diesem ausgezeichneten Manne nicht nur die Stelle eines öffentlichen ordentlichen Lehrers genommen, sondern" (auch) „der gegenwärtigen Ständeversammlung hierdurch zugleich ein kenntnißreiches, eifriges und rechtschaffenes Mitglied entzogen worden ist. Ich weiß es wohl, daß der Regierung das Recht zu quiesciren zusteht, auch bin ich durchaus nicht gemeint, dieses Recht selbst anzugreifen. Ich will nicht einmal seine Zweckmäßigkeit, sogar seine Nothwendigkeit nicht bezweifeln. Es ist in der Constitution enthalten und diese wird uns immer heilig seyn. Aber wie lautet es denn? Es ist das Recht" (nach §. 19 des Edictes über die Verhältnisse der Staatsdiener 172), „in Folge einer administrativen Erwägung oder einer organischen Verfügung dem Staatsdiener sein Amt zu nehmen. Also in Folge einer administrativen Erwägung! Diese beruht doch wohl auf Gründen? entweder des allgemeinen Wohles oder der augenblicklichen Rathsamkeit und Nothwendigkeit? — Wäre es einer edlen Regierung, wäre es ihrer Gerechtigkeit, ihrer Liberalität nicht angemessener, diese Gründe einer Ständeversammlung, welche über die Aufrechthaltung der rechtlichen Ordnung und der unverletzlichen Beobachtung der Verfassung zu wachen hat, offen vorzulegen und dadurch allen Mißdeutungen zu begegnen? Da wir aber von diesen Gründen Nichts wissen, so würde ich vor allen Dingen darauf dringen, den Abg. Behr zuerst zu vernehmen, und das Recht, das Jedem gestattet wird, das Recht, gehört zu werden, für ihn zu fordern, wenn ich nicht aus den vorgelegten Actenstücken vernommen hätte, daß er seine Quiescirung ohne die geringste Beschwerde darüber angenommen habe, ja! damit zufrieden zu seyn scheine" 173).

Digitized by Google

Vortrefflich, biederer Mehmel! bis auf den Schluß! Kann die Erfüllung der Privatsatisfaction die Forderung der öffentlichen Genugthuung beseitigen? Nimmermehr! die Kammer, das Einzelrecht jedes Abgeordneten, die Verfassung und die Nation bedurften dieser Genugthuung und die Einleitung zu ihr war Behr's Vernehmlassung. Und dann! wer bürgt für seine Zufriedenheit? Mußten nicht auch die Khistlerischen Erben 1819 sogar ihre Beschwerdeschrift aus der ständischen Canzlei zurücknehmen? 174) O es gibt sehr lange Arme und allzu friedfertige Gemüther auf Erden!!!

Zu Herzen gehen die aus dem Herzen fließenden Worte des biederen Stimmführers: „Es kommt mir daher vor, daß wir uns in dem Falle eines Sanitäts-Collegiums befinden, welches in der Sitzung ein ehrenwerthes mitten im Laufe seines Berufes schwer verwundetes Mitglied vermißt und nicht über die Beschaffenheit der Wunde und ihre Heilung, sondern lediglich darüber urtheilen soll, ob das verwundete Mitglied zur Sitzung berufen werden könne" 175).

Aber warum sich selbst die Untersuchung so sehr beschränken! Warum mit der bloßen Erscheinung vorliebnehmen? warum nicht mit der Sonde in die Wunde und mit dem Messer in den Causalverband? O teutsche Redlichkeit, mußt du denn immer die Schüchternheit zur Perlmutter haben? Wird dir's immer so schwer fallen, das köstliche Wagestück für's Recht, dieser Leckerbissen für Muthkraft?

Ueber die „Competenz der Kammer zur Entscheidung" hat Abg. Mehmel, wie natürlich, nicht den geringsten Zweifel 176). Er sucht dann das „Princip der Entscheidung" auf, und findet es in dem Verf.-Gesetz und seinen Worten: „Die Abgeordneten der Universitäten können nur aus ordentlichen decretirten Lehrern gewählt werden" 177). Er stellt nun dem Principe der Wahlfähigkeit die Wesenheit der Quiescirung gegenüber und folgert, „daß sie nicht bloße Amtsunthätigkeit, nicht bloßen Amtsstillstand, sondern wirklich Verlust des Amtes auf die Dauer der Quiescirung bewirkt, und daß es eben dieses ist, was dem Quiesciren einen so harten, abstoßenden, kränkenden Charakter gibt 178). Behr habe also aufgehört, akademischer Lehrer zu seyn, und mit seiner Quiescirung sei folg-

Digitized by Google

lich sein Austritt aus der Ständeversammlung erfolgt. Ueberdieß gehe aus der" (durch die Erwählung zum Bürgermeister) „gänzlich veränderten Amts- und Berufsbestimmung dieses Aufhören mit höchster Gewißheit hervor" 179). Zugleich aber hält es der abstimmende Biedermann „für dringende Pflicht der Kammer als Wächterin der Verfassung, unseren Schmerz über Behr's Quiescirung an den Thron gelangen zu lassen und an demselben ein lebendiges Bild der grenzenlosen Nachtheile niederzulegen, welche der Mißbrauch des Quiescirens in moralischer, rechtlicher und finanzieller Hinsicht zur Folge haben müsse, um dadurch diesem Uebel wenigstens für die Zukunft vorzubeugen" 180). Und dann fährt er fort: „Eben so sind wir es uns selbst schuldig, darauf anzutragen, daß es der Weisheit und landesväterlichen Liebe Sr. K. M. gegen das brave und biedere baierische Volk gefallen möge, angemessene Maßregeln zu ergreifen, daß künftig kein Landstand im Laufe seiner sechsjährigen Wahlzeit quiescirt werden könne" 181).

Sehr wohl! hatte nicht der Landtagsabschied von 1819 Zusagen über das Quiescirungswesen gegeben 182), welche mit dem Behr'schen Vorgange in so schändendem Widerspruche stehen, als der ständische Prüfungsausschuß, dieß Edictskind, mit dem schönen und klaren Sonnenbuchstaben der Verfassungsurkunde über das ständische Petitionsrecht §§. 19 und 20? O des Papierlebens auf Hermann's Fluren, Prosper!!

„Die Quiescirungen sind eine harte Kost für den Staat", nahm Abg. Sturz dießmal höchst freimüthig das Wort 183). „Was bei der vorigen Sitzung" (1819) „hier vorgekommen, kann noch nicht vergessen seyn . . . — Sollte nicht hier eine zwar administrative, jedoch contentiose, somit eigentlich gerichtliche Entscheidung vorliegen, welche nach §. 2. Tit. VIII. der Constitution der Beifügung der Entscheidungsgründe unterworfen ist?" (Trefflicher und wahrer Blick, Prosper!) „Die administrative Erwägung" (des Edictes IX. §. 19) „gibt offenbar das Nämliche zu erkennen, und wenn somit nur die

Frage der Publicität oder wenigstens der Mittheilung der Gründe zweifelhaft seyn könnte, so scheint sie dennoch eine nothwendige Folge der constitutionellen Erwägung, die heutige Zeit aber nicht jene zu seyn, in welcher man sich mit dem Nimbus umgeben" (wollen) „soll, mit welchem vor dem fast alle Handlungen der öffentlichen (!) Verwaltung" (in partibus) „umgeben waren 184) .... Meines Erachtens hebt die Quiescirung nur direct den Staatsdienst und namentlich alle dessen Pflichten auf, ohne jedoch der edictmäßig garantirten lebenslänglichen Dauer des Dienerstandes im Allgemeinen zu derogiren. Als Abgeordneter der Universität könnte daher Behr jetzt nicht gewählt werden. Ob er aber austreten müsse, sei eine andere Frage, da aus der ursprünglichen passiven Wahlfähigkeit die Nothwendigkeit ihrer immerwährenden Fortsetzung nicht folgt, insbesondere aber §. 14. Tit. VI. der Constitution eine besondere Vorschrift für den Austritt gebe. Daß die Mitglieder der Universitäten hier nicht namentlich vorkämen, sei nicht zu bezweifeln; aber eben so unbestritten sei die Anomalie, im Grunde die Verletzung aller allgemeinen Grundsätze, wenn man solche hier eximiren wolle" 185).

Wir finden in der Abstimmung des Abg. Socher (der sich vier Ständeversammlungen hindurch als ein kenntnißreiches, scharfsinniges, gewandtes und in der Regel ministerielles Mitglied der Kammer beurkundet hat) einen interessanten Aufschluß über die Thatsache 186). Wir dürfen annehmen, mein Freund, daß diesesmal besonders eigentlich die Minister durch ihn sprachen, weil sie wohl fühlten, daß Etwas gesagt werden mußte und dessen ungeachtet noch zu sehr der guten alten Excellenzenzeit gewohnt waren (wo das stattliche „Tel est notre bon plaisir" und das antilogische „Stat pro ratione voluntas" statt der jetzigen leidigen parlamentarischen Redekämpfe an der Tagesordnung waren) um direct aus dem Nimbus herabzusteigen, den uns Abg. Sturz so eben sehr charakteristisch in seiner abgelebten Gestalt vorgeführt hat.

„Die Zeitung," sprach der sehr ehrenwerthe Abg. Socher, „in welcher ich die Nachricht las, daß Behr zum ersten Bür-

Digitized by Google

germeister erwählt worden, war für mich eine Zeitung der Trauer. Was konnte ich bei'm Hinblicke auf die Buchstaben (!) der Constitution Anderes erwarten (?), als daß dieser Mann, der sich durch eine solche Fülle der Ideen, durch einen solchen Reichthum der Einbildungskraft, durch ein solches Feuer der Beredtsamkeit, durch eine so warme Vaterlandsliebe" (sieh', Prosper! nicht nur die goldene, nein! die Demantbrücke für den — nicht fliehenden — aber verbannten Gegner!) „unter uns auszeichnete, in der nächsten Ständeversammlung für uns verloren sei! Hätte ich nähere Ansprüche auf sein besonderes Vertrauen gehabt, wie ernstlich würde ich ihm mißrathen haben, die Professur gegen die Bürgermeisterschaft zu vertauschen." (Das war aber, wie du noch erfährst, auch Behr's Absicht gar nicht! Gesunde Schultern tragen viel! Haben wir nicht schon mehrere Landgerichte, ja sogar die wichtigsten Ministerien auf einem Haupte vereinigt gesehen, wenigstens unter ihm!) „Schmeichelhaft mußte es allerdings für ihn seyn, durch die gesammte Bürgerschaft, also gewissermaßen" (? allerdings! ganz gewissermaßen!) „durch die allgemeine Stimme des Volkes zum Gemeindevorstande gewählt zu werden. Aber, Freund! würde ich ihm gesagt haben, verlangen Sie nicht, das Unvereinbare (?) zu verbinden, noch das Unmögliche (!?) möglich zu machen. Aus dem Staatsdienste treten Sie über in den einer Stadtgemeinde" (warum sollte der für das Gemeindewohl der Väter heilsam thätige Bürgermeister nicht auch die Söhne zu würdigen Themispriestern einweihen können?) „und das Amt, das Ihnen diese überträgt, ist höchst verschieden" (proh dolor!) „von den Forderungen, die jener an Sie zu machen hat." (Wie plötzlich doch oft die Bedenklichkeits-Paroxismen und administrativen Gewissensängstlichkeits-Anfälle einbrechen!) — „Die Verwaltung scheint" (man sehe näher dem Scheine nach!) „nach öffentlichen Blättern" (die guten öffentlichen Blätter müssen hier den Dienst einer Ballnase thun, Prosper! man erkennt nur daran, daß das nicht zu erkennende Gesicht nicht erkannt seyn will!) „in Würzburg eine der ausgedehntesten zu seyn und nimmt daher die aufmerksame Thätigkeit des dortigen Bürgermeisters ganz

Digitized by Google

besonders in Anspruch.“ (Aber die Ballnase schützt den Parlamentsmund nicht; auch auf der Zunge des sehr ehrwürdigen Abgeordneten und hochwürdigen Stadtpfarrers von Kellheim brennt hier der Ministerialgeschmack der Berichtsphrase.) „Abg. Behr vermochte nicht, einer so großen Versuchung zur Duplicität“ (wie kommt das fremde Wort mit seiner inneren giftigen Doppelsinnigkeit auf die Lippen des „abrathenden, wohlmeinenden Freundes und Collegen“ und selbst ehemaligen Professors, der sich auf die Sprache versteht?) „mit gutem Erfolge zu widerstehen.“ (Der Prellschuß fehlt, aber man sieht dennoch, daß er gehacktes Blei statt der runden Kugeln führte.) „Er suchte“ (cape memor, Prosper! hier kommt die bis jetzt neue Thatsache!) „er suchte bei der Regierung um die Erlaubniß nach, beide Stellen mit einander verbinden zu dürfen“ (cape memor, Prosper!) „und die Genehmigung seiner Bitte“ (? seiner Bitte? des einen Theiles seiner Bitte!) „faßte zugleich die Veranlassung in sich, ihn als Professor in den Ruhestand zu versetzen“ (d. i. man nahm Anlaß zu dieser Ruhestandsversetzung von seiner Doppelbitte, indem man sie in der Entschließung halbirte und alsbald, ohne seine nähere Erklärung über den nun erst vorhandenen Wechselfall abzuwarten, für ihn optirte und ihm die Grundlage seiner Standschaft entzog). „Die Bahn“, fährt sein Freund fort, „wurde ihm frei gemacht, er hörte auf, Professor zu seyn und ward Bürgermeister.“ (Mit welcher stillen Escobardswonne hier die Escobardsfeinheit ihres Distinctions-Attrappenjubels genießt!)

Willst du dir noch klarer machen, daß in der jetzt vor uns entwickelten Abstimmung die irae excellentium animarum sprechen, Prosper, so vernimm den Erfolg der süßen freundschaftlichen Darstellung, die nun plötzlich in dictatorische Trockenheit und bureaulistisches Commando-Raisonnement übergeht.

„Wenn die Constitution mit ihren Beilagen“, so spricht der sehr ehrenwerthe Amtsgenosse und hochwürdige geistliche Rath weiter, „hier als Gesetz gilt, so finden alle Disceptationen“ (wo bist du dießmal, Adelung?) „über diesen Gegenstand hier ihr“ (seliges?) „Ende. Administrative Erwä-

gungen" (herrlicher Staubmantel für Ministerialwillkür in constitutioneller Sonne!) „können die Quiescirung eines Staatsdieners herbeiführen. Ohne eine gerichtliche Untersuchung zu begründen, haben Se. M. der König" (werden denn die in manchen Gelegenheiten so übereifrigen Zionswächter der Constitution, sobald sie Füllhorn nützlicher Anwendungen (applicationis utilis) wird, nie die constitutionelle Ehrfurcht vor der Heiligkeit der Majestät lernen, hinter deren Hermelinmantel sie sich so gerne als ungeziemend verbergen, wie die furchtsam unartigen Kinder hinter das Gewand der Mutter) „und (!!!) die Regierung, welche unter allen europäischen Regierungen am meisten die Verhältnisse ihrer Staatsdiener, so wie deren positives Eigenthum (?) fixirt und beinahe unbeweglich (!) gemacht hat, sich dennoch vorbehalten, daß ein Staatsdiener mit Beibehaltung seines Ranges, Titels und Gehaltes" (Letzterer auf Kosten der Nation — vergleiche Budgetsrubrik und Geschichte des Pensionsunwesens, Prosper!) „entlassen (?) werden dürfe. Wenn ein Fürst dieß zu thun nicht mehr befugt wäre; wenn diejenigen, die Organe seines Willens sind, aufhörten, von ihm abhängig zu seyn, wo bliebe alsdann das Ansehen des Herrschers, wo die Kraft, sich die Vollziehung seines Willens und des Gesetzes zu sichern?" (Mein Freund! wie viel Sultanskörner hier unter dem wenigen Waizen!) „Nein! das kann der Monarch, das können wir Alle nicht wollen, meine Herren!" (so ruft der „warme Freund" des Abg. Behr aus) „und die Verf.-Urkunde" (d. h. ihr Edicttrabant) „hat klar und deutlich das Gegentheil ausgesprochen. Oder dürften wir etwa verlangen, daß der König" (bemerke, daß in dem ständischen Protokolle dieß ehrwürdige Wort groß gedruckt ist, eine Nachhülfe, deren es wahrhaft bei echtem Baiersinne nicht bedarf! aber wohl zur Krücke des nach Schein angelnden Pharisäersinnes) „uns jedesmal Rechenschaft von den Beweggründen gebe, um derentwillen er da oder dort eine Quiescirung für nöthig findet?" (Witterst du Loyolasluft?) „Dieses wäre ein Zusatzartikel zu der Verfassung, den zu verlangen wir nicht berechtigt sind" (!!!) (Siehst du den heiligen Hinkebein von Pampeluna, Prosper?) „aber" (jetzt kommt ein Sie-

Digitized by Google

benmeilenschritt!) „aber im hier gegebenen Falle auch gar nicht nöthig haben, weil Hofr. Behr seine Quiescirung selbst nicht in Abrede stellt, ja sie sogar, wie wir gehört haben, mit Dank anerkennt“ 187). Aber, lieber Freund des Abg. Behr, in Ihrer warmen Anhänglichkeit an den würdigen Mann (dessen „Duplicitäts-Gelüsten“ für das Gemeinwohl durch harmlose Vereinfachung seines Gesuches nicht sowohl „freie Bahn“ gemacht, als die leicht mögliche Erfüllung ganz und rasch abgeschnitten ist) vergessen Sie ja ganz, daß es die Kammer eigentlich nicht mit dem Interesse eines Mannes, sondern mit jenem der Gesammtheit und der Verfassung zu thun hat, daher nicht nur befugt, sondern auch verpflichtet ist, hier „Disceptationen“ eintreten zu lassen und nach den Gründen der von all' Ihren gefühlvollen Sophismen nur sehr mangelhaft verlarvten, indirecten Absetzung eines Nationalrepräsentanten zu fragen!

Und nun, Prosper! mache dich bereit zu einem Nachessen und Zuckerküchlein aus der Officin des klerikal-politischen Ignatianism, das so charakteristisch als — malicids possirlich ist.

Nachdem der sehr ehrenwerthe Abgeordnete, hochwürdige Stadtpfarrer und Behr'sche Herzensfreund dem langen Prolog hispanisch-italischer Art und Kunst die ganz kurze Wiederholung der Seuffert'schen Sentenz auf Behr's Austritt folgen lassen 188), schleicht er sich zu einem Epilog, den du jetzt vernehmen wolleſt: „Irre ich mich nicht an dem Manne, so ist er auch weit entfernt, an der Ständeversammlung Theil nehmen zu wollen. Nicht Wenigen unter Ihnen ist die Zuschrift bekannt, die er am Schlusse des vorigen Jahres in Form eines Manuscriptes (?) in Umlauf gebracht hat. Er selbst äußert darin den Wunsch, daß in Betreff seiner Angelegenheit die Kammer entscheide“ (sehr natürlich! und sehr gerecht! und sehr schlagend jede Idee von Selbstentsagung widerlegend!) „und behält sich vor, auch aus der Ferne an unseren Verhandlungen innigen Antheil zu nehmen“ (eben so natürlich! und eben so gerecht! und nicht minder edel auf den Fall, daß die Kammer gegen ihn entscheide!). „Ganz vorzüglich bedeutungsvoll sprechen die Schlußworte dieses Sendschreibens:

Digitized by Google

Halten Sie fest, meine Herren, ruft er uns zu, halten Sie fest und unverbrüchlich an der Verfassung!" (Gewiß das schönste, würdigste und gediegenste Abschiedswort eines Abgeordneten überhaupt und eines Abgeordneten insbesondere, der sich so feuerbeständig, uneigennützig hingebend, rastlos thätig erwies, wie der als Muster ständischer Pflichterfüllung 1819 mit vorleuchtende Behr!) „Ja!" (so ruft nun die Gott sei bei uns! Ironie in und aus der Kutte) „Ja! dem Abwesenden verspreche ich es, fest und unverbrüchlich will ich halten an der Verfassung, und sollte es selbst zu Ihrem Nachtheile seyn, lieber Professor!" (Welcher Bethania'skuß!) „Das Recht spricht wider dich, es räumt dir nicht die Befugniß ein, ferner an unseren Sitzungen Antheil zu nehmen. Du selbst hast dich in diesem Geiste erklärt, als vor drei Jahren von dem würdigen Pfarrer Witschel in einem ähnlichen Falle die Rede war. Auch du warst der Meinung, daß er austreten müsse, weil er eine Pfarrei in einem anderen Bezirke erhielt und demnach austrat aus demjenigen, der ihn gewählt hätte!" (Aber Abg. Behr trat nicht aus, obschon er hinaus gedrängt wurde; noch immer war er Professor bei derselben Universität!) „Der Hofrath Behr empfiehlt uns nicht nur dieses Festhalten an der Verfassung; er gibt uns des guten Rathes noch mehr" (wie attisch!) „hinsichtlich der Oeffentlichkeit der Verhandlungen," (allerdings ein nie genug zu bewachendes Kleinod, sehr ehrenwerth hochwürdiger Abgeordneter!) „der Publicität unserer Rechtspflege," (allerdings ein Jubelfest, das uns schon lange versprochen, nie mit seiner Ablaßfülle erscheinen will, hochwürdig ehrenwerther Stadtpfarrer!) „der Nichtübereilung in Gesetzvorschlägen" (allerdings ein sehr guter Rath, den Sie weiter ausrichten wollen, ministerieller Behr's-Jonathan!). „Ihm dem Abwesenden" (welcher Nachdruck auf dieß willkommene Wort!) „verspreche ich es, seinen Ruf nicht ungehört zu lassen und sollte er nach drei Jahren als bürgerlicher Abgeordneter" (cape memor! o des gerne sarkastischen Weissagers!) „in unserer Mitte erscheinen" (Bürger sind wir alle, theuerster Melchisedech! und haben uns eine Ehre daraus zu machen; Sie aber wollten „städtischer" sagen —

genehmigen Sie diese kleine Berichtigung als Huldigung meiner Dankbarkeit für das Vergnügen, welches mir Ihre Abstimmung einflößte!), „so wird uns seine Stimme nicht weniger lehrreich seyn, als die eines Professors. Fest, unverbrüchlich wollen wir halten an der Constitution, aber eben darum sie weder bekritteln noch beschneiden" 189) (aber auch keine Guckguckseier in den Phönixhorst legen oder auch nur legen lassen, Prosper!).

Mit wenigen Worten sprach sich v. Hofstetten auf die (nach Vorschrift der Verf.-Urkunde §. 14. Tit. VI.) unentbehrliche Vernehmlassung des Abg. Behr und eventuell mit auf den Mehmel'schen Antrag hinsichtlich der Angabe der Entscheidungsgründe bei Quiescirungen aus administrativer Rücksicht aus 190).

Abg. Kurz, welcher gleichfalls der Vernehmlassung beitrat, fügte den förmlichen Antrag bei, daß mit der dermaligen Berathung eingehalten und vor Allem Abg. Behr vernommen werde" 191). Und als, nach Gewohnheit, der Präsident für sein Abstimmungs-Steuerruder laut wurde 192), sprach der wackere Landstand vom Rheine mit constitutionellem Nachdrucke die Worte, welche ewig wiederhallen müssen: „Mein Antrag ist eine Ordnungs-Motion, über welche Sie abstimmen lassen müssen. Es ist Ihre Pflicht, die constitutionellen Formen einzuhalten" 193). Abg. Anns, selbst Bürgermeister und daher das Gewicht eines solchen Amtes an seinen Schultern prüfend, fand diese Vernehmlassung ganz überflüssig, weil ihm selbst keine andere „vorzubringen möglichen" Gründe, als „eben das Bürgermeisteramt" beifielen 194). (Es ist doch eine schöne Sache um die freie Kraft des Ausdruckes, Freund!)

Nachdem er die „Pflicht, den Abwesenden zu hören," würdig auseinandergesetzt, „der Verdienste des Abg. Behr" dankbar erwähnt und in Beziehung „auf Quiescenz die constitutionellen Gewährleistungen" sehr zweckmäßig entwickelt hatte, bemerkte Abg. v. Weinbach: „Wenn in dem Edicte über Staatsdiener derselben Versetzung oder Quiescirung aus administrativer Erwägung gestattet ist, so scheint es ein Widerspruch mit der Constitution. Denn §. 8. Tit. IV.

Digitized by Google

wird unparteiliche Justiz und §. 20. S. 282 ein weites Feld zu Willkür und Machtsprüchen eröffnet: heute mir, morgen dir, car tel est notre plaisir. Wer kann daher seines Dienstes, seiner Ehrenstelle, seines Eigenthumes gesichert seyn? Bei jedem krummen Schritte, bei jedem lauten Wort ist Niemand sicher, daß Demokles Schwert, an einem Zwirnsfaden gezückt, sein Haupt zerschmettere." (Wie wahr, Prosper! leider! wie durch die Erfahrung bis auf die neuesten Zeiten erwiesen. Dasselbe Verhältniß, wie zwischen §§. 19 und 20. Tit. VII. der V.U. und §§. 25 und 36 des X. Edictes, zwischen offener, klarer und reicher Petitionsfreiheit und Sechsercensur!!!) „Wenn der Quiescenzausspruch", fährt der Redner fort, „ein Donnerschlag für den Staatsdiener ist, so ist derselbe für die Staatscasse ein wahrer Schauer- (Hagel-) Schlag. Wie viele blutige Thaler, mit Seufzern und Thränen armer Unterthanen benetzt, fließen in den Nationalschatz und wie leichtfertig wird das Geld des Volkes oft ohne Verdienst von 1 bis 30,000 Gulden vergeudet! Von Staatsdienern, die nach der Pragmatik unter der Feder, oder als Soldaten unter den Waffen grau geworden, ist keine Rede; denn diesen ist der Staat den ganzen Gehalt zu reichen verbunden, nicht aus Gnade, sondern aus schuldiger Anerkennung treuer Dienste für's Vaterland. Es ist nicht zu verkennen, daß die Regierung aus Humanitat, aus Schonung, um eine Familie nicht unglücklich zu machen, ohne viele Umstände eine Quiescenz verfügt, aber hierin eben liegt der Stoff zu gerechten Klagen. — Wenn ein fauler, nachläßiger Beamter seinen Dienst versäumt, wenn gar pflichtvergessene Diener Cassenangriffe wagen, mache man ihnen ohne Weiteres strengen Proceß; sonst werden noch mehrere Cassen- und Stiftungsbeamte, deren viele unerachtet schlechter Handlungen ihren ganzen Gehalt fortbeziehen (!!!), gleichsam gereizt, das Volk zu bestehlen, in der Ueberzeugung, daß ihnen am Ende doch eine honorable (?) auf administrativer Erwägung beruhende Quiescirung, welches sie oft beabsichten, zu Theil werde. Wir hoffen und erwarten, meine Herren, daß die Minister

Digitized by Google

bei Prüfung der Staatsbedürfnisse uns umständliche Nachweisung vorlegen, wie viele Quiescenzgelder in den letzten drei Jahren erspart und wie viele Quiescenzausgaben etwa neuerdings gemacht worden" 195).

Auch daß Abg. v. Weinbach den Mißbrauch des königlichen Namens verfassungsmäßig rügte, verdient der ehrenvollsten Erwähnung. „Es ist schon oft erinnert worden," sagte er, „der Majestät des Königes bei unseren Discussionen nie zu erwähnen; der König ist uns Allen unbegrenzt verehrt und heilig, nur die Minister sind und bleiben verantwortlich" 196). Um des vielen Guten in dem zur Sache gehörigen Theile der Abstimmung willen laß uns von den Extravaganten 197) unsere Aufmerksamkeit abwenden.

Abg. v. Closen fand „die Vernehmlassung des Abg. Behr um der vorliegenden, wiewohl indirecten Erklärung desselben willen" (in den Beilagen der Regierungsmittheilung) „nicht mehr erforderlich" 198). Sehr zweckmäßig vermeinte Abg. v. Schätzler 199), daß „unter der administrativen Erwägung, als Grundlage des Quiescirens, auch finanzielle Erwägung mitverstanden werde. Nun könne er es aber wahrhaft weder finanzielle Erwägung, noch finanziellen Beweggrund nennen, wenn man einen Mann, der seinen Posten so ganz ausfüllte, wie Behr, und der solchem vielleicht noch zwanzig Jahre hätte vorstehen können und wollen, gegen seinen Wunsch und Willen quiesciren und dessen Quiescenzgehalt von 2—3000 fl. der Staatscasse zur Last fallen lasse" (trefflich und wahr!). „Wenn demnach je wieder der Fall eintreten sollte, daß man einen solchen Mann quiesciren wolle, so wünsche er, daß zugleich in finanzielle Erwägung gezogen werden möge, wie die Steuern und Abgaben von zwanzig, wo nicht fünfzig Bauernfamilien kaum so viel betragen, als zu dem Quiescenzgehalte eines solchen Einzelnen erforderlich sei" (ist seitdem so wenig geschehen als vorher).

Ganz besonders und gewiß mit großem Rechte hob Abg. v. Hornthal den wesentlichen Umstand hervor, „daß man nicht längst und sogleich vor weiterer Berathung mit Vernehmung des Abg. Behr begonnen habe. Viele der verehrlichen

Redner", sagte er, „sprachen Vieles jetzt schon wider seine Einberufung; viele haben ihn viel gelobt — des Lobes, so meine ich, bedarf es nicht. Dieselben Lobredner haben sehr Vieles wider ihn vorgetragen. Wozu jetzt dieser Kampf? Das Schlachtfeld ist noch nicht vorbereitet, die angeführten vermeintlichen Gründe sind viel zu früh vorgetragen. Ich bewundere, daß Mitgliedern, deren Kenntnisse überhaupt, insbesondere die juridischen, anerkannt sind, Kenntnisse, die wir Alle so hoch achten, daß solchen Mitgliedern es entfallen konnte, wie man vor Allem zu Vernehmung des Betheiligten schreiten mußte! Heute ist die achte Sitzung; in dieser, wie in den vorausgegangenen, beschäftigt uns die Frage, ob A oder B einzuberufen sei; bei jedem der Betheiligten wurde auf die Vernehmung gesehen. Haben wir über einen Einzigen ohne Vernehmung entschieden? .... Und bei Behr soll das unterbleiben! Mitglieder, die sich an das Ministerium, oder an die Kreisregierung, oder an die Kammer selbst wendeten — selbst sagten, daß sie die Standschaft gesetzlich verloren und die Beurkundung beilegten, ja diese sind schon vernommen; da bedarf es der Vernehmung nicht mehr; Behr aber ist noch gar nicht vernommen. Ich wollte den Fall setzen, es wäre Jemand in Ansehung eines Gegenstandes von fünf Gulden verurtheilt oder in Strafe genommen worden, ohne gehört zu seyn; da möchte ich das Schreien und Lärmen hören über Verletzung der Verfassung und das mit Recht, wie Jedermann einräumen wird. Aber Prof. Behr soll verurtheilt werden, verurtheilt in der Standschafts-Angelegenheit, wo sich's um das heiligste Recht der Volksvertretung handelt, ohne gehört zu seyn! Nein! das ist unmöglich! — Die Fälle der Beanstandung wurden der Kammer angezeigt: dieß ist geschehen. Und dann nach Vernehmung des Betheiligten entscheide die Kammer! Hier soll das Mittelstück, die Vernehmung, hinweg bleiben! die Constitution verletzt werden! Nichtig wäre die ganze Handlung! Deßwegen trage ich darauf an" (Abg. Kurz hatte, wie ich dir vorhin bemerkte, das Gleiche gethan), „daß man jetzt die Discussionen unterbreche, ihn, den Betheiligten vor

Digitized by Google

Allem vernehme, dann erst zur Erörterung und Entscheidung fortschreite" 200).

„Die Quiescenzgeschichte", fuhr er fort, „würde ich zur Zeit kaum berühren. Da aber schon so viel heute darüber gesagt worden, so seien auch mir einige Worte verstattet. Leider! vernehmen wir häufig —" (ich wünsche, daß sich die Gerüchte widerlegen lassen) „daß die Zahl der Quiescenten sich, statt vermindert gemehrt hat. Ein großes Unglück für den Staat! Ich trage darauf an, daß wir nicht wünschen, sondern verlangen und fordern, daß man der Kammer das Verzeichniß der Quiescenten bis zur vorigen Ständeversammlung und das Verzeichniß bis jetzt und die Ursachen der neuen Quiescirungen rein und offen darlege. Dieß Alles haben wir nicht zu erbitten, sondern zu fordern; denn das Wohl der Nation steht auf dem Spiele. — Man hat vorhin geäußert, der König könne quiesciren. In der vorigen Versammlung schon sagte ich es oft und ich wiederhole es: Nichts in unserer Versammlung vom Könige! Seine Person ist heilig und unverletzbar. Wenn von Handlungen oder Unterlassungen in der Staatsverwaltung die Rede ist, Nichts wider die Majestät des Königes! Die Minister sind der Nation, somit der Kammer, als Repräsentantin verantwortlich. Sie können damit nicht ausweichen, daß der Name des Königes unter der Entschließung sich befindet; der König beschließt nicht ohne den Rath der Minister; ihre Namen stehen auch darunter, sie sind verantwortlich. Wäre dieses nicht, so wäre die in der Verf. Urk. ausgesprochene Verantwortlichkeit leeres Wort!" 201)

„Vernommen habe ich", so beschloß der freimüthige Redner für Wahrheit und Recht, „von den verehrlichen Rednern vor mir, Prof. Behr wäre schon vernommen. Er habe sich ja bei Sr. K. M. bedankt; man hat uns dieses Dankschreiben ablesen lassen. Ich habe dieses Actenstück so aufgefaßt: Behr wurde, ohne zu wissen, warum, ohne nur im Geringsten gehört zu seyn, in Ruhestand gesetzt; man entzog ihm den Lehrberuf, der ihm so heilig am Herzen lag. Ihm stand eine Klage deßhalb nicht zu; denn er blieb Profes-

sor an Rang und Gehalt. Er stellte vor, daß ihm seine Einnahme für Privatcollegien u. s. f. ungerecht hierdurch geschmälert werde; man erkannte die Wahrheit seiner Darstellung und der König" (hier nenne ich mit Ehrfurcht seinen Namen), „weil er Gnade" (? richtiger gerechte Vergütung?) „übte, beschloß die Daraufzahlung von 700 Gulden. Dafür bedankte sich Prof. Behr. — Für die Quiescenz? Dafür hat er sich nicht bedankt!" 202)

Abg. Dangel erklärte sich gegen die Vernehmung 203); ihm schloß sich Abg. Rieder mit frommen Seitenblicken auf die Strenge gegen die Domherren 204) an, wogegen Abg. Clarus auf der Vernehmung beharrte 205). Sehr bündig und rechtserschöpfend nahm solche Abg. Köster in Schutz 206) — sehr weise fügte er bei, „es liege diese Vernehmung selbst in dem Interesse des Staatsministeriums; denn es werde Abg. Behr das Gerücht, wie man ihn bloß und allein gegen seinen Willen quiescirt, um ihn als ein dem Ministerium mißfälliges Mitglied aus der Standschaft zu entfernen, am besten widerlegen können" 207). Er beschloß mit den, Gott gebe es! prophetischen, wenigstens patriotisch höchst edel vertrauenden Worten: „Nie wird in Baierns constitutioneller Monarchie, wo es weder Ultra's der linken, noch Ultra's der rechten Seite gibt, das in einem großen constitutionellen Staate Europens an der Tagesordnung stehende Macerationssystem aufkommen, um es gegen die Deputirten, die zugleich Staatsdiener sind, in Anwendung zu bringen, damit man sie zum Herrendienst gewöhne; die noch nicht ganz unterthänigen Staatsdiener mürbe mache; durch Quiescenzen aus der Ständeversammlung entferne, oder durch Beförderungen bestimme, im Sinne der Minister zu handeln. Nein! Baiern wird nie einen Postulatenlandtag haben, sondern einen Landtag, wie der König ihn wollte, nach dem klaren Buchstaben der Verfassung, durchdrungen von dem hohen Berufe, in den wichtigsten Angelegenheiten des Vaterlandes redliche und unbefangene Gehülfen der Regierung zu seyn" 208). Faxint Superi! Prosper! zu Teutsch: Gott helfe dem echten Baier-

Digitized by Google

sinne zu ganz hellen Augen, zum Licht der Geschichte, zu unzerbrechlichem Willensstab auf reiner Verfassungsbahn!

Abg. v. Heiniz schloß sich den Freundschaftsversicherungen wie den Catosgesinnungen des Abgeordneten Socher an 209).

„Die Quiescirung und Verbannung eines der freisinnigsten Redner unserer Versammlung", so äußerte sich dagegen Abg. Stephani 210), „ist ganz geeigenschaftet, die Brust jedes (?) Abgeordneten des Volkes mit Furcht zu erfüllen und seiner Zunge ein vorsichtiges Schweigen aufzulegen. Das würde auch mein Fall seyn, wenn nicht die jüngst vernommene Rede des besten aller Monarchen mein Herz mit neuem Muthe erfüllt hätte, unerschrocken vor seinem Throne die Wahrheit zu reden. Als wir Abgeordnete des Rezatkreises ihm die Huldigung unserer Herzen darbrachten und ihm dabei im Namen unseres Kreises für seine zuvorkommende Güte, für die Einführung der Landräthe dankten, da sprach sein königlicher Mund die großen, ewig denkwürdigen Worte aus: Was Ihnen alle meine Handlungen, und auch die jüngsten, beweisen müssen, ist, daß ich keinen größeren Wunsch hege, als mein Volk glücklich zu machen. Auch Sie, meine Herren, sind in keiner anderen Absicht hier erschienen, als das Ihrige dazu beizutragen. Auf diese Weise kann zwischen uns Beiden Nichts als die größte Eintracht herrschen. Und diese herrscht! König und Verfassung auf Leben und Tod! ist unsre Losung geworden und so tönt es im ganzen Königreiche wieder. Was wir hier reden, mit größtem Freimuthe reden, hat keinen anderen Zweck, als dem Könige, der so hoch steht, daß er nicht Alles sehen und hören kann, treulich anzuzeigen, was dem königlichen Wunsche, sein Volk höchst glücklich zu machen, allenthalben noch feindlicher Weise in den Weg tritt."

Wohlgesprochen, Nationalbote zum Throne!

„Davon handelt es sich auch jetzt," fuhr Abg. Stephani fort — „ob unsere Kammer diesen großen Dienst dem Könige wird ferner leisten können, oder ob unser Mund sich künftig wird verschließen müssen; ob der König künftig nur seine Minister, oder auch die Getreuen seines Volkes wird hören dürfen. Sie sehen, daß ich unsere

gegenwärtige Verhandlung von einem höheren Standpuncte aus betrachte, und ich muß Sie daher bitten und im Namen des Vaterlandes beschwören, sie von gleichem Standpuncte aus jetzt in's Auge zu fassen. Ja! meine Herren, nach meiner lebendigsten Ueberzeugung ist von Nichts Geringerem dermalen die Rede, als davon: Welches künftig die Stellung der Abgeordneten des Volkes zu der Ministerialmacht seyn wird; ob unsere Kammer ferner ihre Selbstständigkeit, die bisher von ihr so rühmlich ausgeübte Redefreiheit zum Heile des Thrones wird behaupten können oder nicht!" 211)

Was sagst du, Prosper? Ist nicht eine Verfassung schon um deßwillen edel und segensvoll, daß sie solchem Worte die berechtigtste Freiheit, die würdige Umgebung gleich berechtigter Amtsgenossen, den Wiederhall im Volke und die Säekraft der Gesinnung verleiht?

„Sobald Sie", redete unser ungesteinigter Stephani weiter, „es in dem vorliegenden Falle aussprechen, meine Herren, daß eine aus administrativen, folglich bloß willkürlichen Gründen verhängte Quiescirung zugleich eine Entlassung aus unserer Kammer zur Folge habe, sobald sprechen Sie auch das härteste Urtheil über einen Abgeordneten des Volkes aus! Sie geben ihn der Rechts- und Schutzlosigkeit völlig preis. Während die Constitution jedem Einwohner des Reiches Sicherheit seiner Person und seiner Rechte verheißt 212), nehmen Sie, den Ministern gegenüber, sich selbst, die Abgeordneten des Volkes, von dieser Sicherheit aus. Während die Constitution die Heiligkeit eines Abgeordneten des Volkes dahin ausspricht, daß derselbe während der Dauer der Sitzung ohne Einwilligung der Kammer eines Verbrechens wegen nicht zu Haft gebracht werden kann 213), wollen Sie zugeben, daß ihm ohne Angabe irgend einer Schuld durch bloße Ministerialgewalt das Recht der Standschaft selbst genommen und er dadurch seiner hohen Stelle entsetzt werden könne? Noch mehr! nach §. 9. Edict IX. kann selbst ein Staatsdiener seines Dienstes nie gänzlich entlassen

werden, als nur nach vorhergegangener richterlicher Untersuchung durch Erkenntniß der competenten Gerichtsbehörde. Wie, meine Herren! wir, die Vertreter des Volkes, sollten mit seinen Staatsbeamten nicht gleichen Schutz und gleiche Rechte genießen? Wir, die wir über den Schutz wachen, welchen die Gesetze gewähren müssen, sollten selbst schutzlos seyn? Wie! wir, Vertreter des Volkes, dürfen gar Nichts begangen haben und können dennoch mit dem Verluste unserer hohen Würde bestraft werden! Bei uns findet nicht einmal eine richterliche Erkenntniß Statt. — Ja! Einige unter Ihnen stimmten bereits dahin, daß man dem Ministerialspruche ohne Weiteres beitreten soll, ohne noch vorher, wie die Constitution will, Behr vernommen zu haben! Nein! das können Sie im Ernste nicht gemeint haben! können unmöglich noch jetzt, nach reiferer Ueberlegung, wollen, daß unser Los als Abgeordnete des Volkes recht- und schutzlos und der administrativen Willkür preis gegeben sein soll."

„Mit der Entscheidung des vorliegenden Falles", so lauten des Redners Worte weiter, „hängt auch die Frage von der künftigen Selbstständigkeit der Kammer genau zusammen. Sehen Sie sich in unserer Mitte um: wie Viele sind unter uns, welche quiescirt und dadurch des Rechtes der Standschaft beraubt werden können!" (Durch die Quiescirung nur die Pfarrer und Universitätsabgeordneten direct! Aber mittelbar verschüchtert, gewarnt vor dem Unsegen des Freimuthes und durch Entfernung vom Amte ihn büßend, läßt sich der Abgeordnete, der zugleich Staatsdiener ist, von dem Menschenkenner allerdings denken und von dem Menschenbeobachter auch finden! und leider nachweisen!) „Wie Viele, die zugleich ein Staatsamt begleiten und solches verlieren können, sobald das Ministerium aus administrativen Gründen für gut finden will, solche zu quiesciren! Ich zähle fast ein Drittheil unserer Versammlung, das in diese Classe gehört." (Diese Zahl vermehrte noch die nach drei Jahren erfolgte Verfassungsverletzung der Minister durch einseitige Umdeutung des §. 44. lit. c. Edict X., wovon an seiner Stelle mehr.) „Fanden Sie bisher nicht darunter Ihre aufgeklärtesten und frei-

Digitized by Google

müthigsten Sprecher? Wo wird die Selbstständigkeit unserer Kammer bleiben, wenn wir dem Ministerium die Gewalt einräumen, über jene Mitglieder auch während ihrer Standschaft unumschränkt zu verfügen? Haben Sie vergessen, was mein Namensvetter Etienne jüngst in der Kammer zu Paris anführte? vergessen, was nach seiner Aussage ein franzöſischer Minister daselbst vom Rednerstuhle ausgesprochen hat: Fühlt, ihr Abgeordnete! eure Abhängigkeit von uns! wir können euch quiesciren und damit auch des euch vom Volke übertragenen Rechtes, es hier zu repräsentiren, augenblicklich berauben. Ihr Staatsdiener alle in dieser Kammer, ihr ehrwürdigen Vertreter des Volkes aus der Classe der Geistlichkeit und der Universitäten, seht ihr das Schwert nicht, das man an einem Pferdehaare über eure Häupter in dem Augenblicke aufhängt, als ihr dem Ministerium die Gewalt einräumt, euch ununtersuchter Sache wegen aus diesem Saale zu jagen, sobald man es nur will, sobald man euch nur quiescirt" 215).

„Eitel ist jedes Wort, das nicht in Thaten vollführt wird,
„Aber wo ist auch die That, die nicht der Rede bedarf?"

Herder.

Trefflich! wahr! treffend! Aber warum wird nun der im Grundsatze so gerecht strenge Redner im Folgesatze so schonend? Hatte er denn nicht vom speciellen Falle begonnen, zur Theorie aufzusteigen, und wie kommt es, daß er zu ihrer Anwendung sich niedersenkend, wirklich sinkt?

„Wir haben zwar," meinte er, „wir haben zwar Minister, die uns so vielen rechtlichen und humanen Sinn bereits gezeigt haben" (Wie! sind es nicht dieselben, Prosper! welche so eben Behr quiescirten! nicht dieselben, welche die Morgenröthe von Baierns Verfassungsleben auf dem Ständetage von 1819 so mannichfach und durch dessen Landtagsabschied so kränkend beschatteten?) „daß wir einen solchen Mißbrauch von diesen Männern nicht" (nicht mehr?) „fürchten dürfen." (Hoffnungsäther, dem ausgebrochenen Gewitter gegenüber!) „Aber sind sich alle Minister gleich?" (die unsrigen blieben sich selbst gleich!) „Können nicht oft selbst edle Männer (?) in einen Drang von Umständen gerathen, wo sie den Einge-

bungen ihres Herzens nicht folgen dürfen" (nein! Prosper, nie! wenn ihnen ihre Portefeuilles nicht lieber sind, als diese Eingebungen!), „wo sie den Forderungen höherer und auswärtiger Politik nachgeben" (warum essen sie nicht lieber ihre Dentatus-Rüben?) „und den gewaltsamen Gründen der Nothwendigkeit ein Opfer darbringen müssen" (kein Mensch muß müssen und ein Derwisch sollte müssen? heißt es in Nathan dem Weisen, den freilich wenig Derwische und wenig Minister lesen mögen, aber die edle Natur hat diesen Satz lange vor dem Dichter in großherzige Gemüther geschrieben!) „Ist es nicht der Politik unserer Kammer gemäß, unsere Selbstständigkeit gegen Mißbrauch möglichst sicher zu stellen? Hat das Ministerium nicht schon Mittel genug, durch Titel, Bänder, Schlüssel, Besoldungszulagen, Beförderungen Einzelne für sich zu gewinnen? Wollen wir, daß zur Hoffnung sich auch noch die Furcht geselle? dann möchte unsere Selbstständigkeit, die dem Throne und dem Volke gleich wichtig seyn muß, bald in ein bloßes Schatten- und Possenspiel constitutioneller Freiheit ausarten" 216).

Jetzt ist der Redner wieder auf der Bahn! ja Prosper! an den Ufern der Themse und der Seine und in deines America's Capitol hat man nicht edler, kräftiger, wahrhafter und muthiger gesprochen!!!

„Endlich — wo würde unsere Redefreiheit bleiben, wenn wir den vorliegenden Fall schon durch die von den Ministern verhängte Quiescirung für abgethan halten wollten? Was hat dem Abg. Behr nach der allgemeinen Meinung des Volkes die Mißgunst des Staatsministeriums und als Folge derselben die Quiescirung zugezogen? Weil er hier in unserer Mitte so freisinnig sprach. Hat man ihm dieß nicht voraus verkündigt? Hat er es nicht selbst mit Thränen im Auge" (warum Prosper! warum nicht lieber mit Blitzen im Auge und Donner auf den Lippen!) „vor drei Jahren dort an jener Stelle vorausgesagt? In jener Rede, die Sie im XIII. Bande unserer Verhandlungen S. 5 finden und in der er wieder, wie früherhin mit uns, für Ersparung stimmte, weil er die ihm fälschlich gezeigte Hoffnung liberaler Institutionen aufgeben mußte" (nicht aufgeben!

Digitized by Google

Prosper! nie aufgeben! so wenig als die Ersparung! Freiheit und Wohlstand bleibe die Losung! Feuer und Beharrlichkeit sprengen Felsen!) „äußerte er damals: „Seit dieser Abstimmung und seitdem ich mich in der Schuldensache so nachdrücklich gegen die Uebereilung erklärt habe, seitdem sieht man mich wieder als einen auf der entgegengesetzten Seite Stehenden an" (die Mitglieder der Opposition standen damals alle auf Ehrenplätzen und durften gerechten Selbstgefühles rufen: Spernimus sperni!); „jetzt bin ich wieder Jakobiner; jetzt legt man mir wieder revolutionäre Aeußerungen in den Mund und Sie können sich denken, wie sehr es mich schmerzte, hören zu müssen, daß man mich in Kurzem von meiner Stelle entfernen wolle." (Kein Schmerz um solcher Leiden willen! sie sind Dornenlorbeer, aber der wahre Muth liebt keine andere so warm! Sperno sperni, biederer Behr — Verachtung für Verfolgung, Doppelstreben für Hemmungskrampf!

„Willst du Weihrauchsgeruch erregen?
„Feurige Kohlen mußt unterlegen!"

Göthe.

„Dieses kann mich indessen nicht irre machen; ich vertraue zu fest auf die Gerechtigkeit des Königes und der Regierung, als daß ich mich durch ein solches Gerücht schrecken lassen könnte und werde daher, nach wie vor, streng meine Pflicht erfüllen. — Hochherzige Baiern! leget Trauerkleider an, wenn die Freiheit der Rede aus dieser Kammer verschwinden soll; wenn jeder freisinnige Redner hier kein anderes Schicksal voraussehen kann, als ein gewisses Opfer seiner Vaterlandsliebe zu werden!" 217)

Der wahrhaft Freisinnige grüßt dieß Schicksal, Prosper! Warum denn so kläglich, ihr Friedenskrieger? Setzt doch der Soldat Leib und Leben ein für König, Volk und Vaterland und auch ihm schlägt ein heißes Herz voll Gatten- Kinder- und Elternliebe und Freude am Daseyn in der dem Feinde entgegen wallenden Brust. Keine reichlichen Gehalte belohnen sein Ueben und Wirken, wie Euch! und keine Pragmatik geht als schützende Minerva dem Freier um die Wassergefahr zur Seite, wie Euch, ihr Telemache der Gesetzgebungsbahn!

Digitized by Google

Zum Schlusse geht unser Redner auf etwas rosenfarbige Träume über. Er ruft den Ministern „des großen Chatams Glaubensbekenntniß über die Heilsamkeit der Opposition in's Gedächtniß" (wir wollen wenig von der Arznei reden, Prosper! wenn wir je zur Parlamentarapotheke gelangen, aber sie kräftig brauchen!) „und meint, diese Herren müßten schon aus der Erfahrung wissen, daß diejenigen unter uns ihre besten Freunde sind, die ihnen das Vertrauen des Volkes zu bewahren suchen" (guter Biedermann! wer sagt dir denn, daß ihnen an diesem Vertrauen Etwas liegt? Unsere öffentliche Meinung scheint ihnen wohl noch so jung und zart wie grüne Erbsen, die eine schlimme Nacht vor dem Fest- und Hartwerden bewahren kann), „welches Vertrauen ihnen in den Augen unseres Monarchen zu ihrer heilsamen Wirksamkeit eben so nothwendig seyn dürfte, als den Ministern in anderen (?) Ländern" 218). Der erhabene Gründer der Verfassung dachte — noch mehr! — er fühlte es wohl, was der Dichter sagt:

„— — Getrost! — — nach Jahren, wenn den Körper Erde deckt,
„Wird mein Schatten glänzend wandeln, dieses teutsche Volk entlang."

Platen.

Gerne hätte ich gesehen, wenn sich der muthige Redner dem muthigen Antrage über die Quiescenzverhältnisse angeschlossen hätte, wie ihn Hornthal, unser Ajax, deutlich und gehämmert vom patriotischen Stapel hatte laufen lassen.

Ich übergehe mehrere herzlich wohlgemeinte Abstimmungen, um dir die treffenden Worte des gut und richtig zielenden Abg. Schoppmann zu überliefern, Prosper! „Es wurde uns", sagte er 219), „im Verlaufe der Verhandlungen mit vielem Scharfsinne bewiesen, daß die Worte Gewerb und Erwerb gleichbedeutend, daß also Professoren, weil sie durch ihre Professur etwas erwerben, Gewerbsleute sind. Es wurde dargethan, daß die Constitution der Regierung jede Einmischung in die Wahl verbietet, daß sie aber gewählte Abgeordnete nach Belieben durch Quiescirung aus dieser Versammlung ausschließen kann. Es wurde nicht in Abrede gestellt, daß jedes Mitglied der Kammer der Abgeordneten ein selbstständiger Staatsbürger seyn müsse; daß aber die Selbstständigkeit der Professoren auf

Flugsand gebaut ist. Es wurde bewiesen, daß man sich streng an den Buchstaben der Constitution halten müsse; um aber auch zu beweisen, daß man die Vorschriften der Constitution nicht befolgen könne, hat man Abgeordnete aus dieser Versammlung auf das Vorgebirge der guten Hoffnung versetzt. Ueber Alles dieses sind wir nun ganz im Reinen; denn Alles wurde durch förmliche Vernunftschlüsse erwiesen. Uns Laien in der Rechts- und Vernunftwissenschaft bleibt Nichts übrig, als das Talent zu bewundern, welches zur Behauptung eines jeden Satzes nach Belieben eben so viele unwiderlegbaren Gründe als Gegengründe aufzustellen weiß und uns eben dadurch überzeugt, daß die gesunde Vernunft — das von der Vorsehung in uns gelegte Gefühl für Recht und Unrecht — eine Null ist. Allein, meine Herren! — die Bäume scheinen doch die Aussicht auf den Wald etwas versperrt zu haben; denn die ersten Rechtsgelehrten in unserer Mitte haben die erste Rechtsregel: audiatur et altera pars! übersehen. Ich, als ein Ungelehrter, halte mich bescheiden an das A. B. C. der Jurisprudenz und trage auf Befolgung dieser Regel, auf vorläufige Vernehmung des Abg. Behr an. Er mag dann manche unter den Mitgliedern der Kammer existirende Zweifel selbst heben! Er mag Sie dann auch selbst unterrichten, daß bei den von der Regierung der Einweisungscommission übergebenen, auf ihn Bezug habenden Actenstücken die Hauptsache fehlt. Er mag ihnen dann selbst sagen, daß ihm — statt einer seiner Anfrage angemessenen Antwort — die Quiescenz mir Nichts dir Nichts zu Theil wurde und daß es dadurch nicht mehr in seiner Gewalt lag, zwischen der Professur und dem Bürgermeisteramte zu wählen." (?)

Honny soit qui mal y pense! Stickt doch das Wort — nicht mehr auf die Hosen- eigentlich Strumpfbänder, sondern auf die — Minister-Portefeuilles!

Abg. Schulz erklärte sich zwar gegen die Vernehmung, aber aus einem bisher noch nicht berührten Gesichtspuncte 220). „Ueber das Resultat der Vernehmung ist bereits so ziemlich entschieden," sprach er — „nur den Formen soll noch ein Op-

Digitized by Google

fer gebracht werden und dieses Opfer wäre Niemand Anderes, als Abg. Behr! Haben wir denn so ganz schon vergessen, was es heiße, einen Beanstandeten hier vernehmen und ihn sodann aus diesem Saale hinausweisen? hat es denn nicht uns Allen wehe gethan, einen unserer Collegen neulich auf solche Weise verabschieden zu müssen?" (Abg. Egger.) „Erkannten wir dem würdigen Domherren Abt nicht einstimmig eine Ehrenerwähnung im Protokolle zu, als er uns das unangenehme Geschäft ersparte, Einwendungen zu widerlegen, über die das Gesetz zum Voraus schon abgesprochen hatte? — — Wir alle kennen Prof. Behr als einen Mann von hohem Ehrgefühle. Tief im Innersten mußte und muß ihn eben deßwegen die administrative Erwähnung kränken, durch welche er quiescirt wurde; aber heilig ist ihm, wie uns die Verfassung, selbst da, wo ihm durch ihren buchstäblichen Inhalt wehe geschieht. Soll der Verwundete nun seinen Schmerz uns zum Schauspiele geben? uns, die wir doch keinen Balsam haben, die Wunde zu heilen?" (das ist eben die Frage, Freund! das ist eben sie gewesen!?) „Die in unsern Händen befindlichen gedruckten Eingaben der Stadt Würzburg, die Behr als erster Bürgermeister unterzeichnet hat, scheinen nicht undeutlich gerade in dieser Unterschrift (?) das Gepräge einer stillen Resignation zu tragen, die uns andeutet (?) daß wir in dieser Sache nicht vorsichtig und schonend genug verfahren können."

Vortrefflich gemeint, Prosper! ich gebe das lieber zu, als ich das Gegentheil glaube, obwohl mir dieser schließliche Wartfrauton und dieser leise Zehengang in öffentlicher Angelegenheit und einen Volksvertreter betreffend, sehr — (ich gestehe dir's offen) sehr mißbehagt — ich möchte lieber sagen — mißfällt. Sind wir denn in einem Wochenzimmer? schlummert ein zartes Kind in der Wiege? Den gerechten, d. i. — den verdienten Schmerz muß der Mann tragen und den unverdienten mit Stolz auf das Haupt des Gegners zurückwerfen — mit edlem Stolze und fester Schwerthand. Und der beleidigte Volksvertreter zeige seine Wunde allem Volke — sie ist, der kränkenden Willkür gegenüber, ein Ehrenmal, und das Vaterland trägt sie mit ihm. Recht gut gemeint, aber übel ge-

Digitized by Google

sehen! — denn keine, wahrlich keine „Andeutung" vermag das Recht zu beseitigen; keine „Privatresignation" entkräftet den Anspruch auf öffentliche Genugthuung; die „stummen Hingebungen" gehören nur in's Privatleben. — Dabei müssen Sinne wie Sinn aushalten. — Es lebe die Sache!

„Und die Treue, sie ist kein leerer Wahn!"

Schiller.

Abermals eilf Seiten des blätterreichen Protokolles füllen die Worte der letzten Abstimmung, des Abg. und ersten Secretärs Häker 221). Das selbst gezogene Resultat der parlamentarischen Ergießung heißt folgendergestalt: „Behr wurde als Professor quiescirt, nahm die erste Bürgermeisterstelle Würzburg's an, verlor hierdurch seine active und passive Wahlfähigkeit; er kannte dieß selbst an, und ist hiernach über die Thatumstände vernommen" (???) „Eine andere Vernehmung kann die Kammer nicht (?) verlangen, weil sie über sonst Nichts, als über die Existenz der Thatumstände zu entscheiden und hierauf ihr Erkenntniß über den Austritt zu bauen hat." (?) „Die Sache ist ohnehin so reif, daß die Kammer hierüber entscheiden kann. Und da Prof. Behr seine active und passive Wahlfähigkeit verloren hat, da er nicht mehr Professor ist, aus dem Staatsdienste durch Uebernahme der Bürgermeisterstelle austrat, die Universität, welcher er nicht mehr angehört, nicht mehr vertreten kann; so stelle ich den Antrag, daß die Kammer entscheiden wolle, der gewählte Ersatzmann sei einzuberufen" 222) (!!!)

Da du gewiß die bisherigen Auftritte dieser unserer parlamentarischen Tragödie — (wahrlich! so verdient sie zu heißen!) — deiner vollen Aufmerksamkeit gewürdigt hast, Prosper, so darf ich mir alle weitere Bemerkungen über den so eben vernommenen antihamletischen Monolog von „Seyn und Nichtseyn" ersparen. Nur eine Frage — und ein Ausruf, Prosper! Letzten als Empfindungsergebniß zuerst und zwar, da es sich von einem Gelehrten und zwar sogar von einem Rechtsgelehrten handelt, im Gewande des alten bekannten Quantum mutatus a 1819!!! (Es sollen seitdem noch stärkere Veränderungen eingetreten seyn.) Und nun die Frage: Sollte man nicht, Prosper, diesem letzten Votum, diesem allerletzten ein

Digitized by Google

Paar Tropfen von der die vorhin dargestellten Schoppmann'schen Essenz eingeben?

Kaum hatte der letzte Votant den ermüdeten (?) Mund geschlossen, als die unermüdlichen Präsidiallippen bereits die Abstimmungsfragen ohne Erwähnung der Behr'schen Vernehmung aussprachen 223). Doch Hornthal fiel ein 224): „Es steht nach dem deutlichen Inhalte der Constitution keinem Präsidenten zu, gegen Inhalt und Gang der Discussion Fragen nach Belieben zu stellen oder nicht zu stellen. Jedem Mitgliede steht es zu, sich über die Fragen zu äußern. Wir haben über die Vorfrage" (der Behr'schen Vernehmung) „sehr viel discutirt und viele Stimmen für sie gehört. Kanonikus Egger wurde vernommen. Der erste Votant, Präs. v. Seuffert, nahm das Wort, nachdem die Actenstücke verlesen waren, gab die Einleitung zur Discussion und sagte: Egger müsse vernommen werden. Dieser betrat die Rednerbühne und ließ sich zwei Stunden lang vernehmen. Die Discussion währte mehrere Tage; das Präsidium stellte die Frage, ob er" (Egger) „noch einmal vernommen werden sollte — noch einmal, meine Herren! merken Sie wohl! noch einmal, und erst, nachdem durch die Mehrheit der Stimmen die nochmalige Vernehmung verworfen war, wurde zur Entscheidung geschritten. Und heute soll gerade das Umgewandte eintreten! Heute sollen wir eine Sache zuerst entscheiden und dann erst vernehmen, oder wohl gar nicht vernehmen!!! Ein Mitglied hat gesagt, wir sollen das Zartgefühl eines Mannes, wie Behr, nicht verletzen; dieses verehrliche Mitglied hat der Sache die Ansicht abgewinnen wollen, wir wüßten ja voraus, daß Behr nicht einzuberufen sei!" (was doch erst zu entscheiden ist!) „Warum", so setzt dieß Mitglied hinzu, „diesem Verwundeten noch eine Wunde beizubringen, da wir doch keinen Balsam haben, sie zu heilen? Dieses bedarf einer Erörterung." — — — (Der rechte Punct war ergriffen, Prosper!)

Hier aber unterbrach auch der Präsident den Sprecher alsbald mit der Aufforderung, über die Abstimmungsfrage zu sprechen 225). — „Ueber die Frage spreche ich," erwiederte der Unterbrochene, „das Gesagte hat Bezug darauf" 226).

Aber der Präsident versetzte (würde Homer sagen, wenn er vom Agamemnon oder Odysseus spräche): „Ich ersuche Sie, bei der Frage stehen zu bleiben und sich nicht in Wiederholung der Discussion einzulassen" 227). Und gleichsam dem Sprecher in die Flanke fallend, richtete er die gewöhnliche Abstimmungseinleitung an die Versammlung 228). „Schreien hilft Nichts," fuhr v. Hornthal fort — „ich bleibe bei der Frage. Ich weiß nicht, warum Andere reden dürfen, was sie wollen, ohne unterbrochen zu werden! Die Constitution sagt: Keine Unterbrechung! Ich fordere das Wort und fahre fort!" 229) Ich weise Sie zur Ordnung!" donnerte (?) der Präsident 230), und Hornthal: „Wenn die Kammer nicht hören will, wenn sie gegen alle constitutionelle Bestimmungen handeln will" — 231) „Ich erlaube mir, zu bemerken," redete v. Seuffert dazwischen, „daß in die Discussion nicht mehr eingegangen werden kann; allein die Frage betreffend steht es Jedem in der Kammer frei, Anstand zu erheben und Bemerkungen zu machen. Ich selbst muß mir die Freiheit nehmen, zu bemerken, daß die Frage: ob Prof. Behr vorher zu vernehmen? vorausgehen sollte und vorausgehen müsse, jedoch mit Umgehung aller Einschreitung in die vorige Discussion" 232). „Ich habe die Discussion nicht berührt," entgegnete v. Hornthal 233). „Sie haben sie berührt," meinte v. Seuffert, „sobald Sie die Mitglieder anführen, die gesprochen haben." (Du siehst jetzt, Freund, was man bei uns unter Discussion versteht; ein langsames Lauffeuer heißt — Füsilade! —) „Und das ist es, was ich gewollt (!) habe!" betonte der erste Präsident ankernd 234).

Und dennoch war dieß derselbe Präsident, Prosper! der in eben dieser Behr'schen Discussion dem Abg. v. Weinbach eine Aberration über die baierischen Adelsverhältnisse gestattete, die vierthalb Protokollseiten füllt! 235)

„Wie, meine Herren!" fuhr v. Hornthal fort, „wenn Jemand von Zartgefühl sich verirren, ein Verbrechen begehen sollte und ihm der Proceß gemacht würde — wie! wenn der Richter da sagen wollte: Warum ihn vorher noch vernehmen? er ist ein Mann von Zartgefühl, er ist verwundet, die Vernehmung würde ihn neuerdings verwunden? Hängen wir

ihn auf, damit er nicht verwundet werde! 238) Ich bemerke ausdrücklich den Unterschied, daß der Mann meines Beispieles ein Verbrecher und unser Prof. Behr ein so würdiger und in jedem Anbetracht rühmlichst ausgezeichneter Mann ist! — Und dieser soll verurtheilt werden, ohne vorher vernommen zu seyn! 239) — Ich fordere daher die Kammer auf, ich bitte die Kammer, dieses zu erwägen. Ich wenigstens würde mein Gewissen zu verletzen glauben, wider mein Gefühl, meine Pflicht, wider den geleisteten Eid auf die Verfassung handeln, wenn ich über eine solche Frage in der Hauptsache mitstimmen würde, ohne daß die Vorfrage über Vernehmung die Entscheidung der Kammer erhalten hätte" 240). Braver Mann, Freund und Repräsentant!

Präs. v. Seuffert suchte in einer nun folgenden kurzen Rede zu erklären, „warum er in seiner Abstimmung der Förmlichkeiten nicht gedacht" 241). Auch der erste Präsident bemühte sich, die Ansicht, als habe er durch seine Fragestellung die Vernehmung beseitigen wollen, von sich abzuwenden 242). Allein nach meiner Ueberzeugung ist ihm dieses nicht gelungen; um so weniger, als er sich nicht zu der in seiner damaligen Lage nicht nur natürlichen, sondern auch pflichtmäßigen Umbildung seiner Fragestellung verstehen wollte. Er beharrte auf dieser und stellte ihr zu Liebe eine ganz andere Vorfrage dahin auf: „Ob es bei der von ihm gestellten Frage sein Bewenden haben solle?" (!!!) 243) — Achtzig gegen zwei und zwanzig Stimmen belehrten seine Wißbegierde, daß die Kammer die Verhandlung der Vernehmungsfrage, welche den Präsidenten alsbald zu der rechten Vorfrage ohne den illegitimen Seitensprung bestimmen mußte, fest aufrecht erhielt 244). Aber unermüdet im stillbestockten Fortbetriebe, sobald Etwas für die verschleierte Gottheit durchgesetzt werden soll, benützte der präsidirende Fragesteller plötzlich die Lücke der Kammerkritik durch noch raschere Seitenwendung und sein Abstimmungspensum ließ sich folgendermaßen vernehmen: „Glaubt die Kammer ohne vorhergegangene Vernehmung entscheiden zu können, oder verlangt sie vorher schriftliche" (das war die nach Lage der Dinge sehr wichtige, von der Discussion durchaus nicht veranlaßte, daher auch von der Kammer durchaus nicht zu

duldende, aber ungerügt hinschlüpfende Präsidial-Interpolation, Prosper!) „Vernehmung des Hofr. Behr?“ 245) Mit 63 gegen 59 Stimmen wurde für die (schriftliche) Vernehmung entschieden!!!

„Die Süßigkeit liegt nicht im Rohr,
„Der Zucker, der ist süß!“

Göthe.

Alsbald ging, stärker durch den Erfolg der listigen Ueberraschung, der Präsident weiter. Ohne durch ein Wortbegehr unterbrochen zu werden, sich des gegnerischen Stillschweigens als eines Zugeständnisses bedienend, griff er auch rasch nach dem Zeitmaße, wie er die persönliche (wohl wirksame) Gegenwart des zu Vernehmenden rasch verdrängt hatte. Anstatt, wie er sollte, zu fragen: Ob für diese Erklärung etwa eine Frist zu bestimmen sei? gab er selbst die bestimmende Initiative dieser Frist in den Worten: „Ich glaube, daß ihm ein Termin (!) vorgesetzt (?) werden müsse!“ 246)

v. Hornthal sprach meines Erachtens viel zu nachgiebig 247): „Ich ehre den Kammerbeschluß, doch hätte ich gewünscht, daß ihm die Wahl zwischen mündlicher und schriftlicher Vernehmung überlassen worden wäre. Meiner Meinung nach hat dieses Niemand beantragt, es ist nicht zur Discussion gekommen.“ (Allerdings war davon kein Wort gesprochen. Nur der Präsident, der, wie du in der Folge sehen wirst, über Discussionspuncte auch eben so die Fragen auszulassen, als über Nicht-Discussionspuncte sie einzuschieben weiß, hatte den Kammerfindling in den Saal gebracht.) „Ich ehre den Kammerbeschluß.“ (Er konnte, er sollte wohl angefochten werden; er widersprach jedem Rechte und jeder Form, da kein Antrag auf schriftliche Vernehmung vorlag — die Präsumtion und Regel für mündliche Verhandlung sprachen — und gegen alle Ordnung die eigenmächtige Präsidial-Proposition ihren unvorbereiteten Inhalt der überraschten Kammer untergeschoben hatte.) „Ich bitte aber, daß es im Protokolle bemerkt werde, wie ich nicht gewünscht, daß die Vernehmung schriftlich geschehe.“ Der Präsident bezog sich 248) auf die Anträge der Abg. Kurz und Köster. „Nicht Eine Stimme hat auf mündliche Vernehmung angetragen,“ be-

Digitized by Google

merkte Präs. v. Seuffert 249). Sehr natürlich, Prosper. Erst handelte sich's nur noch um die Entscheidung, ob Behr zu vernehmen? Ihr hatte dann die Bestimmung des Wie zu folgen und dahin gehörte die Discussion ihrer Mündlichkeit oder Schriftlichkeit. Aber Behr's Gegner wollten schnell enden und fürchteten seine persönliche Erscheinung und ihren Eindruck. Um deßwillen cumulirte der Präsident eigenmächtig und pflichtwidrig mit der Entscheidung des debattirten Ob? die des noch nicht debattirten Wie! — dennoch bleibt es dabei, Prosper —

„Die Süßigkeit liegt nicht im Rohr,
Der Zucker, der ist süß!"

Es lebe die — Inspiration —! So sehr ich Sprachreinheit liebe, doch — Prosper! — scheint mir Inspiration viel malerischer als — Begeisterung. Heute wenigstens — es liegt vielleicht an Wochentag — Mondlauf — oder sonst am Wetter.

Uebrigens verschuldete die ihr widerfahrene Ueberraschung die Kammer schon dadurch, daß sie nicht, wie sie es mußte, mit dem festen Beschlusse auf Behr's Einberufung begann (wie denn auch die drei Domherren, ungeachtet ihrer vorauszusehenden Beanstandung, einberufen waren). Allerdings noch durch die Einweisungscommission. Aber eben diese Willkür der Einweisungscommission, nach Gunst oder Ungunst gleiche Verhältnisse ungleich zu behandeln, mußte alsbald von der Kammer zurecht gewiesen und dann der einberufene Amtsgenosse über die Anstände gehört werden, wie die Abg. Egger, Abt und Zenger. Dann und nur dann! wälzte die Kammer das Felsenstück von sich ab, welches man ihr, die Behr'sche Sache mit der Execution beginnend, aufgewälzt hatte. Sie erkannte dann, wie sie dazu berechtigt war, Behr's Entsetzung durch die Quiescirung nicht an und übte, auf ihrem gesetzlichen Boden bleibend, ihre Befugniß, Auskunft über die Gründe zu verlangen, oder die unmotivirte Folge zurückzuweisen. Ein schöner Kampf, denn er galt dem Höchsten unter der weißesten Fahne! Und wäre auch dieser heilige Krieg für Recht und Freiheit und Selbstständigkeit des Abgeordnetenamtes und der Volksvertretung bis zur, bis über die äußerste Grenze, ja!

bis zur Auflösung eben dieser Kammer getrieben worden, — welcher Sieg in Mitte des Sturmes! welche triumphirende Heimkehr aus dem Ringen mit Willkür! welches Beispiel für die Nachfolger! welcher Geistesquell für die Nation! So und so allein! und nicht anders mußte die wichtige Sache genommen werden, Prosper! die hoch — hochwichtige! Ja, die Kassandrastimme Stephani's hatte sie in ihrem Wesen ergriffen und nach ihrer vollen Bedeutung ausgesprochen 250). Quiescirung und Verbannung, eigentlich Quiescirungsverbannung eines der freisinnigsten Redner — Preisgebung des Deputirtenberufes an Gefahr der Rechts- und Schutzlosigkeit — an administrative Willkür — unsäglicher Einfluß der Ministerialmacht und unseliger auf Stellung der Abgeordneten-Selbstständigkeit und Redefreiheit der Kammer — diese ganze düstere Schaar von Uebeln nahm damals, von jenem unglücklichen Momente der factischen Versäumniß an, ihren krächzenden Aufschwung. Du wirst 1825 die bittersten Früchte reifen, du wirst in der ganzen II. Parlamentarperiode die Freiheit der Volksrepräsentation im Wittwenschleier erblicken, mein Prosper!

„Wo Gewalt für Recht gilt, gedeiht auch das Gehaltleerste!"

Tacitus.

Neun und vierzigster Brief.

Den 9. Sept. 1819.

Ich fahre in der parlamentarischen Kaiphasgeschichte fort, mein Prosper!

Unter Zusatz einer achttägigen Frist vom Empfange des Beschlusses an 251) war dieser an Abg. Behr ergangen 252) und in der XIII. Sitzung wurde dessen Erklärung verlesen 253); Gleiches widerfuhr ihren Beilagen.

Abg. Behr verdankte in seiner Vernehmlassung 254) vordersamst „den Act der Gerechtigkeit der K. d. Abgeordneten gegen ihn" 255). „Die Entscheidung der Frage über sein

ständisches Daseyn könne", sagt er ferner, „nur darauf beruhen, ob er die Eigenschaft noch besitze, durch welche seine Standschaft verfassungsmäßig begründet gewesen, oder ob er dieselbe nach Inhalt der Verfassung verloren habe? 256) Er habe aber weder durch äußere noch innere Veranlassung aufgehört, ordentlicher decretirter Professor an der Universität zu Würzburg zu seyn. Er sei durch Rescript v. 16. April 1821 ohne sein Ansuchen und selbst gegen seine ausdrückliche Erklärung gelegenheitlich der Bestätigung seiner Wahl zum ersten Bürgermeister, mit Vorbehalte seines ganzen Gehaltes, Titels und Ranges, in temporäre Quiescenz versetzt worden. Aber sein Antrag auf diese Bestätigung sei mit der Bitte um Beibehaltung der Professur und mit der bestimmtesten Vorauserklärung verbunden gewesen, daß er die Professur durchaus nicht der Bürgermeisterstelle opfern könne." (Warum beharrte der sonst feste Mann nicht hierbei? und entsagte lieber der ihm gegen sein wortdeutliches Begehren gegebenen Bestätigung?) „Wenn er, in Quiescenz versetzt, die von der Gerechtigkeit des Königes ausgegangene Bewilligung einer Vergütung für Einkommensverlust verdankt habe, ohne dem Quiescenzdecrete selbst mit einer weiteren Protestation zu entgegnen, so sei dieß Folge seines Entschlusses gewesen, jenen Nachrichten, denen es allein zuzuschreiben seyn möge, wenn das Staatsministerium über seine Wirksamkeit im Lehramte irrige Meinung gefaßt, die ruhigste Haltung entgegenzusetzen." (Diese Meinung kann ich nicht theilen. Er durfte auf diese unofficiellen Klatschereien gar keine Rücksicht nehmen.) „Seine Gründe hierzu lägen in dem ihm heiligen Gehorsam gegen die Anordnungen der Obrigkeit" (der recht gut mit edler gesetzlicher Rechtsvertheidigung Hand in Hand geht); „in der Ueberzeugung einstiger Enthüllung der Wahrheit" (war es nicht Dienst für die gute Sache, sie alsbald zu enthüllen?); „in dem Bewußtseyn seiner Schuldlosigkeit; endlich in der festen Vergewisserung, daß selbst die ausgesprochene Quiescenz in seinem wohl erworbenen sechsjährigen Standschaftsrechte Nichts zu ändern vermöge." (Eine Ueberzeugung, die, wie die sie unterstützenden Gründe, gewiß

jeder Unbefangene theilt!) „In der temporären Quiescirung liege nicht mehr, als unbestimmt zeitweise Enthebung von Ausübung des Lehramtes; diese sei jedoch sehr verschieden von der Entziehung des Lehrerstandes selbst und dieser wesentliche Unterschied tief in unserer Gesetzgebung selbst begründet. Der Lehrerstand habe die Natur des Staatsdienerstandes überhaupt und könne, wenn auch die Verrichtung aus administrativer Erwägung gehemmt werde, nur durch Urtheil und Recht seiner Beständigkeit auf Lebensdauer verlustig gehen. Selbst der Vorbehalt des Titels, Ranges und Gehaltes beweise dieß und beruhe hierauf. Auch binde weder Verf. Urkunde, noch eine ihrer Beilagen, die passive Wahlfähigkeit des Professors irgend an dessen Activität, sondern nur an die Decretur als ordentlicher Lehrer. Diese Verknüpfung jetzt zu bezwecken, sei unbefugter Verfassungszusatz. Der Antritt der auf drei Jahre nur provisorischen Bürgermeisterstelle begründe keinen Verzicht auf seinen definiven Lehrerstand; nur die Annahme der künftigen definitiven Wahl" (zum Bürgermeister) „führe solchen herbei."

„Aber auch die Bestimmung des §. 14. Tit. VI. der Verf. Urkunde sei auf ihn nicht anwendbar. Er würde selbst dann nicht in den hier vorausgesetzten Fall des Gewerbverlustes getreten seyn, wenn auch der Urkunde hier die Mitberücksichtigung des Professurbesitzes beigelegt werde. Aber die Gesetzgebung, welche in eben dieser entscheidenden Stelle die verschiedenen Arten des zur Standschaft befähigenden Besitzes und Berufes so genau unterschieden, könne hier das Amt der Professoren weder vergessen, noch unter dem Ausdrucke Gewerb begriffen haben. Regel der Auslegungskunst und legislativer Sprachgebrauch, so wie die Würde der Gesetzgebung gestatteten nicht, dieß anzunehmen. Aufhören des Besitzes einer Realität, eines Patrimonialgerichtes, eines Gewerbes oder einer geistlichen Pfründe müsse, wo es stattfinde, ganz unabhängig von aller Einwirkung der Staatsministerialgewalt als solcher eintreten. Indem nun die Gesetzgebung den Austritt aus der Kammer nur an solche von" (rein Ministerial-) „Belieben ganz unabhängige Erfolge geknüpft, beurkunde sie ihre gänzliche Unparteilichkeit, ihren

Digitized by Google

Willen, sich von allem Einflusse auf den Personalbestand der Kammer entfernt zu halten. Je zarter das Rechtsgefühl eines Ministeriums sei, desto ängstlicher (!) enthalte es sich alles Einwirkens auf die Wahl der Stände und auf das Bleiben oder Austreten der Gewählten." (Wir Baiern haben eine so zarte Complexion nicht leicht zu — fürchten, Prosper!) „Hätte das Ministerium" (die Regierung) „den Erfolg des Austrittes aus der Kammer auch an das von ihm bewirkbare" (in seinen Händen liegende) „Aufhören des Besitzes einer Professur" (Quiescirung eines Professors — casus in terminis, wie die Gelehrten sagen!) „als Folge geknüpft, so hätte es das Ansehen gewinnen können und müssen" (hat es nicht wirklich solches gewonnen?), „als wolle es das Bleiben der Professoren in der Kammer von seinem Belieben abhängig machen; und um selbst diesen Schein zu vermeiden, habe es das Aufhören des Besitzes einer Professur unter den Veranlassungen des Austrittes aus der Kammer gar nicht" (bei Entwerfung der Verf. Urkunde) „mit angeführt. Entfernung dieses Scheines, die nothwendige Unabhängigkeit des Kammerpersonalbestandes von allem Einflusse höherer Gewalt, die Unantastbarkeit der persönlichen Integrität der Kammer durch Ministerialacte, in Verbindung mit der Ueberzeugung, daß der Fortbesitz der Professur die Standschaftsfähigkeit nicht bedinge, erschienen mithin als die einzig würdigen Motive des Schweigens §. 14. Tit. VI. der Verf. Urk. — über die Professoren. — Aber die persönliche Integrität der Kammer sei auch durch unerschütterliches Festhalten an dieser Ansicht bedingt. Welches indessen die Quelle jener" (wahrhaften oder nur verkünstelten) „Lücke seyn möge, das Grundgesetz habe nun einmal das Aufhören des Professurbesitzes nicht mit der Folge des Kammeraustrittes verbunden; man könne daher auch diese Folge nicht gegen ihn geltend machen, ohne sich einen einseitigen Zusatz zu der Verf. Urkunde oder eine einseitige Interpretation derselben, also eine Verletzung der Constitution zu erlauben und überdieß jenen Zusatz oder diese Interpretation auf eine unduldsame Art" (auf eine höchst widerrechtliche und allen Rechtsgrund-

Digitized by Google

sätzen trotzende Art!) „zurück" (rückwärts) „wirken zu lassen" 258).

Diesem nach folgert Abg. Behr „seinen rechtlichen Anspruch, dessen feierliche Verwahrung und auf jeden Fall (hätte er den Besitz der Professur unzugegebenermaßen auch factisch verloren) dennoch deren rechtlichen Fortbesitz" 259). Er führt sehr richtig an, daß „seit Einführung der Staatsverfassung der einmal zum Landtagsabgeordneten erwählte Staatsbeamte nicht mehr der Regierung allein, sondern auch dem Landtage, der Kammer der Abgeordneten angehört und keine Quiescirung zum Nachtheile der ihm als Abgeordneten erworbenen Rechte vorgehen kann." „Sie kann" (die Regierung), spricht er sehr wahr, „sie kann den Abgeordneten nicht quiesciren. Die Regierung kann ja doch offenbar nur das wieder entziehen, was sie gegeben hat: sie kann daher auch nur die Function des Staatsbeamten, aber nicht die von ihr nicht ausgegangene Eigenschaft des Abgeordneten zurücknehmen!!! Die Entziehung dieser Eigenschaft ihr einräumen, hieße den Personalbestand der Kammer und die Unabhängigkeit ihrer Glieder dem Belieben der Regierung preis geben! Und eine solche Preisgebung vor dem Volke, vor der Welt zu verantworten, dürfte der Kammer der Abgeordneten um so schwerer werden, da die Gesetzgebung selbst es nicht für rathsam hielt, diese Ueberantwortung" (Hingebung) „in Anspruch zu nehmen, indem sie das Aufhören des Professurbesitzes unter den übrigen Veranlassungen zum Kammeraustritte mit anzuführen unterließ" 260).

Leicht wäre mir's," fährt der Kämpfer für eigenes und allgemeines Recht fort, „leicht wäre mir's, auf die von einzelnen verehrten Mitgliedern der Kammer für die Nothwendigkeit meines Austrittes vorgebrachten Gründe noch besonders zu antworten. Allein ihre Widerlegung liegt für jeden Unparteiischen unverkennbar schon in den Prämissen und mit Wiederholungen kann ich nicht ermüden wollen. Eben so wenig erlaube ich mir irgend eine fernere, die verfassungsmäßige Stellung und die persönliche Integrität der Kammer bezie-

lende Andeutung. Die Kammer kennt den Umfang ihrer Pflichten, wie ihrer Rechte. Sie wird, den unvergeßlichen Worten unseres Königes treu, für das Wohl der Krone, aber auch für das Wohl des Volkes und dessen Bedingungen gleiche Sorge zu tragen wissen. Ferne war und bin ich der Absicht, das Recht eines Abgeordneten zur Ständeversammlung, im Falle es mir nicht gebührte, zu usurpiren. Allein auf den angeführten Gründen ruht meine Ueberzeugung, daß mich der Vorwurf einer vernachläßigten wichtigen Pflicht träfe, hätte ich die Gründe für Behauptung des von meinen Committenten in meine Hände gelegten Rechtes nicht geltend zu machen mich bestrebt und nur als Ausschluß eines tiefen Pflichtgefühles, nicht als Folge einer eigensinnigen Rechtsprätention" (in einem so hochwichtigen Falle hocherlaubt und hochehrenvoll!) „bitte ich die Kammer diese Vernehmlassung beurtheilen zu wollen. Möge nun dieselbe — überzeugt, daß mir an der Aufrechthaltung der ihrem eigenen Leben und Bestande wichtigen Grundsätze weit mehr, als an dem Erfolge für meine Persönlichkeit gelegen, in ihrer Weisheit und Gerechtigkeit entscheiden!" 261)

Ich lasse den Schluß hinweg, Prosper, der sich auf jeden Fall in die Entscheidung der Kammer ergibt. Auch eine Kammer kann Unrecht haben; ich muß ihr nachgeben, aber nicht mich ihr ergeben! Zum Ergeben zwingt nicht einmal der Tod. Lieber gibt der Kranke den Geist für die Erde auf, als er ihn ihr hingibt.

Der würdige Behr war zu sanft und zu nachgiebig. Er mußte damals, als ihm die Minister statt der nachgesuchten Erlaubniß, als Professor Bürgermeister zu seyn, und gegen seine ausdrückliche Erklärung, lieber nicht Bürgermeister, als nicht Professor seyn zu wollen, die gewaltthätige Quiescirung übermachten, — damals mußte er alsbald diese Erklärung zum Vollzuge bringen; er mußte die nicht erfüllte Cumulativbitte liegen lassen, wie die Minister sie fallen ließen und unter bestätigter Entsagung auf die so deutlich bedingte Annahme der Bürgermeisterstelle seine Quiescirung als Professor zurückweisen. Er mußte den Rechtsstreit nicht scheuen; er konnte vor gerechten Richtern wie vor einer wahrhaft constitutionellen

Digitized by Google

Kammer-Mehrheit nur obsiegen, und über ungerechten Ministern und Richtern und Kammermehrheiten steht noch ein gerechtes Publicum. Aber selbst über diesem stehen die geistigen Sterne der inneren Kraft und des höheren Lebens und der allwaltenden Vorsehung und des köstlichen Sursum corda!!! Sperno sperni!!!

Die Vernehmlassung war verlesen; aber noch immer hatten die Minister jene vom Anfange an zurückgehaltenen wichtigen Urkunden nicht hergegeben, deren Abg. Behr in seiner Erklärung erwähnt 262): nämlich seinen Antrag auf Verstattung der Verbindung der Professur mit dem Bürgermeisteramte, unter der Betheuerung, daß er nie jene diesem aufopfern werde, und seinen weiteren Antrag auf Erhöhung des Quiescentengehaltes durch Emolumentenvergütung. (O Prosper! daß er wenigstens diesen Antrag nie gestellt und so gleichsam in seine Beraubung eingewilligt hätte! Der Hausvater muß in so wichtigen Collisionen vor dem Bürger verstummen!)

Niemand schien diese sonderbare Entbehrung zu vermissen und Präs. v. Seuffert begann sogar die Erörterung 263). Der ehemalige Professor, Cabinets- und Staatsrath, jetzt Justizobmann und zweiter Vorstand der Nationalkammer, entwickelte seine früheren Gründe zugleich mit der Widerlegung der Behr'schen Motiven in einer ihm sonst nicht gewöhnlichen Ausführlichkeit 264), um auch nach der anfänglich nicht von ihm beachteten Vernehmung wie vor ihr auf dem Austritte Behr's aus der Kammer zu stimmen 265). Sonderbar gerieth nach ihm der früherhin so unbefangene und würdig die Sache auffassende Abg. Mehmel auf die Idee, daß die Behr'sche Vernehmlassung keine neuen Aufschlüsse über die Thatsachen gebracht! 266) War es denn vorher bekannt, wenigstens actenmäßig und amtlich bekannt — (wohl hatte Abg. Socher dessen erwähnt —), daß Abg. Behr nur unter Bedingung der Beibehaltung seiner Professur um die Bestätigung des Bürgermeisteramtes gebeten und daß diese Bitte durch die Quiescirung des Professors erwiedert wurde? — Abg. Mehmel wirft sich ganz auf die schwache Seite von Behr's Stellung 267): nämlich auf dessen Nachgiebigkeit gegen den

Digitized by Google

Gewaltschritt der Quiescirung und findet hier allerdings nicht schweres Spiel. Aber hat auch er vergessen, daß alle Nachgiebigkeit des Privatbeschädigten der öffentlichen guten Sache der Verfassung, dem öffentlichen Verhältnisse, der Nationalvertretung, ihrer Unabhängigkeit und Würde nicht zu präjudiciren vermag? hatte er nicht gehört oder überhört, was sein Amtsgenosse Stephani so trefflich gesprochen 268)?

Auf diesem Wege ging es nun der Mehrheit der Stimmen nach fort. Stephani, obwohl nicht Märtyrer, hatte wirklich die Stimme in der Wüste geführt. Aber auch in der Wüste horsten Adler. Vernimm! „Es gehört zum Wesen einer berathschlagenden Versammlung," sagte Abg. Kurz 269), „daß jedes Mitglied derselben, welches" (wenn auch nur im geringeren Grade) „fähig ist, seine Meinung durch Gründe zu unterstützen, dieses zu thun verpflichtet ist. Da ich diese Pflicht seither in allen Fällen von Wichtigkeit, über welche ich zu sprechen vermochte, erfüllt habe, so muß ich es auch hier thun, um weder auf der einen, noch auf der anderen Seite durch Stillschweigen in einem zweideutigen Lichte zu erscheinen und um Ihnen zu beweisen, daß ich fern von allen Nebenrücksichten, ganz meinem Eide getreu, nur meine innerste feste Ueberzeugung ausspreche. Als Mann von Ehre und Pflichtgefühl muß ich meine Meinung äußern und sollte sie auch ganz allein stehen." (Hier hast du, Freund! den Grundartikel des Abgeordneten-Glaubensbekenntnisses, sein Wesen und seinen Geist in nuce! Ehre dem biederen und geist- wie muthvollen Confessor! Ehre und Dank!) „Ich ehre die Meinung der Redner, die vor mir sprachen, ich kann dieselbe aber nicht mit ihnen theilen; ich stimme für die Einberufung des Prof. Behr. Ich werde Ihnen die Gründe, auf welche sich meine Meinung stützt, kurz und einfach entwickeln; fern sei es aber von mir, Sie durch die Künste der Rhetorik, Mimik, Declamation oder Dialektik überreden zu wollen. Unter den Gründen, welche Prof. Behr für sich angeführt hat, befinden sich mehrere, welche unbestreitbar sind — andere sind von der Art, daß ich mir sie nicht eigen machen kann. Ich werde Ihnen daher diejenigen aufführen, die meine Ueberzeugung begründen. Der §. 14. Tit. VI. der

Digitized by Google

Verf. Urk. ist zur Entscheidung der vorliegenden Frage die wichtigste Stelle unter allen. In dem ersten Absatze dieses §. werden die einzelnen Fälle aufgezählt, welche den Austritt eines Abgeordneten nach sich ziehen. In dem zweiten Absatze wird festgesetzt, daß ein Abgeordneter aus der Kammer auszutreten hat, wenn er die zur passiven Wahlfähigkeit erforderlichen allgemeinen Eigenschaften verliert. Daß Prof. Behr nun keine der allgemeinen Eigenschaften verloren, darüber ist kein Zweifel und im ersten Absatze, wo die besonderen, den Austritt der Abgeordneten bedingenden Fälle enumerirt sind, geschieht von den Professoren oder von ihrer Quiescenz mit keiner Sylbe Erwähnung. Ohne uns des Vorwurfes schuldig zu machen, unbefugter Weise und einseitig einen Zusatz zur V. U. gemacht zu haben, dürfen wir also die Quiescenz als eine dem Austritte des Professors bedingende Ursache nicht erkennen 270). Man könnte mir einwenden, daß ich zu viel und also Nichts beweise. Zu viel, weil dann Abgeordnete der Universitäten den ihre passive Wahlfähigkeit begründenden Stand eines Professors verlieren und doch auf den Grund des im ersten Absatze des §. 14. beobachteten Stillschweigens über diesen Punct noch Abgeordnete bleiben könnten! Allein dieß folgt keineswegs aus meiner Behauptung. Die Abgeordneten der Universitäten müssen bei eintretendem Verluste ihres Standes als Professoren allerdings aus der Kammer austreten; dieses war aber nicht nöthig im ersten Absatze des §. 14. zu bedingen, weil der zweite Absatz durch Hinweisung auf §. 12. Tit. VI. für diesen Fall allgemeine Vorsehung getroffen hat. Nach dieser" (letzten) „Gesetzesstelle darf ein Abgeordneter niemals einer Specialuntersuchung wegen Verbrechen oder Vergehen unterlegen haben, wovon er nicht gänzlich frei gesprochen worden. Vergleicht man diese Stelle mit §. 9. des IX. Edictes, wo es sich von Cassation der Staatsdiener und von ihrer Dimission mit Verlust ihres Dienstranges und Gesammtgehaltes handelt, so überzeugt man sich leicht von meiner Behauptung, daß der Gesetzgeber durchaus die Absicht nicht gehabt haben kann, in dem ersten Absatze des §. 14. wegen Austrittes der Professoren aus der Kammer Vorsehung zu treffen. Man will

§. 14. nach den Regeln der grammatischen Auslegungskunst interpretiren, indem man sagt: unter den daselbst berührten, den Austritt eines Abgeordneten zur Folge habenden Fällen sei auch der Verlust eines Gewerbes begriffen. Da man nun unter dem Ausdrucke Gewerbsleute auch die Professoren verstehe (!!!), so müssen diese, wenn sie ihr Professorgewerb aufgeben, eben so, wie andere Gewerbsleute mit dem Verluste ihres Gewerbes aus dieser Kammer austreten. Zum Beweise, daß man unter Gewerbsleuten auch Professoren begreife (!!!), bezieht man sich auf eine Druckschrift des Prof. Behr, in welcher dieser selbst die Professoren unter dem allgemeinen Ausdrucke Gewerbsleute verstehe (!!!). Allein dieser Beweis ist durchaus fehlerhaft. Die erste Regel der grammatischen Interpretation ist, daß man die Worte eines Gesetzes nur in dem Sinne nehmen darf, den sie nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche des Volkes haben, für welches es gegeben ist. Nun frage ich Sie: Haben Sie je gehört, daß man im gemeinen Leben unter Gewerbsleuten auch Professoren verstehe? Ist dieses wirklich so im gewöhnlichen Sprachgebrauche des baierischen Volkes, für welches die Verfassung gegeben ist? Niemand wird, Niemand kann mir die Frage mit gutem Gewissen durch Ja beantworten. Es ist wirklich unbegreiflich," (begreiflich wird es wohl dem Beobachter, aber es bleibt dennoch unbegreiflich schamlos, Prosper!) „wie man bei Auslegung einer Stelle in der Verfassungsurkunde diese erste Regel der grammatischen Auslegungskunst übersehen und die Behauptung aufstellen mochte, daß das, was ein einzelner Gelehrter in einer Druckschrift sagt, allgemeiner Sprachgebrauch sei; daß man in einer so wichtigen Sache einen Schluß vom Einzelnen auf das Ganze machen mochte" 271). —

„Man will ferner den §. 14. Tit. VI. der Verf. Urk. nach den Regeln der logischen Interpretation in der Art auslegen, daß man sagt: es seien vier den Austritt von Abgeordneten zur Folge habende Fälle angegeben; da nun ein fünfter übergangener Fall, die Quiescenz nämlich der Professoren, den vier enumerirten Fällen völlig gleich sei, so müßte die Disposition des §. 14. auch auf den fünften Fall angewendet wer-

den. — Allein auch hier hat man sich wieder gegen eine der ersten Regeln der logischen Interpretation versündiget, gegen die nämlich, wornach ein Schluß von Fällen auf Fälle nur insoferne zulässig ist, als der für den gegebenen Fall sprechende Grund auch auf den übergangenen Fall paßt — wenn gleiche Gründe bei dem einen wie bei dem anderen vorhanden sind. Hier sind aber weder die Fälle, noch die Gründe gleich. — Die Fälle sind nicht gleich, weil in den §. 14. angegebenen Fällen die Abgeordneten mit dem Verluste der Gerichtsbarkeit, der Realität, des Gewerbes oder der Pfründe gerade Alles das verlieren, worauf ihre passive Wahlfähigkeit gegründet war, — ein quiescirter Abgeordneter einer Universität aber seinen Stand, seinen Rang, seinen Standesgehalt, seinen Titel und seine Qualität als Universitätsmitglied beibehält." (Wie konnte — wollten sie es anders nicht selbst — so vielen Männern von Rechtskenntniß und — was noch mehr ist — von Einsicht bis jetzt diese Alles entscheidende, so wahre als einfache Betrachtung entgehen? Aber Behr sollte gekreuziget werden!) „Eine Gleichheit der Gründe ist eben so wenig vorhanden. Nach dem Geiste unserer Verfassung soll die Standschaft aus allen Classen der im Reiche ansäßigen Staatsbürger hervorgehen, damit die respectiven Interessen einer jeden Classe in unserer Versammlung gehörig vertreten werden: So das Interesse des Adels durch die Gutsherren mit Gerichtsbarkeit; so jenes der Geistlichkeit durch die Pfarrherren; jenes der Gewerbsleute durch die Abgeordneten der Städte und jenes des Bauernstandes durch die Abgeordneten der Landgemeinden. Wer aufhört, das Gewerbe zu treiben, welches seine passive Wahlfähigkeit begründet — wer aus dem Besitze seines Gutes oder seiner Pfründe kommt, ist nicht mehr qualificirt, in dieser Versammlung Sitz und Stimme zu führen, aus dem einfachen Grunde, weil das Gesetz vermuthet, daß er für die Classe von Staatsbürgern, zu der er nun nicht mehr gehört, dasselbe Interesse nicht mehr habe. Ganz anders ist das Verhältniß mit den von den Universitäten gewählten Professoren. Sie sind nicht bestimmt, das Interesse irgend einer Classe besonders zu erörtern, weder je-

nes der Universitäten, noch jenes der Professoren. Die Universitäten, als moralische Personen, als öffentliche Anstalten, bedürfen eben so wenig eines besonderen Abgeordneten, als die Wohlthätigkeits- und andere Staatsanstalten. Die Professoren der Universitäten, als Staatsdiener, bedürfen eben so wenig eines Repräsentanten, als alle übrige Staatsdiener. Der Zweck der Anwesenheit von Abgeordneten der Universitäten in dieser Kammer kann daher nur der seyn, daß man den vielseitigen, in einer Ständeversammlung vereinigten, praktischen Kenntnissen die Wissenschaft zur Seite setzen wollte, damit jene durch diese geordnet und geleitet werden möchte." (Ein scharfsinniger Gedanke, der gewiß die Natur der Sache sehr richtig eproximirt und in den früheren Constitutionen mit dem letzten Viertheile des vorigen Jahrhunderts, mehr oder weniger fast allenthalben, ja! auch in unserer todtgebornen 1808er Verfassung beobachtet wurde, mein Freund!) „Zur Erreichung dieses Zweckes wurde festgesetzt, daß nur decretirte ordentliche Lehrer gewählt werden können, weil man in diesen die zweckmäßigen wissenschaftlichen Kenntnisse voraussetzen könnte. Da nun, den Fall der Geistesverirrung ausgenommen, die wissenschaftlichen Kenntnisse eines Professors nicht wie ein Gut oder eine Pfründe verloren gehen können, da insbesondere die temporäre Quiescenz eines Professors einen solchen Verlust nicht nach sich zieht; so konnte es auch die Absicht des Gesetzgebers nicht gewesen seyn, temporäre Quiescenz als Grund der Ausschließung aus der Kammer aufzustellen. Wollte man aber auch wirklich annehmen, die erwählten Professoren seien bestimmt, die Universitäten zu repräsentiren, so würden sie durch temporäre Quiescenz ihr Interesse an den Universitäten nicht verlieren, da sie ihren Standesgehalt aus den Fonds derselben beziehen und noch immer Mitglieder der Universität bleiben. Selbst dann, wenn man annehmen wollte, daß sie zu Vertretung der Professoren in die Versammlung berufen seien, wäre es dem Geiste der Verfassung nicht angemessen, temporäre Quiescenz als Ausschließungsgrund aufzustellen; denn die quiescirten Professoren sind noch immer ihrem Stande, Range und Titel nach Professoren, noch immer Gelehrte, werden daher noch immer dasselbe Interesse für die

Digitized by Google

Vertretung ihres Standes haben. Wir sehen also, daß bei der temporären Quiescenz der Professoren durchaus kein gleicher Grund zur Ausschließung aus der Kammer, wie in den übrigen §. 14. enumerirten Fällen vorhanden ist. Es kann daher die Bestimmung hinsichtlich des Austrittes aus der Kammer von den im §. 14. angegebenen Fällen auch durchaus nicht auf den" (daselbst) „übergangenen Fall der Quiescenz der Professoren ausgedehnt werden. — Ueberhaupt muß ich (wenigstens für die Nichtgelehrten in dieser Versammlung) bemerken, daß es nur dreierlei Arten von logischer Interpretation gibt, nämlich die ausdehnende, die beschränkende und die erklärende. Der ersten dürften wir uns nicht bedienen, weil wir durch sie die Disposition des Gesetzes von angegebenen auf nicht vorhergesehene Fälle ausdehnen und so gegen den Buchstaben der Urkunde einseitig Zusätze zu derselben machen würden. Der zweiten, der beschränkenden auch nicht, weil wir dadurch die Absicht verriethen, gewisse Dispositionen der Urkunde auf einige in derselben angegebene Fälle nicht beachten zu wollen. Nur der erklärenden Interpretation dürfen wir uns bedienen, indem wir den Buchstaben des Gesetzes nach dem Geiste und nach der Absicht des Gesetzgebers auslegen" 272). Meisterhaft! Prosper!

„Ich komme nun zu einer anderen Gesetzstelle zu §. 8. Tit. I. X. Edict. Nach dieser sollen die Abgeordneten der Universitäten decretirte ordentliche Lehrer seyn. Es fragt sich nun, was man unter einem solchen Lehrer zu verstehen habe. Was das Wort decretirt sagen wolle, das sehen wir aus §. 1. des IX. Edictes, wo es sich von bloßen Anstellungsrescripten und förmlichen Ernennungsdecreten handelt; und in der Verordnung vom 24. Okt. 1808, welche den Organism der Universitäten bestimmt, sehen wir, daß nur die ordentlichen Professoren Ernennungsdecrete erhalten. Das §. 8. enthaltene Wort decretirte ist also Nichts, als eine nähere Bezeichnung des darauf folgenden Wortes ordentlich. Das Ernennungsdecret gibt den ordentlichen Lehrern ihren Stand, Rang, Standes- und Dienstgehalt und Titel. Das Quiescenzrescript, welches ein Redner vor mir mit Unrecht ebenfalls

als ein Decret qualificirt, nimmt dem ordentlichen Lehrer nach §. 19. Edict X. Nichts und kann ihm verfassungsmäßig Nichts nehmen, als die Functionsleistung und den Functionsgehalt, kann also einem Staatsdiener das Prädicat decretirt nicht entziehen: der kurz vor mir gebrauchte Ausdruck" „„entdecretirt"" „ist daher sehr ungeeignet." (Wie kann, Prosper! ein Baier sich wenig genug selbst achten, um so auf Vieren gelehrt thuend der Servilität entgegen zu kriechen! Entdecretirt — so barbarisch genannt als gedacht!) „Ueber das im §. gebrauchte Wort ordentlich giebt uns die so eben erwähnte Verordnung vom 24. Oct. 1808 Aufschluß. Nach derselben giebt es drei Classen von Professoren: ordentliche, außerordentliche und Privatdocenten. Die ordentlichen Lehrer bilden die erste Classe, haben den Rang der Collegialräthe und die Prärogativen der Dienstpragmatik. Wenn demnach §. 8. sich des Ausdruckes ordentliche bedient, so heißt dieß Nichts mehr und Nichts weniger, als daß die Abgeordneten der Universitäten weder außerordentliche Lehrer, noch Privatdocenten seyn dürfen. Da nun nach §. 20. Edict X. kein Staatsdiener aus einer höheren in eine niedrigere Classe zurückgesetzt werden kann, so befindet sich Prof. Behr noch heute in der Classe der ordentlichen Professoren. Da ferner nach §. 18. Edict X. der definitiv verliehene Dienerstand und Standesgehalt die unverletzliche Natur der Dauer auf Lebenslänge hat und nach §. 9." (daselbst) „außer dem Falle eines richterlichen Erkenntnisses einem Staatsdiener nicht entzogen werden kann; da Quiescenz, wie schon bemerkt, nach §. 19. Edict IX. dem Staatsdiener nur die Functionsleistung und den Functionsgehalt, keineswegs aber Stand, Rang und Titel benimmt; da endlich kein richterliches Erkenntniß, welches Cassation oder Dimission gegen Hofr. Behr ausspräche, vorliegt; so ist derselbe nach Classe, Stand, Rang, Gehalt und Titel noch heute decretirter ordentlicher Professor, also noch heute zur Standschaft qualificirt." (Nie hat man das berühmte und nicht selten usurpirte Qu. E. D. mit größerem Rechte unter eine Demonstration siegreich geschrieben, als es hier geschehen

würde, mein Freund. Zur mathematischen Gewißheit ist hier die rechtliche gesteigert!) „Man sagt dagegen: die Quiescenz eines Staatsdieners gehöre nach §§. 19. 25. und 27. Edict IX. zu den Arten, durch welche derselbe sein Amt verliert: Prof. Behr habe also durch seine Quiescenz sein Amt, mit solchem seine Qualität als ordentlicher Professor, sonach sein Recht zur Standschaft verloren! — Wenn Sie dieses Argument recht scharf in's Auge fassen, so werden Sie finden, daß es ein eben so scharfsinniger Trugschluß ist, als die oben bereits widerlegten Einwendungen und daß derselbe auf dem einzigen Worte Amt beruht. Dieses Wort ist doppelsinnig und wird im gewöhnlichen Sprachgebrauche bald für Dienerstand, bald für Dienstleistung, bald für Beides zugleich gebraucht. Da nun durch die Quiescenz nicht der Erstere, sondern nur die Letztere verloren geht, so ist der Nachsatz in dem obigen Argumente, wo das Wort Amt in seiner weitesten Bedeutung genommen wird, unrichtig und die daraus gezogene Folge ganz falsch. — Man sagt ferner: das Wort Lehrer beweise schon, daß die Abgeordneten der Universitäten active Lehrer seyn müssen, denn, wer nicht wirklich lehre, sei kein Lehrer. Allein! wenn der Gesetzgeber §. 8. Lit. b. die passive Wahlfähigkeit der Professoren auch an die Activität derselben hätte knüpfen wollen, so würde er sich darüber eben so bestimmt erklärt haben, als er dieses im nämlichen §. in der darauf folgenden dritten Zeile that, wo er von den Pfarrern sprach und ihre Activität durch das Wort selbstversehen ausdrückte. Da er dieses aber nicht that, so ist es nicht an uns, einen solchen Zusatz zu machen. — Ich übergehe alle übrige Einwendungen — sie sind zu unerheblich, als daß ich Sie mit deren Widerlegung länger aufhalten sollte" 273).

„Ich schließe mit dem Antrage auf Einberufung des Prof. Behr" 274).

Ist dieß wahrhaft ein Adlerwerk, Prosper? Oder willst du es, auf deinem Island von scharfsichtigen und schnell beschwingten Falken umgeben, lieber nach ihnen nennen, so unterzeichne ich auch das gerne. Wimmelt es bei uns doch von zu balzenden Reihern!!! Eine herrliche Abstimmung voll Sa-

Digitized by Google

chen, Ideen, Klarheit, Ordnung, Geist, Logik und Kraft! Ein Werk, wie wenige in unseren Landtagsprotokollen existiren! Und ein Wort zu seiner Zeit! eine vollständige Auflösung nicht nur, sondern siegreiche Pulverisirung aller wohl und übel gemeinten Zweifel; ein fester Stab durch das Wort-Chaos der Gründe und Gegengründe — der lichtvollste Aufschluß an der Schwelle der Entscheidung. Du glaubst den Alkmeniden zu schauen, wie er im Zipfel seiner Löwenhaut die eingefangene Schaar der Pigmäen lächelnd davon trägt. Ich dachte dir nur einen Auszug zu liefern! Aber ich vermochte mich nicht zum Abbruche eines so edeln Gebäudes zu entschließen — Wort um Wort kam ich weiter in den Text und jetzt steht er ganz auf meinem Blatte. Doch fühle und begreife ich, daß du es mir Dank wissen wirst und mein Genuß wurde doppelt, indem ich zum Nachschreiber des auch dem anticonstitutionellen Kakodämon nur zu bald gefallenen Urredners wurde! Heil um so mehr dem Freimüthigen! denn auch er war Staatsdiener, aber der Nationalvertreter opferte die edelste Activität nicht der feigen Sorgniß vor dem Quiescirungsgespenst!

„Constitution und Willkür", sagte sein nächster Nachredner, Abg. Schmitt 275), „sind zwei Begriffe, welche sich miteinander durchaus nicht vertragen — sie stehen einander selig gegenüber, sie sind mit sich im Widerspruche, sie zerstören sich selbst." — — Schade, daß der Mund, welcher diese große, obwohl alte Wahrheit furchtlos aussprach, über die Hauptfrage, nämlich Behr's Einberufung nicht weiter kam, als zu dem praktischen Satze: „Ich bin ganz ruhig; ich erwarte in dieser Hinsicht vertrauensvoll den Beschluß der Kammer, überzeugt, daß sie in ihrer Weisheit und erprobten — (.....) „Anhänglichkeit an die Constitution in dieser wichtigen Sache so beschließen werde, daß sie das Echt-Constitutionelle hierbei gewiß nicht aus den Augen verliert" 276). Warum denn vor den Thoren von Korinth, wo der Stimmführer doch auch mit durch muß, stehen bleiben? Wo es der Petarden bedarf, da sind Complimente doppelt unbrauchbar.

Abg. v. Weinbach konnte seine zwei „ehrwürdigen Domherren" nicht verschmerzen und opferte ihren Manen den gar

nicht in dieser und nach dieser Kategorie zu beurtheilenden, ehrenwerthen Laien Behr 277). Sehr rechtlich und logisch baute Abg. Frohn auf die Kurz'schen trefflichen Principien seine dreifache Ansicht: „daß bei einem abgeordneten Professor seine Eigenschaft als Staatsdiener nicht mehr in Betracht komme und daß seine Quiescirung nicht ohne Kränkung der Rechte mehrerer Betheiligten, folglich nicht ohne Kenntnißnahme und Einwirkung aller Interessen stattfinden könne; — daß die Universität sich als Wahlcollegium verpflichtet sehe, einen quiescirten Abgeordneten in Schutz zu nehmen, in welchem sie ihr eigenes Wahlrecht gekränkt sehe, wenn der von ihr als tüchtiger Repräsentant Abgeordnete von der Repräsentation einseitig entfernt werden solle; — daß endlich die Kammer mitbetheiligt sei, weil sie den abgeordneten Professor auf die ganze Dauer ihrer Existenz verpflichtet und sich als integrirenden Theil einverleibt habe" 278).

„Wer kann ihr die Pflicht des Schutzes ihres Anverwandten und das Recht absprechen," so fragt er, „die Gründe einer Quiescenz zu erwägen, wenn diese den Verlust der Standschaft nach sich ziehen soll? Diese müssen doch nothwendig ganz anderer Art seyn, als jene, welche den gewöhnlichen Professor von seiner Lehrcanzel zu entfernen vermögen. Kann der quiescirte Professor bei seiner Vernehmung sie der Kammer nicht an die Hand geben, so müssen sie allerhöchsten Ortes nachgesucht werden 279). Bis dahin sieht sich die Kammer außer Stande, dem Quiescenten das Recht der Standschaft abzusprechen." — Sehr richtig, Prosper! so wie die Ansicht der Ein- und Vertretungspflicht der Universität, welche wohl dir, wie mir vom Anfange dieser denkwürdigen Verhandlung an mächtig einleuchtete, die wir jedoch beide vergeblich im Leben suchen würden. Hoffentlich hat sich das bis zum — zwanzigsten Jahrhundert anders gestaltet! Wie! Prosper! eine solche Körperschaft so stumm! so wehrlos! so unterwürfig gegen Regierungslaune! Möchte immerhin, wie Frohn sagt, „der ganze Schutz der Universität auf eine Gegenvorstellung sich beschränken, die erfolglos bleiben könnte" 280), so ist dennoch

Digitized by Google

schon diese Universität sich und ihrem Abgeordneten solchen Schritt als Ehrenpflicht schuldig! Und wer sagt, daß sich auf diesen erfolglosen Schritt die ganze Wirksamkeit beschränke? Bahnt nicht selbst der Nichterfolg den Ständen den Weg gesetzlicher Beschwerde über Verfassungsverletzung? Drängt sie nicht ihr Pflichtgefühl auf diesen Weg? Und wenn nun die Kammer selbst den Beschwerdenweg selbstständig einschlagend, von so rechtmäßigen Bundesgenossen verstärkt, die Doppelklage vor den Thron brächte, von welchem die verletzte Verfassung ausging! unter dessen heiligem Schirme keine Verletzung derselben geborgen werden darf!!! Wie dann? Sollte dann nicht reicher Erfolg für die gute Sache erblühen?

Ich übergehe einige unbedeutende Abstimmungen, mein Freund, um zu dem zweiten Meisterstücke dieser fruchtbaren Berathung, zu des Abg. v. Aretin Aeußerung zu kommen. Sein erster Satz ist: „Abg. Behr könne ohne Verletzung der Verfassungsurkunde einberufen werden, weil sie seine Ausschließung nicht gebiete, seine Einberufung nicht verbiete 281). Das Gesetz", fährt er fort, „hat dadurch, daß es die Professoren mit Stillschweigen überging, sie von den anderen Abgeordneten unterschieden. Wo das Gesetz nicht unterscheidet, darf auch der Richter nicht unterscheiden; wo aber das Gesetz — wie hier wirklich unterscheidet, unterscheide auch der Richter. Wir sind Richter, die Verfassungsurkunde hat unterschieden, also müssen auch wir unterscheiden" 282). — — „Alle beschränkende Gesetze sind der strictesten Auslegung fähig, d. i. dürfen nicht auf ähnliche Fälle ausgedehnt werden, um wohlerworbene Rechte nicht zu verletzen. §. 14. ist ein ausschließendes Gesetz, folglich hierbei streng der Buchstabe des Gesetzes zu beobachten und nicht ein vom Gesetze ausgeschlossener Fall als in demselben begriffen anzusehen 283). Also kann Prof. Behr nicht nur ohne Verletzung der Verfassung, sondern er muß einberufen werden 284). Wenn wir ihn ausschließen, thun wir der Verf. Urkunde Gewalt an, indem wir einen in derselben angegebenen Unterschied willkürlich verwerfen und die Gesetzstelle durch unzulässige Deutungen und künstliche Schlußfolgerungen auf einen Fall erstrecken, welchen sie selbst

Digitized by Google

nicht unter die Fälle der Ausschließung aufgenommen hat. So spreche ich als Justizmann" 285).

Nun spricht der wackere Repräsentant aber auch als Staatsdiener, der seines Nationalberufes eingedenk ist. (Beherzige, Freund, was er sagt, es ist in jeder Beziehung hoher Erwägung und reiner Theilnahme werth.) „Die Staatsdiener, die zugleich Abgeordnete sind," (so spricht er) „befinden sich 286) in einer schwierigen Lage, wenn sie gegen einen erklärten Wunsch der Regierung stimmen wollen. Die Schwierigkeit würde sich da noch verdoppeln, wo vielleicht das Gesammtministerium nicht in vollständigem Einklange stände. Da könnte der Staatsdiener, der von Amtes wegen seine Meinung öffentlich aussprechen muß, nie durchschiffen, ohne an einer von beiden Klippen Schiffbruch zu leiden. Aber soll uns eine solche Rücksicht abhalten, nach unserer Ueberzeugung zu handeln? Wäre es ein Verdienst, seine Pflichten redlich zu erfüllen, wenn es immer ohne alle Schwierigkeiten geschehen könnte? Und zeichnet uns nicht die Constitution den Weg vor? Ist in einer freien Verfassung ein Ausdruck zu achten, als nur der freie? Wir Staatsdiener in dieser Versammlung haben den Verfassungseid geschworen, wie jeder Abgeordnete; wir gelobten Treue dem Könige, Gehorsam dem Gesetze, Beobachtung und Aufrechthaltung der Staatsverfassung und Berathung des allgemeinen Besten nach unserer Ueberzeugung. Könnte irgend ein Ministerium für seine Ansichten die unbedingte Huldigung der Staatsdiener fordern; könnte es diejenigen, die nicht seiner Meinung sind, hassen und verfolgen; könnte es, mit einem Worte, das besprochene Schreckenssystem einführen, so würde es verlangen, daß die Staatsdiener Recht und Wahrheit abschwören, alle Sittlichkeit zurücksetzen, Pflicht und Eid verletzen sollen. Es würde der Nation zu erkennen geben, daß es nicht das Wahre und Gute, sondern nur seine Willkür vor Augen hat; daß es keine redliche Gehülfen will, sondern feige Sclaven. Kurz! es würde an den Tag legen, daß es noch nicht reif sei

für die Verfassung; daß diese köstliche Pflanze, mit väterlicher Sorgfalt gepflegt von dem Besten der Könige, nur wurzeln konnte in den treuen Herzen des biederen Volkes, aber nicht in den Gemüthern der höchsten Staatsbeamten."

Mein Freund! wenn je die wichtigste Wahrheit auf die würdigste Weise gesagt und an der Stätte ausgesprochen wurde, wo es dem Wohle des Vaterlandes und der Ehre seiner Repräsentanten galt, so war es damals, als v. Aretin diese Worte des edelsten und wichtigsten Bekenntnisses frei und offen der patriotischen Oeffentlichkeit im Heiligthume der Gesetzgebung übergab! Ja! treffliche Worte, Prosper! Möchten sie unvergessen seyn Allen, welchen sie gelten. Nur laß uns auch die andere Seite der Gefahr nicht vergessen. Es steht dem Schreckenssysteme noch das System der Hoffnung, der Lockung entgegen; auch vor diesem, dem geläufigeren, dem beliebteren seien Minister und Staatsdiener auf der Hut: auch auf solches laß uns die eben gehörten trefflichen Worte anwenden! „Sollte ein solches Schreckens-" (oder Lockungs-) „System irgendwo bestehen," fährt unser Redner fort, „so wäre es wenigstens auf keine Art belohnend: Pflichtvergessene, ehrlose Staatsdiener würden den Ministern keine Haltung geben und, könnte von ihnen gefordert werden, in allen Fällen für die Regierung zu sprechen, so würden die Nichtstaatsdiener sich für berechtiget halten dürfen, in keinem Falle anders als gegen die Regierung zu stimmen. Ob diese dabei gewonnen hätte, kann Jedermann leicht selbst berechnen. Meine Herren! jeder Abgeordnete, Staatsdiener oder nicht! folgt" (folge) „seiner Ueberzeugung, ohne um Ministerialgunst zu buhlen. Er spricht" (spreche) „aus, was er für gerecht erachtet, unbekümmert um die Folgen seiner Freimüthigkeit, gestützt auf sein Bewußtseyn und auf die Achtung seiner Mitbürger!" 287). Vortrefflich! Herrlich!!! Der laute Beifall der Versammlung verdiente diese Kleinodestelle aus dem Abgeordneten-Dekalog zu krönen. Baiern höre sie wie du, Freund! und unser dankbares Andenken weile an dem frühen Grabe des verdienten, des freimüthigen Redners! Klio schonte

seiner Fehlschritte nicht in ihrer Erzählung; aber sie feiert — dort trauernd — hier innig die Doppelwonne, sich des Guten zu freuen und dem Vaterlande seine Heroen zu bezeichnen.

Von dieser gewiß hier am rechten Orte stehenden „Abschweifung" (wie der Redner es überbescheiden und nicht passend zugleich nennt) kehrt er zu der Untersuchung der Behr'schen Verhältnisse zurück und theilt die Meinung, „daß Abg. Behr noch immer ordentlicher decretirter, nur nicht mehr activer Professor, folglich der Standschaft fähig sei" 288). Er beharrt auf der „bis jetzt noch provisorischen Eigenschaft der Bürgermeisterwürde, welche bestehende definitive Rechte nicht aufhebe" 289). Aber er geht noch weiter: „Gesetzt," spricht er, „die Sache wäre nicht so klar, wie sie mir erscheint; sie wäre zweifelhaft und die beiderseitigen Gründe hielten sich so ziemlich das Gleichgewicht, so frage ich Sie, meine Herren! sollen wir in einem so zweifelhaften Falle diejenige Meinung ergreifen, welche uns eines ausgezeichneten Mitgliedes beraubt? welche den Ministern das Recht beilegt, die Universitäts-Abgeordneten willkürlich durch Quiescenz aus der Kammer zu stoßen? welche endlich unsere Rechte, unsere Freiheit beschränkt? Nein! — wenn die Sache auch wirklich zweifelhaft wäre, was sie aber nach meiner Ansicht nicht ist, so müßten wir uns für diejenige Meinung erklären, die im Geiste der freien Verfassung liegt und die Freiheit der Kammer aufrecht hält! 290). Ich stimme demnach nicht für die Verstoßung, sondern für die Einberufung des Prof. Behr" 290).

Bravissimo! baierischer Mann und Patriot! Deine Worte seien, ich wiederhole es, unvergessen, wie sie unvergeßlich sind! und wo du irrtest (wer irrte nicht!), da schirme diese Aegide dein würdiges Andenken folgenfruchtbar!

„Die in des Todes Schlummer als Tapf're gingen, erhielten
„Statt der Säulen den Lohn neu verjüngeter Kraft!"
Griechische Anthologie.

Prosper! meine Protokollurkunde gibt mir an dieser Stelle die erfreuliche Nachricht, daß „von einigen (?!) Seiten Zeichen des Beifalles gegeben wurden" 291). Und wahrlich verdiente!

Sie setzt nicht hinzu, ob auch von den Gallerien; ich aber traue es ohne Protokoll unseren Baiern zu. Und der erste Präsident belegt es uns! er gensdarmirte (vergib das malerische Wort aus der Fremde!) sich höchlich darob. „Ruhig, meine Herren!" commandirte er (warum hat er denn keine Schelle?) „es dürfen keine Zeichen des Beifalles gegeben werden — die Verfassung (!!!) verbietet, Zeichen des Beifalles oder der Mißbilligung zu geben!" 293) — Welch ein rühmlicher und kluger Präsidialeifer in solchem Momente für einen so wichtigen Theil der Verfassung! Gewiß, mein Freund! es geht Nichts über die Begeisterung hoher Gemüthlichkeit und des freien Sinnes, mein Prosper! Wie einleuchtend mußte damals der Kammer die treffliche Wahl ihres Präsidenten seyn, die sie nun zum zweiten Male getroffen! Welche Einladung für die nächste Kammer, wo möglich ein so günstiges Geschick zu erneuern! Und daß diese Einladung in der That unwiderstehlich war, das werden die zwei Wahlen statt einer darthun.

„Was ich nicht weiß,
„Macht mich nicht heiß,
„Und was ich weiß,
„Machte mich heiß,
„Wenn ich nicht wüßte,
„Wie's werden müßte!"

So laß uns mit Vater Göthe singen und wissen und wirken!

„Es ist nicht das erste Mal," äußerte sehr zur rechten Zeit und mit echter Verschmähung unwürdiger Schonung oder gar Scheu der biedere Abg. Bestelmeier 294), „daß man auf die Abstimmung der Kammer einzuwirken sucht, indem man Gerüchte in Umlauf setzt, die sie für diese oder jene Ansicht gewinnen sollen. Bald sollen die Stände aufgelöst werden; bald soll dieses oder jenes Unglück hereinbrechen, wenn dieser oder jener Beschluß gefaßt werden sollte. Auch in dem gegenwärtigen Falle sind wieder solche Versuche gemacht worden. Nicht als wenn ich mich vor mir selbst fürchtete, daß Gerüchte der Art auf meine Abstimmung Einfluß haben könnten; nicht als wenn ich glaubte, daß man im Allgemei-

Digitized by Google

nen die Meinung von mir hege, als ließe ich mich hierdurch bestimmen, sondern um ein für allemal zu verhindern, daß diejenigen, die mir solche Insinuationen machen, nicht glauben, es sei eine Folge derselben, wenn ich zufällig in dem ihnen zusagenden Sinne stimme und um sie ein für allemal zu entfernen, erkläre ich hiermit, daß ich künftig jede Insinuation der Art öffentlich hier zur Sprache bringen werde."

Ganz vortreffliches Mittel! Hier war der Moment, Prosper! durch Acclamation eine parlamentarische Panacée allgemein zu machen, von welcher das so oft mißbrauchte Probatum est vollständig gilt.

„Halten wir die Constitution fest!" sprach Abg. Dieterich 295), „stimmen wir nach dieser Ueberzeugung" (v. Aretin's) „und erhalten uns hierdurch einen Mann, der die Achtung Aller genießt und dem man keinen anderen Vorwurf machen kann, als daß er frei gesprochen und die Wahrheit gesagt hat!"

Abg. v. Frank sprach sehr bestimmt aus: „es liege ganz außer der Competenz der Kammer, zu untersuchen, ob Behr mit Unrecht quiescirt wurde" 296). (!!!) Welche Idee das sehr ehrenwerthe Mitglied wohl vom Causalverbande hat, Prosper? Auf diese Weise müßte sich die Nationalkammer stillschweigend und in geduldiger Hiobshingebung Glied um Glied amputiren lassen, so lange es dem ministeriellen Prosector gelegen wäre, seine Experimente (dann wahrhaft in corpore vili!) fortzusetzen.

Ehe ich noch einen Ruhepunct in der sich so ausführlich, doch dir und dem echten Verfassungsfreunde gewiß nicht langweilig entwickelnden Lebensangelegenheit unserer Kammer beginne, fällt mein Blick von ungefähr auf eine Rüge der Kurz'schen, dir früher mitgetheilten Ansicht der Universitäts-Repräsentation. „Es wurde gesagt," spricht der parlamentarische Aristarch 298), „die Wissenschaften werden durch die Abgeordneten der Universität repräsentirt. (?) Meine Herren! warum hat denn hiernach die Akademie der Wissenschaften Keinen abgeordnet?" (sollte eigentlich heißen — keinen Abgeordneten, weil sie erst das Recht verfassungsmäßig besitzen

müßte, abzuordnen!) „Ich glaube, daß wir zu unseren Berathungen, um auch Wissenschaft und Theorie mit der Praxis zu verbinden, auf keine Weise (?) der Professoren in der Kammer bedürfen" (gaudeant bene nati! zu Teutsch — die Wohlbegabten mögen jubeln!), „sondern daß nach dem Geiste der Verfassungsurkunde die Universitäten als achtungswürdige Corporationen, wie andere Classen, vertreten werden und zwar in doppelter Hinsicht: einerseits wegen ihres bedeutenden Vermögens; andererseits, weil ihnen ein wichtiger Theil des öffentlichen Unterrichtes anvertrauet ist."

Um dir auch einen Beweis zu geben, mit welch gediegener Kürze man in unserer — so mannichfach der Redseligkeit bezüchtigten Baiernkammer abstimmen kann, vernimm folgendes Kern- und Grund-Votum: „Hofr. und Bürgermeister Behr hat bei Uebernahme des Bürgermeisteramtes wohl eingesehen (?), daß er als Mitglied der Kammer d. A. nicht mehr erscheinen könne (?!?); hätte er also (!) die Stelle als Bürgermeister nicht angenommen, so wäre er ruhig" (Prosit!) „im Besitze der Standschaft geblieben." (Zwischen diesem und dem folgenden Satze hat, auf meine Ehrenversicherung! meine Feder Nichts ausgelassen, Prosper!) „Ich stimme dafür, daß der Ersatzmann einberufen werde" 298). Veni, vidi, vici, Prosper!

„Neue Gründe für oder wider die Einberufung des Hofrathes Behr Ihnen darzulegen, vermag ich nicht," äußerte Abg. Gruber 299), „vielmehr gestehe ich, daß meine Ansichten klarer waren, wie ich hereintrat, als jetzt, wo solche Ströme von Reden mir voran geflossen sind. Vielleicht werden hierdurch die nach mir fließenden wieder klar. Wenn ich sie alle gehört habe, werde ich frei abstimmen. Wie ich aber auch stimme, soviel kann ich Sie im Voraus versichern: Weder der Wunsch allein, den Prof. Behr in unserer Mitte zu besitzen, noch weniger die Furcht vor dem im Finsteren schleichenden Gerüchte — unwürdig einer Regierung, wie die unserige, noch unwürdiger freier Volksvertreter — und der Glaube an solche werden mich dabei leiten, sondern nur innere Ueberzeugung."

Digitized by Google

Das ist auch ein kurzes Votum — aber ein so gehaltvolles als irgend eines und charakteristisch im höchsten Grade für Darstellung des inneren Zustandes eines großen Theiles unserer Abgeordneten in Mitte der Redefluth. Um deßwillen, Freund! weg mit Verlosung der Pl[illegible] und heran mit der Schleuße des Schlußrufes!

„Dir selbst sei treu und treu
„Dann ist die Enge weit ger[illegible]

be[illegible]

Fünfzigster Br.

Den 10. S[illegible]

Abg. v. Hornthal erhob die freimüthige Stim[illegible]: „In der Geschichte der baierischen Landta[illegible] Ständeversammlung, werden — so glaube ich sere in der VII. und VIII. Sitzung der gegenwärtigen sammlung stattgefundenen Verhandlungen und Beschlüsse e[illegible] merkwürdig erscheinen. Ich glaube Ihnen, meine H[illegible] ren! anzusehen, daß meine Aeußerung Ihnen übertrieben e[illegible] scheint." (O Prosper! wie wenig hatten alsdann Kurz's um Aretin's goldene Worte gewirkt! Genügt denn Hannibalsessig der Alpenrinde des teutschen Phlegma's nicht? Bedarf es des Scheidewassers? und — Prosper! — verlieh dessen das neunzehnte Jahrhundert uns nicht in rauchender Fülle?) „Ich eile, sie zu beweisen. Vielleicht — ich zweifle nicht — daß Sie meine Ansicht theilen. — In großer Gefahr schwebte unsere Kammer; sie war von der Gefahr bedroht, wider naturrechtliche Befugnisse, wider deutliches Recht des Betheiligten, wider das Recht der Kammer selbst, wider das Recht der Nation Schluß zu fassen, um eine bei ihrer Entstehung nöthige Entscheidung zu geben. Ein Theil der Kammer sprach mit vieler Anstrengung die Meinung aus," (ich ehre indessen eines Jeden Meinung) „Prof. Behr könne und solle von Ausübung der Standschaft ausgeschlossen, Urtheil wider ihn ohne vorausgegangene Vernehmung gefällt werden. Dieses

setzte mich in traurige Lage; ich fürchtete für die Sache und noch mehr für die Ehre der Kammer. Die Mehrheit verwarf diese Meinung; die Gefahr, unheilbare Nichtigkeit zu begehen, war entfernt; die Kammer hat ihre Ehre gerettet in juridischer und politischer Rücksicht. Wir dürfen uns deßhalb erfreuen und der Kammer Glück wünschen. Die Vernehmlassung des Prof. Behr liegt nun vor — — er hat sein Recht mit den stärksten Gründen vertheidigt; Vieles haben verehrliche Mitglieder vor mir hierüber gesprochen. Kaum würde ich's für nothwendig oder auch nur für nützlich erachten, Ihre Geld in Anspruch zu nehmen. Aber sehr viel hat man wider f. Behr und dessen Vernehmlassung vorgetragen; Viele haben offenbar gegründeten gerechten Sache eine andere Angewonnen, mannichfache Scheingründe gegen sie angestrebte sich mit vieler Mühe das Entwickelte wieder deßwegen mache ich mir zur Pflicht, zur Verdes offenbaren Rechtes beizutragen; deßwegen erSie um Ihre Geduld zu bitten, Ihre Aufmerkwas länger in Anspruch zu nehmen: ich glaube mmer der Nation schuldig zu seyn." Er entwiderfamst das Geschichtliche der Sache 301).

f die Quiescirung des Prof. Behr" — (warum Ajax Hornthal dem in dieser ganzen Discussion Affectation allgemeinen Bestreben, den — noch echtsbesitze befindlichen Amtsgenossen nie Abgeidern Hofrath oder Professor zu nennen?) „und as in Ansehung der Standschaft erfolgten Zweinde Actenstücke wurden uns vorgelesen — nicht im Zusammenhange, sondern in Bruchreut, zu verschiedenen Zeitpuncten. ange wurde das abgelesen, was das Ministeeren an die Einweisungscommission und durch Kammer zu bringen für gut fand. Es beliebte di aisterium, Actenstücke nachzutragen, und auch diese wurden uns durch den ersten Secretär Häker vorgelesen; hierzu kommen noch jene Actenstücke, welche in der neuesten Zeit vom Ministerium an die Kammer gelangten und deren Ablesung wir heute vornahmen. Es ist Thatsache, daß

die Actenstücke nur zerstreut und in Bruchstücken uns zur Kunde kamen; es ist also von hoher Wichtigkeit, die Darstellung im Zusammenhange zu bewirken; Sie werden mir also gewiß verzeihen, wenn ich hierbei noch einige Augenblicke verweile" 302).

Du mir gewiß auch, Prosper! Es wird dir übrigens jetzt schon ziemlich klar geworden seyn und mit jedem Schritte klarer werden, warum die Knechtler, als sie Behr's Vernehmung nicht mehr hindern konnten, wenigstens ihre Mündlichkeit und seinen persönlichen Vortrag des Zusammenhanges durch einen Schnellstreich (Coup de main) beseitigten. Zugleich leuchtet dir aber auch ein, wie begründet und mächtig die — nicht benützte — Möglichkeit des entschiedensten Angriffes auf das erhaschte Resultat jener Handlangerkunst war. Und dennoch fabelte die „Plaudertaschen-Politik" von der Gefährlichkeit einer so — beinahe übergemäßigten Kammer!! Aber — warum blieb sie bei aller dieser Mäßigung doch auf den Füßen? Auf den Knien wollte man sie sehen, haben, halten!

„Behr wurde 1818 durch gesetzliche freie Wahl von der Universität Würzburg als Abgeordneter auf sechs Jahre gewählt; er erlangte hierdurch auf sechs Jahre das Recht zur Standschaft; für dieselbe Zeit erlangte die baierische Nation erworbenes Recht auf die Vertretung durch ihn. Im J. 1819 sahen wir ihn das Recht der Standschaft in unserer Mitte ausüben. Auf welche Weise? — Wie er sich durch Kenntnisse, Eifer für das Wohl des Ganzen, strengste Rechtlichkeit auszeichnete, ist uns Allen bekannt.... Vom Landtage zu der gewöhnten Pflichterfüllung heimkehrend, als Lehrer, Schriftsteller, Mann im In- und Auslande mit Auszeichnung genannt, hochgeachtet, geehrt, sah er Jünglinge aus allen Gegenden Baierns und Teutschlands um seinen Lehrstuhl versammelt. Freimüthig und unbefangen, rechtlich war er, offen als Staatsrechtslehrer, wie als Abgeordneter; unter seine edlen Zuhörer mischten sich Horcher und Späher. Sie hinterbrachten Bruchstücke an Menschen, die ich kenne, aber nicht nenne." (Unrichtige und ungerechte Schonung! der Blick in die Zukunft fordert die Geißel der Gegenwart und dem Dunkelwicht ge-

bühret die Oeffentlichkeit allgemeiner Schmach!) „Geheime Berichte trugen die Verstümmelten weiter; seine bevorstehende Quiescirung wurde Stadtgerücht, aber noch nicht Wirklichkeit. Im März oder April 1821 erneuerten sich bei Gelegenheit einer öffentlichen akademischen Defension Auflauscherei und Geheimberichte. Zufällig starb zu derselben Zeit Würzburgs erster Bürgermeister v. Brok; Behr erhielt von der allgemeinen öffentlichen Achtung diese Stelle durch Bürgerwahl; seine Quiescenz war noch nicht ausgesprochen. Er zeigte im gesetzlichen Wege die Wahl an und bat um Verbindung des Lehrgeschäftes mit der Magistratur; ausdrücklich erklärte er, jenes dieser nicht opfern zu wollen und Letztes nur anzunehmen, wenn ihm Erstes bleibe."

„Hierauf erfolgte dessen Quiescirung" 303). (Mit dieser Erzählung ist der Commentar so enge und so von selbst verbunden, wie mit den Gesichtszügen ihr Ausdruck. Daher darf ich dir über die Physiognomie der Thatsache auch nicht Ein Wort beifügen, Freund! Aber im vollen Zusammenhange mußte ich sie dir vorführen, hat sie gleich mongolische Augen, eine Baschkirennase und Samojedenwuchs.)

Von dem Geschichtlichen zum Gesetzlichen sich wendend, erörtert der Redner nun seine Gründe 304), sowohl als die gegnerischen Scheingründe 305) und stimmt der bereits so trefflich durch Abg. Kurz und v. Aretin vertheidigten Befugniß und Pflicht bei, den Abg. Behr einzuberufen 306).

„Meine Herren!" setzt er dann hinzu 307), „ein oder zwei verehrliche Mitglieder vor mir berührten einen Gegenstand, den ich nicht unbemerkt vorübergehen lassen darf. Er hat auf gegenwärtige Entscheidung vielleicht Einfluß; gewiß aber für die Zukunft Einfluß auf die Stellung unserer Kammer. — Richtig ist es, es sind Gerüchte (wahre oder falsche, gleichviel) im Umlaufe, daß, wenn Behr Einberufung erhalte, die Kammer vertagt oder aufgelöst werde. Verzeihen Sie mir den Ausdruck: ich erkläre dieß hier öffentlich für eine Lüge. Wo soll ein solches Gerücht seinen Grund haben? Im edeln Busen unseres erhabenen Monarchen? Gewiß nicht! Der will reine Wahrheit hören; er will wissen, was die Nation drückt,

Digitized by Google

wie geholfen werden könne, ob seine Staatsdiener, seine Minister ihre Schuldigkeit thun? Und durch wen soll es dieser edle Monarch erfahren, als durch uns? — Von den Ministern kann das Gerücht auch nicht herrühren (?); ich halte jeden Minister für unfähig, ein solches zu verbreiten! wäre einer dessen fähig, so erkläre ich hiermit feierlichst: So ein Mann wäre nicht werth, Nachtwächter zu seyn, vielweniger Minister!" (Einverstanden, Prosper! und das von Herzen!) „Uebelgesinnte, welche den Samen der Zwietracht in der Kammer verbreiten, uns einschüchtern wollen, haben solche Gerüchte in Umlauf gesetzt. Ich will Sie nicht warnen, meine Herren! Sie bedürfen meiner Warnung nicht. Jeder für sich wird schon den Vogel an den Federn erkennen. Aber ich mußte, was mich schon lange drückte, aussprechen!"

Der Biedermann beschloß mit der neuen Ansicht, „daß selbst, wenn wider Behr's Einberufung entschieden würde, auch dann nicht der Ersatzmann einberufen werden könne. Denn Behr sei temporär quiescirt, könne mit jedem Tage zur Function gerufen werden. Er sei daher nur zu beurlauben — wie könne man zwei Abgeordnete für dieselbe Universität zu haben befahren?" 308)

So entschieden auch Abg. Dangel gegen die Behr'sche Standschaft, folglich gegen meine innigste Ueberzeugung stimmte 309), so sehr stimme ich dennoch mit seiner Bemerkung 310) überein, „daß die mehrfach wiederholte Gleichstellung des Behr'schen Falles mit dem Egger-Abt'schen sehr irrig und inconsequent sei. Die Capitularen mußten", sagt er, „austreten, weil sie eine doppelte Pfründe besaßen und die Mehrheit der Pfründen in Baiern verboten ist" (weßwegen die Option des Kanonikats durch die That selbst zur Resignation der Pfarre werden muß). „Aber Hofr. Behr ist quiescirt und als Quiescent gehört er der Kammer und der Universität noch an."

Abg. Köster, schon früher sich so trefflich über diese Angelegenheit erklärend, setzte auch jetzt auf die Bestätigung der bereits vorgetragenen Gründe und Ansichten so geistvoll als richtig folgende geniale Parallele 311): „Bleiben wir streng bei dem Buchstaben der Verfassung! bleiben wir uns consequent,

Digitized by Google

wie bei der Sache der Domcapitularen von Augsburg — Dort bestritten wir der geistlichen Gewalt den Einfluß auf die Ständemitglieder durch Dispensen; hier bei Abg. Behr dürfen wir eben so wenig denselben Einfluß der executiven Macht durch Quiescenzen zugeben! Dort fordert die Verfassung mit deutlichen Worten den Besitz der Pfarrei und das Selbstversehen derselben. Hier nur den ordentlich decretirten Lehrer ohne das Merkmal der Activität. So liegt die Verfassung — wir dürfen sie nicht weiter ausdehnen" 312).

Unbegreiflich wäre dem logischen Beobachter, wie unmittelbar nach dieser lichtvollen Abstimmung eine andere 313) gerade das Gegentheil zu stammeln auch nur versuchen mochte 314), lägen nicht Tag und Nacht so nahe beisammen. Aber erlaubt ist Stammeln wie Reden, zumal in einer der unbeschränkten Stimmefreiheit geweihten Versammlung. Suum cuique! und wäre auch dieß Suum o + o × o = o!

Nicht minder unbegreiflich — unbeschadet meiner vollesten Anerkennung der Spazierfreiheit des menschlichen Willens, welche die Juristen insbesondere durch ihre bekannte Parömie vindiciren — nicht minder unbegreiflich ist mir dennoch die Sinnesänderung des vor der Vernehmlassung so geistreich als hochherzig den höchsten Gesichtspunct der Frage aufstellenden und ausführenden Abg. Stephani. Jetzt, nachdem er Kurz's, v. Aretin's, v. Hornthal's, Köster's tiefgründliche Entwickelungen in Folge der Vernehmung gehört hat, verneint er zwar 315) die Frage: „Ob Abg. Behr in gesetzlicher Folge seiner Quiescirung aus der Kammer zu entlassen?" aber sogleich bejahet er die weitere 316): „Ob Hofr. Behr durch Annahme der Bürgermeisterstelle, wenn auch nur temporärerweise, den Stand eines Staatsdieners selbst verlassen und so dem hieran geknüpften Standschaftsrechte gesetzlich entsagt habe?" — Das Ganze so heroisch begonnen, geht mit einer Art von Segensabdankung für die Zukunft aus 317). Wohin nun der hohe, ja! der höchste Standpunct? wohin der Schwung des Gedankens? das Pathos des Vortrages? die Wärme und der Adel der Darstellung? — Ja! mein Freund!

Bayerische Staatsbibliothek München

es ergehet dem Pathos wie dem Pulver. — Sie machen Helden unsterblich und Feuerwerker für's Annafest beliebt und besucht.

„Dagegen spreche ich," fällt der unmittelbar folgende Abg. Dorfner ein 318), den Segensspruch der eben gehörten Leichenrede ehrend: „hätte Hofr. Behr nach Verlauf jener dreijährigen Fatalien" (des Provisoriums) „die zweite periodische Wahl als Bürgermeister wirklich acceptirt und somit seine Standschaft im Municipaldienste definitiv ausgesprochen, ja! dann wäre dieser Ehrenmann allerdings für die Universität Würzburg und folglich auch für die Kammer verloren gewesen. Ich hörte heute öfter", so fuhr der wackere Landmann fort 319), „von fremden Einflüsterungen auf einzelne Mitglieder der Kammer sprechen. Meine Herren! meine Organe sind nicht zart genug, so Etwas zu bemerken; vielmehr werden solche Feinheiten an der festen Kruste meiner ländlichen Unbefangenheit jederzeit ableiten. Und wenn es so wäre, so möchte ich beinahe den Antrag stellen, ob es nicht räthlich wäre, im concreten Falle durch schwarze und weiße Kugeln abstimmen zu lassen!"

Wie gefällt dir der schlichte, aber geradsinnige Ehrenmann, Prosper? Ich bringe dir aber jetzt noch einen anderen, aus einem Landstädtchen, wie Abg. Dorfner, Baumann mit Namen und eben so schlicht geradsinnig, und hebe wegen eines sehr charakteristischen Zwischenspieles, die dramatische Grundform des Protokolles mit der parlamentarischen Pflanze zugleich aus, um den Eindruck frisch zu erhalten!

„Daß Prof. Behr nach seiner Quiescirung noch Abgeordneter seyn oder nicht seyn könne," so sprach Abg. Baumann 320), „ist von verschiedenen Rednern vor mir vielseitig behandelt worden."

„Mir scheint es, daß die Entscheidungsgründe, aus welchen er quiescirt worden ist, noch hätten vorgelegt werden sollen. Ehe dieß geschieht und ehe die Quiescirung vollkommen gerechtfertiget ist, kann ich dieselbe nicht anders als für einen Gewaltstreich der Ministerien ansehen, weil Behr nicht nach dem Saitenspiele der

Ministerl getanzt haben wird und ich stelle daher den Antrag, daß die Abgeordneten künftig vor willkürlicher Quiescirung geschützt werden mögen" 321).

Du siehest hier wieder, mein Prosper! daß der echte Ritterstun ohne Wappen besteht und eine feste Brust seine festeste und — ehrenvollste Burg ist — Du siehest aber auch, daß dem Teutschen und folglich dem Baiern von der keine Majoratsherren kennenden Natur die gehörige Gabe richtigen Blickes und gedlegenen Wortes eingebunden ist. Wohl fehlet es an seidenen Handschuhen und leisen Parquetstritten, dafür ist aber auch der Boden des Kammersaales nicht — frottirt.

Jetzt — Cape memor! Prosper! jetzt das Intermezzo 322): „Der Präsident. Erlauben Sie mir, dieser Antrag geht gegen das IX. Edict; solche Anträge bin ich nach §. 21. des X. Edictes zurückzuweisen verpflichtet! — Abg. Baumann. Ich glaube Nichts Unrechtes gesprochen zu haben. — Präs. Der §. 21. verpflichtet mich, Anträge, welche gegen die Verfassung sind, zurückzuweisen. — Abg. Baumann. Ich sprach bloß vom willkürlichen Quiesciren. Präs. Von Willkür können Sie sprechen, das wehret Ihnen Niemand" (welches sokratische Salz aus logischer Büchse!); „aber einen Antrag gegen die Verfassung können Sie nicht stellen. Abg. v. Hornthal. Ob der gestellte Antrag gegen die Verfassung, ist noch nicht ausgemacht." (Sehr wahr!) „Präs. Ich bitte, Hr. v. Hornthal, schweigen Sie und reden Sie nicht in das, was Sie nicht angeht." (Wie urban! wie parlamentarisch! wie geschäftsmäßig zugleich! Omne tulit punctum!!!) „Ich weise Sie zur Ordnung." — (Mehr als das P hat doch das Wort Präsident mit Padischah — bekanntlich das ceremoniöse Urwort zum christlichen Uebersetzungsworte Großsultan — nicht gemein! — sollte es wenigstens nicht haben!) „Abg. v. Hornthal. Der Antrag kann allerdings gemacht werden. Nicht Sie, Hr. Präsident! die Kammer hat zu entscheiden, ob er gegen die Verfassung sei oder nicht. Hier war bloß die Rede vom Quiesciren. Präs. Schweigen Sie still, Hr. v. Hornthal." (Wie regelmäßig! wie erhaben!) „Sie sind nicht Präsident — ich bin's und ich weise Sie zur Ordnung." (Ein

Digitized by Google

Jupitersrückfall! wo waren aber die Supercilia cuncta moventia?) „Abg. v. Hornthal. Das können Sie nicht! Präs. Das kann ich, es ist meine Pflicht, verfassungswidrige Anträge zurückzuweisen.“ (Aber auch verfassungsmäßig zu handeln! und nicht, wie in der Behr'schen Fragestellung geschah, durch ein eingeschwärztes Wort den Kern des persönlichen Rechtes auf die Seite zu spielen!) „Abg. v. Hornthal. Wenn ein Antrag gestellt ist, so entscheiden Sie nicht, sondern die Kammer entscheidet. Präs. Schweigen Sie still.“ (Hat der Mann auf dem Exercierplatze präsidiren gelernt, Prosper? vielleicht auf dem schwarzen Meere?) „Sie wollen mich immer zurechtweisen“ (und das scheint doch unmöglich!) „Sie sind immer der Präsident da unten!“ (Wo sind denn wir, Prosper, dergleichen hörend? wirklich in dem Saale der Nationalherrlichkeit? wirklich an der Stätte, wo der höhere Sitz nur den Ersten unter Gleichen aufnimmt? Redefreiheit heilig, das Publicum Zeuge des Wirkens und Duldens ist?) „Abg. v. Hornthal. Ich bin nicht Präsident, das weiß ich! und Gott bewahre mich, so ein Präsident seyn zu wollen!“ (Warum erzwang das Stillschweigen der Kammer diese endliche Nothwehr? warum kein Lebenszeichen des zweiten Präsidenten? warum kein edler Ruf zur Ordnung, selbst dem Präsidenten unbedenklich gegenüber? Jetzt schwieg der obligate Chor der Tagesordnungssänger, weil die Fahne bedrohet war!) „Präs. Wenn Sie es wissen, so fügen Sie sich hiernach.“ (Aetherisch! und welche Geistesgegenwart und himmlische Versöhnlichkeit auf die irdische Persönlichkeit!) „Sie betragen sich wenigstens so, als wenn Sie es seyn wollten; wenn ich nur den Mund öffne, so fallen Sie mir in die Rede.“ (Hier könnte selbst Royer-Collard noch lernen!) „Abg. v. Hornthal. Das möchte der Fall bei Ihnen seyn, ich weiß mich zu benehmen; ob Sie es wissen, will ich nicht beurtheilen. Der Chor der Obligaten: Zur Tagesordnung!“ (das Vaterland schien in Gefahr! der Heerführer allzu bedrängt!) „Präs. Ich gehe zur Tagesordnung über, sprechen Sie aus, Herr Baumann.“ (Wer aber hatte ja vorhin nicht aussprechen sollen und woher die ganze Fehde? Geniussprünge?) „Abg. Baumann: Um solchen Mißgriffen von

Seite der Ministerien für die Zukunft gehörig zu begegnen, bitte ich die Kammer, den Prof. Behr baldigst einberufen zu wollen.“ — Ende des Intermezzo's. Plaudite cives!

„Einen Augenblick nur vergönnt mir außer mir selber
„Mich zu begeben und schnell will ich der Eurige seyn!“
Schiller.

Warum so viele freisinnige und freimüthige Männer die äußerst fruchtbare Gelegenheit, eine höchst wichtige Sache zu ergründen, vernachlässigten? — warum selbst v. Hornthal wieder von Baumann's Unterstützung abging? begreife ich nur durch die Erwägung, daß sie der Hauptsache nachtheilig zu wirken fürchteten. Aber — edle Männer! Hier wuchs auch eine neue, große Hülfe zu und eure zarte Besorgniß hätte gerüsteter diese unterstützende Macht anfassen sollen. So fühle ich's! „Der Stark-Tapfere strebt mit Hoffnung dem Glücke zu!“ ruft Tacitus aus.

Doch ich vergesse, daß du, Freund! einer näheren Bezeichnung meiner Ansicht bedarfst. Hier ist sie! der Antrag, welchen der brave Baumann in richtigem Gefühle erhob und nur aus Unbekanntschaft mit den Verfassungswaffen wieder aufgab, er hätte die gegnerischen Batterien aus ihrer Verlarvung hervorgezogen und dem muthigen Generalangriffe gegen das Quiescirungs-Manöuvre freies Feld verschafft; oder den Feind, der zu Vertheidigung seines Geschützes den Muth nicht hätte, zur Flucht genöthiget. Entweder mußte das quiescirende Untergrabungssystem an das Tageslicht hervor oder aufgegeben werden. Zugleich wurde bei dieser Gelegenheit auch einmal wieder ein Antrag ohne VI. Ausschuß mit lebendiger Stimme verhandelt. Mein Gott! Prosper! welch herrliches Schlachtfeld, welche köstliche Elemente des Sieges (ja! das bloße Daseyn des Kampfes war schon ein Sieg!) gingen hier ungenützt verloren!

Laß uns den wackeren Schoppmann hören! Prosper! 323) „Ich habe mehrere Redner für den Austritt des Hofr. Behr sprechen hören. So sehr ich ihre Gründe zu ehren wünsche, so kann ich mir dennoch die feine Wendung nicht aneignen, mit welcher sie die hierauf sich beziehenden Artikel der Constitution zu interpretiren suchten. Mein einfacher

Verstand hält sich an den klaren Buchstaben und dieser fordert zur Standschaft der Universität nur einen ordentlichen decretirten Professor. Warum soll ich die Verantwortung auf mich nehmen, das Wort activer beizufügen; hierdurch dem Hofr. Behr seine Standschaft, dem Vaterlande den muthigen Vertheidiger seiner theuersten Rechte zu entziehen? Nein! Eine solche Sünde nehme ich nicht auf mich. Ich bleibe fest dabei stehen, daß er durch die Quiescenz seine Activität, keineswegs aber seine Qualität — daß er nur die Ausübung seines Lehramtes, keineswegs aber seinen Lehrstand verloren hat und nur auf Letzterem beruht seine Standschaft. Man will zwar das Beispiel des Domherrn Egger dem Prof. Behr entgegenstellen. Aber welcher Unterschied! Hier handelt es sich von einem Manne, der in seiner Qualität bleibt! dem die reinste Liebe für's Vaterland in der Brust schlägt! der der treueste Verfechter der Rechte seines Königes und Vaterlandes ist! Dort von einem Manne, der ein zweites höheres Amt annimmt, das die Constitution seinem Stande ausdrücklich verbietet und wodurch er die Selbstständigkeit des ersteren verliert; von einem Manne, der hierdurch in Opposition mit den Rechten seines Königes übergeht — der das warnende Beispiel für Teutschlands Fürsten liefert, die zu leicht nachgeben, was zu erkämpfen schwerer wird. — — Suchen wir nicht selbst in unserem Innern uns nicht gegründete Hindernisse für die Einberufung unseres braven Behr in den Weg zu legen! Man thut" (dessen) „genug von außen. Ich schweige über die Gründe der Quiescenz. Ein Mitglied vor mir hat dieselben eben so klar dargestellt, als Abg. v. Aretin das Ganze entwickelt; so daß ich nur noch die Erklärung auf Einberufung des Abg. Behr beizufügen habe."

Wir sind am Ende der Discussion, Prosper, wenn wir noch die Sonnenwenden der vorletzten 324) und die kurze, nur dreizehn Protokollseiten betragenden Analekten der letzten Aeußerung 325), wie andurch geschieht, überstanden haben.

Kaum hatten beide Secretäre der Kammer diese jüngsten Vota zu Tage gefördert, als der Präsident den Beschluß 326) und Abg. Jakobi den Dorfner'schen Vorschlag auf Kugelung in Bewegung brachte 327). „Das ist constitutionswidrig!" rief Abg. v. Closen diesem zu 328) und nach der Analogie der Domherrn-Erledigung trug der Präsident auch jetzt auf die Abstimmung durch Aufstehen und Sitzen an 329). „Ich sehe gar nicht ein," rief er aus, „warum hier in dem vorliegenden Falle eine Ausnahme gemacht werden soll." (Hatte er aber mehr zu thun, als die Kammer zu fragen?) „Wir fordern," rief der erste Präsident gleichsam begeistert aus, „wir fordern immer die höchste Oeffentlichkeit; warum soll denn hier diese bei Seite gesetzt werden (!!!) Es ist nicht genug, immer von Oeffentlichkeit zu sprechen, wir müssen dieselbe auch festhalten." (Lieber Beobachter! am Festhalten fehlt es leider nicht! War hier nicht wieder ein hübsches Specimen sophisticum zu erschauen, Prosper!)

„Alles will reden,
„Jeder will wandeln;
„Ich allein soll nicht sprechen,
„Noch wandeln!"

Göthe.

„Wer wird so feig seyn, seine Ueberzeugung hier nicht öffentlich aussprechen zu wollen?" sagte eine Stimme, die man während der ganzen Discussion nicht vernommen hatte 329). „Ich frage die Kammer der Abgeordneten," hob der erste Präsident an 331), „ob sie glaube (?), der Hofr. Behr habe das Recht zur Standschaft verloren? — Oder (!), was das Nämliche heißt (?), er sei nicht befugt, in unserer Mitte zu erscheinen" (!!) „Wer dieses glaubt (!), bleibe sitzen, wer es verneint, erhebe sich."

Wenige Mitglieder erhoben sich 332).

Abg. v. Hornthal bemerkte, „die Frage sei nicht ganz deutlich — wer aufstehen, wer sitzen bleiben solle" 333).

Es ist mir abermals unbegreiflich, warum die Freunde der guten Sache dieses Mal die überhaupt, jetzt aber doppelt wichtige Fragenstellung ganz außer Acht ließen, und dennoch hatte gewiß noch keine Discussion in dieser Hinsicht so offen-

Digitized by Google

bar und augenklar vorgearbeitet. Man durfte nur auffassen, was bereit lag. Aber das nur zu gewöhnliche Los selbst unserer sorgfältigst ausgearbeiteten Erörterungen, in der entscheidenden Stunde verwahrlos't zu werden, traf auch diese der Sache, der Form, dem sie betreffenden Manne nach hoch interessante Verhandlung. Nur zu oft gleichen, mein Freund, die Discussionen der K. d. Abgeordneten dem bildenden, schmückenden, malenden und vergoldenden Verfahren, welches eine kostbare Schale — kostbar durch Stoff, Aufwand und Zeit — in's Daseyn ruft, um sie bei'm ersten Credenzen des levantischen Trankes oder des China-Nektars gleichzeitig zu Boden fallen und dann die Scherben auflesen und in den Protokollschrank stellen zu lassen. Aber eine ganz besondere Kälte — nein! ich kann es nicht eigentlich Kälte nennen, auch nicht Apathie — aber wie sonst? — Verlegenheit? Zauber? Starrkrampf? — — laß es uns Mattherzigkeit nennen — eine besondere, eine klägliche, eine verabscheuungswürdige Mattherzigkeit hatte sich um die wichtigsten Momente dieser großen Nationalsache gelagert, wie die kalte ekeliche Blindschleiche um den Hals des schlummernden Kinderengels!

Nachdem der Präsident sich über v. Hornthal beklagt hatte, „daß er immer zweimal abstimmen lasse" 334), dieser aber als echter Ajax unbeweglich blieb 335), entschloß sich jener endlich zu der Kernfrage oder vielmehr zum Aus- und Schmerzensruf: „Nun! wer also haben will, daß Hofr. Behr einberufen werden soll, erhebe sich!" 336) „Jetzt wissen wir's," erfreute sich v. Hornthal, „vorher wußten wir's nicht. Also! wer für Behr stimmt, der stehe auf" 337). „Sie haben schon vorher recht gut verstanden," sagte der gemarterte Präsident, „sonst müßten Sie einen sehr schweren Begriff haben" 338). „Den habe ich auch!" gestand Ajax bescheiden zu 339), weil er wohl wußte, wie leicht der Voraussehung schnellen Begriffes bei trübem Wetter schwere Folgen des Ver- und Uebersehens entsprossen.

Die Sich-Erhobenen wurden zweimal abgezählt 349) und es fand sich — — was, Prosper? was fand sich nach dem lebendigen Kampfe, dem treffli-

chen Treffen, der Triumphdiscussion unserer Kammer?

„Daß von 108 Stimmen nicht mehr als 25 für die gute Sache, 83 hingegen wider sie waren.“ Behr verlor seine Standschaft und die leider so oft erschienene definitive Abstimmungsschwäche der 18iger Kammer zeigte sich 1822 wieder rabenschwarz und unverantwortlich! Die Mehrheit hatte einen Selbstmord begangen.

Mag dieß Urtheil der unbestechlichen Geschichte so hart lauten, als es wolle! es ist nicht härter, als es die Schuldigen verdienen. Wenn einst die geheime Geschichte der Landtage erscheint — sie, die ich aus Mangel an Stoff dir zu schreiben nicht vermag und aus Ekel vor den Schachten, wo ich den Stoff suchen müßte, zu schreiben verschmähe — wenn sie einst erscheinet (und gewiß bleibt das interessant lehrreiche Hausgespenst nicht aus), dann werden dämonische Stimmen es offenbaren, wer Verräther und wer Verrathener war! Aber was jetzt schon uns deutlich vor Augen steht, das ist folgendes Kleeblatt von Wahrheiten.

Wählet, Baiern! so wenig Staatsdiener als möglich in die Kammer! Wer wird auf Helden rechnen?

Wählet Baierns Abgeordnete! wo möglich keinen Staatsdiener in die Präsidial-Candidatur! Wer wird sich den Abhängigen zum Geleitsmanne ausersehen?

Erwerbet, Baiern und Baierns Abgeordnete! Abstimmung durch die Kugelung in öffentlicher Versammlung! Wollet ihr dem hütenden Auge des Publicums entzogen seyn, um dem wachenden Auge der Gewalt zu unterliegen? Nehmet das Geheimniß in die Hand und das Publicum zum Zeugen! Und — an den Stengel des Kleeblattes knüpfe ich die Lehre! Die Kammer verlor die Schlacht vom 2. März 1822; aber wer nicht Muth und Ausdauer verliert, dem blühet noch immer die Siegesknospe.

„Tapfrer Löw' ertrage! du hast schon Vieles ertragen,
„Glaub's!! kein Frevel geschieht, den nicht die Rache vergilt!“

Griechische Anthologie.

Ein und fünfzigster Brief.

Den 11. Sept. 1829.

Nachdem ich dir noch nachträglich gesagt habe, daß Pfarrer Zenger seiner Dompfründe entsagend und noch im Besitze seiner Pfarrei der gegen ihn erhobenen Beanstandung mit Ehrenerwähnung freigegeben worden 341), wende ich unsere Blicke nach den Protokollverhältnissen für die zweite Ständeversammlung.

In einem mit gewöhnlicher Ueberausführlichkeit ausgestatteten Vortrage 342) knüpfte der erste Secretär dieß von ihm, wie du dich erinnerst, auch 1819 eingerichtete Geschäft auf die älteren Grundlagen wieder an und beschäftigte sich vorzüglich mit der früher „sehr vermißten Beschleunigung" der Erscheinung des Protokolles. Vor Allem, versicherte er, dafür gesorgt zu haben, „daß eine hinlängliche Anzahl von Geschwindschreibern, worunter Stenographen im eigentlichen Sinne" (sollte also wohl heißen: „von Noth- und Geschwindschreibern") „auf den Galerien gegenwärtig seien und so mit einander abwechselten, daß der erste Entwurf des Protokolles schon während der Sitzung selbst gemacht werde 343). Die beiden Secretäre würden sich die endliche Redaction auf der Stelle zu bewirken immer angelegen seyn lassen; das beendigte Protokoll gehe sogleich theilweise in die Druckerei und bis zur nächsten Sitzung, wo es zu verlesen, sei nicht nur der Satz desselben, sondern auch dessen Correctur vollendet. Würden bei Vorlesung des Protokolles Anstände erhoben, so werde sogleich die nöthige Aenderung auch in der Druckerei vorgenommen, der Abzug gemacht und das Protokoll noch in derselben Sitzung unter die Mitglieder vertheilt. Um dieß zu bewirken, würden die Verhandlungen ohne Beilagen, diese aber in besonderen Bänden gedruckt; in jene die Reden und Discussionen, in diese die Entwürfe der Gesetze und Ausschußvorträge aufgenommen. — Neun Pressen" (hilf Himmel! Prosper! welche Wortfreiheit wird da über uns kommen!) „stünden zum Protokolldrucke bereit. Für die Correctur sei durch dreifache Uebersicht gesorgt. Den Preis habe man auf

Digitized by Google

3 Kreuzer für den Bogen bestimmt und die Expeditions- und Speditionskosten möglichst zu mindern gesucht. „Von einem Honorare des Buchhändlers könne keine Rede seyn" (wer sollte es auch beziehen?), „indem die Protokoll-Bekanntmachung weder zur Finanzspeculation" (gleich den Gesetzblättern!!!), „noch die Verlagshandlung von einer bedeutenden Anzahl Freiexemplare befreiet werden könne." (Ihr Betrag wird auf 300 Stücke angeschlagen: liegt nicht in diesem Umstande allein schon die Verurtheilung der ganzen Einrichtung?) „Hiernach dürfe man günstige Verbreitung hoffen, weil Jedermann gern auf das amtliche Blatt warten werde, da es nur wenig (?) später als die Zeitungen erscheine" (im Projecte — ja! in der That hat sich das Gegentheil erwiesen) „und wohlfeil sei" 344).

Gebet die Zeitungen in Hinsicht auf inländische Angelegenheiten, vorzüglich aber in Beziehung auf ständische, frei — nehmet das lächerlich-ärgerliche Verbot an die zahlreichen und vielgelesenen Tageblätter der Hauptstadt, sich mit dem Landtage zu beschäftigen, in edler, würdig stolzer Selbstzuversicht zurück! — Lasset, bis die hergestellte allgemeine Uebung dieses Geschäft von selbst lucrativ, daher gesucht und betrieben macht, der Stenographie die gebührende Unterstützung zu Theile werden, die wahrlich von dem schlichtesten Beobachter als nothwendig begriffen werden muß! und ihr werdet euer Protokoll mühelos auf die einfachsten Kosten beschränkt und dennoch die volle Absicht der Oeffentlichkeit erreicht sehen. Denn alle Zungen der ephemeren Tagesliteratur werden die wichtigsten Reden oder Redestellen nachsprechen und von Bezirk zu Bezirk, von Kreis zu Kreis geben — und auf die übrigen kommt ohnehin Nichts an. Wenn das Publicum selbst Oeffentlichkeit verwaltet, so bedarf die Regierung keiner kostbaren und dennoch ungenügenden Anstalten. Da, wo jeder Eigenthümer seine Hausthüre mit einer Leuchte versieht, dürfen die theueren Reverberes nicht mehr zeigen, wie dunkel es ihnen zum Trotze ist.

Abg. v. Aretin schlug vor: „zu Beschleunigung der Protokollfertigung zwischen den allgemeinen Sitzungen besondere Verlesesitzungen zu halten, dem ohnedieß sehr beschäftigten Secretariate zwei Abgeordnete für die Redaction beizugeben und die Herausgabe nicht durch eine Buchhand-

Digitized by Google

lung, sondern auf Kosten der Kammer zu bewerkstelligen 345). Erster Secretär Häcker berechnete dagegen den Gewinn des Buchhändlers auf höchstens ¼ Kreuzer für den Bogen und verbat sich die Belastung mit der Regieausgabe 346). — Die Kammer genehmigte die Publicationsanträge des Secretariats 347), ohne jedoch Etwas über die Zwischensitzungen für das Protokollablesen und die Beigabe von zwei Abgeordneten zur Redaction zu beschließen. Zwei Puncte, die unter den jetzigen Umständen so wichtig als sachbefördernd waren und deren der Präsident ganz in seiner Frage vergaß!!! War hier Re- oder Inspiration im Werke? oder gar Exspiration? —

Später wurde eine öffentlich erschienene Gegenberechnung angeführt 348), welche den Gewinn des Buchhändlers weit bedeutender angebe. Secretär Häcker erklärte, nicht den mindesten Beruf (?) zur Beantwortung zu haben (?) 349). Sehr zweckmäßig gönnte Abg. v. Hornthal dem Verleger jeden Vortheil, wenn nur, wie die heutige Probe zeige, die Absicht erreicht werde" 350).

In der XXXVI. Sitzung bemerkte derselbe Abgeordnete, daß im Protokolle nicht Alles wörtlich aufgenommen sei und das Secretariat sich erlaubt habe, die Redaction gegen den bestehenden Kammerbeschluß vorzunehmen 351). Secretär Häcker bezog sich auf seine Treue gegen die 1819 befolgte Ordnung, wonach das Minderwesentliche kurz, das Wesentliche wörtlich eingerückt worden 352). „Die Integrität der Protokolle, die wörtliche Aufnahme aller einzelnen Aeußerungen sei die einzige Sicherheit für Kammer und Mitglieder", erwiederte v. Hornthal 353). „Da und dort suche man die Aeußerungen zu verdrehen und ihnen einen anderen als des Redners Sinn unterzulegen. Wenn es von dem Secretariate abhänge, über die Wesentlichkeit abzuurtheilen, so werde dasselbe Herr des Protokolles und der Kammer. Er müsse sich verwahren, sich und die Nation, gegen alle willkürliche Aenderung" 354). Secretär Häcker sicherte „die größte Gewissenhaftigkeit" zu „und die Vorlesung gebe die beste Gelegenheit zu jeder Berichtigung" 355).

Digitized by Google

Ich beziehe mich, mein Freund, wegen des so wichtigen als, wie ich gern gestehe, unter den vorliegenden Umständen allerdings nicht leicht zu regelnden Protokollpunctes vorzüglich auf „die Betrachtungen des leidtragenden Beobachters", welche dir mein VII. Brief mittheilte. Wir werden am Ende einer Erfahrung von vier Landtägen vielleicht ein erkleckliches Scherflein zu künftiger zweckmäßiger Gestaltung dieser Hauptangelegenheit der Kammerformen beisteuern können, weil denn doch unsere geliebte Menschenbrüderschaft Alles nur von der eignen Erfahrung lernen will und allerdings auch am besten lernt. (Nur sterben darüber Viele als Lehrjungen, wenn auch am Ziele die Gesammtheit zum Besitze der Meisterschaft gelangt.) Einstweilen finde ich die 1819 gebrechende und 1822 bewirkte Sonderung der Beilagen von den Verhandlungen sehr zweckmäßig; um so unzweckmäßiger dagegen den Mangel aller Bandregister, die wenigstens in meinem Exemplare fehlen. Es ist hiernach augenscheinlich mit großer Schwierigkeit verknüpft, Etwas aufzufinden. Die Fertigung eines Hauptregisters könnte jedes Mal sehr gut dem Fortgange des Protokolles zur Seite wandeln, um so mehr, da der verdienstvolle v. Oelling (jetzt Mitarchivar der Stände), obwohl meines Wissens ganz ununterstützt, durch sein Repertorium erwies, wie sehr er dieses Bedürfniß des vaterländischen Publicums zu erfüllen versteht. Aber die Publication und Honorirung dieser so mühsamen als unentbehrlichen Antritte sollte (und könnte) unmittelbar mit Ende des Landtages und auf ständische Regiekosten erfolgen. Es wäre ohne dieß ein Ehrenpunct, für jeden abreisenden Landstand diesen Wegweiser durch sein Protokollexemplar mit sich zu nehmen. An bedeutenden Druckfehlern ermangelt es dagegen in beiden Landtagsjahren gleich wenig; doch — Errata sind ja in unserem guten Vaterlande allenthalben, folglich auch in der Typographie, wenigstens endemisch! — mitunter schleicht sich auch die Epidemie ein!

Bei diesem Landtage kam ein schon bei dem ersten bemerklicher, aber nicht besprochener und doch sehr wesentlicher Umstand in Beziehung auf die Wirksamkeit der Ausschüsse zur Erwähnung. „Ich dachte mir immer," sagte Abg. Bestelmaier 356), „die Vorträge des Ausschusses sollten das

Resultat seiner Berathung und Abstimmung enthalten; allein hier finde ich, daß nur die Meinungen der einzelnen Mitglieder vorgetragen werden und daß zwischen dem, was vorgetragen wird, und dem, was das Abstimmungsprotokoll enthält, gar keine Uebereinstimmung herrscht: was der Ausschuß (als solcher nämlich) will oder nicht will, davon hören wir Nichts. Auf diese Art werden die Berathungen in der Kammer nicht erleichtert, sondern erschwert; statt eines Gutachtens erhält sie sieben und also keine klare Uebersicht, nur einzelne Abstimmungen, die Jeder in der Kammer selbst geben kann. Ich trage demnach darauf an, nur die Resultate der Abstimmung der verschiedenen Ausschüsse vorzutragen; die besonderen Abstimmungen und Vorschläge der einzelnen Mitglieder sind lithographirt und Jeder, der will, kann sie selbst lesen." Ich muß diesen Antrag kräftigst unterstützen," äußerte unmittelbar hierauf Abg. Dieterich 357); „denn wenn der Vortrag" (der Ausschüsse) „auf diese Art geschähe, so würden wir Alles zweimal hören müssen; einmal im Vortrage, das andere Mal während der Discussion" (von den einzelnen Ausschußmitgliedern).

Diese Bemerkungen sind sehr wahr, Prosper, und die von ihnen gerügten Mängel sehr geschäftshinderlich und kostbar für Zeit und Geldaufwand. Dennoch ist es klar, daß der Ausschuß nur in seiner Gesammtheit der Kammer Etwas gilt; er zählt nur für eine Person, deren Anträge durch die Stimmenmehrheit seiner Mitglieder unter sich bestimmt werden. Solche Resultate, und Nichts Anderes, soll er der Kammer vorlegen, damit sie einen festen Leitfaden für ihre Berathung habe. Die Beifügung von Separatnoten sollte durchaus unterbleiben; einmal, weil der Dissens der Minorität auf deren Verlangen mit wenig gediegenen Worten ohnehin ordnungsmäßig im Ausschußprotokolle bemerkt wird; und dann, weil jedes Mitglied des Ausschusses auch Mitglied der Kammer, in dieser zur Theilnahme an der Discussion berufen, daher im Stande ist, seine vom Ausschußbeschlusse abweichenden Ansichten von der Bühne oder vom Platze aus geltend zu machen. Auch stehet es Jedem frei, sie drucken zu lassen und umzutheilen; jedoch nicht auf Kosten der Kammerregie; in dieser Hin-

ſicht wird mit dem Lithographiren oft wahrhafte Verſchwendung zu Laſten der Kammerfonds betrieben und nebſtdem mancher nöthigeren Kammerarbeit die Anſtalt des Steindruckes entzogen. Wer Folianten gebären will, der laſſe ſie auch auf ſeine Koſten taufen! Mir ſcheinet das Alles ſo natürlich, daß ich mich gar nicht genug wundern kann, ein viermal präſidirendes Präſidium nie mit Heilung ſo ſchreiender Mißbräuche beſchäftigt zu ſehen. Indeſſen, mein Proſper! geht dieß, wie Alles auf dieſer runden Erde, ohne Hexerei zu: es liegt eine Art von Politik in der Beförderung der Loquacität und Scribelei, eine antiparlamentariſche Politik! Der feine Italiener Mazarini hatte bekanntlich ſeine größte Freude an den Spottliedern der lebhaften Franzmänner auf ſeine eigne miniſterielle Eminenz. „Sie ſingen!“ rief er, „ei! ſo werden ſie zahlen! Laſſen — ja! machen wir ſie ſingen!“ So auch hier? Je mehr die Menſchen plaudern und ſchreiben, deſto weniger geſchieht durch ſie; deſto mehr Zeit wird verbraucht, ohne daß ſie Roſen bringt. Wenn die Chineſen ihren Mädchen enge kupferne Schuhe geben, damit ſie als Frauen watſcheln und hübſch daheim bleiben, ſo geben Miniſter Ständen recht üppiges Schreibmaterial und viele Discuſſionsgerichte, damit am Ende, wohin die wichtigſten Entſchließungen verſpart ſind, Alles raſch und im Doppelſchritte gehe, wie ſie es wollen! Ein tüchtiges Reglement hätte auch in dieſer Hinſicht geſorgt; ein tüchtiger Ausſchußvorſtand könnte auch ohne Reglement dafür ſorgen. Die Sache iſt eines lauten Antrages und der kräftigſten Unterſtützung werth; denn aufmerkſame Beobachtung und Prüfung der Ausſchuß- und Kammerverhandlungen beurkunden hundertfach den ungeheueren Verluſt an Zeit, Kräften, Koſten und — Reſultaten, der ſeit vier Landtagen aus dieſer Coalition ſchlauer Berechnung mit pedantiſcher Schwerfälligkeit, eitler Selbſtgenügſamkeit und wort- wie dintenmächtiger Rechthaberei hervorging.

Auf Beſtelmeier's höchſt zweckmäßige Bemerkung und Dieterich's Unterſtützung derſelben wurde Nichts erörtert, Nichts beſchloſſen und das Unweſen grünte und blühte ſeitdem immer fröhlicher: 1828 hatte es einen Gipfel erreicht, der

Digitized by Google

wahre Papiergletscher in das Ständethal vorschob!!! und die wichtigsten Geschäfte hemmte! erdrückte! Du wirst hierin den Beweis finden, mein Freund, daß die kupfernen Schuhe immer beliebter wurden, die wenigsten Parlaments-Jungfrauen aber merkten, worauf es damit abgesehen war; und die es merkten, wußten, daß sie ein fettes Heirathsgut für das Watscheln schadlos halten möge.

Mit Vergnügen entnehmen wir übrigens aus einer im Laufe der Verhandlungen vorkommenden Bemerkung des Abg. Köster, „daß die im Saale zur Einsicht aufgestellten Tabellen hinlänglich Auskunft geben, welches das Datum der Einläufe, wer der Referent derselben und wie viele bisher erledigt worden 358) — und daß mithin die 1819 so schwer durchgekämpften und doch nicht erkämpften Tabellen über die Wirksamkeit der Ausschüsse 1822 wenigstens zum Theil in das Leben übergegangen waren. Sie verharrten aber leider nicht lange darin. Es scheint den Neu- und Schwachgebornen die mütterliche Pflege ermangelt zu haben.

Sehr natürlich gelangt man von den Ausschüssen, diesen Rhadamanten der Gesetzentwürfe und Eingaben, zu der bleichen verschleierten Schar der Eingaben und Beschwerden, die vom Mercur der Zugänglichkeit geführt, an dem Ufer des stygischen Flusses stehen, und sich in den Nachen des alten Charon sehnen, aber ach! immer nur zu wenigen in den engen Raum aufgenommen und den Rest auf die Pandorabüchse der Geduld angewiesen sehen.

„Was eben zur Sprache kam," sagte Abg. v. Hornthal zu Anfange der XV. Sitzung 359), „führt mir in die Erinnerung zurück, daß sehr viele Beschwerden von höherer und höchster Wichtigkeit in der vorigen Versammlung zur Kenntniß der Kammer kamen; aber sie wurden nur den Rubriken nach oder höchst oberflächlich behandelt, besonders in der letzten Sitzungszeit, wo sich die Geschäfte drängten und es eine wahre Jagd wurde." (Eine Jagd, Prosper! auf dem Felde, wo die Ruth der Vaterlandsliebe die sorgfältigste Aehrenlese nicht nur? nein! eine wahrhafte Körnerlese pflegen sollte!!! aber ach! selten den wohlthätigen Boas findet!) Er erinnert nun der Kammer „die Uebergabe dieser Anträge an die Ministerien und seinen eignen Antrag, es dahin einzuleiten, daß der Erfolg auf ir-

Digitized by Google

gend eine Weise zur Kenntniß des Volkes gedeihe" 360). „Es ist bekannt", fährt er fort, „und liegt in unserer Verfassung, daß mit Ende der Sitzung auch der Wirkungskreis der Stände aufhöre. Die kleine Ausnahme bei dem Schuldentilgungswesen abgerechnet, wofür zwei ständische Commissäre existiren, ist sonst zwischen den Ständen des Reiches und der Regierung außer der Versammlung keine Verbindung und in der Zwischenzeit keine Volksvertretung" — — (Wie sehr, Prosper! hat sich unter Baierns Ludwig dieß Verhältniß gebessert: Landräthe und Preßfreiheit danken wir ihm und zwei mächtige Wachkräfte in Beiden, die, von des Monarchen Aegide gegen die mandarinischen Zwischenmächte geschützt, Ihm das Hören, dem Volke das Aussprechen sichern!!!) „Eben diese Stellung — bringt mich auf den Antrag zurück, die Kammer möge die Einleitung treffen, daß uns die Resultate jener an das Ministerium mitgetheilten Gegenstände schleunigst eröffnet werden. — — — Leider erfahre ich, daß nicht einmal die Acten in dem ständischen Archive existiren; — es ist eine unangenehme Lage für den Abgeordneten, welcher 1819 einen Antrag stellte, sich dessen erinnernd, in das Archiv geht, um die Acten sich vorlegen zu lassen, und erfahren muß, daß sie von dem Ministerium nicht zurückgekommen und nur leere Umschläge vorhanden sind. Nicht nur scheinen die Ministerien Nichts verfügt, sondern gar nicht mehr daran gedacht zu haben!" 361) Abg. Köster unterstützte den höchst verfassungsmäßigen Antrag 362). „Die Besorgniß wird sich heben", meinte optimistisch (?) der Präsident, „durch den Antrag, daß die Eingaben doppelt übergeben werden sollen, wodurch die Acten ergänzt würden" 363) (als ob dieses die Hauptsache wäre!!!). Sehr richtig bemerkte dagegen v. Hornthal, „daß hierdurch nur der Actenergänzung und zwar nur für die Zukunft abgeholfen werde", und beharrte daher auf seinem Antrage für die Vergangenheit 364). Allein — es wurde Nichts beschlossen.

Begreifst du das, Prosper? Wie frostig der Empfang eines an sich so wichtigen, so wohl motivirten Gegenstandes! und selbst der Antragsteller gegen seine energische Weise so nachgiebig? Dieses Ereigniß entwickelt in mir einen Gedan-

ken, der mir jenem Bedürfnisse zu begegnen scheint. Schon öfter war seit 1819 bis jetzt von einer Landtagszeitung die Rede. Im Jahre 1819 erschien auch eine solche, die selbst öfter in den Sitzungen angeführt und angefochten wurde, allein sie scheinet ganz verschollen, denn alle meine Bemühungen, sie zu Gesicht zu bekommen, waren vergeblich. Ich wünschte, Prosper! ihre Wiederaufstehung durch eine solide literarisch mercantile Einrichtung, aber nicht so wohl als Landtagszeitung (die dessen ungeachtet für sich bestände) denn als Ständezeitung. Der Unterschied ist wesentlich. Der Landtag ist an eine gewisse Zeit gebunden und umfaßt eigentlich die Thätigkeit der versammelten Stände. Allein auch wenn diese nicht versammelt sind, dauern ständische Eigenschaft der Reichsräthe wie der Abgeordneten und beider ständisches Interesse und ständische Beherzigung fort, oder sollten wenigstens fortdauern, obgleich viele und vielerlei Leute das Gegentheil wünschen und befördern und daher sehr folgerichtig die Landtagszeitungen und ähnliche „Constitutions-Allotria" keineswegs ersehnen und ihnen eben so wenig Vorschub thun, als etwa — zum Grabe! Diesen periodischen Verhältnissen müßte eine Ständezeitung (so wie dem Epocheninteresse der wirklichen Ständeversammlung die Landtagszeitung) Vorrathshaus und Faden der Verbindung für die Zwischenzeit eines Landtages zum anderen darbieten; auf solche Weise jedes Mal dem letzten Landtage epilogisiren, dem nächsten aber prologisiren und Betrachtungen über das Geschehene mit Erwägungen des zu Geschehenden wohlthätig und fruchtbar verknüpfen. Eine solche Anstalt würde eine große, tiefgefühlte, wenn auch nicht immer von den sie Fühlenden nach ihrem ganzen Wesen und Umfange begriffene Lücke ausfüllen und nicht nur eine lebendige Controle der Vollziehung und Vollziehungsweise des Landtagsabschiedes und seiner Gesetzresultate wie seiner Beherzigung der ständischen Anträge, sondern auch ein Magazin constitutioneller Ideen, Thatsachen, Beschwerden, Notizen und die echteste Grundlage, wie das wirksamste Unterhaltungsmittel des öffentlichen Geistes seyn. Ein stets offener und stets

betretener Weg der Mittheilungen zwischen den in allen Kreisen vertheilten Abgeordneten; eine rastlose Anregung der parlamentarischen Thätigkeit; ein praktisches Noth- und Hülfsbuch für die Stände und ihre Committentin, die Nation! Dieses Blatt nähme unter Anderem auch den ganzen Depot aller zu Ende des Landtages unerledigten Sachen und die Nachrichten von der Verfügung über solche auf. Alsdann würde es natürlicher Weise auch eine so unvermeidliche als eingreifende Wirkung auf deren Zwischenerledigung, wie auf ihren Epimenidesschlummer, auf Verhütung aller Geschäftsoubliette und auf Belebung des Bureaugedächtnisses haben. — Genug für jetzt! Nimm mit diesen Grundlinien eines patriotisch-constitutionellen Intelligenzblattes erster Größe (wenn es zweckmäßig, genial und rechtlich ausgeführt wird) einstweilen vorlieb, mein Freund, und bereite der reichhaltigen Unternehmung eine gewiß aus deiner Hand nicht karge Spende vor. Denn ein Hauptbedürfniß des ständischen Moniteurs wäre völlige Unabhängigkeit von Mercantilsorge, von Leserzahl, von theuerem Abonnement, von allen Qualen und Freuden des Privatverlages — er müßte frei und beschwingt hervorgehen, wie ein Sonnenbote, leuchtend und befruchtend — er dürfte nur eben so viel zu lesen kosten, daß die Eitelkeit des Lesers nicht versucht würde, sich gegen die Idee des Beschenktwerdens zu empören.

Wir besitzen — wie dir das in Würzburg erscheinende Volksblatt beweist — in Baiern tüchtige Männer, welche diesem Unternehmen gewachsen wären; auch das materielle Vermögen des gebildeten Publicums entspricht dem geistigen und der gute Wille würde vermittelst einer zweckmäßigen Einrichtung auf Actien von allen Seiten Theil an der Ausführung nehmen können. Durch eine solche Gestaltung würde auch jede Gewinnspeculation von dem Beginnen der Anstalt entfernt; bei Weitem die wichtigste Rücksicht für ihr Gedeihen. Werden die Actien klein, z. B. von 500 Gulden und in fünf Abschnitten weiter theilbar gebildet, so können Freunde der guten Sache sich mit einer kleinen Summe interessiren und die Anzahl der Actionäre sammelt dennoch bedeutenden Betrag. Befesti-

Digitized by Google

get sich diese Anstalt, so kann nach Abzug der Zinsen der Ueberschuß für constitutionell gemeinnützige Zwecke verwendet werden; Gewinnes genug für patriotische Actieninhaber, für echte Baiern!

„Kein Schiffer soll verzagen,
„Hat ihn auch die Fluth betrogen:
„Was er will, das muß er wagen,
„Und er gönnt sein Schiff den Wogen,
„Und er weiß, sie werden tragen!"

Platen.

Ich möchte, daß du — (ganz unbefangen! unseren Verhältnissen bis jetzt ganz fremd! aber von dem Wunsche, sie zu kennen und zu beherzigen, sie in Beziehung auf künftig mögliche Mitwirksamkeit getragen, wie über die Wasser der Geist des Propheten) — daß du, sage ich, diese Idee recht in dich aufnehmen, zergliedern und dann wieder auf- und ausbauen und ausbilden möchtest! Du kennest das öffentliche Leben im größten Style: du hast es, wenn du auch jetzt wieder den Explorator mit kosmopolitischer Gewandtheit spielst, an den Ufern der Themse wie an den Gestaden des atlantischen Oceans gekostet! der Seinestrand hat dir seine Erzeugnisse in dieser Hinsicht gereicht, wie die alte Form der scandinavischen Berathungen die ihrige! Der öffentliche Geist ist dir überall als ein guter heilbringender erschienen; als ein Engel, den nicht die eigene Empörung, nein! den nur der eiserne Druck des oligarchischen oder tyrannischen Aufstandes gegen Gemeinwohl und Gemeinbedürfniß aus seinen Himmeln in den Pfuhl der Verdammniß stürzen kann. Prosper! bilde uns den Plan des patriotischen Unternehmens aus und — was du auch beschließest, ob du nun auch die alten Laren, wie ich sehnlich wünsche, wieder umfassest oder ihnen auf immer entweichest — in jedem, jedem Falle bringe deinem Vaterlande deine patriotische Gabe dar in diesem Entwurfe und reiche sie deinen Mitbürgern! Beiden mit dem beginnenden Lenze und laß sie einführen von dem Vorschlage, dem freundlich stolzen, durch Gründung solchen Werkes, durch solches patriotisches Actienbündniß der oft besprochenen, noch nicht ausgemittelten Feier des Ver-

fassungs-Jahrstages zu genügen! Baiern empfange den Keim warm und hell! und erziehe ihn zur Eiche!

„Du mußt glauben, du mußt wagen,
„Denn die Götter leih'n kein Pfand;
„Nur ein Wunder kann dich tragen,
„In das schöne Wunderland!"

Schiller.

Zwei und fünfzigster Brief.

Den 12. Sept. 1819.

Es hatte der V. Ausschuß in Beziehung auf mehrere Anträge, welche der VI. oder Prüfungsausschuß (infandum, regina! jubes renovare dolorem) als Beschwerde ihm zugewiesen, mit 6 Stimmen gegen 1 beschlossen, „daß es nach Geist und Buchstaben der Verfassung, insbesondere nach der wesentlichen Verschiedenheit zwischen Anträgen und Beschwerden, außerhalb seines Wirkungskreises liege nicht nur, sondern auch seiner Bestimmung und Verpflichtung absolut entgegen sei, Anträge Abgeordneter als Beschwerden zu betrachten und zufolge einer solchen ganz unzulässigen Verwandlung gesetzlich bestimmter Begriffe darüber zu sprechen."

Ich will seine Gründe nicht übergehen.

„Die Verfassung", spricht er, „hat mit großer Weisheit den V. u. VI. Ausschuß unterschieden und den Wirkungskreis Beider scharf von einander abgesondert. Der V. Ausschuß ist den Beschwerden aller Staatsbürger, der VI. lediglich der Prüfung der Wünsche und Anträge der Kammermitglieder und zur Berichterstattung über solche bestimmt. Das Gebiet der Anträge umfaßt also den ganzen verfassungsmäßigen Wirkungskreis der Stände; das Gebiet der Beschwerden hingegen ist auf die von den Beschwerdeführern erlittenen Rechtsverletzungen beschränkt. Die Anträge betreffen das allgemeine Beste, die Beschwerden das individuelle Wohl. Der VI. Ausschuß hat folglich zu prüfen, ob der Antrag eines Abgeordneten zum Wirkungs-

kreise der Stände gehöre; der V. aber, ob Jemand wirklich rechtsgekränkt sei und seine Verletzung verfassungsmäßig nachgewiesen habe. Die Beschwerden müssen daher (nach §. 33. Abschnitt III. Tit. II. Edict X.) mit den erforderlichen Beweisen belegt und zugleich wegen ihrer Vorlage bei den obersten Behörden der Staatsministerien und gar nicht oder grundgesetzwidrig erhaltener Entscheidung bescheinigt seyn; — die Anträge hingegen sind amtliche Handlungen, welche unmittelbar, so wie sie aus dem Pflichteifer hervorgegangen, an die Kammer (durch den VI. Ausschuß) gelangen, ohne die Behörden durchlaufen zu haben und ohne Belege zu bedürfen, deren Gültigkeit von äußerer Beglaubigung abhängt. Der Antrag eines Abgeordneten, als Beschwerde betrachtet, würde daher Verwandlung einer Amtshandlung in eine persönliche Angelegenheit und Versetzung derselben unter ihrer verfassungsmäßigen Natur widersprechenden Bedingungen seyn! Es könnte demnach auch den Anträgen der Abgeordneten gar Nichts Feindseligeres" (ist denn der VI. Ausschuß als ihr Freund bestellt?) „begegnen, als diese Zuweisung an den V. Ausschuß, der sie ohne alle Ausnahme von Rechtswegen zu den Acten legen müsse." (Wünscht denn der VI. Ausschuß Etwas Besseres?) „Aus diesen Gründen" (die, mein Prosper! gewiß beachtungswerth sind) „erklärt sich" — so beschließt der Ausschußvortrag — „der V. Ausschuß feierlich für unzuständig in dieser wichtigen Angelegenheit und stellt beide" (ihm auf solche Weise zugekommenen Anträge) „vor den Augen der Kammer in die Hände des Präsidiums zur verfassungsmäßigen Verfügung zurück" 366).

Ich scheide hier, mein Freund, von den Gegenständen selbst, um die es sich in dem gegebenen Falle handelte (keine anderen, als die von allen Seiten stets umschiffte Sandbänke der Stiftungen!!! — Hinc illae!!!) — Ich scheide jetzt von der näheren Betrachtung der zur Abwechselung in die Pyramide des V. Ausschusses versuchten Beerdigung dieser wichtigen Sache, mit deren Erstickung der Obelisk des VI. sich schon genüglichst beschäftiget hatte, ohne die Permanenz ihrer Wiederaufstehung verhindern zu können. — Ich

schweige jetzt von der applicatio utilis jenes großen Märtyrerwortes: Ex ossibus ultor! Wir werden auf sie, gereiniget von den Förmlichkeitsdiscussionen, ihrer Natur und ihrem Endzwecke nach, hoffentlich siegreich zurückkommen. Aber schon dieser Streit über Form und Competenz ist eine wichtige Sache; du wirst es ihm jetzt schon aus der Physiognomie herausschauen und die Resultate liefern dir den bestimmtesten Beweis, falls du solchen noch bedürftest!

Abg. v. Hofstetten fand „den Gründen des VI. Ausschusses Nichts entgegen zu setzen, aus welchen die Sache an den V. gegeben worden; da die Nichterfüllung eines Regierungsversprechens allerdings Beschwerde begründe. Bescheinigung bedürfe eine so notorische Sache, die vor drei Jahren schon in officielle Anregung gebracht worden, nicht. Es könne daher eine so wichtige Angelegenheit durch Spitzfündigkeit (!) nicht aufgeschoben oder zu den Acten gelegt werden" 367). Einer Zwischendiscussion des ersten Präsidenten (der von Amtswegen diese Ausschuß-Collision — eine sehr mit weißem Zwirne genähte Feinheit — hätte vermeiden können, sie aber von Nicht-Rechtswegen vielmehr herbeigeführt hatte und nun „die Schuldigkeit des VI. Ausschusses für erfüllt (?!) erklärte") mit dem Secretär des V. Ausschusses, Abg. Mehmel, welcher die Gründe des Ausschußberichtes behauptete 368), führte zu dem heroischen Präsidialkernworte 369): „der VI. Ausschuß habe seine Schuldigkeit gethan, der V. auch!" (Salomonisch! Prosper! in vollem Ernste! denn durch diese doppelte Schuldigkeitserfüllung entstand ein Drittes: die süße Gemüthsberuhigung, daß der rastlose Stiftungsrevenant auch dießmal — gebannt wurde, d. i. liegen blieb!!!)

„Ich schicke voraus," nahm v. Hornthal das Wort, „daß ich auf keinen Fall die Absicht habe oder haben kann, auf irgend eine Weise über die constitutionelle Grenze, durch vorliegende Fälle veranlaßt, hinaus zu schreiten. Der VI. Ausschuß hat ausgesprochen, daß sich die Sache zur Vorlage an die Kammer nicht eigne." (Consequent, Prosper! mit seinem bisherigen Benehmen, doch im Widerspruche mit seiner Pflicht, die ihm Recht und Gerechtigkeit, Schutz der Befugnisse der

Stände und Folgsamkeit gegen sein Gewissen gebietet. Ist er als Disponent, als willkürlicher Verfüger über die wächserne Nase der Convenienz bestellt?) „Ich erlaubte mir schon damals die geeignete Bemerkung. Nun ist es einmal so" (sollte aber nicht so belassen werden). „In der Constitution" (dem X. Edict) „heißt es: wenn der Prüfungsausschuß die Unzulässigkeit der Vorlage an die Kammer ausgesprochen, gehört der Gegenstand nicht mehr an solche und kann in der gegenwärtigen Versammlung nicht mehr zur Sprache kommen. Ich sehe das wirklich als ein Unglück an" (erwacht endlich das Gefühl dieses unerträglichen Druckes in Constitutionsform gegen Constitutionstext? erwachet es endlich, wackerer Ajax?) „und wiederhole meinen oft aufgestellten Satz: denken Sie sich den Fall, daß einst nach Jahren ein Prüfungsausschuß zusammengesetzt würde" — (von dem gegenwärtigen keine Rede, keine?? und hat er nicht eben rücksichtlich der Stiftungssache allein schon erwiesen, daß er vor der Gewalt auf den Knien lag?) „aus fünf Mitgliedern bestehend, die nicht alle Zutrauen verdienen. Fünf Mitglieder bilden den Ausschuß. Drei davon wären fähig, sich hinzugeben gegen das Interesse der Nation. Von diesen Dreien würden also Wohl und Weh der Nation abhängen!" 370) „Zwei machen die Parität," unterbrach v. Hofstetten, „also eigentlich gar nur von Einem" 371) (würde Wohl und Weh der Nation abhängen, Prosper!). „Von diesem also", fuhr v. Hornthal fort, „wird es abhängen, das Wohl der Nation so oder so zu beachten und darüber ohne Weiteres Beschluß zu fassen" (Prosper!!!). „Dieses ist eine traurige Idee!"

Nur eine traurige, Biedermann?* Ein empörendes Gefühl entströmet dieser unsinnigen betäubenden Idee? Deutlicher als je lag es jetzt vor der Kammer, daß durch einen furchtbaren Mißgriff (den uns die geheime Geschichte einst mit so Manchem Anderen unfehlbar erläutern wird! uns oder unseren Nachkommen! — die Nemesis hinkt, aber stirbt nicht!) Treue und Glauben unseres erhabenen Verfassungsstifters überrascht und auf das schöne Constitutionsgebäude die

asiatische Willkürkuppel gesetzt wurde. Mein Leben setze ich ein, wie meine Ehre dafür, daß unser Maximilian I. sein schönes Werk nicht dieser schmählichen Verunzierung preis gab, erkannte er die Gefährde und in ihrem Gefolge die Gefahr, in dem Geleite Beider aber den Untergang der Petitionsfreiheit und die tiefe Kränkung königlicher Würde, so schneidend mit sich selbst im Widerspruche zu stehen, im Augenblicke des erhabensten, des Grundgesetzgebungs-Actes! Ja! Prosper! Ich sprach es ohne Bedenken aus, dir wie der Welt gegenüber. — Wer dem biederen Monarchen rathen konnte, auf solche Weise sein eigenes Schöpferwerk zu zertrümmern und im X. Edicte das edelste Anerkenntniß der edelsten Volksfreiheit zurückzunehmen, welches bereits der Verfassungstext geheiliget hatte, der mag wohl noch seinen Kopf auf den Schultern tragen, aber noch jeden Tag verdiente dieser Kopf zu fallen als Sühne für den Hochverrath an König und Volk! an Wahrheit und Gesetz! und Allem, was heilig ist!

Um deßwillen erhebe dich, echter Verfassungsmuth, echte Freiheitsliebe, erhebe dich! Schmeichler huldigen nur im Staube — ihr aber rufet nach der Würde des Thrones und dem Rechte des Bürgers!

„Die Götter sind mit dem Starken."

Tacitus.

„Was den speciellen Fall angehet," nahm v. Hornthal den Rückweg auf die vorliegende Frage, „so erinnere ich mich, daß derselbe Antrag schon 1819 gestellet und damals als geeignet zur Vorlage an die Kammer gefunden wurde. Er theilte aber das Schicksal so mancher anderer Anträge. Gegenwärtig wird er aber gar nicht geeignet gefunden 372). Es kann seyn," bemerkte der erste Präsident, „daß einmal ein Beschluß gefaßt wurde; so viel ich mich erinnere, bei den Exigenzgeldern" 373). (Wie vornehm nach- und fahrlässig, Prosper!)

Prosper! wozu Protokolle? ihre Redaction? ihre Verlesung? ihr Abdruck? das ganze theuere Gerüste und laute Gehämmer der Thätigkeitskomödie, wenn Alles das zu weiter

Nichts führt, als zur Geburt von Alphabet-Dutzenden, die Niemand mehr — (still vom Lesen!) nur buchstabirt! War unter der schätzbaren Zahl tüchtiger Nationalrepräsentanten, welche den ersten parlamentarischen Feldzug mitmachten, auch nur einer, ein Einziger — der so warm wie das Bedürfniß der Gegenwart auch die Aufforderung der Zukunft und ihre Gefahren empfand, so nahm er in dem Augenblicke des Scheidens von der hehren Stätte der Gesetzgebung den Griffel der Geschichte zur Hand und es hatte 1820 Baiern, es hatte Jeder im Volke, den es interessirte, jeder damalige und jeder künftige Abgeordnete, die wirklichen wie die möglichen Vertheidiger der Nationalsache, hatten in einer gediegenen Uebersicht in der gedrängt kritisch-publicistisch-historischen Darstellung der 18iger Verhandlungen den Geist der Sache, das Mark des Stoffes, den Leitfaden durch die Acten, den Stab zur Protokollpilgerschaft und die Waffen nicht nur, sondern die vollständige Rüstung für den Verfassungskampf in Händen! Wurde von 1822 dieselbe Rechenschaft geleistet, so traten die 1825er Abgeordneten feld- und kampfgerecht auf, wie zeugschaftsgerecht die Nation, und blieben die epitomirenden Nachlesen des Vaterlandsgenius auch nicht für diesen dritten Kreislauf des Verfassungsplaneten zurück, so konnten die 1828er Discussionen sich in reicher Fülle entfalten. Welche Schritte aber hätte durch solche parlamentarische Geschäftsessenz die Bildung des öffentlichen Geistes zurückgelegt! jenes Geistes, der nur wandelt oder fällt! Von Jahr zu Jahr, vom Wiegeninteresse des Augenblickes zum aufblühenden der Periode, von der Jugendfreude an Resultaten zu der Zeit männlicher Thätigkeit für ein Ganzes und eine Zukunft sich fortschwingend! — Ja! dem Sprecher, dem Redner, dem Bevollmächtigten auf der Ferse, Aug' in Aug' mit ihm, seinen Lippen lauschend, Tadel und Preis spendend, als Zweck und Preis sich fühlend! — So erhöbe sich jetzt vor unseren Sinnen, wie leider nur noch vor unserem Sinne jener Nationalgeist, ohne welchen Kronen nicht nach außen schrecken und Halme nach innen segnen — ohne welchen es nur Menschenheerden, mit dem allein es Völker gibt! — Ja, Prosper! jener Nationalgeist, der auch uns nicht

ausbleiben wird, aber jetzt noch am Busen der Mutter — des öffentlichen Lebens — schlummert, statt als ein junger Hercules vor uns zu stehen! jetzt am Busen schlummert jener Mutter, die des Stolzes auf ihren Stammbaum bedarf, um Helden aufzusäugen; die von der Geschichte gespeis't, vom Bewußtseyn der That getränkt, durch das Löwenmark der Vergangenheit für den Löwenkampf der Kinder genähret wird und als spartanische Mutter ihre Söhne lieber auf dem Schilde als ohne Schild erblickt.

„Anstimmen darf ich ungewohnte Töne,
„Da nie dem Halben ich mein Herz ergeben:
„Dem Geist gelobt' ich ganz ein ganzes Leben,
„Und wenn ich sterbe, sterb' ich für dieß Schöne!"

Platen.

„Es kann seyn, daß einmal ein Beschluß gefaßt wurde" — (so sprach also mit vornehmer Erinnerungsunlust der erste Präsident, der Geschäftsgangs-Steuermann der Kammer, im Besitze der Seecharten und des Compasses und der Schiffbücher!) — „es kann seyn" (Prosper!!!) „und so viel ich mich erinnere, bei den Exigenzgeldern!" Aber warum bei Seynkönnen und Erinnerungsgrämen stehen bleiben! warum, o wackerer Hornthal, den alten Gegner nicht zum Bergpfade strenger Anforderung drängen?

Es ist! Prosper! es ist! „es kann" nicht bloß „seyn!" laß uns zurückblicken auf 1819!

Stephani's Antrag auf Vorlage des Stiftungswesens war vom Prüfungsausschusse abgewiesen worden 374). Behr, der nun der Willkür geopferte Behr hatte ein treffliches Separatvotum dem Abweisungsberichte beigefügt 375); aber der Ausschußdespotism durch Präsidialbeistand gesiegt 376). Ein anderer Antrag, von Faßmann ausgegangen 377), ein weiterer von Kraft über den traurigen Zustand des zurückerhaltenen Stiftungsvermögens 378), waren v. Hornthal's Unterstützungsanträgen über die Exigenzgelder begegnet 379) und, als der von dem Präsidenten angekündigte Bericht des V. Ausschusses beharrlich ausblieb 380), erweckte eben v. Hornthal das altum silentium 381), diesen Schutzgott der Schläfrigen wie der Einschläferer. Vergeblich suchte für dießmal das Behelfs-

Digitized by Google

und Entschuldigungsunwesen sein Spiel bemäntelnd zu treiben 382). Ajax Hornthal rief den Scheintodten drei Tage vor dem Ende des Landtages nochmals auf 383); sprach hierbei goldene Worte über die Mittheilungen mit den Ministern 384); setzte die Exigenzgeldersache auseinander 385); stellte die wichtigsten Summenresultate auf 386); zeigte die ungeheuere Personallast 387) und es ergab sich, daß die Staatsaussicht dem 107 Millionen betragenden Stiftungs- und Gemeindevermögen (erstes zählet allein über 81 Millionen) fünf Pct. des Ertrages koste 389). Abg. v. Hornthal erweckte die treffliche Verordnung vom December 1807 390). Der Präsidialexorcism gegen den guten Geist 391) mußte einem Submissionsantrage weichen 392) und da einmal durch Zögerung der Weg zu einem gemeinschaftlichen Antrage beider Kammern gesperrt schien 393), so wurde beschlossen — ja, Prosper! beschlossen wurde 394) und zwar auf Präsidialzusammenfassung und Präsidialvortrag 395): „Die Ministerien wären zu ersuchen, I) sich die Anstellung der pensionirten Stiftungsbeamten im Staatsdienste angelegen seyn zu lassen; II) die Untersuchung und rechtliche Aburtheilung untreuer Stiftungsbeamten zu verfügen" (ist's nicht arg, Freund, um Erfüllung einer so klaren und heiligen Verwaltungspflicht die Vollstrecker der Gesetze erst ersuchen zu müssen? im Namen der theuer besoldenden Nation ersuchen zu sollen!); „III) ausgleichende Revision der Stiftungs-Exigenzgelder unverweilt zu pflegen; IV) aus den Finanzersparnissen diese Exigenzgelder möglichst (!?) zu surrogiren. V) Den Ministerien sei zugleich zu erklären, daß die Kammer sich von der Rechtmäßigkeit der Exigenzgelder nicht überzeugen könne" — (welche matte Kugel statt der befugten Bombe: es sei die Kammer von Unrechtmäßigkeit der Exigenzgelder fest überzeugt —!—) „und sich deßhalb im verfassungsmäßigen Wege die geeigneten Anträge bei nächster (!!!) Ständeversammlung vor den Thron zu bringen vorbehalte."

Ist das urkundlich genug, mein Prosper? und ist es deutlich genug, daß es Beruf und Pflicht mit sich brachten, diesen Beschluß — dessen Beförderung an die Minister das Prä-

Digitized by Google

sidium übernommen hatte 396) — wieder vorzulegen und sowohl die Feststellung der Erfüllung jenes früheren Ersuchens, als die Vollziehung des gleichzeitigen Vorbehaltes vorzunehmen? Ein Präsident, der so eifersüchtig auf seine wirklichen und angeblichen Rechte ist, sollte er nicht eben so eifrig und nachdrücklich in Erfüllung seiner Pflichten seyn? auf welcher allein doch seine Rechte dauerhaft zu beruhen vermögen! Wie? er trauet sich und der Kammer zu, daß er mit einem kahlen: „Es kann seyn, daß einmal ein Beschluß gefaßt wurde — so viel ich mich erinnere, bei den Erigenzgeldern" — durchkommen könne! Und das in einer dem Gemeinwohl so wichtigen und von der Willkür so tief verwundeten, von den Vertretern des Volkes aber so warm zur Sprache gebrachten Angelegenheit!!! Prosper! urtheile du! Was lebet in deinem pochenden Herzen? was in deinem klaren Geiste?

„Ich hab' einen neuen Fehler begangen,
„Darauf waren die Leute so versessen,
„Daß sie des alten gern' vergessen."

So singet unser poetischer Patriarch und malet damit Biographie und Politik so manchen Sünders, der ein halb oder wenigstens Viertel-Dutzend Heilige auf der Brust, in ihr aber das Unheiligste trägt. Jeder hilft sich, wie er kann. Alcibiades hauet seinem Hunde den Schweif ab — ein Anderer schmuggelt Spitzen unter dem Pudelfelle ein. Jedem Genius seine Wage! und seine Wege!

Zu dem eigentlichen Thema nun ganz zurückkommend, sagte v. Hornthal: „Den Unterschied zwischen Antrag und Beschwerde kennen wir und achten die constitutionellen Bestimmungen; was aber daraus gefolgert werden will, dürfte unrichtig seyn. Wenn ein einzelner Staatsbürger oder ein Theil der Nation sich beschwert erachtet und ein Abgeordneter fühlt sich veranlaßt, darüber einen Antrag an die Kammer zu bringen, dann glaube ich gewiß, daß er nicht zu verwerfen sei" 397). — „Dann ist es ein Antrag," entgegnete Abg. Mehmel 398). „In welchem fehlerhaften Kreise drehet sich dieser Gegenstand nun herum!" 399) war Hornthal's Wort und meines ist: Das will man ja eben!

„Die Stiftungen", fuhr v. Hornthal fort, „wurden sehr verletzt. Es ist bekanntlich in dem organischen Edicte von 1808 bei Gelegenheit der fatalen Centralisirung der Nation unumwunden öffentliche Rechenschaft versprochen worden, bis zur Stunde aber über Millionen nicht abgelegt. Was die ganze Welt davon sagt, wissen Sie Alle. — Nun sind die Stände das zweite Mal versammelt; neuerdings brachte man den Gegenstand zur Sprache. Und was geschieht? der VI. Ausschuß hält sich in seiner Weisheit verbunden, zu sagen: der Gegenstand gehöre als Antrag nicht zur Kammer; er hält ihn für eine zum V. Ausschusse sich eignende Beschwerde. Der V. Ausschuß hat mit vieler Entwickelungsgabe gezeigt, daß er zu ihm auch nicht gehöre. Derselbe gibt ihn dem Präsidium zurück; der Präsident sagt: Er gehöre wieder zum VI. Ausschusse und da ist es auch wieder Nichts, weil dieser sich schon dagegen ausgesprochen" 400).

„Gerade die große Wichtigkeit der Sache ist es," nahm Abg. Mehmel, Secretär des V. Ausschusses, das Wort — „die der Kammer zur feierlichsten Angelegenheit macht, diesen Unterschied" (zwischen Antrag und Beschwerde) „festzuhalten, wenn sie sich nicht den bedenklichsten Nachtheilen preisgeben will. Wenn die Kammer die Verwechslung dieser wichtigsten Angelegenheit auf sich nehmen will, so waschen wir" (bei dem Ausschusse) „die Hände in Unschuld" 401).

Freund! hier hast du ein Voraus-Gegenstück zu einer Verhandlung bei dem 1828er Landtage — nämlich den negativen oder — eigentlicher! den negirenden Competenzconflict. Soll ich dir nach dieser Bezeichnung und nach dem, was du so eben von Abgeordnetenlippen vernahmest, noch Worte beifügen über den Dämon, der hier so offenbar der guten Sache im Herzen sitzt, wie ein häßlicher Käfer der Rose? Muß ich dir noch Menschenfurcht, diese Vettel im Gallakleide der Klugheit, nennen? Eheu! welch klägliches Ballspiel der Kinder mit der Kugel für den scharf gezogenen Stutz des Mannes!

In folgender Sitzung ersuchte Abg. Köster den Präsidenten um Auskunft: „Was denn aus dem Antrage mehrerer Abgeord-

Digitized by Google

neter über die Ablage der Stiftungsrechnungen geworden?" 402) — „Ich muß um Vergebung bitten," erwiederte der dux gregis 403) (fühlte er wirklich ein Absolutionsbedürfniß?) „der Secretär des VI. Ausschusses hat auf der Tribune" (warum nicht Rede- oder Rednerbühne? etwa weil die Fünf-Sechser sich als Tribunen geriren?) „hierüber Vortrag erstattet und im Protokolle des" (fünf-tödterischen) „Ausschusses stehet mit klaren Worten: Aus diesen und diesen" (welchen?) „Gründen" (darf ein erster Präsident der Kammer, wenn schon ohne Zweifel einen kurzen Vortrag, auch ein so kurzes Gedächtniß haben, Prosper?) „ist der Antrag zur Vorlage an die Kammer nicht geeignet befunden worden. Jedoch hat man ihn als Beschwerde dem V. Ausschusse übergeben, dieser aber hat sich für incompetent erkläret und also beruhet der Antrag ad Acta." (Hoc erat in votis ministerialibus.) Du siehest, daß eine neue Anfrage hier mit der alten Antwort saldirt wurde. Immer noch trat man der eigentlichen Untersuchung und Entscheidung der Formfrage nicht näher — der Frage nämlich: „wie Anträge zu behandeln seien, die als solche ab- und als Beschwerden dem V. Ausschusse zugewiesen worden?" Zwischen zwei selbstständig handelnden Behörden und Deputationen der Kammer wurde diese allein zur Entscheidung berechtigte Kammer um das ihr offenbar zugehörige Steuerruder gebracht. Und darauf war es abgesehen! Ein so heilloses Hin- und Wiederschieben der für die Auctorität mißbehaglichen Sache sollte in dem zofenhaften ad Acta des gefälligen Präsidiums schlafen gehen. Ein *Agendum* erster Größe *ad Acta*, Prosper! es ist zu derisorisch-abscheulich!

„Mit diesem Versatilen
„Scheint nur das Wort zu spielen;
„Doch wirkt ein Wort so mächtig,
„Ist der Gedanke trächtig!"

Göthe.

Als Abg. Stephani den wesentlichen Umstand hervorhob, „die Kammer habe sich über den Gegenstand noch nicht erklärt" 404), trug der Präsident nicht Bedenken 405), die Unmündigkeit der mit §§. 19. und 20. Tit. VII. der V. U. dotirten Nationalkammer auszu-

Digitized by Google

sprechen, als er — der von Gleichen Vorangestellte, der Kammer erster Beamter, der berufene Wächter und Hüter ihrer Rechte, der Ehrenherold und Bewahrer ihrer Integrität in jeder Beziehung — vor dem goldenen Ausschuß-Kalbe auf den Knien, in Präsidialdemuth und Dienerstolz orakelte: „die Kammer hat sich hierüber gar nicht zu erklären! sie hat sich hierüber gar nicht zu berathen!" 406)

Und nicht in einem Feueracte erhob sich die ganze Kammer! Und nicht mit muthiger Hand entschleierten ihre Vorkämpfer die Schmach und Qual des VI. Ausschusses — dieses Kains ihrer Würde und Wirksamkeit?

Unbegreiflich ruhig erging nur die Frage: „Was soll nun aus dem Antrage werden? 407) Man müsse entweder darüber Beschluß fassen, da er noch nicht zu den Acten gelegt sei, oder ohne Weiteres den Antrag als Wunsch stellen, Se. Maj. sei zu bitten, eine Verordnung zu erlassen, „„daß die fragliche Rechenschaft von Wem Rechtens abgelegt werde"" 408). Man bezog sich hierbei auf ähnliche Fälle 409) und wahrlich! es bedurfte einer entscheidenden Wendung, nicht nur an und für sich, sondern dem offenbaren Bestreben der Verfassungs-Rechts- und Lichtgegner gegenüber, sich einer so heiligen als bereits schwer verletzten Pflicht zu entziehen und die Kammer vor den Augen der Nation eben in dem Momente herabzuwürdigen, da sie sich einer allgemein warm getheilten Nationalangelegenheit annahm. Aber nie war auch der Weg deutlicher vorgezeichnet, leichter und einfacher zu betreten! Die Regierung hatte 1808, als sie die Hand an oder auf das reiche Stiftungsvermögen legte, ausdrücklich und feierlich die Rechnungsablage versprochen, die ihr übrigens auch ohne dieß Versprechen Pflicht war, sobald sie die Verwaltung übernahm (zu der sie, selbst damals in ihrem souveränen Zustande nie berechtiget seyn konnte). Sie hatte seitdem diese Verwaltung wieder zurückgegeben; aber noch immer fehlten die Rechnung über den Ertrag, die Rechenschaft über die Verwendung, der Ausweis über den Bestand; und Ehre der Regierung, Zutrauen des Volkes und Heiligkeit des Grundverhältnisses Beider waren bei dieser dreifachen Leistung auf das Innigste befangen und sind es, Prosper! noch!

denn bis auf den heutigen Tag fehlt jene dreifache würdige Leistung, so viel wir auch von Religion und Moralität beiläufig zu vernehmen haben! Der Kammer lag es ob, es konnte ihr, selbst bei dem postulirten Verhältnisse des VI. Ausschusses von Niemand bestritten werden: die Erfüllung des Regierungsversprechens von 1808 geltend zu machen. Sie mußte dieß einmüthig, wenigstens in beherzter Majorität, laut, unablässig und unabwendlich vollbringen. So zerstörte sie das schwachselige Gewebe der Collision zweier Ausschuß-Nichtcompetenzen mit einem Hauche ihrer angeborenen Kraft. Ein Gewebe, welches, von dem 181ger Beschlusse gedrängt, die Priester, Leviten, Akolythen und Rauchfaßträger der Willkür nur um deßwillen aufstellten, weil ihnen das zehen Jahre vor der Verfassung gegebene Versprechen jede Zuflucht hinter den großen anté- und wie oft auch anti-constitutionellen Universalvorhang abschnitt!

Indessen boten sie Allem auf, das schwebende Product ihrer gleißenden Kunst bei Ehren und Wirkung zu erhalten und aus Arachne's Fäden Ministerialseide zu spinnen. Die Formfrage, zwischen zwei Ausschüssen über dem Abgrunde baumelnd, bedurfte daher der Entscheidung; und offenbar dringend war dieß Bedürfniß. Denn abgesehen auch von Wichtigkeit des Interesse konnte der negative und kammerlähmende Competenzconflict oft genug wieder herbeigeführt werden. War er nicht eine gefundene Sache für die Schlauheit, die gerne erobert, für die Dienstfertigkeit, die gerne um die Gebühr hilft, für die Angst, welche sich nicht gerne wehret, — Alle ohne dafür gelten zu wollen —? Mithin durfte man ihm so oft entgegensehen, als er deckend beispringen konnte, wenn der Gewalt oder Selbstsucht oder Beiden das Ersterben, wenigstens Erstarren einer Sache willkommener war, als ihr Gedeihen, wenigstens ihre geschäftsmäßige Erledigung.

„An der Stelle des V. Ausschusses", so nahm Abg. Köster das Wort auf, „würde ich vorgezogen haben, die Anträge an die hrr. Ministerien zu verweisen, als dieselben für ganz beruhend zu erklären, was sie jetzt zu seyn scheinen" 410). (Ja wohl! nur scheinen, Prysper!) „An das Ministerium abgeben?" erwiederte Abg. Mehmel — „dann hätte der Aus-

schuß die Anträge für Beschwerden anerkannt! Wenn er das gethan, wenn ich dazu gerathen, wenn ich mich bemühet hätte, den Ausschuß zu solchem Mißschritte zu verleiten; so würde ich mir das zum bittersten Vorwurfe machen und mein ganzes Leben bereuen müssen" 411). — Also lieber die Sache, die wichtige! in's Stocken gerathen lassen! Und hatten denn die Herren bei'm V. Ausschusse vergessen, Prosper! daß am 16. Juli 1819 412) ein Kammerbeschluß gefaßt worden? Es ist unbegreiflich! An diesen Beschluß war die Fortleitung des vorliegenden Falles so leicht zu knüpfen! Wie leicht wurde statt dessen nunmehr dem — für die Vollziehung jenes Beschlusses — verantwortlichen Präsidium sein Entschlüpfen in vage Vergeßlichkeit gemacht! Ja! dieser Hergang wäre unglaublich, stände er nicht urkundlich schwarz auf Weiß vor unseren Augen! Was schreibt! warum und wofür schreibt und druckt der ehrliche Teutsche im Schweiße seines Angesichtes so rastlos? Um es einbinden, bibliothekisiren, katalogisiren und recensiren zu lassen! Er gleichet den fruchtbar sorglosen Müttern, die vor lauter Kindbetten nicht zur Erziehung ihrer Kinder gelangen können und mögen! Vermaledeite Bücherlast, Prosper! mißgebärende Gelahrtheit! Windeier legende Schreibseligkeit!

„Ein reiner Reim wird wohl begehrt,
„Doch den Gedanken rein zu haben,
„Die edelste von allen Gaben,
„Das ist mir alle Reime werth."

Göthe.

Thatkraft, Prosper! Thatbedürfniß! That! Herrliche Aeltern! beseligende Tochter! O verbrenne dich, teutscher Phönix, in deinem Bücherneste am Sonnenstrahle! und erstehe neu! neu! ja nur neu!!! Erstehe blickscharf, schnellbeschwingt, siegkräftig! O Genius meines Vaterlandes! dieser verklärende Tod um erlauchteres Leben ist Jahrhunderte solches Daseyns werth, wie es dich jetzt umwindelt! Schönere Zukunft! reiche! göttliche! schwebe heran auf Strahlenfittichen und bringe Stahlkraft, Blitzschwung und Herculeskeule! — Löwenmuth bring' und zerstäube alle Löwenhäute!

Digitized by Google

„Wir haben diese Anträge", beschloß Abg. Mehmel 413) in Wiederholung der früher vorgetragenen Ausschußgründe 414), „nicht zu den Acten gelegt, sondern rein (?) in die Hände des Präsidiums zurückgestellt, um die Kammer aufmerksam zu machen auf den wahren Stand der Sache und die Folgen, die daraus entstehen müssen, wenn Anträge für Beschwerden gehalten würden." — Es bleibt also, Prosper! nunmehr die ganze Verantwortlichkeit auf dem Präsidium haften, welches den Schaukelgang zwischen beiden Ausschüssen zum Untergange der Sache für diesen ganzen Landtag auf eine Vergessenheit des Kammerbeschlusses vom 16. Juli 1819 begründete! eine Vergessenheit, die jedenfalls — sei sie wirklich oder bemäntelnd — unrechtfertigbar ist und bleibt! Wer aber, mit gesunden Sinnen und echtem Sinne begabt, könnte unter solchen Umständen und Inzichten an die Wirklichkeit dieser Vergeßlichkeit anders als im Traume glauben? Wer zumal kann es, der tief fühlt und erwägt jenes Präsidial-Orakel, das schnell erhaschte, die Kammer entehrende Resultat: „Hier hat die Kammer gar Nichts zu erklären! zu berathen!" Wer aber kann auch die Vergeßlichkeit der Kammer, ihrer Ausschüsse und Mitglieder unverdammt lassen?

Sehr wahr sind übrigens Mehmel's Schlußworte. „Der VI. Ausschuß wäre von Amtswegen verpflichtet gewesen, die Sache auf das Sorgfältigste" (nur ganz einfach, aber auf das Reinste) „zu prüfen und der Kammer die Gründe genau, klar und überzeugend zu entwickeln, wodurch sich dieser Antrag zur Vorlage eigne oder nicht. Entscheiden sollte er, aber nicht an den V. Ausschuß verweisen" 415).

v. Hornthal nahm das Wort der Wahrheit, wie anfangs, so jetzt: „Ich wiederhole meinen Wunsch, daß der Antrag vom Abg. Köster schleunigst gestellt werde; daß dieser rein und unverletzt hingegebene Antrag sodann wieder aus diesen" (Präsidial-) „Händen rein herauskomme; sonst kommt er weder im Himmel, noch auf Erden zur Sprache! Keine Subtilität!" (nur Subtilität?) „Wir wollen Rechenschaft haben!" (Ich sagte dir schon, Prosper! daß sie uns noch immer fehlt!!!) „Mit scharfen Ausscheidun-

gen und Entwickelungen ist der Nation nicht geholfen 416). Ich bewundere Ihren" (des V. Ausschusses) „Scharfsinn — aber Rechenschaft über die Stiftungen will die Kammer!" — So sprach mit gewohntem Freimuthe Hornthal; aber ihm schloß sich Niemand an! Ach! wann wird statt des frostigen Zitterns die Ehrenepidemie des Muthes bei uns einreißen!

Du wirst, Freund! den Inhalt dieses Briefes wichtig, seine Entfaltung anziehend, seine Katastrophe empörend finden. Ich sagte schmerzlich, hätte echte Kraft für den Stahl der Schuld andere Funken, als die der Entrüstung. Sie erfülle dich wie mich und begeistere zur Abhülfe! zur Rettung der guten Sache! — das ist mein Segen.

„So wie Natur Allen Licht und Nacht aufgethan, so that sie auch Alles auf Erden dem Starken auf."

Tacitus.

Drei und fünfzigster Brief.

Den 13. Sept. 1829.

Nachdem ich dir, lieber Prosper! nur im Vorübergehen berührte, daß eine gegen Abg. Häcker gerichtete Eingabe wegen Namenlosigkeit und ungeachter seiner Bereitwilligkeit, sie verlesen zu lassen, durch einen Indignationsriß vom Diktelehen zum Papiertode gekommen und der Beschluß auf Beseitigung nicht unterzeichneter oder wenigstens bei Mangel der Unterschrift nicht glaubwürdig übergebener Schriften erneuert worden 418), verweile ich augenblicklich bei einer Präsidialketzerei 419).

Es war nämlich die Frage, ob zwischen Eingaben „Auswärtiger" (Nicht-Abgeordneter) und der Abgeordneten ein Berücksichtigungs-Unterschied eintrete 420). Lakonisch-orientalisch sprach hierbei der I. Präsident: „Ueber die auswärtigen Eingaben ist der (V.) Ausschuß Herr!" 421). v. Hornthal, der unmittelbar vorher geäußert, „daß der Ausschuß sich unmöglich anmaßen könne, dergleichen Eingaben ohne Weiteres zu den Acten zu legen, weil Gedanken von

Interesse" (auch wichtige Thatsachen) „darin enthalten seyn könnten" 422), ließ — zu meinem Befremden — diese Sultanade passiren und begnügte sich mit der Bemerkung: „Sobald über die Gegenstände auswärtiger Eingaben auch Anträge von Abgeordneten gestellt seien, so seien jene mit diesen vorzutragen; er wünsche dieß für die Zukunft deutlich ausgedrückt" 423). — Aber, Prosper! dieser Ausdruck unterblieb! Der Präsident, welcher, wie du dich erinnerst, bei Gelegenheit einer Abstimmung, auf „Festhaltung" der Oeffentlichkeit, d. i. auf Ausschließung der Kugelung so kräftig (!) angetragen, beseitigte den so eben erwähnten Antrag durch eine Art von Compliment 424) und es war nicht mehr die Rede davon!

Die Anträge, dieß treffliche Kind der Verfassung, diese herrliche Stimme der Nation, die Maximilian, der Volksfreund, weckte — sie sollen zum Aschenbrödel des Ministerialismus, zum schwindsüchtigen Ekho unter der Huth des fünf- (oder sechs?-) köpfigen Ausschuß-Argus werden!

Mit den dir bisher geschilderten Vorgängen steht in naher Verbindung Stephani's Motion auf „Beschleunigung der während jetziger Sitzung eingebrachten Anträge und Eingaben 425). Sie erinnern sich doch noch, welches Schicksal solche Eingaben und Anträge bei unserer ersten Versammlung hatten? Die allermeisten sind gar nicht zum Vortrage gekommen und jüngst in unserem Archive unter den Acten vergraben gefunden worden." (Schönes Los der guten Absicht! und oft wiederkehrendes!) „Ich frage Sie — sollen unsere heurigen, noch wichtigeren Anträge wieder dasselbe Schicksal haben? Sollen unsere Ausschüsse für solche weiter Nichts als fünf offenstehende Gräber bilden und die würdigen Mitglieder derselben nur die Rolle der Todtengräber spielen? — — — Zwei Monate sind wir hier versammelt und noch hat kein Ausschuß über diese Eingaben und Anträge einen einzigen Bericht erstattet. Sollen wir denn in fünf Wochen nach Hause zurückkehren, ohne dem Volke auch nur das geringste Tröstliche zurückzubringen?" — „Damit die Todten zum Leben kommen, schlage ich folgende vier Mittel vor:"

Digitized by Google

„Lassen Sie uns im Vereine mit der K. der Reichsräthe Se. Maj. durch eine besondere Deputation auf der Stelle bitten, daß dem Ministerium befohlen werde, einen Theil der Gesetzanträge der K. d. Reichsräthe zuerst zur Bearbeitung" (? Berathung!) „zu übergeben. Diese Edlen des Reiches, die so laut den rühmlichen Vorsatz ausgesprochen, mit uns die Noth des Volkes vermindern zu helfen, sind nun zwei volle Monate beisammen und haben vom Ministerium nicht das Geringste zu thun bekommen" (?! keine Vorlage erhalten!), „während wir, wie es scheint, jetzt auf einmal mit so vielen Arbeiten" (!? Mittheilungen) „überhäuft werden, daß unsere eigenen Anträge keine Zeit mehr in dieser Kammer finden können."

„Lassen Sie uns zweitens die fünf Ausschüsse, die, wie wir wissen, so unermüdet thätig sind, bei ihrer Ehre vor der ganzen Nation auffordern, uns wöchentlich zu berichten, welche von unseren Anträgen von ihnen zum Vortrage in der Kammer fertig bearbeitet sind, damit ihnen bei nicht erfolgendem Vortrage nicht die geringste Schuld zugeschoben werden könne."

„Damit wir drittens die goldenen Morgenstunden einzig unseren wichtigen Berathungen widmen können, so sollen alle Protokolle wieder nur in den Abendstunden verlesen werden."

„Lassen Sie uns viertens für unser Geschäftsreglement" (ein Geist, der spuckt, Prosper!) „bestimmen, daß in der Zwischenzeit, während der ein Ministerialvortrag zur weiteren Berathung vorbereitet oder nach der Constitution ausgesetzt wird" (wozu drei Tage bestimmt sind), „wir uns mit unseren eigenen Anträgen beschäftigen wollen, die außerdem nie zur Tagesordnung kommen!"

„Wer etwas Besseres zu rathen weiß 426), der spreche jetzt; die Noth des Volkes macht es Jedem von uns zur Pflicht!"

„Ich unterstütze diesen Antrag aus allen Kräften," schloß sich Abg. Köster an 427); „aber ich erlaube mir noch einen Zusatz. Sie wissen, daß alle Ausschüsse in voller Thätigkeit sind. Die Anträge der Regierung, die verfassungsmäßig allen anderen vorgehen, nehmen dem II. III. und IV. Ausschusse alle

Digitized by Google

Zeit hinweg. Unterdessen sind die Anträge der Mitglieder der Kammer von der größten Wichtigkeit; auch damit sind die Ausschüsse beschäftigt und deren Erledigung ist recht sehr zu wünschen. Sie betreffen Erleichterung der Volkslästen — Vereinfachung des Geschäftsorganism — Gleichstellung der Besteuerung — Gewerbsteuer — Schulwesen — Aufhebung der Zugviehsteuer — über hundert Anträge! — Unterdessen, wenn jeder derselben einzeln behandelt, darüber referirt, discutirt und abgestimmt werden soll; wenn über jeden Gegenstand, deren die meisten vor drei Jahren schon von allen Seiten beleuchtet wurden, nochmals von der Bühne und von den Sitzen aus ein Paar Dutzend Reden vorgetragen werden sollen, so kommen wir in einem Jahre nicht an's Ende. Was war und was wird das Resultat aller dieser Anträge seyn? Ein Wunsch, den die Nation vor den Thron des Königes bringt, dessen Realisirung wir zum Theil schon in dieser Sitzung erwartet haben. Ich bin überzeuget, daß wir über die meisten Anträge jetzt schon einig sind; um jedoch dieselben schneller zum Ziele zu führen, stelle ich den Antrag, daß über alle Anträge von gleicher Beschaffenheit und Tendenz, deren wir eine Menge haben" (gewiß der klarste Beweis, Prosper! von dem allgemeinen Interesse solcher Gegenstände und von der wohlthätigen Aufhellung der Volksbedürfnisse durch die Anträge), „nur ein Referat in den Ausschüssen erstattet und die Hauptmomente herausgehoben werden, worauf sodann ohne weitläufige Discussionen die Fragen gestellt und darüber abgestimmt werden kann. Nur auf diese Art werden wir im Stande seyn, die Anträge in dem uns noch übrig bleibenden Zeitraume zu erledigen. Wenn die Ausschüsse, welchen zwar durch den Redner vor mir eigentlich kein Vorwurf gemacht worden, bisher nicht Alles leisten konnten, so war es deren Schuld nicht. Ich spreche für den II. Ausschuß. Ich soll ein Correferat über die Armee" (deren Budget) „liefern, der Kammer einen Bericht erstatten; aber wie war das möglich? Erst in der letzten Woche unseres gesetzlichen Beisammenseyns" (von zwei Monaten nach der V. U. ohne Verlängerung) „hat man dem Ausschusse von Seiten des Armeeministers die Uebersichtslisten

Digitized by Google

zugesandt.“ (Ganz à la Fabius Cunctator operirt, Prosper!) „Warum nicht früher? Ist dieß eine Arbeit, die man in 14 Tagen abthun kann? Ich kann nicht umgehen, hier Manches zu erklären“ — (sehr wohl gethan!). „Es war mir und vielleicht auch Anderen auffallend, daß das Armeeministerium uns nicht, so wie es das Finanzministerium gethan, einen besonderen Vortrag über eine so hochwichtige Sache, die ein abgesonderter Gegenstand ist, erstattet hat oder erstatten ließ! Es handelt sich von 24 Millionen, meine Herren!“ (die Budgetsumme der drei verflossenen Budgetsjahre, Prosper!) „Statt dessen sendet man uns lithographirte Listen und oberflächliche Tabellen. Warum sind diese Actenstücke nicht so beglaubigt, wie die des Finanzministeriums? Warum hat man uns keine Originale, abgeschlossen von dem Oberstrechnungshofe, gegeben? Die Finanzrechnungen weisen nur“ (in Beziehung auf die Heeresverwendung) „Hauptsummen en bloc nach; wir konnten“ (mußten) „aber von dem Armeeministerium genaue Nachweisungen, der Verfassung gemäß, erwarten und keine lithographirten, mit keiner Unterschrift versehene Listen! Wenigstens hätte man dem Ausschusse andere beglaubigte Acten und nicht solche geben sollen, die von einer Buchhaltung abgeschlossen sind, die vom Armeeministerium abhängig und keine dasselbe controlirende Stelle ist. Das ganze Verfahren beweist halb und halb“ (mir dünket, Prosper, ganz, wie schon der erste Landtag), „daß dem Armeeministerium das Interesse“ (und die Achtung) „des Volkes ziemlich“ (? durchaus!) „gleichgültig“ (und die Constitution wie die Verantwortlichkeit ein satanisches Gräuel) „ist und es kommt mir vor“ (es ist, braver Mann! es ist) „als ein Mangel an Achtung gegen die Kammer.“ (Wie kann die Kammer ehren, wer das Volk miß- oder wohl verachtet? den Militärstab nur im Königsscepter sieht? und die Welt und die Menschen für Exerzierplatz, Schlachtfeld und Militärverpflegung allein geschaffen wähnet?)

Ich folge der Zwischendiscussion, die aus dieser wichtigen Angabe entstand, als unserem gegenwärtigen Zwecke noch nicht angehörig, zwar nicht; doch bemerke ich dir, mein bester Freund,

daß ich die gerechte Rüge des freimüthigen Köster als Motiv seines Zusatzes zu Stephani's Motion weder übergehen durfte, noch mochte. Auch v. Hornthal unterstützte diese Motion 428), so wie den Köster'schen Zusatz 429) und man nahm Beide in Erörterung 430). Bei dieser Gelegenheit wurde ein wiederholter Versuch „für Verkürzung und Auszugsform der Protokolle" gemacht 431); aber v. Seuffert fand „hierzu einen Kammerbeschluß nöthig" 432) und v. Hornthal betonte 433): „die Vollständigkeit und Echtheit der Protokolle ist unser einziger Anker. Die Zeitungen sind ohnehin durch die Censur geknebelt; wenn wir also die Oeffentlichkeit nicht durch unsere Amtsprotokolle und die Integrität derselben aufrecht erhalten, dann ist Existenz und Wirksamkeit der Kammer gefährdet." Abg. Mehmel erhob sich gegen die „Kirchhofsmetapher" des Motionstellers (Stephani). „Ich muß glauben," sagte er, „daß die, welche von Todtengräbern und offenen Ausschußgräbern sprechen, nicht gesehen und gehört haben, was hier vorgegangen ist und während der Vorträge wirklich todt gewesen sind. Dreimal bin ich" (als Secretär des V. Ausschusses) „aufgetreten und 40 Beschwerden wurden erledigt. Ist das Nichts — gar Nichts, als Unthätigkeit und Tod? Alle Mitglieder des Ausschusses arbeiten mit der größten Thätigkeit und Gewissenhaftigkeit; Nichts wird über das Knie gebrochen, sondern Alles mit gleicher Sorgfalt behandelt und geprüft. Wenn die Sachen in den Ausschuß kommen, so werden sie durchgesehen und vertheilt; dann wird an einem festgesetzten Tage von dem Referenten ein schriftliches Gutachten abgegeben und darüber debattirt; darauf kommen die Sachen zu mir" (als Secretär) „und aus diesen Acten und schriftlichen Gutachten arbeite ich das, was ich die Ehre habe, in der Kammer vorzutragen" (den Ausschußbericht). „Aber nicht eher trage ich es vor, bis es dem Ausschusse zum zweiten Male zu genauester Durchsicht vorgelegt ist. Nun haben wir mehrere Beschwerden gehabt, wo eine einzige an hundert Bogen stark war und eine andere Eingabe von vierzig Bogen haben Sie aus meinem Vortrage vernommen. Dergleichen haben wir noch mehrere. Ist das auch

Digitized by Google

gar Nichts? Heißt das auch still und todt? — Meine Herren! Sie sehen daraus, daß geschah und geschieht, was geschehen kann und konnte! Denken Sie an den Ausspruch des großen Shakespeare: der Mensch will, was er kann; wer mehr will, ist keiner" 434).

Guter und braver Mann! du vertheidigtest eine gute Sache und dein Bewußtseyn! Wäre nur mit unserer teutschen Rechtlichkeit und Gründlichkeit etwas mehr Förderungsgabe und Schöpfergeist verbunden in der Geschäftswelt! Man sagt, wenn man einen Bogen Papier kunstgerecht über einem silbernen Löffel zu verbrennen verstehe, so falle zuletzt ein Tropfen köstlichen Oeles in den glänzenden Behälter. Teutsche Brüder! diese Quintessenztropfen lasset uns auch geistig aus den Papiermassen gewinnen, die uns durch der Väter und die eigene Schuld um- ein- und zubauen!

Bei diesem Anlasse gab Abg. Socher eine Antrags- Eingabs- und Beschwerden-Statistik von 1819, die ich dir nicht vorenthalten will. „Von Mitgliedern und Privaten sind 838 Eingaben eingekommen und an die Ausschüsse vertheilt worden. Darunter waren 153 Anträge der Mitglieder, welche berechtigt sind, sie von den Ausschüssen bearbeitet zu sehen; der ganze Rest bestand aus Privateingaben, worunter sich 349 Beschwerden befanden" 435). (Warum wurde diese Uebersicht nicht zu Ende des I. Landtages gegeben, dem sie angehört? warum nicht von dem Präsidenten — und zwar jeden Landtag — gegeben, dem sie von Rechts- und Amtswegen obliegt? Sie sollte jedesmal die letzte Vorlage der letzten Sitzung seyn. Herrschten vom Anfange an gute Ordnung, klare Uebersicht und reine Behandlung in dem Eingabwesen, so kann es zu keinem Unwesen erwachsen, dessen Finaldarstellung mit Schwierigkeit oder Erröthen, wenigstens Erröthensbasis verbunden wäre. Wäre sie aber auch so schwer, als sie es nicht ist, so bleibt diese Bemühung doch weit unter der Belastung der Ausschüsse. Doppelt berechtigt war man zur ganzen Strenge dieser — übrigens nie! ausgesprochenen — Forderung an ein Präsidium, das bis zum Eigensinne und zur Willkür das Monopol über Einlauf, Leitung desselben und des Geschäftsganges, Freiheit von Auskunft und Rechenschaft u. s. w. an-

sprach und dennoch durch eine Summe von Manipulationen, welche dir, Freund! meine Briefe deutlich genug darstellen, unwiderſprechlich bewies, welch freiſinniger und vaterländiſcher Controle es unaufhörlich bedürftig war.

Nicht mit dem ſpät gelieferten Beitrage zur Geſchichte der erſten Kammerthätigkeit zufrieden, ſuchte unſer Statiſtiker auch das Verhältniß der Kammer zu den Eingaben und den Eifer für deren Beförderung zu beleuchten. „Wir ſind", ſagte er, „keine Stelle, welche Gnaden ertheilt — an welche Privaten Bericht zu erſtatten haben; was man gebrauchen kann" (in den Eingaben nämlich), „benützet man (!). Wozu ſollen alle ſolche Klagen" (der Eingaben) „dienen, als die Unzufriedenheit des Volkes nicht nur gegen die Regierung, ſondern auch gegen die Volksrepräſentanten aufzuregen?" 436)

Welche verkehrte oder vielmehr nur verkehrende Anſicht des alten Herrn, mein Proſper! Abgelegen und dennoch nicht hell! Aber das ſoll es auch nicht ſeyn! Du nimmſt in dieſen Dämpfen bereits das Spucken jener Geiſter wahr, welche drei Jahre ſpäter den echten Kammergeiſt in den ſtill vorbereiteten Zwinger ihres nach der Krone getauften Reglements einfingen! und deren Meiſtern dann erſt wohl wurde! Denn wer die Klinge nicht führen kann oder nicht gerne führet, weil er ſie mit Schweſterklingen kreuzen muß, der predigt den Frieden und ſchmauſt mit Gebundenen. Und wenn ein aſiatiſcher Dynaſt ausſchließlich einen Roſenzwinger beſitzen will, ſo kann er nur Lahmhände zu ſeiner Bedienung brauchen, die keine Blüthen pflücken.

Daher entgegnete der Bamberger Scanderbeg ſehr wohl dem Kellheimer Ambroſius 437): „Abgedroſchene Dinge!" Aber das Präſidium war wißbegierig und bat, Abg. Socher ausreden zu laſſen 438). „Ich mußte dieſes ſagen!" entgegnete v. Horſtthal — „es hat mich gedrückt" 439). (Mir wäre es nicht anders zu Muthe geweſen, Proſper! bei der flachen Bezüchtigung eines ſchönen und nützlichen Bandes zwiſchen Nation und Ständeverſammlung! bei der unwürdigen Beſchreiung des edlen Recurſes öffentlicher Meinung an ihre würdigſten Mandatarien!) Aber der Löwe vom Stamme Juda rief von

seiner Höhe herab: „Zur Ordnung, Herr v. Hornthal!“ 440) (wozu besagter Löwe für dießmal nicht befugt war). „Ich bleibe bei der Ordnung,“ tröstete ihn der Verwiesene 441). „Gerade Sie am allerwenigsten!“ murrte der Löwe (!) 442). „Abgedroschene Dinge also“, fiel der Statistiker ein, „sind das (damit ich bei dem gegebenen Stichworte bleibe) — abgedroschene Dinge sind es, die man, wenn sie zur Berathung noch nicht reif sind, an die Kammer bringen will!“ 443) Für die laufenden (?) Gegenstände säumt das Präsidium nicht, die Ordnung zu bestimmen.“ (Du hast die Schatten der Erschlagenen gezählt, welche diesem „Nicht-Säumen“ fielen, Prosper! und noch Mancher wird sich, mit der Hand auf der klaffenden Wunde, der Reihe zugesellen!) „Allein wir wären viel weiter, wenn die Ordnung nicht so oft unterbrochen würde“ (o Pharisäismus! sieh' zurück, Prosper! wie unter dem Scheine der Ordnung die wichtigsten Sachen von dem Präsidenten beseitigt, vertagt, in den Schatten gerückt wurden. — Ich rufe diese Blätter zum Zeugen und mein Nicht-Geheim- sondern Oeffentlichschreiber stellt dir eine Präsidialchronik zusammen, die in ihrer Art gewiß interessant seyn wird!): „und gerade die heutige Unterbrechung ist's“ (kreuzige ihn!), „die uns wieder um — zwei Stunden“ (aber die Monate und Jahre des Zeitverlustes für Hypothekengesetz, Reglementsausschuß u. s. w. zählen die Schriftgelehrten nicht!) „um zwei Stunden“ (horrendum dictu, Prosper!) „vom Berathungsgegenstande abführte“ 444). — v. Hornthal: „Ich unterbreche die Ordnung nicht, wenn ich nicht angegriffen werde!“ 445) „Unterbrechen Sie den Redner nicht!“ herrschte das Präsidium aus seinen Wolken herab; es war aber von keinem Redner, sondern nur und zwar von einem geistlichen Streiter die Rede und wo Wehr geführt werden darf, muß Gegenwehr erlaubt seyn! „Ich muß Sie zur Ordnung weisen“ 446) (zum anderen und nicht minder unbefugten Male!). „Ich bringe das Opfer“, sprach Hornthal, „und lasse mich zur Ordnung weisen, aber es sind goldene Worte gewesen, welche Abg. Stephani sprach“ 447). Der Präsident nahm einen Schwung. „Wenn ich Sie zur Ordnung weise und Sie sprechen doch und nehmen keine Rücksicht, dann — weiß ich nicht, was ich

Digitized by Google

thun soll. Ich überlasse es der ganzen Welt" (von Nova Zembla bis Hirschau) „zur Beurtheilung, ob —" (errathe, Prosper! den genial-energischen Nachsatz) — „ob ein Mitglied das Recht habe, zu thun, was es will" 448). „Die ganze Welt", fiel der getreue Eckart von Kellheim ein, „muß urtheilen, ob ein Mitglied das Recht haben könne, immer (?) zu sprechen und den Präsidenten immer zu unterbrechen" (der bekanntlich gar nicht zu sprechen hat!); „ob es einen zweiten Präsidenten" (einen zweiten ersten nämlich, denn einen ersten zweiten haben wir wirklich, nachdem wir, Gott weiß warum! den viel natürlicheren Vicepräsidenten nicht haben sollten!), „ob es einen zweiten Präsidenten im Parterre" (wie witzig! und doch sitzt der wirkliche zweite Präsident in diesem Parterre, wo auch der erste saß, ehe ihn Collegenwahl und Königswort zu jener Höhe beförderten, wo ihn eigener Werth und Selbstkraft erhalten müssen, wenn er nicht tief erscheinen soll!) „geben könne — einen dort oben und den anderen da unten" 449). — „Das bin ich nicht!" sagte v. Hornthal 450) und Abg. Socher, als habe er eine Jesuitenkomödie unter der Hand: „dort sitzt der gewählte und hier der selbstgemachte Präsident!" 451) Präsident und der Chor: „Zur Ordnung!" 452) (Wer war nun hier gemeint?) v. Hornthal, dem Abgeordneten Socher antwortend: „Darauf erwiedere ich" — 453) „Schweigen Sie, Herr v. Hornthal!" rief 454) unser Münchner dritter Mann zu Royer-Collard und Ravez (zwei tüchtige Präsidenten, die du kennest, obwohl weiß der Eine und der Andere schwarz). Mit vollem Rechte begehrte dann Hornthal: „Weisen Sie ihn" (Socher'n) „auch zur Ordnung" 455). Abg. Socher. „Ich spreche nach der Ordnung" 456) (qui bene distinguit, bene docet). v. Hornthal. „Also Beide zur Ordnung! Beide oder Keinen" 457). Präsident. „Schweigen Sie jetzt, Herr v. Hornthal!" 458). v. Hornthal. „Ich schweige nicht, wenn ich angegriffen bin; er spricht zu mir und ich zu ihm" 459). Präsident. „Ich habe Sie zur Ordnung verwiesen — habe Sie ersucht" — (welcher retrograde Klimax, Prosper!) „zu schweigen; Sie aber haben erklärt, daß es Sie gar nicht afficire. (?) Sie haben gesagt, Sie lassen sich zur Ordnung

Digitized by Google

verweisen, sprechen aber doch" 460). — v. Hornthal. „Das habe ich nicht gesagt" 461). — Präsident. „Das haben Sie gesagt. Sie sagten: Ich lasse mich zur Ordnung verweisen, spreche aber doch, wenn ich will 462). Jetzt erhob sich Abg. Socher's Stimme: „Ich trage darauf an, daß zur Tagesordnung geschritten werde" 463). (Und Stephani's Motion? war es etwa auf ihren stillen Tod abgesehen?) „Herr Präsident!" trat Abg. Dieterich dazwischen, „Sie haben auch mir das Wort gegeben" 464). Präsident. „Es führt uns zu weit" 465) (?). „Ich glaube," erwiederte Abg. Dieterich, „daß meine Bemerkung gerade am Platze ist. Ich bitte nur, daß die Ausschüsse um zwei Mitglieder verstärkt werden" 466). Präsident. „Wenn es der Ausschuß begehrt, so werde ich" (ich? nicht die Kammer? §. 32. Ed. X. Tit. II. Absch. III. spricht nur — „die Ausschüsse können verstärkt werden" analog mit ihrer Entstehungsart, also offenbar nur durch Wahl der Kammer und nur bei Zurückweisung von bereits bearbeiteten Gegenständen) „so werde ich ihm zwei Mitglieder beigeben" 467) (!!!) Neuer Succurs erhob sich. Abg. Uzschneider erbot sich, „augenblicklich Vortrag über viele Berathungsgegenstände" (im Namen des Ausschusses) „zu erstatten" 468). (Warum nicht früher?) Abg. Köster wiederholte seinen höchst zweckmäßigen Antrag, „daß jeder Ausschuß über alle „Anträge gleichartiger Beschaffenheit der Kammer nur einen Bericht erstatte, die Hauptmomente heraushebe und alsdann ohne weitläufige Discussion abgestimmt werde" 469). „Das müsse ohnehin geschehen", orakelte Präsidium wieder, „und sei immer so gewesen, daß der Ausschuß die gleichartigen Gegenstände zusammen nehme und nicht über jeden einzelnen Gegenstand vortrage" 470).

Du glaubest, der Präsident habe nun über die vierfache Motion Stephani's und Köster's Beimotion abstimmen lassen? — Mit Nichten! Er berief, als sei gar Nichts vorgegangen und er noch Landrichter unter gehorsamen Bauern, den Referenten des I. Ausschusses zum Vortrage über ganz andere Dinge. Ueber die Haupt- und Nebenmotion rollte der gewohnte Vorhang! In den Funken der Discussion war auch dießmal wieder die Nachhaltigkeit der Gluth verstoben und der

Digitized by Google

Entschluß schien nicht mehr zum Beschlusse hinzureichen. Niemand nahm sich der guten Sache der Anträge weiter an; diese Odiosi waren wieder in der Haft des bon-plaisir und die noch odiosere Deputation vor dem Throne fand sich glücklich repudiirt.

Das abermalige dramatische Bruchstück aus dem Kammer-Repertoire, Protokoll genannt, habe ich dir hier vorgeführt, lieber Isländer, weil du auf deiner feuerspeienden Falken-, Moos- und Schachspiel-Insel zwar eine Bibliothek, aber gewiß kein Theater hast. Einmal! und dann, um dir anschaulich darzuthun, daß es auch parlamentarische Wallensteins-lager, selbst ohne Ausnahme des Capuciners und sogar der „Gustel von Blasewiz" gibt, nur hat sie leider kein Schiller componirt.

„Scherzend rief ich solche Worte, da das Licht herabgebrannt war:
„Dich beklag' ich, armes Kerzchen, daß zum Nichts dein Seyn so bald ward."

Platen.

Vier und fünfzigster Brief.

Den 14. Sept. 1819.

Auch die Verlesung der Anträge kam bei diesem Landtage, der bestehenden Beschlüsse ungeachtet, wieder in Frage! 472). Es gab v. Seuffert deßfalls eine — für meinen Sinn mit seiner logischen Ausstattung schwer vereinbarliche — Auseinandersetzung, als diese Verlesung (eben der Stiftungen wegen) begehrt und die Kammer von dem Präsidenten ihrem Beschlusse gemäß befragt wurde, ob sie diese Verlesung wolle 473). Er fand in §. 36. Ed. X. abermals Anlaß, seinen vor dem 1819er Beschlusse gestellten Antrag dahin zu wiederholen — „daß die Verlesung von Petitionen ungeeignet und überflüssig sei, weil erst nach Prüfung des Petitions-Ausschusses die Wünsche (?) der Abgeordneten der Kammer vorzulegen, mithin (?) jede frühere Ablesung unnöthig sei!" 474) — Welcher Hiatus, Prosper! Gerade um

deßwillen ist diese frühere Ablesung höchst wichtig, ja! unentbehrlich. Sie ist es, damit die Kammer wenigstens wisse, was man ihr zudachte und was man ihr entzieht! So ganz ohne hütende Controle gegen den Amputations-Ausschuß wollte ein Seuffert sie lassen! Nicht bloß entzogen soll ihrer Discussion, nein! auch ihrer Kenntnißnahme soll vorenthalten werden!! Welche zweite und fast noch größere Erniedrigung für die bereits unter Lysanders-Vormundschaft gestellte Nationalrepräsentation! Und ein solcher Conatus von dem Anderen ihrer Präsidenten, nachdem der Erste bereits längst ihrer Interdiction und der Erweiterung derselben die hülfreichen Hände auf alle Weise bietet!!

„Man habe dagegen", fuhr v. Seuffert fort, „vorzüglich eine andere Stelle angeführt, welche besage: Wenn das Protokoll verlesen sei, so seien die Einläufe bekannt zu machen. Aus dieser Stelle wolle man folgern, daß hierbei nicht die bloße" (Einlaufs-) „Anzeige genüge, sondern daß, wenn ein Abgeordneter es verlange und die Kammer es beschließe, der Antrag vorgelesen werden müsse. Aus dieser Interpretation würde aber folgen, daß, wenn alle Eingaben abgelesen würden" (wenn der Himmel einfalle), „welches doch geschehen könnte" (Ziehen hatte es sogar vor fünfzig Jahren zum vor-vorletzten Male prophezeit), „es unmöglich wäre, den großen Wirkungskreis der Kammer vollkommen auszufüllen" (? ihm vollkommen zu genügen?) „und alle Gegenstände zu erledigen. Er müsse also nach seiner Ueberzeugung annehmen, daß nach §. 36. Ed. X. dergleichen (?) Petitionen nicht vor Prüfung des VI. Ausschusses abzulesen seien" 475).

Fehlschlüsse zeugen Fehlschlüsse, wie nach den herrlichen Worten unseres herrlichen Dichters „Böses fortzeugend Böses muß gebären." Abg. Socher berief sich gleichfalls auf seine Abstimmung von 1819, wo er „allein" (Prosit!) „gegen die Ablesung aufgestanden" 476). Zu Rechtfertigung dieser Einzelmeinung führte er unter Anderem „die Vermeidung der Parteilichkeit" an. (Hm! hm!) „Warum denn bei" (doch bestehender) „Gleichheit des Antragsrechtes ein Antrag vorzugsweise vor dem anderen verlesen wer-

den solle? das sei gegen das Recht der Gleichheit" (!!!) 477) (das heißt doch chercher midi à quatorze heures, Prosper? Entscheidet denn bei der Verlesung und für sie das bloße Daseyn des Antrages als solcher oder der Grad des von ihm bei der Kammer erweckten Interesse? Nicht minder logisch könnte man auch darthun, Prosper! daß wir uns Alle dem edlen Cölibat (verzeih, Neptunssohn!) wie der Kellheimer Sokrates ergeben müßten, weil die Unparteilichkeit verbietet, gerade — (um mich einer Lieblingsform des I. Präsidenten zu bedienen) gerade dieses oder jenes Mädchen allen übrigen Schwestern vorzuziehen! Es ist ein Glück für uns einfache oder, wenn du willst, sogar einfältige Leute und Laien mit hausbackenem Verstande und festen Schlachtärmen, daß der Inigos- und Iniquitätspanzer Societatis Jesu neben so viel stattlichen Schutzschuppen auch nicht wenige Lücken für ehrliche Reitersklingen hat!) Die Socher'sche Dialektik unterschied ferner „drei Grade der Bekanntmachung" — (der Oeffentlichkeitstortur für Geheimnißkrämerei —) und gestand „den Worten „Bekanntmachung des Einlaufes" nur den ersten Grad, nämlich die Rubricirung oder Anzeige des Inhaltes" zu 478). Der subtile Sprecher findet „den Zweck der ersten Bekanntmachung lediglich (?) in der Beruhigung des Eingebers" über die glückliche Ankunft seines Erzeugnisses 479). Das Nämliche wendet er auch „auf die Beschwerden" an 480). — Prosper! wenn wir die doctores acutos gewähren ließen, so zählten sie uns noch die Worte der Nation, der Mitbürger und der Amtsgenossen zu, wie die Ultra-Oekonomen ihren dienstbaren Geistern mit mageren Körpern die Kaffeebohnen. Und wer weiß, ob sie nicht zuletzt die Verfassungsurkunde so gut als die Bibel für ein gefährliches Buch erklärten, welches unser erlauchter Maximilian nur zu ihrer Ausschnittsverfügung gestellt!!!

„Wegen Wichtigkeit der Sache" glaubte Abg. v. Closen „die Hauptfrage auf Einbringung eines schriftlichen Antrages vertagen zu müssen!" 481) (Diese Vertagungslust sollte uns am deutlichsten die Verderblichkeit der schriftlichen Anträge beweisen. Im Schreibzeuge ertrinken uns Thatkraft und Zeit.) v. Frank aber fand gar „in der Ablesung vor

dem" (hochnothpeinlichen) „Urtheile" der gestrengen Fünf-Sechser „reine? Verschwendung?? der kostbaren Zeit" 482). Aus welchem Grunde hauptsächlich? Cape memor! Freund des geistigen Lebens! „Weil den Mitgliedern der Kammer viel von dem abgelesenen Inhalte in der Zwischenzeit, bis die Prüfungsresultate durch den Secretär des VI. Ausschusses vorlägen, wieder aus dem Gedächtnisse entfallen würde!" 483) (Ich verstumme vor diesem Respecte gegen die Schwachheit als Regel! und unbekümmert über das, was den Menschen auffallen mag, erstaune ich, daß mir die Zunge am Gaumen klebt, über das, was ihnen, wie Figura zeigt, einfallen kann!!!)

Ajax Hornthal sagte 484): „Ueber den heutigen so eben erörterten Vorfall kann ich meine Verwunderung nicht genug ausdrücken! Wir Abgeordnete zur II. Kammer! wir, Volksvertreter der baierischen Nation! sollen uns Mühe geben, unsere gesetzliche Freiheit selbst zu beschränken! zu vermindern! Schon in der vorigen Ständeversammlung kostete es großen Kampf, um zu entscheiden, ob auf Verlangen einiger Mitglieder eine Eingabe verlesen werden solle oder nicht. Ueber diese Frage haben wir lange und viel discutirt und Alles, was heute vor mir dagegen vorgetragen und behauptet wurde, ward in der Versammlung von 1819 hinreichend und kräftig widerlegt; die entschiedene Mehrheit faßte den bestimmten Entschluß: es müsse zwar nicht auf Verlangen eines einzigen Mitgliedes die Ablesung geschehen, wohl aber auf Verlangen müsse das Präsidium die Kammer fragen und wenn die Mehrheit der Kammer dafür entscheide, der Antrag abgelesen werden. Dieser mit vieler Mühe errungene, aus constitutionellen Gründen von der entschiedenen Mehrheit gefaßte Kammerbeschluß steht fest. — — Anstatt unseren beschworenen Pflichten gemäß unsere gesetzliche Freiheit aufrecht zu halten, scheint es, als wollten wir uns Mühe geben, sie zu beschränken, niederzuwerfen! Meine Herren! die gesetzliche Freiheit einmal hart berührt und es geht weiter!" 485) (Durch §. 36. Ed. X. und die gegenwärtige Discussion schon zur Genüge erwiesen, gäbe es auch kein Alpha und kein Omega der

Digitized by Google

Geschichte und keine Pygmäen der Willkür, keine Parlamentar-Origenes! wie — 1825!) „Willst du, Kammer — so will man uns fragen — mit deinen eignen Beschlüssen in Widerspruch kommen? willst du sie aufheben? willst du deine Freiheit selbst beschränken? Meine Herren! diese Discussion wird heute vorgeschlagen! versucht! Aus dem Worte: Bekanntmachung und dessen Begriff hat die entschiedene Mehrheit der Kammer während der vorigen Ständeversammlung das Argument gezogen: es sollen, wenn die Mehrheit es will, die Eingaben abgelesen werden! und nun soll kein Mensch wissen, was darin steht! Hat sich denn seit drei Jahren die teutsche Sprache geändert? Im J. 1819 hatten wir" (wohl zu merken, Prosper, es war dieselbe Kammer, die jetzt — 1822 — wieder zu Rathe saß!) „die Ueberzeugung, daß Bekanntmachung sagen wolle: den Inhalt kennen lernen" (oder lehren)! „Nicht bloß die Rubrik ablesen, sondern den Inhalt! Und nun soll eben dieß Wort eine ganz andere Bedeutung erhalten haben? Wer von uns behauptet, daß z. B. ein Gesetz bekannt gemacht werde durch Verkündung seiner Aufschrift? Ich bitte auch grammatikalisch in Erwägung zu ziehen, in welchen Widerspruch die Kammer mit ihren eigenen Entscheidungen von 1819 verfallen würde" 486).

„Es hieß ferner, wenn auf Verlangen eines Mitgliedes und nach Entscheidung der Kammer eine Eingabe verlesen werde, dann könnten es Alle verlangen, jede müsse abgelesen werden! Dieses ist unrichtig!" 486) (Und zwar so unrichtig, Prosper! daß es keines Beweises bedarf. Warum hat man denn das Verlangen nach Geheimsitzungen von gewissen Seiten her nie erschwert? Nur gegen die Nachtverscheucherin Oeffentlichkeit geht die Fehde der Fledermäuse, der lichtscheuen Hofdamen der Fee Nyktikorax!) „Dagegen heißt es" (im berufenen §. 36.), „im Falle der Nichteignung der Anträge" (zur Kammervorlage nach Erkenntniß des Pforten-Ausschusses) „werden sie ohne Weiteres nach absoluter Stimmenmehrheit der Ausschußmitglieder zurückgewiesen." (O der furchtbaren Worte, der Todesworte der Petitionsfreiheit, Kammerwürde und Nationalfreiheit, Prosper!) „Meine

Herren! hier liegt die große Gefahr! wenn wir unseren Kammerbeschluß" (von 1819 über das Verlesen) „umwerfen lassen. Ich verehre jeden Beschluß der Mitglieder; ich verehre jedes Mitglied der Kammer und bin nicht fähig, zu glauben, daß sich eines gegen seine Pflicht verleiten lassen könnte. Aber wir sind Alle Menschen! können irren! der Prüfungsausschuß besteht aus fünf Mitgliedern; die Mehrheit ist drei, von deren Meinung die Vorlage an die Kammer oder die Verwerfung abhängt" — (bei Gleichheit der Stimmen entscheidet Einer, wie — dir erinnerlich — Hofstetten hervorhob). „Die Kammer weiß" (wenn der Beschluß für's Verlesen wegfällt), „die Kammer weiß nicht, was in den Anträgen steht; es wäre ihr Inhalt ein Geheimniß und wir könnten das Geheimniß nicht erforschen, weil wir die Ablesung nicht verlangen dürften. Ich will hierüber Nichts Weiteres erwähnen; ein Jeder wird die Möglichkeiten sich denken. Nun" (in solcher Lage der Dinge) „kommt ein höchst wichtiger Gegenstand an den Prüfungsausschuß; nun können drei Mitglieder anderer Ansicht seyn; vielleicht mit Unrecht, und diese Drei beherrschen also die ganze Kammer" — (wie die Fünf ohnehin! das ist ja eben der Gräuel!). „Denn nach §. 36. kann der verworfene Antrag in dieser Versammlung nicht mehr zur Sprache kommen. Und dabei soll sich das baierische Volk beruhigen? Man soll fähig seyn, die wichtigsten Gegenstände in dunkeln Schleier einzuhüllen und den Inhalt gar nicht zur Kenntniß der Kammer gelangen zu lassen! und lediglich drei Mitglieder sollen Gewalt haben, zu bestimmen, ob die wichtigsten Angelegenheiten der Nation zur Sprache gebracht werden können oder nicht." (Im besten Falle, Prosper! haben Fünf und rechnest du den Präsidenten in seiner commissionellen Ancepseigenschaft — erst 1825 ausgeprägt mit so manchen anderen Fesseln! — mit hinzu, Sechs dieselbe Gewalt! Die Differenz in Beziehung auf Wichtigkeit der Sache, Gesammtheit der Mitglieder und Capitisdiminution der Kammer ist nicht der Mühe werth! und doch erhob sich bis dahin kein Kampf gegen das Joch der VI. Ausschuß-Institution!) „Unser Kammerbeschluß von 1819 steht aufrecht und ich

Digitized by Google

hoffe, meine Herren! Sie werden ihn heilig halten. Es kommt" (jetzt — bei bestehender Verlesung —) „ein Gegenstand von hoher Wichtigkeit an die Kammer; sie läßt ihn ablesen, Nichts als ablesen" (von Erörterung ist ja ohnehin keine Rede, kann keine Rede seyn); „wir hören den Inhalt desselben. — Jetzt soll es einmal ein Ausschuß wagen, drei Mitglieder sollen wagen, ihn zu beseitigen! Wir Alle würden sagen: Herr Collega! wie kommen Sie dazu?" 487).

Meine Urkunde, das Protokoll, bemerkt hier: „Einige Mitglieder scheinen zu murren" 488). Wenn ich der Redaction des Protokolles auch (was nicht gerne geschiehet) die Unschicklichkeit des Wortes Murren dahingehen lassen mag, so kann ich ihr doch unmöglich den Nonsens des Scheinens nachsehen. Der Act des Murrens kann durchaus nur klar seyn, folglich nie scheinen (unbeschadet übrigens des Heiligenscheines mancher frommen oder wenigstens fromm platirten Murrköpfe). Wäre daher in der That noch Zweifel übrig gewesen, so blieb einem folgerichtigen Protokollführer auch der Ausdruck Murren untersagt; er mußte die Mitteltinte passender auffassen und darstellen. Hätte es übrigens, abgesehen von den Stylschnitzern, seine Richtigkeit mit dem Murren, so wäre den Urhebern dieser Begleitung patriotischer Worte, wahren Serviten de courte robe, von Rechtswegen das consilium abeundi aus einer Nationalkammer zu ertheilen gewesen.

v. Hornthal ließ sich das nicht irren. „Sehen Sie die Wichtigkeit, meine Herren?" fuhr er fort 489). „Ich nehme an — ich wiederhole es — daß in unserer Mitte sich nicht ein einziges Mitglied befinde, das sich bearbeiten, verleiten, durch ein Versprechen verführen ließe, sondern daß sie immer nur die gute Sache fest im Auge halten — das nehme ich von Allen an! Aber von einer künftigen Kammer sei die Rede. Es werden dann Andere erwählt; nach zehn oder zwanzig Jahren mischten sich etwa schlimme Mitglieder ein und drei solcher Mitglieder machten die Majorität" (im VI. Ausschusse) „aus. Wo hielte da die baierische Nation? Meine Herren! ich bitte, ich beschwöre Sie, unseren Kammerbeschluß, der mit so viel wichtigen Gründen unterstützt ist und mit so heißem Kampfe im J. 1819 errungen wurde, aufrecht

Digitized by Google

zu halten und keine Beschränkung unserer constitutionellen Freiheit zuzulassen!“ 490)

Heil dem biederen Abgeordneten! dem würdigen Vertreter der Pflicht und des Gemeinwohles! dem eindringlichen Redner für Wahrheit und Ehre zur Stunde der Versuchung! Und so wandle Jeder die edle Bahn! Wo war Hornthal drei Jahre später? fehlte nicht jetzt schon Behr? Mit Ossian könnte man nach den Schatten der Tapferen fragen! Aber zurückscheuche dieß Geschick keinen Mann! Victa Catoni!

„Englands Beherrscher brauchen Nichts zu scheuen,
„Als ihr Gewissen und ihr Parlament!
„Was die Gerechtigkeit gesprochen, furchtlos
„Vor aller Welt wird es die Macht vollzieh'n!“
Schiller, M. Stuart.

Abg. Mehmel bat um das Wort 491). „Die Reihe, in der Sie hätten sprechen sollen, ist schon vorüber“, bemerkte der Nomophylax, das Präsidium 492). (Schmeckst du, Prosper, die parlamentarischen Holzäpfel der Platzverlosung und ihres Klebesaftes? —) „Das kann mir das Recht zu sprechen nicht nehmen“, erwiederte der freie Abgeordnete 493). (Cape memor! Prosper! was jetzt folgt — möchte es eine der goldenen Regeln des Deputirtenbenehmens werden! ein Element des Abgeordneten-Dekaloges! Wir hätten dann der Wortfluthen keine mehr, aber immer die Redewoge an ihrer Stelle!) „Gewohnt, nicht ohne Noth zu sprechen“ — so motivirte der würdige Mehmel seinen An- und Ausspruch — „ließ ich die Reihe vorübergehen, weil ich glaubte, die gemachten Bemerkungen über den Gegenstand würden keine Folge haben und sich von selbst erledigen. Da nun aber die Sache sich einhängt und wichtig wird, so halte ich es für Pflicht, nicht zu schweigen, und kann mir meine Stimme nicht nehmen lassen.“

Zwar fand sich der Präsident darein, mentorisirte aber alsbald die Versammlung (der jungen und unerfahrenen Leute!) an, die Abgesandten (nur des Volkes! großgünstigst und freundhofmeisterlichst ermahnend, „sich in Zukunft streng“ (vernimm es wohl, mein Prosper! streng!) „daran zu halten,

daß nur nach der Reihe der Sitze gesprochen werde" 494). — Wahrlich ein Speaker, um den uns Altengland beneiden könnte!

„Wie es in der Welt geht,
„Weiß man, was geschah?
„Und was auf dem Papiere steht,
„Das steht eben da!"

Göthe.

Es steht aber nicht einmal so auf dem Papiere! denn §. 67. Tit. I. Abschn. III. Ed. X. bestimmt nur: „daß die Ordnung der Plätze, welche die Abgeordneten einzunehmen und zu behalten haben, durch das Los bestimmt werde. §. 19. Tit. II. Abschn. II. verordnet, „daß bei der Berathung über Ausschußvorträge die eingeschriebenen Bühnenredner nach der Reihe ihrer Sitze ꝛc. aufzurufen!" §. 20. aber, „daß Keiner sprechen kann, ohne zuvor von dem Präsidenten die Erlaubniß erhalten zu haben und aufgerufen zu seyn; er hat sodann, wenn seine Rede den ganzen Gegenstand oder den größeren Theil desselben umfaßt, auf dem besonderen Rednerstuhle zu sprechen; wenn sie aber nur einzelne Bemerkungen betrifft, diese an seinem Platze vorzutragen." Und §. 22. stellt in solchen Berathungsfällen jedem Mitgliede den „Vortrag kurzer Bemerkungen nach der Reihe der Plätze frei." Nirgends also ist gesagt, daß die freie gelegenheitliche Discussion von Motionen oder aus anderen Veranlassungen auch nur in dieser lediglich den großen Berathungen zugedachten Form sich bewegen soll! Nur das Wort ist zu begehren und das Hin- und Wiedergespräch wirklich von den respectiven Plätzen zu führen. Merket euch das wohl, Freunde der guten Sache und der Redebeweglichkeit, die allein die Discussion möglich macht. Ohne sie gleicht die Berathung einer langweiligen Leichenprocession und nicht dem wogenden Geistesgefechte, das sie ihrer Natur nach seyn soll. Schlimm genug, daß in großer umfassender Vorträge Folge die Berathung sich noch mit der Schnürbrust der Pedanterei schleppen muß. Aber bis auch das allgemeine Treffen von den Fesseln altmodischer Steifheit

und politisch thuender Furchtsamkeit erlöst ist, lasset euch, Baierns Abgeordnete! die von mir angeführten Gesetzstellen in der Hand, nie mehr die Freiheit des parlamentarischen Schnurmützels nehmen! bleibet eingedenk des trefflichen Beispieles unseres Mehmel!

„Weil ich also nun das Wort habe" — so ließ sich der wackere Mann vernehmen 495) — „so erlaube ich mir vor allen Dingen die Bemerkung, daß die Sache, wovon die Rede, ihr Licht in sich selbst trage, folglich gar keine Schwierigkeit haben könne und nur weniger Worte zur klaren Entscheidung bedürfe. Ich betrachte die Sache aus sehr einfachem Gesichtspuncte, ausgehend von einem Grundsatze, der von Niemand angefochten, am wenigsten widerlegt werden kann. Wo ein öffentlicher Beschluß einer ganzen Versammlung vorliegt, da ist die Sache rein entschieden. Ich kenne kein größeres Uebel, als einen Beschluß, der einmal gefaßt, vollzogen ist, anzutasten und von Neuem in Untersuchung zu ziehen. Was würde gegen die Inconsequenz unserer Versammlung schützen? und was sollte herauskommen, wenn solches Verfahren Platz greifen könnte? Das erste Gesetz eines gebildeten Charakters und das erste Gesetz einer liberalen öffentlichen Versammlung ist Einheit und Uebereinstimmung mit sich selbst. Der Beschluß der Versammlung liegt vor: er muß uns heilig seyn und den Gedanken gar nicht zulassen, daß wir damals einen anderen Beschluß hätten fassen, andere Schritte hätten thun sollen. Den Beschluß zurücknehmen, wäre eine Anklage gegen uns selbst und wer unter uns wäre fähig, eine solche Anklage zu erheben? Ist denn etwa das Ablesen der Einläufe nach Abstimmung der Kammer durch die Verfassungsurkunde verboten? Ich bitte, weisen Sie mir die Stelle, woraus das mit irgend einem Scheine hervorgeht! Ist aber in der Constitution Nichts dawider enthalten, so müssen es andere Gründe seyn, welche uns zur Zurücknahme der Kammerbeschlüsse bewegen können. Und welche wären das? Vielleicht die Nachtheile? Ich sehe keine! Allerdings wäre es nachtheilig und hin-

Digitized by Google

derlich, wenn alle Einläufe, wenn jede Kleinigkeit zur Ablesung kommen sollte, wozu vielleicht kein anderer Grund vorhanden wäre, als allenfalls seine Neugierde zu befriedigen. Aber das wird niemals der Fall seyn! Verlassen Sie sich auf den durch Handlungen bewährten richtigen Tact aller Mitglieder; sie werden schon das Rechte treffen, werden thun, was die Pflicht gebietet — sie werden, wenn verlangt wird, daß Etwas gelesen werde, was besser ungelesen geblieben, das Ablesen nicht zugeben. Warum sollte nun die Kammer auf eine Art, die alle Interessen vereint, einen solchen Wunsch nicht erfüllen? Endlich und drittens hängt die Aufrechthaltung des fraglichen Kammerbeschlusses innig zusammen mit dem ausgesprochenen Grundsatze vollkommener Oeffentlichkeit. Diese würde beschränkt" (das soll sie werden! das ist der Punct der Verlesungsgegner — es sind dieselben, welche die Lithographie, die Stenographie, die Tagblatts- und Zeitungsthetlnahme an den Verhandlungen der Stände befehdeten — hemmten — verkümmerten — fesselten — ja! Prosper! diese Baschkiren und Kalmucken, diese Barbaren des geistigen Jahrhundertes schießen mit ihren zwar veralteten, doch noch nicht ganz stumpfen Pfeilen nach den Scharfschützen der Zeit und ihres Genius und, was mehr ist, nach der guten Sache Beider, dem Gemeingeiste und dem Gemeinwohle und ihrem Hauptmittel, jener verhaßten Oeffentlichkeit!) — „Sie würde verletzt werden, wenn das einzelne Mitglied nicht einmal auf Ablesung einer Eingabe antragen könnte! Jedem muß es freistehen, die Kammer zu fragen, ob sie eine solche Eingabe hören wolle, und sie wird entscheiden, ob es gut oder nöthig sei. Zu bedenken ist dabei Nichts" (man sei denn Kopfhänger oder Kopffänger, Prosper!). „Ich muß gestehen" (ein edles Geständniß! cape memor, Prosper! wir Beide stimmen dem biederen Redner bei, weil unsere Grundsätze einstimmen!), „ich muß gestehen, es ist Grundsatz meines Lebens, Nichts zu hoffen und Nichts zu fürchten. Nach diesem Grundsatze handle ich auch hier und werde ihn befolgen bis an's Ende meines Lebens. Ich fürchte nicht, daß die Kammer sich

Digitized by Google

durch unnütze Weitläufigkeiten aufhalten lasse; sie wird sich frei aussprechen, wie sie es bisher gethan hat. Wenn es also schon in dem absoluten Grundsatze des unerläßlichen Charakters einer Versammlung liegt, einen nach reiflicher Berathung gefaßten Beschluß nicht mehr zurückzunehmen, so kommt diesem noch der zweite wichtige Grund in vollkommener Befriedigung jedes einzelnen Mitgliedes bei. Es kann der Einzelne das größte Interesse darauf setzen und nach seiner Ueberzeugung die höchste Wichtigkeit darin finden, daß die Kammer von seinem Antrage schon vorläufig in Kenntniß gesetzt werde. Ich trage daher darauf an, mit Vertrauen den Tact der Kammer zu ehren, es bei dem einmal gefaßten Beschlusse zu belassen, ihn zu achten und darnach zu verfahren." — Vortrefflich! Ehre dem weisen Bürger!

Höchst bedeutend und erregend trat demnächst die Aeußerung des sonst so constitutionell gesinnten Abg. v. Hofstetten auf. Nachdem er das Nochbestehen des Beschlusses, aber in seiner reglementaren Eigenschaft auch die Möglichkeit seiner Abänderung und in dem förmlichen Antrage die Bedingniß dieser Letzten berührt hatte 496), sprach er: „Uebrigens bemerke ich, daß die Sache allerdings von Wichtigkeit sei. Der Kammerbeschluß beschränkt offenbar die Wirksamkeit des VI. verfassungsmäßigen (!?) Ausschusses; er paralysirt gewissermaßen die späteren Beschlüsse desselben."

War dieß Ernst — anticonstitutioneller Ernst? Prosper! oder constitutionelle Ironie und dann zwar im höchsten classischen Machiavells-Style? Ich habe dir (am umständlichsten in meinem VIII. Briefe) ausführlich und offenbar genug entwickelt, Freund! wie grundverfassungswidrig der uns gegen Maximilian's I. Herz, Geist, Willen, Wort und Urkunde aufgedrungene VI. Ausschuß trotz seiner verfassungsmäßig geformten Wiege ist! das mythische Kind mit Schlangenfüßen! wie sehr er — das Product einer Beilage der Verfassungsurkunde — dem Texte wie dem Geiste dieser Urkunde die verderblichste Gewalt anthut, indem in seinen Geburts-Paragraphen (25. und 56. Ed. X. Tit. II. Abschn. III.) geradezu die

Freiheit vernichtet wird, welche §§. 19. und 20. Tit. VII. der Verf. Urk. aus- und versprechen! wie verletzend es für die Würde der Urkunde nicht nur, sondern auch der höchsten — unsere Verfassung begründenden — Macht des Thrones war und ist, unter einem und demselben Datum den schneidendsten, das Wesen vernichtendsten, das Vertrauen der Nation, wie die Erhabenheit der Krone höhnendsten Widerspruch zwischen organischem Grundgesetze und organisirendem Beigesetze sanctionirt zu sehen! in diesem jenes zerstört zu finden! und diesen furchtbaren Gesetzgebungs-Zwiespalt nun schon seit Jahren auf den Trümmern der Maximilians-Charte, ja! auf der uns Allen ehrwürdigen und theueren Gruft Vaters Maximilian's fortwüthen zu wissen. — Diesem Allem nach kann man an den anticonstitutionellen Ernst der Hofstettenschen Aeußerung nicht glauben, so feierlich auch die Züge dieses strengen Gesichtes gestellt sind. Mir reicht den Schlüssel zu dem scheinbaren Räthsel das einzige, höchst symbolische Wort „Paralysiren." Offenbar wollte der brave Mann auf seine Weise der Kammer fühlbar machen — in einem Puncte die große Wahrheit unverkennbar concentriren — daß „bis zu glücklicher, segenreicher Beseitigung des fünfköpfigen Appius Claudius nur die Verlesung, folglich auch der 1819er Verlesungsbeschluß der Anker im Sturme — das einzige Heilmittel des verderblichen Ausschußeinflusses, die einzige Controle der instructionslosen Ausschußwillkür, das einzige Licht über die Nachtgewinde dieses Ausschusses und der einzige Damm der ihm vermöge seines Daseyns selbst innewohnenden Despotie sei." — Warum aber diese Verhüllung einer ihren Bekenner nur ehrenden — sie selbst erst voll befruchtenden Wahrheit? — Warum nicht gerade heraus mit teutscher Wahrheitsliebe und ständischem Freimuthe? Und wenn auch der letzte Kampf auf Tod und Leben mit dieser düsteren Erscheinung, so wie bis jetzt selbst der erste noch ausgesetzt blieb! — wenn auch dieses mit allerwichtigste Geschäft der sich selbst ehrenden und ihrem Stifter wahrhaft dankbaren Kammer nicht — wie es doch konnte! so herrlich konnte! an diese

Digitized by Google

Veranlassung geknüpft werden sollte! so waren es doch Pflicht und Selbstgefühl und, Prosper! das große Pensum des öffentlichen Mannes, das fruchtbare, wenn gleich oft vom Blitze getroffene, aber phönixartig immer fortlebende des großen Beispieles! sie waren es, welche unumwundene Vertheidigung des Rechtes und offenen Angriff des Unrechtes, rücksichtslose Aufrechthaltung des eigentlichen Gesetzes und mithin auch des ihm anhänglichen 18ten Beschlusses von dem Sendboten des Baiernvolkes im Heiligthume der Volksvertretung mit Weihestimme forderten! Es war dieser Gang der allein des Repräsentanten würdige! zugleich — wie immer das Würdigste — auch der weiseste! Denn eine solche Vertheidigung des Beschlusses bahnte auf jeden Fall die heilige Straße zur Abhülfe des ganzen Verhältnisses! sie zeigte den Weg zur lauten Parlamentarklage gegen die Petitions-Inquisition! sie warf den Hinterhaltsangriff der Feinde als erklärten Krieg auf ihren eigenen Boden, auf sie selbst zurück! sie zwang die verschanzten und minirenden Dunkelmänner, den Anfall nach Außen aufzugeben, um ihre Sitze zu beschützen und die bis dahin noch am Rande des Willkür-Kraters schlummernde Ständeversammlung und Nation fühlten sich heilsam erweckt und lernten Gefahr und Rettung in einem Augenblicke kennen.

Abg. Köster trat auf 497). „Wenn die Frage heute erörtert werden soll, ob die Eingaben vor ihrer Abgabe an den VI. Ausschuß auf Begehren der Kammermehrheit abzulesen, so kommt es lediglich auf die Bestimmungen der Verfassungsurkunde an. Denn obwohl der Kammerbeschluß feststehen muß, so lange er nicht zurückgenommen wird, so kann er dieß doch werden, weil Irren möglich ist. Wenn man aber die Verfassung zur Hand nimmt, so streitet kein Artikel derselben gegen die Gültigkeit des Kammerbeschlusses. §. 36. des Edictes sagt Nichts dagegen. §. 14. erlaubt die Bekanntmachung der Eingaben. Tit. VII. der Verf. Urk. enthält ebenfalls keine verbietende Bestimmungen. Unter Bekanntmachung einer Verordnung oder eines Gesetzes versteht man in der Regel Verlesung, Bekanntmachung des ganzen Inhaltes; dieses scheint (?) der Sinn zu seyn, den man in das Wort

hat legen wollen. Er widerstreitet der Verfassung nicht. Im Gegentheile ist er dem Geiste einer repräsentativen Verfassung ganz angemessen, weil diese die größte Oeffentlichkeit zur Basis hat. So und nicht anders müssen wir das Wort Bekanntmachung nehmen. Uebrigens ist noch kein Mißbrauch von diesem Kammerbeschlusse gemacht worden. Es hängt immer von dem Willen der Kammer ab, ob sie bloß den Betreff" (die Rubrik) „oder die Eingabe nach ihrem ganzen Inhalte hören will. Der Kammerbeschluß besteht gesetzlich: ich beharre auf dessen Aufrechthaltung."

Ich nahe mich nunmehr keiner erfreulichen Aufgabe, bester Prosper! aber aus mehr als einer Ursache kann ich dir und mir diesen Kelch nicht abweisen. Es handelt sich nämlich um die Widerlegungsrede des Finanzministers (der auch dießmal, wie gewöhnlich, nicht durch seine meistens vereinzelte Anwesenheit nur, sondern auch allein redend sämmtliche Minister vertrat). Da wir ihn einmal der völligen Erschöpfung der Verhandlung wegen hören müssen, auf einer anderen Seite aber hier der Versuch zu beginnen scheint, die offenbare legislative Zwietracht zwischen unseres königlichen Vaters Maximilian's I. herrlicher Urkunde und dem ministeriellen Epilogsedicte X. zu — lösen (???), so muß ich mich zu der Selbstmarter entschließen.

„Das Leben wohnt in jedem Sterne,
„Er wandelt mit den andern gerne
„Die selbst erwählte reine Bahn."

Göthe.

„Meine Herren" — so hob der Minister an 498) — „als vor drei Jahren derselbe Gegenstand zur Sprache gebracht wurde, habe ich mich verpflichtet gefühlt" (du entsinnest dich's, Prosper?), „Sie auf die Bestimmungen der Verf. Urkunde aufmerksam zu machen. Auch das Präsidium hat es heute für Pflicht erachtet, bei Eingabe eines Antrages von Seite einiger Mitglieder der Kammer Sie gleichfalls an die Bestimmungen des §. 36." (der sich aber nicht in der Verf. Urk., sondern im X. Ed. findet, Prosper!) „zu erinnern und zugleich die Frage zu stellen: ob demselben gemäß verfahren werden? oder ob die Ablesung stattfinden solle? Der II. Präsident hat

hierauf die Bestimmung der Verf. Urk." (des X. Edictes) „in Erinnerung gebracht und bemerkt, daß er die Ueberzeugung in sich trage, daß diesen Bestimmungen gemäß die Verlesung des Antrages eines Mitgliedes nicht gestattet werden könne, ehe und bevor der VI. Ausschuß entschieden (!!!), ob dieser Gegenstand sich wirklich zur Vorlage an die Kammer eigne oder nicht. Was über diesen Gegenstand und §. 36. gesagt werden konnte, ist von der einen Seite zum Theil schon gesagt, von der anderen hingegen mit vieler Lebhaftigkeit vertheidigt worden."

(Nicht Alles! die Hauptsache noch immer nicht! die nämlich, daß der ganze §. 36. ein legislativer Selbstmord, ein der Thronwürde, dem Königsworte, der Verfassungsharmonie gleich feindseliger Vernichtungseingriff der Monarchenberather in das klare Resultat des reinen Monarchenwillens — ein unzurechtfertigender und unerträglicher Auswuchs nachträglicher Ministerwillkür an dem Musterwerke und — was das Schlimmste und Furchtbarste! — die Paarung anticonstitutioneller Fesselung mit constitutioneller Emancipation, die Vernichtung der köstlichen und unveräußerlichen Petitionsfreiheit ist.)

„Es ist vertheidigt worden," sagte der Minister, „daß der einmal gefaßte Beschluß der Ständeversammlung" (es ist von der K. der Abgeordneten allein die Rede und kann es bis dahin nur seyn!) „aufrecht erhalten werden und feststehen müsse. Ich bemerke hiergegen, daß es kein Schluß der Ständeversammlung, sondern nur" (? wie geringschätzig!) „dieser Kammer" (immer hochnasiger! Prosper!) „gewesen."

Niemand hat von Etwas Anderem, als von einem Kammerbeschlusse gesprochen — ich berufe mich deßfalls auf die Urkunden — wenn auch mitunter der Ausdruck Ständemitglieder gebraucht wurde. Aber verfängt dieser Umstand irgend Etwas? Sind die Abgeordneten etwa nicht Mitglieder der Stände oder, was das Nämliche, der Ständeversammlung? Haben sie darum binnen ihres Kammerbereiches weniger inneres Anordnungsrecht? Wie mag man, wenn man Geist zu seiner Verfügung hat, zu solchem Raisonnements-

schnaps Zuflucht nehmen? Im rechtlichen Zweikampfe nur das Schwert oder den Kugellauf! keinen Dolch, am wenigsten den stumpfen und noch weniger den Sackpuffer!

„Man sagte," heißen die Ministerialglossen weiter 499), „es würde eine große Inconsequenz seyn, wenn die einmal gefaßten Beschlüsse der Kammer" (höre hier alsbald das Selbstgeständniß des Gegners, daß von der Kammer allein die Rede!) „auf irgend eine Weise abgeändert werden sollten; man glaubt, daß man der Freiheit der Kammer zu nahe getreten; man sprach von der Einheit und dem Ansehen der Beschlüsse der Kammer" (ja! das sind propositiones piis auribus ministerialibus perquam offensivae!). „Um diesen Gegenstand von Seite des Ministeriums noch mehr zu beleuchten" (wo geschah es schon?), „erlaube ich mir die Kammer nicht nur auf die angeführten Bestimmungen des constitutionellen Edictes" (hierin unconstitutionell!), „sondern auch auf die Bestimmungen der Verfassungsurkunde selbst" (welche unausführbare Huld dieß Letzte!) „aufmerksam zu machen."

Nun! Prosper! Wunderdinge! Consequenz-Teufelsbrücken! und dergleichen. Cape memor, wenn dir's nicht zu viel wird!!!

„In der Verf. Urkunde Tit. VII." (so beginnt das Verfassungs-Collegium über ganz neue Wahrheiten) 500) „ist der Wirkungskreis der Ständeversammlung genau und bestimmt vorgezeichnet. Dieser Wirkungskreis" (warum nicht kurz und gut Er?) „ist in mehreren §§., namentlich von 2—18, enthalten; der darauf (!) folgende §. 19. bestimmt: die Stände haben das Recht, in Beziehung auf alle zu ihrem Wirkungskreise gehörige Gegenstände dem Könige ihre gemeinsamen Wünsche und Anträge in der geeigneten Form vorzubringen. Diesem folgt die Bestimmung des §. 20. Jeder einzelne Abgeordnete hat das Recht, in dieser Beziehung seine Wünsche und Anträge in seiner Kammer vorzubringen, welche darüber: ob dieselben in nähere Ueberlegung gezogen werden sollen, durch Mehrheit der Stimmen erkennt und sie

im bejahenden Falle an den betreffenden Ausschuß" (I. bis V. Prosper! denn die Verf. Urkunde weiß noch Nichts von Nr. VI., sondern läßt „in" der Kammer antragen, „von" der Kammer durch „Stimmenmehrheit" die Anträge annehmen oder zurückweisen) „zu Prüfung und Würdigung bringt."

Lassen wir, Prosper! die Excellenz einen Augenblick Odem schöpfen und bewundern wir mit Erstaunen jene Charakterfestigkeit, die in Vertheidigung ihres Schwarz ganz behaglich das Weiß zuvörderst in ihren Reihen aufführt! Sieh! das ist der große Vorzug der schöpferischen Unerschrockenheit, die, welches Gewand sie auch trage, immer a. m. D. g. über Drachen und Ottern einherwandelt ad rem! d. i. zum Rechtbehalten! Sage mir beiläufig doch, ob dir in den wenigen Gesetzzeilen, die uns die Excellenz zum Besten gab — (weiß sie gleich jeder gute Baier auswendig und wäre es auch allein durch den Schmerz, daß es nur wirkungslose Zeilen sind —) sage mir, Freund! ob dir in ihnen irgend Etwas dunkel? unklar? auch nur zweifelhaft? erscheint! ob du einer Erläuterung, irgend einer Erklärung, eines Nachtrages oder Zusatzes bedarfst?!

Nein! hör' ich hell und deutlich von deinen Lippen über den fernen Ocean her ertönen. Und wahrlich! nur Stiefkinder der Natur und arme für das logisch-orthopädische Institut geeignete Geisteskrüppel allein könnten zu so lichtklarer Wahrheit den Commentar vermissen.

Aber der arme schwache Mensch weiß nicht, wo es ihm gebricht; er weiß nicht, was er will, und somit lehre man ihn wollen, was er — den Mandarinen zu Liebe — soll. So macht sich denn auch die Excellenz wohlthätigst auf und spricht: „Zu diesen Bestimmungen der Verf. Urk. gibt nun der §. 36." (Ed. X.) „eigentlich den Commentar" (!!!) 501).

„Sag' Poete! sag' Prophete!
„Was bedeutet dieser Traum?"
Göthe.

Commentar! Muß ich unter den Sonnenschein schreiben: Hier ist Licht! Eigentlich! Du weißt, wie uneigent-

lich!!! Heißt das trauen, wenn ich dem Bräutigam die Braut entführe! — Der Urheber des baierischen Heilsausschusses hat wahrlich bei Laban, dem berühmten Schwiegervater des Patriarchen, dessen Same unsere Staatsgüter verkaufte und unsere Anlehen brütete, die politische Praxis studirt und der edlen Nation statt der strahlend gezeigten Rahel die häßliche Lea aufgebunden!

Was siehest du, Prosper! wenn du die Königsparagraphen 19. und 20. (Tit. VII. der Verf. Urk.) mit den Augen dir in Geist und Herz hinüber lieseſt? — Du siehest den Antrag stellenden Abgeordneten aufstehen von seinem Platze mitten unter den Amtsgenossen. Du höreſt ihn das Wort begehren, es nehmen, seinen Antrag mündlich auseinandersetzen. Er entwickelt und begründet ihn: die Erörterung über die Annahme schließet sich an. Du wohneſt dem parlamentarischen Kampfe oder dem bald erfolgenden Einverständnisse bei. Die alsbaldige Präsidialfrage erhält eine unverzögerte Entscheidung. — Im Bejahungsfalle lies't der Urheber des Antrages diesen nochmals in gediegener Redaction ab und übergibt ihn dann dem Secretariate, das ihn an den vortragenden Ausschuß mit dem Annahmsbeschlusse sendet. Welch einfacher! sicherer! belebender Gang! wie vorgeschrieben durch die Natur der Sache! wie unverfehlbar in der Anwendung! wie national vor Augen und Gehör des Publicums! wie brüderlich und edel im Schoße der Kammervereinigung! Wozu also ein Commentar auch in der Vollziehung? wie diese uneigentlichſte aller Vollziehungen?

Aber gleichviel für die Willkür! Ist ihr nur das Anhängen des ersten Ringes gelungen, gleichviel mit welchem Unrechte! Ihr kommt es nur auf die sie begünstigende Thatsache an! Sei der Wort- oder Formschleier auch durchsichtig, sei er in Fetzen — wenn er nur hängt, über dem glücklich befestigten Anfangsringe hängt — für die Kette, die sich an diesen Ring schließe, weiß sie schon zu sorgen. Höre, Freund! das Klirren dieser Kette in den nun unmittelbar folgenden Phrasen unserer Excellenz.

„Derselbe," fährt sie fort (den „eigentlichen Commentar" meinend, den sie eben sehr zum Ueberflusse ankün-

digte), „derselbe sagt klar, auf welche Art die Wünsche und Anträge der einzelnen Mitglieder behandelt werden sollen“ 502).

Hörst du den Labanstritt? Wie nennt man das wohl, Prosper? Laß uns einstweilen einem noch malerischeren Worte das eben auch nicht farbenlose Unerhört surrogiren! Es ist gleichfalls — dreisylbig.

Du hast nun die ganze Kette in der Nuß! Wohl keine Ilias! War diese Behandlung denn schon nicht eben so klar in der von der disserirenden Excellenz gleichsam zu deren Selbstverspottung angeführten Gesetzstelle enthalten? Ja, Prosper! hätte das X. Edict etwa näher bestimmt, unter welchen Förmlichkeiten, ob durch mündliche Abstimmung oder Kugelung, unter welchen zweckmäßigen Abkürzungen der Discussion zu Ersparung der edlen Zeit das Geschäft zu behandeln sei, so würde man (die Beibehaltung der erforderlichen Achtung für die Autonomie einer würdigen Nationalkammer vorausgesetzt) eine solche entwickelnde Bestimmung der in der Haupturkunde enthaltenen Grundzüge, die anwendende Organisirung der organischen Principien in der Beilage vollkommen im Einklange mit der Verf. Urk. gefunden haben. Aber die Gesetzgebung hatte der Kammer auch dieß überlassen. Nirgends spricht der Grundtext der Verfassung eine Beschränkung oder auch nur den Vorbehalt derselben aus (von Verdrehung und Umwandlung konnte vollends nicht die Rede seyn). Ein solches Vertrauen war des Thrones wie der Kammer würdig. Und nun erscheint urplötzlich in einer und zwar der letzten Beilage unter dem durchlöcherten Mantel eines Commentars, der gar Nichts von der Natur des Commentars hat! der den Haupttext des Monarchen zerstörende Ministerbefehl: wie gegen das der Kammer bereits erworbene Recht die Anträge behandelt werden sollen! Anträge der Mitgesetzgeber, sich selbst zu behandeln werth, befugt und bestimmt!!!

Prosper! wer ehrt den Thron mehr? die Mandarinenwillkür, welche diesen erschlichenen Widerspruch an ihn heftet? oder der freie Bürgersinn, der das erlauchte Verfassungswerk gegen Schlendriansbaugen und Oeffentlichkeitsscheu, gegen

Freiheitshaß und Selbstständigkeits-Aechtung, gegen constitutionelle Pharisäerei und politischen Tartüffism vertheidigt?

Hören wir die unreinen Geister weiter!

„Die ganze Tendenz desselben" (des famosen Commentators, §. 36., Prosper!) „ist eigentlich" (abermals die eigentliche Uneigentlichkeit, die brave Serva-Padrona) „diese: es soll nach §§. 19. und 20. ein jedes Mitglied nur solche Wünsche und Anträge vorzubringen haben, welche zu dem Wirkungskreise der Stände gehören. Der VI. Ausschuß hat nun zu prüfen und zu entscheiden, ob dieses der Fall sei" (der Text der Grundverfassung gab diese Prüfung und Entscheidung sonnenklar der Kammergesammtheit selbst!) „und ob ein solcher Antrag wirklich einen Gegenstand betreffe, der zum Wirkungskreise der Stände gehört; zu jenem, den unser edler Monarch aus eigenem Antriebe ihnen gegeben hat" (derselbe edle Monarch, derselbe eigene Antrieb gaben auch §§. 19. und 20.!) „und den diese verehrte" (woher auf einmal die Verehrung? deus ex machina!?) „Kammer stets genau einzuhalten in der Art bedacht seyn wird" (ein Futurum Optativi, das gewaltig nach dem Imperative klingt!), „daß, wenn selbst ein Mitglied den Drang in sich fühlen könnte, je auf irgend eine Weise diesen Wirkungskreis zu überschreiten, gewiß die Mehrheit der Kammer dasselbe in seine Schranken zu verweisen nicht ermangeln würde" 503). (Höre, Prosper! höre! welche Süßigkeiten nach angelegter Mundsperre! Wozu denn — damit wir den Redner binnen seines Zaunes aufsuchen! — wozu denn bei solcher „Gewißheit" des „Nichtermangelns" der „verehrten Kammer" den Knebel eines nicht bloß vorberathenden, nicht nur nach Art der übrigen Ausschüsse begutachtenden, sondern eines inappellabeln, bevormundenden Ausschusses — ja! Prosper! eines Ausschusses, begabt mit einem förmlichen parlamentarischen *Droit du Seigneur*!)

„Der §. 36." (wir kehren zur Ministerialdissertation de eo, quod justum dicatur circa injustitiam, zurück), „welcher die Art und Weise enthält, wie ein Antrag angebracht" (umgebracht, Prosper!) „werden soll, sagt: der Antrag muß

vor Allem — also vor Allem, meine Herren!" (bemerke dir diese glänzende oratorische Instanz, Prosper! und das gleichsam durch sie bezwungene „Meine Herren!" als Triumphanhängsel!) „durch den nach §. 25. (Ed. X.) zu bildenden Ausschuß in Gegenwart des Präsidenten geprüft werden, ob er nach der oben gegebenen Bestimmung zur Annahme geeignet ist oder nicht. Im letzteren Falle wird er ohne Weiteres" (will sagen, Prosper! ohne ferneren Einfluß der Kammer auf solchen) „nach absoluter Stimmenmehrheit der Ausschußmitglieder als ungeeignet zurückgewiesen" (als spitzes Messer den Kindern von der Wärterin versteckt); „im ersten Falle aber gemäß Tit. VII. §. 20. der Urkunde" (armer, dürftiger Rest des vollen schönen Rechtsgebrauches! denn das Recht selbst kann man uns nicht mehr nehmen, Prosper! ohne uns auch die Verfassung selbst zu rauben) „der Kammer zur Vorlage gebracht und von derselben erst entschieden, ob er zur näheren Würdigung an den" (betreffenden) „Ausschuß verwiesen werden soll ꝛc. Man hat zwar (?) die Frage aufgeworfen: ob denn wirklich die Verlesung der Eingaben gleich bei ihrem Einlaufe in der Verf. Urk. verboten sei?" (das hat man, n'en deplaise à son Excellence! nicht! man hat gesagt und mit Wahrheit und hohem Rechte, ohne zu fragen, gesagt, es sei nicht verboten, folglich frei und gestattet.) „Ich glaube, bei einer Versammlung von so gebildeten Männern bedarf es nicht der Bemerkung" (cape memor! Freund!), „daß eben nicht jede Handlung ausdrücklich untersagt seyn müsse. Wenn der Weg vorgezeichnet ist, der gegangen werden muß, so ist jeder entgegengesetzte Weg verboten und so hin dieß Verbot in §. 36. an sich allerdings enthalten!" 504)

Da hat uns nun eine wahrhaft asiatische Stimme urplötzlich in das Gebiet des Padischah-Steigbügels versetzt!

„Ja! das Hündlein gar, das treue,
„Darf die Herren hinbegleiten!"

Göthe.

Prosper! ich konnte, so oft ich auch diese Kislar-Aga's-Stelle las, und kann es auch jetzt, ungeachtet aller Wieder-

holung so trostloser Lecture noch nicht fassen, wie nicht die gesammte Kammer hier den Redner mit donnerndem Unmuthe unterbrach und das edelste Hausrecht, das der von ihr repräsentirten Nation dem Ministergaste mächtig entgegenstellte! Wie! nicht wenigstens ein Mitglied — ein einziges wenigstens strahlte ihm die heilige Verwahrung der heiligsten Rechte und die zürnende Würde der tief beleidigten Kammer zu! Und nicht eines machte zugleich diesen Moment ehrenvoller Rachepflicht auch zum Augenblicke der entschlossensten Nutzonwendung! Laß mich im Namen aller vergangenen und künftigen Kammern — noch mehr! und noch besser! im Namen der Nation, die ist und seyn wird! das Versäumte (doch trotz dem nie zum Vortheile des Gegners Erwachsende!) nachholen!

Die Orientsworte, die uns eben empörten, enthalten, mein Freund! das, worauf es uns ankommt, um, den Sophismen der Feinde auf den Nacken tretend, klar darzulegen, wie unhaltbar, wie verfassungswidrig, wie rein thatsachlich und durch kein Recht zu erwürdigen, wie echt spolienartig daher §. 36. in Verbindung mit §. 25. in das Constitutionsverhältniß eingeschwärzt ist und wie mit ihnen, den Eingedrungenen, auch ihre Blüthe, der VI. Ausschuß — Beide mit den tüchtigen Waffen angegriffen — zusammenstürzen müssen.

Sie, die Orientsworte, enthalten das Geständniß, daß die Verfügungen dieser §§. den reinen und klaren Text der Verf. Urk. aufgehoben haben, was sie nicht vermochten. Sie vermochten es auf keinen Fall. Sie vermochten es nicht als unter gleichem Datum mit der Hauptverfassungsurkunde ausgefertigte Beilagsworte derselben. — Sie vermochten es aber eben so wenig selbst dann, wenn sie das Werk einer späteren Ausfertigung wären; weil die Verfassung, wie sie ihren Grundsätzen nach in der Haupturkunde gegeben war, nur in diesem Sinne in ihren organischen Beilagsedicten rechtmäßig entwickelt werden konnte, sobald sie einmal erlassen und verkündet, folglich ein allgemein, selbst für den ursprünglichen Gesetzgeber verbindliches

Gesetz, mithin der Nation in ihren verschiedenen Verhältnissen rechtlich erworben war. Von solchem Augenblicke an konnten nur auf die in der Verf. Urk. selbst festgesetzte Weise Veränderungen in den grundgesetzlichen Bestimmungen stattfinden.

Vergeblich würde man es versuchen, hier den Ende §. 7. Tit. X. d. V. U. (über die Gewähr der Verfassung) enthaltenen Vorbehalt für die gleichmäßige Gültigkeit der Beilagsedicte anzuführen, da dieser Vorbehalt die Eigenschaft der Edicte als rein organisch, nämlich „ergänzend" (dieß ist der Urkunde Wort und hiernach würdige man §§. 35. und 36. als ergänzend, d. i. als theilhaft der Edicts-Gesetzkraft!!!) ausgesprochen, daher seine eigene Schranke selbst so deutlich als fest gezogen, die organische Uebereinstimmung der Edicte mit den Grundzügen der Urkunde ihnen anbedungen und jede Abänderung eines Textprincipes hierdurch allein schon für illegitim erklärt hat.

Laß uns also die so ministeriell-tamerlanisch ausgeredete Ansicht oder eigentlich Behauptung, nach Art der Eroberer, zur Magd unserer guten Sache einkleiden; laß sie uns als höchst nützlich zum Behufe des Umsturzes des falschen Götzen und zu patriotischer Herstellung von Vater Maximilian's erlauchtem und reinem Grundtexte acceptiren! Laß uns feierlich Note davon nehmen — *testis contra producentem!!* Laß sie uns vor das *Ego autem censeo, Carthaginem esse delendam* des beharrlichen Römers spannen, das bei jedem Anlasse, in jeder Erörterung, zu jeder Minute seinen heilsamen Weheruf über den eingedrungenen Pansbriefinhaber der Constitution, den VI. Ausschuß aussende und ausspende!

Aber zugleich laß uns die Sichelwagen-Stelle —

„daß eben nicht jede Handlung ausdrücklich untersagt seyn müsse" (um verboten zu seyn) „und daß, wenn der Weg" (gegen ein bestehendes heiliges Grundgesetz) „vorgezeichnet ist, der gegangen werden müsse" (gleichviel wie vorgezeichnet!), „jeder entgegengesetzte Weg" (und wäre denn selbst das Vorverlesen der Wirksamkeit des

VI. Ausschusses entgegengesetzt, wenn Letzter nicht „ohne Weiteres" ein blindes Werkzeug in den Händen der Ministerialwillkür seyn sollte?) „verboten sei!" (also hier die Bahn der §§. 19. und 20. Tit. VII. der Verf. Urk.!!!)

Laß uns diese thibetanische Wahrheit schaudernd festhalten, auf die Gefahr hin festhalten, daß uns ihr Prediger nicht für eine „Versammlung von gebildeten Männern" geeignet halte, und uns begleiten auf jener Bahn, wo gesetzliche Männer sich von der Klarheit der Pflicht vorleuchten lassen, wenn inconstitutionelles Ministerbenehmen Höflinge sucht und Patrioten verabscheut.

In der allersonderbarsten Anwendung auf den — bei der dir jetzt geschilderten Discussion — vorliegenden Fall der Verlesung der Anträge aber laß uns Dreierlei von dem überraschenden Pilger aus dem despotischen Osten lernen!

Erstens: daß durch ein großes Unrecht ganz natürlich das kleinere bereits gehörig legitimirt ist. Das Lesen der Anträge zeigt sich nämlich nur als Surrogat für das in dem Urkundtexte gemeinte Aussprechen der Anträge in der Kammer durch deren Urheber selbst. Da nun das Erkenntniß über die „Geeigenheit" der Anträge der Kammer durch §. 36. genommen ist, so muß ihr auch das Anhören, folglich ebenfalls das Verlesen genommen seyn.

„Dem klugen Wicht
„Fährt's in's Gesicht
„Und in die Nase!"

Göthe.

Zweitens: daß die Kammer nicht nur der Bevormundung ihres Petitionsrechtes unterworfen, sondern nach Umständen auch für mund- und kopftodt erklärt ist, weil ihr nicht nur jenes Erkenntniß, sondern selbst auch die Kenntnißnahme aller Anträge entzogen seyn soll, welche die durch die Wahl von höchstens 45 ihrer Mitglieder aus deren Mitte hervorgeleiteten Omnipotenz inhaber unter Mitwirkung des „hohen" Präsidiums aus dem Kammerbereiche verbannten. — Seid stolz, National-Repräsentanten! auf die euch wieder gewonnene milde

Digitized by Google

Kindlichkeit! Die Verfassungsurkunde hatte euch wie die Nation für vollmündig erklärt; aber die wohlthätigen Pädagogen, der eisgraue Schlendrian und die eiskalte Angstmuhme, administrative Oeffentlichkeitsscheu in Verbindung mit dem scharfbrilligen und fixfingerigen Laien-Probabilismus sorgten besser für euch; sie haben die Rüthchen Nr. 25. und 36. gebunden, euch im Zaume zu halten und thun euch Messer, Scheeren, Glasstückchen und Feuerfunken aus dem Wege. Denn was soll der Stolz, an dem schon Lucifer den Hals brach?

„Sieh mich hier im Staub' und setze deine Ferse mir auf's Haupt,
„Mich! den letzten von den letzten deiner letzten Sclaven sieh!"

Platen.

Drittens und letztens: daß die leider! allgemein scheinende Ministerialkrankheit — nur dann, wann es der eigenen Lust und Laune zusagt, mit der Nation, ihren Einsichten, Interessen, Bedürfnissen identisch zu seyn — auch in Baiern einheimisch ist! Um deßwillen soll die Petitionsfreiheit verschwinden: denn wahrlich! §. 36. befähigt die Gewalt zu dieser Generaldeportation Alles dessen, was die Regierungsmitglieder wohl wissen, der Monarch aber nicht erfahren soll und unfehlbar erfahren würde, wäre Maximilian's unschätzbares Doppelgeschenk: die Freiheit des Petitionsrechtes und die Freiheit der Beschwerdeführung Seinem so wohl von Ihm bedachten Volke und hierdurch auch dem väterlichen Könige dieses edel emancipirten Volkes zu ungekränktem Genusse verblieben. Um deßwillen auch fiel Behr's Antrag auf Censurinstruction, so nahe verwandt mit dem Surrogate parlamentarischer Petitionsfreiheit, der Oeffentlichkeit der Meinung. Auch um deßwillen fiel die Wahlfreiheit unter dem Messer von lit. c. §. 44. Und was geschah nicht noch um deßwillen, das Verstummen, das gebotene der Tagblätter über die öffentlichen Verhandlungen der Reichsstände 1828 nicht ausgenommen.

Doch, Prosper! wir gerathen auf Anticipationen, die nur — dem Finanzdepartement und den Staatsanleih-Procuratoren geläufig seyn dürfen. Wir werden diese Gestalten alle

noch in der Folge vorüberwandern sehen. Ich kehre mit dir zu unserem Vortrage aus — der großen Tartarei zurück.

„Wenn also" — fuhr der Minister fort 505) — „dieser Gegenstand dem Ausschusse zugewiesen ist, den Ihr höchstes (!!!) Vertrauen gebildet hat, indem der nach §. 25. zu bildende Prüfungsausschuß" (es wird gewaltig Viel gebildet in diesem Vortrage, Prosper! nur sein Styl nicht!) „aus den fünf übrigen, von der Kammer selbst durch freie Wahl gebildeten Ausschüssen hervorgeht" 506) — — —

Prosper! lieber Prosper! es ist unvermeidlich! man kann mit diesem deplorabeln Vortrage nicht hinauskommen, ohne beständig zur Klinge zu greifen! Nie sah ich auf teutschem Boden den Geist jener Verbindung, die auf spanischem entstanden, auf römischem fröhlich gediehen, schnell allenthalben und auf jedem Erdreiche, sei es als Ceder oder Ysop, erblühte; nie sah ich ihn so deutlich im kurzem Kleide, obwohl mit langer Rede, als hier! und dießmal! Ein Ausschuß, welcher gegen die gesetzliche Freiheitsbegabung des Verfassungstextes der Kammer durch eine Verfassungsbeilage, die aber in dieser Hinsicht eine wahre Verfassungsniederlage ist! aufgedrungen wurde, soll „das höchste Vertrauen dieser Kammer besitzen"! Und worauf gründet sich diese luftige, doch im Tone der innigsten Ueberzeugung ausgesprochene, den Getäuschten oder Unterdrückten mit heiliger Miene in's Antlitz geworfene „Hypothese"? (Ich übersetze hier, Prosper, wie du wahrnimmst!) Gerade auf den Hauptumstand ihrer totalen und unheilbaren Grundlosigkeit, mein Freund! Darauf, daß die Schöpfer des VI. Ausschusses vorsichtig genug waren, dessen Erwählung nicht dem Kammerplenum, sondern dem Plenum der Mitglieder der fünf übrigen Ausschüsse (also im Maximum 45, im Minimum aber nur 35 Personen aus 120) und zwar auch dieß nur in Fractionen von 5 bis 7 und nur aus der Mitte dieser Fractionen zu übertragen! Wahrlich! Loyola's Geist präsidirte dieser Wahlordnung! und nur Loyola's Geist kann die Stirne haben, eine so sublimirt oligarchische Institution und ihr Resultat dem „höchsten Vertrauen" der furchtbar depossedirten Gesammtheit als dessen Werkzeug und dessen Resultat anzupreisen! Despo-

Digitized by Google

tisch und die parlamentarische Gemeinde meisternd und bemeisternd sollte dieser Unglücksausschuß wirken! daher mußte er oligarchisch entstehen! Wie viel leichter ist es, die Wahl von 5—7 Menschen (aus ihrem eigenen Mittel zu wählen beengt) zu lenken, als die von 120! Schon bei Erwählung der Ausschüsse konnte übrigens das Ministerium thätig seyn! und ist es auch immer gewesen; somit war die materia prima der Hervorbringung der materia peccans schon günstig vorbereitet. Und nun die gewählten Prüfungscandidaten, die Ausschuß-Censoren selbst! Staatsbeamte unter dem Damoklesschwerte der Quiescirung! Quiescenten an der Ammenbrust der Hoffnung! Hausväter mit heranwachsenden oder schon dienstlüstigen Söhnen; rechtliche stille Menschen ohne fortitudo civilis; helle Köpfe mit furchtsamen Herzen; kräftige Lungen ohne das geistige Augenlicht! Und wenn ja Männer, wie die Behr und Hofstetten, zu der mißlichen Ehre des Unterdrückungssitzes gelangten; was blieb ihnen, als die dürftige Stütze des Separatvotums oder der stille Trost des verhallenden Widerspruches! Klar liegen diese Berechnungen alle vor. Denn waren die Prüfer nicht auch Mitglieder der Kammer und also Partie wie sie? Worin liegt daher ihr Vorzug? In ihrer kleinen Zahl! — in der Fügsamkeit der kleinen Zahl — in der Wirksamkeit des Präsidenten auf die kleine Zahl! in der ministeriellen Gewißheit, sich immer eine Präsidialcandidatur zu verschaffen, aus welcher nur tüchtige Werkzeuge für die Leitung des VI. Ausschusses hervorgehen könnten! Und viermal gab auch die Kammer eine solche Candidatur!!!

Das „höchste Vertrauen" war unser Stichwort, Prosper! Weiter in der Tempelrede! „Dann prüft dieser Ausschuß" u. s. w. (ich wiederhole die lästigen Worte eines mit Recht verhaßten Textes nicht mehr). „Dieses, meine Herren! sind die klaren und nicht zweideutigen Bestimmungen der Verfassungsurkunde und des Edictes!" 507)

Du staunest, mein Freund? du wähnest, meine Feder sei mir untreu geworden? O! möchte zur Ehrenrettung der Rede sich der Protokollist verhört, die Presse sich verdruckt haben!

Aber mit großen und deutlichen Buchstaben steht die Urkunde vor unseren Augen! das Wagestück, ein Nebeneinandersetzen von Weiß und Schwarz vor einer so ehrenwerthen Versammlung, vor der Kammer der Volksvertreter als Amalgama, als Eins, als ein fest verschmolzenes untheilbares Ganzes aufzuführen, es steht unleugbar in unserer Geschichtsurkunde — ein graues Ungeheuer! und demnach nicht erröthend!!! aber laut und deutlich und unver- — legen sprechend: „Dieses, meine Herren! sind die klaren und nicht zweideutigen Bestimmungen der Verfassungsurkunde und des Edictes über die Ständeversammlung.“ Dennoch fühlt das Gewissen die Zweideutigkeit der Verbindung: bewundere die Kraft dieses Sendboten der Gottheit an jedes Menschen-Innerste! Der Redner nimmt seine Zuflucht zu dem ihn verrathenden Und! Warum sagte er nicht: „die Bestimmungen der Verfassung“? Bilden nicht Verf. Haupturkunde und Beilagsedicte zusammen die Verfassung? Aber das Gewissen fühlte den sonnenklaren Widerspruch zwischen Urkunde und Beilagsedict in Beziehung auf den VI. Ausschuß und die Besorgniß vor der Blöße, welche jener Ausdruck — die Verfassung — dieser tiefen Lücke gegenüber geben müsse — die Gefahr, rasche und gewandte Gegner hier siegreich einbrechen zu sehen, entschied offenbar für das ominose Und! dieses Agoniesymptom der Sophisterei!!! Die Gegner — rasche und gewandte! — hatten daher nur um so besseres Spiel. Der Feind selbst bekannte seine schwache Seite. Laß uns vertrauen, Prosper! der Kraft in der Brust. Auch Baierns Kammern müssen durch Niederlagen ihr Pultava erwerben und es wird eine Zeit kommen, da sie des Dichters Ausspruch — nachgesprochen der Klio-Nemesis! — bewähren —

„Ein Blatt Papier entscheidet
„Noch nicht, ein Name tödtet nicht —“
Schiller, M. Stuart.

Aber weg von dem Barden des Neckars und Europa's zu dem Finanzminister und Ausschuß-Cicero. „Schon vor drei Jahren habe ich die Hoffnung und das Vertrauen geäußert, daß die K. d. Abgeordneten sich gewiß fest und gern

Digitized by Google

nach diesen gesetzlichen Bestimmungen verhalten werde." (Prosper! spricht wirklich ein Minister? Kein König — von Maximilian's und Ludwig's Gehalte und Würde nämlich — spräche so in Mitte seiner Volksvertreter!) „Wenn auch einmal gegen die klaren Bestimmungen der Verf. Urk." (siehest du bereits den §. 36. fortgeschlüpft! das graue Ungeheuer beurkundet sich! keine Rede mehr von dem beschränkenden Edicte! nur noch von der nicht und Nichts beschränkenden Verf. Urk., als sei wirklich sie es, die beschränke! Siehe! so geht Loyola's Geist durch die — Schlüssellöcher, er diene der Reverenz oder der Excellenz! —) „vielleicht, weil dieselben nicht von allen Seiten ruhig und reif erwogen worden sind" (o daß ihnen diese ruhige und reife Erwägung in der That geworden! es wäre dann nicht so weit gekommen!), „ein Beschluß gefaßt wurde" (jetzt wird in züchtiger Stille der treffliche 1819er Beschluß geentert! geentert unter dem Mantel der Anonymität. — Ein Beschluß! wie geringschätzig, Prosper! Gab diesem herrlichen Kammerkinde der I. Präsident, nachdem er erst aus süßer „Vergeßlichkeit" geweckt worden, nicht auch eine petite-bouche zum Besten? „Es kann seyn, daß einmal ein solcher Beschluß gefaßt worden!" sagte er nicht so? Welche interessante Coincidenz! welche rührende Concordanz zwischen dem Kammerpräsidenten und dem Minister! Hatte nicht auch der II. Präsident die Berathung eröffnet, als existire weit und breit kein Beschluß vom 19. Mai 1819? und doch war auch er damals II. Präsident, wie jetzt! Eine wahre harmonia praestabilita! So viel Metaphysik in unserer Nationalkammer! Wer hätte das gedacht! 120 philosophes sans le savoir!) „Wäre" (also) „einmal ein solcher" (si donc!) „Beschluß gefaßt worden, so vertraue ich" (Dei gratia!) „auf die Gesinnungen, welche mehrere sehr verehrliche Mitglieder so eben selbst ausgesprochen haben" (Deo gratias!), „daß sie sich nicht durch ein Gefühl" (wer hier die Brust nicht so voll Gefühle, als den Kopf voll Ideen und den Willen von Stahl hat, gehört unter die Art der Heilandsparabel!), „daß sie sich nicht durch ein Gefühl, als (?) wäre ihr Beschluß von der Art, daß er, ohne ihrer Ehre zu nahe zu treten, nicht mehr zurückge-

nommen werden könne, hinreißen lassen" (siehst du den Gegensäer aus der anderen Heilandsparabel einherstreichen, Prosper?), „demselben" (dem 1819er Beschlusse) „fernere Folge zu geben, sondern daß sie nach den Bestimmungen der Verf. Urk. und des Edictes" (das ominose Und wird hier aus gutem Grunde wiederholt!), „welche sie zu befolgen" (Beide! aber auch den offenbaren Widerspruch?) „und ihnen getreu" (ja! auch die Minister gelobten dem Königs-Verfassungsworte Treue und creirten doch die Edictsparagraphen 25. und 36!!!) „nachzuleben den Eid abgelegt haben, diesen Gegenstand einer näheren und genaueren Prüfung unterwerfen" (Unterwerfung! Ministerial-delice!) „und gewiß in diesem und in künftigen Fällen sich so benehmen werden" (attention!), „daß Se. Maj. unser allergnädigster König" (wie wagt sich die parlamentarisch-ministerielle Rede unter den erborgten Schutz des Thronheiligthumes?), „der Geber, der Wächter und Bewahrer der Verfassung, Ursache haben, über die Gesinnungen und Beschlüsse der Kammer Ihre volle Zufriedenheit äußern zu können!" 508) Wie klein! klein, trotz der unendlich großen oder vielmehr langen Periode, und abscheulich wie sie! Hatte der Redner 1822 schon in Baiern inne, was Ehrn Madrolle 1829 erst in Frankreich schrieb? Hörten wir hier einen Minister eines constitutionellen Staates? Richtet dieser so ungescheut das Riesenrohr der Lärmkanone auf die Furchtsamkeit der Sachkundigen und auf die Schüchternheit der sachunkundigen Abgeordneten? Profanirt er so die geheiligte Majestät des Königes? Und so verkennt er die Persönlichkeit unseres ehrwürdigen, erhabenen Verfassungsgründers? Wehe! wehe solchem Beginnen! denn es wird dem Spotte unzugänglich, was sich der Frevel untergeordneter Willkür gegen ein so theueres geheiligtes Haupt gestattet! indem er sich die Miene gibt, es vertheidigen! zu wollen!

„Nur mäßig! mäßig!
„Nicht in's Verweg'ne!
„Daß Sturz und Unfall
„Dir nicht begegne!"

Göthe.

Digitized by Google

Prosper! die Acten sind geschlossen! — Sprich du dein Urtheil über Rede und Redner! Die Kammer nahm Alles geduldig hin!!

Man bekämpfte vorerst des Redners Recht zur Rede. v. Hornthal stellte solches den Ministern über Kammerdiscussionen in Abrede 509). Dagegen behauptete der Minister-Redner (auch Redner-Minister?) 510) dasselbe. Der I. Präsident kehrte eben nicht auf die urbanste Weise 511) (gegen seine Gewohnheit?) zu dem Berathungsgegenstande zurück. Als v. Seuffert wahrnahm, daß man seine Initiativäußerung auf doctrinelle Auslegung deute und daher deren schriftliche Eingabe betonte 512), erklärte er mildernd 513), „wie er eine solche Auslegung keineswegs bezwecke und nur nochmals habe seine frühere Ueberzeugung aussprechen wollen, übrigens aber, wie er solle, doch den" (früheren) „Schluß der Kammer verehre!" So richtig als zu Verhütung allenfallsiger „Defection" weise einlenkend brachte daher Abg. Kurz 514) „die Beschränkung der Abstimmungsfrage auf die Verlesung des Stephani'schen Antrages" (als factische Bestätigung des unzweifelhaften Beschlusses?) in Vorschlag. v. Hornthal und Kbster unterstützten ihn 515). „Wir sind im Besitze des Kammerbeschlusses", sagte der Erste, „und diesen Besitz, somit auch den Beschluß wollen wir ehren." „Der Kammerbeschluß besteht," fügte der Andere hinzu, „das Präsidium ist daher gehalten, die Frage zu stellen: ob die Stephani'sche Eingabe verlesen werden soll." Und das Präsidium fügte sich!

Die Abstimmung wies nun zwar (glaubst du es, Prosper!) nur 16 Stimmen für die Verlesung auf 516), aber der Beschluß war gerettet (er war, wie dir die 16 Stimmen beweisen, offenbar verloren, wenn es, nach der schlauen Berechnung seiner Feinde, zugleich der Feinde der Kammerfreiheit und der Verfassung, gelang, die Frage zur Abstimmung zu bringen: Ob „man sich durch ein Gefühl, als wäre der Beschluß von der Art, daß er, ohne ihrer Ehre zu nahe zu treten, von der Kammer nicht mehr zurückgenommen werden könne, hinreißen lassen wolle oder nicht, demselben fernere Folge zu geben?") Er war ge-

Digitized by Google

rettet und unsere Nationalkammer vor der Schmach bewahrt, selbst ihre letzte Schutzwehr gegen die Invasion des VI. Ausschusses, wenigstens die einzige Controle seiner Verwüstungen im Gebiete der Petitionsfreiheit niedergerissen zu haben; sie, jene Schranke, von der Hofstetten so wahr als scheinbar räthselhaft und dennoch treffend gesagt hatte: „der Kammerbeschluß beschränke offenbar die Wirksamkeit des VI." (verfassungsmäßigen!!!) „Ausschusses; er paralysire gewissermaßen die späteren Beschlüsse desselben; daher sei die Sache" (die Berathung, ob er bestehe?) „allerdings von Wichtigkeit." Bewahrt war die Kammer vor dem Gräuel der unterwürfigen Selbstentwaffnung! — aber —

Prosper! auf wie lange, ohne Veranstaltung anderer Kernmaßregeln? Gewiß wirkte diese Sitzung und der in ihr erlittene Schiffbruch der Ministerialsuada und des Ministerialabsolutism mächtig ein auf die geheime Verschwörung gegen Rechte und Freiheiten der Kammer, der wir die 1825er Reglements-Katastrophe, dieß unselige Ereigniß, diese Entmannung des zweiten ständischen Zeitraumes, danken!

Und wie schwach schon 1819 die innere Freiheits- und Lebenskraft der Kammer! Nur 16 Stimmen für die alsbaldige bewährende Anwendung des wichtigen, des hoch- und über Alles wichtigen Beschlusses!!! Urtheile, Prosper! ich wiederhole es tief erschüttert, urtheile, was aus der Grundlage dieser augenblicklich verfehlten Anwendung, aus dem Beschlusse selbst werden mußte, benahmen sich die Gegner der Freiheit gemäßigt und zurückhaltend genug, um dessen Fortdauer unter das Fallbeil dieser Abstimmungsdisposition zu bringen. Nicht vergeblich hatte der redende Minister an die Furchtsamkeit seiner Zuhörer appellirt. Aber die Geistesgegenwart des Abg. Kurz hat ewigen Anspruch auf den Nationaldank. Er wußte der aufgeregten Bangigkeit den Ableiter der Entscheidung über dießmalige Anwendung zu geben: der Einzelfall wurde geopfert, die Angst sandte ihren Sündenbock nach der Ministerialwüste und die heilige Regel war erhalten!

Digitized by Google

Es wird dich — ich hoffe es — nicht gereuen, so lange bei dem neuen Versuche der Pforten absoluter Gewalt gegen den Felsen der politischen Nationalkirche, der Constitution und ihrer Vertreterin in Beziehung auf die eminente Mehrheit der Nation mit mir verweilt zu haben. Selbstständigkeit war von jeher der Oligarchie — dieser wenighauptigen Schmeckerin, welche das Universum nur für ihr Fußgestell ansieht — ein Schreckbild und wird es immerhin seyn. Und ein spitzer Dorn im rollend blutenden Auge ist sie Jenen Kangurus, die Demuth nach Oben, Unterdrückung nach Unten betreiben.

Ihr aber, o Teutsche! und zunächst ihr, baierische Brüder! wie sonst und noch den Büchern, so widmet euch nun dem öffentlichen Leben, dessen unwiderrufliche wie unwiederbringliche Stunde geschlagen hat! Traget die reichen Vorräthe eueres Inneren säend hinaus in die Vaterlandswelt — rollet die Karten zusammen und stellt die Kolumbseier auf die Spitze! Römer laset ihr handeln und Griechen! jetzt gebt uns euer Wirken zu sehen! Geimpft seid ihr mit Ideen: die Kraft im Busen treibe Blüthe und Frucht der That! Und nie vergesset der hohen Tacitusworte:

„So wie tief gesunkenen Herrschern endlose Gewalt, so gefällt erlauchten Häuptern die echte Weise der Freiheit!“

Fünf und fünfzigster Brief.

Den 15. Sept. 1829.

Von welcher Wichtigkeit die glückliche Aufrechthaltung des Verlesungsbeschlusses von 1819 für die Kammer war, das erhellt auch aus der immer wiederkehrenden öffentlichen Kammerbetonung dieser Wichtigkeit, so wie aus der rastlosen Fortanfeindung dieses Ehrendammes gegen die Willkür-Invasion.

Schon in nächster Sitzung zeigte sich Beides durch die Nothwendigkeit einer Protokollberichtigung. Abg. v. Hornthal vermißte in der Redaction des letzten Protokolles den Umstand, „daß der Präsident über die aus dem besonderen

Stephani'schen Antrage sich entwickelnde Hauptfrage eben abstimmen lassen wollte, als ihn der Minister des Inneren" (soll heißen der Finanzen) „unterbrochen und die Feststellung unterblieben" 517). „Wissen Sie, was ich habe sagen wollen?" entgegnete der Präsident 518). „Ich wollte fragen, was nun wirklich gefragt worden ist (?) Ich konnte über Nichts Anderes fragen" (??) Doch v. Hornthal bestand auf der Aufnahme seiner Bemerkung in das Protokoll. „Was", sagte er, „aus Ihrem Munde ging oder gehen wollte, habe ich nicht zu bestimmen; das ist Ihre Sache." Nachdem man sich aber zur Unzeit in die Discussion verlor, wurde der Kammerbeschluß von 1819 aufrecht und wie billig und nothwendig in Ehren gehalten. Man hat nur über den speciellen Fall" (Stephani's Antrag) „abgestimmt. Mir scheint es zum Faden der Verhandlungen" (die eine Hauptaufgabe der Protokollführung) „zu gehören, daß dieses im Protokolle nicht unerwähnt bleibe. Ich bitte daher noch einmal, meine Bemerkung in das heutige Protokoll aufzunehmen; dann hängt es von dem Hrn. Präsidenten ab, sich nach Belieben benommen und ausgedrückt zu haben" 519). „Ich will", versicherte dieser dagegen 520), „nie Etwas Anderes gesprochen haben, als was ich wirklich gesagt." „Ich habe mir's zur Pflicht gemacht," nahm v. Hornthal wieder das Wort, „dieses heute um so mehr zu bemerken, weil in unserem Kammerbeschlusse von 1819 die höchste Wichtigkeit liegt. In Gemäßheit desselben wurde während gegenwärtiger Versammlung schon dreimal die Ablesung von Anträgen verlangt und zum Theile auch vollzogen; das vierte Mal wollte man sie dadurch hindern, daß man das Ablesen selbst und das Recht hierzu in Zweifel zog. Es ist auffallend, daß man jetzt erst versuchte, die Kammer mit ihrem Beschlusse von 1819 in Widerspruch zu bringen."

Wohl gesprochen, Prosper! und — wohl getroffen!

In derselben Sitzung gab ein anderer Gegenstand 521) demselben Abgeordneten nochmals Gelegenheit, „auf die Bemerkung aufmerksam zu machen, wie nothwendig es sei, den Kammerbeschluß von 1819 aufrecht zu halten. — Wie noth-

wendig das Verlesen sei, wenn nicht drei Mitglieder des Ausschusses" (Nr. VI.!) „alle Geschäfte der Kammer leiten sollten! — davon hatten wir", sprach er, „wieder ein Beispiel in dem, was das Mitglied vor mir eben bemerkt hat" (Abg. Bestelmeier über einen seiner Anträge, der, obwohl mit einem ganz gleichen Antrage eines anderen Abgeordneten aus einem Gesichtspuncte anzusehen, von dem Prüfungs- (cape memor, Prosper!) von dem Prüfungsausschusse 1819 zurückgewiesen wurde, während der andere 1822 die Note als geeignet von den Ausschuß-Potentaten erhielt 522). Bei diesem Anlasse erhob sich zwischen dem I. Präsidenten und v. Hornthal ein Streit über „Zurückweisung zum Berathungs-Gegenstande", welche jener, wie gewöhnlich Alles, als Monopol ansprach, dieser jedoch nur von der Entscheidung der Kammer (mit hohem Rechte) abhängig erklärte 523). Ich erspare hier das Einzelne, weil es nur eine Variation des dir schon zur Genüge klar gewordenen Thema's darbietet, so trefflich geschildert in den Zügen des Meisters:

„Und wenn er ganz gewaltig nießt,
„Wer weiß, was dann daher entsprießt,
„Und was er Alles mache;
„Besinnung aber hinterdrein,
„Verstand, Vernunft, wo möglich nein,
„Das ist die rechte Sache!"

Göthe.

Die Fehde endete sich mit der Präsidial-Universal-Citation Aller, „welche fänden, daß er den Abg. v. Hornthal nicht mit Recht zur Ordnung gewiesen, — sitzen zu bleiben" 524). Pr. v. Seuffert suchte dagegen mittelst Antrages, „die Kammer zu fragen, ob sie v. Hornthal vernehmen wolle oder nicht", wieder in die gerade Präsidialbahn einzulenken 525) und den nicht nur sitzen, sondern stecken gebliebenen Amtsgenossen flott zu machen. Mit 13 Stimmen Mehrheit wurde die Vernehmung ausgesprochen 526). (Zorn der Himmelseelen?)

Eine Sitzung später beliebte die Mehrheit Verlesung eines Steph ani'schen Antrages „über Verminderung der Steuer-

last" 527); Hornthal hatte die Anfrage deßfalls veranlaßt 528) und als die Entscheidung erfolgt war, sprach er der Kammer seinen Glückwunsch aus: „daß der allerdings wichtige Kammerbeschluß von 1819 aufrecht erhalten sei! er stehe nun fest" 529).

Um so weniger versäumte man irgend eine Gelegenheit, ihn zu erschüttern.

Als zu Anfange der XIV. Sitzung 530) der Präsident die Verlesung einer Beschwerde des Magistrates zu Augsburg auf Ansuchen des Abg. von Schätzler nicht zur Anfrage bei der Kammer bringen wollte, bezog er sich darauf, „daß der 1819er Beschluß bloß die Eingaben Abgeordneter, nicht aber die Beschwerden Auswärtiger" (welcher widerwärtige und widersinnige Ausdruck zu Bezeichnung unserer Mitbürger, Prosper! jener Mitbürger, welche eigentlich die Abgeordneten senden! sie zu dem, was sie sind, machen! ihre Rechte, die Rechte des baierischen Bürgers, durch sie ausüben!) „betreffe" 531). „Obschon das, was der Hr. Präsident so eben gesagt hat," äußerte v. Hornthal, „noch zur Zeit nicht hierher gehört und deßwegen keine Discussion begründet, so kann ich mich doch unmöglich enthalten, irgend eine Gelegenheit, wo ein Recht der Kammer beschränkt werden will, ohne Verwahrung vorübergehen zu lassen. Es folgt nicht aus der Richtung des Beschlusses auf die Anträge der Mitglieder, daß Beschwerden von Nicht-Mitgliedern, wenn es die Kammer verlange, nicht auch abzulesen wären 533). Ich will nicht discutiren, sondern nur eine Bemerkung machen, weil der Hr. Präsident den Gegenstand berührte. Ein andermal gibt es für diesen Fall Gelegenheit" 534).

Ein späterer Beschluß (du siehest, die Gegner ermüden nicht) modificirte, wenn man es anders so nennen kann, die Vollziehung des Verlesungsbeschlusses dahin, „daß jedes Mitglied seine Anträge selbst verlesen solle" 535). Die Veranlassung lag in v. Weinbach's Bemerkung, daß Präs. und Secretäre ihre Brust und ihre Augen zu sehr anstrengen müßten" 536). — Lediglich wieder eine der Wermuthsfrüchte des VI. Ausschusses! Würde §. 20. Tit. VII. der Verf. Urk. beobachtet, so entwickelte der Antragsteller in freier Rede seine

Ideen in Mitte der Kammer und erst nach Annahme seines Vorschlages gäbe er — falls er sich nicht mit der Protokollredaction begnügen wollte, denselben schriftlich zur Uebermachung an den begutachtenden Ausschuß. — Fast unmittelbar hierauf meinte v. Hornthal: „So zweckmäßig und als Regel, falls der Antragsteller selbst wolle, diese Modalität auch sei, so bitte er dennoch, den Beschluß nicht zur Verbindlichkeit auszudehnen. Dieß dürfe nicht Statt finden. Wir verehren," fuhr der auch auf die kleinsten Keime parlamentarischer Obscuranten-Minen aufmerksame, ehrenwerthe Wächter der constitutionellen Zion fort, „wir verehren unter uns beiläufig die Hälfte der Mitglieder aus der Classe der Landeigenthümer, welche weder Pflicht, noch Beruf zu wissenschaftlicher Ausbildung hatten. Jeder aus dieser Classe hat dieselben Pflichten und dieselbe Ehrenstelle in unserer Kammer. Es könnte also die Uebereinkunft der Mitglieder, wenn sie als unbeschränkter Beschluß stattfände, eine solche Ausdehnung erhalten" (das war auch der Geheimzweck!), „daß mancher redliche Abgeordnete gehemmt würde, Anträge einzureichen. Ich schlage vor, daß wir in der Art übereinkommen, daß in solchen Fällen zwar die Secretäre die Ablesung vornehmen, jedoch die sämmtlichen Mitglieder sich veranlaßt sehen mögen, dafür zu sorgen, daß keine Undeutlichkeit der Schrift das Ablesen störe und nur in dem Falle der Unleserlichkeit soll der Antragsteller zum Selbstlesen verpflichtet seyn" 537).

Es wurden dagegen manche Bedenken, selbst bedenkliche, zur Sprache gebracht 538); der Präsident schritt nur mühsam zur Abstimmungsfrage vor 539); endlich genehmigte man v. Hornthal's Vorschlag 540) und er selbst rechtfertigte ihn nachher noch gegen eine auch nachher erschienene Bemerkung des Präsidenten 541). „Der Hr. Präsident", sagte er, „ist ein verehrliches Mitglied der Kammer; dem Präsidenten muß" (sollte!) „so gut daran liegen, wie uns, die constitutionelle Freiheit der Kammer bei ihren Beschlüssen aufrecht zu erhalten; auf diese müssen wir fest halten. Die Modification war nothwendig, weil sonst die Freiheit der Kammer beschränkt wurde" 542). Höchst richtig gesehen und getroffen!

Digitized by Google

Du überzeugst dich, mein Freund! wie wenig eine parlamentarische Versammlung der Wachsamkeit überhaupt und also auch jener Geister entbehren kann, welche hochregen Sinn für den schönen Beruf des Abgeordneten und in ihm frohe Liebe für ihn haben. Dieser Sinn ist leider in unserem teutschen wie baierischen Vaterlande noch zu selten. Aller Welt das Beste zutrauend, im Denken oft zu langsam, zu temperaments-gelassen im Auffassen, zu schüchtern im Urtheile und zu furchtsam, ihm Worte zu geben, der Menschenrücksicht zugänglich, von Haus aus der Zurückhaltung und dem Gehenlassen zugethan und der Redewelt wie ihrer Taktik fremd, geben wir uns, oft aus Gemüthlichkeit, öfter aus Gemächlichkeit, am häufigsten aus Unbehülflichkeit, dem Einflusse der Auctorität aller Art Preis und während wir der gelehrten, contemplativen, admirativen, suspensiven, dubitativen, excerptiven Berathung uns heimschlagen, werden uns die Schätze der Geistesgegenwart und die Ernten der Thatkraft entzogen. Discite moniti! moniti discite!

Rücksichtlich der Beschwerden kam noch weit später (XXXVI. Sitzung) der 1819er Beschluß abermals zur Sprache. Abg. Köster erbat sich die Präsidialanfrage bei der Kammer, „ob sie nicht die Secr. und Abg. Schulz betr. Eingabe" (Pfarrers Wolf wegen einer von Schulz in der Kammer ausgesprochenen Unrichtigkeit) „hören wolle" 543). Der Präsident äußerte, „sie bereits dem Ausschusse zugewiesen zu haben" 544). „Man könnte sie holen lassen", meinte Abg. Köster 545). „Ich habe sie an den Ausschuß abgegeben", bestätigte der Präsident 546), „und zwar nach Bestimmung Tit. II. Abschn. III. §. 33. Ed. X., wo es heißt — die Beschwerden, welche nach Bestimmung der Verf. Urk. Tit. VII. §. 21. an die Kammer gelangen können, werden von dem Präsidenten unmittelbar an den Ausschuß gewiesen."

Da erhob sich unser wachsamer Hornthal 547). „Wenn das angeht, meine Herren! so ist unser Kammerbeschluß von 1819, welcher in gegenwärtiger Sitzung wiederholt bestätigt wurde, vernichtet durch die Handlung des Präsidiums. Warum? — die Regel ist folgende: — Zuerst werden die Einläufe bekannt gemacht; dann hängt es von der

Kammer ab, sie ablesen zu hören oder nicht. Wenn aber das angeht, daß der Präsident jede Eingabe sogleich an den Ausschuß abgeben und hierdurch das Ablesen hindern kann, so können alle jene Eingaben, deren Ablesung man vielleicht nicht wünscht, immer auf diese Art beseitigt werden. — Ich verlange Aufrechthaltung der Kammerbeschlüsse; diese dürfen weder direct, noch indirect von dem Präsidium überschritten werden. Die beiden Präsidenten sind Abgeordnete wie wir. Durch das Vertrauen erwählt, sind sie die Vorstände unter Gleichen; von ihnen darf nie gegen die Beschlüsse der Kammer gehandelt werden. Ich bitte also, die Kammer möge verlangen, daß eben diese Eingabe geholt oder vielmehr vorher die Frage gestellt werde: Ob man sie hören wolle oder nicht? Will die Kammer die Eingabe verlesen hören, so muß sie geholt werden."

„Das, was ich gethan habe, ist keine Willkür von mir", nahm der Präsident das Wort 548). „Ich habe meine Handlung durch die Constitution gerechtfertigt; übrigens ehre ich die Kammerbeschlüsse, wie Andere; aber man nehme den Kammerbeschluß, so wie er ist." Die Abg. Köster und Stephani ersuchten um Anfrage bei der Kammer 549). Aber der Präsident — dennoch der Mann der Kammer und nicht der Minister — behauptete zum anderen Male: „Hierüber könne sie nicht gefragt werden, da der Kammerbeschluß sich lediglich auf die Anträge der Mitglieder beziehe" 550). „Es ist ein wesentlicher Unterschied", vermeinte v. Closen 551), „zwischen Anträgen von Abgeordneten und Fremden" (!? fremd die Mitcommittenten der Abgeordneten? Uns armen Menschenkindern scheint der Patriciatsatanas an- und eingeboren und immer auf Unkosten der Patriciat-Befähiger!). „Ueber jene besteht ein Kammerbeschluß von 1819, aber nicht über die anderen." (Wenn das der ganze Unterschied ist, wie er es denn wirklich ist, so fordert die *par ratio* Gleichstellung im Erfolge, Prosper!) „Bei Anträgen von Abgeordneten läßt sich immer (?) Mäßigung und Bescheidenheit erwarten; aber es wäre möglich (!), daß der Name eines rechtschaffenen Mannes durch

Eingabe irgend eines boshaften Privaten verunglimpft würde.“ (Da hast du die leibhafte Signoria mit ihrem Geiste auf den Abgeordnetensitzen, Prosper! Freue dich des europäischen Zeitgeistes, Baier-Americaner!) „Also die Staatsbürger,“ erwiederte Hornthal 552), „die nicht in der Kammer sitzen, sind Fremde! Ich sehe keinen Unterschied zwischen einem Staatsbürger in oder außer der Kammer.“ (O ja! Prosper! ich glaube dir solchen schon bemerkt zu haben. In der Kammer sind die Wirkungen, außer ihr die Ursachen — ohne die Staatsbürger außer der Kammer gäbe es keine in ihr und die Abordner verhalten sich zu den Abgeordneten, wie die Abgeordneten zu den Präsidenten; die Abgeordneten sind Beamte der Nation, es ist dieß ihr schönster Titel und wer daran nicht genug hat, wird jeden anderen herabwürdigen helfen. — Daher ist Sorge für die Angelegenheiten der Nation, vor Allem für die Beschwerden der Staatsbürger die edelste Pflicht der Nationalgesandten!) — „Pflicht ist es,“ fuhr Hornthal fort, „sich jedes Staatsbürgers ohne Unterschied anzunehmen. Wenn das“ (die Fremdeneigenschaft) „wäre, so würden die 115, die hier sitzen, allein die Einheimischen im Baierlande, alle Uebrige aber Fremde seyn.“ — „Ich habe einen höheren(?) Begriff von der Würde eines Abgeordneten“ — antwortete v. Closen 553). „Wir sind die Auserwählten“ (!) (Erwählten nur vor der Hand, bis wir uns zu mehr legitimiren) „der Nation“ (doch durch die Nation?). „Von uns läßt sich keine boshafte Eingabe annehmen“ (voraussetzen — aber das wäre ja eine Art von unbefleckter Empfängniß, eine Geburt ohne allen Erbsündesamen?). „Aber wer wird behaupten, daß Jeder das sei, was wir sind?“ (!) (wird auch wirklich Jeder das seyn wollen? Ja! wären wir in der That die Auserwählten, nicht die Erwählten nur!) „und daß es nicht in der Nation schlechte Menschen gebe.“ (Im Nationalsaale sollte man dergleichen Ansichten nicht con amore behandeln! Sind wir nicht Alle arme (oder auch reiche) Sünder? und bestehen die Körperschaften etwa aus Nichts als gediegenen Engeln? Uebrigens — ich wiederhole es — sind alle

Digitized by Google

Abgeordnete aus der Nation durch die Nation gekommen.)

Auf Antrag des Abg. Kurz 554) wurde der Kammerbeschluß von 1819 durch den Präsidenten verlesen 555).

„Der Beschluß ist so, wie er abgelesen wurde," erklärte v. Hornthal 556), „aber ich frage, ob in diesem Beschlusse ein Verbot liegt gegen andere? Jüngst, wo das Nämliche" (derselbe Gegenstand) „vorkam, wo eine gedruckte, nicht unterschriebene Eingabe" (gegen Häcker) „vorgelegt wurde, sagte man, sie sei eben so viel, wie eine anonyme; der Meinung bin ich selbst; aber es hieß" (zugleich), „wenn Pfarrer Wolf wirklich Verfasser seyn sollte, würde er selbst auftreten; dieses geschah. Mehr will ich nicht beifügen. Wenn aber ich Betheiligter wäre" (Abg. Schulz war es), „so würde ich darauf bestehen, daß die Eingabe abgelesen würde, um nicht glauben zu machen, daß wirklich Etwas daran sei. Denn alle Geheimnißkrämerei erregt Verdacht." (Wie wahr! wie oft vergessen!)

Abg. Häcker bezog sich darauf, „daß er jüngst bei Eingabe Pfarrers Wolf gegen ihn ausdrücklich und wiederholt auf Vorlesung bestanden" 557). „Es ist das Nämliche," fiel Abg. Schulz ein 558), „was auch ich verlangen wollte, als ich aufstand, das Wort zu begehren, aber auf den Wunsch des Hrn. Präsidenten zog ich vor, still zu schweigen (?). Uebrigens hat Niemand weniger von dieser Eingabe zu fürchten, als ich. Ja! ich bin so ganz überzeugt und weiß, aufrichtig gestanden, nur zu gut, daß Abg. Köster bloß mir zu Liebe die Ablesung verlangte — nicht seinet- und auch nicht der Kammer wegen."

Pr. v. Seuffert nahm sich des Präsidialverfahrens an 559) und damit beruhte die Sache ohne weiteres Ergebniß!!

Zu meinem Befremden, Prosper! Denn auch hier ist, wenn schon nicht die gänzliche Zerstörung, wie bei der Petitionsfreiheit, doch eine höchst wesentliche Alteration des Textes der Verf. Urk. durch das X. Edict bewirkt und aus gleichem Grunde in derselben Tendenz — aus dem Grunde: unseres königlichen Vaters Max herrliche Rechtsverleihung an Sein Volk möglichst illusorisch zu gestalten — in der Ten-

Digitized by Google

denz: mit der ministeriellen Linken in der Stille die Edelgaben der Monarchen-Rechten möglichst zu decimiren.

Es sagt §. 21. Tit. VII. der Verf. Urk. — (unmittelbar folgend auf die §§. 19. und 20. über die Petitionsfreiheit, jetzt und bis zu ihrer glorreichen Restauration nur noch Ruinen) — er sagt nicht minder deutlich, als seine Vorgänger:

„Jeder einzelne Staatsbürger, so wie jede Gemeinde, kann Beschwerden über Verletzung der constitutionellen Rechte an die Ständeversammlung und zwar an jede der beiden Kammern bringen, welche sie durch den hierüber bestehenden Ausschuß prüft und, findet dieser sie dazu geeignet, in Berathung nimmt. Erkennt die Kammer durch Stimmenmehrheit die Beschwerde für gegründet, so theilt sie ihren deßfalls an den König zu erstattenden Antrag der anderen Kammer mit, welcher, wenn diese demselben beistimmt, in einer gemeinsamen Vorstellung dem Könige übergeben wird."

Was sagt nun der corrosive §. 33. Ed. X. (des Ministeriallieblinges)?

„Die Beschwerden, welche nach Bestimmung der Verf. Urk. Tit. VII. §. 21. an die Kammern gelangen können, werden von dem Präsidenten unmittelbar zum Ausschusse verwiesen, um ihren Bestand und ihre Gründlichkeit sowohl in formellen als wesentlichen Verhältnissen vorläufig zu prüfen" — (bemerkst du wieder den amtlichen Vorkoster, Prosper? Wie herrlich doch in unserem Baiern die Feigenblätter gedeihen! noch besser beinahe als die Maulbeerblätter!) „ehe sie den Kammern vorgelegt werden" (damit ja „Nichts Boshaftes", wie eine Stimme vorhin befahrte, mit unterlaufe). „Sie müssen mit den erforderlichen Beweisen belegt und zugleich bescheinigt seyn, daß sie bereits bei den obersten Behörden, resp. den betreffenden St. Ministerien früher vorgebracht worden und hier entweder noch gar keine oder eine den Bestimmungen der Staatsverfassung zuwiderlaufende Entscheidung erfolgt sei."

Du bemerkst hier, Freund! ohne mein Erinnern, wie viel der sogenannte Entwickelungsartikel dem Ur- und Grundartikel abwickelt!! nämlich in treuer Consequenz, ganz nach

Digitized by Google

dem Typus des VI. Ausschußpunctes, die Kenntniß aller Beschwerden, welche der ältere Bruder dieses Letzten, der V. Ausschuß für ungeeignet erklärt. Es liegt also hier abermals durchaus in den Händen des Beamten der Kammer, des Ausschusses (und durch ihn oder vielmehr nur durch seine Mehrheit in den Händen des Ministeriums), alle Verfassungsverletzungen zu behaupten, welche den Wünschen und Absichten der Gewalthaber entsprechen. Und bedenke und beherzige wohl, daß die ungehinderte constitutionelle Kenntnißnahme der Beschwerden durch die Kammer durchaus kein directes Abhülfresultat haben würde — beherzige wohl, daß sie lediglich — und weise — dahin gerichtet ist, nur dahin, dem erlauchten Inhaber der Regierungshoheit, der Vollziehungsmacht — dem Monarchen durch den Mund Seiner und des Reichs Stände die Kunde der Wahrheit zu sichern, welche Ihm sonst in der Regel und durch die Künste Seiner schuldigen Beamten verborgen bleiben kann und wird. Wie die Anträge der Kammern die Bedürfnisse der Gesetzgebung, so sollen die Beschwerden die Eingriffe in Gesetz und Ordnung auf edelste Weise vor das Staatshaupt bringen. Was kann denn also der beharrliche Krieg der Minister gegen diese Anträge und Beschwerden bedeuten? Wenn je eine Frage leicht und einfach zu beantworten war, so ist es diese! Geist und Energie auf dem Throne werden sie nur ergiebig lösen.

Die ursprüngliche Fassung der Constitutionsurkunde sagt nirgends, daß die Kammer eine vorläufige Kenntniß von der Beschwerde nicht nehmen soll. Sie kann es auch nach dem ursprünglichen Zwecke dieser Institution nicht sagen wollen; mithin muß es der Kammer gegen die dir mitgetheilte Theorie und Praxis des Ministerialismus freistehen, sich die Beschwerden vor ihrer Abgabe an den prüfenden V. Ausschuß verlesen zu lassen. Das fühlten auch die oligarchisirenden Urheber des beschränkenden Zusatzes in §. 33. Ed. X. Daher schrieben sie dem Präsidenten nicht nur die Ermächtigung zu, die Beschwerden unmittelbar, d. i. ohne Wissen und Zuthun der Kammer an den Ausschuß zu leiten, sondern sie forderten ihn gleichsam auf, dieß zu thun. Hierdurch wurde ihre Ab-

Digitized by Google

sicht vollkommen erreicht; aber eben hierdurch begründet sich in jeder Hinsicht vollständig die Erweiterung des Beschlusses von 1819, der die Rechte der Kammer behauptet, auch auf die Beschwerden.

Vergleichst du nebstdem die Phalanx von Bedingungen und Schwierigkeiten, mit welchen Ed. X. die formelle Befähigung der Beschwerden umringt, so kann dir auch nicht der leiseste Zweifel an der Lebendigkeit des Bestrebens bleiben, welches auch dieses Geschenk des Verfassungsschöpfers an die Nation, des vielgeliebten Maximilian I., an Seine Baiern zu entnerven — mehr als das! in der Wiege zu ersticken suchte. Wer den König der werdenden, durch Ihn werdenden Constitution kannte, der weiß auch, wie richtig Sein klarer Blick in die Wahrheit der Menschen und der Verhältnisse traf. Der Schärfe desselben kam nur die Wärme Seines Wohlwollens und die selbstmißtrauische Bescheidenheit bei, die Ihn nicht verließen. Blick und Herz ließen Ihn die Nothwendigkeit wie die Heilsamkeit jeder Erleichterung des so schwierigen Recurses der Nation an die oberste Vollziehungsgewalt vollkommen würdigen. Seine Verfassungsverfügung für die Zugänglichkeit und Vermittlung der Stände in Beziehung auf die Beschwerden beurkunden dieß. Sein bescheidenes Selbstmißtrauen, gegründet auf Seinen späteren Eintritt in die Regierungsgeschäfte, gab nur zu oft und so auch hier dem Widersacher Gelegenheit, unter der Hülle des Diensteifers Unkraut unter den Waizen des königlichen Gerechten zu säen. Offenbar entstand §. 33. — wie nachher 36. in Hinsicht der Petitionsfreiheit auf solche Weise. Man ließ dem Baiern beinahe Nichts — nur die Hülse von dem, was ihm sein gerechter und gemüthlicher König zugedacht hatte. Und wie sich bei Hofe zwischen den Monarchen und den schlichten Mann aus dem Volke die Schar der Vorzimmerheuschrecken zu drängen pflegt, daß sie einander aus dem Gesichte verlieren, so umgarnen hier zahllose Requisiten einer überdieß oft erschwerten und höchst leicht zu erschwerenden Bescheinigung den Zutritt zu dem würdig erdachten und in gediegener Einfachheit ausgesprochenen Hülfsmittel, welches der vielgeprüfte und Zeit und Menschen kennende Wittelsbacher von

Baierns hergestelltem Throne dem mit Ihm die Zeit bekämpfenden und ertragenden Baiernvolke gereicht hatte!!!

Noch ein Umstand, Prosper! fällt dem Beobachter auf, wenn er die Verfügungen des §. 21. der Verf. Urk. über Beschwerdenbehandlung mit den Verfügungen der §§. 19. und 20. über die Anträge zusammenhält. (Sind sie, diese merkwürdigen Paragraphen, doch die nächsten Nachbarn im Verfassungsgesetze — ja! gleichsam Constitutions-Geschwister, wie in dem Gemüthe ihres königlichen Urhebers!) — Abgesehen von der wenigstens stillschweigend zugegebenen Verlesung der Beschwerden, zeigt sich hier im Verfassungstexte schon das gesammte Verfahren, welches in Beziehung auf die Anträge erst das Beilagsedict X. bringt. Die Ursache kann lediglich darin liegen, daß den Berathern des Verfassungsgesetzes damals nur noch vor den Klagen bange war: daher die aus Unbedingtheit und ihren Mißbräuchen in den Verfassungszustand und seine Grenzen übergehenden Dienersich die Möglichkeit auch künftiger Verletzung mit der Gewißheit der Unsträflichkeit zugleich sichern wollten. Erst später führte sie die Praxis auf gleiche Aufgabe und Lösung in Beziehung der Anträge und alsbald wiederholten sie die Application des Präservativs gegen Verfassungskolik. Jedes Wesen hat seinen Erhaltungstrieb, sogar jedes Unwesen — man nennt das Instinct — der Mandarinismus ist in dieser Hinsicht bei Weitem nicht der ärmste Erdeninsasse.

Es ist daher sehr — sehr zu bedauern, mein Prosper! daß die Kammer mit dem Siege des 181ger Beschlusses nicht auch seinen Triumph zu Gunsten der Beschwerden verband! So langsam, o Freund! schreitet in der Regel die gute Sache vor, auch die der Verfassungsmäßigkeit und gesetzlichen Freiheit! So üppig wuchert dagegen das Un- und Schlingkraut des Gewaltmißbrauches und des Eigennutzes! das Geheimniß des Aufschlusses ist leicht — gefunden. Erdwärts zieht die Gemeinheit ihre Anhänger, denn im Schlamme wächst ihr Lohn; aber so gerne sie vom Himmel sprechen, so unlustig ermannen sich die Erdler und so schwer zum Aufschwunge nach dem echten Himmel!

„Ueber's Niederträchtige
„Niemand sich beklage,
„Denn es ist das Mächtige,
„Was man dir auch sage!
„In dem Schlechten waltet es
„Sich zu Hochgewinne,
„Und mit Rechtem schaltet es
„Ganz nach seinem Sinne.
„Wand'rer! — gegen solche Noth
„Wolltest du dich sträuben?
„Wirbelwind und trocknen Koth
„Laß sie dreh'n und stäuben!"

Göthe.

Noch habe ich dir — von Beschwerden redend — einige Worte zu sagen über die Beschwerden zwischen Mitgliedern der Kammer. Veranlassung gibt eine Erklärung des Abg. Kurz 560). „Zu den wichtigsten Prärogativen," sagte er, „welche wir der Verf. Urk. oder vielmehr dem erhabenen Schöpfer derselben verdanken, gehört unstreitig das Recht der Stimmfreiheit. Durch sie ward die Scheidewand zernichtet, welche früher zwischen Thron und Volk bestand; durch sie erfährt der Monarch die Gebrechen und Mängel in der allgemeinen Verwaltung und jede Noth Seines Volkes; durch sie wird der Monarch in den Stand gesetzt, das erhabenste Ziel Seiner Wünsche zu erreichen und das Wohl Seines Volkes dauerhaft zu begründen. Die Erhaltung dieses höchst wichtigen Rechtes, die Beseitigung jeder Veranlassung, durch die es beschränkt werden könnte, gehört daher zu unseren heiligsten Pflichten. Zu den Veranlassungen, durch welche dieses Recht beschränkt werden könnte, gehört vor Allem der Mißbrauch, den einige Mitglieder unserer Kammer davon zu machen sich erlauben könnten. Ein solcher Mißbrauch ist es, über den ich mich gezwungen sehe, Beschwerde zu führen. Einen solchen Mißbrauch erlaubte sich ein Mitglied dieser Kammer, welches ich stets verehrte wegen des vielen Guten, das es schon in seiner Umgebung gestiftet hat und welches ich wissentlich noch nicht beleidigt habe. In der Sitzung v. 2. d. (März) hat sich Abg. v. Schäzler einen Angriff auf meine Ehre erlaubt, welcher mir erst bei Durchlesung der Verhand-

Digitized by Google

lungen zur Kenntniß gekommen ist. Er sagt: — Noch muß ich" 561) — (dieß sind die Schäzler'schen Worte, Prosper!) „die Aeußerung des verehrl. Mitgliedes Kurz, daß nämlich die Abgeordneten der drei Universitäten bloß deren Interesse und die Wissenschaften in der Versammlung zu vertreten hätten, berichtigen." — (Dieser Aeußerung erinnerst du dich, Freund! aus der Discussion über den Behr'schen Ostracismus!) „Wohl hab' ich öfter" (wir hören noch immer v. Schäzler sprechen) „und zwar sehr ungerne bemerkt, daß, so wie von gewissen Kreisen die Rede war, die Abgeordneten desselben Kreises es stets für ihre Pflicht hielten, für dessen Interesse zu sprechen; aber als Abgeordneter der Stadt Augsburg stimme ich gegen meine Ueberzeugung deßwegen doch nicht für Augsburg und als Mitglied des Handelstandes deßwegen doch nicht immer für den Handelstand, sondern ich bin immer eingedenk des von jedem Mitgliede zu leistenden Eides: nur des ganzen Landes allgemeines Wohl und Bestes ohne Rücksicht auf besondere Stände oder Classen nach meiner inneren Ueberzeugung zu berathen." (So weit, Schäzler, Freund!) — „Diese Aeußerung" — fährt Abg. Kurz fort 562), „enthält für's Erste eine falsche Darstellung meines Vortrages; für's Zweite enthält sie gegen alle Mitglieder, welche es sich zur Pflicht gemacht haben, für ihren Kreis zu sprechen, die Beschuldigung, daß sie eben hierdurch eidbrüchig gehandelt, und drittens enthält sie die Beschuldigung, daß wir, eben diese Abgeordneten" (des Rheinkreises) „und insbesondere ich, gegen unsere Ueberzeugung und also ebenfalls in dieser Hinsicht eidbrüchig gehandelt haben! Nur der letzte Punct ist es, gegen welchen ich Beschwerde vorzubringen habe; des Zusammenhanges wegen muß ich aber auch der beiden anderen erwähnen. — Ich habe zwar allerdings von Abgeordneten der Universitäten, von den Interessen derselben und der Wissenschaften gesprochen; aber in diesem Zusammenhange habe ich mich dieser Worte nicht bedient; ich berufe mich deßfalls auf Sie Alle; ich berufe mich deßfalls auf das Sitzungsprotokoll. Die Wissenschaften bedürfen keines Vertreters: sie vertreten sich allenthalben selbst; ein solcher Unsinn ist mir nie in den Mund gekommen" 563). — „Den zweiten Punct betreffend, spricht

Abg. v. Schäzler im ersten Satze von Abgeordneten gewisser Kreise und folgert Eidbrüchigkeit im Nachsatze. Es wird wohl Niemanden einfallen, daß man unter den" (von der Verf. Urk. gebrauchten) „Worten Stand und Classe ganze Kreise und Gebietstheile verstehe. Wofür wären wir denn aus den entferntesten Theilen des Reiches hierher berufen, wenn nicht darum zu thun wäre, daß auch deren Interessen vertreten seyn sollen? Wer in aller Welt wird es den Abgeordneten des Rezat-Rhein- oder Untermainkreises zum Verbrechen machen, ja gar behaupten wollen, daß sie ihren Eid gebrochen, wenn sie sich im Namen ihrer Mitkreisbewohner über Steuerüberbürdung beschweren? Wer in aller Welt wird es den Abgeordneten des Obermainkreises oder der Fuldaischen Gebietstheile für ein Verbrechen anrechnen, wenn sie um Verminderung der Sporteln und Taxen einkommen? Nein! meine Herren! für die zu sprechen, deren Wahl uns hierher berufen hat, kann unmöglich ein Verbrechen seyn! Ich gehe daher auch über diesen zweiten Punct hinweg" 564).

„Ganz anders aber verhält es sich hinsichtlich des dritten: hier handelt es sich von einer förmlichen Injurie 565). Ich sagte, der Abg. v. Schäzler habe die, welche für ihre Kreise gesprochen, namentlich mich beschuldigt, daß wir gegen unsere Ueberzeugung, also eidbrüchig gehandelt. Diese meine Behauptung geht ganz klar aus den Aeußerungen desselben hervor. Indem er meine oben erwähnte Aeußerung berichtigen will, springt er vom Berathungsgegenstande ab, spricht in einer Periode von Abgeordneten, welche stets für ihren Kreis reden und in einer folgenden stellt er den Gegensatz auf und sagt: er habe immer nach seiner Ueberzeugung gesprochen, sei immer seines Eides eingedenk gewesen. Wer sieht nicht aus diesem Gegensatze die Richtung der Beschuldigung? Eine solche Beschuldigung macht kein ehrliebender Mann, wenn er sie nicht erweisen kann: eine solche Beschuldigung kann kein ehrliebender Mann auf sich beruhen lassen. Durch solche Beschuldigung wird die Stimmfreiheit erstickt" (?? nein! Prosper! nur angegriffen!), „weil ein ehrliebender Mann lieber verstummen, als sich der Gefahr aussetzen wird" (?? abermals nein! Prosper! nein! um des Guten und Rechten willen heiße es in That und Wort: Sperno

sperni — Sursum corda!!!), „seine Ehre und seinen Namen durch unbescheidene Gegner seiner Meinung hinterdrein besudeln zu lassen.“ (Scheut der Krieger den Heldenmarsch durch Morast und Schlamm nach dem Siege hin? Und omnis homo miles für Gutes und Rechtes, Vaterland und Gemeinwohl!) „Ich trage daher darauf an, daß es der Kammer gefallen möge, dem Abg. v. Schäzler ihre Mißbilligung zu erkennen zu geben und ihn zum Widerruf anzuhalten.“

Warum, Prosper! hatte seiner Zeit der Präsident hier seine Amtsobliegenheit nicht erfüllt? Etwa weil seine Prärogative nicht angegriffen war? Oder — weil es dem Rheinkreise galt?

Abg. v. Schäzler gab hierauf eine Erklärung seiner Aeußerungstendenz 566), mit welcher Abg. Kurz insoferne zufrieden war, „als derselbe die Absicht ausdrücke, ihn nicht an seiner Ehre haben kränken zu wollen.“ Wegen „des allgemeinen Interesse der Versammlung“ bestand er aber auf Anfrage des Präsidenten, „ob die Kammer dem Abg. v. Schäzler nicht wegen Mißbrauch der Sprechfreiheit und Unvorsichtigkeit in seinen Aeußerungen ihre Mißbilligung zu erkennen geben wolle“ 567). Abg. Bestelmeier bemerkte sehr richtig: „es könne Niemand rücksichtlich dessen, was er im Verlaufe der Discussion spreche, bei der Kammer belangt werden; übrigens habe er den hohen Thurm noch nicht gefunden, von dem aus man Baiern mit Allem, was ihm Noth thue, übersehe, weßhalb doch Jeder nur das zur Sprache zu bringen vermöge, was er in seinen Umgebungen wahrnehme: hierüber könne also Niemand getadelt werden“ 568). Allein Abg. Kurz wiederholte sein Ersuchen an den Präsidenten, „die Kammer zu fragen: ob erlaubt sei, Jemand den Vorwurf zu machen, er habe gegen seine Ueberzeugung gesprochen?“ 569).

„Es sei sehr zu unterscheiden,“ hielt Abg. v. Hornthal dafür 570), „ob ein Abgeordneter, für einen Kreis, für eine Stadt sprechend, das Ganze hintansetze; dieß würde sehr gefehlt seyn. Aber nicht gefehlt, sondern lobenswerth sei es, das Ganze in's Auge fassend auch die Gelegenheit zu nützen, dem nahen Einzelnen Vortheil zu verschaffen. Von dieser Idee ausgehend werde man alle Mißverständnisse beseitigen. Abg.

Digitized by Google

Kurz habe, wie er gesollt, die Sache betont, Abg. v. Schäzler sich offen erklärt: damit sei Alles erschöpft."

Damit wurde denn auch unter Zufriedenheit des Beschwerdeführers die Sache beschlossen, welche mehrere beachtenswerthe Seiten hat; man mag nun die Vertretung der Wissenschaft berücksichtigen oder die Grundsätze allgemeiner wie besonderer National- und Ortsinteressen gegen einander abwägen, oder sich der Fortschritte unseres parlamentarischen Zartgefühles erfreuen, oder endlich die Sonderbarkeit menschlicher Natur belächeln, die für persönliche Redefreiheit aufstehen und mit dem Antrage auf Tadel ihres Gebrauches an Anderen niedersitzen heißt.

Auch von dieser Seite, mein Freund! findet prüfender Geist die Geschichte der Verfassungen und ihrer Vollziehung höchst anziehend für seine köstlichste Befriedigung, weil sie — noch mehr als Religions- und philosophische Geschichte — ihm das Innerste des Menschenwesens und Menschentreibens enthüllt. Die Bestrebungen nach und gegen Besitz und Entwicklung der Freiheit, wider und für ihre Pflege, zum Vortheile ihrer Vollendung und zu Gunsten ihrer Beschränkung strömen am lautesten aus dem Quelle in der Tiefe menschlicher Natur, und der Grad ihrer Lauterkeit steht gewöhnlich im umgekehrten Verhältnisse zu ihrem Getöse. Da aber, wo sie nicht fließen, ja nicht einmal tröpfeln, da, mein Freund! ist geistiges Scheinleben, Erschlaffung, Marasmus und Seelentod — des Höchsten im Menschen — da graſt nur das Thier und der Verstand sucht Futter. Und warum des Höchsten im Menschen? Weil, mein Freund, mein Prosper! das Höchste für ihn, das Gottähnliche in ihm, ja! das, was ihm die Gottheit repräsentirt, die Vernunft und diese Vernunft so wenig ohne echte Freiheit als die echte Freiheit ohne Vernunft denkbar ist. Um deßwillen ist mißverstandene, mißverstehende, mißleitende und mißbrauchende Religiosität die tödtlichste Feindin der Vernunft wie der echten Freiheit: ich meine hier jene Religiosität, welche den Glauben zur Polizeianstalt herabwürdigt und aus dem heiligsten Mittel innerer heiligender Emancipation nur einen Zügel der Masse in den Händen der Gewalt machen will. Um deßwillen ist Philosophie oder das reine Erstreben rei-

ner Vernunftmäßigkeit die große Aufgabe, mit welcher die Gottheit das Menschendaseyn schmückte, und die innigste Freundin der wahrhaften Freiheit. Um deßwillen, mein Prosper! braten die Trappisten die Cortes und hängen die Miguelisten aller Zonen und Farben die Philosophen als Freimaurer! Um deßwillen verwünschen Ultra-Tories die echte Freiheit, wie Ruffo's Lazzaroni, und ziehen ihr nach mit Fallen und Ketten die Jesuiten im schwarzen Gewande wie im Hofrocke. Aber von jeher hieß es im Schoße des geistigen unzerstörbaren Heiligthumes trotz Kerkern, Holzstößen und Barthelemiaden:

„Mit dem Genius steht die Natur in ewigem Bunde;
„Was der Eine verspricht, leistet die And're gewiß."

Schiller.

Sechs und fünfzigster Brief.

Den 16. Sept. 1819.

Welche hohe Wichtigkeit bei den bestehenden Formen des baierischen Kammergeschäftsganges unter Anderem die Abstimmungsfragen haben, das liegt unverkennbar am Tage. Und die Erfahrung lehrt, wie sehr nicht nur des fleißigen, sondern auch des rechtlich scharfsinnigen Anbaues dieses noch ziemlich in Steppengestalt vor uns liegende Gefild bedarf.

Häufig wird diese Wahrheit durch die Discussion über solche Fragen nachgewiesen. Laß uns zur Probe jene Erörterung festhalten, die in der XXVIII. Sitzung stattfand.

„Ich glaubte alle Modificationen aufnehmen zu müssen", hatte der Präsident gesagt 571). — „Ich erlaube mir die Sache so zu betrachten und darzustellen", erwiederte v. Hornthal 572). „Welche Modificationen das Finanzministerium sich eigen gemacht" (es war von dem Gesetzentwurfe über die Bank die Rede) — „beinahe schon, wie ich sagen hörte, bewilligt habe, darauf gehe ich nicht ein, sondern mir scheint es natürlicher, wenn die Kammer gefragt wird: ob sie den Gesetzentwurf unbedingt annehmen oder unbedingt

verwerfen will. Wird die erste Frage bejaht, so brauchen wir keine weitere Abstimmung. In diesem Falle würde der Entwurf wie gegeben, so angenommen, ohne Modification. Daß dieses wohl nicht geschehe, darüber hat sich, glaube ich, während der Berathung die Mehrheit entschieden ausgesprochen. Wenn die zweite Frage bejaht wird, so fällt die ganze Reihe der übrigen Fragen über Modificationen ebenfalls hinweg. Schon dadurch, daß wir in dem höchst wahrscheinlichen Falle der Nichtannahme bei dieser Fragestellung die Zeit einer ganzen Sitzung" (welche gewöhnlich über die Fragenberichtigung hingeht, Prosper!) „ersparen, wird ein großer Gewinn erreicht. Wir haben in jeder Sitzung gehört, daß so viele Arbeiten zurück sind; warum will man die Fragen so stellen lassen, daß wir die Zeit einer ganzen Sitzung wahrscheinlich auf's Spiel setzen?" (damit sie zurückbleiben! Prosper!) „Die Zeit ist vielleicht Millionen werth; wir können in dem Falle der Verwerfung die durch Entübrigung der Abstimmung über die Modificationen ersparte Zeit verwenden, um von Erleichterung des Volkes, von diesem oder jenem wichtigen Antrage zu sprechen. Ich sehe hierin einen weit größeren Vortheil, als in der ganzen Bankgeschichte. Ich gehe noch weiter. Wenn die Frage, wie vorgeschlagen, stehen bleibt, so sollen wir in den weiteren Fragen von *a.* bis *nn.* über die in Antrag gebrachten Modificationen unsere Abstimmung geben. Was sollen wir auf diese Fragen antworten? Wir sollen uns über die Modificationen eines Dinges, das noch gar nicht existirt, aussprechen! Mir scheint — ich berge es nicht — dieses ganz widernatürlich! — gerade so, als frage man: ob das Kind, dessen Daseyn noch nicht entschieden, einen kurzen oder langen Rock erhalten soll."

Docendo trat der Finanzminister ein 573): „Durch die Verf. Urk. hat Se. Mj. der König" — (schon wieder das S. Michaelsschild mit dem Quis ut Deus!!!) „den Ständen des Reiches das große und wichtige Recht eingeräumt" (hier glaubt man einige unterdrückte Seufzer nach den goldenen Ministertagen vor dieser Einräumung wahrzunehmen!), „an

der Gesetzgebung, die dem Könige als Souverän allein zugestanden hätte" (die Geschichte des baierischen Staatsrechtes schüttelt zu dieser Versicherung der Geschichte der baierischen Staatsveränderungen den Kopf —), „Antheil zu nehmen, indem alle Gesetzvorschläge denselben zur Prüfung vorgelegt und ohne ihren Beirath und ihre Zustimmung keine Gesetze gegeben werden sollen. Es handelt sich also darum, ob diesem" (dem vorliegenden) „Gesetzvorschlage nach reifer Ueberlegung" (Erwägung) „aller Verhältnisse die Beistimmung unbedingt ertheilt werden könne, oder ob die Stände nach sorgsamer Erwägung Modificationen zu demselben in Antrag zu bringen geneigt sind? Nur dann, wann sie dem Gesetzentwurfe weder unbedingt, noch bedingt ihre Zustimmung geben zu können glauben, tritt der Fall dieser Erklärung ein. Daher scheint es auch, nach der klaren (?) Bestimmung (??) der Verfassung (???) der richtige Gang zu seyn, die Fragen in dieser Ordnung zu stellen (!). Dieser Weg scheint" (ja wohl! soll er so erscheinen, Prosper!) „der wahre und genügende zu seyn und ich glaube, daß ihn die Kammer jedes Mal einhalten zu wollen geneigt seyn wird, wie sie denselben schon in allen früheren Fragstellungen so besonnen" (soldats! je suis content de vous!) „eingehalten hat."

„Eben das," fiel der Präsident (oder dem Präsidenten?) ein 574), „was der Hr. Finanzminister gesprochen hat, wollte ich selbst zu meiner Rechtfertigung sagen. Wenn Hr. v. Hornthal mir andeuten zu wollen geschienen hat (!), als hätte ich Etwas Widersinniges oder Etwas dergleichen, was er vielleicht mit einem anderen Ausdrucke bezeichnete, hier aufgestellt ——" „Das habe ich nicht gesagt", unterbrach v. Hornthal. „So Etwas haben Sie gesagt", entgegnete Präsidium; „es sei gegen die natürliche Ordnung; kurz, der Sinn wird nicht viel anders seyn, als hätte ich Etwas Widersinniges aufgestellt." — Nun suchte der Präsident 575) zu erweisen, „daß bei seiner Fragenbestimmung keine Zeit verloren gehe" 576). Nach Fortsetzung der Erörterung zwischen dem I. Präsidenten, v. Seuffert u. Abg. Kurz 577) rückte der Finanzminister der eigentlichen Leitungsab-

sicht näher, indem er äußerte: „Wenn die Frage — soll das Gesetz mit Modificationen überhaupt (!) angenommen werden? — gestellt würde, so sei sie von jener — soll das Gesetz verworfen werden? — nicht weit verschieden (?) und könnte leicht zu Irrungen Anlaß geben." (Verstehest du, Prosper?) „Denn, wenn die Frage ohne Anführung der einzelnen Modificationen gestellt würde, so würde sich ein" (manches?) „Mitglied nicht leicht erklären können, ob es seine Zustimmung geben oder versagen solle" 577).

Es ist nämlich hier die Mittelfrage zwischen Ja und Nein, d. i. die Annahme unter Bedingnissen gemeint, doch getrennt von dem Detail der Bedingnisse!

Abg. v. Hornthal nahm die ministerielle Ausforderung auf die Constitution an 578). „Es ist richtig," sagte er, „daß durch die Verf. Urk. den Ständen des Reiches die Berathung und Zustimmung zur Gesetzgebung als das vorzüglichste Kleinod eingeräumt sei: darüber kann kein Zweifel obwalten! Es muß den berathenden und zustimmenden Ständen des Reiches, den beiden Kammern, ganz unbenommen seyn, Ja oder Nein zu sagen. Es ist nirgends, in keinem Gesetze vorgeschrieben, daß das Ja oder Nein verblümt auf die gestellten Fragen ertheilt werde. Erst, wenn die gestellte Frage weder unbedingt bejaht, noch unbedingt verneint ist, dann folgen Modificationen" 579).

In dem Verlaufe 580) der weiteren Erörterung bediente sich Präs. v. Seuffert der Wendung: „Wenn die Frage so geändert werden wolle, müsse er antragen, daß beigefügt werde, wie für diesen Fall die Kammer auf die Vorausschickung der Frage: ob sie den Entwurf mit Modificationen annehme? verzichten wolle" 581). v. Hornthal verwahrte sich „gegen Verzichtleistung" und fragte, „warum man die Kammer beschränken wolle?" — zugleich wiederholt den Nachweis aus der Constitution fordernd, „daß befohlen" (geboten) „sei, wie das Ja oder Nein abzugeben!" 582). Die Erörterung währte fort 583), bis sie sich in die Abstimmungsfrage verlor: „ob das Beiwort folgenden vor dem Hauptworte Modificationen in der II. Frage gestrichen, somit diese Frage in der Form: — ist der Entwurf mit Modificationen anzu-

Digitized by Google

nehmen? — beibehalten werden solle?" welches einstimmig bejaht wurde 585). — (Du wirst mir ohne lange Berathung beistimmen, Freund, daß ein so richtiges Resultat minder mühsam und noch minder langsam zu erhalten gewesen!)

Die Kammer that übrigens offenbar viel besser, wenn sie damals schon für die ganze Zukunft, nicht bloß für den einzelnen Fall, die vorläufige Fragenstellung immer auf die Alternative unbedingter Annahme oder eben so unbedingter Ablehnung stellte. Am besten aber hätte sie gethan, das unselige Fragen-Abstimmungssystem, diesen Minotaurus im Labyrinthe, der Zeit und Sachen verschlingt, unzählige Stunden tödtet, unzähliges Reden erzeugt, unzählige Abstimmungsmißgriffe hocuspocusirt — an der Wurzel anzugreifen und auf seinen nicht schweren, zweckmäßigen Ersatz den Antrag zu stellen und zu betreiben.

Auch die Geheimsitzungen bewährten 1822 wie 1819 ihre angeborene Unverträglichkeit mit dem Wesen echter Constitutionalität und deren Geschäftsgange.

„Meine Herren!" sagte der Präsident 586), „von dem heute vorgelesenen Protokolle nehme ich den Anlaß, der Kammer eine Bemerkung" (cape memor!) „vorzutragen. Wir haben in unserer letzten Sitzung über den Entwurf einer Bankordnung im Geheimen abgestimmt. Das Resultat dieser Abstimmung hörten wir heute im Protokolle verlesen. Das, was wir verlesen hörten, dieses Resultat unserer geheimen Abstimmung ist es, was zur öffentlichen Kunde gelangen darf. Es war mir daher auffallend, in der Neckarzeitung ebenfalls das Ergebniß der genannten Abstimmung aufgenommen zu finden, doch mit dem Unterschiede" (Zusatze?), „daß dort alle jene Mitglieder mit Namen genannt sind, welche für den Gesetzentwurf gestimmt haben. Wenn ich schon sonst erklärt habe, von Zeitungsartikeln keine Notiz nehmen zu wollen, so ist mir doch der eben berührte zu wichtig, als daß ich ihn mit Stillschweigen übergehen könnte. In geheimer Sitzung haben wir abgestimmt! Die geheime Abstimmung kann nur den Zweck haben, zu verhindern, daß die Stimmen der einzelnen Mitglieder nicht öffentlich bekannt werden — (!!!), damit jeder Abgeordnete um so freier seine An-

sicht nach seiner Ueberzeugung aussprechen könne." (??? Glaubt man zu Stärkung der Schwachen die Abstimmung der Hülle versichern zu müssen, so gebe man diesen Schleier auch unverkümmert! so entziehe man jedem Auge ohne Unterschied, auch dem ministeriellen, nicht dem Publicum der Nation allein die Möglichkeit, unter oder hinter den Schleier zu sehen, man stelle die angeblich geschonte Individualität der Staatsdiener, der Geschäftsungeübten, der nicht Feuerfesten, nicht ihrer ganzen Größe oder Kleinheit nach der Mitwissenschaft des einen Theiles bloß, während man sie dem anderen größeren, die Abgeordneten wählenden und sendenden eben so ganz entzieht. — Man entsage dem Scheine der Parteilosigkeit, mit welchem sich die allerunverkennbarste Parteilichkeit verklärt, und führe die Sache durch die gesetzliche Kugelung ein!) „Die Bekanntmachung der einzelnen in geheimer Sitzung abgegebenen Stimmen", fuhr der I. Präsident fort, „ist somit eine Verletzung des gesetzlichen Geheimnisses; es ist ein Angriff auf die Stimmfreiheit, da durch eine solche Kundmachung dessen, was geheim bleiben sollte, versucht werden möchte, die Stimmen zu lenken." (Casus in terminis! Prosper! nur für eine andere Seite!) „Niemand, meine Herren! war in unserer Mitte, als wir abstimmten, als wir selbst" (und sogar auf den Flügeln! aber gibt es denn keine Thürritzen, keine Galeriewinkel, keine spanischen Wände um die Oefen, groß genug, um „ungeweihte" Ohren beherbergend zu decken?). „Zu meinem Bedauern und Betrübniß dringt sich mir also der Gedanke auf, daß eine solche pflichtwidrige Kundmachung von Einem aus unserer Mitte" (oder von den Flügeln?) „könnte ausgegangen seyn! Von meinen Pflichten als Präsident habe ich mich demnach aufgefordert erachtet, die so eben ausgesprochene Bemerkung der hohen Kammer" (die sich selbst ausplaudert?) „nicht vorzuenthalten." (Es wäre auch Schade gewesen, Prosper?)

Prosper! unser Pindus-Patriarch spricht:

„Mit sich selbst zu Rathe gehn,
„Immer wird's am besten stehn;

„Gern im Freien, gern zu Haus,
„Lausche da und dort hinaus,
„Und controlire dich für und für,
„Da horchen Alt und Jung nach dir!"

Göthe.

Die Geheimniß-Manie war erklungen — Eleusis und ihre Mysterien riefen um Hülfe! „Meine Herren!" nahm der biedere Hofstetten das Wort 587) — „es scheint hier eine Anschuldigung gegen die Mitglieder der Kammer vorzukommen. Ich muß gestehen, daß mir dieses sehr auffallend ist und ich kann nicht glauben, daß es" (das Kundwerden der Abstimmung) „von einem Mitgliede der Kammer herrühre. Betrachten Sie, wie viele Thüren hier sind und immer kann es" (zumal bei interessanten Anlässen, die umgefallene Bank war aus dieser Kategorie) „Lauscher geben, wenn nicht eigene Posten aufgestellt werden." (Diese Schildwachen müßten sich aber, wie dir einleuchtet, mein Freund, entweder der officiellen Operation des Ohrenstopfers unterwerfen, oder von der Natur so geheimnißgünstig begabt seyn, wie Turenne's Secretär, dem sein Marschall ohne Besorgniß vor einer Injurienklage — und zur Beruhigung des Ministers Louvois — in die eigene Feder sagen durfte: er sei so einfältig, daß er nicht wisse, was er schreibe!) „Es ist auch schon vor drei Jahren der Fall gewesen, daß die Mitglieder noch nicht aus der Kammer waren und man hat schon in der ganzen Stadt gewußt, wie abgestimmt war." (Mit einem so exact bestellten Pantoffelstafettendienste nehme es einmal die Geheimnißkrämerei auf, wenn sie — kann! Muß sie nicht Bankerot machen? Und das wäre gut!) — „Ich glaube," schloß sich Abg. Kurz an 588), „daß die Beschuldigung des Präsidiums etwas (?) zu hart ist. Es kann seyn, daß ein Papier, worauf die Abstimmungen geschrieben waren" (wie leicht ist es dem auswärtigen Lauscher nicht, nach dem von ihm vernommenen Aufrufe den Namen der Abgeordneten in der vorbereiteten Liste ein Zeichen beizufügen, welches die ihm eben interessanten Ja's (oder Nein's) — bezeichnet — alle unbezeichnete Namen haben für das Gegentheil gestimmt!), „unter anderen Papieren in die Canzlei kam. Ich glaube, die Stimmzettel dürften jeder Zeit

Digitized by Google

vernichtet werden." (Ich erwies dir eben, daß es deren gar nicht bedarf. Uebrigens bringt 1828 diesen Punct wieder zur Sprache.) — Secretär Schulz versicherte dagegen, „daß die Stimmzettel nicht in die Canzlei kämen" 589), und der Präsident verbat „die Vernichtung dieser Actenstücke" 590). — „Die fraglichen Papiere lägen, als zu den Acten gehörig, bei'm Secretariate hinter Schloß und Riegel", versicherte Secretär Schulz weiter. — „Nur das wäre denkbar, daß, während die Kammer noch versammelt sei, Jemand die Namensverzeichnisse, so wie sie bei solchen Gelegenheiten auf den Secretärstischen vorlägen, noch einmal nachsuche; aber für die Mitglieder der Kammer selbst sei ja die Sache durchaus kein Geheimniß" 591). Abg. v. Hofstetten erwähnte, „solche Bogen schon selbst liegen gesehen zu haben; sie sollten immer auf der Stelle vernichtet werden" 592). „Das Protokoll", sagte Abg. Kurz 593), „ist Actenstück, aber nicht diese Abstimmungszettel sind es; es wäre nothwendig, sie jedes Mal sogleich zu vernichten." — v. Hornthal äußerte 594): „Für's Erste ist mir irgend eine Stelle der Constitution nicht bekannt, welche bestimmt, daß, wenn sich die Kammer in eine geheime Sitzung zur Abstimmung verwandelt, die Bekanntmachung derselben" (Abstimmung) „verboten sei. Ursache und Geist des Gesetzes bei Entfernung aller Zuhörer von der Abstimmung ist, damit Jeder zwanglos abstimme!" (die Kugelung wandelt sie in Zuschauer um, die aber nur insofern Etwas sehen, als der Abstimmende es selbst will). „Die Entfernung der Zuhörer ist also geboten, aber die Verfassungsstelle weise man mir, welche die Bekanntmachung nach der Abstimmung untersagt. Wäre dieß der Fall, so getraue ich mir nachzuweisen, daß 1819 in sehr vielen Fällen entgegen gehandelt wurde. Wenn frühe in geheimer Sitzung abgestimmt war, so konnte man Mittags überall in der Stadt erfahren, wer dafür, wer dagegen gestimmt; es war nicht gefehlt, keine Stelle der Constitution verbietet es. Ich bitte Sie, Hr. Präsident, mir eine einzige Stelle zu zeigen."

„Ich meine," erwiederte der Präsident 595), „es liege schon in dem Namen geheime Sitzung, sonst hat das ganze

Gesetz keinen Sinn." (Die Verfügung steht im X. Edicte.) Nach einer Fehde zwischen Präsident und Hornthal über diesen Sinn 596) kam Abg. v. Closen auf den „baren Unsinn des Gesetzes, falls nicht Verschwiegenheit mit der geheimen Sitzung verbunden seyn müsse" 597). Abg. Mehmel mißbilligte gleichfalls die Oeffentlichkeit des vorliegenden Falles 598) und glaubte, „der Präsident habe ein wahres Wort zu seiner Zeit gesprochen. Zugleich aber habe ihn die Bemerkung gefreut, daß eine solche Pflichtvergessenheit kaum von einem Mitgliede der Kammer zu fürchten sei, vielmehr die Bekanntmachung der Aufpasserei und Horcherei zur Last fallen möge. Solcher Zudringlichkeit sei daher mit Nachdrucke zu steuern, weßhalb er sich zur Pflicht mache, auf angemessene Maßregeln anzutragen, daß keinem ungeweihten Ohre künftig gestattet werde, sich der abstimmenden Versammlung zu nähern (!). Uebrigens sei großer Unterschied zwischen der Bekanntmachung seiner eigenen Abstimmung und der einer fremden und Niemand verbiete, was sich von selbst verstehe." (Auch etwas Asiatismus, Prosper!) „Allerdings sei Jeder Herr über sich selbst und er rechne es zur Freimüthigkeit des Mannes" (des Menschen, Prosper!), „ohne Bedenken frei herauszusagen, was seine Ansicht sei; aber Keiner könne mit der Stimme des Anderen schalten und walten. Dieß sei widerrechtlicher Eingriff in fremdes Recht. Aber auch für sich begehe er eine Amtsverletzung, weil aus dem Begriffe und Wesen der geheimen Abstimmung auch die Verschwiegenheit über die einzelnen Stimmen von selbst folge. Daher würde auch ein ausdrückliches Gesetz deßfalls höchst überflüssig und wunderlich seyn." Abg. Skutz (unser unpäßlicher Reglementsreferent von 1819! der uns den falschen Smerdis von 1825 zuziehen half!) hielt dafür, „er möge in gegenwärtiger Discussion am wesentlichsten interessirt scheinen." (Die Geschichte der Bankerörterung behält dir darüber Aufschluß vor, mein Freund! soviel sie ohne das mir jetzt nicht zur Verfügung stehende und nie von mir gesehene corpus delicti vom Neckar möglich ist.) „Für seine Person scheue er keine Oeffentlichkeit, habe sie vielmehr selbst sehr oft in größter Ausdehnung in Anspruch genommen. Auf der anderen

Seite gestehe er offenherzig, daß das, was von ihm in der Neckarzeitung stehe, nicht nur ihm von Fremden, sondern auch Fremden von ihm ohne Rückhalt gesagt worden; in dem ersten Falle habe er es zuverlässig nie verneint. Unterdessen könne er doch der Handlungsweise des Einsenders und Redacteurs sowohl im Ganzen, als im Bezuge auf ihn" (selbst) „seinen Beifall nicht geben. Wenigstens hätte auf seine öffentlichen Discussions-Aeußerungen hingewiesen und diese Vertheidigung ihm gelassen werden sollen. Die Vertheidigung müsse ihm noch jetzt unbenommen bleiben."

Nach einer wiederholten Erörterung über die Vernichtung der unglücklichen Zeugen des großen Geheimnisses, der Stimmzettel 600), erhob sich die weitere und sehr lebhafte über „Pflicht- und Amtsverletzung durch Veröffentlichung der geheimen Abstimmungsresultate" 601). Das Ergebniß des Wortkrieges lief auf den Antrag hinaus, „dem Präsidenten die zweckmäßigsten Maßregeln gegen die ungeweihten Ohren zu überlassen" 602), welche er zu treffen auch verhieß, „damit die Abstimmungen nicht profanirt würden" 603). Es war zwar noch die Rede von Niedersetzung einer Berichtscommission „über die Folgen verfassungsmäßiger Bestimmungen rücksichtlich der geheimen Sitzungen" 604), doch ohne Erfolg. (Diese Idee konnte in Beziehung auf die gefährliche Palingenesie des bis dahin glücklich verschollen gebliebenen Ausschusses *in partibus* nächtheilig für die Absichten der bereits in Petto beschäftigten 1825er Reglements-Patres werden! daher mußte man sie seitwärts liegen lassen.) Zweckmäßig vertheidigte Abg. Köster, wie früher v. Hornthal 605), die „Bewahrung der geheimen Sitzungsprotokolle 606) als für die Controle sehr wichtig."

Und so hatte die langmüthige Kammer nach langwieriger Erwägung des langweiligen Gegenstandes damit geendet, ihrem Vorstande zu überlassen, was er von Amtswegen schon besaß (wie Schade für die Zeit!) — überlassen ihm, dem eifrigen, sogar eifersüchtigen Ultra-Custos der Präsidialprärogative! — jener Prärogative, die ganz „mit Stillschweigen umgangen" wurde, sogar von ihm selbst, als er die Ministeriumssache so — unglücklich zur Sprache brachte! War denn

Digitized by Google

nicht vor jedem „sich aufdringenden Gedanken, daß wohl gar Einer von denen, die in ihrer eigenen Mitte waren", die Felonie zum Besten der Neckarzeitung begangen haben möge, die Ahnung höchst natürlich, daß hier „ungeweihte Ohren" im Spiele gewesen? Ueberhaupt erscheint es unter der Würde einer Nationalkammer, bei Zeitungsfetzen zu verweilen. Diese leben für die und von der Zeit, während jene in der Zeit für die Nachwelt wirkt und wo möglich erschafft! Lasse sie auf der Adlersbahn in den Sonnenstrahlen, die sie trinkt, die Fliegen schwirren; nur die Schwalben machen auf diese Jagd und fliegen um deßwillen so tief. Wessen Stimme Jahrhunderte zu durchreichen denkt, wer sich stark genug fühlt, dem inneren Gerichte gegenüber selbst Jahrhunderte zu entbehren, schmäht die Dornen des Augenblickes nicht, wenn er auch dessen Rosen nicht verschmäht!

Uebrigens wird dir, mein Freund! Gang — Inhalt — Geist der für unser Baiern denkwürdigen Bankdiscussion wohl den näheren Fingerzeig zu Würdigung der Geheimnißfehde und ihrer Quelle von selbst darbringen, wie eine eroberte Stadt ihre Schlüssel dem siegreichen Feldherrn.

„Geschwätzigen Krittlern gönne du die Kleinheit:
„Bald dieß und das zu tadeln und zu loben,
„Und nie zu fassen eines Geistes Einheit.
„Ihr kurzer Groll wird allgemach vertoben,
„Du aber schüttelst ab des Tags Gemeinheit,
„Wenn dich der heil'ge Rhythmus trägt nach oben."

Platen.

Kein Geheimniß umhülle die Sitzungen der Nationalkammer, sie durch den Pharisäismus der Weihe entweihend! Aller Augen, Aller Gehör, wie Aller Theilnahme und Anhänglichkeit, mögen ihr nahen! sie umgeben! sie umschließen! Sie ist das Herz der Nation und des Herzens Leben enthaltende Bestimmung ist, der Centralsitz des Blutumlaufes zu seyn! Auch das Sitzungsgeheimniß gehört zu jenen Traditionen, welche teutsche Nachahmungsdemuth aus dem Vorrathe alterthümlicherer Muster ohne Weiteres in das frische Aufblühen des heimathlichen öffentlichen Lebens übertrug. Man

flocht in der Jungfrau Locken den großmütterlichen Putz, weil er eben da war!

Laß uns noch einen Umstand in's Auge fassen, lieber Prosper! der nahe verwandt ist mit der echten parlamentarischen Schutzgöttin, der Oeffentlichkeit!

„Constitutionelle Verfassung ohne Oeffentlichkeit", sagte Hornthal 607), „ist leerer Schall. Sie sind innigst verschwistert, verwebt, unzertrennlichen Daseyns! Von Oeffentlichkeit der Rechtspflege ist hier keine Rede, sondern von Oeffentlichkeit der Verhandlungen in unserer Kammer! Mit vieler Freude vernahm ich bei der I. Sitzung gegenwärtiger Versammlung aus dem Munde mehrerer Mitglieder die Huldigung für die volle Oeffentlichkeit. Ein Mitglied sagte sehr passend: Wir haben in der vorigen Versammlung volle Oeffentlichkeit errungen; unsere Kammer kann keinen Schritt rückwärts machen. Meine Herren! das ist gedruckt; es kann nicht in Abrede gestellt werden. Ein anderes Mitglied machte die Bemerkung: die Beruhigung des Monarchen, das Wohl des ganzen baierischen Volkes hänge davon, von der vollen Oeffentlichkeit ab; der Regent in einem constitutionellen Staate wolle, daß das ganze Volk erfahre, was geschehe und was nicht geschehe. — Also Regent und Regierte wollen volle Oeffentlichkeit und wir sollten sie nicht wollen? Wer kann es wagen, sich bei einem so hohen Zwecke zwischen Regenten und Regierte zu stellen? die Oeffentlichkeit stören zu wollen? — In der I. Sitzung wurde diesem gemäß berathen und der Beschluß gefaßt, wie unsere Verhandlungen zur öffentlichen Kunde kommen sollten. Der Plan war sehr gut gefaßt, er wurde gut berathen und genehmigt; wir sehen mit jeder Sitzung den guten, schönen Erfolg und können uns dazu Glück wünschen. Aber haben wir hierdurch allein schon volle Oeffentlichkeit? Nein! die Galerien sind geschlossen; nur gegen Einlaßkarten ist der Zutritt gestattet. Also Oeffentlichkeit und geschlossene Gesellschaft! dieß ist Widerspruch! — Sehen Sie umher! die Galerien sind besetzt, überall besetzt, die Kammer und die Nation können sich freuen, so lebhafte Theilnahme zu finden. Aber wodurch sind sie besetzt? Durch Einlaß-

Digitized by Google

karten! Diese schließen Jeden aus, der keine hat! Und wenn zehntausend ausgegeben werden, so schließen sie doch den aus, der keine hat! Der Durchreisende — der auf freie Stunden Beschränkte — ist an die Karte gebunden, also ohne sie ausgeschlossen! Ist das volle Oeffentlichkeit? Warum einen Theil begünstigen, den anderen ausschließen? — §. 7. Ed. X. steht: Bei den öffentlichen Sitzungen der II. Kammer wird einer angemessenen Zahl von Zuhörern der Zutritt zu den Galerien gestattet. Von Einlaßkarten steht Nichts in der Constitution, und was nicht darin steht, dürfen wir nicht hinzusetzen. — — Diesen Grundsatz haben alle Mitglieder ausgesprochen: warum also Einlaßkarten in die Constitution hineinwinden? §. 15. heißt es: — die allgemeinen Sitzungen der K. d. Abgeordneten sind mit Ausschluß der später bezeichneten Fälle öffentlich. — Ich will nicht, daß alle Galerien freigegeben werden sollen; dem Hofe, dem diplomatischen Corps ꝛc. müssen eigene Plätze gesichert bleiben. Aber in der vorigen Versammlung hat man die mittlere Galerie und die rechte geschlossen gehalten und dort nur gegen Karten Einlaß gestattet, die Galerie links aber frei gelassen. Wenn sie gefüllt war, wurde sie geschlossen; wer früher kam, hatte Platz. Ich frage: Hat es Unordnung gegeben? — Man wendet das vor. Ich weiß aber nur einen einzigen Fall, wo ein Unglücklicher, dem ein Proceß zu lange dauerte, in einer der letzten Sitzungen von der Galerie herunter schrie" (er hätte aber auch, auf ein Billet eingelassen, nicht minder geschrien, Prosper!). „§. 9. aber hat die Constitution schon Mittel an die Hand gegeben — Arrest durch Militärwache und Abgabe an Polizei oder Gerichte, nach Befinden. Man dachte also bei Abfassung der Constitution an keine Einlaßkarten. — Man lese die Verhandlungen, sagt man, wenn man ihnen nicht beiwohnen kann. Aber Hierseyn ist unentgeldlich, Lesen kostet den Ankauf; zudem welch ein Unterschied zwischen Druck und lebendigem Worte! Die Folgen der gehemmten Oeffentlichkeit zeige ich Ihnen. Jetzt ist die Sache" (noch) „unverfänglich, aber sie ließe sich künftig mißbrauchen. Blicken wir in die Zukunft! — ein Präsident, der Partei ergriffe, die Vorgänge in der Kammer der allgemeinen Kenntniß ent-

ziehen wollte, fremden Einflüsterungen sich ergäbe: ein solcher Präsident würde das Heft in Händen haben und nur solchen Individuen Karten geben, welche in eine geschlossene Gesellschaft taugten. Wo bliebe da das baierische Volk mit seiner Oeffentlichkeit und Verfassung? Man wende mir nicht ein, nur das Präsidium habe unabhängig in dieser Sache zu verfügen. Nein! die Kammer hat zu entscheiden. — Während der Dauer der Versammlung — so heißt es §. 6. Ed. X. gebührt die Polizei der Kammer in ihrem Sitzungsgebäude; sie wird von dem Präsidenten ausgeübt, welcher hierzu die nöthigen Befehle ertheilt. — Also die Kammer verfügt und der Präsident vollzieht" (wie in allen Puncten, Freund! er ist das Organ, der erste Beamte der Kammer!). „Mir scheint also, daß die Kammer zu entscheiden hat, ob die geschlossene Gesellschaft fortdauern soll oder nicht. Ich kann meinen Schmerz nicht bergen, unsere gesetzliche Freiheit auch von dieser Seite schon hart berührt zu sehen. Ich bitte die Kammer, dahin zu entscheiden, daß dieser Theil der Oeffentlichkeit gerade so wie vor drei Jahren aufrecht erhalten werde."

Der Präsident suchte seine Verfügung „durch den gesetzlichen Ausdruck einer angemessenen Zahl" — (dachtest du dir diese Wendung nicht im Voraus, Freund? Vivat Escobard!) „von Zuhörern zu rechtfertigen!" (Auslegungskunst — Fittich der großen, Rüssel der kleinen Geister. — Jene trägst du sonnenwärts, diesen verschaffst du Erdenmanna!) „Wo die Rede von einer solchen Zahl sei, da müsse auch das gehörige (?!) Controlmittel" (durch wen?) „gegeben seyn! Dieses Mittel glaube er durch" (einseitige?) „Einführung der Einlaßkarten gefunden" (Archimed's Hebel!) „gefunden zu haben 608)! Der gesetzlichen Bestimmung gemäß, welche die der Kammer gebührende Polizei durch den Präsidenten vollziehen lasse, habe er den Zugang auf den Galerien an solche Einlaßkarten geknüpft. Er könne (?) zwar zufolge der erwähnten gesetzlichen Bestimmung diese Verfügung als eine bloße Präsidialsache betrachtet (???) wissen (!!) wollen (!!!). Allein er gehe darüber" (großmüthig, Prosper?) „hinweg. — Sie kennen mich Alle," sagte er

etwas anti-historiographisch — „Sie wissen Alle, daß ich nicht eifersüchtig bin (?) auf Präsidialvorzüge" (kein Mensch will doch für eifersüchtig gelten, selbst der Maure Othello nicht! nur es seyn!) „und ich überlasse die Bestätigung der von mir getroffenen Verfügung ganz ruhig dem Urtheile der Kammer" 609). (Eine ganz eigene Abschiedscourtoisie gegen die — sauren Trauben, Freund!) „Zum Besten der Durchreisenden beständen Einlaßkarten auf einzelne Sitzungen; nie seien solche dem Bürger, dem Gewerbsmanne, dem Landeigenthümer verweigert worden; nur habe er verhindern wollen, daß der gebildetere Theil des Publicums nicht (?) durch den ungebildeteren verdrängt werde" (ein rechtes und echtes Fraubasen-Princip, Prosper! der Nationalkammer und der Gleichheit vor dem Gesetze gegenüber!). „Er hoffe auf das Vertrauen, daß es sein Wille nie sei noch seyn könne, die Oeffentlichkeit der Verhandlungen auf irgend eine Weise zu beschränken" (???) 610). (An ihren Werken — — — versteck' dich, Fuchs, und Alle hinterdrein! ruft Hamlet.) „Der Zukunft solle man ihre Sorgen überlassen." (Eine Retourkarte für v. Hornthal's prophetische Blicke auf den möglichen künftigen Präsidenten!)

Präs. v. Seuffert bedauerte, „in dem seltsamen Falle zu seyn, über eine Anklage (?) gegen den Präsidenten zu sprechen" 611). Und ich, Prosper! beklage, in dem bisher so seltenen Falle zu seyn, dem von mir aufrichtig geschätzten Seuffert Unrecht geben zu müssen. Denn, als v. Hornthal mit den Worten: „keine Anklage!" 612) die schnelle Berichtigung einschob, vergaß der II. Präsident, überdieß in diesem Augenblicke nur erster Stimmführer, seiner gewöhnlichen Mäßigung und der Verhältnisse so sehr, daß auch er mit dem bewußten: „Sie schweigen, wann ich rede!" um sich blitzte 613). Laß uns wahrlich lebhaft genug, damit es gedeihe, den Wunsch ad superos senden, daß kein Präsident der Kammer mehr diesen nur zu oft vorhanden gewesenen Dicaturparoxism erleide. Aber auch kein Mitglied der Stände, kein Abgeordneter der Nation erdulde ihn je, selbst aus Achtung für sonstigen persönlichen Werth nicht. Der Mantel der christlichen Liebe gehört nicht in die Ständeversammlung!

Digitized by Google

v. Hornthal nahm die Sache zu leicht für die Würde seines Amtes 614); so natürlich wir auch solche Auftritte in den parlamentarischen Lehrjahren finden, so wenig trägt ihre nachsichtige Behandlung zu Abkürzung der Lehrzeit bei und die Ersten unter Gleichen, sollten stets mit dem Beispiele predigen!

Wir finden nebstdem in v. Seuffert's Abstimmung das vollständigste Bestreben, „des I. Präsidenten Einrichtungen für die Polizei der Galerien" zu rechtfertigen 615). Eine eigene Fehlansicht kommt hierbei vor, wenn es heißt 616): „Worin besteht denn wahre Oeffentlichkeit? wohl nicht darin, daß die Galerien mit einigen hundert Zuhörern aus der Residenzstadt besetzt seien, sondern darin, daß die Verhandlungen schnell und vollständig durch den Druck bekannt gemacht werden. Wir machen ganz Europa zu unseren Zuhörern." (Aber sind wir nicht zunächst für Baiern da? soll sich nicht Baierns Volk mit uns identificiren, als eines und dasselbe mit seinen Vertretern fühlen? und erwächst dieß Gefühl lebendiger aus Druckblättern oder aus Selbstanschauung und persönlicher Theilnahme? Unser Protokoll ist nur das letzte Stadium der Wechselwirkung — das erste persönliche Gegenwart, die Zeitungen sind das andere! —) „Wir machen", sagte der wahrlich einsichtsvolle und geschäftskundige Mann sonderbar genug — „Europa zu unseren Zuhörern (?), während die Galerien nur auf einen kleinen Kreis von Staatsbürgern beschränkt sind" (die aber mit Wärme hören, weiter verpflanzen, was sie hörten und doch nicht noch mehr beschränkt werden sollten!).

Freund! ich kann mich nicht überzeugen, daß ein Mann, wie Seuffert, hier im Ernste sprach! Einst wird die Zeit kommen, da Baierns Staatskräfte es seinem großherzigen Könige gestatten, ein Seiner und der Nation und der hohen ständischen Bestimmung würdiges Landhaus Baierns unter allen übrigen Denkmalen Münchens aufzustellen; ein Landhaus, das der Bevölkerung der Hauptstadt und der Theilnahme der Kreise entsprechend, passenden Raum für des Baiernvolkes Redner und Zuhörer in edler Gestaltung und reichlichem Maße entfalte! Bis dahin und immer! sei uns auch die be-

Digitized by Google

schränkte Zahl patriotischer Theilnehmer ehrwürdig wie die größte! am ehrwürdigsten der Act ihrer achtsamen, gerührten, er- und begreifenden Zeugenschaft für die Verhandlung des Gemeinwohles!

Am Schlusse beurkundete der erste Stimmführer und zweite Präsident die Tendenz seiner Nichtbeachtung von Hornthal's Motiven und Antrage durch seinen eigenen Antrag, zur Tagesordnung überzugehen 617)!

Abg. Sturz — vertraut mit parlamentarischen Verhältnissen durch jenseits-rheinische Erfahrungen — äußerte, „wie die wahre Oeffentlichkeit allerdings mit Einlaßkarten, die man — er wolle nicht sagen, gebe oder nicht gebe, aber doch geben oder nicht geben könne — nicht wohl verträglich sei. Selbst bloß grammatisch genommen, schließe sie alle Einschränkungen des durchaus freien Zutrittes gebieterisch aus. Die praktische Anwendung dieses Grundsatzes liege täglich in dem Rheinkreise bei der dortigen Rechtspflege vor und würde auch der wenig bedeutendere Theil des Raumes für Die aufbewahrt, die näheren Anspruch zu haben schienen, so würde dennoch der ganz freie Zutritt des Publicums nie im Ganzen Abbruch leiden. Daß Ueberfüllung nicht Statt haben könne, verstehe sich von selbst und mehr sage die hier vorliegende Gesetzstelle nicht, welche von einer angemessenen Zahl der Zuhörer, aber nicht von Zuhörern dieser oder jener Art spreche." Diesem nach stimmte er dem Vorschlage v. Hornthal's bei 618). — (Warum mußte ein mit so richtigen Ideen und berichtigten Erfahrungen, mit den Ergebnissen der neuesten Zeit und mit der reifen Besonnenheit des Alters wohl ausgestatteter Reglementsreferent 1819 — unpaß werden, Prosper! Und warum überdieß mit dem ganzen Kreise der Gleichgesinnten 1822 alle Erinnerung an den ihm beschiedenen großen und gemeinnützigen Auftrag ganz verloren, obwohl die Gesundheit wieder gewonnen haben!!) Abg. v. Hofstetten machte den Umstand geltend, „daß die Karten nicht auf den Inhaber seien, sondern von Hand zu Hand wanderten und die Verfügung reglementar, daher abänderlich und für die Enkel Nichts zu besorgen sei" 619) (desto mehr aber, Prosper, für die noch lebenden Großväter in spe!). Die

Digitized by Google

Abg. Kurz, Köster, Bestelmeier erklärten sich für die 1819er Einrichtung 620). Die Discussion wurde bald geschlossen 621) und wie Abg. v. Hornthal als Antragsteller das letzte Wort aussprach 622), solches anfänglich beanstandet, doch alsbald die Kammer darüber befragt 623) (weil der Antrag nicht schriftlich gewesen!!!). Die Kammer erklärte sich für hinlänglich unterrichtet 624), wies mithin hierdurch Hornthal's letztes Wort zurück und hielt — (cape memor, Prosper, cape memor! dieß von der so oft hochgerühmten ursprünglich 1819er Kammer!) — ja! sie hielt mit nicht weniger als 75 Stimmen gegen 10 die antipopuläre Einrichtung der Einlaßkarten — die ausschließliche Herrschaft des Präsidenten über die Zulassung des Publicums — das Monopol eines in seinem Ministerialism wahrlich fest genug befundenen, den Kammerrechten und der Kammerfreiheit (wie ich dir mit zahlreichen Beweisen belegte) abgeneigten und zuwider wirkenden Präsidenten — das Alles hielt sie mit 75 gegen 10 Stimmen aufrecht 625)! Wie findest du auch dieses Specimen des Nachgiebigkeitsfiebers? des täglichen?

Diese Behauptung einer an sich verwerflichen Maßregel muß dem Vaterlandsfreunde um so fataler seyn, da — auch wenn die Einlaßkarten weniger gegen sich hatten — die Kammer sich selbst schuldig war, dem Präsidenten ihr Mißbehagen über die auch hierunter ihm zur Last fallende einseitige Willkür zu erkennen zu geben. Er selbst hatte sein Unrecht gefühlt. Glaubst du, daß er außerdem — seine Prärogative jederzeit ampullis et sesquipedalibus vertheidigend — so schnell und so weichmüthig nachgegeben hätte? Außerdem lief aber bei dieser Nachgiebigkeit auch Etwas Jesuitenpolitik mitunter. Sein Vertrauen, womit er „die Bestätigung der von ihm getroffenen Verfügung ganz ruhig dem Urtheile der Kammer überließ", und das von ihm betonte Bestreben, der „gebildeteren Welt" Sicherheit vor „Verdrängung durch die ungebildetere" zu verschaffen, hatten die berechnete Wirkung nicht verfehlt und ließen ihn auf gut Parthisch siegen.

Die Hauptbetrachtung bei der Sache beruht auf der Allgemeinheit des Rechtes: ohne Bedingung der Form und nur durch den Umfang des Raumes, also durch

die Zeitfolge seiner Besetzung geregelt, freien Gebrauch von der gesetzlichen Zugänglichkeit zu machen. In Beziehung auf die merkwürdige Gesammtheit und Unermüdlichkeit der Bestrebungen: der Kammer ihre freie Bewegung, die ungehinderte Verfügbarkeit über ihre Oeffentlichkeit, diese Oeffentlichkeit selbst, ihre Selbstständigkeit und ihre Unabhängigkeit von allen Seiten umgarnend zu verkümmern und späterhin fesselnd zu rauben, somit ihr immer und überall, sei es auch noch so wenig und mit noch so kleinen Schritten und Griffen Raum und Wirksamkeit abzugewinnen! — auf die Gesammtheit und Rastlosigkeit dieser Bestrebungen, sage ich, das unter der Firma des X. Edictes gegen die Verf. Urk. begonnene Werk täglich fortzusetzen und endlich zu vollführen, hätte die Kammer überhaupt scharfsichtiger — ihr scharfsichtiger Theil fester — ihr fester Theil unbiegsamer — überall, mithin auch hier — seyn müssen! Rückschritt setzt sich, wie Fortschritt, aus einzelnen Momenten zusammen; in Sachen der Freiheit aber, wie der Tugend (sind nicht Beide, wenn sie echt, als Schwestern verbunden?) gibt es gar Nichts Kleines!!!

Solche Bemerkung erhält an dieser Stelle doppeltes und dreifaches Leben, wenn du erwägest, mein Freund! daß ihr Gegenstand zum Bereiche jener Geschäftsordnung gehörte, deren organische Entwickelung und legale Feststellung offenbar nur ein Angehörniß der Kammerfreiheit und ständischen Selbstbestimmung war, ist und seyn kann: ein Werk, welches 1819 so sehr als nothwendig, selbst als dringend gefühlt wurde — an das man Hand legte, um es auf scheinbar unbegreifliche Weise alsbald wieder zu verlassen und der Gegenpartei preiszugeben. Erklärlich wird Alles aber bald im Hinblicke auf die eben erwähnte Gesammtheit der Bestrebungen, die Capitisdiminution der Nationalkammer zu bewirken, und auf die — Kammerschwäche! Verbinde, Prosper! ich bitte dich, mit diesem meinem heutigen Briefe meinen XVII. und lies den Letzteren noch einmal recht aufmerksam durch. Er wird dir nun, da du so Manches weiter geschaut und historisch wenigstens mit erlebt hast, selbst als Einlaßkarte in die — heiligen? — Hallen dienen, in welchen du wohl

mancher Tochter der Nacht, aber schwerlich vielen Weisheitpriestern begegnen, den rabenschwarzen Monostatos aber auf keinen Fall vermissen dürftest.

Und dennoch geschah im Verlaufe des zweiten ständischen Geschäftscyklus kein anderer Schritt zu Wiedererweckung des so höchst interessanten Beschlaftrunkten, des Reglementes, als die gleichsam nur vorüberschwirrende Erinnerung durch den v. Heinitz'schen Antrag auf solches 626). Wie schön aber ließ sich seine Auferstehung an die Fehde wegen der Einlaßkarten knüpfen! Warum unterstützte Niemand den Antrag des Abg. v. Heinitz! warum betrieb ihn Niemand, nicht einmal er selbst!? Seine Verlesung wurde nie verlangt; sein Inhalt findet sich nirgends, nur der Einlauf nennt ihn! Diese Ruhe — (nein! es drängt mich das Gefühl gerechten Unmuthes!—) diese sorglose Unthätigkeit ist nicht zu beschönigen, geschweige zu rechtfertigen. Unglücklich im Principe, verderblich in den Folgen! Solcher optimistischen Indolenz (um mich einmal nach Abg. Sturz's Lieblingsweise in zwei Sprachen zugleich auszudrücken), dieser optimistischen Indolenz, doppelt sträflich um ihres energielosen Optimismus willen! so wie der Schwäche der 1825er Kammer, dankt Baierns Volk und Volkskammer Erscheinung und sechsjähriges Leben jener — Verfassung umgehenden, verletzenden und selbst verhöhnenden — Ministerial-Geschäftsordnung, die aus unparlamentarischer Ferne, aus den Eisregionen egoistischer Berechnung, kommend und verfassungswidrig geschmückt und geschminkt mit dem schlau erborgten Schimmer des geliebten, aber dem Machwerke fremden Verfassungsschöpfers, die Invasion unveräußerlicher Kammerrechte wagte und — o der Schmach für Baiern! gewann! Sie, die vor Maximilian's, des königlichen Vaters Seines Landes, Scheiden von der Erde noch Sein herrliches Werk in Seinem erlauchten Namen abermals zu verunstalten unternahm und dem Tacte des Volkes, wie dem Bewußtseyn der Kammer mit eherner Stimme den Herzensgrund des Ministerialismus für immer enthüllte. Wurde 1819 nicht fahrlässig entsagt, wurde 1822 rüstig gehandelt, so war diese Unthat im und am Verfassungs-Heiligthume unmöglich. Auch die

furchtsamste, die schwächste der Kammern hätte das deutlich geformte, in fester Gestalt hervorgetretene Gebilde der Parlamentarkraft, ein selbstgeschaffenes Reglement — nicht geschützt — aber zum Schutze aufgerufen, und was die vereinzelte Unmacht verbrach, das hätte die um ein Wesen gesammelte vermieden!

Die Jahrsgründung der Verfassung, mein Freund! wurde 1822 sehr einfach — und das allein wäre vielleicht nur eine Ehrenerwähnung: denn

„Alles Höchste, es kommt frei von den Göttern herab;
„Wie die Geliebte dich liebt, so kommen die himmlischen Gaben."
Schiller.

aber sie wurde auch resignirt begangen.

Resignirt! denn auch keine Idee (ich schweige von Gefühl) wurde laut, um den vor drei Jahren von der kalten Hand der Erbkammer abgerissenen Faden neu anzuknüpfen und kräftig zu bewahren. An keinen Versuch wurde gedacht, sich für die damalige Verschmähung eines würdigen Nationalsymboles die edelste, wie die gerechteste Genugthuung zu nehmen! Und doch lag die trefflichste Gelegenheit dazu klar vor Augen, wie die heiligste Aufforderung in dem gekränkten und warmen Herzen, in dem prüfenden und erwägenden Geiste der Nationalabgeordneten liegen mußte.

Vernimm, Prosper!

„Wir feiern heute", sprach der I. Präsident am 25. Mai, „einen Vorabend, der mein Herz mit Freude und Dank erfüllt und ich glaube fest, daß diese Freude" (und nicht auch der Dank?) „auch Ihrer Aller Herzen entflammen wird. Ich glaube, es geziemt" (welches Schnürbrustwort, Prosper! für und unmittelbar nach „entflammten" Herzen! scheint nicht hinter der Dankbarkeit und Freude die blasse Angst zu stehen und in Hofdemuth für sie um Vergebung zu bitten?), „daß ich hier dieses ausspreche!" (Welche Begeisterung! „Flammend" „glaubt" sie es „geziemend" sich „auszusprechen"! Großer Gott! welche Organe können den Nationen zu Theil werden! Wie mager rankt sich ein solcher Canzleischwung empor! ohne jedoch zur Höhe zu gelangen!) „Morgen, meine Herren! ist der Jahrstag, an welchem uns von

unserem allgeliebten Monarchen, dem besten der Könige, die Verfassung — gegeben wurde. Ihm und der Verfassung verdanken wir es, daß — wir hier beisammen sind." (Erhaben, Prosper! umfassend! wie ausdrucksvoll und wie würdig! wie malerisch dieß „Beisammen"!) — „Und ich glaube, meine Herren! daß es an uns ist" (höchst ergreifend, Prosper! der Triumph des schlichten Ausdruckes erhabenster Sache!), „unseren Dank laut dafür auszusprechen! Meine Herren! ich glaube, daß es an uns ist" (welche malerische aff- und effectuose Wiederholung, Prosper!), „aus der Fülle des Herzens laut auszurufen: Es lebe der König!" 627)

Welcher echte und rechtliche Baier hätte den Lieblingsruf — auch selbst auf weit minder rednerische Einladung — nicht mit der reinsten und innigsten Kraft seines Wesens angestimmt! So blieb denn auch die Versammlung nicht zurück und zu dreien Malen jauchzte die Nation durch ihre Vertreter dem biederen und geliebten Monarchen zu. Sie fügte, von Hornthal eingeladen, dem herzlichsten Lebehoch für den königlichen Urheber auch das wärmste für sein erlauchtes Werk, die Verfassung, bei 628) und das Fest war geschlossen, wie die Sitzung! Dieses Letzte aussprechend lud der Präsident — sonderbar genug „von dem Finanzminister" (als einzigem sprachbegabten Minister) „veranlaßt" 629), die Abgeordneten ein, „sich am 27. Mai, als dem Geburtsfeste des Königes, in der Domkirche zu versammeln."

Gab es irgend je eine Gunst des Zufalles oder — würdiger zu sprechen — einen Wink der Vorsehung, dem vertrauend-aufmerksamen Sterblichen verständlich, so war ein solcher jetzt und zwar bereits zum anderen Male für Präsidenten und Kammer vorhanden in der Veranlassung, das Geburtsfest der Verfassung mit dem ihres königlichen Urhebers auf ewige Zeiten zu verknüpfen und die Unsterblichkeit Beider für Baierns freies und treues Volk mit der unvergänglichen Feier unwandelbarer Dankbarkeit zu bekleiden! Es ist, es bleibt meinem besten Wesen unfaßlich, Freund! daß man ein solches Kleinod, dieß Himmelskind des Geistes und der Augenblicksgunst, nicht zu fassen verstand! Was vermochte jede Abneigung, jede Leidenschaft, jede Berechnung gegen solche Idee? Welch edlere

Huldigung konnte die Nation ihrem Könige darbringen durch ihre Vertreter? Wie blieb es der Erbkammer nun noch möglich, auszuweichen? Oder hatte man wohl das Gefühl, die Idee, aber weder Muth, noch Begeisterung (dieses edle Geschwisterpaar in edler Brust vom Edlen und Großen außer uns erweckt!), sie festzuhalten, zu entwickeln, emporzuheben und dem Volke zu zeigen, indem man ihm zurief: „Hier, Baiern! hier perlt der Quell unsterblicher Nationalbegeisterung! und rastlosen Verfassungsgedeihens! Fasse ihn, o dankbares, verjüngtes, fortschreitendes Volk! sprich dein Fest aus und den Eid der Treue für König, Vaterland und Grundgesetz!" Gewiß schlugen in der Versammlung Herzen, die so fühlten! gewiß besaß sie Geister, welchen dieß Ideal vorschwebte! es fehlte sicherlich weder an Gemüthern, welche dessen vollen Reichthum ahnten, noch an Scharfblickern, die Keim und Folgen umfingen! Warum dieß Verstummen des Trefflichsten? und gab es eine edlere Rache für die Verschmähung von 1819?

„Wiss't, daß Allah jedem Ird'schen irgend eine Kraft verlieh,
„Keiner möge d'rum verschweigen, was im Busen vollgedieh!"
Platen.

Weit eher begreife ich, daß die Regierung nicht die Initiative zu so edler und fruchtbarer Verschmelzung zwei höchst gleichartiger Feste nahm. Maximilian I. war der schlichteste Mann Seines Reiches, gerade, einfach und jeder Eitelkeit fremd. Ihm genügte, die Verfassung in's Leben gerufen zu haben; der Schmeichelei abgeneigt (diesem giftigen Superlative der Begeisterung spielenden Würdigung) liebte er auch nicht einmal den willigen Zoll freier, dankbarer und gerechter Anerkennung, das Lob. Das Wohl Seines Volkes sollte die Säule der Verfassung, allmählich an ihr emporblühend, mit grünendem Leben, holder Blüthe und süßer Frucht schmücken! An Seinem Andenken sollte der Dank der Nation ruhen, wie an der Ulme die Rebe. — Damit war der Mensch unter der Krone zufrieden und kein Aufwand der Bewunderung lockte, keine Weihrauchdämpfe reizten Ihn. Aber Seine Regierungsgehülfen! Hätten sie Ihn nicht im Geiste bildender Zukunft berathen und die Nationalfeier um die geliebte Persönlichkeit

Digitized by Google

winden sollen, sobald die Kammer der Reichsräthe den sonderbaren Ausspruch insolventer Incompetenz 1819 der Begeisterung der Abgeordneten-Kammer entgegenstellte und so die Regierung zur edelsten Entsagung auf eine nun nicht mehr bescheiden, sondern gleichgültig erscheinende Passivität aufforderte?

Prosper! ich begreife aber auch diese ministerielle Passivität und du — gewiß aufmerksamer Leser meiner Briefe, begreifst sie mit mir!

„Die Fische schwimmen glatt im Teich'
„Und kümmern sich nicht um den Nachen!"

Göthe.

Sieben und fünfzigster Brief.

Den 17. Sept. 1819.

In Beziehung auf das Verhältniß der Wahlkammer zu der Erbkammer kam eine nicht uninteressante Frage zur Erörterung und Entscheidung. Ich bekenne dir jedoch, Freund! daß ich die letzte zu rasch in der Form, wiewohl dem Wesen nach passend finde und daß mir die Erste viel zu oberflächlich erscheint.

Es war nämlich die Rede: „Ob der Beschluß der K. d. Abgeordneten, welcher einem Gesetzentwurfe der Regierung die Zustimmung versagt, auch der Erbkammer mitzutheilen sei?" 630)

Eine interessante Erwägung für die Kammerjurisprudenz! wie du siehest.

Abg. v. Hofstetten äußerte seine Zweifel über die Nothwendigkeit einer solchen Mittheilung 631). Dagegen behauptete der Präsident (der aber außer der Geschäftsordnung Nichts zu behaupten, sondern nur die Frage zu stellen und den Kammerbeschluß auszusprechen hat), „auf diesen Zweifel könne man sich nicht einlassen. Ein Gesetzentwurf könne nicht einseitig (?) verworfen werden; beide Kammern müßten sich

Digitized by Google

darüber" (über ihn) „aussprechen. Es wäre ja möglich, daß die K. d. Reichsräthe ihn unter Modificationen" (warum nicht auch unbedingt?) „annehmen wolle" 632). „Er wünsche nur Aufklärung über diesen bisher nicht vorgekommenen Fall", sagte v. Hornthal 633). Dagegen erwiederte der Präsident: „dieser Fall habe bereits vor drei Jahren rücksichtlich des Weinaufschlages und der Ausscheidung der Landstraßen existirt." Er fand wiederholt keinen Anstand bei der Mittheilung 634). „Allerdings schade es Nichts", stimmte v. Hornthal bei. „Ihn habe auf seinen Zweifel die Verfügung der Verf. Urkunde gebracht, daß im Falle der Verwerfung einer Kammer die andere den Gesetzantrag zum Gesetze nicht erheben und er nicht zur Sanction des Regenten gebracht werden könne. Hier sei nun der Fall, daß der Gesetzentwurf in der K. d. Abgeordneten unbedingt verworfen worden. Es scheine ihm in der Natur der Sache zu liegen, daß — wenn die Kammer, an welche der Gesetzantrag gelangt, die Zustimmung unbedingt ertheile — dieses allein nicht genüge, den Gegenstand an den König zu bringen, ohne mit der anderen Kammer Mittheilung zu pflegen. Sei aber dem Entwurfe die Zustimmung unbedingt versagt; werde er auch unter Modificationen nicht angenommen, wie es hier der Fall, so sehe er nicht ein, zu welchem Zwecke eine solche Communication dienen solle" 635).

Der Präsident blieb in Beziehung auf „die genaue Bestimmung des §. 52. Ed. X. Tit. II. Abschn. III." seiner Meinung 636); v. Hornthal aber hielt dafür, „es spreche dieser §. 52. nur von der Form der Mittheilung gefaßter Beschlüsse" 637).

Befragt 638) ertheilte die Kammer einstimmig ihre Genehmigung für „die Mittheilung ihrer Nichtbeistimmung zu dem Gesetzentwurfe an die andere Kammer" 639).

Mir scheint, Prosper! die Entscheidung der hier vorgekommenen Frage nicht schwierig, aber ich vermisse die richtige Motivirung der ganz richtigen Entscheidung und als Grund dieses Mangels vermisse ich ferner den noch bedeutenderen Abgang einer gediegenen Erörterung, welche dessen ungeachtet, oder vielmehr eben um ihrer Gediegenheit willen, dennoch kurz seyn konnte. Eine solche Weise der Discussion liegt jedes-

Digitized by Google

mal eben so sehr im Bedürfnisse der Sache, als in der Würde der Kammer und ihre Erzielung durch kluge Zwischenfrag-Leitung herbeizuführen, ist eine Hauptaufgabe der Präsidialweisheit, wie eine Hauptpflicht der Präsidialthätigkeit. Die Nation muß das geistige Wirken ihrer Vertreter mit deren edler Sorge für Zeitersparniß zugleich wahrnehmen und schätzen können. Nicht das allzu beliebte Vielsprechen zeugt von Sinn und von seiner Zunge, der Beredtsamkeit, so wie nicht das Stummbleiben tiefes Denken und Verschmähung der Weitläufigkeit beurkundet. Nein! mein Freund! das goldene, wenigstens das silberne und — wenn es seyn muß — auch das eherne Wort, die schneidende Schwertesschärfe an rechter Stelle und nicht minder der Redeverzicht, wenn das rechte Wort zu seiner Zeit bereits erklungen, das, Prosper! ist Gehalt der Abgeordnetenpflicht und der Abgeordnetenwürde!! Unbedingt hingegeben dem Bekenntnisse der eigenen Ueberzeugung von der Wahrheit, falls sich für diese kein Mund öffnet, werde der redende Muth laut; aber er schließe sich edelstolz-bescheiden, wenn der Wahrheit Genüge geschah und sie keines Beistandes mehr bedarf. Nie möge zagende Feigheit — nie berechnende Schlauheit — nie leonische Muthprahlerei — nie doctoraler Pedantismus — nie wortreiche Nachbeterei — nie wortkarge Wohldienerei — nie das waffenklirrende und kampfscheue Heer aller menschlichen und parlamentarischen Schwächen den Saal entweihen, welcher dem Vaterlande als Tempel angehört!!!

Im vorliegenden Falle finde ich die Entscheidung eigentlich in §. 51. Ihn mußte die Vertheidigung der Mittheilung anrufen; ihn die Bezweiflung derselben erwägen. „Jene Kammer" — so lautet er — „welcher die Instruction eines Gegenstandes übertragen ist, theilt ihre Meinung zuerst der anderen mit." Ist diese Stelle nicht höchst ergiebig, Prosper? Die „Instruction" ist Nichts Anderes, als die erste Prüfung eines Entwurfes; sie wird der Kammer durch die Regierungs-Mittheilung desselben „übertragen." Verwerfung oder — milder und passender — Nicht-Zustimmung ist auch, obwohl ein Beschluß, doch nur

„eine Meinung" der instruirenden Kammer. — Mithin liegt wohl klar zu Tage, daß ihre „Mittheilung" Statt zu finden hat. — Der Verfolg des Gesetztextes beurkundet, wäre es erforderlich, diese Ansicht wohl nur noch näher. „Findet dieser Antrag" — heißt es — „die Beistimmung der Letzteren nicht" (die Meinung der Nicht-Zustimmung ist auch ein Antrag, weil keine Kammer allein erledigen, wie die Regierung ohne Kammer-Gesammtbeschluß nicht sanctioniren kann!). „so hat diese ihre Ansichten oder vorzuschlagenden Modificationen der Ersten vorzulegen" (wie wäre das ohne Mittheilung der ersten Vorlage möglich?), „um eine neue Berathung zu veranlassen" (du siehest, das Gesetz will die Sache erledigt, nicht bloß erliegend wissen — sehr natürlich, weil sonst Einseitigkeit einer Kammer die besten Gesetzgebungszwecke vereiteln könnte), „bis von beiden Kammern entweder das einhellige Einverständniß erzielt ist, oder die bestimmte Erklärung der nicht zu vereinigenden Meinungen erfolgt."

Also bis zur vollständigen Sättigung des Ansichten-Zwiespaltes oder durch ganz offenbare Feststellung seiner Unversöhnbarkeit soll die Sache verfolgt werden. So will es und zwar sehr weislich die Verfassungsgesetzgebung. Und (du siehest, wie gerne ich dem Wahren und Guten huldige, kommt es selbst aus dem X. Edicte) hierauf, auf einer so echt organischen Entwickelung des Verfassungs-Grundtextes ruht denn auch die Verfügung des §. 28. der Verf. Urkunde: „Ein Gegenstand, über welchen die beiden Kammern sich nicht vereinigen, kann in derselben Sitzung" (d. i. in derselben Ständeversammlung) — „nicht wieder zur Berathung gebracht werden" (denn, Prosper! es ist alsdann alle Möglichkeit der Ausgleichung für jetzt erschöpft! — die übrigen Angelegenheiten sollen auch ihren Zeitantheil erhalten, die Leidenschaften nicht aufgeregt, die Aethiopier nicht gewaschen, aber die ganze Armatur der für und wider entwickelten Gründe aufbehalten, die Erwägung der Zwischenzeit überlassen werden.)

Erlaube mir nun noch, ehe wir diese Sache verlassen, eine sehr ersprießliche Nutzanwendung so offenbar grundgesetzlicher

Wahrheit auf jene Hastigkeit, mit welcher das Präsidium — auf jene oft unverzeihliche Schwäche, mit welcher die K. d. Abgeordneten offenbar gegen Geist und Wort der dir eben mit Hülfe des §. 51. entwickelten Verfassung, ihre beste Ueberzeugung, ihre geprüftesten Meinungen, ihre redlich errungenen Beschlüsse dem ganz unmotivirten, dem trockenen, öfters trotzigen oder wegwerfenden, nicht selten eigensinnigen und launigen Nein der K. d. Reichsräthe ganz aufzuopfern oder nach nur sehr unmächtiger Vertheidigung verkrüppelnd hinzugeben, den leidigen Hang hat. „Damit wir doch das Gesetz nicht ganz verlieren!" — „Auf daß Etwas von den beabsichteten Zwecken erhalten werde!" — „Damit wir nicht um alles Resultat kommen!" — Was können solche nur zu oft gehörte Floskeln bedeuten? — Nichts Anderes, Freund! als das Streben einer erblichen Körperschaft mit Vorrechten, sich in den Besitz einer entscheidenden Veto-Permanenz zu setzen, bereits halb mit dem Siegerkranze gekrönt von einer Wahlkörperschaft, die aber unausserbliche, unverjährbare, unveräußerliche Volksrechte zu schützen und zu behaupten hat. Besser kein neues Gesetz, als ein unvollkommenes! besser ein neues, auch das vollkommenste Gesetz ein Jahrhundert hindurch entbehrt, als einen begehrlichen Gegner, doppelt stark durch unwandelbare Stellung, an stete Nachgiebigkeit zum Nachtheile des unwandelbarsten, des Grundwesens im Staate, des Volkes, gewöhnt! Ja, Prosper! besser ohne alle Resultate des Landtages heimgekehrt, als das Hauptresultat — gesetzmäßige Freiheit und Selbstständigkeit der Nation und ihrer Wahlkammer — auch nur um ein Korn an Gewicht vermindert! Was würdest du zu dem Thoren sagen, der einen Diamanten, kostbarer, als alle Regents und Pitts, hingäbe, um einen Sack glänzender neugeprägter Thaler heimzutragen?

„Es glänzen Viele in der Welt,
„Sie wissen von Allem zu sagen
„Und wo was reizet und wo was gefällt,
„Man kann es bei ihnen erfragen;
„Man dächte, hört man sie reden laut,
„Sie hätten wirklich erobert die Braut:

Digitized by Google

„Doch gehen sie aus der Welt ganz still,
„Ihr Leben war verloren."

Schiller.

Wir haben nun das Verhältniß der Wahlkammer zu den Ministern vor uns, lieber Freund! zu dessen 1822er Geschichte dir meine bisherigen Briefe schon manchen nicht unmerkwürdigen Beitrag leisteten. Ich komme hier zu dem Antrage des Abgeordneten Grandauer (zwischen 28. Febr. und 2. März also wahrlich genügsam ergangen) 640) auf „baldmöglichste Vorlage der Berathungsgegenstände von Seite der Minister." Es war der Antragsteller ein schlichter Landmann, ein ungelehrter, aber biederer Bürger des Vaterlandes! Posthalter in Zornading im Isarkreise! Anton Grandauer! Ich nenne dir seinen Namen mit Freude und Dank. Wer fühlte nicht die Wichtigkeit, wie die gerechte Veranlassung seines Antrages! Und wer wird nunmehr noch dem von den parlamentarischen Schriftgelehrten so con amore begünstigten Wahne huldigen — die „Commoners" (mit diesem gewiß ehrenvollen Namen bezeichnen spöttelnd die Mandarinen und Mandarinophilen die höchst ehrenwerthen Abgeordneten aus dem Gewerbs- und Landbaustande! unseren allgemeinen Ernährern!), „die Commoners" also hätten und wüßten nur zu figuriren. Ein Wahn, der nicht selten, zumal bei Erwählung der Ausschüsse, praktisch wird, wirkt, schadet! Gedenket seiner, biedere und einsichtsvolle Baiern und „Commoners", wenn ihr außer und in der Kammer wählt!

Hornthal fehlte der wichtigen Aufforderung nicht. „Wir sind vorgerückt, sprach er am 6. März in der XIV. Sitzung 641), „über die Hälfte der gesetzlichen Versammlungszeit; wenn uns nicht Verlängerung von der Regierung zukommt, wird unsere dermalige Sitzung bald enden. Und dürfen wir uns wirklich fragen: Was haben wir zum Resultate geführt? Wir haben Viel gesprochen! es ist Viel geschrieben und gedruckt! Nichts ohne Zweck! Vorwurf wird die Kammer nicht treffen! sie erfüllt ihre Pflicht! an ihr liegt der Fehler nicht! Aber wo fehlt es? — Am Stoffe zu den wesentlichen Arbeiten, der von den Ministern vorzulegen ist. Wa-

rum haben die Minister ihre Pflichten nicht erfüllt? warum die erforderlichen Vorarbeiten nicht zeitig gefertigt? ehe die Einberufung der Stände geschah? Hatten sie nicht drei Jahre hierzu Zeit? Wäre dieß vollzogen, so ständen wir so manchem wesentlichen Resultate schon nah! Würde es so fortgehen, so dürften wir wohl nur wenig Gegenstände von Wichtigkeit zur Erledigung bringen. Einer nur ist bisher weit vorgerückt — die Einführung des allgemeinen Hypothekengesetzes. In diesem Anbetrachte können wir mit Zuverlässigkeit jetzt schon bestimmen, daß ein Monument, für das Baiernvolk von höchster Wichtigkeit, groß und dauerhaft, gesetzt werde; sonst scheinen wir keine erfreuliche Aussicht zur Zeit noch zu haben. Ich wünsche, daß ich hierin irre! aber Gewißheit, ja! kaum Wahrscheinlichkeit bietet sich zur Zeit für die Resultate der übrigen wichtigen Nationalangelegenheiten nicht dar; die Schuld liegt, wie gesagt, an den fehlenden Vorarbeiten der Minister!" —

Der Einlauf vom 6.—11. März zeigt uns einen Antrag von fünf und fünfzig Abgeordneten, die „Vorarbeiten für die Stände des Reiches" betreffend 642). Dieser wichtige Antrag wurde am 13. März in der XVII. Sitzung verlesen 643) und „an den geeigneten Ausschuß verwiesen" 644). Ein Antrag, welchen beinahe die Hälfte der Kammer gestellt, der seiner Rubrik nach sowohl, als zufolge der Allbekanntheit der Verhältnisse von höchster Dringlichkeit war; den das allgemeine Gefühl der Nothwendigkeit begleitete, dem Grandauer's und Hornthal's Worte die Bahn gebrochen; ein solcher Antrag zum Ausschusse verwiesen! und das ohne Reclamation! Keiner der 55 Unterzeichner erhob die Stimme! Hätten die herrlichen §§. 19. und 20. Tit. VII. d. Verf. Urk. ihre volle drastische Kraft auf die Kammer behalten, nie hätte sie diesen Schlepptau-Weg erwählt! Ihr wären Recht und Pflicht alsbaldiger Erwägung lebendig gegenwärtig geblieben und ein gediegener Beschluß auf Flügeln erreichte die K. d. Reichsräthe und die säumigen Vorarbeiter! O teutsche Langmuth und — Langsamkeit!!! oder wie soll man dich, Furie Phlegma! sonst nennen?

„Und da, wo die Wege breit sind,
„Geht Jeder der Queer' und der Läng'!"
Göthe.

Ich finde von dem weiteren Schicksale dieses rühmlichen, aber alsbald nach seiner Geburt von seinen Eltern verlassenen Antrages keine Spur! Prosper! Welche — (vergib des Treffenden wegen — und hier gilt es, zu treffen! — das gemeine Wort voll tiefen Sinnes!) welche Faust im Sack war dieser Antrag! 55 Figuranten! 55 gewaffnete Kämpfer als — Leichenbegleiter!

Es entstand gelegenheitlich die Frage: „ob die Erscheinung der ministeriellen Personen" (einschließlich also der k. Commissäre) „abzuwarten sei, bis man ihnen interessante Verhandlungen beginne?" 645) Dießmal zeigten wir uns also sehr deutlich noch an der Pforte der constitutionellen Vorschule, Prosper! v. Hornthal fand mit hohem Rechte dieß Abwarten unpassend 646). Und als der Präsident sich des sonderbaren Ausdruckes bediente 647): „die Gegenwart des ministeriellen Commissärs sei eben so erforderlich, als die gehörige" (will sagen gesetzmäßige) „Anzahl der Mitglieder" (auf die man eben wartete) 648), erwiederte Hornthal sehr richtig: „Wenn die Herren gar nicht kommen wollten, so fahren wir in Prüfung der gestellten Fragen doch fort." (Nur) „So lange die constitutionell erforderliche Zahl der Mitglieder fehlt, kann die Abstimmung nicht erfolgen" 649). Worein sich denn der Präsident, doch nur schwer, ergab, mit den Worten: „Wenn Niemand von Seite des Finanzministeriums kommt, so werde ich die Fragen dessen ungeachtet vorlegen. Jedoch muß man wenigstens die Zeit abwarten, wo ihr" (der Fragen?) „Erscheinen wahrscheinlich ist." (Ah! also von den Ministerialpersonen die Rede! Wann tritt denn diese Wahrscheinlichkeit ein?) Ohe, Prosper!

Ueber die Empfehlungen an die Minister habe ich dir eine Kammeranekdote mitzutheilen. „Ein armer kranker Schullehrer, 70 Jahre alt, Wolfgang Frietinger mit Namen, in Grunerthofen, Landgerichtes Landsberg 650), scheint mir," sagte v. Hornthal, „ohne alles gesetzliche Hinderniß dem Ministerium zu empfehlen 651). Der Ausschuß hat beschlossen,

Digitized by Google

die Bittschrift beruhend zu den Acten zu legen. Wir wollen sie aber nicht ruhen lassen, sonst stirbt der arme Mann darüber!" Abg. Mehmel vertrat den (V.) Ausschuß etwas zu sehr und zu trocken: „der Ausschuß pflege nicht aus Motiven des Gefühles, sondern aus constitutionellen Rücksichten seine Beschlüsse zu fassen" 652). „Wo ist das Empfehlen verboten?" fragte Hornthal 653). „Dadurch" — war Mehmel's Antwort — „daß das Gesuch nicht auf geeignete Weise begründet ist" 654). (Aber, Prosper! eben um deßwillen bedarf die Noth des über die Bescheinigungsbedürfnisse wohl unbelehrten Greises der Aushülfe des Empfehlens — des mitleidigen Rücksichtsgesuches der von ihm angerufenen Nationalvertretung!) „Wenn wir uns darauf einlassen, so würde man uns mit Gnadengesuchen überhäufen", meinte der Präsident 655) (die Gnaden sind casus reservati, Freund!). „Ich muß gestehen," nahm der biedere Mehmel das Wort, sich dem besseren inneren Triebe überlassend, „es hat uns weh gethan, den armen Mann nicht besser unterstützen zu können. Uebrigens werden wir für alle Fälle den Beschluß der Kammer mit Vergnügen annehmen" 656). „Erlauben Sie," entgegnete v. Hornthal 657), „dadurch, daß es ihnen wehe gethan, thut es dem armen Manne noch nicht wohl. Wir hatten heute mehrere Fälle, die zwar in materieller Hinsicht, aber nicht in der Form geeignet waren und doch fand man sich bewogen, sie an das Ministerium mit Empfehlung hinüber zu geben; warum nicht auch hier?" — Mehmel bezog sich nochmals auf den Unterschied zwischen Gefühl und constitutioneller Rücksicht 658). — „Die Constitution wird durch Empfehlung des armen alten Mannes gewiß nicht verletzt", beruhigte v. Hornthal. „Ich wiederhole meine Bitte, mir in der Constitution eine Stelle zu zeigen, wo das Empfehlen verboten ist" 659). Mehmel glaubte, „man habe sich deutlich genug ausgesprochen und seine Gefühle so herzlich hingestellt, daß das Ministerium, wenn die Sache zu seiner Kenntniß komme, solche gewiß beherzigen werde" 660). — „Sobald (?!) die Behörden unsere Protokolle lesen," sagte v. Seuffert 661) (voll seines Liebefeuers für die Wirksamkeit der Protokolle!), „wer-

den sie gewiß auf ihre Pflichten aufmerksam gemacht!" Wohl, Prosper! wohl!

„Ist das Auge gesund, so begegnet es außen dem Schöpfer;
„Ist das Herz es, dann spiegelt es innen die Welt."

Schiller.

Zweckmäßig bemerkte Abg. Schulz: „Ihm scheine, daß die Kammer hier nicht" (sowohl) „für ein einzelnes Individuum, sondern" (als) „für die Unglücklichen des Schullehrerstandes im Allgemeinen ihre Anträge zu stellen hätte" (was übrigens die Empfehlung des dringenden Einzelfalles nicht nur nicht hindert, sondern neu begründet). „Nirgends sei noch, so viel er wisse, im Vaterlande für die Unterstützung ausgedienter und untauglich gewordener Lehrer" (Schulveteranen und Schulinvaliden, Prosper!), „nirgends für deren Wittwen und Waisen gesorgt" 662) (und, Prosper! wir haben eine Akademie, die hunderttausend Thaler kostet!).

Abg. v. Hornthal ließ sich nicht von seinem eigentlichen Streben abbringen: er wollte belehrt seyn, „ob in ähnlichen Fällen nach der Verf. Urk. der Kammer und dem Ausschusse das Empfehlen untersagt sei?" 663) „Competenz und Bescheinigung" forderte der Präsident 664). „Vorgegangen sei bis zur Grenze des Verstoßes gegen die Verfassung", führte Abg. Mehmel für den Ausschuß an 665). Aber v. Hornthal bestand auf „Nachweisung einer verneinenden Verfassungsstelle" und betonte mit Recht (in Beziehung auf die Fruchtbarkeit der Protokolle) „den großen Unterschied zwischen empfehlender Uebersendung und Versenkung in das Meer des Gesagten und Gedruckten" 666). (Richtiger und auffallender zugleich läßt sich die Scheinöffentlichkeit unseres Protokolles nicht ausprägen, Freund!) Der Präsident bezog sich auf die §. 34. (Ed. X.) vorkommenden Ausdrücke: „der Ausschuß beschließt und zeigt es der Kammer an" 667); dagegen v. Hornthal die weiteren Worte desselben §. 34. anführte: „Im Falle sie" (die Beschwerden) „demnach als unbescheinigt, oder als gänzlich grundlos, oder als ungeeignet befunden werden, sind sie ohne Weiteres als beruhend zu den Acten zu legen oder an die betr. Ministerien zu geben. Nunmehr blieb dem Präsidenten keine Ausflucht mehr, als die ihm

Digitized by Google

beliebte der „Incompetenz der Kammer". — „Wie es der Ausschuß will," rief er in Beziehung auf den von seinem Gegner angeführten Wechselfall, „wie es der Ausschuß will und nicht wie die Kammer" 668). (Welch ein Kammer-Antipelikan!) „Mein Wunsch", sprach v. Hornthal, „und meine Ueberzeugung stehen fest, daß der Ausschuß die Sache dem Ministerium empfehlen möge, weil es einen alten armen Schulmann betrifft. Denn, wenn auch der Referent sein Weh und Leiden lebendig ausdrückte, dadurch ist dem armen Manne wahrlich nicht geholfen. Ich wiederhole also meine Bitte an den Ausschuß: die Vorschrift in der Verfassung gibt die Alternative; warum wollen wir nicht das Menschlichere?" 669)

Du, lieber Prosper! erwartest nun vielleicht von irgend einer Seite einigen Erfolg? Wenigstens, daß der Präsident die Kammer frage! Aber du irrest!!! Gilt nicht auch der V. Ausschuß für absolut? Kann wohl der Zärtlichkeit für oligarchische Institutionen zugemuthet werden, ein Reformationsrecht der Kammer nur von Weitem anzuregen, geschweige zu begründen, oder gar anzuerkennen? Ist das Scandal des freisinnigen Baiern, einen Abgeordneten den Ausschuß bitten, wiederholt bitten und dennoch vergeblich bitten zu hören, etwa nicht ein süßer Festschmaus für „geweihte Ohren" des Mandarinismus? Wie! man sollte der Kammer der Abgeordneten den Weg bahnen zu der schönen und belohnenden Rolle der Vermittlung zwischen Volk und Vollziehungsgewalt? — Apage! fugite, partes adversae! Man muß sie im Gegentheile die Abhängigkeit von ihrem Ausschusse öffentlich fühlen und dem Theile in seinem Siege über die Gesammtheit, wenn auch nur von einem Gliede repräsentirt, ja! der *parti pro toto* zu Gunsten des heilig heilsamen *divide et impera!* die Wonne recht zu Theile werden lassen; hier Herr zu seyn! Somit hatte v. Hornthal kaum seine Reclamation zu Gunsten der „Wahl des Menschlicheren" vollendet, als hohes Präsidium mit hoher Geringschätzung und in tiefem Schweigen über die bisherige Erörterung, dem Referenten des Ausschusses von der Directorialhöhe herab zuherrschte: „Fahren Sie" (mit dem Vortrage) „fort!" 670) Diesem Com-

Digitized by Google

mandoworte gehorchte in Demuth der Referent und v. Hornthal hatte die Sache der Menschlichkeit vergeblich verfochten.

„Verschon' uns, Gott! mit deinem Grimme!
„Zaunkönige gewinnen eine Stimme."

Göthe.

Verschweigen darf ich dir nicht, Bester! daß die Kammer auch mit „Dedicationen" heimgesucht wurde, als sei sie ein großer Herr oder ein Millionär. Professor Eisenhofer erbat sich ihre Erlaubniß, „ihr ein Gedicht zu widmen, welches von ihm nicht bloß verfaßt" — (Verfasser eines Gedichtes, Prosper! kommt das nicht auf Verfertiger einer Madonna oder auf Dichter eines Ragouts heraus?), „sondern" (merke wohl auf, Freund!), „sondern zugleich in Musik gesetzt sei" 672) (daher vielleicht auch zugleich von ihm gesungen und getanzt werden könne?). Auf „gute Zeugnisse" hin, welche das recensirende Präsidium „eingezogen" (malerisches Wort!), wurde das Musenmuß mit der Annahme beehrt 673). In dem Protokolle findet sich jedoch Nichts von der goldenen Dose für den vielseitigen Verfasser, nicht einmal Etwas von einer hölzernen Tabacksbüchse! Vielleicht war die Versification um so hölzerner.

Eine andere „Dedication" des Herrn Brukbräu betraf einen auf Velin zu erbauenden „ständischen Ehrentempel"! 674) (also einen Nebenbuhler des Protokolles! oder sollte dieses vielleicht den Hohenpriester in jenem agiren?). v. Seuffert fand „den Gedanken sehr schön: er verdiene Empfehlung; inzwischen würde biographische Notizen aus dem täglichen Leben der Abgeordneten zu nehmen doch immer einigen Schwierigkeiten unterliegen. Vor Allem sei durch eine Commission ein Gutachten über den Plan des Werkes zu erholen" 675). Abg. Mehmel unterstützte diesen Antrag 676), so wie v. Weinbach die Bitte des talentvollen jungen Mannes, wobei er jedoch wünschte, „daß sein Plan zur Prüfung noch näher vorgelegt und einer Censur unterworfen werde" 677). — „Censiren können wir nicht", bemerkte der I. Präsident 678). „Es handelt sich nicht von einer Censur," berichtigte v. Seuffert; „ich wünsche nur, daß wir den Plan des Werkes vor-

Digitized by Google

her untersuchten; aber Unterstützung im Allgemeinen verdient er" 679). Abg. v. Aretin wünschte seinerseits, „daß der Commission nicht nur der Plan, sondern auch ein Bogen von der Ausführung vorgelegt würde" 680). „Diejenigen," äußerte Abg. v. Hofstetten 681), „die das Gutachten abzufassen haben, dürften berücksichtigen, daß die Aufgabe aller Werke, worin lebende Personen, Regenten, Staatsdiener gepriesen werden sollen, Etwas sehr Delicates sei." Abg. v. Hörnthal sprach: „Ich kann mir den von dem Mitgliede v. Seuffert geschehenen Vorschlag einer Commission und Begutachtung nicht eigen machen. Die von dem Verfasser aufgefaßte Idee hat die Absicht, die Kammer zu ehren und in so weit verdient sie Lob. Ich würde vorschlagen, diese Ehrenerwähnung in's Protokoll zu legen, damit aber die Sache zu schließen." (Bravissimo, Prosper!) „Wir haben sonst wichtigere Anträge genug zu prüfen und zu behandeln. Alles Biographiren lebender Personen ist sehr schwierig. Der Verfasser wird Mühe haben, die Mittel hierzu aufzufinden, die richtige Linie zu halten zwischen Lob und Tadel; insbesondere bei einer Kammer aus allen Ständen und Classen des Volkes zusammengesetzt" (bei Weitem nicht aus allen! Nur Guts- Gewerbs- oder Pfarrbesitz befähigt ja bei uns zur Standschaft. Es gibt keine Personal- keine Capitaliensteuer. — Und wenn Franklin oder Montesquieu zu uns kämen, sie könnten nicht in unserer Kammer sitzen!) „Welcher Stoff soll aufgefaßt werden? Er" (der Verfasser) „sagt selbst, Privatverhältnisse werden ihm keinen Stoff geben: also das öffentliche, das staatsdienstliche Leben! Aber dann wird wenig biographirt werden. Man schreibt an die Pfarreien um Geburt, Taufe, Verehlichung — dann kommen die Wahlacten. Es liegt in der Natur und der Stellung unserer Versammlung, der Verfassungsurkunde selbst, daß ein großer Theil der Mitglieder weder für das schriftstellerische, noch für das staatsdienstliche, noch für das politische Leben Beruf und Pflicht hat" (um so mehr für das eigentliche rein bürgerliche, Prosper — für das hausväterliche und Gemeindeleben — wahrlich die edelste Grundlage alles übrigen Ober- und Ueberlebens, mein Freund!). „Was wird daraus folgen? Ein Theil wird paradiren; die

Digitized by Google

anderen Mitglieder, welche dieselbe Ehrenstelle in unserer Versammlung begleiten, denselben hohen Beruf haben, sie würden neben den breiten und fetten Biographien ganz mager dastehen! Was soll das für ein Ehrentempel seyn! Ich glaube, es ist genug, ihn zu beloben. Das verdient er für seine gute Absicht. Aber keine Commission, keine Begutachtung!" 682) — „Wir brauchen" (bedürfen) „nicht einzusehen," nahm der I. Präsident das Wort auf, — „wie er es machen will! genug, er will es thun! Es handelt sich nur davon, ob der Verfasser sein Werk der Kammer" (Ihr Lob!) „dediciren darf?" 683) Abg. Stephani fand 684), „es sei von den Abgeordneten aller Schein der Eitelkeit zu vermeiden, Liebe und Vertrauen des Volkes ihr Ehrentempel. Das Uebrige bleibe seinem" (des Unternehmers?) „Privatbemühen überlassen." — „Will also die Kammer der schönen Absicht des Bittstellers im Protokolle eine ehrenvolle Erwähnung machen?" fragte wieder der I. Präsident 685). Noch vor Beantwortung dieser Frage berief sich Pr. v. Seuffert darauf, „daß dieses auch in Antrag gebracht worden; er glaube aber bei der Erklärung mehrerer Mitglieder für die Zweckmäßigkeit näherer Erkundigung auch diese zur Umfrage geeignet" 686). Diese Frage wurde gestellt und mit Mehrheit (das Protokoll unterläßt, zu sagen, mit welcher) „die Commission nicht, wohl aber die Ehrenmeldung beliebt" 687).

Von dieser Ausflucht (wozu ich die Glossen dir selbst anheimstellte, Freund!), von dieser Ausflucht in die Gefilde der — Zukunft, wohin allein der ständische Ehrentempel gehört, wären wir also glücklich zurück, Prosper! Hatte ich damals abzustimmen, so sprach ich die Worte des Griechen, welche die Büste eines Richters schmückten:

„Bild von Holze, wer bist du? — Ich bin der nimmer bestoch'ne
„Ptolemäus; ich mag auch im Gebilde kein Gold."

Griechische Anthologie.

Acht und fünfzigster Brief.

Den 18. Sept. 1819.

Es war am 13. Febr. (und erst in der VIII. Sitzung) mein Freund, als ein sehr wichtiger Gegenstand — der letzte des ersten Landtages — zur Sprache kam. Keine Vorrede! Wir wollen alsbald den Stimmführer vernehmen. Auch dieses Mal ist es der furcht- und rastlose Hornthal, welcher den Abschied bewillkommt 688).

„Früher" — so waren seine Worte — „in der ersten Sitzung schon, hegte ich den Wunsch, wichtige Worte zu Ihnen, meine Herren! zu sprechen; Gegenstände, die wir eben erst heute erledigten, hinderten es. Ich sehe mich geehrt, daß Sie mich nun hören wollen. — Die Kammer kennt den Inhalt der herrlichen, herzerhebenden Rede Sr. Maj., mit welcher Sie die gegenwärtige Ständeversammlung eröffneten. Die Kammer kennt unsere Dankadresse, welche Sie mit ausgezeichneter Huld anzunehmen geruhten. In Beiden sind Rückblicke enthalten auf die Resultate der vorigen Ständeversammlung und hoffnungsvolle Aussichten auf die der gegenwärtigen. Beide etwas näher zu entwickeln, sei mir gestattet."

„Wer konnte, wer kann unserer Kammer das Zeugniß versagen, daß sie 1819 ihre Pflicht voll erfüllte? Die Wichtigkeit, die Heiligkeit ihres Berufes erkennend richtete sie ihr ganzes Streben auf Beförderung des Gesammtwohles der Nation, des Fürsten, wie des Volkes. Mit den Bedürfnissen, den Leiden des Volkes bekannt, vertraut, deckten auf und rügten die Volksvertreter Fehler, Mißgriffe und Mißbräuche in den verschiedenen Zweigen der Staatsverwaltung und stellten Anträge auf Verbesserung. Rücksichtlos, ohne Furcht und Scheu geschah es, jedoch inner den Grenzen bescheidener Unbefangenheit, von jeder Persönlichkeit entfernt. Die gute Sache, des Volkes Wohl faßten wir in's Auge. Ruhe, Besonnenheit, Mäßigung, keine Leidenschaft leitete unsere Schritte. In Manchem gingen die Ministerien uns, unseren Anträgen und Wünschen entgegen und legten sofort Hand an's Verbesserungswerk. Vieles ward angeregt und zur künftigen Verbesserung vorbereitet. Jeder gewann die Ueberzeugung, daß es im Baierlande durch die Verfassung in Etwas besser ge-

Digitized by Google

worden und daß noch Vieles, sehr Viel durch sie noch besser werde, werden müsse. Im Resultate der vorigen Ständeversammlung, im Landtagsabschiede sind Bestimmungen in Ansehung der verbesserten Rechtspflege, des Creditwesens. — In diesen Gegenständen ist der Verbesserung schon einiges Daseyn gegeben; die edle Pflanze der Constitution hat schon Früchte getragen; die Zukunft wird ihnen höhere Reife, Vollkommenheit, vielleicht Köstlichkeit verschaffen. Aus demselben Landtagsabschiede gewannen wir die Ueberzeugung, daß mehrere von uns ausgestellte, das Wohl der Nation befördernde, zur Erledigung nicht gekommene Anträge beachtet und in Erfüllung gesetzt werden sollen. Bei so hervorgetretenem Erfolge konnten wir mit voller Beruhigung uns trennen" 689).

„Aber — 690) in" (eben) „diesem Landtagsabschiede erblicken wir Zurechtweisungen, Vorwürfe, Tadel, Rüge; mußte dieses die Volksvertreter nicht beunruhigen? — Nein! nein! sage ich — im Geringsten nicht! Dieser Tadel kam von den Ministern zu den Volksvertretern: so ein Tadel ist Lob! eine neue Beurkundung erfüllter Pflicht! so eine Rüge beunruhigt nicht, sie erhöht die Beruhigung; volle Beruhigung gab sie uns. Nicht in der Brust der Volksvertreter allein faßte diese Beruhigung tiefe Wurzel; allenthalben hin im Vaterlande verbreitete sie sich. Kein Kreis, kein District, keine Stadt, kein Dorf existirt im Königreiche, wohin diese herrliche Stimmung sich nicht mitgetheilt hätte — diese Stimmung, hervorgebracht durch die Kenntniß des in Etwas besser Gewordenen, durch die Hoffnung des Noch-Besser-Werdens durch die Constitution. Im Vergleiche mit manchen anderen Staaten steht das constitutionelle Baiern im schönen Lichte, im hellen Glanze da. Richten wir unsere Blicke nach dem Süden, Südosten und Osten Europens, welche Ereignisse seit unserer Trennung im J. 1819! Da ist kein fester Ruhe- kein sicherer Anhaltspunct! Im Osten insbesondere erblicken wir Christenthum und Tugend mit Unglauben und Laster, Menschheit mit thierischer Rohheit, Menschenrecht mit Despotism und Barbarei im blutigsten Kampfe. Und was wollen sie erringen? Sicherheit der Person, des Eigenthumes, der Ehre — Gesetz, bürgerliche Freiheit! Es ist hier der Ort nicht, nicht die Zeit, Ursachen und

Digitized by Google

Wirkungen jener Begebnisse zu untersuchen, die seit 1819 an uns vorübergingen. Nur Eines will ich bemerken und Sie, meine Herren! werden sich mit mir überzeugt halten, daß man Beruhigung der Völker, Ruhe und Ordnung im Staate nicht herbeiführe und befestige durch Herrscherwillkür — nicht durch Verbreitung des Aberglaubens, Mysticismus und Verfinsterungsmaximen — nicht durch Niederhalten der Verstandsentwicklung, Unterdrückung der Rede- und Preßfreiheit, Ziehung einer Mauthlinie gegen Geisteserzeugnisse — nicht einmal durch sultanische Seidenschnüre und satanische Inquisition mit all' ihrem Gefolge. Könnte es je gelingen, Finsterniß wieder über die Völker zu verbreiten in religiöser, politischer oder beider Hinsicht und wäre es die dichteste ägyptische Mitternachtsfinsterniß, um so näher wäre der Tagesanbruch, um so glänzender die Morgenröthe, der man entgegen eilen würde. Kehren wir aber nun unsere Blicke auf unser constitutionelles Baiern zurück — da ist Ruhe, ist Ordnung, da ist volle Beruhigung: denn um was manche Andere noch ringen, ist schon vorhanden: Verfassung! gesetzliche Freiheit für Alle!" 691)

„Vereint, meine Herren! sehen wir uns hier wieder. Zum zweiten Male sind wir versammelt, um die heiligste Pflicht der Volksvertretung zu erfüllen. Vereint sehen wir uns wieder, nicht körperlich allein im Raume dieses Saales — im Geiste, im Streben für Erreichung des hohen Zweckes, die Wahl gesetzlicher Mittel — in der Nähe unseres erhabenen constitutionellen Königes, der es aussprach, das Glück Seines Herzens, den Ruhm Seines Thrones nur vom Glücke des Vaterlandes, von der Liebe Seines treu ergebenen Volkes empfangen zu wollen. . . Uns ist das herrliche Los beschieden, für Alles, was des Volkes Wohl betrifft, was der Verfassung zusagt, zu sprechen, wider Alles anzukämpfen, was ihr hindernd oder gar störend sich entgegen zu stellen, sich zwischen das edle Herz unseres Königes und des Volkes Wohl zu werfen wagen sollte" 692).

„Meine Herren! Viel, sehr Viel zu leisten, liegt uns ob. Wir stehen bei'm Anfange, haben eigentlich noch nicht angefangen. Ich sagte, daß es durch die Verfassung etwas besser geworden. Vieles aber, sehr Vieles ist zu bessern übrig.

Digitized by Google

Ackerbau, Gewerbe, Kunstfleiß, Handel liegen darnieder; das Baiernvolk seufzt noch unter dem Drucke der Abgaben; nach vielen Friedensjahren sind die während des Krieges so hoch gesteigerten Abgaben nicht oder sehr unbedeutend gemindert. In der vorigen Ständeversammlung sprachen wir Viel von Erleichterung des Volkes, von Ersparungen im Inneren des Staatshaushaltes. Erleichtert ist Nichts, Ersparungen wissen wir keine; wir wollen" (nun) „sehen, wie weit die Minister damit gekommen, welche sie vorlegen. Man will sogar von Vermehrung" (der Ausgaben) „sprechen, es ist unmöglich. Ich mache Sie besonders aufmerksam auf die Armee-Administration. — Armee! Administration! — Ich trenne diese zwei Worte. Armee! Wer spricht den Namen aus, ohne Hochachtung für den Ruhm, den sie sich erwarb! Administration! Von ihr wird Viel gesprochen! Eine Ersparungs-Commission war ernannt, die Resultate ihrer Bemühungen kennen wir noch nicht; ohne Zweifel werden, müssen sie uns vorgelegt werden. Es muß den Ministerien und insbesondere dem Armeeministerium selbst daran gelegen seyn, Alles rein und offen darzulegen und möglichste Ersparniß zur Erleichterung des Volkes herbeizuführen. Für die Armee-Administration ist dieses um so wichtiger, da allenthalben so viele Gerüchte deßhalb verbreitet sind und man Parallelen ziehen und wissen will, daß in anderen Staaten das Ziel besser mit weniger Geld erreicht werde. Wir halten einen Jeden für rechtlich, bis das Gegentheil erwiesen ist" 693).

„Wie in der vorigen Versammlung, so auch in dieser wird uns nicht Schüchternheit, nicht Furcht, nicht Selbstsucht und Eigenliebe, nicht eigener Vortheil, nicht Beförderung unserer Personen oder unserer Söhne und Angehörigen, keine Leidenschaft leiten; nur eine muß uns beherrschen, die: für Recht, Wahrheit, Verfassung, König und Vaterland zu leben und zu sterben" 694).

Du hast in dieser patriotischen Rede, mein Freund! das Manifest der rein bewußten Standschaft gegen die Richtung des III. Abschnittes des Landtagsabschiedes und die Bürgschaft für die gesetzmäßige und selbstkräftige Fortdauer und Fortwirkung des Geistes, welchen jene Abtheilung einer ganz anders

Digitized by Google

erwarteten Urkunde angriff. Vergleiche den Landtagsabschied selbst mit ihr 695). Die Kammer war der Würde ihrer Bestimmung und dem Werthe ihres Bewußtseyns eine Gegenerklärung schuldig! und Hornthal verdiente ihren und der Nation Dank für den festen Schritt, der — ohne sein Verschulden und durch sichtbare Umtriebe verspätet, nie zu spät den zweiten Abschnitt der Ständebahn bezeichnete und ehrte.

Um so aufrichtiger müssen wir bedauern, daß Pr. v. Seuffert sich bewogen fand, einige Seitenblicke auf die Hornthal'sche Darstellung zu werfen, die ich nicht vermissen, mich vielmehr ihres Unterbleibens freuen würde 696). „Herr v. Hornthal", sagte er, „hat so eben ein Paar Worte" (hätten wir solcher Paare nur viel aufzuweisen, Prosper!) „der Beruhigung und zugleich eine Art von Anweisung, wie sich die Versammlung in dieser Sitzung zu verhalten habe, gegeben." (Schade, daß ein Mann von Seuffert's Werthe auf solche Abdeutungen klarer Richtungen verfallen kann!) „Ein Antrag ist von ihm nicht gemacht; er wollte auch einen solchen nicht machen, da ihm bekannt ist, daß jeder Antrag schriftlich bei dem Präsidium niedergelegt werden muß." (Noch einmal! dieses Verschlupfen in kleinliche, und überdieß der Kammer aufgedrungene, lästige, unziemliche Formen! diese trockene, wahrhaft ideenarme und daher ungeistreiche Ironie ist so großer Interessen, als v. Hornthal anregte, und Seuffert's nicht würdig!) „Er hat bloß allgemeine Erinnerungen in Bezug auf die Verwaltung des Landes und auf die guten Folgen gemacht, die bereits aus der Verfassung hervorgegangen sind." (Diese frostige Abwürdigung der lebendigen Uebersicht eines Mannes von Geist und Verdienst um Land und Stände bei'm Antritte einer neuen Wirksamkeit für Beide — nein! sie hätte nicht über Seuffert's Lippen gehen — sie hätte nicht in seiner Seele verweilen sollen!) „Er hat hierbei 697) den letzten Abschied der Ständeversammlung in Erinnerung gebracht. Dieser Abschied gibt allerdings zu unangenehmen und herben Erinnerungen Anlaß." (Jetzt erhebt sich der eigene patriotische Geist des bis dahin verstimmten Sprechers im Einklange mit dem getadelten Redner.) „Vorzüglich kann ich nicht bergen, daß er in dem

Digitized by Google

Puncte, der die Deputirten betrifft, sehr scharf abgefaßt sei. Indessen müßte man, um über die Sache näher zu sprechen" (höre, Prosper!), „den Abschied selbst in Händen haben." (Und konnte ein Abgeordneter, zumal ein 1819 anwesender Abgeordneter, vor Allem aber ein Seuffert, damals, wie jetzt, erster und auch unabhängig vom Platze einer der ersten Stimmführer, den Ständesaal 1822 anders, als mit diesem Landtagsabschiede in der Hand und dem Ordnungs- und Schirmworte auf den Lippen beschreiten?) „Er" (der Redner v. Hornthal) „hat, um uns zu erinnern 698), was uns durch die Verfassung zugeht, zugleich einen Blick auf die auswärtigen Verhältnisse geworfen und uns gesagt, wie es nicht ist und wie es seyn soll. Ich habe bei einer anderen Gelegenheit bereits bemerkt, daß die auswärtigen Verhältnisse zu zart seien, um in dieser Versammlung berührt zu werden!" (O der Theeldffels-Politik! die nicht zu schnaufen wagt!) „Was gehen uns auswärtige Verhältnisse an?" (Prosper! spricht Seuffert? spricht der freisinnige Weltbürger und scharfsinnige Sach- und Fachkenner? Als wenn wir Teutsche nicht schon überbedenklich genug wären! als wenn uns die politische Zaghaftigkeit nicht schon in die Windeln eingebunden würde! Müssen unsere besseren Köpfe den Muthmarasmus auch noch pflegen? Und wahrlich! wir haben doch seit langen Jahrhunderten tüchtig und oft allein die Spesen der Politik bezahlt! bezahlt mit Herzblut und Wohlstand und Generationen, mit Land und Leuten bezahlt — lange genug und theuer genug, um herangereift zu seyn zu jenem Sinne, der, wie das Moos an der verwitterten Felsenspitze, neues Leben aus veralteten Formen erhebt.)

„Hätt' Allah mich bestimmt zum Wurm,
„So hätt' er mich als Wurm geschaffen!"

Göthe.

„Bleiben wir," fuhr der sich in's Schneckenhaus zurückziehende Genius fort, „bleiben wir bei unseren Verhältnissen stehen! und genießen wir des Guten, was uns die Verfassung bereits gebracht hat! und suchen wir das Bessere in unserem eigentlichen Wirkungskreise auch auf andere Gegenstände zu erweitern" 699). — Den Beschluß machte eine Wendung zu

Digitized by Google

Abhaltung jeder alsbaldigen Berathung 700) und der rasche Schluß der Sitzung durch den I. Präsidenten 701). Die Anführer verstanden sich, wie du siehest, den ersten Eindruck von Hornthal's — zwar möglichst lange hingehaltener, doch nicht ganz vermeidlicher Rede von der wirklichen Berathung zu trennen. Die Flamme, war sie anders in den Zuhörern erwacht, sollte erst wieder zu Funken herabglimmen. — Das habt ihr, Kammern, von Präsidial-Candidaturen aus Regierungsbeamten zusammengesetzt!

Allein schon in nächster Sitzung erschien die Veranlassung, auf diesen so gut wie ängstlich beseitigten Gegenstand alten, aber nicht veralteten Unmuthes und des gerechtesten Unmuthes! zurückzukommen. Bei der Erörterung über Verlesung der Petitionen (siehe meinen LIV. Brief, Prosper!) hatte der II. Präsident abermals an „die Stelle aus dem Landtagsabschiede" erinnert (aber den Namen des Monarchen aussprechend daran erinnert! doppelte Constitutionssünde für einen Seuffert!), „welche bemerkt, daß gegen §. 36. Ed. X." (diesen Ministerialmignon, besonders des Finanzministers Schoßkind) „vielfältig in der K. d. Abgeordneten verstoßen worden" 702). — Uebrigens müssen wir dem Abg. v. Seuffert die Gerechtigkeit leisten, daß er die Rechte der Kammer gegen die ministeriellen Anmaßungen wacker vertrat. „Es ist augenfällig," sagte er 703), „daß die bloße Erwähnung im Landtagsabschiede, es sei auf solche Weise gegen §. 36. verstoßen worden, nicht hinreicht, auf solche Bemerkung hin den Kammerbeschluß über die Verlesung sogleich ohne Weiteres abzuändern." (Kann denn das überhaupt geschehen? o Seuffert!) „Handelt es sich von einer doctrinellen Auslegung des §. 36., so müssen die Ansichten der Kammer so viel gelten, als die der Minister. Handelt es sich aber von einer authentischen Auslegung, so ist es klar, daß hierzu ein Schluß beider Kammern und die königliche Genehmigung gehören." Einige nun sprechende Mitglieder übergingen den Landtagsabschied ganz 704).

Nicht so v. Hornthal 705). „Meine Herren! ich kann es nicht oft genug wiederholen; ich bitte, ich beschwöre Sie, den König, diese geheiligte Person, in unseren Landtagsverhand-

Digitized by Google

lungen nicht zu berühren. Die Minister sind uns verantwortlich. Der Landtagsabschied ist von den Ministern. Der Name des Königes ist heilig und unverletzbar; nur gestatten wir nicht, daß man zwischen den König, der es mit dem ganzen Volke so gut meint, der nur das Beste will, und das getreue Volk Etwas einschiebe; daß die, welche zwischen sie treten wollen, sich nicht hinter die geheiligte Person des Königes zurückziehen. Hinweg damit! Ich rede von dem Landtagsabschiede und den Ministern, die ihn unterzeichnet haben. Also! weil die Minister es im Landtagsabschiede gut fanden, einen Beschluß der Kammer der baierischen Volksvertreter, denen die Minister Rede und Antwort schuldig sind, zu rügen, sollen wir ihn jetzt aufgeben!" — „Und wohlgemerkt! wann rügten sie ihn? Als die Kammer schon geschlossen war, als sie nicht mehr reden konnte! Ich wiederhole es, daß es ein Scheingrund ist, ich möchte sagen: ein Wagestück, deßwegen einen Kammerbeschluß aufzuheben, weil die Minister es für gut fanden, uns im Landtagsabschiede Etwas zu rügen, wozu sie das Recht nicht hatten. Dieses Argument kann uns nicht bewegen, vielmehr ist es ein sehr starker Beweggrund mehr, auf unseren Kammerbeschlüssen fest, unerschütterlich zu halten."

Auch der I. Ausschuß, welcher 1819 das Hypothekengesetz bearbeitet hatte und es 1822 wiederholt bearbeitete (wie wir noch sehen werden), auch er hielt es mit Recht für Amtspflicht nicht nur, sondern für Ehrenpflicht, die Vorwürfe des Landtagsabschiedes über die Verspätung eines so wichtigen Gesetzes um so mehr zu würdigen, je näher sie ihn selbst betrafen.

„Die Stände" — so spricht der Ausschuß, nachdem er die Vorwurfstelle aus dem Lagdtagsabschiede ausgehoben und vorgetragen hat 706), „die Stände also hätten eine Bestimmung der Verfassung unbeachtet gelassen und hierdurch das Volk in Nachtheil gesetzt. Wahrlich eine schwere Beschuldigung der Stände im Angesichte des Volkes! Es wird wohl Keiner unter uns seyn, den dieser Vorwurf, so wie mancher andere im Landtagsabschiede enthaltene nicht auf das Empfindlichste gekränkt hätte. Der Augenblick der Vertheidi-

Digitized by Google

gung ist erschienen und darf zur Ehre der Kammer nicht unbenützt bleiben."

„Bei näherer Prüfung und nach genauer Vergleichung der hierher gehörigen Verhandlungen zeigt sich folgendes für die Kammer beruhigendes Resultat."

„Abgesehen davon, daß die Beschuldigung in einem Zeitpuncte geschah, wo die Stände sich nicht mehr vertheidigen konnten, folglich der Angriff gegen einen Wehrlosen gerichtet war" (cape memor! Prosper — doch du hast ja meinen XLV. Brief gelesen, mithin bist du über Physiognomie und Charakter unseres Abschiedes hinlänglich orientirt) — „welcher drei Jahre außer Stande blieb, sich zu vertheidigen, erscheint der Vorwurf zu allgemein in der Form, indem die ganze Ständeversammlung verantwortlich erklärt wurde, also auch die K. d. Reichsräthe, die hierbei außer aller Schuld war 707). Es erscheint aber auch der Vorwurf als nicht gegründet in der Hauptsache: denn, abgesehen von der angeblichen Zögerung, welche wir sogleich untersuchen wollen, wurde von der II. Kammer ziemlich allgemein eingesehen, daß das Gesetz, so wie es vorgelegt war, dem Volke nicht zum Nutzen, nicht zur Erleichterung gedient hätte. Diese Ansicht war um so richtiger, als der Regierungscommissär zuletzt selbst die Nothwendigkeit mehrerer vom Ausschusse beigefügter Modificationen zugab." (Die Verhandlungsurkunden werden zum Beweise angeführt.) „Unser Amtsgenosse Häcker soll seitdem ein Gutachten an das Ministerium eingesendet haben, in welchem die Fehlerhaftigkeit und Unanwendbarkeit des Gesetzentwurfes noch ausführlicher entwickelt worden, als es im Vortrage" (des Ausschusses) „an die Kammer geschehen konnte. Offenbar also war es kein Nachtheil, daß das vorgelegte Gesetz in seiner Gesammtheit nicht zur Ausführung gelangte" 709).

„Ueber die Zögerung selbst", fährt der Ausschuß fort, „folgende Verhandlungsresultate!" — „Erstens gelangten die Motive, ohne welche anerkanntermaßen das Gesetz nicht einmal verständlich war, nicht bald, sondern erst am 33. Tage nach dem Gesetzentwurfe an die Kammer" (der Ordnung nach

sollten sie zugleich mit solchem dahin gelangen!) „und selbst dieses erst nur auf ein dringendes Erinnerungsschreiben des Ausschusses 710). Zweitens! Aber schon am 25sten Tage nach Vorlegung dieser Motive wurde der Ausschußvortrag der Kammer angemeldet. Der Referent, welcher zugleich seinen übrigen Pflichten als Kammer- und Ausschußmitglied genügte, der die ausländischen Hypothekengesetze studirte, die Resultate seiner Prüfung in einem erschöpfenden und auch für Nichtjuristen (deren es viele in der Kammer gibt) faßlichen, selbst den Regierungscommissär zu Modificationen seines Entwurfes nöthigenden Vortrag sammelte, der die auffallende Zurücknahme des in der Kammer öffentlich erklärten ministeriellen Versprechens vollständiger Actenmittheilung der Abkürzung wegen auf sich beruhen ließ, der einen neuen Gesetzentwurf zur Seite des ursprünglichen modificirten ausarbeitete und der Kammer die Erwägung einer Vertagung der Einführung des Hypothekengesetzes in Verbindung mit der öffentlichen Rechtspflege anheimstellte — dieser Alles dieses leistende Referent bewährte gewiß guten, den besten Willen und hohe, die höchste Anstrengung 711). — Auch der Ausschuß erledigte den ersten Vortrag, der ihm geschehen mußte, unverweilt 712); am 5. Mai fand der Vortrag in der Kammer Statt 713); zehn Tage darauf bemerkte der Präsident den auf Discussion dringenden Mitgliedern des Ausschusses, daß der Regierungscommissär mit seiner Beleuchtung des ständischen Vortrages noch nicht fertig sei 714). Wiederholten Aufforderungen wurde dieselbe Antwort entgegengesetzt 715). Inzwischen traten die keine Unterbrechung gestattenden Berathungen über das Finanzgesetz ein 716). Am 15. Juni äußerte der in der Kammer zu Beschleunigung der Discussion über das Hypothekengesetz öffentlich aufgeforderte Präsident, daß die Berathung über die bisher zum Vortrage gebrachten Gesetzvorschläge" (also auch über das Hypothekengesetz) „in den ersten freien Tagen auf die Tagesordnung gesetzt würde 717). Diese Aufforderung beweis't, daß auch die Kammer außer Schuld war und

Digitized by Google

es nur an dem Präsidenten lag, einen Tag zur Discussion auszusetzen" 718).

Ich bitte dich, mein Freund, mit dieser Erzählung — der amtlichen — meinen XVIII. Brief zu vergleichen. Du wirst finden, daß er aus den gleichen Quellen dieselben Resultate schöpfte. Und von Neuem wirst du erstaunen? — nein! aber bestätigen, daß die Geschäftswelt so gut ihre Belege zu der alten äsopischen Fabel liefert, als jede andere! Das Wasser muß trüb seyn, wenn das Lamm verzehrt werden soll, stehe es auch noch so tief unten am Bache.

„Auch war es", sagt der Ausschuß weiter, „ganz allein der Präsident der Kammer, welchem der Regierungscommissär zuletzt die Schuld der Verzögerung aufbürdete, wogegen sich derselbe gewiß hinreichend zu vertheidigen wissen" (haben) „wird, ohne einer fremden Schutzrede zu bedürfen." —

„Es scheint demnach" (wie! nach geführtem klarem und unwidersprechlich geführtem Beweise sollte es nur noch scheinen?! O teutsche Ueber-Bescheidenheit!), „die Ständeversammlung sei es sich selbst schuldig, sich mit allem Nachdrucke gegen die Beschuldigung zu verwahren" (das Wenigste, was sie der grellen, unbescheinigten und nun urkundlich falschen Ministerialbezüchtigung gegenüber thun kann!) „gegen die ungegründete und schwere Beschuldigung vor dem Volke. Um so mehr, da es nicht ihre Schuld, daß die Regierung nicht dem Antrage des Referenten und des ganzen Gesetzgebungs-Ausschusses gemäß die Ständeversammlung im nächstfolgenden Jahre 1820 zu Einführung des Hypothekengesetzes und zu dessen Verbindung mit dem öffentlichen Gerichtsverfahren einberufen hat. Um so mehr, da es sorgfältig zu verhüten ist, daß nicht durch stillschweigende Annahme des vollen Inhaltes der Landtagsabschiede sich Observanzen bilden, welche in der Folge den Rechten und Freiheiten der Kammer nachtheilig seyn

können" 719). Cape memor, Prosper!!! Würdig, wichtig und wahr!

Diesem Allem nach trug der Referent darauf an (zu seiner unvergänglichen Ehre! nie vergesse es die Nation ihm und seinen Nachkommen!), „die Kammer möge beschließen, ihre Verwahrung gegen den, wegen des Hypothekengesetzes im Landtagsabschiede von 1819 ihr gemachten Vorwurf in ihr Protokoll niederzulegen" 720).

Da das Protokoll öffentlich verlesen und durch den Druck der Nation übergeben wird, so war eine solche Verwahrung höchst öffentlich, feierlich und rechtswirksam ausgesprochen und für die ganze Folgezeit beurkundet.

Als die in den nächst vorhergehenden Blättern dir mitgetheilte Auseinandersetzung noch als bloßer Vortrag des Referenten, Abg. v. Aretin, bei dem Ausschusse vorkam, der demnächst an die Kammer zu begutachten hatte, faßte derselbe (auf immer sei Baiern dessen eingedenk!) folgenden Beschluß 721).

„Die Ausdrücke der Verwahrung sollen nach dem Muster §. 3. des Landtagsabschiedes" (sieh' meinen XLV. Brief, Freund!) „so gefaßt werden: Wir können uns hierbei nicht beruhigen, ohne zu erwähnen, daß dieser Stelle des Landtagsabschiedes eine nicht zu mißkennende, auf die Erweiterung der durch die Verfassungsurkunde bezeichneten ministeriellen Verhältnisse gerichtete Absicht zum Grunde liegt."

Und mit hohem Rechte nahm hier der Ausschuß das Schwert der Nemesis zur Hand, Prosper! Würdige Vertheidiger ständischer Unabhängigkeit! eueren Namen gebührt der Ehrentempel der Geschichte. Klio und Nemesis sind Zwillingsschwestern!

Diese Namen sind, Prosper! Baiern!

Abgeordneter v. Hofstetten, Appellationsrath.
— — — Aretin, Referent des Ausschusses, Appellations-Präsident.

Abgeordneter Stolle, Magistratsrath zu Schweinfurt.
— — v. Frank, Regierungsrath.
— — — Weinbach, Geheimerrath.
— — Kurz, Regierungsrath.
— — v. Hornthal, Oberjustizrath.

Alle, bis auf Einen, außerhalb der Ständeversammlung Regierungsbeamte! Ja! Abgeordneter der Nation, zugleich Staatsbeamter:

„Wag' es auf die Gefahr, daß dich die Klugheit verlacht!"
Schiller.

In der Berathung des Hypothekengesetzes, die wir an ihrer Stelle finden werden, hatte dieser dank- und denkwürdige Beschluß des Ausschusses wechselndes Schicksal. Der erste Redner, II. Präs. v. Seuffert erwähnte — ungeachtet des bedeutenden Umfanges seines sach- und kenntnißreichen Vortrages — dessen nicht mit einer Sylbe 722). Gleiches Stillschweigen beobachtete der zweite Bühnenredner, Abg. Socher in seiner nicht kurzen Abstimmung 723). Der dritte, Abg. v. Hornthal ließ ihn vermuthlich um deßwillen unberührt 724), weil er als Ausschußmitglied wesentlich zu dem Beschlusse beigewirkt. Ich theile jedoch diese Form der Delicatesse keineswegs und nie! In solchen wichtigen Fällen sind alle Ausschußmitglieder, welche in dem kleineren Raume der beschränkteren Amtsgenossenschaft für die gute Sache kämpften, ihr auch in dem großen Rathssaale und vor versammelter voller Kammer das laute Zeugniß ihrer Ueberzeugung und Beharrlichkeit schuldig. Denn sie schulden der Schwäche der Mehrheit die Urkunde des Muthes, sich selbst aber die Mühe, selbst nicht den Anhauch der Schüchternheit, ja! nur der Zurückhaltung auf der klaren Spiegelfläche ihres Bekenntnisses, an der Ehre ihres öffentlichen Lebens und Wirkens zu dulden. Abg. Häcker, welcher nach v. Hornthal den Rednerstuhl bestieg 725), unterließ zwar nicht, „der Nachricht von seinem an die Regierung gegen den älteren Entwurf des Gesetzes erstatteten Berichte" zu widersprechen und die Thatsache auf „lediglichе Mittheilung seiner Privatarbeit an einen einflußreichen Staatsmann" zu beschränken; hatte aber nicht Raum genug, sich mit dem

wichtigen und würdigen Beschluß des Ausschusses zu beschäftigen.

So war denn, Prosper! ein Cyklus von vier ausführlichen Reden ohne Berührung des trefflichen Beschlusses! ohne Nachklang seines Geistes! ohne Anklang des Geistes der Kammer vorübergezogen!

„Denn das Rechte zu ergreifen,
„Muß man aus dem Grunde leben,
„Und salbadrisch auszuschweifen
„Dünket mich ein seicht Bestreben."

Göthe.

Auch bei Eröffnung der Platzerörterung fand der Manches nachholende 726) Präs. v. Seuffert, ungeachtet weitläufiger Erwägung der gesetzlichen Aufgabe abermals keine Veranlassung, sich — was von dem ersten Stimmführer zweifelsohne zu erwarten war, mit einer Sache zu befassen, welche Ehre, Würde, Freiheit und Wirksamkeit der Kammer so nahe anging! Die zweite Stimme, Abg. Mehmel, so oft furchtlos große Interessen zergliedernd, schwieg gleichfalls 727)! Nicht minder der ihm zunächst folgende Abg. Sturz, so freimüthig er sich auch selbst über das Gesetz erklärte 728)! Abg. Merkel blieb auf derselben Linie 729); dem früheren Uebersehen und Uebergehen hing auch vom Platze aus Abg. Socher an 730)! v. Bibra 731) verweilte sich eben so wenig bei dem Beschlusse! Abg. v. Hofstetten — wie du saheſt, Freund, auch Mitglied des Ausschusses, brach die Bahn 732). „Die Beschuldigungen," so sprach der würdige Mann, „die Beschuldigungen im Landtagsabschiede sind, wie dargethan worden, schwer und ungerecht. Hierin liegt natürlich das Recht" (und die Pflicht für Volksvertreter!) „der Vertheidigung. Ein Uebergriff der Ministerien" (Minister!). „In solcher Beziehung könnte er nicht einfacher und würdiger, als durch eine" (ihm vollkommen) „gleiche Verwahrung abgelehnt werden, welche alle Weiterung einer so odiosen Sache ersparen möchte" 733). Abg. Kurz hielt sich, wohl aus demselben Grunde, wie v. Hornthal, und in Erwägung der Hofstetten'schen Worte bloß an das Gesetz 734) (was auch er nicht thun durfte). Die

Abg. Kraus 735) und Haffner 736) schwiegen über die Verwahrung! v. Weinbach 737) rechtfertigte (! o Prosper, capitulum impavidum, singuli timidi!) ihre Fassung „gegen zweideutige Auslegung: dem Ausschusse sei nicht eingefallen, sich eine Parodie gegen das Staatsministerium zu erlauben" — (das große Frevelstück! die gerechteste und verdienteste Retorsion!), „sondern nur in reinster Absicht, ehrenvoll sich zu vertheidigen" — (Nichts fehlt, Prosper! als daß der gute Mann niederkniet und um Vergebung für die „Courage" bittet, die er sich mit „herausgenommen"!) „und die gebrauchten Ausdrücke mit Bescheidenheit" (Demuth) „und Würde" (ohne Kraft?) „zu vertheidigen" 737 bis). (Wohl stand, Prosper! der Ausschuß der Nationalkammer auf gleicher Linie mit den Gehülfen der Staatsregierung! Wohl war die Parodie erlaubt gegen einen in der Sache ungerechten, in der Form hochmüthig-anmaßenden Aus- und Anfall! Wohl war sie selbst Pflicht wider Gegner, welche den unbewachten und unbewehrten Augenblick des Anzugreifenden ausersehen und amtlich benützt hatten, um ihn, in Amts- und Personenehre belastet, drei Jahre vor dem Volke und der Welt Vertheidigungs-Vorhölle erleiden zu lassen! Wohl kümmert sich, wer auf dem Boden des Rechtes und in ehrlicher Fehde für die Ehre steht, nicht um die schmutzige Scheidemünze der hohen und niederen Klatscherei, um „zweideutige Auslegungen", diese Waffe gemeiner Hinterlist und beschränkter Mißgunst, diesen Popanz angsthafter Mittelmäßigkeit und bronzirten Muthes!)

„Ja! es müssen, wo dem Guten sie sich beigesellt, dem Wahren,
„Aus der Seele Dithyramben, wie aus Wolken Blitze, fahren!"
Platen.

Die Abg. Vögele 738) und v. Uzschneider 739) flogen und flohen an dem Beschlusse des Ausschusses vorüber; Abg. v. Closen 740) ignorirte solchen in einer sehr sachkundigen, 13 Protokollseiten erfüllenden Abstimmung. Abg. Stolle 741) (zugleich Mitglied des beschließenden Ausschusses, wie du dich aus meinem Ehrenverzeichnisse erinnerst, Prosper!), Abg. Bestelmeier 742) und Abg. Schnitzer 743) ließen die Sache — beruhen!! Auch die Abg. Anns 744), v. Pelkho-

ven 745), Adolai 746), v. Schätzler 747), Jakobi 748), Faßmann 749), Neubauer 750), Scheuchenpflug 751), Gruber 752), hielten sich dem „großen Ungenannten" ferne. Aber als die Reihe Ajax Hornthal traf, that er, was er meinem Gefühle nach, schon von der Redebühne aus und alle Mitglieder des Ausschusses thun mußten, er betonte wie v. Hofstetten und bestätigte wie er persönlich die Stimme der Ausschußgesammtheit!

„Ein Gegenstand", sagte er 753), „ist von mehreren Mitgliedern" (von sehr wenigen, wie du wahrnehmen konntest, Prosper!) „berührt worden, nämlich der Beschluß des Ausschusses in Ansehung des Vorwurfes im Landtagsabschiede. Ich glaube, daß es die Pflicht des Ausschusses" (und der Kammer!) „war, diesen höchst wichtigen Gegenstand nicht ganz" (wie! nein! nicht nur nicht ganz, sondern durchaus nicht!) „mit Stillschweigen hingehen zu lassen: Ich will nicht wiederholen, was ich früher gesagt, und glaube, daß Sie sich gänzlich beruhigen." (Ein Theil der Kammer wenigstens war also gegen diesen Beschluß bearbeitet worden, mein Freund! Schon Weinbach's Besorgniß vor „zweideutigen Auslegungen" und die guten Worte, die er diesen Plaudermuhmen gönnte, gaben es zu erkennen!) „Wenn Sie den lithographirten Ausschußbericht zur Hand nehmen, so finden Sie den Beschluß hinreichend gerechtfertigt. Hätte man dieß Alles mit Stillschweigen umgehen wollen" (der Lieblingsausdruck der Erbkammer, Prosper! wie du dich entsinnest!), „was könnte mit der Zeit aus der Kammer werden?" (Was aus einer schwachen Kammer werden kann, sahen wir nur zu bald, Freund!) „Jeder in der Kammer hat das Recht und die Pflicht, seine eigene Ueberzeugung auszusprechen. Die Grenzlinie ist in der Constitution bezeichnet, und wenn er diese nicht überschreitet, kann ihn kein Vorwurf treffen." Und auch, wenn er sie zu überschreiten beschuldigt wäre, „kann kein Mitglied der Ständeversammlung für die Stimme, welche es in seiner Kammer geführt hat, anders als in Folge der Geschäftsordnung durch die Versammlung selbst zur Rede gestellt werden §. 27. Tit. VII.

d. Verf. Urk. Wie inconstitutionell daher das Unternehmen der Minister im Landtagsabschiede, selbst wenn ihre Beschuldigungen so begründet wären, als sie falsch sind! Welche neue tiefe Verletzung der Grundverfassung, jener Grundverfassung, die im Einklange mit den unstrittigen und ewig geheiligten Principien des natürlichen Staatsrechtes von ihrem und unserem Monarchen ausging! Ja! v. Hofstettens Ausdruck charakterisirt dieß Beginnen — „ein Uebergriff der Minister!“ und ich, Prosper! setze hinzu: ein Eingriff der Minister! — Berechtiget waren die Stände des §. 6. Tit. X. d. V. U. wegen vorsetzlicher Verletzung der Staatsverfassung förmlich in den Anklagestand zu versetzen! Aus solchen Grundtönen, mein Freund! mußte die Sache gegriffen — der bei'm Himmel! hiernach sehr gemäßigte Beschluß des Ausschusses in seiner edelmüthigen Genügsamkeit gezeigt! die Kraft der Kammer kräftig geweckt! und im schlimmsten Falle des furchtsamen Abfalles der Mehrheit von der Minderzahl fester Echt-Baiern der guten Sache und dem Ausschusse, dem Frevel und der Schwäche ein ewiges furchtbar-fruchtbares Denkmal unerschütterlicher Rechtserklärung und Rechtsverwahrung gesetzt werden!!!

„Keine Gewalt da, wo Gesetzkraft hinreicht!“

Tacitus.

Hornthal fuhr fort 754): „Eine solche Ueberschreitung hat 1819 nicht existirt, und wäre sie auch geschehen, so wäre dieses Mitglied nur der Kammer verantwortlich und sonst Niemand auf der Welt!“ (Wahr! wie du eben hörtest, Freund! Aber warum sprechen unsere Abgeordnete nicht am liebsten, wie Prediger und Beichtväter mit den Worten der Bibel, so mit den Worten der Verfassungsurkunde? Dann und so würde diese Verfassung, die jetzt wohl nur in wenig Schulen der Mehrheit, für die sie bestimmt! erklärt wird — von welcher in manchen Gegenden der Landmann kaum Etwas weiß, wenigstens nicht viel begriffen hat, sie würde dann und so Gemeingut, cursirende Münze, befruchtend, theoretisch-praktisch ausgeprägt!)

„Wie konnten“ — Hornthal spricht 755) — „die

Minister dahin kommen, einer Nationalrepräsentation, einer Kammer, wie der unsrigen, durch Tadel zu nahe zu treten? Vergessen haben sie ihre Grenzen! aber eben deßwegen mußte der Ausschuß gerade so beschließen. Aus Hochachtung gegen die Ministerien indessen wählte er dieselben Ausdrücke und gibt sie zurück, wie sie von den Ministerien kamen." (Warum die auch der Form nach gerechte Selbstgenugthuung so verlarven? War die Verhüllung Ernst, so gab der Redner am unrechten Orte nicht Unwichtiges nach. War sie Ironie, so galt sie der Mehrheit gewiß für Ernst, und die Wirkung war die nämliche wie im ersten Falle.) „Ich schätze es mir auch in dieser Rücksicht zur Ehre, Mitglied des I. Ausschusses zu seyn und an diesem Beschlusse Theil genommen zu haben. Indessen wenn ein Mitglied anderer Ueberzeugung ist und sich hierüber öffentlich ausgesprochen hat, so lasse ich ihm seine Ueberzeugung und behalte die meinige; ich glaube, meinem Ehrgefühle genügt zu haben!"

Die Abg. Dangel 756), Jänisch 757), Clarus 758), Hös 759), Rieder 760), ergingen sich friedselig im Bereiche des Gesetzvortrages, ohne dem feurigen Busche des Beschlusses zu nahen. Um so gewichtiger sind des nicht feuerscheuen, männlichen. Köster's Worte 761). „Ich bin mit den Gesinnungen des I. Ausschusses über den Landtagsabschied von 1819 vollkommen einverstanden. Der Landtagsabschied soll sich allein darauf beschränken: ob ein Gesetz zu sanctioniren ist oder nicht? ob einem Wunsche entsprochen werden kann oder nicht? Wir verließen 1819 Alle unser häusliches Interesse; wir wandelten zum erstenmale auf constitutioneller Bahn; wir erwarteten auf unsere viele Mühe Sanction aber keine Lection!"

Bravissimo, Prosper! Eine herrliche Contra-Lection!

In den Abstimmungen der Abg. v. Heiniz 762), Stephani 763), Dorfner 764) (da schliefen zwei Brutus!), Magold 765), Geier 766), Dros 767), Weiß 768), Thomasius 769), Volkert 770), Lindner 771), Wankel 772), Schulz 773), Häcker 774), (à ce noble calme reconnais-je 1819?) suchst du vergeblich Erörterung der Sanctions-Verirrung: —

mit der Ergebenheit der Dienersdiener (servi servorum regis) blätterten sie im Hypothekengesetze, das böse Beschlußblatt beharrlich überschlagend. Aber der Redner und Referent des Ausschusses ließ es an gedeihlichen Schlußworten nicht fehlen 775).

„Diesen Beschluß" — sprach v. Aretin — (und in eine bessere Welt folge ihm der Nationaldank!) „diesen Beschluß muß ich vertheidigen, da er dem Vernehmen nach von verschiedenen Seiten her streng beurtheilt worden seyn soll." (Kein Grund für mich, Prosper! Was nicht in der Kammer laut wird, verdient die Beachtung der Kammer nicht! Wer nicht den Muth hat, mit offenem Visiere dem auf dem Wahlplatze haltenden Kämpfer entgegen zu treten, ist der Kampfehre unwerth.) „Ich werde mich nie so tief erniedrigen, solche gemeinsame Beschlüsse zu verleugnen oder aufzuopfern."

„Vor Unwürdigem kann dich der Wille, der ernste, bewahren."
Schiller.

„Zwar ist der im Landtagsabschied' enthaltene Vorwurf der Verzögerung des Hypothekengesetzes dadurch einigermaßen gemildert (?), daß der Regierungscommissär in seiner Rede v. 29. Januar ausdrücklich zugibt, der Gesetzentwurf habe wegen Zeitkürze nicht mehr erledigt werden können." (Wenig Dank verdient er, der diese Zeit durch seine unbefugte „Beleuchtungsschrift" versplittert, für dieß halbe Bekenntniß. — Und dann! was wägt dieß Kind der Viertelstunde, der, wenn auch nicht vorüber — doch verfliegenden Rede, was wägt es, obwohl im Hospitale des Protokolles aufbehalten, gegen die feierliche, einen Haupt-Moment bezeichnende, stets im beweglichen Leben mitbewegte Urkunde des Landtagsabschiedes?) „Diese Erklärung kann jedoch nicht hinreichen, die Kammer zu beruhigen" (eine Fliege, welche das Gift aus der Wunde des Schlangenbisses saugen wollte!) „und darum hat sich der Ausschuß gezwungen gesehen" (keine glückliche Wortwahl! — „sich ehrenverpflichtet gesehen!"), „darauf anzutragen, daß dem erwähnten Vorwurfe durch einen Kammerbeschluß würdig be-

Digitized by Google

gegnet werde. Man tadelt, soviel ich weiß" (ich würde es ignorirt haben, Prosper!), „sowohl die Form als den Inhalt des Ausschußbeschlusses. Die Form — weil sich der Ausschuß derselben Worte bedient hat, die im Abschiede gegen die Kammer gebraucht wurden, und man" (wer?) „hierin eine Art (?) von unanständiger Parodie finden will" (weil das parodirte Original nicht anständig war? oder findet man den Mangel an demüthiger Geduld unanständig?) — „Den Inhalt — weil er andeuten (?) soll, daß der Ausschuß" (jeder ächte Baier —) „der Regierung das Recht bestreite" — (es ihr, auf die von dem Monarchen selbst ausgegangene Verfassung fest begründet, durchaus nicht einräumt!), „über den Gang der Landtagsverhandlungen Bemerkungen" (!! höre, Prosper! höre!) „zu machen" (während der Discussionen und Verhandlungen durch ihre Redner nach Wohlgefallen! aber außer ihnen den Ständen als Lehrlingen und Aufwärtern? nimmer!!! nicht mit einem Worte! Weißt du, wie man diesen Act der Regierungsmacht über die Handlungen der constituirten Gewalten im alten Frankreich nannte? *Lit de justice* hieß er! und war das Product der alten täglich ungemesseneren Feudalmacht, deren eines Glied, die kräftigen Feudalstände, unter Ludwig XI. gesunken und unter Richelieu gestürzt waren. Aber in unserem Baiern können, zumal einer jugendlichen Verfassung, und ihrer Thronquelle, unserem edlen Regentenstamme gegenüber, solche Hofsitzungen der Willkür nicht gedeihen. Ihr erster Versuch durch die Minister war auch ihr letzter. Und, Prosper! Bemerkungen über den Gang der Landtagsverhandlungen! sprach der Redner! Lies den Landtagsabschied von 1819 — wirf den Blick in meinen XLV. Brief und dann entscheide, ob hier von bloßen Bemerkungen die Rede seyn kann. Wird nicht in jenem Abschiede fünf Beschlüssen der Kammer der Abgeordneten die verbindliche Kraft abgesprochen? (Abth. III. Nr. 1—4.) Wird nicht gleiches Urtheil über ein Ersuchen derselben an das Justizministerium gefällt? (Ebd. Abs. nach Nro. 4.) Wurden nicht die Verwahrungen einzelner Mitglieder zurückgewiesen?

Digitized by Google

und selbst die Anzeigen der Mißbräuche unter die Vergehungen gerechnet? (Ebd. Abs. 2. nach Nro. 4.) Sind das Bemerkungen über den Gang der Verhandlungen? oder ist es nicht vielmehr Vernichtung der Verhandlungen selbst und ihrer Resultate, was wir mit Erstaunen und Unmuth vor uns sehen?)

Der freimüthige Referent fährt fort: „Was nun die Form betrifft, so kann ich im Namen des Ausschusses versichern, daß die Mitglieder desselben hierbei nicht im Mindesten scherzhaft oder satyrisch gestimmt waren.“ (Wozu diese Versicherung? Es gibt auch eine Satyre dieses feierlichsten Ernstes — das Sonnenkind des Contrastes zwischen Gipfel und Thalgrund!) „Mit dem feierlichsten Ernste wurde dieser wichtige Gegenstand behandelt; an Parodie, an Spott dachte Niemand von uns. Der verehrliche II. Präsident, der in dieser Sitzung gegenwärtig war — — kann uns diese ernsthafte Stimmung bezeugen und zwar um so mehr, als er selbst von der Wichtigkeit des Gegenstandes ergriffen uns die wahrhafteste Theilnahme bewies und mit edler Freimüthigkeit, mit männlicher Festigkeit sich gegen die Vorwürfe des Landtagsabschiedes erklärte.“ (Constitutionelles Incognito, Prosper!). „Diese freiwillige Unterstützung der Berathung des Ausschusses verdient um so mehr eine lobenswerthe und dankvolle Anerkennung, als der II. Hr. Präsident nur als Zuhörer“ (verfassungsmäßig darf der Ausschuß besuchende Präsident nicht mehr seyn!) „im Ausschusse war und wohl wußte, daß ihm der Ruhm versagt sei, als Votant in dem Ausschußprotokolle angemerkt zu werden. Wenn er als öffentlicher Redner in der Kammer den Wunsch ausdrückt, keinen Rückblick auf 1819 zu werfen, so geschah dieß nur aus einem Uebermaße von Friedensliebe und Versöhnungsgeiste; es darf mich aber nicht abhalten, hier öffentlich einzugestehen, daß der Beschluß des Ausschusses ihm größtentheils zu verdanken ist, indem er es war, der denselben auf das Lebhafteste unterstützte. Ehre dem Ehre gebühret! Der ganze Ausschuß erkennt dankbar die verdienstvolle Aushülfe des verehrlichen II. Hrn. Präsidenten!“

Hier unterbrach Präsident v. Seuffert den Redner, indem er sich „seine Erklärung" vorbehielt 775). Er hatte diesen Vorbehalt als II. Präsident ausgesprochen! „Hier ist nicht I., nicht II. Präsident!" bemerkte v. Hornthal — „Abgeordneter sind Sie, wie wir Alle; hier ist Mann gegen Mann! Auch uns übrigen Ausschußmitgliedern wird es erlaubt seyn, unsere Zeugnisse abzugeben!" 776). Der I. Präsident verwandte sich schnell zu Gunsten des Ausschußreferenten: „Ich bitte Sie, Hr. v. Hornthal, den Hrn. v. Aretin aussprechen zu lassen!" 777)

„Seht mir nur den Tollen, Kühnen,
„Er will wieder der Erste seyn!"

Göthe.

seufzten die sanften Gemüther, v. Hornthal aber setzte sich ruhig nieder mit den Worten: „Ich habe jetzt gesagt, was ich sagen wollte!" 778) (und er hatte wohl gethan!)

„Daß aber gerade die Ausdrücke des Landtagsabschiedes selbst angewendet wurden," fuhr v. Aretin fort 779), „geschah offenbar nur, um das gehörige Maß der Vertheidigung auf keine Weise zu überschreiten: eine Absicht, die gewiß eher lobenswerth als tadelswürdig ist! Was den Inhalt anbelangt, so ist es dem Ausschusse wohl nicht in den Sinn gekommen, der Regierung das Recht abzusprechen, Bemerkungen über Form und Gang der Verhandlungen zu machen" (an Ort und Stelle, Prosper! damit sind wir einverstanden). „Aber Rügen und Vorwürfe gehörten nicht in den Landtagsabschied" (auch bloße Bemerkungen nicht! Nirgends hat die Verfassung diesen Vorbehalt ausgesprochen, der über alle Grenzen der Constitutionselemente gehen und Ebenmaß und Gleichgewicht ihrer Wirksamkeit unmöglich machen würde! Ihr mißfälligen Anträgen und Modificationen kann die Regierung ihre Sanction versagen; sie ertheilt solche den ihr gefälligen; sie kann die ihr mißbehagliche Wahlkammer auflösen und appellirt an neue Nationalwahl. Rechnen wir hierzu das ihr ausschließlich zustehende Constitutions-Initiativrecht, so ist die Regierung wahrlich reich genug an positivem wie negativem Vermögen (von der Vollziehungs-

Digitized by Google

gewalt sprechen wir hier in Verfassungshinsicht nicht, obwohl sie auch ein Füllhorn voll Einfluß gewährt). Ueberdieß hing es nur von ihr ab, noch reicher zu seyn, weil ja die Verfassung von ihr ausging; daß sie es nicht ist, daß sie nicht der Thatmöglichkeit (oder Willkür), sondern dem Rechtsverhältnisse (oder den Grundsätzen) in Festsetzung der Grund-Verfassungsbestimmungen folgte, das eben ist ihr Ruhm, unser Stolz, Maximilian's Größe und Segen!!! So ist die Verfassung in's Leben getreten und die zum Vertrage gewordene Bewilligung bindet die Regierungsvertreter wie die Vertreter des Volkes; sie bindet Beide gleich heilig und unauflöslich. Nichtsdestoweniger steht der Regierung, wie schon gesagt, frei, sie hat das Recht: alle Bemerkungen, die sie bildet, oder die sich ihr aufdrängen, durch ihre Redner (mit und ohne Excellenz!) allen Tadel, alle Rügen und selbst Vorwürfe im Persönlichkeitsgewande dieser Redner geltend zu machen; das Parlamentartreffen, die Fehde des Geistes, des Wortes, der Begeisterung, der Logik, der Gründe, des Witzes — das Handgemenge der Ideen und der Suada stehen offen und frei zur Verfügung und Theilnahme jener Redner. Sie geben und nehmen, Gleiche fechten gegen Gleiche mit gleichem Rechte und allen Waffen, die ihnen Natur, Wissen und Bildung reichen, Rechtlichkeit, Moral und Ehre gestatten. Das ist der Gang, der einzuschlagen ist; dieser Weg führt zu Ruhm und Sieg; auf solchem Wege ist, nach muthvollem Kampfe, nach tapferer Gegenwehr zu sinken, keine Schmach! Noch kein wackerer Krieger hat sich der Wunden geschämt: sie waren, sie sind die Zeugen wie die Ammen seiner Lorbeeren!)

„Er" (der Landtagsabschied) — sagte v. Aretin ferner 780) — „berührte uns zu hart: er war zum Theile auf irrige Voraussetzungen gegründet. Beispiele solcher Urkunden dürften in anderen constitutionellen Staaten überhaupt wohl schwer zu finden seyn." (Gar nicht sind sie zu finden, Prosper! wo man das Verfassungswesen begriffen, und nicht als Aushülfsmittel, Decoration oder Zeitunterhaltung, sondern als Zeitfrucht, Nationalbedürfniß, heiligen Ernst des heiligen Königswortes erkannt hat und verehrt!!!) „Es

Digitized by Google

ist unsere heiligste Pflicht, mm. HH., die Rechte der Ständeversammlung zu wahren, indem sie ein Theil der gesetzgebenden Gewalt ist. Diese Staatsgewalt darf keine Kränkung dulden, und Diejenigen, welche Urkunden an die Stände abzufassen haben, sollen nie vergessen, daß es der gesetzgebende Körper ist, an den sie ihre Worte richten!"

Goldene Worte! des zu frühe hingeschiedenen Redners würdigstes Mausoleum! sein edelster Nachlaß für seine Nachkommen!!!

„Dieses, mm. HH. 781), war die Ansicht des Ausschusses. Sie ist gerechtfertiget durch die Verfassungsurkunde, und indem wir den Ausschuß vertheidigen, befestigen wir die Constitution, dieses die ganze Nation" (insoferne sie dem Willen des erlauchten Gebers gemäß verwirklicht und nicht umgangen wird) „beglückende Geschenk eines weisen und gerechten Königes! den wir am innigsten, am dankbarsten dadurch ehren, daß wir seine Gabe unseren Nachkommen unverletzt überliefern!"

Amen! und in Gottes Namen! Prosper!

„Ich sollte nun noch nachholen, was ich Anfangs verschieben mußte 782); aber das Mitglied, welches mich persönlich angegriffen, ist immer noch nicht gegenwärtig. Die ganze Sache betrifft nur meine Person allein, ich will also davon schweigen und überlasse es der Kammer selbst, über jene Persönlichkeit zu urtheilen" 783).

Nach einer kleinen Fehde über die Wortnahme nach dem Discussionsschlusse und ihrer Zugabe über Thatsachpuncte 784) äußerte hierzu, parlamentarischer Ordnung nach vollkommen berechtigt, v. Seuffert: „Er habe die Gesinnungen des Ausschusses über die Verweise des Landtagsabschiedes zwar getheilt; was aber die Abfassung der Redaction des hierauf gefaßten Schlusses betreffe, habe ihm Abg. v. Aretin keinen Antheil beigelegt (??), er habe auch keinen genommen, vielmehr, wie er immer der guten Sache wegen zu thun gewohnt, Mäßigung gepredigt (!?). Er habe gesagt: es müsse der Kammer, dem Volke gesagt werden, daß es

Digitized by Google

den Ständen schwer gefallen, dergleichen Rügen zu empfinden; aber über die Redaction selbst habe er kein Wort verloren (??) und auf sie durchaus keinen Einfluß gehabt. In dieser Rücksicht dürfe er sich auf das Zeugniß des Abg. v. Aretin selbst und aller Mitglieder des Ausschusses berufen. Mit Nachdruck gegen erlittene Vorwürfe sprechen und den Schluß des Ausschusses, wie derselbe gestaltet, zu veranlassen, seien verschiedene Dinge; zu jenem bekenne er sich, keineswegs zu diesem; er halte sich für verpflichtet, öffentlich zu erklären, daß er auf die Redactionsart des Schlusses durchaus nicht eingewirkt" 785).

Wie, Prosper! kann es wirklich Augenblicke im Menschenleben geben, wo der bessere Sinn das Krähen des Hahnes ahnet und dennoch strauchelt! Ist es Verhängniß, daß alten Cabinetsleuten die Engbrüstigkeit bleibt wie alten Schmelzmeistern, welche die Hüttenkatze ansprang? Aber der dankbare Ausschuß wollte den Verbittenden seiner Verdienste nicht entlassen.

„Als Vorstand des I. Ausschusses", nahm v. Weinbach das Wort, „kann ich nicht unbemerkt lassen, daß Präsident v. Seuffert zur Vertheidigung gegen die im Landtagsabschiede enthaltenen Vorwürfe rühmlich beigetragen, ja sogar, um die Mäßigung nicht zu überschreiten, selbst den Vorschlag unterstützt habe, die nämlichen Worte des Landtagsabschiedes zu gebrauchen. Da besagter Hr. Präsident den Vortrag des Referenten als wahrhaft bestätigt hat (?), so glaube ich, daß die Sache als ehrenvoll abgethan auf sich beruhen könne" 786). Abg. v. Hornthal hob das Mäßigungspredigtamt zum Schlusse heraus. — Alles das gehört zum Parlamentarkrieg und lehrt das Schwert brauchen und — in der Scheide halten. Wer auf dem Waffenplatze sich unheimlich fühlt, meide ihn!

Nachdem der Regierungsredner, Staatsrath v. Gönner (der sich, wie dir mein XVIII. Brief beurkundet, 1819 der besonderen Gunst des I. Präsidenten zu erfreuen hatte!), am Ende einer langen Amtsrede 787) auch, nebst allen übrigen Einwürfen, die gegen seine Zdgerungen gerichteten Aeußerungen des I. Ausschusses zu entkräften gesucht 788) und

Digitized by Google

Abg. v. Aretin dieſe Widerlegung widerlegt 789), zuletzt aber auf die Urkunde der Verhandlungen (das Protokoll) als die competenteſte Richterin ſich berufen hatte 790), ließ ſich der I. Präſident gleichfalls in Beziehung auf den Ausſchußbericht vernehmen 791).

„In dem Vortrage" — ſo lauteten ſeine Worte — „wurde wegen Verzögerung der Berathung über das Hypothekenweſen im J. 1819 ſowohl die Kammer als der I. Ausſchuß und ſein Referent entſchuldigt" (?gerechtfertigt, Proſper!!!), „mir aber überlaſſen, mich in Bezug auf dieſe Beſchuldigung zu rechtfertigen" (zu entſchuldigen, Proſper! war nur möglich!). „Ich war Anfangs Willens, gar Nichts hierüber zu ſagen" (!? war das Sache der Willkür, Proſper?). „Damit man aber nicht allenfalls glaube, ich könne zu meiner Rechtfertigung Nichts ſagen, bemerke" (wie herablaſſend!) „ich Folgendes: Ich bedarf keiner Rechtfertigung" (welcher circulus vitiosissimus, Freund! Cogito, ergo sum! iſt etwas triftiger!). „Mich rechtfertigen die Verhandlungen der Sitzungen von 1819" (??? mein XVIII. Brief beweis't dir wie!), „aus welchen Jeder, der die Sache zu beurtheilen im Stande iſt" (ein feuerſpeiender Trumpf, den dein Freund unter dem dichten Laubdache der Verhandlungen ganz vergnügt ſprudeln ſieht!), „erſehen kann" (ſoll, wäre beſſer geſprochen!), „daß es phyſiſch unmöglich war, von dem Tage an, da der Vortrag über das Hypothekengeſetz in der Kammer erſtattet wurde" (Proſper, Proſper! haſt du Augen für meinen XVIII. Brief, ſo haſt du gewiß auch nur das bittere Lächeln des ſardoniſchen Erſtaunens für ſolche Behauptung!), „bis zum Schluſſe der Sitzung bei den vorliegenden durchaus unabweislichen Geſchäften den Geſetzentwurf mit Erfolg zur Discuſſion zu bringen" (!!!).

Noch einmal, Freund! meinen XVIII. Brief meditire und entwirf dann ſelbſt das articulirte Verhör, welches die Unbefangenheit mit dem I. Präſidenten anſtellen konnte und mußte.

„Ehrwürdigſte der Parcen, weiſeſte der Sibyllen, du!
„Halte geſperrt die gold'ne Schere" —

Göthe.

Ja, mein Freund! beide Präsidenten waren dießmal stark im Gedränge! und wahrlich! die Kammer erprobte auch jetzt die gewohnte Sanftmuth des Elephanten, der seinen gefallenen Führer wieder auf den Nacken setzt.

Bei Gelegenheit der Fragstellungs-Erörterung wurden nochmals leere Aehren gedroschen, als „von den vielen frommen Wünschen" die Rede war, „welche" (1819 ausgesprochen und der Regierung dargebracht) „von ihrem Todesschlummer nicht mehr erwachen zu wollen scheinen" 792). Doch den vollen Aehren galt es, als Abg. v. Aretin die Frage über den Antrag des Ausschüsses — in seinem Beschlusse über den Landtagsabschied — ganz zu vermissen fand 793). Ja, mein Freund! der I. Präsident hatte — (aus schuldiger Erkenntlichkeit gegen die Elephantengroßmuth der Kammer?) diesen wichtigen, diesen Ehrenpunct für die Kammer und ihre Absenderin, die Nation „mit Stillschweigen umgangen!" Er war ausgeblieben — ausgelassen von dem Präsidenten — obwohl mehrfach in der Discussion unterstützt, war er — beseitigt! von demselben Präsidenten, der so eben erst eine ihm obliegende schwere Verantwortung eben so glücklich beseitigte, indem er sich zu „rechtfertigen" behauptete, wenn er sage: „er bedürfe keiner Rechtfertigung," und keine Seele, kein Mund, kein Herz und kein Geist ihm aus dem Protokolle nachwies (XVIII. Brief!), daß er contra facta und acta spreche. Offenbar machte dieser erste Erfolg zu jenem zweiten Muth. Und so krönte sich selbst ein doppelt verfassungswidriges Beginnen! Nicht genug! Wie immer, wenn auch die Berathungsbrandung noch so hoch aufkochte, wenn auch der Verfassungsmuth kühn und tapfer auftrat, so auch hier! — mit wirklich unglaublicher und — das gerechte Gefühl prägt mit dem Stempel der Echtheit! — mit wahrhaft unverzeihlicher Nachgiebigkeit, mit — leider! nicht beispielloser aber leider! leider! folgenschwerer gewohnter Ausdauerschwäche ließ die Kammer das heilige Recht auch auf diese Verantwortung ihres Vorstandes und somit eine heilige Sache sinken! Selbst Aretin, der mannhafte Wortführer für Verfassungsrecht und Kammerehre erklärte 794): „Er wolle keine

neue Discussionen mehr veranlassen und sei zufrieden, wenn seine Erklärung im Protokolle" (dem vor Corpulenz bisher dem Nationalgeiste unzugänglichen Nationalschatz!) „niedergelegt werde."

Solche Früchte, mein Freund! erwachsen aus dem Staatsdienstverhältnisse der Präsidial-Candidaten!

„Was suchst du mehr, als was du bist, zu seyn,
„Ein And'res je zu werden, wähne nicht!"

Platen.

Der I. Präsident sprach 795): „Ich habe die Fragen lediglich in Bezug auf das Hypothekengesetz abgefaßt" (dießmal ist der Frack doch zu kurz, die Inigos- und Iniquitätskutte zu verbergen, Prosper! Warum nicht wenigstens einen Mantel darüber werfen? Bemänteln ist zwar weder eine freie noch eine schöne Kunst, aber ein Handwerk mit doppelt „güldenem" Boden!). „Allerdings glaube ich" (glauben ist ein Präsidial-Lieblingswort, vermuthlich weil die Präsidialaussprüche an diesen gehorsamen Diener der gemachten Weisheit so groß sind und Präsidium selbst Berge durch ihn versetzt! von den Hügeln gar nicht zu reden!), „allerdings glaube ich, daß der Landtagsabschied keine freundliche Eindrücke" (!! eine selbst freundliche Umschreibung für harte Kränkungen! — die andere Wange her! Christenmensch!) „auf die Kammer gemacht" (auch ein begünstigtes Wort, obgleich nicht viel geschieht) „und ich gestehe es unverhohlen" (Cicero bekommt Muth, mein Prosper!), „daß er auch mir schmerzlich war!" (war? nur war? nicht mehr ist?!? nicht unheilbar schmerzlich ist dem ersten Vorstande der von den Ministern unvergeßlich beleidigten Kammer! dem berufenen Oberbewahrer der Kammerrechte, der Kammerehre, der Würde der Nationalvertretung!) „Ich habe meine Gesinnungen deßfalls zu keiner Zeit" (im Protokolle steht Nichts! und jetzt blieb die Abstimmungsfrage über den Ausschußbeschluß aus!) „gegen Niemand verhehlt." (Eine Doppelverneinung gehört bekanntlich die Bejahung, Prosper!) „Jedem, der sich wie immer gekränkt fühlt, kann es nicht verwehrt seyn" (verwehrt! erhabener Ausdruck! Almosenerlaubniß für Indigna-

Digitized by Google

tion und Reclamation und Proteſtation!), „ſich zu vertheidigen, zu rechtfertigen, zu entſchuldigen!“ (Ein Klimax auf dem Kopfe! Proſper! lerne! lerne!) „ſich zu vertheidigen!“ (das war allerdings die von dem Präſidenten ausgegangene edle Rolle der Kammer!) — „zu rechtfertigen“ (ja! bei der Nation! aber nur bei ihr! oder durch Anklage der kühn anmaßenden Miniſter vor dem Throne — am beſten durch ſolche Anklage Beides!) — „zu entſchuldigen!“ (bei wem? weßwegen? Leben wir im Weſten? gibt es bei uns außer den Opern und Capellen Soprani?). „Dem Landtagsabſchiede gegenüber hat dieſes der Referent des erſten Ausſchuſſes und der erſte Ausſchuß gethan“ (dieſes?? ſich entſchuldigt! mit Nichten — ſo wenig, aber mit größerem Rechte, als der bei der Discuſſion des Hypothekengeſetzes anweſende Regierungscommiſſär, der Miniſter, ja ſogar der 1. Präſident!) — „Im Laufe der Discuſſion über das Hypothekengeſetz haben ſich mehrere Mitglieder dießfalls öffentlich ausgeſprochen.“ (Und doch die Abſtimmungsfrage ausgelaſſen? Ja, Proſper, denn) „Alles, was verhandelt, geſagt wurde, liegt in unſerem Protokolle“ (o des herrlichen Speiſegewölbes!): „dadurch“ (durch das Liegen?!!) „iſt das“ (was?), „was wir gegen den Landtagsabſchied erinnern“ (ein Seidehandſchuh ſtatt Götzens eiſerner Hand?) „zu müſſen glaubten!“ (o herrnhuthiſches Liebesmahl, dem nur der Durchbruch fehlt!) — „der Welt!“ (Proſper! lache dich lieber todt, als du dich todt ärgerſt — die Welt und unſer Protokoll! v. Seuffert war doch weiter oben mit dem Weltheile, mit Europa zufrieden! — Unſer Präſident ſchreitet auf Napoleonswegen!) „der Welt“ — — (ja, Proſper! es heißt wirklich ſo, die Welt, wie ſie leibt und lebt, und das Protokoll, unſer Kammerkameel, das wahrlich ſchon 1822 durch kein Nadelöhr mehr zu bringen war! —) „Alles,“ alſo, „was“ (gegen und wegen Landtagsabſchied) „verhandelt, geſagt wurde, liegt in unſerem Protokolle! dadurch iſt das, was wir gegen den Landtagsabſchied erinnern zu müſſen glaubten, der Welt offen dargelegt! Sollen wir uns dabei“ (daß die Welt das offen Dargelegte liegen läßt?) „nicht be-

ruhigen?" (Es schläft sich so schön und sanft, wo nicht auf, doch bei einem dicken Protokolle, Prosper! komme nur einmal heim und versuch' es!) „Vergessen wir nicht, daß es nach der Verfassungs-Urkunde dem Könige zusteht, den Landtagsabschied zu geben!" (Jetzt, Prosper! dringt die Kutte mit Gewalt unter dem Gallarocke hervor! Ich verliere kein Wort bei so entschiedener Tendenz zu dem o. a. m. d. g., welches bekanntlich nur fromme Zwecke beabsichtet und die Mittel heiliget, wie bunt auch deren Herde sei!)

„Vergessen wir nicht" — — doch auch ich kann dennoch einer Bemerkung nicht vergessen, die ich dir, dem Fremdlinge in Israel, schulde. / Allerdings steht der Krone dieß Recht zu, doch unter der vom Monarchen selbst in und vermittelst der Verfassung ausgesprochenen Bedingniß, daß die Minister bei dieser Gelegenheit nicht den Constitutions-Grundsätzen den Abschied geben! daß sie auch für die Ausfertigung des Landtagsabschiedes, wie für jede andere und für jeden Act der Vollziehungsgewalt verantwortlich sind — verantwortlich dem Monarchen, der Verfassung, den Ständen! Auch wird in der Verfassungsurkunde des veralteten Namens des Landtagsabschiedes mit keinem Buchstaben erwähnt. §. 29. Tit. VII. spricht nur: „die königliche" (nicht des Königs!) „Entschließung auf die Anträge der Reichsstände erfolgt nicht einzeln, sondern auf alle verhandelte Gegenstände zugleich bei'm Schlusse der Versammlung." Zu welchem Ende hat man denn der neuen, dem Zeitgeiste und seinen Bedürfnissen zugedachten Verfassung dieß Zugehör des Alterthumes beigelegt? der jugendlichen Schutzgöttin des Landes die Festhaube der Matrone? Endlich, aus dem Rechte, einen Landtagsabschied zu geben, folgt doch wahrlich nicht und am allerwenigsten so ohne Weiteres die Rechtmäßigkeit seines ganzen Inhaltes und die Schicklichkeit seiner Einkleidung von selbst? Wer hätte einen Kammerpräsidenten (aus dem sich sogar ein Appellationspräsident allmählich entwickeln kann) an den uralten und erzgroßen Unterschied des *An* und des *Quomodo* „erinnern zu müssen geglaubt?"

Digitized by Google

Doch wir nehmen die Worte unseres parlamentarischen Heli wieder auf.

„Vergessen wir nicht," sagte der Präsident der Nationalkammer, der von Rechts und Amts wegen auf genaue Kenntniß und Befolgung der Verfassung angewiesene Steuermann der Nationalvertretung 796), „vergessen wir nicht, daß, wenn auch die Redaction desselben" (des Landtagsabschiedes) „von den Ministern herrührt" (hörst du Escobarden heran= — nicht schleichen — Prosper! sondern tappen?), „doch S. M. der König dieses Document durch Ihre Namensunterschrift zu dem Ihrigen gemacht haben" — (Horror ingens! traueſt du deinen Augen, Prosper! Lieber Freund! durften die Abgeordneten ihrem Gehör trauen? das ein constitutioneller Präsident! —) „und hüten wir uns, in Bezug auf dasselbe Einschreitungen zu machen, welche gegen die Ehrfurcht verstoßen könnten, die wir dem allgeliebten Monarchen schuldig sind." (Prosper! hier ist nicht mehr von „ungeweihten Ohren", die „nach Geheimsitzungen hinlauschen", sondern von „ungeweihten Worten eines Hohenpriesters der Verfassung" die Rede — von „entweihenden" — die Majestät des Thrones wie die Würde der Stände und das Recht der Nation entweihenden Worten! von einer Stelle aus gesprochen, welche nur zum reinen Dienste dieser ehrwürdigen Drei vorhanden ist!!! Und die Schlußworte? — Vernimm sie! „Dieses, mm. HH., sind die Gründe (!!!), welche mich bestimmt haben, auf den Antrag des ersten Ausschusses in Bezug auf den Landtagsabschied die Frage nicht zu stellen." (Als ob das eine Sache sei, die vom Präsidial-Wohlgefallen abhinge!) „Ich hoffe, die Kammer wird meine Ansichten theilen" (ohne An= und Umfrage? Wie zuversichtlich! anmaßlich! dictatorisch! Hat die Kammer einen Präsidenten, der ihr Beamter ist? oder einen Gebieter, der ihr zuwinkt, was sie zu thun hat?).

* * *

Prosper! ich mußte die Feder eine Viertelstunde lang niederlegen, um meiner gerechten, sicherlich von dir getheilten

Digitized by Google

Entrüstung Herr zu bleiben. Wenn das Lächerliche gemeinschädlich wird, so wird es doppelt Gift. Unerhörtes — wollte Gott! Unerhörbares! habe ich dir berichtet! Ein für den Verfassungs-Teint, zumal wenn die Verfassungsblicke mit ihm liebäugeln, zärtlich besorgter Minister, der für sein Leben gerne die Kammer mentorisirt und am liebsten nur eine Kammerfrau in ihr sähe, bleibt gegen einen solchen Präsidial-Hiatus zurück — so weit zurück, als die Isar gegen die siebenmündige Donau! und so blieb er auch stumm! Aber in der Kammer, welcher man die schwesterliche Theilung der Verfassungsschmach so gütig und mit so wenig Beredtsamkeitsaufwand zutraute, blieb es nicht ganz still, glaubte man sie gleich schon besiegt. „Von S. M. dem Könige", sagte v. Hornthal 797), „kann, wie schon oft erwähnt, hier die Rede nicht seyn, bloß von den Ministern." — „Es kann nur von den Redacteurs die Rede seyn!" setzte Hofstetten ironisch bedeutend hinzu 798). — „Das Argument" (fuhr v. Hornthal, dem Dinge ohne Wesen allzuviel Ehre erweisend, fort) „des Hrn. Präsidenten überzeugt uns nicht. Die Minister müssen wissen, daß sie in einem constitutionellen Staate leben, daß sie Diener der Nation, als solche uns, den Repräsentanten des Volkes, verantwortlich und uns Hochachtung schuldig sind" 799).

Jetzt war der Feuerlärm für den persönlichen Stolz erschollen, und jetzt erhob sich der Ministerial-Alleinredner 800). „Mm. HH.," sagte der Finanzminister im Namen der Genossenschaft, „ich fühle mich nicht (???) berufen, den heftig" (lange noch nicht nach Verdienst) „angegriffenen Landtagsabschied zu vertreten." (Wer anders denn, als die Ministerschaft im Ganzen, so wie sie ihn unterzeichnet, hat ihn zu vertreten so wie zu verantworten? Man kann sich nicht berufen fühlen und doch berufen seyn!) — „Er ist nicht (!!!) Sache meines, nicht Sache der einzelnen Ministerien, keine Eröffnung dieser" (soll das so viel heißen als das absichtlich hier ausgebliebene und einzig mögliche, doch sonst schon bedrohend gebrauchte: Gesammtministerium?) „an die Stände. Er ist" (höre Prosper! höre die constitutionelle Ketzerei des hinter

den Thron flüchtenden Ministerialismus! hinter den Thron, der ihn zu seiner Vertretung bestellt hat!!!) „es ist die Eröffnung des Königes, unseres gemeinsamen Herrn, des Vaters des Vaterlandes!" (das Präsidiallied, Prosper! nur etwas feiner gesungen! aber die Composition ist und bleibt verfassungswidrig. Wie! abermals der heilige Name des Königes als Schirm vorgehalten von des Königes obersten Dienern, von ihnen, die Er in der von Ihm geschaffenen Verfassung und zu deren Gewähr für verantwortlich erklärte! die jetzt gegen Wort und Geist der Verfassung unter dem Titel „Landtagsabschied" Aenderungen und Zusätze in diese Verfassung einschwärzten und sich bei dem unstatthaften Thatbestande durch den erhabenen Vorwand zu behaupten hoffen! Wollen oder können sie das Wesen der Verfassung nicht begreifen? und dennoch auf den Stufen des Thrones verharren? Können oder wollen sie, die Principien der Verfassung bei Seite schiebend, Formen und Worte derselben nach ihren Absichten zurichten und brauchen? Soll die Tochter des Monarchen, die hehre Verfassung, zur Magd des Ministerialismus herabsinken? und wenn die Stände im Namen des Volkes 180 Millionen auf sechs Jahre, wie Millionen Credit für alte, sorgfältig verborgene Haushaltungssünden verwilligt und weit über 100 Millionen Schulden übernommen haben, sollen dann diese Stände, bis dahin gesucht und geltend, plötzlich rechtlose Heloten der subordinirten Willkür werden und das Volk mit ihnen?).

„Worte des Vaters zu seinen Kindern" — (so fuhr die Excellenz den Honig ihrer Worte in den Essig des Landtagsabschiedes zu mischen fort 801) — ein nur Mandarinen behagliches Oximel, Prosper!) „Worte des Vaters zu seinen Kindern," (lies, Prosper, meinen XLV. Brief nach!) „zu seinen Kindern, — den Männern" (unwillkürliche Antithese!), „die Er hierher berufen hat" (Männer nach Seinem Herzen und Seiner Verfassung zu seyn!), „um mit ihnen die wichtigsten Angelegenheiten des Staates zu berathen" (aber verfassungsmäßig! und durch wen?), „dürften mit jener Ehrerbietung angenommen werden, die gewiß Jeder

Digitized by Google

von Ihnen für den König in seinem Herzen trägt.“ (Eben diese Ehrerbietung, wenn sie keine Taschenspielerin, sondern rein und echt — ist gesetzlich, nur gesetzlich! und eben um deßwillen echt und rein. Sie muß, Baier Prosper! Stunde wie Nation an den Verfassungswillen und in Gemäßheit dieses Willens an das Verfassungswort, das vom König ausgesprochene, mit voller Ueberzeugung und aus ganzer Seele knüpfen. Hier muß sie sich vor Allem bewähren, nicht aber als Götzendienerin, welche am Altare räuchert, um die Altarsopfer zu schmausen, sondern in ungetrübter Anschauung des wahren Verhältnisses und in unverfälschter Treue gegen das Recht, wie Beide der Monarch für Beide auf ewige Zeiten aufgestellt hat! Nur auf solche Weise wird — wie sie muß — edle Ehrerbietung allem Täuschungsspiele ministerieller und höflingischer Willkür und Laune mit dem Abglanze der Majestät und der Fülle des Nationalgefühles würdig allenthalben in den Weg treten. Auch diesesmal, Prosper! diesesmal wie immer, so oft es Noth thut, legte sie die Berufung von dem übelunterrichteten Vater des Vaterlandes, welchem verfassungswidrige Rathgeber den Verfassung verletzenden Landtagsabschied vorgelegt, an den besser zu unterrichtenden, immer gleich geliebten ein — die Berufung von inconstitutionellem Beginnen an den constitutionellen König und Bewahrer, Ihm und der Sache, dem Volke und sich genugthuend.)

Der Minister-Redner hatte noch nicht vollendet. „Der geehrte Redner gegenüber“, sprach er 802), „hat jedoch auch von der Hochachtung und Verantwortlichkeit der Minister gegen diese Kammer gesprochen. Es ist nöthig, endlich einmal über diesen schon oft hier in Anregung gebrachten Gegenstand zu antworten.“ (Warum geschah es nicht schon früher? — Laß uns sehen, ob er mit mehr Glück behandelt wird, als die uns heilige Ehrerbietung gegen den König.) „Die Achtung, die dieser verehrten Kammer gebührt“ (ist Verehrung nicht mehr als Achtung? folglich hier die Courtoisie rascher als die Absicht?) „ist von Seite der Ministerien nie“ (!!! ja! wenn sie den Landtagsabschied auf den Thron laden!) „verletzt worden“ (! die Beweise des Gegen-

theiles kannst du unschwer aus meinen Briefen zusammenblättern, Freund!) „Ich berufe mich hierüber auf das Zeugniß der Glieder dieser Versammlung" (wohl die competentesten Zeugen nach dem Protokolle, welches immer reden wird, schwiegen auch jene!), „des Vaterlandes und des ganzen Teutschlands (!), dem die Verhandlungen dieser Kammer bekannt sind (?): ob jemals eines von den Ministerien in den Verhandlungen und Erörterungen der gebührenden" (? in der Zelle dieses Wörtchens ist Escobard abgestiegen, Prosper!) „Achtung zu nahe getreten sei." (Ich bitte dich, Prosper! durchblättere meine Briefe!) „Wozu daher auf eine so empfindliche Art durch unverdiente Vorwürfe auf diese Achtung hinweisen?" (Welche Frage! mein Freund! wie kann man nur hoffen, durch sie im Angesichte und Gemüthe der nächsten Interessenten selbst den wahren Standpunct zu verrücken! die Kläger zu Beklagten zu machen! So gibt es denn auch ministerielle Krokodilthränen! eine wahre Boudoir-Taktik im Kammersaale!) „Was die Verantwortlichkeit der Minister betrifft 803), so ist sie in der Verfassungsurkunde Tit. X. ausgesprochen und begründet." (Uns nur zu wohl bekannt, daß sie ausgesprochen ist; diesesmal hätte man sie tüchtig begründen können und sollen! denn unserem Baiern ist weder mit constitutioneller Symbolik noch mit Verfassungs-Pantomime geholfen!) „Dieser Verantwortlichkeit werden weder ich noch einer meiner Collegen sich jemals entziehen wollen." (Was geschah denn so eben, da man den Majestäts-Purpur über das Ministerwerk — Landtagsabschied — herzog?) „Nie werde ich mich scheuen, von meinen Handlungen Rechenschaft" (dort) „abzulegen, wo sie gefordert werden kann!" (Ah! boujour, Escobard!) „Eine andere, als die in der Verfassungsurkunde begründete Verantwortlichkeit gegen die Stände des Reiches können wir jedoch nicht erkennen." (Bon appetit, Escobard! wer verlangt denn eine andere? Aber in der That!) „Es ist schon öfter die Verantwortlichkeit der Minister als öffentlicher Diener gegen diese Kammer erwähnt worden. Ja, wir sind Diener des Staates. Wir dienen mit Freuden dem Vaterlande und dem Besten der Könige. Wir sind

Digitized by Google

ſtolz darauf, Beiden unſere Dienſte weihen zu können. Wenn jedoch ſchon manchmal in dieſer" (dato nicht mehr verehrten) „Kammer die Wendung genommen wurde, als waren die Miniſter Diener der Kammer, ſo habe ich bisher nicht geantwortet, in der Ueberzeugung, daß jeder helldenkende Mann von ſelbſt weiß, wem wir dienen. Wir Alle — Sie, mm. HH., und wir Miniſter dienen einem und demſelben Vaterlande, einem und demſelben Könige." (Bon soir, Escobard! welche Geſchwindreiſe! Wieder eine Verwechſelung — à la courte robe! — oder ein unbegreifliches Nichtbegreifen der klarſten Begriffe! die Stände ſind als ſolche ſo wenig Diener des Königes als die Miniſter als ſolche Diener der Kammer — Beide aber dienen dem Vaterlande, jene als Diener der Nation, dieſe als Diener des Thrones. Weil aber der Thron als ſolcher unverantwortlich iſt, ſo haben die Miniſter — außer ihrer Dienſtverantwortlichkeit gegen den König — auch ihre Amtsverantwortlichkeit gegen die Nation in deren Vertretern, den Ständen!) „Wir dienen einen und denſelben Zwecken, nur in verſchiedenen Sphären. Sie, indem Sie, berufen durch die von dem beſten Könige gegebene Verfaſſung, durch Ihre Weisheit, durch Ihre Erfahrung, durch Ihre reife Erwägung" (welche Verſchwendung von Zuckerwerk, Proſper! auf das bittere Abſchiedstrankchen und deſſen dreijährigen Nachgeſchmack!) „dazu beitragen, daß dem Vaterlande zweckmäßige, das allgemeine Wohl befördernde Geſetze gegeben werden" (ſo wie die gegebenen gehalten! zumal die Finanzgeſetze, vor Allem das Verfaſſungsgeſetz ſelbſt!) — „Wir, indem wir die Ihnen vorgelegten Entwürfe zu dieſen Geſetzen bearbeitet und berathen, indem wir die Vollziehung der Geſetze zu leiten haben, eine ſchwere Pflicht, die auf unſern Schultern ruht (??), der wir mit Vergnügen und, ich hoffe es, mit Ehre uns unterziehen!" (Da haſt du, Proſper! eine, wenn auch nicht docte, doch doctrinelle, nicht ſowohl Auslegung als Bearbeitung der miniſteriellen Verantwortlichkeit, welche §. 4. 5. und 6. der Verfaſſungsurkunde Tit. X. nicht nur ausſprechen, ſondern feſtſetzen. Bonne nuit, Escobard!!)

Digitized by Google

Uebrigens hat sich, wie du wahrnimmst, Freund! das Gewitter bereits bis zum lauen Regen der Gemeinplätze abgekühlt! Jetzt war es an der Zeit, eine gedrängte Darstellung aller gerechten Ständebeschwerden über ministerielles Thun und Lassen an die Hauptwolke des Landtagsabschieds-Gravamens anzuknüpfen und mit den Gegnern mitten auf dem umdonnerten Sinai zu ringen. Teutsche Gutmüthigkeit (die man so oft schlagen möchte, wäre sie nicht so gar harmlos und überdieß schon geschlagen genug!) verlor sich zwar von der gediegenen Concentration, von der siegreichen Stachelphalanx der Beschwerden-Gesammtheit, doch hielt teutsches Rechtlichkeitsgefühl dessen ungeachtet die wunde Stelle fest und teutsche Gründlichkeit wies ihr Leiden nach.

„Ich bin sehr erfreut", erwiederte v. Hornthal 804), „über das, was der verehrliche Hr. Minister so eben äußerte: denn jede dieser Aeußerungen und Gesinnungen einzeln ist sogar im Einklange mit den unsrigen. Aber ich unterscheide die einzelnen Sätze von dem, was der Hr. Minister in deren Gesammtheit durch sie darstellen, erproben wollte, und er ist von der Sache selbst, vom Hauptgegenstande ganz abgekommen. Ich erlaube mir, die wesentlichen Puncte von den Aeußerungen des Hrn. Ministers auszuheben und mich darüber auszusprechen. Die Kammer beliebe dann Alles gehörig zu würdigen und sie wird, ich zweifle nicht, mir beistimmen."

„Der erste Satz war: die Minister haben nie die der Kammer schuldige Achtung verletzt. Davon war keine Rede, sondern vom Landtagsabschiede 1819, und da — mm. HH., ist sie, die schuldige Achtung, sehr verletzt. Die Kammer und deren Mitglieder, einzeln und in ihrer Gesammtheit, sind Niemanden als der Kammer selbst und ihrem Gewissen für Alles, was sie in der Kammer äußern, verantwortlich. Auch ich beziehe mich auf die Constitution. Da dem so ist, wer hat die Minister befugt, in den Landtagsabschied Vorwürfe, Tadel, Rügen, Zurechtweisungen" (und, Prosper! und Cassations-Aussprüche, Nichtigkeits-Erklärungen!) „zu legen? Ist etwa das die gebührende Achtung, wenn ich sage: du hast deine Pflicht

nicht erfüllt? du bist Ursache, daß die Nation eine ihr zugedachte Wohlthat entbehrt? das Factum ist unleugbar — es liegt im Landtagsabschiede erwiesen vor. Es war Pflicht des Gesetzgebungs-Ausschusses, sich bestimmt darüber auszusprechen und zwar so, daß die Würde der Kammer und des Ausschusses aufrecht erhalten werde. Ja! fest wollen wir alle an die Constitution halten, für ihre Heiligkeit, für die Unverletzbarkeit unserer Rechte, der heiligen Rechte der Nation wollen und müssen wir Sorge tragen. Wir müssen die Constitution, dieses Heiligthum, unseren Nachkommen, unseren Nachfolgern unverletzt überliefern. Davon war die Rede. Das hat Hr. v. Aretin als Referent bemerkt und herlich entwickelt; dieses konnte der Hr. Finanzminister nicht widerlegen: denn die Gesammtheit der Minister hatte die der Kammer schuldige Achtung wirklich verletzt. Wenn derselbe Hr. Finanzminister von Sr. Maj. unserem erhabenen Könige sprach, so ist schon sehr oft bemerkt worden, daß die Person des Königes heilig und unverletzlich sei. Aber alle Mitglieder der Kammer wissen, wie der Landtagsabschied, wie überhaupt königliche Entschließungen entstehen. Die Minister entwerfen sie, nicht der König: sie, die Minister, müssen also dafür Rede stehen. Und da die Kammer nicht gesonnen ist, nicht gesonnen seyn kann, sich von den verantwortlichen Ministern zurechtweisen zu lassen, so sprach man sich dahin aus, gegen so unbefugte Handlungen derselben, wider solche Vorwürfe und Rügen die Verwahrung in's Kammer-Protokoll niederzulegen. Das Kammer-Präsidium nahm von dem Ausschuß-Beschlusse keine Veranlassung zur Fragstellung: deßwegen mußte es der Referent in Anregung bringen. Der Hr. Finanzminister kann es mir nicht übel nehmen, wenn ich behaupte, daß er durch alle seine schönen Aeußerungen den Gegenstand zu erledigen nicht im Stande war.

„Zweitens sprach derselbe von Verantwortlichkeit der Minister gegen die Kammer: es sei oft hier behauptet worden, die Minister wären der Kammer verantwortlich. — Darauf ist leicht zu antwor-

ten. Die Minister sind der Nation verantwortlich; die Stände des Reiches, die Kammer der Abgeordneten repräsentiren, vertreten die Nation: somit sind die Minister der National-Repräsentation verantwortlich. So will es die Verfassung; so ist in unserer Kammer oft schon die Rede gewesen und so wird sie es, so Gott will, noch recht oft seyn."

„Auf diese Weise erledigt sich auch die dritte Aeußerung des Hrn. Ministers. Derselbe sagte: Es sei den Ministern schon oft der Vorwurf geschehen, sie seien Diener der Kammer. Dieses ist Niemand aus dem Munde gekommen und ich fordere Jeden von Ihnen auf, ob dieses je in unserer Kammer der Fall" (die Rede) „war. Diener der Nation sind sie, die Minister, und wir vertreten, repräsentiren die Nation. So ist das wahre Verhältniß."

„Und somit glaube ich, mm. HH., ist die Ehre unserer Kammer in allem Bezuge gegen jeden Angriff aufrecht erhalten und gerettet. Wir verehren (?) und achten die Minister, fordern aber auch von ihnen das, wozu unser erhabener Beruf uns berechtigt und verpflichtet."

O Prosper! welch ein Minimum von Resultat! wohl war — zu voller Rechts- und Ehrenwahrung eine lebendigere Aufnahme des trefflichen Ausschuß-Beschlusses! eine allgemeinere, wärmere Discussion so hoher, so bedeutender Interessen! ein förmlicher Beschluß, welcher den Ausschuß-Antrag der Kammer aneignete, wesentlich nothwendig! offenbar unentbehrlich! Statt dessen hatte die gute Sache gestrandet; wir können es unserem besseren Bewußtseyn nicht leugnen. Es war ein mittelmäßiger Rückzug — ein Ausweichen vor der förmlichen Niederlage, aber bei Weitem kein Sieg! was man mit niedergeschlagenen Augen, obwohl mit erhobener Stimme feierte. Abermals gebrachen Schwung und Ausdauer — am alten Deficit auch der schönsten der bisherigen ständischen Perioden ging auch diese Ehrensache — ja! Ehrensache, wenn es je eine gab — mit dem Minimum zufrieden dahin!

Präs. v. Seuffert trat, als v. Hornthal geendet, mit einer grundsätzlichen Erläuterung — gleichsam mit der Theo-

rie des Oppositionsrechtes gegen den Landtagsabschied auf 805).

„Der Berichterstatter des I. Ausschusses" — sagte er — „hat in Bezug auf die bereits besprochene Rüge des Abschiedes verzichtet auf die Stellung einer besonderen Frage" (was er nicht thun, was die Kammer nie weder leise, noch laut genehmigen durfte, Prosper! Wäre es auch dem Geiste ihrer Rechtsbehauptung nicht nöthig gewesen, so war es doch volle Rechtserfüllung und diese darf der nur rechtsbewaffnete Theil; die Nationalrepräsentation, nie gegen den wirklich und materiell bewaffneten: die Vollziehungsgewalt (Regierung) versäumen oder gar aufgeben!!!). „Dagegen wünscht derselbe" (er könnte, sollte fordern!), „daß der in diesem Betreffe gefaßte Beschluß des Gesetzgebungs-Ausschusses durch einen eigenen Beschluß der Kammer in ihre Protokolle aufgenommen werde. Ich habe bereits in der vorgestrigen Sitzung meine Gesinnungen über die verschiedenen Rügen geäußert, welche uns in dem Landtagsabschiede geworden sind. Ich habe gesagt, daß ich die schmerzlichen Empfindungen mit den Mitgliedern des Ausschusses getheilt, ohne jedoch an den Beschlüssen desselben und an der Redaction dieses Beschlusses den mindesten Antheil zu nehmen. Man hat mich deßwegen gelobt"(?!). „Wie könnte dieses ein Lob verdienen?" (Ich frage mit, Prosper!) „Es ist wahr, daß ein Landtagsabschied eine von dem Könige selbst ausgefertigte" (? unterfertigte!) „Urkunde ist. Sind uns aber deßwegen alle" (wie genügsam!) „Beschwerden gegen die uns zugekommenen Rügen untersagt? Aus der Verantwortlichkeit der Minister des Königes folgt es unbezweifelt, daß auch gegen Entschließungen, von Sr. Maj. dem Könige selbst unterzeichnet, ehrerbietige Vorstellungen" — mehr! weit mehr! Prosper! Beschwerden! (§. 5. Tit. VII. d. V. U.) „und förmliche Anklagen gegen die Minister" (§. 6. ebd.) „gemacht" (erhoben) „werden können. Wird ein einzelner Unterthan des Königreiches" (die alten Staatsrechtsmänner teutscher Art und Kunst bringen das constitutionelle Adelswort „Staatsbürger" so schwer über die Lippen!) „durch eine solche von dem Könige selbst

unterfertigte Entschließung gekränkt, wer könnte ihm das Recht bestreiten, dem Könige in einer ehrerbietigsten Vorstellung zu sagen, daß er lediglich durch eine unrichtige Darstellung der Lage der Sachen habe bewogen werden können, eine solche Entschließung zu erlassen? Wer könnte ihn hindern, zu bitten, daß nach vorgängiger wiederholter Untersuchung der Sache die kränkende Entschließung zurückgenommen werde? Was jedem einzelnen Staatsbürger" (willkommen, Adelswort!) „erlaubt ist, wird auch der Ständeversammlung und der, im Landtagsabschiede besonders gekränkten K. d. Abgeordneten erlaubt (!!) seyn. Dieses würde auch der einzige Weg seyn, auf welchem die K. d. Abgeordneten sich förmliches Recht verschaffen könnte." (? Wie! vergißt denn Seuffert über dem II. Präsidenten, afficirt von dem Angstparoxismus des I. Präsidenten, seines Zwillinges, so ganz, daß und was der Standpunct der ständischen Würde, Befugniß und Pflicht ist? Kann sie nicht außer der Beschwerde auch Anklage vor den Thron bringen? Und, würde auch dieses nicht Statt gegeben oder entsagte sie jeder außer ihrer Mitte zu suchenden Abhülfe, kann denn nicht die erlauchte Kammer der Volksboten — wie es der Ausschuß angetragen — sich durch ihre eigene Erklärung, durch ihre Selbstwahrung Recht und Genugthuung nehmen?) „Allein diesen Weg einer förmlichen Beschwerde zu betreten, lag nicht in den Absichten des I. Ausschusses. Es kann eben so wenig in den Absichten der Kammer liegen. Unsere Absicht kann keine andere seyn, als der Nation, Teutschland und der ganzen Welt (?) zu sagen, daß die baierische Kammer der Abgeordneten ihre Würde und ihre Rechte gehörig beachtend Nichts Unwürdiges, Nichts Unrechtes still zu ertragen vermöge. Diese Absicht ist bereits erreicht (?). Unsere Verhandlungen sind öffentlich gedruckt" (ja!) „in allen Händen" (in den wenigsten! ihrer Fülle und ihrer langsamen Erscheinung wegen —): „dieselben zeigen, was in dieser Kammer von mehreren Rednern gesagt worden ist." (Wie hastig die Herren alle in diesen Salvatorshafen für politisch-constitutionelle Febricitanten einlaufen!) „Mehr hierüber zu sagen oder zu handeln, würde zu hart und

Digitized by Google

zu ſtörend in jene zarten Verhältniſſe eingreifen, in welchen der geliebte König zu ſeinem Volke und der K. d. Abgeordneten ſteht!" (Welcher Schluß zu ſolchem Anfange! Principien voraus, dann Subtilitäten! Das Recht der Beſchwerde als Helm auf dem Haupte und ein ſentimentales Riechfläſchchen in den Händen!)

Aber nun noch Etwas empörend Peinliches, mein Freund! „So dachte, ſo handelte", fährt der Redner fort, „auch die K. d. Abgeordneten 1819 bei den bekannten Verhandlungen über die Adreſſe der K. d. Reichsräthe." Auch damals wurde vorgeſchlagen, eine Verwahrung durch förmlichen Beſchluß in das Protokoll der K. d. Abgeordneten zu legen. Allein auf den Antrag des verehrten Mitgliedes v. Hornthal wurde in Erwägung, daß die Geſinnungen dieſer" (unſerer) „Kammer aus ihren Verhandlungen deutlich genug hervorgingen, beſchloſſen, es hierbei, ohne weitere Schlußfaſſung, bewenden zu laſſen. Haben wir dermalen nicht ähnliche oder noch dringendere Beweggründe zu einem gleichen Benehmen?"

Mein Freund! da haſt du den förmlichſten Hofpubliciſten-Antrag fertig! Der mir ſo ehrenwerthe Abgeordnete und Staatspubliciſt gibt ſich dem Convenienz-Raiſonnement hin! die Schlange der Menſchenrückſicht verleitet ihn zum Biß in den Sophiſtenapfel. Welcher Rieſen-Unterſchied zwiſchen den angeführten Fällen! Die K. d. Reichsräthe ſtand mit der K. d. Abgeordneten in ganz gleichem Verhältniſſe; keine der Schweſtern konnte und wollte ſich anmaßen, der andern Vorſchrift zu geben. Ungefähr eben ſo ſteht das Miniſterium gegen die K. d. Abgeordneten. Das iſt aber auch die ganze, überdieß nur approximative Aehnlichkeit. — Keine Kammer hingegen iſt der anderen verantwortlich: jede braucht ihr Entſcheidungsrecht für ſich: ſie halten ſich durch ihr Veto im Gleichgewichte. Dagegen berathen zwar die Miniſter das königliche Veto, aber ſie ſind den Kammern verantwortlich, die es Niemanden als ſich ſelbſt ſind! Die Reichsraths-Adreſſe äußerte Geſinnungen, Anſichten — der Abſchied griff Handlungen an und in die Verfaſſungsrechte ein! Die Adreſſe war nur unziemlich, leidenſchaftlich; der Abſchied

Digitized by Google

legte die Hand an das Palladium des Grundgesetzes und der Parlamentar-Unabhängigkeit! Kein Name erschien in der Adresse; der Abschied nannte und zerriß! Die Adresse war an den Thron gerichtet; vom Throne (?) her wurde der Abschied gesendet! Dort sprachen Stände; hier ließ man die oberste Sanctions-Auctorität sprechen! Die Adresse berührte Besorgniß und Vorsätze; es handelte und verwundete der Abschied! Jene wollte keine fremde Rechte nehmen, nur die eigenen ausüben; dieser vergaß der Grenzen des eigenen Rechtes, um das fremde zu verdrängen! Die Adresse vernichtete keine Beschlüsse; auf Beschlußtrümmern suchte der Abschied einherzuschreiten! Mit einem Worte: die Adresse war eine Handlung freier Willensberechtigung (merae facultatis), nicht löblich, aber erlaubt; der Abschied in seinem III. Abschnitt aber ist eine Handlung der Rechtsberaubung (nullo jure justificabile factum), ein Spolium in Beziehung auf Verfassung und eine factische Abänderung, ein gewaltthätiger Zusatz dieser Verfassung. In Privatverhältnissen wurde die Adresse ein Motiv zum bewaffneten Ehrengerichte; der Abschied ein Gegenstand der Klage. Dort heilten ein Paar Tropfen Blut die Ehrenwunde; hier könnte nur ein Mandat ohne Clausel dem spoliato ante omnia restituendo helfen. —

Wie himmelweit also die Fälle verschieden, mein Prosper! und ein Kopf von Seuffert's logischer Schärfe, tiefem Rechtswissen, erprobter Geschäftskunde — erlag der Aufgabe, vor dem Throne auszusprechen, daß die Rathgeber des Thrones Unrecht hatten!

„Keiner sei gleich dem Andern, doch gleich sei Jeder dem Höchsten!
„Wie das zu machen? Es sei Jeder vollendet in sich."

Schiller.

Der Hofpublicismus siegte. v. Seufferts Antrag: „die Kammer möge es mit Umgehung jedes anderen Schlusses bei den über diesen Gegenstand gepflogenen öffentlichen Verhandlungen um so mehr bewenden lassen, als man dem großen Nationalwerke der — Hypothekenordnung" (ist die Verfassung etwa ein noch weit größeres?), „welches heute bis zur Abstimmung vollendet sei, fremdartige" (Prosper!

flebilis occidit! „fremdartige!“ Risum teneatis!) „Verhältnisse nicht einmischen solle“, er siegte! Lugete cives!

Der I. Präsident flüsterte Etwas von Ansichten und Empfindungen 806) und, mein Freund! der Seuffert'sche Antrag wurde durch Acclamation angenommen! durch diese Zwittergenehmigung — das Kind des Tumultes, die Mutter der Ueberraschung, männlich durch ihren Lärm, weiblich durch ihre Gefühlshingebung. Niemand widerstrebte; keine Berufung erhob sich! selbst der I. Ausschuß verstummte. Ein neuer Auftritt des alten Kammerdramas: „as you like it.“

Indessen dankt das Sachprincip dem I. Ausschusse seine Rettung: dieß Verdienst raubt ihm — konnte er auch noch höheres erwerben — keine Macht auf Erden! Das Princip besteht, Prosper! der Ausschuß-Beschluß besteht und die Kammer hat ihn indirect angenommen — Ja! gesagt! mit Blick und Geberden, wie die schüchterne Braut. Aber sie sollte eine Minerva seyn!

„Jedem reicht seinen Schmuck die Nachwelt!“

Tacitus.

Neun und fünfzigster Brief.

Den 19. Sept. 1819.

Wir wenden uns, mein Freund! zu den Gesetzentwürfen, die an den Landtag von 1822 gelangten, und zwar (nicht sowohl um der hergebrachten Rangordnung, als um unserer Liebe zu der köstlichen Sache willen) vor Allem zu den Gaben, welche die ministerielle Wirksamkeit der Justiz zudachte.

Du hast der wichtigen Worte 807) nicht vergessen, welche die Regierung 1819 aussprach, als sie dieselbe Bahn eröffnete. Sie fühlte damals sehr wohl die Nothwendigkeit, den Abgeordneten der Nation eine Uebersicht der Rechtsgesetzgebungs-Bedürfnisse und zugleich eine gediegene Rechenschaft über die Ursachen zu geben, welche die Befriedigung

Digitized by Google

derselben vertagten 808). Auf die deßfallsigen Versprechungen der Verfassungsurkunde 809) zurückgehend 810) und die feierlich zugesagte Einheit der Gesetzgebung beherzigend 811) zeigte sie, was in dieser Hinsicht durch Einführung der baierischen Gerichtsordnung von 1753 und des Strafgesetzbuches von 1813 vorbereitend geschehen 812), obwohl sie nicht verkannte, daß beide Gesetzbücher einer auf neuere Erfahrung gegründeten Revision bedurften 813). Sie erklärte das Daseyn der entsprechenden Materialiensammlung 814); sie äußerte, daß solche zum Theile schon bearbeitet vorläge 815); sie fügte hinzu, daß die Oeffentlichkeit der Rechtsverwaltung in Berathung stehe 816). Die Wichtigkeit und Schwierigkeit eines Civilgesetzbuches betonend machte sie auf den Umfang und die Erwägungsreife dieses Gegenstandes aufmerksam 817); indessen war, ihrer Eröffnung zufolge, schon damals der Entwurf dieses hochwichtigen Gesetzbuches von einer aus bewährten Staatsmännern und Rechtsgelehrten zusammengesetzten Commission bearbeitet, und zum großen Theile berathen 818). Sehr wahr hatte sie dieß Werk für eine Friedensfrucht erklärt 819), aber minder folgerecht nach bereits längerer Zeit der Ruhe hierauf die Unmöglichkeit zu begründen gesucht, solches schon der ersten Ständeversammlung vollendet vorzulegen, dagegen zugesichert, „daß in den nöthigen Vorarbeiten ohne Verzug fortgeschritten und diesem anerkannten Bedürfnisse baldmöglichst abgeholfen werden solle" 820).

Du nahmest wahr, Freund! wie sich auf dem Landtage von 1819 das ständische Benehmen würdig der Erfüllung eines von allen Seiten tief gefühlten Bedürfnisses anschloß und die Nationalsehnsucht nicht nur mit warmer Rede und hoffnungsvollem Worte, sondern mit der That beurkundete. Während die Regierung zur Seite einer Skizze ihrer Vorarbeiten (der Skizze des Grundplanes gegenüber) nur das Hypothekengesetz wirklich zum Vorscheine brachte, welches überdieß — erwiesenermaßen nicht durch die Schuld der Stände seiner Erledigung entbehren mußte 821), brachte die Thätigkeit der K. d. Abgeordneten in dem Kreise ihrer Antragsbefugniß (jener edlen Wirksamkeit, welche 1825 so furcht-

bar beschränkt wurde, nachdem man sie 1819 und 1822 fruchtlos bekämpft hatte) die mehr oder minder wichtigen Gegenstände der Acteninrotulation 822), der Verbesserung der Gerichtsordnung 823), des Advocatenwesens 824), der Actenaushändigung und Actenvorlage an die Kronfiscale 825), der Aufhebung der Verordnung v. 4. Febr. 1809 über die Bedingungen der Rechtsverfolgung gegen den Fiscus 826), des Gerichtsstandes für den Militärfiscus 827), der Militärgerichtsbarkeit in rein persönlichen Sachen 828), der Duellgesetz-Revision 829), der Rückgabe freiwilliger Gerichtsbarkeit an die Magistrate 830) zur Sprache, zu völliger Erledigung oder doch wenigstens so weit, als es in ihrem Vermögen stand. Unparteiliche Würdigung muß es der Kammer von 1819 zugestehen, daß sie eine seltene Geschäftigkeit so wie überhaupt, so auch für das wichtige Justizwesen entwickelte und bewährte, selbst dann, wenn sie von den Anträgen der Gesetzgebungs-Initiative in dieser Hinsicht fast ganz verlassen, nicht mehr als die eben genannten Beweise derselben geliefert hätte. Allein sie that mehr! weit mehr! Denn sie war es, welche die große, mit Verfassungsmäßigkeit und Gemeingeist so innig als nothwendig zusammenhängende Einführung der Oeffentlichkeit der Rechtspflege aus eigener Bewegung anregte, erwog und in Antrag brachte 831). Sie war es, die sechsfach in ihrer Mitte hierzu aufgefordert 832) ihren I. Ausschuß zu einem umfassenden Vortrage veranlaßte 833), diesen trefflichen und erschöpfenden Vortrag mit warmer Theilnahme empfing und berieth 834), nicht weniger als sieben ihrer vorzüglichsten Redner (alle sprachen für die Oeffentlichkeit!) von der Bühne vernahm 835) und dann in einer reichhaltigen Discussion vom Platze aus alle Stimmen und Ansichten — den Landmann wie den Ritter 836) den Priester des katholischen wie den Prediger des evangelischen Bekenntnisses 837), den Kaufmann wie den Staatswirth 838) und endlich den in der Sache längst durch und aus Erfahrung bewanderten Rheinlands-Mitbürger 839) — selbst und von

Digitized by Google

Rechtswegen auch die Vertreter der Schattenseite 840) anhörte und nicht weniger als drei und zwanzig ausdrückliche Vertheidiger 841) der guten Sache zählte. Sie war es, welche bis zur Vollendung durchdrang, waren anders Schwesterkammer, Parteigeist und Zeitmangel ihr minder ungünstig 842). Sie endlich war es, Prosper! welche die wichtige Unabhängigkeit der Stellung des Justizministers mannhaft vertrat 843), die Khistler'schen Justizumtriebe ungescheut rügte 844) und mehr als einen sehr bedeutenden Justizantrag vor den Thron brachte 845).

Du hast es nicht minder vernommen, mein Freund! wie die königliche Theilnahme im Landtagsabschiede dieser Thätigkeit durch Sanctionirung der Anträge zu Gesetzen, so wie durch Beherzigung oder Berücksichtigung derselben für die Zukunft entsprach 846) und namentlich zusicherte, die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens in der bürgerlichen und Strafrechtspflege bei der unverzüglichen Bearbeitung und Revision der einschlagenden Gesetze zum Augenmerk nehmen zu lassen 847).

Drei weitere Friedensjahre waren 1822 verflossen; man durfte hoffen, nein! man durfte erwarten, die Früchte langjähriger Vorbereitung, selbst zur Zeit des Krieges, nunmehr siebenjähriger Ruhe und jener Thätigkeit hervortreten zu sehen, welche die ministerielle Schlußäußerung in der Abschiedserörterung, wie du dich erinnerst, mit wenigen aber erschöpfenden Zügen charakterisirt hat. „Wir," besagte sie — „wir, die wir die Ihnen vorgelegten" (vorzulegenden) „Entwürfe zu den Gesetzen bearbeitet und berathen — wir endlich, die wir die Vollziehung der Gesetze zu leiten haben, eine schwere Pflicht, die auf unseren Schultern ruht, der wir aber mit Vergnügen und, ich hoffe es, mit Ehren uns unterziehen" 848) (!!!)

Allein, mein Freund! der Landtag von 1822 erblickte von allen Hauptgegenständen der Justizgesetzgebung — Nichts. Nur die eigentlich als 1819er Rückstand anzusehende Hypothekenordnung kam wieder zum Vorscheine, und so bedeutend diese Sache an sich ist, so wirst du mir doch zugeben, daß sie nach der so eben dir dargestellten Ueber-

Digitized by Google

ſicht gewiß nur — allerhöchſtens! — auf der zweiten Linie zu erſcheinen berufen war. Keine Geſetzbücher, ſelbſt nicht einmal eine Darſtellung ihres dreijährigen Vorſchreitens! welches freilich ſchwer war, da auch die 1819er Darſtellung nur ganz im Allgemeinen geblieben und eigentlich mehr einer Entſchuldigung als einem Aufſchluſſe glich. Leicht wurde die Frage aber, ſobald man 1822 das 1819 Verſäumte nachholte und offen und klar den Stand der Dinge ſchilderte, wie er war! Allerdings wurde es dann erforderlich, daß wirklich ein wahrer Stand dieſer Dinge, nämlich eine Reihe von Reſultaten aus dem (vermöge der Regierungsverſicherung von 1819) vorhandenen Stoffvorrathe und aus den Arbeiten jener Commiſſion exiſtirte, „die aus Staatsmännern und Rechtsgelehrten zuſammengeſetzt und mit der wichtigen Aufgabe für die goldene Zeit nach geendigtem Kriegsgetöſe beauftragt worden.“ Keine nähere Schritte zu der Oeffentlichkeit und für ſie! Nur die Kammer ſelbſt beſchäftigte ſich von Neuem mit dieſem Gegenſtande des Nationalwohles, Nationalintereſſe, Nationalbegehrens! wie du finden wirſt, wann wir zu ihren Anträgen kommen.

Alles, was die miniſteriellen Mittheilungen an die Kammer brachten, betraf nur untergeordnete Puncte, Ortsintereſſen oder kleine Abänderungen. Das Hypothekengeſetz habe ich bereits, aber nur als Rückſtand von 1819 ausgenommen.

Du willſt etwa wiſſen, worin denn für das Gebiet der Themis die dreijährige miniſterielle Ergiebigkeit beſtand? In einem Geſetzentwurfe, mein Freund! über die Einführung der baieriſchen Geſetze in — dem Amte Steinfeld, in einem anderen über — die Einkindſchaftsverträge im — Untermainkreiſe! Ein dritter Entwurf behandelte die Volljährigkeitseinführung in — den neuen fuldaiſchen Gebietstheilen und zwei andere beſchäftigten ſich mit den Zwangsveräußerungen und Forſtſtrafen im Rheinkreiſe. Kurze Waare! Freund! legislative Quincaillerie!

Ich wende Nichts gegen die Nothwendigkeit, Heilſamkeit und daher Erwägungswürdigkeit dieſer legislatio-entremets ein: Alles, was man für ſie anführen kann, will ich

Digitized by Google

im Voraus zugeben. Wir wollen das Gute nicht um des Besseren willen, nicht das Kleinere um des Größeren verschmähen! aber — wenn man dir Gold, schweres gewichtiges Gold versprochen hat und du solltest mit kupferner Scheidemünze vorlieb nehmen — wie würdest du die Zumuthung aufnehmen? So laß uns denn eine vierfache, nutzanwendende Betrachtung auf die gegenwärtige Erscheinung oder vielmehr Nichterscheinung bauen.

Die erste zeigt uns, daß eine sehr thätige Kammer (ich habe dir nur vorhin ihre Justizthätigkeit in kurzem Abrisse gegeben, meine Briefe legen dir aber ihre Gesammfülle an Geist und an's Herz) mit schwerem ministeriellem Geschütze des Landtagsabschiedes scharf beschossen wurde, während sie glühende Kugeln zurückwerfen konnte (sie hätte es sollen!).

Die zweite belehrt uns, daß in einem Hauptgeschäfte organischer Entwickelung der Verfassung in der Justizgesetzgebung die Fortschritte unsäglich langsam sind.

Die dritte läßt uns Offenheit und Bestimmtheit in den wichtigsten ministeriellen Mittheilungen vermissen, zwei Eigenschaften, auf welche die Kammer ein natürliches wie ein verfassungsmäßiges Recht hat.

Die vierte leitet uns zu der Frage: was denn bei den (zu jener Zeit noch so überreichlich besetzten) Ministerien eigentlich Ministerielles geschah, da solche Lebensäußerungen der höchsten Verwaltungskraft ausblieben!

Ja! die Kammer der Abgeordneten konnte mit heiligem Rechte dem vaterländischen edlen Dichter beistimmen, den sein Stern (denn ein echter Dichter kennt den Unstern nicht!) so lange in freiwilliger Verbannung nach dem schönen und reichen Süden hält — während er sein Vaterland erfreuen könnte; sie konnte ihm beistimmen — wie ihm danken — wenn er singt:

„Ihrem Schamerröthen tret' ich schweigend dann und still entgegen,
„Und vor ihre Füße will ich alle meine Kränze legen!"

Die beiden Entwürfe wegen Assimilirung des Amtes Steinfeld und über die Proclamarion der Einkindschafts-Verträge im Untermainkreise

wurden zu gleicher Zeit der Kammer übergeben 849), an einem Tage von dem I. Ausschusse begutachtet 850), in derselben Sitzung berathen 851), an einem Tage angenommen 852), an demselben Tage mit der Zustimmung der K. d. Reichsräthe versehen 853) — das ist die kurze Geschichte der Legislationszwillinge. „Er wurde geboren, nahm ein Weib und starb.“ Doch sterben werden diese freres Faucher (du kennst das interessante Opferpaar?) erst, wie das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch geboren wird, also wohl noch nicht sobald, wenn uns von dem Bekannten auf das Unbekannte der approximative Schluß erlaubt ist.

Nicht einmal so lange darf die Biographie des dritten kleinen Gesetzentwurfes über die Einführung der baierischen Volljährigkeitsepoche in den ehemals fuldaischen Aemtern Brückenau, Hammelburg (durch nie geschehene aber vom ganzen Publicum gerne mitgemachte Reisen berühmt!) und Weihers währen. Es wurde solches angenommen 854).

Schon drei Gesetze erledigt, mein Freund! — Solone auf dem Eilwagen waren wir ruhig und friedlich bei Discussion (?) und Erledigung der Entwürfe! Ja! das franzdsische Sprichwort (vor Sprichwörtern laß uns überhaupt Respect haben wie vor Wetterregeln, sie sind die Parole der Erfahrungskrieger!) hat sehr Recht — „die kleinen Geschenke unterhalten die Freundschaft.“

Ueber die Zwangsveräußerungen im Rheinkreise erschien der vierte Gesetzentwurf 855). „Die Absicht war“ zufolge des ministeriellen Vortrages 856), „auf eigene wiederholte Veranlassung des Rheinkreis-Landrathes dieß Verfahren in Beziehung auf unbewegliche Gegenstände zu vereinfachen.“ Der Entwurf verminderte daher „die vielen Visirungen der Behörden, die Abschriften für solche; er übertrug die Versteigerung den Notarien als Gerichtscommissarien und zwar an Ort und Stelle; er gestattete jedem Kaufliebhaber in Person und nicht durch Anwälte allein zu steigern; der provisorische Zuschlag wurde aufgehoben, Nachgebote ausgeschlossen, die Zahl der Anschlagszettel und der öffentlichen Bekanntmachungen herabgesetzt, auch solche unge-

Digitized by Google

druckt zugelassen; die Fristen sollten vermindert und verkürzt, die Strenge der Förmlichkeit überhaupt erleichtert, die Menge der Nichtigkeiten beschränkt werden. Verschiedene Appellationen wurden abgeschnitten, die Appellationsfristen beschränkt, und mehrere Milderungen der Form nebst ihrer Vereinfachung auch in den Incidenzpuncten eingeführt" 857). Der I. Ausschuß erstattete seinen Vortrag 858) und in demselben manche sehr und allgemein beherzigungswerthe Bemerkungen. Die Vorzüge der rheinischen Justizverwaltung in „einer festen Scheidelinie zwischen Verwaltung und Justiz, in gänzlicher Trennung der richterlichen Verrichtungen von jenen, welche nicht streitige Rechtsgeschäfte und den Urtheilsvollzug betreffen, in einer gegen alle Einwendungen streitsüchtiger Parteien gesicherten Execution aller von den Beamten der nicht streitigen Gerichtsbarkeit" (Notarien) „ausgefertigten Acten, in streng durchgeführter Passivität der Gerichte — in dem mündlichen öffentlichen Verfahren aussprechend zeigt er „den Grund aller Klagen über die rheinische Justizverwaltung lediglich in Ueberladung des Executionsverfahrens mit gedehnten zwecklosen Formen, in der hiermit verbundenen Fiscalität, in der Nachlässigkeit vieler Gerichtsboten und in ihrem eigennützigen Streben, die Beendigung der Proceduren durch eine Menge unnützer Acten ins Weite zu ziehen" 859)! Nur leicht zu hebende Formfehler! Prosper! die wir alle bei einer weit unvollkommeneren Sachgestaltung auch haben! Er zeigt, daß „zumal für ein Land, wo nur kleine Eigenthümer wohnen und der Boden in unzählige walzende Grundstücke vertheilt ist, solche gedehnte Formen durchaus verderblich sind und, statt der beabsichteten Schonung des Schuldners, dessen Umsturz und zugleich völlige Creditlosigkeit der Gutsbesitzer überhaupt nach sich ziehen 860). „Doppelt fühlbar", sagte er, „werde dieser große Nachtheil seit dem Sinken der Erzeugnißpreise, der Mauthumschnürung und der örtlichen Isolirung durch Entfernung

von dem Gesammtreiche, dem der Kreis doch jährlich mehrere Millionen Steuer- und Domainengefälle sende, in ihnen jährlich wachsenden Abgang seines klingenden Münzvorrathes" 861). Er findet daher „den Gesetzentwurf, dem er mehrere Modificationen im Geiste der Vereinfachung gibt, sehr zweckmäßig, will jedoch die in demselben zu Schonung der Schuldner eingeführten Fristen nicht verkürzen. Der Schuldner dürfe so wenig durch Abschneidung von Förmlichkeiten übereilt, als durch zwecklose kostspielige Formen zu Grunde gerichtet werden 862). Daß man manche Förmlichkeiten, die sich füglich noch hinwegdenken ließen" (und eben darum keinen Zweck hätten), „bloß um der Gesetzgebungssymmetrie willen erhalten müsse, darüber sei er mit der Regierungsansicht nicht einverstanden. Man würde sich hierdurch in nöthiger Entfernung anderer auch und noch mehr nachtheiliger Förmlichkeiten im Zwangsverkaufe von Mobilien ꝛc. ꝛc. die Hände binden, und Vereinfachung, Wohlfeilheit und Beschleunigung der Justiz wägen reichlich alle Formensymmetrie auf" 863). Der Ausschuß begründet zuletzt noch seinen Antrag: „die Regierung um einen Gesetzentwurf über die Vereinfachung des Verfahrens bei Zwangsveräußerung von Mobilien und bei Vertheilung und Versteigerung der Güter der Minderjährigen — dann über die Regulirung der Taxen der gerichtlichen Beamten zu bitten und zugleich die nöthigen Anordnungen gegen Habsucht mancher Gerichtsboten und gegen willkürliche Ueberschreitung der Taxordnung zu veranlassen" 864).

In der Berathung 865) erwies sich Präs. v. Seuffert als gründlichen Rechtsmann und lichtklaren Darsteller 866); Abg. Sturz 867) schien „dem Notariate zu viel von dem Ausschusse eingeräumt" zu finden und mehr dem Gesetzentwurfe geneigt; Abg. Socher ging, wie er sagte, „tiefer" in die Grundverhältnisse der rheinischen Justizverwaltung ein, „um zu beweisen, daß ein Gesetzentwurf, weil er nur einen Theil der Reichsangehörigen betreffe, weniger Interesse und Gründlichkeit errege" (sonderbares Pensum für einen Nationalvertreter, der so viel Ursache hätte, die geläuterten Anstalten des Rheinkreises und die Vorbereitung wenigstens

Digitized by Google

— ihrer Anwendung diesseits Rheins in Erwägung — und zwar in ernste zu ziehen!) und schloß mit einem Stoßseufzer gegen die transrhenanische Themis, der seiner Wesenheit nach weit inniger auf die cisrhenanische paßt 868). v. Hofstetten sprach ein großes Wort zu seiner Zeit 869). „Ja, von der höchsten Wichtigkeit ist der Gegenstand nicht bloß für den Rheinkreis, sondern für alle andere Kreise des Reiches. Nicht gleichgültig dürfen wir hier seyn, ob dieß oder jenes Gesetz im Rheinkreise und wie es abgeändert werde oder nicht. Es ist daran, uns eine allgemeine Gesetzgebung für's ganze Reich zu geben; es fragt sich, ob und welche Institutionen aus der franzdsischen, eigentlich aus der Gesetzgebung des Rheinkreises in die unsrige übertragen werden sollen. Man hat stets und namentlich vor drei Jahren über die Gebrechen der fraglichen Institutionen, über Klagen des Rheinkreises hinsichtlich der" (dort) „bestehenden Justizverfassung viel Lärmen gemacht! Sicherlich hat diese Letztere wie alle menschliche Institutionen ihre Gebrechen. Allein! Sie haben aus dem Munde der Abgeordneten des Rheinkreises vernommen, daß von der väterlichen baierischen Regierung viele derselben schon gehoben sind und durch das Gesetz, welches wir berathen, soll eines der vorzüglichsten gehoben werden. Wenn nun hiermit Alles zufrieden gestellt ist, wenn Sie einen Rückblick werfen auf die ständischen Verhandlungen vor drei Jahren, wenn Sie Einläufe der Anträge und Petitionen vom heurigen Jahre durchgehen, so werden Sie keine Klagen, keine Anträge in dieser Beziehung aus dem Rheinkreise finden: das Resultat aus dieser Betrachtung mögen Sie sich selbst ziehen! Betrachten Sie auf der anderen Seite die Masse von Beschwerden, Petitionen und Anträgen hinsichtlich der Justizverfassung in den oberen Kreisen, die Bitten um die verheißenen Gesetzbücher, mit welchen, vor zwanzig Jahren als schon bearbeitet angekündigt, man noch immer zurückhält, so mögen Sie abermals einen Vergleich anstellen. Man hat, um die Institutionen des Rheinkreises verdächtig zu machen, das viele Zahlen bei dieser Justiz recht herausgehoben. Al-

Digitized by Google

lein das Viel- oder Wenigbezahlen gibt keinen Grund, die Justiz selbst schlecht oder gut zu nennen. Es kann eine schlechte Justiz geben, wobei wenig bezahlt wird, eine gute Justiz, die theuer ist, und in gewissen Ländern gibt's eine Justiz, die schlecht und theuer ist." (Bravissimo! Prosper!) „Das Erpressen an Geld ist ja wohl bei der Justiz eine schändliche Sache: wir wünschen, daß es überall ein Ende nehme. Hier haben wir ein Gesetz, das im Rheinkreise Abhülfe gewähren soll, und bei den Debatten über das Hypothekengesetz haben wir uns deutlich genug ausgesprochen, das es auch bei uns durchaus so werden sollte. Ein Redner vor mir" (Socher) „hat geglaubt, Schwächen herauszuheben aus der Justizverfassung des Rheinkreises; er hat darunter die Trennung des Vollzuges der gesetzlichen Urtheile vom Tribunale der Richter selbst gezählt. Diese Trennung ist kein geringer Vorzug der angefeindeten, verleumdeten Institutionen: der Richter hat volle Wirkung, Ergänzungen zu machen und zu verlangen, so oft und in so weit sie ihm nöthig sind, um mit Gründlichkeit sein Urtheil zu fällen; mehr bedarf er nicht. In vielen öffentlichen Schriften ist der Vorzug der so bedingten Passivität des Richters dargestellt worden. — Ich finde mich verpflichtet und halte es für ort- und sachgemäß, alle Abgeordnete aus dem Rheinkreise aufzufordern, außer den Mängeln ihrer Gerichtsinstitutionen, welchen schon abgeholfen ist oder nun abgeholfen wird, klar und frei alle Gebrechen ihrer Rechtspflege hier aufzudecken und anzuregen, damit einmal die ganze Ständeversammlung solche vernehme. Diese offene Erklärung ist um so dringender, als sämmtliche Mitglieder der Kammer, wenn sie in drei Jahren noch nicht sich von Werth oder Unwerth der franzöſischen, resp. rheinländischen Rechtsinstitutionen überzeugt haben sollten hierdurch abermals Gelegenheit haben, sie kennen zu lernen und Vergleichungen mit der heimischen Justiz anzustellen. Die Kammer kann auf solche Weise ihre Anträge, daß die Regierung endlich einmal mit ihren Grundsätzen hervortreten —

und die Grundlagen zur vorhabenden allgemeinen Gesetzgebung bekannt machen möge, nur noch besser begründen!"

„Laß doch, was du halb (?) vollbracht,
„Mich und And're kennen!"

Göthe.

„Was hinsichtlich der Huissiers" (in der früheren schon erwähnten Socher'schen Abstimmung) „vorgekommen, so kann ich mein Befremden nicht unterdrücken, wie sie mit den Schergen in Altbaiern (!!!) verglichen werden konnten! Sie sind vollziehende Beamte, gehören im Durchschnitte zu den gebildeten Ständen, stehen in der öffentlichen Achtung und dem öffentlichen Dienstrange beiläufig wie die Actuare bei unseren Untergerichten. Daß es unter ihnen solche gibt, die unseren Beamten und Advocaten gleich ihre Interessen nicht versehen und oft wohl zu Nutzen machen, ja! selbst sträfliche Excesse begehen und sich bereichern, gebe ich zu; allein der Stand ist deßhalb nicht verächtlich, sondern man kann höchstens, und auch dieses ist ja noch zu ersetzen, eine solche Oberaufsicht bestellen und solche Gesetze geben, welche sie in Schranken halten" 870).

Abg. Kurz suchte das eigentliche Verhältniß der Notare zu den angetragenen Modificationen zu schildern 871) und v. Hornthal gab mit seiner gewöhnlichen Eigenkraft eine (in meinen Augen höchst treffende) Parellele der jen- und diesseits rheinischen Justiz. „Die Justiz im Rheinkreise", sagte der rechtsvertraute und originelle Patriot 872), „erscheint mir als eine Person in vollster Jugendkraft, deren Gang rasch, deren Gesundheit höchst blühend ist, deren Lebensverrichtungen daher alle vortrefflich seyn müssen: sie ist von Kopf bis zum Fuße gesund, sie hat nur einen Leichdorn auszuziehen. Aber in den übrigen sieben Kreisen ist die Justiz eine abgelebte, alte, matte, schwankende Person von weniger Lebenskraft, schlechter Circulation des Blutes in den alten Adern, daher vom Kopfe bis zum Fuße krank: voll Fehler und auf allen Seiten Krankheiten und Gebrechen aller Art! Da, mm. HH., kann die Operation eines Leichdornes nicht weit führen, sondern der ganze Körper fordert

Digitized by Google

Wiedergeburt und diese kann nur durch Einführung der Oeffentlichkeit der Rechtspflege" (und gediegener Gesetzbücher) „geschehen!"

Höchst zweckmäßig öffnete Abg. Köster die freie Aussicht auf das wesentliche Grundverhältniß des Rheinkreises. „Mm. HH., es gibt Nichts Vollkommenes unter der Sonne. Alles auf Erden trägt das Gepräge menschlicher Schwachheiten. Es wäre daher eine große Anmaßung, behaupten zu wollen, die im Rheinkreise eingeführte Justizverwaltung sei ganz ohne Gebrechen .... Das Executionswesen ist es, überladen mit vielen unnöthigen fiscalischen, nicht zu dem Wesen einer guten Gesetzgebung gehörigen Formen, was Tadel verdient, worüber allgemeine Klage geführt wird. — Hoch über diesem Gebrechen stehen die Institutionen des Rheinkreises, welche große Principien zur Grundlage haben. Trennung des Richteramtes von der Verwaltung und der freiwilligen Gerichtsbarkeit — Scheidung des Amtes, welches die Urtheile in Vollzug setzt, von dem Amte, welches sie spricht — Passivität des Richteramtes — Mündliches und öffentliches Verfahren bei den Civil- und Criminaljustiz-Geschwornengerichten, das Palladium der bürgerlichen Freiheit — Landräthe mit mehr als berathender Stimme — Und über diesen Institutionen eine auf erhabenen Grundsätzen beruhende Civilgesetzgebung — und freie Bewegung in der Cultur!" (Welch anatomisch-legislative und zugleich geistvoll gediegene, reich belehrende Demonstration! Wäre nur das Alles erst einheimisch in Altbaiern, mein Freund! oder besser gesagt im ganzen diesseitigen Hauptbaiern, denn in dem diesseits rheinischen Neubaiern findest du schon, wo nicht Alle, doch viele Knospen — Tragboten in der Landessprache am Rheine — schwellend und siehest den Keim hervordringen!) „Deßwegen, mm. HH." (setzte sehr treffend Abg. Köster hinzu) „ bitte ich Sie, es den Deputirten des Rheinkreises nicht zu verargen, wenn sie oft Ausnahmen von Gesetzen

Digitized by Google

verlangen, sich isoliren und ein Verwahrungssystem beobachten. Und wir hoffen, daß so wie Sie selbst täglich streben, bessere Institutionen zu erlangen, die unsrigen auch in Ihnen Beschützer finden werden."

Als Ausschuß- und mithin letzter Redner nahm Abg. Kurz sehr zweckmäßig das Wort 875). Ich führe dir einige seiner Hauptbemerkungen an. „So gewiß es einer der wesentlichsten Vorzüge der seit einigen Jahren in Teutschland eingeführten Verfassungen ist, daß die gesetzgebende und vollziehende Gewalt nicht in einem und demselben Organe vereint sind, so auch bei den Urtheilen und ihrem Vollzuge. Das Urtheil ist das Gesetz für die Parteien. Hat der, so es gibt, es auch zu vollziehen, so ist unvermeidlich, daß er nicht öfter in der Nichtfolgsamkeit gegen sein Urtheil lieber eine Geringschätzung seines Ausspruches, eine Beleidigung seines Amtsstolzes fühlt als die Vollziehungsunmöglichkeit von Seiten des Verurtheilten." (Diese Erfahrung kannst du namentlich bei Verwaltung der ausgedehnten ersten Landinstanz durch Einzelmänner, die Landrichter, höchst betrüblich und nicht minder häufig wahrnehmen!) „Die Vollziehung des Urtheiles kann mit Nachsicht oder mit Strenge geschehen. Welchen von beiden Wegen der Richter betreten mag, er ist auf dem" (Wege) „der Willkür. Aus einem parteilosen Richter über streitige Fragen wird er ein gnädiger oder strenger Herr" (der Verhältnisse), „je nachdem der Fall und seine eigene Persönlichkeit ist. Von diesem Augenblicke an kann er sich zwar noch den knechtischen Gehorsam eines Unterthans sichern, aber die Achtung des Bürgers ist dahin: das unvermeidliche Gehässige der Urtheilsvollstreckung, welches nach der rheinischen Justizverfassung weislich auf den Gerichtsboten" (Huissier) „abgeleitet ist, fällt dann auf den Richter zurück. Gegen den Richter erheben sich dann die Beschwerden der Chicane, des Druckes, der Begünstigung, der Justizverzögerung: die Würde des Richteramtes geht so verloren. Jede Partei" (im Rheinkreise) „kann sich selbst einen Gerichtsboten wählen; ist derselbe nachlässig, verletzt er gesetzliche

Formen, mißbraucht er Amt und Gewalt, so kann die Partei ihm die Papiere wieder abnehmen, der Staatsanwalt weist ihn auf Anzeige zurecht, das Gericht bestraft ihn. Es bedarf hier keine große Umstände. Betrifft aber die Beschwerde einen Richter, so ändert sich die ganze Sache: die Partei hat hier mit einer höheren Magistratsperson einen Proceß zu führen, und daß Processe mit Richtern unter die allerbedenklichsten gehören, ist Jedermann bekannt" 876).

Und, mein Freund, von einer so echt weisen Einrichtung unternahm es abstimmende und absprechende Unkunde mit wichtiger Miene zu sagen: „Gott bewahre unser Vaterland vor Einführung eines ähnlichen Institutes und gebe, daß auch die Bewohner des Rheinkreises von dieser Plage befreit werden" 877)! Welch schiefstolze Ansicht! welch weisethuend-verkehrtes Utinam! wie wohl wäre unseren Bauern, wenn ihre Rechtsinteressen nicht auch in den Händen des Verwaltungsbeamten wären! wenn nicht derselbe Beamte, der ihre Processe Jahrelang liegen läßt, aus welchen ihnen Zahlungsmittel zugehen, sie auf der anderen Seite rasch zu Zahlungen in schnell ausgemachten Sachen anhielte! wenn nicht der (oft um eines kleinen Zinsenrückstandes willen den Verkauf ihres Anwesens erkennende) Beamte auch die Vollziehung dieses Erkenntnisses, die beeilte Verschleuderung ihres oft nicht unbeträchtlichen Eigenthumes — ihre und ihrer Kinder Verstoßung an den Bettelstab in eilfertiger oder unreiner Hand hielte! Schreckensereignisse gehen in dieser Hinsicht täglich bei uns vor! Ereignisse, über welchen den wohlmeinenden wie den phlegmatischen Vertheidigern des Alten das Herz bluten würde, könnten sie solche sehen — nur sich vorstellen!

Eine andere Stelle über den Geist des Notariates! „Die Notarien sind öffentliche Beamte, angestellt: um alle Acten und Contracte aufzunehmen, welchen die Parteien den Charakter der Authenticität, der den Acten der öffentlichen Gewalt anhängt, geben wollen oder müssen, und um deren Status zu versichern, sie aufzubewahren und executorische und andere Ausfertigungen derselben zu machen. Die

Digitized by Google

von diesen Beamten ausgehenden executorischen Ausfertigungen sind so wie die rechtskräftigen Urtheile eines Gerichtes der höchsten Instanz executorisch im ganzen Reiche. Es findet dagegen keine Einrede außer der des Falsums Statt und Einwendungen dieser Art gehören in dem Rheinkreise zu den größten Seltenheiten. Durch diese executorische Eigenschaft der von den Notarien errichteten Uebereinkünfte der Parteien werden tausend und tausend Processe im Keime erstickt! Diesem Verhältnisse hat es der Rheinkreis hauptsächlich zu verdanken, daß kaum der vierte Theil der Processe an die Gerichte kommt, im Vergleiche mit den Processen, welche in den übrigen Kreisen stets gerichtsanhängig sind. Diesem Umstande hat man ferner zu danken, daß das Appellationsgerichtspersonal in Zweibrücken kaum halb so stark ist als in den übrigen Kreisen und dessen ungeachtet nur die Hälfte der Beschäftigungen anderer Appellationsgerichte hat. Die Institution des Notariates ist es also, der man im Rheinkreise die Minderung der dem Staasbürger so verderblichen Processe zu verdanken hat. Ich mache Sie, mm. HH., auf diesen wichtigen Punct aufmerksam, damit Sie ihn bei einer künftigen Organisation in Ihrer Weisheit würdigen mögen" 878).

Und von dieser Anstalt nimmt die vorhin erwähnte wichtigthuende Unkunde den angeblichen Beweis her: es sei nicht so leicht, die richterliche Gewalt von der executiven zu trennen 879)! Ja! Prosper! die alten, uralten Feinde aller wahrhaften, gründlichen Reform: Eigennutz, Habsucht, Alleinbesitz, Herrsch- und Schaltbegierde, sie sind es, die unter der Pharisäerkappe der Anhänglichkeit an's löbliche Alte und mit der scheinheiligen Miene des Patriotismus auch gegen die so leichte als nothwendige Umgestaltung unseres ganzen Justizwesens — des hohlen, wurmstichigen! — bald öffentlich und angriffsweise wie die Römer in geschlossenen Legionen, bald fliehend wie die Parther, bald scheinbar hülfreich und heimlich würgend, wie Calabriens Bravi ankämpfen. Ohne ein genial-kräftiges Vos ego! von der Höhe des Thrones schleifen sie die gute Sache noch lang im Bera-

thungs= ja! im Schul= und Vorbereitungsstaube! und vergolden ihre Schwierigkeiten mit der — ungegründeten Kostenangst.

Die Abstimmung 880) brachte in sechzehn Puncten die Kammermodificationen größtentheils nach dem Ausschußgutachten auf das Reine und verband hiermit die Wünsche und Anträge des Ausschusses auf die beiden noch erforderlichen Gesetzentwürfe und die nöthige Aufsicht gegen die Habsucht der Gerichtsboten 881)! Die Einwilligung der Erbkammer erfolgte 882).

„Am 30. Juli 1814 war noch zur Zeit des" (unseligen) „Provisoriums" (welches die altteutschen Brüder gewinnen sollte und sie in Oel sott) „eine Forststrafordnung jenseits Rheines erlassen worden, welche aber dem Bedürfnisse nicht abhalf" (nicht abhelfen konnte). „Die Nothwendigkeit einer Revision leitete die Verwaltung zu der Erwägung: ob es nicht zweckmäßiger sei, an der Stelle einer Kreisverfügung ein allgemeines Forststrafgesetz für das Reich zu erlassen. Da aber eben eine, nicht ohne Einfluß auf diesen Strafzweig bleibende Revision der ganzen Strafgesetzgebung im Werke war (?), so blieb nur die Wahl der" (zwischen der) „Beibehaltung des mangelhaften Gesetzes bis zur definitiven Gesammtgesetzgebung oder partielle Vorausbildung des Gegenstandes. Aber ein Provisorium ist so unzweckmäßig als die Fragmentisirung eines Systemes: daher gab man nothwendigerweise (?) die Idee einer allgemeinen Forststrafordnung einstweilen (?) wieder auf und zog vor, bis zu gründlicher Bewirkung dieses Letzteren vor der Hand nur die Gebrechen zu beseitigen, welche sich ganz vorzüglich im Rheinkreise gezeigt und Abhülfe verlangt haben."

So motivirt, mein Freund, der Redner der Regierung 883) die Uebergabe des Gesetzentwurfes über Forststrafen und ihre Vollziehung im Rheinkreise. — Also auch hier wieder Marqueteriearbeit in Hinweisung auf die geheimnißvolle Kunsttischlerei, auf die verborgenen, längst gerühmten, aber nie, selbst in Grundlinien nicht an's Licht tretenden Schätze der Gesammt= und Systems=Gesetzgebung. Unsere Ministerien scheinen Mysterien zu lieben, Prosper!

Digitized by Google

Wenn doch die Klagen über das Forststrafwesen so alt und so allgemein waren, als uns geschildert wird, so mußte wahrlich seit Anbeginn der Friedenszeit (1815) bis zu diesem zweiten Landtage das Strafgesetzbuch oder vielmehr der Geist seiner Urheber davon Kenntniß genommen haben! Man gibt dieß selbst in dem ausgesprochenen Wechselfalle zu. Aber der Wechselfall hätte nicht existirt, wäre man thätig gewesen und wollte man von dem Anspruche weichen, nur Neues und immer nur Neues zu machen. In Gesetzgebungssachen ist wahrlich das Erprobte das Vorzüglichere, und welcher Reichthum des erprobten Neueren liegt nicht vor uns! eben in unserem Rheinkreise vor uns! Dessen ungeachtet, Prosper! ist das bürgerliche Gesetzbuch noch gar nicht, das mit so vielem Nachdrucke angekündigte bürgerliche Gesetzbuch ist noch gar nicht, und das mit nicht weniger Energie oft und viel be- und versprochene Strafgesetzbuch erst 1828 zum amtlichen Vorscheine, aber nicht einmal zum Vortrage gekommen! Dagegen wirst du über das 1822er Forststraf-Zwischengesetz schon 1825 und noch mehr 1828 Klagen genug finden!!! War denn also der „Wechselfall" glücklich behandelt? und die „Idee einer allgemeinen Forststrafordnung einstweilen" weislich aufgeben?

„Jahrelang schöpfen wir schon das Sieb, und brüten den Stein aus,
„Aber der Stein wird nicht warm, aber das Sieb wird nicht voll!"
Schiller.

Aus dieser Aufgebungs-Ansicht ergab sich sehr abschreckend für echten logischen und legislativen Sinn die von dem Ministerredner selbst ausgesprochene — wie soll ich's nennen, Freund? — einstweilen nur im halben Incognito der fremden Sprache — die Incongruität, daß der Gesichtspunct der Zwischengesetzgebung dahin ging — (merke wohl auf! Prosper!), „die gegenwärtigen, obwohl viel zu harten Strafbestimmungen zwar beizubehalten, aber zugleich den Gerichten die Ermächtigung zu ertheilen, daß sie in den einzelnen Fällen die festgesetzten Strafen bis auf zwei Drittheile oder die Hälfte herabsetzen

Digitized by Google

dürfen" 885). Wie konnte ein Justizministerium sich entschließen, eine solche Mißgeburt der Rechtsgesetzgebung aus seiner Mitte hervorgehen zu lassen und den Widerspruch des Gesetzes mit sich selbst und dem eigensten Wesen der Gesetzlichkeit so wie den cumulirten Contrast des Richteramtes und der Begnadigung an die Zustimmung der Stände wie die Sanction des Monarchen zu bringen! Nicht nur die Sanction dieses Widerspruches, sondern auch die allerungebundenste Willkür in der Vollziehung und zwar officielle Richterwillkür! Mir graut, Prosper! War denn Niemand beigefallen, daß (falls der Argonautenzug der Gesetzgebungscommission in der That zur trojanischen Expedition werden müßte) es weit besser sei, die Unvollkommenheit des Gesetzes durch offene Erklärung auszusprechen und Letzte durch bestimmte Festsetzung der neueren Gesetzgebung für nächste Ständeversammlung zu bestätigen? nicht aber, wie jetzt geschah, das Volk demoralisirend Ungleichartigstes zu paaren? konnte man statt dessen nicht sehr füglich zugleich das Unheil motivirend neutralisiren und von Verwaltungswegen und in der bestimmten Gewißheit der Besserungsepoche die Administrativ-Behörden zum grundsatzmäßigen Gnadennachlasse ermächtigen? Dann wären alle Verhältnisse möglichst bewahrt — aber freilich ein einziges nicht! das Bedürfniß nämlich, die Ausarbeitung oder Vollendung (da wir gar kein Bulletin seines Befindens haben, sitzen wir tief im Dunkeln) des Strafgesetzbuches unbestimmt hin zu verschieben. Themis war an ihr — Negligé und ihren Schmollwinkel gewöhnt!

„Mit der Welt muß Niemand leben,
„Als wer sie brauchen will;
„Ist er brauchbar und still,
„Sollt' er sich lieber dem ** ergeben,
„Als zu thun, was sie will."

Göthe.

Der I. Ausschuß erstattete über das Stückwerk seinen Vortrag 886). „Man zählte", sagte er, „1819, was gegen frühere Zeiten schon ungeheuer war, im Rheinkreise dreißigtausend Waldfrevel; 1820 stieg die Zahl

auf vierzigtausend! Ehemals wurden die Erträge der Gemeindewaldungen in Natur vertheilt, somit war für das Holzbedürfniß der Mehrheit gesorgt. Seit aber die Gemeinden so streng zu Tilgung ihrer Kriegsschulden angehalten werden, finden sie außer der Veräußerung ihrer Acker- und Wiesengründe und den ohnehin schon zu hoch getriebenen Beischlagssteuern kein Mittel, als ihren Waldertrag, den sie nun entweder gegen einen dem hohen Currentwerthe gleichen Preis an die Gemeindeglieder vertheilen oder am gewöhnlichsten öffentlich versteigern. Die Gläubiger dürfen auf Abrechnung mitbieten, und, ohne Aussicht auf schnelle Befriedigung, treiben sie, um nur zu ihren Forderungen zu gelangen, die Preise sehr hoch. Hiermit steigt der Preis alles übrigen Holzes so, daß die minder Bemittelten nicht mehr kaufen können, folglich entwenden." (Hier hast du eine sehr einfache, darum aber nicht minder trübselige Geschichte, mein Prosper! die nicht selten auch diesseits Rheines Statt findet!) „Hiermit verbindet sich die Strafenhöhe der Verordnung von 1814, die" (welcher ungerechte Unsinn!!!) „in den meisten Fällen den dem Waldeigenthümer gebührenden Schadenersatz durch erhöhete Geldbuße dem Fiscus zuweist." (!!! Welcher Cannibalenfeder entschlüpfte dieser Justizbasilisk? und wie unklug bei aller Giftigkeit! Entwendung aus Unvermögen am Vermögen d. h. mit Gelde strafen! heißt das nicht die Wiederholung erzwingen! Dießmal hat Satanas nicht bloß — Hörner!) „Nebstdem verliert sie sich in Untersuchungsverwickelungen, welche den Frevel unfaßbar machen; diese Verwickelung erhöhet die Strafen zum ungerechten Uebermaße; es fehlt ihr die Grundlage; Försterswillkür entscheidet" 887).

Die von dem Ausschusse angeführten Beispiele zeigen, daß ein Holzwerth von vier Gulden bis Einhundert achtzehn Gulden erhöht werden kann und erhöht wird 888). Und das heißt Gesetzgebung! und ein Ungeheuer soll ferner geduldet werden, weil man seit sieben Jahren kein Strafgesetzbuch zusammenbringen konnte! Und man konnte es nicht zusammenbringen und legitimirt sich dennoch nicht über den geheimen Stand der Legislationselemente!

Digitized by Google

man spricht vielmehr so, als könne man täglich das Werk zeigen, aber man zeigt es der selbst eingestandenen, dringendsten Nothwendigkeit gegenüber (wie hier!) dennoch nicht! Gegen wen, Prosper! gegen wen sollten Landtagsabschiede donnern? wenn sie überhaupt zu donnern haben? Weiset doch den entrüsteten Concipienten des 1819er Blitzbündels hierher, zu diesen Cunctatoren, die aber nicht, wie Fabius, siegen!!

„Das allgemeine Mißverhältniß solcher" (wahrhaft tollen) „Strafen zu dem Vermögen" (eigentlich Nichtvermögen) „der gewöhnlichen Holzfrevler bewirkt daher, daß durch solche der Waldverheerung nicht vorgebeugt wird, und die Frevel müssen nothwendig häufiger seyn, als anderwärts, wo man ihnen dadurch vorzubeugen sucht, daß man das Holz in bestimmten mäßigen Preisen aus den Staatswaldungen abgibt. Der Ausfall dieser Maßregel ist unbedeutend gegen den in ihrer Ermangelung eintretenden Verheerungsschaden und Unterhalt der eingesetzten Frevler, gegen die aus solcher Verhaltung entstehende Unsittlichkeit, Arbeitsentwöhnung und Culturunterbrechung" 889). (Welche Sündenschar in den heiligen Geist der Gerechtigkeit und der Staatswirthschaft!) „Bei den hohen Holzpreisen", fährt der Ausschuß fort, „beträgt der Werth des Holzbedürfnisses einer Familie den dritten Theil des möglichen Jahrestaglohnes. Da dieser Lohn zur Familien-Unterhaltung kaum nothdürftig hinreicht und der wirkliche Verdienst tief unter dem möglichen stehet wegen Arbeitsmangel aus Geldmangel" (eine Hauptrücksicht bei Berechnung der Finanzverhältnisse der so zahlreichen als unentbehrlichen Taglöhnerclasse!), „so sehen sich diese Menschen außer Stande, ihr Holzbedürfniß erlaubterweise zu befriedigen, und scheuen weder Geldstrafe noch Gefängniß. Die Geldstrafen sind ihrer Höhe und der Armuth der Freveler wegen unvollziehbar; der Staat verliert nicht nur ihren Eingang, sondern gewöhnlich auch die vorgeschossenen Verfolgungskosten, welche sich auf zwei Stunden Entfernung des Frevlers vom Gerichtsboten im geringsten Falle auf 37 fl. belaufen. Solche Menschen sehen sich daher

Digitized by Google

für gesetzunerreichbar und frevelbevorrechtet an! Im Gefängnisse haben sie bessere Heizung und Kost als zu Hause: sie lassen sich daher gern im Frevel betreten; sie stellen sich in ganzen Familien freiwillig zur Strafe, die ihnen als Wohlthat erscheint" 890).

Prosper! welches Gemälde! wie ergreifend für den Menschenfreund! wie züchtigend für Staatsbeamten-Trägheit! wie entehrend das schmähliche, das verabscheuungswürdige Gesetz von 1814! und wie unbegreiflich selbst nur aus dem 1814er Gesichtspuncte, daß die 1799 im Stiche gelassenen und seitdem durch eigene Kraft im Auslandsverbande erblühten Brüder wieder gewonnen werden sollten! Wie leicht zu lösen die Aufgabe für den Justizmann! für den Staatswirth! Vom Herzen spreche ich nicht, weil es in jeder Brust selbst sprechen muß!

„So ist es denn wahr," fährt der Ausschuß fort, „daß durch so hohe Strafe dem Waldfrevel nicht abgeholfen, der Staat um die Strafgelder gebracht, die Gefängnißstrafe eine neue große Last der Staatscasse wird. Dazu kommt durch die Ueberladung des Executionsverfahrens mit kostbaren Förmlichkeiten neuer Staatsverlust durch unerstattbare Vorlage der Kosten oder Selbstentsagung auf die Verfolgung und Straflosigkeit, Letzterer selbst im nicht gefürchteten Verhaftsfalle" 891). Diesem gedrängten Resultate läßt nun der Ausschuß die Prüfung des Gesetzentwurfes folgen 892) und findet, „daß die Verhältnißmäßigkeit der Strafe zur That sammt ihren guten Folgen nicht, wohl aber die Vereinfachung des Verfahrens und die Verminderung der Executionskosten erzielt werde." Er trägt daher auf Modificationen an, „welche die Erhöhung der Geldstrafen bei Frevelwiederholungen auf Gefängniß beschränken und manche 1814er Bestimmungen in Beziehung auf Waldberechtigte aufheben" 892).

Der Ausschuß ist wahrlich schonend, zu schonend mit einem Entwurfe verfahrend, dessen Werth in meinen Augen ich dir oben schon geschätzt habe.

Bei der Kammer-Berathung 893) äußerte sich Abg. Köster (allein vom Rednerstuhle sprechend) sehr weislich dahin 894): „Er habe sehr gewünscht, es möchte der Will-

Digitized by Google

für des Richters Nichts überlassen worden seyn! Nur um deßwillen könne man sich mit dem Palliativmittel" (des Zwischengesetzes) „begnügen, weil in der Rede vom Throne die Vorlage neuer Gesetzbücher für die nächste außerordentliche (?) Sitzung zugesagt worden" 895). Er billigte sehr die Vereinfachung des Executionsverfahrens auch hier 896). Ich finde mich bewogen zu glauben, daß die Regierung, neben dem finanziellen Vortheil für das Aerar, hauptsächlich den edleren Zweck zu beabsichtigen strebt, die Bezahlung der Strafe zu erleichtern und Formen aufzuheben, die nicht für den Rheinkreis, sondern für große Städte und große Massen berechnet wären. Von diesem Grundsatze ausgehend müsse es auch der Wille der Regierung seyn, eine gleiche Erleichterung im Executionsverfahren der Mobiliarpfändung für die Privaten, wie für den Fiscus eintreten zu lassen. Der Grund, warum die Regierung bis jetzt nur noch einen Entwurf zu einem erleichterten Executionsverfahren für die Mobilienpfändung und nicht im Allgemeinen aufgestellt, liege in dem Mangel eines Antrages von Seiten der Rheinkreisbehörden ... Es hätten sich zwar schon früher Rheinkreisstimmen über dieß Gebrechen, doch erfolglos vernehmen lassen. Man antwortete: nur mit größter Vorsicht und ehrfurchtsvoller Scheu dürfe man sich an dieß tiefdurchdachte, feingesponnene Gewebe bürgerlicher Ordnung wagen und ein einziger zerrissener Faden würde unheilbare Verletzung anrichten. Ich kenne gar wohl die Ehrfurcht gegen Gesetze und daß man mit solchen nicht spielt. Aber wer will denn unserer Civilgesetzgebung und unseren hochgeschätzten Institutionen Abbruch thun? — Die Verfassung sagt: Gleichheit vor dem Gesetze! — warum das Aerar bevorrechten? Ich reclamire diese Erleichterung auch für die Privaten .... nur muß, da der Privatmann keinen Amtsboten hat, der Huissier für ihn stehen bleiben, welches alsbald die Kosten um einige Gulden erhöht" 897).

Es erinnerte Abg. Sturz 898) an die in den letzten Jahren der französischen Regierung genommene Maßregel, „die hauptsächlich unter der hier vorliegenden Rücksicht von großem Nutzen und nie mit Nachtheil oder auch nur mit

Anstand verbunden gewesen. Die Forstbeamtung war nämlich befugt, die Geldstrafen in Waldarbeit, woran es nie gefehlt, zu verwandeln. Alles sei natürlich freiwillig von beiden Seiten und von Zwangsarbeit, die jenseits Criminalstrafe sei, keine Rede gewesen. Die Forstbeamtung bewilligte gute Preise und die große Classe der Frevler zog die Arbeit im Walde dem immer traurigen Aufenthalte im Gefängnisse vor. Er halte es für Pflicht, auf diese Maßregel bestimmten Antrag zu stellen." — Nebstdem verwahrte er die Institutionen des Rheinkreises gegen theilweise Abänderungen und Ausscheidungen, ohne vorher die Behörden des Landes zu hören. „Ein besonderer Umstand kommt hinzu, so daß ich in dessen Entstehung mich für meine Person fast nie zu einer Abänderung verstehen kann," sprach er 899). „Der Rheinkreis macht einen nicht unbedeutenden Theil Baierns aus. Er wurde 1816 baierisch und verdankte der Weisheit der allerhöchsten Stelle die Beibehaltung seiner Gesetze und Institutionen, welcher die Erfahrung das Siegel anerkannter Zweckmäßigkeit aufgedrückt hatte. Wer hätte hier zweifeln sollen, daß irgend ein redlicher Mann aus dem Rheinkreise nicht von der Centralstelle ausgeschlossen und im Grunde der Rheinkreis selbst hier einen Beweis der allerhöchsten huldvollen Rücksicht finden würde? Es geschah nicht und doch war in dem Laufe des Jahres 1817 in öffentlichen Urkunden und Zeitungen proclamirt worden, daß die allerhöchste Stelle sich mit Männern aus allen Kreisen umgeben werde, um die allseitigen Bedürfnisse zu kennen. Auch hier schien der Rheinkreis in dem Falle zu seyn; er war aber der einzige, der übergangen wurde, obgleich der Landrath von 1817 auch schon den deßfallsigen Wunsch ausgesprochen. Ich habe es für meine Pflicht gehalten, diesen Wunsch hier öffentlich auszusprechen; der ganze Rheinkreis muß ihn theilen und seine Erfüllung ist selbst in dem Wesentlichen von großer Wichtigkeit. Schon manchmal haben die Resultate nicht der gerechten Erwartung entsprochen, die man gehegt hatte, hätte hegen sollen. So viel meine Person betrifft, so wird von derselben, zumal bei meinem fast siebenzigjährigen Alter keine Frage seyn können. Gelegenheitlich des Wunsches

Digitized by Google

des Landrathes habe ich mich schon damals sehr bestimmt geäußert. Die Paar Jahre mehr oder minder, die ich noch zu leben habe, in meiner dermaligen nächsten Umgebung und in meiner gewöhnlichen Amtssphäre ruhig dahin zu bringen, ist Alles, was mir noch interessant seyn kann."

Auch in Beziehung auf den Rheinkreis, mein Freund, spukte eben damals noch der alte Glaube an den allein seligmachenden Ultra- und Mikro-Nationalismus! Er, der, Gott Dank! täglich in der erkräftigenden Nationalverschmelzung mehr verschwindet, aber zu einer gewissen Zeit, wenn auch nicht wie ein Löwe suchend, „wen er verschlinge," doch wie ein Wächter forschend, „wen er verdränge," umherging und der Baierngesammtheit, dem eigentlichen Baiernvolke und Baierngeiste wesentlich schadete. Die Baiernt aufe am Ende des Bajonettenräthsels und der Diplomaten-Schachpartie genügt der Kraft und dem Geiste nicht? Es bedarf Gleichrechtes, ... wahrhaft brüderlichen Gleichrechtes! (denn auch die neuen Baiern waren einst selbstständig und bluteten reichlich für die nicht durch ihre Schuld verlorne Stellung) und wahrlich! mir däucht, Rheinland, Franken und Schwaben haben drei köstliche Perlen in das Diadem gebracht, welches Baiern schmückt!

Dank dem biederen Hofstetten für folgende Parallele: „Vor nicht langer Zeit haben wir abermals eine Organisation im Forstwesen erlebt, d. h. man hat Individuen quiescirt und neue wieder angestellt. Mancher geschickte, noch rüstige Forstmann ist außer Stand" (gesetzt), „seine Dienste dem Vaterlande noch ferner zu widmen. Man hätte denken sollen, es würde auf das Wesen der Sache selbst eingegangen und eine allgemeine Forständerung gegeben, wie sie verheißen worden." (Immer dieselbe Krankheit, Prosper! immer dasselbe Spital, immer derselbe Patient! nur die Aerzte wechseln! und das Volk muß die materia peccans und die materia medica zugleich bezahlen und seyn.) „Dieß geschah nicht und so befinden wir uns wieder in der Inconvenienz, stückweise und für einen einzigen Kreis ein Gesetz geben zu müssen" 900).

Derselbe Biedermann sagte noch: „Man kann nur bedauern, daß dem Guten überhaupt und den Bewohnern des Rheinkreises insbesondere in zweierlei Hinsichten viel Eintrag geschieht. Einestheils schaden der guten Sache eben Diejenigen, welche aus eitler Furcht, die herrlichen Institutionen selbst angetastet zu sehen, zu beharrlich die Mißbräuche in Schutz nehmen; sie untergraben den Glauben an die Güte der Institutionen, die allerdings ohne den Mißbrauch bestehen können. Anderntheils benutzen, was eine natürliche Folge solchen Benehmens ist, die Feinde des Wesens der fraglichen Institutionen diese nicht zu rechtfertigende Beharrlichkeit und das Bestehen auf den Mißbräuchen, um die gewiß lobenswerthen Institutionen in ein falsches Licht und sich ihnen immer feindselig gegenüber zu stellen" 901). Wie wahr! wie bewährt! wie leicht wäre dem schöpferischen Geiste die Hülfe! und wie wonnevoll ihm, dem Volke, wie heilsam!

Abg. Kurz (Referent) trat „der Verwandlung der Geld- und Gefängnißstrafen in Arbeit" mit großem Beifalle bei. Er widerlegte „die Bezweifler der Holzpreishöhe" und zeigte, daß der einzige Vortheil des neuen Gesetzes für das Volk im Rheinkreise nur in der Hoffnung bestehe, bei größerer Waldschonung künftig einmal leidentlichere Holzpreise zu erhalten." Er stimmte dem Streben zu Entfernung der Mißbräuche bei. „Wer für diese das Wort führen wollte, dürfte dem Kreise und seinen Institutionen nicht frommen" 902).

Sehr zweckmäßig führte v. Closen den laudatoribus temporis acti die eigenen Sommerflecken (vielleicht auch Wintersprossen) der alten Eigenherrlichkeit in's Andenken. Er zeigte, sich auf zwei bisher erfolglose Anträge über das Executionsverfahren der Rentbeamten berufend, wie dieses oft einen Rückstandskreuzer zu einem Executionsgulden befruchte 903)! v. Hornthal machte auf die Erweiterung des Holzfrevels auch in den sieben diesseitigen Kreisen aufmerksam 904). Er brachte „Gemeindeholzmagazine durch billige Preise der sie mit versehenden Domainen unterstützt" — die preissteigernde „Holztantieme der Förster — die Verminderung des rohen Stoffes für die holzarbeitenden Gewerbe" in Anregung 905).

Digitized by Google

Rücksichtlich der „facultativen Veränderung der Forststrafen in Arbeitsleistung" hob er die Nothwendigkeit hervor, alsbald den Maßstab für die Schätzung der zu leistenden Arbeiten zu geben, weil sonst der Arme ganz der Forstwillkür angehöre. „In einem constitutionellen Staate könne man nicht genug auf seiner Hut seyn, keiner Willkür Platz zu geben. Die Herren, die das Heft in Händen hätten, seien ohnehin ihr immer geneigt; es liege schon in der Natur des Menschen. Die Verfassung fordere zur Wachsamkeit auf 906). — Maßstab nach der Zeit sei noch nicht gerechter Maßstab für die Arbeit. Man könne Einem in einem Tage so viel Arbeit geben, daß er vier Wochen daran denke, während ein Anderer bei vier Wochen Arbeit spazieren gehe" 907). (Nicht bloß bei Waldarbeiten der Fall, Prosper!)

Die Betrachtung ist daher wahr, die Schwierigkeit aber scheint mir leicht zu heben. Da die Gefängnißstrafe nur Surrogat für Geldstrafe ist, so nehme man Letztere von der einen Seite, von der anderen den Landes- oder Jahrszeitüblichen Tagelohn für Männer, Frauen oder Kinder zur Grundlage, und es wird sich die einfachste allmähliche Abschreibung ergeben.

Es kam in dieser Discussion auch die Bemerkung vor, „daß die von Regierungs wegen gegen den Holzwucher im Rheinkreise angelegten Holzhöfe eben so theuer als diese verkaufen"; es schloß sich „die Hoffnung baldiger Erfüllung des ursprünglichen Versprechens an" 908).

Ganz zweckmäßig hob Abg. Geier auch die Schattenseite und „Schwierigkeit der facultativen Arbeitsverwendung hervor: theils fehle oft Gelegenheit zu solcher Arbeit, oder Mangel an Lohn und Unterhalt führe die Arbeiter zu neuen Diebstählen: die Aufsicht bedürfe Argusaugen" 909). Abg. Weiß führte einen Fall aus dem Isarkreise, also gewiß aus Altbaiern an, welcher uns die Gemeinde Aich wegen einer Viehweide in einer jetzigen Staats- vormaligen Klosterwaldung, wohin sie mit dem Weidgange berechtiget war und dessen sie jetzt ohne Entschädigung (?) entbehrt, mit 150 fl. Strafe bedroht zeigt 910).

Digitized by Google

In seiner zusammenfassenden Enddarstellung bestand Abg. Kurz auf der billigen Abgabe von Staatsholz, als „auf der zweckmäßigsten Maßregel gegen Frevel, die oft nur von der Nothwehr der Selbsterhaltung hervorgebracht würden." Er freute sich der dießfalls „dem Vernehmen nach schon ertheilten Finanzweisungen." Er widersprach „jeder reglementären Sporteltaxherabsetzung: sie erfordere constitutionsmäßig ein Gesetz." Auch verwahrte er die persönliche Freiheit gegen jede erzwungene Arbeitsstrafe; zeigte die schon vorhandenen Maßstäbe durch Verwandlung der Gefängnißtage in Arbeitstage und schlug vor, „die Aufsicht durch Flächen- und Cubikinhaltsbestimmung der Arbeitsaufgaben entbehrlicher zu machen" (Sehr gut!).

Das Gesetz erhielt die Zustimmung der Kammer 912) unter „Antrag auf die Einführung der Gefängnißstrafe statt der Erhöhung der Geldstrafen, der Aufhebung der Bestimmungen für Waldberechtigte, des facultativen Arbeitssurrogats — und unter Bitte um baldiges allgemeines Forstgesetz und Herabsetzung der Holzpreise." Obwohl die Kammer der Reichsräthe einige sonderbare Ausnahmen machte, so erfolgte doch im Ganzen ihr Beitritt 913). Ich nenne die Ausnahmen sonderbar, weil sie wollte, „daß die Beschleunigung eines allgemeinen Forstpolizeigesetzes nur als Princip und nicht als Modification ausgesprochen werden sollte," nachdem die K. d. Abgeordneten sogar nur darum gebeten hatte! (Sie war sehr wohl zu einer Modificationsform berechtigt, wohl verpflichtet, wenn sie erwog, was ich dir bei'm Antritte dieser Gesetzverhandlung bemerkte, Freund!). Nicht minder sonderbar ist die Erklärung der Erbkammer gegen den — (auch nur Wunsch) — Antrag der Wahlkammer auf Herabsetzung der Dominicalholzpreise! Wie kann die Erleichterung des Volkes, diese wohlthätige Maßregel, wie die Aufrechthaltung der Steuerbaren, diese gerechte Maßregel, wie die Bewahrung des Nationalwohlstandes zur Seite des Wohles und Gedeihens der Staatscasse — diese pflichtmäßig constitutionelle und sittlich weise Maßregel! wie können solche Kleinode zu dem Antrage der Erbkammer Anlaß geben, „gänzlich Umgang (!!!) von ihnen zu nehmen!"

Digitized by Google

Es gibt nur eine Erklärung, aber sie steht mit dem edlen Berufe der Erbstände in einem Widerspruche, der ihren Aufschluß tief — tief verurtheilt. Denn er nennt die Besorgniß der Waldbesitzer vor dem Fallen der Holzpreise als Quelle des „gänzlichen Umgangnehmens!" Welche Elle für das Bemessen der größten und würdigsten Verhältnisse!

Hier muß, wie bei der vorhergegangenen Rüge ein Uebersehen, so jetzt ein Versehen die Schuld tragen. Die Mehrheit der erblichen Räthe des Reiches wird sich von dem Interesse des Besitzthumes nicht bestimmen lassen und es immer als Pflicht fühlen, ihre erlauchte Stellung und ihr würdevolles Amt — (würdevoll dieses durch die es ausprägende Volksvertretung, erlaucht jene durch ein Erbrecht auf das Vertrauen des Volkes, während den Abgeordneten dieses Letztere nur als freie Gabe an die Persönlichkeit beiwohnt) — durch edles Nacheifern auf der Bahn des königlichen Beispieles zu bestätigen. Und wo es sich um die ersten Lebensbedürfnisse des ersten Standes im Staate handelt — (ich sage des ersten, eben weil er nicht der höchste ist und eine Pyramide nur dann fest steht, wenn sie die Spitze aufwärts kehrt) des Standes, der nur gibt, nie empfängt, als um wiederzugeben; da, mein Freund! werden die Höchsten nicht zurückbleiben, wenn der Allerhöchste sich auf Erden als den erhabenen Vertreter des Allerhöchsten über alle Welten bewährt!

Die Resultate der K. d. Reichsräthe — (denn mehr als ihre letzten Ergebnisse nimmt man nicht wahr) — würden der allgemeinen Verständlichkeit immer, oft aber auch wohl dem allgemeinen Einverständnisse näher kommen, wenn die Oeffentlichkeit ihnen zur Seite ginge. Warum versagt sie sich solche? kann man nicht fragen, weil das Gegentheil nur von ihr abhing! — Aber warum entsagt sie solcher? Erbrecht oder Wahl, gleichviel durch welchen Weg die Nationalvertretung in's Leben trat, in beiden Fällen wurzelt sie nur, in Beziehung auf ihre geistige Wirksamkeit, in dem öffentlichen Vertrauen. Und weil nun dieses den Abgeordneten selbst in seine Bahn einführt, so hat wohl der, welcher nur vom Erbrechte eingeführt wird, erst dieß Ver-

Digitized by Google

trauen zu erwerben, was jener bloß bestätigen darf. In diesem Kern liegt die ganze Beweisentwickelung, die sich nun vornehmen ließe, *in nuce*, und eben um deßwillen halte ich sie schon für vorgenommen.

„Adel ist auch in der sittlichen Welt. Gemeine Naturen
„Zahlen mit dem, was sie thun, edle mit dem, was sie sind!"
Schiller.

Sechzigster Brief.

Den 20. Sept. 1829.

Die Schicksale des Entwurfes für das Hypothekengesetz im Jahre 1819 sind dir bekannt, mein Freund! Mein XVIII. Brief hat sie dir erzählt, so wie mein LVIII. Brief der Genealog seiner Verwandtschaft mit dem Landtagsabschiede wurde. Die Regierung würde die früheren Verhandlungen als ungeschehen anzusehen scheinen (denn von Neuem wurde 914) der Gesetzentwurf 915), die Prioritätsordnung 916), die Verordnung über die Einführung 917) und zwar bereits in der ersten Sitzung der Kammer 1822 übergeben), hätte nicht der Regierungscommissär (derselbe, welcher die Sache bei'm ersten Landtage vertrat und — verzögerte) seinen Vortrag mit der Beziehung auf jenen „wegen anderer dringender Gegenstände nicht erledigten (!) ersten Entwurf eröffnet" 918). Er äußerte: „solche seien einer wiederholten genauen Prüfung unterworfen und mit jener Sorgfalt, welche die Wichtigkeit des Gegenstandes in Anspruch nehme, der Inhalt der früheren Verhandlungen erwogen 919). Die Regierung habe an den Principien und deren Durchführung kein Bedürfniß wesentlicher Abänderung erfunden 920), daher jenen Entwurf beibehalten, an demselben jedoch einige Zusätze und Abänderungen gemacht, welche theils wegen Verbindung der Hypothekenordnung mit der Prioritätsordnung nöthig gewesen, theils zur Vollendung des Ganzen beitragen." (Also ist denn doch jener Entwurf ohne Bedürfniß der Abänderung zum Besten seiner

Digitized by Google

Vollendung abgeändert worden, Prosper? Beati possidentes!)

Bereits in der XIV. Sitzung erstattete der I. Ausschuß seinen Vortrag 921), sich „der wesentlichen Abänderungen und der größtentheils glücklichen Vermeidung der früher von dem Ausschusse gerügten Fehler und Gebrechen, so wie des in das Ganze gebrachten Einklanges und Zusammenhanges, und der Tilgung, Milderung und Beschränkung vieler rechtsverletzenden Bestimmungen" erfreuend 922). Der Ausschuß glaubte „der Versammlung Glück wünschen zu dürfen, denn das neu vorgelegte Gesetz werde, mit Beifügung weniger Zusätze und Veränderungen, und zumal in Verbindung gebracht mit einer auf echten Grundsätzen ruhenden Nationalcreditanstalt oder wenigstens mit einem Credit-Systeme für die Landeigenthümer, zuverlässig den Bedürfnissen der Nation Abhülfe leisten" 923).

Der Ausschuß untersucht nunmehr die Fragen: „Was ein Hypothekengesetz dem Volke seyn und für solches wirken müsse? Inwiefern diesem Zwecke die neue Gesetzgebung entspreche? und worin sie zu verbessern sei? Ob die Prioritäts-Ordnung vorgeschlagenermaßen, oder mit welchen Modificationen sie anzunehmen? Ob man die Einführungsverordnung durchaus zweckmäßig finde? Und ob solche nicht zugleich die Errichtung einer Nationalcreditanstalt anzuordnen habe?" 924).

Ueber die erste Frage: „Was das Hypotheken-Gesetz für das baierische Volk seyn und wirken solle? stellte der erste Ausschuß seine Ansichten dahin auf 925): „da die Sachen größere Sicherheit gewährten, als die Personen, so sei von allen civilisirten Völkern die Unterpfandsgesetzgebung mit den Vorzugsrechten eingeführt worden. Auf dieser Begründung ruhe die Staatsanstalt der Hypothekenbücher und der Prioritätsordnung. Jene sichere dem Gläubiger die genaue Kenntniß von der schon bestehenden Belastung; diese unterrichte ihn von seinem Rangverhältnisse zu den übrigen Creditoren. Somit verschafften die Hypothekenbücher dem Schuldner Zutrauen, wie dem Gläubiger Sicherheit. Die Hinder-

Digitized by Google

nisse dieses doppelten Credits in Baiern aufzählend bestätigt der Ausschuß den Werth und die Einrichtungs-Bedürfnisse der Hypothekenbücher, so wie er die Ursachen entwickelt, warum er von den gepriesenen Principien streng systematischer Theorie der Publicität und Specialität geschwiegen."

Die zweite Frage: „Inwiefern das vorgelegte Gesetz den Bedürfnissen der Nation entspreche?" gibt 926) dem Ausschusse vorerst Veranlassung zu einer Gegeneinanderstellung des älteren und des dermalen vorliegenden Entwurfes zu Gunsten dieses Letzteren; dann mustert er die Hauptgrundsätze, worauf dieser beruht. Sie sind folgende: „Nur auf unbewegliche Sachen können Hypotheken bestellt werden 927) — ohne Einschreibung kann man kein Hypothekenrecht erwerben 928) — jede Eintragung kann nur für eine bestimmte Summe geschehen 929) — der Rechtstitel zu Erwerbung einer Hypothek ist verschieden von der Hypothek selbst d. h. von ihrer nur durch Einschreibung zu bewirkenden Erwerbung 930) — von dem gesetzlichen Rechtstitel zur Hypothek kann die Erschreibung, ohne daß dazu eine ausdrückliche Erklärung des Schuldners nöthig wäre, vollzogen werden 931) — jede Forderung muß auf ein bestimmtes unbewegliches Gut eingeschrieben werden; es ist aber auch gestattet, eine und dieselbe Forderung auf alle unbeweglichen Güter des Schuldners einschreiben zu lassen 932) — der Umfang der Hypothek erstreckt sich nur auf das Gut, worauf sie eingeschrieben ist 933) — das Vorzugsrecht der Hypothekgläubiger untereinander richtet sich nach dem Zeitpuncte der Einschreibung 934) — die Vorzugsrechte der Gläubiger überhaupt werden durch die zugleich mit der Hypothekenordnung erscheinende Prioritätsordnung bestimmt 935) — für die Execution treten neue Bestimmungen ein 936) — die Führung der Hypothekenbücher gehört zu den Gegenständen der sogenannten freiwilligen Gerichtsbarkeit; sobald aber Streit entsteht, tritt das in solchem zuständige Gericht ein 937) — die Einschreibung findet nicht von Amts wegen, sondern nur auf gegebene Veranlassung Statt 938) — die Bücher werden nicht nach den Namen

der Besitzer, sondern nach den zu verschreibenden Grundstücken geführt 939) — nur jedes unter einem besonderen Rechtstitel besessene unbewegliche Gut wird unter einer besonderen Nummer eingetragen" 940).

Der Ausschuß gab in und nach Prüfung dieser Grundsätze seine Gutachtensbeschlüsse in folgenden Resultaten.

„Die Generalhypotheken sind für die Zukunft aufgehoben 941) — deßgleichen die stillschweigenden Hypotheken, doch unter Vorsichtsmaßregeln 942) — im Gesetze soll statt bestimmte Forderungen gesetzt werden: der Summe nach bestimmte 943) — der vierte, fünfte, sechste und siebente Grundsatz wurden angenommen 944) — nach dem Muster des französischen Gesetzes sollen Allen, die sich in Hypotheken-Angelegenheiten an dem nämlichen Gerichtstage melden, gleiche Classificationsrechte zustehen 945) — der neunte Grundsatz wurde angenommen 946) — dem Worte Schätzungspreis soll beigefügt werden, daß dieser Preis nach Umständen vorher gerichtlich herzustellen sei 947) — der eilfte und zwölfte Grundsatz erhielten die Beistimmung 948) — die Bestimmung, daß die Bücher nicht nach dem Namen der Besitzer, sondern nach den zu verschreibenden Grundstücken zu führen, aus der Hypothekenordnung in die Instruction zu übertragen, diese Letztere aber vorläufig der Ständeversammlung zur Prüfung vorzulegen," war der, wie mir scheint, sehr zweckmäßige Antrag des Referenten, welchen jedoch der Ausschuß nicht annahm 949).

Zugleich bemerkte der Ausschuß, „daß man in dem Gesetzentwurfe ganz die wesentliche Bestimmung vergessen habe, wie nie die Hypothekenordnung als Finanzquelle benützt werden und die ohnehin großen Lasten der Staatsbürger nicht vermehren solle 950): daher möge für die Eintragung der bereits bestehenden Hypotheken vollständige Taxfreiheit eintreten; für die Zukunft aber sehr mäßige Ansätze, die zugleich ausgesprochen wurden, erhoben werden" 951).

Mein bester Seemann! du wirst auf deiner nicht bezauberten Insel mir nicht zürnen, wenn ich dir den Geist eines so wichtigen Gesetzes kurz, so gediegen als möglich, mit-

Digitized by Google

theilte — eines Gesetzes, das dich, falls du Landmann bei uns wirst, wenigstens in deinen Urenkeln und jetzt schon in deinen Capitalien interessiren kann; aber auch, wenn du Americaner bleibst, oder Engländer oder Franzose oder Niederländer wirst, in Beziehung auf das Wohl deiner alten Landsleute (so kenne ich dein Herz und schätze es!) immer interessiren wird.

Dieser Prüfung ließ der Referent den meines Erachtens sehr zweckmäßigen Antrag folgen, „über ein sonderbares Experiment, das man mit dem Landgerichte Eltmann zur Bewährung der Legislationsideen gemacht hatte, von dem Justizminister Auskunft einzuziehen — indem eine scheinbare Verletzung der Verfassung hier obwalte" 953). (Mir kommt sie nicht scheinbar, sondern sehr wirklich vor und erinnert an den Maler, der sein Modell erdolchte, um den Tod zu Gunsten seiner Composition auf der That zu betreten.) Der Ausschuß trat dem sehr lobenswerthen Antrage seines Referenten zu meinem Erstaunen nicht bei 953 bis).

Zur dritten Frage „über die Annehmbarkeit der Prioritätsordnung" übergehend findet der Ausschuß „ein günstiges Vorurtheil für sie darin begründet, daß sie größtentheils aus der von der Erfahrung bestätigten östreichischen Concursordnung entnommen sei 954) (du siehst, unser Ausschuß kann den Codex diplomaticus zu dem verschwiegenen Entwurfe liefern!). Auch trat derselbe den Anträgen des Entwurfes bis auf wenige Puncte bei 955).

Ueber die vierte Frage oder die Annehmbarkeit der Einführungsverordnung stellte der Referent sehr passende Grundsätze dahin auf, „daß sie die wohlerworbenen Rechte der Staatsbürger nicht verletze, den Uebergang von der alten zur neuen Gesetzgebung nicht zu drückend mache und durch das Zusammentreffen Beider keine Verwirrung im Rechtszustande hervorbringe" 956). Er schlug „den 1. Januar 1824 als Einführungstermin vor und behielt die Kemptner Landtafel und die Bamberger Lehenconsense bis zu Einführung eines allgemeinen Gesetzbuches" (quousque rapis me?) „bei" 957).

Digitized by Google

Endlich und fünftens handelte es sich um eine mit der Einführungsverordnung auszusprechende Nationalcreditanstalt. Auf den allgemeinen Sätzen des Bedürfnisses und der Zeitleiden beruhend 958), sich berufend auf frühere Versuche und Entwürfe 959), kommt der Ausschußvortrag auf den von dem Finanzminister der Kammer übergebenen Gesetzentwurf einer Nationalbank 960), von welcher der Referent mehr Nachtheile als Vortheile für Landeigenthümer und Ackerbau erwartet, da sie eine bloß kaufmännische Anstalt sei. Er entwickelt dagegen mit Struensee die Geschichte des berühmten schlesischen Creditvereines 961) und erwähnt ehrenvoll der „geistreichen Grundzüge", die Graf Soden für eine Nationalbank entworfen 962).

„Auf jeden Fall", bemerkt er, „gebe es für wirksame Unterstützung der bedrängten Gutsbesitzer kein anderes Mittel als freiwillige Privatvereine nach dem Vorbilde des schlesischen. — Die Regierung gestatte hierbei nur, befehle nicht und beseitige nur die Hindernisse. Sei es einmal entschieden, daß keine Nationalbank Statt finden solle, weil die Stände keine Regierungsbank wollten, so lasse sich das Nähere angeben" 963). Der Ausschuß beschloß hierauf, „darauf anzutragen, daß die die Hypothekenordnung begleitende Einführungsverordnung die" (unnöthige) „Regierungsbewilligung für solche Creditvereine ausspreche" 964).

Der Referent stellte bei dieser Gelegenheit auf einige andere den Realcredit begünstigende Verfügungen den Antrag. — So „auf Modification der Gütergebundenheit, Erleichterung der Allodification der Lehen, überhaupt auf Milderung des Feudaldruckes, Ertheilung von Lehenconsensen zu Geldgeschäften mit der Hypothekenbank, Erweiterung der Heimzahlungstermine, Abänderung der zu drückenden Fassionsnormen, Minderung der Lehentaxen" 965). Der Beschluß des Ausschusses ging hierauf nur sehr oberflächlich ein 966). Grund genug für dich, Freund! das Verdienst des mit seiner Zeit denkend und prüfend fortgegangenen Referenten, seine freisinnige Entfernung vom Kastengeist und Herkommensgang und seine

Digitized by Google

offenherzige Freimüthigkeit hochschätzend zu würdigen. Was aber zu der Kälte des Ausschusses gegen so offenbar gegründete und gemeinnützige Vorschläge sagen? Nur strenge mißbilligend können wir auf solche blicken, wenn wir auch nur bei dem reichhaltigen Gesichtspuncte allein stehen bleiben, daß Gesetze an und für sich nicht oder wenig helfen, wenn man nicht die Hindernisse ihrer Wirksamkeit beseitigt und die Auflockerung und den Anbau des Bodens, in welchem sie gedeihen sollen, mit ihrer Anpflanzung verbindet. Alte böse Gewohnheit der neueren Teutschen, des Hausfriedens beflissen der Saratheorie zu huldigen, die Praxis aber mit dem Gemeinwohle wie einst Abraham die arme Hagar mit ihrem weinenden Ismael in die Einöde hinauszustoßen!

Die Berathung war hier ausführlich, mein Freund! wie du dir voraus denken kannst. Die Wichtigkeit des Gegenstandes, die Mehrseitigkeit seiner Erwägung, die Verschiedenheit der älteren Landes- und Gesetzverhältnisse, die innige Verbindung der Sache mit bedeutenden Rechtsfragen, daher die Verdoppelung ihres Interesse für die nicht unzahlreichen rechtsgelehrten Mitglieder der Kammer, die vaterländische Neigung zum Theorisiren, Systematisiren, Discutiren, Disseriren und sogar Discuriren hatten ihre natürliche Folgen. Außer den Ministerialreden ergeben sich daher noch fünf Redner von der Bühne und eine große Menge von Sprechern in der Platzerörterung. Ich müßte hier wie bei jeder bedeutenden Berathung ein Buch schreiben, wollte ich dir das Einzelne in Auszügen geben. Ich begnüge mich daher auch hier mit der parlamentarischen Blumenlese, wobei es denn wie natürlich ohne Unkraut und Stacheln nicht abgeht.

„In einem Ackerbau treibenden Staate wie Baiern", sprach Präsident v. Seuffert 967), „ist der Realcredit der Landeigenthümer unentbehrlich, um die Rente des Bodencapitals, so wie des Betriebcapitals zu sichern und den mehrfälligen Ereignissen des täglichen Verkehres oder der Elemente nicht zu unterliegen. Will er aber auf vollen Credit Anspruch machen, so muß er auch mit seinem Grund und Boden volle Sicherheit geben können, damit der Capitalist

nicht durch den Modegeist der Speculation auf öffentliche Fonds verleitet sein Geld dem Scheusal des Geldhandels und den geldbedürftigen Landmann dem Wucher, durch ihn dem Untergange überlasse. Allein das bisherige Hypothekensystem verschaffte dem Landeigenthümer entweder gar keinen oder doch nicht den seinem Realbesitze gebührenden vollen Credit." Der Redner fand und bewies, „daß Baiern ein Hypothekenrecht in seiner Hypothekenordnung erhalten 968) und dieses Recht von dem ursprünglichen teutschen Begriffe desselben, nach dem es nur unbewegliche Güter betreffen könne, ausgehen müsse 969); es müsse ferner Oeffentlichkeit und Specialität zur Grundlage haben und in allen Gestaltungen des Realcredits mit logischer Consequenz durchgeführt werden" 970).

„Das Hypothekenrecht setze eine gute Executionsordnung entweder voraus oder müsse solche, wenn sie mangelhaft sei, verbessern 971). Die Hypothekenordnung müsse endlich faßliche, einfache, leicht ausführbare Vorschriften über die Hypothekenbehörden, ihre Rechte und Pflichten, die Anlage und Führung der Bücher und das ganze Verfahren enthalten" 972). Nach diesen Ansichten die Leistungen des Gesetzentwurfes prüfend gab er demselben seine Beistimmung wie den Modificationen des Ausschusses 973). Auch dem Entwurfe der Prioritätsordnung ertheilte er denselben Beifall 974) und motivirte solchen auch für die Einführungsverordnung 975). Schließlich suchte er die Procedur im Landgerichte Eltmann zu erläutern und zu rechtfertigen 976). Ueber die letzte Berathungsfrage — eine Creditanstalt — äußerte er sich nicht.

Verdienstlich bemühte sich Abg. v. Closen, „die Abneigung der adelichen Gutsbesitzer gegen das neue Gesetz zu berichtigen 977), vorzüglich aus dem doppelten Gesichtspuncte, daß solche den Nichtsiegelmäßigen unnöthig und den Siegelmäßigen schädlich sei." (Was sagst du, hier gelegenheitlich erwähnt, zu Beibehaltung der Siegelmäßigkeit in einer Constitution, welche Gleichheit vor dem Gesetze ausspricht?) Er widerlegte den doppelten Irrthum gründlich und verdient um so mehr Anerkennung, da er selbst

Digitized by Google

der bevorrechteten und oft von Abneigung und Herkommen eingenommenen Classe gehört und weder das Vorurtheil theilte noch scheute, sondern bekämpfte.

Abg. v. Hornthal machte sich's zuerst zur Angelegenheit, nachzuweisen, daß „die Errichtung jener Anstalt, mit welcher sich die Kammer jetzt beschäftige, keineswegs in allen Theilen des jetzigen Baierns neu sei" 978); dann suchte er darzuthun, „daß die neue Errichtung es nicht bedürfe, die bestehende Lehenconsenseinrichtung im Obermainkreise aufzuheben" 979); er beurkundete „Rechtlichkeit und Wohlthätigkeit der Lehenconsense für die adelichen Güter" 980) und somit trug er darauf an, „daß bei Einführung des neuen Gesetzes unter den Ausschußmodificationen ferner auch das Bamberger Lehenconsenswesen beibehalten, daß die Classe der lehenbaren Rittergutsbesitzer in Erzielung der Lehenconsense so, wie vor ihrer Vereinigung mit Baiern behandelt und den verschiedenen Stiftungen von der Staatsschuldentilgung allmähliche Rückzahlungen zu hypothekarisch darleihender Unterstützung des Ackerbaues und der Gewerbe geleistet werden möchten" 981).

Der letzte Redner von der Bühne, Abg. Hacker, entwickelte in einer nicht weniger als fünf und sechzig Protokollseiten füllenden Abstimmung 982) (welcher jedoch am Ende die gedrängte Darstellung der Resultate gebricht und deren Detail eines Auszuges, wenigstens auf diesen Blättern, unempfänglich ist) das Geschriebene und Gehörte ausführlich zur vollständigsten Parlamentardigestion. Nachdem der Finanzminister über die Lehenconsense solche Auskunft gegeben zu haben glaubte, daß alle Besorgnisse deßfalls beseitigt seyn könnten 983), begann die Erörterung vom Platze aus.

Hier trug v. Seuffert seine Meinung über die mit dem Hypothekengesetze zugleich in's Leben zu rufende Creditanstalt nach 984), indem er sich für „Privatcreditvereine und allmähliche Heimzahlung von Stiftungscapitalien" erklärte. — „Menschheit und Eigenthum bedingen einander wechselseitig," sprach Abg. Mehmel 985), „und dadurch wird für jene der Boden der Freiheit und Selbstständigkeit, der Sicherheit und

Digitized by Google

Glückseligkeit, des Volkscharakters und der Ehre angebaut, daß dieses fest begründet, sichergestellt und als Mittel der Lebenszwecke in die freie Gewalt eines gesetzlichen Gebrauches des Menschen gebracht wird. Es ist begreiflich, daß das bewegliche Eigenthum in den Willen des Menschen sich füge: es geht von einer Hand zur andern und dient dem Menschen als williges Mittel. Aber das unbewegliche Eigenthum kann, durch seine Schwerkraft an den Boden gefesselt, sich nicht durch sich selbst bewegen: es bedarf als Hebel eines stellvertretenden Mittels. Dieß Mittel muß selbst zum Eigenthume des Menschen gehören, bleibenden Werth enthalten und als Werthmesser des Eigenthumes brauchbar seyn. — Das ist das Geld. Ohne Geld ist das Eigenthum todt" (lahm) „und das Leben selbst gehemmt, armselig und genußleer" (in Beziehung auf höhere Cultur). „Es gehört daher zu den wesentlichsten Aufgaben des Staates, dem Staatsgenossen Eigenthumserwerb durch Fleiß und Thätigkeit nach dem Maße seiner Kraft und Lust möglich zu machen und durch zweckmäßige Anstalten die weitere Möglichkeit herzustellen, daß Jeder sein Eigenthum in Geld umsetzen und in dem unbeweglichen Eigenthume ein stets bereites und sicheres Mittel zur unnachtheiligen Befriedigung seines Geldbedürfnisses finde. Die Klage über Geldmangel — jetzt bis zum Ekel wiederholt — ist falsch. Furcht und Creditmangel fesseln das Geld: schaffe man Sicherheit und Credit und es wird strömen. Große Summen werden von den Regierungen vor unseren Augen aufgenommen; selbst Regierungen, die sich den Ruhm vor der Welt nicht erworben haben, daß sie ihre Schulden pünctlich bezahlen, bekommen Geld, so bald sie Ernst zeigen, redliche Sicherheit zu leisten. Und kaum sind auf solche Weise Anlehen von 20, 40 bis 100 Millionen Gulden in kurzer Zeit bewirkt, so beginnt wieder das alte Lied vom Geldmangel. — — Geld gibt es genug, aber wenig Sicherheit und Credit. Auf Herstellung Beider und ihre Wiederbelebung für Güterwerth, Ackerbau und Gewerbe geht eine gute Hypothekenordnung, vorzüglich die vorliegende! — — — Aber Werke der Art, welche nicht nach einer schöpferischen Idee wie in einem Gusse

erzeugt, sondern nur durch den Verstand im Kampfe mit der Wirklichkeit hervorgebracht werden können, bedürfen eines lange anhaltenden Fleißes und einer wiederholten Ueberarbeitung, bis sie werden, was sie seyn sollen. Es ist daher zu wünschen, daß die feilende Hand des Meisters nicht zu frühe von der Hypothekenordnung abgezogen werde 986). Was die Bamberger Lehenconsense betrifft, so kann ich nicht bergen, daß mich Abg. v. Hornthal durch die warme Vertheidigung derselben sehr ergriffen hat. Es ist beifalls- und ehrenwerth, einen alten Freund nicht eher aufzugeben, bis Gewicht und Gewalt der Gründe es nicht anders gestatten. Wirklich hat seine Vertheidigung dieses Institutes bei mir die Wirkung gehabt, die Sache noch einmal reiflich zu prüfen. Aber dadurch und durch die vollkommenen Aufklärungen, welche wir heute darüber erhalten haben, ist meine Ueberzeugung für allgemeine Einführung der Hypothekenordnung und Aufhebung der Bamberger Consense und der Kemptner Landtafel unterstützt worden: denn Einheit und Uebereinstimmung ist die erste Forderung weiser Gesetzgebung: das Gute jener alten Anstalten liegt auch in der neuen und provincielle Ausnahmen der Gesetzgebung erzeugen auch leicht Trennung des Volksgeistes" 987). Schließlich trug er auf „Verbindung einer genau durchgeführten Taxordnung mit dem neuen Gesetze" an 988).

„Ein dem Napoleon'schen Codex gemachter Fiscalitätsvorwurf", äußerte Abg. Sturz 989), „scheint in dem Falle einer Berichtigung um so mehr zu seyn, da dieser Codex noch dermalen das Civilgesetzbuch des Rheinkreises ist. Alle französischen Gesetze stehen in einer gewissen Verbindung mit einander, aber ohne wechselseitigen Uebergriff. Die Grundsätze des öffentlichen Eigenthumes mußten in dem Code bestimmt werden: sie wurden es und auf eine Art, welche keinen redlichen Justizbeamten verlegen oder gar erröthen macht. Auf sie beschränkt sich aber hier die ganze fiscalische Legislation; selbst die Vorzugsrechte des öffentlichen Schatzes wurden durch ein abgesondertes Gesetz bestimmt. Der Rheinkreiser weiß, was Gesetze sind, respectirt und befolgt sie, obgleich sie ihn hier allerdings dermalen härter

Digitized by Google

drücken, weil er bloß Geldabgaben entrichtet. Hierüber werden selbst die obersten Behörden ihm Gerechtigkeit wiederfahren lassen, und wenn irgend ein Anstand vorliegen sollte, so ist er bloß Sache der unteren Behörden; hierfür hat selbst die Gesetzgebung gesorgt. Auf der anderen Seite fällt ihm financiell und moralisch schwer auf, was er nicht für gesetzlich hält." (Gewiß ein herrliches Lob, Prosper!) „Hierüber aber scheint das, was ein bekanntes altbaierisches Journal, das des landwirthschaftlichen Vereines, gelegenheitlich des Druckes der hier" (zu Lande) „noch so genannten Bauern von der Bangigkeit sagt, mit welcher sie sich auf den Befehl des Bürgermeisters bei ihm einfänden, wo alsdann nur von Thun" — (wahrscheinlich Frohnen) „und Zahlen" — (von ordentlichen Steuern und nicht außersondern unordentlicher Communalexigenz) „die Frage sei; es scheint" (gedachtes Journal) „das, was unter dem allgemein bekannten, selbst technischen Namen der Nebensachen begriffen ist, mit sich selbst auf den Rheinkreis übertragen zu haben." (Unser Redner scheint sich selbst hier einigermaßen in die Dunkelheit der alten Orakel übersetzt zu haben, Prosper! wenn nicht anders ein Druckfehler die Obscurität bugsirt! Transeat cum caeteris!) „Ich kann und will hier in keine Details eingehen. Allein wenn man im vorigen Jahre von Zweibrücken aus eine halbe Stunde auf der Chaussee ging, erinnerte man sich an vier Austheiler, die in Erhebung waren, und welchen ein Fünfter hätte folgen müssen, wenn man nach meiner Meinung hätte gerecht seyn wollen. Kurze Zeit vor meiner Abreise" (hierher) „war in den lästigen Octroiforderungen ein Mißgriff, der bedeutende pecuniäre und andere Folgen hatte, gemacht und die Bezahlung einer strengen, auch unordentlichen Kriegssteuer von 30 kr. per Gulden bei Vermeidung augenblicklicher Execution ausgeschellt" (geklingelt oder geläutet) „worden. Von einer deßfallsigen Rechnung so wie von allen anderen in Millionen gehenden Kriegsrechnungen ist noch nie Etwas je öffentlich bekannt geworden und nur neueren deßfallsigen Ausschlägen sieht man mit Bangigkeit

entgegen. Auf der anderen Seite ist das Bezahlen noch nicht Alles; das Nichtbezahltwerden drückt auch hart." (Von diesem doppelt ausleerenden Schaukelsysteme kann man in meiner Gegend auch erzählen, Freund!) „Zwei Liquidationscommissionen in Bezug auf den Rheinkreis bestehen hier" (in München), „von welchen ich der einen nicht erwähnen will, weil dermalen, ja! dermalen mit Grund zu hoffen ist, daß wenigstens ein Ende gemacht wird. Die andere ist die der Forderungen an Frankreich." (Sieh' meinen XXXV. Brief nach, Freund!) „Sie besteht im vierten Jahre und, wie man leicht denken kann, mit großen Kosten. Nach drei Jahren kam eine Classification heraus, welche von großer Einfachheit war. Die beiden ersten Classen verloren alle Zinsen und respective die Hälfte und das Drittheil ihrer Forderungen sollten jedoch bezahlt werden. Sind sie es? bei Weitem nicht, zumal nicht in den großen Posten! die dritte Classe soll erst liquidirt werden. Das Ende dieser Liquidation will ich nicht erleben. Wie anders sah es hierüber in den benachbarten Ländern aus! Ich bitte gegenwärtige Digression der loquacitati senili zu Gute zu halten! und wessen das Herz voll ist, dessen geht der Mund über." Wäre es aber nicht besser gewesen, Prosper! aus dem Grunde von der Sache zu sprechen? Solche Andeutungen werden von den Wirbelwinden davon getragen, ohne daß sie wirken! Und loquacitas senilis ist eben nicht, was der K. d. Abgeordneten Noth thut, oder den einzelnen Abgeordneten, zumal auf den eigenen Lippen ehrt!

„Gott und König und Geliebte" (Gerechtigkeit)
„Sei auch unser Losungswort!"

Göthe.

Derselbe Redner sprach gemüthlich-würdiger über die Hypotheken der Frauen und Minderjährigen 990). „Respectable Interessen unnöthigerweise bloßen Velquasi-Theorien aufzuopfern scheint mir doch nicht recht. — — Lesen Sie, ehe Sie zur Abstimmung schreiten, oder lassen Sie sich vorlesen und übersetzen die wahrhaft rührenden Motive, auf

Digitized by Google

welche hin vor 13—1400 Jahren Kaiser Justinian die hier in Frage stehenden Vorzüge gegründet hat. Vergessen Sie nicht, daß hier die stärkere Hälfte der Menschheit über die schwächere Hälfte abspricht, welche ein redlicher Schriftsteller, den ich hier zu signalisiren mich nicht getraue" (warum?), „für die edlere Hälfte proclamirt, welcher wir die erste Erziehung unserer Kinder," (unsere) „Sitten und Geschmack an Allem, was gut und schön und wahr ist, zu verdanken haben." So hatte denn auch Baierns Parlament (und mit hohem Rechte) seinen Frauenlob! — Und drei Jahre später schloß das famöse Reglement (welches Sturz-Frauenlob durch sein behutsames Zurückziehen von der Fertigung einer selbstständigen Geschäftsordnung so wesentlich mit heranleiten half!) es schloß „die edlere Hälfte der Menschheit" von den Tribunen des Kammersaales aus! Ja! es schloß sie aus, sie, „welcher wir die erste Erziehung unserer Kinder, unsere Sitten und Geschmack an Allem, was gut, schön und wahr ist, zu verdanken haben!" Sie, mein Prosper! schloß es aus, welche „bei der ersten Erziehung unserer Kinder, bei der Bildung der Jünglinge zu Sitten und Geschmack, ja! bei der Erweckung der Männer für alles Gute, Schöne und Wahre!" auch für den Geist der Verfassungsmäßigkeit und den öffentlichen Geist, für das Heil und den Werth, die Ehre und die Kraft Baierns so wirksam seyn konnten! und gewiß würden! denn sie waren und sind es in so vielen Ländern! — Wehe den Nachtdämonen, die uns auch diese holde Lichtquelle nahmen!!! Gewinne sie zurück! Kammer von 1831!!!

Zuletzt berührt der Redner die „weder ausgenommenen, noch genannten Institutionen des Rheinkreises 991). Unndthigerweise wolle er nicht reden, aber vor der Hand auch keiner Veränderung beitreten, deren Vortheile nicht klar wie das Mittagslicht seien. Wie könnte ich mich auch auf eine parcielle Herausreißung eines bedeutenden Theiles unseres Civilgesetzbuches einlassen, welches, wie schon bemerkt, mit allen übrigen Theilen unserer Gesetzgebung im genauesten Zusammenhange ist? und worin soll denn ein Interesse vor-

Digitized by Google

handen oder zu dringend seyn? Ich ersuche den Hrn. Regierungscommissär um bestimmte Erklärung. Sollte die Nichtausnahme des Rheinkreises in der Meinung der Regierung entschieden oder auch nur zweifelhaft seyn, so bin ich erbötig, das Wort, das ich dermalen noch habe, sogleich zu benützen und, obgleich nur halb vorbereitet, meinen Antrag auf die Ausnahme mit diesem oder jenem Zusatze zu motiviren."

Dieser biederen Aufforderung entsprach der Regierungscommissär durch die (warum bis dahin zurückgehaltene?) Erklärung: „daß die Hypothekenordnung auf den Rheinkreis nicht berechnet sei; derselbe habe zur Zeit (?) seine eigenen Institutionen, in welche sie nicht passe. Die Hypothekenämter, wie sie das Gesetz voraussetze, seien im Rheinkreise nicht vorhanden" — (welche Angabe, Prosper! Sind sie's denn diesseits? sind's nicht immer die Landgerichts-Ritornelle? die ewig und allein Alles machen sollenden? die unvermeidlichen? Gerade im Rheinkreise bestehen eigene Hypothekbeamte), „der dafür besondere Beamte, Hypothekenbewahrer" (höchst zweckmäßig und nachahmungswerth!) „besitze. Nur der erste Theil des Gesetzes könne in die dasige Gesetzgebung eingefügt werden. Wolle der Kreis dieses, so erwarte die Regierung einen Antrag seiner Abgeordneten, worauf die zweckmäßigen Modificationen eintreten könnten" 992).

Im Vorübergehen bemerke Etwas sehr Wichtiges — Bleibendes, Prosper! Hat hier die Regierung nicht factisch beurkundet — was übrigens gesetzmäßig entschieden, aber auch factisch von den Verfassungs-Gegenfüßlern bestritten ist — die Initiative der Kammer auf Gesetzentwürfe?

Abg. Merkel trat für „die Schonung des kaufmännischen Credits" auf. „Jemehr", sagte er 993), „der Realcredit geordnet und unter die Gewährschaft der Gesetze gestellt wird, desto mehr wird die Gewohnheit, den Grund und Boden, die Realität, allein in Betracht zu ziehen — den Mann, seinen Charakter, seine Handlungsweise aber außer Anschlag zu lassen, befördert; desto mehr könnte man für den Personalcredit fürchten, wenn

nicht eben Treue und Glauben durch eine Hypothekenordnung aufrecht erhalten werden sollte und wenn nicht gewissermaßen ein Credit den andern trüge und höbe, so verschieden auch die Grundlagen derselben! Indessen berührt der Personalcredit die größeren Städte und Handels- und Gewerbsstädte unseres Staates bei Weitem mehr, als der Realcredit: d. h. in diesen Städten wird durch Handel, Fabriken und Gewerbe ein bei Weitem das dasige Grundeigenthum übersteigender Werth verkehrt. Wann daher ein fester Realcredit im Lande eingeführt wird, so zieht sich, wenigstens eine Zeitlang das verführbare Capital der Rentirer dahin, wo es der größten Sicherheit genießt: nämlich nach Grund und Boden. Das kann aber nicht geschehen, ohne daß der Personalcredit es fühlt, ohne daß er Etwas leidet: denn er erscheint, bis sich zufolge des ewigen Gleichgewichtsstrebens auch dieses ausgeglichen, mit unter den Realcredit geordnet. Da er weder auf Grund und Boden, noch auf der Landesgesetzlichen Sicherheit beruht, sondern auf der öffentlichen Meinung, so wird er mit ihr erworben und geht mit ihr verloren. Die öffentliche Meinung geht aber nicht durch eigenes Verschulden allein, sondern auch durch fremde Einflüsse verloren. Wird bekannt, daß der Gewerbsmann, der eigentlich im Personalcredit lebt und webt, Realcredit gesucht oder bekommen habe, so entstehet die Vermuthung, seine innere Lage sei so mißlich, daß er nicht mehr Credit auf seine Person finden könne, Verpfändungen bedürfe, sein Personalcredit geht dahin. Obwohl nun §. 24. für Bewahrung" (des Geheimnisses) „der Hypothekgeschäfte vor Unberufenen sorge, so trage er dennoch aus diesen Gründen und der leichten Zugänglichkeit der Urkunden wegen auf ausdrückliche eigene Geheimnißvorschriften in Beziehung auf die Städte an."

So wie Abg. Merkel hier für den Handelsstand, so sprach Abg. v. Bibra für den Adel, indem er eine unbillige „Lücke des Gesetzes" bezeichnete 994). „Der Adel", sprach er, „hat der Gleichheit vor dem Gesetze viel geopfert, hat es mit weit mehr Ergebung" (in Baiern) „gethan, als in andern Ländern; aber schmerzlich ist es, der Gleichheit vor

Digitized by Google

dem Gesetze mit andern Staatsbürgern sich nicht erfreuen zu sollen, dann, wann es ihm nun einmal Erleichterung gewähren könnte. Credit und Sicherheit wird allen Staatsbürgern eröffnet und nur dem Besitzer lehnbarer Güter, vorzugsweise also dem Adel, wird dieß Geschenk verbittert, denn nur diese Grundbesitzer sind nicht bedacht wegen der unerschwinglichen Taxen für Consens, Stempel ꝛc., die sie zur Zeit ihrer Steuerfreiheit nie zahlen durften und denen sie jetzt unterliegen, da solche sie den Wucherern in die Hände führen, wo sie wenigstens den Vortheil haben, schnell Geld zu erhalten. Diese Taxen sind nicht aufgehoben und doch soll die höchstbewährte Kemptner Landtafel aufgehoben werden! Das Finanzministerium hat uns belehrt, daß ein Bamberger Lehenconsens binnen fünfzehn Jahren auf 47 fl. 20 kr. für 1000 fl. kommt, und das ist allerdings drückend. Allein in gleichem Falle sind die Besitzer lehenbarer Rittergüter. 1815 erlangte im Untermainkreise ein Rittergutsbesitzer den Lehenconsens auf 20,000 fl. für ein auf 54,000 fl. taxirtes Gut. Nach dem Lehenedicte wird der Werth des Lehens bei der Taxberechnung zu Grunde gelegt: 54 mal 11 fl. 26 kr. machte also 657 fl. 24 kr., hierzu noch Gradationsstempel, Briefstaxe und die Hebgebühren erreichten die Summe von 700 fl., mithin 28 fl. 38 kr. für 1000 auf sechs Jahre, und nur vom Betrage des wirklich consentirten Capitals, nicht aber vom ganzen Werthe des Versatzes. Das Finanzministerium beweist selbst den Druck der Bamberger Lehenconsensgebühren und das Gesetz schafft sie ab; aber folgt daraus nicht unwidersprechlich, daß die noch drückenden Gebühren für die Ritterlehen auch abgeschaft werden müssen, wenn Gleichheit vor dem Gesetze bestehen soll? die Bamberger" (Privat-) „Lehenherren verlieren durch jenes; kann es aber wohl sanctionirt werden, daß der auf solche Weise verlierende" (Privat-) „Lehenherr doch als Besitzer von Ritterlehen nach denselben Principien übermäßig zahlen soll, nachdem man den gegen ihn Pflichtigen diese Taxen erlassen hat? Kann dem" (landesherrlichen) „Lehenhofe erlaubt bleiben, was dem Staatsbürger so eben durch das Gesetz verboten wurde? Der Adel ist steuerpflichtig und das mit Recht! er ist militärpflichtig und das mit

Digitized by Google

Recht! denn er genießt wie andere Staatsbürger den Schutz des Staates; aber er werde auch nicht ausgeschlossen, wo die Staatsbürger sich einer Erleichterung freuen. Ich weiß, man wird mir einwenden, die Lehengüter seien Besoldungen gewesen und in ihrer Erblichkeit usurpirt worden: sie stünden daher in anderem Verhältnisse. Waren aber die großen Reichslehen jener Periode des Mittelalters nicht auch als Besoldung der Reichsheerführer angesehen und diesen öfter mit den Stellen auch die Lehen wieder entzogen? Gleichzeitig wurden sie" (diese und jene nämlich) „erblich, mithin Eigenthum, denn was gesetzlich von Vater auf Sohn forterben muß, ist doch Eigenthum! Für alle Lehengutsbesitzer von Adel oder nicht von Adel fordere ich hier von den Vertretern des baierischen Volkes Gleichheit vor diesem Gesetze, daß der Druck der Feudalität nicht ferner bei dem Hypothekenwesen auf ihnen laste, sie nicht systematisch der Verarmung entgegenstoße und unterstütze daher den Antrag des Ausschusses."

Mit dieser Vertheidigung eines besonderen Anspruches auf Recht verband der freimüthige Redner noch den Antrag auf eine „Aenderung des Gesetzes, zu welcher er die Kammer aufzufordern sich verpflichtet erachte, weil hier das allgemeine Recht verletzt werde 995). §. 63. gebe dem nachfolgenden Hypothekengläubiger das Recht, den früheren, obgleich bedeutenderen, zu zwingen, daß er gegen volle Befriedigung ihm seine Forderung abtrete. Dieß sei ein nicht zu rechtfertigender Eingriff in das heilige Eigenthumsrecht und in offenbarem Widerspruche mit der Verfassungsurkunde Tit. IV. §. 8. Ein Landmann schuldet auf sein Gut 2500 fl., wovon 2000 einem, 500 dem anderen Gläubiger. Dieser Letztere, mosaischen oder christlichen Glaubens, hat Lust zu dem Gute, zwingt den ersten zum Abtreten, kündigt dem Schuldner nun das Ganze auf und bringt ihn so zum Gant. Ich stelle daher den Antrag, diesen Paragraphen wegzulassen, welcher der Chicane so weites Feld gibt." (Und wahrlich, Prosper! ein furchtbarer Paragraph! ein wahrer Rechtszertrümmerer! und so offenbar mit allen constitutionellen Principien im unheilbaren Streit, daß sich kaum begreifen läßt, wie er in dem Entwurfe gedieh; durchaus aber nicht, wie

Digitized by Google

ihn der Ausschuß entschlüpfen lassen konnte! Doch selbst ohne alle Rücksicht auf Naturrecht und Constitution müßte ich lediglich die staatswirthschaftliche Klugheit verwerfen, der es um Erhaltung der Familien und Verdrängung des Wuchers zu thun seyn muß. Aber der Finanzminister bemühete sich, den eben so feierlich als gerecht ausgesprochenen Anspruch auf Gleichheit vor dem Gesetze als bereits befriedigt vorzustellen 996). Er gab zu dem Ende die längst bekannte Theorie des Lehensverhältnisses in Beziehung auf Eigenthumstheilung und Eigenthumsbeschränkung und ihre Folgen zum Besten. Aber damit war die höchstbegründete Reclamation nicht erledigt. Das ganze Lehensverhältniß hat sich durch das ganz geänderte Staatsverhältniß mitgeändert.

Die Hofpublicisten, die Ober- und Unterceremonienmeister der Themis, mögen sprechen und deuten, so viel sie vermögen (und daß sie hierin Etwas leisten, hat man von der Patriarchenwelt bis zum Weltthrone mit dem Adler zur Genüge bewährt! doch können sie weder schreiend, wie Mars und Zehntausend, noch fistulirend, wie der Bienenschwarm des alten Weisels von Pampeluna die großen Wahrheiten beseitigen, daß der Lehensvertrag allein hier als Rechtsgrund gelten mag, und daß ein Vertrag, den der eine Theil nicht mehr hält, sondern verletzt, auch den andern nicht mehr bindet! Es ist hierbei ganz gleichgültig, aus welchen Ursachen die Staatsgewalt den Vertrag gebrochen hat, und wäre es aus den wohlthätigsten gemeinnützigsten Absichten, selbst aus staats- und grundrechtlichen, so muß sie entschädigen, mildern oder — das Beste! — das nicht mehr in die Zeit passende, ergraute und schwankende Gebäude vollends abtragen. Da, wo ihr selbst Entschädigung zukommt, werde sie ihr, aber die Irrthümer verschollener Zeit mögen der Ungerechtigkeit nicht zum Schlupfwinkel dienen.

„Ich will nicht länger
„Am Boden stocken;
„Laßt meine Haube,
„Laßt meine Locken,
„Laßt meine Kleider:
„Sie sind ja mein!"

Göthe.

Abermals goldene Worte des hochachtbaren Hofstetten bringe ich dir jetzt. „Um den Credit vollends zu befestigen, um dem Geldreichen Lust zu machen, dem Grundeigenthümer zu leihen, muß man nicht immer mit Bruchstücken von Gesetzen erscheinen! Die ganze Gesetzgebung muß dem constitutionellen Systeme und insbesondere muß die Gerichtsordnung und das Civilgesetz in die Räder der Staatsmaschine passen. Wenn dieses nicht bald geschieht, wird es keinen Glauben an das Gute, keinen an die öffentliche Ordnung in Rechtssachen und vor Allem in dieser Beziehung keinen Credit, kein Geld für die Privaten geben. In den meisten Ländern gewähren bei mehr oder weniger, doch seit einiger Zeit gehobener Sicherheit die Staatscreditanstalten ungeheuere Vortheile an Zinsenprämien und die über Alles werthe Leichtigkeit der freien Disposition mit dem Gelde. Die Realsicherheit der Privaten mag so groß seyn, wie sie will, immer werden Diejenigen, welche das bare Geld besitzen" (ich spreche hier gar nicht von den Speculanten über ihre Kräfte) „öffentlich gesicherte Creditanstalten vorziehen, wenn ihnen nicht die Ueberzeugung wird, daß sie nicht bei Privaten wie bisher im Proceßwege herumgezogen werden können. Wollen wir daher das Hypothekenwesen einen gedeihlichen Fortgang gewinnen sehen, so dringen wir unablässig auf das endliche Erscheinen der längst verheißenen, seit mehr denn zwanzig Jahren vorbereiteten Gesetzbücher in der gebührenden Vollständigkeit! dringen wir auf ihr ungeschmälertes Anpassen an das constitutionelle System. Nur dann werden die Privaten, die Vormünder, die Stiftungsverwaltungen dem Grundeigenthümer wieder Credit geben und ihn sicher geben können."

So sprach der patriotische Biedermann und Abg. v. Hof-

stetten 997). Und warum blieb hier die Acclamation aus? — Und kein Säuseln verrieth die Gegenwart eines Ministers und Mit- und Hauptlandtagsabschiedsmannes, Prosper!

Nicht minder treffend sind Hofstettens Worte über das Eltmanns-Experiment! „In der ersten Ansicht dieser Begebenheit hat sich mir 998) (ich will es nicht in Abrede stellen) ein, wie mir schien, sonderliches, doch natürliches Gefühl aufgedrungen. Ich fragte mich selbst, was denn aus der Ordnung der Dinge in einem Staate werden würde, wenn es einst jedem anderen Ministerium auch, was hier sicher der Fall war, im edelsten Sinne, in der reinsten Absicht — belieben würde, seine Gesetzentwürfe vor der Zeit in irgend einem Theile des Königreiches zur Probe zwar, doch in der That auszuführen?"

Ich bekenne dir nicht weniger freimüthig, und habe es schon früher bekannt, daß ich dieselbe „sonderliche" aber natürliche Empfindung in mir fühle und daher dem Antrage des Abg. v. Aretin, das Justizministerium um Aufschluß über solche Experimentalgesetzgebung oder Gesetzgebungsexperimente zumal in Beziehung auf die Verfassungsurkunde aufzufordern, aus vollem Herzen beistimmte. Da ich die Verwerfung dieses Antrages durch den Ausschuß damals schon auffallend fand und nun neben den dir so eben mitgetheilten Worten der Hofstetten'schen Mißbilligung dennoch seinen Ausspruch fand, daß der Ausschuß Nichts desto weniger gerechtfertigt sei, gegen den Referenten und ihn solchen Beschluß gefaßt zu haben, so suchte ich in dem Protokollwinkel, wohin sie anlegirt waren, die betreffenden Ausschußprotokolle nochmals auf und in ihnen die Motion, die ein Hofstetten für genügend erklärte. Allein! ich erblickte davon Nichts! Mithin bleibe ich bei seiner und meiner „sonderlichen" natürlichen Empfindung, und protestire im Namen der Verfassung, des Naturrechtes und des gesunden Menschensinnes gegen alle solche Experimentirgelüste, noch inniger, lauter und fester aber gegen ihre Vollziehung! Amen. Aber es ist unfaßlich, daß ein solcher Ministerial-Ac- und Exceß, sei er

auch Millionenmal gut gemeint gewesen, so hingehen durfte! O wie sehr liegt unser Verfassungsgeist noch in der Wiege! noch in den Windeln! und welcher Hexenschwarm umschwirrt das Kindbett!

„Daß er im Namen des I. Ausschusses ehestens einen eigenen Vortrag über Anwendung und Anwendbarkeit des Gesetzentwurfes auf den Rheinkreis erstatten werde", zeigte Abg. Kurz an 999). Zweckmäßig brachte Abg. Kraus „die Schwierigkeiten zur Erwägung, welche die pünctliche Einschreibung der Ehefrauen- und Mündelhypotheken, statt der bisher stillschweigenden Gesetzlichkeit, haben müsse" 1000). Er unterstützte den Antrag, „daß kein Brautpaar aufgeboten und getraut werde, ehe es sich nicht durch ein Zeugniß des Hypothekenamtes ausgewiesen habe, vor diesem erschienen zu seyn (!!!), jedoch solle diese Untersuchung von den Polizeistellen und vor Ausfertigung des Trauscheines geschehen, damit den Pfarrämtern keine unpassende Verrichtung zugeschoben werde."

Unglücklicherweise flößt uns aber derselbe Redner wenig Vertrauen auf diese Maßregel ein, indem er zugleich erzählt, „er habe vor ein Paar Jahren eine auch baierische Regierungsverordnung gelesen, welche verfügte, daß die Brautleute von ihren Behörden auch vor der Trauung zu Berichtigung der Ehepacten angehalten werden sollen; es sei ihm jedoch in dem Districte seiner Erfahrung kein Beispiel der Vollziehung bekannt" 1001). (Wahrlich Prosper! noch der glücklichste Fall bei solcher legislativer Gichtbrüchigkeit, wenn die krüppelhaften Effecte gar nicht in den Hinkegang kommen! Es ist zu arg! zu schwach! zu traurig! Man sollte glauben, der Mensch werde für die Gesetze geboren, da doch der umgekehrte Fall sogar für Till Eulenspiegel klar genug ist!)

Nicht ohne guten Grund, wie mir scheint, obwohl nicht sprachrichtig, trug Abg. v. Utzschneider „auf Entfernung des Hypothekenrechtes für (?) Wechsel" an 1002). Auch verwendete er sich für „die Verschonung des Realitäten besitzenden Vormundes mit der Leistung einer Hypothekarcaution" 1003). Endlich schlug er vor, „die Besorgung des Hypothekenbuches unter landgerichtlicher Aufsicht den Steuercada-

Digitized by Google

ster-Umschreibern mit zu übertragen" 1004). Aus offenbaren Rechtsverhältnissen bestritt Abg. Stolle den Entwurfsantrag, daß Allen, die sich in Hypothekangelegenheiten an einem und demselben Gerichtstage gemeldet, gleiche Classificationsrechte zustehen sollen" — eine Bestimmung, deren Unzulässigkeit er an einem sehr einfachen Beispiele sehr klar darthut 1005).

Einen sonderbaren Incidenzpunct wies diese Discussion auf, den man sowohl ergötzlich als trübe nehmen kann. Zwei ausgezeichnete Abgeordnete, Männer, die Kenntnisse und Geist mehrfältig bewährt hatten, wurden mehrmals und zwar von Stimmen, die sich kaum vernehmen lassen, wegen Lesens am Platze des Redens unterbrochen 1006), und zwar eiferten diese Stummen sehr für die Erhaltung der Constitution gegen ein solches Capitalverbrechen.

„Wie fruchtbar ist der kleinste Kreis,
„Wenn man ihn wohl zu pflegen weiß."

Göthe.

Abg. v. Schätzler führte die Wichtigkeit der mit der Insolvenz eines Wechselschuldners beginnenden Currentschuld-Eigenschaft seiner Wechsel 1007) und den Nachtheil aus, „welcher bisher zumal in Altbaiern aus dem für sie beibehaltenen Vorzuge" entsprang. Er stellte den Werth des Personalcredits noch von einer anderen Seite, als schon früher geschehen, sehr zweckmäßig dar. „Er ist der edelste Credit," sprach er 1008), „es ist die Moralität des Menschen, der man hier vertraut: sollen denn teutsche Treu' und Glauben in Baiern gar Nichts mehr gelten?" — Er erklärte sich auch über die Creditanstalten 1009); wir werden bei ihrer Verhandlung seine Ansichten ausführlich auseinander gesetzt finden.

Ich übergehe die für unseren Zweck unersprießlichen Wiederholungen, um zu der höchst interessanten, zu der vortrefflichen Abstimmung des einsichtsvollen, freimüthigen und patriotischen Abg. Köster zu kommen. „Soll schon das Hypothekengesetz, als dahin nicht passend, im Rheinkreise nicht eingeführt werden," sagte er 1010), „so mache ich es mir doch zur Pflicht, auch meine auf Erfahrungen gegründeten

Digitized by Google

Bemerkungen über solches mitzutheilen: denn wir sollen ja nicht für den einzelnen Kreis, der uns gesendet hat, allein, sondern auch für das Allgemeine sprechen. Sollten auch meine Ansichten von jenen der meisten Redner abweichen, welches oft mein Los ist, sollte ich auch in einigen Puncten allein dastehen, so darf ich doch erwarten, daß Sie meine Abstimmung freundlicher aufnehmen, als es in der Sitzung v. 13. d. geschah, da ein verehrter College aus allzugroßem landständischem Eifer und aus Liebe für seine individuelle Ansicht über das Gewerbswesen mir auf meine geäußerte Meinung sagte: Es sei eine Anmaßung des Rheinkreises, sich in die diesseitigen Angelegenheiten zu mischen. Ich verehre diesen Collegen, aber ich kann mich dadurch für heute nicht abhalten lassen, meine Meinung über das vorliegende Hypothekengesetz zu äußern. Auch dadurch nicht, daß ein verehrter Redner in der Sitzung v. 16. d. sagte: es sei unnöthig, noch weitere Reden und Bemerkungen über solches zu äußern, denn es sei die Quintessenz aller Gesetzgebung, berathen im I. Ausschusse durch Staats- und Ministerialräthe, vier Präsidenten und mehrere Juristen. Mm. HH., diese Behauptung unterschreibe ich noch nicht. Ich habe noch große Bedenklichkeiten; ich werde Ihnen solche vortragen. Aber fürchten Sie nicht, daß ich zuerst im Gebiete der Theorie herumschweifen werde: dieses überlasse ich dem Katheder. Ich setze Erde, Grund, Boden und Geld voraus. Fürchten Sie nicht, daß ich durch Wiederholung des schon oft Gesagten zur Dickleibigkeit unserer Verhandlungen viel beitragen werde. Ich will dieses zur Beruhigung eines Collegen bemerken, der gestern mir gegenüber gesprochen hat. Ich melde Ihnen zum Voraus, daß ich für die Annahme des Gesetzes mit Modificationen stimme, denn ich kenne das dringende Bedürfniß, Baierns Realcredit dadurch herzustellen. Ich will den Vorwurf der längern Verzögerung nicht auf mich laden. Indem ich daher die Gebrechen einer fragmentarischen Gesetzgebung" (an sich) „übergehe, muß ich dem Gesetzentwurfe mehrere Vorwürfe machen, und zwar: die Schutzlosigkeit der Ehefrauen, Pupillen,

Curanden, Gutskäufer und Miterben, den verwickelten Geschäftsorganism, die Beschränkung des freien Eigenthumes und die Erschaffung neuer Privilegien."

Du siehest, mein Freund! daß der Angriff des gepriesenen Werkes aus den Grundtönen sich erhebt.

„Ich bemerke zu meinem größten Erstaunen," sprach der lichtvolle Beurtheiler 1011), „daß der Ausschuß die Aufhebung der stillschweigenden Generalhypotheken zu Gunsten der Gesetzesschützlinge, zu Gunsten der Frauen, der Pupillen, Curanden, Gutsverkäufer und Miterben, daß er sie zu deren größtem Nachtheile aufgegeben hat — daß man der schönen Theorie der Publicität das Wohl des schwachen Geschlechtes der Frauen, der armen Waisen und Curanden aufgeopfert hat. Wenn Sie das Referat des Hrn. v. Aretin lesen, so werden Sie sehen, wie schwer es ihm fiel, diese Classen, die jetzt noch unter dem Schutze der Gesetze stehen, der Theorie der Publicität aufzuopfern. — Selbst der Regierungscommissär bestand 1819 nicht ausdrücklich auf dieser Theorie 1012). Mm. HH.! wenn dieses Gesetz nach dem Ausdrucke eines Redner von der Bühne sich zu einem Werke, würdig des Königes, der Nation und des Jahrhunderts gestalten und die Quintessenz der Gesetzgebung werden soll, so muß ich es gegen die Meinung des Ausschusses, des Referenten und aller Redner, in seinen Hauptprincipien angreifen und mich der strengen Durchführung des Grundsatzes der Specialität und Publicität widersetzen. Ich spreche für die Schützlinge der Gesetze, für die Sicherheit der Frauen, der Pupillen, Curanden und zähle mir's zur heiligen Pflicht, für diese Classe die Ausnahmen zu erwirken, welche sie in Frankreich, am Rheine und bei den meisten Völkern genießen, und das mit Recht! Warum sollen diese Classen hier in Beziehung auf ihr Vermögen gleichsam als selbstständig betrachtet werden, während sie das Gesetz vieler Handlungen im bürgerlichen Leben unfähig erklärt? — Die Ehefrauen haben jetzt für das in die Ehe gebrachte Vermögen vom Tage der Verheirathung, die Pu-

Digitized by Google

pillen vom Tage der Vormundsbestellung eine stillschweigende" (d. i. von selbst verstandene) „Generalhypothek auf das Vermögen des Ehemannes, des Vormünders — eben so der Verkäufer eines Gutes auf dasselbe für den noch rückständigen Kaufschilling, und die Miterben auf das gemeinschaftliche Gut, das sie an einen derselben abgetreten und sich dafür eine Herausgabe bedungen haben. — So war es bis jetzt, und das mit Recht. Nun aber ruft uns der neue Gesetzesentwurf nach streng logischer Consequenz des aufgestellten Princips zu: es gibt keine Hypotheken mehr ohne Einschreibung — jedes Recht, jede Forderung muß auf speciell bezeichnete Objecte eingeschrieben werden! — Dieses ist das System der Publicität und der Specialität. — — Eine schöne Theorie auf dem Papiere! der vielen durch die Ausführung entstehenden Schwierigkeiten, der Vielschreiberei, des Hin- und Herlaufens der Parteien nicht zu gedenken! — Noch ist Niemand für Frauen und Pupillen in dieser Versammlung aufgetreten" (doch! Abg. Sturz, wenigstens indirect 1013), „noch Niemand hat den Vortheil der stillschweigenden Hypotheken für diese Classen in Schutz genommen — ich zähle es mir zur Pflicht, ihre Rechte aus allen Kräften zu vertheidigen." (Da der Redner hierbei des Abg. Adolai auch als ihres Vertheidigers erwähnt, so trage auch ich meine Anerkenntniß des edlen Strebens desselben 1014) hier nach.) „Mm. HH.! — ich bitte, ich beschwöre Sie! nehmen Sie diesen Classen den so wichtigen Schutz nicht!! — Unterwerfen Sie das Vermögen derselben nicht der größten Gefahr! Man sucht die Größe dieser Gefahr zu vermindern — man dürfe ja nur gleich einschreiben lassen! — Aber wer soll dieses thun? — der oft leichtsinnige Ehemann? — der oft wider Willen ein lästiges Amt übernehmende Vormund? — das ferne Hypothekenamt, welches von der Heirath Nichts weiß? — Der Pfarrer soll vor der Einschreibung nicht proclamiren! — Wie kann aber die Braut Rechte der Ehefrau gegen den, der ihr Mann noch nicht ist, eintragen lassen! — Wer zwanzig Jahre mit der untersten Volksclasse täglich in Berührung stehet und zwar nicht mit einer solchen, die eben nicht auf der untersten

Digitized by Google

Stufe teutscher Bildung steht, der kann gewiß über die vorauszusehenden Folgen dieses Gesetzes ein richtiges Urtheil fällen. Ich sehe Nachtheil, Verderben und Unglück für Frauen und Pupillen voraus. Darüber ist am Rheine nur eine Stimme.“ — (Sehr wahr und sehr triftig, Prosper! und nur durch die theoretische Ausbildung des Hauptgesetzbildners erklärbar!)

Es erläutert nun der Redner sein Urtheil durch treffend anschauliche Beispiele 1015) und geht dann zu dem Beweise über, daß der Grund dieser gefährlichen Neuerung, der Untergang des Realcredits, nicht eintrete 1016). Auch dieses besetzt er mit offenbar einleuchtenden Fällen, wo die stillschweigende Generalhypothek eben diesen Credit rettet, und folgert daraus die Nothwendigkeit, „daß schon das Gesetz an sich für die sonst Schutzlosen sorge und die Belassung des alten Ganges der Dinge vorzuziehen sei.“ — Zum Ueberflusse zeigt er, „daß die Rheinkreisklage über den Verfall des Realcredites nicht aus dem dem dasigen Hypothekengesetze sondern aus dem fiscalisch formellen Executionsverfahren entspringt“ 1017).

Er wendet sich 1018) zu „den achtzehn Privilegien, welche vermöge §. 12. des neuen Gesetzes jeden Augenblick in Hypotheken verwandelt werden können. Vorzugsrechte und Gleichheit vor dem Gesetze! Herber Widerspruch! Bald wird es kein freies Eigenthum in Baiern mehr geben, wenn alle diese Erwerbstitel geltend gemacht werden; Einschreibungen ohne Zahl werden erfolgen. Es war mir unbegreiflich, daß der Ausschuß kein Wort über diesen §. sagt, der dem Wechselgläubiger und Großhändler gleiche Rechte mit den Gesetzschützlingen, den Ehefrauen und Pupillen einräumt. Ich zweifle allerdings an der Quintessenz dieses Gesetzvorschlages. Man behauptet zwar einen Unterschied zwischen dem Rechtstitel zu Erwerbung einer Hypothek und einer Hypothek selbst. — Zugegeben! — aber wie weit sind sie von einander entfernt? Sobald der Erwerbstitel in das Hypothekenbuch eingetragen ist, wird er zur Hypothek, und diese Eintragung kann nach §. 12. geschehen, ohne daß hierzu eine ausdrückliche Erklärung des Schuldners

Digitized by Google

nöthig wäre." — Er mustert die Privilegien 1019). „Privileg des Staates wegen rückständiger Abgaben! — Mm. HH.! Sie finden den Staat schon am ersten Platze der Prioritätsordnung für zwei Jahre noch nach dem Jahre des Concursausbruches, also während dieser Zeit den Hypotheken, und der Ehefrau vorgehend! Kann er noch mehr Sicherheit verlangen? — und ihm dennoch auch noch den Erwerbstitel zu einer Hypothek einräumen! — Dieß wird selbst dem Schuldner nachtheilig, weil er den Staat für allzulange Geduld in Anspruch nehmend zum nachlässigen Zahler und der Abgaberückstand zum Verzehrer des Gutswerthes wird" 1020).

„Hypothekenerwerbstitel des Staates auf die Güter seiner Beamten ohne Ausnahme. Eine neue, alle Principien der Rechtsgleichheit verletzende Erfindung! — Der Begüterte leistet Sicherheit, der Unbegüterte kann sie nicht leisten und ist doch Beamter — der Gesetzvorschlag verlangt Specialisirung der Summen. Wie hoch ist nun die Verantwortlichkeit eines Ministers anzuschlagen! — Wer kann fortan von einem Beamten ein Grundstück kaufen und sich auf ein solches Hypothek bestellen lassen, da der Staat Einschreibung gegen ihn nehmen muß" 1021).

„Privileg des Staats, der Gemeinden und Privaten wegen Ausgleichung der Kriegskosten und Kriegsschulden — ganz neue Erfindung! die zu unzähligen Einschreibungen führen kann! In jeder Gemeinde wird in Kriegszeiten Einer oder der Andere so ruinirt, daß er am Ende nicht mehr zahlen kann: sollten deßhalb seine Güter hypothekarisch belastet werden! — Will man dem zu Grunde gegangenen Staatsbürger auch noch seinen Rechtscredit durch Bestellung von" — — (waffne dich mit Odem, Prosper!) — „von Kriegsschulden-Ausgleichungs-Grundpfand-Verschreibungen!!! nehmen? — Die Erfindung dieser Hypothek ist originell. — Man kann Nichts Besseres thun, als sie in ihrer Geburt ersticken lassen" 1022)!

„Das Privileg der Stiftungen und Gemeinden auf die Güter ihrer Vermögensverwalter

mag gelten, obwohl ich als Gegner aller unnöthigen Privilegien lieber die Stiftungen und Gemeinden verpflichtet wüßte, sich Specialhypotheken oder Cautionen stellen zu lassen" 1023).

„Das Privileg der Gutsherren zum Hypotheken-Erwerbstitel auf die Güter ihrer Verwalter oder Gutsrichter verletzt die verfassungsmäßig ausgesprochene Gleichheit vor dem Gesetze. Diesem Grundsatze gemäß müßte man dem Privaten auf die Güter seines Verwalters, dem Banquier auf die Güter seines Buchhalters ebenfalls eine gesetzliche Hypothek einräumen; der Adel wird so edel denken, solche Vorzüge nicht zu verlangen. Mein Antrag ist: diese drei Nummern zu streichen 1024). Der Gesetzentwurf verliert sich in das Kleinliche, indem er der Brandversicherungsanstalt ein gesetzliches Hypothekenrecht wegen des jährlichen Versicherungsbeitrages einräumt. Sollte das Haus abbrennen, so haftet der Werth der Asche für solchen Rückstand" 1025).

„Die gesetzliche Hypothek des Grundherrn oder Rentenbesitzers für die Rückstände auf unbewegliches Gut erzeigt dem Grundholden durch die Sicherung der Nachsicht keine Wohlthat, weil sie ihn, in deren Gewißheit, nachlässig macht; der Grundherr bedarf aber dieses Vorzuges nicht, da ihn die Prioritätsordnung mit dreijährigem Rückstande in die erste Classe, folglich allen Hypotheken vorsetzt 1026). Die gesetzliche Hypothek der Pupillen, Curanden und Ehefrauen ist um so mehr auch hier beizubehalten, je stiefmütterlicher sie die Gesetzgebung behandelt, indem sie diese ihre bisherigen Schützlinge in die vierte Prioritätsclasse und in gleiches Recht mit dem Wechselgläubiger setzt" 1027).

„Das Privileg der Fabricanten, Großhändler, Bierbrauer und Wechselgläubiger ist ebenfalls eine neue Erfindung — Das Gesetz sorgt für die Großjährigen, überläßt aber die Gesetzschützlinge der Gefahr! — O! ihr arme Frauen! ihr verlassene Pupillen! ihr" (Rechtsunkundige und in Liebe und Nothwendigkeit Vertrauende) „ihr steht auf gleicher Linie mit dem Wechselgläubiger, der

Digitized by Google

oft 10—15 Pct. dem Nothbedrängten abzieht, sein Capital im Jahr zehnmal geltend macht, dem das Gesetz die strengste Execution, das Thurmrecht, gegen seinen Schuldner einräumt! — Euch! ihr Schützlinge" (Schutzbedürftige), „soll die stillschweigende Generalhypothek genommen, dem Brauer, Fabricanten, Wechselgläubiger aber ein neuer gesetzlicher Hypothekentitel eingeräumt werden" 1028)!

Das Resultat unseres Redners nimmt von den achtzehn Fällen nur drei (Nr. 10, 11 u. 18.) unbedingt, vier (Nr. 4, 12, 13 und 17.) bedingt und alle übrige gar nicht an 1029).

Nach einer Reihe weiterer sachgemäßer, nur minder wichtiger Bemerkungen über das Einzelne des Gesetzes 1030) erklärt sich der gegen Jedermann, also auch gegen den Fiscus gerechte Sprecher wider den unterstützten Antrag, „den Staat die Kosten der neuen Hypothekenbücher tragen zu lassen." — „Mit welchem Rechte 1031) will man dem Staate diese Ausgabe von wenigstens 400,000 fl. zur Last setzen? Der Grundeigenthümer zahlt für den Schutz seiner Güter und den ruhigen Genuß seiner Früchte dem Staate sechs Millionen Grundsteuer. Das Hypothekeninstitut sichert dem Capitalisten das Capital und den ruhigen Genuß der Zinsen und er sollte dafür Nichts leisten? — Er! — der dem Staate, selbst wenn er Millionär ist, von seinem Gelde keine Abgabe gibt? — Nein! der Schweiß des Grundbesitzers soll nicht auch noch dem Capitalisten geopfert werden! Dieser soll die Errichtung der Institution durch Taxen zahlen. Ueberhaupt wird es kaum einige Kreuzer auf das Hundert betragen, da für alle bestehende Hypotheken kein Stempel und keine Staatsabgabe gefordert werden kann. — Ich unterstütze den Antrag, daß eine Taxordnung entworfen und eingeführt werde, deren Zweck keine Finanzquelle seyn soll" 1032).

„Man hat angetragen, der Staat solle vor Allem für die Versehen der Hypothekenämter und deren Schadensfolgen haften. Nein! der Beamte soll Caution stellen: dem Betheiligten stehen die Register offen und er kann durch deren

Digitized by Google

Einsicht sich von der Richtigkeit der Einschreibung überzeugen. Welche Verantwortlichkeit soll das Ministerium übernehmen, welches diese Beamte vorschlägt? — In ganz Frankreich und im Rheinkreise sind diese Beamten zur Bürgschaftsstellung verbunden. Für beide Anträge" (diesen und den wegen der Kosten der neuen Hypothekenbücher) „haben wir keine Positionen im Budget: es führt zu einer neuen Ungleichheit der Lasten. Auch der Rheinkreis müßte wieder zu einer Institution beitragen, an der er keinen Theil nimmt" 1033).

„Man hat verlangt, das Hypothekenamt soll die Forderungen der Juden erst liquidiren" (ehe sie eingeschrieben werden). „Nein! das Hypothekenamt ist keine Stelle, die sich auf Liquidationen und Rechtsstreitigkeiten einlassen kann. Sie ist rein administrativ! Welchen Verzug würde dieß im Geschäfte veranlassen! welche Willkür den Beamten einräumen" 1034)!

„Ich unterstütze den Antrag, daß die Stiftungscapitalien möchten zurückbezahlt werden, jedoch ohne Kränkung wohlerworbener Rechte: denn es fragt sich, ob der Finanzminister nicht zuvor andere Verbindlichkeiten zu erfüllen hat? — Es wäre zu wünschen, denn ich zweifle, ob sich auf einmal durch Einführung des Hypothekengesetzes alle Geldkasten eröffnen werden, wie Abg. v. Weinbach" (sehr sanguinisch, und wie der Erfolg zeigt, nur piissime desiderans, mein Freund!) „glaubt. **So lang man in Staatspapieren 7—10 Pct. gewinnen kann, wird in diesen Geschäften das meiste Geld circuliren" 1036).**

Am Schlusse der herrlichen Abstimmung beschwor der würdige Mann nochmals die Versammlung dringend, „den Ehefrauen und Waisen ihre stillschweigende Generalhypothek, diesen factisch und von selbst eintretenden Gesetzesschutz zu lassen" 1037).

„Beides — die Säule des Rechts und der weisen Mäßigung
Denkmal
„Stehen in deinem Bild, edler Beurtheiler! hier!"
Griechische Anthologie.

Abg. v. Heinitz nahm sich sehr richtig aus dem Lehensvertrage argumentirend (den der Finanzminister bei v. Bibra's Beantwortung außer Acht gelassen) der Rittergutsverhältnisse an 1038). „Nur ungern spreche ich für eine Classe von Staatsbürgern, den Adel, allein," sagte er mit zu bedenklicher Zurückhaltung, „da Recht Recht bleibt, wen es auch betreffe; aber hier thut es Noth: die Verarmung desselben wird immer größer, er kann sich nicht helfen, die gesetzlichen Hülfsmittel kann er nicht benützen, mit dem Rittergutsbesitzer fallen auch seine zahlreichen Gläubiger, die ihm zum Theile unter den alten Verhältnissen ihr Geld borgten" (daher jetzt die verminderten Einkünfte der auf den alten Werth gebauten Last nicht mehr gewachsen sind). „Schon sind seit kurzer Zeit nur allein in der Nähe von Hof vier Rittergüter in Sequester gerathen und darunter eines der größten und besten; mehrere werden bald folgen. Ich berufe mich hier abermals auf das Zeugniß der aus jener Gegend hier anwesenden Abgeordneten" 1039).

Ob es dem Abg. Dorfner bei seiner Abstimmung überzeugt oder ironisch zu Muthe war, läßt sich nicht wohl errathen: die Physiognomie des Erzeugnisses ist zwitterhaft 1040). Abg. Geier erfaßte die Sache aus dem staatswirthschaftlichen Gesichtspuncte 1041), vordersamst die Köster'schen Ansichten wegen des Staatshypothekenrechtes für die Abgaben neu unterstützend 1042), dann die Nationalcreditanstat beleuchtend 1043), endlich auf den wichtigen Umstand kommend, „daß nicht sowohl der Geldmangel als der Verdienst" (Arbeits-) „und Absatzmangel das Leiden Baierns und Teutschlands begründe 1044). Die grenzenlosen Staatsanlehen und Papiergeschäfte", sagt er mit großer Wahrheit, „sind die wahren Krankheiten der" (Staats-) „Gesellschaft im neunzehnten Jahrhunderte. Gegen diese Uebel sind alle Banken und Creditvereine keine befriedigende Hülfsmittel. Heben wir diese Uebel, dann wird ein gutes Hypothekengesetz" (ein ganz vollkommenes wird die Welt nie erhalten) „im Vereine mit gleich guter Gesetzgebung und Justizpflege auch den letzten

der bisher todtliegenden Gulden in's Leben rufen und zum Ausleihen bringen."

Abg. Baumann rechtfertigte das Verfahren des Landgerichtes Eltmann, „welches er, selbst betheiligt, genau kenne: bei Umschreibung der General- in Specialhypotheken sei nicht einmal von gütlichen Zureden, geschweige von Zwang zu hören gewesen; die einzige Frage an die Gläubiger besagte, ob man das Hypothekencapital heimbezahlt oder in Specialhypotheken umgeschrieben haben wolle; dem Landgerichte seien zur Anlage nach der neuen Hypothekenordnung bereits viele Tausende angeboten gewesen, da man früher kein Geld mehr in dieß Landgericht habe geben wollen" 1045). Laß uns einige Momente bei den Aeußerungen des Abg. Weiß verweilen, mein Freund! — es wird dich, in sofern du die Lage der Dinge im Vaterlande nach allen Richtungen übersehen willst, nicht gereuen. Der brave Mann nahm von dem Antrage, durch die Schuldentilgungscasse einige Millionen an die Stiftungen abtragen und somit die Elemente zum alten Anleihverkehre zwischen ihnen und den Grundbesitzern herankommen zu lassen, den Anlaß, sein altbaierisches Herz auszuschütten 1046). „Keine Nationalbank," sagte er „keine Creditanstalt wird sich bilden und Geld ausleihen, bis sichere Hypothek bestellt ist. Dieß erfordert noch mehrere Jahre. Es bleibt also Nichts übrig, als einige Millionen an die Stiftungen" (welche nach v. Aretin's Vortrage — dreißig Millionen an die Schuldentilgungscasse einschicken mußten) „hinauszugeben und in Umlauf zu bringen." Nachdem er einen Blick auf die Entstehung und ursprüngliche Verwaltung dieser Stiftungen 1047), dann einen zweiten auf die Centralisation und Administration derselben geworfen 1048), zeigt er „wie in dieser zweiten Periode nicht mehr wie in jener ersten dem armen Unterthan leicht möglich gewesen, in größter Noth 50—100 fl. Stiftungsanlehen zu erhalten. Die Herren scheuten die kleinen Schreibereien und gaben lieber das Geld zu großen Summen hinaus, verloren aber auch vielfältig Capitalien und Zinsen. Außerdem wurde das Stiftungsvermögen zu Befriedigung der dringendsten Bedürfnisse

Digitized by Google

in Kriegszeiten verwendet 1049)! Stiftungsvermögen nicht allein, auch Kirchensilber und Anderes mußten im Drange zum Bedarfe des Staates verwendet werden." (Wie, Prosper! trotz und bei der reichen Säcularisationsernte! Da darf es uns denn freilich nicht wundern, wenn der geheimnißvolle Vorhang über den Mysterien vor 1818 so fest gehalten wird.) „Danken wir unserem Gott, daß unsere Vorältern einen solchen Nationalschatz sammelten: ohne ihn wäre unsere Nationalschuld, mit hohen Zinsen belastet, noch größer und für die Nation unerschwinglich geworden. Auch dem Schuldentilgungsfonds leistete dieß Vermögen gute Dienste 1050). Hierdurch wurde eines Theils der Nationalcredit befestigt und der Staatscredit hergestellt. Die Nation hat Anspruch auf das Stiftungsvermögen 1051). Wird solches wieder zu Unterstützungsdarlehen in der Nation verwandelt, so wird dem Bedrängten geholfen, das Vertrauen hergestellt, der Geist wohlthätiger Stiftung neu geweckt. Aus dem Stiftungsvermögen läßt sich die rechte Nationalbank bilden, die ohne viele Actien bald in's Leben treten und in jeder Pfarre, wo man Bedürfniß und Würdigkeit kennt, nicht bloß in den großen Städten wirksam seyn wird. Die Schuldentilgungsanstalt kann durch diese Herausgabe des Stiftungsvermögens 1052) nicht in Verlegenheit kommen, da sie in außerordentlichem Maße den Credit hat, welcher dem Staatsbürger fehlt. Alles strömt wirklich noch von der Ferne des Landes in die Schuldentilgungscasse und so wird diesem Lande noch die letzte Hülfsquelle verstopft!" Weil, Prosper! weil, wie ich dir schon früher zeigte, die Schuldentilgungsanstalt eigentlich eine wahre Bank zum Behufe der Schuldverlängerung ist). „Bilden wir nach dieser Weise eine Nationalbank, so fallen für die Kammer viele Arbeiten und Discussionen über diese Letztere hinweg; wir kommen früher nach Hause und bringen für unsere Landsleute erfreuliche Resultate mit" 1053).

So angemessen, gründlich und schlicht sprach der Posthalter von Fürstenfeldbrück 1054), mein Freund!

Lasse man nur durch zweckmäßige, volle und wahrhaft gedeihliche Vollziehung der Gemeinde-Ordnung und durch dieselbe Einführung der Landräthe unsere Nationalintelligenz Luft und Selbstvertrauen gewinnen, so wird es ihr an Geschick so wenig gebrechen, als an Licht! Der Rheinländer war 1792 ein Beamtenknecht, wie es der diesseitige Baier im Durchschnitte noch ist und bleiben wird, trotz allem legislativen Papyrus, so lange dem Kopfe der Verfassung der Körper und die Gliedmaßen organischer Institutionen fehlen! Wandere aber jetzt hin, Prosper! in die Lande des linken Rheinufers und beschaue dir ihre Bewohner, wie du sie schon 1819 und 1809 beschauen und finden konntest! und sage mir dann, welche tüchtige, praktisch freie und gesetzsinnige Menschen du fandest!

„Und da, wo die Herzen weit sind,
„Da ist das Haus nicht zu eng."

Göthe.

Sollte das Verbot des Lesens oder vielmehr des Ablesens der Reden nicht auch seinen vielleicht dem Conclpienten selbst unbewußten Grund in der stillen Besorgniß vor jenem Geiste gehabt haben, welchen nur die Finsterlinge als einen finstern und die Oligarchen als einen jakobinischen gebrändet oder blendend ausschreien, die Kinder des Lichtes aber als den edlen Geist gesetzlicher Oeffentlichkeit und würdigen Freisinnes begrüßen und lieben und achten und, wo er noch mangelt, ersehnen! Dachte man vielleicht auf solche Weise das Reden zu erschweren, so wie man durch die Fesselung der Wählbarkeit an Schollen und Gewerb das ganze Reich der sich selbst ernährenden, vom metallischen wie vom geistigen Capital lebenden Intelligenz, namentlich die Rechtsanwälte, Aerzte, Gelehrte und Rentirer von der Wahlliste abgeschnitten hatte?

Du wirst den Uebergang von meinen vorletzten zu diesen meinen letzten Ideen so natürlich finden, Freund! als den weiteren von solchen zu meinen eben nächsten: nämlich zu der Berührung einer neuen Fehde über das Sprechlesen (nach der Analogie von Wallfahrten gebildet). Abg. v. Wankel war in seiner Platzäußerung begriffen, als ihn

1055) der Präsident unterbrach, „ich bitte nicht zu lesen!" v. Wankel bezog sich auf „das, was Andere vor ihm gethan" 1056), er hatte nur kurze Zeit fortgefahren, als derselbe Abg. Jacobi, der schon früher den Amtsgenossen Adolai wegen „lesender Gesetzwidrigkeit" gerügt 1057), mit Feuereifer der Formenbegeisterung rief: „Constitution! Die Constitution verbietet das Lesen!" 1058) — ein Aus- und Zuruf, der in seiner Unbestimmtheit sehr gefährliche Folgen für die Literatur haben konnte, wenn etwa aus diesem Capitolsrufe ein Nachtheil für die Lectüre hergeleitet werden wollte. Ein neuer Beweis, Prosper! wie sehr auch der würdigste Patriot auf seiner Hut seyn muß, da auf seinem hohen Standpuncte (ich meine nämlich, wenn dickbesagter Patriot zugleich Mitglied der hohen Kammer ist) jede Sylbe bedenklich und jeder Laut zur halben Auctorität wird: Abg. v. Wankel versuchte auch wirklich noch einmal seine Berufung auf die strafbaren Präjudicien (des klugen Rheinländers und der weisen Augsburgers) geltend zu machen. Doch vergeblich! Sein Gegner erhob sich als Cicero gegen den Catilina. (Freilich hatte Catilina Wankel Etwas von „Rügen Solcher gemunkelt, die aus eigener Unkunde nicht im Falle seien, eine geschriebene Arbeit zu lesen.") Rem alio tangendo rief ihm Cicero-Jacobi zu: „Es ist hier nicht die Rede von nicht lesen können, wir Alle können eben so gut lesen wie Sie, aber es ist die Rede davon, daß Alle, die gesprochen haben, ihre Reden nicht gelesen haben." (Der Interpellator hatte mit dem Beispielchen gepredigt.) „Uebrigens werden Sie sich dabei bescheiden, daß der jetzige Berathungsgegenstand mehr für die Gelehrten als für uns Nichteingeweihte" (o heilige Macht des Gewissens!) „zur Discussion geeignet ist (?). Auf diese können wir Stundenlang hören und das wollen wir auch" (patriotische Selbstverleugnung!), „weil es zu unserer Belehrung dient, aber daß unberufene Redner die Zeit nicht unnütz mit Bemerkungen verschwenden, die nicht zum Zwecke führen, dieß muß ich mir sehr verbitten!" 1059)

Der Präsident schien nicht zu bemerken, daß Cicero in seinem constitutionellen Raptus außer sein Concept gerieth

und aus Eifer den verfassungswidrigen Zwirn mit dem verfassungsmäßigen zugleich einfädelte. §. 21. II. Abs. II. Tit. X. Edictes schien hier so sichtbar aus der Nadelbüchse zu fallen, daß Abg. v. Köster für nöthig hielt (und sehr mit Recht), die dießmalige, bei sonstigem Edictsrigorismus unerklärliche Präsidialnachsicht aufzurufen (in derselben Sitzung noch wurde der strengste Präsidialscepter gegen Abg. v. Hornthal geschwungen, als sei hier nicht Ajax, sondern Thersites dem Agamemnon gegenüber 1060) und zu bitten, daß sie keinen zweiten Präsidenten aufkommen lasse 1061). „Ich habe bloß in Anregung gebracht, was die Constituiton fordert, und das zu bemerken habe ich das Recht!" erwiederte der Präsidialcoadjutor 1062) im Jaste seiner Constitutionsbeseelung und Lesesehen dem Denker, seiner eigenen Irrfahrt in Sache und Form vergessend, noch ehe der erste Präsident selbst zu erwiedern beschloß, und dieser begnügte sich zu sagen, „das habe er auch ausgesprochen, das Nämliche erklärt" (??) „und werde sich fest daran halten" (er werde fest darauf halten?), „daß Nichts mehr gelesen" (von Sprechern abgelesen) 1063) „werde." — Damit war die Sache abgethan und die Pastoralpredigt, die derbe! und einigermaßen Controverspredigt für die „ungeweihten Ohren" blieb bei Kräften!

„Kein Stündchen schleiche dir vergebens,
„Benutze, was dir widerfahren;
„Verdruß ist auch ein Theil des Lebens,
„Den sollen die Xenien bewahren."

Göthe.

Mit gewöhnlicher Ausführlichkeit trug das Häcker'sche Schlußvotum der bereits 66 Seiten einnehmenden Bühnenrede desselben Mitgliedes noch 14 dergleichen Seiten kurzer Aeußerung vom Platze nach 1064). Dann recapitulirte v. Aretin als Ausschußredner die Erörterung 1065), bei welcher wiederholenden und widerlegenden Beleuchtung ich höchst ungerne die Erwähnung der Köster'schen Bemerkungen vermisse. Den Beschluß der wahrhaft überströmenden Berathung machte dann endlich der Regierungs-Redner, Staatsrath v. Gönner 1066) (55 Protokollsei-

Digitized by Google

ten !!!), sein Werk nochmals ausführlichst und mit einer Vaterliebe vertheidigend, die ihm sogar „ein von allen Gesetzgebungen und Rechtsbüchern seit und mit den Römern aufgestelltes Rechtsprincip" ohne Weiteres „unter die Verirrungen des menschlichen Verstandes verweisen ließ" 1066)!

Genug! — rufst du — und ich rufe mit. — Wann werden wir Teutsche einmal kurz zu seyn lernen? — fragst du und ich antworte: dann, wann die fromme teutsche Nation

„Sich nicht erst recht erhaben fühlt,
„Wenn all ihr Würdiges ist verspielt."

Göthe.

Ein und sechzigster Brief.

Den 21. Sept. 1819.

Die Abstimmung über das so vielseitig besprochene Gesetz ging ohne Schwierigkeit vor sich 1067); die nicht einstimmende Minorität zeigte sich selten beträchtlich; einigemal aber erhob sich auch die Mehrheit bedeutend abändernd gegen den Entwurf. So wurden von den achtzehn Nummern des §. 12., welche Abg. Köster so trefflich beleuchtet hatte, Nr. 2. 3. 5. 6. 7. 14. 15. und 16. als Rechtstitel zu Eintragung einer Hypothek gestrichen 1068). Allein die von ihm so bündig vertheidigten stillschweigenden Hypotheken der Frauen, Mündel, Gutsverkäufer und Miterben unterlagen; sonderbar genug entschieden 99 Stimmen gegen 5 den allgemeinen Grundsatz des Aufhörens der stillschweigenden Generalhypotheken überhaupt, während nur 91 gegen 13 die Beibehaltung der weiblichen und minderjährigen, und 96 gegen 8 die der Gutsverkäufer und Miterben verneinten. Der Beschluß selbst erfüllt einen nicht kleineren Raum als zwölf Protokollseiten 1069). Dafür zeigt dir aber die Abstimmung auch nicht weniger als 134 Fragen 1070) nach, und die Berichtigung dieses Füllhornes von??? (bei welchem uns Alles, nur die Annona nicht, einfällt) kostete den größten Theil 1071) der XXIII. Sitzung.

Digitized by Google

Welch ein Luxus von Zeitverbrauch! Lieber, liebster Freund! laß uns hoffen und — streben, daß ein bisher verkanntes Bedürfniß der Wortentsagung und Redeerkräftigung recht tief gefühlt, recht bald befriedigt, recht anhaltend in dem Reiche der Anwendung und Versuchung zum Gegentheile behauptet werde! Komm zu uns und leuchte uns mit Rath und That vor! du Kenner der classisch-parlamentarischen Erde!

In der XXVIII. Sitzung erschien der angekündigte Vortrag des I. Ausschusses über das Verhältniß des Rheinkreises zu der neuen Hypothekenordnung 1072). Dießmal zeichnete sich die Kürze des Verfahrens aus, denn der Vortrag enthielt nur die Erwähnung der Frage und den Beschluß des Ausschusses, „daß die Kammer unverzüglich auf einen Gesetzentwurf über die Abänderung des Hypothekenwesens im Rheinkreise antragen möge" 1073).

Wir würden nun wohl Beide auch diese Kürze übertrieben finden, Prosper, wäre nicht von dem Referenten wenigstens der factische Theil dem Ausschusse vorgelegt und von diesem also mit dem Vortrage an die Kammer gebracht worden.

Der Referent, Abg. Kurz, auch dießmal im Namen ominos, wie immer durch sein geistiges Omen denk- und dankwürdig, bemerkte nämlich (— was er als Mitglied der Rheinkreisregierung sehr gut konnte) 1074), „das Justizministerium habe bereits im September 1818 dieser Regierung und dem Appellationsgerichte desselben Kreises aufgetragen, die Gesetzgebung über das Hypothekenwesen, wie sie im Kreise bestehe, zusammenzustellen, die Gebrechen derselben erschöpfend anzugeben, Vorschläge zu deren Abhülfe zu machen und" (bemerke wohl, Prosper!) „ihre Ansichten zur" (? über) „allgemeinen Gesetzgebung in dieser Materie für das ganze Königreich vorzulegen. Zufolge dieses Auftrages hätten beide Stellen im Wesentlichen berichtet: daß dem im Rheinkreise bestehenden Hypothekensystem manche Vorwürfe gemacht, jedoch zum größten Theile ungegründet seien. Das Hypothekengesetz im Ganzen sei gut und eine totale Reform desselben weder nöthig noch wünschens-

Digitized by Google

werth, weil dadurch störend auf die übrigen Zweige der Gesetzgebung im Rheinkreise gewirkt werde. Allerdings sei es mit einigen Gebrechen und Unvollkommenheiten behaftet, welche dem Privatcredit die größten Wunden schlügen, und daher eine Verbesserung dieser einzelnen Mängel für das Gemeinwohl so sehr zu wünschen, als nach ihren Vorschlägen nicht schwer zu bewerkstelligen. Als diese Mängel nannten die Behörden fehlerhafte Form und Einrichtung der Hypothekenregister, gänzlichen Mangel eines Realhypothekenbuches, zu große Amtsbezirke der Hypothekenämter, deren auf eine Kreisbevölkerung von 429,000 Seelen nur vier beständen, gänzlichen Mangel an Publicität für die stillschweigenden Hypotheken der Minderjährigen und Interdicirten und den weiteren für jeden Darleiher und Guterwerber so gefährlichen Mangel einer gesetzlichen Maßregel, durch welche er sich die feste Ueberzeugung verschaffen könne, daß das zu verhypothecirende oder zu verkaufende Gut das wirkliche Eigenthum des Hypothek- oder Kaufanbietenden sei."

„Zu Hebung dieser Gebrechen sei nur ein Gesetzentwurf nöthig, folglich die Kammer zu veranlassen, solchen zu erbitten."

Kein Redner hatte sich für die Bühne einschreiben lassen, als die Sache zur Berathung kam 1075).

Präs. v. Seuffert 1076) fand „den Ausschlußbeschluß sehr sachgemäß und unterschied nur einen Wechselfall in der Form des Antrages, je nachdem ein solcher Gesetzentwurf von dem Justizminister schon zugesagt oder angekündigt sei oder nicht." Abg. Sturz schickte die Bemerkung voraus, „daß die Sache wohl nicht so dringlich seyn könne, weil außerdem seit der ersten Anregung nicht zwei Ständeversammlungen ohne wirklichen Gesetzvorschlag geblieben wären 1077). Die Veränderungen, von welchen hier die Frage, seien überdieß mit umständlichen lange dauernden Operationen verbunden und dennoch ungewiß, ob in ihnen das künftige allgemeine Civilgesetzbuch nicht wieder eine Abänderung mache" 1078). Die erwähnten Mängel nun näher beleuchtend bemerkte er weiter, „daß die Form der Hypothekenbücher im

Rheinkreise nicht fehlerhaft sei: sie seien allerdings dem Eigenthume fremd, hätten aber ursprünglich nicht anders seyn können, als sie noch jetzt seien, und gäbe man, wie doch nicht unterbleiben könne, die Person des Schuldners an, so finde man die von ihm versetzten einzelnen Stücke mit der größten Genauigkeit. Sehe man sich ferner, wie natürlich, in Betracht der Eigenthumstitel vor, so wisse er nicht, daß irgendwo ein bedeutender Anstand vorgelegen. Im Allgemeinen schreibe dasige Hypothekengesetz keine Form der Hypothekenbücher vor und er wisse also nicht, ob nicht hier die Regierung, wenn sie es für nöthig erachte, ohne Gesetz einschreiten könne. So viel sei gewiß, daß bei Einführung des Hypothekengesetzes die Formularien der Bücher von dem Finanzminister, wahrscheinlich nach Benehmen mit dem Justizminister ausgegeben worden 1079). Die Hypothekenbewahrung des Rheinkreises sei von dem altbaierischen Hypothekenamte zwar verschieden. In dem Rheinkreise würden die Hypotheken durch den notorischen öffentlichen Act bestellt. Die Hypothekenbewahrung habe weiter Nichts zu thun, als diesen Act sich vorlegen zu lassen und auf die gesetzlich bestimmte Weise in die Register einzutragen. Dieser Eintrag geschehe ohne die Schuldner; der Gläubiger könne selbst kommen oder Jemand abordnen; die entferntesten Dörfer, in welchen eben keine Capitalisten wohnten, seien selten mehr als 7 bis 8 Stunden von dem Sitze des Gerichtes — zugleich der Sitz der Hypothekenbewahrung — entlegen. Diejenigen, welche hier eine Veränderung wünschten, schienen über den Grad derselben noch nicht einig; ihm sei kein wesentlicher Nachtheil der jetzigen Lage der Dinge bekannt 1080). Die gesetzlichen stillschweigenden Hypotheken der Minderjährigen auf dem Vermögen ihrer Vormünder beständen noch, doch liege nirgends Etwas Gesetzliches vor, aus dem alsbald zu entnehmen sei, ob und welche Vormundschaften der Schuldner habe. In seiner Umgebung sei jedoch keine Hypothek ohne Beilegung des friedensgerichtlichen Zeugnisses gemacht worden, und in kleinen Ortschaften müßte wohl jeder Nachbar hierüber noch besser und leichter Auskunft geben selbst als das Friedensgericht" 1081).

Digitized by Google

Gegen diese Beanstandung der Abänderungs-Nothwendigkeit führte Abg. Kurz an: „Kein Hypothekenbewahrer vermöge jetzt einen Auszug auf ein bestimmt angegebenes Grundstück aus seinem Hypothekenbuche zu machen. Dennoch sei schneller Ausweis über ein Immobile Absicht und Zweck der öffentlichen Hypothekenbücher. — Allerdings würden die Obligationen von dem Notar gefertigt. Allein wenn gleich persönliche Erscheinung bei'm Eintrag nicht erfordert werde, so sei dennoch nach einer Entscheidung des" (kaiserlichen) „Staatsrathes hierbei die größte Vorsicht nöthig, um bei diesem Eintrage Nichts zu versehen, und ein solches Versehen gereiche dem Gläubiger zum größten Nachtheile. Eine sieben bis achtstündige Entfernung sei daher gewiß lästig — um so lästiger, da sie den Geschäftsgang aufhalte, erschwere und durch die Verzögerung das Zuvorkommen eines anderen Gläubigers im Hypothekarrange herbeiführen könne. — Sechzehn Jahre sei er selbst Notar gewesen und habe trotz aller Mühe nie erfahren können, ob Jemand eine vormundschaftliche Verwaltung habe oder nicht" 1082). „Die großen Vorzüge der Rheinkreis-Verfassung — Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Rechtspflege, Trennung der Justiz und Polizei, des Richteramtes von dem Notariate oder der strittigen und freiwilligen Gerichtsbarkeit" (und, laß mich hinzusetzen, Prosper! der Hypothekenbewahrung von dem Richteramte wie von der Verwaltung), „das seien Grundzüge, die der Rheinkreis" (und jeder andere Kreis! in jedem anderen civilisirten Lande) „nie ohne die größten Nachtheile entbehren könne", sagte Abg. v. Closen 1083). „Allein zu viele, keineswegs zum Wesen der Gesetzgebung gehörende Förmlichkeiten seien vorgeschrieben. Er trage daher auf Bitte an den Thron um Revision des ganzen Procedurcodex an."

„Nach unserer Staatsverfassung", nahm Abg. Köster das Wort 1084), „können auch Wünsche, welche die Nation durch ihre Abgeordneten ausspricht, in vorgeschriebener Form vor den Thron gebracht werden. Ich bin daher auch der Meinung des zweiten Hrn. Präsidenten, von dieser Form nicht abzugehen, daher nicht mit dem Justizministerium zu

Digitized by Google

communiciren; schneller würden wir durch einen von der Regierung vorgelegten Verbesserungsvorschlag zum Zwecke gelangen. — Ueber die Sache selbst kann ich mit Abg. Sturz nicht ganz einverstanden seyn. Derselbe als älterer Geschäftsmann und eine höhere Stelle bekleidend mag andere Ansichten haben, als ich unten im Thale und in täglicher Berührung mit dem Volke" (als selbst Notar) „stehend."

„Die Form des Hypothekenbuches ist nicht in dem Hypothekengesetze vorgeschrieben, sondern wurde durch die Direction der Registergebühren als eine reglementarische Verfügung eingeführt" (daher also ihr vorhin vernommener Ursprung vom Finanzministerium!). „So lange der Cadaster im Rheinkreise nicht hergestellt ist, kann auch kein Realhypothekenbuch hergestellt werden, weil der Sicherheit wegen die Güter nur unter einer bestimmten Beschreibung d. i. mit Bezeichnung der Section und der Nummer eingetragen seyn müssen. Daher gibt der Hypothekenbewahrer im Rheinkreise keinen Auszug in Beziehung auf ein bezeichnetes Object, sondern gegen die Person, welcher das Gut angehört, so daß mehrere mit gleichen Vor- und Zunamen im Auszuge erscheinen können und der Beurtheilung des Auszug-Erwirkers die Ausscheidung der Persönlichkeit überlassen bleibt. Dieses ist ein Mangel, dem nur durch Errichtung eines Realhypothekenbuches abgeholfen werden kann 1085). Die Ausdehnung der Hypothekenämter ist allerdings zu groß. Ein Bezirk von mehr als 100,000 Seelen, dessen Gemeinden zum Theil sechs bis sieben Stunden vom Sitze des Hypothekenbewahrers entfernt liegen, ist zu groß — zu kostbar die Bewegung der Parteien, zu überladen die Thätigkeit der Beamten, zu gefährdet die Sicherheit der Interessenten, da selten ein Beamter die verhältnißmäßige Caution stellen kann. Sie besteht zwar in 20,000 fl., aber diese Sicherheit reicht nicht zu. Würde man in jedem Canton nach dem Gutachten der Behörde eine Hypothekenbewahrung aufstellen, so wäre dieß ein wesentlicher Gewinn. Vor dreißig Jahren geschahen die Einschreibungen in den Gemeinden; der Gemeindevorstand war auch Hypothekenbeamter; diese Einrichtung könnte vielleicht wieder getroffen wer-

Digitized by Google

den. Sie würde viel zur Sicherheit der Parteien und zur Kostenverminderung beitragen. Auch würde der Betrug doppelter Verpfändung verhindert, der durch die Trennung der Hypothekenfertigung von der Hypothekenbewahrung ohnehin erleichtert wird" 1086).

„In Beziehung auf den Mangel der Publicität der Minderjährigenhypothek müßte es, will man anders das bestehende Gesetz abändern, den Friedensgerichten zur Amtspflicht gemacht werden, die Einschreibungen gegen die Vormünder zu besorgen; jedoch dürfte der Unterlassungsfall den Minderjährigen nicht präjudiciren. Wenn ich nicht irre, so besteht eine Verordnung, daß in den Amtsstuben der Friedensrichter durch Tabellen die ernannten Vormünder bekannt gemacht werden sollen: dieses sichert die Kunde des Publicums 1087). Bei der Ueberschreibung des Eigenthumes, einer mehr fiscalischen als Eigenthum sichernden Maßregel, werden 1½ Pct. des Kaufpreises bezogen. Nach unseren Gesetzen geht das Eigenthum schon durch Kauf ohne Ueberschreibung über; der Mangel dieser Förmlichkeit kann nur in Beziehung auf Dritte vorgeschützt werden. Es besteht deßfalls noch Zwist unter den französischen Rechtsgelehrten. Ich schlage vor, die Ueberschreibung dem Ortsvorstande zu übertragen und dieselbe durch Eintragung in das schon bestehende Güterwechselbuch unter Aufhebung der lästigen Gebühren öffentlich zu machen. Es ist rein unmöglich, daß in einer Provinz, wo das Grundeigenthum walzend ist, wo 1000 Morgen Landes oft aus 1800 Parcellen bestehen, wo das Eigenthum so oft aus einer Hand in die andere geht, alle Ueberschreibungen von einem und demselben Hypotheken-Amte besorgt werden können, und selten läßt Jemand überschreiben, weil man die Kosten scheut" 1088).

„Zu den vorgeschlagenen vier Verbesserungen unseres Hypothekengesetzes", schloß Abg. Köster 1089), „möchte ich eine fünfte fügen: — Verantwortlichkeit des Hypothekenamtes für die Richtigkeit der Hypothekenzettel" (bordereaux). „Diese müssen in doppelter Ausfertigung mit dem Hypothekentitel vorgelegt werden, und enthalten einen kurzen Auszug der wesentlichsten Theile desselben.

Digitized by Google

Wir hatten den Fall, daß ein solches Bordereau in Beziehung auf den Wohnort des Schuldners nicht mit dem Titel gleichförmig war. Die Einschreibung erfolgte nach der Bestimmung des unrichtigen Zettels, obgleich der Titel beilag; später veräußerte der Schuldner die Güter; der Käufer fand im Hypothekenbuche keine Einschreibung, weil der Schuldner mit einem anderen Wohnorte eingetragen war, und leistete die Zahlung" (des Kaufgeldes). „Später wurden die Güter vom Hypothekengläubiger angegriffen und versteigert. Es entstand ein Proceß; die Schuld lag auf der unrichtigen Einschreibung, der Käufer verfolgte den Hypothekenbewahrer und dieser wurde in zwei Instanzen frei gesprochen, weil er dafür nicht verantwortlich sei." (Der Redner führt noch ein wichtigeres Beispiel an, das ich übergehe.) „Ich stelle daher den Antrag, dem Hypothekenbewahrer diese Verantwortlichkeit für Richtigkeit und Gleichförmigkeit der Hypothekenzettel mit dem Hypothekentitel und für die richtige Einschreibung aufzulegen 1090). Auch unterstütze ich den Antrag auf künftige Revision der rheinischen Gerichtsordnung" (Proceßcodex) 1091).

Abg. Geier bekannte aufrichtig 1092): „daß er sich in einer sehr unbefriedigten Lage befinde, so oft von speciellen Anträgen und Interessen des Rheinkreises die Rede sei. Der Rheinkreis", sagte er, „erscheint überall wie eine schwimmende Insel" (wie eine Insel allerdings! aber durch seine Schuld? und hat man es noch je der borromäischen Isola bella zum Vorwurfe gemacht, daß sie eine Isola?), „von welcher noch ungewiß ist, an welches feste Land sie von den Wogen der Zeit getrieben werde." (Diese Lage ist gewiß für den Rheinkreis selbst am wenigsten befriedigend und hätte die höhere Politik sich wirklich auf den höchsten Standpunct erhebend die vier ehemals französischen Rheindepartements in einen festen Uferstaat und transrhenanischen Wall verwandelt, so war dieß herrliche, geistes- und institutionseinige Land weder den Wogen, noch dem Räthsel des festen Landes überlassen.) „In dieser Zwischenzeit" (ein — um mich des gelindesten Ausdruckes zu bedienen — höchst heterodoxer Ausdruck in dem Munde eines Abgeordneten, welcher dieselbe Constitution beschworen hat, die den Rheinkreis als Bestand-

Digitized by Google

theil Baierns und den Complex Baierns als einen souverainen monarchischen Staat erklärt 1093), „in dieser Zwischenzeit will der Rheinkreis durchaus unzugänglich für alle Institutionen des Königr. Baierns bleiben“ (weil ihm die seinigen vom Königsworte gewährleistet sind, wo sie wesentlich mit dem wesentlich verschiedenen nunmehrigen Urzustande des dasigen Landes zusammenhängen! Uebrigens beweist die eben vorliegende Verhandlung gewiß die Empfänglichkeit des Rheinkreises für alle mit jener Bedingniß verträgliche Verbesserungen!), „während er an der so nothwendigen Fortbildung der Institutionen Frankreichs“ (dieser pseudodeutschthümliche Ausdruck ist wohl hier nicht mit vollem Bürgerrechte erschienen! Frankreichs Institutionen bedürfen eigentlich keiner Fortbildung — möchten sie nur nicht verbildet und dafür von der ihnen früher und später schon beigebrachten Verbildung befreit werden!), „von welchen er seine dermalige Verfassung erhalten hat, keinen Antheil mehr nehmen kann: daher kommt ein Stillstand in der Gesetzgebung“ (das große Unglück! wären wir diesseits nur einmal dazu gelangt! wo die Praxis gut ist, bleibt die Theorie am besten auf der Katheder) „und gerade darum müssen die Gebrechen seiner“ (in seinen!) „bisherigen“ (welcher Organisationsschieler!) „Institutionen um so fühlbarer werden. In dieser Noth“ (? diese Noth ist so groß eben nicht!) „rufen nun die Bewohner des Rheinkreises um Abhülfe bei der Regierung in Baiern“ (sollen sie etwa die Fehler gerne behalten? und wie paßt denn diese Schilderung der Nothrufe zu der oben gerügten durchaus absichtlichen Unzugänglichkeit? Ja! in der That, es ist eine eben so schöne Sache um das Gedächtniß als die Logik!). „Diese Abhülfe soll aber nicht im bajerischen Sinne, sondern im Geiste des Rheinkreises geschehen!“ (Was ist da zu verwundern? Eben so hätte sich der Bär in der Fabel verwundern müssen, wenn der noch nicht auf der Stelle todte Einsiedler gegen das Simultaneum des Erschlagens der Fliege und des Erschlagens seines Schädels reclamirt hätte.) „Während der Rheinkreis überall die Heiligkeit seiner Institutionen und das Verhältniß zu seinen

Nachbarstaaten berücksichtigt" (jedem Kreise nicht nur erlaubt, sondern Pflicht, wenn er nicht bloß durch Tinte regiert wird!) „und eben darum" (? der Himmel weiß, wie das eben darum hier herein springt!) „an den baierischen Institutionen keinen Theil haben will (???), sehen wir ihn dessen ungeachtet über alle politische Verhältnisse der anderen sieben Kreise Baierns nach seinen Ansichten urtheilen" (sollen etwa seine Abgeordneten, denn nur von ihnen und nicht von dem Kreise kann hier die Rede seyn! als stumme Personen in der Kammer, wohin sie König und Verfassung beriefen, schlummern?), „obgleich keiner auf dem rechten Rheinufer seine Landes-Eigenthümlichkeiten und die Verhältnisse zu seinen Nachbarstaaten so sehr berücksichtigen muß, als der Rheinkreis gegen seinen großen Nachbar Frankreich." (Würde denn nicht die Mehrheit von sieben diesseitigen Kreisen die allenfallsigen Irrthümer der rheinischen Minorität leicht überstimmen? Wird vernünftigen cisrhenanischen Baiern nicht die vernünftige und eben ihrer eigenen abgeschlossenen Lage wegen unbefangene Ansicht ihrer transrhenanischen Mitbürger willkommen seyn? Und gibt der Tadler hier nicht das Particularinteresse der beiden Abtheilungen selbst zu? Nennt er nicht selbst den großen Nachbar?) „Eben jetzt verlangt der Rheinkreis baldmöglichst einen Gesetzesvorschlag zur Beseitigung der in seinem Hypothekengesetze bestehenden Gebrechen und Unvollkommenheiten, nachdem derselbe sich feierlich gegen die Annahme des erst im Laufe dieser Versammlung berathenen Hypothekengesetzes für das Königr. Baiern verwahrt hat." (Hat denn der Votant — abgesehen von diesem neuen Beweise der überrheinischen Unzugänglichkeit und Nichtfortbildung — hat er denn den Verhandlungen über das Hypothekengesetz für das Königr. Baiern in der That beigewohnt? hat er irgend eine Verwahrung der Art, wie er sie anführt, hören können? — hat er nicht vielmehr die ganz bescheidene Frage eines Rheinabgeordneten: „ob dieß Gesetz auch für den Rheinkreis bestimmt sei" — verbunden mit der Aufforderung des Regierungscommissärs: „die Rhein-

Digitized by Google

kreisanträge an die Regierung zu bringen" — hat er dieß Alles nicht wenigstens hören können?) „Die K. d. Abgeordneten" (wir nahen der Krone des Aristotelischen Vortrages und ich höre dich von deiner auch nicht schwimmenden Insel dein Gott Dank! herüber flüstern) „hat sich bei der Berathung dieses Hypothekengesetzes von den vielen und großen Schwierigkeiten seiner Anwendung auf die sieben Kreise des Reiches, mit deren allgemeinen und individuellen Verhältnissen sie doch vertraut ist, überzeugt; wie viel schwerer und unbefriedigender muß die Berathung eines solchen Gesetzes" (die Niemand beabsichtet und die selbst beabsichtet leicht durch die Erklärungen der Rhein-Abgeordneten, für die sie gilt, erledigt wäre) „für den Rheinkreis werden, dessen besondere" (warum nicht lieber sonderbare? in Mandarinen-Augen sogar wunderbare) „Verhältnisse viel weniger" (? wem?) „bekannt sind und der bei jedem Schritte entgegen ruft" (bei jedem?), „man stoße an seine eigenthümlichen und heiligen Institutionen an." (Ich bemerke dir, daß man hier hat witzig seyn wollen.) „Wenn nun überdieß unsere verehrlichen (?) Mitglieder aus dem Rheinkreise unter sich selbst über die Gebrechen ihres Hypothekengesetzes und die nothwendige Verbesserung desselben nicht einig sind" (wenn sie es auch nicht wären, so würde hier wie überall die Stimmenmehrheit aus der Aeußerungsfülle die Resultateneinheit heben. — Welche Berathungsversammlung, wo man immer im Voraus schon einig wäre und den Geist der Zustimmung gleichsam im Taschenfläschchen mit sich brächte!), „dann wird gewiß die Hülfe noch schwerer" (also soll man die Sache liegen lassen? wo bleibt die Spitze des Messers?) „und man weiß bei dem aufrichtigsten Wunsche, ihnen zu helfen, nicht mehr, welchem ihrer Anträge man beistimmen soll" 1094). (Ist es nur das? Jeder muß sich selbst helfen — consilium et arena!) — Hier hört das Votum und mein Commentar auf. Du siehest, daß der Rheinprometheus, selbst wenn er an den Felsen geschmiedet wäre, keine gefährliche Visse zu befahren hat. Auch wollte ich dir den Ersatzmann des würdigen, geistvollen, kenntnißreichen, geistesgegenwärtigen, biedergewandten, freisinnigen,

Digitized by Google

freimüthigen, beredten — Bürgermeisters von Würzburg etwas mehr in der Nähe zeigen.

Abg. Kurz faßte den Geist der Gesammtdiscussion, welche, wie du wahrnimmst, nicht weitläufig war, zusammen 1095). Er entgegnete aber auch den so eben dir mitgetheilten Bemerkungen. „Es wurde bemerkt", sagte er, „daß man nicht wisse, was die Abgeordneten des Rheinkreises eigentlich wollten; sie protestirten gegen alle baierischen Gesetze und verlangten doch auch Abänderungen in den französischen. Ich glaube, über diesen Punct sollten bei Ihnen Allen, mm. HH., keine Zweifel mehr obwalten. Ich habe in dem Eingange meines Vortrages alle die Vorzüge der Justizverfassung im Rheinkreise mit einigen kurzen Zügen bezeichnet; für diese vorzüglicheren Institutionen zu sprechen, halten wir uns Alle auf das Heiligste verpflichtet. Indessen sind wir keineswegs abgeneigt, auch an denjenigen Gesetzesvorschlägen Theil zu nehmen, welche für das ganze Königreich vorgelegt werden, im Falle dieselben für die besonderen Verhältnisse des Rheinkreises passend und nicht im Widerspruche sind mit den eben berührten vorzüglicheren Institutionen, für deren Beibehaltung wir Alle mit Gut und Blut kämpfen." (Freund! welch ein Uferstaat und Grenzwächter wären diese vier fest und gewährleistet vereinigten ehemaligen Departements geworden!) „Daß dieses wirklich so ist, dafür liefert der heutige Berathungsgegenstand selbst den sprechendsten Beweis. Denn der erste in meinem Vortrage geäußerte Wunsch geht dahin, daß auch bei uns die in dem Regierungs-Gesetzvorschlage enthaltene, so vortreffliche Einrichtung der Hypothekenbücher eingeführt werde. — Der zweite Wunsch geht dahin, daß auch bei uns die Hypotheken-Amtsbezirke nicht größer seyn möchten, als sie in dem Gesetz-Vorschlage der Regierung bezeichnet sind. — Der dritte Wunsch geht dahin, daß wenn auch die Hypotheken der Minderjährigen und Interdicirten nicht streng an die Einschreibung in die Hypothekenbücher gebunden seyn sollten, doch wenigstens deren Publicität, wie in den übrigen Kreisen hergestellt werden soll. — Der vierte Punct und Wunsch ist

endlich geradezu eine aus dem Gesetzesvorschlage der Regierung genommene Disposition. Sie sehen daraus, daß die gegen die Abgeordneten des Rheinkreises erhobene Beschuldigung zu hart ist. Wenn wir auch hier und da in einem oder dem anderen Puncte unter uns selbst nicht immer einerlei Ansichten haben, so sind wir doch Alle darin einverstanden, daß wir Ihnen von ganzem Herzen die vorzüglicheren Institutionen wünschen, die wir besitzen, und daß wir dagegen alle vorzüglicheren Institutionen der älteren Kreise uns recht gern aneignen; lassen Sie uns alle schlechte Einrichtungen auf beiden Seiten ausmerzen, die guten dagegen unter uns austauschen: nur auf diesem Wege können wir Wohlstand und Glück des baierischen Volkes dauerhaft begründen" 1096). Bravissimo!!!

Bei dem Schlußvortrage des königl. Regierungscommissärs zeigte sich über dessen Aeußerung in Beziehung auf die Hypothekgesetzgebung des Rheinkreises ein Anstand. „Er wollte einen deßfallsigen Gesetzentwurf amtlich nicht zugesichert haben," blieb aber bei dieser Unterlassung allein stehen 1097). Abg. v. Aretin wollte seine Erinnerungen nicht für Gewißheit ausgeben, bat aber, „die Verhandlungen nachzusehen" 1098). Man ging aber nicht mehr darauf ein, weil der Präsident meinte: „das sei nicht mehr der Gegenstand der Discussion und Berathung" 1099). Stillschweigend theilte die Kammer diese Meinung, die mir aber als Irrthum erscheint. Die Veranlassung und die Veranlassungsweise waren hier im Verhältnisse zur Wichtigkeit der Sache, zur Verbindlichkeit der Regierung und zu der Thätigkeit des ersten Ausschusses wesentlich. Und wäre auch das Protokoll noch nicht gedruckt gewesen, so mußte ja seine Urschrift ein Heiligthum für das ständische Archiv, wie das Mutterprotokoll für alle Druckexemplare und zur Hand seyn! —

In dem Protokolle war aber zu finden die früher dir schon mitgetheilte Zwischenfrage des abstimmenden Abg. Sturz 1100): „Ich ersuche den Hrn. Regierungs-Commissär um bestimmte Erklärung." Es war dann in jenem Protokolle die Antwort des Regierungscom-

Digitized by Google

missärs zu finden 1101), „daß die Hypothekenordnung auf den Rheinkreis nicht berechnet sei, weil sie in seine Institutionen nicht paßte. Die Hypothekenämter, wie sie das Gesetz voraussetze, seien dort nicht vorhanden. — — Nur der erste Theil des Gesetzes könne in die dasige Gesetzgebung eingeführt werden. Wolle der Kreis dieses, so erwarte die Regierung einen Antrag seiner Abgeordneten, worauf die zweckmäßigen Modificationen eintreten könnten." Endlich ließ sich in dem erwähnten Protokolle die Anzeige des Abg. Sturz finden 1102), „daß er im Namen des ersten Ausschusses ehestens einen eigenen Vortrag über die Anwendung und Anwendbarkeit des Gesetzentwurfes auf den Rheinkreis erstatten werde." Es ist dieses derselbe Vortrag, über welchen nun discutirt wurde, der mithin, da sämmtliche Rheinkreisabgeordnete hierbei mitsprachen und abstimmten, zugleich als Surrogat des von dem Regierungscommissär an solche ergangenen Antrages zu dienen vermochte und so genommen die für den Kreis wie für den Einklang zwischen ihm und den übrigen Kreisen wichtige Beförderung der Angelegenheit herbeiführte.

Die K. d. Abgeordneten entschied einstimmig für die Bitte um den Gesetzvorschlag unter Berücksichtigung der Vorschläge der Kreisbehörden wie für die Verantwortlichkeit der Hypothekenbewahrer 1103). Die K. d. Reichsräthe ertheilte ihre Beistimmung nur bedingt für das Haupthypothekengesetz 1104); nach einer schon nachgiebigen Rückmittheilung vereinigte man sich 1105) gänzlich in einer zweiten 1106), jedoch nach dem eigenen Ausdrucke des ersten Votanten „unter der Calamität, bei Erlassung eines Gesetzes schon das Richteramt, berufen zu diesem Vollzuge, auf die Regeln seiner Interpretation aufmerksam machen zu müssen!" 1107). Und warum? „Könnten wir" (derselbe Präsident v. Seuffert sagte so), „könnten wir auch der" (strittigen) „Redaction des §. 19. nicht beitreten, so könnte die Nation dennoch keinen Augenblick zweifelhaft seyn, wem sie den Verlust oder den Aufschub eines so dringenden Gesetzes, als die Hypothekenordnung ist, zu verdanken habe: ob der K. d. Abgeordneten, die mit der möglichst höchsten An-

ſtrengung und Gründlichkeit das Hypothekengeſetz discutirte und in der kürzeſten Zeit zu der K. der Reichsräthe brachte und deren zahlreiche Bemerkungen und Modificationen an demſelben Tage beantwortete, an welchem ſie ihr zukamen, oder der K. d. Reichsräthe, welche in den letzten Tagen noch Streitigkeit über einen einzigen Artikel mit der peremtoriſchen Erklärung erregt, daß wir die Wahl hätten, entweder die Hypothekenordnung zu verlieren oder dieſem Artikel unſere Beiſtimmung zu ertheilen 1108). Zum Glücke", fuhr er fort 1109), „ſind wir nach meiner Meinung nicht in dem Falle, uns der neu vorgeſchlagenen Redaction des §. 19." (der Prioritäts-Ordnung: er betrifft die Vertheilung im Concursfalle bei Coincidenz von Forderungen in ungetrennter Summe auf mehrere Objecte mit Beieintrag mehrerer Forderungen aus jedem einzelnen dieſer Objecte) „bis zu dem Verluſte des ganzen Geſetzes widerſetzen zu ſollen. Der erſte Abſatz" (der neuen Redaction) „ſtimmt mit dem Geſetzentwurfe und der zweite, wenigſtens im Weſentlichen mit demſelben und unſerem Entwurfe überein. Sie hat den Entwurf deutlicher machen wollen, was ſchadet das? — Es iſt genug, daß ſie dafür halte, im Weſentlichen den Sinn des Geſetzentwurfes getroffen zu haben. Sie fand einen beſonderen Anſtoß darin, daß in dieſem §. Bezug auf §. 17. genommen wird, worin verfügt wird, daß der Gläubiger einzig aus dem Erlöſe des Objects, auf welches die Forderung eingetragen iſt, zu befriedigen ſei. Die K. d. Abgeordneten fand dieſe Bezugnahme angemeſſen, um es keinen Augenblick zweifelhaft zu laſſen, daß auch hier das Princip der Specialität anzuwenden ſei. — Was ſchadet es indeſſen, wenn dieſe Beziehung auf §. 17. weggelaſſen wird? Einerſeits ſteht er doch einmal in der Prioritätsordnung, die K. d. Reichsräthe hat ihm ihre Beiſtimmung gegeben, er kann nicht mehr hinweggewiſcht werden. Die Richter alſo, welche das Geſetz anzuwenden haben, werden ſich weder durch die irrigen Anſichten der K. d. Reichsräthe, noch durch die Wegſtreichung des §. 17. aus dem Inhalte des §. 19. irre machen laſſen, auf jenen §. 17. den ſchuldigen Bedacht in vorkommenden Fäl-

Digitized by Google

len zu nehmen. So oft sich demnach ein Zweifel ergibt, treten die gewöhnlichen Regeln der Interpretation ein, nach welchen einzelne Stellen eines umfassenden Gesetzes nach den darin vorherrschenden allgemeinen Grundsätzen erläutert werden müssen."

Nach der delphischen Beschaffenheit der Erbkammer-Beschlüsse bleibt es deinem Freunde (ohnehin mit der geheimen Landtagsgeschichte nicht vertraut) ganz unmöglich, den hohen Werth zu erklären, welchen die K. d. Reichsräthe auf Durchsetzung ihrer Ansicht legte. Wahrscheinlich ein uns Profanen verborgener Meinungskampf zwischen Doctoren, welchen die Nation, falls Eigensinn auf Eigensinn stieß, mit nochmaliger Entbehrung des Hypothekengesetzes büßen mußte; da indessen noch die Frage aufgeworfen werden kann, ob diese Buße wirklich so gar schwer und unerträglich gewesen wäre, auf jeden Fall aber die Wahrheit unerschütterlich steht (selbst im vorliegenden Falle erwiesen ist), daß nicht selten Gesetze wie edler Wein durch Liegenbleiben und Weiterreifen köstlicher werden, so möchte ich den Sinn, welcher hier in der Wahlkammer dieß dictatorisch angebotene Spiel gegen die Erbkammer aufgenommen hätte, lieber mit dem schönen Namen des eigenen Sinnes belegen und wünschen, man hätte ihm gefolgt. Waren dieser Erbkammer nicht Beweise der Gefälligkeit und versöhnlichen Vergessenheit genug gegeben? Wie wurden sie, und selbst in diesem Augenblicke noch! vergolten? Also auf den Kiesel den Stahl! Willkommen Funken! ihr Kinder des Vermögens und der Kraft! ihr Väter des Lichtes! willkommen!

Dem Antrage wegen Verbesserung des Hypothekenwesens im Rheinkreise schloß sich dieselbe Erbkammer nur unter der Modification an, daß die hier gewünschten Gesetzvorschläge in den Grenzen der Möglichkeit die Einführung des dermalen allgemein für das Königreich emanirt werden-den (emaniren werden? besser emanirenden — am besten aber hervorgehenden) Hypothekengesetzes auch im Rheinkreise beabsichtigen möchten 1110).

Hier ist viel delphisches Element, mein Prosper! Die „Grenzen der Möglichkeit" müßten sich jedenfalls

dem „Beabsichtigen" nähern oder vielmehr unmittelbar anschließen, um Verständlichkeit zu erzwecken und auch dann noch würde es scheinen, als habe Abg. Geier den Beschluß gefaßt 1111).

Auch bemerkte der Referent der K. d. Abgeordneten 1112): „In den Grenzen der Möglichkeit liege es, das ganze Hypothekengesetz, wie es von beiden Kammern angenommen worden, in dem Rheinkreise einzuführen. Die Folgen hiervon würden aber wesentliche Veränderungen in den organischen Institutionen des Rheinkreises und nicht minder wesentliche Modificationen des daselbst bestehenden bürgerlichen Gesetzes seyn. Solche umfassende Abänderungen könnten eben so wenig in der Absicht der Reichsräthe liegen, als sie in dem Antrage der Abgeordneten lagen" — (bis daher vortrefflich, Prosper!) „es dürfte demnach (?) der vorgeschlagenen Modification zwar allerdings (??) beizustimmen (???), jedoch dabei zu bemerken seyn" (zu fragen seyn), „was diese h. Versammlung unter den Grenzen der Möglichkeit verstehe?"

Also! die K. d. Abgeordneten soll einer Modification beitreten, welche sie erst erklärt haben will! — sie soll ohne diese Erklärung der präsumtiven Vernichtung ihrer Ueberzeugung beitreten! sie soll den Rheinkreis gegen alle bestehende Principien, Präjudicien und Garantien dahingeben! Prosper! welch ein Vorschlag! und doch ging er von einem scharfsichtigen, festen und gewandten Manne aus! Das Homersnicken!! — Damus petimusque vicissim!

Ajax Hornthal erinnerte an die Verhandlungen und ihren Geist wie ihr ausdrückliches Wort 1113). Dabei suchte er zu beweisen, „daß die Wahlkammer keine Antwort und keines Zweifels bedürfe 1114), die Antwort der Reichsräthe sei zustimmend zum Beschlusse der Abgeordneten und mithin der Zweck erreicht." Dennoch wurde das Schreiben erlassen 1115). Warum aber denn nicht bloß auf Erklärung gerichtet? Dann war die Wahlkammer nicht compromittirt, und kam die aufklärende Antwort, so sangen wir mit Göthe:

„Zurückgegeben sind wir dem Tageslicht!"

Man entbehrte aber dieses Tageslichtes, denn die K. d. Reichsräthe entschloß sich, wie (nicht bloß um deßwillen, weil

eben die letzte Sitzung schon obwaltete) vorauszusehen war, zu keiner Antwort. Sie nahm mit dem Zutritte der Wahlkammer, mit der freundlichen Folgsamkeit vorlieb, die vorausgestellt war, blieb die nachgesetzte Erklärung schuldig und vereitelte daher den Antrag!

Es ist eine schwere Sünde des Rheinkreises, Prosper! daß er weder Standesherren noch Gerichtsherren aufzuweisen, keiner Majorate und Fideicommisse sich zu berühmen und nur einer freien, thätigen und (einst wohlhabenderen) wohlhabenden Bevölkerung sich zu erfreuen hat. Er klopfe auf seine Brust und spreche, bis er alle ihm fehlende Vorzüge errungen mit Schillers Elisabeth:

„Ach Sir! ich glaubte mich am Ziele schon
„Zu seh'n und bin nicht weiter als am Anfang!"

Aber beklagen darf er sich, beklagen darf er, daß er durchaus keinen Vertreter seiner Interessen in der Erbkammer seit geraumer Zeit und während fast aller vier Landtage hatte. Nur ein lebenslänglicher Reichsrath aus seiner Mitte war ernannt (und doch können aus dieser Mitte auf keine andere Weise Reichsräthe hervorgehen) und dieser durch Alter und Kränklichkeit, wie ich vernahm, von jeher an Besitznahme seines Platzes verhindert. Man dachte aber erst 1828 an Ersatz und doch war es seit lange so nöthig als verfassungsmäßig und noch ist das Verhältniß bei Weitem ungleich.

Der Rheinkreis oder vielmehr das ganze linke Rheinland, Freund! gleicht in meinen Augen einem Sohne aus zahlreicher Familie, den Schicksal und Weltgang ohne sein Zuthun umhergeworfen und ausgebildet haben. Es wird ihm endlich so wohl, in den Schoß der Seinigen zurückzukehren; freudig begrüßt er das Vaterhaus, herzlich umarmt er die Brüder; er gibt sich der alten Zutraulichkeit gerne hin. Aber nun tritt die umgekehrte Josephsgeschichte ein. Er soll geistig nicht besser daran seyn, seine Ausbildung soll ihn nicht über die seiner Brüder stellen, man will nicht nur Nichts von ihm annehmen, sondern ihm auch das verhaßte Neue abnehmen. Wozu die ausländische Gestalt? wozu die fremde Kleidung? was soll diese gepriesene Einfachheit und Natürlichkeit? Nein! bürgerliche Ehrenhaftigkeit geht anders

Digitized by Google

einher, der gute alte teutsche Sinn will statt des schlichten Haares die gekräuselte Perücke der Altvordern und Natürlichkeit und Einfalt sind nur anmaßliche Kammerfrauen der unleidendlichsten — Hoffart! Er will über uns hinausblicken! hinanblicken soll er an uns!

Aber wer ruft so, Freund! wer führt so die gute alte Fabel vom ehrlichen Petz in's Leben? Nicht das Landvolk, nicht die gewerbsamthätigen Stadtbürger mit der Zeit, für die Zeit fortgegangen — nicht der höhere Bürgerstand, welcher viel vergessen, aber dafür noch mehr gelernt hat — auch nicht der Kämpfer der Themis, der Anwalt, nicht der Kämpfer für's Leben, der Arzt, abermals nicht der echte Verschwisterer des Inlandes mit dem Auslande, der echte Kaufmann und wieder nicht der tapfere Krieger, welcher der geharnischten Zeit in die Feueraugen schaute und sein Leben an die Kunst des höheren Lebens setzte — alle diese wackeren Leute nicht!!! — Wer denn?

Zwei und sechzigster Brief.

Den 22. Sept. 1829.

Obwohl den Verwaltungs-Gesetzentwürfen, welche der Landtag von 1822 aus den Ministerien hervorgehen sehen konnte, in mehr als einer Beziehung reiche Möglichkeit und dringende Aufforderung nicht gebrach, so war dennoch das Culturwesen der einzige Gegenstand, der solche Gestaltung erhielt.

Wenn du einen Blick auf meinen XIX. Brief wirfst, mein Freund! so findest du die allgemeinen Ansichten und die allgemeinen Zusagen der ersten ministeriellen Eröffnungen über die so gemeinwichtige und gemeinnützige Culturgesetzgebung. Du siehest also jetzt, daß uns der Minister des Innern nicht so stiefväterlich zu bedenken scheint, als der Justizminister. Wenigstens ist schon die Erscheinung erfreulich; über den Gehalt wird uns die Discussion belehren.

„Von der Wichtigkeit des Ackerbaues für Baiern und der von jeher thätigen Vorsorge seiner Regenten für denselben

ben" ausgehend findet der das Gesetz am 16. Februar (IX. Sitzung) an die K. d. Abgeordneten bringende Minister 1116) in dem „Umschwunge der Verhältnisse, in dem Bedürfnisse der Umbildung, in der Unentbehrlichkeit eines Systemes die Aufforderung zu dem jetzt entstandenen Gesetzentwurfe." Sich auf die 1819 erfolgte „Mittheilung der Grundzüge" berufend — die „Würdigung der 1819er Anträge" zusichernd und der „Gutachten des landwirthschaftlichen Vereines" und eines „Kreises von Sachverständigen, worunter auch Abgeordnete befindlich" gedenkend, gibt er dessen Hauptquellen an. Dann nennt er die „wenigen einfachen Grundsätze, auf welche das Ganze, so mannichfach auch die Verhältnisse der Landwirthschaft seien, habe zurückgeführt werden müssen, um jenen Charakter der Allgemeinheit zu erhalten, welcher zu gesetzgebenden Vorschriften erforderlich sei."

„Schonung jedem wohlerworbenen Rechte! 1117) daher Entschädigung für deren dem Culturfortschritte nöthigen Entbehrung."

„Freie Benutzung des Bodens und der Landwirthschaft Freiheit von hemmenden Fesseln! 1118) Ausnahmen nur, insoferne sie der Uebergangszustand fordere!"

„Gehen wir", spricht der Minister, „langsam und vorsichtig, aber desto sicherer dem Ziele entgegen! Räumen wir weg, was uns auf der gegebenen Bahn hindert, aber zertrümmern wir nicht mit schonungsloser Hast, was sich unter dem Schutze einer früheren Gesetzgebung ausgebildet, tiefe Wurzeln getrieben und sich mit dem Wohl und Weh einer großen Zahl von Familien innigst verwebt hat! Wer möchte — nur um das Ansehen starrer Consequenz zu behaupten — solchen billigen Erwägungen Herz und Ohr in einem Augenblicke verschließen, wo den Grundbesitzern ein so großes, unschätzbares Geschenk, als die Ungebundenheit der Güter ist, unter den möglichst mildesten Bestimmungen dargeboten wird!" 1119) (Wie! Prosper?)

„Uebrigens wird Ihnen nicht entgehen, mm. HH., wie der Entwurf versucht hat, im Vergleiche zu den bis-

herigen Verordnungen die Interessen der verschiedenen Bezirke des Reiches und der verschiedenen Classen von Staatsbürgern nach Directiven" (Grundsätzen?) „des Rechtes und der Staatswirthschaft auszugleichen, die verschiedenen Arten landwirthschaftlicher Nutzung allenthalben in ein friedliches Gleichgewicht zu setzen und insbesondere den Gemeinden zwar einen kräftigen Antrieb zu fortschreitender landwirthschaftlicher Regsamkeit zu geben, aber zugleich auch diese Körperschaften gegen den Andrang einseitigen Eigennutzes und übel berechneter Projecte zu verwahren" 1120).

„Eben so wenig wird Ihnen entgehen, daß durch ein Culturgesetz allein nicht alle Hindernisse gehoben werden können — — Der Regierung sind diese Hindernisse nicht fremd; aber die Beseitigung derselben liegt theils außerhalb der Sphäre eines eigentlichen Culturgesetzes, theils ist sie noch nicht hinlänglich vorbereitet" 1121).

Hier verstehe ich Nichts, mein Freund! als — daß man nicht viel verstehen soll. Denn wahrlich! es wäre einer constitutionellen Regierung so würdig als nothwendig, bei dieser Gelegenheit mit ihren Ständen sowohl über die außerhalb liegende, als über die nicht hinlänglich vorbereitete Beseitigung kräftig und aufrichtig in's Einzelne zu gehen und somit ein geistiges Gedeihen zu eröffnen, aus welchem das materielle Gedeihen unfehlbar hervorgehen müßte.

„Alle Wünsche und Materialien," fährt der Minister fort, „welche sie in dieser Beziehung vorlegen, werden für die künftige Gesetzgebung sorgfältig benutzt werden" 1122). (Also noch deutlicher, daß uns wieder nur ein Bruchstück wird!) „Mit diesen Bemerkungen," so schließt er, „welche den Geist des Gesetzentwurfes in seinen Grundzügen erkennen lassen, empfehle ich denselben Ihrer besonderen Aufmerksamkeit" 1123).

So wollen wir denn, ohne dem Geiste, selbst nach Grundzügen noch zu nahe zu treten, unsere Aufmerksamkeit walten lassen und dem Körper, nämlich dem Gesetzentwurfe, in's Antlitz und auf die Gliedmaßen schauen.

Digitized by Google

In vorausgeschickten „allgemeinen Bestimmungen" 1124) werden „Wahl des Fruchtwechsels, Abtheilungsrecht von Wechselwiesen, Freiheit des Benutzungsgegenstandes, unter Fortdauer der Forstpolizei und der Verordnungen über den Weinbau" gestattet. Dann folgen 1125) rücksichtlich der „uncultivirten Gründe" die Grundsätze, „daß Weide der Cultur weichen muß und daß „jeder Theilhaber die Ausscheidung seines Antheiles verlangen kann." Es werden ferner die „stufenweisen Berechtigungen zur Cultur" festgesetzt, so wie die „Ausnahmen von derselben" und das „grundherrliche Verhältniß" bestimmt. Rücksichtlich der „cultivirten Gründe" 1126) wird das „Verhältniß zur Weide", der „freie Anbau der Brache", die „Erhöhung des Wiesenertrages", die „Weide in den Waldungen", die „Purification der Waldungen" berührt. Ein eigenes Capitel behandelt die „Verhältnisse der Gemeindegründe" 1127). Ueber „theilweise Veräußerungen, Ansiedelungen und Arrondirungen" wird ausführlich gehandelt 1128). Eben so von „Beschädigungen und Freveln" und dem „Verfahren in Culturſachen" 1129).

Der dritte Ausschuß hatte diesen Entwurf zu begutachten — eine Obliegenheit, die er jedoch erst am 11. April in der XXXV. Sitzung erfüllte 1130).

Laß uns seiner Arbeit eine aufmerksame Stunde widmen. Der Gegenstand ist derselben so würdig als der gute Wille seiner Beförderung allein es schon wäre, selbst ohne unmittelbare Resultate. Es gibt, zumal in den Uebergangs-Perioden, Dinge, deren Wesen uns noch ferne liegt und erst durch ihren Namen in den Gesichtskreis der beschränkten Anschauer, einst jubelnde Besitzer! zu treten vermag!

Nachdem der Ausschußvortrag die „Wichtigkeit, Gemeinnützigkeit und Schwierigkeit" des Gesetzes erwähnt 1131), einen Blick auf die „ältere Gesetzgebung in Culturſachen" geworfen 1132) und „seit 1762 die Summe von mehr als zweitausend einzelnen Culturverordnungen als Resultat einer damals eingeführten Landesverbesserungs-Commission"

Digitized by Google

aufgezeigt hat 1133), tadelt er auch an der neueren seit 1800 wirksamen Gesetzpflege dieses höchst reichhaltigen Gegenstandes „das vorherrschende Bestreben, schnell Resultate zu schaffen" 1134) und stellt „die hieraus entstandenen Nachtheile" 1135) dar. Er geht dann auf „die Hauptrücksichten" über, „welche bei Berathung eines Culturgesetzes festgehalten und erwogen werden müssen. Richtiger Einklang der Rechte und Pflichten, Schutz des Eigenthumes jeder Art, so lange es nicht als unrechtmäßig erkannt sei, Sicherheit des Mehrertrages für den Erwerbenden, Aufmunterung nicht Gebot, Verhütung der Streitsucht, hohe Unparteilichkeit, Unterstützung des Eifers, doch ihr zur Seite Verhütung theoretischer Täuschung, Beseitigung selbstsüchtiger Hindernisse und Entfernung aller nachtheiliger Uebereilung, vorzüglich behutsame Schonung der Viehzucht, als Anfang und Grundlage der Landwirthschaft, und der Waldungen, deren Ertrag mit Erhöhung der Cultur auch höheres Bedürfniß werde" 1136) — in diesen Zügen stellt er seine Grundansichten und Grundsätze auf. — Nach solchen allgemeinen Voraussetzungen schreitet er, die Eintheilung und Paragraphenfolge des Entwurfes befolgend zu den einzelnen Berichtigungen, welche ihm zweckmäßig erscheinen 1137).

Wir würden, in die bewegliche Fülle der Kammerberathung selbst uns begebend, die Resultate des Ausschusses da, wo sie uns besonders interessiren, wieder finden, mein Freund! ohne uns Wiederholungen auszusetzen, die unvermeidlich wären, wollten wir jetzt tiefer auch in seine Entwickelungen eingehen. Allein! ich muß aus einem Grunde, dessen Ueberraschung ich dir aufspare, dennoch die wesentlichsten Bemerkungen des Ausschußvortrages hier niederlegen. Eine Art Denksteine für die Zukunft.

Mit den allgemeinen Bemerkungen des Gesetzentwurfes, also mit seinen wesentlichsten Urgrundsätzen einverstanden 1138) schlägt der Ausschuß in deren Entwickelung folgende Hauptpuncte vor:

„Die Abtheilung uncultivirter Gemeindegründe nur

durch einen gültigen, der Vorschrift des Gemeindeedictes gemäßen Gemeindeschluß erfolgen und den Maßstab der Abtheilung aus Verträgen, ursprünglichem Verhältnisse des Miteigenthumes und Größe des bisherigen Benutzungsrechtes hervorgehen zu lassen, wo aber diese dreifache Richtschnur fehle, nach dem Verhältnisse der Gemeindelasten zu verfahren" 1139). Der Ausschuß findet die Vertheilung nach dem gleichheitlichen Maßstabe zu mißlich „weil sie zu unendlichen Streitigkeiten und Rechtsverletzungen Anlaß gebe" (?).

„Die Weglassung aller Zwangsverordnungen, welche der jetzigen Culturgesetzgebung Baierns durchaus fremd bleiben müßten, um so mehr, da bei dem jetzigen Stande der Cultur auch nicht einmal die Entschuldigung der Nothwendigkeit ihrer Belebung angeführt werden könne" 1140). (Gibt es wohl irgend einen Stand der Cultur nicht nur sondern überhaupt ein Verhältniß, wo der Zwang die Belebung hervorbringt? der Tod ja! das Erstarren! aber Belebung und Zwang sind zwei von der Wiege an erbitterte Widersacher!)

„Es sollen bei veränderter Benutzungsweise der Staatsgründe die hergebrachten Miteigenthums- oder Dienstbarkeitsrechte auf solchen beibehalten werden" 1141).

„Für die Abstellung einer schädlichen Beweidung cultivirter Gründe gebühre dem Weideberechtigten keine Entschädigung, sondern nur Rückvergütung des ursprünglichen Erwerbpreises und, falls dieser nicht auszumitteln, ein von der Culturbehörde zu bestimmender Ersatz, mit Aufhebung der allenfalls für die Weide bedungenen jährlichen Leistungen" 1142).

„Damit durch die ungehinderte Brachbenutzung nicht Schaden oder Streit entstehe, soll dieselbe so geschehen, daß die Cultivirenden einzelnen Gemeindegliedern den Zugang zu anderen Gründen für Fahrt und Weide nicht versperren" 1143).

„Die Entfernung unschädlicher Weide aus Waldungen wirke, wie Erfahrung gezeigt, oft höchst nachtheilig für den Berechtigten, ohne dem Eigenthümer verhältnißmäßige Vortheile zu gewähren (?). Um solche Mißverhältnisse zu verhüten, sei sie näher und beschränkender zu bestimmen" 1144).

Digitized by Google

„Gezwungene Abtretung des Eigenthumes sei zu verhüten" 1145).

„Bei Vertheilung von Gemeindeweiden soll vorerst jeder Weidebrerechtigte den sein bisheriges Benutzungsrecht vollständig vergütenden Antheil erhalten, der Rest in Ermangelung entscheidender Verträge durch die Culturbehörden nach dem Maßstabe der Gemeindelasten vertheilt werden" 1146).

„In allen Gemeinden," sagt der Ausschuß, „welche schon lange bestehen, hat die Erfahrung seit Jahrhunderten bewährt, welchen Nutzen es bringt, wenn die Gemeindebedürfnisse mit dem Grundbesitze der Gemeinde bestritten werden konnten, und welchen ausgezeichneten Vortheil im fehlenden Credit ein solches Grundvermögen den Gemeinden gewährt, welche dadurch auch in den Stand gesetzt sind, nöthigenfalls ihre Glieder wieder zu unterstützen. Solche Gemeindebesitzungen müssen also ihrem Zwecke möglichst erhalten werden, um nicht genöthigt zu seyn, auf eine drückendere Art durch Umlagen die Bedürfnisse zu erheben. Sie sollen daher (?) in der Regel gar nicht vertheilt werden (?). Machen aber besondere Administrationsgründe dieses rathsam, so ist hier nicht nur nach den Vorschriften über Veräußerung des Gemeindevermögens zu verfahren, sondern auch ein dem bisherigen reinen Ertrage für die Gemeindecasse verhältnißmäßiger Bodenzins auf die Parcellen zu legen" 1147). (Das Letzte erreicht überall den Zweck! und übertrifft oft die frühere Einnahme der Gemeindecasse.)

Du siehest hier die große Frage über Beibehaltung oder Veräußerung der Staatsdomainen unter dem Storchschnabel in's Kleine gebracht. Sonderbar genug legte der Ausschußvortrag in die letzten Zeilen seiner Ausnahme Alles, dessen er bedarf, um sie zur Regel zu erheben und mit Ersparung der Regie der Gemeindecasse ihre Einnahmen, dem Boden aber seine volle Fruchtbarkeit und den Bearbeitern desselben den Mehrertrag und den Zuwachs ihres Wohlstandes zuzuwenden. Das heißt denn echt staatswirthschaftlich verfahren; jenes aber ist in Beziehung auf Staat und Gemeinden die Schlendriansfinanz, welche das steuerlose System der Altzeit mit dem steuergepreßten der Neuzeit — das

Lamm und den Tiger — verknüpfen und dennoch gut fahren will.

„Die Zerschlagung größerer Güter soll nur in der Art Statt haben, daß ein solches Gut, nach Abzug der hiervon getrennten Theile, noch einen solchen Gutscomplex bilde, welcher in Rücksicht auf Größe, Qualität, den zur Bewirthschaftung erforderlichen Viehstand, örtliche Verhältnisse und bleibende Lasten — nach dem Gutachten der Sachverständigen — hinlänglichen und dauerhaften Unterhalt" (des Besitzers) „gewähre (?). Die Zerschlagung kleiner Güter ist an diese Bedingnisse nicht gebunden, sondern bleibt dem Ermessen der Sachverständigen nach dem Ausspruche der Culturbehörden überlassen" 1148). Prosper! was sprichst du zu diesem Hausgeräthe aus der Rumpelkammer der veralteten Staatswirthschaft? und höre auch den ganz nach dieser Matronenküche schmeckenden Grund: „damit die Güter nicht allzuklein werden und der Besitzer nicht zu leicht der Verarmung und die Gemeinde hierdurch einer neuen Last ausgesetzt werde" 1149)! Wären doch die wohlmeinenden Verfasser des Gutachtens nach dem Rheinkreise gegangen, um zu sehen, zu welchem Wohlstande in Mitte der schwersten Zeiten und eines republicanischen wie eines monarchischen langen und kostbaren Provisoriums die Bevölkerung binnen zwanzig Jahren aufgestiegen! ungeachtet dort die Aufhebung aller Gebundenheit des Bodens und des Gewerbes besteht.

„Vor der wirklichen Zertrümmerung muß der Grundhold die auf dem Gute haftenden Frohnen ablösen und der Grundherr kann diese Ablösung nicht verweigern" 1150). (Hat denn ein ganzer Ausschuß vergessen, daß alle gemessene Frohnen an sich verfassungsmäßig ablösbar, folglich in dieser Hinsicht gar nicht mehr von der Willkür des Grundherren abhängig, alle ungemessene aber abgeschafft sind, weil die Verfassung ihre Umwandlung in gemessene vorschreibt? Tit. IV. §. 7.)

„Das Verfahren bei Vertheilungen" wird von dem Ausschußgutachten sehr erschwert und verwickelt 1151): man sieht, daß ihm (was nach den bereits dargelegten Proben

seines Systemes sehr natürlich ist) das ganze Theilungswesen nicht mundet:

Die Berathung wurde am 19. April (XLI. Sitzung) unmittelbar nach Verlesung eines königlichen Erlasses, welcher auf den 25. Mai den Schluß der Ständeversammlung verlängernd festsetzte 1152), eröffnet 1153).

In demselben Augenblicke nahm Abg. v. Hornthal das Wort 1154). Von der Kürze des noch übrigen Zeitraumes ausgehend, die Menge der Arbeit erwägend, auch für die wichtigen Anträge aus der Mitte der Kammer das geeignete Recht ansprechend leistete er dem „Culturgesetzentwurfe Gerechtigkeit, vorzüglich in Beziehung auf dessen Absicht," bezweifelte jedoch, „daß er erschöpfend und dem Bedürfnisse wie dem Wunsche des Volkes genügend sei. Schon seine Vergleichung mit den Anträgen des Ausschusses beweise wichtige Abweichungen. Die bei Uebergabe des Entwurfes ausgesprochenen Ministerialgrundsätze seien sehr schön, aber in dem Entwurfe nicht beachtet. Ein oberstes Princip fehle ganz in dem Entwurfe: es beruhe derselbe auf zwei Grundsätzen — Schonung wohlerworbener Rechte und Freiheit der Cultur. Stelle man diese Grundsätze neben einander und zwischen ihnen und dem Gesetzentwurfe eine Vergleichung an, so erscheine eine schwierige Lösungsarbeit, ihm aber die Frage nicht gelöst. Erwäge man reifer, daß vielfacher Proceßsamen ausgestreut, somit für Gerichts-Tantièmen und Advocaten cultivirt sei, so scheine es angemessener, wenn das Ministerium des Innern den Entwurf größerer Reifung vorbehalte: hierauf stelle er den Antrag wenigstens auf Zurücksetzung der Berathung bis nach Erschöpfung des Dringenderen" 1155).

Präs. v. Seuffert erachtete „den Antrag gegründet, doch die Einwilligung des den Gesetzentwurf aubringenden Ministeriums verfassungsmäßig erforderlich" 1156). Abg. v. Closen fand noch weitergehend „selbst nur die vorbereitende Discussion wohlthätig für den Gesetzendzweck, die definitive aber auch zu wünschen" 1157). Er vertheidigte „die Reife des Gegenstandes aus den Worten des gegen solche gerichteten Angriffes" 1158). Abg. v. Aretin unterstützte den Horn-

thal'schen Antrag mit der Seuffert'schen Modification 1159), weil „der Gesetzentwurf noch nicht reif, die richtigen Ideen des Ministers in seinem Uebergabsvortrage nicht im Entwurfe durchgeführt seien, folglich entweder die Rede oder der Entwurf zu früh geboren wären; weil die Sache bei der Kammer noch nicht berathungsreif geworden, indem der Vortrag des Ausschusses die ganze rechtliche Seite des Gesetzes noch nicht erörtert habe; weil ferner der Ausschuß gleichsam einen neuen Entwurf vorgelegt; weil endlich die Zeit beschränkt, eine noch engere Beschränkung bei der Kammer der Reichsräthe zu erwarten und kein eigentlicher Nachtheil von der Vertagung dieser Discussion zu erwarten sei, indem nicht sowohl in dem Culturgesetze, als in Hinwegräumung der Culturhindernisse das dringende Bedürfniß der Nation liege und Mittel hierzu bereits in öffentlichen Druckschriften genannt würden, vorzüglich die Vertheilung der Grundabgaben auf die einzelnen Grundstücke, welche, wie das Beispiel von Preußen zeige, den Grundholden die schnellste und wohlthätigste Erleichterung gewähre" 1160).

Der Finanzminister, welcher das Verlängerungsrescript überbracht hatte 1161), gab zwar zu: daß bei Vertagung der Discussion Nichts zu erinnern sei" 1162), doch erhob er sich gewaltig gegen die vor der Discussion erscheinende Aburtheilung über den Entwurf. „Wenn über denselben", sprach die ministerielle Indignation, „mit wenigen Worten auf eine Weise abgesprochen wird, welche denselben als unreif, unbrauchbar und lästig darstellt" (kann der Geist dafür, wenn er schnell das noch so mühsame Werk der Feder zu würdigen versteht?), „wenn man auf diese (??) Weise alles (?) Vertrauen der Volkes in die der Regierung übergebenen Gesetzesvorschläge schon im Vorhinein (?), ehe noch die eigentliche Erörterung beginne, zu zerstören suche" (welche Consequenzmacherei, Prosper! und zwar von der Quelle des 1819er Landtagsabschiedes her!!!), „wenn man mit kühner Hand" (ist hier die Sprache von den Ständen, von den Abgeordneten der Nation? o! welcher Abschiedsrückfall, mein Freund! welcher Magistral- und Mentorspa-

Digitized by Google

roxism!!!) „vor begonnener Prüfung und Erörterung“ (bemerke schon die dritte Variation des Themas gekränkter Eigenliebe!) „den Stab über die vorgelegten Gesetzentwürfe brechen will, dann glaube ich, es Ihrer eigenen Ueberlegung“ (sollte wohl schicklicherweise, wenn doch Etwas dergleichen gesagt werden mußte, Erwägung heißen!) „anheimstellen zu müssen, ob es der Regierung möglich wäre, Gesetzentwürfe mit Würde und Anstand an eine Versammlung zu bringen, bei welcher ein solches (!!!) Benehmen Statt finden würde?“ (wo blieb hier selbst Anstand und Würde?)

„Ihr edlen Teutschen wißt noch nicht,
„Was eines treuen Lehrers Pflicht
„Für euch weiß zu bestehen!“

Göthe.

„Ich bin jedoch überzeugt“ 1163), fuhr der treue Lehrer fort, „daß dieses“ (Benehmen) „nicht die Billigung einer so besonnenen und würdigen Versammlung erhalten könne“ (somit hatte v. Hornthal unbesonnen und unwürdig gesprochen! — wo bleibt §. 27. Tit. VII. d. V. U.? sprechend: kein Mitglied kann für seine Stimme anders als in der Geschäftsordnung durch die Versammlung selbst zur Rede gestellt werden?) „und daß Sie vielmehr nicht wollen, daß auf eine solche Weise der einzigen und unbefangenen Berathung der Ihnen vorgelegten Entwürfe in den Weg getreten werde.“ (Sehr malerisch, anständig und besonnen!) „Was übrigens die Zeit betrifft, die Ihnen zu kurz zugemessen seyn soll“ (daß hier und da ein Paar Worte „meine Herren!“ oder die sonst nicht sparsam gebrauchten „hohe“ oder „verehrliche Kammer“ sich recht gut in der Tirade ausnehmen würden, wirst du mir zugeben, Prosper!), „habe ich zu bemerken, daß dieser, so wie die meisten wichtigen Gegenstände, welche die Regierung an Sie gebracht, sich schon bei zwei Monaten in (?) der Kammer befinden, daß also der nach der Constitution zur Berathung gegebene Termin“ (quod dolentes sentimus! von dieser höchst schwachen und ganz unhaltbaren, durch ihren eigenen übrigen

Inhalt schon eingestürzten Seite der Constitution sollte man von Regierungsmitgliedern gar Nichts sprechen hören!) „schon lange verflossen ist und daß der verdoppelte Termin, welcher von der Regierung gegeben wurde" (sollte man nicht glauben, es sei hier für einen Capital- und Zinsengläubiger gegen einen halb gefallenen Schuldner die Rede?), „allerdings zureichen dürfte" (wahrlich! es ist wie eine Hypothekenklage!), „besonders in einer Sitzung, wo kein Budget zu berathen" (aber wohl zu untersuchen ist, ob das in der vorigen Sitzung berathene gerathen d. i. befolgt und eingehalten wurde!). — Wie gefällt dir dieß Pröbchen von Ministerial-Lapidarstyl, Prosper?

Niemand erwiederte der Excellenten-Incartade unmittelbar. Abg. Köster 1164) unterstützte die Vertagung der Culturgesetzberathung, „bis die für die Nation wichtigeren Gegenstände, die Finanzrechnungen, erledigt seyn würden" (war das nicht auch eine Antwort und zwar eine — wo nicht treffliche — doch höchst treffende an den Finanzminister?). Abg. Bestelmeier erklärte ganz einfach, „daß er und vielleicht Viele mit ihm jetzt erst wüßten, worauf es eigentlich bei Abfassung eines Culturgesetzes ankomme, und er wünsche daher, sich mit allen hierauf sich beziehenden Verhältnissen seiner Gegend recht genau bekannt machen zu können, ehe er dazu mitrathen solle. Auch die Landräthe würden hoffentlich inzwischen in's Leben treten und die Resultate ihrer Bemerkungen darüber mittheilen können, so daß aus einem Verzuge in dieser wichtigen Sache nur Gutes entstehen könne. Ich bemerke noch," setzte der wackere freimüthige Mann in Anwesenheit des „hohen" Terminvertheidigers hinzu, „ich bemerke als Mitglied des IV. Ausschusses, daß, wenn die Sitzungen der Kammer so ununterbrochen wie bisher fortdauern, die Mitglieder des Ausschusses entweder auf ihre Arbeiten für diesen oder auf ihre Anwesenheit in der Kammer Verzicht leisten müssen, indem bekanntlich die Arbeiten über die Rechnungen der letzten Jahre erst beginnen konnten, als über den Schuldenstand vom 1. Oct. 1818 abgestimmt war, was nun einen so außerordentlichen Drang

der Geschäfte verursacht, daß ihm kaum mit Anstrengung aller Kräfte genügt werden kann" 1165). (War dieß nicht wieder eine treffende Erwiederung nach derselben Richtung?)

Im Namen des III. Ausschusses lehnte Abg. v. Bibra den Tadel ab, „daß derselbe die Rechtsseite des Gesetzentwurfes außer Erwägung gelassen. Dem Ausschusse für die inneren Angelegenheiten stehe dieß nicht ohne Aufforderung zu und weder Ministerium noch I. Ausschuß hätten dazu Veranlassung gegeben, daher der Ausschuß sich auf seinen Geschäftskreis beschränkt halten müssen" 1166). (Ohne dieser Ansicht beistimmen zu können, weil die Natur der Sache für sich redet und hier zur erforderlichen Mittheilung mit dem I. Ausschusse von selbst leitete, frage ich dich übrigens, Freund! ob diese Betrachtung für die Excellenz des Entwurfes zeugt?)

„Da es nun wirklich der Drang der Zeit erfordert und die Finanzrechnungen und das Schuldenwesen so weit reif sind, daß sie zum Vortrage gelangen können" (cape memor!), „so muß ich den Antrag Derjenigen unterstützen, welche, wie sich wohl von selbst versteht, nicht die Ausschließung, sondern nur die Vertagung des Culturgesetzes verlangten," äußerte Abg. v. Hofstetten 1167).

Jetzt trat aber auch der directe Beantworter der ministeriellen Grandezza auf. „Ich bin erfreuet," sprach v. Hornthal 1168), „daß von Allen, mit wenigen Ausnahmen, mein Antrag unterstützt ward. Sie erinnern sich Alle, daß ich nicht sagte, das Culturgesetz sei zu verwerfen, sondern nur auf die Vertagung oder auf die Möglichkeit der Vervollkommnung durch das Ministerium antrug. Auf die Kritik des Hrn. Finanzministers über meine Kritik des Gesetzentwurfes antworte ich nur, daß der Hr. Minister unserer Sitzung beiwohne, um nothwendige Erläuterungen zu geben, nicht aber, um die Abgeordneten seiner Kritik zu unterstellen und in ihrer Redefreiheit zu beschränken. Ich verehre den Hrn. Minister, aber an seiner Billigung oder Mißbilligung liegt mir im Geringsten Nichts: ich als Abgeordneter habe die Pflicht und das Recht, mein Urtheil frei auszu-

sprechen. Ich wiederhole es noch einmal, daß der Entwurf des Culturgesetzes, nach meiner Meinung, zu unserer Berathung nicht reif sei."

Abg. v. Closen glaubte, „dieß Urtheil sei nicht reif" 1169). „Das können Sie glauben," meinte Abg. v. Hornthal, „es ist Ihnen zu verzeihen, denn der Culturgesetzentwurf ist ja Ihr" (des Verfassers) „Kind" 1170). „Von Billigung und Mißbilligung ist und war nicht die Rede," meinte der replicirende Finanzminister 1171), „wenn aber über einen von der Regierung vorgelegten Gesetzentwurf, der zur Discussion kommen soll, der Stab im Voraus gebrochen" (bis!) „werden soll" (so suche man ihn ganz zu erhalten, also das Gesetz zu vertheidigen, aber greife nicht das Recht des Abgeordneten an, selbst auf Gefahr des Stabbrechens hin seine motivirte Ansicht auszusprechen), „so sei es seine" (der Minister wahrscheinlich —) „Pflicht, gegen ein solches Benehmen aufzutreten und dessen Folgen zu zeigen" (ja! in der eben zugestandenen, aber nicht in der Magistralweise!). „Ich sprach hier nicht bloß über die Aeußerung des Hrn. v. Hornthal, sondern insbesondere" (über jene?) „des Redners, der vor mir gesprochen hatte" (v. Aretin). „Kommt der Gegenstand zu Discussion, dann ist es Jedem möglich, seine Ansicht mitzutheilen, die Gründe wechselseitig zu entwickeln, und die Ansichten zu berichtigen" (es kam also nur auf diese Discussion an, deren Sache sogleich gewonnen war, wie der Minister sich entschlossen hätte, darzuthun, daß besser die Finanzrechnungs- und Schuldenangelegenheiten als das Culturgesetz vertagt würden, ein Verhältniß, in welchem ja der Finanzminister doppelt competenten Aufschluß geben konnte); „kommt aber der Gegenstand nicht zur Discussion und es wird im Voraus" (bis — vorher hies es vorhinein!) „darüber abgesprochen" (hiermit aber ist ja schon der Anfang wenigstens zur Prädiscussion gegeben, zur Erörterung — ich wiederhole es! — der Meinung, aber nicht des unstrittigen über alle Erörterung erhabenen Meinungsrechtes) „und die öffentliche Meinung gegen denselben aufgeregt" (welche parlamentarische Unbegriffe!),

„so wäre nur einem Theile anzugreifen gestattet" (dann hätte ja auch der Ausschuß seinen von dem Gesetzentwurfe oft so sehr abweichenden Vortrag nicht erstatten dürfen! sacrosanctum ratiocinium!!!) „und der andere würde sich nicht vertheidigen können" (? welche Logik der Wehrlosigkeit!). „Nur wenn ein Gesetzentwurf zur vorschriftmäßigen Discussion kommt, stehen Mann gegen Mann" (nun! ich denke, v. Hornthal hatte seinen Mann gestellt und v. Aretin nicht minder!), „Gründe gegen Gründe" (waren sie nicht in Reih und Glied von Beiden aufgeführt?) „und der Gegenstand wird auf eine Weise behandelt, wie er in einer besonnenen und würdigen Versammlung wie der Ihrigen" (immer noch Madeira-See!) „behandelt werden soll." (Amen! und utinam!) „Es war daher meine Pflicht, dieses zu berühren." (Blaue Kammerhechte!)

„Da ich hier persönlich angegriffen bin," nahm v. Aretin das Wort 1172), „so muß ich mich vertheidigen. Ich bitte die Versammlung sich meiner Worte zu erinnern — Ich sagte — der Minister des Innern hat in seiner Rede die richtigsten staatswirthschaftlichen Grundsätze aufgestellt, der Gesetzentwurf hat sie leider nicht durchgeführt! — Ist das ein Angriff auf die Regierung? habe ich nicht die gute Absicht derselben anerkannt? — die Absicht war gut, die Ausführung mangelhaft: das behauptete ich, und werde es immer behaupten!"

Der Präsident trat in's Mittel! „Ich habe", sprach er, „nach der Verfassungsurkunde die Verpflichtung, die Gesetzentwürfe der Regierung vor allem Anderen zur Berathung zu bringen. Das ist bisher geschehen und war auch jetzt der Zweck. Schon vor zehen bis zwölf Tagen wurde der Vortrag" (des Ausschusses) „erstattet; wären nicht die Commissäre des Ministeriums des Innern unpäßlich und verhindert gewesen" (warum war der Minister selbst so selten thätig in den Discussionen, der Justizminister deßgleichen — alle mußte sie der Finanzminister vertreten; die Kammer hatte ein Recht auf ihre Wirksamkeit, wie die Nation, wie der König —), „würde dieser Gegenstand schon früher auf die Tagesordnung gekommen seyn. Ich war Willens, ihn

auf die nächste Tagesordnung zu setzen; indessen, wenn der II. Ausschuß, wie er versichert hat, die" (Finanzrechnungs-) „Arbeiten demnächst vollenden wird, so glaube ich (!?), daß dem Wunsche der Kammer" (? die Kammer kann hier wohl verlangen! und mit Erfolg verlangen!!) „entsprochen und auch von Seiten des Ministeriums des Innern kein Anstand erhoben würde, die Berathung auszusetzen."

Nachdem der Regierungscommissär Miene gemacht, das Vertagungsrecht der Kammer zu bestreiten, rweislich aber auf die dringenden Gegenstände wieder eingelenkt hatte 1174), gab er die Zurücksetzung auf kurze Zeit zu. Mit gewohnter Kraft nahm ihm v. Hornthal das Wort ab: „die Kammer hat ordnungsmäßig gehandelt; man lasse" (schliefest du Brutus? Präsident?) „sie vom Redner der Regierung, der der Kammer Hochachtung schuldig ist, nicht zurechtweisen. Ich mußte Sie deßwegen unterbrechen" 1175). „Ich bestehe auf meiner Meinung!" erwiederte der Commissär 1176). „Die Kammer läßt sich", wiederholte v. Hornthal 1177), „von einem Regierungscommissär nicht zur Ordnung weisen" (auch von einem Minister nicht!). „Derselbe hat das, was die Kammer äußerte und will, nicht aufgefaßt, hat es mißverstanden. Nicht die Kammer hat also ordnungswidrig gehandelt: deßwegen bitte ich den Hrn. Präsidenten, den Regierungscommissär zur Ordnung zu weisen. Die Regierungscommissäre" (und Minister) „sind da, zu hören, wenn es nöthig — zu erläutern — aber nicht die Kammer zu schulmeistern."

Präs. in bivio bemerkte sanftmüthig: „die Regierungscommissäre sind da, Erklärungen abzugeben, und Sie würden dasselbe thun, wenn sie Regierungscommissär wären" 1178). „Sie, Hr. Präsident!" entgegnete v. Hornthal, „sind also Advocat der Regierungscommissäre gegen die Kammer" 1179). Präs.: „Ich halte mich an die constitutionellen Vorschriften" 1180) (?). v. Hornthal: „Halten Sie sich an dieselben und weisen Sie solchen gemäß den Regierungscommissär zur Ordnung" 1181). „Ueber diesen Antrag des Hrn. v. Hornthal," fiel der Finanzminister ein 1182), „der ohnedieß von Niemand unterstützt

Digitized by Google

wird —“ (schlimm und hypersanft genug, Prosper!), „glaube ich nicht nothwendig zu haben, Etwas zu erinnern.“ Des hier vorkommenden Ketten-Infinitivs ungeachtet war über die applicatio utilis des §. 221. Abschn. II. Tit. II. Ed. X. u. die directe Anwendung des §. 27. Tit. VII. der V. U. gar Vieles zu sagen, so wie über den Haltungsmangel der Presidialkraft oder vielmehr über deren einseitige Verwendung. Denn alle meine Briefe zeigen dir, daß Präsidium unguibus et rostris zu Felde ziehen konnte, wenn es ihm gelegen war und höhere Ansichten betraf. Die Kammer ließ hier eine treffliche Gelegenheit zum legalsten Energieact vorübergehen: die Berührung der „Nichtunterstützung des Hornthal'schen Antrages,“ durch den Minister hätte, wie ein Funke die Mine, so die edle Kraft der Kammer zum Widerstande und zur Behauptung ihrer Unabhängigkeit wecken müssen! Erst als Präs. v. Seuffert das Wort erbat und v. Hornthal eine gleiche Absicht zeigte 1183), fand sich das Präsidialvermögen gegen diesen — doch von ihm entgegnet — wieder ein 1184); schnell wurde hier die Ordnungsverweisung intercalirt 1185).

Präs. v. Seuffert setzte, dießmal wirklich als zweiter Präsident, sein Einlenkungsgeschäft fort, indem er „den Stand der Frage herstellend die noch rückständige Erklärung des Regierungscommissärs über die Umgestaltung der Tagesordnung oder vielmehr über die Zurücksetzung des Culturgesetzes auf derselben vermißte“ 1186), worauf diese Letztere unter Anführung einer ganz neuen Voraussetzung — diesen Gegenstand zur Prädeliberation mit sich nach Hause zu nehmen — von demselben zugegeben wurde 1187). (Eine Prädeliberation der Kammer zu Hause! läßt sich wohl nicht denken; eine Prädeliberation jedes Mitgliedes für sich oder mit Amtsgenossen hingegen wird wohl keiner Erlaubniß bedürfen!) Es wurde wiederholt Abstimmung über den Wechselfall verlangt 1188) und von dem Präsidenten verweigert, „weil dieses kein Gegenstand der Abstimmung sei“ 1189). (Unleidliche Anspruchsfülle eines — nicht Kammervorstandes — sondern — Kammervormundes! die Kammer soll in der Reihenfolge ihrer Geschäfte

sich dem Präsidialarbitrium blindlings überlassen! Gewiß kann ihr der Einfluß auf die Tagesordnung nicht entzogen werden, welcher in ihrer entscheidenden Stellung zum Geschäfte und ihrer Autonomie liegt. Aber du erräthst, mein Freund! warum man auch dießmal soviel Widerstand fand! Oft hat man lieber discutirt, als dechiffrirt!)

„Der Antrag war von mir so gestellt", äußerte v. Hornthal 1190), „und von Vielen so unterstützt, daß weder eine Discussion, noch eine gegründete Kritik hätte Statt finden sollen; ich selbst und Andere schlugen ja ausdrücklich vor, das Präsidium zu ersuchen, entweder einen andern Gegenstand auf die Tagesordnung zu setzen oder die Kammer zu fragen. Alles, was gesagt, beantragt und genügend unterstützt wurde, ist entweder zufällig oder aus Absicht mißverstanden worden." Der Präsident meinte, „das Alles wäre unterblieben, wenn nicht von Mangelhaftigkeit des Gesetzentwurfes gesprochen wurde" 1191). (Hört! höre Prosper!) Aber v. Hornthal ließ diese Ketzerei nicht vorübergehen. „Das ist", sagte er, „wieder nicht Sache des Präsidiums, den Mitgliedern Vorwürfe zu machen. Jeder spricht frei von der Brust, wie er sichs denkt; jedem Volksvertreter steht diese Befugniß zu" 1192). Endlich erklärte sich der Präsident, „er wolle allerdings, dem Wunsche der Kammer gemäß, die Berathung des Culturgesetzes bis zu" (nach) „Erledigung der Berathung über Finanzrechnung und Staatsschuldentilgung verschieben. Ich glaube," schloß er, „das wird mit den Gesinnungen des Ministeriums und (?) der Regierung übereinstimmen" 1193). v. Closen bezweifelte, „ob, da keine Abstimmung Statt gefunden, der Wunsch einzelner Mitglieder als entscheidender Grund zu Aussetzung der Berathung angeführt werden könne?" 1194) Doch sehr richtig behauptete v. Hofstetten 1195), „daß die Kammer allerdings den Wunsch abgeben könne, von gleichartigen Gegenständen den wichtigeren vorzunehmen."

Das Culturgesetz kam — nicht mehr zur Sprache während dieser Landtagssitzung, mein Freund! wurden gleich der Kammer noch über den 25. Mai noch — drei Tage zuge-

Digitized by Google

zählt! Seine ferneren Schicksale sehen wir zu seiner Zeit an uns vorüberziehen!

„Wie das Alles zu erklären,
„Dürft ihr euer Tiefstes fragen."

Göthe.

Drei und sechzigster Brief.

Den 25. Sept. 1829.

Wir sind zu den Finanzarbeiten der 1822er Gesetzgebungsepoche gekommen, mein Freund! auch hier haben wir nur einen Gesetzentwurf; außer ihm die beiden Rechenschaften, über die Finanzrechnung die eine, über den Stand der Staatsschuld die andere. Der Gesetzentwurf aber betrifft nichts Geringeres als eine — baierische Bank.

Deine Physiognomie möchte wohl in diesem Augenblicke ein Sammelplatz aller Grade des Staunens und Erstaunens seyn, mein Freund! ich spreche aus eigener Erfahrung. Doch! Geduld! erst den Text, dann die Noten!

Bereits in der III. Sitzung, also fast mit Eröffnung der Ständeversammlung brachte der Finanzminister diese wichtige Erscheinung vor die K. d. Abgeordneten 1196).

„Die Gründung einer solchen Anstalt," so begann er die Motive des Gesetzentwurfes zu entwickeln 1197), „welche nicht anders als durch ein Gesetz geschehen kann, weil sie ohne bedeutende nur durch ein Gesetz ihr zu ertheilende Vorrechte (?) nie (?) gedeihen würde, ist längst von vielen (?) Seiten gewünscht worden. Wichtig", fährt er fort 1198), „sei sie für die Regierung selbst, denn sie könne es, in Erinnerung an die große Schwierigkeit und Lästigkeit mancher Anlehen in einer nicht fernen Vergangenheit, nur wünschenswerth, auch bei dem gegenwärtigen höchst befriedigenden Stande der Staatsschuldentilgungscasse noch höchst wünschenswerth (?) finden, daß ein großer von ihrer Casse und ihrem Credite unabhängiger Privatcredit (?) sich bilde, welcher jenen" (? den Staatsschuldencassecredit) „im Falle eines schnellen Bedürfens" (ungeachtet seines höchst befriedigenden

Standes?) „unterstütze“ (cape memor!). „Noch wichtiger für den Privatwohlstand, da sie besonders durch Erleichterung der Darlehensgeschäfte gleich wohlthätig für Capitalbesitzer und Capitalbedürfende wirken könne. Vorzüglich auf die letztere Rücksicht sei die Aufmerksamkeit der K. d. Abgeordneten in ihrer ersten Versammlung von einem Mitgliede derselben gelenkt, dessen Antrag jedoch nicht in Berathung gezogen worden 1199). Das Ministerium, welches sich schon lange zuvor mit diesem Gegenstande beschäftigt, glaube nicht zu irren, wenn es den gegenwärtigen Zeitpunct dazu für geeignet halte. Der Staatscredit sei so erstarkt, daß er dermalen keiner Unterstützung bedürfe.“ (Wir hörten ja doch so eben, daß er die Bankreserve nicht verschmäht?) „Der Antrag auf Errichtung einer Bank gehe daher keineswegs von finanziellen Erwägungen und Beweggründen aus“ (für das laufende Bedürfniß also, denn die Anknüpfung an den Schuldentilgungsfonds ist bereits angegeben. Wie gefällt dir übrigens diese excusatio non petita?); „diese (die finanziellen Erwägungen und Beweggründe) „haben vielmehr dabei nur eine untergeordnete Stelle“ (also doch eine Stelle! mithin geht der Antrag, wenn auch nicht von ihnen aus, doch über sie hin). „Sie könnten allerdings auch die erste einnehmen, ohne daß die Sache dadurch minder empfehlungswerth würde.“ (??? Welche eng zusammengedrängte Phalanx von Widersprüchen in diesem ersten Absatze des ministeriellen Vortrages, Prosper! die Bank steht von Anfang an nicht auf festen Füßen, wenn nämlich klare und logisch verbundene Grundsätze die Füße eines Gesetzentwurfes seyn sollen, wie man gewöhnlich glaubt.) „Allein die erste Anlage und Einrichtung einer solchen Anstalt sei nothwendig um so vollkommener, je weniger beschränkt ihr Zweck, je freier ihre Thätigkeit sei. —“ (Ein höchst ominoser Satz, Freund! so unklar er auch aussieht, und so lahm ihn auch das mit dem Vordersatze höchlich contrastirende Vorbindungswort „Allein“ hier aufstellt.)

Der Minister findet den Zeitpunct auch noch günstig

in Hinsicht auf die so eben „verordnete Versammlung eines Landrathes in jedem Kreise, der Manches, was dem allgemeinen Wohlstande förderlich seyn könne, hervorheben und in's Licht stellen werde" und auf die „bevorstehende Verbesserung des Hypothekenwesens, welche die Anlegung der Capitalien auf Grundstücke erleichtern und sichern müsse" 1200).

Die Zwecke und Vortheile dieser Anstalt sollen zufolge des ministeriellen Vortrages bestehen in

I. „Erleichterung des Geldverkehres überhaupt 1201). Die Ueberführung größerer Geldsummen von einem Orte und schon von einem Hause zum anderen geschehe wohlfeiler und leichter durch Papiere, deren Werth dem Metalle gleich ständen" (hic Rhodus — —), „weil" (wenn!) „sie jederzeit (?) gegen solches mit der größten Leichtigkeit umgewechselt werden könnten" (hier steht „können" wohl mehr im Optativ als im Conjunctiv!); „die Frachtkosten, das beschwerliche Zählen und Wägen werde beseitiget" (hätten wir nur recht viel zu zählen und zu wägen!); „die Umsetzbarkeit im vollen Nennwerthe" (nicht die Umsetzbarkeit, sondern die wirkliche Umsetzung) „müsse aber auf das Höchste" (hoch oder tief, gleichviel, nur sicher!) „verbürgt seyn! Dieß geschehe am gewissesten, wenn den Papieren Zahlbarkeit auf Sicht nicht nur bei der Bank selbst, sondern auch bei gewissen (??) Staatscassen versichert werde" (Versicherung auf Sicht ist noch nicht Zahlung auf Sicht). „Hierzu taugten die (cape memor, Prosper!) Cassen der Staatsschulden-Tilgungsanstalt, also ihre Specialcassen und die Aufschlagsämter" (welche den der Tilgungscasse zugewiesenen Malzaufschlag einzunehmen haben) „am Besten (!!), weil jene" (Schulden-) „Anstalt nicht nur überhaupt mit der Bank am Meisten in Berührung stehen würde (?), sondern auch die Sicherheit, welche die Bank für ihre Zettel zu leisten habe, am Füglichsten in Empfang und Verwaltung nehmen könne" (?! das heißt: die Staatsanstalt, welche nur in dringenden Fällen Unterstützung von „der Privatanstalt" (wie wir vorhin vernahmen) „erhalten soll," soll dessen ungeachtet das bare Geld dieser Privatanstalt „am Füglichsten in Empfang und Ver-

Digitized by Google

waltung nehmen"!!! — Nun kommt das Resultat des ersten Punctes: „Erleichterung des Geldverkehres"). „Es wird daher vorgeschlagen, die Zahlbarkeit der Bankzettel bei den von der Staatsschulden-Tilgungs-Commission abhängenden Cassen unter der Bedingung zu genehmigen, daß die Bank jederzeit eine dem Gesammtbetrage jener Zettel gleichkommende Summe halb bar, halb in fünfprozentigen Staatspapieren in den Händen gedachtes Commission lasse gegen vier Procent, damit der Schuldencasse ihre Vermittelung zu Gunsten der Bank" (wo ist die Gunst, Prosper, da die Bank die ganze Deckung schaffen muß) „durch diesen mäßigen Zinsfuß einigermaßen vergolten werde." (War nicht im Anfange die Rede von Erleichterung des Geldverkehres überhaupt? und was sehen wir jetzt erleichtert? Einen Geldverkehr, der ohnehin für das Verhältniß der Gemeinnützigkeit schon viel zu leicht geht — doch wir gehen zur weiteren Nummer der Bankvortheile.)

II. „Benutzung todtliegender Capitalien 1202). Denn neben den Bankzetteln laufe auch das Geld her, um welches sie gekauft würden" (hm! der Vater läuft neben seinen Kindern! Ich aber fürchte, das Geld laufe nicht her, sondern weg!). „Sobald es nicht zum Verkehre selbst mehr nöthig sei, erhalte es eine andere nutzbare Bestimmung" (z. B. Agiotage). „Gesetzt", heißt es (bleibe gesetzt, mein Freund! bei der jetzt ausführlich erfolgenden Milchmädchen-Berechnung des Finanz-Concipienten, der eine starke Bibliothek, aber schwache Verdauungskraft — oder aber ein schwaches Auge und eine starke Phantasie — vielleicht auch endlich bedeutenden Appetit nach sauern Trauben und zu kurze Arme zu haben scheint), „gesetzt, die Bankzettel betrügen ein Fünftheil der ganzen zum Geldverkehre nöthigen Summe" (aber der ministerielle Vortrag spricht dieses höchst wichtige Fünftheilsdatum der Finanzstatistik nirgends in Zahlen aus!), „so wird der fünfte Theil alles Geldes, das bisher zum täglichen Gebrauche in den Cassen unfruchtbar lag" (zum täglichen Gebrauche und un-

Digitized by Google

fruchtbar!!! eine Mutter, die ihrem Säuglinge die Brust reichend kinderlos genannt wird!!!), „dieselben" — d. h. die Cassen — „verlassen" (es besorgte also bisher den täglichen Gebrauch, ohne die Cassen zu verlassen??) „und eine nützliche Anlegung" (Anlage) „suchen." (Welche klare Begriffe von Geldumlauf! Man wollte eigentlich sagen, daß die Bestreitung des täglichen Bedürfnisses durch die Bankzettel das Geld, welches bisher diese Verwendung gehabt, anderweit verfügbar mache. Da aber die Bankzettel entweder durch Geld oder durch Realisation von Sachwerthen oder als Zinsenentrichtung angeschafft werden müssen, so entsteht, wie du siehest, eine große Lücke im papierenen goldenen Zeitalter der ducatengebärenden Ducaten.) „Allein außer dem zum täglichen Gebrauche in den Cassen liegenden Gelde sind gewöhnlich" (welche sonderbare Redensarten) „viele" (woher denn?) „Capitalien, die zusammen einen beträchtlichen Theil des im Lande befindlichen Geldes ausmachen, unfruchtbar" (schon wieder wird unser gutes und kräftiges Baiern der leidigen Unfruchtbarkeit beschuldigt! und welche paniers percés müßte unser Vaterland haben, die beständig auf gut Glück vom unfruchtbaren Capitale zehrten! oder gar welche geheime Wundermänner, die sich's mitten in der Unfruchtbarkeit bequem zu machen wüßten und die harten Thaler nur zum Nachtischvergnügen ansähen!) „weil die Eigenthümer entweder nicht darüber verfügen können (??) oder weil sie eine vortheilhafte Gelegenheit, sie anzulegen, abwarten" (die eigensinnigen Leute! ich meine, an solcher Gelegenheit fehle es nicht, wie die allgemeine Sehnsucht nach Geld, der Paktolus in der Staatsschulden- (Tilgungs?) Casse und so manche kolossale Fortunen neuerer Zeit beurkunden) „oder weil sie jeder Anlegung" (Anlage), „die ihnen das augenblickliche Wiedererlangen des Geldes erschwert, abgeneigt sind" (gibt es nicht der Geldpapiere so viele zum Tapeziren solcher mit der voluntas ambulatoria reichlich ausgestatteten Cassenmagnaten?). „Solche Capitalien, denen eine feste Anlage nicht gegeben werden kann oder will, würden ohne Zweifel" (es lebe das sanguinische Temperament!) „zum größten Theile einer Anstalt zufließen, die ihren

Digitized by Google

Eigenthümern neben der augenblicklichen Heimzahlung derselben auch einen mäßigen Zins versicherte, der von dem Tage der Ablieferung bis zum Tage der Heimzahlung fortlaufend mit dieser zugleich erhoben werden könnte" (in allen Fällen?). „Es wird daher vorgeschlagen, neben den eigentlichen Bankzetteln andere und verzinsliche Bankbriefe auszustellen, welche jedoch nur bei der Bank und ihren Nebencomptoiren zahlbar wären, indem ihre Heimzahlung bei den Staatscassen zu viel Anstand" (Anstände) „in dem Rechnungswesen verursachen würde, auch diese Begünstigung für sie nicht nöthig sei, da die Verzinslichkeit allein schon hinreiche, ihren Umsatz zu erleichtern."

(Wenn also, Freund! nach N. I. der ganze Werth der umlaufenden Banknoten deckungsweise an die Tilgungscasse übergegangen seyn wird, so soll nach Nro. II. die Bank allein Schuldnerin ihrer Fondsschöpfer bleiben! — die Staatsanstalt zieht den Geist der Privatanstalt an sich und die Privatanstalt mag dann sehen, wie sie fährt. Ich finde hier „die financiellen Zwecke" — im gewöhnlichsten und Wortverstand — gar nicht an „einer untergeordneten Stelle." Ich finde aber auch nicht, daß bei „ihrer allerdings Statt findenden Versetzung an die erste Stelle" die Sache hierdurch empfehlungswerth geblieben wäre, vorausgesetzt, daß sie es vorher schon gewesen.)

III. „Die größere Wohlfeilheit der Darlehen zu Unterstützung des Ackerbaues und der Gewerbe" soll auf der Bank Platz nehmen 1203). „Denn durch den Vortheil, welchen der Bank die Ausstellung ihrer Zettel böte, ein großes Geldcapital theils ganz unverzinslich (?), theils gegen sehr mäßige Zinsen zu benutzen, wäre sie in den Stand gesetzt, dieses Capital gegen Faustpfänder (?) und Hypotheken auszuleihen, und so der Landwirthschaft und den Gewerben eine sehr wünschenswerthe Unterstützung zu verschaffen. Die allgemeine Klage über die Schwierigkeit, Darlehen zu mäßigen Zinsen zu erhalten, hat nicht in wirklichem Geldmangel ihren Grund, sondern theils in dem Mißtrauen gegen

Digitized by Google

bestehende Anstalten zur Sicherung der Darlehen und ihrer Verzinsung, theils in der bequemeren und einträglicheren Anlagemöglichkeit des Staatsfonds." (Wohl wahr, aber dieß sind die Ursachen nicht allein.) „Ließe sich auch der erste Anstand durch Verbesserung des Hypothekenwesens heben, so bleibt dennoch der andere so lange, als die auswärtigen Staatspapiere einen die gewöhnlichen Zinsen so weit übersteigenden Ertrag gewähren." (Wohl wahr! noch einmal! obwohl wir selbst solche Papiere haben, die bis zum Pari zu erheben, hiernach eben nicht die zweckmäßigste Staatswirthschafts-Operation — Amortissements-Operation ohnehin nicht — gewesen wäre.) „Dem Mangel an Unterstützung, den hierdurch die inländischen Gewerbe erleiden, vermag" (nun kommt ein Schritt mit Siebenmeilenstiefeln, Freund!) „nur eine Bank abzuhelfen, die sich in den Besitz großer Geldsummen zu sehr niedrigen Zinsen zu setzen weiß" (weiß! — ja das ist das Wort! Aber wo der Beweis, daß diese Schöpfung auf dem Papiere für das Papier, wie sie uns hier erscheint, dieß riesenhafte Räthsel wirklich zu lösen wissen wird. Welche petitio principii! mein Freund! welcher Zug aus dem Zauberbecher der Hypotheken-Hebe Phantasie!). „Die Ausdehnung, welche sie ihrem Leihgeschäfte geben kann" (wenn sie nämlich den gordischen Knoten in der That zu bemeistern weiß), „vervielfältigt die Mittel und erleichtert die Kosten einer guten und sicheren Anlage. In der Folge" (? ich meine zu dem wirklichen Wissen gehört hier die Bewirkung eines Sogleich) „kann mit diesem Geschäfte noch ein anderes sehr gemeinnütziges in Verbindung gesetzt werden, nämlich Vermittelung zwischen Capitalisten und Entlehnern durch Discontirung von Darlehen und Besorgung derselben gegen mäßige Provision."

IV. „Die Verminderung des Auswanderns inländischer Capitalien" soll ebenfalls aus der Bank folgen. 1204). „Obgleich die Bank sowohl ihr eigenes Capital als das fremde, in das sie durch Ausstellung der Zettel käme (!), zu mäßigen Zinsen ausleihen würde, so wäre dennoch höchst wahrscheinlich" (welche Berechnungsart!) „ihr jährlicher Gewinn, den sie vorzüglich der Benutzung des

fremden Capitales zu danken hätte (!!!), viel beträchtlicher als der gewöhnliche Zinsfuß. Es würde daher zuverläſſig" (ein auf das „höchſt wahrſcheinlich" gebautes „zuverläſſig"!) „in ihren Actien ein großer Theil der Capitalien angelegt werden, die gegenwärtig im Auslande, namentlich in Oeſtreich und Frankreich eine vortheilhaftere Anlage, als das Inland ihnen darbietet, ſuchen." (Etwas Politik hätte ſich hier der Finanzerwägung nähern müſſen, um die „höchſte Wahrſcheinlichkeit" — die „Zuverläſſigkeit" — den großen „Gewinn aus dem großen fremden Capitale" — näher zu würdigen.)

Aber wir gehen nun zu der moraliſch-finanziellen, zur höchſten Scalaſpitze der Adminiſtration über, Proſper! denn wir erblicken plötzlich

V. „Die Beförderung des Gemeingeiſtes" 1205) als geiſtiges Bancoagio. „Wenn es einerſeits höchſt räthlich iſt, ſowohl überhaupt Gewerbe, Verkehr und Anlage der Capitalien zwanglos zu laſſen" (ein geſunder Blick an dem verführeriſchen Pokal!), „als insbeſondere die Gewohnheiten und Neigungen der Oertlichkeit zu achten" (ein Blick der Reue?), „ſo iſt es andererſeits nicht minder wünſchenswerth" (? nur wünſchenswerth?), „dem Reichthume ohne" (Hülfe von) „Zwang eine gemeinnützige Richtung zu geben und beſonders (?) ihn dem Staate zu befreunden (?!). In der That können der Einrichtungen und Anſtalten, welche den Staat als Ganzes Jedem vergegenwärtigen und werth machen, nie zu viele ſeyn" (woher du des Landes? hierher! o Maximen-Sylphide?) „und je zugänglicher und zugleich für den Privatvortheil einladender, um ſo vollkommener ſind ſolche Einrichtungen und Anſtalten." — (Wohinaus mit der Sentenz der ſublimen Theorie?) „Wenn von dieſer Seite betrachtet ſchon die Staatsſchuld ein großes Mittel iſt, die Intereſſen des Geldreichthumes an das Beſtehen und Gedeihen des Staates zu knüpfen" (o dünner Nachhall vom Ufer der Themſe! Unſere ehrlichen Baiern würden dieſe „Vergegenwärtigung des Staates als Ganzes" gerne dahingeben, ſo wenig „werth iſt ſie ihnen!"), „ſo darf dieſe Wirkung von der Errichtung einer dem gan-

Digitized by Google

zen Königreiche angehörenden (?) Bank vielleicht" (gehört zum „höchst wahrscheinlich" oben) „in noch höherem Grade erwartet" (wohl! wohl!) „erwartet werden" (ohne je einzutreffen!).

VI. „Unterstützung der Staatsschulden-" (Tilgungs-) „Casse" 1206) beschließt den Segnungen-Cyklus der Bank. „So wenig solche dermalen außerordentlicher Unterstützung bedarf" (du siehest, wie fest diese andurch wiederholte Ueberzeugung bestehen muß) „und so zuversichtlich" (bravo!) „angenommen werden kann, daß sie eine solche, wenn das Bedürfniß einmal eintrete, in eigenem Namen unter weit annehmlicheren Bedingungen als ehedem finden würde, so ist dennoch offenbar, daß ihr in solchen Fällen eine mit großem Credit ausgerüstete Bank" (eine Geldarmade), „mit welcher sie in freier und gleichwohl (?) enger Verbindung stände, sehr nützliche Dienste leisten könnte, indem sie" (solche) „theils zu der erforderlichen Unterstützung sogleich oder in sehr kurzer Zeit bereit wäre, theils in Ansehung der Deckung und Heimzahlung leichter als einzelne Darleiher mit der Tilgungscasse übereinkommen würde." — (Wäre die Staats-Schulden bezahlungscasse wirklich eine Staats abzahlungs- — folglich wahrhafte Tilgungscasse — hätte man ihr den bedeutenden Ueberschuß von anderthalb Millionen über ihr Zinsenbedürfniß nicht 1819 entzogen — würde sie diese verfügbaren Mittel mit dem jährlichen Zinsenersparniß zum Abzahlen oder Heimkaufen (dasselbe!) der Schuld verwenden und wäre strenge darauf gehalten, daß sie in würdiger Entfernung von allen ihr fremden Geldgeschäften und Geldzwecken lediglich als sorgsam edle und wesentlich fest ausgestattete Staatshausfrau, nie aber als Finanzgelegenheitsmacherin waltete, so wäre keine Verlegenheit für sie denkbar und mithin auch keine Unterstützung, sie heiße wie sie wolle, sie komme woher sie wolle, ihr jemals nöthig.) —

Wir vernahmen die Motive, auf welchen die Bank beruhet. Laß uns nun von dem Entwurfe selbst die Beichte einer Gestaltung in kurzen Zügen vernehmen.

Digitized by Google

Die baierische Bank wird gleich zu Anfang des Entwurfes 1207) als „eine Privatgenossenschaft zu Betreibung von Geldgeschäften" ausgeprägt. „Ihren Hauptstock bilden 5000 Actien zu 1000 fl. jede" (also 5 Millionen Gulden), „wovon 3/5 oder 600 fl. bar, 2/5 oder 400 fl. in wenigstens zu 5 Procent verzinslichen Staatspapieren entrichtet werden können" 1208) (wo der Staat oder die Regierung selbst noch 6 vom 100 zahlt, eine Bank von 5 Millionen, Prosper!). „Niemand ist von dem Actienerwerb ausgeschlossen; an der Leitung und Aufsicht des Geschäftes können nur inländische Actienbesitzer Theil nehmen, mit Ausschluß der Staatscassen und Körperschaften. Die Actien stehen auf die Namen der Erwerber, durch endossement übertragbar, doch nur unter Vorzeigung des Actienscheines in den Büchern überschreibbar 1209). Die Bank ist in München; Augsburg und Nürnberg erhalten Comptoire; solche können in jeder Stadt des Königreiches bestehen 1210). Alle Geschäfte eines Wechselhauses sind der Bank gestattet; nie darf sie auf inländische Hypotheken mehr als 5 Pct. nehmen 1211). Ihr nur ist Ausgabe ver- und unverzinslicher Bankzettel gestattet; jene zu 60, 120 und 240 fl. mit 1, 2 und 4 Pfennig täglich verzinslich; die Bezahlung des Betrages mit dem Zins geschieht auf Sicht bei Bank und Bankcomptoiren 1212), die unverzinslichen Bankzettel bestehen zu 50, 100 und 500 fl. und werden auf Sicht bei der Bank, ihren Comptoirs, den Oberaufschlagämtern und den Schuldentilgungscassen eingelöst und als Barzahlung angenommen 1213); außerdem kann Niemand zu ihrer Annahme als Barschaft genöthigt werden 1214). Die Bank macht der Staatsschuldentilgungscasse" (die „vortrefflich" steht und „jetzt, eben jetzt keiner Unterstützung bedarf"!!!) „ein Darlehen von eben solchem Betrage als die Summe ihrer unverzinslichen Bankzettel ausmacht, halb bar, halb in fünfprocentigen Staaspapieren gegen 4 von 100 Zins — die Zurückzahlung geschieht fristenweise mit dem Betrage, um welchen die unverzinslichen Bankzettel vermindert werden" 1215).

Digitized by Google

(Diese wichtige Stelle ist in dem ministeriellen Beleuchtungs- und Motivirungsvortrage gar nicht berührt worden, mein Freund! so wenig als die Summe der zu schaffenden Bankzettel, die Zeitpuncte ihrer Emission, falls diese Schöpfung erst allmählich Statt findet — so wenig als §. 16, dessen wir gleich erwähnen, Etwas Bestimmtes über das Zahlenverhältniß der Verminderung gesagt wird — so wenig endlich, als irgendwo eine numerische Festsetzung, eine systematische Norm, eine Gewährleistung in Beziehung auf deren Vermehrung besteht.)

„Amortisation der Bankzettel findet nicht Statt" (die Folge zeigt dir sogleich, daß es hier hätte heißen sollen: „Heimzahlungs-Amortisation" —), „der Bank steht übrigens frei, in den Bankzetteln die Zeitdauer ihrer Gültigkeit auszudrücken — oder unbestimmt cursirende Zettel sechs Monate vorher ungültig zu erklären". (Prosper!!!) 1216). „Verfälschung wird peinlich bestraft 1217). Neun Vorsteher leiten das Geschäft; der Bankdirector muß zehn Actien besitzen; die Amtsdauer ist fünf Jahre, der Austretende wieder wählbar; dem Vorstande steht ein Ausschuß von fünf Actienbesitzern zur Seite; die Geschäftsordnung ist zu entwerfen und zur königl. Bestätigung vorzulegen 1218), die Regierung setzt einen Curatelcommissär 1219), der Beschlußvollziehung auf acht Tage hemmen kann und die unverzinslichen Banknoten mit zeichnet. Alljährlich ist Rechnung abzulegen und Bericht zu erstatten, welcher den Ständen mitgetheilt wird 1220); die Actien tragen 5 von 100 Zinsen; der jährlich reine Gewinn wird zu ⅔ als Dividende gegeben, zu ⅓ reservirt; übersteigt der Reservefonds das Zehentheil des Hauptstockes (500,000 fl.), so geht der Ueberschuß der Dividende zu 1221). Das Kreis- Stadt- Wechsel- und Mercantil-Gericht München ist die Gerichts-Behörde der Bank" 1222).

„Diese Einrichtung besteht auf 25 Jahre, wo die Bankfonds unter die Actienbesitzer vertheilt werden, falls nicht neue verfassungsmäßige Genehmigung die Bank fortsetzt. Sie

wird eröffnet, sobald die Hälfte der Actien (2500) durch Unterzeichnung gedeckt sind" 1223).

So weit der Inhalt unserer Stoffquellen.

„Und so den allergrößten Schatz
„Versetz' ich hier auf seinen Platz!"

flüstere ich dir, mein Prosper! mit Göthe's launigem Liede zu! Wir werden ja hören, ob und wie die Erörterungswogen um und über die Korallenriffe tosen!

Mein Freund! du hast einen schönen Marktflecken von deinem Stammesvetter ererbt; wohlhabende Bürger bewohnen ihn; sie essen ihre Nudeln und trinken ihr Bier, sind stattlich an Sonn- und Festtag gekleidet und reinlich am Werktage, den sie dem thätigen Fleiße weihen. Du zählst aber auch arme Weiler und Dörfer in deiner Herrschaft. Wolltest du nun Fiaker errichten, um die Leutchen zu verbinden und zu verbrüdern? — Die Bürger gehen zu Fuße und die Bauern ruhen am liebsten, wenn sie ihr Tagewerk vollendet. —

Vier und sechzigster Brief.

Den 14. Sept. 1829.

Der zweite Ausschuß erstattete seinen Vortrag in der XIV. Sitzung, am 6. März, fünf Wochen nach der Uebergabe 1224); aber auch der vierte gab sein Gutachten in Beziehung auf die Verbindung der Bank mit dem Staatsschuldenwesen 1225).

Wenn ich sage, mein Freund! der II. Ausschuß habe seinen Vortrag erstattet, so spreche ich meiner Urkunde nach, die versichert, daß „der Präsident den Referenten dieses Ausschusses" zu diesem Geschäfte berufen habe 1226). Allein meine Urkunde hat noch einen Bruder, nämlich den Beilagenband, welcher mir keinen Vortrag des Ausschusses als solchen, sondern nur Abstimmungen, sieben Abstimmungen der sieben Ausschußmitglieder, und zwar des Referenten Abg. v. Uzschneider 1227), der Abg. Socher 1228),

v. Heiniz 1229), v. Closen 1230), v. Pelkhoven 1231), Köster 1232) und Gruber 1233) zum Theil sehr ausführlich und mit Beilagen carmoisirt aufführt, leicht zusammengehalten von einem hinterdrein humpelnden Protokolle, welches der hektischen Gouvernante hinter sieben mehr oder minder raschen und hübschen Fräulein her ähnlich sieht wie ein Ei dem andern.

Es existirt also gar kein eigentlicher verfassungsmäßiger Bericht des Ausschusses, sondern nur der Schlafrock einer Protokollredaction, schwer begreiflich, wie sich Präsident der Kammer und Vorstand des Ausschusses selbst über die klare Verfügung des sonst so eifrig behaupteten X. Edictes hinwegsetzen konnten. Dieses sagt §. 39. doch bestimmt genug, „daß die Ausschüsse die an sie verwiesenen Gegenstände gehörig bearbeiten, alle hierzu erforderlichen Erläuterungen sammeln, sich hierüber mit den Ministerien in Benehmen setzen, die Gründe für und wieder genau entwickeln und hiernach den Vortrag mit allen Meinungen der Mitglieder umständlich entwerfen sollen." — Hieraus folgt unstreitig, daß die Mitglieder so ausführlich, als sie es ihrer Ueberzeugung gemäß finden, in der Ausschußberathung sich mündlich oder schriftlich äußern dürfen (ohnehin in der Natur der Sache und des ständischen Verhältnisses gegründet!), jedoch der Ausschuß als solcher eine definitive, die Gründe für und wider aufstellende und die Hauptresultate unter Anmerkung der abweichenden einzelnen Meinungen, inso ferne sie der Majorität gegenüber consignirt seyn wollen, concentrirende und vortragende, nicht bloß protokollirende Redaction für die Kammer zu liefern hat. Denn außerdem geht seine ganze Wirksamkeit — die deutliche und auffaßliche Vorbereitung der Sache — für die Kammer verloren und statt eines entwickelnden Hauptfadens erhält sie ein verworrenes Knäuel von Voten, Beilagen und Projecten, wie es dießmal so sehr und um so mehr der Fall war, da auch der I., III. und IV. Ausschuß mitwirkten. Eigentlich mußte jeder Ausschuß nach Mehrheit der Stimmen unter sich, dann aber die Versammlung der Ausschüsse nach diesen Resultaten definitiv abstimmen und beschließen,

Digitized by Google

In den ersteren Studien der Berathung zählten die Köpfe; waren die Ausschußbeschlüsse gefaßt, so weit die relativen Competenzen reichten, so zählten nur die Körperschaften. Was konnte die Kammer, in welcher ohnehin viele dieser Materie ganz fremde Mitglieder saßen, mit einem solchen Thurmbaue von Babel beginnen? denn nun sind dem Protokolle des II. Ausschusses auch die Erklärungen des IV. und seine Separatvoten, dann die Erklärung des III. angehängt. Vom I. Ausschusse ersehe ich Nichts. Wäre die Bearbeitung eines Reglements (dieses Hauptbedürfniß für jede, doppelt aber für eine so mannichfach zusammengesetzte Berathungsversammlung) 1819 nicht auf die Seite geschoben und 1822 absichtlich vergessen worden (eine unverzeihliche Sünde, eine Todsünde des Kammerdirectoriums und ein Vorwurf für jedes Mitglied der Kammer!), so würde die Festsetzung des Geschäftsganges für die Ausschüsse eine Hauptstelle in derselben eingenommen haben. Aber auch in Ermangelung einer solchen Geschäftsordnung konnte und mußte aus dem Geiste der Constitution, des Edictes und vorzüglich der Sache und aus der Natur des Collegialganges (der vollständiger auf die Ausschußverhandlungen als die Parität des Collegial-Präsidenten auf das Kammerpräsidium paßt) alles Nöthige surrogirt werden. Daß dieß möglich war, beweisen mehrere Ausschußvorträge, namentlich aber der musterhafte doppelte Vortrag des I. Ausschusses über das Hypothekengesetz, welches gewiß schwerer und weitläufiger zu bearbeiten war, als das Bankgesetz.

Es ist ein Gräuel für den Geschäftskenner und den Freund der guten Ordnung und des Gemeinwohles, die indigesta moles, zu teutsch, den schwer genießbaren Wirrwarr anzublicken, welchen die fünf Special- oder Separatarbeiten mit ihren Bei- und Unterbeilagen bilden, so wie das Alles aus dem II. Ausschusse hervorging! Hundert drei und siebenzig Protokollseiten sind damit angefüllt und nirgends zeigt sich für die Prüfung der Kammer ein Steg über dieses Berathungsmoor, wo man bei jedem Schritte einsinkt und Wasser in die Schuhe bekommt.

Digitized by Google

Aber damit war des Gräuels noch nicht genug, Prösper! Als auf den Aufruf des Präsidenten Abg. v. Uzschneider seinen, nicht des Ausschusses Vortrag erstattet hatte, ohne daß man diesen Mißgriff ahnete und er zu den Vorträgen seiner vier Collegen, „Abstimmungen" mißtauft, übergehen wollte (welcher taktische Zeitverderb!), erklärte Abg. Bestelmeier 1233 bis): „Es werde hier am Schlusse des Uzschneider'schen Vortrages gesagt, daß ein umfassender Vortrag des Abg. v. Schätzler aus Auftrag des IV. Ausschusses beiliege" (allerdings, Prösper! war nicht nur dieses 1234), sondern weiter 1235) gesagt, daß auch eine Erklärung des III. Ausschusses beiliege, die ich aber dort vergeblich suchte). „Er müsse im Namen dieses Ausschusses erklären, daß derselbe dem Abg. v. Schätzler keinen solchen Auftrag gegeben und geben können, weil er sich nicht für berechtigt gehalten, über die Grenzen seiner Befugnisse, nämlich die §§. 12. und 13. der entworfenen Bankordnung hinauszugehen, welche sich auf das Staatsschuldenwesen bezögen. Hierüber sei ihm, Abg. Bestelmeier, das Referat aufgetragen und werde später vorkommen. Daher sei der Vortrag des Abg. v. Schätzler nur als ein Separatvotum zu betrachten, worüber im Ausschusse gar nicht berathen worden und womit sich Letzterer also nicht als einverstanden erklären könne." — Diese Erklärung gab in Beziehung auf den II. Ausschuß dem Abg. Köster Gelegenheit zu bemerken, „daß Referent v. Uzschneider, welcher dieses von Rechtswegen selbst und zwar gleich zu Anfange zu bemerken hatte, seine Ideen als Separatvotum, nicht aber die Abstimmung des Ausschusses vorgetragen" 1236). Aber er war doch von dem Präsidenten als Referent aufgerufen! hatte als Referent abgelesen! hatte als Referent von den Abstimmungen der übrigen Mitglieder gesprochen! hatte als Referent dennoch nur drei bis vier besonders abstimmende Mitglieder, nicht aber die Abg. Köster und Gruber als solche genannt! Welche Unordnung??? War er denn nicht auch (immer sehr fleißig in den Ausschüssen, wenn besonders wichtige Sachen auf dem Tapet sind!) vom Anfange an über diese factischen Umstände unterrichtet? Mußte er es nicht von Amts wegen seyn? war er nicht

Digitized by Google

verpflichtet, wenigstens einige Ordnung in die früher versäumte Unordnung zu bringen? zuerst die einigermaßen concentrirenden Protokolle, dann erst die Separatvoten ablesen zu lassen? — Wir werden bei dem Blicke auf Protokollresultate auch hierüber ein Resultat approximiren können, lieber, offener Freund! Für jetzt begnügte sich der Präsident der Bestelmeier'schen Bemerkung zu entgegnen, „daß die einzelnen Vota lithographirt wurden, wird jedem Mitgliede angenehm seyn" 1237). Wir haben über die Separatvoten uns schon früher unterhalten, Freund! und werden namentlich 1828 noch einen höchst merkwürdigen Fall dieser Art — aus derselben Quelle miteinander zu erleben haben. Wenn denn durchaus einzelne Ausschußmitglieder ihre Meinungen geltend machen wollen, so mögen sie es als Abgeordnete in der Discussion oder als Schriftsteller auf ihre Kosten thun. Aber die Kammerfonds und (was die Hauptsache ist) die Nationalfonds sollen dazu nicht herhalten, weit besser würde man das so „vergeudete" Geld auf Unterstützung und Beförderung der Schnellschreiberei wenden, dieser von echter Oeffentlichkeit unzertrennlichen Iris derselben, die aber verabscheut ist von den politischen Nachteulen.

Du glaubst, mein Freund! nun die Verwirrung am Ende! O, wie du irrest! Abg. v. Hornthal trat jetzt auf und sagte 1238): „da so eben im Namen jedes Ausschusses Etwas geäußert worden, so habe er als Mitglied des I. Ausschusses zu bemerken, daß auch dieser Ausschuß zu der Berathung des II. berufen, daher eigentlich das Zusammenwirken von vier Ausschüssen veranlaßt worden. Er sei Referent über die Banksache im I. Ausschusse gewesen. Er müsse staunen, daß heute Vortrag geschehe, ohne des I. Ausschusses zu erwähnen. Er bemerke dieß nicht aus Begierde, sein Referat vorzutragen: zu Aeußerung seiner Meinung werde ihm die Gelegenheit nicht fehlen; aber die Unterlassung scheine ihm in Beziehung auf den Ausschuß sonderbar. Habe man die Mitwirkung desselben nicht für zweckmäßig erachtet, warum theilte der II. Ausschuß dem I. den Gesetzentwurf und zwar im Originale durch eigenes Schreiben mit? — Hielt man aber seine Mitwirkung für

Digitized by Google

sachgemäß, warum trägt man nun ohne sein Mitwissen und Mitwirken in der Kammer vor? Auch habe man ihn zur gemeinschaftlichen Sitzung und Berathung und zum Ideenaustausche eingeladen und jetzt scheine man seine Meinung für überflüssig zu halten."

„Mm. HH.," fügte der richtige Seher hinzu 1239), „ich will das Geschäft nicht unterbrechen, den begonnenen Vortrag weder hindern, noch stören: er soll geendigt und die Erledigung des wichtigen Gegenstandes unaufhaltsam herbeigeführt werden. Unterdrücken aber konnte und wollte ich diese Bemerkung auf keinen Fall, um so weniger, da man, wie ich aus der Berichterstattung bemerke, den so wichtigen Gegenstand auf ganz eigene Weise zu behandeln scheint. Was wir heute vom Berichterstatter" (Uzschneider) „vorlesen hörten, bezielt das Motiviren" (Activiren?) „der Nationalbank. Alles scheint auf die Beantwortung der Frage Wie? gerichtet zu seyn? — Ueber die Frage Ob? hörte ich noch gar Nichts und doch dürfte diese wohl vor Allem zu erörtern seyn. Seiner Zeit das Weitere darüber!"

„Geduld genug! zuhörend leben wir indeß!"
Göthe.

Abg. Köster bemerkte hierauf: „die Ursache der Mittheilung an den I. Ausschuß liege in den civilrechtlichen Bestimmungen" (zumal des Separationsrechtes) „des Entwurfes" 1240) und Abg. Uzschneider: „jede mitgetheilte Aeußerung sei lithographirt worden, um die Kammer von allen Meinungen (??) in Kenntniß zu setzen" (qui bene distinguit etc. — Gemeinschaftliche Berathung, Prosper! fordert gemeinschaftlichen Beschluß und hier mußten nicht mehr die einzelnen Mitglieder, sondern die Ausschüsse selbst als Votanten zählen, qui bene distinguit, bene dividit et melius imperat!).

Wohl fühlte der wackere Köster, daß die Wahrheit endlich von dem Boden der Pandorabüchse aufsteigen müsse, wenn nicht die gute Sache durch Ueberraschung und Präoccupation unwiederbringlich leiden sollte. Um deßwillen nahm

er das Wort wieder 1243). „Zur Rechtfertigung des II. Ausschusses gegen die Beschuldigung, als habe man der Kammer kein für sich abgeschlossenes Resultat, sondern nur ein Aggregat verschiedener Meinungen, ein verzerrtes Bild über die Bankordnung geliefert, woran man sich nicht halten könne, muß ich bemerken, daß der Referent v. Uzschneider heute nur seine eigene Idee über eine Bank, ganz verschieden von der des ministeriellen Antrages, vorgetragen hat. In dem Vortrage" (hingegen), „der so eben" (erst!!!) „der Sitzung vertheilt worden" (das dir schon erwähnte Protokoll) 1244), „sind die Resultate der Ausschußsitzungen und Abstimmungen v. 21. Febr. und 8. März enthalten. Der Ausschuß hat darin über jeden Paragraphen" (des Gesetzentwurfes) „abgestimmt und diese Protokolle sind es, woran sich die Kammer zu halten hat. Ich bitte, daß dieselben durch den Referenten verlesen werden."

„Gutes Wort findet gute Statt!" sagten unsere Alten, Prosper! und der erste Präsident war nun auf einmal der Meinung: „Es werde vor Allem nöthig seyn, der Kammer das im II. Ausschusse über die Berathung abgehaltene Protokoll vorzulegen" 1245). Dieß geschah durch den gleichfalls sich besinnenden Abg. v. Uzschneider 1246), und da nun einmal die Reihe des Besinnens gekommen war, so besann sich auch Abg. v. Schätzler 1247), „daß seine Abstimmung allerdings bloß sein Privatvotum sei" (und dennoch nannte sie Referent v. Uzschneider nicht nur nicht so, sondern ein Werk des Ausschußauftrages und nannte sie zwar vor dem und sogar ohne den Protokollarvortrag des IV. Ausschusses so. That er doch Gleiches in Beziehung auf seine eigene! Hatte er diese nicht als Werk des II. Ausschusses, wenigstens stillschweigend und dem Präsidialaufrufe des Referenten entsprechend, auch factisch aufgeführt? — hatte er sie nicht schon abgelesen vor dem Protokolle seines Ausschusses, dessen Daseyn Abg. Köster erst vindicirte? War er nicht auf dem Wege, auch die Schätzler'sche Privatmeinung eben so als Referat vor dem Pro-

Digitized by Google

tokolle des IV. Ausschusses abzulesen? — Prosper! die Bank hatte warme Freunde!

Nun richten wir unseren redlichen Blick aus zwei gesunden Augen auf die verschiedenen Resultate des Babelbaues und zwar zuerst auf das Protokoll des II. Ausschusses, welcher vermöge seiner Competenz in der Banksache das Hauptgutachten zu liefern hatte 1248).

Höchst merkwürdig erscheint uns hier alsbald der Umstand, daß vor der Abstimmung die Abg. Köster und Gruber genöthigt waren zu erklären: „Sie hätten gewünscht, es sei im Ausschusse zuvor die Frage gestellt worden, ob es ein Bedürfniß für Baiern sei, eine Bank wie die vorgeschlagene zu errichten, indem sie sich von der Ausführbarkeit nicht überzeugen könnten. Da jedoch die Mehrheit der Meinung sei, über den ministeriellen Vortrag abzustimmen" (diese ganze Mehrheit stand in Regierungsdiensten, Prosper!!! bedarf es eines lauterern Beweises für die Regel der Unverträglichkeit echter Nationalvertretung mit Regierungsanstellung?? Um so ehrenvoller die Ausnahmen!) — „da jedoch die Mehrheit dieser Meinung sei" (Prosper! die Mehrheit der Meinung, der logisch und constitutionell privilegirten! dem Streben nach echter Ueberzeugung unumgänglichen! der Bürger- und Patriotenpflicht des Abgeordneten allein vorleuchtenden! Vorfrage des Ob zu entsagen!!), „so wollten sie hiermit zu Protokoll erklären, daß ihre Vota nur als eventuell, nämlich auf den Fall die Kammer sich für Annahme der Bank erklären würde, zu betrachten seien: sie wollten sich vorbehalten, ihre Gründe bei der Discussion" (in der Kammer) „weitläufiger zu entwickeln" 1249).

Ich hätte gewünscht, die beiden wackeren Männer hätten früher fest auf der Ausschußberathung über die Frage Ob? bestanden und (würde darauf nicht eingegangen) wenigstens auf der ausführlichen Niederzeichnung der Gründe, warum diese umgekehrte Ordnung behauptet wurde. Diese Gründe hätte dann nicht nur die Kammer, sondern auch ganz Baiern erfahren und wahrlich war

es interessant für Amtsgenossen und Wähler, sich von dem eigensten Wesen solcher blinden Hingebung zu überzeugen!!!

Nachdem der II. Ausschuß mehrere Abänderungsanträge articulirt hatte, erhielt er die Erklärung des IV. auf „beharrliche Verweigerung seiner Zustimmung" zu dem Gesetzentwurfe 1250). Seine Gründe waren: „Die Tilgungsanstalt solle sich von ihrem einfachen Ziele, Zahlung der Schulden und Zinsen, nicht entfernen und ihren erworbenen Credit nicht von dem Credite einer Bank abhängig machen, gegen welche sich im Voraus die öffentliche Meinung wegen des damit verbundenen Papiergeldes erkläre. — Die Tilgungsanstalt würde mit Einlösung aller unverzinslichen Bankzettel ihr Verderben befahren, nie aber einen Vortheil erreichen, weil sie die von der Bank erhaltene Deckungssumme nicht zu Abzahlung von Capitalien verwenden dürfe, sondern zur Einlösung bereit halten müsse, folglich ganz umsonst Zinsen entrichte, während auf einem Einlösungspuncte durch Häufung des Barbegehres dennoch Stockung und daher Mißcredit entstehen könne. — Die Verknüpfung beider Anstalten vermehre überdieß Personal und Kosten für die Tilgungsanstalt."

Der III. Ausschuß 1251) betrachtete auf Vortrag des Abg. Dangel eine Bank als „ein gemeinnütziges Institut, welches aber mit den Staatscassen in keine Verbindung zu setzen und wobei auch die Möglichkeit einer Einführung von Papiergeld zu vermeiden und zu beseitigen sei."

Definitiv „gab daher nunmehr der II. Ausschuß 1252) die Einlösung der Banknoten von der Staatsschuldentilgungs-Anstalt auf, weil man die Genossenschaft" (beider Anstalten) „nicht erzwingen könne." Er trug an „auf ein Maximum der zu emittirenden Bankzettel und auf ein Minimum ihres Gehaltes" (zwei große Rücksichten, deren der utopische Concipient des Gesetzentwurfes nicht nur „höchst wahrscheinlich", sondern ganz „zuverlässig" rein (?) vergessen hatte). Er begutachtete „jenes auf den Betrag des Hauptstockes" (!!! fünf Millionen und Deckung und zu Deckendes gleich!!!) und „dieses auf fünfzig Gulden" und hoffte „nur

auf gefahrlose Theilnahme der von der Einlösung ganz befreiten Tilgungsanstalt."

So kam nun die Sache vor die Kammer. Nur die Erklärung des I. Ausschusses wird in den Acten nirgends sichtbar. Die Separatvoten berühre ich die nicht, weil diese Kinder der besonderen Ueberzeugung in dem Gemälde der Discussion an Ort und Stelle vorkommen, wenn sie als wesentliche Theile der Staffage erscheinen.

Erst nach drei Wochen kam die Sache zur Berathung 1253). Die Erledigung des Hypothekengesetzes scheint sie unter Anderem verzögert zu haben.

Diese Berathung eröffnete sich mit einer ministeriellen Recapitulation der bisher vorgekommenen Vorträge 1254); ausführlich suchte sie „vor Allem die Behauptung zu widerlegen, eine baierische Bank sei kein Bedürfniß." Sie gab dieß „streng genommen" zu, beharrte aber auf „ihrer großen Nützlichkeit." Sie rechtfertigte „aus dem Hauptzwecke der Bank: durch Gewährung wesentlicher Vortheile Geld an sich zu ziehen, um es dann zur staatsbefruchtenden Unterstützung zu verwenden — die vorgeschlagenen Vorrechte und Begünstigungen." — Sie bemühte sich, „die unverzinslichen Bankzettel aus dem gehässigen Gesichtskreise des Papiergeldes" zu entfernen und „die Verbindung der Bank mit der Tilgungsanstalt als ungefährlich nicht nur, sondern als vortheilhaft für diese" zu zeigen. Sie berührte einige der „Hauptgegenvorschläge" und fand sie „nicht passend." Endlich erklärte sie, „das Ministerium wünsche wohl die Errichtung einer Bank, als eines nützlichen Instituts, aber es fordere sie nicht; könne aber auf zweckzerstörende Abänderungen nicht eingehen." —

Sieben Redner sprachen von der Bühne. Du ermissest hieraus schon den hohen Grad des Interesse, welches die Sache für Kammer und Nation hatte.

Abg. Mehmel erkannte 1255) in den Banken überhaupt nur zufällige auf „besondere Zwecke gerichtete Anstalten, abhängig von Zeit und Umständen; Producte des kaufmännischen Verstandes. Ihr Princip sei Erwerb und Erleichterung

Digitized by Google

des Verkehres. Von der Regierung könne daher eine Bank nicht wohl ausgehen, ohne daß jene in Gefahr gerathe, ihren Charakter und ihre wahre Stellung zu verlieren. Die vorgeschlagene Bank sei zwar eine Privatgenossenschaft genannt. Aber wie könne sie als solche bestehen, wenn sie Staatscassen zu Actionärs haben — mit den Schuldentilgungs- und den Aufschlagämtern in die innigste Verbindung verfassungsmäßig treten — und einen Regierungscommissär zum Aufseher erhalten soll? Wie käme eine Privatgenossenschaftssache hier in der K. d. Abgeordneten als Gesetzentwurf zum Vortrage?" Nach dieser Bereinigung 1256) des Grundbegriffes schaut der Redner dem „Erleichterungsmittel des Geldverkehres und Unterstützungsmittel des Ackerbaues und der Gewerbe" näher in's Antlitz, „lobt den trefflichen Zweck, vermißt aber das Wie der Ausführung ganz in dem Entwurfe. Eine Anstalt zur Sammlung des baren Geldes im Mittelpuncte der Gesellschaft, die damit zu eigenem Vortheile und zum Besten der Staatscassen in Zeiten des Bedarfes Verkehr treibe, könne ja ihrer Bestimmung gar nicht entsprechen, ohne dem Ackerbaue und den Gewerben! selbst wider Willen und Absicht den Zufluß des baren Geldes zu entziehen; die Geldnoth müsse bei angelocktem Zusflusse der Capitalien vielmehr durch Aufkündigungen steigen 1257). Was würde aber die Bank, da sie keine Wohlthäterin des Ackerbaues und der Gewerbe seyn kann, eigentlich werden?" fragt der Forscher nun. „Diese gewöhnliche Zettelbank auf Actien setze voraus, daß die Bank geringere Zinsen gebe als empfange und einen großen Theil des Betrages der umlaufenden Zettel zu einträglichen Geschäften verwende. Sie bedürfe hierzu des Talismans des öffentlichen Vertrauens, der Papier in Geld verwandle. Woher kommen der Bank die Zettel? — Gibt es eine von ihr unabhängige Gewalt, die uneigennützig und unbestechlich diese werthlosen Geldzeichen nach unwandelbaren Gesetzen schafft und mit eben so viel Weisheit als Rechtschaffenheit und Strenge darüber wacht, daß ihre Quantität nie in Mißverhältniß zum wirklichen Vorrathe des baren Silbers und

Digitized by Google

Goldes trete? Nein! die Bank verfertigt sie selbst! Welche gefährliche Versuchung zu Wagestücken, die in wenigen Monaten größere Uebel erzeugen können, als ganze Menschenalter gutzumachen vermögen! Zettelbanken sind die Heerstraßen zum Papiergeld in einem Lande! — Was in der Natur einer Sache liegt, weicht nimmer von ihr. Sie gehören daher ganz in die Kaufmannswelt. Der Staat soll den Handel begünstigen, aber nie selbst treiben. Seitdem das stolze Brittannien über tausend Zettelbanken in seinem Schoße zählt, ist es selbst zu einer wahren Bank geworden und sinkt allmählich vor den Augen der Welt von der Erhabenheit des Edelsinnes und der Charaktergröße herab, wodurch es früher die allgemeine Achtung und Bewunderung der großherzigsten Menschen aller Zonen und Reiche erwarb. Durch seinen ungeheueren Speculationsgeist ist es dahin gekommen, alle Angelegenheiten der Menschheit und alle Verhältnisse der Dinge mit goldenem oder silbernem Maßstabe zu messen — auf eiserner Wagschale an dem Gewicht des klingenden Metalles das Schicksal der Welt, Frieden und Krieg, Freundschaft und Feindschaft gebildeter und barbarischer Völker abzuwägen. Keine Zettelbank, woran der Staat selbst Antheil nimmt, in Baiern! — Jedes kräftigen, sittlichen und arbeitsamen Volkes wahre und unvergängliche allgemeine Staatsbank ist das Nationalvermögen und eine weise Staatshaushaltung ihre einzig angemessene von der Vernunft selbst berufene Direction! Es gibt keine reichere Quelle des allgemeinen und besonderen Wohlstandes, des Nationalcredits und eines vollkommenen Verkehres, als eine in's Leben greifende, bildende Verfassung. — Wir besitzen ein solches Gut: dieses wollen wir bewahren und pflegen und dem baierischen Volke Zeit lassen, ohne Treibhauskräfte seine Kräfte zu entwickeln durch selbstgeschaffene Institutionen und Hülfsquellen, entsprungen unter

der Hand des Fleißes auf eigenem Boden! Das sind die einzig wahren Creditanstalten, die aus dem regen Volksleben selbst hervorgehen, getrieben durch das Bedürfniß unter dem beifälligen Auge einer liberalen Regierung! Wem es in unserer Mitte ein Ernst ist, besonders dem Ackerbaue neue Lebenskraft zu bereiten und der achtungswürdigen Classe von Menschen, die ihn im Schweiße ihres Angesichtes treiben, ein besseres Los und höheren Wohlstand zu bereiten, der sei bemüht, nach Kräften mitzuwirken, daß in allen Kreisen der baierischen Monarchie statt des gegebenen Schattenbildes" (wir kommen an dieß phantasmagorische Product noch, Prosper!) „der Landräthe die wirklichen, lebendigen und kräftigen Landräthe selbst, deren der Rheinkreis sich erfreut, zum Heile des Volkes eingeführt werden! und daß es, bevor wir von einander scheiden, dazu komme, das ist der heißeste Wunsch, den ich für Ackerbau und Gewerbe hege!"

Edler Redner! mehr als das, edler Mann und Confessor!

„Es ist nicht draußen! da sucht es der Thor!
„Es ist in dir, du bringst es ewig hervor."

Schiller.

v. Hornthal war der zweite Redner 1259). „Im Ganzen vermißt man", sprach er, „in dem Ausschußberichte den Ausschußbeschluß. Die Mehrheit scheint für die Einführung einer Nationalbank, jedoch mit Modificationen. Nach reifer Erwägung aller Gründe hält meine Ueberzeugung die Bank für überflüssig nicht nur, sondern für schädlich und sehr gefährlich. Für überflüssig! Die Regierung gebe Gesetze, welche dem Capitalisten Sicherheit, dem Realbesitzer Zutrauen verschaffen; sie hebe die Hindernisse, die Lasten, den Druck des Ackerbaues und Gewerbfleißes; sie lasse jedem erlaubten Verkehre Spielraum, befördere Creditanstalten, schütze sie und bewahre ihre Rechtlichkeit. — Somit thut sie, was ihr obliegt; will sie in's Innere sich mischen, Geschäftsantheil nehmen, überall bevormunden und regieren, so schadet sie, das Werk gedeiht nicht. Die hin-

gegen angeführte Heilsamkeit der Verschmelzung aller Arten von Anstalten in eine ist in einem nicht Handels-, sondern Ackerbaustaate unmögliche. — Für schädlich und sehr gefährlich! Jedes Papiergeld-Land zumal bei passiver Handelsbilanz zahlt sein bares Geld für auswärtige Bedürfnisse hinaus und erhält für seine verkauften Stoffe sein Papiergeld herein; jeder Tag vermindert das klingende allgemeine Austauschmittel; kurzer täuschender Hülfe folgt allgemeine Noth. In großen geschlossenen Staaten mögen in Beziehung auf die Großartigkeit der Verhältnisse Anstalten gedeihen, die in kleinen ungeschlossenen verderblich sind. Und doch! der englischen Bank Urfonds waren im J. 1694 1,200,000 Pf. Sterling bar, die Gewinne groß, die Bezüge der Regierung aus den Barfonds sehr groß; 1817 liefen 31,300,000 Pf. Sterling Banknoten! 1769 begann die russische Bank mit 40,000,000 Rubel Noten; 1814 betrug die Masse 577,000,000! die frühere österreichische Stadtbank setzte 1772 für 12,000,000 Bankzettel; 1811 hatte sie 1,060,000,000 in Umlauf! — die spanische Bank hatte 1780 9,000,000 Piaster zu vertreten, 1806 120,000,000 deßgleichen. — In Frankreich bestanden 7565 Millionen Assignaten, 2407 Millionen Mandaten und 7—8000 Francs wurden um 24 in Metall gegeben! Faßt man diese unleugbaren, geschichtlich beurkundeten Thatsachen zusammen und sieht man zuletzt Hunderttausende im Elend und nur eine Auswahl von Speculanten reich, so zittert man bei dem Worte Papiergeld. — Ein Zweck der baierischen Bank soll in Unterstützung der Staatsschuldentilgungscasse bestehen! — doch sagt der Hr. Minister, sie bedürfe keiner Unterstützung und habe auch für die Zukunft gesicherte Aussicht. — Woher kam dieser Anstalt denn seit Daseyn der Verfassung und der ersten Ständeversammlung ihr hoher Aufschwung vom Discredite zum vollen Vertrauen? daher, daß die Stände des Reiches der Staatsschuld unter den constitutionellen Voraussetzungen die Gewähr der Nation leisteten! daher, daß neue Staatsschulden ohne ständische Zustimmung unmöglich sind! — daher also, daß jeder Staats-

Digitized by Google

gläubiger an der Nationalgarantie Theil nimmt! — Wenn aber eine Bankanstalt mit Papiergeld, mit der Tilgungsanstalt in Verhältniß gesetzt, diese befähigt, vom Bankcredit Gebrauch machend Schulden auf Rechnung der Nation zu machen,

„Du sagst gar wunderliche Dinge! —
„Beschaut sie nur, sie sind geringe;
„Wird Vers und Reim denn eingeklagt,
„Wenn Leben und Prosa das Tollste sagt?

Göthe.

dann würde das ganze Gebäude des dermaligen Staatscredits" (und der Verfassung) „untergraben, zusammenstürzen, Viele, vielleicht der Staat selbst unter seinen Ruinen begraben! So scheint klar, daß die Schuldentilgungsanstalt ohne Bank sich des Credits erfreuen werde, der mit der Bank zu Grunde geht" 1260).

„Wenn in dem Vortrage des Finanzministers der früheren Staatsanlehen Erwähnung geschieht 1261), wenn gesagt wird, daß in vorkommenden Fällen ein Anlehen durch die Bank wohlfeiler zu erhalten wäre, als früher, so halte ich diese Aeußerung eben nicht geeignet, die Anstalt zu empfehlen. Richtig ist und allgemein bekannt, wie theuer unsere Staatsanlehen in einer gewissen Epoche zu stehen gekommen sind! Man weiß leider! daß sich viele Millionen auf unserem Staatsschuldenregister befinden, von welchen der Staat kaum den vierten Theil erhielt. Wir wissen Alle, wie das zuging; wir wissen, daß Millionen für Rechnung des Staates aufgenommen, aber von ganz Anderen als vom Staate bezogen wurden, wir wissen, daß Viele nur das Verdienst um den Staat erwarben, am Staate verdient, erwuchert, sich bereichert zu haben."

Auf die Verfassungsurkunde §§. 8. 12. 15. Tit. VII. sich berufend zeigte der Redner, „daß für jedes noch so mißliche Landesergebniß constitutionelle Sorge getragen und die echte Handhabung der Verfassung ohne Wucher und Papiergeld hinreichend sei. Wucher und Papiergeld aber könn-

Digitized by Google

ten die Nation bis zur Hülflosigkeit aussaugen und die finanziellen Landeskräfte in wenige Hände spielen 1262). Die heutige ministerielle Darstellung befestige seine Ueberzeugung und seinen Antrag gegen den Gesetzentwurf. Man habe zuletzt auch von Forderung und Wunsch des Ministers gesprochen. Forderung könne er nicht machen; dem Wunsche werde die Kammer gewiß mit Bereitwilligkeit entsprechen, lasse es ihre Ueberzeugung zu" 1263).

Abg. Socher, der dritte Redner und Vorstand des II. Ausschusses, hielt dafür 1264), „daß hier lediglich von einer facultativen Maßregel die Rede, der Staat nicht gebietend sei, folglich der Berathschlagende nicht auf Erfüllung dringe, sondern nur die Bedingnisse erläutere. Das sei auch die Absicht seines Vortrages — nicht zu rathen, nicht zu empfehlen, nicht abzurathen, nicht zu mißbilligen, sondern nur die Bedingnisse, welche der Staat der Bankgesellschaft eröffne, zu beleuchten (?). Untersuchend, „was die Bank nicht seyn solle," sagt er, „keine Regierungs-, keine Staatsbank! die Staatscassen könnten zwar Actien nehmen, aber keinen Antheil an der Leitung der Bankgeschäfte" (und der Commissär der Regierung?); dann fragt er, „was sie seyn soll" (die Bank nämlich), und gibt uns die Geldverkehrsdefinition des Gesetzentwurfes, deren Folgen uns sehr ausführlich, doch ohne Neuheit der Ansicht und Entwickelung wiederholt werden. Kleines Gewehrfeuer ohne Kugeln gegen oder vielmehr hinter Mehmel's und v. Hornthal's schwerem Geschütze! Endlich geht er auf die aus diesem (jedoch nicht Hamlet'schen) „Seyn oder Nichtseyn" resultirenden Bedingnisse über, wie sie der Staat der Bank zweckmäßig vorschreiben soll. Dieß wird in dialogischer Form erläutert, aber Shakspeare's Dialog gefällt mir besser, wie ohnehin sein Monolog! Auch hier Nichts Neues! „Der Herr sei mit euch!" die da können, sollen die Bank halten! von den Spielern abstrahiren wir!

Abg. Bestelmeier (Referent des IV. Ausschusses) betrat nun die Bühne 1265) eigentlich weniger in der Absicht, gegen den Entwurf zu sprechen, „dessen Nichtannahme ihm bereits gewiß schien", als aus „dem Berufsgefühle, die Sache

Digitized by Google

als Kaufmann zu beleuchten, und seine auf Erfahrung beruhenden Ansichten mitzutheilen." Er findet „mit dem Minister, daß eine öffentliche Bank dem Staate zu Erleichterung seiner Geldnegotiationen nützliche Dienste leisten könne"; allein er fragt: „ob diese Vortheile im Verhältnisse zu den Nachtheilen stehen, welche von einer Bank zu besorgen seien, die auf der Grundlage des Gesetzentwurfes beruhe" 1266). Glücklicher Weise finde er „in der Versicherung des Ministers, daß die Bank keineswegs von finanziellen Erwägungen und Beweggründen ausgehe, sondern daß diese hierbei nur eine untergeordnete Stelle einnehmen, die Gewißheit, daß diese Vortheile das Urtheil der Kammer nicht zu leiten haben", und stellt also hierin den „Gesichtspunct für die unbefangene Entscheidung auf, da hierdurch der Gegenstand eine ganz andere Stellung gewinne" 1267). „Zwar enthalte der ministerielle Vortrag die weitere Bemerkung, daß auch bei Versetzung finanzieller Beweggründe und Erwägungen auf die erste Stelle die Sache darum nicht minder empfehlungswerth seyn würde, doch scheine der Nachsatz: daß die erste Anlage einer solchen Anstalt nothwendig um so vollkommener sei, je weniger beschränkt ihr Zweck, je freier ihre Thätigkeit, anzudeuten, daß jene finanziellen Erwägungen und Beweggründe keineswegs der Sache das Wort reden dürfen" 1268).

„Aber es heiße hier: die erste Anlage! Ob denn noch mehrere Anlagen und Einrichtungen nachkommen sollten? Wäre diese Frage auch auf beruhigende Art zu beantworten, so dränge sich doch unwillkürlich der Gedanke auf, daß so viele Anstalten in ihren ersten Anlagen und Einrichtungen die edelsten Zwecke beurkundeten, später aber so modificirt wurden, daß sie nur zum Verderben errichtet schienen" 1269). „Sei dieß gleich kein Grund, nützliche Institute zu unterlassen, so sei doch immer die Besorgniß des möglichen Mißbrauches gegen die Hoffnung der möglichen Vortheile besonders dann abzuwägen, wenn die Erfahrung aller Zeiten so große und warnende Beispiele vor Augen stelle" 1270).

Er faßt nun den ersten der angegebenen Bankzwecke „die Erleichterung des Geldverkehres" näher in's Auge. „Große Geschäfte, die einen bedeutenden Geldverkehr herbeiführen, werden nur an großen Plätzen gemacht, deren Baiern nur wenige, darunter nur einen Wechselplatz — Augsburg — besitzt. — Dieser hat für Erleichterung des Geldverkehres durch seinen Disconto gesorgt; die Waarengeschäfte an den übrigen Plätzen bedürfen nach dem Verhältnisse ihrer Geschäfte keiner besonderen Anstalt; die nur dem Namen nach in Nürnberg bestehende Girobank beweist dieß am Lebendigsten. Geschäfte mit dem Auslande werden vortheilhaft und leicht durch Wechsel gemacht und werden, da Bankzettel hierfür nicht verwendbar sind, auch ferner so gemacht werden müssen; eben so macht sich im Inlande der Verkehr von einem großen Platze zum anderen, und wo dieß nicht geschehen könnte, da werden Bankzettel mehr Beschwerde als Erleichterung herbeiführen. Was sollen — ferner — die vielen Fabrikstädte, wo in der Regel die Umwechslungs-Anstalten der Aufschlagsämter, Specialcassen, Bankcomptoiren nicht bestehen, mit dem Papiergelde machen? Sie brauchen bare Gelder zu Bezahlung ihrer Arbeiter und Fabrikbedürfnisse: sie müssen also das Papiergeld zur Einlösung an den nächsten" (Einlösungs-) „Ort senden, welches, da die Post für keine Papiere haftet, deren Werth nicht angegeben ist, und da alsdann dieser Werth das entsprechende Porto zahlen muß, vierfache Kosten verursacht: nämlich Porto für den ersten Empfang der Bankzettel, dann für die Umsetzversendung, ferner für das eingewechselte Geld, endlich Provision für den Umwechselbanquier. Zählen und Wägen des Geldes würde der einzige aller hier aufgeführten Bankvortheile seyn, der zuzugeben wäre" 1271).

„Todtliegende Capitalien sollen durch die Bank zur Benützung kommen! Hier wird die Existenz einer bedeutenden Masse solcher Capitalien und ihr Zufluß in die Bank vorausgesetzt. — Aber die Besitzer solcher Capitalien suchen höheren Ertrag, als der gewöhnliche Zinsfuß gibt, und waren bisher darüber gar nicht verlegen: denn sie wohnen gewöhnlich an größeren Plätzen und dort

Digitized by Google

gibt Discontirung von Wechseln, Pfanddarleihen u. s. w. Gelegenheit genug, mäßige Gelder auf kurze Zeit zu benutzen. Ich glaube es nicht rathsam, diese Gelegenheiten durch die Bank zu vermehren und dem Personalcredit, vielleicht auch nützlichen Unternehmungen in Landesproducten noch mehr zu entziehen, als schon durch Staatspapierhandel und allgemeinen Mißcredit ohnedem geschieht. Die Bank kann mit solchen Geldern dem Ackerbaue nicht helfen, da sie auf unbestimmte Zeit vorgeliehenes Geld nicht fest anzulegen vermag, sondern es schnell realisirbar erhalten muß, um nicht in die Gefahr zu kommen, daß sie schnellen Aufkündigungen nicht Genüge leisten kann. Da wir aber auch außerdem kein privilegirtes Wechselhaus gründen wollen, um andere Steuer dafür entrichtende" (Wechselhäuser) „zu beeinträchtigen, so finde ich in dem zweiten Bankzwecke eher einen Grund gegen als für die Bank" 1272).

„Ein dritter Zweck der Bank ist größere Wohlfeilheit der Darlehen zur Unterstützung des Ackerbaues und der Gewerbe. Aber", sagt unser Sachkenner, „eine Bank, die ihren Actionärs fünf Pct. Zinsen und noch eine Dividende gewähren soll, die ihre Anlehen nicht höher als zu vier Pct. durch die Staatstilgungscasse verzinst erhält, kann Ackerbau und Gewerbe nicht unterstützen: so wie denn überhaupt Gewinn sich nicht mit Unterstützung verträgt und großmüthige Banken noch zur Zeit unbekannt sind. — Zugegeben aber, die Bank liehe auf Faustpfänder und Hypotheken — was ist damit gewonnen? — für die Gewerbe Nichts! — weil für Faustpfänder Leihhäuser bestehen und überhaupt eine Unterstützung der Art für Gewerbsleute, die sich einmal in der traurigen Nothwendigkeit befinden, ihre Producte zu verpfänden, viel zu spät kommt. Der Gewerbsfleiß bedarf Unterstützung zur Hervorbringung und zum Absatze der Erzeugnisse, nicht zum Verpfänden, und es ist wahrlich eine niederschlagende Wahrneh-

Digitized by Google

mung, daß — während man neue Maßregeln vorschlägt, die auf das Sinken der Gewerbe deuten — wir vergeblich derjenigen harren, die ihr Emporbringen bezwecken. — Für den Ackerbau wäre aber auch Nichts gewonnen. Denn ohne Hypothek und unter fünf Pct. leiht die Bank nicht; wer aber Beides geben kann, findet ohne Bank Geld genug, selbst zu niedrigen Zinsen? Der aus dem Mißtrauen entspringenden Geldverlegenheit wird das neue Hypothekengesetz und, so Gott will! auch die baldige Einführung einer besseren Justizpflege ein Ende machen; ohne diese Bedingnisse leiht aber auch die Bank nicht. Eine weitere Schwierigkeit billig verzinslicher Darlehen will in der bequemen und einträglicheren Anlage in Staatspapieren gefunden werden. Diesem widerspricht die Erfahrung in den Landestheilen, wo das Hypothekenwesen geordnet ist; aber die Bank, welche nur durch Anbietung eben so großer Vortheile" (als die Anlage in Staatspapieren gibt) „Capitalien an sich ziehen kann, vermag hierin nicht abzuhelfen. Sie würde vielmehr die Darlehen für den Ackerbau nur theurer machen, indem sie ihm die Capitalien entzöge, die ihm ohne ihre Dazwischenkunft mit größeren Vortheilen zugeflossen wären. Wozu also eine Bank, die erst Capitalien an sich ziehen soll, um mit ihnen Ackerbau und Gewerbe zu unterstützen, sie ihnen also zuerst entziehen und dann wieder zuwenden will? von der es klar ist, daß sie so widerstrebende Interessen nicht zu vereinigen vermag, ohne sich selbst zu zerstören?" 1273)

„Das Auswandern inländischer Capitalien soll vermindert werden! — Es kommt hier nicht auf die Entscheidung der noch lange nicht" (zumal für kleinere und Binnenstaaten) „entschiedenen Frage an, ob es besser sei, hohe Zinsen vom Auslande zu beziehen oder sie dahin zu bezahlen", sondern es fragt sich, ob die baierische Bank das Capitalauswandern verhindern werde? — Nein! — sie gewähre denn dem Capitalisten eben so große Vortheile, als er bei auswärtigen Banken

Digitized by Google

finden kann. Hierzu wird sie aber selbst unter Entsagung auf alle schönen Zwecke der Ackerbau- und Gewerb-Unterstützung nicht im Stande seyn. Umso gleich ist ihr gleicher Schritt mit Banken, die eine große Ländermasse betreffen, wo die bestehenden Verhältnisse selbst den Umsatz herbeiführen, der allein gewinnvolle Bankgeschäfte zu bewirken verwag. Preisen wir Baiern glücklich, daß es keiner Anstalt bedarf, der, wie in anderen Staaten, große Vortheile eingeräumt werden müssen, um große Massen von Papiergeld im Werthe zu erhalten. Freuen wir uns darüber, daß unser Vaterland selbst im Sturme der Zeit nie seine Zuflucht zu Operationen nehmen mußte, wie sie unser Zeitalter keineswegs zu seiner Ehre erlebt hat! zu Operationen, die viele tausend Familien ruinirten, aller Treue und allem Glauben Hohn sprachen und mit ihrem Fluche belastet auf eine richtende Nachwelt übergehen. So wie wir stolz sind auf unsere Verfassung, so wollen wir auch stolz seyn auf die Ehre, die Baiern sich erworben hat in strenger, redlicher Erfüllung aller eingegangener Verpflichtungen, und uns der festen Ueberzeugung hingeben, daß es unserem Vaterlande mit dieser Verfassung, mit diesem vor der ganzen Welt erworbenen Rufe nie in der Zeit der Noth an Unterstützung fehlen wird, ohne eine Anstalt zu gründen, die es weder begehrt, noch bedarf, und die seinem Credite mehr Nachtheil bringen würde, als alle Vortheile, die es sich von ihr versprechen dürfte" 1274).

„Fünfter Zweck: Beförderung des Gemeingeistes! — Es wäre in der That traurig, wären wir so weit gekommen, daß nur die Errichtung einer Zettelbank den Gemeingeist unter uns befördern könnte!!! — Alle Centralanstalten neuerer Zeit haben keinen Gemeingeist, sondern einen Geist des Unmuthes, des Hasses hervorgebracht und noch werden tief die Wunden

gefühlt, die dem Vaterlande durch so manche Anstalt der Art geschlagen wurden. Daher ist es allerdings an der Zeit, die Gewohnheiten und Neigungen der Oertlichkeit zu achten. Wir bedürfen keiner Einrichtungen und Anstalten, welche nur von der Residenz aus Jedem den Staat als ein Ganzes vergegenwärtigen! keiner, die den Gemeingeist durch Anreizung des Privatvortheiles befördern sollen. — Wir bedürfen solcher Einrichtungen und Anstalten, die allen Theilen des Königreiches vergegenwärtigen den reinen, ernsten Willen einer väterlichen, ihnen mit Vertrauen entgegenkommenden Regierung, die nicht von oben herab, sondern von unten hinauf ihre Bedürfnisse, Wünsche und Hoffnungen kennen lernen will. Und darum ist hier der Ort, von Landräthen zu sprechen, nicht, wie sie gegeben sind, nicht, wie sie in Bezug auf die Errichtung einer Bank ihre Wirkung äußern werden, sondern, wie sie das baierische Volk erwarten, erbitten darf im Selbstgefühle seiner unerschütterlichen Treue und Liebe, seines unbegränzten Vertrauens zu seinem Monarchen, der alle seine Unterthanen mit gleicher Liebe umfaßt und nicht dem Einen entziehen wollen kann, was er dem Anderen bewilligte. — — — Mit Verwunderung erblicke ich im Verfolge der Zwecke, den Gemeingeist zu befördern, die Staatsschuld als ein großes Mittel betrachtet, die Interessen des Geldreichthumes an Bestehen und Gedeihen des Staates zu knüpfen, welche Wirkung in noch höherem Grade von der Errichtung einer dem ganzen Königreiche angehörenden Bank erwartet wird." (Du entsinnest dich, Prosper! dieser Stelle aus dem Vortrage des Ministers.) „Was heißt dieses Anderes, als den Gemeingeist in der Furcht suchen, die jeder Besitzer von Staatspapieren vor dem Mißcredite hat, in den solche fallen könnten? — — Diese Art, den Gemeingeist zu befördern, angewandt auf die vorgeschlagene Bank, kommt mir vor, wie die Geißelaushebung einer feindlichen Armee zur

Versicherung der Landestreue" 1275)! (Cape memor!)

„Endlich! die Unterstützung der Staatsschuldentilgungscasse! Nachträglich zu dem, was außer der Sphäre des diesen Punct erörternden Vortrages des IV. Ausschusses lag! Klar ist am Tage, daß Unterstützung der Art die Bank nicht gewähren kann ohne den wesentlichen Vortheil, unverzinsliche Bankzettel zu fabriciren, und darauf ist auch das ganze Project gebaut" 1276)!

„Wer diese Bankzettel, im gemeinen Leben Papiergeld genannt, nicht will, kann auch die Bank nicht wollen! — Man wird Ihnen sagen: diese Zettel seien kein Papiergeld — sie hätten keinen gezwungenen Cours und gingen nicht unter 50 fl. So hat alles Papiergeld angefangen: zuerst kam der freie Wille, dann der Zwang. Wer erinnert sich nicht der freiwilligen Anlehen, die bald in gezwungene verwandelt wurden? der indirecte Zwang wird sich mit den Bankzetteln selbst einstellen. Bekanntlich liegen fast alle Geschäfte oder sind so vertheilt, daß eine außerordentliche Concurrenz zwischen den Nebenbuhlern besteht. Daher die Entsagung auf Selbstvorschrift, wie man bezahlt seyn will, dagegen Ergebung in den Zahlungswillen des Zahlenden. Das gibt die erste Stufe des Zettelzwanges. Die Wahrheit dieser Ansicht erhellt aus der großen Menge ausländischer Geldsorten, die trotz allen Verboten und Werthherabsetzung im Königreiche umlaufen, weil kein Gewerbsmann ihre von seinen Concurrenten bewirkte Annahme verweigern darf. So lange die Zettel vollen Nennwerth behalten, schadet dieser Zwang nicht. Aber auch für die baierische Bank würde wie für ihre Schwestern eine Zeit des Mißcredits und des Familienruines kommen und wir entbehrten dann selbst den Trost, das Ausland an unserem Verluste Theil nehmen zu sehen. Denn nach Baierns Umfang und Passivhandel haben die baierischen Zettel keinen großen Cours im Auslande zu hoffen. — Doch auch der directe Zwang bliebe nicht aus!

Digitized by Google

selbst eine künftige Ständeversammlung könnte ihm die Hände nicht binden! Setzen wir den Fall eines langen, die Steuerpflichtigen aussaugenden, dennoch neue Anstrengung fordernden Krieges — den Fall der Wahl zwischen neuen Auflagen, neuer Schuld oder neuen Zetteln — den Wahn, daß die Vermehrung dieser Letzten Nichts koste, scheinbar bisher Niemand beschwerte —! ich besorge, man würde diese mit gezwungenem Cours und Herabsteigen zu kleineren Summen wählen! — Und wenn ein Feind in's Land kommend Papiergeld fände? — das Schwert würde prägen und Cours geben! Ich schweige von der ewigen Sorge vor der unmöglich ganz zu verhindernden Verfälschung! — und von vielen anderen Gefahren und Nachtheilen jedes Papiergeldes" 1277).

„Noch eine Frage! Der II. und III. Ausschuß waren einstimmig gegen die Ausgabe unverzinslicher Zettel! Unbegreiflich daher, wie der II. Ausschuß dennoch nachher seine Einwilligung geben konnte? mochte?" 1278)

„Eine andere Frage! Warum will man mit Gewalt Einrichtungen treffen, welche die Nation fürchtet, nicht will, nicht bedarf? Wer hat eine Bank begehrt? Vor drei Jahren ein Antrag! daraus wird nun gefolgert, sie sei allgemeiner Wunsch! Bedürfniß! — Wir erinnern uns der Anträge und Wünsche, die vor drei Jahren vor der ganzen Kammer, vor der ganzen Ständeversammlung gemacht wurden. Wir wissen, daß man darauf nicht geachtet, höchstens unerfüllt gebliebene Zusicherungen ertheilt hat und doch waren dieß Anträge, die wahre Volkeswünsche enthielten. Nun, da ein einziges Mitglied, dessen patriotischen, wohlmeinenden Absichten ich übrigens gern volle Gerechtigkeit leiste, einen Antrag auf Errichtung einer Bank machte, so sind gleich Gesetzentwürfe in Bereitschaft, um ihn auszuführen, während wir vergeblich derjenigen harren, von welchen das Volk wahre Erleichterung hofft. Beruhigend ist diese Wahrnehmung nicht! sie muß zu dem Glauben führen, daß die Erreichung finanzieller Zwecke nicht den letzten sondern den ersten Platz einnehme" 1279).

Digitized by Google

„Ich will andere Banken vorschlagen, Banken, die Nichts kosten und keine Gefahr bringen, anzulegen in der erprobten Vaterlandsliebe jedes Baiern! gegründet durch Erleichterung seiner Lasten, durch Schonung seiner Kräfte in Friedenszeit! dann wird er im Stande seyn, zur Zeit der Gefahr den letzten Blutstropfen, den letzten Heller aus diesen wohlfundirten Banken herzugeben für König und Vaterland! Ich schließe mit dem Wahlspruche: der Sache Feind, der Personen Freund!" 1280)

Eine der trefflichsten Reden, die während unseren vier Ständeversammlungen in dem Saale unserer Nationalkammer ertönten, mein Freund! Heil und Ehre dem Patrioten! dem Sachkenner! dem warmen und besonnenen Freunde der Nation und der Verfassung!

„Die schöne Schickung, welcher Lob gebührt
„Für dieses Lebens Herrlichstes und Meistes."

Platen.

Die Vertrauenssendung des verfassungsmäßigen Volkes an die Stätte der Gesetzgebung und Gesetzbeachtung! er hat sie würdig und edel, freisinnig und freimüthig erfüllt. —

Wir kommen nun zu dem fünften Redner, Abg. v. Closen 1281). Seine Absicht war „auf eine Bank, aber auf eine Bank ohne Papiergeld" gerichtet, „wie er sie in seiner lithographirten Abstimmung 1282) bereits vor der Kammer entwickelt habe." „Seit dreißig Jahren habe der Krieg allenthalben bedeutende Veränderungen in dem gewöhnlichen Gange der Nationalökonomie herbeigeführt; das Gleichgewicht der Preise sowohl der Hervorbringung als der Erzeugnisse, selbst der producirenden Kräften sei gestört. Wolfeilheit der Erzeugnisse präge (?) die Einnahme, Höhe des Geldbedürfnisses die Ausgabe aus. Nur Einschränkung aller Art vermöge Herstellung des Gleichgewichtes und Vermehrung der baren Mittel, die Wohlfeilheit auszuhalten, könne allein die Ausdauer bis zum Resultate dieser Einschränkung gewähren. Die vorgeschlagene Bank befriedige diese Bedürfnisse

nicht! Einzelne Creditvereine seien nichtig ohne bedeutende Verlagsfonds! Es bleibe daher Nichts übrig, als mit einer allgemeinen Creditanstalt, die sich dann nach den Kreisen unterabtheilen könne, ein anderes" (Geld verschaffendes) „einträgliches Geschäft zu verbinden. Hierin liege das Wesentliche der modificirten Anstalt. Zu dieser Anstalt fänden sich Theilnehmer, da sie mit der größten Sicherheit für das Capital, bei nur äußerst mäßigem und selbst, wenn sie dem Staate gegen Deckung zwei Millionen zu vier Pct. creditire, jährlich sieben Pct. erziele! Nach diesem Plane könnten der Landwirthschaft theils auf längere Zeit, theils auf deponirte Hypothekenbriefe sieben Millionen, den Gewerben auf Depot zwei Millionen, und vielleicht zwanzig Millionen Hypothek- resp. Pfandbriefe pari bei Verkäufern erhalten werden. Auch die Gefahr des Papiergeldes verschwinde, sobald der Grundsatz von kaufmännischer Deckung und kurzer Frist angenommen werde. Die Banknoten würden dann Nichts Anderes als stets gedeckte Wechsel eines soliden Hauses; nie könne die Anstalt zu Einstellung ihrer Zahlungen oder zu einem gezwungenen Cours ihres Papieres kommen" 1283). Nach Widerlegung einiger Einwendungen 1284) stimmte der Redner für die Bank nach seinen Modificationen.

Abg. Geier betrat die Bühne 1285), um „sowohl den Gesetzentwurf, welcher eigentlich das Interesse der Staatscasse besonders berücksichtige", als die Ideen des Abg. v. Schätzler, „der unter dem Namen einer Nationalbank das Interesse der Händler" (des Handelstandes) „zum Hauptzwecke habe 1286), in besonderer Beziehung auf das nationalwirthschaftliche Interesse zu würdigen, welches Beide nicht zu befriedigen schienen."

Er findet in dieser Hinsicht (und mit großem Rechte), „daß die Bestimmung und Fundirung der vorgeschlagenen Banken mit der Erfüllung des Finanzgesetzes in seiner ganzen Reinheit im Widerspruche stehe: demnach sei diese Letztere die Aufgabe der Stände und des Ministeriums. Er findet ferner, daß ihrer Bildung und ihrem Wirkungskreise nach die Staatsbank des

Ministeriums das erste Wechselhaus Baierns, das große Reichspfandhaus, werden und alle andere Handelswirksamkeit niederwerfen müsse, daß aber die Nationalbank v. Schätzler's vollends zur Alleinhaberin aller Geld- und Papiergeschäfte im Lande prädestinirt sei, das Volk ohne Absatz und Arbeit lassen, die Capitalisten zu speculirenden Müßiggängern machen und den fruchtbaren Geld- und Waarenhandel in ein Papierspiel verwandeln werde: kurz es stehe hier eine Uebergabe des Vaterlandes auf Discretion einer Handelscompagnie im Hintergrunde."

— — „Bei dem lebend'gen Gott!
„Der Mann hat Recht!"

Nathan der Weise.

„Wo übrigens der Hauptgewinn dieser projectirten Banken zu suchen, sei nicht schwer zu errathen. Die Bankzettel seien es, deren Anschaffung weniger als die des Metallgeldes koste; auf ihren Umlauf sei der größte Gewinn der Bank berechnet." Er führt „die zum größten Theil schon vorgekommenen Nachtheile" nach seinem richtigen Gesichtspuncte aus, zeigt „die offenbar vorhandene Genossenschaft der Regierung und der Bank" und wünscht (wir wünschen es mit, Prosper!), „daß man mit der Hülfe dort anfangen möge, wo es wirklich fehlt!" Die „Zwecke" des Gesetzentwurfes prüfend findet er „die Erleichterung des Geldverkehres verfehlt, weil man nur die Zahlungsmittel, nicht aber den Absatz der Producte vermehre," die „Benutzung todtliegender Capitalien" findet er in völliges Begräbniß dieser Capitalien verwandelt, weil im „glücklichsten Falle mit Hülfe der Bank künftig Bankzettel statt Metallgeld, aber kein Metallgeld neben den Bankzetteln umlaufen werde." — (So glaubt er denn nicht an das „Nebenherlaufen des klingenden Geldes!") — Die „Wohlfeilheit der Darlehen" verschwinde „vor dem alsbaldigen Umsatze des dargeliehenen Papieres in Geld: einige Millionen Gulden Bankfonds vermöchten überdieß Nichts gegen ein Bedürfniß von vielleicht hundert Millionen und nur der belohnende Erzeugnißabsatz, nicht das Darlehen sei wahre und Haupthülfe." — „Die Geldaus-

Digitized by Google

wanderung" werde „durch das Papiergeld beschleunigt, gehe die Sache schlimm, und gehe sie gut, so theilten sich die Ausländer durch Theilnahme an der Bank in den Gewinn." Der „Gemeingeist könne höchstens so durch die Bank befördert werden, wie die Liebe der Creditoren eines Leibrentners für dessen Leben!" Rücksichtlich der „Staatsschuldencasse und ihrer Unterstützung" schloß sich der Redner seinen Vorgängern an; dann aber ging er auf seine Ansicht von Baiern's Grundleiden über 1287). „Die Geringhaltigkeit des Geldumlaufes kommt aus ganz anderen Quellen: unmäßiger Verbrauch ausländischer Waaren aller Art — Absatzverminderung für arbeitsfähige Hände — verderbliche Speculation mit in- und ausländischen Staatspapieren — unglücklich beschränkende Maßregeln der Staatspolizei und der Finanzen gegen Ackerbau und Gewerbe — Mängel unserer Gesetzgebung und Justizpflege, zumal der Abgang eines auf die wahren Bedürfnisse der Nationalwirthschaft berechneten Hypotheken- Handels- und Wechselrechtes — die von dem Finanzhaushalte des Zeitalters übertriebene Geldwirthschaft — das Mißverhältniß der Staats- und grundherrlichen Abgaben zu dem möglichen Erwerbe des Volkes — die große Ungleichheit unserer directen und indirecten Abgaben sowohl der großen Massen unter sich, als der einzelnen Gemeinden und Staatsbürger — das sind die Quellen unseres Uebelbefindens!"

Du siehest, mein Freund! daß man aus Anlaß einer Bank auf den Sitz sehr wichtiger Leiden kommen kann, ohne hoffen zu dürfen, auf den wohlangepriesenen Polstern jenes nützlichen Haus- respective Staatsgeräthes Ruhe zu finden. Aber ich muß es noch einmal mit dem Saladin des weisen Lessing's und Nathan's ausrufen:

— — „Bei dem lebend'gen Gott!
„Der Mann hat Recht!"

„Ohne sich jetzt ausführlich in die Erörterung dieser nur gelegenheitlich berührten Uebel einlassen zu wollen", zeigt uns

dennoch der geschichts- und grundsatzkundige Redner, „wie wenig Trost gegen ein jährlich wiederkehrendes Passiv-Handelssaldo für ausländische Bedürfnisse der Papierplutus geben könne.“ — Er zeigt uns, „wie sich ganz Teutschland, selbst Europa in den ehemaligen Fabrikverdienst der oberteutschen Länder getheilt, wie die meisten landwirtschaftlichen Erzeugnisse Baierns dem übrigen Europa und selbst der neuen Welt weniger Bedürfniß werden. Um so bedachter müsse Baiern auf Erweiterung seiner landwirthschaftlichen Production und Selbstgewinnung des Bedarfes, dann auf Ergänzung jener Erzeugung bedacht seyn, welche noch bleibende Handelswaare für das Ausland lieferten, wie Wein, Hopfen, Bauholz. — So lange noch Staatsschulden beständen, sogar neue gemacht und damit speculirt werde, sei die baierische Nationalindustrie immer nur Stiefkind. Eine Bank werde die Stiefmutter nur ärger machen.“

Wie er auf „die unglückliche Beschränkung des Landbaues und der Gewerbe von Seiten der Staatspolizei und der Finanzen“ kommt, spricht der Redner die folgenden, ihn der Reihe der biederen Volksvertreter einbürgernden Ehren-Worte 1288). „Ich weiß, daß ich mit dieser Behauptung und mit meinen Ansichten über Gewerbsfreiheit dem größten Theile der Kammer mißfallen werde; allein meine Ueberzeugung geht mir über Alles“ 1288 bis). Sehr würdig! aber auch nicht mehr als Pflicht! nur — nicht immer erfüllte! Prosper! wer sich mit dem Gedanken nicht befreunden kann, auch nach Jahren noch (bei dem Redner ist es der Fall) unbefördert auf derselben Dienststelle zu stehen, der ist der Ehrenstelle im Kammersaale unwürdig.

„So lange“, fährt Abg. Geier fort, „in Baiern nicht jedem Staatsbürger frei steht, auf alle im Reiche geduldete Zweige der Nationalindustrie seine persönlichen Fähigkeiten und sein Vermögen zu verwenden, so lange wird Baierns Wohlstand nicht werden, was er bei weiser Benutzung der“ (staatswirthschaftlichen) „Hülfsmitel seyn kann. Ich will Gewerbsfreiheit nicht mit Gewerbswillkür ver-

Digitized by Google

wechseln. Ich will auch keinem gemeinschädlichen Gewerbe die Thüre öffnen. Eben so wenig soll die Gewerbsfreiheit nach der weltbürgerlichen Idee des unbedingten Handelsverkehres gegeben werden. Dagegen fordert Baierns wahrhaftes Interesse, daß in seinem Innern kein Staatsbürger von irgend einem gesetzlich erlaubten Gewerbe in Landbau, Kunstfleiß und Handel ausgeschlossen werde, sobald er sich über persönliche Tauglichkeit und" (nicht zu erschwerende) „gesetzliche Bedingungen ausgewiesen. Die Verfassung gibt jedem Staatsbürger Freiheit der Person, Sicherheit des Eigenthumes, warum nicht auch Freiheit des Erwerbes, ohne welche alle übrige nur halbe Wohlthat bleiben?" (Sie liegt dem Principe nach in den drei übrigen: es ist Gesetzgebungspflicht, sie aus ihnen organisch zu entwickeln). „In dem Geiste der Verfassung liegt allerdings auch die Gewerbsfreiheit, aber die Staatsverwaltung will diesem Grundsatze noch nicht huldigen. Dem neuen Landwirthe überläßt der Staat die Frage, wie er sein Geschäft treiben und sein Auskommen finden wolle — der Staat will hiermit die größte Vermehrung und Veredelung des Totalproductes erzielen und es ist auch das sicherste Mittel zum Zwecke. Wie ganz anders verfährt man dagegen bei Technik und Handel! Hier sieht man überall das Gespenst der Uebersetzung an Geschäftsleuten oder eine Verkürzung der Finanzgefälle. Man läßt zwar jeden jungen Staatsbürger jedes Kunst- oder Handelsgeschäft wählen und erlernen; aber der künftigen selbstständigen Ausübung des Erlernten werden tausend Hindernisse entgegengesetzt. Man fragt die schon bestehenden, ob sie einen Mitwerber wollen! Ist an dem Nein zu zweifeln? Mit solcher Vormundschaft über den Gewerbsstand verfehlt man aber das Gedeihen, das man durch sie bezweckt. Man privilegirt durch sie die unbrauchbaren Gewerbsleute auf Kosten des verbrauchenden Publicums und der besseren Talente; man erstickt den Erfindungsgeist im Keime und entzieht dem Umlaufe die bedeutendsten Capitalien. Wo Gewerbsfreiheit ist, da verbinden sich die Capitalisten mit den besten Künstlern und Speculanten. Wo die größte Con-

Digitized by Google

currenz ist, da wird eben darum" (nachdem das Publicum wie natürlich und daher unvermeidlich die Freiheitslehrjahre gemacht, deren die Freiheit wohl werth ist) „auch mit der größten Vorsicht bei dem Geschäfte zu Werke gegangen und hierdurch jeder Uebersetzung der Gewerbe sicherer vorgebeugt, als durch die ängstliche Gewerbspolizei, die alle Gewerbe zu einem Vereine unmündiger Bürger macht und um deßwillen immer größere Versorgungs-Anstalten für verunglückte Gewerbsleute zu schaffen hat. Der Staat hat mehr für das Ganze als für das Einzelne zu sorgen. Bei unserer so schnell steigenden Bevölkerung wird diese Gewerbsfreiheit mehr als jemals Bedürfniß und größeren Nutzen bringen als jede Bank" (und die meisten Gesetze!). „Gesetzlich und unter den Augen der Staatspolizei müssen alle Gewerbe bleiben, aber unser jetziger unnatürlicher Gewerbszwang muß aufhören, wenn Arbeitsverdienst und Geldumlauf in Baiern vermehrt werden sollen."

In Beziehung auf die Mängel der Gesetzgebung und Justizpflege bemerkt der Redner mit Dank 1289), „daß ein neues Hypothekengesetz bereits vorliege, das Strafgesetzbuch der Vollendung nahe, des Civilgesetzbuches und der Justizpflege Verbesserung zugesichert sei; noch bestehe aber das Bedürfniß eines gleichen allgemeinen zweckmäßigen Handels- und Wechselrechtes, besonders für die Provinzen, welche noch gar kein solches Recht zu Hebung ihres Credites besäßen. Am meisten leide hieran der Untermainkreis. Dort würde ein solches Gesetz mehr Geld in Umlauf bringen, als jede Bank mit oder ohne Bankzettel. — Die in unserem Finanzhaushalte zu weit getriebene Geldwirthschaft", fährt der musternde Darsteller der Wahrheit fort, „ist für unseren Landbau zur größten Last geworden, die keine Bank zu heben vermag. Daß die Abgaben des Gewerbes in Geld entrichtet werden, ist ganz richtig, weil in dessen Händen stets ein größerer Theil des baren Geldes wechselt. — Aber ganz anders verhält es sich bei den Landwirthen in

Baiern. Zwar im Besitze ihrer Naturalerzeugnisse besitzen sie nicht immer so viel bares Geld, als dermalen ihr Haushalt und ihre Abgaben an Staat und Grundherren betragen. In ackerbauenden Staaten, deren Bevölkerungsmehrheit der Urproduction angehört, wird nicht so viel umgesetzt, als in Handelsstaaten, daher so oft der Absatzmangel für Landbauproducte auch um den geringsten Preisgrad. Wenn daher die Abgaben des Landbauers bar entrichtet werden müssen, so muß er entweder Geldschulden machen oder seine Erzeugnisse für den geringsten Preis hingeben. In beiden Fällen verliert er durch die Geldabgabe weit mehr, als sie ihm der Anlage nach betragen sollte. Naturalabgaben treten nicht so schnell und drückend aus dem Gleichheitsverhältnisse mit dem Landbauerwerbe und sind daher viel natürlicher und schonender. Die Geldwirthschaft bringt also das Wesen der Steuern ihrer Erhebungsart zum Opfer und dieser Mißgriff im Finanzhaushalte wirkt um so unglücklicher auf Baierns Landbau, je höher seine Geldabgaben steigen, die jetzt das Vierfache der ursprünglichen Steueranlage erreicht haben. Kann hier, wo es nicht an Geldmenge, sondern an" (Geld-direction durch mangelnde) „Abnahme der Producte fehlt, eine Bank helfen? Nur echte Finanzwirthschaft vermag es, indem sie ihre Einnahme und Abgabe mehr, als jetzt geschieht, auf Naturalien stellt" 1290).

„Das Mißverhältniß der Staats- und grundherrlichen Abgaben zu den gegenwärtigen Erwerbsquellen der Nation ist allgemein anerkannt und wird täglich fühlbarer. Es liegt theils in der Größe der Abgaben, theils und am meisten in der großen Ungleichheit der Abgaben unter sich und zur Abgabenfähigkeit der einzelnen Censiten. Das Finanzgesetz" (Budget) „muß zum wahren Wohle des Staates wesentliche Abänderungen erfahren. Ich bin bereit, Ihnen aus dem Finanzgesetze von 1819 zu zeigen, daß unsere directen und indirecten Staatsauflagen von ihrer so oft gerühmten Weisheit und Gerechtigkeit Nichts als den

Namen haben. Soll künftig noch die ganze Summe der bisherigen Abgaben bezahlt werden, so müssen vorerst die Erwerbsquellen des Volkes erweitert und ergiebiger und gleichheitlicher vertheilt werden, sonst wird die Vollziehung des Finanzgesetzes für Baierns Wohlstand verderblich. Will der Handelsstand für sich eine Bank zur Belebung des Handels errichten, so geschehe es, nur hindere die Regierung ihre Ausartung in gemeinschädlichen Operationen. Wollten sich Creditvereine für Landbau und Gewerbe in einzelnen Kreisen bilden, so seien sie willkommen. Nur sei ihre Entstehung und Erhaltung ein natürliches Werk der Wirthschaft selbst und kein erkünstelter und eben darum nicht haltbarer Zustand" 1291).

Zum drittenmal laß mich sagen, Prosper!

— — „Bei'm lebend'gen Gott!
„Der Mann hat Recht!"

zumal wenn er mit den Worten schließt: „Unter allen diesen Umständen wird die Regierung mit den Ständen des Reiches den Staatsfinanzen und der Nationalindustrie keine reellere und bleibendere Hülfe schaffen können, als wenn sie die bestehende neunfache Aufgabe" (der von dem Redner genannten und mit kräftigen Zügen dargestellten Hauptartikel) „so vollständig und schleunig, als es immer seyn kann, zu leisten strebt" 1292).

Wir haben nun, mein Freund! noch einen Bühnenredner vor uns, den Abg. v. Schätzler, der aber gleich zu Anfange um die Erlaubniß bat, seinen Vortrag zu lesen, indem er jedoch der Kammer die Wahl ließ, diese Lecrüre selbst vorzunehmen, weil er solchen „auf seine Kosten drucken und vertheilen lasse" 1293). Die Kammer gab dieß zu 1294). Keine Ministerial- und keine Präsidial-Stimme klagte sie der Verletzung des §. 24. Tit. II. Ed. X. an (weil hier Cicero für ihr Haus sprach?) — und so kam der schon mit den Ausschußvorträgen vor die Kammer gebrachte Entwurf 1295) der Nationalbank zu den Ehren repetitae praelectionis, jedoch unter manchen wesentlichen Abweichungen, die ich dir hier auszeichne, weil die Vollstän-

digkeit der Gerechtigkeit auch Vollständigkeit der Darstellung von jedem, mithin auch von deinem Referenten fordert.

Nachdem der Redner (dießmal der privilegirte Vorleser) die verschiedenen Entwürfe seiner Concurrenten gemustert und unzureichend befunden hatte, jedoch die tauglich scheinenden Bestandtheile nicht zurückwies 1296), entwickelte er seine Vorschläge. „Die zu errichtende Privatcredit-Anstalt sollte 10,000 Actien enthalten und 5000 derselben in 600 fl. bar Geld, 5000 aber in 200 fl. bar Geld und 1000 fl. hypothekarischer Versicherung auf inländisches Grundeigenthum, welches als Actieneinlage zu $^2/_3$ des dermaligen wirklichen Werthes angenommen wird, fundirt werden. Die Bareinlage wird in beiden Fällen zu 5 Pct. verzinst und die deßfallsigen Coupons berechtigen zugleich zu Erhebung der Dividende. Von dem nach Abzug der Zinsen und Kosten bleibenden Ueberschusse geht ein Drittheil zum Reservefonds, die übrigen zwei Drittheile bilden die Superdividende, auf welche beide Gattungen von Actien vollkommen gleichen Anspruch haben." — Hierbei entwickelt er den nach seiner Ansicht den Grundeigenthümern zugehenden vorzüglichen Vortheil, „da er auf 22 fl. jährlichen Empfanges, folglich auf 11 Pct. seiner baren Einlage von 200 fl." kommen könne. „Für den Nettobetrag der Grundvermögenseinlage sollen unter sorgfältiger Controle unverzinsliche Hypothekenscheine von 10, 50, 100 und 500 fl. mit allgemeinem, doch zwangslosem Cours zahlbar nach Sicht bei allen Cassen der Creditanstalt und bei allen Staatscassen anzunehmen gefertigt werden. Sie dürfen nur im Verhältnisse zu der Vermehrung der Grundhypothek sich vermehren; alle verzinsliche und unverzinsliche Bankzettel unterbleiben dagegen." (Sind denn die Hypothekenscheine nicht auch Papier? und überdieß unverzinsliches?) „Wenigstens drei Viertheile dieser Gesammtactienfonds muß die Anstalt nebst einem Viertheile der von ihr auf Obligationen aufzunehmenden verzinslichen Capitalien theils auf Grundstücke, zur Hälfte deren jetzigen Werthes angeschlagen, theils zu Unterstützung von Gewerben ausleihen. Die größere Hälfte ist zu Darlehen auf Güter bestimmt, daher sich nach dem Vorbilde des von Abg.

v. Heinitz in Vorschlag gebrachten schlesischen Creditvereines in jedem Kreise ein Verein von Gutsbesitzern, ohne Unterschied des Standes, jedoch nicht unter 10,000 fl. Grundbesitz bildet und für Capital und Zinsen der höchstens die Hälfte erreichenden Anlehen solidarisch sich verbürgt. Die Beträge dieser Darlehen erscheinen in Pfandbriefen von 500 fl. bis zu 5000 immer um 500 fl. steigend. Die zweite für Ackerbau und Gewerbe bestimmte Hälfte der Anlehen kann nicht unter 500 fl. geschehen; ist jedoch der Zinsenbetrag auch nach Vorkehrung der gerichtlichen Beitreibsmittel bis zum Verflusse der zweiten Zinsfrist nicht eingegangen, so hat" (cape memor!) „die Anstalt das Recht, den betreffenden Schuldbrief gegen Erstattung von Capital und Zinsen der Staatsverwaltung zu beliebiger Verfügung zuzuschicken (!!!) und sich auf keinen Fall mit Gantprocessen zu befassen." —

„Die Anstalt nimmt Gelder gegen kürzer oder länger aufzukündigende Obligationen zu verschiedenen Zinsen und Terminen an. Sie übernimmt die Besorgung aller gerichtlichen Vormerkungen in Beziehung auf die Pfandbriefe, so daß solche ohne Förmlichkeit, gleich barem Gelde von Hand zu Hand gehen können. Sie verbindet sich für Zinsen und Capital. Für so viel als die Actieneinlagen auf Grundvermögen nicht die Actienhälfte betragen (?), werden von diesen Pfandbriefen als unveräußerlich in das Grundbuch eingetragen und auch dafür Hypothekenscheine emittirt, doch so, daß in jedem Falle die Summe der auf Grundeigenthum versicherten Hypothekenscheine nicht unter 5 Millionen beträgt" (nicht über?). „Der Anstalt, die mit einziger Ausnahme des Gradations-Stempels" (für wirklich bare Vorschüsse zu Lasten des Empfängers ein für allemal zu erlegen) „von allen Gebühren und in Dienstsachen auch von Porto frei ist, sind alle Befugnisse eines Wechselhauses gestattet; sie hat sich aber möglichst aller unbedeckten Engagements zu enthalten. Sie hat ihren Sitz in Augsburg, Comptoirs in München und Nürnberg oder wo sie sonst will, in jedem Kreise eigene Angestellte zu Besorgung der Darlehensgeschäfte auf Grundeigenthum. Die Actionärs

Digitized by Google

wählen den Vorstand und Censoren in Nürnberg und München zur Controle des Centralpunctes Augsburg. Sie escomptirt Wechsel von noch höchstens drei Monat Lauf, gezogene Lotterielose, Staatspapiere; sie escomptirt der Staatsverwaltung und Schuldentilgung Gefälle von sechs Monat Zahlbarkeit; sie macht Darlehen auf zu Augsburg cursirtem Staatspapiere und gibt Vorschüsse auf Faustpfänder" 1297).

„Auf solche Art", sagt der Redner, „wird eine Privatanstalt in's Leben gerufen, welche, ohne vom Staate noch Ständen besondere Begünstigung (?) oder Unterstützung anzusprechen, sich freiwillig verpflichtet, Ackerbau, Handel und Gewerbe nach und nach bis auf den Belauf von sechs Millionen (!) und vielleicht noch höherer Summe zu fünf Pct. zu unterstützen, und außerdem noch mannichfaltig auf den Wohlstand (!!!) der Nation einwirken wird! Es sind hierbei die Besitzer von unverschuldetem Grundeigenthume ganz vorzüglich und weit mehr als die Capitalisten begünstigt; ihre Einnahme ist größer, sie bedürfen keiner baren Einlage und erhalten bei vorübergehenden Bedürfnissen Geldhülfe." (Aber allem diesem Zucker folgt der Essig der solidarischen Haftung und das Ende ihrer schuldenfreien Unabhängigkeit; daneben wird ihr Grund und Boden vom beweglichen Schicksale einer Mercantilanstalt abhängig!) „Die Creditanstalt ist durch ihre Selbstbeschränkungen gesichert, so wie durch die oben erwähnte Rückbürgschaft der Staatsverwaltung (!!!), dieser, welcher durch ihre Beamten ohnehin mehr (?) als der Creditanstalt die erforderlichen Mittel zu Gebote stehen" (bei einer verfassungsmäßigen Justizpflege? und ein Abgeordneter sagt dieß in Mitte der Kammer, er sagt es der Nationalkammer in's Antlitz!!!). „Dieser Staatsverwaltung muß mehr als den Privaten, welche die Creditanstalt bilden, daran gelegen seyn, daß der Landmann nicht zu Grunde gehe!" (Welche constitutionell gewürzte Judasküsse!) „Wird dieses in Abrede gestellt, so wird und muß die Unterstützung der kleinen Gutsbesitzer und Landleute unterbleiben!" (Wie unversehens die patriotische Larve fällt!) „Dieses würde allerdings ein großes National-

Unglück seyn, aber die Creditanstalt und ihre Actionärs würden solches nicht zu verantworten haben (???). Die unverzinslichen Banknoten unterbleiben ganz" (das heißt, man hat die Pest umgetauft: sind die Hypothekenscheine besser?). „Schon um deßwillen werden viele Mitglieder der hohen Kammer, welche gegen die Errichtung einer baierischen Bank gestimmt haben würden, nunmehr für diese Anstalt stimmen." (Der Concipient muß tiefe Begriffe von den Einsichten der Kammer haben, daß er ihr zutraut, sie werde nun den Strauß nicht sehen, weil er den Kopf versteckt zu haben glaubt.) „Nach meiner Ueberzeugung würde zwar" (fährt der Redner fort) „die Emittirung von höchstens zehn Millionen Banknoten" (neben den Hypothekscheinen also? siehe da! welche süße Früchte die Namensänderung tragen könnte, ein Zwillingspaar von Ungethümen!!) „unter voller Vorsicht und Controle nie das Schicksal der bloß durch den Einfluß der Regierung" (hic haeret aqua!) „verderblich gewordenen Zettelbank haben können (?), der reine Nutzensertrag würde aber dadurch weit ergiebiger" (sehet die Finanz-Lais loben!) „und die Anstalt in den Stand gesetzt worden seyn, die Interessen von Darlehen auf Grundeigenthum wenigstens der so mannigfaltig" (eheu!) „garantirten Pfandbriefe auf 4½, vielleicht sogar auf 4 Pct. herabzusetzen" (jetzt coquettirt die Lais selbst mit der Nation!). „Es werden die inländischen Capitalisten angezogen, daher nach der Absicht des Gesetzentwurfes die Geldauswanderungen beseitigt. Die absichtlich gewählte Benennung „Privatcreditanstalt" ist theils der Zusammensetzung des Instituts angemessen, theils sichert sie bei feindlicher Invasion die Anstalt als Privateigenthum" (?). (Wenn aber die ganze Anstalt selbst Nichts Anderes ist, als eine und zwar sehr feindselige Invasion?) „Weder Staat noch Stände übernehmen einige Garantie, überhaupt wird die Anstalt nur selten in Berührung mit der Staatsverwaltung (??) kommen" (desto öfter mit den gegen sie ganz ungarantirten Verwalteten!!). „Man kann auch Nürnberg zum Sitze der Anstalt nehmen; aber, daß München es nicht seyn müsse, erhellt aus der Nichtberührung der Staatsverwaltung.

Digitized by Google

Wechselgeschäfte soll die Anstalt nur als Nebensache treiben" 1298).

Zum Schlusse hofft der Redner „bei sehr vielen (?) verehrlichen Mitgliedern die Ueberzeugung bewirkt zu haben (??), eine solche Privatcreditanstalt" (simus faciles in verbis!) „sei, nebst dem Hypothekengesetze, die größte Wohlthat" (traust du deinem Gehöre?), „so wir aus gegenwärtiger Ständeversammlung unseren Committenten und namentlich den Grundeigenthümern und dem hart bedrängten Landmanne" (welche stiefmütterliche Zärtlichkeit) „mit nach Hause bringen können!" (den Tod in Töpfen!) 1299).

„Seht nur hin! ihr werdet's fassen!
„Wenn Mercur sich hebt und neigt,
„Wird im Anziehn, im Entlassen
„Atmosphäre schwer und leicht!"

Göthe.

Wenn du, lieber Freund! meinen XXIX. Brief nachsiehest, so wirst du (was du auch vermittelst des gegenwärtigen vermagst) den eben abtretenden Redner als einen höchst einsichtsvollen Sachkenner erkennen — zugleich auch als einen warmen Patrioten! Für Letzteren magst du ihn jedoch, nachdem du seinen Plan eingenommen, nur insoferne noch, wenigstens in der vorliegenden Beziehung gelten lassen, als du der Verblendung der Liebe zum eigenen Werke, der Einseitigkeit der Berufsanhänglichkeit, der auch über die Geschäfts- und selbst Kaufmannsköpfe ihr Azurpantöffelchen siegreich erhebenden Imagination die Gewalt einräumest, Gift für Arznei zu halten und als solches anbieten zu lassen. Wir wollen bei dieser benignen Ansicht einer materiell gewiß sehr malignen Sache gerne stehen bleiben und mit Bestelmeier und tausend anderen Ehrenmännern auch dieseßmal fühlen, sagen und bethätigen, „der Sache Feind, Todfeind! der Person Freund! wohlmeinender Freund!"

Als die lange Rede vorüber war, konnte der Präsident sein Leidwesen über die breite Wunde des armen §. 24. nicht länger unterdrücken. Er erklärte sich daher „noch einmal mit allem Ernste und unwiderruflich" (wie das Fatum?) „wegen des Vorlesens der Reden in dieser Kammer. Nie,

Digitized by Google

auch selbst wenn es, wie heute geschehen, von der Kammer begehrt würde (?), werde ich es mehr zugeben, daß eine Rede, es sei von der Tribune" (zu Teutsch Redebühne) „oder vom Platze aus gelesen werde" 1300) (aber wie manche Rede würde gar nie gelesen, müßte jede gesprochen werden, Prosper!).

Der Paragraph ist übrigens klar. Aber darum ist er eben nicht zweckmäßig! Ich führe dir deßhalb nachträglich einige Worte an, welche Abg. v. Schätzler eben, als er die Vergünstigung des Vorlesens nachsuchte, sehr passend über diesen Gegenstand äußerte. „Der Paragraph", sagte er 1301), „würde, wenn er mit Beseitigung des eigentlichen Sinnes der Verfassung so streng buchstäblich genommen würde, der größeren Hälfte der verehrlichen Mitglieder den Mund schließen und — was besonders bei der Discussion über das Culturgesetz bemerkbar werden dürfte — gerade die Männer vom Fache" (nicht selten) „der Gelegenheit berauben, sich nicht bloß in einzelnen Sätzen, sondern umfassend über das, was sie praktisch verstehen, zu äußern."

Wenn hier der eigentliche Sinn der Verfassung gewiß mit Recht angeführt wird, so heißt das abermals gewiß mit nicht minderem Rechte so viel, als „die Verfassung beruft die Stände zum Beirath, und mithin zur Erörterung: wenn es ihr also um den Zweck zu thun ist, so darf sie die Mittel zu diesem Zwecke nicht erschweren." Allein! man stelle die berühmten §§. 19. und 20. der Verfassungsurkunde über das Petitionsrecht mit den berufenen §§. 25. und 36. des X. Ed. über den VI. Ausschuß zusammen, man bringe die Janusbehandlung §. 44. c) dieses Edictes unter denselben Beleuchtungspunct, man gedenke des §. 30. des X. Edictes, welcher die Präsidenten in allen Ausschüssen installirt — und man wird an dem §. 24. desselben Edictes und an seinen Fesseln für die Vortragsfreiheit jene Familien-Aehnlichkeit mit seinen eben erwähnten Geschwistern erkennen, welche nicht ausbleiben konnte, sobald der wahrhaft königliche Freisinn, der wie ein Adler auf den Zinnen der Verfassungs-Urkunde horstet, mit der Mandarinenreue, die in der dunkeln

Digitized by Google

Edictshütte haust, auch nur augenblickliche Beilager halten mußte! Aber laß uns den Grundsätzen und der Wahrheit anhänglich bleiben, mein Prosper! zuletzt siegen sie immer; doch schneller überwinden sie, von edlen Gemüthern und festen Willen vertheidigt. Laß uns edel und fest an ihnen halten —

„Und die Treue, sie ist doch kein leerer Wahn!"

Schiller.

Fünf und sechzigster Brief.

Den 25. Sept. 1829.

Ich denke nicht, Freund! daß du mir grollst, wenn ich noch einmal die Feder über unsere, Gottlob! gar nicht aus der Werkstätte gekommene Bank ansetze. An und für sich ist diese Verhandlung und vorzüglich ihr Ausgang eine der schönsten Seitenreihen in unserer Parlementargeschichte. Auch zeigte sich hier wohl zum erstenmal die Prüfung der Anwendbarkeit großer ausländischer Institutionen auf unsere beschränkteren Verhältnisse. Endlich können dich, da du eigentlich den Geist des Ständelebens, wie er sich bei uns entwickelt, zu sehen verlangst, eben solche Haupterörterungen allein auf den Pfad zu seiner Anschauung führen. Es ließe sich noch ein vierter Schutzgrund für meine Vollständigkeit anführen und — ich umgehe ihn nicht. Die Erfahrung hat gelehrt, daß die Nachwelt nicht immer von der Vorwelt lernt, wir haben während der kurzen Dauer unseres Ständewirkens schon mehrere Revenants gesehen: es könnte die Bank auch einmal von einem Staatstischler wieder in Arbeit genommen werden, dann wäre die concentrirte Zusammenstellung ihrer früheren Bearbeitung nicht ohne Nutzen.

Uebrigens werde ich bei den nun auf die Bühnereden folgenden Platzerörterungen der zwischen uns beliebten anthologischen Methode folgen. Mögen auch Nesseln sich den Blumen mischen, wir haben nicht vergessen, daß Nesseltuch noch lange aushält und deckt, wenn alle Kinder der

flatterhaften Flora nicht nur längst, sondern seitdem zehnmal verstoben.

Präs. v. Seuffert hatte bei dieser Verhandlung ein wahrhaft patriotisches Beispiel (möchte es auch ein lehrreiches und fruchtbares werden!) der gemeinnützigen Parlamentarenthaltsamkeit gegeben. „Wenn ich", sprach er jetzt 1302), „über die wichtige Angelegenheit erst nach Anhörung mehrerer Redner von meinem Sitze aus meine Meinung zu eröffnen wage, so geschah es in der Absicht, um über einen meinem gewöhnlichen Geschäfts- und Berufskreise fremden Gegenstand mich selbst zu unterrichten und aus den Aufklärungen sachkundiger Männer jenen festen Gesichtspunct zu erreichen, von welchem ausgehend ich Herr über alle Zweifel werden könnte." — Er stellt nun die Absichten des Gesetzentwurfes 1303) und die Modificationen des Ausschusses wie die verschiedenen Pläne der einzelnen Ausschußabstimmungen 1304) zusammen und baut auf den so übersehbaren Stoff jenes Informativotum, das ihm seine Stellung als erster Platzvotant gleichsam zur Pflicht macht 1305). Zuerst untersuchend, „ob die baierische Bank den von dem Finanzminister angegebenen Nutzen gewähre?" prüft er die von mehreren Rednern dagegen angeführten Gründe und findet, „daß die größere Wolfeilheit der Capitalunterstützung des Ackerbaues und der Gewerbe nicht außer Zweifel, die Verhütung der Geldemigration problematisch, der augenblicklich große Vortheil der Staatsverwaltung bei dem Bankgeschäfte nicht zu verkennen sei 1306). Allein das genüge der ständischen Zustimmung noch nicht. Erst müsse untersucht werden, ob alle Gefahr vor dem gefürchteten Papiergelde ausgeschlossen bleibe." Dieß „verneint" er. „Die Gefahr des gefürchteten Papiergeldes ist unabwendbar und es gibt keine Garantie gegen Ausartung der Banknoten in Papiergeld." Er zeigt den Beweis aus „Geschichte", aus „Natur unabwendbarer Ereignisse", aus dem „Nothrechte des Staates" und stimmt „mithin gegen sie" 1307). Zuletzt untersucht er, „was von den übrigen dem Ministerial-

vorschlage unterstellten Banken zu halten", und sein Resultat fällt auch auf ihre Ablehnung aus 1308).

„Von vier Interessen und deren Würdigung kann nur die Rede seyn", äußerte Abg. Sturz 1309). „Höhere allgemeine, nicht finanzielle Staatsrücksichten" und solche lassen sich hier nicht verkennen. Am besten könnte freilich mit der Zurückgabe der Stiftungscapitalien geholfen werden. In allen Fällen ließe sich, wenn man zumal von der Furcht des Papiergeldes abstrahirt, kein möglicher Fall eines Nachtheiles der vor der Hand mit baarer Einlage so vieler Millionen versicherten Bank nur denken (?). Finanzielle Staatsrücksichten! für welche der Gesetzentwurf vollständig gesorgt zu haben scheint. Die Actionärs und der mit der Bank Geschäffte machende Theil des Publikums! diese Interessen sind den Interessenten allein zu überlassen."

„Zwei bis jetzt noch nicht erwähnte Gesichtspuncte" sich bezeichnend, findet Abg. Merkel 1510) „jenen unbeschränkten, öffentlichen, von jedem Zwange freien Credit, auf welchen der Minister baue, trotz der Verbreitung des Gesetzvorschlages in den Provinzen durchaus nicht vorhanden; gerade die Personen, für welche die Bank zunächst bestimmt wäre, die Mitglieder des Handelstandes erklärten sich in großer Zahl dagegen! Sie wünschten und wollten sie nicht! — Es seien aber nebstdem auch schwere Besorgnisse nicht allein in dieser Versammlung geäußert worden; der Bankvorschlag habe Unruhe verursacht, als wenn damit schon Papiergeld eingeführt oder doch der gerade Weg zu solchem gebahnt wäre! Selbst größere Vortheile, als irgend eine Bank gewähren könne, seien aufzugeben, wenn sie auch nur mit Unruhe oder Unzufriedenheit eines Theiles der Staatsbürger erkauft werden müßten und wenn gerade die Classen derselben, deren Vortheil zunächst beabsichtet sei" (und die so wesentlich auf den öffentlichen Credit einwirken), „entschiedene Abneigung dagegen zeigten."

Nachdem er sehr zweckmäßig die „absolute Ausführbarkeit des Ministerialplanes von dessen dermaligen Rath-

samkeit" unterschieden und die gerechten Einwendungen gegen denselben bestätigt hat, geht v. Hofstetten auf den Ausspruch über, „daß ohne Papiergeld und ohne Verbindung mit der Schuldentilgungsanstalt des Staates ein Gedeihen der Nationalbank ihm nicht denkbar sei," zwei Bedingnisse, deren vernichtenden Einfluß er alsbald zeigt. Aber er benutzt zugleich diesen Anlaß zu dem ortzeit- und zweckgemäßen Antrag vor den Thron um „ein allgemeines Wechsel- und Handelsgesetz." Er benutzt ihn ferner, um folgende goldene Aeußerungen dem Papiergelde gegenüberzustellen. „Was dem Staate jetzt Noth thut, seinen bestehenden Credit zu erhalten, zu vermehren, ist: Ungeheucheltes Anschließen aller Staats- und öffentlichen Diener ohne Ausnahme an das constitutionelle System — die Herausgabe der verheißenen Gesetzbücher" (das ego autem censeo des Biedermannes) — „eine kräftige, loyale, nicht antinationale Politik — das aufrichtige Bemühen aller administrativen Behörden ohne Ausnahme, in allen ihren Zweigen wesentliche Ersparungen herbeizuführen — ein thätigeres Streben der Regierung, die Fesseln des Handels im teutschen Bundesstaate, wenigstens in den südlichen Ländern sobald als möglich zu lösen — das vor Kurzem berathene und von der Kammer angenommene Hypothekengesetz! — Hierin bestehen," so schließt er, „unsere ersten und dringendsten Bedürfnisse, unsere sichersten Creditmittel für jetzt!"

Abg. Anns machte sich vorzüglich zur Angelegenheit, den Geier'schen Ideen über Gewerbsfreiheit masculè entgegenzuarbeiten 1312). Abg. v. Weinbach berief sich außer den Creditanstalten, der Hypothekenordnung und der Schuldentilgung auf das Credithülfsmittel der wenigstens noch vierzig Millionen dem Centralisationsrachen entschlüpfter Stiftungscapitalien 1313). Abg. Stolle 1314) bezog sich auf eine von dem Handelstande zu Schweinfurt durch ihn eingekommene aber nicht zur Ablesung gebrachte (!!!) Vorstellung gegen die Bank. Diese von ihm „der

Verspätung" beigelegte Versäumniß gut zu machen, trug er den wesentlichen Inhalt vor: „Nachdem die braven Kaufleute das, was unverzinsliche Bankzettel sind, sehr richtig charakterisirt haben, gehen sie die Bestimmungen des Gesetzentwurfes, vorzüglich aber die Verhältnisse der Bankzettel durch. Unverzinsliche Bankzettel, sagen sie, sind ein Ersatzmittel für bares Geld, welches zwar anfänglich wohlthuend, aber alsbald, wie nur die geringste politische Bewegung sich äußert, feindselig gegen das Vermögen seines Inhabers wirkt. Zwar wird der gezwungene Cours hier gesetzlich verworfen; aber wenn ihn die Gewalt der Umstände gebietet, wer leistet dann Widerstand? Dieß Geldersatzmittel öffnet dem Betruge den Weg der Verfälschung; es ist in Beziehung auf seine Verrufung für unkundige, Besitzer gefährlich; es führt Preisschwanken für in- und ausländische Waaren und Wucher herbei; selbst in ruhigen Zeiten wirkt es durch die Ungewißheit seiner Quantität auf Agiotage und Volksverderben. Auch die preußischen Tresorscheine und sächsischen Cassebillets sanken, obwohl zwanglos ausgegeben, bei kritischer Zeit; waren nicht selbst bei uns die" (inländischen) „Coupons, welche bei allen Cassen als bare Zahlung angenommen werden sollten, nur mit Mühe bei der Schuldentilgungscasse anzubringen? ja, es nahm nicht einmal eine Kreiscasse die Billets der andern an! Beweis genug, daß der Staat selbst in Fällen der Noth lieber zu jedem anderen Hülfsmittel als zu Papiergeld seine Zuflucht nehmen soll. — — Baiern hatte zur Zeit der Krise keine Bankzettel und vermochte" (dennoch), „sich in die Staatenreihe zu stellen!"

Abg. Krez hebt nochmals die Vortheile der „Stiftungscapitalienanlagen als natürliche, von selbst bereite Leihbank mit großem Rechte und in schlicht eindringender Darstellung heraus. „Ich habe", sagte er, „in meinem Orte die Stiftungen mehrere Jahre verwaltet, und so oft ein Bauer oder Gewerbsmann, die hinlängliche Hypothek unterstellen konnten, ein Capital nach seinem Bedarfe größer oder kleiner verlangte, so konnte seinem Gesuche willfahrt werden; höchstens

wurde er bis zur allgemeinen Zinszeit vertröstet. Diese Capitalien sind solchen Entlehnern um so vortheilhafter, da sie nie aufgekündigt zu werden pflegen; nur, glaube ich, sollte die zweifache statt der dreifachen Hypothek zu Erleichterung der Hülfe eingeführt werden."

v. Hornthal nahm nun zum andernmale das Wort, nur 1316), um mit sehr gründlicher Befugniß das dem würdigen v. Seuffert entschlüpfte „Nothrecht des Staates" zu rügen, dessen Daseyn er überhaupt, vorzüglich aber dem irrig für solches angeführten §. 15. Tit. VII. d. V. U. gegenüber und in einem constitutionellen Staate leugnete. „Nothrecht und Nothwehr könnten bei einem solchen Staate nur nach Außen nie nach Innen Statt finden: nach Innen sei es „Unrecht." — „In diesem Worte", spricht der wackere Mann, „liegt so viele Bedeutung, ja! so große Gefahr, daß ich es unmöglich unbeachtet vorübergehen lassen konnte. Wie können wir solche Grundsätze aufstellen? — Wie kann eine Kammer, wie können die Stände des Reiches einräumen, daß der Regierung in dringenden Fällen ein Nothrecht gegen das Volk zustehe? ein Recht, mit des Volkes Vermögen zu schalten und zu walten? nach Belieben?" (Sehen wir, Prosper! nicht die leidigen Folgen solcher praktischer Verirrung deutlich genug an dem Stiftungs- und Gemeindevermögen? denn was war die Centralisation denn eigentlich Anderes? warum flieht man die verheißene Rechnungsablage unter so leichtdurchschaubarer Hülle?) — — Er entwickelte dann „das Verhältniß der baierischen privilegirten Bank, vorher Fürther und Ansbacher Bank 1317), deren Wesenheit war, Depositen- Vormundschafts- und ähnliche Gelder unter gewissen Bedingungen und Voraussetzungen anzunehmen, 2—3 Pct. zu geben und Banknoten dafür auszustellen, welche aber kein Papiergeld, sondern Urkunden waren, wie sie jetzt die Schuldentilgungscasse ausgibt. Diese Bank stand unter Garantie der Regierung, betrieb Disconto, Esconto, Wechselgeschäft, während des Krieges auch Lieferungsgeschäfte. Die preußische Regierung hatte selbst Actien und Antheil an dem Gewinne. Ehe noch jene Gegenden baierisch wurden, ging diese Anstalt an Pri-

Digitized by Google

vatactionäre über, die sich wohl fanden. Die Gegend wurde baierisch und die Bank nach Nürnberg verlegt. Im Jahre 1806 erging eine Verordnung, welche dieselbe bestätigte, die baierische Regierung alle Rechte und Verbindlichkeiten der preußischen übernehmen ließ, die Pupillen- heiligen und milde Stiftungsgelder mit den Landestheilen Anspach, Rothenburg, Bamberg, Nürnberg an die Bank gegen 3 Pct. überwies und einen eigenen Regierungscommissär zur Oberaufsicht bestellte. Eine amtliche Aufhebung im gesetzlichen Wege ist in Beziehung auf diese Verordnung mir nicht bekannt. Wäre sie aber nicht aufgehoben, wie dann? Staat und Nation sollen haften! Wie! wenn diese Bank Millionen Geschäfte macht und bankerot wird! Ich halte es für Pflicht, auf Aufklärung und ungesäumte Aufhebung dieser Haftung anzutragen."

Der ministerielle Redner bemerkte alsbald die jetzigen Verhältnisse dieser Bank 1818). „Sie sei als eine neue Societät ohne die Forderungen und Verbindlichkeiten der alten übernommen; aus der Staatscasse sei keine Einlage gemacht, auch Nichts für sie herausgezogen; durch allmähliche Zurücklage der Staatsgewinnrata seien jetzt ⅔ der Staatsactien realisirt. Sobald sie ganz voll, daher der Gewinn verfügbar seyn werde, solle derselbe als Staatseinnahme auf das Budget gebracht werden. Man habe nie Anlaß gehabt, die Haftung des Staates für gefährlich anzusehen und die Kräfte der Bank so wie die Fortdauer der guten Aufsicht gewährten alle Sicherheit. Die Einlage des Staates solle 60,000, die der beiden anderen Actionäre, des Commissärs, Directors und Cassiers 33,000 fl. betragen. Der geringe Fonds zeige schon die Beschränktheit der Geschäfte, also der Gefahr (?); doch setze sie über eine Million jährlich um und beweise daher die Vortheile einer Bankanstalt. Von dieser Bank eine besondere Erwähnung zu machen, habe bisher die besondere Veranlassung gefehlt" (war das Budget keine? keine das neue Bankproject selbst?). Dagegen behauptete v. Hornthal mit Recht, „es sei kein Verhältniß zwischen einigen Tausenden Gewinn und Millionen Wagniß. Eine Haftung für eine

Privatanstalt sei sehr gefährlich! er werde einen schriftlichen Antrag stellen" (der Präsident hatte die Discussion abgelehnt); „bitte aber, daß er bei der nächsten Sitzung zur Vorlage komme, damit er nicht mit den anderen schlafen gehe" 1319).

Solche innig mit der Hauptdiscussion verwandte Neben- und Zwischendiscussionen sollten nie abgeschnitten werden dürfen! jetzt war die leicht zu erledigende Sache nicht nur vertagt, sondern, wenn der absolut lethale Prüfungsausschuß es den ministeriellen Wünschen oder seiner eigenen Furchtsamkeit zu Gefallen that, ganz dahin! Ja! er ging schlafen und zwar den ewigen Schlaf! denn so oft auch der Antrag erneuert werden konnte, eben so oft konnte auch der Ausschuß dem Freisinne und Freimuthe, wie er in hundert Anlässen schon gethan, wieder die Nestel knüpfen! Jede, jede, ja! — Jede generose Idee, die auftaucht, sie, die bei voller Gültigkeit der herrlichen §§. 19 und 20 d. V. U. von den Mutterarmen der Versammlung em- und umpfangen zur Blüthe und Reife gebracht würde, sie geht nun in den glühenden Armen „dieses Kammerpüstrichs" (du kennest den uralten ehernen Kinderfresser in Goslar!) zu Grunde. Wie zur Zeit der ewig denkwürdigen polnischen Katastrophe der Russen-Feldherr nächst dem Throne und seine Officiere bei den Landboten und seine Grenadiere auf den Treppen des Ständesaales saßen, „um die Freiheit der königlichen Republik und die Unabhängigkeit ihrer Berathungen zu schützen," so haust in unseren ständischen Hallen jener Sohn des Edictes, der, wie Jakob das Lammfell, so die Constitution um sich her faltet, daß er des getäuschten Isak's Segen davon trage!

Abg. Köster erklärte ohne Weiteres: „in einem Staate, dessen Bürger der constitutionellen Rechte genieße, wo ohne die Reichsstände weder willkürliche Anlehen, noch Millionenhunderte auf die Volksschultern geladen werden könnten, wo man den Steuerpflichtigen öffentliche Rechenschaft ablege, die Ausgaben von den Ständen bewilligt würden, Regierung und Volk Hand in Hand gingen, wo mithin der Beutel jedes Bürgers eine Bank, wie Staat und Bürger nur in

einem Interesse befangen seien — in einem solchen Staate" erklärte er „die Bank", wie sie vorgeschlagen, ohne Weiteres für „eine große General-Central-Geldsaugpumpe 1320), aufgestellt in dem Mittelpuncte des Staates, an deren Hebel dieses Staates große Capitalisten stehen und, pumpend aus allen Kräften, das Geld der kleinen Capitalisten durch ihre Canäle aus nahen und fernen Gegenden des Reiches saugen, wodurch denn diese Gegenden nothwendig verdorren und absterben müssen — dieses Geld! welches, das Blut des Staates, aus dem großen Centralbecken alsbald in den Staatspapierhandel, nach Oestreich und Frankreich, nach 8—10 Pct. und überdieß Prämien wandert oder zu reichlich ertragenden Speculationen verwendet wird. Dieß wird bald der Zweck dieser neuen Centralgeldsaugmaschine seyn. Vergeblich werden Landmann und Handwerker von diesem Institute Geld verlangen. Hier können nur Papierhändler und Wechsler schöpfen; für andere Classen ist keine Hülfe!" —

„Dieß ist", fährt der Patriot fort, „meine Ansicht von der Sache, die ich aus dem menschlichen Leben aufgegriffen habe, abgesehen von allen anderen viel größeren Gefahren, die aus Emanirung von verzinslichen und unverzinslichen Bankzetteln entstehen können, wovor vor der Hand ein guter Genius Baiern bewahren wolle! Wenn aber diese Maschine dem Staate so gefährlich werden kann, gibt es denn keine andere nutzenbringende? Ich glaube ja. Zwei Maschinen muß 1321) man anlegen, eine gegen den ewigen Ausfluß unseres Geldes für ausländische Bedürfnisse und ein Druckwerk, welches das Staatsblut, das Geld, aus den Centralpumpen, wo es sich immer anhäuft, in die äußeren Theile zurücktreibt und dort wohlthätigen Einfluß auf Ackerbau und Gewerbe haben muß. Dem ersten Uebel kann die feste Vereinigung teutscher Fürsten zu Festsetzung einer allgemeinen Gegenmauthlinie gegen das Ausland abhelfen. Möchte die Kammer die Regierung unbedingt ermächtigen, mit anderen Regierungen eine Uebereinkunft dieser Art abzuschließen und dem Ausfalle der" (besonderen) „Mauth Ersatz versprechen. — Möge sich eine baierische patriotische

Gesellschaft unter Protection des Königes zu ausschließlichem Verbrauche inländischer Fabricate und Mobilien bilden! Dem zweiten Uebel ist zum Theile schon durch das neue Hypothekengesetz abgeholfen. Man errichte nun noch in jedem Kreise eine Creditanstalt! Zu Erleichterung der Geldtransporte aus der Hauptstadt in die Kreisstädte biete die Regierung die Hand durch gedeckte Anweisungen. Der Reiche entsage dem Papierhandel und unterstütze die Reichsnährclasse. Ich stelle daher den Antrag auf Ablehnung des Bankgesetzes, aber auch auf Zusage der Deckung des Mauthausfalles" (der sich durch den möglichst zu beschleunigenden Vertrag zwischen Baiern, Würtemberg, Baden, Hessen, Nassau und Frankfurt ergeben könnte) „an die Krone, auf den Fall der Staatsbedarf dieser Deckung nicht entbehren kann, und auf die vor den Thron zu bringende Bitte, nebst der Beförderung dieses Vereines auch die preußische Regierung zum Beitritte und bis zu dessen Bewirkung dennoch zu Aufhebung der drückenden Mauthverhältnisse gegen teutsche Nachbarstaaten einzuladen."

„Das Studium unserer Staatsverfassungen", sprach Abg. Stephani 1822) „in Verbindung mit der Geschichte und der höheren Staatslehre muß Jeden zu der Ueberzeugung führen, daß die meisten europäischen Staaten darum einer unvermeidlichen Auflösung entgegengehen, weil sie in ihr inneres Staatsleben einige zerstörende Elemente aufgenommen haben. Unter diese feindlichen Elemente, die gleich Giften in dem Staatskörper erst Kränklichkeit, dann allmähliche Abzehrung, zuletzt den Tod herbeiführen, rechnen Sie auch die Wucherei! sie! welche die fast erste Macht in der" (materiellen) „Welt, die Geldmacht, in die Hände einzelner Familien legt! sie, die einen Theil der Bürgerschaft entsetzlich bereichert, während sie eben um deßwillen den anderen furchtbar verarmen läßt. Hierdurch geht das nöthige innere Gleichgewicht zwischen den Staatsbürgern verloren und der Grund zur inneren Auflösung der Staaten wird unbesonnener Weise gelegt. In England ist ein Fünftheil der Staatsbürgerschaft sehr reich,

zwei Fünftheile sind vermöglich, zwei aber bettelarm. Wo viel Lumpenvolk ist, da gedeihen Revolutionen sehr leicht." (Wie du siehest, nimmt der Redner ein Wort, das fast zu ausdrucksvoll scheinen möchte, mit Wahl auf die Repräsentantenlippen, um den schwergläubigen Vielbegehrlichen die Folgen der Volksentblößung und Volksentwürdigung nach Bedürfniß in die bange Seele zu brennen.) „Wenn wir auch zu schwach sind, alle Wucherei aus unserer europäischen Welt zu verbannen, wenn wir den Verwesungsproceß der alten Welt nach dem Willen des ewigen Schicksales nicht aufhalten dürfen, damit der neuen Welt das nöthige Befruchtungsmittel nicht entzogen werde: so dürfen wir doch, da es in unserer Macht stehet, nicht gestatten, daß sich eine privilegirte Wuchergesellschaft im Schoße des baierischen Staates bilde — des Staates, der von der Vorsehung bestimmt scheint, sich durch seine Constitution, während die anderen um ihn her sich blindlings dem Zustande (?) innerer Auflösung überlassen (?), verjüngte Lebenskräfte zu sammeln, um sie auf den Gräbern jener zu höchster Fülle zu entfalten."

Abg. v. Hornthal übergab den von ihm zugesagten schriftlichen Antrag über die Nürnberger Bank 1323) und v. Utzschneider nahm das Wort über den Gesetzentwurf 1324), um seinen in einem dir schon erwähnten Separatvotum ausgeführten eigenen „Vorschlag für eine Bankeinrichtung — eine Hypothekenbank — zu motiviren." Er hob vorzüglich das v. Schätzler'sche Eingeständniß hervor, „daß Grund und Boden die Basis einer Bankanstalt werden können. Ein solches Geständniß von einem auf allen teutschen Handelsplätzen hochgeschätzten Banquier, der von jeher nur Geld zu Bankgeschäften verwendet habe, sei von großem Werthe. Dadurch" (? — oder durch eine Hypothekenbank?) „öffne sich für den baierischen Ackerbau und Grundbesitz eine neue Quelle des Einkommens; es trete eine neue bisher nicht gekannte Kraft hervor, ein Landeigenthümer unterstütze den anderen, der Grundbesitz gebe und erhalte Credit und erhöhe durch diesen Dienst seinen Werth. Es reue ihn nicht, diese Idee angeregt zu haben, doch scheine es noch

Digitized by Google

nicht an der Zeit, Gebrauch von ihr zu machen. — Die Hypothekenbank solle ruhen, bis sie Bedürfniß werde. Es könne bei dem dermaligen großartigen Gange der Weltbegebenheiten dahin kommen, daß die Waare, welche man Gold und Silber nenne, so theuer werde, daß man sie nicht mehr in dem Verhältnisse, in welchem man ihr bedürfe, kaufen könne. Wäre es dann nicht gut, ein Mittel zu haben, das uns dieß Steigen nicht nachtheilig machte." (Wenn es nur das rechte Mittel — wenigstens recht gestalter ist !!!)

Der Finanzminister bezog sich 1325) am Ende der Erörterung auf seinen „früheren Motivirungsvortrag. Dieser Gegenstand sei in der Kammer sehr ausführlich und zum Theile reif" (wenigstens viel reifer als in allen ministeriellen Vorträgen und dem Gesetzentwurfe selbst) „berathen worden. Vor Allem müsse er hier der klaren (!!!) Beleuchtung der Verhältnisse — der wahren Verhältnisse durch" — (Abg. Mehmel, v. Hornthal, Bestelmeier, Seuffert, Köster?) — „durch Abg. Socher" (!!!) „erwähnen!" Er adoptirt nun die Hauptrichtung der Socher'schen Rede, die bekanntlich davon ausgeht, keine zu haben! Dann macht sich's der Minister sehr bequem mit der Schar von Einwürfen (eine wahre Legion mit feurigen Schwertern, Prosper!), indem er sagt: „ich kann mich hier auf die sämmtlichen sehr verschiedenen Einwürfe, die gegen den Gesetzentwurf gemacht worden sind, nicht einlassen" (wofür aber die ministerielle Anwesenheit? und welche Vertheidigung, welche arme, karge, dürftige! zu sagen, man könne sich auf eine Vertheidigung nicht einlassen! Welch ein stolzer, dennoch completer Bankerot mit vornehmer Miene!). „Viele derselben kommen nach meiner Ueberzeugung aus nicht vollkommen klarer Ansicht" (aber aus vollkommen klarer Einsicht) „des Gesetzentwurfes, andere vielleicht" (? ist vielleicht auch ein Rednergrund?) „aus schon früher vorgefaßter Meinung. Die ersten zu beleuchten, ist mir Pflicht, die letzten zu übergehen, ist meine Absicht." — Ich führe dir das Detail nicht an, Prosper! denn es ist eine matte Wiederholung, eine unsystematische Durcheinander-

Digitized by Google

stellung aller bereits in den früheren amtlichen Vorträgen so wie in den Abstimmungen der ministeriellen Mitglieder vorgekommenen halben und ganzen Scheingründe. — Nirgends sehen wir einen Versuch zu kräftiger Aufreihung der Gegnerangriffe, nicht einmal ein einzelnes der gediegensten Voten zur Grundlage der Widerlegung genommen, keine Thatsachen, welche die wider den Entwurf angeführten Thatsachen entkräften sollen, keine Berechnungen — kurz, wir erblicken nur ein geschlagenes Heer, das sich blutend und langsam zurückzieht und noch einigen Kanonen und Trommeln seine abschiednehmenden Lebenszeichen aufträgt. Am Ende ließ sich freilich dem häufig wiederholten Antrage auf die am zweckmäßigsten unterstützende Rückzahlung der Stiftungscapitalien nicht ausweichen. (Du kennst das Schicksal der Kreuzzüge nach Aufklärung über diesen wichtigen Gegenstand aus meinen früheren Briefen.) „Ueber diese Heimzahlung", sprach der Minister 1326), „ist auch schon bei der Berathung über das Hypothekengesetz gesprochen und dieselbe unter die Wünsche und Anträge aufgenommen worden" (quod dolenter referimus). „Ich muß Ihnen hierüber einigen Aufschluß geben." (Endlich!!! und nur einigen???)

„Wir haben bei der Hauptschuldentilgungsanstalt im Ganzen bei 25 Millionen Stiftungscapitalien, hierunter mehr als 21 Millionen unter 4 Pct. verzinslich; die Verzinsung beträgt über 748,000 fl. — Wenn nun diese Capitalien allmählich zurückbezahlt werden sollen, so kann es nur so geschehen, daß nach und nach Privatcapitalien zu 5 Pct. aufgenommen wurden, um diesen Zweck zu erfüllen. — Der Unterschied der Zinsen würde dann" (für die Tilgungscasse) „321,000 fl. ausmachen und dieselben Folgen haben, als wäre die Schuldenmasse um mehr als sechs Millionen vermehrt worden." (Prosper! hast du je so Etwas gehört!) „Uebrigens muß ich zur Aufklärung noch bemerken, daß jene Summe der Stiftungscapitalien nicht erst kurze Zeit" (seit kurzer Zeit) „angelegt worden ist: der bei Weitem größte Theil ist fast seit einem Jahrhunderte bei der Staatscasse angelegt,

Digitized by Google

und in der neuesten Zeit während der letzten Kriegsjahre sind nicht mehr als 800,000 fl. bei der Schuldentilgungs-Casse angelegt worden." (Eine eigene Sache um das historische Gewissen! Warum hierzu keine nähere Belege?)

Der Minister bediente sich des richtigen Ausdruckes, als er von „einiger" Auskunft über die Stiftungscapitalien sprach, denn — mein Freund! schon ist sie zu Ende! und was hat sie dir gelehrt? die unbegreifliche Ansicht, „daß die Erhöhung des Zinsenstandes dieselben Folgen habe, als wäre die Schuldenmasse vermehrt! das nenne ich klare Begriffe. Hätte der Minister gesagt: „diese Surrogirung fünfprocentiger Capitalien an die Stelle der unter-vierprocentigen wird die Folge haben, daß unser jährlicher Zinsenbedarf eben um so viel höher gesteigert wird, als er stehen würde, wenn wir sechs Millionen Schulden mehr hätten," so war die Sache richtig und klar. Aber dessen bedurfte es nicht, da doch hoffentlich kein Abgeordneter außer Stand gewesen seyn würde, nach dem einmal von dem Minister ausgesprochenen Thatsatze, daß von „bei" 25 Millionen Stiftungscapital „mehr" als 21 Millionen unter 4 Pct. ständen und die Verzinsung „über" 748,000 fl. betrage (ein Jammer, daß wir stets solche Flickwörtchen und nie ganz bestimmte Rechnungsdaten finden!), das Rechnungsexempel für sich hinauszuführen. Aber wie unendlich verschieden ist der eben von mir dargestellte Ausdruck, wie er seyn sollte, von dem, der ist und der, wenn er nicht eine Art von Verschüchterung in Unwissenden erzeugt, eben so wirkungs- als sinnlos bleibt. Denn wahrlich! die Erhöhung des Zinsenstandes kann zwar sechs Millionen mehr repräsentiren, doch gewiß nicht dieselbe Folge haben, als wenn sie vorhanden wären und die Schuldenmasse vermehrten, weil sie dann auch abgezahlt werden müßten, welches jetzt wie natürlich nach dem alten Schulsatze: non entis nulla sunt praedicata! wegfällt!

Und mit solchen Schreck- oder blinden Schüssen erscheint man vor einer Nationalkammer und fertigt so die wichtige, gehaltreiche, höchst einflußreiche Frage ab, wie die Heimzahlung der Stiftungscapitalien zur Privatcredit-

Digitized by Google

Unterstützung zu bewirken sei! eine Frage, welche eigentlich die ministerielle Aufgabe einer Verbindung zwischen Bank- und Tilgungsanstalt „zweckmäßig" umgestaltete und — löste.

Aber freilich ließ sich, nachdem man drei Jahre zuvor die Tilgungscasse um ihren baren Rückzahlungssaldo von anderthalb Millionen verkürzt hatte, dieser wichtigen, heilsamen und heilenden Frage nicht mehr in's Angesicht schauen. Die Belassung dieses Saldo, seine fortschreitende richtige Verwendung zum Schuldenabtrage, die Ersparniß und Gleichverwendung der entsprechenden Zinsen hob die ganze Sache und machte die Phantasmagorie der sechs Millionen Mehrschuld unnöthig. Noch mehr! diese stufenweise Verminderung wirkte unmittelbar, soviel es möglich, auf die Abtragung der Stiftungscapitalien — aber auch mittelbar. Denn unfehlbar stimmte der bedeutende Tilgungsfortschritt den Zinsenfuß überhaupt herab und erleichterte also auch indirect die Bezahlung an die Stiftungsfonds durch Erleichterung der Capitalssurrogirung. — So gehen echte Finanzkunst und ihre Mutter, wahrhafte Staatswirthschaft, Hand in Hand! — Selbst aber auch in dem Stande der Tilgungsdinge und Undinge, wie er nun seit 1819 geworden, ließ sich durch wirkliches Ersparen Rath schaffen. Wahrlich! jene Ersparniß, welche der Staascasse in derselben Succession, in welcher die Tilgungscasse unter vier Procent stehende Stiftungscapitalien heimzahlte, ihr die jedesmal resultirende Zinsendifferenz zuzulegen wußte — wahrlich! sie war an ihrem Platze und eine der wohlfeilsten Maßregeln — wohlthätiger als jede, auch die sicherste Bank und einfacher und ohne alle Gefahr!

Doch wir wollen auch zwei so haltbare, so feste Angriffspositionen weiter aufgeben und nur dabei stehen bleiben, daß nach Adam Riesen's Rechenbuch 21 von 25 abgezogen 4 restiren. Wir finden also immer noch vier Millionen Stiftungscapitalien über vier Procent, auf welche also der Schreckschuß, der die Surrogirungsschwierigkeit und die 6 Millionen Mehrschuld als eine wahre Kettenkugel schleudert, durchaus nicht mehr paßt. Warum denn kein Wort von

diesen und ihrer Abzahlung, da nach der wiederholten ausdrücklichen ministeriellen Versicherung die Schuldentilgungsanstalt „großen Credit und lebendigen Zufluß von Capitalien besitzt!“ Diese vier Millionen, auf einmal an die Stiftungscasse hinaus — und von solcher Darlehensweise in das Verkehrsleben gegeben! sie hätten in Verbindung mit ferneren, auch nur der Ahnung überlassenen Abzahlungsmöglichkeiten unsäglich viel auf den Privatcredit und für ihn gewirkt, die Riegel mancher Privatcassen gelöst und Thätigkeit und Gemeingeist belebt! Wenn solche staatswirthschaftliche China für den kränkelnden Staatskörper bereit ist, warum zu dem Marktschreier-Theriak der Bankzettel greifen? — Genug!

„Freunde! flieht die dunkle Kammer,
„Wo man euch das Licht verzwickt
„Und mit kümmerlichstem Jammer
„Sich verschrobnen Bildern bückt!
„Abergläubische Verehrer
„Gab's die Jahre her genug,
„In den Köpfen eurer Lehrer
„Laßt Gespenst und Wahn und Trug.“

Göthe.

„Ich hoffe, mm. HH.“, so schloß der Ministerepilog mit einer Grandezza, die nach so seichtem Umspielen der gegnerischen Granitblöcke und glühenden Kugeln in sonderbarstem Contraste mit ihrer hohlen Wortfülle auf- oder vielmehr abtritt — „ich hoffe, daß Sie bei dem Vorschlage der Errichtung einer Bank die wohlthätige Absicht der Regierung nicht verkennen, welche staatswirthschaftliche Vortheile befördern will (!!!) und diesen die finanziellen Zwecke vollkommen unterordnet (???). Uebrigens“ — die Heldin drappirt stolz den Mantel und tritt und stampft mit dem Kothurne, daß er klappert — „sollen Wohlthaten durchaus nicht aufgedrungen, die wahren Verhältnisse aber müssen aufgeklärt, irrige Ansichten wenigstens für die künftige Zeit berichtiget werden“ 1327).

(Um deßwillen war ich so ausführlich in Darstellung dieses Bankdramas! mein Freund! Aber was sagst du zu der Absicht eines Knalleffects bei solchem total flüchtigen Abtritte nach totaler Niederlage?)

„Hast du noch mehr des Weins, mit dem du mich gestern bewirthet?
„Kränze mit Epheu nicht, kränz' ihn mit grünem Salat!"
Griechische Anthologie.

Nach der hergebrachten „expeditiven" Frageform bedurfte es dennoch nicht weniger als drei Anläufe, um die allgemein von der Meinung verworfene Bank auch parlamentarisch umzuwerfen. Mit 80 Stimmen gegen 1 entschied die Kammer, „daß sie dem Entwurfe ihre Zustimmung nicht unbedingt ertheile" 1328). Demnächst wandte sie sich zur zweiten, diesesmal nicht ohne Schmerzen gebornen Frage und entschied mit 71 gegen 12 Stimmen (es waren also zwei Votanten mehr eingetreten), „daß sie auch nicht Modificationen beistimme" 1329). Sintemalen und alldieweilen nun wohl klar genug gefolgert werden mußte, daß gar keine Zustimmung existire, so mußte dennoch ein neues Zeitopfer gebracht und dannenhero auf die Frage: „Ob die Kammer die Zustimmung unbedingt versage"? — mit 79 gegen 3 Stimmen (es war also wieder ein Votant seit der Mittelfrage abgegangen!) noch ein deutliches Ja! ausgesagt werden 1330).

Und somit, mein Prosper! hat sich die Wahlkammer von 1822 ein hohes, ein hoffentlich nie durch einen Gegenbeschluß zu verlierendes Verdienst um das Vaterland erworben, indem sie den Typhus der Bankzettel, die Pest des Papiergeldes von Baierns Gauen abhielt — jene Pest, die nicht nur die Säfte der Gegenwart, sondern auch die Elemente der Zukunft verzehrt und mit dem materiellen Wohlstande auch den sittlichen dahinrafft. Banken, welche Geld aufbewahren, das wirklich vorhanden ist, können unsere teutschen Länder (ich spreche nicht bloß von Baiern) jetzt nicht begründen: sie werden also selbst zu Geldheuchlerinnen. — Grabe Becken und Canäle nach Herzenslust, sie bleiben leer, wenn dir das Wasser mangelt; wo Wellen wallen sollten, siechen Regenplätze, und statt des Jauchzens der Matrosen

Digitized by Google

auf vollbefrachteten Schiffen vernimmst du das heißere Geschrei der — Frösche.

Der Gesetzentwurf war ein Unding! ihn wirklich an die Kammer bringen, war nach meinem Gefühle ein Attentat gegen die Würde der Regierung und den gesunden Menschensinn der Nation und ihrer Vertreter.

„Und frei im letzten Augenblicke soll
„Mein Herz sich öffnen, meine Zunge lösen!"

Schiller.

Sechs und sechzigster Brief.

Den 26. Sept. 1819.

Am 26. Januar waren die Kammern eröffnet 1331), bereits am 28. Februar hatten mehrere Abgeordnete den gemeinschaftlichen Antrag auf baldige Vorlage der Finanznachweisungen (über Finanzrechnung und Schuldenstand) gestellt 1332), doch erst am 6. März übergab der Finanzminister die Rechnungen über die Jahre $18^{18}/_{19}$ und „in Form einer provisorischen Rechnung" die Staats-Einnahme und Ausgabe für $18^{20}/_{21}$ 1333). Er trug zugleich der K. d. Abgeordneten seinen deßfalls an Se. Maj. den König erstatten Bericht vor 1334).

In diesem geht der Minister von der „rühmlichen Bereitwilligkeit, mit welcher die Stände die directen Steuern 1819 bewilligt" — und von „dem Finanzgesetze desselben Jahres" aus und dann zu „jenen Veranstaltungen" über, „welche er zu Erleichterung und Vereinfachung des Rechnungswesens getroffen, um es dem Oberstrechnungshofe möglich zu machen, die General-Finanzrechnungen bei Zeiten vorzulegen." — Er kommt dann zu den Schwierigkeiten, welche „der frühere Rechnungsbau, die bedeutende Zahl der unerledigten Rechnungsausstände, das unvermeidliche Offenhalten der Kreis- und Centralcassenrechnung zu Erschöpfung des Jahresdienstes der Ausführung entgegengesetzt. Doch werde künftig die Hauptzusammenstellung der General-Rechnungsresultate in Form einer General-Finanzrechnung immer im Laufe

des Juli" (folgenden Jahres) „gestellt und übergeben seyn können. Daher sei es unmöglich, die Nachweisung für das letzte Rechnungsjahr vor dem Landtage auf die Rechnungsresultate gründen zu können. Um jedoch den Ständen die ihnen zugesicherte Nachweisung so gut als möglich zu geben, sei veranstaltet, daß jedesmal von solchem letzten Jahre der Abschluß der Hauptbücher von sämmtlichen Staatscassen nach dem Stande vom 1. October" (Anfang des baierischen Staatsrechnungsjahres) „zum Oberstrechnungshofe und von diesem längstens bis Ende Decembers die hierauf gegründete Generalübersicht in Form einer provisorischen General-Finanzrechnung zum Ministerium gelange. Daher werde es in der Folge möglich seyn, den Rechenschaftsbericht in den ersten Tagen des Januars" (des Ständejahres) „dem Könige vorzulegen und sodann die den Ständen verfassungsmäßig gebührende Nachweisung gleich nach Eröffnung ihrer Versammlung der K. d. Abgeordneten übergeben zu können" (diesesmal also, wie du bemerkst, ungefähr zwei Monate später) 1335).

Wir wollen, mein Freund, uns die Uebersicht so erleichtern, wie es das Ministerium selbst konnte, aber nicht that, und das Finanzgesetz von 1819 und die Rechnungsresultate von 1822 einander gegenüberstellen:

Einnahme.

Rubriken.	1336) Bestimmungen v. 1819. fl.	1337) Resultate v. 1822. fl.	kr.	1338) Ministerieller Voranschlag v. 1819. fl.
1) Grundsteuer .	5,940,230	5,945,325	57	5,940,230
2) Haussteuer mit Zuwachs . .	504,000	459,243	18	454,000
3) Dominicalsteuer	451,000	455,283	11	451,000
4) Gewerbsteuer .	794,000	835,478	43¾	869,000
5) Familiensteuer .	760,000	754,633	41½	760,000
6) Zugviehsteuer .	434,000	415,169	34½	394,000
7) Mauth- u. Zoll-Gefälle . . .	2,512,000	2,014,310	18¾	2,512,000
8) Stempelgefälle	552,000	596,827	55¾	552,000
9) Aufschlagsgefälle	4,248,556	3,995,872	58½	4,306,556
10) Taxen u. Sporteln	1,703,933	2,063,797	49½	1,703,933
11) Forst- u. Jagdgefälle . . .	2,044,000	2,087,691	11	2,044,000
12) Oekonomien, Brauereien, Fabriken . . .	600,301	365,666	32¼	600,301
13) Salinen und Bergwerke . .	1,811,000	1,991,546	20½	1,811,000
14) Postgefälle . .	344,000	355,418		344,000
15) Münze . . .	8,000	12,645		8,000
16) Lotto . . .	1,000,000	1,412,459	53	1,000,000
Mehreinnahme vorstehender Rubriken 11. bis 16.	200,000			
17) Gesetzblätter .	39,000	41,608	19½	39,000
18) Lehen- Grund- Zehent- gerichtsherrliche Gefälle	5,890,290	5,551,935	9½	5,890,290
19) Sustentations-Beiträge u. Activcapitalzinsen.	178,827	117,434	37¼	178,827
20) Oesterreichische Entschädigung .	100,000	100,000	—	100,000
21) Rückstände . .	500,000	1,128,802	11	500,000
	30,615,137	30,701,150	42¼	30,458,137

11–16: 6,007,301 fl. 56¾ kr.

Der Ministerialbericht summirt seine Current-Einnahme (siehe die mittlere der hier oben stehenden Colonnen) zwar auf 34 ¼ kr. geringer als ich, allein wer sich auch geirrt habe, sie würden sich schon ganz vertragen, unsere Endsummen, wenn wir sonst keine Fehde auszugleichen haben!

Der von dem Ministerium also auf 30,701,150 fl. 8 kr. berechneten Currenteinnahme fügt es nun noch . . . . . 2,227,031 fl. 56 kr.

außerordentliche Einnahmen bei, daher 32,928,182 fl. 4 kr. Hauptsumme.

„Denn", setzt der Bericht mit einiger Verschämtheit hinzu, „das Finanzministerium sah sich genöthigt, durch den Drang der Umstände und das Bedürfniß der Cassen (so ziemlich idem per idem, gäbe es doch auch einmal einen klingenden, einen Metallpleonasmus!) „genöthigt, von dem ihm von den Ständen bewilligten Creditvotum" (Nro. I.) „von drei Millionen Gebrauch zu machen und zur Deckung des wöchentlichen Bedarfes der Centralstaatscasse im Laufe des Etatsjahres 18$^{18}/_{19}$" (das Butgetjahr, Prosper! aber keines, bei dem du mit deinem herrlichen Namen Gevatter stehen kannst, wie vor Augen liegt) „in einzelnen Assignationen" (also recht krumenweise) „2,227,031 fl. 56 kr. aus den französischen Contributionsgeldern zu erheben, wodurch" (bedanken wir uns, Mitbaier auf Island!) „jede Negociirung vermieden wurde" 1339).

„Noch ist", bemerkt der Bericht weiter 1340), „der Activrest von 18$^{17}/_{19}$ vorhanden" (d. h. in Rechnung). Denn „die Centralstaatscasse, bestimmt, nebst den ihrer eigenen Erhebung zugewiesenen Einnahmen die sämmtlichen" (Jahres-) „Ueberschüsse der Staascassen" (Militär- und Schuldentilgungscasse ausgenommen) „zu empfangen, hat nach der seit ihrer Errichtung bestehenden Anordnung den Gesammtbestand jener Cassen, der sich nach deren Abrechnungen ergibt, in sich aufzunehmen. Diese Abrechnungsschuldigkeit besteht theils in barem Gelde, theils in noch unverrechneten Ausgabspapieren, theils in Staatseffecten. Ein sehr großer

Theil dieses jährlichen Activrestes ist nur als durchlaufend zu behandeln, da er den Kreis- und Centralcassen, auch der Centralstaatscasse als Verlagscapital nöthig ist, weil die Einnahmen in jedem Etatsjahre erst nach dem Verlaufe einiger Monate beginnen, während dem die Ausgaben stets ihren ungehinderten Gang nehmen und durchaus keine Stockung eintreten darf. Der Betrag der für $18^{18}/_{19}$ eingegangenen" (eigentlich eingerechneten) „Gelder ist — 2,264,679 fl. 35 kr."

„Man würde sich übrigens sehr irren, wenn man das bare Daseyn dieser Summe zu Anfange des Etatsjahres $18^{18}/_{19}$ in der Centralstaatscasse annehmen wollte; dieselbe hatte vielmehr nach Ausweis der Journale und des Cassebestandes durchaus nicht die erforderlichen Mittel, daher von Anfang bis Ende des Etatsjahres die Zuschüsse auf Rechnung des Creditvotums" 1341).

Du siehest, mein Freund! wie sehr es schon wieder darauf abgesehen ist, daß man Nichts sehe!

Da sich indessen der active Centralcassensaldo aus den Einträgen der übrigen Rechnungen bildet, so war Nichts leichter, als diese von seinem eigenthümlichen und wahren Cassenvorrathe zu trennen und Letzteren rund und ehrlich auszusprechen. Daß er nicht groß gewesen seyn kann, wenn er purificirt war, erhellt wohl mittagsklar daraus, daß schon von Anfang des Etatsjahres $18^{18}/_{19}$ an, mithin lange vor Bewilligung des Creditvotums, die Contributionsgelder in Contribution gezogen wurden, mithin das Saldo-Millionenpaar offenbar in das Reich des Phantasus gehörte.

Alles in Allem genommen führt nun der Bericht des Finanzministers die Summe sämmtlicher Einnahmen des Etatsjahres $18^{18}/_{19}$ auf 35,192,861 fl. 39 kr. aus 1342).

Stellen wir die Gegenrechnung an, so finden wir nach den eigenen Berichtsangaben:

Currenteinnahme 30,701,150 fl. 8 kr.
wovon . . . 628,802 — 11 — als Ueberschuß der budgetmäßigen 500,000 fl. jährlichen Ausstandseingängen für nächstes Jahr prälevirt, abgezogen,

eigentlich verbleiben	30,072,347	fl. 57	kr.
Creditvotums-Rata	2,227,031	— 56	—
Activ-Cassenrest	2,264,679	— 35	—
Es ergibt sich mithin, daß der	34,564,059	— 28	—
Ministerialber. den Mehreingang von	628,802	— 11	—
	35,192,861	— 39	—

welchen er anfänglich der Currenteinnahme abzog 1343), in der definitiven Zusammenstellung 1344) wieder berechnet, wie dir die Zusammenziehung beweist, die ich dir zu Anfang dieser Zeilen gebe. Das Warum leuchtet mir nur dann ein, wenn ich vernehme, daß das Prälevement von 628,802 fl. 11 kr. auf 18$^{19}/_{20}$ verzehrt ist, daher die Behauptung seines Abzuges ein Deficit offen lassen würde, was die Aufhebung desselben scheinbar deckt. Denn nun fehlt diese Summe auf jeden Fall im nächsten Etatsjahre. So wenig, mein Prosper, können wir das Brodvoressen, sei es auch in Biscuitgestalt, leider! verlernen! So viel halten wir auf das Hocuspocus und so viel sind wir noch von der echten Finanzbehandlung entfernt, die wie alles Echte im Menschen auf genauer Selbsterkenntniß und kräftiger Selbstbeherrschung beruht.

„Ursprünglich eignen Sinn
„Laß dir nicht rauben!
„Wenn die Menge glaubt,
„Ist leicht zu glauben!
„Natürlich mit Verstand
„Sei du befliffen!
„Was der Gescheidte weiß,
„Ist schwer zu wissen."

Göthe.

Schließlich bemerkt der Bericht noch, „daß die Erhebungskosten dieser Einnahmen 4,458,840 fl. 50¼ kr. oder 12$^{6}/_{10}$ 6$^{3}/_{5}$ Pct. der Nettoeinnahme betragen," welches du mit mir viel finden wirst.

Wir gehen nun zu der

Ausgabe.

Rubriken.	1346) Bestimmungen v. 1819.	1347) Resultate v. 1822.		1348) Ministerial-Voranschlag von 1819.
	fl.	fl.	kr.	fl.
1) Verzinsung der Staatsschuld (noch nach dem Zuschnitte vor dem Budget), welches erst mit 18¹⁹/₂₀ 1349) beginnt	3,338,327	4,769,021	24	3,338,327
		vor dem neuen Schuldengesetze.		
2) Passivreichnisse .	242,400	186,810	—	242,400
3) Nachlässe und ruhende Gefälle . .	602,000	754,765	42½	602,000
4) Kön. Haus- und Hofetat . . .	2,745,000	2,743,333	43¾	2,745,000
5) Staatsrath. . .	78,400	82,208	36	78,400
6) Ministerium des Aeußern. . . .	642,200	653,130	43¼	692,200
7) Justizministerium.	1,794,000	1,794,275	51¾	1,844,000
8) Ministerium des Innern . . .	1,320,400	1,416,559	17¼	1,420,400
9) Erziehung u. Bildung.	692,000	688,542	35¼	692,000
10) Cultus	1,195,000	969,336	15½	1,195,000
11) Gesundheitspolizei	182,000	160,696	26½	182,000
12) Wohlthätigkeitspolizei	125,700	115,540	54¼	125,700
13) Sicherheitspolizei.	223,700	282,699	38	223,700
14) Industrie, Cultur, Gemeindebeiträge und (!) Landgestüte	108,200	102,452	20½	108,200
15) Finanzministerium	971,300	1,000,583	27	996,300
16) Definitives Grundsteuercadaster . .	238,600	238,600	—	238,600
17) Straßen- Brücken- und Wasserbau .	1,200,000	1,315,015	45½	1,300,000
18) Heer.	7,000,000	8,000,000	—	8,000,000
19) Gensdarmerie. .	523,756	650,000	—	650,000
20) Topographisches Bureau. . . .	50,000	50,000	—	50,000
21) Landbauwesen. .	845,000	876,358	58	1,020,000
22) Staatspensionen . unter Abzug des angeschlagenen Heimfalles v. 200,000 fl.	4,236,500	4,400,492	17¼	4,435,500
23) Reservefonds . .	760,000	1,011,982	9½	760,000
	29,114,483	32,262,406	5¾	30,940,727

„Vergleicht man“, spricht der Bericht, „die Currentausgabe von . 32,262,406 fl. 13 kr.
(denn um 7 ¼ kr. höher als dein Freund summirt derselbe) „mit der Currenteinnahme, so ergibt sich“ (Prosper, abermals!) „ein Deficit von 1,561,256 fl. 5 kr.“ 1350).

Damit aber Alles gesagt werde, so beschließen wir einstimmig mit dem Berichte durch folgende Bemerkung: „Zur Currentausgabe sind jedoch im Laufe des Jahres nachgekommen: die an älteren Zahlungsretardaten berichtigten. . . . . 1,645,217 fl. ½ kr.
folglich stellt sich die ganze $18^{18}/_{19}$er realisirte Staatsausgabe auf. . . 33,907,623 fl. 13½ kr.
und es ist daher (?) ein Rechnungsbestand von 1,285,238 fl. 25½ kr. auf das Etatsjahr $18^{19}/_{20}$ übergegangen, der jedoch nur in den ersten Monaten desselben nach und nach realisirt werden konnte und zu den in dieser Zeit sich ergebenen Zahlungen mit verwendet werden mußte“ 1351).

Wir gehen also mit mehr als anderthalb Millionen Deficit, trotz aller Ziffer- und Phrasenschleier klar und eingestanden! in das zweite constitutionelle Etatsjahr über und folgen nun auch in dessen Hinsicht der ministeriellen Darstellung.

Einnahme

Rubriken.	1352) Bestimmungen v. 1819.	1353) Resultate v. 1822.		1354) Ministerieller Voranschlag von 1819.
	fl.	fl.	kr.	fl.
1) Grundsteuer . .	5,940,230	5,957,050	40¾	5,940,230
2) Haussteuer. . .	504,000	461,081	29¼	454,000
3) Dominicalsteuer .	451,000	455,026	40¼	451,000
4) Gewerbssteuer. .	794,000	776,976	31	869,000
5) Familiensteuer. .	760,000	754,021	58	760,000
6) Zugviehsteuer . .	434,000	457,511	—	394,000
	8,883,230	8,861,668	19½	8,868,230

Digitized by Google

Rubriken.	Bestimmungen v. 1819.	Resultate v. 1822.		Ministerieller Voranschlag von 1819.
	fl.	fl.	kr.	fl.
Uebertrag . .	8,883,230	8,861,668	19½	8,868,230
7) Mauth- und Zollgefälle	2,512,000	1,975,307	2½	2,312,000
8) Stempelgefälle .	552,000	603,050	12¼	552,000
9) Aufschlagsgefälle .	4,248,556	4,633,339	29¼	4,306,556
10) Taxen u. Sporteln	1,703,933	2,100,505	49¾	1,703,933
11) Forst- u. Jagdgefälle	2,044,000	2,196,717	42¼	2,044,000
12) Oekonomie, Brauereien und Fabriken.	600,301	714,195	59½	600,301
13) Salin. u. Bergw.	1,811,000	2,080,302	46¾	1,811,000
14) Postgefälle . . .	344,000	339,318	15¼	344,000
15) Münze	8,000	3,317	59	8,000
16) Lotto	1,000,000	853,447	39	1,000,000
Mehrertrag vorstehender Rubriken 11-16.	200,000	—	—	— —
17) Gesetzblätter . .	39,000	16,334	47¾	39,000
18) Lehen- Grd- Zht.- ger. herrl. Gef. .	5,890,290	4,803,205	1¼	5,890,290
19) Sustentationsbeiträge und Activcapitalzinsen . . .	178,827	81,031	51¾	178,827
20) Oesterr. Entschäd.	100,000	100,000		100,000
21) Rückstände . . .	500,000	660,760	3¾	500,000
Hier bringt nun das Ministerium zum ersten Male die außerordentliche Familiensteuer in Einnahme, welche der Schuldentilgungs-Casse bewilligt wurde und zwar mit	508,247	508,247	22	508,247
Bemerkend, daß solche i. J. 18¹⁸/₁₉ der Peräquationscasse zugeflossen.				
Ferner bringt dasselbe das für den Getreideausfall eventuell bewilligte und nach seiner eigenen Berechnung zum Zahlenbestande gebrachte Creditvotum mit	— —	880,465	20	— —
	31,123,384	31,411,215	41½	30,766,384

Digitized by Google

in Einnahme und bemerkt hierbei, „daß solches sich auf 1,152,573 fl. gestellt haben würde" (bedanken wir uns, Mit-Baier!! abermals!), „wäre das als Magazinsgetreide asservirte" (schreiben wir in Teutschland?.) „und gar nicht zum Verkaufe bestimmte Getreide dazu gerechnet worden." (Wie konnte das geschehen, da das Creditvotum nur auf den Ausfall berechnet war und ohne Verkauf kein Ausfall, wohl aber die Möglichkeit künftigen Einfalles nämlich Gewinnes durch höhere Preise existirt.

Der Bericht zieht nun die Summe der Currenteinnahme auf 1355) 31,411,215 fl. 42 kr., nachdem er abermals „den Mehrbetrag der eingegangenen Ausstände gegen die Budgetsumme von 500,000 fl. mit 160,760 fl. 3¾ kr. in Abzug gebracht." (Zur Currenteinnahme gehörte aber offenbar nicht das Ergebniß des Creditvotums für den Getreideausfall, sondern dieser mußte, da er außerordentlich zu decken war, im Deficit und die 880,000 fl. aus dem Creditvotum in der außerordentlichen Einnahme erscheinen.)

Die Erhebungs- und Verwaltungskosten werden für dieses Jahr mit 10⅖ Pct. also um 2⅕ wohlfeiler als voriges Jahr angegeben 1356).

Nachbrachte für den Jahresdienst von $18^{18}/_{19}$ der Bericht noch an Ausständen . . . . . 997,067 fl. 44¼ kr.

Rest des Creditvotums von drei Millionen von 1819 . . . . . 772,986 — 4 —

daher in Summe . . . . . 1,770,053 — 48¼ —

Der Bericht motivirt diese letzte Erhebung. „Die Realisirung", spricht er 1357), „des Restes des Creditvotums war theils zu Deckung der erforderlichen Bedürfnisse" (dieser Pleonasmus strömt aus dem Gewissen, denn nirgends als in den neuesten sogenannten Finanzverhältnissen kann man besser lernen, was für Dinge oder vielmehr, wiewohl höchst verderbliche Undinge, die unerforderlichen Bedürfnisse sind!) „der Centralstaatscasse in den ersten Monaten des Etatsjahres" (die aber bei uns, da das Etatsjahr mit October anfängt, schon zu den ergiebigen gehören sollten, denn die Finanzen stehen im umgekehrten Verhältnisse

zu den Ameisen, sie schleppen im Winter ein!), „vorzüglich aber zu Bestreitung der noch rückständigen angewiesenen, zum Theile erst in späteren Fristen verfallenen Zahlungen" (mein Gott! Prosper! welche Periode! unbezwinglich wie unser Deficit!) „aus den J. $18^{17}/_{18}$ et retro (?) nöthig, welche nur in diesem Creditvote das Mittel der Deckung finden, weil" (gerechter Himmel! wäre doch diese unendliche Construction eine befrachtete Silberflotte!), „weil über die Einnahmen an Gefällsausständen pro $18^{17}/_{18}$ et retro durch das Budget und das Finanzgesetz" (durch das Rindfleisch und den Rostbeef) „für die laufenden Bedürfnisse des Staates bereits Bestimmung getroffen ist!" Verstehest du den Riesensatz und die Wort-Polonaise?

Der Riese ist aber noch nicht fertig und der Tanz auch nicht. Ohne des Aus- und Verschnaufens zu bedürfen, wie wir, fährt er alsbald fort 1358): „Das Finanzministerium hält" (hielt) „sich nach reifer Ueberlegung zur gänzlichen Realisirung jenes Creditvotes um so mehr berechtigt und" (man höre!) „verpflichtet, als sich unter den vorhandenen, damals" (wann damals?) „rechnungsständig noch nicht bekannten Cassenbarschaften" (abermals ein geschiedter Pleonasmus, denn es gibt allerdings vorhandene und un- oder nicht vorhandene Cassenbarschaften) „der Kreiscassen, die von diesen nachträglich zur Centralstaatscasse einzuliefern waren, ein großer Theil der für die folgenden Jahre bestimmten Einnahmen durch den Mehrbetrag der im J. $18^{18}/_{19}$ und $18^{19}/_{20}$ eingegangenen älteren Ausstände befand" (der Riese spinnt bereits wieder eine Kolossalperiode!), „welcher zur laufenden Ausgabe nicht zu verwenden, sondern für die künftigen Jahre der Finanzperiode um so mehr vorzubehalten war" (Prosper! das Labyrinth des wohlseligen Dädalus ist Nichts gegen dieses Meisterwerk von Wirrwarr in Worten und Ideen!), „als man voraussehen mußte, daß in diesem (?) die nach dem Budget betreffende Summe an älteren Ausständen nicht mehr werde zu realisiren seyn. Dieser Mehrbetrag gegen die mit 500,000 fl. für dieses" (und jedes) „Jahr" (der Fi-

Digitized by Google

nanzperiode) „im Budget angenommenen Summe beläuft sich auch wirklich für die beiden Jahre $18^{8}/_{19}$ und $18^{9}/_{20}$ auf 789,562 fl. 14 ¾ kr.!“

Freund! der Riese erzählt uns Curiosa! Wie! weil mehr eingeht, als man berechnet, legt man den Mehreingang zurück auf kommende Jahre und realisirt ein Creditvotum! Wäre es denn nicht angemessener, die Mehreinnahme zu benützen und für künftige Ausfälle das Creditvotum aufzubewahren? —

Credat judaeus apella an die Budgetsreservirung der 789,562 fl. 14 ¾ kr. Welcher Beweis von der Uebereilung der Kammer 1819 auf diese Zerschlagung der Ausstände in jährliche 500,000 fl. Raten einzugehen! auf diese Scheinoperation das drei Millionen-Votum mit zu bauen! und nun Ausstände und Millionen zusammen den Weg „alles Klingenden auf Erden“ gehen zu sehen!

Ueber den Cassenbestand (der aber, wie du oben schon vernehmen mußtest, keiner ist!) macht der Bericht noch einen weiteren Nachtrag zum Rechnungswesen des zweiten Budgets und Finanzgesetzes 1358).

„Derselbe habe aus
1,285,238 fl. 25 ½ kr. Rechnungsbestand im engeren Sinne, und
1,125,765 — 10 ¾ — weiter sich gebildet, die „durch die
2,411,003 — 36 ¼ — zeitige Verwendung eines großen Theiles der im Anfange des Etatsjahres bestandenen Verlagscapitalien realisirt worden, worunter jedoch nur 660,982 fl. 14 kr. in bar und der Rest in Ausgabspapieren bestanden habe.“ (Was ahnest du hierzu, Prosper? Realisirung der Verlagscapitalien zu zeitiger Verwendung neben einem reich dotirten Budget, fast 800,000 fl. Mehreingang aus Rückständen und fast vier Millionen gänzlich erhobener Creditsummen!!!

„Worte scheinen mir so nüchtern,
„Daß mir oft vor ihnen graute!“

Platen.

Wie ist dir zu Muthe?)

Am endlichen Ende setzt der Ministerialbericht die Gesammteinnahme des zweiten Etatsjahres 18$^{19}/_{20}$ auf 35,592,255 fl. 6 ½ kr. an 1359).

Ausgabe:

Rubriken.	1360) Bestimmungen v. 1819.	1361) Resultate v. 1822.		1362) Ministerialvoranschlag v. 1819.
	fl.	fl.	kr.	fl.
1) Verz. der Staatsschuld, nach dem neuen Gesetze . .	Hpt. Anst. 6,856,991 fl. ½ kr. U. Maink. 440,265 fl. 7,297,256	7,297,256	½	7,297,256
2) Passivreichnisse. . .	242,400	147,324	13¼	242,400
3) Nachlässe und ruhende Gefälle . .	602,000	1,003,362	11½	602,000
4) K. Hs.- u. Hofetat.	2,745,000	2,747,805	54	2,745,000
5) Staatsrath	78,400	77,704	24	78,400
Ständeversammlung. f. 1818—19 mit 146,193 fl. 44 kr. im allg. Reservf. verrechnet.	— — —	3,990	7	— — —
6) Minist. d. Aeuß. .	642,200	639,424	43½	692,200
7) Justizministerium.	1,794,000	1,710,083	27½	1,844,000
8) Minist. d. Innern.	1,320,400	1,325,204	27½	1,420,400
9) Erz. u. Bildung .	692,000	661,150	19¾	692,000
10) Cultus	1,195,000	919,592	36½	1,195,000
11) Gesundheitsp. .	182,000	156,517	40¾	182,000
12) Wohlthätigktsp. .	125,700	110,823	50¼	125,700
13) Sicherheitspoliz. .	223,700	217,781	4	223,700
14) Industrie, Cultur, Gemeindebeitr. u. Landgestüt.	108,200	65,801	11	108,200
15) Finanzminist. .	971,300	980,659	43½	996,300
16) definitives Grundsteuercadaster . . .	238,600	217,784	8	238,600
17) Str. Br. u. Wssrb.	1,200,000	1,208,464	14¾	1,300,000
18) Heer	7,000,000	7,674,453	—	8,000,000
19) Gensdarmerie . .	523,756	523,756	—	650,000
20) Topogr. Bureau .	50,000	50,000	—	50,000
21) Landbauwesen . .	845,000	648,741	30½	1,020,000
	28,076,912	28,387,680	47¾	29,703,156

Digitized by Google

Rubriken.	Bestimmungen v. 1819.	Resultate v. 1822.		Ministerialvoranschlag v. 1819.
	fl.	fl.	kr.	fl.
Uebertrag: .	28,076,912	28,387,680	47¾	29,703,156
22) Staatsp. (Civ.). unter Abzug des angesch. Heimf. v. 200,000 fl.	1,636,500	1,850,343	44¼	1,636,500
23) Reservefonds .	760,000	658,747	3½	760,000
	30,473,412	30,896,771	35½	32,099,656

Ich bemerke dir hierzu folgende Stelle des Berichtes, Freund!

„Die Civilpensionen haben, da die Summe der Säcularisationspensionen 2,800,000 fl. überstieg, und somit auch ein Theil derselben dem Finanzjahr zur Last blieb, eine Ausgabe von 1,850,343 fl. 44 kr. 1 pf. verursacht" 1363)! wobei ich billig mein Erstaunen aussprechen muß, daß Säcularisationspensionen zunehmen können, ohne daß von Neuem säcularisirt wird! Wir stiften ja vielmehr Klöster! Aber du wirst, mein Freund! mit alle dem 1825 vernehmen, daß man 1819 und also auch 1822 Säcularisations- und Mediatisirungspensionen vergessen hat, weil man Nichts von ihnen wissen konnten!!! die *pauperes Achivi* haben sich der Füllung dieser Lücke zu erfreuen gehabt. — Denke an die gegenwärtige Stelle, wenn du in den Verhandlungen des III. Landtages auf die — vortreffliche! — Anstalt der Pensions-Amortisationscasse stoßest!

Der Bericht fixirt nunmehr 1364) die Currentausgabe des ersten Budgetsjahres auf 31,373,036 fl. 28¾ kr. und findet gegen die Currenteinnahmen des Jahres 38,179 fl. 13¼ kr. Activrest, den er selbst „klein nennt", den wir aber gar nicht statuiren können, da in jener Einnahme Nichtcurrentposten namentlich 880,465 fl. 20 kr. außerordentlicher Zuschuß des Creditvotums für Getreideausfälle mit aufgeführt sind, welche nicht dahin gehören.

Ziehest du von diesem Zuschußbetrage den angeblichen Activrest mit 38,179 fl. 13¼ kr. ab, so bleiben, Prosper! nur ganz überhaupt genommen, 842,286 fl. 6¾ kr. Deficit, welche durch gedachtes Creditvotum gedeckt wurden.

Digitized by Google

Wohl kommt eine andere Gestaltung zum Vorscheine, wenn man diesen Zweikampf des Currentminus mit dem Creditplus in die Rechnungsmanipulation hüllt: dann erscheint plötzlich der Lorbeerkranz hinter dem aufgezogenen Vorhange! Das gehört aber auch in das große Reich des — Hocuspocus.

Auch hier führt der Bericht 1365) noch Gegenstände aus dem Nachdienste der Vorjahre, und zwar für $18^{17}/_{18}$ et retro nicht weniger als:

	1,092,562 fl.	23¼ kr.
$18^{18}/_{19}$	271,906 —	55 —
	1,364,469 —	18¼ —

an, „welche jedoch in den Einnahmen v. Jahre $18^{18}/_{19}$ und für dasselbe eine mehr als hinreichende Deckung gefunden." (Und doch war oben ein Deficit von jenem Jahre angeführt, und die Ausstandseingänge sind ja reservirt!) Der auch hier angeführte Rechnungsbestand ist die Pflegmutter (nämlich so wie er hierbehandelt wird!), die treue Pflegmutter des Rechenschafts-Clairobscur! das jedoch auf der Bühne und in der Malerei allein angenehme Wirkung macht.

Die Totalausgabe wird sonach für $18^{19}/_{20}$ auf 32,737,505 fl. 47 kr. und der Rechnungsbestand, aber in alle seine Schalen und Shawls gewickelt, auf — — 2,854,749 fl. 19½ kr. ausgesprochen 1366).

Wir gelangen nun zu dem dritten Rechnungs- und zweiten Budgetsjahre, mein Freund, zu $18^{20}/_{21}$.

Der Bericht sagt uns hier 1367): „die Uebersicht desselben gründet sich auf die von den Regierungen und Centralstellen vorgelegten Conspecte über die Resultate der Abschlüsse sämmtlicher Bücher vom 1. Oct. v. J. Da keine Abrechnung zum Grunde liegt, so muß hierbei nicht nur der Vorbehalt der durch Prüfung und Anerkennung dieser Rechnungen sich ergebenden Aenderungen, sondern insbesondere" (jener) „der Berichtigung der hierbei durch irrigen Eintrag in ungeeignete Rechnungsrubriken sich ergebenden Aufstände gemacht werden, weßhalb der oberste Rechnungshof auf die wegen der bei der definitiven Rechnungserledigung sich unvermeidlich ergebenden Abänderungen sowohl in den Einnahmen als Ausgaben schon dermalen aufmerksam machen

zu müssen für nöthig erachtet hat." (Welch ein Styl Prosper! Er umgibt die saueren Rechnungs-Auseinanderklaubung mit neuen Dornen! Wir wollen sie als Gradirdornen gebrauchen, das Finanzsalz zu gewinnen!) —

Einnahme für 18$^{20}/_{21}$.

Rubriken.	1368) Bestimmungen v. 1819. fl.	1369) Resultate von 1822. fl.	kr.	1370) Ministerial-Voranschlag v. 1819. fl.
1) Grundsteuer . . .	5,940,230	5,966,281	8¾	5,940,230
2) Hausteuer . . .	504,000	462,272	10¾	454,000
3) Dominicalsteuer .	451,000	453,984	26¾	451,000
4) Gewerbssteuer . .	794,000	766,855	28	869,000
5) Familiensteuer . .	760,000	755,438	14	760,000
6) Zugviehsteuer . .	434,000	494,386	31	394,000
7) Mauth u. Zollgef.	2,512,000	1,878,853	54¼	2,312,000
8) Stempelgefälle .	552,000	611,444	34¼	552,000
9) Aufschlagsgefälle	4,248,556	4,630,201	48¾	4,306,556
10) Taxen u. Sport.	1,703,933	1,979,814	14¼	1,703,933
11) Forst u. Jagdgef.	2,044,000	2,166,484	14¾	2,044,000
12) Oek. Brau. Fabr.	600,301	436,412	40	600,301
13) Salinen, Bergw.	1,811,000	2,334,039	24¼	1,811,000
14) Postgefälle . . .	344,000	309,683	33	344,000
15) Münze	8,000	6,936	19	8,000
16) Lotto	1,000,000	1,295,015	40	1,000,000
Mehrertrag v. 11—16	200,000	— — —		— — —
17) Gesetzblätter . . .	39,000	12,167	43	39,000
18) Lehen- Grd.- Zht.- ger. herrl. Gefälle.	5,890,290	5,155,250	43½	5,890,290
19) Sustentationsbeiträge u. Activcapitalzinsen	178,827	64,138	46¾	178,827
20) Entsch. v. Oestreich	100,000	100,000		100,000
21) Ausstände	500,000	279,691	22	500,000
Außerordentliche Familiensteuer .	508,247	511,498	50	508,247
	31,123,384	30,670,851	35¼	30,766,384

Hierzu rechnet der Bericht 1371), der seine Summe auf 30,670,852 fl. 8½ kr. zieht noch aus dem Rechnungsbestande der Vorjahre . . . . . 1,112,843 — 58 — und die Einnahme aus dem

31,783,696 — 6½ —

Uebertrag: . 31,783,696 fl. 6½ kr.
Rechnungsreste des vorigen Jahres mit . . . . . 2,854,749 — 19½ —
und schließt daher mit der Gesammteinnahme von . . . 34,638,445 — 26 —
doch mit dem gewöhnlichen Nachsatze, „daß hiervon ein grosser Theil als noch nicht realisirt zu betrachten sei" 1372).

Ausgabe.

Rubriken.	1373) Bestimmung. v. 1819. fl.	1374) Resultate v. 1822. fl.	kr.	1375) Ministerieller Voranschlag v. 1819. fl.
1) Verzinsung der Staatsschuld. .	7,297,256	7,327,649	9¼	7,297,256
2) Passivreichn. . .	242,400	146,416	15	242,400
3) Nachl. und ruh. Gefälle . . .	602,000	3,661,842	26	602,000
Hier Stelle des Hauptvorbehaltes.				
4) K. Haus- und Hofetat	2,745,000	2,763,547	3¼	2,745,000
5) Staatsrath . . .	78,400	76,261	47¼	78,400
Ständeverf. . .	— — —	4,801	48	— — —
6) Min. d. Aeuß. .	642,200	627,778	13	692,200
7) Justizminist. . .	1,794,000	1,684,433	35¼	1,844,000
8) Minist. d. In..	1,320,400	1,303,643	28	1,420,400
9) Erzieh. u. Bild..	692,000	669,819	43¼	692,000
10) Cultus	1,195,000	886,861	39½	1,195,000
11) Gesundh. Pol. .	182,000	160,971	12¼	182,000
12) Wohlth. Polizei.	125,700	117,113	38	125,700
13) Sicherh. Polizei.	223,700	186,846	14	223,700
14) Indust., Cultur, Gemeindebeiträge u. Landgestüt.	108,200	71,609	25½	108,200
15) Finanzminist. .	971,300	1,010,910	42¼	996,300
16) Def. Grdst. Cad.	238,600	230,000	—	238,600
17) Straßen- Brücken- u. Wasserb.	1,200,000	1,179,686	47¼	1,300,000
18) Heer	7,000,000	7,674,453	—	8,000,000
19) Gensdarmerie .	523,756	523,756	—	650,000
20) Topogr. Bureau.	50,000	50,000	—	50,000
21) Landbauwesen .	845,000	922,093	28¾	1,020,000
22) Staatspension..	1,636,500	1,917,139	18½	1,636,500
23) Reservefonds. .	760,000	595,901	32¼	760,000
	30,473,412	33,793,536	26½	32,099,656

Digitized by Google

Der Bericht stellt die provisorische Currentausgabe auf . . . . . 34,223,595 fl. 37½ kr. 1376)
und rechnet für den Nachdienst der Vorjahre bei . . 737,653 — 45½ — 1377)
daher die Gesammtsf. auf . 34,961,249 — 23 —
„Da jedoch nach dem Abschlusse der Bücher Ende Septembers . . . . . 3,218,277 — 40¾ —
noch unbezahlt gewesen, so ergeben sich nur . . . 31,742,971 — 42¼ —
effective Ausgabe" 1378), welches uns, lieber Prosper! bei unserem Streben nach dem wahrhaften, nicht scheinbaren Verbrauche keinen Unterschied macht.

Eine fernere Bemerkung der Berichts-Sphinx gibt uns zu erkennen, „daß sich bei diesem provisorischen Abschlusse der Bücher der eigentliche auf 18²¹/₂₂ übergehende Activrest noch keineswegs feststellen lasse." (Nachbedürfnißsame!) „Da auch abgesehen von den vorbehaltenen Rechnungsberichtigungen noch durchaus nicht zu bestimmen sei, was an den noch nicht erhobenen Gefällen von 3,503,350 fl. 48 kr., noch während die Bücher offen geblieben, eingehen könne, obwohl man solches auf allmählichen Eingang von drei Millionen approximiren könne" 1379).

Lassen wir uns nun das Chaos gut liegen und sprechen wir: Es werde Licht! die Thatsache trete aus den ministeriellen Urkunden hervor, die reine Thatsache der Currenteinnahme und Currentausgabe in Zusammenstellung mit Ministerialvorschlag, Finanzgesetzbestimmung, dreijähriger Totalität und der hieraus sich ergebenden Durchschnittssumme. Wir werden aus einer solchen Vergleichungstafel reichen Stoff für Betrachtung und Anwendung schöpfen.

Digitized by Google

	chnungs-J. 820—21. Budgetjahr.		Dreijähr. Gesammtsumme.		Dreij. Durchschnittssumme.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	966,281	8¾	17,868,657	46½	5,956,219	15 6/12
	462,272	10¾	1,382,596	58¼	460,865	39 5/12
	453,984	26¾	1,364,294	18	454,764	46
	766,855	28	2,379,310	42¾	793,103	34 3/12
	755,438	14	2,264,093	53½	754,697	57 10/12
	511,498	50	1,019,746	12	339,915	24
6	494,386	31	1,367,067	5½	455,689	1 10/12
	878,853	54¼	5,868,471	15½	1,956,157	5 2/12
	611,444	34¼	1,811,322	42¼	603,774	14 1/12
9	630,201	48¾	13,259,414	16½	4,419,804	45 6/12
10	979,814	14½	6,144,117	53¾	2,048,039	17 11/12
11	166,484	14¾	6,450,893	8	8,150,297	42 8/12
12	436,412	40	1,516,275	11¾	505,425	3 11/12
13	334,039	24¼	6,405,888	31½	2,135,296	10 6/12
14	309,683	33	1,004,419	48¼	334,806	36 1/12
15	6,936	19	22,899	18	7,633	6
16	295,015	40	3,560,923	12	1,186,974	24
*	—					
17)	12,167	43	70,110	50¼	23,370	16 5/12
18)	155,250	43½	15,510,390	54¼	5,170,130	18 1/12
19)	—					
	64,138	46¾	262,605	15¾	87,535	5 3/12
20)	100,000	—	300,000	—	100,000	—
21)	279,691	22	2,069,253	36¾	689,751	12 3/12
	670,851	47¼	91,902,752	51	30,634,250	57

abelle ist zwischen Pag. 460 und 461 einzuheften.

Digitized by Google

Rechnungs-J. 1820—21.		Dreijähr. Gesammtsumme.		Dreij. Durchschnittssumme.	
II. Budgetjahr.					
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
7,327,649	9¼	19,393,926	33¾	6,464,642	11¼
146,416,	15	480,550	28¼	160,183	29½
3,661,842	26	5,419,970	20	1,806,656	46⅝
2,763,547	3¼	8,254,686	41	2,751,562	13⅝
76,261	47¼	236,174	47¼	78,724	55½
4,801	48	8,791	55	2,930	38½
627,778	13	1,920,333	39¾	640,111	13½
1,684,433	35¼	5,188,792	54¼	1,729,597	38½
1,303,643	28	4,045,407	12¾	1,348,469	4½
669,819	43¼	2,019,512	38¼	673,170	52½
886,861	39½	2,775,790	31½	925,263	30½
160,971	12¼	478,185	19½	159,395	6½
117,113	38	343,478	22½	114,492	47½
186,846	14	687,326	56	229,108	58½
71,609	25½	239,862	57	79,954	19
1,010,910	42¼	2,992,153	52¾	997,384	37½
230,000	—	686,384	8	228,794	42½
1,179,686	47¼	3,703,166	47¼	1,234,388	55½
7,674,453	—	23,348,906	—	7,782,968	40
523,756	—	1,697,512	—	565,837	20
50,000	—	150,000	—	50,000	—
922,093	28¾	2,447,193	57¼	815,731	19½
1,917,139	18½	8,167,975	20	2,722,658	26½
595,901	32¼	2,266,630	45¼	755,543	35½
33,793,536	26½	96,952,714	7¾	32,317,571	22½

fr.

Vor der Hand wollen wir von dem Hauptschlüssel der Uebersichtstafel nur für die Aufklärung unserer so verwickelt dargelegten Finanzwirthschaft Gebrauch machen. Du siehest, lieber Freund, ohne großen Aufwand von Scharfsicht, daß wir

im J. $18^{18}/_{19}$ 30,701,150 fl. 42 ¼ kr. einnahmen und
32,262,406 — $5^{3}/_{4}$ — ausgaben, folglich

eine Mehrausg. v. 1,561,255 — 23½ — auf Latein Deficit genannt, nach der eigenen Finanzrechnung hatten.

Im J. $18^{19}/_{20}$ nahmen wir	30,530,750 fl.	21½ kr. ein,
und gaben aus . .	30,896,771 —	35½ —
haben mithin . . .	366,021 —	14 —
zu wenig.		
Im J. $18^{20}/_{21}$ bet. d. Einn.	30,670,851 —	47¼ —
und die Ausgabe .	33,793,536 —	26½ —
es findet sich daher	3,122,684 —	39¼ — als
Deckungsmangel, um das Deficit einmal auch in teutsch. Sprache zu nennen. Lassen wir uns auch die .	3,000,000 —	„ wirk-
lichen Weitereingan- ges der Nachlässe und ruhenden Ge- fälle gefallen, so blei- ben	122,684 —	39½ —

(Dieß Gefallenlassen ist übrigens eine wirkliche Gefälligkeit, denn wir sind im Stande und im Rechte, diesen drei Millionen scharf zu Leibe zu gehen.)

Recapitulirend haben wir also:

$18^{18}/_{19}$er Deficit	1,561,255 fl.	23¼ kr.
$18^{19}/_{20}$ — —	366,021 —	14 —
$18^{20}/_{21}$ — —	122,684 —	39¼ —
Gesammtsumme	2,049,961 —	16¾ —

ohne das alte durch das Creditvotum gedeckte Deficit.

Dieses Depouillement (der französische Kunstausdruck) der Currentrechnung zeigt uns also auf die einfachste Art, daß wir eine bedeutende Summe auf diese drei Jahre zugesetzt haben.

Digitized by Google

Werfen wir aber auch einen Blick auf die außer der Currentrechnung erscheinenden und sehr zu verwickelnder Ungebühr ihr beigeschlagenen Rechnungsverhältnisse, so vereinfachen wir diese in folgenden Resultaten, welche der Ministerialbericht, wie ich dir schon auszugsweise darthat, selbst angibt.

Zahlungsretardate der Vorjahre	1380) 1,645,217 fl. — ½ kr. im J. $18^{18}/_{19}$	
Einnahme vom Creditvotum zu 3½ Millionen resp. aus französischen Contributionsgeldern	2,227,031 fl. 56 kr.	1381) im J. $18^{18}/_{19}$
Zahlungsretardate der Vorjahre	1382) 1,364,469 — 18¼ —	im J. $18^{19}/_{20}$
Einnahme an dem eventuellen Getreide-Creditvotum	880,465 — 20 —	1383) im J. $18^{19}/_{20}$
Deßgleichen an Ausständen von $18^{18}/_{19}$	997,067 — 44¼ —	dßgl. 1384)
Deßgl. Rest des Creditvotums von 3 Millionen	772,986 — 4 —	dßgl. 1385)
Deßgl. aus Realisation der Verlagscapitalien	660,982 — 14 —	dßgl. 1386)
Zahlungsretardate der Vorjahre	1387) 737,653 — 45½ —	im J. $18^{20}/_{21}$
Aus dem Rechnungsbestande der Vorjahre	1,112,843 — 58 —	1388) im J. $18^{20}/_{21}$

Rechnungsrest des Vorjahres		2,854,749 — 19½ — (vgl. 1389)
	3,747,340 — 4¼ —	9,506,126 — 35¾ —

Diese beiden Summen ergeben in Bilanzirung ein Saldo von . 5,758,786 — 31¼ —
welches in den Falten der Rechnungsform, präsumtiv zu Gunsten der Finanzvorräthe, haust, aber nicht als solches zugegeben zu werden scheint. Man mache die Form klar, und es wird sich Alles gut sehen lassen, wenn es eben auch nicht zum Besten aussähe.

hiervon ab	7,431,542 fl. 21¾ kr.
obiges Curr. Defic.	1,561,255 — 23¾ —
Rest:	5,870,286 — 58¼ —

oder die Verlagscapitalien in intactem selbst überstiegenem Betrage.

Zugegeben werden noch außerdem . . . . . 1,672,755 — 50¼ —
„welche aus planmäßiger Realisation entbehrlicher, einer kostspieligen Administration unterliegender Realitäten und einzelner Waldparcellen vermöge der Bestimmungen des Schuldentilgungsgesetzes erzielt und nach Verwendung von 282,498 fl. 37¼ kr. zu Erwerbungen, Ablösungen und Gerichtsbarkeits-Entschädigungen noch mit obigem Betrage zu 4 Pct. verzinslich bei der Schuldentilgungscasse angelegt wurden“ (1390).

Nebst den hier resultirenden 7,431,542 fl. 21¾ kr. hatte die Regierung nun noch die französischen Contributionsgelder und auch die schon bei der ersten Ständeversammlung zur Sprache gekommenen Gelder für Befriedigung der Privatforderungen an Frankreich zu ihrer Verfügung (denn so muß ich es nennen, so lange ihre rechtliche Abfertigung nicht nachgewiesen ist). Ich erwähne endlich auch im Vorübergehen noch des bedeutenden Militäractivums.

Nachdem der Bericht sich über die Rechnungsverhältnisse, die wir uns eben à sa barbe aufzuklären suchten, im eigentlichsten Verstande verbreitet hat, geht er zu „dem im Allgemeinen beruhigenden Resultate" über, „daß ungeachtet des bedeutenden Sinkens der Getreidepreise, dessen Rückwirkung nicht bloß auf den Mindererlös der Staatscassen an verkauften Naturalien fühlbar ist, sondern, leider! sich auf den allgemeinen Wohlstand und den allgemeinen Verkehr äußert, so wie ungeachtet der nicht nur in Baiern, sondern überall bestehenden Stockungen des Handels dennoch die nach den Bestimmungen der Gesetze dem Finanzministerium zustehenden Einnahmsquellen zur Bestreitung der gesammten Staatsausgaben vollkommen zugereicht haben, so daß selbst von dem eventuellen Creditvoto wegen des Getreideausfalles im verflossenen Jahre noch kein Gebrauch gemacht worden ist" 1391).

Ist es ein Wunder, Freund! wenn Federn, die so mörderische Perioden schreiben, auch ihre Rechnungen mit ägyptischer Dunkelheit umhüllen? Und wie gefällt dir die neueste Phantasmagorie, den Nichtkennern die herrlichste Finanzberuhigung beizubringen? indem man am Ende eines steten Scharmützels zwischen Current- und außerordentlicher Rechnung, im Ganzen Alles trefflich findet, weil die zustehenden Einnahmsquellen hingereicht haben! Dieser anständige Ausdruck: zustehende Quellen, verwischt allen Unterschied zwischen ordentlichen und außerordentlichen Mitteln und deckt unter Anderem die 880,000 fl. aus dem Getreidecreditvoto freundlichst zu! Endlich läßt sich aus den letzten Worten der chaotischen Periode entneh-

Digitized by Google

men, daß man sich nicht nur auch für das Jahr $18^{20}/_{21}$ zu Benützung dieses Creditvotums berechtigt erachtet, sondern auch den möglichen Uebertrag seines noch nicht gemachten Gebrauches auf $18^{21}/_{22}$ vorbehält, wahrscheinlich solchen schon gemacht hat, da zur Zeit der Berichterstattung dieses weitere Rechnungsjahr bereits in vollem Gange war.

„Das eifrige Bestreben des Finanzministeriums", so drückt sich der Bericht ferner aus 1392), „war in diesen drei Jahren unverändert dahin gerichtet, durch genaue und rechtzeitige Erhebung der Gefälle und strenge Comptabilität dem Staate jene Einnahme zu sichern, die ihm gebührt, durch zweckmäßige Verfügungen in den einzelnen Zweigen der Verwaltung Verbesserung zu realisiren, und vorzüglich auf die Vereinfachung derselben" (d. i. der Verwaltung), „so sehr" (so viel) „es die noch bestehende große Verschiedenheit der Gefälle bisher gestattet, hinzuarbeiten. Der finanzielle Gesichtspunct war hierbei nicht der einzige, den man vor Augen hatte. Man glaubte vielmehr öfters" (nur öfters?), „das finanzielle dem staatswirthschaftlichen Interesse nachstellen zu müssen. Strenge Achtung des Rechtes, genaue Prüfung der gegen den Staat erhobenen Ansprüche und bereitwillige Abhülfe da, wo dieselbe als gegründet befunden wurde, haben zwar manchmal die Ausgaben vermehrt, jedoch das Vertrauen auf die Finanzverwaltung erhöhet."

Heil der Regierung! die immer, zumal aber im Angesichte des Kammerbeutels die herrlichen und reichen Worte unseres großen Tacitus bedenkt: „Heere und Flotten sind minder feste Stützen der Herrschaft, als freie Bürgerzahl."

Der Bericht geht nun die einzelnen Rubriken 1393) der Finanzverwaltung und den Wechsel ihrer Phasen durch. Unsere Uebersichtstafel stellt dir solche im Ueberblicke vor; über das Einzelne wird die Darstellung der ständischen Verhandlung das Zweckmäßigste sagen, da ich dir eigentlich für jetzt ihren Geist und nicht den Geist der Verwaltung zu schildern hauptsächlich berufen bin.

Der Finanz- oder II. Ausschuß hatte sich auch diesesmal in die Bearbeitung der Finanzrechenschaft, wie früher in die des Finanzgesetzes getheilt. Abg. Socher und v. Heinz

trugen über die Staatseinnahmen 1394), Abg. v. Uzschneider über die Staatsausgaben 1395), Abg. Köster und v. Closen über das Heer 1396) vor. Das Wesentliche ihrer Bemerkungen kehrt uns in der Geschichte der Berathung — meinem eigentlichen Zwecke — zurück.

Diese Berathung begann, zuerst die Staatsausgaben oder den Bedarf erfassend 1397). Wir wollen ihr den nächsten Brief widmen, mein Prosper. Heute nur noch den Wunsch, daß längst ein tüchtiger Kopf sich zu der Arbeit entschlossen haben möchte, die Geschichte der Budgetsverhandlungen *insbesondere* zu bearbeiten, am liebsten in Tabellform, welche schnelle Uebersicht und fruchtbare Resultate am leichtesten gewährt. Der Geist, welcher in den verschiedenen Vorträgen der Ausschußmitglieder wacht! ist sehr verschiedener Art. Meister- und musterhaft nenne ich die Arbeit des Rheinländers Abg. Köster's über die Heeresrechnung. Auch hier bestätigt sich wieder, was die Kammergeschäfte gewinnen würden, wäre die Mehrheit der Kammer, also auch der Ausschuß aus Nicht-Staatsbeamten, tüchtigen freien Männern, aus Männern von praktischer, praktisch-passiver Ansicht der Verwaltung und in ganz unabhängiger Lage zusammengesetzt. Es bestätigt sich abermals, wie sehr die Rheinlandsverfassung auf Gemeinnützigkeitsbildung wirkt. Und nicht minder bestätigt sich die Ahnung aller Kenner über die Quelle des Eingriffes in die Wahlfreiheit durch eigenmächtige Regierungsmaßregel gegen den §. 44 c) — über die Entfernung aller Rheinländer aus den Ministerien — über die Abneigung gegen die volkserziehenden Institutionen des Rheinkreises.

„Doch laßt nur ab, die Heiden zu beschreien!
„Wer Seelen hauchen kann in Marmorblöcke,
„Der ist erhaben über Litaneien!"

Platen.

Sieben und sechzigster Brief.

Den 27. Sept. 1829.

„Nur *nennen* darf man den Gegenstand" (die Staatsausgaben), sprach der erste Redner von der Bühne, Abg.

Digitized by Google

v. Hornthal 1398), „um die Wichtigkeit der bevorstehenden Berathung einzusehen. Ziehe ich diese Wichtigkeit in Erwägung, ziehe ich in Erwägung, wie kurz und karg die Zeit der Prüfung zugemessen, ziehe ich ferner in Erwägung das so sehr zusammengesetzte, wie wenigstens mir es scheint, nicht ganz deutliche, vielfach verwickelte Rechnungswesen, betrachte ich überhaupt die ganze Anlage des Rechnungsgeschäftganges (worüber schon Viele geurtheilt, Anträge zu Vereinfachung und Verbesserung desselben gestellt haben), „erwäge ich das, was gelegenheitlich ähnlicher Vorträge in der Kammer oft schon Statt fand: so möchte ich sagen, daß ich mit einiger Schüchternheit heute die Rednerbühne betrete. Ich werde es mir zur Pflicht zählen, auch heute mich offen auszusprechen; ich werde mir erlauben, nicht wenige Zweifel aufzustellen — dann abwarten, ob und wie sie gelöst werden. Ich fürchte, daß auch dießmal der Fall eintreten dürfte, wo man von Mißtrauen, von Beunruhigung des Volkes, von Verhöhnen, von Hartberühren, von unzeitigen und unreifen Auslegungen und Bemerkungen sprechen und vielleicht wieder Veranlassung nehmen werde, mir Vorwürfe zu machen. Ich meinerseits versichere, daß ich Nichts beabsichtige als meine Ueberzeugung offen auszusprechen und mitzutheilen, übrigens aber Alles Ihrem reifen Ermessen zu überlassen. Gelingt es mir, daß man die Sache gehörig beurtheilen, mir Vorwürfe der Art, wie es bisher geschah, nicht machen werde, so wird es mich freuen. Im entgegengesetzten Falle — auch recht!"

Nach diesem kräftig-bescheiden-würdigen Exordium geht der Redner 1399) auf die 1819er Sehnsucht nach wahrhaften Ausgabsausweisen und auf die damaligen Einwendungen mehrerer Mitglieder gegen bloße Rechnungsauszüge zurück. Er brachte in Erinnerung, wie damals die Beschränkung auf solche Auszüge von den Ministern gefordert wurde, weil es dießmal nicht anders seyn könne, wie man jedoch für die nächste Versammlung „die genaue Nachweisung über Alles zugesagt. Wie ist", fragte er 1400), „nun in Ansehung vorliegender Rech-

nung dem" (constitutionellen) „Grundsatze und der" (eingegangenen) „Verbindlichkeit entsprochen? $18^{18}/_{19}$ fällt nicht in die Finanzepoche; $18^{20}/_{21}$ hat keinen Rechnungsabschluß; $18^{19}/_{20}$ allein scheint eine abgeschlossene Rechnung zur Vornahme bringen zu wollen. Wenn die gleich nach Beendigung der 1819er Landtagssitzung zufolge der Versicherung des Finanzministers niedergesetzte Commission aus den erfahrensten Geschäfts- und Rechnungsmännern dem Zwecke, wie der Minister versichert, entsprach, das Rechnungswesen zu vereinfachen und den Geschäftsgang abzukürzen, so fragt sich, warum die Rechnungen für $18^{20}/_{21}$ nicht noch vor unserer Zusammenkunft angefertigt werden konnten? Spätestens bis März v. J. konnten sie definitiv abgeschlossen seyn: schon am 15. Nov. v. J. mußten die Rentämter die ihrigen einsenden. Wohlgeordnete Rentämter müssen jeden Tag abschließen können; die Regierungen, welche bloß die Rentamtsrechnungen zusammenzustellen haben, sind mit einer Menge Rechnungs-Unter- und Obercommissärs versehen; als eigene Commissarien zur Prüfung gehen Oberstrechnungsräthe in die Kreise. Unter solchen Verhältnissen sollte man doch glauben, daß der volle reine Abschluß bei den Regierungen zu Ende Decembers, hier Ende Februars hätte erfolgen können und sollen! Dieß scheint um so richtiger, als es in der Natur der Sache und des Geschäftsganges liegt. Je mehr sich die Rechnungsgegenstände dem Centrum nähern, desto mehr vereinfachen sie sich; größer werden die Summen zwar, aber ihre Behandlung einfacher. Da es auch hier an Räthen, Directoren, Oberrechnungscommissären nicht fehlt, so ist die erwähnte Anforderung gewiß nicht ungerecht. — Ohne Abschluß keine ständische Prüfung! ohne Prüfung kein ständischer Beschluß! denn ohne Prüfung kein gegründetes Urtheil!" — Dasselbe Bedürfniß des Nachweises führt der Redner bei Gelegenheit der Passivreichnisse (in der Ordnung der Ausgabenrubriken die zweite und in dieser Verhandlung die erste, nachdem die Verzinsung zur Berathung über den Schuldenstand gehörte) mit großem Rechte an 1401). Er findet die Summe von 146,416 fl. 15 kr., welche $18^{20}/_{21}$ für diese

Rubrik verwendet, „sehr bedeutend"; ein Blick auf unsere Vergleichungstabelle zeigt dir, daß sie in den beiden vorhergehenden Jahren noch bedeutender war und in dem dreijährigen Durchschnitte 160,183 fl. 29 5/12 kr. repräsentirt, in dem ministeriellen Voranschlage aber gar um die Hälfte dieses Betrages höher mit 242,400 fl. aufgeführt ist. Der Ausschußvortrag gibt uns über diesen Gegenstand anfänglich die Bemerkung 1402), „daß 160,000 fl. doch viel weniger sei, als 242,000." Dazu bedarf es nun keiner Geister, „die ihre Gräber verlassen," wie Hamlet spricht, um ein solches Rechnungsresultat zu fassen. Allein diesem Aufschlusse tritt später die Aufklärung bei, daß zwei Renten von 20,600 fl. für Haus- und Militärdotationen unter diesen Passivreichnissen enthalten sind 1403), deren eine in Ablösung steht und mithin wohl mehr zur Schuldentilgung geeignet wäre.

Abg. v. Hornthal wird durch die Natur der Sache abermals auf „die abhängige Stellung des Oberstrechnungshofes," diesen großen Mißstand nicht nur, sondern wahrhaften Auswuchs unserer constitutionellen Staatsform, geleitet. „Wie können", fragte er, „die Stände Erledigungen des vom Finanzministerium befehligten obersten Rechnungshofes als vollkommene Grundlage mit Ueberzeugung annehmen?" 1404) Mit großem Rechte die Unförmlichkeit des 18 20/21er Rechnungsresultates über Nachlässe und ruhende Gefälle rügend 1405), zieht er auch hieraus die Folge, daß „der Abschluß der Rechnungen allein diese zum verfassungsmäßigen Gebrauche der Stände befähigt." Der freimüthige Mann läßt nicht unbemerkt, „daß der Hofetat um 21,352 fl. überschritten worden" 1406). Er besteht auf dem früheren Antrage, dem auch im Landtagsabschiede Rücksicht zugesichert worden, auf dem Antrage: „dem Staatsrathe eine solche Stellung zu geben, daß die Verantwortlichkeit der Minister nicht vereitelt werde" 1407). Die Rubrik der Kosten für die Ständeversammlung gibt dem Redner die wohlbenützte Veranlassung, ein würdiges Glaubensbekenntniß auszusprechen 1408):

Digitized by Google

„Ich habe mir", spricht er, „auch hier alle mögliche Mühe gegeben, gegen uns selbst Etwas zu erinnern; es war mir aber nicht möglich, ich fand Nichts. Ob durch diesen Aufwand für die Nation, für das Vaterland Nutzen herbeigeführt worden, darüber sich auszusprechen, ist die Kammer zu bescheiden: das müssen Andere beurtheilen. Uebrigens glaube ich, wir können annehmen und uns Glück wünschen, daß noch nie gegen die Kammer, wider ihr Wirken ein verdammendes Urtheil ausgesprochen ward; vielmehr können sich alle Mitglieder mit mir freuen, daß unsere Verfassung schon hier und da zum Muster geworden, in und außer Europa Beifall geerntet hat. Wenn gleich hier und da Einer, wie ich letzthin Beispiele aufführte, sich gegen die Kammer erklärt, sich Ausdrücke erlaubt, die gegen alle Rechtlichkeit, gegen den Constitutionseid, wider alle Pflicht und selbst wider Klugheit und gewöhnliche Bescheidenheit sind, dieses schadet Nichts! Im Gegentheile ein so geäußertes Urtheil ist in einem Gemälde, das viel schönes Licht hat, ein Schattenstrich, durch den das Ganze nur gewinnt, nur erhöht wird, und der Schattenstrich fällt auf den Pinsel zurück, der ihn zog. Ich will die Bemerkung machen, daß in der Folge eine Ausgabe mehr wünschenswerth wäre, nämlich eine Ausgabe zu dem Zwecke, das Institut der Geschwindschreiber mehr auszubilden. Man muß den jetzigen Gerechtigkeit widerfahren lassen: sie haben sich aus eigenem Antriebe diesem Geschäfte gewidmet; durch Selbstübung haben sie es immer weiter gebracht; selbst bei den größten Reden ist der Faden der Rede der Regel nach eingehalten; wünschenswerth aber ist es, das Institut zu der Vollkommenheit zu bringen, daß, wie der Redner den Mund geschlossen, auch die Rede in ihrer ganzen Gestalt dastehe. Der Aufwand wird nicht beträchtlich seyn. Die Geschwindschreiberei, die, wie bekannt, da und dort in Vollkommenheit existirt, ist in einem constitutionellen Staate, wo Oeffentlichkeit herrscht, sehr wesentlich: so lange sie fehlt, ist der, der

Digitized by Google

gesprochen hat, immer noch gezwungen, das, was aufgenommen wurde, zu durchsehen. Ist sie vollkommen, so ist die den Abgeordneten ersparte Zeit schon wesentlicher Vortheil, nebst noch anderem vielfachen Gewinne" 1409).

Du siehst, Prosper, wie frühe ein Bedürfniß bei uns gefühlt wurde, das nur um deßwillen schwerer bei uns zu befriedigen ist als anderwärts, weil wir nicht wie England ein stets versammeltes Parlament — nicht wie Frankreich eine wenigstens die Hälfte des Jahres thätige Kammer besitzen, sondern nur alle drei Jahre uns vereinigen, mithin im Durchschnitte gegen dritthalb Jahre Nichts Ständisches für die Stenographie zu thun ist. Um deßwillen und damit sie bestehe, sich vervollkommnen und Zöglinge bilden könne, sollte ein Paar tüchtiger Männer mit fixem Gehalte auf den Kammeretat angestellt seyn, wie der Archivar und sein Gehülfe es sind. An Beschäftigung würde es ihnen bei Vorbildung brauchbarer Leute für die uns bevorstehende und hoffentlich endlich erscheinende öffentliche Rechtspflege nicht fehlen. Wir haben einen Mann, der als Haupt der Anstalt um so mehr gelten könnte, da er die Erfindung gleichsam neu gemacht und sehr vervollkommnet hat. Ich nenne ihn dir in dem braven, thätigen, von Anhänglichkeit für sein Fach erfüllten, bescheidenen Gabelsberger. Mit Widersachern aller Art (alle eigentlich weniger seine, als die Widersacher der so manchen Zünften so verhaßten Oeffentlichkeit) von Anfang an umgeben hat er sich wahrhaft am Schilfrohre erhalten; aber jetzt liegt seine Sache vor dem Publicum! Möchten unsere Baiern beweisen, daß sie die Oeffentlichkeit würdigen und — lieben! möchten sie, während die Staatscasse eine sehr theure Anstalt für die Lithographie des Staatsrathes unweigerlich erhält, dagegen die Kreuzer der Stenographie des Landtages zuzählt, rühmlich beweisen, daß es nicht mehr mit Recht heiße:

„Sollen's die Teutschen mit Dank erkennen,
„So wollen sie Zeit haben!"

Göthe.

Digitized by Google

Die Rechnungsresultate weiter verfolgend verwundert sich der Redner mit dem größten Rechte von der Welt über den „verhältnißmäßig ungeheuren Gehalt des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten, der 36,000 fl. Besoldung beziehe und ein vom Staate für 2 bis 300,000 fl. erkauftes Haus bewohne. Ich möchte zweifeln, ob irgend ein Staat in Europa einem Minister so eine Besoldung" (verhältnißmäßig) „reiche. Wäre die Nation so reich, wären die Erwerbsquellen so ergiebig und flüssig, daß eine Mehrausgabe von Hunderttausenden nicht belästigend, sondern gleichgültig wäre — dann würde ich kein Wort darüber sagen" (auch selbst dann noch! Es gibt noch so viel enterbtes Nützliches!). „Aber da nur eine Stimme herrscht und herrschen muß, daß das Volk sehr leide und daß die Ausgaben bald anfangen unerschwinglich zu werden, so muß in einem guten Haushalte, den wir herzustellen wünschen, Alles in das gehörige Verhältniß gesetzt werden 1410). Ich hatte", fährt der Redner fort, „letzthin die Ehre, der Kammer einen Antrag in Betreff einer Besoldungssteuer zu übergeben. Reif erwogen, möchte diese der einzige Weg seyn, auf dem, ohne dem Gesetze zu nahe zu treten, Gleichgewicht und hierdurch Erleichterung herbeizuführen wäre.... Dann wäre Alles gegeben, der Maßstab und das Mittel, die bei Weitem zu großen Besoldungen zu verringern, ohne daß der Vorwurf gemacht werden könnte, das Edict über die Verhältnisse der Staatsdiener verletzt zu haben 1411). ... So viel scheint mir sicher," bemerkt er in Beziehung auf die diplomatischen Kosten, „daß alle Gesandschaftsposten mit sehr kleiner Ausnahme in Geschäftsträgerstellen und Agentien verwandelt werden und hierdurch große Ersparungen eintreten könnten" 1412). (Eine große Wahrheit, Prosper! Welche Summen gehen auf pseudodiplomatischen Wegen für das Gemeinwohl verloren!) Der Redner zeichnet „89,844 fl. Nebenkosten im äußeren Departement" aus und nicht zweifelnd, „daß sie ausgegeben worden," fragt er nur, „ob sie ausgegeben werden müssen, inwieweit diese Kosten dem berichtenden Ausschusse genügend nachgewiesen worden 1413). Provisionsbetrag von 8,321 fl. für Ueberma-

chung diplomatischer Gehalte 1414) und 41,710 fl. kostende, zum Ministerium des Aeußeren gehörige Archivconservatorien! in den Kreisen" 1415) werden nach Verdienst gewürdigt. Einen sehr ergiebigen Blick wirft er zuletzt auf „die eigentliche Bestimmung des Ministers des Aeußeren, die Selbstständigkeit des baierischen Vaterlandes nach allen Kräften und zwar in der Verfassung, in welcher wir leben, aufrecht zu erhalten" 1416). Möchte der Geist dieses echten Verhältnisses nie unsere diplomatischen Hohenpriester verlassen haben, noch verlassen, Prosper!

„Was verkürzt mir die Zeit?
„Thätigkeit!
„Was macht sie unerträglich lang?
„Müßiggang!
„Was bringt in Schulden?
„Harren und Dülden.
„Was macht gewinnen?
„Nicht lange besinnen!
„Was bringt zu Ehren?
„Sich wehren!" Göthe.

Der Redner erinnert an die Nothwendigkeit, „daß über die Rubrik des Justizministeriums, an welcher 193,482 fl. erspart worden, von dem Ausschusse die Gewißheit der ihm zu leistenden Nachweisungen auszusprechen sei" 1417). (Die Uebersichtstafel wird dir nachweisen, Freund! daß diese Ersparnisse sich nicht so hoch belaufen können.) „Bei dem Ministerium des Innern wird die Ersparniß auf 851,127 fl. angegeben" 1418). Blickst du unsere Tafel an, so zeigt sich dir deßfalls folgende Gegeneinanderstellung.

Eigentliches Verwaltungspersonal durch alle Kategorien	Finanzgesetz.	Wirkliche Ausgabe.	Ersparniß.
	1,320,400	1,303,643	16,757
Erziehung und Bildung	692,000	669,829	22,171
Cultus	1,195,000	886,861	308,139
Gesundheit	182,000	160,971	21,029
Wohlthätigkeit	125,700	117,113	8,587
Sicherheit	223,700	186,846	36,854
Industrie, Cultur ꝛc.	108,200	71,609	36,591
Die Ersparniß stellt sich daher auf			450,128

Digitized by Google

kann nicht sehr erfreuen, da man an dem Verwaltungspersonale oder dem Mittel nur 16,757 fl., den ganzen Rest aber an den gemeinnützigen Zwecken, an den Gegenständen der Verwaltung, erspart sieht. So muß es unter Anderem peinlich seyn, wahrzunehmen, daß an der ohnehin kleinen Summe von 108,200 fl. für die eigentliche staatswirthschaftliche Befruchtung (Industrie, Cultur ꝛc.) fast ein Drittheil ökonomisirt wurde, daß die Gesundheitsrücksicht über 21,000 und die Sicherheit über 36,000 fl. einbüßen mußte und daß dem ohnehin nach Abzug der literarischen Luxusausgaben kärglichst bedachten Erziehungswesen mehr als 22,000 fl. abgezogen wurden. Die große Ersparniß an dem Cultus hatte überdieß nur einen vorübergehenden Grund in dem Aufschube der Besetzung unserer reichlich vergoldeten Bischofsstühle.

Immer mit seiner Sehnsucht nach Aufklärung und Nachweis auch den Ausgaben auf das Finanzministerium sehr ständisch-rechtlich das Geleit gebend 1419) bemerkt der Redner „die Ueberschreitung des Finanzgesetzes um 2,420,597 fl.“ 1420). Eine starke Licenz, mein Freund! Wir blicken nach unserer Uebersichtstafel. Das Finanzgesetz bestimmte für das

Finanzverwaltungspersonal . . .	971,300,	ausgegeben	wurde	1,010,910
Grundsteuercadaster	238,600	—	—	230,000
Straßen- Brücken- und Wasserbau	1,300,000	—	—	1,179,686
	2,509,900	—	—	2,420,596

Hier zeigt sich noch nicht einmal die Finanzgesetz-Bestimmung erreicht; aber die Current- und außerordentliche Ausgabe ist in der Ansicht des Redners zusammengefaßt. Wir haben sie geschieden. Du siehst, zu welcher Sprachverwirrung das beliebte Abrakadabra-System des Rechnungsstyles führt.

Sehr richtig ist die Bemerkung wegen der bedeutenden „Straßenbau-Umlagen“ 1421): sie machen 205,879 fl. aus. Sehr gegründet sind die Fragen, welche v. Hornthal deßfalls stellt 1422). Im Budget steht Nichts von diesen

Umlagen. „Man behauptet, daß früher die Straßenbau-Auflagen nur 120,000 fl. jährlich und jetzt beiläufig 300,000 fl. betragen 1423). Dieser Umstand verdient volle Aufmerksamkeit: denn wenn das Finanzministerium die Staatsbürger mit so großen Summen belasten wollte, so wäre dieß offenbar verfassungswidrig, was die Stände nicht zugeben könnten: sollte es aber gesetzlich zu rechtfertigen seyn, so ist es von hohem Interesse, über die große Differenz genügende Aufklärung zu erhalten." Nicht minder bemerkt der Redner die „Ueberschreitung des Bauetats von Seiten der Hofbauintendanz mit 103,018 fl. 1424) und trägt" (so rechtlich als unwidersprechlich) „auf Ersatz dieser Summe durch das Finanzministerium an, falls es nicht genügenden Ausweis gebe." Rücksichtlich des Staatsbauwesens spricht er den gerechten Wunsch aus, „daß auf die Kreise mehr Rücksicht genommen werde 1425). Es sei hier die Frage, ob die Residenz selbst von einem solchen" (sie vorzugsweise begünstigenden) „Haushalt Nutzen habe. Wenn die Gelder alle von den äußeren Theilen des Königreiches auf einen Punct zusammenströmen und keine Einrichtung getroffen wird, daß sie in gehörigem Ebenmaße wieder hinausfließen, so werden die äußeren Theile des Staatskörpers kränkelnd, krumm, lahm, der Körper nimmt nach und nach ab und stirbt. Daß der Monarch dieses nicht will, davon sind wir Alle überzeugt — an ihm fehlt es nicht, sondern an der Einrichtung und daß man das Rechte nicht vorlegt. Jeder von uns vertritt die ganze baierische Nation, die Residenzstadt, auch den Isarkreis mit. Jedem muß daran gelegen seyn, daß die Circulation des Staatsblutes stets in gerechtem Ebenmaße erhalten werde; wenn man aber immer baut und immer neue Häuser" (zum Abreißen und Neubauen) „kauft, da kann Geldumlauf und Gleichgewicht zwischen Abgaben und Aufwand unmöglich erhalten werden" 1426).

Digitized by Google

Auch bei dem wichtigen Puncte der „Pensionen" bezeichnet der patriotische Redner eine „Ueberschreitung des Civilpensions-Etats um 51,804 fl., die gerechtfertigt werden müsse, 1427) außerdem dem Ueberschreitenden zur Last falle." Er sagt sehr richtig: „Im J. 18$^{18}/_{19}$ betrugen die Pensionen nur 1,347,744 fl. 30 kr. Jeder von uns trug auf Ersparung, Erleichterung des Volkes, Minderung der Pensionen, aber leider! wie wir sehen, ohne Erfolg an. Noch mehr! Jetzt betragen die Säcularisations- und Mediatisirungs-Pensionen 2,808,672 fl. 33¾ kr. In Gemäßheit der 1819er Verhandlungen waren 2,800,000 fl. hierfür festgesetzt; worauf hier wieder diese Erhöhung?" (1825 kommt es noch besser, Prosper!) „Man nennt vielleicht diese Ueberschreitung unbedeutend; in einem constitutionellen Staate ist aber jede Ueberschreitung bedeutend. Man hätte nebstdem eine sichere Verminderung dieser Pensionen erwarten sollen, weil viele Pensionisten während der drei Jahre starben und neue rechtlich nicht übernommen werden konnten. Wie und warum entstanden daher diese Mehrungen? ist dieß dem Ausschusse nachgewiesen? Es darf keinen Ausschuß verdrießen, wenn man sagt, daß auch die Kammer Ueberzeugung haben müsse. Jeder Ausschuß ist das Organ der Kammer: er bereitet vor und seine Pflicht ist es, sich Ueberzeugung zu verschaffen und sie der Kammer gehörig mitzutheilen. Niemand in dieser ist es noch eingefallen, daß alle Actenstücke ihr vorgelegt werden sollen; aber der Ausschuß muß mit der ihm gewordenen Ueberzeugung ausdrücklich auftreten."

Ueber die „Nichteinhaltung des Civilpensionsetats" kommt der Redner auf die Hauptquelle desselben. Er sagt 1428): „Die Ueberschreitung ist mathematisch nachgewiesen. Nun fragt man mit Recht: wie dieß" (sie) „geschehen dürfe? Die Antwort hierauf ist: die Mehrung rührt vom Pensioniren und Quiesciren her, die Ursachen davon aber brauchst du, Fragsteller, nicht zu wissen! Es geschah von der Regierung in Folge administrativer

Digitized by Google

Erwägung." (Eine Zauberformel, die Alles bannt, nur die Ordnung verbannt.) — „In dieser Erwägung könnte man immerfort, wen man will, in Ruhestand setzen und neue Pensionen schaffen. Wäre dem so, dann wäre es wirklich sehr schlimm! Es ist ein Lied, was schon 1819 und auch in dießjähriger Versammlung oft gesungen wurde. Die Melodie ist aber wahrlich nicht erfreulich und wir können nicht oft genug uns dagegen erklären, nicht oft genug fragen: wer berechtigt die Ministerien zu solchem Schritte, zu Mehrung irgend einer Ausgabe? Die Verfassungsurkunde und das Edict über die Verhältnisse der Staatsdiener, auf die man sich bezieht, sagt §. 19: die Staatsdiener können in Folge administrativer Erwägung oder organischer Verfügung quiescirt werden: also doch nur, wenn administrative Gründe vorhanden sind! Es müssen aber die Gründe angegeben werden. Außerdem und wenn es von reiner" (eigentlich unreiner!) „Willkür abhinge, so würde uns das Budgetmachen und die Feststellung der Etats gar Nichts nützen; da könnte man dennoch mit dem Gelde der Nation umgehen, wie man wollte. Die Verfassungsurkunde will das nicht, sie kann es nicht wollen, so Etwas kann in dem Sinne dieser Gesetzstelle nicht liegen. Wenn die Nation das Geld für die Quiescenzgehalte hergeben soll, so muß sie auch wissen, aus welchen Gründen. Man sagt allenthalben" (ich weiß nicht, ob es wahr ist?), „es würden manchmal Räthe und andere Staatsbeamte quiescirt, damit sie Anderen, die man begünstige, Platz machten. — Das Edict über die Verhältnisse der Staatsdiener kann und will so Etwas nicht andeuten. Man sagt, es sei ein Recht des Fürsten. Das wissen wir Alle, daß unser König, dieser edle Monarch, weder dem Staatsdiener Unrecht thun, noch seinem Volke neue Lasten auflegen will. Ich will auch nicht behaupten, daß die Minister es wollen; aber die Gründe müssen sie zu ihrer Rechtfertigung angeben und die Gründe müssen vollgültig seyn. Wir haben uns unlängst in unseren Berathungen über die Aufhebung der Zugviehsteuer den Kopf zerbrochen, wie wohl

Digitized by Google

dieser Finanzausfall zu decken sei? Und da" (bei der Quiescirung und Pensionirung) „geht man mit den Hunderttausenden um, als wenn sie auf den Bäumen wüchsen." Sehr wichtig, Prosper! ist „die Zusammenstellung des Pensionsstandes nach seiner chronologischen Zunahme. Er betrug

$18^{18}/_{19}$	4,612,888 fl.	Zuwachs.
$18^{19}/_{20}$	4,811,320 —	198,432 fl.
$18^{20}/_{21}$	4,975,936 —	164,616 —
		363,048 — in zwei Jahren!!!

mit jedem Jahre also bedeutende Mehrung!" (Du erinnerst dich, Prosper! aus der 1819er Budgetverhandlung, daß die ministerielle Approximation jährlich 200,000 fl. Minderung versprach!) „Ja! mm. HH.," so beschloß v. Hornthal diese Erörterung, „wenn das so fortgehen darf, so brauchen wir am Ende alle Staatseinnahmen für die Quiescenten allein! wir werden am Ende noch alle Staatsanstalten quiesciren müssen, damit wir nur die Quiescenten besolden können!" 1429) Laß uns, Freund! nur erst zu 1825 gelangen und es werden dir über die Wahrheit von Hornthal's Prophezeiung die Haare zu Berge stehen!

Bei dem Reservefonds angekommen findet der Redner hier nicht bloß die Nachweisung, daß die Ausgaben geschehen, sondern auch jene nöthig, daß sie geschehen durften? 1430). „Ein Antrag von 760,000 fl. werde nun", sagt er, „mit einer Verwendung von 1,002,512 fl. 47½ kr. belegt. Eine weitere Frage sei, wozu der Reservefonds ausgesprochen? Für unerwartete, dringende, im Finanzgesetze daher nicht voraus bedachte und gedeckte Fälle! — Und nun eine Ausgabe von solchem Belange auf die drei Jahre! Die von dem Ausschusse ausgesprochene Hoffnung oder vielmehr Berechtigung zur Hoffnung, es werde in der Folge weniger ausgegeben werden, gewähre keine constitutionelle Beruhigung."

Der prüfende Redner ist nun bei den Zahlungsretardaten 1431). „Dieser Titel schließt ab mit der Summe

von 3,196,363 fl. 33 kr. Das Finanzministerium trug 1819 auf ein Creditvotum von 3 — 3½ Millionen Gulden an: über die Nothwendigkeit der Erhebung und Verwendung solle der nächsten Ständeversammlung die Nachweisung vorgelegt werden; von dem Creditbetrage sollten 1,300,000 fl. auf dringende Zahlung verwendet werden. Ich erinnere mich, daß 1819, wo ich Referent im IV. Ausschusse war, ein Verzeichniß über diese 1,300,000 fl. dahin kam und daß man nicht darauf einging, weil es an Liquidität und Allem fehlte. Nun kam dieß Verzeichniß zum II. Ausschusse, auch da fand man dasselbe. Ich erinnere mich auch keines Beschlusses hierüber, nachdem diese 1,300,000 fl. zu vielen Zweifeln ausgesetzt waren. Nun sollen diese Posten dennoch bezahlt worden seyn. Vom Finanzministerium ist daher die Rechtlichkeit der Ansprüche — die Nothwendigkeit eben dieser Erhöhung, die Dringlichkeit der Rückzahlung vollgenügend nachzuweisen. Sind diese Nachweisungen etwa schon erfolgt? Die ständischen Verhandlungen zeigen, daß bei der Abstimmung in der Kammer die drei Millionen Credit nur so bewilligt wurden, daß sie nach Bedürfniß der Staatsschuldentilgungs-Anstalt unter Mitwirkung der ständischen Commissarien realisirt werden sollten und Rechenschaft darüber zu legen sei. Wo ist nun diese Rechenschaftsablage? Ist Beziffern Rechenschaft? 1432). Die hochwichtigen Fragen sind nun zu erledigen: Wie sind diese Bedingungen" (der Verwilligungen) „erfüllt? Wie ist der rechtliche Gebrauch von dem Gesetze v. 22. Juli 1819 gemacht worden? Man kann uns diesesmal nicht sagen, wie 1819: Das geht Euch Nichts an! Im J. 1819 hieß es: Kein Rückblick auf das, was vor dem 26. Mai 1818 geschah! Jetzt ist es nach diesem Zeitpuncte, es muß uns also Alles nachgewiesen werden, sonst können" (und dürfen, Prosper! und dürfen!!!) „wir uns nicht beruhigen. Ich will nicht bezweifeln, ich will hoffen, daß uns bestimmte,

Digitized by Google

erschöpfende, gehörig erwiesene Antwort und mit dieser! Beruhigung bald gegeben werde!" 1433)

Ueber die „Verwendung der Kaufgelder aus Staatsrealitäten" fordert der patriotisch freimüthige Redner „denselben Nachweis, dieselbe Prüfung" 1434). Indem er seine Bemerkungen über Staatsschuldenwesen und Militäretat den betreffenden Berathungen vorbehält, widmet er den Wünschen und Hoffnungen des Ausschußreferenten ein Wort 1435). „Mir scheint," sagt er, „daß da, wo der Referent des Ausschusses" (Abg. v. Uzschneider), „daß da, wo der Ausschuß, die Kammer das Recht und die Pflicht hat zu fordern, zu verlangen, in gesetzlichen Anspruch zu nehmen, es mit leeren Wünschen und täuschenden Hoffnungen nicht abgethan sei. Gefordert ist aber Nichts worden: ich konnte deßfalls Nichts finden. Vielleicht daß ich's nicht recht auffasse! So ist z. B. über Unterstützung des Ackerbaues, der Gewerbe und des Handels recht viel Schönes" (in dem Ausschußvortrage) „gesagt; wenn es aber an Geld fehlt, wenn Alles aufgezehrt, wenn immer mehr ausgegeben als eingenommen wird, da sind die schönsten Theorien nutzlos, da ist das schönste Vorhaben unausführbar, dem Landmanne und den Gewerbsleuten von keinem Nutzen; gehandelt muß, rechte Maßregeln müssen genommen werden, die von oben herunter und von unten hinauf eingreifen und wirken". 1436).

„Seite 22" (des Ausschußvortrages) „heißt es: dahin darf es niemals kommen, daß unsere Mitbürger aus Ursache einer Ueberlastung und unverhältnißmäßiger Besteuerung viel mit Execution von Seiten der Rentämter belästigt werden. — Ganz richtig ist der Satz: aber wie sieht es in der Uebung, in der That aus? Wir vernahmen schon einigemal, daß die Abgaben im Baiernlande mit Bereitwilligkeit sehr leicht in die Cassen der Rentämter fließen! Mm. HH., da bin ich einer anderen Ueberzeugung und glaube Sie Alle zu Zeugen aufrufen zu dürfen,

Digitized by Google

ob es wohl dem so sei? Der dieses hier aussprach, mag wohl bei seiner Umgebung keine Noth sehen; er mag es mit" (vermeintlicher) „Ueberzeugung ausgesprochen haben; er ist so unterrichtet. Ich frage Sie Alle, mm. HH., können Sie ein Anderes" (als das von dem Redner Gesagte) „bezeugen? Sollte ich Unrecht haben, so bitte ich, mich zu unterbrechen und das Gegentheil zu behaupten" 1437).

Der Redner hielt inne — kein Widerspruch! 1438) Warum aber nicht klares, redliches, edles, positives Zeugniß für die Wahrheit? Diese negative Pflichterfüllung verhält sich zur directen wie Courmacherei zu Liebe auf Leben und Tod! Ach, Prosper, daß die Mehrheit so warm an Reinheit und Wahrheit hinge, als am großen Spruche des Iniquitäts-Dekaloges:

„Im Auslegen seid frisch und munter:
„Legt ihr's nicht aus, so legt was unter!"

Göthe.

„Wir leben", fuhr v. Hornthal, der Biedermann, fort, „in verschiedenen Gegenden des Landes zerstreut, können und müssen wissen, wie es da aussieht. Ich kann nicht verschweigen, daß ich oft von Mitleid und traurigem Gefühle durchdrungen harte Executionen wahrgenommen habe; wenn der Rentbeamte nicht einschreitet, wird er selbst exequirt; er ist genöthigt, den Armen das Bett hinwegzunehmen, die Kuh aus dem Stalle fortzuführen. In der Familie ist ein Greis von 70—80 Jahren; ein Vater, dessen Sohn mit Weib und acht Kindern, sie rufen Alle nach Brod, nach Nahrung — thut Nichts! das Bett muß genommen, die Kuh muß verkauft, die Steuern müssen erhoben werden. Mm. HH.! ich frage Sie wiederholt: ist diese Schilderung übertrieben? Widersprechen Sie mir! Was nützt es also, wenn wir hier in einem lithographirten Vortrage den Wunsch, die Rathschläge lesen: dahin soll es bei uns nicht kommen! Ja! wenn es aber zum Theile schon dahin gekommen ist! Handeln müssen wir und Alles anwenden, dem Volke Erleichterung

zu verschaffen und von ihm den harten Druck abzuwenden!" 1439)

Ehrenmannsworte! jedes Jahr wichtiger! wie bisher jedes Jahr unbeachteter!

„Seite 22 und 23 kommt eine Ersparung von 73,994 fl. 31 kr. vor, welche der Oberstallmeisterstab gemacht hat. Nun lese ich hier, man sollte diese Summe auf Verbesserung des Landgestütes verwenden. — Gesetzt die Idee sollte sich realisiren, so wären zuerst, glaube ich, die 21,641 fl. 34 kr. zu ersetzen, welche in dem Hofetate überschritten sind. Man wird sagen: Aber der Oberstallmeisterstab hat die Ersparniß gemacht! — Das macht allerdings seinem Vorstande, dem Oberstallmeister, sehr viel Ehre und es ist wünschenswerth, daß es bei allen Stäben und Stellen so wäre; aber man kann nicht sagen: dieser Stab hat es erspart, also gehört es auch sein. Wenn das Ministerium A. 20,000 und 200,000 fl. erspart, so folgt nicht daraus, daß das Ministerium B. um so viel mehr verbrauche. So wie mir dieß im Großen richtig scheint, so möchte es auch im Kleinen seyn" 1440). Wie unendlich wahr, lieber Prosper! So lange das Princip der Specialität nicht die eherne Richtschnur unseres Budgets und seiner sechsjährigen Behandlung wird — so lange nicht jeder Ueberschuß der Specialdeckung unantastbar und unveräußerlich der Staatscasse als Ersparniß gesetzmäßig gehört, so lange ist an haltbare Ordnung, Verbannung der Ueberschreitungswillkür und Verdrängung des Creditvoten-Jammers nicht zu denken.

„Bei so verworrenem Spiele
„Wird mir wahrhaftig bang!
„Es gibt der Menschen so viele,
„Und es ist der Tag so lang."

Göthe.

„In den Bemerkungen des Ausschusses über die Ausgaben auf das Justizministerium kommen S. 26 und 28 verschiedene Wünsche und Vorschläge über Anträge auf Besoldungsverbesserung der Ober- und Obergerichtsräthe vor. Ich glaube, daß hierüber nur eine Ansicht herrschen kann

und wird. Indessen ist schon die Frage aufgeworfen worden: Wir redeten immer von Ersparungen und wollten auf der anderen Seite wieder Zulagen geben?" (Geht, sobald Beides am rechten Orte geschieht, sehr gut und eben hierdurch am besten zusammen.) „Ich hoffe aber, daß diese Anträge dennoch im Ganzen unterstützt und sohin der Zweck erreicht werden könne. — Ich komme auf meine Lieblingsidee, die Besoldungssteuer, zurück. Ich überzeuge mich im Voraus, daß ein Minister, der 20—25,000 fl. und mehr vom Staate bezieht, sich Nichts daraus mache, wenn die Besoldungssteuer durchgeht, weniger zu beziehen." (Man sehe 1828, lieber Prosper! Rostris et unguibus!) „Er mag eben weniger Tafeln geben, dadurch wird kein Mensch unglücklich. Diejenigen, die gewöhnt sind, zwölf Schüsseln täglich aufzusetzen, mögen mit neun und sechs sich begnügen: besser, als ein Theil des Volkes hungert!" 1441)

„S. 34 ist von einem Antrage auf zweckmäßige Herstellung einiger Irrenhäuser die Rede; der Ausschuß unterstützte diesen Antrag. Er ist gegründet; ich erlaube mir aber darauf aufmerksam zu machen, daß es Anstalten der Art in Baireuth, Würzburg, Bamberg, Schwabach, München ꝛc. gibt. Werden diese gehörig geleitet und verwaltet, so dürften sie genügen und neue überflüssig seyn. Der liebe Gott wird unser Vaterland behüten, daß es nicht zu viele Narren erzeuge! Oft dürfte wohl der Fehler daher rühren, daß die Verwalter der Narren zu klug sind!" 1442)

„Diejenigen sollen's lesen,
„Die mich nicht mehr hören können!"

Göthe.

„S. 41 zeigt sich eine Mehrausgabe bei den Kreisregierungen, wo man im Budget auf Ersparungen gerechnet hatte. Da sagt der Ausschußreferent" (Abg. v. Uzschneider), „die HH. Präsidenten der" (Regierungs-) „Finanzkammern dürften durch das königl. Finanzministerium darauf aufmerksam gemacht werden, die erwarteten Ersparungen zu realisiren. — Dieses, mm. HH., ist eine sehr hübsche, gefällige Sprache; ob sie aber

für die Stände des Reiches sich eigne? überlasse ich Ihrem Ermessen. Ich meines Theiles glaube, daß wir fest auf Handhabung der gesetzlichen Bestimmungen bestehen müssen und da, wo wir fordern können, nicht Complimente zu machen und zu sagen haben: haben Sie die Güte und machen Sie es in Zukunft besser! Hätten wir Geld in Ueberfluß, dann ginge es noch eher mit dem Complimentenmachen; aber bei der Geldnoth? Diejenigen, die zahlen müssen, sind ohnehin gebeugt genug: sie beugen sich nicht gerne noch mehr durch Complimente" 1443). Bravissimo! Prosper! ein Abgeordneter ist kein Ceremonienmeister.

„S. 43 führt das Steuercadaster zu manchen Bemerkungen, die mir seit geraumer Zeit mitgetheilt wurden 1444). Es kostet dem Staate schon so viele Millionen und noch immer kein Resultat; die Vermessungen, Bonitirungen und Liquidirungen sollen sehr fehlerhaft seyn: man behauptet, es seien insgeheim Verbesserungscommissarien ernannt mit dem Auftrage der Verschwiegenheit. 1819 kam die Idee zum Vorschein, in allen Kreisen zugleich oder wenigstens in vieren auf einmal das Geschäft vornehmen zu lassen; an Arbeitern würde es nicht fehlen; es gibt eine Menge in dieß Fach eingeweihter Offiziere, die sich gerne der Sache unterziehen, weil sie dem Staate nützend auch ihre Kräfte sich selbst zum Vortheil verwenden. Man überlasse den Kreisen die Vermessungskosten; der Morgen Ackerlands soll nach der aufgestellten Berechnung höchstens auf 20 kr. kommen. Wer durch die Vermessung an Ordnung und Gleichheit in der Besteuerung offenbar gewinnt, wird keinen Anstand nehmen, diese Kosten verhältnißmäßig zu bezahlen. Ueberdieß würde auf diese Weise der, dem die Vermessung Vortheil bringt, ihre Kosten bestreiten, wo jetzt auch die Unbegüterten mitzahlen. — Und welche Ersparniß für die öffentliche Staatscasse! — Jetzt hat Niemand nach diesen Vermessungen zu fragen oder darf nicht auf Antwort rechnen; dann aber dürfte jeder Eigenthümer sich interessiren und erkundigen. Anordnung und Leitung bliebe der Regierung! das Uebrige den Gutsbesitzern!

So dürfte Beschleunigung erfolgen, jede Begünstigung aber und häufiger Nachtheil unterbleiben" 1445).

„Verfolgt man den Bericht" (des Ausschusses) „weiter, so findet man sehr schöne und treffliche Sachen, Anträge, Vorschläge und Wünsche allerlei Art; wie ich aber meine, gehören sie nicht hierher: denn sie stehen nicht im Verbande mit den Berathungsgegenständen. Deßwegen fand ich es nicht zweckmäßig, darauf einzugehen" 1446).

Der Redner sammelt nun seine Ideen in sehr bestimmten, zweckmäßigen Anträgen, welche ich als die treffliche Grundlage der von ihm eröffneten Berathung ansehe und also hier in den Grundzügen aufstelle 1447).

„Unabhängige Stellung des Oberstrechnungshofes — vollständige Vorlage an denselben aller Rechnungsurkunden der Reservate, Ordonnanzen und Revisionsprotokolle — Aufhören der Rechnungsreisen der Oberstrechnungsräthe in die Kreise — möglichste Vereinfachung und Abkürzung des Geschäftsganges im ganzen Staatsrechnungswesen — genaue Nachweisung des Finanzministeriums überhaupt, insbesondere aber über die Passivreichnisse und allmähliches Verschwinden dieser Letzteren — Aufforderung sämmtlicher Hofstäbe, Intendanzen und Stellen zu Nachahmung des rühmlichen Beispieles des Oberstallmeisterstabes in Ersparniß ohne Nachtheil des Zweckes — Ersatz des Uebermaßes des Hofetats aus dieser Ersparniß und zweckmäßige Verfügung über den Rest — Unabhängigkeit der ministeriellen Verantwortlichkeit durch Unabhängigkeit ihrer Stellung gegen den Staatsrath — Ausbildung und Kostendeckung des Institutes der Geschwindschreiber — Einführung einer das Volk erleichternden Besoldungssteuer — Verwandlung der Gesandtschaften in Agentien — Erhöhung der kargen Justizbesoldungen — Umbildung des Kreis- und Stadtgerichtes Bamberg zur ersten Classe — zweckmäßige Vertheilung der Bausumme auf die Kreise — Beschränkung und Motivirung der Quiescirungen und Pensionirungen — Verminderung der Staatsgebäude — Ueberweisung der rechtlichen Meh-

Digitized by Google

rungen der Säculariſations- und Mediatiſirungspenſionen an die dafür gedeckte Tilgungsanſtalt — Nichtgenehmigung der Mehrungen, wie ſie jetzt vorliegen — Verweiſung der Steuercadaſterkoſten an die Kreiſe."

„Wer in die Zeiten ſchaut und ſtrebt,
„Nur der iſt werth zu ſprechen."

Göthe.

So, mein Freund, beleuchtete der unermüdliche Freund der guten Sache eine höchſt wichtige Angelegenheit mit geübtem Blicke, klarer Anſicht, origineller Gemüthlichkeit, höchſt lobenswürdiger Energie und Freimüthigkeit. Es iſt ſehr zu bedauern, daß dieſer Mann der Kammer bei der zweiten Wahlepoche entzogen wurde — damals entzogen wurde, als man dem jungen parlamentariſchen Löwen überhaupt die Klauen zu nehmen und ihn zur ſchmiegſamen Katze umzuſchaffen bemüht war!!! „Meiſtens unterliegt Harmloſigkeit dem friſchaufſproſſenden Haſſe!" ſagt ſchon der hiſtoriſche Rafael Tacitus.

Nach dem Schluſſe der Hornthal'ſchen Rede bemerkte der erſte Präſident, „daß die Ausgaben noch nicht erſchöpft, namentlich die für das Militär noch zu erledigen ſeien" 1448). „Es ſei unmöglich," entgegnete der eben ſchließende Redner, „Alles auf einmal zu erledigen, und rathſam, die verſchiedenen Gegenſtände, wie heute der Anfang gemacht worden, nach der Ordnung der Ausſchußvorträge geſondert zu erledigen. So kurz auch die Zeit" (noch) „ſei, ſo unpaſſend wäre dennoch Uebereilung: Zuhörer und Redner ermüdeten dann in gleichem Grade, wenn man Alles zugleich abhandeln wollte; er behalte ſich daher ſeine Aeußeruug über die Armee vor" 1449). Der Präſident bemerkte, „es ſei ſeine Abſicht nicht geweſen, die Kammer zu zwingen" (??? es gibt Leute, die nicht umhin können, ſelbſt bei ihren Begrüßungen Anderen auf die Füße zu treten oder Etwas umzuwerfen), „er habe es ihr nur zu bedenken geben wollen, ob es nicht zweckmäßiger ſei, den von ihm beantragten Weg einzuſchlagen" 1450). Aber Abg. Beſtelmeier und mehrere Andere führten an, daß „noch nicht"

Digitized by Google

(einmal) „alle Referate" (des Ausschusses) „ausgetheilt, nicht einmal lithographirt seien" 1451). „Er wolle durchaus die Kammer nicht beschränken, sondern gerne mit demjenigen, was sie genehm halte, einstimmen," versicherte der Präsident und rief den zweiten Redner auf 1452).

„Ob das von dem Ausschußreferenten" (Abg. v. Uzschneider) „aufgestellte Resultat der ersten Finanzministerialrechenschaft — wie nämlich die vorgetragenen Ausgaben wirklich gemacht worden, das Finanzgesetz nicht überschritten sei, aber auch keine solche Ersparungen erzielt seien, daß man jetzt schon dem Volke Nachlässe von Steuern und Abgaben angedeihen lassen könne, — ob dieß Resultat wirklich das richtige, ob nach genauerer Prüfung kein beruhigenderes für die Nation hervorgehe, ob alle Lasten fortbestehen müssen und kein Erleichterungsweg eingeschlagen werden könne, das ist eine Frage, die mir durch den Bericht" (des Ausschußreferenten v. Uzschneider) „noch nicht hinlänglich beantwortet erscheint," so begann der zweite Redner, Abg. Köster seine Aeußerung 1453) — derselbe Abg. Köster, dessen Gründlichkeit, Scharfblick, Anordnungs- und Anwendungssinn, Liebe zur Sache und Freimuth dir schon zur Genüge bekannt sind, mein Prosper!

„Nachdem einer ringt,
„Also ihm gelingt,
„Wenn Mannskraft und Hab'
„Ihm Gott zum Willen gab!"

Göthe.

„Die Hauptaufgabe," fuhr er fort, „welche die versammelten Stände in Bezug auf die Finanzrechnungen nach erstattetem Berichte zu lösen haben, ist wohl die: I. Ob die Staatseinnahmen nach den im Finanzgesetze v. 22. Juli 1819 gegebenen Bestimmungen wirklich verwendet worden? und ob die Minister ihrer Haftung gegen die Nation nach §. 10 Tit. VII. V. U. entbunden werden können? II. Ob sie alle in dem Finanzgesetze von den Ständen beantragte

Ersparungen eintreten ließen und welche Ersparnisse in Zukunft noch gemacht werden können 1454)? Zu I. habe ich erwartet, daß das Finanzministerium den Ständen einen motivirten Gesetzentwurf zu einem Absolutorium vorlegen lassen würde. Zu II. entspricht der Bericht des Referenten" (Abg. v. Uzschneider) „meiner Erwartung nicht so, wie ich es gewünscht hätte" 1455).

„Ob die Ministerien ihrer constitutionellen Haftung in Bezug auf Rechnungsablage und Verwaltung entbunden werden können, muß aus der Rechnungsprüfung hervorgehen. — Obgleich nach der für die Berathung festgesetzten Ordnung die Einnahmen besonders abgehandelt werden, so muß ich der Verbindung wegen im Vorbeigehen erwähnen, daß das Finanzministerium bei Anfang der laufenden Finanzperiode keinen nachtheiligen Stand hatte, dergestalt, daß es nicht einmal nothwendig gewesen wäre, wegen des allenfallsigen Sinkens der Getreidepreise demselben ein Creditvotum zu bewilligen, denn es stellt sich nun heraus, daß bei Abschluß der Jahresrechnung von 18$^{17}/_{18}$ ein bedeutender Cassenvorrath an Geld und Effecten vorhanden war. Nämlich:

bares Geld . . .	2,264,679 fl.
Effecten	2,700,000 —
Vorlagscapitalien .	5,000,000 —
	9,964,679 —

(Cape memor!) „Ueberdieß wurde die Staatsverwaltung durch die 1819 bewilligten Steuern so genügend dotirt, daß ihr in keiner Hinsicht Etwas zu wünschen bleiben konnte. Endlich hatte die Staatsverwaltung den besonderen Vortheil, daß die Finanzperiode zu einer Zeit begann, da der größte Theil der Staatseinnahmen fällig ist, wie die grundherrlichen Gefälle, die Forstertragnisse, zwei Fünftheile der Grundsteuer in 7 Kreisen, ein Termin des Malzaufschlages — wodurch selbst das Bedürfniß der Vorlagscapitalien nicht so nothwendig erscheint. Ich kann mir daher nicht er-

Digitized by Google

klären, warum in dem Berichte des Finanzministers gesagt ist: daß von Woche zu Woche für den laufenden Dienst Zuschüsse hätten gemacht werden müssen 1456).

„Ehe ich zur Kritik der Ausgabsätze übergehe, will ich einige Worte über künftig mögliche Ersparungen sagen, weil ich diese unter den verschiedenen Titeln jedesmal vortragen werde, welches in dem Berichte des Referenten" (Abg. v. Utzschneider) „nicht geschehen" 1457) (und zwar sehr übel nicht geschehen, Prosper!).

„Die Hauptersparungen 1458) können im Verwaltungsorganismus und besonders bei den Centralstellen eintreten. Die Rechnungen haben mich überzeugt, daß in den drei verflossenen Finanzjahren kein Schritt, weder zu Verminderung des Beamtenpersonals, noch zu Vereinfachung des Verwaltungsorganismus gemacht worden." (Cape memor!) „Im Gegentheile wurde durch die neue Forstorganisation die Zahl des Beamtenpersonals und der Quiescenten vermehrt. Betrachten wir die Ministerien, die Gesandtschaften, die Kreisregierungen — Alles ist übersetzt und nach einem Staate ersten Ranges zugeschnitten. Ein zahlreicher Staatsrath, fünf Minister mit Portefeuille, zwei ohne solches, jedes Ministerium mit einem Generaldirector, vielen Ministerialräthen, sehr zahlreichem Personale abwärts versehen! Eben so die anderen Centralstellen! In den Kreisregierungen Vicepräsidenten und überzählige Räthe! Assessoren! ein zahlreiches Subalternpersonal! Alle diese Stellen, mit Ausnahme der Gerichtshöfe, sind übersetzt und nach einem Maßstabe großer Staaten organisirt, der für Baiern, als Staat dritten Ranges, fünfzehnhundert Quadratmeilen und vierthalb Millionen" (jetzt 4,049,000) „Seelen enthaltend, ohne Seemacht, ohne bedeutenden Handel und Fabriken, hauptsächlich nur von Ackerbau lebend, nicht passend ist! Die Besoldungen sind nach demselben großen Maßstabe fixirt. Ich kann" (und darf) „den Gedanken

Digitized by Google

nicht unterdrücken, daß oft Stellen geschaffen werden, um Beamte anzustellen und Leute in's Brod zu bringen, daß Beamte quiescirt werden, um anderen Platz zu machen. Was sind die Folgen? Neue Volkslasten, Entstehung der Vielschreiberei, Erfindung neuer Tabellen, neuer Controlen, neuer Quellen des unteren Dienstpersonales, Vielregiererei, stets verwickeltere Rechnungsform, allgemeine Klagen! Mit dieser Verwaltungskrankheit sind noch verbunden: ein immer steigendes Zunehmen der Handelspassivität durch feindselige, unerwiederte Grenzmauthen der Nachbarn — Abnahme des Handels und der Fabrication — Wohlfeilheit der Erzeugnisse. Ein Heer von Staatspensionisten und Quiescenten nehmen beinahe sechs Millionen Gulden, also den fünften Theil der Staatseinnahmen — das Bedürfniß der Armee nimmt beinahe acht Millionen Gulden in Anspruch. — — Wenn man in Zukunft einige Ministerien miteinander vereinigt, den Standesgehalt eines Ministers auf 6,000 fl., die Zulage für das Portefeuille auf 9,000 fl. setzt, in anderen Centralstellen gleich verhältnißmäßig mindert, alle Generaldirectoren und die überflüssigen Ministerialräthe eingehen läßt, gleichartige Stellen verknüpft, so können leicht in diesen Centralstellen über 100,000 fl. erspart werden und die Regierung wird nicht weniger bestehen." (Die Ersparniß kann weit bedeutender ausfallen, Prosper!) „Ich werde bei der Kritik der Titel an anderen Stellen zeigen, daß gleichfalls bedeutende Ersparungen eintreten können" (ohne allen Zweifel!). „Diese Erörterung führt mich zu dem Antrage auf die Bitte vor den Thron, daß gleich der Armee-Ersparungscommission auch eine für die anderen Zweige des Staatshaushaltes angeordnet werde." (Ersparungscommissionen haben noch nie viel und selten das Zweckmäßige gewirkt, wenigstens solche nicht, wie wir sie bisher sahen. Stets Richter in eigener Sache! hinter den fremden Splittern eifrig her, den eigenen Balken gerne vergessend. Friederich, den ich gerne wie — nach meinem Gefühle — gerecht den Großen nenne, bedurfte keiner Ersparungscommission, aber er sparte; er gab mit vollen Händen als Staatswirth,

Digitized by Google

aber er sparte als Finanzwirth. „Kriegsordnung lebt eher vom Gehorsam, als von Erforschung des Feldherrnwillens," sagt der große Tacitus. Mit der Finanzordnung ist's dasselbe, Freund!) „Ich gehe nun zu den einzelnen Titeln der Ausgaben über, wobei ich zur Beantwortung der Frage, welche der Redner vor mir" (Abg. v. Hornthal) „an den II. Ausschuß in Bezug auf Revisionsprotokolle und Rechnungsreferate gestellt hat, erkläre, daß solche dem Ausschusse" (dessen Mitglied Abg. Köster war) „nicht vorgelegt worden sind; ob solche von dem Referenten" (Abg. v. Uzschneider) „eingesehen worden, ist mir unbekannt, in dessen Bericht geschieht auch keine Meldung." (Aber beruhigte sich der Ausschuß hierbei 1459)? und wie konnte er das?)

„Und was kann gräßlicher dem Edeln heißen,
„Als ein Entschluß, der Pflicht sich zu entreißen?"

Göthe.

Der Redner geht sachkundig und treffend zu den Ausgabsätzen über. Wir folgen ihm!

Fasse deine Seele in Geduld! erfreue dich kräftiger Ansicht! Jenes für die Uebel, die sind — dieß für die Hülfe, die werden kann!

„Verzinsung und Tilgung der Staatsschuld" 1460).

„Diese Anstalt hat sich großen Credit erworben und verdient den Beifall der Nation. Hier will ich nur herausheben, daß der Rheinkreis in den zwei letzten Finanzjahren 1819—21 zu dem Staatsschuldentilgungsfonds durch Erlös aus Staatsrealitäten an der mit 1,955,254 fl. deßfalls vereinnahmten Summe allein 408,452 fl., also mehr als ein Fünftheil beigetragen. Desgleichen flossen die Stempeltaxen dieses Kreises von diesem Zeitraume mit 257,679 fl. 40 kr. in diese Anstalt. Woraus Sie, mm. HH., ersehen, daß die Haftung, welche der Rheinkreis durch das Schuldengesetz von 1819 übernehmen mußte, nicht ideal ist, wie Abg. v. Closen letzthin behauptete. — — Ob nicht zu große Waldparcellen, bis zu 300 Morgen, hierbei versteigert worden, möge näher erörtert werden. Aber in dem Verhältnisse, in welchem das ungetheilte" (und unsteuerbare oder nur scheinbar d. i. aus

Digitized by Google

einer Staatstasche in die andere steuerbare) „Staatseigenthum sich vermindert" (in steuerbaren Privatbesitz übergeht), „müssen sich die directen Steuern erhöhen" (die Regiekosten, die Baukosten aber vermindern und, während der Kaufschilling den reinen Ertrag durch Anlage oder Schuldentilgung vermehrt, der Staatsreichthum durch die Erhöhung des Privatfleißes und der Privatexploitation wachsen, mit dem Staatsreichthume das Volksglück und die Regierungskraft!).

„Passivreichnisse 1461). Berichterstatter" (v. Uzschneider) „sagt, daß sich solche um 100,000 fl. verminderten, weil Ausgaben in ihre eigentlichen Titel übertragen worden. Obwohl eine solche Vereinigung wünschenswerth, so kann sie als Abänderung nicht einseitig, sondern nur durch ein neues Finanzgesetz Statt haben." (Höchst wahr!) „Eine solche einseitige Positionenwechselung im Laufe der Finanzperiode erschwert die Controle über die Vollziehung des Finanzgesetzes, und die Lähmung der ministeriellen Verantwortlichkeit, die Untergrabung des ständischen Bewilligungsrechtes werden so herbeigeführt." (Rem acu!)

„Nachlässe und ruhende Gefälle 1462). Die Zunahme dieser Rubrik beweist die Zunahme der Unzahlfähigkeit der Schuldner. Es wäre besser, diese beiden Rubriken zu sondern. Nachlaß ist ein reeller Verlust, ruhende Gefälle können noch eingebracht werden. Im Rheinkreise zeigt sich die größere Vollkommenheit des Finanzsystemes, indem der Ausfall der Steuernachlässe durch Steuerbeischläge gedeckt wird. Bei der Vermischung beider Gegenstände kann man aber die eigentlichen Nachlässe nie klar sehen" (man soll es vielleicht nicht, Prosper! Viel Wissen macht Kopfweh und viel Sehen gibt Augenweh).

„Hofetat 1463). Die Hofbauintendanz allein zu 33,003 und die acht Kreisbauintendanzen zusammen nur 36,204! welcher Contrast!" (Prosper! und verantwortliche Minister!??)

„Ständeversammlung 1464). Es würde sich hierbei eine größere Ersparniß ergeben, wenn die Ministerien

in Zukunft ihre Gesetzentwürfe und Rechnungen sogleich bei Anfang der Sitzung vorlegen und so die Stände ihre Geschäfte in kürzerer Zeit erledigen würden. Hierauf stelle ich den Antrag zu einer Bitte an den Thron."

„Staatsrath 1465). Hier erscheinen 2,000 fl. als Besoldungszulage des Staatsraths v. Kraus, der jedoch 8,000 fl. nebst Pferderationen als statusmäßigen Gehalt aus der Armeedotation bezieht: folglich könnte die Zulage erspart werden. Ungeachtet 5,191 fl. auf das Bureau" (des Staatsrathes) „verrechnet sind, findet sich dennoch ein Staatsrathsbücherschrank mit 88 fl. 40 kr. auf dem Reservefonds!" Der Redner unterstützt v. Hornthal's Antrag auf geeignete Stellung des Staatsrathes gegen die Minister.

„Ministerium des Aeußern 1466). Die auf diesen Etat bewilligte Pension von 30,000 fl. für den Grafen von Montgelas" (der, Prosper! wahrlich noch jetzt nicht unter die Invaliden, obwohl unter die Veteranen gehört und für Baiern so hohen Genius und um Baiern so hohes Verdienst hat, daß seine Pensionirung eine Calamität war und ist!) „ist auf den Pensionsetat transferirt. Die Gesandtschaften stellen sich, ohne das damals nicht besetzte Paris zu rechnen, auf 280,000 fl.; wollte man sie durch Residenten zum Theile nur ersetzen, ließen sich leicht 100,000 fl. ersparen. Den Officieren, welche in Urlaub gehen, wird ein Theil ihres Soldes abgezogen und in den Regieeinnahmen verrechnet. Es wäre zu wünschen daß Gleiches mit den Repräsentationsgeldern der von ihren Bestimmungen abwesenden Gesandten geschehe, mag man entgegensetzen, was man will. Wenn den Gesandten erlaubt wird, ein Jahr in Urlaub zu gehen, so kann das Heil des Staates nicht an ihrer Existenz hängen: um so mehr können an den meisten Höfen Gesandtschaften aufhören und Agenten ihren Platz einnehmen." (Sehr richtig! dieser diplomatische und der militärische Luxus sind die Last der großen und der Ruin der mittleren Finanzen, Prosper! Wie machen es deine einsichtsvollen und dennoch so gut bedienten Americaner doch so ganz anders. Während man Wenig

Digitized by Google

oder Nichts von dem Aufwande ihrer Diplomaten vernimmt, hört ihre Regierung und leistet durch sie Wichtiges. Und um bei Europa's Maßstab stehen zu bleiben, wer hatte die gewandtesten und dennoch verhältnißmäßig nicht theuere Gesandte und Agenten? der sparsame aber weise Friederich, den man in der gerechten Geschichte Namen nur immerhin fort den Großen nennen sollte!) „Die Conservatorien kosten jährlich über 60,000 fl.! Das Centralisiren würde in Baiern oft am unrechten Orte ausgeführt; ob es nicht bei den Archiven am rechten Orte wäre? Eine andere Einrichtung würde wenigstens 30,000 fl. ersparen. — Wozu bei hohen Besoldungen noch Gratificationen? 12,000 fl. können hieran sogleich erspart werden; das M. d. Aeußern hat einen eigenen Dispositionsfonds. Die Gesandten kosteten

1819 .	338,283 fl.		
1820 .	374,783 —	Zuw.	36,500 fl.
1821 .	485,413 —	—	110,630 — ! in einem J.
			147,130 — in zwei J.

„Die Ursache dieser" (großen und schnellen) „Erhöhung ist nirgends von dem Berichterstatter" (v. Uzschneider) „angegeben; eben so wenig, woher 11,000 fl. Functionsgehalte? Unter den besonderen Ausgaben sind die Kosten der Mainzer Commission begriffen. Was hat sie geleistet? Diese Ausgabe ist die aller zwecklosesteste und führt eine reine Ersparung herbei."

„Justiz 1467)! In den zwei letzten Jahren hat das Justizministerium 193,482 fl. weniger ausgegeben, als ihm das Finanzgesetz bewilligte. Referent" (v. Uzschneider) „ertheilt keine Aufklärung über die Ursache. Doch zeigt die Vergleichung des Budgets und der Rechnungen, daß durch bedeutende Verminderung der Criminalkosten diese Ersparniß an den Ausgaben der Landgerichte gemacht wurde. Die vom Ausschusse für das Apellationsgericht begutachtete Besoldungsvermehrung von 9—10,000 fl. wäre zu Besoldungszulagen, nicht zu Gratificationen zu verwenden, weil die oberste Justizstelle nothwendig unabhängig seyn soll, daher die Vertheilung solcher Summe kein Werk der Gunst seyn darf. Bei den Landgerichten möchte die

Digitized by Google

zweite Assessorstelle eingehen und zu Verbesserung der ersten dienen. Hoffentlich werde bei Trennung der Verwaltung von der Justizpflege" (1829 noch nicht bewirkt — damals aber, als der wackere Köster diese Hoffnung aussprach, zählten wir 1822 und, als die so wichtige als unentbehrliche Trennung zum erstenmale zur Sprache kam, zur ständischen Sprache, Prosper! gar 1819) — „eine neue Organisation und Besoldungsregulirung auch die übrigen Beamten befriedigen. Deßwegen und in Anbetracht einer neuen und nothwendigen Reform wurde für die übrigen Stellen durch den Ausschuß keine Besoldungserhöhung begutachtet." (Nun urtheile, Prosper! von der Geduldprüfung der armen Justizbeamten! und von dem hierdurch veranlaßten Fallen der Hoffnungen und Steigen der Bedürfnisse; da nun jedem Gerechten siebenmal des Tages zu fallen vergönnt ist, was soll nun erst dem negativ so sehr gesteigerten Richter begegnen?)

„Ministerium des Innern 1468). Die acht Kreisregierungen" (mit zwei Kammern, wie das menschliche Herz, wovon eine den Finanzen gehört!) „kosten einschließlich der Kreiscassenverwaltung 1,027,173 fl.! Wirklich eine sehr hohe Summe! Möchte doch die etatsmäßige Zahl der Räthe eingehalten werden! Jetzt gibt es ordentliche Räthe — Räthe *extra statum* — überzählige Räthe" (ein Pleonasmus bester Form in zwei Sprachen zugleich!) „und Assessoren! Ich trage auf Bitte um Quiescirung alles nicht etatmäßigen Personals und desselben Reactivirung bei erster Erledigung an. 6,000 fl. Gehalt statt 10,000 fl. für die Präsidenten! Aufhebung der Vicepräsidenten! Geschäftsersparung wird Personalverminderung erzeugen! Ein einfaches Conscriptionsgesetz, wie es die Rheinskreis-Abgeordneten dem Minister des Innern vorlegten — allgemeine Gewerbsfreiheit — Entfesselung der Ansässigmachung führen Geschäftsersparung herbei. Statt der Canzlisten nur Diurnisten —! Wenigstens 150,000 fl. lassen sich so auf die acht Kreise ersparen. Man vereinige das Baucommissariat des Innern unter Ersparung von 2,000 fl. mit dem Ministerialbureau

Digitized by Google

— die Extra-Baucommission des Münchner Magistrats erspart ihren Gehalt der Staatscasse. 53,000 fl. kostet die Münchner Polizei der Staatscasse; nach dem Gemeindeedicte hat Letztere nur die" (höhere) „Regierungspolizei zu übernehmen: es könnten an obiger Summe sogleich 24,000 fl. gespart werden. Wohin fließen die 20—30,000 betragenden Münchner Polizeieinnahmen? Bedeutend helfen die beantragte Aufhebung der Stadtcommissariate und die Uebertragung der freiwilligen Gerichtsbarkeit an die Stadtmagistrate hierbei. Warum die Untermainkreis-Regierung 50,000 fl. mehr als die der übrigen Kreise kostet, das liegt vermuthlich" (sollte aber rechnungsmäßig motivirt seyn!) „in einer großen Quiescentenzahl?"

„Akademie der Wissenschaften 1469). 1819 machte man diesem Institute, das einen Kostenaufwand von 129,931 fl. in Anspruch nimmt, den Vorwurf, es schwebe immer in den höheren Regionen der Wissenschaft und leiste der bürgerlichen Gesellschaft wenig Nutzen: man äußerte den Wunsch, es möge sich auf eine nützlichere Art gestalten. Es blieb aber bis heute ohne alle praktische Tendenz; es liefert alljährlich einige Abhandlungen und damit ist es geschehen. Um den Erwartungen der Nation zu entsprechen, sollte es sich in zwei Classen theilen: die erste für universelle höhere Bildung mit Ausschluß der Brodstudien — die andere mit der Akademie der Künste zu verknüpfende, für polytechnische Bildung. Da die 6,000 fl., welche die Akademie aus den Stempelgefällen für die Revision der Kalender" (!!! die Musen, welche Linsen lesen, Prosper!) „bezieht, im Budget nicht besonders angegeben worden, so muß dieser Bezug aufhören." (Die Akademien, mein Freund! und die Messen waren Säugammen — jetzt wachsen die Kinder heran, und was sollen sie uns dann noch!)

„Beiträge für das weibliche Erziehungsinstitut für höhere Stände 1470). In einem constitutionellen Staate dürfte ein solcher Unterschied wegfallen. Das Institut soll allen anderen Classen auch offen stehen, denn seine Unterstützung fließet aus dem Beutel Aller. Glei-

Digitized by Google

che Bewandtniß hat es" (mit Anstalten) „für die Söhne des minder bemittelten Adels."

„Erziehung in den Kreisen 1471). Die Fundationsbeiträge für die Schulen stehen hier nicht am rechten Orte, sondern gehören unter die Passivverhältnisse. Der Rheinkreis bezieht in Allem nur 24,000 fl. aus der daselbst mitten im Frieden noch erhobenen Kriegstaxe (!!!). Diese Abgabe wurde vor Erscheinung der Verfassung durch ein k. Decret für Erziehung, Cultus und Bisthümer bestimmt; nun aber beziehen die Erziehungsanstalten den geringsten Antheil; das Gegentheil wäre sehr zu wünschen, was der Landrath füglich beantragen könnte, und die Kreisregierung unterstützen würde. Die Ausgaben von 7,345 fl. auf landärztliche Schulen entspricht ihrem Zwecke nicht; es können keine gebildete Aerzte aus einer solchen Anstalt hervorgehen; die Summe wäre besser auf chirurgische Bildung zu verwenden."

„Cultus 1472). Schon 1819 trug ich auf die Einleitung an, den erzbischöflichen Sitz von München nach Freisingen zu verlegen; es erfolgt hieraus eine Ersparniß von 150,000 fl. Einrichtungskosten: ich stelle den Antrag wiederholt auf deßfallsige Bitte an den Thron. — Das protestantische Consistorium und das Bisthum im Rheinkreise beziehen 2,390 fl. aus dessen Steuerbeischlägen, welche bis jetzt den Finanzrechnungen des Reiches als ständige Einnahmen angetragen sind, aber seit Deckung dieser Bedürfnisse durch das Finanzgesetz wegfallen müssen."

„Wohlthätigkeit 1473). Es wurden 110,823 fl. für Hausarme und an Armenanstalten für Holz vertheilt. Nur der Rheinkreis erhielt keinen Theil hiervon, den ich ihm beantrage. — Sicherheit 1474). — Die Kosten für Beleuchtung und Nachtwachen gehören der Localpolizei nach dem Gemeindeedict. — Künste und Verschönerungen 1475). 21,511 fl. für Schützenvortheile und Schauhühnen in den Kreisen gehören an die Städte" (zur Uebertragung), „welche die Vortheile genießen. — Landgestüte 1476). — Die nicht in Ausgabe gebrachten 16,000 fl. Zuschuß für Landgestüte sollten es um so mehr

seyn, da das Ministerium des Innern seinen" (Budget) „Credit nicht erschöpft hat. — Schulen 1477) — beruhen auf dem neuen in der Vorbereitung befindlichen Schulplane" (!).

„Finanzministerium 1478). Die Staatshaushaltung sollte mit der Revisionsstelle des Finanzministeriums vereinigt werden: 20,000 fl. Ersparniß! — Das Centrallandbau-Bureau" (welch dreistöckiges Wort, Prosper!) „sollte bereits aufgelöst und mit dem Ministerialbureau vereinigt seyn: 6,000 fl. Ersparniß! Am Oberstrechnungshofe könnte ein Präsident und die Retardatencommission eingehen: 2,000 fl. Ersparniß! Die Räthe des Generalfiscalats könnten nach und nach an das Oberappellationsgericht übergeben, das Lehenwesen an die Kreisregierungen: 40,000 fl. Ersparniß! Die Vicepräsidenten und Räthe extra Statum gingen meines Erachtens auch bei den Kreisfinanzkammern ein. Durch Vereinigung der Staatslandbau-Inspection und der Straßen- Wasser- und Brückenbau-Inspection in den Kreisen kann in Zukunft bedeutend an Personal- und Regiekosten erspart werden. An Neubauten scheint die neue Reitschule ein Gegenstand von beinahe 200,000 fl." (Prosper!!! woher solche Dringlichkeit?!) „bei jetzigen Zeiten um so weniger geeignet, als die alte Reitschule ihrem Zwecke noch vollkommen entsprechen möchte. — Die Bauten haben für 18⅔ die bewilligte Summe um 103,018 fl. überstiegen. Man baue nicht unverhältnißmäßig in der Residenz, und bedenke auch die" (höchst hierzu berechtigten) „Kreise. Die Bauten durch Accorde und im Taglohn sind nachtheilig — Versteigerung an den Wenigstnehmenden unter genauer Controle und Aufsicht der Kreisbauinspectoren wird gewiß bedeutende Summen ersparen. — Die durch das Finanzministerium vorgenommene Ausscheidung der Straßen sollte in Zukunft der Bewilligung der Stände unterliegen" (und zwar sehr von Rechtswegen, und bis zur ständischen Revision Nichts gelten!).

„Quiescenten- und Pensionsstand 1479). Wir

haben ohne die Quiescenten, die aus der neuen Forstorganisation hervorgegangen, 1751" (Prosper! sage Eintausend siebenhundert fünfzig ein) „Individuen, welche zusammen 4,975,936 fl." (sage Prosper! vier Millionen, neunhundert siebenzig fünftausend, neunhundert dreißig sechs Gulden) „kosten. Das überzählige Militär und die Militärpensionisten kosten 974,453 fl." (also Hauptsumme 5,950,389 fl. !!!).

„Die aus der Forstorganisation hervorgegangenen Individuen können die sechs Millionen vollenden! Diese ungeheuere Ausgabe muß die Aufmerksamkeit der Stände in Anspruch nehmen. Anstellung noch Brauchbarer — Vermeidung neuer Quiescenten — gerichtliche Behandlung — nicht Quiescirung — untauglicher Beamten — Belege einer Liste der Quiescenten und Pensionisten, und zwar einer qualificirenden Liste an die Stände bei jeder Rechnungsablage — sind Bedürfniß. Nur auf die Vorlage solcher Listen können die Stände die erforderliche Summe bewilligen. Dem Anscheine (?) nach hat sich diese Summe alljährlich vermehrt, es sei denn, daß dieselbe durch Ausscheidung aus dem Ministerialetat gestiegen." (Das sollte aber klar seyn!)

„Reservefonds 1480). Die Ueberschreitung des Etats wird durch eingetretene außerordentliche Ausgaben entschuldigt" (zu entschuldigen gesucht). „Zwei Ausgaben sind mir aufgefallen. Die Kosten der Hofcommission in Salzburg, welche in den zwei letzten Jahren über 80,000 fl. betragen haben." (Freund! das ist zu stark, selbst für die Geduld eines Halbgottes zu stark gesalzen!) „Es wäre wünschenswerth" (Befugniß!) „zu erfahren, was diese" (kostbare) „Commission dem Staate" (Köstliches) „geleistet hat. Dann die Kosten der Militärberathung über die Platzauswahl der Festungen. Bereits mehrere Jahre zahlen wir hierfür 38,000 fl. jährlich! und es dürfte leicht der Fall werden, daß die Kosten einer ganzen Festung in der Commission aufgehen, wenn diese noch lange währt." — (Freund! so sprach Köster, der Kenner, schon 1822, und jetzt, da ich dir sieben Jahre später schreibe,

Digitized by Google

jetzt noch währt diese Commission und noch ist Nichts entschieden, wenigstens Nichts für die Vollziehung dieser Entscheidung gethan. Und so hat Baiern über 300.000 fl. für eine unfruchtbare Berathung geopfert, ohne einmal dieses Opfers mögliches Ende zu erblicken. Gott stärkte den biedern Redner sichtlich, daß er seiner Bemerkung nur die bescheidenen Schlußworte: „Ich glaube, daß hier Ersparung eintreten könnte!" mit schwer nachzuahmender Resignation beizusetzen vermochte.)

Die schon weit vorgerückte Zeit bestimmte — (warum legte er sich und, was noch mehr, der guten Sache solche Unterbrechung auf?) den Redner, die weiteren Bemerkungen seiner künftigen Platzäußerung vorzubehalten 1481). Wie klar ist es jedoch, daß eben das Anreihen solcher Bemerkungen zum Ganzen kritischer Erörterung und unter dem Einflusse und der steigenden Kraft dieser zu einem tief eingreifenden und folgenreichen Totaleindruck unter solchem Waffenstillstande zwischen bedrängter Mißrechnung und bedrängender Wahrheit nur zum Vortheile der Unrichtigkeit und der Täuschung gereichen muß? Nie sollte das Vorrücken der Zeit dem Redlichen als Grund gelten und der schlauen Berechnung zum Vorwande dienen dürfen! Wer unter dem Kreuzfeuer der Berathung die Geduld verliert, spreche besser oder entweiche; aber er störe den Vertreter der guten Sache nicht. Du wirst es mit mir beklagen, Freund! daß eine so systematisch gediegene, ernst unbefangene Prüfung des Staatshaushaltes auf solche Weise zerstaubte. Zwar unterstützte unser würdiger Köster noch vor dem Schlusse seiner Rede Hornthal's Anträge auf Unabhängigkeit des obersten Rechnungshofes und auf Mittheilung der Revisionsprotokolle und Rechnungsreservate an den Ausschuß, so wie auf frühere Vorlage der Rechnungen selbst, um die erforderliche Zeit zu ihrer Prüfung zu haben 1482). Auch vertagte er die Entscheidung über das Ministerial-Absolutorium bis zu Ende der Debatten, „weil er noch nicht einig mit sich sei, ob in Mitte der Finanzperiode von einer solchen Lossprechung die Rede seyn könne" 1483). Aber damit war eher zurück- als vorwärts geschritten. Abg. Köster hatte

indessen, wie es scheint, gewünscht, erst in der nächsten Sitzung und dann in vollem Zusammenhange zu sprechen. Die Ahnung seiner gesunden Logik und Empfindung leitete ihn unwillkürlich zu dieser Sicherheitsmaßregel. Unsere Protokollurkunde besagt, „daß der Präsident, nachdem er erklärt, wie er gerne mit dem Berathungsgange, den die Kammer genehm halte, einstimmen wolle, den Abg. Köster als eingeschriebenen Redner berief und dieser erst nach einigen sogleich beseitigten" (wie beseitigten) „Einwendungen hinsichtlich der Kürze der noch übrigen Zeit wirklich zu sprechen begann" 1484)! Um so mehr mußte man ihn also auch ruhig und ununterbrochen aushören, war gleich sein Vortrag den gefälligen Ministerialoptimisten nicht behaglich. O mein Freund! gibt es denn auch solcher Leute auf deinem kalten Island? Ach gewiß! denn, sei auch Beides noch so wenig vorhanden, ihr werdet dort auch nicht ohne Geld und nicht — ohne Mandarinen seyn!

Der nächste Redner, Abg. Geier, faßte auch dießmal die Sache vorzüglich unter dem staatswirthschaftlich theoretischen Gesichtspuncte 1485) — ein Verdienst in unserer Versammlung, Freund! (wenn nicht zu oft und zu weitläufig nach dieser Palme gestrebt wird) weil wir der wissenschaftlich nicht gebildeten Mitglieder viele und selbst unter den akademisch gebildeten der mit den Staatswissenschaften wahrhaft vertrauten nicht zuviele zählen. Leicht begreiflich bei der lange bestandenen und oft noch vorherrschenden Tendenz zur juristischen Bildung, mit welcher man sonst Alles abgethan glaubte. Noch leichter begreiflich, erwägt man die Seltenheit des Fortstudiums nach einmal bewirktem Eintritte in die Dienstbahn auf der einen Seite, und auf der anderen die großen Fortschritte der neueren Zeit in Bearbeitung und Ausbildung eben jener Staatswissenschaften. Am leichtesten begreiflich aber in einem Lande, in welchem die Trennung der Justizverwaltung von der eigentlichen Verwaltung der Regierung oder dem sogenannten Innern noch nicht vollbracht ist und in der Rentamts- oder Localfinanzbahn die empirische Schreiberwirksamkeit nicht selten mit der sorgfältigsten Vorbereitung in Gewinnung der Beförderungen concurrirt.

Digitized by Google

„Die Nothwendigkeit einer Einfachheit und Klarheit herbeiführenden Umgestaltung der Rechnungsform" betonend 1486) ging der Redner von dieser Einleitung zu der Frage über: „Ob Gesammteinkommen und Gesammtausgabe von 105,423,361 fl. binnen drei Jahren auch überhaupt mit den wirthschaftlichen Kräften Baierns im Verhältnisse stehe." (Eine wichtige, höchst inhaltschwere und die richtige Frage, Prosper!) „Wenn man", fuhr er fort, „den heutigen Werth des Gesammtvermögens in Baiern auf 2,000 Millionen Gulden annimmt, so hat seit dreihundert Jahren der Aufwand des Staates allein mehr als das Doppelte dieses Gesammtwerthes betragen und dennoch denselben zurückgelassen. Diese Betrachtung könnte Baierns Staatskräfte unerschöpflich darstellen, während die nationalwirthschaftlichen Rigoristen jede Abgabe an die Staatscasse für National- und Privatwirthschaft verloren erklären. Aber nicht in der Größe, sondern in dem Verhältnisse der Abgabensumme zu dem gleichzeitigen Erwerbe der Nation und auf der Rückkehr der Abgaben aus der Staatscasse in die Privathände beruhet der Maßstab zu Beurtheilung ihres richtigen oder unrichtigen Verhältnisses zu den Volkskräften 1487). Bei der großen Abnahme des allgemeinen Erwerbes in unseren Tagen kommen Staats- und Nationalaufwand Baiern's und Europa's immer mehr aus dem glücklichen Gleichgewichte mit dem Einkommen. Baiern — und der größte Theil Europa's — kann daher seine jetzige National- und Finanzwirthschaft ohne Verlust seiner inneren Kräfte nicht länger verfolgen. Es muß entweder seinen jährlichen Erwerb vermehren oder seinen jährlichen Bedarf oder Aufwand vermindern. Aber Baiern hat dennoch nicht Ursache, über seine wirthschaftliche Lage zu verzweifeln, obwohl alle Ursache, den weisen Gebrauch seiner trefflichen Hülfsmittel nicht länger zu verschieben. Ersparung allein kann wohl die Summe der Kraftanstrengung vermindern, aber den allgemeinen Wohlstand nicht vermehren. Die Masse des Nationalvermögens muß besser benützt, die öffentliche Last muß gleicher und wirthschaftlicher vertheilt, die Verwendung

Digitized by Google

muß in vielen Beziehungen zweckmäßiger werden. Dann stellt sich das Gleichgewicht zwischen Bedürfnissen und Hülfsmitteln her, und selbst der größere Aufwand wird weniger groß, weil er weniger fühlbar wird. Ich bekenne offen, daß ich wenig Hoffnung zu Verminderung der jetzigen Gesammtsumme unserer Abgaben auch für die nächste Finanzperiode habe. Die Stände haben aus Ueberzeugung 1819 das vorige Maximum aller Abgaben zum Ordinarium gemacht" 1488). (Ein sehr wahrer, aber ein furchtbarer Satz, Prosper! aber kein Resultat der geprüften Ueberzeugung, wie dir die Geschichte der 1819er Budgetsverhandlungen in meinen Briefen darthut. War ich jedoch hiernach Finanzminister — geschweige veranlassender Finanzminister — so hatte ich seit 1819 keine Stunde ruhigen Schlafes, bis ich dieß Verhältniß überwunden oder dem unüberwindlichen Widerstande des Staatsvampyrismus meine Ministertasche zugeworfen hatte!) „Ich rechne Ersparnisse, wenn deren wirklich daseyn sollten, den Ministerien weder zum Verdienste noch zum Vorwurfe" (insoferne die Realisirung der Staatszwecke allein dabei gelitten). „Ich erkläre mir die Sache aus der Neuheit (?) und Unvollkommenheit des Geschäftsganges. Es ist daher dringendes Bedürfniß, daß in die Behandlung der ausgeschiedenen Etats mehr Einfachheit und Bestimmtheit komme, weil sonst überall bis zum Rechnungsabschlusse mehr blind als sehend gehandelt werden muß."

„Die Nachlässe und ruhenden Gefälle 1489) sind nicht sowohl eine Ausgabe, als eine Mindereinnahme und ein Zeichen der unverhältnißmäßigen Größe und Vertheilung der Lasten, so wie der abnehmenden Zahlungsfähigkeit des Volkes: sie stehen überdieß in sonderbarem Contraste mit der gegenübergesetzten Einnahme von 500,000 fl. aus älteren Ausständen, deren doppelten Betrag die laufenden Rückstände" (? die Rückstände im Laufenden) „erreichen. Die von der Verfassung genehmigte, aber bis jetzt noch nicht thätig betriebene Ablösung der grundherrlichen Abgaben würde diese Ru-

Digitized by Google

brik vermindern und die Nationalindustrie von vielen Banden befreien."

„Die Ausgabe an Passivreichnissen 1490), Folge der Verschiedenartigkeit der durch Säcularisation und Mediatisirung erhaltenen Landzuwüchse, kann zwar nicht herabgesetzt, aber abgelöst und vereinfacht werden. Unsere Finanzgesetzgebung ist beinahe in allen ihren Zweigen noch gar zu unvollkommen. Ihre Verbesserung ist dringendes Bedürfniß, mit ihr die sachgemäße Erweiterung der Competenz der mittleren und unteren Verwaltungsstellen eng verbunden."

„Sonst sah man Staatsschuld 1491) für ein Unglück, ihre baldige Bezahlung für ein Glück an; jetzt gilt die Systematisirung und Verewigung derselben für eine Finanz- und Wohlstandsquelle. So hat Europa jetzt zehnmal soviel Staats- und Gemeindeschuld als Barschaft und vermehrt, trotz aller Tilgungsanstalten diese Schuld, statt sie zu vermindern. Und so hat Baiern, ohne seine Stadt- und Landgemeindeschuld anzuschlagen, hundert fünf Millionen Staatsschuld und gewärtigt deren noch mehrere aus älteren Rechtstiteln. Unsere Tilgungsanstalt hat Baiern's Credit und Ehre verfassungsmäßig gerettet. Indessen befriedigt der schöne Stand des Staatscredits doch noch nicht so ganz das Interesse jenes Theiles der Nation, der nicht zu den Staatsgläubigern gehört. Man findet nämlich weder Schuld noch Zinsen vermindert; die Volkslast ist nicht erleichtert; der Finanzhaushalt zwar mehr geordnet, aber Baiern nicht reicher durch die Anstalt geworden! Es haben wohl die jetzigen Staatsgläubiger, die größtentheils aus Speculanten und Händlern bestehen, welche die Staatsobligationen unter dem Nennwerthe auf Kosten der ersten Darleiher aufgekauft, durch diesen Staatscredit außerordentlich gewonnen; aber die Tilgung der Staasschuld ist weit hinausgeschoben und alle Zwischenkosten sind auf Rechnung des Staatseigenthumes und des steuerbaren Vermö-

gens im Reiche gebracht. Den neunten Theil des gesammten reinen Staatseinkommens" (fast den siebenten!) „verschlingt noch jährlich die Verzinsung der Staatsschuld. Unsere Staatsfinanzen selbst können bis jetzt aus diesem Credit keinen anderen Vortheil ziehen, als seltenere Aufkündigung, Erleichterung neuer Anlehen und im glücklichsten Falle einige Verminderung" (Herabsetzung) „der Zinsen" (des Zinsfußes). „Die beiden ersten Vortheile gewähren wenig wesentlichen Gewinn, und zu Herabsetzung der Zinsen reicht der heutige Staatscredit nicht, weil nach unserem" (jetzigen 1819 modificirten) „Tilgungsplane jener bare Vorrath von Tilgungsmitteln noch lange fehlen muß, der allein zur Zinsenherabsetzung unter dem Präjudiz der Aufkündigung befähigt. Unser Staatscredit ist also, wie jeder Credit, nur ein zeitweises aber theures Aushülfsmittel, welches zwar Schulden machen" (surrogiren), „aber keine bezahlen kann und das augenblickliche Bedürfniß nur durch Vertagung beschwichtigt. Es steht am besten im Staatshaushalte, wenn man gar keines Credits bedarf, und jeder Staat muß daher desselben möglichst zu entbehren suchen. In ihrer Wirkung ist jede Staatsaufnahme eine Anticipation, eine Vorverzehrung des öffentlichen Einkommens, welche aus künftigen Gefällen des Staatseigenthumes oder aus Auflagen ersetzt werden muß und mit Entrichtung der Zinsen eine wirkliche Vermehrung des Staatsbedarfes herbeiführt. Weil also Staatsschuld oder Creditbenützung keine eigentliche Finanzquelle, sondern nur Vertagungsmittel ist — nur von der Dringlichkeit und der ihr nicht entsprechenden Genüglichkeit" (ihr entsprechenden Nicht-Genüglichkeit) „des Staatseinkommens herbeigeführt wird und ihre weite Verschie-

hung das ursprüngliche Verhältniß ihrer selbst und des Schuldners ganz verändert, so soll sie in der möglichst kürzesten Zeit zurückbezahlt werden. Nebstdem sollten, wo möglich, alle Staatsgläubiger Inländer seyn; zu Tilgung der Staatsschuld sollten auch die Staatsgläubiger selbst beigezogen werden, weil der Besitz von Staatscapitalien ein reeller Besitz ist und einen Theil des Gesammtfonds im Staate ausmacht, welchem der Rückersatz dieser Vorschüsse zur Last fällt. Zu Tilgung der Staatsschuld müssen endlich aus dem Gesammtfonds jene Zahlungsmittel gewählt und vor Allem jene Bestandtheile des Staats- und Privatvermögens verwendet werden, welche unter Beobachtung gleichheitlicher Lastenvertheilung nicht nur die Staatsschuld beseitigen, sondern durch diese Verwendung nutzbarer für den künftigen allgemeinen Wohlstand werden."

„Mit ihrem jetzigen Tilgungsfonds könnte die Staatsschuld, wenn weder innere noch äußere Hindernisse eintreten, binnen dreißig Jahren abgetragen seyn" (??? nach den 1819er Bestimmungen ganz und gar unmöglich! Blicke zurück in meine Briefe, Freund!). „Aber höchst wahrscheinlich wird Baiern binnen der nächsten dreißig Jahre noch mehrmals in den Fall kommen, seinen Staatscredit benützen zu müssen" (dieser Fall kam, wie du bald sehen wirst, schon 1825 mit und bei der Pensionsamortisationscasse). „Wie glücklich wäre es dann" (der Redner spricht von Kriegs- und politischen Verhältnissen, wie du siehst, Prosper, und nicht von der vermeidlichen Argentcourtlage, wie sie 1825 bestand), „wenn seine alte Schuld abgezahlt wäre! Nur an Verwaltungskosten wären jährlich 100,000 fl. dann erspart! Unsere Central- und Special-Tilgungsanstalten gehören auch zu den Zeitschöpfungen, welche die Geschäfte des Finanzhaushaltes in's Unendliche zersplittern. Was hindert Baiern, so viele Fesseln abzuwerfen?"

Stimmst du nicht allem bis daher Gehörten aus voller Ueberzeugung bei, Prosper?

Digitized by Google

„Besitzt es 2,000 Millionen 1492) Vermögen mit 100 Millionen Schuld, so hat es eigentlich nur 1900 Millionen reines Eigenthum oder bei 2,000 Millionen Vermögen einen Rückstand von 100 Millionen an Staatsauflagen. Vertheilt die schuldigen 100 Millionen zwischen dem Staatseigenthume und dem steuerbaren Vermögen nach dem Verhältnisse ihres dermaligen Beitrages zu dem Gesammtstaatseinkommen, so würden jenem etwa 1/5, diesem 4/5 zufallen; jenes würde durch Veräußerungen eines entsprechenden Theiles des jetzigen Staatseigenthumes, diese würden nur durch Auflagen getilgt werden können. Das 1819er Finanzgesetz übergibt der Tilgungsanstalt unter Anderem auch die Ablösungssummen für Lehen- und grundherrliche Gefälle, 4 Millionen aus zu verkaufenden Waldparcellen, die Kaufschillinge für andere Staatsgrundstücke, jedoch gegen Verzinsung an die Centralcasse. Mit diesem Verzinsungsvorbehalte ist es ausgesprochen, daß der Capitalstock des Staatseigenthumes nicht vermindert, sondern nur vorschußweise benützt, daher die definitive Tilgung" (allein) „durch Beiträge aus dem steuerbaren Vermögen bewirkt werden soll." (So klar als unrecht!!!) „Ein solcher Tilgungsplan erscheint beim ersten Anblicke" (wie beim letzten, Prosper!) „sehr hart für das Volk" (er ist hart für das Volk und, ich sage es zum andernmale, ungerecht, nicht nur, weil dieß Volk diese Schuld nicht gemacht, nicht nur, weil es die Vertheidigung wie die Vergrößerung des Landes durch das Blut seiner Söhne und die Last seiner Steuern er- und bestritten, nicht nur, weil es selbst von allen Vergrößerungen und Glücksfällen bisher Nichts für sich genossen, sondern auch, weil es durch die Verfassung die Haftung, also die Zahlungspflicht für die Schuld, und durch die Abgabe der Staatsgüter gegen eine Budgetrente den vollen Ausspruch an jene überkommen hat) „und möchte auch hart in der Wirklichkeit seyn, wenn nicht in Baiern alle Gefälle in eine Casse flößen und zu denselben Staatszwecken verwendet würden: denn nur hierdurch wird die auf das steuerbare Vermögen gewälzte Last wieder gehoben" (? vergißt der sachkundige

Digitized by Google

Redner die große Ungleichheit, daß hier das Staatseigenthum nur seinen Ertrag gibt, während Niemand fragt, in welchem wahren thatsächlichen Verhältnisse oder Mißverhältnisse die Steuern aus den Renten und selbst aus dem Capitalstocke des steuerbaren Vermögens aufgebracht werden müssen?), „weil", fährt er fort, „dieß steuerbare Vermögen ja doch unter allen (?) Verhältnissen jeden durch Veräußerung des Staatseigenthumes kommenden Ausfall des bisherigen Staatseinkommens im Falle des wirklichen Bedarfes decken müßte" (in einem constitutionellen Staate? wo das Volk durch seine Stände den wirklichen Bedarf prüft und die Auflagen bewilligt, also sehr wohl finden wird, wie scheinbar jener Ausfall wäre! wie er zu Nichte werden muß bei genauer und redlicher Vergleichung gegen den wirklichen neuen Steuerzuwachs, die ersparte Regie und Baufälle und Zinsen! von veräußertem Staatseigenthume!). „Lassen wir also zur wünschenswerthen" (?! außer Waldungen ist durchaus Nichts Vermissenswerther darunter!) „Behaltung des Staatseigenthumes das Gesetz in seiner vollen Gültigkeit; allein aus demselben rein wirthschaftlichen Gründe darf und muß das Volk wünschen" (nur?) „und verlangen" (rechtlich fordern!), „daß zu Abkürzung der Tilgung jene Bestandtheile des Staatseigenthumes, die sich gering rentiren und ein Hinderniß des besseren Aufkommens der Nationalindustrie sind, häufiger und schneller veräußert und durch diese Verwendung in ein fruchtbareres Capital verwandelt und die Staatscapitalisten selbst, In- wie Ausländer, im Verhältnisse ihrer Capitalien beigezogen werden." (Wie mächtig die Gewohnheit, Freund! so triftig huldigt der Redner ausnahmsweise der großen Wahrheit, daß der Staat als solcher keine Domainen als große Waldungen habe, und scheut sich dennoch vor der Regel: höre ihn nur weiter.)

„Wie Ketten und Gewichte", spricht er 1493), hemmen Staatsschuld und getheiltes Staatseigenthum in Baiern die freie Bewegung und das bessere Glück der National- und Finanzwirthschaft. Wie lange wollen wir noch zaudern, das

eine dieser Uebel durch das andere zu vertreiben und so uns von beiden zugleich zu erlösen? Es handelt sich dabei ja nicht um eine Verminderung, sondern um bessere Anlage und Verwaltung des Staatsvermögens, wobei der Staatshaushalt einfacher und das Gesammterzeugniß größer werden muß! Auf diesem Wege muß Baiern seine Landwirthschaft von den Resten des Feudalwesens befreien, welche in andern Ländern nur durch die gewaltsamste Umwälzungen entfernt wurden" (und, Prosper! sich mit der fortgerückten Einsicht, dem entwickelten Bedürfnisse und daher der Förderung der Nothwendigkeit — zusammen Geist der Zeit genannt, nicht mehr vertragen). „Mit der Veräußerung des getheilten Eigenthumes erspart die Staatscasse jährlich die bedeutenden Nachlässe an grundherrlichen Gefällen; das abgelöste Eigenthum wird in den Händen des Volkes ein neusteuerbares Vermögen; die Ablösungssummen werden in ein volles Staatseigenthum mit reinem Ertrage von vier Pct. verwandelt." (Das Erste Alles wahr und gut, das Letzte wahr aber nicht gut. Und wie soll denn die Abkürzung der Tilgung, wie die Erleichterung der Tilgungsauflagen zu Stande kommen, welche der Redner dennoch bezweckt, wenn der Staat nicht Mitabzahler, sondern nur Rentirer auf Volkskosten wird? — Alles die beengten Ansichten des alten Domanialsystems, das nicht nur Nichts vom Volke, sondern auch ganz und gar Nichts von einer Nation weiß, wenigstens wissen, obschon viel von ihr sprechen will. Ein Krämer, welcher den Millionär spielt, ohne die Elle verleugnen zu können — er steckt auch sehr hinter und in dem 1819er Finanzgesetze.)

„Gegen sechs Millionen" — so setzt Abg. Geier seine Auseinandersetzung fort — „betragen die jährlichen grundherrlichen Staatsrenten. Wir wollen von diesen nur die Hälfte in disponible bare Capitalien verwandeln und gerade diejenigen wählen, welche sich mit einer bessern Staats- und Nationalwirthschaft am wenigsten vertragen." (Daß so mit Verwerthung des Staatseigenthumes angefangen werde, ist vollkommen beifallswerth.) „Wir wollen hiermit den Erlös aus jenem vollen Staatseigenthume vereinigen, welches in

Digitized by Google

den Händen des Staates zu wenig Finanzausbeute gibt" (abermals mit diesem Anfange einverstanden), „zu Beiden wollen wir endlich die französischen Contributionsgelder, die Staatsactivcapitalien und andere Staatseffecten, die Stiftungscapitalien" (??? schon wieder die Staatshand an diese so entfiederten Schwäne, deren letztes Lied man bereits zu vernehmen glaubte!), „die Amtsbürgschaften, die disponibeln Gelder der Militärhauptcasse, Alles nur gegen Verzinsung von 3—4 Pct. als Hülffonds nehmen, so kann in wenig (?) Jahren ein bedeutender Theil der jetzigen Staatsschuld abgetragen, die ganze" (übrige?) „Masse aber in eine" (consolidirte?) „Nationalschuld" (Nationalschuld an sich ist sie ja schon dermalen) „verwandelt werden, die dem steuerbaren Vermögen höchstens drei Pct. kostet." (Aber binnen wenig Jahren werden drei Millionen ablösbare Gefälle und nebstdem bedeutende unökonomische Oekonomiegefälle nicht in „disponible bare Capitalien" verwandelt werden können, sollen sie anders nicht so largement als die ci-devant Klostergüter realisirt werden. Diese nothwendige Verzögerung trägt aber, steht nur der Plan fest, zum Gedeihen der Hauptsache selbst bei.)

„Um alle Wohlthaten" (unsere Rede nimmt sich wieder auf) „dieser staats- und finanzwirthschaftlichen Operation in ihrer ganzen Größe zu erkennen, erwäge man noch die besonderen Nachtheile unseres heutigen Schuldenwesens, welche solches auch bei vollem Staatscredite unvermeidlich begleiten. Unsere Staatsschuld entzieht 105 Millionen der besseren industriellen Anlage und sogar aller Besteuerung zu größter Beschwerde des übrigen steuerbaren Vermögens. Wir haben Besoldungs- und Pensionssteuern, während dieser große und sicherste Theil des Privatvermögens, den nach Maßgabe unserer heutigen Auflagen jährlich eine Million Gulden treffen würde, die sich jetzt in einen Steuerbeischlag für die übrigen Auflagen verwandelt, frei ausgeht. Unsere Staatsschuld erhält mithin müßige Verzehrer auf Kosten der fleißigen Erzeuger. Und seit die Staatsobligationen gegen ihre natürliche Bestimmung eine Haupthandelswaare und der Gegenstand aller Geldspeculanten und Wucherer gewor-

Digitized by Google

den sind, ist unser Staatsschuldenwesen ein Spiel der reichen Händler, dessen Zeche die ärmere Volksclasse und der Staat bezahlen. — Das steuerbare Volk Baiern's ist der beste und sicherste Gläubiger und Schuldner des Staates. Nur mit Ausrottung der jetzigen Staatsschuld tritt alles Privatvermögen in's volle nationalwirthschaftliche Leben" (wie vormals) „und in den Stand der gleichen Besteuerung zurück." — (Wir sind durch vierzigjährige Eingewöhnung unserer Geldumlaufskrankheit, wie hysterische Frauen oder hypochondrische Männer ihrer Leiden Gespielen geworden und glauben nicht mehr gesund seyn zu — können nicht nur, sondern zu dürfen. Unnatur kann zur Natur werden, Prosper! Aber wir wollen uns an die Urnatur halten!)

„Es mag sich Feindliches ereignen,
„Du bleibe ruhig, bleibe stumm;
„Und wenn sie dir die Bewegung leugnen,
„Geh' ihnen vor der Nas' herum!"

Göthe.

Der Redner begegnet nun den möglichen und wirklichen Einwendungen gegen seine Ansichten. Ich gebe dir auch diese Stelle noch vollständig, mein Freund! weil die Sache an sich der gründlichsten, allgemeinsten, unermüdlichsten Theilnahme würdig und nebstdem die Sophistik des Eigennutzes eben so rastlos, listig und beschönigend für Bewahrung der ihm so lieben, so interessanten, so nützlichen Nationalwunden ist. Könnten Blutegel reden, so würden sie allen Menschen alle Menschen an Vollblütigkeit in Todesgefahr schildern und, fänden sie Glauben, in Freuden sich voll saugen, bis sie platzten.

„Kann unter solchen Verhältnissen 1494) in Baiern noch ein National- oder finanzwirthschaftliches Verhältniß vorhanden seyn, unser dermaliges Staatsschuldenwesen und getheiltes Staatseigenthum in die Länge fortzuschleppen, nachdem mit Beiden auf diesem Wege Nichts zu gewinnen, aber Viel zu verlieren ist? Könnte wohl Jemand noch glauben, ein getheiltes und ein gering rentirendes Staatseigenthum sei doch besser als gar keines,

nachdem durch die Verzinsung an die Centralstaatscasse das Capital von Beiden gerettet und in ein fruchtbares Anlehen verwandelt ist, seiner Zeit auch selbst wieder in ein volles sich besser rentirendes Staatseigenthum umgeschaffen werden kann?" (Lassen wir uns diese Antwort für die Schwachen gefallen, Prosper! die Starken bedürfen ihrer nicht, sie wissen längst, daß Grundeigenthum am besten und ergiebigsten für Staatsreichthum in freier Privathand wuchert, während der Regierungsreichthum oder die Staatscasse in ersparten Kosten, ausgebreiteteren Steuern und thätigem Umtriebe dreifache Erntequelle und würdige findet) „Kann in einem Staate, wo die Stände allen" (geprüften und echten) „Staatsbedarf garantiren, etwa ein Mißtrauen zwischen Regierung und Volk eintreten?" (Kann? o ja, Prosper! Aber es sollte nicht!) „Oder könnte die Aufbewahrung dieses schädlichen Staatseigenthumes auf die Zeiten größerer Noth" (o welche Finanzphilisterei!) „oder gar auf den Fall, wo das Volk die nothwendigen Staatsauflagen nicht mehr zu zahlen vermöchte, ein Rettungsmittel" (die Maus aus dem Berge!) „der Regierung und der Tilgungsanstalt werden? In solchen äußersten Fällen sind alle Staaten verloren, am wenigsten aber durch ein getheiltes Staatseigenthum zu retten. — Die Vertheidiger der Staatsschulden streiten zwar auch noch mit anderen Waffen. Sie glauben" (oder stellen sich an, als glaubten sie), „die Staatsschulden knüpften ein festeres Band um" (zwischen) „Staat und seine Gläubiger und wollen hierin eine gewisse" (sehr ungewisse!) „politische Sicherheit für die Regierung finden" — —

„Das ist doch nur der Alte —
„Werdet doch gescheidter!
„Tretet nicht immer denselben Fleck,
„So geht doch weiter!"

Göthe.

„Auch regt sich ihr theilnehmendes Herz, welches allzu hart findet, einer Generation die ganze Last der Schuldentilgung aufzuhalsen. Es ist bekannt, daß der größte Theil unserer jetzigen Staatsgläubiger aus Händlern und Speculanten besteht. Wir haben in unseren Tagen gesehen, wie

diese Speculanten mit auswärtigen Staatsanlehen und Staatspapieren das Interesse des Vaterlandes um einige Procente verkauft haben. Wäre es möglich oder auch nur wünschenswerth, die Gewinnsucht dieser Menschen im Gegensatze zum Gesammtvolke mit einem festeren Bande an Regierung und Staatsfinanzen zu schließen? Das Volk als solches, nicht als Speculant, hat das größte Interesse am Staate. Das Volk ist mit allen wahren Staatsinteressen durch Verfassung und ständische Gewährleistung auf's Engste verschlungen. Dieses Band ist eigennutzlöser als jenes der Parteien." (Evangelisch wahr, Prosper! die Pharisäer werden uns nicht irre machen! Du findest das Gegenstück zu dieser „Bandansicht der Staatsschuld" da, wo eine Zettelbank als „ein Erweckungsmittel des öffentlichen Geistes" gepriesen wird.)

„Wichtiger und des Staates würdiger" — sagt die Rede — „erscheint die Schonung gegenwärtiger Generation, welche man durch Verlängerung der Tilgungsopfer zu gewähren glaubt. Auf solche Schonung scheint unsere Generation auch um so mehr Anspruch zu haben, als sie den größten Theil der heutigen Staatsschuld nicht gemacht" (das Volk hat gar keinen Theil der Schuld gemacht, es muß nur die Schulden der Regierungen bezahlen), „sondern von der" (und zwar allernächsten, in die Mitzeit noch sehr sichtbar hineinragenden) „Vorzeit geerbt hat. Diese Ansprüche bleiben aber auch der künftigen Generation offen und sind ganz dazu geeignet, die Staatsschuld zu verewigen. Die Wahrheit" (der Verhältnisse) „verlangt, daß jede Generation alle Vortheile, aber auch alle Lasten ihrer Zeit" (habe und) „trage. Was eine Generation von der vorigen überkommt und der späteren überliefert, soll das reine Wirthschaftscapital ohne Vorzeitrückstände seyn. Hat nun auch die Vorzeit gegen dieses Wirthschaftsgesetz gehandelt, so wollen wir nicht Gleiches in Beziehung auf unsere Nachkommen thun. Genau erwogen haben aber auch unsere Vorfahren diese Wirthschaftsünde nicht durch anderweite Verzehrung der damaligen Tilgungsmittel" (von welchen Vor-

Digitized by Google

fahren spricht denn unser Redner, der ja kein romantischer Historiker seyn soll!), „sondern nur dadurch begangen, daß sie" (cape memor, Prosper!) „das Geschäft der wirklichen Abzahlung aus den noch an uns überlieferten Fonds nicht übernommen haben" (namentlich der Fall der 1819er Vorfahren! die sogar sich die Zahlungsfonds von uns den Nachkommen ausliefern ließen, ohne uns in die graue Vorzeit des XIX. Jahrhunderts, nicht einmal in die Dämmerungszeit vom großen Cometen- bis zum Constitutions-Sonnenjahre auch nur einen Blick zu gestatten). „Sie überlieferten uns mit der Staatsschuld auch noch das getheilte und das volle Staatseigenthum, weil sie dessen fruchtbare Verwendung zur Schuldentilgung entweder nicht erkannten oder nicht wagten. Freilich entstand aus dieser Unterlassung Schuldenvermehrung mit allen bekannten Nachtheilen für Nationalindustrie und die jetzige Nothwendigkeit eines größeren Opfers. Doch ist derselbe Hauptilgungsfonds noch heute vorhanden und uns nur Entschluß und Mühe seiner besseren Verwendung vorbehalten. Sollen auch wir diese Verwendung mit noch größerem Zeitverluste den folgenden Generationen überlassen? Wir selbst würden bei dieser Fortschleppung der Staatsschuld und der Tilgungsmittel mehr leiden, als durch muthige und weise Verwendung dieser Mittel zum guten Zwecke. Unsere Generation genießt eben hierdurch der möglichst größten Schonung. Es bedarf ja hierzu keiner größeren Beschwerung des steuerbaren Vermögens; die jetzige Generation zahlt darum nicht mehr, als bei unserem jetzigen Schuldentilgungsplane, und der Staat vermindert sein bisheriges Capital nicht. Dagegen können aus der verbesserten Anwendung des getheilten Staatseigenthumes neue und große Erträgnisse hervorgehen, welche die jetzige und die nächste Generation erleichtern und die wirkliche Tilgung der Staatsschuld möglichst" (? Nein! wenn der Staat abzahlt und nicht bloß vorschießt — nicht für die materielle Casse, sondern im Nationalwohlstande thesaurisirt, dann ist das Möglichst vorhanden!) „möglichst beschleunigen. — Hier, mm. HH., scheint mir die wahre Aufgabe einer Staatsschuldentilgungsanstalt zu liegen und nur durch schnelle Ergreifung

dieses Mittels kann zweien der größten Staatsbedürfnisse Baiern's zugleich abgeholfen werden."

Warum ließ aber der Redner nun nicht einen wirklichen, articulirt gediegenen Antrag auf diese wahrhaft vorzügliche Motivirung folgen?! Ach, Prosper! Prosper! wann werden wir Teutschen nicht nur zu düngen und zu pflügen — nein! auch zu säen verstehen!

— „Der mächtigste von allen
„Herrschern ist der Augenblick!"

Schiller.

Ueber die Pensionen sagt der Redner sehr richtig 1495): „Baiern's Pensionspragmatik behauptet wohl in Europa den ersten Rang" (doch nur in gewisser Beziehung, Freund!). „Seine Pensionssumme wird darum auch immerhin (?) sehr groß seyn und die Stände haben mit Recht gewünscht" (hätten mit dem gesetzmäßigsten Nachdrucke darauf beharren und um keinen Preis von legaler Festsetzung dieses hochwichtigen Punctes abgehen sollen!), „daß nicht unnöthig pensionirt und quiescirt" (das sollte schon das Regierungsgewissen verhüten) „und die brauchbaren Pensionisten und Quiescenten vor allen Anderen wieder zum Dienste verwendet werden. Aber man darf wohl noch weiter wünschen, daß bei der ersten Anstellung schon möglichste Rücksicht auf Kopf und Herz der Dienstaspiranten genommen und somit das häufige Pensioniren und Quiesciren an der Quelle vermindert werde." (Schlimm! sehr schlimm, Prosper! wenn man die Erfüllung einer der ersten Regierungspflichten auf solche Weise erst wünschen muß!) „Dann aber soll auch der Bezug eines Pensions- oder Quiescenzgehaltes nie entscheidender Grund der Wiederanstellung werden. Gehaltsbezüge dürfen nie schwerer wiegen als Fähigkeit und Brauchbarkeit anderer Aspiranten, und häufig sind die Beispiele, wo solche Ersparungs-Reactivirungen in wenigen Jahren um 30—40,000 fl. schadeten. Nur im Geiste des Gesetzes soll angestellt, quiescirt und pensionirt werden." (Vortrefflich! mir aus dem Herzen! Aber wo bleibt

das feurige Schwert dieses guten Geistes gegen Laune, Gunst, Willkür, gemißbrauchtes Zutrauen, Täuschung auch des reinsten Willens, Congregationsschleicherei, Hofwedelei, Mandarinennepotism? — Die Stände müssen es führen, lieber Prosper! — Das Finanzgesetz muß durch Fixität der Summen, durch Specialität der Verwendungsbestimmung, durch Inviolabilität des Rückfalles der Ueberschüsse, so, Prosper! muß das Finanzgesetz sorgen! und damit es so sorgen könne, muß es nur so, auf diese dreifache Säule gestützt, die Zustimmung der Stände erhalten!)

„Die Staatsbehörden haben die Verwendung ihrer Etatssummen nicht bloß in der Rechnung, sondern auch in der wirklichen Erreichung der Staatszwecke nachzuweisen!" so leitet auch der Redner diesen Theil der Prüfung ein 1496). „Die Größe der bis zu 1825 einmal bewilligten Summen kann hier mein Gegenstand nicht seyn; aber die bisherige Wirkung dieses Staatsaufwandes ist es und die Prüfung, was mit diesem Aufwande noch mehr und Besseres zu erzielen!"

Nachdem er gerügt, „daß ein bedeutender Theil der Etatssummen überall in dem übergroßen und unnützen Geschäftsmechanism verloren gehe" 1497), bemerkt er, „daß von den möglichen guten Leistungen des Staatsrathes 1498) Vieles durch die vielen und großen Gebrechen in allen Zweigen unserer Gesetzgebung verloren gehe. Was kann er als oberste Culturbehörde wirken, so lange für Baiern's eigenthümliche Wirthschaftsinteressen in Landbau, Technik und Handel keine befriedigende Culturgesetzgebung bearbeitet ist?" Im Vorübergehen, aber mit treffenden Zügen das Bedürfniß eines erschöpfenden Culturgesetzes und Culturwirkens bezeichnend 1499) bemerkt der Redner in Beziehung auf den Aufwand für die Ständeversammlung 1500) „daß sie allerdings nicht ohne Aufwand für den Staat sei; obgleich sie, wie bekannt, den einzelnen Mitgliedern der beiden Kammern aus eigenen Mitteln mehr koste, als der Staatscasse selbst. Indessen soll auch hier das Mögliche gespart werden und es sei vielleicht schon Manchem der Wunsch vom Herzen und

Digitized by Google

vom Munde gegangen: es möge der ganze Aufwand auf die Ständeversammlung mit ihr selbst verschwinden. Dahin werde es aber so bald nicht" (Gott wolle nie!) „kommen! und darum wünsche er bis dahin mit dem Redner vor ihm, daß künftig alle Arbeiten der Ministerien und ganz besonders die General-Finanzrechnungen vollständig gefertigt, sogleich bei Eröffnung der Stände zur Berathung vorgelegt werden. Noch weit wichtiger, als der Zeit- und Kostengewinn sei die hierdurch mögliche reifere Berathung. Es könne Stände und Nation nicht beruhigen" — (Prosper! nur nicht beruhigen? Wie zur Unzeit, ich möchte sagen zur Ungebühr sanft! nicht nur wahrlich beunruhigen, sondern mit dem heißesten und gerechtesten Unmuthe muß es Nation und Stände durchglühen), „wenn Gegenstände von so großem Umfange und so großer Wichtigkeit in den letzten Tagen übereilt werden müssen, um nur dem Scheine nach Etwas gethan zu haben!" (Einen solchen Schein sollten aber die Stände mit Unwillen von sich werfen und die nun unmögliche Berathung unter lauter Angabe ihres vollgültigen Ehrengrundes unbedenklich verweigern!!!) „Man rufe die Stände des Reiches künftig nicht früher zusammen, bis diese Arbeiten vorliegen." (Oder besser! man sei fleißig und pünctlich genug, zur rechten Zeit fertig zu seyn! denn eine solche Verspätung der Einberufung könnte unter verderblichem Einflusse bald Zweck und die berechnete Langsamkeit der Vorarbeiten Mittel werden, durch allmähliches Zusammenrücken der Fristen eine der dreijährigen Versammlungen einzuschmelzen!) Dann werde es" (in des Redners wie in meiner Voraussetzung, Prosper!) „nicht mehr nöthig" (wie jetzt), „eine provisorische Finanzrechnung zu stellen" (ein Unding!), „mit welcher die Stände auch bei dem besten Willen Nichts anfangen könnten, sondern nur die Zeit verlieren müßten." (Bravissimo!)

Den Ersparnissen des Justizministeriums stellt unser Redner „die seit den letzten drei Jahren oft gerügten und tief gefühlten Gebrechen der Gesetzgebung, der Justizpflege, des gerichtlichen Geschäftsganges und

Digitized by Google

ihre Nichtverbesserung" entgegen 1501). „Noch immer sei dem rechtlichen Manne die Beweisführung unendlich erschwert, während der Verbrecher in der Bekanntschaft mit Gesetz und Gerichtsordnung so leicht die Mittel finde, sich der verdienten Strafe durch thätige Reue, durch Stellung in die Nothwehr und aus Mangel an Beweisen zu entziehen. Noch immer könne bei unserem Verfahren in Civilsachen die einfachste Klage Jahre lang hinausgezogen werden. Für eine dem Staatsbedürfnisse wahrhaft entsprechende Justiz sei kein Aufwand zu groß: sie ersetze ihn vielfach wieder. Aber unsere Justiz sei für das, was sie bisher geleistet, viel zu theuer sowohl durch die Bildungsweise ihrer Stellen und ihres Geschäftsganges, als durch Größe der Stempelgebühren und Taxen. Strenge in den Gesetzen, Schnelligkeit in der Vollziehung sei der Schrecken des bösen, der Schutz des guten Bürgers. Aber das Faustrecht und die Carolina des XV. Jahrhunderts paßten so wenig für unsere Zeit, als die jetzt geltende Gesetzgebung für die Menschen des XIX.! Neue Gesetzbücher könnten allerdings nicht das Werk des Augenblickes seyn!" (Aber wir harren auch schon eine lange, lange Reihe von Augenblicken, Prosper!) „Des Strafgesetzbuches Nähe verdanke er! aber auch die Verbesserung des bürgerlichen Rechtes sei dringend" (und wie ich dir schrieb, wurde sie 1819 für 1822 zugesagt! und jetzt 1829 gebricht sie noch!) — „Die Nation bezahle jedes Jahr, in welchem sie der besseren Gesetze entbehren müsse, zehnfach theuerer in den unglücklichen Wirkungen dieser Entbehrung, als in dem Geldaufwande, welchen eine wahrhaft tüchtige Gesetzgebungscommission aus allen Theilen des Reiches veranlassen könne. Ihm schienen zu wenige Männer mit der Gesetzverbesserung beauftragt. Warum aber nicht wenigstens einzelne Hauptverbesserungen? Warum solle alles Alte so lange bleiben, bis Alles auf einmal neu und besser gemacht werden könne?" (Diese Gesetzgebungs-Zögerung ist nicht zu entschuldigen, Prosper! Zehen Jahre ist die Verfassung im Leben! Kein Zeitalter war so reich an praktischen Vorarbeiten und Stoffschätzen! Wir haben unseren Rheinkreis

Digitized by Google

vor Augen mit seinen ihm über Alles theuern Gesetzen, die also doch wahrlich ihre Probe, daß sie für Teutsche passen, auch dem Eigensinnigsten ablegten!)

„Der lydische Stein erprobt das Gold,
„Der Männer Weisheit und Tugend erprobt
„Die allbeherrschende Wahrheit."

Bakchilides.

„Das Ministerium des Innern", meint unser Redner 1502), „sei mit Einschluß aller ihm untergeordneten Institute auf jährliche 3,847,000 fl. angenommen, woran es aber in den letzten drei Jahren bedeutende Ersparungen gemacht. Vieles Vortreffliche sei geleistet, doch möchte er die große Aufgabe in vielen Beziehungen vollkommener gelöst sehen. Oeffentliche Sicherheit und Gensdarmerie 1503) bezögen 747,456 fl. Hierzu komme der große Aufwand der Localpolizei für die Gemeinden. Bedenke man aber noch überdieß, daß neben diesem besonderen Aufwande auch Justiz, Militär, Erziehung und Cultus wenigstens mittelbar zur Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit" (Sittlichkeit) „beitrügen, so koste uns diese allerdings große Summen. Wie steht es aber", so fragt er, „wie steht es um den solchen Aufwand herbeiführenden öffentlichen Sicherheitszustand in der That? Die amtlichen Kreisblätter sind die letzten drei Jahre über voll Diebstahlsanzeigen; Feld- Forst- und Jagdfrevel waren unzählich; Raub und Mord gehörten auch nicht zu den größten Seltenheiten. Ganze Rotten von Wilddieben in den Propyläen des Raubmordes! Diese Rotten treiben aus Mangel polizeilicher Verfolgung nicht mehr bloß Dieberei, sondern öffentliche Gewaltthat. Seit drei Jahren wurden im Untermainkreise mehrere Forstbediente erschossen, andere auf den Tod gemartert und ausgeraubt! Der Mißhandelte erhält keine Genugthuung, wenn er die Thäter nicht auf frischer That und mit zwei Zeugen vor Gericht bringen kann, während die ganze Gegend sie genau kennt und zitternd fürchtet" (und unser Militär in den Städten paradirt, Prosper!). „Unsere Criminaluntersuchungen beweisen, daß der größere Theil der schwersten Verbrecher seine Laufbahn mit Wilddieberei eröffnete; dennoch sehen sehr viele

Polizeibeamte dem gefährlichen Unwesen als gleichgültiger Sache zu, weil sie nur das ohnehin schädliche Wild angehe. — — Die Transporte der Vaganten werden häufig den Bezirken und Gemeinden zur Last gebracht; sie gehören auf das Ministerialbudget. Erziehung, Bildung und Cultus 1504) sind mit 1,887,000 fl. ausgestattet. Zu demselben Zwecke bestehen aber im Reiche noch viel besondere Fonds für Universitäten, Studien, Schulen, Seminarien, viele Stiftungen und Heiligenpflegen, Stipendien, Gemeinde- und Privatbeiträge. An den jetzt vorliegenden Ersparnissen hat die Vertagung der Dotation der Domcapitel bekanntlich Antheil. Gut angelegt ist der Bildungsaufwand; reich ist Baiern an Anstalten. Aber noch mancher Aufwand geht mehr auf das Außerwesentliche, als auf eigentliche Bildung des Innern. Für die körperliche Ausbildung, für die physische Erziehung, diese erste Grundlage aller Brauchbarkeit des Volkes, geschieht zu wenig. Im Gebiete der höheren Wissenschaften herrscht einerseits der größte Luxus mit tausend unfruchtbaren Auswüchsen, andererseits große Armuth, Beide zum Nachtheile des wahren und nützlichen Wissens. Der Unterricht des Volkes schwebt zwischen Zuviel und Zuwenig, zwischen unverdaulicher Gelehrtheit und Versäumung der nothwendigsten und nützlichsten Kenntnisse. Ueber den Unterricht aus der Geschichte der Vorzeit und aus den fremden Welttheilen vergißt man, das Volk mit jenen Gesetzen und Erscheinungen der Natur bekannt zu machen, welche seinem Wirkungskreise zunächst liegen und von deren Benützung sein Auskommen und sein Wohlstand abhängen. Man übt sein Gedächtniß mit den Staatsverfassungen der Griechen, Römer und anderer Nationen und geht vorüber an der Verfassung Baiern's, in welchem es lebt und nach dessen Gesetzen es gerichtet wird. An die Stelle der wahrhaft sittlichen und religiösen Bildung treten großentheils noch Formen und äußerer Schein. Möchte

doch unsere Nationalerziehung und Bildung für ihren jährlichen Aufwand eine bessere Richtung erhalten und eine Alles überwiegende Anhänglichkeit an unsere Verfassung und unser Vaterland das Ziel unserer Unterrichts- Erziehungs- und Bildungsanstalten werden! — — Für Gesundheitsanstalten im Reiche sind 182,000 und für Wohlthätigkeitsanstalten 125,000 fl. bewilligt 1505). Die Gesundheitspolizei hat in der neueren Zeit unverkennbar große Fortschritte gemacht und belohnt ihren Aufwand. Daß übrigens Studium und Ausübung der Heilkunst in unseren Tagen noch viele und große Gebrechen haben; daß an der Einrichtung und Hülfsleistung der Landphysikate noch Vieles zu wünschen übrig sei; daß auf die vorzüglichsten Heilquellen Baiern's noch lange nicht verwendet werde, was sie zu ihrer größeren Aufnahme verdienen und reichlich ersetzen würden, ist nicht zu leugnen und berechtigt das Volk zu dem Wunsche, daß diesen Bedürfnissen aus den Etatssummen abgeholfen werde." (Aber Prosper! unsere Vergleichungstafel zeigt dir, daß an dem Gesundheitsbudget $18^{18}/_{19}$ an 21,000, $18^{19}/_{20}$ an 25,000 und $18^{20}/_{21}$ wieder an 21,000 fl., in drei Jahren also 67,000 und mehr erspart wurde. — Hier, bei so nützlichen Zwecken Ersparniß! Auch an dem Wohlthätigkeitsbudget ersparte man binnen dieser nämlichen drei Jahre über 32,000 fl.!!!)

Den Aufwand auf „Industrie und Cultur" mit der (etwas komischen) Beigabe des Landgestütes 1506) findet der Redner „nicht groß für den Zweck" (unverantwortlich klein, Prosper! für den unsäglich großen Zweck! — unbegreiflich klein für die Weisheit des Haushaltes, der vor Aufwand auf Diener und Hausgeräthe nicht zu Verbesserung seiner Güter gelangen kann! — furchtbar klein für ein Land mit so viel Raum für Anbau, mit so viel Bedürfnissen, die noch an's Ausland angewiesen sind, für ein Land, das erst kaum 2,700 Menschen auf die Quadratmeile zählt!) „und dennoch wurden in den letzten drei Jahren an diesen „jährlichen 108,200 fl. auch 69,973" (also über ⅓) „erspart! Diese Etatspositionen

ist der eigentliche Fonds für die gesammte Staatswirthschaft! Alles, was für Baiern's Landbau, Kunstfleiß und Handel von Staats wegen geschehen soll, muß mit diesem Aufwande bestritten werden! — Wie viel ist noch hier zu thun! Der Landwirth bringt es zu keiner Vollkommenheit, so lange er nicht gesetzlich ermächtigt wird, über seine Person, Arbeit, Zeit und sein Vermögen im ganzen Umfange des Landbaues nach bestem Wissen und Willen zu verfügen; und dieses Wissen und Wollen hängt von zweckmäßigem Unterrichte, Beispiele und Unterstützen ab. Die Verbote der Einfuhr unserer Erzeugnisse im Auslande und die Vermehrung der bisherigen Haupterzeugung Baiern's in diesem Auslande hemmen unsern Landbauabsatz vorzüglich. Baiern bleibt gegen dieß nun unabwendbare Schicksal Nichts übrig, als nach demselben Principe, das seine ehemals vom Auslande begehrten Erzeugnisse dort einheimisch machte, seinem Landbaue eine andere Richtung zu geben, alle auswärtige Producte, die auf seinem Boden mit Vortheil gedeihen, wenigstens für seinen eigenen Bedarf zum Behufe seiner Unabhängigkeit einheimisch zu machen und jene Landesproducte, die in Baiern mehr ausnahmweise gedeihen, zum Behufe fernerer Ausfuhr zu vermehren und zu veredeln. Nach diesem Wirthschaftsprincipe" (dem wahrhaft richtigen — hoch und unwiderlegbar über der Erkünstelung des Fabrik- und Kunstfleißes stehend!) „werden für Baiern wichtiger als jemals die Culturen von Wein, Hopfen, Tabak, teutschen Gewürzen, Oel- Bast- und Farbegewächsen, Obst, Gartengewächsen und die Schaf- Pferde- und Bienenzucht, die sorgfältige Benützung seiner Waldungen und einzelner Zweige seines Mineralreiches." Dieß Alles, namentlich auch die Waldcultur mit Sachkenntniß und Geist näher entwickelnd zeigt der Redner, „was und wie die Gesetzgebung beizuwirken hat"; er sagt sehr zweckmäßige Dinge über „Forstpolizei, Viehzucht, Schäfereien, Pferdezucht, Erweiterung des sehr zweckmäßigen Landgestütes durch das in seiner Selbstständigkeit" (viel zu) „theuere Militärgestüt, die dankbare Bienenzucht, die Salinen, die Heil-

Digitized by Google

quellen." Dann geht er auf „die Unterstützung des Kunstfleißes und Handels" über. „So viel auch einzeln geleistet werde, so befriedige doch im Ganzen der heutige Zustand des höheren und niederen Kunstfleißes in Baiern nicht. Wir sehen aus der Geschichte des XIII. bis XVI. Jahrhunderts, welch ganz anderer Flor der Gewerbe damals in den heutigen Provinzen Baiern's bestand. Damals arbeitete Baiern als Manufacturist und Fabricant für den großen Weltmarkt und ließ sich seine Arbeit vom Auslande bezahlen; sein Fabrikenverdienst war eine Hauptquelle seines Wohlstandes. Mit dem Zuge der großen Handelsstraße ging auch sein großer Fabrikabsatz dahin. Ganz Teutschland, Europa, selbst America haben sich in diesen vormals Baiern vorzugsweise gehörigen Erwerb getheilt. Dagegen bezieht es so viel fremde Kunsterzeugnisse, zu welchen es selbst die rohen Stoffe hervorbringt und deren Arbeitslohn es selbst gewinnen sollte. Es sollte wenigstens" (so viel möglich) „sein eigener Verbrauchsfabricant werden. Es fehlt nicht an Fähigkeiten, es kann auch kein absoluter Mangel an Verlagscapitalien seyn, weil in jedem Falle die rohen Stoffe weniger im Ankauf kosten, als die bisher so theuer bezahlten Fabricate des Auslandes. Baiern's Kunstfleiß leidet am meisten durch die Vorliebe der Verbraucher für fremde Fabricate und durch die verkehrte Richtung unserer Staatswirthschaft und unseres Handels. Laßt uns den patriotischen Entschluß fassen, nur das einheimische Erzeugniß zu verbrauchen: hierin liegt die erste und unerläßliche Bedingung des Wiederauflebens einheimischen Kunstfleißes." (Ich möchte sie nicht die erste nennen, Prosper! weil die Menschen nicht umzuschaffen, nur umzubilden sind. Man führe erst die anderen Bedingnisse in's Leben und als unfehlbare Folge wird sich ergeben, was man vergeblich als Grundlage vorauszuschicken sucht.) „Die zweite Bedingung ist eine unseren Zeitbedürfnissen entsprechende Behandlung der Kunstgewerbe und des Handels von Seiten der Gewerbspolizei. Das größte Bedürfniß und das beste Rettungsmittel ist der Betrieb aller mit dem Interesse des Staates vereinbaren

Gewerben nach bestem Wissen und Willen aller Concurrenten mit Beachtung der Rechte Dritter. Unsere Verfassung gewährt jedem Staatsbürger Freiheit der Person und Sicherheit des Eigenthumes. Was ist aber Letzte, wenn man es" (das Eigenthum) „nicht nach Gutbefinden, dem Rechte des Dritten unschädlich benützen darf? Unsere Verfassung läßt jedem Staatsbürger die freie Wahl, jedes wirthschaftliche Geschäft zu erlernen; wie kann sie" (die Verwaltung eigentlich) „ihm, ohne inconsequent zu seyn, die freie Ausübung des erlernten Geschäftes versagen, wenn nicht ein allgemeines Staatsinteresse dieß Opfer des Einzelnen absolut gebietet? Verzehren läßt der Staat jeden Staatsbürger, so viel er kann und will; warum nicht eben so erwerben? — Baiern darf sich nicht länger die Mercantilstaaten zum Muster seiner Wirthschaft nehmen; seine möglichste Selbstständigkeit muß sein Ziel seyn; seinen inneren Verbrauchshandel muß es in's höchste Leben rufen, seinen Productenhandel in's Ausland, so viel es die immer steigende" (äußere) „Concurrenz erlaubt, retten und sich mit einem mäßigen, mehr ab- als zunehmenden Transithandel begnügen. Es erhob sich in der neuesten Zeit eine eigene, sehr merkwürdige Speculation auf erkünstelte Theuerung der einheimischen Landproducte; die Gewinnsucht und die in dem heutigen Staatshaushalte so übertriebene Geldwirthschaft fanden einen mäßigen Gewinn an diesen Producten zu geringfügig und sprachen die Behauptung eines hohen Geldpreises als staatswirthschaftlich heilsam aus. So wahr es allerdings ist, daß der Preis hoch genug seyn soll, um Production und Handel zu belohnen, so daß auch der Consument dabei bestehen kann, so ist doch die Uebertreibung dieser Geldwirthschaft ein großer Mißgriff in Ackerbaustaaten und straft sich selbst jetzt schon empfindlich. Zeit und Noth werden dieß Uebel wieder verdrängen, wie es kam. Die Behauptung der Theurung liegt außer dem Bereiche der Geldmacht, welche dieß bereits fühlt. Was kann Baiern selbst von einer großen Theuerung seiner Producte

Digitized by Google

reell gewinnen? Was der Eine im Lande gewinnt, das muß der Andere verlieren; nicht das Gesammtvermögen im Staate, nicht das allgemeine Auskommen wird hierdurch vermehrt und der in der That vermehrte Geldumlauf ist nur eine zeitweise Aushülfe der naturwidrigen Geldwirthschaft und vergrößert lediglich das Vermögen der reichen Händler und Naturalvorrathssammler, läßt aber die mittlere Volksclasse, diese in Ackerbaustaaten so wichtige Bevölkerung verarmen und die arme Volksclasse darben. Noch stehen die Theurungsjahre 1816 und 1817 warnend vor uns. Die fruchtbaren 1818, 1819 und 1820 konnten den von jenen verursachten Schaden noch nicht gut machen. Alle verkünstelten und gezwungenen Gewerbs- und Handelsanstalten im Innern des Reiches sind Mißgriffe! Ein allgemeines und zweckmäßiges Handels- und Wechselrecht zur Beförderung des Credits ist nebst der natürlichen Gewerbsfreiheit das Beste, was die Regierung als Staatswirthin geben kann. Als solche hat sie nicht die Aufgabe, das individuelle Glück der einzelnen Landwirthe, Gewerbsleute, Handelsleute zu bewirken. Ihre Aufgabe ist vielmehr: durch Herstellung allgemeiner Sicherheit und Freiheit der Gewerbe einem Jeden im Staate möglich zu machen, sein wirthschaftliches Glück nach bester Einsicht und freiem Willen zu verfolgen. Gerade daran hindert sie aber die besten Talente, wenn sie den Vormund des Gewerbsstandes machen will und Gewerbsbewilligungen als Gnadensache und besondere Begünstigungen ertheilt, da auf solche im Geiste der Verfassung jeder Staatsbürger gleiche Ansprüche hat. Unser Gewerbsgang erstickt tausend Erfindungen im Keime und entzieht die bedeutendsten Capitalien dem befruchtenden Umlaufe. — Gerade dort, wo die Gewerbsfreiheit besteht, ist jeder Unternehmer eines Geschäftes doppelt vorsichtig und thätig" (oder büßt es, ist er's nicht, wodurch diese beiden Tugenden praktisch am besten gelehrt

Digitized by Google

werden), „eben weil er die große Concurrenz vor sich sieht. Diese Vorsicht und Thätigkeit ist aber für sich selbst schon ein mächtigeres Mittel gegen Uebersetzung der Gewerbe, als die ängstlichste Vorsicht der Gewerbspolizei, die den Staat zum Vereine unmündiger Bürger und zu einer Versorgungsanstalt verunglückter Wirthschafter macht. Die Freiheit der Gewerbe betrifft ohnehin nur die Ertheilung der Bewilligung zur Gewerbsausübung. Alle weiteren dem besonderen Interesse des Staates und der Einzelnen entsprechenden Gewerbs- und Handelsbestimmungen sind darum nicht ausgeschlossen" (doch, Prosper! sehr mäßig zu brauchen, daß nicht die eine Hand die Gabe der andern zurücknehme und aus der Freiheit nur eine Titelträgerin werde!).

Daß ich dich länger bei den Aeußerungen des Redners über die eigentlichen Quellen des Landeswohlstandes aufhielt, bedarf gewiß keiner Entschuldigung bei dir, dem Welt- und americanischen Ehrenbürger! Diese großen und wahrhaft heiligen Wahrheiten, mir von jeher lieb und werth, scheinen mir doppelt und dreifach wichtig für unser gemeinschaftliches Urvaterland nicht sowohl durch ihre Neuheit an und für sich (denn den Eingeweihten sind sie längst bekannt und den Ungeweihten werden sie auf unseren Lehranstalten übergeben), sondern um ihrer Anwendung auf das vaterländische Verhältniß und der Freimüthigkeit willen, mit welcher diese Anwendung vorgenommen wird, und dann, weil eben dieser Redner zu unseren akademischen Lehrern gehört und daher mit Gewißheit erwarten läßt, daß er Baiern's Jugend in seinem Bereiche zum sachkundigen Patriotism heranbilden werde.

Die Heeresverhältnisse beleuchtend 1507) geht unser Redner von dem Umstande aus, „daß das Heer den vierten Theil des Gesammt-Staatsaufwandes kostet und daß der Militäraufwand in ackerbauenden Staaten um deßwillen vorzüglich lästig sei, weil der ganze Etat in barem Gelde geleistet werde." Die Stufenfolge „der National- Lehen- Soldmiliz" durchgehend kommt er zur „Conscriptionsmethode" und zu „den Fehlern des complicirten Haushaltes"

und „der übertheuern Organisation und Verschlagung, durch welche schon der Aufwand verhältnißmäßig zu den durch ihn erreichten Zwecken zu groß und zu fühlbar werde.“ Die Bemerkungen des Ausschusses über die Militärökonomie sich eigen machend wünscht er „die Theilung des jetzt für das Militärgestüt bestehenden Kostenbetrages zwischen dieser Anstalt und dem Landgestüte und Sorge für Bewahrung der Sittlichkeit und Achtung staatsbürgerlicher Verhältnisse in der vorzugsweise und anhaltend in den Waffen geübten Jugend. Die kräftige Jugend aus allen Volksclassen werde in dem Waffendienste geübt. Ganz Europa erfahre dabei mit Trauer, daß während dieses Waffendienstes der schönste und kräftigste Theil seiner Bevölkerung an jener Sittlichkeit und Achtung bedeutend verliere. Wenn auf diesem Wege ganze Generationen mit ihrer Uebung in den Waffen verdorbene Sitten und Verachtung der Gesetze gewinnend in das bürgerliche Leben zurückkehrten, in die Landwehr einträten und Viele ohne Nahrung und Arbeitslust nur zügellose Wünsche mit sich brächten, was dann sich im Frieden und Kriege von solchen Volksmassen zum Besten des Vaterlandes erwarten lasse? Alle Polizei- und Criminalgerichte des Reiches könnten aus ihren Untersuchungen diesen Charakter unserer Zeit mit Thatsachen belegen. Die Geschichte aller Zeiten gebe warnende Beispiele von unerwünschten Ereignissen, die von solchen Volksmassen ausgegangen!“

Das Finanzministerium in's Auge fassend 1508) spricht der Redner dessen „Gesammtaufwand auf 2,409,900 fl.“ (ohne seinen Antheil an den gemeinschaftlichen Landbautenausgaben) aus. Sich auf die auch hier eintretenden „allgemeinen Ausstellungen“ beziehend findet er „Berichtigungen in den Straßenclassen“ nöthig und „den Zustand des Straßen- Brücken- und Wasserbaues“ im Ganzen nicht befriedigend, „das Resultat nicht dem großen Aufwande entsprechend“ (worin er unsäglich Recht hat, Freund!). „Die Administration auf Aerarial-Regie“ (wann werden wir Teutsche doch einmal wirklich teutsch schreiben und die angebliche Zierde der Pfaufedern von unserer Gansfeder abstreifen! die Verwaltung auf Staatskosten hätte ganz Dasselbe als

dieser alttechnische Barbarismus gesagt!) „ist höchst kostspielig, ohne den Zweck besser zu erreichen. In Gegenden, wo die Landrichter Sinn und Thätigkeit für diesen wichtigen Zweig der Polizeiverwaltung haben, findet man Vicinalstraßen, welche an Güte die Straßen der ersten und zweiten Classe übertreffen, Vicinalstraßen, deren erste Anlage und jährliche Unterhaltung in Pacht an den Wenigstnehmenden gegen Sicherheitsleistung und unter einsichtvoller strenger Controle gegeben ist und die bei solcher Behandlung ein Drittheil weniger kosten, als der Straßenbau auf unmittelbare Staatskosten und Staatsleitung!!! —

„Ich will Nichts an der Etatssumme erspart, aber mit derselben Mehreres und Schöneres bewirkt haben. Der zweckmäßige Aufwand auf gute Straßen ist hier die höchste Ersparniß; nicht bloß das Nothdürftige, sondern auch das Nützliche muß hier geschehen. Jeder Aufwand dieser Art ist nur ein Vorschuß, ein Verlagscapital für einen Zweig des Staatshaushaltes, welcher sich durch seinen unmittelbaren finanziellen Ertrag an Weggeld, aber auch ohne diesen mittelbar als ungemeines Mittel der gesammten Nationalwirthschaft vergilt." (Und das ist wohl die Hauptrücksicht für unbefangene Augen, Freund!) „Es wäre für Straßen, Zugvieh und Menschen besser, wenn man das Weggeld nicht durch die Zugviehsteuer ersetzt hätte." — Mit dem Wasserbaue findet es der Redner „nicht besser" bestellt. Er bezieht sich deßfalls auf die Verhältnisse des Mains, „dieses glücklichen Verbindungsmittels Baiern's mit Rhein und Nordsee. Sollte", fragte er, „der mit 48,000 fl. aus dem Staatsrealitätenerlöse bedachte anderthalbstündige Canal mehr Rücksicht verdienen, als der Mainfluß vom Fichtelberge bis zum Rheine?"

„An dem Landbauwesen sind seit drei Jahren 58,000 fl. zum Nachtheile des Zweckes erspart worden. Nöthige Neubauten und Verbesserungen sind in den Kreisen unterblieben. Für das wirklich Verwendete könnte viel Mehr und viel Besseres geschehen. Es wird zu

Digitized by Google

viel auf eigene Regie gebaut. Dem Personale des Bauwesens bleibt zu viel Spielraum; nothwendige Ausbesserungen werden zu oft und zu lange verschoben, somit werden die kleinen Baufälle zu großen und die Gebäude zu Ruinen."

Am Schlusse seiner Rede glaubte der beleuchtende Abgeordnete: „daß über den ganzen vorliegenden Staatsaufwand, so ferne er von der provisorischen Finanzrechnung für 18$^{20}/_{21}$ abhängig sei, noch kein Beschluß gefaßt, sondern das wirkliche Resultat aller Rechnungen abgewartet werden möge" 1509).

Treffliche Sachen enthielt dieser Vortrag, warum aber keinen einzigen Antrag? Und doch sind nur die Anträge die Blüthen der Reden und zugleich ihre Fruchtknospen, weil außerdem zwar allem gesagten Guten Aufmerksamkeit und Theilnahme (wenn gleich nicht immer allgemeine) gegönnt wird, aber die eigentliche Wirkung ausbleibt und der Fluß der Worte, so mächtig er auch war, wie der stolze Rhein, wenn auch nicht de= doch wehmüthig und unmächtig im dürren Sande versickert. Unsere Protokolle enthalten einen wahren Ideenschatz; sie gleichen oft Silber= nicht selten Goldminen; bis zum Scheiden wird es auf der Redebühne und den Sprechplätzen oft gebracht, dieß edle Metall, obwohl bei Weitem nicht immer! aber ausprägen mag es selten auch die dazu tauglichste Hand. Was ist die Ursache, Prosper? Ich glaube vor Allem die teutsche Theorietendenz! dann die teutsche Bedenklichkeit und Ultrabescheidenheit, endlich aber auch leider! in unserem Baiern, ja leider!!! in unserem Ständesaal allzufest einheimische Menschenfurcht und politische Bequemlichkeitsliebe! Die Erste glaubt mit dem Aussprechen sei es gethan! die beiden Anderen fürchten, auch bei der besten Absicht zu irren! die zwei Letzten befahren Verdruß, eigene Zurücksetzung, Nachtheil für Kinder, Vettern und Basen, böse Gesichter und so das ganze Nachzüglervolk der Mandarinen= und Philisterwelt. Aus allen diesen Quellen fließt zum Theile auch die Viel= und Breitrederei (ich nenne es absichtlich nicht Rednerei!); es entströmen ihnen die langen, oft sehr gut ausgebildeten, oft wahrhaft akademischen Vorträge; es entwinden

sich ihnen die, leider Gottes! oft so langen als langweiligen Discussionen über die Fragestellung. Man will sich und Andere glauben machen, es sei, wo nicht Alles, doch Vieles geschehen; es wird eine ungeheuere Menge Exercierpulver verschossen, und wenn es zum eigentlichen Treffen kommt, wirft man das Gewehr weg, bittet um Quartier oder schickt die Kugeln in die Luft! — Zwei Sachen gibt's! den bestimmten Antrag, welchen die Rede nur beschwingen soll, wie die Feder den Pfeil, und die muthige definitive Abstimmung, welche entscheidet, wie die Schwertschärfe!!! Allen Baiern rufe ich's zu: Nur diesen beiden Wesen gilt es!!! Sie sind die Spitze der Waffen; sie treffen; alles Uebrige ist nur Schimmern und Klirren!!! Der Antrag stellt den Mann heraus, daß sich ihm andere Männer gesellen! Die Abstimmung bestätigt den Mann und entzündet Muth und Wetteifer des Muthes in den Amtsgenossen, im Publicum!

„Wer Etwas Treffliches leisten will,
„Hätt' gern was Großes geboren,
„Der sammle still und unerschlafft
„Im kleinsten Puncte die höchste Kraft!"

Schiller.

Acht und sechzigster Brief.

Den 29. Sept. 1819.

Noch drei Redner von der Bühne sind uns übrig: v. Hofstetten, v. Closen und Stephani. Zuerst der würdige v. Hofstetten!

„Mit ausgezeichneter Liberalität", sprach er 1510), „haben die Stände vor drei Jahren zum erstenmale seit ihrer Restauration für die Bedürfnisse des Staates gesorgt; zum erstenmale wird ihnen über die Verwendung des Bewilligten Rechenschaft gegeben. Die Kammer soll sich nun aussprechen, ob auch das Bewilligte nach den gesetzlichen Bestimmungen richtig verwendet, was erspart worden oder

wenigstens erspart werden konnte: so will es die Verfassung! Mit Klarheit und Offenheit sollte die Rechenschaft gegeben werden: so ward es vom Staatshaupte feierlich zugesagt! Ob die Rechenschaft mit Klarheit gegeben worden, hierüber werden sich die Stände gleichfalls aussprechen. Das Resultat der Klarheit wird sonach auch einen Schluß auf den Grund der Offenheit nach sich ziehen."

Eine würdige, umfassende, selbst höchst klare und offene Feststellung des Gesichtspunctes und Wesens der ganzen ständischen Prüfungsverhandlung, Prosper! Zugleich (bedurfte es deren bei dir!) die Schutzrede für meine ausführliche Behandlung dieser Verhandlung! Verwendungs-Verwilligung der erste — Verwendungsprüfung der zweite Ring in der langen Wechselkette Beider, die sich durch Baiern's Staats- und Baiern's Parlamentarleben forthin dahinziehen wird. Darf der erste dieser Ringe nur von Gold seyn, so muß von gehärtetem Stahl seyn der andere! —

„Die Darstellungen und Anträge der Referenten", so fährt v. Hofstetten ernst und gemessen fort 1511), „rügen nach Verdienst das schwerfällige und verwickelte Rechnungswesen; jedes Ständemitglied hat sich aus den Massen von Rechnungstabellen und den einzelnen Darstellungen überzeugt, wie es bei den vielen anderen Geschäften und weitläufigen Vorträgen in der Kammer für den einzelnen Votanten kaum physisch möglich gewesen, Alles zu lesen, viel weniger, darüber nachzudenken und reif zu überlegen. Man kann daher nur bruchstückweise vortragen, nur einzelne Bedenken, Wünsche und Anträge ausheben." — „Drei Jahresrechnungen haben wir vor uns, deren nur eine" (18¹⁹/₂₀) „geeignet ist, einiges Licht über die Verrechnungs- und Verwaltungsweise zu verbreiten. Die von 18¹⁸/₁₉ gehört der Vorzeit an, hat den Charakter derselben, und es dürfte nöthig seyn, sich die Rückblicke zu verbitten; die von 18²⁰/₂₁ ist bloß provisorisch, in höchster Eile zusammengestoppelt — wie kann man hierüber urtheilen? Ich glaube nicht, daß dieses immer so der Fall seyn müsse,

daß den Ständen in Zukunft viel Mühe und Arbeit erspart werden könne und solle. Vor Allem hoffe ich auf eine einfachere Rechnungsform, welche uns von dem Finanzministerium bei einer anderen Gelegenheit bereits angekündigt worden, und nur in solcher Hinsicht dürfte von einem förmlichen Antrage hierüber vielleicht Umgang genommen werden. — Doch — superflua non nocent! Es könnte sonst auch hier wieder beim bloßen Versprechen bleiben. Eine geregelte Rechnungsform und das Verharren bei den Positionen, wie sie in dem von den Ständen angenommenen Budget vorkommen, wird den Verdacht schwinden machen, als müsse man sein Heil in zweideutigen Ansätzen, Verwirrung der Begriffe und Vermengung verschiedenartiger Gegenstände suchen" 1512).

„Und wer es etwa besser weiß,
„Der mag's wo anders holen!

Göthe.

„Darf ein Ministerium", frage ich 1513), „willkürlich Positionen ändern, versetzen, neu machen, wie z. B. bei den Schulen? Die dort verzeichneten Fundationsbeiträge scheinen mir zu den Passivreichnissen zu gehören, so wie die meisten der unter der Rubrik: „Uebrige Ausgaben des Finanzministeriums'" auf den Hauptreservefonds gesetzten Posten mit 27,753 fl. 2 kr. — Willkür im Positionen Aendern macht alle ständische Controle über die Vollziehung des Finanzgesetzes unmöglich, entfernt selbst den Schatten einer Ministerial-Verantwortlichkeit."

„Woher denn aber dieses inn're Zagen,
„Das ahnungsvoll in enger Brust erbebt?"

Göthe.

Den schon geäußerten Bemerkungen über das Einzelne fügt der Redner viele neue bei. „Bemerkt muß werden, daß der Hofetat" (der Ausgabe), „wenn ihm Alles zugewiesen würde, was seiner Natur nach hingehört, auf eine sehr große Summe sich belaufen dürfte" 1514). (Heißt das nicht, Prosper, man sollte Alles dieß

hinweisen. Es beträgt die Hofetatsdeckung nach dem 1816er Budget fast zehen Procent der Centralbruttoeinnahme!) „Die Hofbauten kommen unter allerlei Rubriken vor, und gehören als solche doch alle auf den Hofetat 1515). Der Bauaufwand für die Intendanzen belästigt übermäßig den gemeinschaftlichen Bauetat der Ministerien; auf der einen Seite werden Zierbauten mit solchem Eifer betrieben, daß man die gemeinnützigsten Institute, z. B. den landwirthschaftlichen Verein mit seiner Bibliothek, seinen Vorräthen, Maschinen, auf die Straße zu werfen droht — andererseits findet man nicht Geld und Zeit, um Pfarrhäuser, die schon lange den Verfall drohen, herzustellen, mit dem Baue der dringendsten Gefängnisse voranzuschreiten, Correctionshäuser, ein dringendes Bedürfniß! herzustellen 1516). — — Da bei'm auswärtigen Departement die Rubriken nicht, wie bei den Finanzen und Schulden, zu den verbotenen Dingen gehören, so blicke ich auf die glänzende Seite unserer vaterländischen Geschichte zurück und wünsche, daß ein Haupt, in dessen hellem Blicke platterdings Nichts Quiescenzmäßiges gelesen werden kann, dem activen Dienste wieder gegeben werden möge. Der Quiescenzgehalt kann hierbei ein Hinderniß nicht, eher ein Grund mehr der Ausführung seyn!"

„Schauet den weisen Pythagoras hier, nicht, wie er der Dinge
„Heilige Zahlen erklärt — (wenn er auch konnte, so wollt'
„Ihn der Künstler nicht also bilden) den schweigenden Weisen
„Setzt' er hieher und nahm künstlich dem Bilde das Wort."
Griechische Anthologie.

„Bei diesem Departement" (des Aeußern) „kann" (und soll, Prosper! soll!) „mehr als irgendwo erspart werden 1517); größere Reiche beschränken sich hinsichtlich der Gesandtschaften. Der Rang der Gesandten, die verschwenderischen Besoldungen und Reisen machen den Credit nicht. Was haben denn in letzterer Zeit alle unsere theueren Gesandtschaften und die Exposituren in Frankfurt Salzburg ꝛc. ausgerichtet? Jede Verhandlung neuerer Zeit fiel stets zu unserem Nachtheile aus: wir haben un-

sere alten Stammlande, die schönsten Provinzen, Leben und Blut von vielen tausend Baiern und Millionen Geld verloren — das Wenige, was wir eingetauscht, haben wir zehnfach bezahlt und noch lange nicht die gebührende Entschädigung erhalten. Die altherkömmlichen Gesandtschaften werden uns nicht hierzu verhelfen. Ersparungen also und anderweite Verwendung der überzähligen Diplomaten! — Da übrigens Jedermann weiß, in welchen wichtigen Momenten diplomatische Posten nicht gehörig besetzt waren, so dürfte sich die Meinung aufdrängen 1518): das Ministerium des Aeußern sei über die Gefahren der neuesten politischen Ergebnisse für alle Fälle rücksichtlich Baiern's beruhigt. Baiern's Politik ist übrigens sehr einfach, seine Geschichte und die Schicksale der regierenden Familie aus dem Hause Zweibrücken, dann die Irrthümer, welchen man sich unglücklicherweise im letzten Jahrzehend hingegeben, zeichnen die Bahn vor, auf welcher kein Baier, der Kopf und Herz auf dem rechten Flecke hat, je irren kann. Eine so einfache Politik kann man ohne Prunkgesandtschaften durchsetzen — also nochmals: Ersparungen!" — „Die Besoldungszulage des ehemaligen Gesandten 1519), Freih. v. Oerger, mit 8,000 fl. gehört auf den Etat des auswärtigen Departements; warum soll der Etat der Gensdarmerie hierdurch zur Ungebühr belästigt bleiben?" (Auch eine Todsünde gegen Etatsordnung und Finanzoffenheit, mein Freund!)

Nachdem der Redner sich für gerechte Besoldungsberücksichtigung des Isar-Appellationsgerichtes und der Wechselgerichtsräthe zweiter Instanz geäußert 1520) und für die sehr bedrängten Landgerichtsassessoren sich verwendet 1521), bittet er sehr, „diese Bedachtnahme nicht auf die Präsidenten und Directoren auszudehnen, theils, weil diese Herren schon genüglich bezahlt sind, vorzüglich aber, weil, wie seit Jahren die tägliche Erfahrung lehrt, bei der gewöhnlich so liberalen Bedachtnahme von oben herab für die unteren Dienstclassen, in welchen die eigentlich Bedürftigen sich befinden, Nichts übrig bleibt" 1522). (Eine in aller Herren Landen zu bestätigende Bemerkung, Prosper!)

„Im Uebrigen", ruft der Redner aus 1523), „hege ich die gerechte Hoffnung zum Justizministerium, daß es die ersehnte neue Gesetzgebung mit der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit in's Leben rufe." (Das edelste, das unglücklichste, das tantalisirte pium desiderium!) „Alle Bürger im Staate haben gleiche Rechte. Ich reclamire diese Gleichheit vor dem Gesetze für alle Kreise. Ich verlange vor Allem die Gleichstellung in Anwendung humaner Grundsätze für die ehrlichen Leute im Staate. Alle Criminalgesetze z. B., welche seit zwanzig Jahren ausgingen, enthielten nur Humanität für Verbrecher, Schonung derselben, deren ausgezeichnetste Behandlung in Gefängnissen und Strafhäusern; nicht genüglich bloß, sondern überflüssig werden sie schon seit vielen Jahren mit Nahrung und Kleidung versehen; sie wohnen zum Theile in Pallästen. Für diese schlechten Menschen im Staate, für den Auswurf der Gesellschaft ist volle Oeffentlichkeit bereits eingeführt; keine Zeile wird geschrieben, kein Wort im Processe gesprochen, von denen Verbrecher und Anwalt desselben nicht volle Kenntniß erhalten; seine Angelegenheiten werden vor Allem auf die Tagesordnung gesetzt; sein Vertheidigungsrecht ist unbeschränkt. Sehen wir nun zu, wie es mit den ehrlichen Leuten steht. Ein ehrlicher Mann wird bestohlen oder betrogen, er verliert seine ganze Barschaft, er klagt, wird endlich vernommen, gibt die Anzeigen zu Protokoll, benennt Zeugen, auch ehrliche Leute, die eidlich aussagen. Der Angeklagte stellt durch sogenannte halbehrliche Leute die negativam loci her, schimpft, verleumdet den Damnificaten und die Zeugen, bringt einige Scheingründe vor, hat das Glück, von der Instanz entlassen zu werden. — Der Beschädigte und seine Zeugen wissen gar nicht, was geschehen, noch weniger, daß sie verleumdet, beschimpft worden; sie können sich, was ihnen doch leicht wäre, nicht vom Verdachte reinigen, da ihnen von Allem, was bei Gericht gegen sie vorgekommen, Nichts bekannt wird; um die Entschädigung eines Beschädigten bekümmert man sich in der Regel nicht. Noch mehr! wird der Verbrecher auch confrontirt, selbst verurtheilt und hat der Ver-

Digitized by Google

schädigte nicht ausdrücklich Entschädigung verlangt, so wird im Urtheile davon Umgang genommen oder, was ziemlich Eines und Dasselbe ist, er auf den" (bürgerlichen) „Rechtsweg verwiesen. Von einer Genugthuung wegen Beschimpfung ist ohnehin nie die Rede. Der ehrliche Mann glaubt aber, es liege in seiner Anzeige von der Beschädigung schon das Verlangen des Ersatzes. Man sollte das wohl glauben, aber im Gesetz ist es anders verfügt; der ehrliche Mann ist schon empfindlich" (durch das bisherige Verfahren) „beschädigt, wie soll er es wagen, abermals bar Geld vorzuschießen, um einen Proceß anzufangen: nimmermehr kann er dieß leisten. Die Barschaft, um die er betrogen oder bestohlen worden, hat übrigens der Inquisit entweder im Untersuchungsverhafte schon durchgebracht oder er verzehrt sie, entlassen, im Freien oder er thut sich, auch verurtheilt, damit im Strafforte gütlich. Der Beschädigte hungert und friert; der Dieb wird auf öffentliche Kosten wohl genährt und gepflegt. — Hinsichtlich der Civilrechtspflege geht es nicht viel 1524) besser. Für's Erste müssen die Civilprocesse den Criminalprocessen weichen. Ein rechtlicher aber bedrängter Geschäftsmann sucht eine Forderung geltend zu machen, aber er kann nicht vorkommen, weil ein mehrmals processirter und bestrafter Gauner zu vernehmen ist; Jener verspätet sich und verliert vielleicht seine ganze Forderung. Bekanntlich werden meistens die ehrlichen Leute zur Civilklage gezwungen und haben in der Eigenschaft als Kläger schon halb verlorene Sache. Noch immer laufen Jahre, bis es bei einem muthwilligen Schuldner zur Streiteinlassung kommt; da keine Oeffentlichkeit ist, schämen sich Leute aus den ersten Ständen solcher Ränke nicht, daher großentheils die hartnäckige Vertheidigung unserer langsamen Justiz" (weise). Freund! ein umfassendes — düstres — und wahres Gemälde! aus Kennerskopf (der Redner ist Justizmann) und Meisterhand! Um so trauriger, daß es wahr seyn muß! um so unverantwortlicher die Vertagung, die unmotivirte, illusorische, fast derisorische Vertagung der Hülfe!!!

„Bei dem Ministerium 1825) des Innern fallen die hohen Regiekosten auf; warum ein eigenes Oberbaucommissariat nicht mit dem Ministerialbureau verschmolzen? Die Kreisregierung in Würzburg hat einen Geldetat, wie drei andere Kreise zusammen; die Polizeioberaufsicht ist theuer und beinahe schlecht. Wenn die bestehenden Gesetze nie befolgt werden, wenn von oben herab nicht mehr Energie gezeigt wird, so kann der neue Polizeicodex auch nicht helfen, nach welchem sich zu richten die Criminalrichter schon 1812 angewiesen worden, obwohl er zur Stunde" (damals stand der Zeiger auf 1822 — jetzt auf 1829) „noch nicht vorgelegt" (also auch nicht in Wirksamkeit) „ist!" (Cape memor! o cape memor!! Prosper!!!) —

„Bei der Akademie der Wissenschaften 1526) sehnen sich die einsichtsvollsten Mitglieder nach einer Umgestaltung, die ihr gelehrtes Streben gemeinnütziger mache. In der schon längst und viel besprochenen und projectirten Vereinigung mit der Universität" (damals noch in Landshut, jetzt sogar in München mit und bei der Akademie!) „und der Akademie der bildenden Künste zu einem polytechnischen Institute würde sie eine der ersten Anstalten in der Welt werden können!" (Jetzt nur eine farbenlose Copie eines längst verblichenen Originals!)

„Der von den Ständen" (bereits 1819) „bewilligte Zuschuß 1527) für die Schulen wurde erst vor einiger Zeit und nur zum Theile angewiesen. — Die Stände haben es vor drei Jahren bedauert, daß es ihnen nicht möglich gewesen, mehr für solche zu thun. Wie muß man aber staunen, daß an dieser Position über 80,000 fl. erspart wurden!!!" (Prosper! cape memor!) „Hier Ersparung! anderwärts überflüssige neue Stellen, unnöthige Quiescirungen, ungeheuere Regie! — Wie wenig Antheil von den öffentlichen Behörden an den Erziehungsanstalten und Schulen genommen wird, geht auch aus der Behauptung eines Antrages hervor, daß die quarta scholarum nur in einigen Kreisen manchmal beachtet werde. Ich trage darauf an, daß die Staats-

Digitized by Google

es, die uns zum Besten hatte und so lange nachgeben ließ, bis man Germanien's Haupt in Staub trat!

Die Versorgung und bessere Ausstattung der Pfarrer, „dieses wichtigsten und ersten Theiles der Geistlichkeit," nachdrücklich beantragend 1529), der „Ersparungen an der Gesundheitspflege" ungefällig (der Ausschuß hatte es gefällig gethan!) und der „sehr schlechten Beschaffenheit der Sanitätsanstalten auf dem Lande" erwähnend 1530), auf „Herstellung zweckmäßiger Feueranstalten 1531) und Zwangshäuser 1532), auf Reorganisation der Gensdarmerie" 1533) seine Vorschläge richtend, „den landwirthschaftlichen und polytechnischen Verein" der thätigsten Unterstützung auszeichnend 1534) bemerkt uns der an Thatsachen reichhaltige Redner: „Als die Stände für Künste und Verschönerungen, für Industrie und Cultur 108,200 fl. bewilligten, dachten sie wohl nicht, daß hieran 44,000 fl. erspart" (aber anderwärts dennoch ausgegeben) „würden, noch weniger aber, daß in der Residenzstadt München der geschickte Professor Mitterer seine Bauschule einstellen müsse, weil er es nicht dahin bringen könne, bei den k. Behörden die Unterstützung von einigen hundert Gulden zu erhalten 1535). Man erinnere sich, wie man schon vor drei Jahren auf Wiederbelebung mehrerer Real- und polytechnischer Schulen antrug!" (Erging es doch auch der Stenographie kaum besser, welche doch ihrer Natur nach auf den Etat der Stände angewiesen war!)

Unser Redner gelangt auch, und auf seine Weise, zu dem wie die Sünde viel besprochenen und dennoch wie sie stets lustiger und lästiger anwachsenden Staatsjammer der „Pensionirung und Quiescirung. Man hat darüber scherzen hören." Prosper! scherzen über die Klagen wie über die Feuerworte der Nation!!!

„Ist's in der Näh'?? kam's aus der Ferne?
„Was beugt dich heute so schwer?
„Ich spaßte wohl am Abend gerne,
„Wenn nur der Tag nicht so ernsthaft wär'!"

Göthe.

„In jedem Ministerium 1536) ohne Ausnahme zähle ich Quiescirungen, die nicht in physischer und psychischer Untauglichkeit begründet sind, zu den allgemeinen Beschwerden und Calamitäten. Pensionirung und Quiescirung wegen moralischer oder unmoralischer Eigenschaften kann ich mir gar nicht denken. In letzter Hinsicht mache man den Proceß und verurtheile die Schuldigen, verpfusche nicht zum Voraus, wie es so häufig geschieht, durch lange andauernde Administrativ-Untersuchungen dem ordentlichen Richter den Proceß und verschwende nicht durch unzeitige Nachsicht und Niederschlagung die öffentlichen Gelder. Andere, manchmal anstößige Eigenschaften der Staatsdiener aber, als Rechthaberei, Unverträglichkeit, Unhöflichkeit sind wahrhaft keine Ursachen, die Staatscasse zu beschweren. Jeder Minister wird wohl im Disciplinarwege thätige Ausbrüche zu verhüten wissen; im Wissenschaftlichen aber Monopolien einzuführen, keine Widersprüche zu dulden, führt nicht allein nicht zur Wahrheit, sondern zur ungescheuten Verschwendung öffentlicher Gelder, die dann nicht mehr zu erholen sind, wenn einmal ein anderer Mann des Tages die Fehler des vorgestrigen aufdeckt. Wenn anerkannt theoretisch und praktisch geschickte Männer sich in ihren Ansichten widersprechen, warum soll nur immer Einer, warum sollen nicht beide und mehrere Sachverständige gehört werden? warum nicht besonders auch jene Individuen, deren Eigenthum zunächst in Anspruch genommen wird? Dieses für das allgemeine Beste höchst nützliche, öffentliche Widerstreben und Erwägen aller Gründe und Gegengründe hat man in Administrations- sowohl als in Gesetzgebungs-Gegenständen nicht selten zum unersetzlichen Verluste an Zeit und Geld nicht beachtet und zum Vortheile Einzelner und aus Vorliebe für Einzelne der Laune und dem Eigensinne auf Kosten des Staates wahrhaft zu große Opfer gebracht!!!“

„Dir entweder ist Zeus vom Himmel herunieder gestiegen,
„Oder du stiegest hinauf, Künstler, und sahest den Gott!“

Griechische Anthologie.

„Was nützt es uns, wenn Männer vom Fache, die man aber nie zugleich und offen gegeneinander angehört hat, gegenseitig ihre dem Staate theueren Irrthümer in öffentlichen Schriften sich zum Vorwurfe machen! Wäre es früher geschehen, hätte der Staatsschatz Hunderttausende erspart. Die größten Beschädigungen bewirkt die Geheimnißkrämerei bei öffentlichen Anstalten und Werkunternehmungen. Die Mängel werden doch in der Folge nicht verschwiegen, können oft gar nicht verborgen bleiben, allein was man auf dem geraden Wege bei öffentlicher Prüfung eines Geschäftes und im Anfange in Erfahrung bringen konnte, das erfährt man, wiewohl zu spät, am Ende auf geheimen oder doch auf Umwegen. Sind die Millionen, welche die Stände bewilligten, bloß zu Gunstbezeugungen den Ministern bestimmt oder zum Dienste des Staates? Ist Letztes der Fall, so müssen Alle gehört werden, die der Staat für ein und dasselbe oder verwandtes Geschäft bezahlt. Selbst die einzelne Stimme eines Bürgers soll nicht unbeachtet verhallen, der freiwillig und uneigennützig in öffentlichen Angelegenheiten, worüber er zufällig oder durch sein Geschäft, seine Verbindungen sich Kenntnisse verschafft hat, sie zu geben sich entschließt. Aus der geheimen und öffentlichen Geschichte unserer Hof- und Landbauten, der Straßen- Wasser- und Brückenbauten, der Landesvermessungen und Besteuerungsvorschläge, der Mauthregulirung, selbst aus der Diplomatie könnte man hinsichtlich der Nachtheile der Einseitigkeit die treffendsten Beispiele zu dem Gesagten liefern. — Ich stimme dem Ausschusse wegen Vermeidung von Quiescirungswillkür und Herbeiführung von Ersparnissen auf ein neues Besoldungsregulativ bei. Die Dienstpragmatik ist allerdings eine großartige Anstalt, allein der Mißbrauch in Anstellung überflüssiger Menschen und in unzeitiger Pensionirung und Quiescirung wirkt höchst nachtheilig auf den Dienst und überbürdet die Staatscasse auf eine unrechtliche Weise. Auffal-

lendisses, daß der schönen Versicherungen der Ministerien ungeachtet der Betrag der Civilpensionen von Jahr zu Jahr so enorm zugenommen hat."

Rücksichtlich der unabhängigen Stellung des Oberstrechnungshofes sagt der Redner sehr richtig: „Vor zwanzig Jahren that sich die Regierung schon so Vieles darauf zu Gute, daß sie sich der Cabinetsjustiz begeben. — Man begab sich nun auch der Cabinets-Rechnungsrevision und Alles wird für die Zukunft seinen ordentlichen Gang gehen" 1537).

Ueber Landbauwesen, Kreisregierungen, Eigenmächtigkeit der Straßenausscheidung den früheren Rednern beistimmend 1538) wendet sich unser edler Hofstetten zur Würdigung des Steuerdefinitivums, dem er vollkommen beistimmt, und dessen Beschleunigung er fordert 1539), indem er vor den Einlispelungen der Provisorianer warnt, „deren Wissenschaft auf's Steuerfordern, nie auf's Steuerbezahlen sich erstrecke, deren Säckel den Druck der Willkür nicht, wohl aber den Lohn der Plusmacherei kennten" 1540). Er widersetzt sich „allen neuen Proben und Versuchen" 1541).

Zum „Creditvotum" übergehend 1542) hebt er den wichtigen Umstand hervor, „daß solches bereits im ersten Jahre" (seiner Bewilligung) „angegriffen wurde, obgleich im Finanzgesetze Tit. III §§. 1 2 dessen Bedürfniß zur Bedingung gemacht worden. Da nun, nach der Bemerkung eines Redners, die Casse bei'm Beginnen des ersten Jahres mehr als 2 Millionen Activrest, an 2,700,000 fl. Staatseffecten, an 5 Millionen Verlagscapitalien und, wie ich sicher weiß, gegen 3 Millionen franzbsische Contributionsgelder besaß, so frage ich, woher das Bedürfniß? Ich frage weiter: Lagen nicht auch in dieser Barschaft die Mittel zu Deckung des Getreideausfalles, wofür ein zweites Creditvotum bewilligt wurde? Ich bejahe beide Fragen, die nicht verneint werden können. Nun frage ich zum Schlusse: Sind die" (Finanz-) „Gesetze nicht eben so bindend für die Minister, als für die Nation? Wie läßt nun

„Was nützt es uns, wenn Männer vom Fache, die man aber nie zugleich und offen gegeneinander angehört hat, gegenseitig ihre dem Staate theueren Irrthümer in öffentlichen Schriften sich zum Vorwurfe machen! Wäre es früher geschehen, hätte der Staatsschatz Hunderttausende erspart. Die größten Beschädigungen bewirkt die Geheimnißkrämerei bei öffentlichen Anstalten und Werkunternehmungen. Die Mängel werden doch in der Folge nicht verschwiegen, können oft gar nicht verborgen bleiben, allein was man auf dem geraden Wege bei öffentlicher Prüfung eines Geschäftes und im Anfange in Erfahrung bringen konnte, das erfährt man, wiewohl zu spät, am Ende auf geheimen oder doch auf Umwegen. Sind die Millionen, welche die Stände bewilligten, bloß zu Gunstbezeugungen den Ministern bestimmt oder zum Dienste des Staates? Ist Letztes der Fall, so müssen Alle gehört werden, die der Staat für ein und dasselbe oder verwandtes Geschäft bezahlt. Selbst die einzelne Stimme eines Bürgers soll nicht unbeachtet verhallen, der freiwillig und uneigennützig in öffentlichen Angelegenheiten, worüber er zufällig oder durch sein Geschäft, seine Verbindungen sich Kenntnisse verschafft hat, sie zu geben sich entschließt. Aus der geheimen und öffentlichen Geschichte unserer Hof- und Landbauten, der Straßen- Wasser- und Brückenbauten, der Landesvermessungen und Besteuerungsvorschläge, der Mauthregulirung, selbst aus der Diplomatie könnte man hinsichtlich der Nachtheile der Einseitigkeit die treffendsten Beispiele zu dem Gesagten liefern. — Ich stimme dem Ausschusse wegen Vermeidung von Quiescirungswillkür und Herbeiführung von Ersparnissen auf ein neues Besoldungsregulativ bei. Die Dienstpragmatik ist allerdings eine großartige Anstalt, allein der Mißbrauch in Anstellung überflüssiger Menschen und in unzeitiger Pensionirung und Quiescirung wirkt höchst nachtheilig auf den Dienst und überbürdet die Staatscasse auf eine unrechtliche Weise. Auffal-

Landwesens, daß der schönen Versicherungen der Ministerien ungeachtet der Betrag der Civilpensionen von Jahr zu Jahr so enorm zugenommen hat."

Rücksichtlich der unabhängigen Stellung des Oberstrechnungshofes sagt der Redner sehr richtig: „Vor zwanzig Jahren that sich die Regierung schon so Vieles darauf zu Gute, daß sie sich der Cabinetsjustiz begeben. — Man begab sich nun auch der Cabinets-Rechnungsrevision und Alles wird für die Zukunft seinen ordentlichen Gang gehen" 1537).

Ueber Landbauwesen, Kreisregierungen, Eigenmächtigkeit der Straßenausscheidung den früheren Rednern beistimmend 1538) wendet sich unser edler Hofstetten zur Würdigung des Steuerdefinitivums, dem er vollkommen beistimmt, und dessen Beschleunigung er fordert 1539), indem er vor den Einlispelungen der Provisorianer warnt, „deren Wissenschaft auf's Steuerfordern, nie auf's Steuerbezahlen sich erstrecke, deren Säckel den Druck der Willkür nicht, wohl aber den Lohn der Plusmacherei kennten" 1540). Er widersetzt sich „allen neuen Proben und Versuchen" 1541).

Zum „Creditvotum" übergehend 1542) hebt er den wichtigen Umstand hervor, „daß solches bereits im ersten Jahre" (seiner Bewilligung) „angegriffen wurde, obgleich im Finanzgesetze Tit. III §§. 1 2 dessen Bedürfniß zur Bedingung gemacht worden. Da nun, nach der Bemerkung eines Redners, die Casse bei'm Beginnen des ersten Jahres mehr als 2 Millionen Activrest, an 2,700,000 fl. Staatseffecten, an 5 Millionen Verlagscapitalien und, wie ich sicher weiß, gegen 3 Millionen französische Contributionsgelder besaß, so frage ich, woher das Bedürfniß? Ich frage weiter: Lagen nicht auch in dieser Barschaft die Mittel zu Deckung des Getreideausfalles, wofür ein zweites Creditvotum bewilligt wurde? Ich bejahe beide Fragen, die nicht verneint werden können. Nun frage ich zum Schlusse: Sind die" (Finanz-) „Gesetze nicht eben so bindend für die Minister, als für die Nation? Wie läßt nun

der Verlust an Zinsen sich rechtfertigen, der sich auf neue Schulden ergab, während Millionen an Barschaft und Effecten müßig (?) lagen? Vielleicht in der Ausführung von Ideen eines Staatsschatzes? Wir Baiern können das Geld noch nicht fest halten. Sparen wir diese Ideen auf andere Zeiten! Jetzt ist's noch zu gefährlich!"

Der Redner schließt: „Man könnte noch lange nicht zu Ende kommen, wenn man sich in's Detail einlassen wollte, bei diesen Rechnungsvorträgen sich einlassen könnte! Sie haben gehört, daß eigentlich nur eine der Rechnungen als eine geschlossene angesehen werden dürfe; die anderen verrathen weder Klarheit noch Offenheit, bedürfen vieler Berichtigungen, sind also unvollendet: von einer definitiven Annahme, Bewilligung, oder wie man es nur immer heißen will, kann noch keine Rede seyn. Auf jeden Fall hat sich uns aber die Ueberzeugung aufgedrungen, daß das Finanzgesetz v. 1819 in vielfacher Beziehung nicht beachtet worden, obgleich so äußerst reichlich für den Staatsbedarf gesorgt war. Damit übrigens die Bewilligung der Stände dem wahren Bedarfe näher rücke, damit uns, wie den Ministern gleichmäßig ein festeres Ziel im Anfordern und Bewilligen gesteckt werde, so unterstütze ich den Antrag auf eine allgemeine Ersparungscommission" 1543).

Schade, daß diese treffliche Rede mit solchem „Romsdeliberiren, während Sagunts drauf gehen" beschließt. Wahrlich! wenn Alles, was 1819 bei Bewilligung des Budgets und 1822 bei Prüfung der Rechenschaft und nebstdem zwischen beiden Zeitextremen erlebt und beobachtet wurde, nicht Stoff genug zur Steckung jenes oben erwähnten festen Zieles gab, so könnte eine Ersparungscommission auch — nur vergeblich Zeit kosten. Der Mensch und der Staat, der Buße thun will, ernstlich es will, kennt auch oder findet wenigstens sehr leicht das Wie zu diesem loyal entschiedenen Ob.

Abg. v. Closen folgte auf der Rednerbühne. Er begann mit der Versicherung, „daß die Nachweisungen vorliegen, welche die Stände zu fordern verfassungsmäßig berech-

rigt seien 1544). Es seien dem Ausschusse" (dessen Mitglied er war) „Hauptzusammenstellungen, hergestellt von dem obersten Rechnungshofe, und zwar nach den Positionen des Budgets mit mehr oder weniger (?) Detail vorgelegt worden und mehrere Wochen in dem Ausschusse" (Local des Ausschusses) „in einem besonderen Schranke niedergelegt geblieben, zu welchem ein jedes Mitglied" (des Ausschusses) „einen Schlüssel hatte und so im Stande gewesen sei, von allen Positionen, bei welchen sich Zweifel ergeben, nähere Einsicht zu nehmen" 1545).

Würdest du diese Zusammenstellungen, diese Niederlegung, diese Beschlüsselung, diese Instandsetzung hinlänglich gefunden haben, Freund?

„Daß die Ausgaben in den Hauptsummen Statt fanden" (deutlicher: daß die Hauptausgabssummen richtig waren), „beurkunde die Unterschrift des obersten Rechnungshofes" (richtiger: würde sie beurkunden, wäre er von dem Finanzministerium unabhängig und ganz selbstständiger Rechnungsrichter, was er seyn soll!). „Allein," vervollständigt sich der Redner selbst 1547), „allerdings wäre der Fall denkbar, daß unter diesen Hauptposten unbudgetmäßige Ausgaben begriffen wären; es wäre um so möglicher bei der dermalen abhängigen Stellung des obersten Rechnungshofes. Versinnlichen wir uns den Fall! Gesetzt, irgend einem Günstlinge sollte eine Gratification von 50,000 fl. ertheilt werden: zur Bemäntelung der Sache übergäbe er einen Verbesserungsvorschlag für den Salinenbetrieb, und ihm würden nun die 50,000 fl. auf die Salinencasse angewiesen. Der oberste Rechnungshof, auf das Budget gestützt, erschwert diese Ausgabe, und erhielte nun den Befehl vom Finanzminister, diese 50,000 fl. ohne Weiteres bei der Rubrik Kosten der Salzerzeugung passiren zu lassen, welche uns nur im Allgemeinen mit der Hauptsumme erscheinen. Nun müßte die Rechnung für richtig anerkannt werden. Hätten wir daher nicht die Befugniß, Aufklärungen über das Detail solcher großen Posten zu verlangen, so wären allerdings die Nachweisungen ganz in den Händen der Minister."

Du wirst, Prosper, mit mir die Exemplification sehr anschaulich finden und daher den vorhin erwähnten Nachweisungsschrank abermals mit mir für kein *scrinium pectoris*, zu teutsch Herzensschrein halten.

„Allein", setzt der Redner alsbald siegbewußt hinzu 1548), „dieses war keineswegs der Fall. Wo Aufschlüsse über irgend einen allgemeinen Posten verlangt wurden, sind dieselben mit der größten Bereitwilligkeit ertheilt worden." (Aber du sahst so eben, wie lotteriemäßig die Resultate des bloßen Verlangens seyn müssen! um deßwillen bleibe oder werde es vielmehr nach der Regel wirklicher Bewährung entschieden, daß ohne besonderes Verlangen und als allgemeine von selbst verstandene Folge der Ordnungspflicht die detaillirte Nachweisung immer und als vom Gesetz verordnet vor sich gehe!) „Sollte die Kammer solche nähere Aufklärung verlangen, so würde dieselbe ohne Zweifel eben so bald erfolgen. Bei diesen Verhältnissen wäre es keineswegs (??) der Sache angemessen (zu fordern), daß alle einzelne Rechnungen mit den Rechnungsbedenken, die allerdings einen integrirenden Theil jeder ordentlichen Rechnung bilden, vorgelegt (?) werden sollten. Ein solches Detail würde nur verdunkeln (?) statt aufzuklären, und den Geist ersticken, statt denselben zu einer tiefen und scharfen Ansicht der Sache hinzuführen" (??? die Vorlage, Prosper! heißt denn das Detail vorlegen auch das ganze Detail lesen? heißt es nicht vielmehr, alle Mittel der Verification unter der Hand haben, um tiefen und scharfen Gebrauch davon zu machen, so oft es die Nothwendigkeit erfordert, ohne erst viele und neue Zeit auf die „Gehabung" dieses Details zu wenden? Es ist damit, Prosper! wie mit der Zugänglichkeit höchster und hoher Regierungspersonen. Nicht die Millionen, welche im Lande wohnen, machen davon Gebrauch, aber daß sie jedem Einzelnen dieser Millionen augenblicklich offen steht, das macht alle mittlere und kleine Gewalthaber aufmerksam und besonnen. Was soll man zu solchen Ansichten sagen, Freund! deren Treffendes darin besteht, die verbundenen

Augen als Hauptquelle des Scharfblickes voranzustellen und zu preisen?). „Aufschlüsse", fährt unser genügsamer Redner fort 1549), „und zwar legale Aufschlüsse über alles Detail verlangen zu können, dieß muß genügen (??). Weder der Ausschuß, noch die Kammer werden sich zu einem obersten Rechnungshof umgestalten wollen."

Keineswegs, Prosper! wenn der oberste Rechnungshof wirklich das ist, was er heißt, oberster definitiv entscheidender Rechnungsrichter. Hier tritt dir in ihrem vollen Gehalte die unumgängliche Nothwendigkeit entgegen, diese jetzt zur Magd des Finanzministeriums herabgewürdigte Behörde wieder auf den wahren Standpunct zu erheben, welchen ihr Natur der Sache und Grundzug der Verfassung

„Rechtlicher Schutz des Staatscredits und gesicherte Verwendung der dafür bestimmten Mittel" 1550)

anweisen. Ja! dann, wann der oberste Rechnungshof als eine wahrhaft richterliche Behörde über die Rechnungen im Einzelnen auf die Urkunden hin, nach Anhörung der Rechner, nach Einvernehmung des Finanzministers und der Minister überhaupt sein Urtheil gesprochen und dieses seine Vollziehung erhalten hat, ja! dann! mein Freund! aber keinen Augenblick eher! genügen die Nachweisungen, die er gegeben hat, gibt und noch geben kann; die Kammer hat bei ihrer Prüfung festen Grund unter sich, ihre Arbeit wird reine Revision für das Vergangene und Präviſion für das Künftige, und dennoch bleibt sie bei aller ihrer Ergiebigkeit leicht. —

„Schwer, in Waldes Busch und Wuchse
„Füchsen auf die Spur gelangen!
„Hält's der Jäger mit dem Fuchse,
„Ist's unmöglich ihn zu fangen.
„Und so wäre manches Wunder
„Wie A B, Ab auszusprechen,
„Ueber welches wir jetzunder
„Kopf und Hirn im Kopf zerbrechen."

Göthe.

jetzt noch währt diese Commission und noch ist Nichts entschieden, wenigstens Nichts für die Vollziehung dieser Entscheidung gethan. Und so hat Baiern über 300.000 fl. für eine unfruchtbare Berathung geopfert, ohne einmal dieses Opfers mögliches Ende zu erblicken. Gott stärkte den biedern Redner sichtlich, daß er seiner Bemerkung nur die bescheidenen Schlußworte: „Ich glaube, daß hier Ersparung eintreten könnte!“ mit schwer nachzuahmender Resignation beizusetzen vermochte.)

Die schon weit vorgerückte Zeit bestimmte — (warum legte er sich und, was noch mehr, der guten Sache solche Unterbrechung auf?) den Redner, die weiteren Bemerkungen seiner künftigen Platzäußerung vorzubehalten 1481). Wie klar ist es jedoch, daß eben das Anreihen solcher Bemerkungen zum Ganzen kritischer Erörterung und unter dem Einflusse und der steigenden Kraft dieser zu einem tief eingreifenden und folgenreichen Totaleindruck unter solchem Waffenstillstande zwischen bedrängter Mißrechnung und bedrängender Wahrheit nur zum Vortheile der Unrichtigkeit und der Täuschung gereichen muß? Nie sollte das Vorrücken der Zeit dem Redlichen als Grund gelten und der schlauen Berechnung zum Vorwande dienen dürfen! Wer unter dem Kreuzfeuer der Berathung die Geduld verliert, spreche besser oder entweiche; aber er störe den Vertreter der guten Sache nicht. Du wirst es mit mir beklagen, Freund! daß eine so systematisch gediegene, ernst unbefangene Prüfung des Staatshaushaltes auf solche Weise zerstäubte. Zwar unterstützte unser würdiger Köster noch vor dem Schlusse seiner Rede Hornthal's Anträge auf Unabhängigkeit des obersten Rechnungshofes und auf Mittheilung der Revisionsprotokolle und Rechnungsreservate an den Ausschuß, so wie auf frühere Vorlage der Rechnungen selbst, um die erforderliche Zeit zu ihrer Prüfung zu haben 1482). Auch vertagte er die Entscheidung über das Ministerial-Absolutorium bis zu Ende der Debatten, „weil er noch nicht einig mit sich sei, ob in Mitte der Finanzperiode von einer solchen Lossprechung die Rede seyn könne“ 1483). Aber damit war eher zurück- als vorwärts geschritten. Abg. Köster hatte

indessen, wie es scheint, gewünscht, erst in der nächsten Sitzung und dann in vollem Zusammenhange zu sprechen. Die Ahnung seiner gesunden Logik und Empfindung leitete ihn unwillkürlich zu dieser Sicherheitsmaßregel. Unsere Protokollurkunde besagt, „daß der Präsident, nachdem er erklärt, wie er gerne mit dem Berathungsgange, den die Kammer genehm halte, einstimmen wolle, den Abg. Köster als eingeschriebenen Redner berief und dieser erst nach einigen sogleich beseitigten" (wie beseitigten) „Einwendungen hinsichtlich der Kürze der noch übrigen Zeit wirklich zu sprechen begann" 1484)! Um so mehr mußte man ihn also auch ruhig und ununterbrochen aushören, war gleich sein Vortrag den gefälligen Ministerialoptimisten nicht behaglich. O mein Freund! gibt es denn auch solcher Leute auf deinem kalten Island? Ach gewiß! denn, sei auch Beides noch so wenig vorhanden, ihr werdet dort auch nicht ohne Geld und nicht — ohne Mandarinen seyn!

Der nächste Redner, Abg. Geier, faßte auch dießmal die Sache vorzüglich unter dem staatswirthschaftlich theoretischen Gesichtspuncte 1485) — ein Verdienst in unserer Versammlung, Freund! (wenn nicht zu oft und zu weitläufig nach dieser Palme gestrebt wird) weil wir der wissenschaftlich nicht gebildeten Mitglieder viele und selbst unter den akademisch gebildeten der mit den Staatswissenschaften wahrhaft vertrauten nicht zuviele zählen. Leicht begreiflich bei der lange bestandenen und oft noch vorherrschenden Tendenz zur juristischen Bildung, mit welcher man sonst Alles abgethan glaubte. Noch leichter begreiflich, erwägt man die Seltenheit des Fortstudiums nach einmal bewirktem Eintritte in die Dienstbahn auf der einen Seite, und auf der anderen die großen Fortschritte der neueren Zeit in Bearbeitung und Ausbildung eben jener Staatswissenschaften. Am leichtesten begreiflich aber in einem Lande, in welchem die Trennung der Justizverwaltung von der eigentlichen Verwaltung der Regierung oder dem sogenannten Innern noch nicht vollbracht ist und in der Rentamts- oder Localfinanzbahn die empirische Schreiberwirksamkeit nicht selten mit der sorgfältigsten Vorbereitung in Gewinnung der Beförderungen concurrirt.

„Die Nothwendigkeit einer Einfachheit und Klarheit herbeiführenden Umgestaltung der Rechnungsform" betonend 1486) ging der Redner von dieser Einleitung zu der Frage über: „Ob Gesammteinkommen und Gesammtausgabe von 105,423,361 fl. binnen drei Jahren auch überhaupt mit den wirthschaftlichen Kräften Baierns im Verhältnisse stehe." (Eine wichtige, höchst inhaltschwere und die richtige Frage, Prosper!) „Wenn man", fuhr er fort, „den heutigen Werth des Gesammtvermögens in Baiern auf 2,000 Millionen Gulden annimmt, so hat seit dreihundert Jahren der Aufwand des Staates allein mehr als das Doppelte dieses Gesammtwerthes betragen und dennoch denselben zurückgelassen. Diese Betrachtung könnte Baierns Staatskräfte unerschöpflich darstellen, während die nationalwirthschaftlichen Rigoristen jede Abgabe an die Staatscasse für National- und Privatwirthschaft verloren erklären. Aber nicht in der Größe, sondern in dem Verhältnisse der Abgabensumme zu dem gleichzeitigen Erwerbe der Nation und auf der Rückkehr der Abgaben aus der Staatscasse in die Privathände beruhet der Maßstab zu Beurtheilung ihres richtigen oder unrichtigen Verhältnisses zu den Volkskräften 1487). Bei der großen Abnahme des allgemeinen Erwerbes in unseren Tagen kommen Staats- und Nationalaufwand Baiern's und Europa's immer mehr aus dem glücklichen Gleichgewichte mit dem Einkommen. Baiern — und der größte Theil Europa's — kann daher seine jetzige National- und Finanzwirthschaft ohne Verlust seiner inneren Kräfte nicht länger verfolgen. Es muß entweder seinen jährlichen Erwerb vermehren oder seinen jährlichen Bedarf oder Aufwand vermindern. Aber Baiern hat dennoch nicht Ursache, über seine wirthschaftliche Lage zu verzweifeln, obwohl alle Ursache, den weisen Gebrauch seiner trefflichen Hülfsmittel nicht länger zu verschieben. Ersparung allein kann wohl die Summe der Kraftanstrengung vermindern, aber den allgemeinen Wohlstand nicht vermehren. Die Masse des Nationalvermögens muß besser benützt, die öffentliche Last muß gleicher und wirthschaftlicher vertheilt, die Verwendung

muß in vielen Beziehungen zweckmäßiger werden. Dann stellt sich das Gleichgewicht zwischen Bedürfnissen und Hülfsmitteln her, und selbst der größere Aufwand wird weniger groß, weil er weniger fühlbar wird. Ich bekenne offen, daß ich wenig Hoffnung zu Verminderung der jetzigen Gesammtsumme unserer Abgaben auch für die nächste Finanzperiode habe. Die Stände haben aus Ueberzeugung 1819 das vorige Maximum aller Abgaben zum Ordinarium gemacht" 1488). (Ein sehr wahrer, aber ein furchtbarer Satz, Prosper! aber kein Resultat der geprüften Ueberzeugung, wie dir die Geschichte der 1819er Budgetsverhandlungen in meinen Briefen darthut. War ich jedoch hiernach Finanzminister — geschweige veranlassender Finanzminister — so hatte ich seit 1819 keine Stunde ruhigen Schlafes, bis ich dieß Verhältniß überwunden oder dem unüberwindlichen Widerstande des Staatsvampyrismus meine Ministertasche zugeworfen hatte!) „Ich rechne Ersparnisse, wenn deren wirklich daseyn sollten, den Ministerien weder zum Verdienste noch zum Vorwurfe" (insoferne die Realisirung der Staatszwecke allein dabei gelitten). „Ich erkläre mir die Sache aus der Neuheit (?) und Unvollkommenheit des Geschäftsganges. Es ist daher dringendes Bedürfniß, daß in die Behandlung der ausgeschiedenen Etats mehr Einfachheit und Bestimmtheit komme, weil sonst überall bis zum Rechnungsabschlusse mehr blind als sehend gehandelt werden muß."

„Die Nachlässe und ruhenden Gefälle 1489) sind nicht sowohl eine Ausgabe, als eine Mindereinnahme und ein Zeichen der unverhältnißmäßigen Größe und Vertheilung der Lasten, so wie der abnehmenden Zahlungsfähigkeit des Volkes: sie stehen überdieß in sonderbarem Contraste mit der gegenübergesetzten Einnahme von 500,000 fl. aus älteren Ausständen, deren doppelten Betrag die laufenden Rückstände" (? die Rückstände im Laufenden) „erreichen. Die von der Verfassung genehmigte, aber bis jetzt noch nicht thätig betriebene Ablösung der grundherrlichen Abgaben würde diese Ru-

Digitized by Google

brik vermindern und die Nationalindustrie von vielen Banden befreien."

„Die Ausgabe an Passivreichnissen 1490) Folge der Verschiedenartigkeit der durch Säcularisation und Mediatisirung erhaltenen Landzuwüchse, kann zwar nicht herabgesetzt, aber abgelöst und vereinfacht werden. Unsere Finanzgesetzgebung ist beinahe in allen ihren Zweigen noch gar zu unvollkommen. Ihre Verbesserung ist dringendes Bedürfniß, mit ihr die sachgemäße Erweiterung der Competenz der mittleren und unteren Verwaltungsstellen eng verbunden."

„Sonst sah man Staatsschuld 1491) für ein Unglück, ihre baldige Bezahlung für ein Glück an; jetzt gilt die Systematisirung und Verewigung derselben für eine Finanz- und Wohlstandsquelle. So hat Europa jetzt zehnmal soviel Staats- und Gemeindeschuld als Barschaft und vermehrt, trotz aller Tilgungsanstalten diese Schuld, statt sie zu vermindern. Und so hat Baiern, ohne seine Stadt- und Landgemeindeschuld anzuschlagen, hundert fünf Millionen Staatsschuld und gewärtigt deren noch mehrere aus älteren Rechtstiteln. Unsere Tilgungsanstalt hat Baiern's Credit und Ehre verfassungsmäßig gerettet. Indessen befriedigt der schöne Stand des Staatscredits doch noch nicht so ganz das Interesse jenes Theiles der Nation, der nicht zu den Staatsgläubigern gehört. Man findet nämlich weder Schuld noch Zinsen vermindert; die Volkslast ist nicht erleichtert; der Finanzhaushalt zwar mehr geordnet, aber Baiern nicht reicher durch die Anstalt geworden! Es haben wohl die jetzigen Staatsgläubiger, die größtentheils aus Speculanten und Händlern bestehen, welche die Staatsobligationen unter dem Nennwerthe auf Kosten der ersten Darleiher aufgekauft, durch diesen Staatscredit außerordentlich gewonnen; aber die Tilgung der Staasschuld ist weit hinausgeschoben und alle Zwischenkosten sind auf Rechnung des Staatseigenthumes und des steuerbaren Vermö-

Digitized by Google

gens im Reiche gebracht. Den neunten Theil des gesammten reinen Staatseinkommens" (statt den siebenten!) „verschlingt noch jährlich die Verzinsung der Staatsschuld. Unsere Staatsfinanzen selbst können bis jetzt aus diesem Credit keinen anderen Vortheil ziehen, als seltenere Aufkündigung, Erleichterung neuer Anlehen und im glücklichsten Falle einige Verminderung" (Herabsetzung) „der Zinsen" (des Zinsfußes). „Die beiden ersten Vortheile gewähren wenig wesentlichen Gewinn, und zu Herabsetzung der Zinsen reicht der heutige Staatscredit nicht, weil nach unserem" (jetzigen 1819 modificirten) „Tilgungsplane jener bare Vorrath von Tilgungsmitteln noch lange fehlen muß, der allein zur Zinsenherabsetzung unter dem Präjudiz der Aufkündigung befähigt. Unser Staatscredit ist also, wie jeder Credit, nur ein zeitweises aber theures Aushülfsmittel, welches zwar Schulden machen" (surrogiren), „aber keine bezahlen kann und das augenblickliche Bedürfniß nur durch Vertagung beschwichtigt. Es steht am besten im Staatshaushalte, wenn man gar keines Credits bedarf, und jeder Staat muß daher desselben möglichst zu entbehren suchen. In ihrer Wirkung ist jede Staatsaufnahme eine Anticipation, eine Vorverzehrung des öffentlichen Einkommens, welche aus künftigen Gefällen des Staatseigenthumes oder aus Auflagen ersetzt werden muß und mit Entrichtung der Zinsen eine wirkliche Vermehrung des Staatsbedarfes herbeiführt. Weil also Staatsschuld oder Creditbenützung keine eigentliche Finanzquelle, sondern nur Vertagungsmittel ist — nur von der Dringlichkeit und der ihr nicht entsprechenden Genüglichkeit" (ihr entsprechenden Nicht-Genüglichkeit) „des Staatseinkommens herbeigeführt wird und ihre weite Verschie-

bung das ursprüngliche Verhältniß ihrer selbst und des Schuldners ganz verändert, so soll sie in der möglichst kürzesten Zeit zurückbezahlt werden. Nebstdem sollten, wo möglich, alle Staatsgläubiger Inländer seyn; zu Tilgung der Staatsschuld sollten auch die Staatsgläubiger selbst beigezogen werden, weil der Besitz von Staatscapitalien ein reeller Besitz ist und einen Theil des Gesammtfonds im Staate ausmacht, welchem der Rückersatz dieser Vorschüsse zur Last fällt. Zu Tilgung der Staatsschuld müssen endlich aus dem Gesammtfonds jene Zahlungsmittel gewählt und vor Allem jene Bestandtheile des Staats- und Privatvermögens verwendet werden, welche unter Beobachtung gleichheitlicher Lastenvertheilung nicht nur die Staatsschuld beseitigen, sondern durch diese Verwendung nutzbarer für den künftigen allgemeinen Wohlstand werden."

„Mit ihrem jetzigen Tilgungsfonds könnte die Staatsschuld, wenn weder innere noch äußere Hindernisse eintreten, binnen dreißig Jahren abgetragen seyn" (??? nach den 1819er Bestimmungen ganz und gar unmöglich! Blicke zurück in meine Briefe, Freund!). „Aber höchst wahrscheinlich wird Baiern binnen der nächsten dreißig Jahre noch mehrmals in den Fall kommen, seinen Staatscredit benützen zu müssen" (dieser Fall kam, wie du bald sehen wirst, schon 1825 mit und bei der Pensionsamortisationscasse). „Wie glücklich wäre es dann" (der Redner spricht von Kriegs- und politischen Verhältnissen, wie du siehst, Prosper, und nicht von der vermeidlichen Argentcourtlage, wie sie 1825 bestand), „wenn seine alte Schuld abgezahlt wäre! Nur an Verwaltungskosten wären jährlich 100,000 fl. dann erspart! Unsere Central- und Special-Tilgungsanstalten gehören auch zu den Zeitschöpfungen, welche die Geschäfte des Finanzhaushaltes in's Unendliche zersplittern. Was hindert Baiern, so viele Fesseln abzuwerfen?"

Stimmst du nicht allem bis daher Gehörten aus voller Ueberzeugung bei, Prosper?

Digitized by Google

„Besitzt es 2,000 Millionen 1492) Vermögen mit 100 Millionen Schuld, so hat es eigentlich nur 1900 Millionen reines Eigenthum oder bei 2,000 Millionen Vermögen einen Rückstand von 100 Millionen an Staatsauflagen. Vertheilt die schuldigen 100 Millionen zwischen dem Staatseigenthume und dem steuerbaren Vermögen nach dem Verhältnisse ihres dermaligen Beitrages zu dem Gesammtstaatseinkommen, so würden jenem etwa 1/3, diesem 2/3 zufallen; jenes würde durch Veräußerungen eines entsprechenden Theiles des jetzigen Staatseigenthumes, diese würden nur durch Auflagen getilgt werden können. Das 1819er Finanzgesetz übergibt der Tilgungsanstalt unter Anderem auch die Ablösungssummen für Lehen- und grundherrliche Gefälle, 4 Millionen aus zu verkaufenden Waldparcellen, die Kaufschillinge für andere Staatsgrundstücke, jedoch gegen Verzinsung an die Centralcasse. Mit diesem Verzinsungsvorbehalte ist es ausgesprochen, daß der Capitalstock des Staatseigenthumes nicht vermindert, sondern nur vorschußweise benützt, daher die definitive Tilgung" (allein) „durch Beiträge aus dem steuerbaren Vermögen bewirkt werden soll." (So klar als unrecht!!!) „Ein solcher Tilgungsplan erscheint beim ersten Anblicke" (wie beim letzten, Prosper!) „sehr hart für das Volk" (er ist hart für das Volk und, ich sage es zum andernmale, ungerecht, nicht nur, weil dieß Volk diese Schuld nicht gemacht, nicht nur, weil es die Vertheidigung wie die Vergrößerung des Landes durch das Blut seiner Söhne und die Last seiner Steuern er- und bestritten, nicht nur, weil es selbst von allen Vergrößerungen und Glücksfällen bisher Nichts für sich genossen, sondern auch, weil es durch die Verfassung die Haftung, also die Zahlungspflicht für die Schuld, und durch die Abgabe der Staatsgüter gegen eine Budgetrente den vollen Ausspruch an jene überkommen hat) „und möchte auch hart in der Wirklichkeit seyn, wenn nicht in Baiern alle Gefälle in eine Casse flößen und zu denselben Staatszwecken verwendet würden: denn nur hierdurch wird die auf das steuerbare Vermögen gewälzte Last wieder gehoben" (? vergißt der sachkundige

Digitized by Google

Redner die große Ungleichheit, daß hier das Staatseigenthum nur seinen Ertrag gibt, während Niemand fragt, in welchem wahren thatsachlichen Verhältnisse oder Mißverhältnisse die Steuern aus den Renten und selbst aus dem Capitalstocke des steuerbaren Vermögens aufgebracht werden müssen?), „weil", fährt er fort, „dieß steuerbare Vermögen ja doch unter allen (?) Verhältnissen jeden durch Veräußerung des Staatseigenthumes kommenden Ausfall des bisherigen Staatseinkommens im Falle des wirklichen Bedarfes decken müßte" (in einem constitutionellen Staate? wo das Volk durch seine Stände den wirklichen Bedarf prüft und die Auflagen bewilligt, also sehr wohl finden wird, wie scheinbar jener Ausfall wäre! wie er zu Nichte werden muß bei genauer und redlicher Vergleichung gegen den wirklichen neuen Steuerzuwachs, die ersparte Regie und Baufälle und Zinsen! von veräußertem Staatseigenthume!). „Lassen wir also zur wünschenswerthen" (?! außer Waldungen ist durchaus Nichts Vermissenswerther darunter!) „Behaltung des Staatseigenthumes das Gesetz in seiner vollen Gültigkeit; allein aus demselben rein wirthschaftlichen Gründe darf und muß das Volk wünschen" (nur?) „und verlangen" (rechtlich fordern!), „daß zu Abkürzung der Tilgung jene Bestandtheile des Staatseigenthumes, die sich gering rentiren und ein Hinderniß des besseren Aufkommens der Nationalindustrie sind, häufiger und schneller veräußert und durch diese Verwendung in ein fruchtbareres Capital verwandelt und die Staatscapitalisten selbst, In- wie Ausländer, im Verhältnisse ihrer Capitalien beigezogen werden." (Wie mächtig die Gewohnheit, Freund! so triftig huldigt der Redner ausnahmsweise der großen Wahrheit, daß der Staat als solcher keine Domainen als große Waldungen habe, und scheut sich dennoch vor der Regel: höre ihn nur weiter.)

„Wie Ketten und Gewichte", spricht er 1493), hemmen Staatsschuld und getheiltes Staatseigenthum in Baiern die freie Bewegung und das bessere Glück der National- und Finanzwirthschaft. Wie lange wollen wir noch zaudern, das

eine dieser Uebel durch das andere zu vertreiben und so uns von beiden zugleich zu erlösen? Es handelt sich dabei ja nicht um eine Verminderung, sondern um bessere Anlage und Verwaltung des Staatsvermögens, wobei der Staatshaushalt einfacher und das Gesammterzeugniß größer werden muß! Auf diesem Wege muß Baiern seine Landwirthschaft von den Resten des Feudalwesens befreien, welche in andern Ländern nur durch die gewaltsamste Umwälzungen entfernt wurden" (und, Prosper! sich mit der fortgerückten Einsicht, dem entwickelten Bedürfnisse und daher der Förderung der Nothwendigkeit — zusammen Geist der Zeit genannt, nicht mehr vertragen). „Mit der Veräußerung des getheilten Eigenthumes erspart die Staatscasse jährlich die bedeutenden Nachlässe an grundherrlichen Gefällen; das abgelöste Eigenthum wird in den Händen des Volkes ein neusteuerbares Vermögen; die Ablösungssummen werden in ein volles Staatseigenthum mit reinem Ertrage von vier Pct. verwandelt." (Das Erste Alles wahr und gut, das Letzte wahr aber nicht gut. Und wie soll denn die Abkürzung der Tilgung, wie die Erleichterung der Tilgungsauflagen zu Stande kommen, welche der Redner dennoch bezweckt, wenn der Staat nicht Mitabzahler, sondern nur Rentirer auf Volkskosten wird? — Alles die beengten Ansichten des alten Domanialsystems, das nicht nur Nichts vom Volke, sondern auch ganz und gar Nichts von einer Nation weiß, wenigstens wissen, obschon viel von ihr sprechen will. Ein Krämer, welcher den Millionär spielt, ohne die Elle verleugnen zu können — er steckt auch sehr hinter und in dem 1819er Finanzgesetze.)

„Gegen sechs Millionen" — so setzt Abg. Geier seine Auseinandersetzung fort — „betragen die jährlichen grundherrlichen Staatsrenten. Wir wollen von diesen nur die Hälfte in disponible bare Capitalien verwandeln und gerade diejenigen wählen, welche sich mit einer bessern Staats- und Nationalwirthschaft am wenigsten vertragen." (Daß so mit Verwerthung des Staatseigenthumes angefangen werde, ist vollkommen beifallswerth.) „Wir wollen hiermit den Erlös aus jenem vollen Staatseigenthume vereinigen, welches in

Digitized by Google

den Händen des Staates zu wenig Finanzausbeute gibt" (abermals mit dieſem Anfange einverſtanden), „zu Beiden wollen wir endlich die franzöſiſchen Contributionsgelder, die Staatsactivcapitalien und andere Staatseffecten, die Stiftungscapitalien" (??? ſchon wieder die Staatshand an dieſe ſo entfiederten Schwäne, deren letztes Lied man bereits zu vernehmen glaubte!), „die Amtsbürgſchaften, die disponibeln Gelder der Militärhauptcaſſe, Alles nur gegen Verzinſung von 3—4 Pct. als Hülffonds nehmen, ſo kann in wenig (?) Jahren ein bedeutender Theil der jetzigen Staatsſchuld abgetragen, die ganze" (übrige?) „Maſſe aber in eine" (conſolidirte?) „Nationalſchuld" (Nationalſchuld an ſich iſt ſie ja ſchon dermalen) „verwandelt werden, die dem ſteuerbaren Vermögen höchſtens drei Pct. koſtet." (Aber binnen wenig Jahren werden drei Millionen ablösbare Gefälle und nebſtdem bedeutende unökonomiſche Oekonomiegefälle nicht in „disponible bare Capitalien" verwandelt werden können, ſollen ſie anders nicht ſo largement als die ci-devant Kloſtergüter realiſirt werden. Dieſe nothwendige Verzögerung trägt aber, ſteht nur der Plan feſt, zum Gedeihen der Hauptſache ſelbſt bei.)

„Um alle Wohlthaten" (unſere Rede nimmt ſich wieder auf) „dieſer ſtaats- und finanzwirthſchaftlichen Operation in ihrer ganzen Größe zu erkennen, erwäge man noch die beſonderen Nachtheile unſeres heutigen Schuldenweſens, welche ſolches auch bei vollem Staatscredite unvermeidlich begleiten. Unſere Staatsſchuld entzieht 105 Millionen der beſſeren induſtriellen Anlage und ſogar aller Beſteuerung zu größter Beſchwerde des übrigen ſteuerbaren Vermögens. Wir haben Beſoldungs- und Penſionsſteuern, während dieſer große und ſicherſte Theil des Privatvermögens, den nach Maßgabe unſerer heutigen Auflagen jährlich eine Million Gulden treffen würde, die ſich jetzt in einen Steuerbeiſchlag für die übrigen Auflagen verwandelt, frei ausgeht. Unſere Staatsſchuld erhält mithin müßige Verzehrer auf Koſten der fleißigen Erzeuger. Und ſeit die Staatsobligationen gegen ihre natürliche Beſtimmung eine Haupthandelswaare und der Gegenſtand aller Geldſpeculanten und Wucherer gewor-

Digitized by Google

den sind, ist unser Staatsschuldenwesen ein Spiel der reichen Händler, dessen Zeche die ärmere Volksclasse und der Staat bezahlen. — Das steuerbare Volk Baiern's ist der beste und sicherste Gläubiger und Schuldner des Staates. Nur mit Ausrottung der jetzigen Staatsschuld tritt alles Privatvermögen in's volle nationalwirthschaftliche Leben" (wie vormals) „und in den Stand der gleichen Besteuerung zurück." — (Wir sind durch vierzigjährige Eingewöhnung unserer Geldumlaufskrankheit, wie hysterische Frauen oder hypochondrische Männer ihrer Leiden Gespielen geworden und glauben nicht mehr gesund seyn zu — können nicht nur, sondern zu dürfen. Unnatur kann zur Natur werden, Prosper! Aber wir wollen uns an die Urnatur halten!)

„Es mag sich Feindliches ereignen,
„Du bleibe ruhig, bleibe stumm;
„Und wenn sie dir die Bewegung leugnen,
„Geh' ihnen vor der Nas' herum!"

Göthe.

Der Redner begegnet nun den möglichen und wirklichen Einwendungen gegen seine Ansichten. Ich gebe dir auch diese Stelle noch vollständig, mein Freund! weil die Sache an sich der gründlichsten, allgemeinsten, unermüdlichsten Theilnahme würdig und nebstdem die Sophistik des Eigennutzes eben so rastlos, listig und beschönigend für Bewahrung der ihm so lieben, so interessanten, so nützlichen Nationalwunden ist. Könnten Blutegel reden, so würden sie allen Menschen alle Menschen an Vollblütigkeit in Todesgefahr schildern und, fänden sie Glauben, in Freuden sich voll saugen, bis sie platzten.

„Kann unter solchen Verhältnissen 1494) in Baiern noch ein National- oder finanzwirthschaftliches Verhältniß vorhanden seyn, unser dermaliges Staatsschuldenwesen und getheiltes Staatseigenthum in die Länge fortzuschleppen, nachdem mit Beiden auf diesem Wege Nichts zu gewinnen, aber Viel zu verlieren ist? Könnte wohl Jemand noch glauben, ein getheiltes und ein gering rentirendes Staatseigenthum sei doch besser als gar keines,

nachdem durch die Verzinsung an die Centralstaatscasse das Capital von Beiden gerettet und in ein fruchtbares Anlehen verwandelt ist, seiner Zeit auch selbst wieder in ein volles, sich besser rentirendes Staatseigenthum umgeschaffen werden kann?" (Lassen wir uns diese Antwort für die Schwachen gefallen, Prosper! die Starken bedürfen ihrer nicht, sie wissen längst, daß Grundeigenthum am besten und ergiebigsten für Staatsreichthum in freier Privathand wuchert, während der Regierungsreichthum oder die Staatscasse in ersparten Kosten, ausgebreiteteren Steuern und thätigem Umtriebe dreifache Erntequelle und würdige findet.) „Kann in einem Staate, wo die Stände allen" (geprüften und echten) „Staatsbedarf garantiren, etwa ein Mißtrauen zwischen Regierung und Volk eintreten?" (Kann? o ja, Prosper! Aber es sollte nicht!) „Oder könnte die Aufbewahrung dieses schädlichen Staatseigenthumes auf die Zeiten größerer Noth" (o welche Finanzphilisterei!) „oder gar auf den Fall, wo das Volk die nothwendigen Staatsauflagen nicht mehr zu zahlen vermöchte, ein Rettungsmittel" (die Maus aus dem Berge!) „der Regierung und der Tilgungsanstalt werden? In solchen äußersten Fällen sind alle Staaten verloren, am wenigsten aber durch ein getheiltes Staatseigenthum zu retten. — Die Vertheidiger der Staatsschulden streiten zwar auch noch mit anderen Waffen. Sie glauben" (oder stellen sich an, als glaubten sie), „die Staatsschulden knüpften ein festeres Band um" (zwischen) „Staat und seine Gläubiger und wollen hierin eine gewisse" (sehr ungewisse!) „politische Sicherheit für die Regierung finden". — —

„Das ist doch nur der Alte. —
„Werdet doch gescheidter!
„Tretet nicht immer denselben Fleck,
„So geht doch weiter!"

Göthe.

„Auch regt sich ihr theilnehmendes Herz, welches allzu hart findet, einer Generation die ganze Last der Schuldentilgung aufzuhalsen. Es ist bekannt, daß der größte Theil unserer jetzigen Staatsgläubiger aus Händlern und Speculanten besteht. Wir haben in unseren Tagen gesehen, wie

diese Speculanten mit auswärtigen Staatsanlehen und Staatspapieren das Interesse des Vaterlandes um einige Procente verkauft haben. Wäre es möglich oder auch nur wünschenswerth, die Gewinnsucht dieser Menschen im Gegensatze zum Gesammtvolke mit einem festeren Bande an Regierung und Staatsfinanzen zu schließen? Das Volk als solches, nicht als Speculant, hat das größte Interesse am Staate. Das Volk ist mit allen wahren Staatsinteressen durch Verfassung und ständische Gewährleistung aufs Engste verschlungen. Dieses Band ist eigennutzlöser als jenes der Parteien." (Evangelisch wahr, Prosper! die Pharisäer werden uns nicht irre machen! Du findest das Gegenstück zu dieser „Bandansicht der Staatsschuld" da, wo eine Zettelbank als „ein Erweckungsmittel des öffentlichen Geistes" gepriesen wird.)

„Wichtiger und des Staates würdiger" — sagt die Rede — „erscheint die Schonung gegenwärtiger Generation, welche man durch Verlängerung der Tilgungsopfer zu gewähren glaubt. Auf solche Schonung scheint unsere Generation auch um so mehr Anspruch zu haben, als sie den größten Theil der heutigen Staatsschuld nicht gemacht" (das Volk hat gar keinen Theil der Schuld gemacht, es muß nur die Schulden der Regierungen bezahlen), „sondern von der" (und zwar allernächsten, in die Mitzeit noch sehr sichtbar hineinragenden) „Vorzeit geerbt hat. Diese Ansprüche bleiben aber auch der künftigen Generation offen und sind ganz dazu geeignet, die Staatsschuld zu verewigen. Die Wahrheit" (der Verhältnisse) „verlangt, daß jede Generation alle Vortheile, aber auch alle Lasten ihrer Zeit" (habe und) „trage. Was eine Generation von der vorigen überkommt und der späteren überliefert, soll das reine Wirthschaftscapital ohne Vorzeitrückstände seyn. Hat nun auch die Vorzeit gegen dieses Wirthschaftsgesetz gehandelt, so wollen wir nicht Gleiches in Beziehung auf unsere Nachkommen thun. Genau erwogen haben aber auch unsere Vorfahren diese Wirthschaftsünde nicht durch anderweite Verzehrung der damaligen Tilgungsmittel" (von welchen Vor-

Digitized by Google

fahren spricht denn unser Redner, der ja kein romantischer Historiker seyn soll!), „sondern nur dadurch begangen, daß sie" (cape memor, Prosper!) „das Geschäft der wirklichen Abzahlung aus den noch an uns überlieferten Fonds nicht übernommen haben" (namentlich der Fall der 1819er Vorfahren! die sogar sich die Zahlungsfonds von uns den Nachkommen ausliefern ließen, ohne uns in die graue Vorzeit des XIX. Jahrhunderts, nicht einmal in die Dämmerungszeit vom großen Cometen- bis zum Constitutions-Sonnenjahre auch nur einen Blick zu gestatten). „Sie überlieferten uns mit der Staatsschuld auch noch das getheilte und das volle Staatseigenthum, weil sie dessen fruchtbare Verwendung zur Schuldentilgung entweder nicht erkannten oder nicht wagten. Freilich entstand aus dieser Unterlassung Schuldenvermehrung mit allen bekannten Nachtheilen für Nationalindustrie und die jetzige Nothwendigkeit eines größeren Opfers. Doch ist derselbe Haupttilgungsfonds noch heute vorhanden und uns nur Entschluß und Mühe seiner besseren Verwendung vorbehalten. Sollen auch wir diese Verwendung mit noch größerem Zeitverluste den folgenden Generationen überlassen? Wir selbst würden bei dieser Fortschleppung der Staatsschuld und der Tilgungsmittel mehr leiden, als durch muthige und weise Verwendung dieser Mittel zum guten Zwecke. Unsere Generation genießt eben hierdurch der möglichst größten Schonung. Es bedarf ja hierzu keiner größeren Beschwerung des steuerbaren Vermögens; die jetzige Generation zahlt darum nicht mehr, als bei unserem jetzigen Schuldentilgungsplane, und der Staat vermindert sein bisheriges Capital nicht. Dagegen können aus der verbesserten Anwendung des getheilten Staatseigenthumes neue und große Erträgnisse hervorgehen, welche die jetzige und die nächste Generation erleichtern und die wirkliche Tilgung der Staatsschuld möglichst" (? Nein! wenn der Staat abzahlt und nicht bloß vorschießt — nicht für die materielle Casse, sondern im Nationalwohlstande thesaurisirt, dann ist das Möglichst vorhanden!) „möglichst beschleunigen. — Hier, mm. HH., scheint mir die wahre Aufgabe einer Staatsschuldentilgungsanstalt zu liegen und nur durch schnelle Ergreifung

Digitized by Google

dieses Mittels kann zweien der größten Staatsbedürfnisse Baiern's zugleich abgeholfen werden."

Warum ließ aber der Redner nun nicht einen wirklichen, articulirt gediegenen Antrag auf diese wahrhaft vorzügliche Motivirung folgen?! Ach, Prosper! Prosper! wann werden wir Teutschen nicht nur zu düngen und zu pflügen — nein! auch zu säen verstehen!

— „Der mächtigste von allen
„Herrschern ist der Augenblick!"

Schiller.

Ueber die Pensionen sagt der Redner sehr richtig (1495): „Baiern's Pensionspragmatik behauptet wohl in Europa den ersten Rang" (doch nur in gewisser Beziehung, Freund!). „Seine Pensionssumme wird darum auch immerhin (?) sehr groß seyn und die Stände haben mit Recht gewünscht" (hätten mit dem gesetzmäßigsten Nachdrucke darauf beharren und um keinen Preis von legaler Festsetzung dieses hochwichtigen Punctes abgehen sollen!), „daß nicht unnöthig pensionirt und quiescirt" (das sollte schon das Regierungsgewissen verhüten) „und die brauchbaren Pensionisten und Quiescenten vor allen Anderen wieder zum Dienste verwendet werden. Aber man darf wohl noch weiter wünschen, daß bei der ersten Anstellung schon möglichste Rücksicht auf Kopf und Herz der Dienstaspiranten genommen und somit das häufige Pensioniren und Quiesciren an der Quelle vermindert werde." (Schlimm! sehr schlimm, Prosper! wenn man die Erfüllung einer der ersten Regierungspflichten auf solche Weise erst wünschen muß!) „Dann aber soll auch der Bezug eines Pensions- oder Quiescenzgehaltes nie entscheidender Grund der Wiederanstellung werden. Gehaltsbezüge dürfen nie schwerer wiegen als Fähigkeit und Brauchbarkeit anderer Aspiranten, und häufig sind die Beispiele, wo solche Ersparungs-Reactivirungen in wenigen Jahren um 30 — 40,000 fl. schadeten. Nur im Geiste des Gesetzes soll angestellt, quiescirt und pensionirt werden." (Vortrefflich! mir aus dem Herzen! Aber wo bleibt

das feurige Schwert dieses guten Geistes gegen Laune, Gunst, Willkür, gemißbrauchtes Zutrauen, Täuschung auch des reinsten Willens, Congregationsschleicherei, Hofwedelei, Mandarinennepotism? — Die Stände müssen es führen, lieber Prosper! — Das Finanzgesetz muß durch Fixität der Summen, durch Specialität der Verwendungsbestimmung, durch Inviolabilität des Rückfalles der Ueberschüsse, so, Prosper! muß das Finanzgesetz sorgen! und damit es so sorgen könne, muß es nur so, auf diese dreifache Säule gestützt, die Zustimmung der Stände erhalten!)

„Die Staatsbehörden haben die Verwendung ihrer Etatssummen nicht bloß in der Rechnung, sondern auch in der wirklichen Erreichung der Staatszwecke nachzuweisen!" so leitet auch der Redner diesen Theil der Prüfung ein 1496). „Die Größe der bis zu 1825 einmal bewilligten Summen kann hier mein Gegenstand nicht seyn; aber die bisherige Wirkung dieses Staatsaufwandes ist es und die Prüfung, was mit diesem Aufwande noch mehr und Besseres zu erzielen!"

Nachdem er gerügt, „daß ein bedeutender Theil der Etatssummen überall in dem übergroßen und unnützen Geschäftsmechanism verloren gehe" 1497), bemerkt er, „daß von den möglichen guten Leistungen des Staatsrathes 1498) Vieles durch die vielen und großen Gebrechen in allen Zweigen unserer Gesetzgebung verloren gehe. Was kann er als oberste Culturbehörde wirken, so lange für Baiern's eigenthümliche Wirthschaftsinteressen in Landbau, Technik und Handel keine befriedigende Culturgesetzgebung bearbeitet ist?" Im Vorübergehen, aber mit treffenden Zügen das Bedürfniß eines erschöpfenden Culturgesetzes und Culturwirkens bezeichnend 1499) bemerkt der Redner in Beziehung auf den Aufwand für die Ständeversammlung 1500) „daß sie allerdings nicht ohne Aufwand für den Staat sei; obgleich sie, wie bekannt, den einzelnen Mitgliedern der beiden Kammern aus eigenen Mitteln mehr koste, als der Staatscasse selbst. Indessen soll auch hier das Mögliche gespart werden und es sei vielleicht schon Manchem der Wunsch vom Herzen und

Digitized by Google

vom Munde gegangen: es möge der ganze Aufwand auf die Ständeversammlung mit ihr selbst verschwinden. Dahin werde es aber so bald nicht" (Gott wolle nie!) „kommen! und darum wünsche er bis dahin mit dem Redner vor ihm, daß künftig alle Arbeiten der Ministerien und ganz besonders die General-Finanzrechnungen vollständig gefertigt, sogleich bei Eröffnung der Stände zur Berathung vorgelegt werden. Noch weit wichtiger, als der Zeit- und Kostengewinn sei die hierdurch mögliche reifere Berathung. Es könne Stände und Nation nicht beruhigen" — (Prosper! nur nicht beruhigen? Wie zur Unzeit, ich möchte sagen zur Ungebühr sanft! nicht nur wahrlich beunruhigen, sondern mit dem heißesten und gerechtesten Unmuthe muß es Nation und Stände durchglühen), „wenn Gegenstände von so großem Umfange und so großer Wichtigkeit in den letzten Tagen übereilt werden müssen, um nur dem Scheine nach Etwas gethan zu haben!" (Einen solchen Schein sollten aber die Stände mit Unwillen von sich werfen und die nun unmögliche Berathung unter lauter Angabe ihres vollgültigen Ehrengrundes unbedenklich verweigern!!!) „Man rufe die Stände des Reiches künftig nicht früher zusammen, bis diese Arbeiten vorliegen." (Oder besser! man sei fleißig und pünctlich genug, zur rechten Zeit fertig zu seyn! denn eine solche Verspätung der Einberufung könnte unter verderblichem Einflusse bald Zweck und die berechnete Langsamkeit der Vorarbeiten Mittel werden, durch allmähliches Zusammenrücken der Fristen eine der dreijährigen Versammlungen einzuschmelzen!) Dann werde es" (in des Redners wie in meiner Voraussetzung, Prosper!) „nicht mehr nöthig" (wie jetzt), „eine provisorische Finanzrechnung zu stellen" (ein Unding!), „mit welcher die Stände auch bei dem besten Willen Nichts anfangen könnten, sondern nur die Zeit verlieren müßten." (Bravissimo!)

Den Ersparnissen des Justizministeriums stellt unser Redner „die seit den letzten drei Jahren oft gerügten und tief gefühlten Gebrechen der Gesetzgebung, der Justizpflege, des gerichtlichen Geschäftsganges und

Digitized by Google

ihre Nichtverbesserung" entgegen 1501). „Noch immer sei dem rechtlichen Manne die Beweisführung unendlich erschwert, während der Verbrecher in der Bekanntschaft mit Gesetz und Gerichtsordnung so leicht die Mittel finde, sich der verdienten Strafe durch thätige Reue, durch Stellung in die Nothwehr und aus Mangel an Beweisen zu entziehen. Noch immer könne bei unserem Verfahren in Civilsachen die einfachste Klage Jahre lang hinausgezogen werden. Für eine dem Staatsbedürfnisse wahrhaft entsprechende Justiz sei kein Aufwand zu groß: sie ersetze ihn vielfach wieder. Aber unsere Justiz sei für das, was sie bisher geleistet, viel zu theuer sowohl durch die Bildungsweise ihrer Stellen und ihres Geschäftsganges, als durch Größe der Stempelgebühren und Taxen. Strenge in den Gesetzen, Schnelligkeit in der Vollziehung sei der Schrecken des bösen, der Schutz des guten Bürgers. Aber das Faustrecht und die Carolina des XV. Jahrhunderts paßten so wenig für unsere Zeit, als die jetzt geltende Gesetzgebung für die Menschen des XIX.! Neue Gesetzbücher könnten allerdings nicht das Werk des Augenblickes seyn!" (Aber wir harren auch schon eine lange, lange Reihe von Augenblicken, Prosper!) „Des Strafgesetzbuches Nähe verdanke er! aber auch die Verbesserung des bürgerlichen Rechtes sei dringend" (und wie ich dir schrieb, wurde sie 1819 für 1822 zugesagt! und jetzt 1829 gebricht sie noch!) — „Die Nation bezahle jedes Jahr, in welchem sie der besseren Gesetze entbehren müsse, zehnfach theuerer in den unglücklichen Wirkungen dieser Entbehrung, als in dem Geldaufwande, welchen eine wahrhaft tüchtige Gesetzgebungscommission aus allen Theilen des Reiches veranlassen könne. Ihm schienen zu wenige Männer mit der Gesetzverbesserung beauftragt. Warum aber nicht wenigstens einzelne Hauptverbesserungen? Warum solle alles Alte so lange bleiben, bis Alles auf einmal neu und besser gemacht werden könne?" (Diese Gesetzgebungs-Zögerung ist nicht zu entschuldigen, Prosper! Zehen Jahre ist die Verfassung im Leben! Kein Zeitalter war so reich an praktischen Vorarbeiten und Stoffschätzen! Wir haben unseren Rheinkreis

Digitized by Google

vor Augen mit seinen ihm über Alles theuern Gesetzen, die also doch wahrlich ihre Probe, daß sie für Teutsche passen, auch dem Eigensinnigsten ablegten!)

„Der lydische Stein erprobt das Gold,
„Der Männer Weisheit und Tugend erprobt
„Die allbeherrschende Wahrheit." Bakchilides.

„Das Ministerium des Innern", meint unser Redner 1502), „sei mit Einschluß aller ihm untergeordneten Institute auf jährliche 3,847,000 fl. angenommen, woran es aber in den letzten drei Jahren bedeutende Ersparungen gemacht. Vieles Vortreffliche sei geleistet, doch möchte er die große Aufgabe in vielen Beziehungen vollkommener gelöst sehen. Oeffentliche Sicherheit und Gensdarmerie 1503) bezögen 747,456 fl. Hierzu komme der große Aufwand der Localpolizei für die Gemeinden. Bedenke man aber noch überdieß, daß neben diesem besonderen Aufwande auch Justiz, Militär, Erziehung und Cultus wenigstens mittelbar zur Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit" (Sittlichkeit) „beitrügen, so koste uns diese allerdings große Summen. Wie steht es aber", so fragt er, „wie steht es um den solchen Aufwand herbeiführenden öffentlichen Sicherheitszustand in der That? Die amtlichen Kreisblätter sind die letzten drei Jahre über voll Diebstahlsanzeigen; Feld- Forst- und Jagdfrevel waren unzählich; Raub und Mord gehörten auch nicht zu den größten Seltenheiten. Ganze Rotten von Wilddieben in den Propyläen des Raubmordes! Diese Rotten treiben aus Mangel polizeilicher Verfolgung nicht mehr bloß Dieberei, sondern öffentliche Gewaltthat. Seit drei Jahren wurden im Untermainkreise mehrere Forstbediente erschossen, andere auf den Tod gemartert und ausgeraubt! Der Mißhandelte erhält keine Genugthuung, wenn er die Thäter nicht auf frischer That und mit zwei Zeugen vor Gericht bringen kann, während die ganze Gegend sie genau kennt und zitternd fürchtet" (und unser Militär in den Städten paradirt, Prosper!). „Unsere Criminaluntersuchungen beweisen, daß der größere Theil der schwersten Verbrecher seine Laufbahn mit Wilddieberei eröffnete; dennoch sehen sehr viele

Polizeibeamte dem gefährlichen Unwesen als gleichgültiger Sache zu, weil sie nur das ohnehin schädliche Wild angehe. — — Die Transporte der Vaganten werden häufig den Bezirken und Gemeinden zur Last gebracht; sie gehören auf das Ministerialbudget. Erziehung, Bildung und Cultus 1504) sind mit 1,887,000 fl. ausgestattet. Zu demselben Zwecke bestehen aber im Reiche noch viel besondere Fonds für Universitäten, Studien, Schulen, Seminarien, viele Stiftungen und Heiligenpflegen, Stipendien, Gemeinde- und Privatbeiträge. An den jetzt vorliegenden Ersparnissen hat die Vertagung der Dotation der Domcapitel bekanntlich Antheil. Gut angelegt ist der Bildungsaufwand; reich ist Baiern an Anstalten. Aber noch mancher Aufwand geht mehr auf das Außerwesentliche, als auf eigentliche Bildung des Innern. Für die körperliche Ausbildung, für die physische Erziehung, diese erste Grundlage aller Brauchbarkeit des Volkes, geschieht zu wenig. Im Gebiete der höheren Wissenschaften herrscht einerseits der größte Luxus mit tausend unfruchtbaren Auswüchsen, andererseits große Armuth. Beide zum Nachtheile des wahren und nützlichen Wissens. Der Unterricht des Volkes schwebt zwischen Zuviel und Zuwenig, zwischen unverdaulicher Gelehrtheit und Versäumung der nothwendigsten und nützlichsten Kenntnisse. Ueber den Unterricht aus der Geschichte der Vorzeit und aus den fremden Welttheilen vergißt man, das Volk mit jenen Gesetzen und Erscheinungen der Natur bekannt zu machen, welche seinem Wirkungskreise zunächst liegen und von deren Benützung sein Auskommen und sein Wohlstand abhängen. Man übt sein Gedächtniß mit den Staatsverfassungen der Griechen, Römer und anderer Nationen und geht vorüber an der Verfassung Baiern's, in welchem es lebt und nach dessen Gesetzen es gerichtet wird. An die Stelle der wahrhaft sittlichen und religiösen Bildung treten großentheils noch Formen und äußerer Schein. Möchte

doch unsere Nationalerziehung und Bildung für ihren jährlichen Aufwand eine bessere Richtung erhalten und eine Alles überwiegende Anhänglichkeit an unsere Verfassung und unser Vaterland das Ziel unserer Unterrichts- Erziehungs- und Bildungsanstalten werden! — — Für Gesundheitsanstalten im Reiche sind 182,000 und für Wohlthätigkeitsanstalten 125,000 fl. bewilligt 1505). Die Gesundheitspolizei hat in der neueren Zeit unverkennbar große Fortschritte gemacht und belohnt ihren Aufwand. Daß übrigens Studium und Ausübung der Heilkunst in unseren Tagen noch viele und große Gebrechen haben; daß an der Einrichtung und Hülfsleistung der Landphysikate noch Vieles zu wünschen übrig sei; daß auf die vorzüglichsten Heilquellen Baiern's noch lange nicht verwendet werde, was sie zu ihrer größeren Aufnahme verdienen und reichlich ersetzen würden, ist nicht zu leugnen und berechtigt das Volk zu dem Wunsche, daß diesen Bedürfnissen aus den Etatssummen abgeholfen werde." (Aber Prosper! unsere Vergleichungstafel zeigt dir, daß an dem Gesundheitsbudget $18^{18}/_{19}$ an 21,000, $18^{19}/_{20}$ an 25,000 und $18^{20}/_{21}$ wieder an 21,000 fl., in drei Jahren also 67,000 und mehr erspart wurde. — Hier, bei so nützlichen Zwecken Ersparniß! Auch an dem Wohlthätigkeitsbudget ersparte man binnen dieser nämlichen drei Jahre über 32,000 fl.!!!)

Den Aufwand auf „Industrie und Cultur" mit der (etwas komischen) Beigabe des Landgestütes 1506) findet der Redner „nicht groß für den Zweck" (unverantwortlich klein, Prosper! für den unsäglich großen Zweck! — unbegreiflich klein für die Weisheit des Haushaltes, der vor Aufwand auf Diener und Hausgeräthe nicht zu Verbesserung seiner Güter gelangen kann! — furchtbar klein für ein Land mit so viel Raum für Anbau, mit so viel Bedürfnissen, die noch an's Ausland angewiesen sind, für ein Land, das erst kaum 2,700 Menschen auf die Quadratmeile zählt!) „und dennoch wurden in den letzten drei Jahren an diesen „jährlichen 108,200 fl. auch 69,973" (also über ⅓) „erspart! Diese Etatspositionen

ist der eigentliche Fonds für die gesammte Staatswirthschaft! Alles, was für Baiern's Landbau, Kunstfleiß und Handel von Staats wegen geschehen soll, muß mit diesem Aufwande bestritten werden! — Wie viel ist noch hier zu thun! Der Landwirth bringt es zu keiner Vollkommenheit, so lange er nicht gesetzlich ermächtigt wird, über seine Person, Arbeit, Zeit und sein Vermögen im ganzen Umfange des Landbaues nach bestem Wissen und Willen zu verfügen; und dieses Wissen und Wollen hängt von zweckmäßigem Unterrichte, Beispiele und Unterstützen ab. Die Verbote der Einfuhr unserer Erzeugnisse im Auslande und die Vermehrung der bisherigen Haupterzeugung Baiern's in diesem Auslande hemmen unsern Landbauabsatz vorzüglich. Baiern bleibt gegen dieß nun unabwendbare Schicksal Nichts übrig, als nach demselben Principe, das seine ehemals vom Auslande begehrten Erzeugnisse dort einheimisch machte, seinem Landbaue eine andere Richtung zu geben, alle auswärtige Producte, die auf seinem Boden mit Vortheil gedeihen, wenigstens für seinen eigenen Bedarf zum Behufe seiner Unabhängigkeit einheimisch zu machen und jene Landesproducte, die in Baiern mehr ausnahmweise gedeihen, zum Behufe fernerer Ausfuhr zu vermehren und zu veredeln. Nach diesem Wirthschaftsprincipe" (dem wahrhaft richtigen — hoch und unwiderlegbar über der Erkünstelung des Fabrik- und Kunstfleißes stehend!) „werden für Baiern wichtiger als jemals die Culturen von Wein, Hopfen, Tabak, teutschen Gewürzen, Oel- Bast- und Farbegewächsen, Obst, Gartengewächsen und die Schaf- Pferde- und Bienenzucht, die sorgfältige Benützung seiner Waldungen und einzelner Zweige seines Mineralreiches." Dieß Alles, namentlich auch die Waldcultur mit Sachkenntniß und Geist näher entwickelnd zeigt der Redner, „was und wie die Gesetzgebung beizuwirken hat"; er sagt sehr zweckmäßige Dinge über „Forstpolizei, Viehzucht, Schäfereien, Pferdezucht, Erweiterung des sehr zweckmäßigen Landgestütes durch das in seiner Selbstständigkeit" (viel zu) „theuere Militärgestüt, die dankbare Bienenzucht, die Salinen, die Heil-

Digitized by Google

quellen." Dann geht er auf „die Unterstützung des Kunstfleißes und Handels" über. „So viel auch einzeln geleistet werde, so befriedige doch im Ganzen der heutige Zustand des höheren und niederen Kunstfleißes in Baiern nicht. Wir sehen aus der Geschichte des XIII. bis XVI. Jahrhunderts, welch ganz anderer Flor der Gewerbe damals in den heutigen Provinzen Baiern's bestand. Damals arbeitete Baiern als Manufacturist und Fabricant für den großen Weltmarkt und ließ sich seine Arbeit vom Auslande bezahlen; sein Fabrikenverdienst war eine Hauptquelle seines Wohlstandes. Mit dem Zuge der großen Handelsstraße ging auch sein großer Fabrikabsatz dahin. Ganz Teutschland, Europa, selbst America haben sich in diesen vormals Baiern vorzugsweise gehörigen Erwerb getheilt. Dagegen bezieht es so viel fremde Kunsterzeugnisse, zu welchen es selbst die rohen Stoffe hervorbringt und deren Arbeitslohn es selbst gewinnen sollte. Es sollte wenigstens" (so viel möglich) „sein eigener Verbrauchsfabricant werden. Es fehlt nicht an Fähigkeiten, es kann auch kein absoluter Mangel an Verlagscapitalien seyn, weil in jedem Falle die rohen Stoffe weniger im Ankauf kosten, als die bisher so theuer bezahlten Fabricate des Auslandes. Baiern's Kunstfleiß leidet am meisten durch die Vorliebe der Verbraucher für fremde Fabricate und durch die verkehrte Richtung unserer Staatswirthschaft und unseres Handels. Laßt uns den patriotischen Entschluß fassen, nur das einheimische Erzeugniß zu verbrauchen: hierin liegt die erste und unerläßliche Bedingung des Wiederaufblühens einheimischen Kunstfleißes." (Ich möchte sie nicht die erste nennen, Prosper! weil die Menschen nicht umzuschaffen, nur umzubilden sind. Man führe erst die anderen Bedingnisse in's Leben und als unfehlbare Folge wird sich ergeben, was man vergeblich als Grundlage vorauszuschicken sucht.) „Die zweite Bedingung ist eine unseren Zeitbedürfnissen entsprechende Behandlung der Kunstgewerbe und des Handels von Seiten der Gewerbspolizei. Das größte Bedürfniß und das beste Rettungsmittel ist der Betrieb aller mit dem Interesse des Staates vereinbaren

Digitized by Google

Gewerben nach beſtem Wiſſen und Willen aller Concurrenten mit Beachtung der Rechte Dritter. Unſere Verfaſſung gewährt jedem Staatsbürger Freiheit der Perſon und Sicherheit des Eigenthumes. Was iſt aber Letzte, wenn man es" (das Eigenthum) „nicht nach Gutbefinden, dem Rechte des Dritten unſchädlich benützen darf? Unſere Verfaſſung läßt jedem Staatsbürger die freie Wahl, jedes wirthſchaftliche Geſchäft zu erlernen; wie kann ſie" (die Verwaltung eigentlich) „ihm, ohne inconſequent zu ſeyn, die freie Ausübung des erlernten Geſchäftes verſagen, wenn nicht ein allgemeines Staatsintereſſe dieß Opfer des Einzelnen abſolut gebietet? Verzehren läßt der Staat jeden Staatsbürger, ſo viel er kann und will; warum nicht eben ſo erwerben? — Baiern darf ſich nicht länger die Mercantilſtaaten zum Muſter ſeiner Wirthſchaft nehmen; ſeine möglichſte Selbſtſtändigkeit muß ſein Ziel ſeyn; ſeinen inneren Verbrauchshandel muß es in's höchſte Leben rufen, ſeinen Productenhandel in's Ausland, ſo viel es die immer ſteigende" (äußere) „Concurrenz erlaubt, retten und ſich mit einem mäßigen, mehr ab- als zunehmenden Tranſithandel begnügen. Es erhob ſich in der neueſten Zeit eine eigene, ſehr merkwürdige Speculation auf erkünſtelte Theuerung der einheimiſchen Landproducte; die Gewinnſucht und die in dem heutigen Staatshaushalte ſo übertriebene Geldwirthſchaft fanden einen mäßigen Gewinn an dieſen Producten zu geringfügig und ſprachen die Behauptung eines hohen Geldpreiſes als ſtaatswirthſchaftlich heilſam aus. So wahr es allerdings iſt, daß der Preis hoch genug ſeyn ſoll, um Production und Handel zu belohnen, ſo daß auch der Conſument dabei beſtehen kann, ſo iſt doch die Uebertreibung dieſer Geldwirthſchaft ein großer Mißgriff in Ackerbaustaaten und ſtraft ſich ſelbſt jetzt ſchon empfindlich. Zeit und Noth werden dieß Uebel wieder verdrängen, wie es kam. Die Behauptung der Theurung liegt außer dem Bereiche der Geldmacht, welche dieß bereits fühlt. Was kann Baiern ſelbſt von einer großen Theuerung ſeiner Producte

reell gewinnen? Was der Eine im Lande gewinnt, das muß der Andere verlieren; nicht das Gesammtvermögen im Staate, nicht das allgemeine Auskommen wird hierdurch vermehrt und der in der That vermehrte Geldumlauf ist nur eine zeitweise Aushülfe der naturwidrigen Geldwirthschaft und vergrößert lediglich das Vermögen der reichen Händler und Naturalvorrathssammler, läßt aber die mittlere Volksclasse, diese in Ackerbaustaaten so wichtige Bevölkerung verarmen und die arme Volksclasse darben. Noch stehen die Theurungsjahre 1816 und 1817 warnend vor uns. Die fruchtbaren 1818, 1819 und 1820 konnten den von jenen verursachten Schaden noch nicht gut machen. Alle verkünstelten und gezwungenen Gewerbs- und Handelsanstalten im Innern des Reiches sind Mißgriffe! Ein allgemeines und zweckmäßiges Handels- und Wechselrecht zur Beförderung des Credits ist nebst der natürlichen Gewerbsfreiheit das Beste, was die Regierung als Staatswirthin geben kann. Als solche hat sie nicht die Aufgabe, das individuelle Glück der einzelnen Landwirthe, Gewerbsleute, Handelsleute zu bewirken. Ihre Aufgabe ist vielmehr: durch Herstellung allgemeiner Sicherheit und Freiheit der Gewerbe einem Jeden im Staate möglich zu machen, sein wirthschaftliches Glück nach bester Einsicht und freiem Willen zu verfolgen. Gerade daran hindert sie aber die besten Talente, wenn sie den Vormund des Gewerbsstandes machen will und Gewerbsbewilligungen als Gnadensache und besondere Begünstigungen ertheilt, da auf solche im Geiste der Verfassung jeder Staatsbürger gleiche Ansprüche hat. Unser Gewerbsgang erstickt tausend Erfindungen im Keime und entzieht die bedeutendsten Capitalien dem befruchtenden Umlaufe. — Gerade dort, wo die Gewerbsfreiheit besteht, ist jeder Unternehmer eines Geschäftes doppelt vorsichtig und thätig" (oder büßt es, ist er's nicht, wodurch diese beiden Tugenden praktisch am besten gelehrt

Digitized by Google

werden), „eben weil er die große Concurrenz vor sich sieht. Diese Vorsicht und Thätigkeit ist aber für sich selbst schon ein mächtigeres Mittel gegen Uebersetzung der Gewerbe, als die ängstlichste Vorsicht der Gewerbspolizei, die den Staat zum Vereine unmündiger Bürger und zu einer Versorgungsanstalt verunglückter Wirthschafter macht. Die Freiheit der Gewerbe betrifft ohnehin nur die Ertheilung der Bewilligung zur Gewerbsausübung. Alle weiteren dem besonderen Interesse des Staates und der Einzelnen entsprechenden Gewerbs- und Handelsbestimmungen sind darum nicht ausgeschlossen" (doch, Prosper! sehr mäßig zu brauchen, daß nicht die eine Hand die Gabe der andern zurücknehme und aus der Freiheit nur eine Titelträgerin werde!).

Daß ich dich länger bei den Aeußerungen des Redners über die eigentlichen Quellen des Landeswohlstandes aufhielt, bedarf gewiß keiner Entschuldigung bei dir, dem Welt- und americanischen Ehrenbürger! Diese großen und wahrhaft heiligen Wahrheiten, mir von jeher lieb und werth, scheinen mir doppelt und dreifach wichtig für unser gemeinschaftliches Urvaterland nicht sowohl durch ihre Neuheit an und für sich (denn den Eingeweihten sind sie längst bekannt und den Ungeweihten werden sie auf unseren Lehranstalten übergeben), sondern um ihrer Anwendung auf das vaterländische Verhältniß und der Freimüthigkeit willen, mit welcher diese Anwendung vorgenommen wird, und dann, weil eben dieser Redner zu unseren akademischen Lehrern gehört und daher mit Gewißheit erwarten läßt, daß er Baiern's Jugend in seinem Bereiche zum sachkundigen Patriotism heranbilden werde.

Die Heeresverhältnisse beleuchtend 1507) geht unser Redner von dem Umstande aus, „daß das Heer den vierten Theil des Gesammt-Staatsaufwandes kostet und daß der Militäraufwand in ackerbauenden Staaten um deßwillen vorzüglich lästig sei, weil der ganze Etat in barem Gelde geleistet werde." Die Stufenfolge „der National- Lehen- Soldmiliz" durchgehend kommt er zur „Conscriptionsmethode" und zu „den Fehlern des complicirten Haushaltes"

Digitized by Google

und „der übertheuern Organisation und Verschlagung, durch welche schon der Aufwand verhältnißmäßig zu den durch ihn erreichten Zwecken zu groß und zu fühlbar werde.“ Die Bemerkungen des Ausschusses über die Militärökonomie sich eigen machend wünscht er „die Theilung des jetzt für das Militärgestüt bestehenden Kostenbetrages zwischen dieser Anstalt und dem Landgestüte und Sorge für Bewahrung der Sittlichkeit und Achtung staatsbürgerlicher Verhältnisse in der vorzugsweise und anhaltend in den Waffen geübten Jugend. Die kräftige Jugend aus allen Volksclassen werde in dem Waffendienste geübt. Ganz Europa erfahre dabei mit Trauer, daß während dieses Waffendienstes der schönste und kräftigste Theil seiner Bevölkerung an jener Sittlichkeit und Achtung bedeutend verliere. Wenn auf diesem Wege ganze Generationen mit ihrer Uebung in den Waffen verdorbene Sitten und Verachtung der Gesetze gewinnend in das bürgerliche Leben zurückkehrten, in die Landwehr einträten und Viele ohne Nahrung und Arbeitslust nur zügellose Wünsche mit sich brächten, was dann sich im Frieden und Kriege von solchen Volksmassen zum Besten des Vaterlandes erwarten lasse? Alle Polizei- und Criminalgerichte des Reiches könnten aus ihren Untersuchungen diesen Charakter unserer Zeit mit Thatsachen belegen. Die Geschichte aller Zeiten gebe warnende Beispiele von unerwünschten Ereignissen, die von solchen Volksmassen ausgegangen!“

Das Finanzministerium in's Auge fassend 1508) spricht der Redner dessen „Gesammtaufwand auf 2,409,900 fl.“ (ohne seinen Antheil an den gemeinschaftlichen Landbautenausgaben) aus. Sich auf die auch hier eintretenden „allgemeinen Ausstellungen“ beziehend findet er „Berichtigungen in den Straßenclassen“ nöthig und „den Zustand des Straßen- Brücken- und Wasserbaues“ im Ganzen nicht befriedigend, „das Resultat nicht dem großen Aufwande entsprechend“ (worin er unsäglich Recht hat, Freund!). „Die Administration auf Aerarial-Regie“ (wann werden wir Teutsche doch einmal wirklich teutsch schreiben und die angebliche Zierde der Pfaufedern von unserer Gansfeder abstreifen! die Verwaltung auf Staatskosten hätte ganz Dasselbe als

dieser alttechnische Barbarismus gesagt!) „ist höchst kostspielig, ohne den Zweck besser zu erreichen. In Gegenden, wo die Landrichter Sinn und Thätigkeit für diesen wichtigen Zweig der Polizeiverwaltung haben, findet man Vicinalstraßen, welche an Güte die Straßen der ersten und zweiten Classe übertreffen, Vicinalstraßen, deren erste Anlage und jährliche Unterhaltung in Pacht an den Wenigstnehmenden gegen Sicherheitsleistung und unter einsichtvoller strenger Controle gegeben ist und die bei solcher Behandlung ein Drittheil weniger kosten, als der Straßenbau auf unmittelbare Staatskosten und Staatsleitung!!! —

„Ich will Nichts an der Etatssumme erspart, aber mit derselben Mehreres und Schöneres bewirkt haben. Der zweckmäßige Aufwand auf gute Straßen ist hier die höchste Ersparniß; nicht bloß das Nothdürftige, sondern auch das Nützliche muß hier geschehen. Jeder Aufwand dieser Art ist nur ein Vorschuß, ein Verlagscapital für einen Zweig des Staatshaushaltes, welcher sich durch seinen unmittelbaren finanziellen Ertrag an Weggeld, aber auch ohne diesen mittelbar als ungemeines Mittel der gesammten Nationalwirthschaft vergilt.“ (Und das ist wohl die Hauptrücksicht für unbefangene Augen, Freund!) „Es wäre für Straßen, Zugvieh und Menschen besser, wenn man das Weggeld nicht durch die Zugviehsteuer ersetzt hätte.“ — Mit dem Wasserbaue findet es der Redner „nicht besser“ bestellt. Er bezieht sich deßfalls auf die Verhältnisse des Mains, „dieses glücklichen Verbindungsmittels Baiern's mit Rhein und Nordsee. Sollte“, fragte er, „der mit 48,000 fl. aus dem Staatsrealitätenerlöse bedachte anderthalbstündige Canal mehr Rücksicht verdienen, als der Mainfluß vom Fichtelberge bis zum Rheine?“

„An dem Landbauwesen sind seit drei Jahren 58,000 fl. zum Nachtheile des Zweckes erspart worden. Nöthige Neubauten und Verbesserungen sind in den Kreisen unterblieben. Für das wirklich Verwendete könnte viel Mehr und viel Besseres geschehen. Es wird zu

viel auf eigene Regie gebaut. Dem Personale des Bauwesens bleibt zu viel Spielraum; nothwendige Ausbesserungen werden zu oft und zu lange verschoben, somit werden die kleinen Baufälle zu großen und die Gebäude zu Ruinen."

Am Schlusse seiner Rede glaubte der beleuchtende Abgeordnete: „daß über den ganzen vorliegenden Staatsaufwand, so ferne er von der provisorischen Finanzrechnung für 18$^{30}/_{31}$ abhängig sei, noch kein Beschluß gefaßt, sondern das wirkliche Resultat aller Rechnungen abgewartet werden möge" 1509).

Treffliche Sachen enthielt dieser Vortrag, warum aber keinen einzigen Antrag? Und doch sind nur die Anträge die Blüthen der Reden und zugleich ihre Fruchtknospen, weil außerdem zwar allem gesagten Guten Aufmerksamkeit und Theilnahme (wenn gleich nicht immer allgemeine) gegönnt wird, aber die eigentliche Wirkung ausbleibt und der Fluß der Worte, so mächtig er auch war, wie der stolze Rhein, wenn auch nicht de= doch wehmüthig und unmächtig im dürren Sande versickert. Unsere Protokolle enthalten einen wahren Ideenschatz; sie gleichen oft Silber= nicht selten Goldminen; bis zum Scheiden wird es auf der Redebühne und den Sprechplätzen oft gebracht, dieß edle Metall, obwohl bei Weitem nicht immer! aber ausprägen mag es selten auch die dazu tauglichste Hand. Was ist die Ursache, Prosper? Ich glaube vor Allem die teutsche Theorietendenz! dann die teutsche Bedenklichkeit und Ultrabescheidenheit, endlich aber auch leider! in unserem Baiern, ja leider!!! in unserem Ständesaal allzufest einheimische Menschenfurcht und politische Bequemlichkeitsliebe! Die Erste glaubt mit dem Aussprechen sei es gethan! die beiden Anderen fürchten, auch bei der besten Absicht zu irren! die zwei Letzten befahren Verdruß, eigene Zurücksetzung, Nachtheil für Kinder, Vettern und Basen, böse Gesichter und so das ganze Nachzüglervolk der Mandarinen= und Philisterwelt. Aus allen diesen Quellen fließt zum Theile auch die Viel= und Breitrederei (ich nenne es absichtlich nicht Rednerei!); es entströmen ihnen die langen, oft sehr gut ausgebildeten, oft wahrhaft akademischen Vorträge; es entwinden

sich ihnen die, leider Gottes! oft so langen als langweiligen Discussionen über die Fragestellung. Man will sich und Andere glauben machen, es sei, wo nicht Alles, doch Viel geschehen; es wird eine ungeheuere Menge Exercierpulver verschossen, und wenn es zum eigentlichen Treffen kommt, wirft man das Gewehr weg, bittet um Quartier oder schickt die Kugel in die Luft! — Zwei Sachen gibt's! den bestimmten Antrag, welchen die Rede nur beschwingen soll, wie die Feder den Pfeil, und die muthige definitive Abstimmung, welche entscheidet, wie die Schwertschärfe!!! Allen Baiern rufe ich's zu: Nur diesen beiden Wesen gilt es!!! Sie sind die Spitze der Waffen; sie treffen; alles Uebrige ist nur Schimmern und Klirren!!! Der Antrag stellt den Mann heraus, daß sich ihm andere Männer gesellen! Die Abstimmung bestätigt den Mann und entzündet Muth und Wetteifer des Muthes in den Amtsgenossen, im Publicum!

„Wer Etwas Treffliches leisten will,
„Hätt' gern was Großes geboren,
„Der sammle still und unerschlafft
„Im kleinsten Puncte die höchste Kraft!"

Schiller.

Acht und sechzigster Brief.

Den 29. Sept. 1819.

Noch drei Redner von der Bühne sind uns übrig: v. Hofstetten, v. Closen und Stephani. Zuerst der würdige v. Hofstetten!

„Mit ausgezeichneter Liberalität", sprach er 1510), „haben die Stände vor drei Jahren zum erstenmale seit ihrer Restauration für die Bedürfnisse des Staates gesorgt; zum erstenmale wird ihnen über die Verwendung des Bewilligten Rechenschaft gegeben. Die Kammer soll sich nun aussprechen, ob auch das Bewilligte nach den gesetzlichen Bestimmungen richtig verwendet, was erspart worden oder

wenigstens erspart werden konnte: so will es die Verfassung! Mit Klarheit und Offenheit sollte die Rechenschaft gegeben werden: so ward es vom Staatshaupte feierlich zugesagt! Ob die Rechenschaft mit Klarheit gegeben worden, hierüber werden sich die Stände gleichfalls aussprechen. Das Resultat der Klarheit wird sonach auch einen Schluß auf den Grund der Offenheit nach sich ziehen."

Eine würdige, umfassende, selbst höchst klare und offene Feststellung des Gesichtspunctes und Wesens der ganzen ständischen Prüfungsverhandlung, Prosper! Zugleich (bedurfte es deren bei dir!) die Schutzrede für meine ausführliche Behandlung dieser Verhandlung! Verwendungs-Verwilligung der erste — Verwendungsprüfung der zweite Ring in der langen Wechselkette Beider, die sich durch Baiern's Staats- und Baiern's Parlamentarleben forthin dahinziehen wird. Darf der erste dieser Ringe nur von Gold seyn, so muß von gehärtetem Stahl seyn der andere! —

„Die Darstellungen und Anträge der Referenten", so fährt v. Hofstetten ernst und gemessen fort 1511), „rügen nach Verdienst das schwerfällige und verwickelte Rechnungswesen; jedes Ständemitglied hat sich aus den Massen von Rechnungstabellen und den einzelnen Darstellungen überzeugt, wie es bei den vielen anderen Geschäften und weitläufigen Vorträgen in der Kammer für den einzelnen Votanten kaum physisch möglich gewesen, Alles zu lesen, viel weniger, darüber nachzudenken und reif zu überlegen. Man kann daher nur bruchstückweise vortragen, nur einzelne Bedenken, Wünsche und Anträge ausheben." — „Drei Jahresrechnungen haben wir vor uns, deren nur eine" (18¹⁹/₂₀) „geeignet ist, einiges Licht über die Verrechnungs- und Verwaltungsweise zu verbreiten. Die von 18¹⁸/₁₉ gehört der Vorzeit an, hat den Charakter derselben, und es dürfte nöthig seyn, sich die Rückblicke zu verbitten; die von 18²⁰/₂₁ ist bloß provisorisch, in höchster Eile zusammengestoppelt — wie kann man hierüber urtheilen? Ich glaube nicht, daß dieses immer so der Fall seyn müsse,

daß den Ständen in Zukunft viel Mühe und Arbeit erspart werden könne und solle. Vor Allem hoffe ich auf eine einfachere Rechnungsform, welche uns von dem Finanzministerium bei einer anderen Gelegenheit bereits angekündigt worden, und nur in solcher Hinsicht dürfte von einem förmlichen Antrage hierüber vielleicht Umgang genommen werden. — Doch — superflua non nocent! Es könnte sonst auch hier wieder beim bloßen Versprechen bleiben. Eine geregelte Rechnungsform und das Verharren bei den Positionen, wie sie in dem von den Ständen angenommenen Budget vorkommen, wird den Verdacht schwinden machen, als müsse man sein Heil in zweideutigen Ansätzen, Verwirrung der Begriffe und Vermengung verschiedenartiger Gegenstände suchen" 1512).

„Und wer es etwa besser weiß,
„Der mag's wo anders holen!

Göthe.

„Darf ein Ministerium", frage ich 1513), „willkürlich Positionen ändern, versetzen, neu machen, wie z. B. bei den Schulen? Die dort verzeichneten Fundationsbeiträge scheinen mir zu den Passivreichnissen zu gehören, so wie die meisten der unter der Rubrik: „„Uebrige Ausgaben des Finanzministeriums"" auf den Hauptreservefonds gesetzten Posten mit 27,753 fl. 2 kr. — Willkür im Positionen Aendern macht alle ständische Controle über die Vollziehung des Finanzgesetzes unmöglich, entfernt selbst den Schatten einer Ministerial-Verantwortlichkeit."

„Woher denn aber dieses inn're Zagen,
„Das ahnungsvoll in enger Brust erbebt?"

Göthe.

Den schon geäußerten Bemerkungen über das Einzelne fügt der Redner viele neue bei. „Bemerkt muß werden, daß der Hofetat" (der Ausgabe), „wenn ihm Alles zugewiesen würde, was seiner Natur nach hingehört, auf eine sehr große Summe sich belaufen dürfte" 1514). (Heißt das nicht, Prosper, man sollte Alles dieß

hinweisen. Es beträgt die Hofetatsdeckung nach dem 1819er Budget fast zehen Procent der Centralbruttoeinnahme!) „Die Hofbauten kommen unter allerlei Rubriken vor, und gehören als solche doch alle auf den Hofetat 1515). Der Bauaufwand für die Intendanzen belästigt übermäßig den gemeinschaftlichen Bauetat der Ministerien; auf der einen Seite werden Zierbauten mit solchem Eifer betrieben, daß man die gemeinnützigsten Institute, z. B. den landwirthschaftlichen Verein mit seiner Bibliothek, seinen Vorräthen, Maschinen, auf die Straße zu werfen droht — andererseits findet man nicht Geld und Zeit, um Pfarrhäuser, die schon lange den Verfall drohen, herzustellen, mit dem Baue der dringendsten Gefängnisse voranzuschreiten, Correctionshäuser, ein dringendes Bedürfniß! herzustellen 1516). — — Da bei'm auswärtigen Departement die Rubriken nicht, wie bei den Finanzen und Schulden, zu den verbotenen Dingen gehören, so blicke ich auf die glänzende Seite unserer vaterländischen Geschichte zurück und wünsche, daß ein Haupt, in dessen hellem Blicke platterdings Nichts Quiescenzmäßiges gelesen werden kann, dem activen Dienste wieder gegeben werden möge. Der Quiescenzgehalt kann hierbei ein Hinderniß nicht, eher ein Grund mehr der Ausführung seyn!"

„Schauet den weisen Pythagoras hier, nicht, wie er der Dinge
„Heilige Zahlen erklärt — (wenn er auch könnte, so wollt'
„Ihn der Künstler nicht also bilden) den schweigenden Weisen
„Seht' er hieher und nahm künstlich dem Bilde das Wort."
Griechische Anthologie.

„Bei diesem Departement" (des Aeußern) „kann" (und soll, Prosper! soll!) „mehr als irgendwo erspart werden 1517); größere Reiche beschränken sich hinsichtlich der Gesandtschaften. Der Rang der Gesandten, die verschwenderischen Besoldungen und Reisen machen den Credit nicht. Was haben denn in letzterer Zeit alle unsere theueren Gesandtschaften und die Exposituren in Frankfurt Salzburg ꝛc. ausgerichtet? Jede Verhandlung neuerer Zeit fiel stets zu unserem Nachtheile aus: wir haben uns

sere alten Stammlande, die schönsten Provinzen, Leben und Blut von vielen tausend Baiern und Millionen Geld verloren — das Wenige, was wir eingetauscht, haben wir zehnfach bezahlt und noch lange nicht die gebührende Entschädigung erhalten. Die altherkömmlichen Gesandtschaften werden uns nicht hierzu verhelfen. Ersparungen also und anderweite Verwendung der überzähligen Diplomaten! — Da übrigens Jedermann weiß, in welchen wichtigen Momenten diplomatische Posten nicht gehörig besetzt waren, so dürfte sich die Meinung aufdrängen 1518); das Ministerium des Aeußern sei über die Gefahren der neuesten politischen Ergebnisse für alle Fälle rücksichtlich Baiern's beruhigt. Baiern's Politik ist übrigens sehr einfach, seine Geschichte und die Schicksale der regierenden Familie aus dem Hause Zweibrücken, dann die Irrthümer, welchen man sich unglücklicherweise im letzten Jahrzehend hingegeben, zeichnen die Bahn vor, auf welcher kein Baier, der Kopf und Herz auf dem rechten Flecke hat, je irren kann. Eine so einfache Politik kann man ohne Prunkgesandtschaften durchsetzen — also nochmals: Ersparungen!" — „Die Besoldungszulage des ehemaligen Gesandten 1519) Freih. v. Derger, mit 8,000 fl. gehört auf den Etat des auswärtigen Departements; warum soll der Etat der Gensdarmerie hierdurch zur Ungebühr belästigt bleiben?" (Auch eine Todsünde gegen Etatsordnung und Finanzoffenheit, mein Freund!)

Nachdem der Redner sich für gerechte Besoldungsberücksichtigung des Isar-Appellationsgerichtes und der Wechselgerichtsräthe zweiter Instanz geäußert 1520) und für die sehr bedrängten Landgerichtsassessoren sich verwendet 1521), bittet er sehr, „diese Bedachtnahme nicht auf die Präsidenten und Directoren auszudehnen, theils, weil diese Herren schon genüglich bezahlt sind, vorzüglich aber, weil, wie seit Jahren die tägliche Erfahrung lehrt, bei der gewöhnlich so liberalen Bedachtnahme von oben herab für die unteren Dienstclassen, in welchen die eigentlich Bedürftigen sich befinden, Nichts übrig bleibt" 1522). (Eine in aller Herren Landen zu bestätigende Bemerkung, Prosper!)

„Im Uebrigen", ruft der Redner aus 1523), „hege ich die gerechte Hoffnung zum Justizministerium, daß es die ersehnte neue Gesetzgebung mit der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit in's Leben rufe." (Das edelste, das unglücklichste, das tantalisirte pium desiderium!) „Alle Bürger im Staate haben gleiche Rechte. Ich reclamire diese Gleichheit vor dem Gesetze für alle Kreise. Ich verlange vor Allem die Gleichstellung in Anwendung humaner Grundsätze für die ehrlichen Leute im Staate. Alle Criminalgesetze z. B., welche seit zwanzig Jahren ausgingen, enthielten nur Humanität für Verbrecher, Schonung derselben, deren ausgezeichnetste Behandlung in Gefängnissen und Strafhäusern; nicht genüglich bloß, sondern überflüssig werden sie schon seit vielen Jahren mit Nahrung und Kleidung versehen; sie wohnen zum Theile in Palästen. Für diese schlechten Menschen im Staate, für den Auswurf der Gesellschaft ist volle Oeffentlichkeit bereits eingeführt; keine Zeile wird geschrieben, kein Wort im Processe gesprochen, von denen Verbrecher und Anwalt desselben nicht volle Kenntniß erhalten; seine Angelegenheiten werden vor Allem auf die Tagesordnung gesetzt; sein Vertheidigungsrecht ist unbeschränkt. Sehen wir nun zu, wie es mit den ehrlichen Leuten steht. Ein ehrlicher Mann wird bestohlen oder betrogen, er verliert seine ganze Barschaft, er klagt, wird endlich vernommen, gibt die Anzeigen zu Protokoll, benennt Zeugen, auch ehrliche Leute, die eidlich aussagen. Der Angeklagte stellt durch sogenannte halbehrliche Leute die negativam loci her, schimpft, verleumdet den Damnificaten und die Zeugen, bringt einige Scheingründe vor, hat das Glück, von der Instanz entlassen zu werden. — Der Beschädigte und seine Zeugen wissen gar nicht, was geschehen, noch weniger, daß sie verleumdet, beschimpft worden; sie können sich, was ihnen doch leicht wäre, nicht vom Verdachte reinigen, da ihnen von Allem, was bei Gericht gegen sie vorgekommen, Nichts bekannt wird; um die Entschädigung eines Beschädigten bekümmert man sich in der Regel nicht. Noch mehr! wird der Verbrecher auch confrontirt, selbst verurtheilt und hat der Ver-

Digitized by Google

schädigte nicht ausdrücklich Entschädigung verlangt, so wird im Urtheile davon Umgang genommen oder, was ziemlich Eines und Dasselbe ist, er auf den" (bürgerlichen) „Rechtsweg verwiesen. Von einer Genugthuung wegen Beschimpfung ist ohnehin nie die Rede. Der ehrliche Mann glaubt aber, es liege in seiner Anzeige von der Beschädigung schon das Verlangen des Ersatzes. Man sollte das wohl glauben, aber im Gesetz ist es anders verfügt; der ehrliche Mann ist schon empfindlich" (durch das bisherige Verfahren) „beschädigt, wie soll er es wagen, abermals bar Geld vorzuschießen, um einen Proceß anzufangen: nimmermehr kann er dieß leisten. Die Barschaft, um die er betrogen oder bestohlen worden, hat übrigens der Inquisit entweder im Untersuchungsverhafte schon durchgebracht oder er verzehrt sie, entlassen, im Freien oder er thut sich, auch verurtheilt, damit im Straforte gütlich. Der Beschädigte hungert und friert; der Dieb wird auf öffentliche Kosten wohl genährt und gepflegt. — Hinsichtlich der Civilrechtspflege geht es nicht viel 1524) besser. Für's Erste müssen die Civilprocesse den Criminalprocessen weichen. Ein rechtlicher aber bedrängter Geschäftsmann sucht eine Forderung geltend zu machen, aber er kann nicht vorkommen, weil ein mehrmals processirter und bestrafter Gauner zu vernehmen ist; Jener verspätet sich und verliert vielleicht seine ganze Forderung. Bekanntlich werden meistens die ehrlichen Leute zur Civillage gezwungen und haben in der Eigenschaft als Kläger schon halb verlorene Sache. Noch immer laufen Jahre, bis es bei einem muthwilligen Schuldner zur Streiteinlassung kommt; da keine Oeffentlichkeit ist, schämen sich Leute aus den ersten Ständen solcher Ränke nicht, daher großentheils die hartnäckige Vertheidigung unserer langsamen Justiz" (weise). Freund! ein umfassendes — düstres — und wahres Gemälde! aus Kennerskopf (der Redner ist Justizmann) und Meisterhand! Um so trauriger, daß es wahr seyn muß! um so unverantwortlicher die Vertagung, die unmotivirte, illusorische, fast derisorische Vertagung der Hülfe!!!

„Bei dem Ministerium 1525) des Innern fallen die hohen Regiekosten auf; warum ein eigenes Oberbaucommissariat nicht mit dem Ministerialbureau verschmolzen? Die Kreisregierung in Würzburg hat einen Geldetat, wie drei andere Kreise zusammmen; die Polizeioberaufsicht ist theuer und beinahe schlecht. Wenn die bestehenden Gesetze nie befolgt werden, wenn von oben herab nicht mehr Energie gezeigt wird, so kann der neue Polizeicodex auch nicht helfen, nach welchem sich zu richten die Criminalrichter schon 1812 angewiesen worden, obwohl er zur Stunde" (damals stand der Zeiger auf 1822 — jetzt auf 1829) „noch nicht vorgelegt" (also auch nicht in Wirksamkeit) „ist!" (Cape memor! o cape memor!! Prosper!!!) —

„Bei der Akademie der Wissenschaften 1526) sehnen sich die einsichtsvollsten Mitglieder nach einer Umgestaltung, die ihr gelehrtes Streben gemeinnütziger mache. In der schon längst und viel besprochenen und projectirten Vereinigung mit der Universität" (damals noch in Landshut, jetzt sogar in München mit und bei der Akademie!) „und der Akademie der bildenden Künste zu einem polytechnischen Institute würde sie eine der ersten Anstalten in der Welt werden können!" (Jetzt nur eine farbenlose Copie eines längst verblichenen Originals!)

„Der von den Ständen" (bereits 1819) „bewilligte Zuschuß 1527) für die Schulen wurde erst vor einiger Zeit und nur zum Theile angewiesen. — Die Stände haben es vor drei Jahren bedauert, daß es ihnen nicht möglich gewesen, mehr für solche zu thun. Wie muß man aber staunen, daß an dieser Position über 80,000 fl. erspart wurden!!!" (Prosper! cape memor!) „Hier Ersparung! anderwärts überflüssige neue Stellen, unnöthige Quiescirungen, ungeheuere Regie! — Wie wenig Antheil von den öffentlichen Behörden an den Erziehungsanstalten und Schulen genommen wird, geht auch aus der Behauptung eines Antrages hervor, daß die quarta scholarum nur in einigen Kreisen manchmal beachtet werde. Ich trage darauf an, daß die Staats-

Digitized by Google

behörden auf genauere und allgemeine Beobachtung dieses wohlthätigen Gesetzes dringen und aus Staatsgründen die Rechte des weltlichen Regiments wahren. Mit Vergnügen mußte man vor einiger Zeit erfahren, daß das Finanzministerium jenem des Innern in Einrichtung einer landwirthschaftlichen Schule wohlthätig unter die Arme gegriffen.“

Wir gelangen nun zu einer merkwürdigen Stelle, Freund! die allein hinreichte, den biedern v. Hofstetten nicht nur als freimüthigen Patrioten, sondern auch als geistreichen Seher zu beurkunden, wäre er uns nicht schon als Redner in hohem Grade bekannt. Bemerke, daß er 1824 sprach, und fasse in deinem Sinne zusammen, was seit den sieben Jahren, die seitdem verflossen, in Europa, in Frankreich, in Teutschland, in Baiern geschah und unterblieb.

„Die Ersparungen,“ so ließ sich der Edle vernehmen 1828), „welche beim Cultus früher eingetreten, waren in finanzieller Hinsicht wohlthätig — möchte ihr Ende“ (also die künftige Ausgabe der bisher vertagten Posten) „es“ (wohlthätig nämlich) „in politischer Beziehung werden!“ — Die Einsetzung der Bischöfe war gewissermaßen das Signal zur alten Intoleranz und Anmaßung, zum Religionshasse gegen gleichgestellte christliche Confessionen, zum Auflehnen gegen die Gesetze und zur Verachtung der weltlichen Oberherrschaft. Prediger — selbst in Städten, z. B. Landshut — munterten zum Religionshasse, zur Widerspenstigkeit gegen die Regierung auf; Beichtväter, wie von Kurzem erst zu München, verwirren die Begriffe der gemeinen Leute und machen es Dienstboten zur Gewissenssache, bei Evangelischen zu dienen. Mit einem Worte, während seit langen Jahren tiefer Friede und Einigkeit unter den christlichen Bürgern herrschte und die Glaubensverschiedenheit außerhalb der Kirche kaum mehr bemerkbar war, werden jetzt Brände der Zwietracht von einem Theile der katholischen Geistlichkeit — und zwar nicht vom (wissenschaftlich und in Umgangshinsicht) „ungebildeten — in die Familien

geschleudert und mitunter unter's gemeine Volk Haß gegen die allerhöchsten Personen methodisch verpflanzt. Die Bischöfe selbst achten nicht das Gesetz, nicht das Ansehen des Regenten. Der Bischof von Speier verbreitete eine Schrift, worin Land und Leute für sein Eigenthum erklärt werden; Alles stilus curiae, façon de parler, wie man sagt. Wir kennen aber die römischen Redensarten: heute Spaß, morgen trauriger Ernst! Die Einsetzung der Bischöfe war das Signal zu Mehrung der Feiertage, die nun an manchen Orten, in Althaiern wenigstens, bei 140 im Jahre betragen mögen; sie war das Signal zu unzähligen Andachten, Processionen, Wallfahrten, wo die faulen Hauswurthe und liederlichen Dienstboten beinahe jeden Werktag selbst eine Ausflucht finden, sich der gewöhnlichen Arbeit zu entziehen. Besonders possirlich nehmen sich die Vagantentruppen und Gaunergesellschaften bei den Wallfahrten aus; sie gewinnen angeblich Ablässe, schütteln pudelmäßig ihre Sünden ab, lauern aber in einigen Stunden schon wieder anderen heimkehrenden Wallern auf, bestehlen die Frommen, die vom braunen Segen etwas wanken, und fangen so à conto des nächsten Ablasses ihre Schandthaten von Neuem an. Wenn die Ministerien nicht Alles aufbieten, der Verfassung, der Krone und den landesherrlichen Rechten Achtung, der weltlichen Obrigkeit Gehorsam zu verschaffen, so können die Folgen schwer werden und auf jeden Fall müßte man unter solchen Umständen den großen Aufwand auf den katholischen Cultus bedauern, zu welchem alle Religionsverwandte mit ihrem Vermögen beitragen müssen!" —

Warum aber auch hier kein Antrag! da selbst die gerichtliche Anklagbarkeit eines solchen Unfug ruhig zugebenden Ministers des Innern sonnenklar vor Augen liegt! O teutsche Uebergutmüthigkeit! immer! ja! immer warst du

es, die uns zum Besten hatte und so lange nachgeben ließ, bis man Germanien's Haupt in Staub trat!

Die Versorgung und bessere Ausstattung der Pfarrer, „dieses wichtigsten und ersten Theiles der Geistlichkeit," nachdrücklich beantragend 1529), der „Ersparungen an der Gesundheitspflege" ungefällig (der Ausschuß hatte es gefällig gethan!) und der „sehr schlechten Beschaffenheit der Sanitätsanstalten auf dem Lande" erwähnend 1530), auf „Herstellung zweckmäßiger Feueranstalten 1531) und Zwangshäuser 1532), auf Reorganisation der Gensdarmerie" 1533) seine Vorschläge richtend, „den landwirthschaftlichen und polytechnischen Verein" der thätigsten Unterstützung auszeichnend 1534) bemerkt uns der an Thatsachen reichhaltige Redner: „Als die Stände für Künste und Verschönerungen, für Industrie und Cultur 108,200 fl. bewilligten, dachten sie wohl nicht, daß hieran 44,000 fl. erspart" (aber anderwärts dennoch ausgegeben) „würden, noch weniger aber, daß in der Residenzstadt München der geschickte Professor Mitterer seine Bauschule einstellen müsse, weil er es nicht dahin bringen könne, bei den k. Behörden die Unterstützung von einigen hundert Gulden zu erhalten 1535). Man erinnere sich, wie man schon vor drei Jahren auf Wiederbelebung mehrerer Real- und polytechnischer Schulen antrug!" (Erging es doch auch der Stenographie kaum besser, welche doch ihrer Natur nach auf den Etat der Stände angewiesen war!)

Unser Redner gelangt auch, und auf seine Weise, zu dem wie die Sünde viel besprochenen und dennoch wie sie stets lustiger und lästiger anwachsenden Staatsjammer der „Pensionirung und Quiescirung. Man hat darüber scherzen hören." Prosper! scherzen über die Klagen wie über die Feuerworte der Nation!!!

„Ist's in der Näh'?? kam's aus der Ferne?
„Was beugt dich heute so schwer?
„Ich spaßte wohl am Abend gerne,
„Wenn nur der Tag nicht so ernsthaft wär'!"

Göthe.

„In jedem Ministerium 1536) ohne Ausnahme zähle ich Quiescirungen, die nicht in physischer und psychischer Untauglichkeit begründet sind, zu den allgemeinen Beschwerden und Calamitäten. Pensionirung und Quiescirung wegen moralischer oder unmoralischer Eigenschaften kann ich mir gar nicht denken. In letzter Hinsicht mache man den Proceß und verurtheile die Schuldigen, verpfusche nicht zum Voraus, wie es so häufig geschieht, durch lange andauernde Administrativ-Untersuchungen dem ordentlichen Richter den Proceß und verschwende nicht durch unzeitige Nachsicht und Niederschlagung die öffentlichen Gelder. Andere, manchmal anstößige Eigenschaften der Staatsdiener aber, als Rechthaberei, Unverträglichkeit, Unhöflichkeit sind wahrhaft keine Ursachen, die Staatscasse zu beschweren. Jeder Minister wird wohl im Disciplinarwege thätige Ausbrüche zu verhüten wissen; im Wissenschaftlichen aber Monopolien einzuführen, keine Widersprüche zu dulden, führt nicht allein nicht zur Wahrheit, sondern zur ungescheuten Verschwendung öffentlicher Gelder, die dann nicht mehr zu erholen sind, wenn einmal ein anderer Mann des Tages die Fehler des vorgestrigen aufdeckt. Wenn anerkannt theoretisch und praktisch geschickte Männer sich in ihren Ansichten widersprechen, warum soll nur immer Einer, warum sollen nicht beide und mehrere Sachverständige gehört werden? warum nicht besonders auch jene Individuen, deren Eigenthum zunächst in Anspruch genommen wird? Dieses für das allgemeine Beste höchst nützliche, öffentliche Widerstreben und Erwägen aller Gründe und Gegengründe hat man in Administrations- sowohl als in Gesetzgebungs-Gegenständen nicht selten zum unersetzlichen Verluste an Zeit und Geld nicht beachtet und zum Vortheile Einzelner und aus Vorliebe für Einzelne der Laune und dem Eigensinne auf Kosten des Staates wahrhaft zu große Opfer gebracht!!!“

„Dir entweder ist Zeus vom Himmel herunieder gestiegen,
„Oder du stiegest hinauf, Künstler, und sahest den Gott!“
Griechische Anthologie.

Digitized by Google

„Was nützt es uns, wenn Männer vom Fache, die man aber nie zugleich und öffen gegeneinander angehört hat, gegenseitig ihre dem Staate theueren Irrthümer in öffentlichen Schriften sich zum Vorwurfe machen! Wäre es früher geschehen, hätte der Staatsschatz Hunderttausende erspart. Die größten Beschädigungen bewirkt die Geheimnißkrämerei bei öffentlichen Anstalten und Werkunternehmungen. Die Mängel werden doch in der Folge nicht verschwiegen, können oft gar nicht verborgen bleiben, allein was man auf dem geraden Wege bei öffentlicher Prüfung eines Geschäftes und im Anfange in Erfahrung bringen konnte, das erfährt man, wiewohl zu spät, am Ende auf geheimen oder doch auf Umwegen. Sind die Millionen, welche die Stände bewilligten, bloß zu Gunstbezeugungen den Ministern bestimmt oder zum Dienste des Staates? Ist Letztes der Fall, so müssen Alle gehört werden, die der Staat für ein und dasselbe oder verwandtes Geschäft bezahlt. Selbst die einzelne Stimme eines Bürgers soll nicht unbeachtet verhallen, der freiwillig und uneigennützig in öffentlichen Angelegenheiten, worüber er zufällig oder durch sein Geschäft, seine Verbindungen sich Kenntnisse verschafft hat, sie zu geben sich entschließt. Aus der geheimen und öffentlichen Geschichte unserer Hof- und Landbauten, der Straßen- Wasser- und Brückenbauten, der Landesvermessungen und Besteuerungsvorschläge, der Mauthregulirung, selbst aus der Diplomatie könnte man hinsichtlich der Nachtheile der Einseitigkeit die treffendsten Beispiele zu dem Gesagten liefern. — Ich stimme dem Ausschusse wegen Vermeidung von Quiescirungswillkür und Herbeiführung von Ersparnissen auf ein neues Besoldungsregulativ bei. Die Dienstpragmatik ist allerdings eine großartige Anstalt, allein der Mißbrauch in Anstellung überflüssiger Menschen und in unzeitiger Pensionirung und Quiescirung wirkt höchst nachtheilig auf den Dienst und überbürdet die Staatscasse auf eine unrechtliche Weise. Auffal-

lendlisses, daß der schönen Versicherungen der Ministerien ungeachtet der Betrag der Civilpensionen von Jahr zu Jahr so enorm zugenommen hat."

Rücksichtlich der unabhängigen Stellung des Oberstrechnungshofes sagt der Redner sehr richtig: „Vor zwanzig Jahren that sich die Regierung schon so Vieles darauf zu Gute, daß sie sich der Cabinetsjustiz begeben. — Man begab sich nun auch der Cabiners-Rechnungsrevision und Alles wird für die Zukunft seinen ordentlichen Gang gehen" 1537).

Ueber Landbauwesen, Kreisregierungen, Eigenmächtigkeit der Straßenausscheidung den früheren Rednern beistimmend 1538) wendet sich unser edler Hofstetten zur Würdigung des Steuerdefinitivums, dem er vollkommen beistimmt, und dessen Beschleunigung er fordert 1539), indem er vor den Einlispelungen der Provisorianer warnt, „deren Wissenschaft auf's Steuerfordern, nie auf's Steuerbezahlen sich erstrecke, deren Säckel den Druck der Willkür nicht; wohl aber den Lohn der Plusmacherei kennten" 1540). Er widersetzt sich „allen neuen Proben und Versuchen" 1541).

Zum „Creditvotum" übergehend 1542) hebt er den wichtigen Umstand hervor, „daß solches bereits im ersten Jahre" (seiner Bewilligung) „angegriffen wurde, obgleich im Finanzgesetze Tit. III §§. 1 2 dessen Bedürfniß zur Bedingung gemacht worden. Da nun, nach der Bemerkung eines Redners, die Casse bei'm Beginnen des ersten Jahres mehr als 2 Millionen Activrest, an 2,700,000 fl. Staatseffecten, an 5 Millionen Verlagscapitalien und, wie ich sicher weiß, gegen 3 Millionen französische Contributionsgelder besaß, so frage ich, woher das Bedürfniß? Ich frage weiter: Lagen nicht auch in dieser Barschaft die Mittel zu Deckung des Getreideausfalles, wofür ein zweites Creditvotum bewilligt wurde? Ich bejahe beide Fragen, die nicht verneint werden können. Nun frage ich zum Schlusse: Sind die" (Finanz-) „Gesetze nicht eben so bindend für die Minister, als für die Nation? Wie läßt nun

der Verlust an Zinsen sich rechtfertigen, der sich auf neue Schulden ergab, während Millionen an Barschaft und Effecten müßig (?) lagen? Vielleicht in der Ausführung von Ideen eines Staatsschatzes? Wir Baiern können das Geld noch nicht fest halten. Sparen wir diese Ideen auf andere Zeiten! Jetzt ist's noch zu gefährlich!"

Der Redner schließt: „Man könnte noch lange nicht zu Ende kommen, wenn man sich in's Detail einlassen wollte, bei diesen Rechnungsvorträgen sich einlassen könnte! Sie haben gehört, daß eigentlich nur eine der Rechnungen als eine geschlossene angesehen werden dürfe; die anderen verrathen weder Klarheit noch Offenheit, bedürfen vieler Berichtigungen, sind also unvollendet: von einer definitiven Annahme, Bewilligung, oder wie man es nur immer heißen will, kann noch keine Rede seyn. Auf jeden Fall hat sich uns aber die Ueberzeugung aufgedrungen, daß das Finanzgesetz v. 1819 in vielfacher Beziehung nicht beachtet worden, obgleich so äußerst reichlich für den Staatsbedarf gesorgt war. Damit übrigens die Bewilligung der Stände dem wahren Bedarfe näher rücke, damit uns, wie den Ministern gleichmäßig ein festeres Ziel im Anfordern und Bewilligen gesteckt werde, so unterstütze ich den Antrag auf eine allgemeine Ersparungscommission" 1543).

Schade, daß diese treffliche Rede mit solchem „Romsdeliberiren, während Sagunts drauf gehen" beschließt. Wahrlich! wenn Alles, was 1819 bei Bewilligung des Budgets und 1822 bei Prüfung der Rechenschaft und nebstdem zwischen beiden Zeitextremen erlebt und beobachtet wurde, nicht Stoff genug zur Steckung jenes oben erwähnten festen Zieles gab, so könnte eine Ersparungscommission auch — nur vergeblich Zeit kosten. Der Mensch und der Staat, der Buße thun will, ernstlich es will, kennt auch oder findet wenigstens sehr leicht das Wie zu diesem loyal entschiedenen Ob.

Abg. v. Closen folgte auf der Rednerbühne. Er begann mit der Versicherung, „daß die Nachweisungen vorliegen, welche die Stände zu fordern verfassungsmäßig berech-

rigt seien 1544). Es seien dem Ausschusse" (dessen Mitglied er war) „Hauptzusammenstellungen, hergestellt von dem obersten Rechnungshofe, und zwar nach den Positionen des Budgets mit mehr oder weniger (?) Detail vorgelegt worden und mehrere Wochen in dem Ausschusse" (Local des Ausschusses) „in einem besonderen Schranke niedergelegt geblieben, zu welchem ein jedes Mitglied" (des Ausschusses) „einen Schlüssel hatte und so im Stande gewesen sei, von allen Positionen, bei welchen sich Zweifel ergeben, nähere Einsicht zu nehmen" 1545).

Würdest du diese Zusammenstellungen, diese Niederlegung, diese Beschlüsselung, diese Instandsetzung hinlänglich gefunden haben, Freund?

„Daß die Ausgaben in den Hauptsummen Statt fanden" (deutlicher: daß die Hauptausgabssummen richtig waren), „beurkunde die Unterschrift des obersten Rechnungshofes" (richtiger: würde sie beurkunden, wäre er von dem Finanzministerium unabhängig und ganz selbstständiger Rechnungsrichter, was er seyn soll!). „Allein," vervollständigt sich der Redner selbst 1547), „allerdings wäre der Fall denkbar, daß unter diesen Hauptposten unbudgetmäßige Ausgaben begriffen wären; es wäre um so möglicher bei der dermalen abhängigen Stellung des obersten Rechnungshofes. Versinnlichen wir uns den Fall! Gesetzt, irgend einem Günstlinge sollte eine Gratification von 50,000 fl. ertheilt werden; zur Bemäntelung der Sache übergäbe er einen Verbesserungsvorschlag für den Salinenbetrieb, und ihm würden nun die 50,000 fl. auf die Salinencasse angewiesen. Der oberste Rechnungshof, auf das Budget gestützt, erschwert diese Ausgabe, und erhielte nun den Befehl vom Finanzminister, diese 50,000 fl. ohne Weiteres bei der Rubrik Kosten der Salzerzeugung passiren zu lassen, welche uns nur im Allgemeinen mit der Hauptsumme erscheinen. Nun müßte die Rechnung für richtig anerkannt werden. Hätten wir daher nicht die Befugniß, Aufklärungen über das Detail solcher großen Posten zu verlangen, so wären allerdings die Nachweisungen ganz in den Händen der Minister."

Digitized by Google

Du wirst, Prosper, mit mir die Exemplification sehr anschaulich finden und daher den vorhin erwähnten Nachweisungsschrank abermals mit mir für kein *scrinium pectoris*, zu teutsch Herzensschrein halten.

„Allein", setzt der Redner alsbald siegbewußt hinzu 1548), „dieses war keineswegs der Fall. Wo Aufschlüsse über irgend einen allgemeinen Posten verlangt wurden, sind dieselben mit der größten Bereitwilligkeit ertheilt worden." (Aber du sahst so eben, wie lotteriemäßig die Resultate des bloßen Verlangens seyn müssen! um deßwillen bleibe oder werde es vielmehr nach der Regel wirklicher Bewährung entschieden, daß ohne besonderes Verlangen und als allgemeine von selbst verstandene Folge der Ordnungspflicht die detaillirte Nachweisung immer und als vom Gesetz verordnet vor sich gehe!) „Sollte die Kammer solche nähere Aufklärung verlangen, so würde dieselbe ohne Zweifel eben so bald erfolgen. Bei diesen Verhältnissen wäre es keineswegs (??) der Sache angemessen (zu fordern), daß alle einzelne Rechnungen mit den Rechnungsbedenken, die allerdings einen integrirenden Theil jeder ordentlichen Rechnung bilden, vorgelegt (?) werden sollten. Ein solches Detail würde nur verdunkeln (?) statt aufzuklären, und den Geist ersticken, statt denselben zu einer tiefen und scharfen Ansicht der Sache hinzuführen" (??? die Vorlage, Prosper! heißt denn das Detail vorlegen auch das ganze Detail lesen? heißt es nicht vielmehr, alle Mittel der Verification unter der Hand haben, um tiefen und scharfen Gebrauch davon zu machen, so oft es die Nothwendigkeit erfordert, ohne erst viele und neue Zeit auf die „Gehabung" dieses Details zu wenden? Es ist damit, Prosper! wie mit der Zugänglichkeit höchster und hoher Regierungspersonen. Nicht die Millionen, welche im Lande wohnen, machen davon Gebrauch, aber daß sie jedem Einzelnen dieser Millionen augenblicklich offen steht, das macht alle mittlere und kleine Gewalthaber aufmerksam und besonnen. Was soll man zu solchen Ansichten sagen, Freund! deren Treffendes darin besteht, die verbundenen

Augen als Hauptquelle des Scharfblickes voranzustellen und zu preisen?). „Aufschlüsse", fährt unser genügsamer Redner fort 1549), „und zwar legale Aufschlüsse über alles Detail verlangen zu können, dieß muß genügen (??). Weder der Ausschuß, noch die Kammer werden sich zu einem obersten Rechnungshof umgestalten wollen."

Keineswegs, Prosper! wenn der oberste Rechnungshof wirklich das ist, was er heißt, oberster definitiv entscheidender Rechnungsrichter. Hier tritt dir in ihrem vollen Gehalte die unumgängliche Nothwendigkeit entgegen, diese jetzt zur Magd des Finanzministeriums herabgewürdigte Behörde wieder auf den wahren Standpunct zu erheben, welchen ihr Natur der Sache und Grundzug der Verfassung

„Rechtlicher Schutz des Staatscredits und gesicherte Verwendung der dafür bestimmten Mittel" 1550)

anweisen. Ja! dann, wann der oberste Rechnungshof als eine wahrhaft richterliche Behörde über die Rechnungen im Einzelnen auf die Urkunden hin, nach Anhörung der Rechner, nach Einvernehmung des Finanzministers und der Minister überhaupt sein Urtheil gesprochen und dieses seine Vollziehung erhalten hat, ja! dann! mein Freund! aber keinen Augenblick eher! genügen die Nachweisungen, die er gegeben hat, gibt und noch geben kann; die Kammer hat bei ihrer Prüfung festen Grund unter sich, ihre Arbeit wird reine Revision für das Vergangene und Prävision für das Künftige, und dennoch bleibt sie bei aller ihrer Ergiebigkeit leicht. —

„Schwer, in Waldes Busch und Wuchse
„Füchsen auf die Spur gesangen!
„Hält's der Jäger mit dem Fuchse,
„Ist's unmöglich ihn zu fangen.
„Und so wäre manches Wunder
„Wie A B, Ab auszusprechen,
„Ueber welches wir jetzunder
„Kopf und Hirn im Kopf zerbrechen."

Göthe.

So jetzt! Jetzt paßt der von unserem Redner ausgesprochene Optimismus durchaus nicht. Jetzt muß eigentlich die Kammer oder ihr Ausschuß jene unabhängige Revision vornehmen, welche dem Oberstrechnungshofe entzogen ist, jene Revision, für welche er die Verantwortlichkeit gegen Monarchen und Nation übernehmen sollte, statt daß er jetzt das Werkzeug des verantwortlichen Ministers ist. (Wozu bei solcher Verkehrtheit der Aufwand von — (1822 wurde er so angegeben) — von mehr als 87,000 fl. für den obersten Rechnungshof der Nation zugemuthet wird, ist nach dem beliebten Coloraturſyſteme nicht schwer zu begreifen, aber vor Gott und der Welt schwer zu verantworten!) Eine solche Arbeit erfordert aber einen eigenen Ausschuß (wie auch die Schuldentilgungsrechnung) und somit sollten diese beiden Ausschüsse neben dem eigentlichen Finanz- oder II. Ausschusse für die Gesetzentwürfe bestehen, wenn es anders dem berühmten X. Edicte eben so ernst mit der Activirung der Verfassung, als mit — seinem Gegentheile war!

Es wird dir nun klar geworden seyn, welche Organisation der oberste Rechnungshof und welche, bis er sie erhält, der Kammer-Rechnungs- oder Rechenschafts-Ausschuß erhalten sollte. Nicht minder klar, mein Freund! ist es dir wohl, wie sehr die ganze Rechenschaftsleistung eitel Form ist; die Thatsache, welche eigentlich fest bewährte Grundlage seyn sollte, ist ein schwankendes Postulat, und die Finanzbehörden, statt von den freimüthigsten Reden der Abgeordneten erschüttert zu werden, lächeln des wirkungslosen Geredes. Ist der Kammersturm vorüber, so reiben sich die, *quorum intererat*, vergnügt die Hände und treiben die alten Kreisel fort. Nur daß von den Fehlern gesprochen, daß die Unzureichenheit der Rechnung und Rechenschaft zur öffentlichen Sprache gebracht wird, das ist bis jetzt der einzige Vortheil für das — künftige Gedeihen des Gemeinwohles: ein schwach beflügelter Same, dessen Hunderttheil nicht Früchte tragen mag. Aber für den Augenblick wird Wenig oder Nichts gewonnen und eben hier! hier! mein Prosper! liegt die tief wunde Stelle! es kann, so lange das Volk nicht Erleichterung durch

die Constitution empfindet, auch der constitutionelle Geist nur ein Fremdling im Volke seyn.

„Ein großer Teich war zugefroren:
„Die Fröschlein, in der Tiefe verloren,
„Durften nicht ferner quacken noch springen,
„Versprachen sich aber im halben Traum,
„Fänden sie nur da oben Raum,
„Wie Nachtigallen wollten sie singen!
„Der Thauwind kam, das Eis zerschmolz,
„Nun ruderten sie, und landeten stolz,
„Und saßen am Ufer weit und breit,
„Und quackten wie vor alter Zeit!"

Göthe.

Welches Licht geht dir nun auf, wenn unser Redner mit deutlichen Worten Folgendes spricht 1551): „Was die bei dieser Gelegenheit wiederholt angeregte unabhängigere" (reim unabhängige, Prosper!!!) „Stellung des obersten Rechnungshofes betrifft, so glaube ich, daß nie das Recht des Ministeriums zu Ordonnanzen" (an denselben) „aufgehoben werden könne, ja! daß die Ständeversammlung die Aufhebung dieses Rechtes gar nicht wünschen soll: denn das, worüber der oberste Rechnungshof erkennt" (erkannt hat), „liegt außer dem Bereiche der Ständeversammlung, wie die Erkenntnisse eines obersten Gerichtshofes." (Eben darum! Auch das Reichskammergericht des vormaligen teutschen Reiches war ein oberster Gerichtshof, dennoch hatte es seine Visitationen durch Subdelegirte der Reichsstände, und diese Visitationen brachten Beweise der Gerechtigkeit und Ahndung der Bestechlichkeit, des Unrechtes mit sich — Die Wirkung der Visitationscommissionen würden die Revisionen unserer Ständeversammlung haben.) „Allein", fährt der Redner fort, „solche Erkenntnisse betreffen eigentlich nur die Verhältnisse des Aerars gegen die verrechnenden Behörden" (was heißt denn das Anderes, als die Richtigkeit der Einnahmen — Ausgaben — und Verrechnungsmanipulation, also den executiven Theil des Budgets?). „Ob aber eine Ausgabe budgetmäßig sei, dieses zu bemerken, ist zwar Pflicht des obersten Rechnungshofes" (genug! hinrei-

Digitized by Google

chendt auch für den grundgesetzmäßigen Theil des Budgets); „die erhaltenen Weisungen des Finanzministeriums aber" (ist denn dieses nicht der oberste Rechner? und also Alles auf solches anwendbar, was auf die untergeordneten Rechner paßt?), „welches dafür den Ständen verantwortlich bleibt" (schöne Verantwortlichkeit! illusorische Todesgefahr! gemalte Flammen aus der Oper! wenn es dem obersten Rechnungshofe befohlen darf — genau so, als dürfe das Justizministerium dem Oberappellationsgerichte die Proceßleitung oder Urtheilsentscheidung vorschreiben!) „zu respectiren, ist ebenfalls seine Pflicht." (Welcher Vitiumscirkel! Idem per idem! wie die alten Schulfuchse sagten!) „Und es wird gewiß unsere Meinung nicht seyn, die Verantwortlichkeit der Minister gegen uns in eine Verantwortlichkeit gegen einen obersten Rechnungshof zu verwandeln" (du hast gesehen wie wenig die Stände und der oberste Rechnungshof, wie er seyn sollte, einander hemmen! wie mächtig sie im Gegentheile einander in die Hände arbeiten! damit aus der ministeriellen Verantwortlichkeit mehr als ein Name werde) — „dessen Mitglieder" (so führt der Redner, Abg. und Ministerialrath v. Closen, den Schlußhieb) „zu jeder Zeit durch Quiescirungen oder Beförderungen versetzt und nach der Wahl der Ministerien verändert werden können." (Aber zu dem obersten Rechnungshofe, wie er seyn sollte, gehört auch die richterliche Inamovibilität, die unwandelbare Beseitigung aller nicht selbst verlangten Quiescirung (vor der jetzt, leider! unsere eigentlichen Justizrichter sogar noch nicht factisch, wenn gleich rechtlich geschützt sind) und selbst ein Antheil der Stände an Besetzung dieses obersten Rechnungstribunals nach Art und Weise des schon einmal angeführten Reichskammergerichtes!)

Prosper! wie ist dir nach der Ministerialraths-Rede zu Muthe?

Noch ein Redner von der Bühne nimmt unsere Aufmerksamkeit in Anspruch. „Die Eilfertigkeit" (so begann Abg. Stephani 1552), „womit uns die Rechnungen über den Staatshaushalt der drei letzten

Jahre zur Prüfung und Berathung am Schlusse unserer dießjährigen Zusammenberufung vorgelegt worden" (darin gleichen sich doch die Ministerien in aller Herren Landen von Dan bis Versabe!), „erschwert es uns, unsere darüber vorzutragenden Gedanken gehörig zu ordnen und in gefälliger Redeform auszuprägen!" (Nur ungeprägt, selbst ungefällig die Wahrheit gegeben! Sie kann ja auch dem sorgfältigsten Putze zum Trotze vor gewissen Augen nie Gnade finden.) Der Redner kommt alsbald auf die Nothwendigkeit, „die Steuerlast des Volkes zu vermindern" 1553), worüber er einen Antrag eingereicht, der aber gleich so vielen anderen nicht zum Vortrage gekommen 1554) und welches ohne Reduction der Administrationsweise des Pensionistenheeres und der Armeeverwaltung unmöglich sei" 1555).

„Ich hätte gewünscht 1556), daß der philosophische Berichterstatter, der uns die Natur einer Staatsrechnung so sorgfältig entwickelte, uns auch die Natur der Sparsamkeit für ein Staatshaushalten eben so genau auseinander gesetzt hätte. Dann hätte er gewiß mit mir gefunden, daß die uns abgelegten Rechnungen zwar den Formen der Staatsrechenkunst, aber nicht den Formen der Staatserspanungskunst völlig entsprechen. Allerdings finden sich mehrere Spuren von Sparsamkeit, durch welche sich die Ministerien des Aeußeren, der Justiz, des Innern ausgezeichnet, während die Finanz- und Armeeministerien durch Ueberschreitung des Maximums sich vor dem Gesetze verantwortlich gemacht haben. Aber auch die paar hunderttausend Gulden jener kleinen Ersparnisse bringen das wahre Heil noch nicht zuwege, weil sie gewöhnlich durch Zuwachs anderer zufälliger Ausgaben wieder verschlungen werden, wie die vorgelegten Rechnungen beweisen. Auch das heißt nicht echte Sparsamkeit, wenn man bei höchst nothwendigen Staatsbedürfnissen die Ausgaben beschränkt. An Erziehung, Bildung, Wohlthätigkeit, Sicherheit hätte nicht gespart und allenfallsiger Ueberschuß auf Gründung neuer nützlicher Anstalten verwendet

werden sollen. Die erste grundhaltige, uns allein heilbringende Sparsamkeit ist nur in einem einfachen Staatshaushalte zu suchen" (und zu finden, Prosper!). „Ein einfacher Staatshaushalt bedarf keines so großen Heeres von Staatsdienern und Staatsschreibern, von Regiekosten und amtlichen Gebäuden: er ist leicht in einem constitutionellen Staate zu bewirken, wenn man sich nur von dem constitutionellen Hauptgrundsatze überzeugen will, daß ein freies Volk sich am leichtesten, sichersten, wohlfeilsten durch sich selbst regieren läßt. Je größer der Staat, um so einfacher seine Verwaltung! soll anders das Ganze übersehbar und gelenk bleiben! Weicht der Staatsmann von diesem Grundsatze ab, so sieht er sich genöthigt, immer mehr Mittelorgane zu schaffen, um von seinem Centralpuncte aus Alles zu leiten. Dann unterliegen aber auch alle Geschäfte einer großen und beschwerlichen Weitläufigkeit hinauf und wieder hinab; die kleinsten Dinge, recht möglich von Einem zu erledigen, beschäftigen hundert: v. Lüttwiz in seiner Schrift über Vereinfachung der Regierungsgeschäfte führt einen Baufall an, der über 300 Gulden 135 Personen beschäftigte. Ein Geschäftsmechanismus voll Räderwerk ohne Gleichen, ein Beamten- und Schreiberheer, das allein für anderthalb Millionen Papier verbraucht und eine Unsumme von Acten, das macht unsern Haushalt so kostspielig! Wie versprochenermaßen die Beschränkung zu bewirken, darüber scheint es an klaren Ideen zu fehlen: denn sonst müßte schon theilweise Ausführung und kein so großer Widerwille gegen unsere Anträge sichtbar seyn. — Trennung der Justiz und Polizei und Vereinfachung jedes dieser Zweige in Folge wiederholter Kammeranträge ersparte allein schon einige Millionen — völlige Ueberlassung der Ortspolizei an die Gemeinden, wie im constitutionellen England, würde neben der Gensdarmerie nur noch wenige Polizeibeamten erfordern. — Man befreie die Städte von den Commissarien, die in der Regel nur das Gute hindern, den Gemeingeist unterdrücken, die Schreiberei und Staatskosten vervielfachen und

deßhalb unter die schlechtesten Erfindungen der neueren Zeit gehören. Man gebe den Städten, welche besoldete rechtskundige Räthe haben, die freiwillige Gerichtsbarkeit" (oder noch besser! man führe das zeit- und sachgemäße Notariat in möglichst veredelter Form ein, wozu so viel Stoff und Ersehnung vorliegt!). „Und so ersparen wir die ungeheuren Kosten von 1,307,316 fl. für Landgerichte! in den sieben älteren Kreisen, denn der Rheinkreis besteht glücklicherweise ohne sie! Man vereinfache die Justizpflege! führe vor allen Dingen Friedensgerichte ein und die Hälfte der Kosten für Justizverwaltung fällt schon hierdurch weg! Man gebe uns endlich die öffentliche Rechtspflege! aber man verstehe sich vorher über den Geist dieser Oeffentlichkeit! Trägt sie zwar an und für sich schon gute Früchte — Scheu vor Parteilichkeit, Oberflächlichkeit, Langsamkeit, Ränken, Unterdrückung der Preßfreiheit, Verzögerung in Entscheidung desfallsiger Recurse — so müssen doch feste und ergiebige Grundsätze aufgestellt werden. Hätte man, wie der Antrag so vieler Mitglieder unserer Kammer lautete, uns die Principien der künftigen gerichtlichen Gesetzgebung zur vorläufigen Prüfung mitgetheilt, so hätten wir Gelegenheit gefunden, die Idee von einer öffentlichen Gerichtspflege im echten Sinne des Wortes zu entwickeln. — So aber befürchten wir" (o prophetischer Blick auf die neue Gerichtsordnung von 18$^{27}/_{28}$!), „daß die alte Frau Justitia, die noch immer hier und da einen Gönner und Liebhaber hat, bloß in ein neues, eben so kostbares Gewand wie das alte gekleidet, ihr Unwesen in Baiern fortzutreiben suchen wird. Welche Summen würden durch Vereinfachung der Justizpflege allein gewonnen! Nimmt man den Rheinkreis, wo sie bereits besteht, allein zum Maßstabe an, so würde schon, die Gebäude ungerechnet, gegen eine Million gewonnen." (Und was erst, Prosper! an Zeit- Geduld- und Gemüthskosten der Administrirten!) — „Man gebe im Finanzhaushalte das sächliche Steuerprincip, diese Grundstütze der Plusmacherei und verwirrten Staatswirth-

Digitized by Google

schaft auf und führe das persönliche ein. Jeder Staatsbürger übernehme, was aus den allgemeinen Staatsrenten nicht gedeckt werden kann, nach Verhältniß seines Einkommens, dann hören alle indirecten Auflagen auf, und berechnet man, was die Erhebungsweise dieses Zuschusses nach dem sachlichen Principe kostet, so würde unsere Nation die Hälfte nur dessen, was sie jetzt beitragen muß, zu Deckung der Staatsbedürfnisse zu übernehmen haben."

„Die Pensionisten 1557) kosten mit Einschluß der den Stiftungen heimgefallenen, also in der Finanzrechnung nicht erscheinenden Individuen ⅓ des Aufwandes für die Armee! Vor drei Jahren hat man uns Hoffnung gemacht und im Landtagsabschiede Versprechungen gegeben, daß diese Ausgabe sich jährlich beträchtlich" (um 200,000) „vermindern würde. Statt dessen hat sie sich in den drei Jahren um 258,000 Gulden vermehrt" (also eine Differenz von 858,000 Gulden, Prosper! Welcher Schnitzer für eine Budgetsfabrik!). „Woher? woher anders? als von der Willkür, welche man sich meistens bei Quiescirungen unter der gesetzlichen Firma: aus administrativen Gründen, erlaubt! Man kann im ganzen Lande eine größere Gesellschaft nicht betreten, ohne quiescirte Staatsdiener zu Dutzenden anzutreffen, worunter die edelsten Männer von Kopf und Herz und in der Blüthe des Alters gefunden werden. In Anspach bezog, zur Zeit meiner Anwesenheit, das gesammte thätige Dienstpersonal 92,000 fl. und das quiescirte 93,000, also 1,000 fl. mehr die Ruhe als die That! Soll diesem Mißbrauche Einhalt gethan werden (und es muß dieß geschehen, soll der Staat nicht darüber zu Grunde gehen!), so vereinigen Sie sich, mm. HH., zu dem doppelten Antrage: durch ein besonderes Gesetz aller Quiescirungswillkür für die Zukunft vorzubeugen und jedesmal der Ständeversammlung ein Verzeichniß der reactivirten und neu quiescirten Staatsdiener, sammt dem geeigenschafteten Bestande des älteren Personals vorzulegen. — So wie überhaupt ein sogenanntes rothes Buch, worin alle Pensionäre mit ihren Bezügen aufgeführt wären, ein wich-

Digitized by Google

tiges Werk für die Nation würde." — (So lange noch nicht alle Befähigung zu errdthenden Wangen dahin ist, erleben wir ein solches Buch schwerlich, Prosper!)

„Hierbei kann ich nicht unerinnert lassen," bemerkt der Redner sehr wahr und wohl 1558), „daß ich in dieser dreijährigen Rechnung des Staatshaushaltes nirgends die Beiträge berührt finde, die alle Staatsdiener von jeher zu Sammlung eines Pensionsfonds für ihre Hinterlassenen steuern müßten! Wie hoch beläuft sich dieser Fonds, den das Finanzministerium bei dem vorigen Landtage zu sammeln versprach? wo ist er angelegt? was trägt er an Jahreszinsen? ist bald Erleichterung der Staatspensionslast durch Letzteren zu hoffen?"

Bis hierher bin ich mit dem wackeren Freunde der guten Sache und der Nation vollkommen einverstanden und wer wird es nicht seyn? Aber auf seine Bemerkungen 1559) zu den einzelnen Rechnungsrubriken übergehend stoßen wir auf folgende Stelle 1560): „Mit nicht geringem Befremden und Mißfallen muß ich mich als Vertreter des guten Baiernvolkes darüber äußern, daß man es gewagt (?) hat, Ihnen einen Art von Rechenschaftsbericht über das innere Hauswesen unseres geliebten Monarchen vorzulegen." (Warum aber nicht? Da eine eigentliche Civilliste — welches die beste, einfachste und delicateste Art der Kronbewilligung ist — noch nicht besteht, so bleibt für den Haus- und Hofetat nur der Rechnungsweg übrig. Selbst wenn eine jedes Detail vermeidende Civilliste bestände, würde von Zeit zu Zeit durch Vermehrung oder Verminderung des Regentenhauses dennoch die detaillirende Begründung und ständische Verhandlung herbeigeführt werden, wie es in England geschieht, ohne daß irgend ein Glied des regierenden oder des bewilligenden Hauses daran Anstoß nimmt.) „Der König hat vor drei Jahren", fährt der Redner fort, „zu seinem Hof- und Familienbedarf 2,745,000 fl. verlangt und wir haben im Namen seines getreuen Volkes mit Freuden dazu unsere gesetzliche Beistimmung gegeben. Hätte er mehr verlangt, er würde mehr erhalten haben!" (Wie! ist es nicht kränkender für die Würde des erhabenen Hauptes der Nation und

der Regierung. Ihm Willkür in Bestimmung eines solchen Antrages zuzutrauen? kränkender als jede ruhige und edle Verhandlung dieses Gegenstandes es wäre, wenn sie es überhaupt seyn könnte? Und dann! Wer kann die Stände nur im wahren Interesse des Volkes, nur identisch mit diesem Interesse zu handeln befugt, zu unbeschränkten Bewilligungen in irgend einer Art, zur Finanzwillkür unter irgend einem Namen berechtigen? — Hier ist eine unsägliche Lücke zwischen den Principien des Redners und seiner Praxis — eine, ich möchte sagen, selbst der besten Absicht unverzeihliche!). „Wird der König für die künftige Finanzperiode mehr verlangen, welcher treue Baier wird sie nicht dem Vater seines Reiches bewilligen" (eben dem Vater des Reiches ist an der Gerechtigkeit gegen seine Nation mehr als an Summen gelegen), „von dessen Herzensgüte Jeder im Voraus weiß, daß er nie mehr verlangen wird, besonders in diesen trübseligen Zeiten, als was das Bedürfniß erfordert?" (Wo haben wir hier den constitutionellen Redner, wo die verfassungsmäßigen Begriffe zu suchen?). „Wie! Rechenschaft ablegen soll nun der Monarch, wie er diese Summe verwendete!" (Er thut es freiwillig durch seine Minister, weil es den Gesetzgeber, den Verfassungsgründer ehrt, sein Werk fest und rücksichtslos auf sich selbst zu beobachten.) — „Vorschläge wollen wir uns erlauben, wie ein Theil der Ersparnisse zu Deckungen anderer Hofausfälle oder zu Landesverbesserungen könnte verwendet werden?" (Unser Redner scheint sich ganz auf orientalischen Boden verirrt zu haben, zumal in folgenden Worten:) „Nein! das sei ferne, daß wir uns verführen ließen, eine solche Verletzung der königlichen Würde uns zu Schulden zu bringen!!!" (Nach so ultra-demüthigen, alles Gefühl des verfassungsmäßigen freien Bürgers tief verletzenden, ja! ich sage es ohne Bedenken, nach solchen vor eitel Respect und Menschenrücksicht unsinnigen Worten, wie will denn der Redner den Ministern, die hier ihre Pflicht thaten, mit der Verfassungsurkunde in der Hand, die er eben auch hier verhöhnt, jemals kräftig entgegentreten?). „Dergleichen Mittheilun-

Digitized by Google

gen und Vorlagen müssen wir uns künftig gänzlich verbitten (!). Das Finanzministerium theile uns in seiner Rechnung bloß die richtige Ablieferung der für den Hof und das königliche Haus festgesetzten Summe mit." (Sobald eine förmliche Civilliste verfassungsmäßig eingeführt seyn wird, geht dieß an; vorher nicht!!!) „Von der Verwendung derselben innerhalb der geheiligten (!!!) Hausschwelle des Monarchen gebührt uns nicht zu wissen und wir verlangen Nichts davon zu wissen!" (Welche Selbstinterpretation, Prosper! der geheiligten Verfassungsurkunde desselben Monarchen! O teutscher Geist! teutscher Geist! thue dich ab des Pudelthums! würdiger dann deiner Zeit! wie deiner Fürsten!)

„Alles Höchste! es kommt frei von den Göttern herab,
„Wie die Geliebte dich liebt, so kommen die himmlischen Gaben!"
Schiller.

Neun und sechzigster Brief.

Den 30. Sept. 1819.

Den Rednern von der Bühne folgten die Erwiederungen der Regierungsredner. Da man Jedem gleiches Recht einräumen muß, wenn man gerecht seyn will, so laß uns auch ihnen den gebührenden Theil unserer Aufmerksamkeit widmen, Freund!

Die Rede des Ministers des Aeußern wird nicht bedeutend ausfallen. Sein Sprecher (es war nicht der Minister selbst) blieb vorzüglich dabei stehen 1561), „daß die 1819 eingegangene Verminderung von 50,000 eingehalten, folglich das Wort getreulich gehalten sei, das Wort, daß, soviel es immer thunlich und mit den höheren Staatszwecken" (gibt es höhere als Erleichterung des schwer bedrängten und wahrlich vertrauensvoll ausdauernden Volkes nach langen Kriegsjahren in nun auch schon langen Friedensjahren?) „so wie mit der Würde des Thrones" (die wahre Würde des Thrones besteht in dem Glücke der Nation und beruht auf ihr) „vereinbarlich sei, noch weitere Ersparungen eintreten sollten." „Die Anträge auf Reduction des Personaletats" haben den

Regierungsredner „schmerzlich angegriffen 1562), indem vom dirigirenden Staatsminister bis zum letzten Officianten Niemand mehr, als ihm decretmäßig gebühre, beziehe.“ (das war nicht gemeint) „und man wohl annehmen dürfe, daß sämmtliche Gehalte den persönlichen Verhältnissen und dienstlichen Leistungen angemessen seien.“ (Das war eben die Frage und daher nicht so kurz und nicht gut anzunehmen.) Die Archivs-Hemorrhagie wird zu rechtfertigen versucht 1563), deßgleichen die Commission in Salzburg (aber auch ihr großer Aufwand?) 1564), die Mainzer Centralcommission nicht minder 1565); aber Beiden gibt man zur Stütze, daß „hier der Ort nicht sei, von ihnen näher zu sprechen.“ Flebile beneficium! Wo denn ist dieser Ort unserer Verfassung, unserem Verfassungsrechte gegenüber? O ministerieller Janitscharengeist! Wie kann man die Verwirrung der Rücksichten zur Bundesgenossin einer Rechenschaft machen wollen, wenn man eine gute Sache führt? Die Nothwendigkeit einer solchen Commission bleibt allerdings der Vollziehungsgewalt überlassen, wie die eines Krieges oder Bündnisses; aber gewiß haben die mit der Deckungslast beauftragten Stände, wenn sie nicht bloße Zahlungsanschaffer, Münzmeister des Volksmarkes seyn sollen, wie sie es nicht seyn dürfen, Pflicht und Recht nach dem finanziellen Wie? nach dem Besoldungs- oder Diätenfuße, nach der Anzahl der Angestellten, nach dem mit dem Geldaufwande im engsten Verhältnisse stehenden Zeitaufwande und möglichen Vortheile zu fragen? Doppelt haben sie hierzu Pflicht und Recht, wenn man von der Eignung solcher Ausgaben auf das Extraordinarium, also den Reservefonds spricht! — „Die Vermehrung der Gesandtschaftsausgaben“ wird von dem Vertreter des Ministeriums widersprochen 1566), die „zeitweise Abwesenheit der Gesandten von ihren Posten“ in Schutz genommen 1567), den „Gratificationen, als wesentlichen Bedürfnissen des diplomatischen Dienstes das Wort geredet 1568). Zuletzt löst sich Alles in den Donner von Sinai auf: „Ihre Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit kann allein von dem Regenten erkannt und ermessen werden; wie denn überhaupt specieller noch als die innere Verwal-

Digitized by Google

tung die Leitung der auswärtigen Verhältnisse lediglich der obersten Staatsgewalt zusteht, und ohne Eingriff in die königliche Prärogative" (da haben wir das politische Sacrilegiumsgesetz!) „nicht vor den Gerichtshof der Stände gezogen werden kann" (aber doch aus ihrem Beutel!!). Aber damit noch nicht zufrieden, beschließt ein wenigstens beabsichtigter Knalleffect: „Es war etwas (?) unerwartet, von einem sonst (!!) sehr achtungswerthen Redner die Frage, welchen Rang unser Staat unter den europäischen Mächten einzunehmen habe, zumal auf eine, ich möchte fast sagen, zu kleinmüthige (?) Weise erörtern zu hören. Der Baiern treue Anhänglichkeit an Fürst und Vaterland hat ihrem alten Namen in unseren Tagen neue Ehre erworben und im glücklichen Vereine mit einer weisen und kräftigen Regierung den Staat nicht nur unter erschütternden Stürmen erhalten, sondern auf eine vorher nicht erreichte Stufe erhoben. Gegenwärtig kommt es einzig darauf an, das nicht ohne Opfer" (von Seiten der Nation) „aber auch nicht ohne Ruhm Errungene festzuhalten" (nicht die Baiern haben, was an der mit ihrem Blut und Geld errungenen Stufe so schmerzlich wieder abgeht, dahingegeben) „und unverletzt (?) den Nachkommen zu überliefern. Eine Kammer baierischer Abgeordneten kann und wird niemals den ehrenvollen Beruf verkennen, dazu in ihrem Theile mitzuwirken. Sie, mm. HH., werden daher nicht wünschen (mir sagt es mein eigen Gefühl!), Ihr edler Nationalstolz würde es nimmermehr billigen, daß um kleinlicher Ersparung willen" (höre, Prosper! höre das Unerhörte!) „unser beneidetes (?) Vaterland freiwillig herabstiege (?) von der Stufe, auf welche unter dem Beistande der Vorsehung der erhabene Gründer der Monarchie es gestellt — daß die Ehre des baierischen Namens unter fremden Nationen verhalle und unterginge in schmählicher Vergessenheit" 1569).

Guter Heinrich IV.! welche falsche Ansicht hattest du von Würde des Thrones und Ehre des Nationalnamens und kleinlicher Ersparniß, als du die höchste Glorie deiner Regierung und den schönsten Lohn deiner Mühen in das Sonn-

tagshuhn deiner Bauern setztest! Gehet bei dem Herrn Ritter Fladt" (so hieß der Knalleffectmann, Prosper!) „gehet bei ihm in die Schule, verkehrte Staatswirthe und philanthropische Thoren, welche in der Kraft des Volkes die Herrlichkeit der Regierungen finden! und nicht in diplomatischen Sinecuren! Was wirst denn du machen, nüchterne Wahrheit unter solchen Siegerfäusten? Wie? du ergibst dich nicht! du schmiegst dich nicht den Fladtblitzen! Du rufst vielmehr mit dem Dichter aus:

„Ueber Mosis Leichnam stritten
„Selige mit Fluchdämonen;
„Lag er doch in ihrer Mitten,
„Kannten sie doch kein Verschonen!
„Greift der stets bewußte Meister
„Nochmals zum bewährten Stabe,
„Hämmert auf die Pfistrichsgeister,
„Engel brachten ihn zu Grabe!"

Göthe.

Nachdem ein Redner des gleichfalls abwesenden Ministers des Innern eine sehr dunkele Aufklärung über die Rechnungsresultate im Allgemeinen gegeben und zu Ende derselben bemerkt hatte, daß solches „eine neue Ausgabe zu Gunsten (?) der Volksschulen, nämlich 12,000 fl. Besoldungen für die Kreisschulräthe und 16 bis (?) 18,000 fl. für Districts-Schulinspectionen" (28 bis 30,000 fl. neue Kosten für die Verwaltung nennt man eine Begünstigung der Volksschulen!) „ohne neues Postulat" (d. i. Deckungszusatz) „übernommen" 1570), erstattet derselbe nicht minder verwickelte Aufschlüsse im Besonderen 1571), die ich dir nicht ausziehen, nur abschreiben und dennoch schwer verständlich machen könnte. Seine Hauptrichtung geht aber dahin zu beweisen, „daß keine den Staatszwecken nachtheilige Ersparnisse eingetreten seien und das Ministerium seinen Etat" (selbst) „dann, wann die laufenden Preise der Naturalien gestiegen wären, nur mit genauer Noth hätte einhalten können. Mehr finde ich", sagte mit lakonischer Kürze und spartanischem Gleichmuthe, als spräche er zu parlamentarischen Heloten, Ministerialrath Mayr 1572),

„vor der Hand über factische Verhältnisse aufzuklären nicht für nöthig.“

„Das ist das Wort, das der Herr zu Jeremia sagte, von der theuern Zeit.“ Jerem. 14, 1.

Der Finanz-Ministerialredner beginnt mit Nachweisung der „Pensionsbeiträge der Staatsdiener“ in den vorliegenden Rechnungen 1573), „in Summa 73,540 fl. 34 kr. bei dem Hofetat, der Centralstaatscasse, den centralisirten Administrationen und den Kreisen“ (anliegend?). Auch gibt er die „Taxen der Polizeidirection unter den indirecten Auflagen mit den übrigen Taxen und zwar mit 28,566 fl. 53 kr. für $18^{18}/_{20}$ eingetragen“ an 1574). Er berichtigt „die für $18^{19}/_{20}$ im Budget auf 602,000 fl. veranschlagten Nachlässe auf 1,003,362 fl.“ und gibt die Ursache dieses Mehrbetrages von 401,362 fl. „in den bereits actenmäßigen, dem Budget nicht eingerechneten Ausständen des Rheinkreises und bei den centralisirten Stellen“ an 1575). Er erinnert daran, „daß am Schlusse $18^{17}/_{18}$ 7,192,887 fl. Ausstände bestanden, hierauf aber von $18^{18}/_{21}$ 2,631,856 fl. eingegangen und dieses weit mehr sei, als die Currentausstände dieser drei Jahre betrügen 1576). Dem Wunsche, Nachlässe und Ausstände zu scheiden, sei zuvorgekommen und diese Ausscheidung in dem Vortrage (S. 11.) zu finden“ 1577). Mit Aufrichtigkeit gibt der Redner die Wahrheit der Bemerkung zu, „daß die Zunahme der Ausstände ein Zeichen unrichtiger Belegung“ (mit Abgaben) „oder fehlerhafter Verwaltung oder zunehmender Vergrmung sei“ 1578), nicht minder, „daß die Ausstände keine wahre Ausgabe, sondern nur eine durchlaufende Post wären“ 1579). Nach mehreren anderen Berichtigungen gibt er „die Darstellung des Pensionsstandes mit der Behauptung, daß die Pensionen von $18^{20}/_{21}$ die von $18^{18}/_{19}$ nicht um 363,048 fl. wie der Ausschußbericht angebe, sondern nur um 15,460 fl. übersteige 1580)! Diese Uebersteigung sei aber nicht Folge vermehrter Pensionirung noch Vermehrung der Staatslasten, sondern Liquidationsfolge aus Rechtstiteln des Deputationsschlusses“ (von 1803, welcher Norm für alle neuere säcularisirte und mediatisirte Lan-

Digitized by Google

destheile geblieben) 1581). — „Die Mehrausgaben von $18^{8}/_{19}$ auf den Reservefonds könnten, weil damals das Budget noch nicht bestanden, keine Budgetüberschreitung genannt werden" 1582). Rücksichtlich der „berichtigten Zahlungsretardaten aus $18^{7}/_{8}$" bemerkt er 1583), „daß solche die Summe von 3,196,363 fl. erfordert, darum aber der dem Finanzminister bewilligte Credit von 3,000,000 fl. nicht überschritten sei, vielmehr habe man 196,363 fl. aus den laufenden Einnahmen abgetragen. Diese Retardaten seien nicht mit den verzinslichen Staatsschulden zu vergleichen, über deren Rückzahlung das Gesetz spreche; sie beruhten theils auf allgemeinen Verbindlichkeiten früherer Jahre, größtentheils aber auf speciellen Verträgen und Rechtstiteln, auf welche das Schuldentilgungsgesetz keine Anwendung leide. Wenn man aber auch den Gläubigern Schuldscheine aufgedrungen hätte, so würde dieß in Beziehung auf die Staatsschuld gleichgültig gewesen seyn, welche alsdann dieselben drei Millionen Zuwachs erhalten hätte, die ihr jetzt durch Verwirklichung des Creditvotums zugewachsen." — (Wohl wahr, Prosper! nachdem man einmal auf die confusio rerum eingegangen war. Wie leicht wurde 1819 eine genaue Ausscheidung des ganzen Anticonstitutionellen zu eigener Behandlung und Verrechnung und reiner Anfang der Finanzperiode mit 1. October 1819! An Mitteln gebrach es nicht! Nur an Offenheit auf der verwaltenden und an fester Entschlossenheit auf der bewilligenden Seite!)

Ein zweiter Redner des Finanzministeriums stellte sich nun zu Erläuterung der „Bemerkungen über Straßen- und Wasserbau" dar 1584). Er beantwortete die von der Rednerbühne gestellte Frage, „ob die Kreisumlagen für Straßenbauten schon in dem Staatsaufwande mitbegriffen," verneinend 1585), und eine andere über die „Erhöhung der ehemaligen Concurrenzen 1586), indem er ihren Anschlag zu Geld" (sie sollten durch die Kreisumlagen von 120,000 auf 300,000 fl. gestiegen seyn) „nicht einmal annäherungsweise (?) angeben könne, weil er nie Statt gefunden und nie förmlich verrechnet worden, wie die Kreisumlagen. Hätten aber diese in den letzten Jahren wirklich mehr betragen,

Digitized by Google

als ehemals die Naturalconcurrenzen, so liege dieß in Vermehrung der neuen Straßenanlagen." Den Theil der Frage, welcher dahin ging: „Ob das Finanzministerium zu einer solchen Auflage berechtigt sei," beantwortete er 1587) „durch Beziehung auf die Verordnungen vom 6. April 1818 und 16. Dec. 1811, welche das Ministerium hierzu berechtigten." (Wie verträgt sich diese Behauptung mit der allgemeinen Verbindlichkeit der ständischen Einwilligung zur Steuergültigkeit und der verfassungsmäßigen Aufhebung aller der Verfassung widersprechenden älteren Verordnungen, Prosper?) „Auch gab er Aufschluß über die einigen Straßen versagte Unterhaltung auf Staatskosten und deren Wiederaufnahme auf das Suppliciren der Betheiligten in die Classe der Landstraßen" 1588). Er versicherte, „daß die Accordarbeit nicht außer Acht gelassen werde" 1589), und entwickelte die Ursachen „der gerügten Verschiedenheit zwischen den Unterhaltungskosten der Landstraßen und einiger Vicinalstraßen im Untermainkreise" 1590). Nach mehreren weniger bedeutenden Bemerkungen (namentlich wird die so wichtige „Mainschifffahrt" sehr kurz abgethan) 1,591) sucht der Redner noch „die neueste Forstorganisation gegen die Vorwürfe der Pensions- und Quiescirungs-Vermehrung" zu rechtfertigen. „Vor dieser Umbildung habe der Personalstand 1,981 Individuen betragen, jetzt belaufe er sich auf 1,953 — die Differenz sei also 28 1592), welche Alle wegen Alter, Gebrechlichkeit oder moralischer Untauglichkeit zur Ruhe gesetzt worden."

Wir stehen nun, mein Freund! vor dem Füllhorn der Platzdiscussion, dem wir jedoch nur das Interessanteste und vorzüglich das Neue, bisher nicht Hervorgehobene, oder besonders kräftig gestaltete Wiederholung entnehmen wollen.

Sehr genügsam äußerte sich Präsident v. Seuffert als erster Abstimmender über Inhalt und Form der Rechenschaftsleistung. „Die Verfassungsurkunde sagt in Bezug auf die Nachweisungen Nichts Anderes, als daß den Ständen bei jeder Versammlung eine genaue Nachweisung über die Verwendung der Staatseinnahmen vorgelegt werden soll." (Cape memor! mein Freund! ich denke, du ahnest schon, wo

das hinaus will!) „Die Nachweisungen sind vorgelegt, geprüft durch den Ausschuß, die Resultate der Prüfung uns ausführlich" (das weiß Gott!) „vorgetragen; die Mitglieder der Ausschüsse besitzen unser Vertrauen; ihre Arbeit hat sich dessen würdig bewährt" 1595). (Welche Mischung von Axiomen, Postulaten, Hypothesen und Conclusions-Semiramisgärten!) Er glaubt nicht, „daß die Ständeversammlung je ein Absolutorium zu ertheilen im Stande sei" (etwa weil die Minister keines bedürfen, Prosper?). „Ein solches könnte nur Resultat der genauesten Rechnungsprüfung seyn und nur von einer in ständischen Pflichten stehenden Rechnungsbehörde ertheilt, von der Versammlung aber genehmigt werden." (So eben wurde aber die genaue Prüfung so lobpreisend herausgehoben! Und was ist denn ein ständischer Ausschuß?) „Der Zweck der Nachweisung vor den Ständen bestehe jedoch nur darin, die Kammer in den Stand zu setzen, vereint mit der andern Kammer die verfassungsmäßige Bitte" (eigentlich den verfassungsmäßigen Antrag), „falls Stoff dazu vorhanden, vor den Thron zu bringen, daß das strafbare Ministerium in Untersuchung genommen, gestraft und zum Ersatze angehalten werde." (Nun, Prosper! das Alles kann ein Redner, wie Seuffert, mit der Geringschätzungspartikel nur einleiten und begleiten?) —

„Die Kammern seien weder Rechnungsbehörden noch Justizhöfe: nur die Anklage stehe ihnen zu" (vollkommen genug!), „mithin auch die Begründungs- und Ergründungs-Mittel der Anklage und die Möglichkeit, künftige Ersparungen zu veranlassen 1594). Schuld liege jetzt keine vor (???): auf das Jahr $18^{18}/_{19}$ wirke das Budget nicht zurück, in den zwei Finanzgesetzjahren sei nirgends der budgetmäßige Ansatz überschritten. Die Mehrausgabe für eine Rubrik des Hofetats verschwinde gegen die Ersparniß einer anderen; die Mehrausgabe des Finanzministers gehöre dem Jahre $18^{20}/_{21}$ an, worüber nur noch eine provisorische Rechnung bestehe" (aber eine definitive bestehen sollte und könnte). „Im Ganzen hätten Ersparnisse zum Danke der Stände Statt ge-

funden" 1595). Der Redner geht die verschiedenen Bemerkungen und Aufklärungen mit leiser Berührung durch; nur über „die Gefängnisse" erlaubt sich der Appellationspräsident eine kräftigere Erwähnung 1596) und mit Ernst geht der Landstand „die Armeeverwendung" an. „Es handelt sich nicht davon," spricht er 1597), „was für das Bedürfniß der Armee zu bewilligen, sondern was zu diesem Zwecke 1819 wirklich bewilligt worden. Gehe ich hiervon aus, so scheint mir" (so ist, Prosper! so ist) „ihr mehr abgegeben, als für diese Position wirklich bewilligt worden." (So behutsam auch der Redner bisher sprach, so ist er doch der Erste, welcher die auch dem ersten Blicke auf Budget und Rechnung auffallenden Umstände hervorhebt). „Das Finanzministerium hat für die Armee $18^{9}/_{20}$ und $18^{20}/_{21}$ jährlich 7,674,453 fl. abgegeben. Ich begreife nicht, wie diese Ausgabe in beiden Jahren gleich seyn konnte, da binnen zwei Jahren ohne Zweifel mehrere Militärpensionen erloschen seyn, dem Staatsschatze zu Gute gehen und dem Bedarfe des Heeres abgehen müßten. Der Schluß vom 12. Juni 1819 sagt: die Kammer glaubt, daß der Aufwand für die Armee mit sieben Millionen bestritten werden könne. Wenn jedoch Se. Maj. aus unausweichlichen Gründen zum Unterhalte der Armee eine größere Summe erforderlich finden sollten, so ist die Kammer bereit, hiernach die ganze Summe der Militärpensionen und die Besoldungen der überzähligen Officiere mit 974,453 fl. zusammen auf den Civiletat dergestalt zu übernehmen, daß die Pensionärs und Ueberzähligen aller Chargen bei Erledigungsfällen wieder angestellt und die erlöschenden Pensionen der Civilstaatscasse zu Gute geschrieben werden. In diesem Falle beantragt die Kammer, daß Se. Maj. die Ausgaben" (der Armee) „mit 6,700,000 fl. bestreiten lassen möchten 1598). Die K. der Reichsräthe glaubte dagegen, die Ausgabe für die Armee erfordere 7,000,000 fl., war aber über die Pensionsübernahme mit der K. der Abg. einverstanden, nicht minder mit dem Gutschreiben der erlöschenden Gehalte, forderte aber, daß auch die künftigen Militärpensionisten der Centralstaatscasse zugewiesen würden 1599). Beide Kammern blie-

Digitized by Google

den bekanntlich bei ihren Beschlüssen und der Landtagsabschied sagte 1600): Wir haben, in der vollsten Ueberzeugung, daß Unsere eingegangenen Verbindlichkeiten als Glied des teutschen Bundes und die Selbstständigkeit Unserer Monarchie die für die Armee angesetzte Summe von acht Millionen unabweislich fordern, dieselbe in das Finanzbudget aufnehmen lassen. Da aber die zweite Kammer die Summe von 7,674,000 fl. in der Art als zureichend angenommen hat, daß hiervon 6,700,000 fl. für die active Armee zu bestimmen und die Pensionen ꝛc. mit 974,000 fl. in der Art besonders zu übernehmen wären, daß der Heimfall der Staatscasse zu Gut gehe, so werden Wir noch auf das Genaueste untersuchen lassen, ob und inwiefern es möglich sei, die Armee in dem Stande, welchen die Erfüllung Unserer Bundespflichten fordert, mit dieser Summe zu erhalten. Sollte jedoch dieses nicht erzielt werden können, so dürfen Wir Uns vorbehalten, das, was zu diesem Zwecke an der bisher festgesetzten Summe von acht Millionen über die oben bemerkte Summe noch erforderlich seyn sollte" (deutlicher: die Differenz zwischen 7,674,000 und 8,000,000 fl., die also im höchsten Anschlage 326,000 fl. beträgt), „aus den eigenen Militär-" (Capital- oder Ersparniß-, kurz Cassen-) „Fonds verwenden" (zulegen) „zu lassen, indem Unsere getreuen Stände nicht gemeint seyn können, Uns an Erfüllung Unserer bundesmäßigen Verpflichtungen zu hindern." — (Cape memor! Prosper! diese Wendung!) „Hieraus geht hervor, daß die erlöschenden Pensionen der Civilstaatscasse zu Gut geschrieben werden müssen. — Es ist keinem Zweifel unterworfen und wird auch von Niemanden bestritten, daß in Bezug auf die Steuerbewilligung für die active Armee der gemeinsame Beschluß beider Kammern auf 6,700,000 fl. bestehe, daher muß auch in Bezug auf die Steuerbewilligung zu Deckung der Kosten für überzählige Besoldungen und Pensionen der Beschluß der K. d. Abg. als ein gemeinsamer Beschluß beider Kammern angesehen werden, weil derselbe an Steuern zu Deckung dieses Aufwandes weniger, als jener der K. d. Reichsräthe bewilligt, wenn in diesen Puncten treffen bei aller übrigen Verschiedenheit die Kammern" (theils direct,

theils nach der richtigen Folgerung, daß, wer Mehr sagt, das Minder ohnehin zugibt), „überein und nirgends kann nachgewiesen werden, daß der König diesen Beschluß nicht genehmigt oder verworfen habe. Der Landtagsabschied spricht solche Genehmigung vielmehr selbst durch den Vorbehalt eines Zuschusses, nicht aus der Staatscasse, sondern aus dem Militär eigenem Fonds aus." — „Hiernach ist also", fährt der Redner fort, „mein zu Anfang geäußerter Zweifel wohl hinlänglich begründet und wenn dem also, so folgt, daß der Betrag der erloschenen Militärpensionen von $18^{9}/_{21}$ mit 285,124 fl. $57\frac{3}{4}$ kr. wieder in Einnahme kommen und für die Zukunft der Betrag der Pensionen jedesmal den Ausgaben an das Militär abgezogen werden muß. Ist er aber unbegründet" (wie konnte nach eigener so enge schließender Darstellung ein so heller Redner der Anwandlung aus dem Complimentirbuche unterliegen), „so bitte ich um Belehrung von dem königl. Finanzministerium." —

Aber das Complimentirbuch wirkt noch weiter: denn eben an dieser Stelle, am Schlusse der lethalen Demonstration flüstert die Nachgiebigkeit: „Im Ganzen" (der Rechenschaft) „und wenn ich Alles zusammenfasse, finde ich keinen Grund zu einer besonderen Beschwerde oder Anklage" 1601).

Und wie überzierlich drückte sich unser erster Stimmführer aus, wenn er von dem so wichtigen Nachweise des Pensions- und Quiescirungsverzeichnisses negativ billigend sagt: „Er könne die begutachtete Bitte" (um solchen) „nicht für verfassungswidrig halten!" 1602), oder wenn er den Ausschußantrag, „den Standesgehalt künftig in den Anstellungsdecreten constitutionsmäßig auszusprechen", nur „wohlbemessen" findet 1603). Wenn er aber unmittelbar darauf sagt: „Die Verantwortlichkeit der Minister, mithin auch ihre alsbaldige Entlaßbarkeit von ihren Stellen gehört zu dem Wesen der constitutionellen Monarchie; allein wie kann man dieselben bei ihren großen Gehalten so leicht entlassen, wenn man ihnen $7/_{10}$, $8/_{10}$ und $9/_{10}$ ihrer Besoldung als Pension belassen muß? Eine gleiche Bewandniß hat es mit anderen hochbesoldeten Staatsdienern im Administrativfache" 1604), wenn ein solcher Mann

so spricht, so darf man sich nicht wundern, wenn so viel Andere noch weit mißlicher aus der Verfassungsbahn schwanken. Wie! der hocherleuchtete und scharfdenkende Kenner der Constitution, er, der nicht einmal der oft in der Ständeverhandlung wiederholten Bemerkung bedurfte, daß Quiescirung nie die Strafe verdrängen dürfe, er konnte diese Ansicht fassen! die verderblichste, obwohl nicht selten befolgte Ansicht? die Mißgeburt der an sich edeln und gerechten Pragmatik mit dem Geiste des Egoismus und des Staatsverfalles? wornach hohe Besoldungen entweder Belohnung des entlassenen Straffälligen oder gar seine Aegide gegen die Absetzung wären! Ja, Prosper! Absetzung vermöge Urtheil und Recht, Absetzung ohne alle Pension fordert Baiern vermöge seiner Verfassung gegen alle Prävaricatoren, seien ihr Standpunct und ihr Gehalt auch noch so hoch! Hier handelt es sich nur um Schuld und Recht! — Wie tief, o mein Freund! wie tief ist der Dämon des neuen Europa, zumal des neueren Teutschlands, der Mandarinismus oder mit anderen Worten, die Beamten-Oligarchie eingewurzelt, daß auch solche edle Eichen, wie unser Seuffert, von diesem Schlingkraute umfaßt, wenigstens erfaßt werden!!!

Aber seinen Geist finden wir wieder, wenn er „die heimfallenden Johanniter-Pensionen für den Schulfonds" mit dem Ausschusse in Anspruch nimmt 1605), „den Bau einer protestantischen Kirche" unterstützt 1606), „die Justizbesoldungen" beschützt 1607) und sich über „die Gewerbsfreiheit in Beziehung auf Rechte des bisherigen Bestandes" ausspricht 1608). Wir finden ihn, wenn er „die Unabhängigkeit des obersten Rechnungshofes" vertheidigt und die Vertagung derselben mit „der Vertagung der im Landtagsabschiede von 1819 ausgesprochenen Justructionsrevision" zu heben bemüht ist 1609), „der Vereinfachung des Geschäftsganges, der Trennung der Justiz von der Verwaltung, der Beschränkung des Dienstpersonals auf die Unentbehrlichkeit, der angemessenen Fixirung der Besoldungen" das Wort spricht 1610).

Digitized by Google

Den Vorschlag des II. Ausschusses auf „Einführung einer unveränderlichen Grundsteuer" bekämpfend sagte Abg. Mehmel 1611): „der Begriff einer unveränderlichen Grundsteuer steht mit sich selbst im Widerspruche. Steuern aller Art gehören in das Gebiet des Veränderlichen, weil sie sich nach Zeit, Umständen, Verhältnissen aller Art richten müssen. Die höchste Weisheit in dieser Hinsicht besteht gerade darin, nie der kommenden Zeit und den Veränderungen, die sie herbeiführt, vorzugreifen, sondern Alles zu berücksichtigen, was unter gegebenen Verhältnissen eine zweckmäßige Steuerregulirung möglich macht. Es ist daher eben das Wesen einer angemessenen Steuerverfassung, daß sie von Zeit zu Zeit neuer Prüfung unterworfen, der Lage der Dinge angepaßt, den fortschreitenden Verbesserungen der Gesetzgebung fügsam erhalten wird. — Eine unveränderliche Grundsteuer ist aber auch dem Geiste der Verfassung zuwider. Eines der heiligsten Rechte der Ständeversammlung ist die Steuerbewilligung; eine unveränderliche Grundsteuer vorschlagen, heißt Nichts Anderes, als der Kammer die Entäußerung eines ihrer wichtigsten Rechte antragen. Ich habe es daher für Pflicht gehalten, diesen mir so sehr auffallenden Punct zur Sprache zu bringen und die Kammer zu bitten, diesem Vorschlage keine Folge zu geben."

Abg. Merkel machte es sich rühmlichst zur Pflicht, die „Ersparnisse" zu beleuchten und bringt statt der Ersparnisse des Ministeriums des Aeußeren vielmehr eine Mehrausgabe von 24,092 fl. heraus 1612), zeigt auch zugleich die Erhöhung seines Pensionsetats um 41,290 fl. 1613). Dem Justizministerium bestätigt er eine Verwendungsersparniß von 152,725 fl., dagegen einen Pensionszuwachs von 40,759 fl. 1614). Dem Ministerium des Innern weist er in denselben zwei Budgetsjahren 644,764 fl. Ersparniß, dagegen 1,955,000 fl. Pensionen über das Finanzgesetz nach 1615). Das Finanzministerium hat eine Mehrausgabe von 90,797 fl. und 83,093 fl. Pensionen über den Budgetansatz 1616.). Er bemerkt ferner, „daß im Verzeichnisse der Civilpensionen von 18$^{19}/_{20}$ bei sämmtlichen Ministerien die

Digitized by Google

Rubrik Quiescenten durchstrichen sei, als gäbe es gar keine Quiescenten, sondern nur Pensionisten" 1617), und daß „die Gehalts-Entschädigungs-Zulagen" (welch ein Wort, lieber Freund! lang wie eine Thalerrolle, nur nicht so leicht zu behandeln!) „für active Staatsdiener mit 123,827 fl. unter die Pensionen gebracht sind 1618): es sei zu wünschen" (laut zu fordern, so wie dieser große Hiatus laut zu rügen! Gehört er etwa zu den Mitteln der Offenheit und Klarheit?), „daß zu klarer Uebersicht" (zu fester Handhabung der Ordnung und pflichtmäßiger Deutlichkeit!) „solche Zulagen künftig auf die ordentlichen Etats übernommen würden." (Dieser Zug allein motivirt schon das Mißtrauen und die Anklage der Stände. Entsinne dich der 1819er Uebersiedelung der Pensionen in das Gebiet der Schuldentilgung! — Was dir 1825 noch zu sehen und zu bestaunen bevorsteht, berühre ich hier noch nicht! — Und warum schwieg der Ausschuß zu diesem ungeheuern Eingriffe? — Wie können sich die Ministerialredner auf eine Rechenschaft berufen, die an so offnen Schäden leidet?) An den „gemeinschaftlichen Ausgaben" der Ministerien zeigt Abg. Merkel eine Ersparniß von 83,166 fl. 1619), am Reservefonds eine von 271,559 fl. 1620), findet aber dessen ungeachtet die Einschärfung nöthig, „ihn nur für auf ihn geeignete, außerordentliche und unvorhergesehene Ausgaben zu verwenden" 1621). Nachdem er eine „andere Fassung des Antrages wegen Pensionirung und Quiescirung in Beziehung auf den Civil-Pensionsetat im Finanzgesetze und Art. II Lit. C. c. des 1819er Landtagsabschiedes" gewünscht 1622), schließt er mit einem neuen sehr wichtigen Antrage dahin 1623): „daß von der künftigen Finanzperiode an die Etatspositionen nicht mehr verändert und Purificationen nicht mehr vorgenommen werden, um die Klarheit und Uebersicht der Rechnungen nicht zu stören." Dann setzt er hinzu: „die Ministerien können" (sollten) „eben so wenig als die Stände wollen, daß Pensionsetat und Haupt-Reservefonds Auswege seien, auf denen die Positionen des

Finanzgesetzes überschritten und die Nachfragen vermieden werden können?" 1624)

„Das konnten sie vollführen? Ganz unmöglich scheint's. —
„Sie hatten Zeit ...."
Göthe.

„Bei Vermehrung der Einnahmen", sprach Abg. Abendanz, „schließe ich mich jenem Antrage an, daß alle Staatsdiener anfangend vom Gehalte zu 1,999 fl. nach Procenten steigend und auf gleiche Weise alle Pensionisten besteuert werden 1625). Wie viel zahlt ein Grundbesitzer, dessen" (immer noch wandelbarer) „Reinertrag 2,000 fl. beträgt, an Steuer! und wie muß er mit Mühe und Fleiß verdienen! Nach dem Grundsatze unserer Constitution, Gleichheit der Belegung und der Pflichtigkeit ihrer Leistung, ist diese Besteuerung gewiß billig." (Sie ist höchst gerecht, Prosper!) — „Wenn sämmtliche Staatsdiener zu ⅓, jene in den größeren Hauptstädten zu ¼ nach Maßgabe des Bedürfnisses und der Lage in den verschiedenen Gattungen der Naturalien besoldet würden, so müßte dieses für die Finanzen des Staates sehr förderlich seyn; das Aufhören öffentlicher Verkäufe des Aerars würde nebstdem auf die Niederdrückung der Preise nicht ferner wirken 1626); die Einnahme des Naturalerlöses würde gleicher im Staatshaushalte stehen; jetzt bei der Wohlfeilheit wäre kein Nachtheil, künftig bei steigenden Preisen nur Vortheil für den Besoldeten bei dieser Maßregel; Gleiches gelte den Pensionisten. Zur Berechnung könnte der bei der letzten (?) Forstorganisation angenommene fixe Anschlag dienen." — „Zur Erleichterung der Steuerbaren trage ich darauf an, sie ihre Grundsteuer nach gleichem Ansatze, etwa zur Hälfte, in Naturalien entrichten zu lassen; der schnelle Verkauf würde ihnen dann nicht nöthig" 1627). (Der Mann sagt treffliche Dinge, ganz genau auf den Kopf des Nagels treffend, Prosper!) „Auch muß ich anführen, daß die Fürsten von Oettingen gegen die Gesetze noch immer constitutionswidrige Gefälle beziehen, wie Leibfall, Schutzgeld ꝛc.; unbeständige Steuer sei in beständigen Bodenzins verwandelt worden; ich bitte um Untersuchung und Ersatz"

Digitized by Google

1628). — „Soll eine Ersparungscommission niedergesetzt werden, so muß sie durchaus von den Ministerien unabhängig seyn und aus praktischen, mit dem Detail der Geschäftsführung genau bekannten Männern bestehen" 1629). Wie gefällt dir der Mann, mein Freund? Es ist der Urantragssteller für die Landräthe.

„Die Salzburger Commission, welche zur Demarcation, Liquidation und Salinenbehandlung niedergesetzt sei," vertretend konnte jedoch Abg. Graf Preising nicht in Abrede stellen, „daß sie bereits seit 1817 bestehe" 1630).

Der Abg. v. Bibra fragte 1631): „Ist der Aufwand für unser Heer bedingt und in dieser Hinsicht unabänderlich? Wo und wie kann der Aufwand vermindert? wohin soll die Ersparniß verwendet werden? — Bedingt ist dieser Aufwand allerdings durch das Bundescontingent und ich kann hier mein Bedauern nicht unterdrücken, daß solches so außerordentlich zahlreich, selbst im Vergleiche zum Rheinbunde bestimmt wurde! Eine Sache, die schwer auf alle Bundesstaaten drückt, selbst auf den Mächtigsten, wenn wir hören, daß im Nothfall 70,000 Mann von Baiern zu stellen sind" (1 7/10 Prc.). „Baiern hat vor Allen Kraft und Willen, seine Verpflichtungen zu erfüllen, aber eben darum auch die moralische Pflicht, die Minder-mächtigen zu berücksichtigen, deren Existenz dadurch bedroht ist. Nur der Mächtige kann von Verminderung sprechen, nicht der Schwache. Pünctlich werde erfüllt, was versprochen! aber außerdem ist es heilige Pflicht, nur auf Ersparniß zu denken. Verminderung des Aufwandes zeigt unserem Vertrauen der Bericht einer sachkundigen Commission; allein eben darum müssen wir sorgfältig prüfen, ehe wir verlangen" (bewilligen), „was sie nicht begutachtete. Verwendung der Ersparnisse anlangend, haben wohl unsere braven Truppen vor Allem ein Recht auf Verbesserung, das Volk auf Erleichterung, die ihm nur hier in fühlbarem Maße" (an seinen Söhnen und seinem Gelde) „werden kann, damit es endlich auch diese" (welche wurde ihm bereits zu Theil?) „Wohlthat des Friedens genieße! Ich trage daher darauf an, daß das von der" (Militär-)

Ersparungscommission entworfene" (Armee-) „Budget als die Basis des künftigen Armeebedarfes angenommen werde, so jedoch, daß wenn weitere Ersparungen, als die bereits begutachteten, gemacht werden können ohne Nachtheil für den wirklichen Dienst, diese durch jene Annahme keinesweges ausgeschlossen seyn dürfen."

„So eben vernehme ich," nahm v. Hofstetten das Wort 1632), „daß man so zu sagen gelegenheitlich auch vom Aufwande der Armee sprechen soll" (du siehst hier, wie der Erfolg der anfänglichen Nachgiebigkeit des Präsidenten über die Berathungsordnung 1633) taktisch coupirt wird; das Armeeministerium setzt sich hinter den Verhau). „Ich befinde mich demnach in großer Verlegenheit." (Du wirst dich über diese Cavalière-Manier — dießmal seien mir die ausländischen Worte gestattet — ein der Berathungsweise nachtheiliges Hocuspocus zu bewirken, mit mir in unwilligem Erstaunen befinden — um so mehr, da du dich gewiß noch der süßen Präsidialworte entsinnest, welche zum Besten gegeben wurden, als v. Hofstetten die Redebühne verließ und sich die besondere Behandlung der wichtigen Rechenschaftspuncte — also auch des Heeresaufwandes vorbehielt. Ist das nicht derselbe Geist, welcher unter Anderem das Hypothekengesetz um drei Jahre prolongirte — den Reglements-Ausschuß escamotirte — und so manches Anderes tergiversirend oder eludirend — expedirte, ohne daß es zur Expedition kam? Und die Kammer ließ sich's gefallen! auch das gefallen! die gefährliche Kammer von 1819!!!) „Sehen Sie nur, mm. HH., den großen Pack von Vorträgen, Anträgen, Correferaten, die man, um sich vorzubereiten, doch" (wenigstens) „hätte durchblättern sollen. Mehrere Referate sind erst ganz kurz, eines erst heute Morgen vertheilt worden; man konnte es nicht durchlesen, ich muß mir daher über Manches Wichtige, was mir entgehen dürfte, das Weitere vorbehalten, falls sich Zeit und Gelegenheit noch finden. Ich hatte mir vorgenommen, über den Armeehaushalt von der Bühne und etwas weitläufiger zu sprechen, da, wie es früher bestimmt war, hier-

Digitized by Google

über besonders discutirt werden sollte." (Warum findet sich aber auch nicht eine einzige Protokollspur von der Umänderung dieser Bestimmung! Und Niemand erwehrte sich dieser aus Ministerialism und Präsidialism zusammengesetzten Anti-Ordnung?) „Man könnte mir vielleicht zurufen: Ne sutor —! Hierauf muß ich aber bemerken, daß ich schon vor 21 Jahren, sodann in den späteren Kriegen 1805 bis 1809 als Regierungscommissär bei den französischen und anderen Armeen mich befand und volle Gelegenheit hatte, die lebendigsten Erfahrungen zu machen und das Militär-Verwaltungswesen aus dem Grunde kennen zu lernen. Demnach muß ich frei bekennen und gültiges Zeugniß geben, daß die Ansichten des Abg. Köster" (Ausschußreferenten über die Militärrechenschaft) „meistentheils aus der Natur gegriffen sind. — Ersparung ist unser Feldgeschrei! wir wollen aber keine solche, welche das Wesen und den Geist der Armee selbst gefährdet, vielmehr solche, welche die fechtende Armee über die schreibende Armee heben: verkennen wir nicht, daß Erste von der Letzten schon seit Jahren übervortheilt ist! — — Es dürfte 1634) z. B. die Stelle eines Feldmarschalls für die Zukunft eingehen: abgesehen von den Verdiensten des gegenwärtigen Besitzers, von ihrer für das Land bekanntlich zu großen Kostbarkeit, bedenke man, daß die oberste Militärgewalt nur dem Könige gebührt, der sie höchstens seinen Söhnen anvertrauen kann. Bleibt nur ein einzelner General stets an der Spitze und überdieß in so ausgezeichnetem Range, so ist der König gewissermaßen nicht frei, im Falle Bedürfens oder nach seinem Belieben über das Obercommando zu verfügen, was doch der Fall wäre, wenn zwei oder drei gleich talentvolle, rüstige, geschickte und tapfere Generäle in der Concurrenz stehen. Auch auswärtige Verhältnisse, nachdem nun eben die Armee sich west- oder ostwärts ziehen muß, machen ebenfalls eine solche Concurrenz wünschenswerth. — Bei der Commandantschaft Landau sind große Ausgabssummen angesetzt 1635 — bekanntlich ist Landau eine Bundesfestung. Warum läßt man sich vom Bunde nicht Alles bezahlen, was zum Festungsdienste gehört? In Speier 1636)

hat man für den Casernenbau 145,000 fl. ausgegeben: unnöthig! weil Germersheim ein fester Platz wird und Speier durchaus offen ist. Ein Cavallerieregiment wäre für den Rheinkreis hinreichend. Große und reiche Mächte verlegen ihre Reiterei zu Friedenszeiten in Gegenden, wo die Fütterung am wohlfeilsten ist. Wenn nicht ohne alle Ausnahme in den Kammern und bei'm Ministerium Jedermann von der dringendsten Nothwendigkeit, im Staatshaushalte Ersparungen zu machen, überzeugt wäre (?), so müßte die Ueberzeugung hierfür genügen, daß, um der fechtenden Armee zu schaffen, was ihr fehlt, unausweichlich mehrere Millionnen verwendet werden müssen 1637). — Die Armee bedarf z. B. einer Pontonbrücke: die alte ist verfallen; ein neues Ponton wartet seit zwei Jahren auf Reparation und Inspection 1638). Daß Baiern einen allgemeinen großen Waffenplatz haben müsse, hierüber sind alle Militärs längst einig (?). Die Regierung hat schon 1817 (!) beschlossen 1639). Im nämlichen Jahre ward die Errichtung von Mineur- Sapeur- und Pionnier-Compagnien angeordnet und nicht vollendet 1640). Der Militärorden hat im Budget 30,000 Gulden — hiervon beziehen vier Großkreuze, jedes zu 1,500, 6,000 fl. — acht Commandeurs zu 500, 4,000 fl. — fünfzig Ritter zu 300, 15,000 fl. — 25 Ritter zu 150, 3,750 fl. — ein Archivar 500 und ein Bote 150 fl. Es bestehen aber jetzt statt 75 95 Ritter 1640) und kein Zweifel dürfte seyn, daß alle gleiche Belohnung verdienten. Daher und da ferner das Voralter" (Anciennität) „der Waffenthat keine billige Ausscheidung gewährt und das Vorrücken in die Ordensgehalte langsam geht, so dürfte die Erhöhung der Ordensdotation sich rechtfertigen" 1641). Darüber folgen sehr zweckmäßige Vorschläge, wie auch über Verbesserung der Einrichtung und Verwaltung 1642). Dann fragt der Redner nach „dem Capital und der Vollziehung des aus Beiträgen und Löhnungsabzügen erzielten Denkmales für die heißen Tage bei Polozk, die jetzt mit Ausschluß der von dem" (damaligen) „Kronprinzen zugesicherten 10,000 fl.

und mit Inbegriff der zehnjährigen Zinsen von ursprünglichen 30,000 fl. wenigstens 45,000 fl. betragen müssen 1643). Sollten besondere Verhältnisse der Ausführung der ersten Bestimmung im Wege stehen, so könnte eine andere verwandte Bestimmung von den Stiftern festgesetzt werden" 1644). Der Redner fügt Vorschläge bei. So weit vom Militär.

Die „strenge Controle des Finanzdepartements" lobt er mit Recht (wenn solche durchgreifend ist) 1645) und ergreift die Veranlassung, seine frühere Bemerkung über den Bischof von Speier und seine Erklärungen von Land und Leuzen als Kircheneigenthum dahin zu berichtigen, „daß sie nicht von ihm, sondern von dem Generalvicariate, das ihn damals vertreten, ausgegangen — eine Berichtigung, die er um so lieber mache, da der Bischof dem Vernehmen nach ein tadelfreier Mann und ein Komet unter den Bischöfen sei" 1646), „Hinsichtlich meiner Aeußerungen über" (alte) „neue Andachten, Wallfahrten", fährt er fort, „hat man mir hin und wieder nicht beifällig gelächelt; ich sah dieses voraus und bin so frei, Ihnen unsere landesherrlichen Verordnungen zu citiren" (dieses wird doch keinen Anstand hier finden?). „Lesen Sie beliebig nach in der älteren baierischen Generaliensammlung die Verordnung vom 27. Juli 1770, in der Maier'schen Generaliensammlung Bd. II die Verordnung vom 3. März 1780 und ebendaselbst Bd. IV die vom Jahre 1786. Diese landesherrlichen, noch bestehenden Verordnungen sprechen sich gegen die Ultramontan-Umtriebe und andere Mißbräuche weitläufiger, treffender und nur schwerer aus, als ich gethan. Sie rühren von Regenten her, die unter die andächtigsten Herrscher Baiern's gehören. Ich habe mich gehütet, aus der Regierungsperiode unseres dermaligen Monarchen und aus begreiflichen Gründen die Citationen zu vollenden — die Handlungen, die Gesetze der Vorzeit genügen, um dem Unfuge entgegenzuarbeiten, der wieder allerwärts in unseren aufgeklärten Tagen bei uns einzukehren droht" 1647).

„Neuer Scheiterhaufen ist aufgebaut,
„Daß, wenn es Wind und Funken gefiele,
„Gott selber verlör' in solchem Spiele."

Göthe.

Der siebenzigjährige Abg. Königsdörfer reclamirte für „den Schulfonds des Herzogthums Neuburg eine Rente von 30,000 fl. aus der schon 1802 bewirkten Aufhebung zweier Klöster" — ein Fonds, der nach München gekommen seyn soll 1648), welches allerdings nicht recht wäre und Abhülfe bedürfte.

Abg. Kurz berichtigt die Aeußerung des Ausschusses wegen „bedeutender Verminderung der Ausgaben in nächster Finanzperiode auf Verwirklichung dieser Verminderung bereits in den noch bevorstehenden drei nächsten Jahren der laufenden Periode" 1649). Er äußerte die antidiplomatische Ketzerei: „Die Größe eines Staates wird nicht sowohl nach dem Glanze beurtheilt, den seine Gesandten" (und sein Hof, Prosper!) „um sich verbreiten, als nach seiner inneren Kraft, nach der Anhänglichkeit des Volkes an Regenten und Verfassung, nach den Mitteln, welche eine Regierung in dem Reichthume" (Wohlstande) „der Bewohner findet. Und diese Rücksichten machen uns Ersparung" (allenthalben) „zu höchstem Gesetze!" 1650). Er beruft sich „auf seine, schon vor drei Jahren auch zu finanzieller Empfehlung der einfachen und öffentlichen Rechtspflege ausgesprochene Ueberzeugung" 1651) und gibt eine „Uebersicht der vergleichenden Darstellung." Hier ist sie 1652), Prosper!

Das Oberappellationsgericht zählt . .	46 Personen kostet	116,111 fl.
Die Appellationsgerichte der älteren 7 Kreise	250 — — —	412,004 —
	296 — — —	528,115 —
Durchschnitt auf sieben Kreise		75,445 —
Dieselben Instanzen kosten im Rheinkreise .		35,170 —
Also weniger als obigen Durchschnitt		40,275 —

Mache nun selbst die Anwendung auf die Ersparungs-Möglichkeiten! mein Freund! aber auch auf die ungeheuere Abneigung des Mandarinismus vor diesem (Vettern und Basen und vorzüglich den lieben Kindern) so gefährlichen Systeme und seiner Gegnermiene, die uns der kostbaren Zeit vergeblicher Dahinfluß klar genug offenbart. Treibt er doch sein Unwesen weit genug, um der Vereinfachung der Verwaltung, der Trennung der Gewalten die Permanenz einer großen Mehrausgabe entgegen zu setzen!!!

Der Redner unterstützt den Antrag, „aus den Justizersparnissen 10,000 fl. auf Gehaltsverbesserungen des Oberappellationsgerichtes zu verwenden. — Männern, welche berufen sind, Streitigkeiten souveräner Fürsten zu schlichten" (in den teutschen Bundes-Austrägalsachen), „welche zufolge der Constitution in den Fall kommen können, über Anklagen gegen Staatsdiener vom höchsten Range zu urtheilen — bei welchen also der höchste Grad wissenschaftlicher Bildung" (und festester Integrität) „vorausgesetzt werden muß — solchen Männern muß durchaus unabhängige Existenz gesichert seyn. Diese haben sie aber nicht bei ihrem dermaligen Gehalte: er steht weder mit dem Uebermaße ihrer Geschäfte, noch mit der Besoldung oberster Justizräthe in anderen Staaten, in einigem Verhältnisse" 1653). — — „Die Unterstützung der Stenographie" und den auf solche gerichteten Antrag betont er warm 1654). — „Unsere Geschwindschreiber haben Viel geleistet — und anhaltende Uebung könnte sie in den Stand setzen, sich so zu vervollkommnen, daß sie, wie in England und Frankreich, eine jede Rede ihrem ganzen Inhalte und ihrem wahren Sinne nach liefern könnten. Daß dieses der Fall noch nicht ist, verursacht vielen Rednern einen bedeutenden Zeitaufwand. Mitglieder, die im Ausschusse zu arbeiten haben, kommen oft dadurch sehr in Verlegenheit, indem sie viele Zeit, die sie weit nützlicher der Bearbeitung ihrer Vorträge widmen könnten, auf Durchlesen und Corrigiren" (der Nachschrift) „ihrer Reden verwenden müssen."

Digitized by Google

(Nicht minder wichtig ist die Erwägung alsbaldiger und schnell sich verbreitender Oeffentlichkeit parlamentarischer Reden. Und wohl eben so bedeutend die freie, ungehemmte, schöpferische Thätigkeit des Sprechers im Augenblicke der Rede — eine Freiheit, von welcher Schwung, Eindringlichkeit, Wirksamkeit und Segen dessen, was er sagt, in so hohem Grade abhängt!) „Ich glaube daher, daß, wenn einige Stenographen permanent angestellt würden, hierdurch keineswegs eine Vermehrung, sondern eine Verminderung der Ausgaben entstehen würde." (Offenbar!) „Denn wenn die Mitglieder der Ausschüsse hierdurch Zeit gewinnen, so können dieselben immer um einige Tage früher in den Sitzungen vortragen und wenn dann demzufolge die Ständeversammlung auch nur um 5—6 Tage früher geschlossen werden könnte, so würde die hierdurch erzielte Ersparung weit beträchtlicher seyn, als der Aufwand für die permanente Anstellung einiger Geschwindschreiber." (Und dazu nimm die dann eintretende Möglichkeit einer kurzen Protokollgediegenheit — die unsägliche Verminderung der Protokolldruckkosten — die ungeheuere Zeitersparniß in Beziehung auf Protokollverlesung! Prosper! der übelste Wille allein, der Obscurantenhaß gegen Oeffentlichkeit allein können der so offenbar trefflichen Sache der Stenographie entgegen seyn!) Der Redner nimmt ferner „den Antheil des im Verhältnisse dazu contribuirenden Rheinkreises an der Budgetsrubrik der Wohlthätigkeitsanstalten" in Anspruch 1655) und tritt dem Antrage bei, „den erzbischöflichen Sitz von München nach Freisingen zu verlegen, wodurch die dortigen geeigneten schönen Gebäude benützt, die theure Erwerbung geistlicher Baulichkeiten in München vermieden und dem römischen Hofe, der sich von jeher unsere Glückseligkeit nach diesem Leben so sehr zu Herzen genommen, Gelegenheit gegeben werde, unser zeitliches Glück zu bedenken, um so mehr, da es seinem eigenen Interesse nicht entsprechen würde, wenn wir schon in dieser Welt als arme Seelen umherwandeln müßten" 1656). Er nimmt die Commissionsreisen der Ober-Rechnungsräthe nach den Kreisen als Mittel gegen die Vielschreiberei und für die Ausdauer der Regelmäßigkeit der

Rechnungsbeamten in Schutz 1657) und stellt in Beziehung auf Straßenausscheidung den Grundsatz auf, „daß, jemehr Straßen in einem Kreise in die zwei ersten, vorzüglich aber in die erste der Classen eingereiht werden, um so mehr der Kreis in seinen Straßenbau-Umlagen erleichtert sei" 1658). Daher und in Beziehung auf die Ueberlastung des Rheinkreises sein Antrag auf „Revision der Straßenausscheidung" 1659). Gleichen Antrag begründet er in Beziehung auf „das für das Militär anzuschaffende Getreide auf ausschließlichen Ankauf für dasiges Militär im Rheinkreise, der alljährlich zwei Millionen in die Centralcasse liefernd, eines Rückflusses der Barschaft bedürfe" 1660). Auch leitete er „aus dem Verhältnisse der bereits im Rheinkreise verkauften Waldparcellen zu dem Waldbestande im ganzen Reiche und die theuren Localholzpreise den weiteren Antrag auf baldmöglichste Einstellung dieser Veräußerung" her 1661). Rücksichtlich „des definitiven Steuersystemes" baute er das Hauptmoment auf den Ertrag und trug „auf alsbaldiges Beginnen der Steuerschätzung" (Bonitirung) „in allen Kreisen zugleich und auf Kosten der Grundbesitzer, doch ohne Hemmung der Vermessung" an 1662). Der unveränderlichen Grundsteuer entgegen wünscht er die stets nach Verhältniß der Getreidepreise wechselnden Bestimmungen der Steuergattungen zu einander 1663); er unterstützt den Ausschußantrag auf „Ausscheidung der Centralregierungsbedürfnisse von den Kreisausgaben" 1664) auf das Kräftigste und tritt sämmtlichen „Vorschlägen zu Vereinfachung des Geschäftsganges und Erleichterung des Militärbedürfnisses" bei 1665). Rücksichtlich der Gensdarmerie wünscht er schließlich, „daß nur ausgezeichnet gediente Unteroffiziere in dieß Corps aufgenommen und gut genug bezahlt würden, um solche Aufnahme als Beförderung und Versorgung anzusehen, wo sodann auch alle Klagen über dieß Institut aufhören würden" 1666).

Du wirst, Freund! aus diesem reichhaltigen Verzeichnisse von Bemerkungen, die alles Wesentliche berühren, die

Digitized by Google

Ueberzeugung bestätigen, daß es dem Rheinkreise nicht an Männern gebricht, welche die — noch nicht einmal von oben oder von der Seite her bemerkte Lücke eines Ministerialrathes aus jenem interessanten Kreise würdig auszufüllen vermöchten.

Mit dieser Bemerkung will ich meinen heutigen Brief beschließen, nachdem ich noch mit Tacitus ausgerufen habe: „Des Menschengeschlechtes Eigenschaft ist es zu hassen, wen man gekränkt!“

Siebenzigster Brief.

Den 1. Oct. 1819.

Nachdem im Laufe der Erörterung 1667) (obwohl mit einigem Widerspruche 1668), doch nach dem Buchstaben des Gesetzes 1669) mit unstrittigem Rechte) der Redner des Armeeministeriums das berichtigende und aufklärende Wort gegen „die Uebernahme des Staatsgetreides“ 1670), für „die Beibehaltung der Brodregie“ 1671), für „die fernere Lieferung auf Accordversteigerung“ 1672), über „die bewirkte Aufhebung des im Frieden nützlichen, im Kriege unentbehrlichen Monturmagazins“ 1673), über „die Hindernisse der Magazinsvorräthe bei den Regimentern“ 1674), über „Militärspitalkosten 1675), Holzersparung in den Casernen 1676), Verminderung des örtlichen Verwaltungspersonals“ 1677) und „Kritik der Rechnungsform“ 1678) genommen, so erklärte derselbe zum Schlusse: „Diese kurze Erörterung möge genügen, dem Bilde ein milderes Licht zu geben, welches über die so ausgedehnte, complicirte Militärökonomie und Rechnungsverwaltung von dem Referenten des II. Ausschusses wohl in zu greller Bezeichnung dargestellt worden“ 1679).

„Und schmückte sich mit Spangen, und Geschmeide, und zog allen ihren Schmuck an.“

Jud. 10, 4.

Ich kann diese Ueberzeugung jedoch nicht theilen und muß bedauern, daß der Zweck wie der Raum meiner Darstellung und deiner sie leitenden Absicht mir nicht die aus-

Digitized by Google

führlichere Vergleichung des trefflichen Köster'schen Vortrages 1680) gestatten. Du mußt einst, wenn du auf den Boden der Heimath und deiner Ahnengüter zurückkehrest, diese Urkunden näher prüfen. Vielleicht findet sich auch bis dahin eine patriotische Feder, welche lediglich die Geschichte des baierischen Budgets behandelt oder die Geschichte der Heeresverpflegung (zwei höchst interessante Aufgaben) und sich daher zum einzigen Zwecke ihrer Beschäftigung das macht, was für deinen Freund nur einen Theil der seinigen bilden konnte. Eine solche wahrhafte, geistreiche und unbefangene Geschichte unseres Finanzgesetzes wäre eine herrliche Aufgabe für Ständeglieder, zumal des II. Ausschusses — sie wäre eine unendliche Bereicherung unserer noch so armen Landtagsliteratur, und — wenn die Minerva unseres Vaterlandes sich zur praktischen Beherzigung seiner Wohlfahrt dankbar herablassen wollte, so wäre sie auch eine würdige Preisaufgabe, auszusprechen von unserer Akademie der Wissenschaften! deren Früchte so hoch über dem heimathlichen Grunde hängen, aus dessen Schoße dennoch der gelehrte Stamm so köstliche Säfte zieht!!!

Einer kleinen Episode über die abgewürdigten (?) Feiertäge, deren Vertheidiger aber eingestehen mußte, daß vor ihrer Säcularisation 96, sage neunzig sechs, ganze und etwa 8 halbe Feiertage (also der vierte Theil des Jahres und mehr) auf der Thätigkeit des Volks gelastet hatten 1681), folgten denkwürdige Bemerkungen des Abg. Frohn und ein nicht minder denkwürdiges Schicksal seiner Rede!

Cape memor! Prosper! hier wartet deines scharfen Blickes reicher Stoff! und wenn je die oligarchisch-absolute Tendenz der Kammerleitung — wenn die präsabilirte Ministerial-Präsidial-Harmonie je grell und widerlich sichtbar wurden — wenn je politischer Obscurantismus und anticonstitutionelle Directorialtyrannei ungescheut, auch den leichtesten Schleier verschmähend, in Kammer- und Stimmfreiheit eingriffen — ja! Prosper! wenn je ein parlamentarisches Sacrilegium kühn und frech begangen wurde, so war es hier! Cape memor!

„Auf daß die Nachkommen lerneten, und die Kinder, die noch sollten geboren werden, wenn sie aufkämen, daß sie es auch ihren Kindern verkündeten.“ Psalt. 78, 6.

„Mm. HH.!“ sprach der schlichte Mann, Abg. Frohn 1682) „die Ziffern haben viel Unheil in der Welt angerichtet: wir haben dafür zu wachen, daß sie kein Unheil in Baiern anrichten, und wir haben noch dafür zu sorgen, daß jenes Unheil, welches sie in unserem Vaterlande schon angerichtet, soviel möglich wieder gut gemacht werde. Erst in dieser Sitzung ist es uns vergönnt, den Staatshaushalt nach sicheren Rechnungen einigermaßer beurtheilen zu können. Meiner Meinung nach rechtfertigen diese Rechnungen das Mißtrauen der Stände gegen die Finanzverwaltung, welches auf dem vorigen Landtage entstand und sich bis hieher fortpflanzte. Wenn dieses sich beweisen läßt, so fällt der Vorwurf einer Schwächung des Vertrauens zu ihrer Regierung nicht auf die Stände, sondern zurück auf den Ursprung, den ersten Finanzbericht“ (von 1819. Lies, Freund, meinen XIX. bis XXI. Brief nach). „Dieser unförmliche Bericht war es, durch welchen die Kammer gleich Anfangs in eine feindliche Stellung gegen die Finanzverwaltung gerathen mußte. Mm. HH.! die einzelnen Ziffern einer Finanzverwaltung bestreiten wollen, heißt seinen Gegner auf der stärksten Seite angreifen. Es wird einem Regierungscommissär, der in der Fülle der Ziffern lebt und webt, sehr leicht seyn, uns alle mit Ziffern so zu bedienen, daß die muthigsten Kämpfer ermattet ihm das Feld räumen müssen. Wenn dieses zu allen Zeiten der Fall ist, wie viel mehr jetzt, da wir nur zwei Jahre in revidirten Rechnungen vor uns haben. Zu meinem Zwecke ist es gleichviel, ob beide Jahre der gegenwärtigen Finanzperiode angehören oder nur eines. Diese für zwei Jahre nun abgeschlossenen Rechnungen geben noch keinen brauchbaren Durchschnitt, welchen wir als sicheren Anhaltspunct zu gründlicher Beurtheilung des Staatshaushaltes anwenden könnten. Mit ho-

her Weisheit hat die Verfassungsurkunde einer Finanzperiode die Dauer von sechs Jahren gegeben; meiner Meinung nach gehört auch eine ganze Finanzperiode dazu, um einen brauchbaren Durchschnitt zu einer gründlichen Beurtheilung des Staatshaushaltes zu erhalten. Aus diesen Gründen werde ich mich weniger mit den Ziffern als mit den beziffer-ten Gegenständen beschäftigen, indem ich mir zum Zwecke setzte" —

(Cape memor, Freund! und freue dich des tüchtigen Vaterlandsgenossen!)

„indem ich mir zum Zwecke setzte, den Gang der Finanzverwaltung seit Eröffnung des Landtages 1819 bis hierher zu verfolgen, mit möglichster Festhaltung des Fadens, der uns durch dieß Labyrinth führen kann" 1683).

Der Theseus sei uns willkommen, Prosper! viel Wich-tiges, Interessantes, Freimüthiges vernahmen wir schon; aber die förmliche Gestaltung der Verwaltungs-Reise-karte hat noch Niemand unternommen. Auf, wackerer Segler! hinaus auf die schöne Bahn! Wir freuen uns deiner, und wahrlich schon dein Wollen ehrt, dein freimüthiges Bekennen und Aussprechen dieses Wollens ehrt dich!!!

Der Redner fuhr fort. „Erstens. Rückblick auf die Darstellung der Finanzen bei Eröffnung des Landtages 1684). — Dieser Berechnung habe ich das Prädicat einer unförmlichen" (mit höchstem Rechte!) „beigelegt, weil darin ein Theil der Einnahme im Bruttoertrage, ein noch größerer im Nettoer-trage erschien. Die Ersteren, nämlich gegen 9 Millionen directer Auflagen, wurden im Bruttoertrage vorgelegt; da nun die anderen Einnahmen im Reinertrage erschienen, so war die Vermuthung einer absichtlichen Verdunklung des Staatshaushaltes, folglich auch das Mißtrauen der Stände gegen die Finanzverwaltung nur zu sehr be-gründet."

„Diese Richtung ist gewiß,
„Immer schreite, schreite!
„Finsterniß und Hinderniß
„Drängt mich nicht zur Seite!"

Göthe.

Doch kaum hatte der Redner diesen Prolog seiner Bemerkungen gesprochen, als sich schon der — bis dahin, wie du bemerktest, gleich seinen abwesenden Collegen bei der Erwägung der Finanzrechenschaft ganz stille Finanzminister erhob. „Ich muß Gebrauch machen", sagte er 1685), „von dem constitutionellen Rechte, welches jedem Regierungscommissär zusteht, und den Redner unterbrechen." „Herr Präsident!" entgegnete Abg. Frohn, „ich fordere Sie auf, mich nicht unterbrechen zu lassen" 1686). Allein der Präsident schwieg und der Minister beharrte mit den Worten: „dieses Recht gebührt mir nach der Verfassungsurkunde und ich werde fest und unerschütterlich darauf bestehen" 1687). Da las der Präsident 1688) den §. 23 Tit. II — nicht der Verf.-Urkunde, wie im Protokolle steht (!!!), sondern des oft berührten und — berühmten X. Edictes — vor, welcher — (ich setze ihn gern und nothgedrungen zugleich her) — folgendergestalt lautet, Prosper! „Kein Redner soll während seiner Rede unterbrochen werden — doch steht es den Ministern und den k. Commissarien frei, im Falle durch dergleichen Vorträge zu einigen Erläuterungen und Aufschlüssen Veranlassung gegeben worden ist, diese sogleich zu ertheilen."

Ich stelle dir das Urtheil über die Anwendbarkeit dieser Gesetzstelle auf den vorliegenden Fall anheim. Mir scheint der Geist derselben zunächst nur auf solche Erläuterungen und Aufschlüsse gerichtet, welche dem Gegenstande der wirklich im Gange befindlichen Angelegenheit unmittelbar und factisch angehören, damit die Erörterung vollständig und klar werde. Nicht so verhält es sich mit der Vertheidigung persönlicher oder dinglicher Verhältnisse aus der Vorzeit oder auch aus der Umgebung! es stände außerdem in der Willkür der Regierungsredner, jede ihnen unbehagliche Entwickelung gleich im Beginnen zu stören. Und wirklich war dieß hier der Fall und (auch abgesehen von Allem, was uns bereits in Beziehung auf die erörterten Puncte bekannt ist) kein günstiges Zeichen für die Güte der ministeriellen Sache! Eine wahrhaft gute Sache läßt

den Gegner ruhig ausreden und setzt dann erst ihre starken Gegengründe wider ihn in Bewegung.

Genug! der Präsident, stets dem Thurme des Androniku s getreu, wendete das Gesetz wirklich zu Gunsten des Ministers an 1689) und der rüstige Verfechter seiner Ueberzeugung war zum erstenmale unterbrochen.

„Mm. HH.“ sagte der Minister 1690), „ich finde es hier nothwendig, einige Aufschlüsse auf der Stelle zu ertheilen, weil, ich will nicht behaupten, absichtlich, aber aus einem unbegreiflichen Irrthume dem Ministerium der Vorwurf gemacht wird, es hätte den wahren Betrag der directen Steuern absichtlich zu verdunkeln und zu entstellen gesucht. Dieser Redner“ (nicht sehr parlamentarisch decent!) „ist vor drei Jahren noch nicht Mitglied dieser Kammer gewesen: ihm mag Manches wohl noch dunkel seyn, was den sämmtlichen übrigen Mitgliedern dieser verehrten Kammer offen und klar vorliegt, und es ist bei seinem Alter und seinen Gesundheitsumständen“ (wie unparlamentarisch diese Persönlichkeitswaffen!) „ihm auch nicht zuzumuthen (???), daß er die vorigen Verhandlungen genau durchgangen habe.“ (Wir, Prosper! wir haben es daran nicht fehlen lassen. Somit wirst du die folgende Taktik der embarassirten Excellenz würdigen können.) „Hätte er dieses, so würde er gefunden haben (?!), daß die Sache sich rein so darstellt, wie sie vorgelegt wurde. Von was handelt es sich denn bei der Steuerbewilligung, als davon, was jeder Staatsbürger an directen Auflagen zu entrichten habe, und das muß in seiner ganzen Größe und offen da stehen und es darf nicht ein Kreuzer der Kenntniß der Kammer entzogen seyn. Es darf nicht bloß heißen: an dieser und jener Steuer ist so viel in die Staatscasse geflossen, sondern die Kammer muß wissen, was an jeder einzelnen Steuergattung wirklich bezahlt worden ist, es mag nun hiervon ein Theil den Rentbeamten als Tantième zufallen oder auf Verwaltungskosten verwendet werden.“ (Sind denn die Tantièmen nicht auch Verwaltungskosten?) „Die Kosten der Erhebung und Verwendung der Steuergefälle sind unter den Verwaltungs- und Regiekosten der Rentämter enthalten und un-

ter dieſen in der Ausgabe vorgetragen. Wie iſt es aber nur möglich zu behaupten, daß von den ganz in der Rechnung, ohne allen Abzug, erſcheinenden Steuergefällen Etwas abgezogen und zu Ausgaben anderer Art, die man verdecken wolle, verwendet worden wäre? Wie könnte man ein ſolches Mißtrauen in die Rechnung ſetzen, das Vertrauen des Volkes zur Regierung durch eine ſolche gewagte und unerklärbare Behauptung in ſeinen tiefſten Wurzeln erſchüttern wollen?" (Warum nicht ganz kurz und gut den Redner zum Beweiſe auffordern, wenn man ihn nicht lieber abwarten wollte? Hatte er ihn ja doch gleich in den erſten Worten ſelbſt verheißen.) „Wenn auch ſolche Worte hier erſchallten" (ihr beſtes Echo und ihre mächtigſte Widerlegung war die eben gedachte Aufforderung!), „ſo bin ich doch der feſten Ueberzeugung, daß ſie nirgends, weder hier in der verehrten Kammer" (vergleiche in meinen früheren Briefen die Courtoiſie dieſes Miniſtermundes gegen die Kammer, beſonders in nicht ſeltenen Mentorsfällen, kathedraliſchen Zurechtweiſungen und miniſteriell-autokratiſchen Belehrungen) „noch außer derſelben Gehör" (das iſt unwillkürlich!) „und Glauben" (der gilt in Geſchäften Nichts!) „finden werden. Die Rechtlichkeit und Offenheit der baieriſchen Regierung iſt zu bekannt" (wozu auch hier wieder dieſer beliebte Recours zum Regierungsverſteck! zur Reſorbtion der angefeindeten Perſönlichkeit durch die Behörden-Aureola! zum pius Aeneas, welcher den bedrängten Anchiſes aus dem Trojasbrande ſchleppen ſoll), „als daß das Vertrauen in dieſelbe durch ſo grundloſe, falſche Behauptungen erſchüttert werden könnte." (Man erweiſe ſie als ſolche oder laſſe ſie durch den verfehlten Vertheidigungsbeweis des Gegners ſelbſt zerfallen! Er hat ſich ihn vorbehalten! Laſſe man ihn doch — iſt man der eigenen Sache ſo ſicher — ruhig in ſeiner ganzen Schwäche auftreten! Warum Hitze, Zorn und Declamation?) „Der oberſte Rechnungshof, dem man an dieſem Verfahren in den General-Finanzrechnungen Schuld gegeben" (davon ſprach Abgeordneten Frohn kein Wort), „mag, wenn er es für angemeſſen erachtet" (ſollte eine ſolche Rechtfertigung je für unange-

messen erachtet werden können?), „sich selbst gegen Angriffe der Art" (so? untergeordnet soll gegen den Geist seiner Bestimmung dieser Hof dem Ministerium seyn, aber nicht vertreten von ihm?) „in öffentlichen Blättern" (!!! in der Kammer gilt die wesentlichste, die amtliche, die erste, auf solche Weise sehr leichten Sinnes über Bord geworfene Vertretung!) „Genugthuung nehmen. Der hohen (!!!) Kammer aber gebe ich es anheim, ob sie es ihrer Würde angemessen finde, daß solche Beschuldigungen, von deren Unrichtigkeit sie selbst überzeugt ist, hier vorgebracht werden." (Man glaubt den heil. Cyrillus zu hören, wie er den Nestorius in einem Tage verklagt, verurtheilt und absetzt, sitzt gleich eine ganze Versammlung dabei! Verhandelte etwa die Kammer nicht eben über die Rechenschaft des Ministeriums? Welche Tendenz, einen hohen Zusammenfluß von Jaherren aus den Vertretern der Nation zu machen!!!) „In den Rechnungen" (der ministerielle Redner fühlte dennoch die Nothwendigkeit, die Sache nochmals — anzufassen) „sind alle Beträge der Steuern, so wie sie entrichtet worden, in der Einnahme, so wie das, was auf Perceptionskosten verwendet wurde, in der Ausgabe enthalten. Wer nur den einfachsten Begriff vom Rechnungswesen hat, wird sich nicht dahin verirren, die Perceptions- und Regiekosten der Rentämter getheilt für jeden der verschiedenen Zweige ihrer Einnahmen fordern zu wollen (???). Wem wird es in den Sinn kommen, zu verlangen, daß für jedes Gefäll die Regie- und Verwaltungskosten besonders aufgeführt werden müssen?" (Jedem Kenner, Freunde, Vertheidiger und Würdiger der unserem Finanzgesetze und unserer Finanzrechenschaft so sehr gebrechenden, Beiden allein die echte Weihe verleihen könnenden Specialität!!!) „Wir bemühen uns immer, eine Vereinfachung im Rechnungswesen zu erzielen." (Diese kann hierbei recht gut und nur um so besser bestehen!) „Auf diese Art würde die lästigste und unausführbarste Verwickelung" (die wahre Entwickelung) „entstehen: wenn z. B. bei den lehenherrlichen Gefällen, von den

Landemien, von zinsherrlichen, von Forst- und allen" (alle ein Beispiel!) „Gattungen von Gefällen die Kosten auf Perception und Regie nachgewiesen werden sollten. Wie kann Jemand eine solche Forderung im Ernste machen?" (Jeder, dem es um wahre Ordnung und Klarheit, um Verdrängung des verderblichen Bausch- und Bogenwesens, der Unter- und Mitschmauserei auf allen Stufen und um wahrhafte Arbeit der Ministerien und Behörden Ernst ist!!!) „Wenn ich mir erlaubt habe", so schließt der etwas ausgedonnerte Ministerialzorn (der, wie du siehst, vom hohen Pferde „grundloser falscher Beschuldigung" bereits zur Rechtfertigung der Rechnungsformen-Confusion herabgestiegen ist) — „wenn ich mir erlaubte" (die Erlaubniß wurde etwas tumultuarisch für eine so „hohe" Versammlung genommen), „den Redner zu unterbrechen, so geschah es aus keiner anderen Absicht, als um in dem Momente, wo der Keim eines Mißtrauens zwischen dem Volke und der Regierung gestreut werden wollte (?), ihn sogleich zu ersticken, ehe er bei irgend Jemand Wurzel fassen möge." (Ora pro nobis S. Cyrille!)

„Die Sterne scheinen, und Alles ist gut,
„Sie tadeln Keinen, und Alles ist gut;
„Drum keck, o Schenke, kredenze den Wein,
„Den süßen, reinen, und Alles ist gut."

Präten.

„Das, was so eben der Hr. Finanzminister gesagt hat, überzeugt mich nicht," sprach mit wahrer Themistokles-Gelassenheit Abg. Frohn und setzte hinzu: „Wenn ich übrigens noch einmal unterbrochen werde, so trete ich ab von der Rednerbühne" 1691). (Daran thäte der freimüthige Redner Unrecht; festhalten, umschlingen muß er sie, wie sein Amtsgenosse v. Hornthal that, und am wenigsten vorausſagen, daß er abtreten will. Hat ihn nicht seine tumultuarische Unterbrechung belehren müssen, wie der ihr folgende vage, wortreiche aber gehaltlose Recriminations-Angriff, daß es darauf abgesehen ist, seiner Rede keinen Eindruck zu gestatten? War unter solchen Umständen die Bedingung seines Abtrittes auf neue Störung nicht *invitatio ad delinquendum*?)

„Die Regie- und Perceptionskosten jener 9,000,000 fl.", fuhr er fort 1692), „könnten, so müßte man schließen, eine den Augen der Stände entzogene gleiche Ausgabengröße bedecken oder der Finanzverwaltung freien Spielraum in Verwendung auf Ausgaben gleiche Größe gewähren."

„Zweitens: Aufnahme jener 9,000,000 fl. in's Budget 1693). Eine sonderbare Erscheinung gewährt das Budget, welches den Bruttoertrag jener 9,000,000 fl. als reinen Ertrag aufnahm, ohne daß jene Abzüge bekannt gemacht wurden, welche die Finanzverwaltung an Rentamts-Einnahmen dafür gemacht haben wollte (nach ihrer Versicherung Bd. I. der Verhandl. v. 1819 S. 283). Diese Aufnahme der befraglichen 9,000,000 fl. im Budget mußte überzeugen, daß die angebliche Bruttoeinnahme eine pure Fiction war: wie hätte sie sonst als Nettoertrag im Budget und den darauf gegründeten Rechnungen der folgenden Jahre vorgetragen werden können? Der oberste Rechnungshof vermag es ja doch auch nicht, einen Bruttoertrag für einen Reinertrag gelten zu lassen. Es ist also wohl klar, daß die Finanzverwaltung es nicht unter ihrer Würde fand, den ersten Finanzbericht absichtlich zu verdunkeln." (Der Redner wurde über dieses sein quod erat demonstrandum! nicht wieder unterbrochen, Prosper!)

„Drittens: Von dem neuesten Finanzbericht 1694). Statt der erwarteten Aufklärung über die Verwandlung der Bruttoeinnahme in reine Einnahme finden wir diesen Finanzbericht gleich von Anfang beschäftigt, die erste Darstellung zu rechtfertigen, uns sogar glauben zu machen, daß jene Darstellung mit den jetzt revidirten Rechnungen im schönsten Einklange stehen und daß die ganze Differenz Beider kaum 3,000 fl. in der Summe der directen Abgaben betrage, folglich ganz unbedeutend sei. Eine Vergleichung beider Rechnungen überzeugt aber, daß diese Differenz nicht geringer, als 65,000 fl. sei.

Zugviehsteuer hat jetzt über	21,000 fl.	alle zusammen ein Mehr v. 35,791 fl.
Grundsteuer	5,000 —	
Haussteuer, ...	5,200 —	
Dominicalsteuer	4,200 —	

betragen; das Wenigere der Gewerbsteuer und der Familiensteuer betrug zusammen 29,889 fl. in der General-Finanzrechnung für $18^{18}/_{19}$."

„Hier berief sich der Finanzminister auf den „in allen Händen befindlichen Bericht, den er über Einnahme und Ausgabe erstattet" 1695).

„Viertens," fuhr Abg. Frohn fort 1696), „von den Ersparungsopfern an den Etats der Staatsministerien des ersten Landtages. Es war ein imposantes Schauspiel, auf dem kaum begonnenen Landtage den edlen Wetteifer der Staatsministerien zu sehen, indem sie der Nation sehr bedeutende Opfer in Ersparungen an ihren Etats brachten: zu 25,000 fl. zweimal zu 50,000 fl. und gar 100,000 fl. folglich einen Betrag von nicht weniger als 225,000 fl. Zu bedauern war es indessen, daß die Finanzverwaltung uns diese Freude verkümmern mußte, indem der Rückblick auf die erste unförmliche Rechnung jene Opfer in ihrem Grunde selbst verdächtig machen, uns wenigstens nicht überzeugen konnte, daß es damit ernstlich gemeint sei. Die Finanzverwaltung — so mußte man eher glauben — will dadurch allen Ministerien einen Anspruch auf die Nationaldankbarkeit gründen, das Vertrauen des Volkes zu seiner Regierung erwecken, das in der früheren Zeit so weit gediehene Mißtrauen gänzlich auszurotten suchen. Zwar war es gerade das Finanzministerium, welches am ängstlichsten sich dabei geberdete, obgleich seine Ersparung sich am niedrigsten, nämlich auf 25,000 fl. stellte; aber dieses war ihm wohl zu verzeihen, weil ihm am Glauben der Nation, die möglichste Ersparung an seinem eigenen Etat von jeher zur Regel gemacht zu haben, Alles gelegen war. Hat nun die vorher gemachte Bemerkung über die beabsichtete Verdunkelung ihrer ersten Rechnung Grund, so erkennt man, daß die Finanzverwaltung mit der größten Leichtigkeit und ohne alle Kosten jenes brillante Opferfest bewerkstelligen konnte."

(Keine Unterbrechung des, wie du siehst, streng auf seiner Grundlage fortschließenden Redners auch dießmal, Freund!)

„Fünftens: bedenklicher Antrag der Stände hinsichtlich der Etats der Staatsministerien 1697). Die Stände in beiden Kammer scheinen sich verbunden gehalten zu haben, die großmüthige Aufopferung der Ministerien mit gleicher Großmuth zu erwiedern: sie trugen nämlich einstimmig darauf an (in den Worten der Verhandlungen der Reichsräthe S. 239), daß jedem Ministerium die zu Bestreitung seines Etats erforderliche Summe unabhängig von dem Finanzministerium angewiesen und zur Disposition gestellt werden soll, doch sollen alle sich ergebenden Ueberschüsse genau der Staatscasse berechnet werden. Diesen Antrag halte ich seiner Tendenz nach für sehr bedenklich und ich bin überzeugt, daß diese Tendenz nicht Verminderung, sondern entweder wetteifernde Vergrößerung der Etats oder gar Vergeudung der Etatssummen selbst sei. Es kommt hierbei nicht einmal darauf an, daß Ersparungen gemacht werden, sondern, ob die Ueberschüsse der Staatscasse berechnet worden seien. Der Finanzbericht hatte von den Etats der Hofstäbe und Intendanzen gleichfalls gemeldet, daß sie verpflichtet seien, ihre Ueberschüsse der Staatscasse zu verrechnen. Alle Etats sind nun in demselben Falle und werden ohne allen Zweifel mit ihren Ueberschüssen auf gleiche Weise verfahren. Wie sollte ein Staatsminister den dringenden Ansprüchen der ihm zunächst untergebenen Beamten widerstehen können, die durch ihr Zuthun gemachten Ersparnisse zu Gratificationen oder Gehaltszulagen eher zu verwenden, als solche der Staatscasse zu verrechnen? Zu Rechtfertigung meiner Bedenklichkeiten glaube ich nur bemerken zu dürfen, daß man alle Ministerien in dieselbe günstige Lage versetzt hat, worin bis daher das Armeeministerium sich befunden — wodurch man aber der Finanzverwaltung Einsicht und Uebersicht der Verwendung und eine wirksame Controle aller Etats abgeschnitten hat, um diese allein von den Ständen übernehmen zu lassen." (Wäre der Oberstrechnungshof unabhängig, wie er sollte, so wurde die von Abg. Frohn getadelte

Maßregel — selbstständige Specialität — die einzig zweckmäßige — vereinfachende — sichernde seyn! Wie die Sachen aber liegen, ist seine Rüge beherzigenswerth.)

Was sagst, du Prosper, zu diesem Redner, „der vor drei Jahren noch nicht Mitglied dieser Kammer gewesen?" Ihm scheint Manches nicht und mehr dunkel zu seyn, was den übrigen Mitgliedern „bisher nicht offen und klar" vorlag!

„Der Landtagsabschied", fuhr unser Redner fort 1698), „hat inzwischen diesen sehr bedenklichen Antrag beider Kammern genehmigt, welchem nach die Unabhängigkeit der Ministerialetats von der Finanzverwaltung gesetzlich wurde. Wenn sie aber auch gesetzlich war, so kam sie dennoch nicht zur Ausführung. Hat uns ja ein Regierungscommissär belehrt, daß das Ministerium des Innern keine Casse und keine Bücher halte 1699), ohne welche sich weder die Einnahme noch die Verwendung der beträchtlichen auf dieses Ministerium treffenden Etatssumme nachweisen lasse. Es ist also bewiesen, was schon früher verlautete, daß die Finanzverwaltung ungeachtet jener Bestimmung ihr früher geübtes Recht sich nicht habe nehmen lassen. Die Folgen dieses Zustandes können, wie sich leicht einsehen läßt, weder den Ersparungen, noch ihrer Verrechnung zu der Staatscasse durch die Finanzverwaltung günstig seyn; es ist vielmehr zu besorgen, daß die Staatsministerien die Etatssumme nach Belieben, wenn auch auf Kosten der Regie, verwenden werden." —

Altum silentium der möglichen Unterbrechung! „Dieser Redner" hat sich, wie uns klar wird, trotz „seines Alters und seiner Gesundheitsumstände" wahrlich zugemuthet, die vorigen „Verhandlungen genau zu durchgehen" nicht nur, sondern auch sogar darüber nachzudenken!

„Ich aber liebte zu erspähn,
„Das Seltenste, was man gesehn!
„Und was ein And'rer auch besaß,
„Das war für mich gedörrtes Gras."

Göthe.

„Wie ist aber hier zu helfen?" fragt unser scharfsichtiger „alter, unpäßlicher, vor drei Jahren noch nicht Mitglied der Kammer gewesener" — und auch in der zweiten Wahlperiode nicht wieder gewordener — Redner 1700). „Man darf wohl nicht erwarten, daß das Finanzministerium bei den Ständen mit dem Geständnisse, die gesetzlichen Bestimmungen nicht beachtet zu haben, auftrete, auch ist von den anderen Ministerien nicht zu erwarten, daß sie das Finanzministerium anklagen. Sie helfen sich, wie sie können; muß aber die Nation nicht darunter leiden?"

Niemand antwortet, Prosper! Niemand spricht! „Nimmer wurde schwach erworbene Gewalt edel ausgeübt!" mag denn Tacitus sprechen!

„Die erste Ausgabepost", fährt der Redner fort 1701), „in dem Finanzberichte und in dem Antrage des II. Ausschusses betrifft das Staatsschuldenwesen; dieses bietet den fruchtbarsten Stoff zu den interessantesten Bemerkungen dar. Besondere Vorträge haben diese Position von manchen Seiten beleuchtet und sollen, so Gott will! noch besonders berathen werden; ich folge meiner eigenen Ansicht über die Verwaltung dieses ersten aller Finanzzweige. Wohl geschah daran, daß ein Vorredner das gefährliche System des künstlichen Reichthumes, welches den Beweis übernimmt, daß Schulden reich machen, jenes System, welches in Baiern unter dem Namen des Weishaupt'schen bekannt ist, zur Sprache brachte. Nach diesem Systeme sind es die Staatsausgaben, welche den Wohlstand der Nation veranlassen und erhöhen; die Staatscasse erscheint hier als Füllhorn des Ueberflusses, welches von der Finanzverwaltung von Zeit zu Zeit über die Nation ausgeschüttet, die productiven Kräfte in einem unberechenbaren Maße zu vermehren und durch den beschleunigten Kreislauf des Numeräre allen Nationalunternehmungen die leichteste Entstehung, den entstandenen den höchsten Schwung zu gewähren vermag. Sie sehen, mm. HH., daß in diesem Systeme ein Finanzminister die erste Rolle im Staate spielt; der ist die Achse, um welche die ganze Na-

tionalökonomie neben oder mit der Finanz sich herumdreht; er muß seine eigene Würde und Bedeutenheit abmessen nach der Größe der Hülfsquellen, die er zu öffnen, der Ausgaben, die er zu beschönigen, und somit auch nach der Größe der Staatsschulden, die er zu vermehren weiß. Der Finanzminister eines Staates mit hundert Millionen Schulden wird stolz herabsehen auf jenen eines anderen Landes, welches nur fünfzig Millionen Schulden hat. Wie soll ihm nun die Schuldentilgung mehr am Herzen liegen, als ihre Vermehrung, und vor Allem die Erhaltung dieser Schuldengröße?"

Es scheint, Prosper! unser von Alter und Kränklichkeit untergrabener Redner an den Nerven zu leiden! denn er laborirt an der „nicht absichtlich", aber „aus unbegreiflichem Irrthume" sarkastischen Krankheit des — Humors!

„Jener verehrliche Vorredner" — spricht er ferner 1702), „hat das Mißliche dieses Systemes bereits in's Licht gesetzt; allerdings pflichte ich ihm darin bei, daß es ein gefährliches und heilloses System sei; ich halte es für die Büchse der Pandora, der man auf den Grund sehen muß. Wenn aber jener Vorredner behauptet, daß Baiern keine Ursache habe, die schlimmste aller Finanzplagen zu fürchten, sogar daß unsere Finanzverwaltung diesem Systeme abhold sei, so kann ich seine Ueberzeugung nicht theilen und halte mich verpflichtet, der Kammer die Gründe meiner Besorgnisse mitzutheilen. Ich frage zuerst: Kann eine Finanzverwaltung in einem repräsentativen Staate ein solches" (das Weishaupt'sche) „System ausführen, da die Bewilligung der Einnahme nicht von ihr abhängt und die Ausgaben auch von den Ständen controlirt werden? Jede Finanzverwaltung hat ihre Geheimnisse, besonders in einem repräsentativen Staate, wo sie freilich gezwungen ist, mit vieler Vor- und Umsicht zu handeln und die Stände nicht hinter den Vorhang sehen zu lassen. Eine leichtsinnige Vermehrung unserer über 100 Millionen schon hinaufsteigenden Staatsschuld werden die aufgestellten Wächter" (der Stände) „möglicherweise zu hindern suchen. Gut! Hier kommt es aber zuerst darauf an, die Staatsschuld in ihrer

bestehenden Größe fortwährend zu erhalten" (woran wir treufleißigst sind, Prosper! wie ich dir zeigte 1703), „zweitens auf einen hohen Zinsfuß mit seinem Einflusse auf die Staatsausgabe" (Prosper! wo war denn der Mann vor drei Jahren?). „Hat eine Finanzverwaltung Mittel, Beides zu bewerkstelligen, so ist das System" (das Weishauptisch genannte nämlich) „begründet, die Vermehrung der Staatsschuld kann den Zeitumständen überlassen werden."

„Der Nachbar spricht: Ihr habt wohl recht,
„Es geht uns dießmal Allen schlecht.
„Doch laßt uns ein Paar Gassen gehen,
„Da seht ihr, wie die Sterne stehen."

Göthe.

„Ich kann in dieser Aeußerung", unterbrach hier der Finanzminister den Redner wieder 1704), „wenigstens keine Persönlichkeit" (es handelt sich um Sachen in der Nationalkammer) „und keinen Angriff auf mich" (es ist von Systemen die Rede) „erkennen: denn so lange ich das Ministerium der Finanzen verwalte, war ich so glücklich, die laufenden Staatsausgaben ohne Vermehrung der Staatsschulden" (und die Creditvota?) „bestreiten zu können. Auf mich kann sich daher die Behauptung des Redners nicht beziehen." (Hier, Prosper, wäre die Unterbrechung abermals besser unterblieben, wenigstens diese.)

Alsbald ertönten die gewöhnlichen Lärmkanonen mit ihrem: „Zur Tagesordnung!" 1705) Aber Ajax Hornthal erhob die Stimme 1706). „So lange man nicht vom Berathungsgegenstande abweicht, ist Niemand berechtigt, zur Tagesordnung zu rufen und ein Mitglied dahin verweisen zu machen — denn sonst könnte jeder Redner, der" (allgemein oder insbesondere) „mißfällt, so behandelt werden. Ein Anderes ist es, von abgeschafften Feiertagen zu sprechen (ich muß dieses wiederholen, um mit mir nicht im Widerspruche zu seyn), jedoch ist zu wünschen, daß der Redner nicht in Persönlichkeiten übergehe, denn das will die Kammer nicht." (Aber der Redner sprach von der Finanzverwaltung, und hätte er auch vom Finanzminister gespro-

Digitized by Google

chen, und dessen Fehlgriffe erweisend getadelt oder notorische hervorgehoben, so wären auch dieß keine Persönlichkeiten, sondern Folgen, Früchte, heilsame Früchte parlamentarischer Selbstständigkeit und Freiheit und ministerieller Verantwortlichkeit!) „Da aber", fuhr Abg. v. Hornthal fort, „der verehrte Hr. Finanzminister sehr richtig bemerkte, daß seine Person hier nicht angegriffen sei, so kann hier ein Verweisen zur Tagesordnung auch nicht Platz greifen." (Hier irrt unser herzlich von mir hochgeachteter Ajax zum andernmale, und zwar dreifach, erstlich, da er über die Richtigkeit der ministeriellen Bemerkung gleichsam absolutorisch aburtheilt, dann, da er die Erklärung des Ministers in eigener Sache als Entscheidungsgrund annimmt, und endlich, indem er diese ganz subjectiven Ansichten auf das objective Verhältniß des Abgeordneten und Kammerredners anwendet.)

Präs. v. Seuffert nahm nun auch Antheil: „Es kann hier nur davon die Rede seyn", sagte er 1707) und wollte seinen Satz enden, als der erste Präsident dem zweiten mit den die Tagesordnungrufer in Schutz!!! nehmenden Worten einfiel: „Seine Ungeduld kann Jeder (?) ausdrücken" 1708). (Und §. 23 Edict X Tit. II Abschn. II?) „So lange ein Redner bei dem Berathungsgegenstande bleibt," nahm v. Seuffert das Wort wieder auf 1709), „darf er nicht unterbrochen werden. Wenn er sich aber Beleidigungen und Persönlichkeiten erlaubt, dann muß er unterbrochen und zur Ordnung verwiesen werden!"

Ich würde dir diese „Aberration eines guten Sternes" nicht anführen, lieber Freund, weil sie sich in vorliegendem Falle durch ihre erwiesene, augenfällige Unanwendbarkeit von selbst berichtigt, bedürfte nicht die Katastrophe der freimüthigen Frohn'schen Rede, die mit großen Schritten naht, des Rückgriffes auf solche.

„Mm. HH.! jetzt fordere ich sie auf," fuhr Abg. Frohn fort 1710), ohne aus der Fassung zu kommen oder sich in die ihm entgegen geworfene querelle d'Allemand einzulassen — (vergib das treffende Wort, Prosper! dem Bezeichnungsbedürfniß für die kleinlich gehässige und dennoch in ihrer Kleinlichkeit auf umfassende Wirksamkeit berechnete Sache!) — „jetzt

Digitized by Google

fordere ich Sie auf, mit mir den Gang unserer Finanzverwaltung seit dem Landtage 1819 zu verfolgen.“

Du siehst, mein Freund, wie folgerichtig unser Redner zu Werke geht. Er hat die 1819er Anlage entwickelt; er will nun die aus ihr hervorgegangenen Folgen vor Augen führen, der Schluß wird sich aus diesen beiden Vordersätzen von selbst ziehen, und binnen einer Stunde haben die Zuhörer, auf wenig Blättern haben die Leser den Geist der Finanzperiode gefaßt und es wissen die Abgeordneten, was sie noch während ihr, es wissen die Wähler, was sie nach ihr zu thun haben, und gehen anders würdige Abgeordnete aus den neuen Wahlen hervor, so steht auch ihnen dieselbe klare Quelle der Belehrung und des Entschlusses offen. Dem Forscher, dem Prüfer, dem Denker kann solche zwar Niemand, es kann kein Mensch und kein Ereigniß sie ihm verschließen. Aber er selbst erscheint seltener: daß man ihm die Schätze edler Anstrengung nicht entziehen kann, wissen die Gegner des Lichtes und des Rechtes. Doch wenn er nur vereinzelt bleibt, fürchten sie ihn nicht: um deßwillen muß der größeren, zwar empfänglichen, doch nicht strebenden Zahl der Labetrunk der Wahrheit entzogen bleiben, damit sie nicht Masse macht für wohlwollende und gemeinnützige Verfügung jener Hauptgeister, und um deßwillen darf der freimüthige Frohn seine Rede nicht vollenden, gehe es auch mit der „Erstickung dieses gefährlichen Keimes“, wie es immer wolle. Er hat Acht und Aberacht verdient, daß er aus dem demüthigen Paragraphengleise kräftig weichend, den Gewohnheitsfloskeln entsagend, die Löwentatze erhebend und nicht das Sammetpfötchen mit einer — ich sage es mit Leidwesen und Freude zugleich — in unserer Kammer seltenen, muthigen Schlichtheit den Geist der Sache ergriff und ihn mit Energie bannend, ihn hinaustrug und hervorstellte vor allem Volke.

„Ich fordere Sie auf,“ hatte er wieder begonnen, „den Gang unserer Finanzverwaltung seit dem Landtage 1819 zu verfolgen. Wir eröffneten mit den Amtsbürgschaftscapitalien, welche der Staatsschuldenanstalt zugewiesen wurden, die Scene; Capitalien, welche, weil sie von den Nachfolgern im

Amte ersetzt werden, mit anderen gleicher Art hier für ewige Capitalien gelten müssen. Erste ewige Schuldpost! berechnet für unsere Finanzperiode zu einer Million Gulden. Sie kann in der zweiten Periode sich verdoppeln, weil es schon lächerlich gefunden wurde, daß z. B. ein Steuererheber I. Classe nur ½ von 1,000 auch weniger entrichtet, wenn die letzte Classe mit 10 Pct. angelegt ist. Auf jenem Landtage wurden ferner Sparcassen und noch besondere Rentencassen vorgeschlagen und der Staatsschuldenanstalt zugedacht. Die Finanzverwaltung hielt es nicht unter ihrer Würde, die Nothpfennige der ärmeren Classe zu einer Staatscasse zu zählen, zum Beweise, daß sie einen hohen Begriff von der Größe dieser unscheinbaren Einlagen hatte. Ich will sie mit der Rentencasse als zweite ewige Schuldpost hier vortragen und ihr die Depositengelder noch zusetzen, um auch dieser Position eine in die Augen fallende Beleibtheit zu geben. In unserer gegenwärtigen Sitzung kamen bedeutendere Symptome jenes Uebels zum Vorscheine, welche doch gewiß eher einen Beweis der Vorliebe unserer Finanz für das Weishaupt'sche System, als einer Abneigung gegen solches liefern. Der in der ersten Sitzung" (I. Landtag) „zurückgebliebene Bankplan wurde vorgelegt, die Grundsätze, worauf er beruhte, mußten dem Beobachter als ein weit aussehender Entwurf zu Befestigung des gefürchteten Systemes erscheinen." (Wie wahr, Prosper!!! wie wahr!) 1711) „Zwar die Zahl der Actien, aber nicht die jener von der Staatsschuldenanstalt zu erkaufenden Banknoten war beschränkt, und diese Beschränkungen sind in den Augen der Kammer nur scheinbar bei einer Anstalt, welche vorerst nur auf 25 Jahre octroyirt war, aber, wenn sie sich in diesem Zeitraume einmal festgewurzelt hatte, so wie die Bank von England (der Typus der vorgeschlagenen), von der Finanzverwaltung unzertrennlich werden mußte."

Nun galt es, Prosper! Phocion's Axt saß am Baume des Demosthenes; der Redner hatte bei fernerer Unterbrechung seinen Rückzug (gar nicht im Einklange mit seiner übrigen Besonnenheit) angedroht — eine Drohung, die seine

Digitized by Google

Gegner mit Freude erfüllte: sie suchten sie zu einem Versprechen umzugestalten und die Erfüllung zu erschnellen. „Wir discutiren jetzt nicht über die Bank!“ fiel der Präsident gegen alle Vorschrift und Ordnung unterbrechend ein 1712). „Ich verfolge die Finanzverwaltung seit 1819“, hätte der Redner antworten müssen, „und verlange zu allererst von dem für Behauptung der Ordnung berufenen Präsidenten die Bewahrung meiner ruhigen Redefreiheit.“ Aber Abg. Frohn sagte statt dessen nur: „Es scheint, man will mich verwirrt machen“ 1713), und fuhr fort: „Es bedurfte wohl keiner 25 Jahre, um die auf diese Weise zur Staatsschuldenanstalt hinzuziehenden Summen auf die Hälfte unserer gegenwärtigen Staatsschuld anzunehmen. Ich komme auf den Zinsfuß. In diesem Puncte bemerkte man eine besondere Vorliebe für die fünfprocentigen Zinsen. In dem Vortrage des Gesetzentwurfes über die Amtsbürgschaften hieß es: die Zinsen dieser Capitalien sollen nur 5 Pct. betragen. Was bedeutet doch dieses Wörtchen nur? Ich gestehe, daß es auf mich einen sehr unangenehmen Eindruck machte. Indessen würdigte man diesen Zinsfuß keiner Beachtung, und so floß er denn auch in die nachher ergangene Verordnung über die Amtsbürgschaften. Man erlaube mir darüber einige Bemerkungen. Diese Capitalien sollen in der ersten Finanzperiode eine Million betragen, jedoch ohne die schon angezogenen Capitalien von der Lotterieadministration und die der Postadministration, welche von jedem Ober- und Unterbeamten der fahrenden Posten 1,000 fl., der reitenden 500 fl. betragen. Mm. HH.! ist es denn so gar gleichgültig, ob hier der Zins in Einem Pct. mehr oder weniger besteht? Die Differenz von 1 Pct. auf eine Million macht 10,000 fl. Wie viele Landgemeinden im Königreiche gibt es wohl, deren gesammte Grundsteuer 10,000 fl. übersteigt? Wie erklärt es sich ferner, daß die Finanzverwaltung so eifersüchtig auf den vierprocentigen Zinsfuß bei ihren Passivzinsen überhaupt war, wie das Städtchen Winsheim in seiner hierher gelangten Vorstellung zeigte, und doch jetzt solche Liberalität bei

den Zinsen der Staatsschuld vorwalten läßt? Lesen wir nicht in Gerer's Verordnungssammlung Bd. VII, wie strenge noch 1817 man sich an die auf die alte Pragmatik von 1791 gegründeter Verordnungen gehalten, welchen gemäß die Cautionscapitalien auf 2½ Pct. gesetzt waren? Aber dieß geschah ein Jahr vor Erscheinung des Weishaupt'schen Systemes. — In dem Bankentwurfe fanden wir, daß die Actionäre fünfprocentige Staatsobligationen einzulegen hätten: diese scheinen folglich sich verewigen zu wollen. Wenn ungeachtet der hier angegebenen Gründe meine Besorgnisse bei irgend Jemand keinen Eingang finden sollten, der beherzige die Erklärung in dem ministeriellen Vortrage über die einzuführende Bank §. 5, überschrieben: Beförderung des Gemeingeistes." (Du entsinnest dich dieser merkwürdigen Stelle, und der Redner las sie ab) 1714.) „Die Bank ist todt," ließ sich hier abermals unterbrechend die Stimme des Abg. v. Closen vernehmen 1715) (als wenn nicht eben die Geschichte aus ihrem Scheingrabe am lautesten spräche, und wahrlich! die obwohl dießmal verfehlte Bankoperation ist ein wichtiges Datum zu der von dem Redner laut beabsichtigten Geschichte der Finanzverwaltung seit 1819). „Und von den Todten," fuhr die unterbrechende Stimme fort, „soll man nur alles Gute sprechen" (???). „Wir brauchen daher keine Kritik mehr über die Bank" (!!!).

„— Weihrauch ist nur ein Tribut für Götter
„Und für die Sterblichen ein Gift."

Göthe.

Nun erfüllte Abg. Frohn (den kein Präsident bei dem Worte und gegen die absichtlichen, stets wiederholten, ja von beiden Präsidenten getheilten Unterbrechungen schützte), leider seine Ankündigung. „Ich würde", sagte er 1717), „Ihre Geduld noch länger in Anspruch genommen haben; da man mich aber von allen Seiten in Verwirrung bringen will, so muß ich abtreten!"

Dieser Epilog zündete. (Du hast die drei Seiten gesehen, von welchen, außer dem Minister, die Unterbrechung

kam!) — Ich möchte meiner Klio das Antlitz verhüllen, während sie von dem sonst so vielfach hochachtbaren Präsidenten v. Seuffert folgenden Ausfall gegen den — von ihm selbst vorher schon — und mehrfach, so eben aber wieder gekränkten Redner berichten muß, weil sie die Priesterin der Wahrheit ist und dieser Vorfall zur ewigen Warnung der Kammerpräsidenten in der Geschichte der Kammer aufbewahrt bleiben soll. — „Da muß ich", sprach Präs. v. Seuffert, „die Kammer verwahren gegen eine solche wirklich" — (Prosper! meine Feder sträubt sich vor dem häßlichen und unter diesen Verhältnissen schmählichen, verabscheuungswürdigen Worte) „gegen eine solche wirklich insolente (!!!) Aeußerung. Denn Niemand hat sie in Verwirrung gebracht, sondern nur verlangt, nicht vom Berathungsgegenstande abzuweichen." (Ach! Seuffert! und — Escobard?) Der I. Präsident drängte seine Bemerkung auch in die Phalanx, die nur drei Mann zählte. „Wenn man seine Rede geschrieben vor sich hat und sich also immer wieder finden kann (!!), so ist es nicht möglich in Verwirrung gebracht zu werden, und" — (Prosper! cape memor!) „ich muß gestehen, Sie benehmen sich wirklich insolent" 1719)! Das sagte der Mann, welcher von Amtswegen jeden Redner vor Störung schützen soll, aber selbst gestört hat und nun die gerechte Indignation des Gekränkten nicht verschuldet haben und auf dessen eigenes Haupt zurückwälzen will! Odisse quem laeseris! dieser gewichtige Satz des großen Tacitus geht hier zum tausendstenmale vor unserem prüfenden Auge vorüber. „Da muß ich doch die Kammer fragen, ob sie in meinem Vortrage eine Insolenz finde," hatte Abg. v. Frohn sich fassend dem Präsidialduo entgegnet 1720) und Präs. v. Seuffert erwiedert: „In Ihrem Vortrage nicht, aber in der Behauptung, daß man sie absichtlich in Verwirrung bringen wolle" 1721)! — Niemand von der Kammer nahm sich des zu schüchternen Amtsgenossen an, keine Stimme erhob sich für Recht und Ordnung!! alle Heroen unserer Versammlung feierten!!! Weder für die tief beleidigte, von den Vorstehern selbst tief beleidigte parlamentari-

sche Freiheit und Würde, noch für den nun dem Verluste hingegebenen Rest der höchst interessanten Rede erhob sich ein Laut! Und warum wich der brave Mann, warum übergab er nicht wenigstens dem Drucke seine Rede, die man ihm offenbar gewaltsam nach den Lippen zurückdrängte! Hier, Freund! siehst du, was Eigenmacht, Hoffinn und teutsche Menschenfurcht zusammen vermögen. Nie hätte ein Vorfall wie dieser die Jahrbücher unserer Kammer bestecken sollen!

„Es liebt die Welt das Strahlende zu schwärzen
„Und das Erhab'ne in den Staub zu zieh'n."
Schiller.

Ein und siebenzigster Brief.

Den 2. Oct. 1819.

„Es ist zu bedauern," sprach Abg. v. Weinbach 1722), „daß wir schon so nahe am Ziele unserer" (Zeit) „Laufbahn sind und die noch rückhaftende sehr wichtige Berathung über Landcultur, Gewerbesteuer, Schulen und Stiftungen nicht mehr vollenden können." (Wohl zu bedauern Prosper!) „Das Wichtigste von Allem ist gegenwärtig die Staatshaushaltung (?) und die in Rechnungen vorgelegte Staatsausgabe, deren Größe und Verschiedenheit" (Mannigfaltigkeit oder Abneigung unter sich??) „Jedermann anstaunt. Wer Einnahmen und Ausgaben vor vierzig Jahren gegen die dermaligen stellt, mag die Verschiedenheit beurtheilen. In älteren Zeiten hatte man weit weniger Personal und auch geringere Besoldungen; Minister und Räthe hatten sehr mäßigen Gehalt; ein Minister wurde mit 5,000 fl., ein Rath und Beamter mit 600 bis 1,000 fl. besoldet. Gegenwärtiges Dienstpersonal übersteigt alle Grenzen. Betrachte man den dermaligen Staatskalender, oder das Hof- und Staatshandbuch, das ich hier vorzeige. Dieses Buch ist um die Hälfte zu dick, jeder Buchstabe kostet über einen Ducaten, das Ganze aber jährlich mehr als 15 Millionen! In Frankreich bei einer Volksmenge von 28

Digitized by Google

und in Oestreich von 26 Millionen ist das Staatshaudbuch nicht so groß, als in Baiern von 3½ Millionen. Es kann bei uns nicht besser werden, bis nicht die Hälfte der Angestellten und die Hälfte der Besoldungen verschwindet; freilich ist dieß keine neue" (doch stets zunehmende) „Wunde, sondern ein" (in seinem Ursprunge) „älterer Schade, der nur nach und nach geheilt werden kann" (für dessen Heilung aber noch Nichts Gründliches vorgenommen wurde!). „Unsere Besoldungen von 10, 20 — 30,000 fl. sind ein für allemal zu hoch und übertrieben. Großmuth und Liberalität ist zwar eine schöne Tugend, aber wenn sie auf Kosten der Nation, auf den Beutel armer Unterthanen geht, so ist es Verschwendung und Druck des ohnehin erschöpften Volkes. Man sagt, Crispinus sei unter die Zahl der Heiligen gekommen, weil er das Leder der Reicheren gestohlen und den Armen Schuhe davon gemacht; aber wo werden wir hinkommen, wenn wir den Armen das Leder nehmen und den Reichen Schuhe davon machen? — Man sagt ferner, jeder Staatsdiener habe ein erworbenes Recht auf seinen Gehalt; ich behaupte aber das Gegentheil. Wenn Besoldung oder Pension übermäßig und oft unverdient ist, so haftet kein Recht, sondern Unrecht hierauf, und eine Revisions- oder Reductionscommission sollte hierüber zur Prüfung angeordnet werden, um das Uebermaß zu streichen." (Vortrefflich, Freund! und höchst rechtlich im Principe. Es kommt nur auf parteilose Rechtlichkeit der Ausführung an. Unterbleibt aber die Vollziehung dieser unumgänglichen Operation — dieser Grund- und Rettungscur, so ist — (wie bei versäumter Scarification der Tod an der Krebswunde) so der Regierungs- oder der Volksbankerot unvermeidlich. Laute diese Wahrheit noch so hart! es wäre pflichtvergessene Weichheit, sie nicht laut auszusprechen, da noch zur Hülfe Zeit und ein König auf dem Throne ist, der mit dem heiligen Ersparungsstreben begann und besser als damals berathen mit dessen Verwirklichung enden würde.)

„Bei dem Landgerichte Mindelheim", führte Abg. Vögele an 1723), „waren sonst ein Stadtpfleger, ein Gerichtsschreiber, ein Ober- Mittel- und Unterschreiber und ein Oberjäger angestellt. Diese sechs Personen mußten die Geschäfte des jetzigen Landgerichtes, Rentamts, Forstamts und zum Theile auch der aufgelösten Stiftungsverwaltung besorgen. Diese Sechs hatten zu leisten, was jetzt ein Landrichter mit zwei Assessoren, einem Oberschreiber und drei Schreibern, ein Rentbeamter mit einem Ober- und drei anderen Schreibern, ein Forstmeister mit zwei Forstgehülfen und zwei Schreibern" (Summa siebenzehen) „zu leisten haben."

„Jetzt arbeiten um ⅔ Menschen mehr; geht es darum um ⅔ besser? Werden die Geschäfte geschwinder abgethan? Geschrieben wird mehr, tabellisirt, berichtet und gewartet, bis die Berichte die Instanzen-Wanderschaft zurückgelegt haben!"

Dieser nämliche Abgeordnete brachte eine merkwürdige Aeußerung über Erziehung und Bildung zum Vorscheine, wozu sieben Jahre weiter manche Entwickelungsbelege geliefert haben. „Wenn einmal 1724) die bischöflichen Seminarien hergestellt und die Seminaristen zahlreich sind, so wird es" (davon) „mehrere geben, die Neigung und Vorliebe zum Lehramte haben. Diese werden den Unterricht in den nothwendigen Vorkenntnissen zum Lehramte in den Seminarien erhalten können, ohne daß es dem Staate einen Heller kostet." (Cape memor! memor!! memor!!! Prosper!) „Ich erinnere mich wohl, in den Verhandlungen von 1819 einen dergleichen Vorschlag gelesen zu haben, aber auch die Einwendung, auf diese Art würde die ganze Erziehung in die Hände der Geistlichkeit gelegt. Ich glaube, dieß sei kein Unglück (???), keines für die Kirche" (ja, wie sie ist!), „für Staat (!!!), Aeltern, Zöglinge (!!!), Lehramt. Der Staat erhält in den Geistlichen die wohlfeilsten (!!!) Lehrer, und den Geistlichen wird doch auch der Wille und die Geschicklichkeit, die Jugend wissenschaftlich und geistig" (ja! geistlich!!!) „zu bilden, nicht wollen (?) abgesprochen werden, zudem" (cape memor! memor!! memor!!!), „da die Geistlichen

Digitized by Google

unter der Aufsicht ihrer Kirchenvorsteher stehen, wird mehr Einigkeit, Gleichförmigkeit und Zusammenhang in die Lehrplane und das Lehramt gebracht werden."

„Er reicht sie kaum, er springt
„Ihr von der Erde nur vergebens nach!"
Göthe.

„Die uns noch übrig gelassene Berathungszeit ist so kurz," sprach Abg. v. Aretin 1725), „daß die Redner mehr darauf sinnen müssen, was sie mit Stillschweigen übergehen, als worüber sie sprechen sollen. Ich kann dabei nicht unbemerkt lassen, daß man in diesen acht Tagen von den Mitgliedern der Kammer, besonders von denjenigen, die zugleich Mitglieder eines Ausschusses sind, größere Anstrengung fordert, als von vielen Staatsbeamten in München während drei ganzer Jahre. Ueber viele Positionen des Staatshaushaltes wollte ich sprechen, nicht in der Erwartung, daß noch im constitutionellen Wege ein Resultat erzielt werden könne, sondern im Vertrauen auf die Gewalt der öffentlichen Meinung, welche eine einmal zu Tage gebrachte Wahrheit nie untergehen läßt, so daß in dieser Hinsicht kein Wort verloren ist, welches für die gute Sache gesprochen wird." Eine große, eine labende, eine nie genug zu beherzigende Wahrheit, Freund! der einzige Trost, ja! die Erquickung aller Publicola's während der Windel- und Wiegenjahre der Verfassungsmäßigkeit!

„O scheue dich nicht in Noth zu seyn!
„— — Auf schäumendem Meer des Glückes bestürmt
„Ein schaukelgewohntes Boot zu seyn!
— — — — — —
„Geheim entsteht das Ich, geheim entstehn die Dinge!"
Platen.

„Die Instruction vom 20. October 1812", so spricht v. Aretin fort 1726), „stellt zwar den Grundsatz auf: der oberste Rechnungshof soll — abgesondert von jeder Verwaltung — seine Function ausüben. Allein dieser Grundsatz ist nicht consequent in der Instruction durch-

Digitized by Google

geführt und durch die Verordnung über die Cassenanweisung gänzlich umgestoßen. Die im Landtagsabschiede 1819 versprochene Revision der Instruction ist daher unerläßlich" (wie auch die Aufhebung der gänzlich umstoßenden Verordnung). „Auch kommt in Betrachtung, daß nachdem die Verfassungsurkunde das Staatsgut als unveräußerlich ausgesprochen, nothwendig eine unabhängige Stelle bestehen muß, welche über diese Unveräußerlichkeit strenge wacht, wozu vorzüglich der oberste Rechnungshof sich eignet. Derselbe ist aber nicht nur als unabhängig, sondern auch als oberster Rechnungs-Gerichtshof zu erklären und das aus folgenden Gründen: — die Instruction selbst nennt ihn die letzte Instanz zu Aburtheilung der Finalrechnung und legt seinen Beschlüssen executive Kraft bei. — Zweitens geschehen Vortrag und Aburtheilung bei dem obersten Rechnungshofe, wie bei anderen Gerichtsstellen: zuerst das Factum oder der Thatbestand einer Ausgabe, dann ein Formalien und Materialien erörterndes Gutachten, die Subsumtion des Factums unter das Gesetz, hierauf die Entscheidung — das Ganze also durchaus Uebung richterlicher Function. Drittens erkennt das Finanzministerium selbst den obersten Rechnungshof als letzte Instanz. Man versuche es nur, eine von solchem bereits geprüfte und abgeurtheilte Ausgabe in Zweifel zu ziehen, sogleich wird das Ministerium sich auf den vorliegenden Ausspruch des obersten Rechnungshofes berufen. Auf gleiche Art haben auch die Stände die Aussprüche des obersten Rechnungshofes als entscheidend angesehen und die Staatsschuld nur unter der Bedingung übernommen, wenn zuerst der oberste Rechnungshof über ihre Richtigkeit abgeurtheilt habe. Seine Inappellabilität als oberster Rechnungs-Gerichtshof ist also sowohl von dem Ministerium, als auch von der Ständeversammlung als ein verfassungsmäßiges Verhältniß anerkannt. Die Eigenschaft der bei dem obersten Rechnungshofe vorkommenden Gegenstände erfordert es, daß sie durch gerichtliche Aussprüche erledigt

Digitized by Google

werden. — Viertens: Bei den Rechnungsgegenständen, die oft von der größten Wichtigkeit sind, handelt es sich darum: ob eine Ausgabe gesetzlich geschehen, ob ein gänzlicher oder theilweiser Nachlaß Statt finden soll, ob die Ausgabe unter die gehörige Position gestellt ist? Von der Entscheidung dieser Fragen hängt es ab, ob die fraglichen Summen, die oft sehr beträchtlich sind, auf die Mittel des Staates, d. h. des Volkes, übernommen werden sollen. Es ist also auch hier von Mein und Dein die Rede, nämlich von jenem des ganzen Volkes. Und wenn schon in Privatstreitigkeiten Einzelner keine Willkür eintreten darf, so darf dieß noch weniger der Fall seyn bei der Entscheidung über große Summen, welche sämmtlichen Staatsunterthanen zur Last geschrieben werden. So wie in der Rechtspflege das königl. Oberappellationsgericht keinen Cabinetsbeschluß in Bezug auf Einzelne zuläßt" (cape memor!!!), „so muß in Verwaltungs- und Rechnungsgegenständen der oberste Rechnungshof darüber wachen, daß hier nicht Willkür, Gesetzlosigkeit und Cabinetsjustiz gegen das ganze Volk eintreten. Also nicht mehr Ministerialordonnanz soll" (darf) „hier entscheiden, sondern der Urtheilsspruch des obersten Rechnungshofes. Der oberste Rechnungshof ist demnach als oberster Gerichtshof in Staatsrechnungssachen anzuerkennen und die Mitglieder desselben sind gleich den Mitgliedern der anderen Gerichtsstellen als inamovibel und unabhängig zu erklären, worauf ich ausdrücklich den Antrag stelle!"

Heil dem Andenken des biederen und freisinnigen Mannes, welcher auch hier das Uebel an der Wurzel faßt, die Gerechtigkeit in das Chaos der Zifferwelt einführt, der Verfassung eines ihrer heiligsten Rechte vertheidigt und die ständische Rechnungsprüfung, die jetzt ein zeitkostendes, meist resultatloses Schauspiel ist, zu dem macht, was sie seyn soll, Nationalcontrole des obersten Rech-

Digitized by Google

nungs-Gerichtshofes. — Werden die Stände der gebrochenen Bahn folgen?

„Was einmal, recht und unrecht, ist geschehen,
„Das kann auch selbst die Mutter aller Dinge,
„Die Zeit nicht widerrufen. Doch Vergessenheit
„Des Alten kommt bei neuem Glück.
„Ueberwunden dann von schöner Freude
„Stirbt das zornverlaßne Böse,
„Wenn Gottes Schicksal hohen Wohlgenuß
„Von ferner bringt. — Es gilt dieß Wort!"

Pindar.

„Sollte", fährt der Redner fort, „dieser Antrag von der Kammer nicht genehmigt werden" (er hat die Kammergeschichte studirt! die kurze, reiche! oft durch Armuth und Verarmung reiche!), „so trage ich wenigstens darauf an, daß der oberste Rechnungshof seine Revisions- und Reservatprotokolle alle drei Jahre in ein allgemeines Revisionsprotokoll zusammen fasse, welches den Ständen zur Einsicht vorzulegen ist, und daß nicht bloß die Instruction dieses Hofes, sondern namentlich auch die Verordnung über die Cassenanweisung, einer constitutionellen Revision unterworfen werde."

„Der Blinde sprach zu ihm: Rabboni, daß ich sehend werde."

Marc. 10, 51.

„Ich habe unlängst", sagte der achtbare Abgeordnete Bestelmeier 1727), „mit Erstaunen das große Gefängniß betrachtet, welches hier in München erbaut wird, auf sechzig Gefangene berechnet ist, über 300,000 fl.: also 15,000 fl. jährlicher Zinsen kostet, so daß einschließlich der Unterhaltungskosten jeder Spitzbube dem Staate beinahe auf 300 fl. Miethe kommt, eine Summe, die für gleichen Zweck nicht viele Staasdiener aufzuwenden haben. Erschrocken bin ich", äußert derselbe 1728), „über die Ausgaben, welche aus dem Reservefonds und dem Creditvotum bestritten worden sind! für den Achener Congreß, für Gratificationen, für Anlagen vor dem Schwabinger Thore, für Kauffschillingsfristen, für au-

ßerordentliche Unterstützungen mancherlei Art, für Gartenbauten, für Bauplatz-Gratificationen! die bald unter dem Reservefonds, bald unter den Retardaten zum Vorscheine kommen. Insbesondere weiß ich nicht, warum man die rückständigen Kaufschillingsfristen auf diese Ausgaben wirft und nicht von den eingehenden Geldern für verkaufte Staatsrealitäten bezahlt, welche verfassungsmäßig nur auf Wiedererwerbung von Realitäten verwendet werden sollen. Sehr hoch kommen die Zinsen, welche jährlich auf das ehemals Graf Montgelas'sche Haus treffen, von welchen hier auch unter den Retardaten noch Kaufschillingsgelder vorkommen. Bekanntlich bewohnt dieses kostbare Haus der Minister des Aeußeren allein: es sind nicht einmal die Bureaux dieses Ministeriums darin aufgenommen — wahrlich ein Miethzins, wie ihn der Staat für keinen seiner Beamten bezahlen sollte und auch für andere nicht zahlt!" — Unter den Retardaten", bemerkt Publicola Bestelmeier weiter 1729), „finde ich selbst solche, die von den Jahren 18$^{18}/_{20}$ herrühren, wovon ich mir gar keinen Begriff machen kann, denn das Creditvotum wurde nicht für neue, sondern nur für ältere Retardaten bewilligt, und ich glaube nicht, daß jene unter diesen Ausgaben passiren können. Ginge dieses an, so würden wir der Retardate und der Creditvoten nie ein Ende sehen." — „Man darf es 1730) dem verdienstvollen Referenten des II. Ausschusses Dank wissen, daß er ergänzt hat, was eigentlich von dem Armeeministerium zu erwarten war, nämlich die Erlangung einer klaren Uebersicht über den gesammten Militärhaushalt — eine Uebersicht, die aus den vorgelegten Summarien der Militär-Hauptbuchhaltung keineswegs zu schöpfen war! Im Allgemeinen ist zu bemerken, daß die uns vor drei Jahren vorgelegten Etats eine weit klarere Einsicht in den Militärhaushalt gewährten, als die gegenwärtig vorgelegten Summarien, und daß daher nicht (???) abzusehen ist, warum man jene Form nicht beibehielt. Das Armeeministerium forderte damals acht Millionen und es lag

Digitized by Google

schon damals ein Beweis der eigenen Ungewißheit in der nachträglichen Angabe eines bedeutenden Mehrbedarfes, ohne daß jedoch auf Vermehrung jener acht Millionen bestanden wurde. Es wurde damals die weitere Beurlaubung von 5,000 Mann und ein Weniger von 1,000 Pferden beantragt, woraus eine jährliche Ersparniß von 577,000 fl. hervorging. Die Möglichkeit dieser Ersparniß konnte damals von dem Armeeministerium nicht gründlich bestritten werden und wurde hierdurch stillschweigend zugegeben. Wie ist es also nur möglich, ein Defizit zu haben? Wie läßt sich dieses rechtfertigen, da die Beurlaubung an Mannschaft und die Minderung an Pferden noch stärker seyn konnten, als die vorgelegten Rechnungen besagten? Es ist höchst auffallend, daß unter den angezifferten acht Millionen nicht ein Kreuzer zu Anschaffung neuer Pferde begriffen ist, während doch vor drei Jahren in dem Nachtrage des Staatsrathes v. Kraus 240,000 hierfür aufgenommen waren, um der Kammer darzuthun, daß unter acht Millionen der Bedarf der Armee nicht bestritten werden könne. Auf gleiche Weise sind in diesem Nachtrage 150,000 auf neue Gebäude, 170,000 auf Exercirzeit und andere bedeutende Summen aufgenommen worden, die angeblich von den acht Millionen noch hätten bestritten werden sollen. Wenn nun in den neuerdings vorgelegten Kosten-Uebersichten weder eine Ausgabe für ein Pferd, noch auf eine besondere Exercirzeit vorkommt, wenn die angegebene Beurlaubung der Mannschaft und die Minderung des Pferdestandes zum Theile wirklich realisirt wurde und die angegebenen Remontirungszuschüsse nicht Statt fanden, wenn man erwägt, daß vor drei Jahren in der Summe von 8 Millionen nicht zu wenig gefordert wurde, im Gegentheile sicher viele Ausgabposten schon zu hoch angesetzt waren: so muß man wahrlich über die Beschaffenheit der uns vorgelegten Rechnungen sehr mißtrauisch werden. Vor drei Jahren sind für Anschaffung von 1,000 Infanteriegewehren und 6,000 Pistolen 129,000 fl. mit dem Beisatze verlangt worden, daß Carabiner, als in Menge vorräthig,

nicht nöthig seien; die jetzigen" (Ausgabs-) „Uebersichten führen im 4ten Capitel für diese Waffen und Carabiner 745,000! mithin in einem Jahre 248,300 auf, so daß also diese Ausgabrubrik die vor drei Jahren" (von derselben Behörde) „angesetzte Etatssumme allein um 119,000 jährlich übersteigt. Man scheint in der That in den letzten drei Jahren diese Ausgaben nur um deßwillen gemacht zu haben, damit man mit desto größerem Scheine die acht Millionen fordern könne: denn wenn man annimmt, daß bereits vor drei Jahren für die 5—6,000 Mann starke Cavallerie Pistolen vorhanden gewesen seyn müssen, der jährliche Bedarf damals auf 6,000 Stück neue angegeben wurde und diese auch wirklich angeschafft sind, so sollte man glauben, die ganze baierische Armee müsse mit Pistolen bewaffnet werden. Die Gewehre sollen übrigens so schlecht seyn, daß die Soldaten oft lieber auf sich schießen lassen, als selbst daraus schießen, weil sie entsetzlich stoßen. — Vor drei Jahren sind für Krankenverpflegung" (bei dem Militär) „monatlich 20 kr. oder jährlich 4 fl. per Mann, mithin für den präsent angenommenen Stand von 22,353 Köpfen 89,412 fl. angegeben worden; diesesmal erscheinen hierfür 182,277 fl. jährlich und zwar ohne den Betrag von Holz, Licht und Lagerstroh und ohne Anschlag der Minderung für 44,881 vorhandener Lazarethrequisiten. Daraus geht hervor, daß jetzt jährlich statt 4 fl." (per Kopf) „deren 9 — 10 also um 92,865 fl. mehr gerechnet werden. Wie und ob es möglich, daß eine Verwaltungsbehörde sich bei einer so wichtigen Position gleich um das Doppelte irre, darüber bin ich begierig Aufklärung zu erhalten. Die Krankenverpflegung soll übrigens hinsichtlich der Arzneien gut, in Beziehung auf ärztliche Hülfe aber schlecht seyn. — Für die Casernirung sind vor drei Jahren per Kopf monatlich 30 kr. oder jährlich 6 fl. 36 kr. somit für den präsenten Stand 147,529 fl. in Anschlag gebracht; diesesmal geben die tabellarischen Uebersichten 11 fl. 32 kr. per Kopf an, mithin wieder eine Mehrausgabe von 110,280 fl. Dabei soll die Casernirung gar nicht „brillant" seyn und der Soldat häufig auf „pulve-

Digitized by Google

rissirtem" Strohe liegen. Vor drei Jahren erschienen in der Ausgabenrubrik auf Belohnung des Verdienstes 45,564 fl., worunter 4,038 Medaillenzulagen begriffen waren. Gegenwärtig werden für Medaillenzulagen allein jährlich 33,000 fl. in Antrag gebracht, so daß hier abermals ein Mehransatz von 17,435 fl. erscheint. Woher läßt sich diese Summe erklären? ist es nicht bekannt, daß der seinen Abschied nehmende Soldat die Medaillenzulage verliert? In den Schlußbemerkungen wird gesagt:

daß 350 fl. für ein Pferd des Garde-du-Corps-Regiments,
— 250 — — — Cürassierpferd
— 209 — — — leichtes Cavalleriepferd,
— 154 — — — Fuhrwesenspferd,

bezahlt worden. Sachverständige Männer finden diese Angaben durchaus irrig und selbst aus dem Vortrage des Abg. v. Closen" (deßfallsigen Ausschußreferenten) „geht hervor, daß ein Pferd aus dem berühmten Armeegestüte auf das Doppelte und Dreifache der gewöhnlichen Kaufpferde zu stehen komme. Durch so widersprechende Angaben muß man allerdings zu dem Glauben kommen, daß, was im Publicum verlautet, um den Protectoren dieses Institutes" (des berühmten Armeegestütes) „gefällig zu seyn, die Preise der Pferde durch allerlei künstliche Rechnungsmanipulationen auf die Beträge zurückgebracht wurden, welche man in Ansatz zu stellen beabsichtige (!!!). Vor drei Jahren ist der jährliche Bedarf an Salpeter auf 36,204 fl. angesetzt worden und nun erscheint dafür die Summe von 56,000 fl., also beinahe um jährliche 20,000 mehr! Woher dieser Mehrbetrag? vielleicht um noch weniger zu schießen, als vor drei Jahren? Man hat in den aufklärenden Bemerkungen angegeben, daß diese Ausgabe sich vermindern würde, wenn nach und nach Salpetersieder abgingen, die jetzt doch beschäftigt werden müßten! Sind denn seit drei Jahren keine abgegangen? Es scheint vielmehr, daß ein Zugang Statt gefunden, weil noch mehr fabricirt wurde, als vor drei Jahren angegeben ist. — Der königl. Regierungscommissär hat gestern die Brodregie vertheidigt; dieß hat mich veranlaßt, nähere Erkundigungen einzuziehen. Nach

dem amtlichen Magistratszettel vom 26. dieses, den ich hier in Händen habe, kommen 6 Pf. sogenanntes rhemisches Brod auf 12 kr. Zufolge des Ausschußvortrages (S. 213) stellten sich bei der Militärregie 6 Pf. auf 13 7/8 kr. Der Scheffel Korn ist in jenem Magistratszettel mit Zusatz der Mannesnahrung" (Arbeitslohn?) „zu 10 fl. 39 kr. angesetzt, aber die Militärverwaltung erhält es von dem Staate um 10 fl., wozu noch der Fuhrlohn geschlagen ist, der sich aber mit obigen 39 kr. mehr und in jedem Falle mit dem bedeutenden Umstande ausgleichen werde, daß jenes rhemische Brod weit besser ist. Hier, mm. HH., haben Sie zwei Stücke Brod; das eine ist Commisbrod, das andere rhemisches: urtheilen Sie selbst! das schlechte, welches man den Soldaten gibt, kostet 1 7/8 kr mehr." (Der Redner ließ das Brod in der Kammer circuliren.) „Ich sage kein Wort weiter über diese Regie — Augenschein und Berechnung lehre, was von ihr zu halten ist, und es kommt mir nun ganz wahrscheinlich vor, daß, wie man allgemein sagt, dergleichen Brod sich schon häufig in Stein verwandelt hat. — Für Anschaffung musikalischer Instrumente kommt auch jährlich eine Summe vor, von der man glauben sollte, sie sei hinreichend, die Instrumente alle Jahre neu anzuschaffen, besonders wenn man bedenkt, daß die Officiere auch dazu zahlen müssen. Es scheint beinahe, als zerschlügen die Musikanten ihre Instrumente alle Jahre, um neue zu bekommen! Derselbe Fall scheint mit Sattel und Zeug zu seyn, worauf jährlich so viel verwendet wird, daß man ebenfalls in Versuchung kommt zu glauben, die Cavallerie zerstöre ihre Effecten. — Die Bureaubedürfnisse erfordern jährlich die kleine Summe von 64,800 fl. Was mögen Die kosten, welche sie verbrauchen! — Die Baukosten bilden zwar eine ansehnliche Rubrik, allein es ist hier wenigstens kein Luxus in Militärbauten zu erblicken: denn was soll man sagen, wenn man in der Residenz unter den Augen des Monarchen die Soldaten in Baracken campiren sieht? Muß man da nicht auf unzweckmäßige Verwendung der Gelder schließen? Auch habe ich wirklich gehört, daß man hier einen Bauplatz für eine

Digitized by Google

Kaserne um eine bedeutende Summe gekauft, hintennach aber erst durchs Nivelliren gefunden, daß er nicht zu diesem Behufe benützt werden könne, weßhalb der Platz noch leer, folglich das Geld nunütz ausgegeben ist. Auch sollen unlängst 7,000 fl. auf Reparatur eines Magazins verwendet, dann aber dieß eingerissen, folglich die 7,000 fl. zum Fenster hinaus geworfen worden seyn! — Den Aufwand auf Diäten und Reisekosten wird man nicht zu hoch finden, wenn man erwägt, daß in der Regel nur Generäle und Administrativbeamte reisen, welche nicht so wohlfeil durchkommen als Andere. — Die Militärpensionen stehen im Vergleich zu den Civilpensionen ärmlich da und es ist sehr zu wünschen, daß nach den gemachten Anträgen eine zweckmäßige Pragmatik für das Militär hergestellt werde."

Hast du genug gehört, mein lieber Prosper? Ehre den Offen-, Frei- und Kraftmuth eines echten Bürgers! Wir wollen ihm aber noch einige Schritte folgen: denn aus der großen Summe Militäräußerungen, die allein Bände anfüllen könnten, habe ich dir absichtlich diese den Geist schildernden und befördernden ausgezeichnet.

„In die Formation der Armee gehe ich nicht ein," fährt unser Redner fort 1731), „sie ist ein Recht der Krone und wir können hier nur in Bezug auf den finanziellen Punct unsere Wünsche und Anträge äußern. — — Gewöhnlich pflegt man den Zustand einer Gesammtheit nach der Direction zu beurtheilen, die sie leitet: dieß führt mich zunächst auf das Ministerium der Armee. Ohne irgend Jemand zu nahe zu treten, scheint mir dessen Zusammensetzung schon dadurch verfehlt, daß es so wenig gediente Militäre in sich faßt und sich hierdurch von der Armee isolirt hat. Wenn es an und für sich nicht tadelnswerth ist, daß ein Ministerium sich selbst brauchbare Männer aus den untersten Stellen herauszieht, so darf doch ein solches System nicht so weit greifen, daß am Ende alle fremde Intelligenz daraus verschwindet und es dahin kommt, daß nur die eigenen An- und Absichten der Vorstände vorherrschen und nur ein Festhalten an veralteten Formen, ein

Digitized by Google

Nichtfortschreiten mit dem Geiste der Zeit das Ergebniß aller seiner Handlungen ist. Daher mag es kommen, daß die Armee so häufig in den obersten Militärbehörden nur feindlich ihr gegenüber stehende Körper sieht; daher läßt sich die Erscheinung erklären, daß zu jeder nur etwas wichtigen Anordnung im Militärwesen besondere Commissionen gebildet werden müssen, die wieder besondere Unkosten herbeiführen und" (wie in der Regel alle solche Commissionen) „den besten Beweis liefern, daß die obersten Stellen nicht, wie sie sollten, besetzt sind. So besteht seit Jahren eine besondere Commission für ein Exercierreglement, eine für ein Dienstreglement, eine für Bewaffnung und Kleidung — so daß man in der That nicht weiß, wozu" (was) „Diejenigen sind, die Jahr aus Jahr ein eigentlich dafür bezahlt werden und von denen man eigentlich solche Arbeiten erwarten sollte! Die Unzweckmäßigkeit des Oberadministrativ-Collegiums der Armee und seiner Stellung zu dem Ministerium" (derselben) „ist schon öfter berührt; sie wird noch auffallender, erwägt man die nahe Verwandtschaft seines Chefs mit dem Armeeminister, welche in vollkommenem Widerspruche mit allen Grundsätzen steht, die auch bei Besetzung der unbedeutendsten Stellen beobachtet zu werden pflegen und zum Theile gesetzlich vorgeschrieben sind. Es wäre in der That Zeit, ein Verhältniß aufhören zu lassen, das, ich glaube mit Ungrund (?), Stoff zu so vieler Mißdeutung und so vielem Argwohne gibt! Man pflegt in der Regel von Einem auf das Andere zu schließen und so wird denn auch allgemein angenommen (ich weiß wieder nicht, mit welchem Rechte?), daß dieses Verhältniß der Grund so mancher Zurücksetzung und die Quelle so mancher Unzufriedenheit sei, die in der Armee bemerkbar ist. Ich glaube, es wäre Pflicht, hier auch den Schein zu meiden. In der Armee soll besonders der Mangel eines Dienstreglements sehr fühlbar seyn und dieser Mangel gibt eben keinen Beweis für die Thätigkeit der obersten Militärbehörden. Hierdurch soll es eben geschehen, daß der Subalternofficier nie Recht

gegen seinen Vorgesetzten erhält und daß Bedrückungen vorfallen, die nicht zu rechtfertigen sind. — Die Militärjustiz ist bereits nach Gebühr gewürdiget; von ihrer Beschaffenheit gibt ihre Unverbindlichkeit, Entscheidungsgründe ihren Urtheilen beizufügen, den besten" (& umfassendsten) „Begriff. — Ueber die Waffenfähigkeit der Truppen kann ich als Laie nicht urtheilen; gestehen aber muß ich, daß ich keinen sonderlichen Begriff davon habe, wenn ich wahrnehme, daß die Garnison in München erst Probe halten muß, wenn sie vor fremden hohen Herrschaften paradiren soll. Ich bin keineswegs gemeint, hierdurch dem braven Officierscorps irgend einen Vorwurf zu machen: denn der Fehler liegt nicht an ihm, sondern an den mangelhaften Einrichtungen, welche nicht einmal mehr die größeren Zusammenziehungen von Truppen kennen. Auf dem Armeeetat bemerken wir einen Generalinspector der Armee; wir bemerken aber auch, daß seit 7 Jahren fast nicht inspicirt wird. Die Lage der gedienten Linienofficiere ist durch die Mißgriffe, die 1813 und 1815 hinsichtlich der mobilen Legion gemacht wurden, sehr traurig und ihnen fast jede Aussicht auf Beförderung genommen. Diese Aussicht trübt sich noch mehr durch den Mangel eines billigen und gerechten Pensionssystems: da die in Ruhestand tretenden Ofziere ⅓ ihres Gehaltes verlieren, so zieht jeder vor, so lange als möglich, wenn auch unthätig, in Activität zu bleiben, indem er mit dem Rückzugssolde nicht leben kann. Wir haben daher zu besorgen, daß fähige junge Männer sich zurückziehen und wir bei Kriegesausbruch nur Greise im Dienste haben." — „Wer wie ich", so beschließt der verdienstvolle Redner seine Bemerkungen, „und die meisten Mitglieder dieser Kammer unter dem Volke lebt, wer da weiß, wie sauer es diesem wird, seinen nothdürftigen Unterhalt zu verdienen und dabei den vielfachen Forderungen zu entsprechen, die durch die Last so großer Ausgaben an seinen Verdienst gemacht werden, der wird mit mir in den Wunsch einstimmen, daß solche Bemerkungen beachtet werden und daß die öffents

liche Verwaltung und Alle, die an ihrer Spitze stehen, zu jener Einfachheit der Ansprüche und Ansichten zurückkehren mögen, welche man in besseren Zeiten kannte und die allein uns zu Erreichung des Zieles, zu Erleichterung der Lasten des Volkes führen können!"

Freund! hätte in diese treffliche Rede, wahrlich der besten eine, die je in dem Ständesaale ertönten! hätte nicht in sie der laute Zuruf der Versammlung einstimmen und die — außer Mode gekommene — Bürgerkrone des edlen öffentlichen Beifalles für edlen öffentlichen Freimuth wieder zur Sitte zu erheben beginnen sollen? Allgemein war gewiß das Gefühl von Wahrheit und Recht, den keine Rücksicht scheuenden Aeußerungen! tief fühlte gewiß jede Brust den furchtbaren Contrast zwischen dem reichen Gehalte der Nationalopfer für das Heer und den hier ausgesprochenen Resultaten! Gespannt und theilnehmend lauschten unfehlbar alle Amtsgenossen dem in Sache und Form, in Geist und Kraft anziehenden, begeisternden Vortrage! Und doch, was fesselte die Zungen? was hemmte selbst den unarticulirten Laut der Billigung, diese unwillkürliche Genehmigung des Ergriffenseyns, den Schrei der Ueberzeugung, den köstlichsten Lohn des patriotischen Redners? O mein Prosper! wie tief lassen solche Auftritte wie dieser! und die Katastrophe des wackeren Frohn! dich in das Mark jener Verhältnisse blicken! jener Auflösung, welche ich deiner Frage Geschichte schildernd darbringen soll! — Doch . . .

„Kein Schiffer soll verzagen,
„Hat ihn auch die Fluth betrogen;
„Was er will, das muß er wagen
„Und er gönnt sein Schiff den Wogen,
„Und er weiß, sie werden tragen!"

Platen.

Die Stimme des Volkes also — blieb in der Kammer aus! dagegen erhob sich die des Regierungsredners 1732), der aber — mehr nicht leistete, als was bald nachher ein anderer Abgeordneter kurz schilderte, wenn er das „karge Maß der noch übrigen Zeit" beklagend hinzufügte 1733): „Wie man überdieß diese kostbare Zeit noch verkürzt sehen

müsse durch beliebige Erläuterungen des Regierungscommissärs, durch Erläuterungen, die kaum weder in- noch außerhalb dieser Mauern über die Militäradministration in Baiern eine andere Meinung hervorbringen werden!"

Ich wende mich zu einigen Rechenschafts-Bemerkungen, des dir, mein Freund! als Sachkenner schon bekannten Abg. v. Schätzler, die nicht die Bank betreffen. Er macht aufmerksam 1734) auf die „bereits 50,000 fl. betragende und leicht zu ersparende Provision bei Einlösung der sechsprocentigen Staatsobligationen durch Uebertragung dieser Einlösung an das Wechselhaus, welches das Anlehen ehemals unterhandelt habe und jetzt ein Pct. beziehe. Da die eigentliche Schuldentilgung als Hauptsache der Tilgungscommission verfassungsmäßig bezeichnet sei, so wäre es nicht faßlich, daß sie ihre wichtigste und angenehmste Verbindlichkeit nicht erfülle. Noch unbegreiflicher aber sei vollends die Auswahl eines Vermittlers, wenn solche so kostbar ausfalle für ein einfaches, gefahr- und müheloses Geschäft, ja! für ein Geschäft, mit welchem für die später eingelösten Obligationen noch unentgeldlicher Zinsengenuß verbunden sei." (50,000 fl. sind also den eigentlichen Tilgungszwecken schon entzogen!!! aber) „Noch zwei Millionen seien einzulösen, allerwenigstens 1,400,000 fl., daher noch auf jeden Fall 14,000 fl. zu ersparen. Es stehe ja im freien Belieben des Finanzministeriums, durch das Regierungsblatt die nöthige Bekanntmachung zu erlassen; es sei sogar anständiger, wenn die Ablösung durch die Tilgungscasse selbst und nicht durch einen Dritten geschehe, welchem sie das Geld doch im Voraus bezahlen müsse. Auf den kaum denkbaren Fall aber, daß die Tilgungscommission das Geschäft nicht selbst besorgen wolle oder könne, werde sich jedes solide Wechselhaus demselben recht gerne für ¼ Pct. unterziehen" (!!!). Dann behauptete Ag. v. Schätzler 1735): „Baiern sei bloß sich selbst schuldig; die Interessen der Staatsschuld blieben im Lande; die Hälfte der Schuldbriefe befinde sich im Besitze von Stiftungen und Gemeinden, der kleinere Theil der anderen Hälfte sei Privatgut, Wittwen, Waisen, alten Darleihern gehörig; der

Ueberrest" (also die größere Hälfte der Hälfte oder mehr als ein Viertheil) „liege in Händen der Capitalisten und im Handel. Durch den pari gestiegenen Werth aller Schuldbriefe seien sämmtliche Vermögenskräfte, folglich auch der Wohlstand des Staates gestiegen. Aber auch die Zinsen der Staatsschuld seien durch den Creditzufluß barer Gelder und die hierdurch mögliche Ablösung der 6½ und 6procentigen Schulden vermindert. Bei dauerndem Frieden werde Baiern auf gleiche Weise und gleich anderen Staaten ohne allen Zwang zur Reduction der 5procentigen Schulden schreiten können und hauptsächlich hierdurch mehr Barschaft dem Ackerbau und Gewerbe zuwenden." Dann, Prosper! ist erst die Reduction allgemein, endet ein Theilchen unserer Qual.

So kurz als gediegen und echt freimüthig äußerte sich Abg. Gruber 1736): — „Da wir dermalen, um Etwas Gutes zu erhalten, mit der Zeit so sehr ökonomisiren müssen, als mit den Finanzen, die Erste schon so oft mißbraucht, über Letztere theils schon viel und darunter viel Zweckmäßiges, welchem ich mich ohne Wiederholung anschließe, gesagt worden ist, theils wohl noch gesagt werden wird (!), und ich mich der Verschwendung der Einen so wenig als der Anderen schuldig machen will, so beschränke ich mich heute darauf, zu wünschen, die Regierung wolle immer mehr beherzigen, daß sie um des Volkes und nicht das Volk um ihrer willen da ist; sie wolle dieses durch alle ihre Handlungen beweisen! dann wird auch das Zutrauen des Volkes sich mehren und seine Repräsentanten, anstatt die Zeit mit Bitten, Beschwerden und Klagen verlieren zu müssen, sie vielmehr dazu anwenden können, Hand in Hand mit der Regierung zum Besten des Ganzen zu wirken."

„Sei deinen Worten Lob und Ehre,
„Wir sehn, daß du ein Erfahrner bist." —
„Sieht aus, als wenn es von gestern wäre,
„Weil es von heut' ist." Göthe.

Abg. v. Hornthal bekannte vorderjamst 1737), „daß er aus dem Munde eines Mannes, der schon lange die Di-

plomatie praktisch übe und dem Vernehmen nach ein vorzüglich geschätzter Diplomat sei, in Sache und Form ein Anderes erwartet, als die Widerlegung seiner früheren Bemerkungen durch den Redner des Ministeriums des Aeußeren gezeigt habe. Dieser Redner habe von einer Ministerial-Bewilligung von 50,000 fl. Ersparniß gesprochen. Aber hier sei der Diplomat aus der Constitution herausgekommen, denn das Bewilligen sei an den Ständen, nicht an den verantwortlichen Ministern, die sich nur nach den Bewilligungen der Stände zu richten hätten. Auch habe der Diplomat von nicht aus der Luft gegriffener Exigenz gesprochen; aber man wisse zu gut, daß die Luft kein Element zum Leben, obwohl ein Lebenselement sei. Das erworbene Recht der Gesandten auf ihren Gehalt dauere nur so lange als ihr Posten, mache aber diesen nicht unaufhebbar. Auch folge aus den Budgetpositionen nicht ein wahres Eigenthum der Ministerien an den Budgetsummen; die Nothwendigkeit der Verwendung bleibe an- und eingeborene Bewilligungsbedingung. Die angeführte, übrigens bei Weitem nicht vorhandene Einstimmung des Ausschusses mit der Rechnung beweise Nichts; die Meinung des Ausschusses mache weder den Einzelnen außer dem Ausschusse noch die Kammer verbindlich. So viel die von dem Ministerialredner gerügte schmerzliche Bitterkeit seiner, v. Hornthal's, ersten Rede betreffe, so gehöre die Bitterkeit zu den relativen Eigenschaften des Geschmackes: einem Gichtbrüchigen thue die Berührung eines Fingers wehe, während der derbste Handdruck den kräftig Gesunden nicht behellige."

Ich habe dir absichtlich diese Erwiederung des Ministeriallamentos mitgetheilt, weil sie eben so sehr nach meinem Geschmacke, als der Natur der Sache und des Kammerverhältnisses angemessen ist. „Worte! Worte! Worte!" antwortet der ironisch aberwitzige Hamlet dem nach seiner Lecture fragenden alten Geheimenrathe Polonius.

„Wenn ich nicht irre," spricht der Redner weiter 1738), „so gehört zum Wirkungskreise des Ministeriums des Aeußeren auch das Censurwesen. Wenigstens weiß ich Fälle, daß von diesem Ministerium Weisungen, Befehle u. s. w. aus-

Digitized by Google

gingen, nach welchen die Zeitungsredactionen Verweise erhielten oder in Scat gelegt wurden, weil sie mißfielen, weil die Censurstelle es so ansah. Die Verfassung und das Edict über Preßfreiheit ist uns Allen bekannt; wir wissen, daß in Ansehung der Zeitungen, der Tageblätter Censur angeordnet ist; wir wissen auch die bekannten Karlsbader Beschlüsse" (den Gegensprudel, Prosper!) „in Ursprung, Wirkung und Form. Gerne möchte ich und Vieles hiervon sprechen; die Kürze der Zeit aber verbietet es." (Warum? Ideen schweben dem Dutzend nach auf der Secunde, wie jenem Theologaster zufolge die Engel auf der Nadelspitze!) „Wenn wir aber die Censur der Zeitungen, wie sie gegenwärtig in Baiern ausgeübt wird, betrachten, so kann uns das hierbei geübte Verfahren nicht gleichgültig seyn. Jeder treibt mit der Censur, was er will. Hierüber existiren so viele Beispiele, daß ich es mir zur Sünde rechnen würde, nur die Hälfte davon bei der karg zugemessenen Zeit zu erzählen." (Warum nicht wenigstens ein Viertheil oder Achtel? Dergleichen Ungeziefer muß an's Tageslicht!) „Sie selbst werden, wenn Sie die Blätter lesen, bemerken, daß gewisse Parteien ihre Ansichten geben können, so oft und so umständlich sie wollen" (bis fast auf den heutigen Tag, Prosper!). „Wenn aber die Anderen sich auch nur vertheidigen wollen, so beliebt es dem Censor zu streichen und aus Machtvollkommenheit zu sagen: Das lasse ich nicht passiren!" (Tout comme chéz nous, bis Ludwig I. sein vos ego sprach!) „Ich könnte urkundliche Beweise darüber abliefern; kann, darf dieß aber in einem constitutionellen Staate gestattet werden? Insoweit eine Beschränkung gesetzlich ist, müssen wir allerdings für sie Achtung haben; aber das Ganze einigen Menschen, die oft weder erforderliche Kenntnisse, noch constitutionellen Willen haben, zur Censur zu übergeben, das ist nicht zu rechtfertigen. Ich weiß den Fall, daß wenn der die Censur als eine Nebensache betreibende Stadtcommissär spazieren war und auch sein Schreiber fehlte, einer der Polizeisoldaten censirend in's Mittel trat. . . Aus unseren öffentlichen Verhandlungen wurde Einiges" (Prosper! Einiges

Digitized by Google

aus den vaterländisch-ständischen Verhandlungen!) „auszugsweise in ein Blatt aufgenommen; der Censor durchstrich die besten und kräftigsten Worte mit der Bemerkung: „Das brauchen die gemeinen Leute" (Ehrentitel für das Volk, das Alle nährende!) „nicht zu lesen!" Das geschah in der neuesten Zeit, ich gebe Ihnen dafür mein Ehrenwort. Wenn es so fortgeht, so dürfte Baiern, das früher" (selbst vor Pater Franks Unehrwürden calamitosen Zeiten!) „als ein Zufluchtsort des Rechtes und Lichtes angesehen war, Aufenthalt des Obscurantismus werden" (wir sind auf herrlichem Wege dazu, Prosper!) „und das kann nicht im Sinne der Regierung, der Nation, nicht einmal im Sinne der Karlsbader Beschlüsse (?) liegen! Kurz, wo keine feste Norm ist" (die einzige feste ist vor dem Richter verantwortliche Freiheit), „wo die Censur der Ansicht einzelner Menschen überlassen bleibt, da herrscht die Willkür" (die selbst nicht censirt seyn will). „Verträgt sich Willkür mit der Constitution?" (Ja! wie Xantippe mit Sokrates!).

So sehr mir, Freund! diese wahrhaft zeit- und sachgemäße Erörterung aus Herz und Kopf gesprochen ist und so passend ich sie also auch bei Gelegenheit der Rechenschaftsverhandlung finde, so laß mich doch beide Präsidenten und das die „Todtenruhe" beschützende Mitglied fragen, warum sie diesesmal nicht den Redner wegen Abweichung vom Discussionsgegenstande unterbrachen, wie früher den biederen Frohn! — Brechen wir den Stab über solche Einseitigkeit, Befangenheit, Parteilichkeit, daß man das Knarren seiner Splitter von einem Ende unseres Baiern's zum andern höre!

„Diese sechs Stücke hasset der Herr, und am siebenten hat er einen Gräuel." Spr. Sal. 6, 16.

Der Redner sagt späterhin 1739): „Beinahe in jedem Titel der Rechnungen lesen wir von Gratificationen, welche die Ministerien ausgetheilt haben. Ich kann nicht bergen, daß ich so Manches von diesen Gratificationen hörte — man sagt, wer nicht gefalle, erhalte Nichts, sei er auch noch so fleißig, und umgekehrt. Nach meinem Ermessen

Digitized by Google

müssen Gratificationen zu den seltensten Ausnahmen gehören; der Staat zahlt den Staatsdiener, dessen Kräfte nun seinem Dienste gehören — warum für die Leistung noch besondere Belohnung? Man weiß, daß mancher Staatsdiener seine Zeit mit auf Nebengeschäfte verwende: ein deutlicher Beweis für die Nichtüberbürdung. Schon vor drei Jahren sprach ich mich gegen die besonderen Reservefonds der Ministerien aus; warum soll ein Minister befugt seyn, Gnaden auszutheilen? — Es ist von einigen Mitgliedern berührt worden, daß sich die Minister seit der letzten Ständeversammlung Quartiergeld zu 2,500 fl. jährlich beigelegt haben? 1819 kam hiervon Nichts in Berechnung, im Budget steht Nichts! Woher? aus welchem Rechte? Ich höre auf der anderen Seite, daß wenn hier und da ein Staatsdiener aus einer Classe, die ohnehin kaum bestehen kann, in Noth kommt, Bitten und Flehen um Unterstützung sehr oft ohne Erfolg bleibe. Man sagte mir ferner, daß die Minister sich auch Tafelgelder bewilligt haben. Von einer Position dieser Art konnte ich weder in den Rechnungen, noch in dem Ausschußberichte Etwas ausmitteln. — Ich glaube, eine Ministertafel wie diese hier" (den Tisch bezeichnend, wo die Minister und Regierungscommissäre sitzen), „ist die rechte für die Volksvertreter und kostet der Nation Nichts."

Seinen Antrag auf „Besoldungssteuer, von 3,000 fl." anfangend und in steigenden Procenten fortgehend, wiederholte der Redner 1740), so wie den auf „Niedersetzung einer Ersparungscommission 1741) aus unabhängigen Männern, deren Redlichkeit erprobt, die in Theorie und Erfahrung bewandert sind, die Staatshaushaltungskunst kennen, welche im Stande und bereit sind, den Ministern unter das Gesicht zu treten, Wahrheit zu sagen und zu unterstützen. Eine solche Commission wird nicht nach langen und vielen Sitzungen mit dem Berichte — daß sie Nichts zu berichten wisse, schließen". (oder, Prosper! die armen Tauben rupfen und die Raben fliegen lassen).

Gelegenheitlich anderer Bemerkungen kommt auch ein literarisches Product von dem Archivar der Stände, Lipowski

Digitized by Google

derselbe, den, wie du dich erinnerst, die K. d. Abgeordneten sich so gutmüthig von der Schwesterkammer aufdrängen ließ, nachdem sie einen andern gewählt hatte 1742), zur Sprache; — ein Werk des Lichtes, worin „alle Nichtkatholiken kurz und schlecht Heiden genannt werden 1743). Das Buch (?) führt den Titel: Baiern's Sitten- und Kirchengeschichte unter seinen Herzogen, und ist wirklich unter seinen constitutionellen Königen erst 1821" (wer sollte es glauben, Prosper!) „gedruckt!" ein Zug, welcher der (wie der Referent, Abg. Jänisch, sehr richtig sagt 1744) „oft gegen minder verfängliche Schriften weit gewissenhafteren Censur" so wenig zur Ehre gereicht, als der Haupt- und Residenzstadt München, wo der kleine Langohr-Skorpion auskroch.

Nicht minder gelegenheitlich kam hier auch die Aufklärung über die von Abg. v. Schätzler gerügte Provision von 1 Pct. für die einzulösenden 6 und 6½ procentigen Staatsobligationen vor. Der erste Präsident als Schuldentilgungscommissär gab sie dahin, daß „diese Provision auf einem Contracte beruhe, den er aber nicht abgeschlossen habe" 1745) (welches wohl, da er ihn allein nicht hätte abschließen können, sagen will, daß er vor seinem Eintritte in das Geschäft bereits vorhanden gewesen, was aber nicht entschuldigt, daß der Commissär ihn beruhen ließ!). Begreifst du eine solche Wirthschaft, Prosper? begreifst du aber auch, daß die Kammer diesen Gegenstand ferner auf sich beruhen ließ? Wenn auch ein Contract besteht, wenn auch ein Proceß über diesen Contract zu erwarten wäre, so sehe ich doch hier keinen Grund, die ministerielle Verantwortlichkeit zu schonen, wohl aber die heilige Pflicht, solche ihrem vollen Umfange nach anzugehen.

Schon früheren Gegenberührungen der offenen Rüge v. Hoffstetten's gegen hierarchische Umtriebe ließ Abg. Rieder nun wo nicht einen heiligen Krieg, doch ein frommes Scharmützel folgen. „Bei Gelegenheit dieser Berathungen" (über Ersparniß) „hat man uns", sagte er 1746), „bei" (in) „einer öffentlichen Sitzung" (mit Oeffentlichkeit können sich gewisse Interessen eben nie vertragen!) „vor der ultramontani-

schen Politik gewarnt." (Kann man das öffentlich genug thun?) „Man hat uns gesagt, daß durch die Einsetzung der Bischöfe der Grund zur Intoleranz gelegt wurde; man wollte sogar in das Geheimniß der Beichte eingedrungen seyn (!!!) und suchte dadurch eine religiöse Handlung verdächtig zu machen." (??? O Consequenzmacherei! am besten gedeihest du doch im Chorrocke!) „War ich der befragliche Beichtvater?" fragte v. Hofstetten den Tendenzredner 1747). „Ich habe doch keine Pflicht zu solchem Geheimniß?" — „Ich erlaube mir auch", fuhr Abg. Rieder fort, „meine Ansicht über diesen Gegenstand ohne Beleidigung und Persönlichkeit" (und die Tendenzspürerei?) „bei dieser öffentlichen Sitzung auszusprechen. Da den Aeußerungen bei einer öffentlichen Verhandlung" (das Licht thut manchesmal gar zu weh!) „keine Beleidigungen und Kränkungen zum Grunde liegen können" ... (die dritte Tendenzfalle binnen wenig Secunden! und das soll Widerlegung seyn!) Auch rief v. Hofstetten dem Wortner zu 1749): „Facta, Facta sind angegeben worden, bloß von solchen wurde gesprochen." — „So kann ich mir unmöglich vorstellen," setzte der heilige Vehmritter seine Rede fort 1750), „daß die Kammer dieselbe sollte billigen können" (immer die alte Taktik!). „Noch weniger sollte man bei den bekannten humanen Gesinnungen der königl. Regierung glauben" (auf! dem weltlichen Arme gewinkt, Matrone mit dem großen Gebetbuche!), „daß der geistliche Stand allein jener Stand seyn soll, an dem jeder Unberufene seinen Witz ungeahndet sollte prüfen dürfen." (Welche mansuetudo clericalis mit Löwenmähnen!). „Die Regierung kennt die Facta!" wiederholte v. Hofstetten 1751). „Doch" 1752), tröstete sich der Redner, „da sich solche veraltete Ausfälle von selbst widerlegen" (wozu also der ganze Aechze- und Drohapparat?) „und da ich mir ohnehin nicht erklären kann (?), wie dieser Gegenstand mit den Staatsausgaben in Verbindung kam" (??? nicht? weiß der Redner Nichts von dem berühmten classischen tanti non emo poenitere?), „so lohnt es wohl der Mühe nicht, mehr darüber zu äußern" (besonders wenn die Aeußerungen nicht geistiger ausfallen!). „Ein anderer verehrlicher Redner

hat den Antrag gemacht, daß für die protestantische Kirche eine Kathedrale (?) errichtet werde" 1753). (Du siehst, die fromme Klinge fällt dem Gegner in den Rücken.) „Da dieser Kirche im ganzen Königreiche so ein Erbtheil nicht anfiel" (wo sitzt der Mann? Prosper! und wo lebt er? denkt er mitunter auch?), „so dürfte die Realisirung dieses Antrages Etwas schwer werden." (Im äußersten Falle nicht schwerer, als das Mitzahlen der protestantischen Staatsbürger an den wahrlich nicht leichten Kosten der katholischen Concordatshierarchie!) „Doch! ich bin weit entfernt, dieser Kirche so eine Auszeichnung (?) zu mißgönnen! wenn diesem Wunsche durch die eigenen Stiftungen entsprochen werden kann." (Wie christliche Seitenblicke!) „Sollten aber hierzu die katholischen Stiftungen in Anspruch genommen werden, so glaube ich dieselben gegen diese Verwendung verwahren zu müssen." (Gift und Galle hinter Taubengirren! O geistliche Sanftmuth!)

„Mit dieser Welt ist's keiner Wege richtig —
„Vergebens bist du brav, vergebens tüchtig,
„Sie will uns zahm, sie will sogar uns nichtig!"

Göthe.

Sehr zweckmäßig sammelte der um die Finanzrechenschaft bereits hochverdiente Abgeordnete Köster die Ergebnisse der Ersparungsanträge aus dem Gesichtspuncte doppelter Volkserleichterung — der Minderausgabe an sich nämlich und der Steuererleichterung. Ich gebe dir diese Liste leicht und sogleich ausführbarer Möglichkeiten 1754).

Verwandlung der Gesandten in Agenten und Ersparung der Repräsentations- (sogenannter Ehrenaufwands-) Gelder.	50,000 fl.
Aufhören der Salzburger Commission.	40,000 —
Ersparung der Gratificationen bei dem Ministerium des Aeußern. . . .	12,000 —
Einberufung der Mainzer Commission.	10,000 —
	112,000 —

Uebertrag . .	112,000 fl.	
Ueberweisung der Erziehung der Diplomaten an die Akademie der Wissenschaften.	3,000 —	
An der Münchner Polizei auf 53,000 fl.	24,000 —	
Einziehung der Stempeltaxen, welche die Akademie wegen der Kalender bezieht.	6,000 —	
Kosten der Münchner Extrabancommission als Locallast und Magistrats-Attribut.	2,635 —	
Stadtbeleuchtung, Marktpolizei, Thurm- und Thorwachen (als Locallasten) und Ueberweisung an die geeigneten Regiekosten (da jedes Ministerium und jede Stelle schon besondere Regiekosten bezieht.)	10,097 —	
Aufhebung der nicht auf Rechtstiteln beruhenden Ausgaben für Provinzschaubühnen.	5,000 —	
Aufhebung der Retardatencommis.	15,000 —	
Ersparung an den Kosten der (Frankfurter) Festungsbauten-Commission zu 38,000 fl.	18,000 —	
Ersparung der Hausmiethzinsen bei fünf Ministerien	12,500	
Deßgleichen an Gratificationen bei verschiedenen Stellen.	10,000 —	
Anstellung brauchbarer Quiescenten wenigstens jährlich (ja wohl wenigstens)	15,000 —	
Heimfall an Militärpensionen nach der Berechnung des Berichtes jährlich.	142,000 —	
Das Drittheil der bereits an diesen Pensionen 18⁹/₂₁ ersparten 285,124 fl. nach Einsicht des Abschiedes von 1919	95,040 — 20 kr.	
	470,272 — 20 —	

Digitized by Google

Uebertrag . .	470,272 fl.	20 kr.
Minderausgabe für das Militär-getreide im Rheinkreise wegen Sinken des Preises unter den Budgetsatz . .	10,000 — „	—
Zulagen aus dem Reservefonds. .	109,738 — „	—
	590,010 —	20 —

Eine wahrlich nicht unbedeutende (obgleich noch viel zu kleine) Summe, Prosper! (denn wir müssen in großen Massen der Last rasch abnehmen, wie sie mit großen Massen und nicht sehr allmählich aufgelegt wurde). „Diese Ersparungen", sagt der Redner 1755), „könnten uns zu dem Ziele der Aufhebung der Zugviehsteuer führen und dem Volke die Ueberzeugung geben, daß man ernstlich glaube, es sei nicht wegen der Regierung, sondern diese wegen des Volkes da." Und später 1756): „Da jedoch das Justizministerium so bedeutende Summen weniger ausgegeben hat und auch mit Gewißheit angenommen werden kann, daß das Finanzministerium durch Verminderung der nicht ganz nöthigen Neubauten ebenfalls ersparen kann, so ist wahrscheinlich, daß der Reservefonds nicht einmal in Anspruch genommen werden muß."

Ich finde in dieser zweiten Rede des biederen Kösters noch mehrere Bemerkungen von hohem Werthe für die Sache und von hoher Urkunde für den Mann: laß dir solche mittheilen, mein Freund! „Sie haben vernommen, mm. HH.," sprach er 1767), „was ich über den großen Kostenaufwand der Gesandtschaften" (in der ersten Rede) „gesagt habe. Alles reine! unwiderlegbare Wahrheit! Der Regierungscommissär vermochte auch Nichts einzuwenden, als daß Alles decretmäßig sei und der Minister seinen Etat nicht überschritten" (du erinnerst dich des Ritters von der diplomatischen Gestalt, Prosper!). „Aber, mm. HH., ist denn die Pflicht des Ministers erfüllt, wenn er so viel und nicht mehr ausgibt? Ich frage — wenn ein Minister Ersparungen machen kann, ist es nicht auch seine Pflicht, dieselben zu realisiren? soll er nicht selbst den Ständen zuvorkommen? Uebrigens hat uns der Regierungscommissär durch seine Aufklärungen den Beweis geliefert, daß

an den Gesandten erspart werden kann; er hat uns belehrt, daß die Gesandtschaft in Neapel (!) eingezogen und die in Turin durch einen Geschäftsträger ersetzt wurde. Diese Ersparung beweist, daß man dieselbe noch weiter ausführen kann. Die Erläuterungen, welche mir der Redner der Regierung wegen der Abwesenheit der Gesandten" (von ihren Posten) „gegeben, waren mir neu. Reisen derselben mit den fremden Fürsten, bei welchen sie accreditirt sind? Ich habe davon noch Nichts vernommen, kenne auch keine Gesandte, die solche Reisen machen. — Genuß der Landluft, um sich zu neuem Patriotismus zu stählen? Ob es nothwendig, daß sich die Gesandte Jahre lang wegen diplomatischer Strapazen auf's Land begeben müssen, kann ich nicht beurtheilen; aber die Ueberzeugung habe ich dadurch gewonnen, daß also ein Gesandter oder Agent nicht permanent an seinem Posten seyn muß, daher zugleich die Geschäfte an mehreren Höfen versehen kann und nicht überall Gesandte des ersten Ranges nöthig sind. Mit Stillschweigen kann ich nicht übergehen, daß der Regierungscommissär in Beziehung auf mich sagte: ich hätte auf eine zu kleinmüthige Weise die Frage aufgestellt, welchen Rang Baiern unter den europäischen Mächten einzunehmen habe. — Kleinmuth ist meine Sache nicht, ich liebe die Wahrheit freimüthig auszusprechen, und glaube hierdurch nie die Achtung der Kammer zu verlieren. Ich glaube auch nicht, daß man mir hiermit Etwas Beleidigendes sagen wollte. Ich weiß sehr wohl, daß sich die Herren Diplomaten nicht so leicht in dem constitutionellen Leben bewegen können, daher wollen wir es nicht so genau nehmen; welche Ausdrücke gebraucht wurden. Ich weiß auch sehr wohl, daß ich die Sprache der Diplomatie nicht verstehe; unterdessen kommt es auf Worte nicht an, ich halte es mit der guten Sache, spreche für Wahrheit und Recht und meine es gut mit Thron und Volk."

— — „Da die Censur von diesem Ministerium" (des Aeußern komisch genug) „geleitet wird 1758), so muß hier noch Etwas zur Sprache kommen. Ein Redner von gestern redete von dem, was man" (die Censur) „nicht dulde,

und erwähnte dabei einer baierischen Zeitung, die sich sonst einer besonderen Censurfreiheit zu rühmen hatte, jetzt aber sehr castrirt erscheint. Man kann hierbei auch erwähnen, was man duldet und nicht dulden sollte. Können Sie glauben, mm. HH., daß ein Journal, welches von Geistlichen herausgegeben wird und aus Mainz verjagt worden, nun in Baiern erscheint, worin der Satz aufgestellt ist: daß die Verehlichung den Menschen in seiner ganzen Animalität darstelle? Ueber die Landshuter Literaturzeitung will ich Nichts sagen, weil schon längst die Welt über sie gerichtet hat. Ich halte nicht für nöthig, mehr zu sagen — sapienti sat. Aber Parteilichkeit ist es, wenn liberale Ideen unterdrückt und illiberale geduldet werden."

— — „Hierher gehört ferner die berühmte Mainzer Commission" 1759) (nunmehr nach zehnjährigem Schreibeschlummer. Prosper! Gottlob! wo nicht in dem, doch in den Herrn entschlafen!), „an der auch Baiern die Ehre hat Theil zu nehmen. Diese Ausgabe kann meines Erachtens in Zukunft nicht mehr Statt haben". (und hatte dennoch sieben Jahre länger noch Statt!). „Dieses politische Gericht, wenn es anders noch diesen Namen verdient, widerspricht der Verfassung Baiern's, denn kein Bürger dieses Staates kann seinem ordentlichen Richter entzogen werden" (trefflich wahr!!!). „Man hat nicht einmal dem Publicum den eigentlichen Zweck dieser Commission bekannt gemacht" (Dämpferin zu seyn der nicht mehr nothwendigen Nationalflammen!). „Sollte sie vielleicht demagogische Umtriebe verfolgen? oder zügellose Jünglinge zur Ordnung zurückführen? — dann würde sie wenig Beschäftigung in Baiern finden. Baiern kennt nur Anhänger und Vertheidiger seines Königes und seiner Verfassung. Es gibt auch Umtriebe der Aristokratie und Hierarchie; auch dafür bedarf Baiern keiner fremden Commissionen. Competente Gerichte bestehen daselbst und es macht ihnen Ehre, daß schon längst einige derselben sich erklärten, keine baierische Staatsbürger in die Hände dieser" (Mainzer) „Herren zu liefern. Baiern's Ehre erfordert es, sein

Mitglied dieser Commission zurückzurufen. Dieselbe verträgt sich nicht mit der Unabhängigkeit der Gerichtshöfe in Baiern, welches solche, wie wir wissen, auch nicht beantragt hat — eben so auch die Commissarien der Universitäten."

Findest du den Redner kleinmüthig, Prosper? So wenig gewiß mit mir, daß er dießmal sogar seine Wiedererscheinung in der Kammer auf's Spiel setzte und — das Spiel verlor, wie uns 1825 näher zeigen wird.

„Für die wichtige Anstalt des Landgestütes verwendet die Staatscasse nur 33,000 fl. 1760). Die Veredelung der Pferderace ist für Baiern ein sehr dringendes Bedürfniß. Wenn bei Ausbruch eines Krieges die Staaten, aus welchen wir jetzt die Remonten für unsere Cavallerie beziehen, die Ausfuhr derselben verbieten, in welcher abhängigen Lage dann unsere Armee! Hätte man die Millionen, welche das Militärgestüt und die damit verbundenen Anstalten und Oekonomien kosteten, auf das Landgestüt verwendet und die Leitung dem Oberststallmeisterstabe anvertraut, Baiern könnte sich jetzt bald aus eigenen Landpferden remontiren, und die vielen Summen, welche nach Ungarn und Nord-Teutschland für den Pferdankauf auswandern, blieben im Lande"!!! (Alle parteilose Baiern aller Gegenden werden dieß Urtheil unterschreiben, Prosper!)

„Im Jahre 1819 wurde 1761) in beiden Kammern beschlossen, es solle die Akademie der Wissenschaften für das praktische Leben wirksamer und gemeinnütziger gemacht werden. Im Reichsabschiede heißt es: da Se. Maj. eine Revision der Statuten und Einrichtung der Akademie d. W. angeordnet haben, so wird dabei vorzüglich auf diesen Wunsch der Stände Rücksicht genommen werden. Unterdessen, mm. HH., was ist hinsichtlich der Erfüllung dieses Wunsches geschehen? Hat sich dieses Institut aus seinen hohen Regionen herabgelassen und dem praktischen Leben genähert? Hat es sein besonderes Augenmerk auf die Polytechnik gerichtet? Werden bei seinem sehr großen Kostenaufwande Vorlesungen gehalten über Physik — Mathematik —

Chemie — Mineralogie — Botanik — Mechanik — Maschinenwesen — Technologie? Ich vernehme, daß durch ein Reſcript v. 15. März d. J. die Leitung an zwei Miniſterialräthe des Innern übertragen worden; verträgt ſich dieſer Auftrag mit den Geſchäften dieſer Räthe? Alle dieſe Fragen werden wohl nicht befriedigend beantwortet werden können. Möge bald die Einrichtung getroffen werden, daß dieſes Inſtitut nicht allein in den Finanzrechnungen erſcheine!"

„Weil du lieſeſt in ihr, was du ſelber in ſie geſchrieben,
„Weil du in Gruppen für's Aug ihre Erſcheinungen reihſt,
„Deine Schnüre gezogen auf ihrem unendlichen Felde,
„Wähnſt du, es faſſe dein Geiſt ahnend die große Natur?"

Schiller.

„Ich unterſtütze den Antrag 1762), daß zu Erbauung einer proteſtantiſchen Kirche in der Reſidenz eine Summe angewieſen werde, damit dieſe Claſſe der Staatsbürger nicht ſagen" (klagen) „können, das Aerar ſorge nur für den Bau biſchöflicher Kirchen. — — Die Hauptſache bei dem Steuerdefinitivum iſt 1763), daß man an's Ende komme und eine Gleichſtellung der Steuer herbeigeführt werde; ſchon 10 Jahre mißt man und noch in folgenden 10 Jahren wird man nicht fertig ſeyn; an das Claſſificiren wurde bei uns noch nicht geſchritten, und wenn wieder neue Grundſätze über die Steuervertheilung aufgeſtellt werden ſollen, ſo iſt es von höchſter Wichtigkeit, daß die Regierung bald ein Geſetz vorlege." (Dieß geſchah aber erſt ſechs Jahre ſpäter!!!) „Es iſt drückend, wenn ein Kreis zuviel bezahlt, und doppelt drückend, wenn er noch zehn und mehr Jahre in dieſem Verhältniſſe bleiben ſoll und muß."

„Mein Antrag über das Steuerſyſtem 1764) umfaßt mit wenigen Worten ſehr viel. Sollte es der Regierung gelingen, die darin vorgeſchlagenen Grundprincipien eines neuen Staatsorganism weiter in's Leben zu führen, ſo kann ſich Baiern Glück wünſchen. Wenn aber die Vereinfachung der Staatsmaſchine zu Stande kommt, ſo muß man dem Andrängen zum Beamtenſtande und zum

Schreiberheere zuvorkommen. Man muß den Menschen eine andere Laufbahn eröffnen; leben müssen sie, und sie nöthigen, aus Verzweiflung Gelehrte zu werden, geht auch nicht an: also Begünstigung der Ansässigmachung — Freigebung der Gewerbe, Aufhebung alles Zunftzwanges, freier Markt, freier Handel — Vertheilung der gebundenen Güter — Abschaffung der Bauernmajorate! Dieser Weg allein führt Baiern zu seiner Verbesserung, zum Wohlstande, dessen sich Frankreich und England zu erfreuen haben. Nur hinweg mit dem Fesseln! mit den Hindernissen, die dem Ackerbaue, den Gewerben, der Verehlichung und Bevölkerung im Wege stehen und bald wird sich Baiern mit seinen Nachbarn auf gleicher Linie befinden!" (Auch weg mit den Vorurtheilen, Prosper! der Titel- und Rangsucht! der Beamtennobilität! dem Geldstolze! Jede nützliche Selbstbeschäftigung ehrt; nur die sinecuristische Kostgängerei bei dem Staatsvermögen — der Versorgungsbettel bei der Regierung — das Stellenangeln und Besoldungsfischen — sie schänden! Hierin ist noch viel aufzuräumen — die Anstellungscongestionen müssen gehoben werden, soll anders dem Staate die apoplexie foudroiante verhütet seyn! — Und sie sind zu heben, wie Alles, wenn man will, die Sonne liebt und die bösen Gesichter verschmäht, Prosper!

„Die Gensdarmerie 1765) betreffend habe ich der Kammer als Mitglied des II. Ausschusses Bericht erstattet. Ich bekam später Acten des Ministeriums des Innern zur Einsicht und war erfreut, die nämlichen Ansichten zu finden, die ich in meinem Referate als besonders nothwendig und beachtungswerth aufstellte. — Hülfe muß bald kommen, sonst wird dieses für die Sicherheit so nothwendige Corps bald zu Grunde gehen. Der Gensdarme ist als Polizeibeamter zu betrachten: man kann zu diesem Dienste nur gute Individuen brauchen. Brave, gediente Unterofficiere, die so bezahlt sind, daß sie lebenslänglich im Dienste bleiben: daher die Nothwendigkeit der Gehaltsvermehrung. Ich habe hierzu einen Beitrag aus dem Reservefonds vorgeschlagen,

da der Grundsatz, ihn nur zu unvorhergesehenen Ausgaben anzuziehen, nicht streng beachtet wird." (Aber um so weniger sollte man diese ordnungswidrige Tendenz durch Adhäsion stärken!)

„Der Regierungscommissär 1766) hat sich auf viele in meinem Berichte" (über das Heeresbudget) „enthaltene Ersparungsvorschläge nicht eingelassen. Ich bin daher berechtigt zu glauben, daß diese Ersparungen von Seite des Armeeministeriums zugegeben werden. Sollte dieß jedoch nicht der Fall seyn und meine Vorschläge bekämpft werden, so bin ich bereit, darauf zu antworten, und behalte mir als Referent das Wort vor." —

Hat — wenn es anders noch einer solchen Bewährung bedurfte — diese Ideenlese aus des biederen und klugen Rheinländers Vorschlägen und Bemerkungen dir, mein Prosper, seinen Beruf zum Nationalabgeordneten zum zehntenmale erwiesen? — Dennoch kam der so beurkundete Mann nicht wieder an jene Stätte, wo sein Gesammtvaterland, so wie sein heimathlicher Kreis so sehr der tüchtigen Berather, der unerschrockenen Vertreter, der rastlosen Kämpfer bedarf!

Im Contraste laß uns einen Blick dahin werfen, wo ein Abgeordneter den ganz falschen Ansichten des sonst so richtig sehenden Abg. Stephani über Nichtverrechnung der Hof- und Hausetatsummen die Weise „des förmlichen Antrages" gibt 1767)!!! Dagegen erfreue ich mich, dir eine sehr wichtige Bemerkung desselben Abg. Stephani aus der Platzerörterung auszuheben. „Nach unserer Verfassung — §. 1 Tit. IX. ist jeder Baier verpflichtet zur Vertheidigung seines Vaterlandes mitzuwirken" 1768). „Nach §. 2 hat der Staat eine stehende Armee, nach §. 3 Reservebataillons und die Landwehr — Diese drei Glieder bilden die bewaffnete Macht unseres Staates und keines darf zum Schaden des Ganzen vernachlässigt werden. Dennoch höre ich, daß dieses in Hinsicht der beiden letzten Glieder geschieht. Die Reservebataillons werden nicht geübt, wozu man gleichwohl die überzähligen Officiere gebrauchen könnte; ihre Gewehrr sollen verrosten und ihre Monturen

Digitized by Google

von Schaben gefressen werden. Auch die Landwehr wird bei uns ganz und gar vernachlässigt; Preußen verwendet auf die seinige jährlich zwei Millionen Gulden" (höchst weislich!); „ich finde dafür in unserer militärischen Rechnung keine Rubrik!"

Treffliche Bemerkung! nur zu selten! zu kalt aufgefaßt! denn leider wirst du, o mein Freund! leider wirst du in unserer Kammer immer dieselbe Theilnahmlosigkeit in Beziehung auf Nationalbewaffnung, immer dasselbe Schweigen der Regierung über sie finden. Und doch spricht der alte Hellene so wahr als schön:

„Haus und Vaterland sind Lebenskreise, die andern
„Sorgen dem Sterblichen sind Mühe, nicht Leben mehr!
Griechische Anthologie.

„Doch entwickelt unser Abgeordneter eine sehr interessante Seite unserer Grundgesetzgebung. „Aus den angeführten Stellen unserer Constitution geht hervor," fährt er fort 1769), „daß der stehenden Armee in unserem Staate eine doppelte Bestimmung zukommt, die ich Sie jetzt schärfer in's Auge zu fassen bitte. Sie ist in Friedenszeiten die Schule, worin jeder junge Baier die Kunst lernen soll, sein Vaterland mit den Waffen wohl zu vertheidigen. Er braucht, nach dem Urtheile der Sachverständigen, nur acht Monate oder höchstens ein Jahr, um den Dienst zu Fuß, und zwei Jahre, um den Dienst zu Pferde zu erlernen. Hat er dieses erreicht, kehrt er wieder nach Hause zurück, wird den Reservebataillons einverleibt, treibt den Ackerbau, das erlernte Gewerbe fort, oder bildet sich zu einer höheren Bestimmung aus, doch jeden Augenblick zur Vertheidigung des Vaterlandes bereit. Darin, daß nach diesem Systeme nicht die Haltung einer großen im Frieden müßigen Armee nöthig ist, sondern selbst auf die Hälfte der jetzigen Mannschaft herabgesetzt werden kann und die weitläufige höchst kostbare Administration wegfällt, welche das Beurlaubungssystem durchaus erfordert, darin liegt das ganze Geheimniß, warum eine Armee nach dem constitutionellen Systeme um ein volles Drittheil, also um ein paar Millionen wohlfeiler unterhalten

werden kann. — Die stehende Armee ist zweitens in Kriegszeiten der Stamm für die ganze bewaffnete Macht. Sobald der Thron, das Vaterland, die Selbstständigkeit unseres Staates bedroht wird, muß" (sollte), „wenn es Noth thut, jeder Baier zu den Waffen greifen und an jenen Stamm sich anschließen. Deßhalb muß es Grundsatz seyn, daß man zwar in Friedenszeiten den Stand der Soldatenzahl möglichst beschränke, aber nicht die Officierszahl, die zur Zeit des Krieges ein großes gesammeltes Heer zu leiten, ihren Beruf nicht als Handwerk, sondern als Wissenschaft zu erlernen und ihre Brauchbarkeit stets fortzubilden hat, sie auch fortbilden kann, wenn die stehende Arme nicht mehr durch das Beurlaubungssystem dem steten Wechsel unterliegt." (Du kennst, Americaner! dieß System der Friedensreduction auf Officiere in Beziehung auf die Seemacht deines zweiten, transatlantischen Vaterlandes.) „Preußen kam, durch die Noth gedrungen, zu unserem constitutionellen System. Als ihm von Napoleon nur ein kleines stehendes Heer gestattet war, benützte es dieses als Kriegsschule und entließ die Belehrten immer wieder nach Hause. So konnte es im günstigen Zeitpuncte ein Heer von Hunderttausenden hervorrufen, in's Feld stellen, seine Selbstständigkeit, die es durch eine nach dem alten System organisirte Armee in einem Tag verloren, wieder erkämpfen. In Würtemberg besteht, wie Sie vernahmen, dieß constitutionelle System ohne anderen Nachtheil, als daß es dem Lande jährlich eine Million erspart und viel tausend außerdem" (geschäftig) „müßige Hände zu Hause thätig den Nationalreichthum vermehren helfen. Alle diese großen Vortheile sprechen für baldige Einführung des constitutionellen Systemes auch bei uns. Eben so stark spricht auch dafür die allgemeine Unzufriedenheit, welche jenes alte Beurlaubungssystem je länger, je stärker bei Volk und Heer erzeugt. Ich rede hier nicht von jener gefährlichen Unzufriedenheit, wie sie unsere Feinde wünschen möchten. In einem constitutionellen Staate, wo nicht Willkür sondern Gesetz, nicht Preßzwang sondern Redefreiheit" (mündlich und schriftlich) „bestehet, hat die Unzufriedenheit nur edeln Cha-

Digitized by Google

rakter, nie einen anderen Zweck" (sei sie auch noch so laut), „als Herbeiführung des Besseren auf gesetzlichem Wege und die Kenntnißgabe der Befriedigungsmittel an die Staatsobern. Unzufrieden ist aber das Volk mit der bisherigen Conscriptionsweise, weil es seine Söhne auf sechs lange Jahre unnöthig hergeben, bei Hauswesen, Ackerbau, väterlichem Geschäfte entbehren, in ihrer bürgerlichen Ausbildung unterbrochen sehen, die zeitweise oder gänzliche Befreiung nur durch Plackereien erhalten und endlich begreifen muß, daß dieß verfehlte System es sei, was sie so sehr mit Steuern belaste. Unzufrieden ist das Heer, dem wir doch unser Staatsdaseyn verdanken! weil die schwerfällige und theure Verwaltung Millionen kostet, ohne daß dieses Heer des Aufwandes froh werde. Die Officiere, besonders die Lieutenants sind zu gering bezahlt, ihr Vorrücken ist gehemmt, ihr Ruhegehalt noch immer Gnadensache, die Unterofficiere darben, der gemeine Soldat leidet an Sold und Pflege." — „An Allem dem ist der kostspielige Verwaltungsorganism Schuld." — „Die Einführung des constitutionellen Systemes hebt Baiern von der dritten zur ersten Stufe der Macht; nicht eine einzige Armee, sondern das ganze waffenfähige Volk steht dann vertheidigungsbereit. Jene kann einer einzigen unglücklichen Schlacht verfallen; ein zu seiner Vertheidigung abgerichtetes Volk ist noch nie besiegt worden. Baiern hat diesseits Rheins keine Festung und bedarf keiner, die ganze in Waffen wohlgeübte Nation bilde um ihr königliches Stammschloß Wittelsbach eine große unüberwindliche Festung, die jedem Sturme der Zeit, jeder eroberungssüchtigen Macht Trotz bieten kann und wird. Ich trage auf die verfassungsmäßige Bitte an den Thron an, zur alsbaldigen Einführung des constitutionellen Armeesystemes zu schreiten."

Ehre dem patriotischen Antragsteller!

Wie aber, Prosper! wenn das constitutionelle System überall zurückbleibt! wie aber, wenn jener Einklang fehlt und fehlen soll, dessen es bedarf, damit das Bewußtseyn

der Regierung mit ruhiger Sicherheit auf ein bewoffnetes, kampfgeübtes, kampfbereites Volk blicke! wie aber, Prosper! wenn das politische Gewissen bebt und man die Sachen fürchtet, weil man nur den Namen huldigt?

„Euch wäre besser, der Medusa Haupt,
„Als diese tödtliche Gestalt zu sehn!"
Schiller.

Wie klein und wie unwillkürlich bitter folgt (und es ist gut, daß sie gerade so folge!) dem großartigen Antrage die Bemerkung aus dem Leben, daß jenes Handelshaus, über dessen Provision schon mehrmals die Rede war, „in den jüngsten Tagen wieder 20,000 fl. an Provisionsgebühren bezogen, welche die Staatsschuldentilgungscommission selbst verdienen konnte. Dasselbe Haus", fügt der Redner hinzu 1771, „bezieht und benützt oft halbe Jahre lang die heimgezahlten Capitalien der sich nicht meldenden Staatsgläubiger. Warum ruft diese die Casse nicht selbst auf? Sie erinnern sich, daß ich vor drei Jahren darauf antrug, den Staatspapierhändlern nicht mehr als die Valuta zu bezahlen, die bei den Nürnberger Papieren kaum 20 Pct. betrug! Wir wären jetzt um 10, um 20 Millionen reicher, die diesen Staatspapierhändlern zufloßen, weil die Kammer damals dieses um des Staatscredits wegen nicht thun wollte. Aber ich frage nun: haben jene nicht genug vom Staate bezogen? soll dieses noch immer so fortgehen?" —

Es ist mir leid, das humoristische Gemälde, in welches Abg. Dorfner seine Abstimmung einkleidete, nicht hierher übertragen zu können 1772): es beweist, daß auch in unserem Baiern der Geist mit der gerechten Indignation gesunde Kinder zeuge. Dieser Stammbaum so wie die Lebenskraft des Abkömmlings lockt mich, wäre nur mehr Raum mein Eigenthum! — Indessen, bis du das Urbild selbst aufsuchen kannst, hier Ehrenerwähnung in den Worten des genialen Dichtergreises:

„So laßt mir das Gedächtniß
„Als fröhliches Vermächtniß!"
Göthe.

Präs. v. Seuffert, seine Aeußerungen über das Armeeministerium nachholend (weil die anfänglich beliebte Ordnung der Berathung nach bestimmten Abschnitten plötzlich, wie du weißt, und eben so unerklärt in eine allgemeine Verschwemmung der Grenzen übergegangen war), handelte besonders die Militärgerichtsbarkeit ab 1773). Er erhob sich vorzüglich gegen die sogenannten vermischten Gerichte als wahre Specialcommissionen, Erzeugnisse des Krieges und des kriegerisch gewordenen Zeitgeistes, auf deren Aufhebung er ausdrücklich antrug. Bei dieser Veranlassung gab er einem Vorgange das Daseyn, dessen Nachahmung sehr zu wünschen ist, nämlich der alsbaldigen Erklärung der Kammer über den einzelnen Abstimmungsantrag. Auf diese Weise wurde die Berathung viel deutlicher, gediegener und dennoch kürzer, und die Ausdehnung dieser Methode auf den gesammten Geschäfts- und Abstimmungsgang müßte von den heilsamsten Folgen seyn. Die Vielrederei hörte auf, die echte Rednerei erhöbe sich aus ihren Trümmern und das labyrinthisch schwerfällige Fragstellungs-Wesen oder vielmehr Unwesen fiele von der eigentlich geistigen Wirksamkeit ab, wie die Last der Fesseln bei Berührung des Engelfingers von Händen und Füßen des eingekerkerten Apostels.

Abg. Baumann gab einige Verwaltungsanekdoten zum Besten. Cape memor, mein Prosper! „Ein Rentbeamter 1774), erst 2 Jahre im Amte, lieferte ungeachtet aller Rechnungsrevisionen, ein Rechnungsdeficit von mehr als 50,000 fl., blieb 20,000 fl. an Private schuldig und erhielt eine Pension von 1,600 fl. und nach richterlicher Erkenntniß die Auswahl seiner Habe an Silber, Betten und Weißzeug, als eine ihm gebührende Convenienz 1775)!!! Die Commissäre des Malzaufschlages gehen, mit 15 fl. Diäten!! im Lande umher und essen und trinken vor der Visitation mit den Bräuern" 1776)!!! — „Die Tafelgelder der Generale werden in Friedenszeiten fortbezahlt" 1777). — Abg. Weiß erzählte von „Ausschreibung einer Lieferung von 3,000 Caserndecken, die, sehr löblich für inländische Industrie, die Speculanten ausschloß, aber sehr unlöblich

für dieselbe Industrie und den Geldumlauf österreichisch-wallachische Wolle als Stoff dieser Decken vorschrieb, für welche im geringsten Anschlage 21,000 fl. außer Landes gingen! und dennoch tauge inländische Wolle wegen des für Reinlichkeit unentbehrlichen Ausklopfens besser zu diesem Zwecke" 1778).

Sehr herzlich und edel naiv beschloß dieser letzte Redner mit den Worten 1779): „Die Zeit der Auflösung der Kammer ist nah, vielleicht heute das letztemal, daß ich die Ehre habe, vor Ihnen zu sprechen. Ich danke für Ihre Geduld, und verzeihen Sie mir, wenn ich als platter Landmann Manches sprach und als ungeübter Redner so vorgetragen, daß es Manchem in oder außer der Kammer mißfallen hätte. Ich tröste mich mit dem Gedanken, daß uns unser guter König nicht hierher gerufen, zu sprechen um zu gefallen, sondern nur um die Wahrheit zu sagen. Dieses war auch mein einziges Bestreben, um mein Herz auszuleeren und wahre Thatsachen aufzutischen, die ich aus vieljähriger Erfahrung aus dem Leben aufgegriffen habe." Wohl gesprochen, wenn auch nicht zierlich! Landmänner, d. i. Männer des Landes, der Sache, der Wahrheit, sollten sie alle dort oben seyn! dann erst Redner! Es bedarf dort nicht der glänzenden und gewandten Sophisterei, sondern der kräftig reinen Ab- und Ansicht und des freien echten Muthes — des Wortes, das schon That ist — der Rede, die von dem Bürgersinn geführt wird! Ein edles Paar!! Abg. Weiß schloß mit richtig wichtigen Anträgen, unter anderen: „das Staatsgetreide nicht an Lieferanten zur Fuhre zu veraccordiren, sondern die Fracht den bedrängten Unterthanen zuzuwenden — den Einkauf der Militärfourage nicht an Lieferanten zu geben, sondern ihn dem Militär frei zu lassen, damit der Producent unmittelbar dahin absetzen könne — alle Militärbedürfnisse nur von inländischen Fabricanten und Producenten zu nehmen" 1780).

„Die wirklich unabhängige Stellung des prote-

stantischen Oberconsistoriums", zeichnete Abg. Thomasius um so mehr für die beste Beherzigung aus 1781), „je weniger die Zeit die Berathung des deßfalls erhobenen Antrages noch gestatte. Er sei wegen seiner anerkannt großen Wichtigkeit an das Ministerium des Innern zu Würdigung empfehlend gegeben worden; er müsse aber auch dort und wo er sonst etwa hin gehöre und berücksichtigt werden könne, immer wiederholt in Anregung gebracht werden, mit aller Bescheidenheit, mit Muth und unerschütterlicher Festigkeit. Er sei zu gerecht und zu tief in der Natur der Sache gegründet, um nicht bald Befriedigung hoffen zu lassen." Er bringt den Umstand zur Erwägung 1782), „daß die Kirchen beider Confessionen in den Kreisen zusammengeworfen seien. Sie machten z. B. im Rezatkreise einen Aufwand von jährlichen 86,154 fl. und in allen Kreisen 842,964 fl. Es sei sehr zu wünschen, daß alle künftige Rechnungen und Nachweisungen die Ersparnisse und Bezüge jeder Confession in genauer Trennung aufführten. Was hier als Verwendung auf die protestantische Kirche aus der Staatscasse aufgeführt sei, fließe ebenfalls aus Kirchengütern, welche zu verschiedenen Zeiten eingezogen und zum Staatsgute geschlagen worden, immer aber unter der heiligen und oft erneuerten Bedingung, daß alle kirchliche Bedürfnisse davon bestritten, die Geistlichen und deren Wittwen besoldet, Schulen, Universitäten und die Armuth versorgt werden sollten. Dieses war", spricht der Redner mit großer Wahrheit, „der Fall in den allermeisten Provinzen und Städten evangelischer Confessionen, welche jetzt mit dem Königreiche Baiern verbunden sind. Was der Staat verfassungsmäßig auf die Kirche verwendet, ist nur ein kleiner Theil dieses Gutes. Unsere Kirche ist längsther gewohnt, nur mit dem nothwendigen" (nothdürftigen, oft nur dürftigen) „Beitrage sich zu begnügen. Doch wurde ihr dieses zu aller Zeit gereicht. Und von wem wäre dieses auch für die Zukunft wohl sicherer zu erwarten, als von unserem gegenwärtigen gerechten und frommen Regenten? Komme es auch

Digitized by Google

hier nach der Aeußerung des III. Ausschusses nicht auf ein ängstliches Abwägen einer rechtlichen Gleichheit an, wollte man vielleicht behaupten, daß spätere Zeitereignisse jenen früheren Verhältnissen und Ansprüchen derogirt hätten, so dürfen wir dafür im Mindesten nicht bangen, denn unser gerechter Monarch hat das Palladium Seiner Constitution hochherzig hingestellt, unter deren Schutz die Rechte der Protestanten wie die der Katholiken gesichert sind und Alles, was abolirt scheinen möchte, vollkommen ersetzt ist. Die Geschichte und die königlichen Handlungen Baiern's bürgen dafür. In der Rechnung ist an dem Aufwande auf Cultus in zwei Jahren die Summe von 583,651 fl. erspart. Wohl bemerkt der Bericht, daß diese Ersparung daher rühre, weil in jenen Rechnungsjahren die katholischen Bisthümer noch nicht errichtet waren. Jetzt ist diese Einrichtung geschehen; indessen ist wohl zu hoffen, daß noch so viel übrig geblieben, daß nach obigen Grundsätzen die vordringendsten (protestantischen) „Anforderungen darauf gestellt werden können. Hier erwähne ich daher zuerst der Erfüllung einer constitutionellen Zusage — die Haltung einer allgemeinen Kirchensynode, welche alle vier Jahre nach dem Edicte über kirchliche Verhältnisse Abth. I. §. 7 am Sitze des Consistoriums gehalten werden soll und wegen Mangel der Mittel nicht gehalten wurde. Die Kirchenstiftungen, worauf unsere Vorgesetzten vielleicht ihr Augenmerk zuerst werfen könnten, sind dazu nicht fähig, um so weniger, als ihnen durch die aufgebürdete Steuerlast und das Unglück der Centralisirung ihre meist geringe Kraft ganz genommen ist. Es ist dieses aber eine von den allgemeinen Ausgaben auf Erhaltung und Bestellung des Kirchenregiments, welche der Staat auf sich hat. Ich stelle daher den Antrag auf ehrerbietigste Bitte um Anweisung der Kosten dergestalt, daß noch heuer die erste Synode könne gehalten werden." Es unterstützt der Redner auch seinen Antrag auf Erbauung einer protestantischen Kirche in der Hauptstadt. „Die fromme Anhänglichkeit des geliebten Königes an die Institute und den Cultus seiner Confession geben mir die volle Ueberzeugung, daß es Seinem Herzen eine

innige Angelegenheit seyn müsse, auch den Protestanten in Seiner Nähe und Umgebung Gelegenheit und angemessene Localität für ihren Cultus zu verschaffen. Aus dieser Gesinnung war schon vor mehreren Jahren die Ueberweisung der Salvatorskirche hervorgegangen. Dem landesväterlichen Herzen mußte es wehe thun, daß aus Mangel an Mitteln kein Gebrauch von diesem Geschenke gemacht werden konnte." — „Auch die Kirchenstiftungen, ihre Zinsforderungen, ihre Erleichterung von den Exigenzgeldern" empfiehlt er angelegentlich.

Sehr erfreut sich Abg. Wankel über die Rechnungsgeschicklichkeit des (Armee-) Ministeriums und seiner Verwaltungsbehörden 1783). „Wenn doch alle Rechnungsbeamte im Königreiche so rechnen würden! man hörte dann gar Nichts mehr von Recessen und Cassendefecten. Dieses Ministerium hat hierin noch ein Plus errechnet! Und es ist doch bekannt, daß mehrere Casernenverwalter und Quartiermeister wegen Rechnungsirrungen und Cassedefecten während der drei Jahre in Untersuchung waren und noch sind. Ja! man sprach sogar von einem bedeutenden Diebstahle im vorigen Jahre. Unbegreiflich! und doch noch ein Plus in diesem Capitel (von Nachlässen und Rechnungsdefecten)! — „Einen Vorwurf", sprach Abg. Schulz 1784), „möchte ich widerlegen, der mir nicht ganz gerecht — einen Zweifel möchte ich zu entkräften suchen, der mir nicht hinlänglich begründet — einen Wunsch endlich möchte ich äußern, dessen Erfüllung uns Allen mehr oder minder wichtig scheint. Der Vorwurf betrifft die Untersuchungscommission in Mainz. Diese Commission hätte Nichts Herrlicheres leisten können, als daß sie gerade durch ihr Nichtsleisten uns den Beweis ihrer Ueberflüssigkeit lieferte. Pflicht des Arztes ist's, den Arzt entbehrlich zu machen, und Etwas Aehnliches hat die Commission in Mainz gethan; daß sie, nur um sich mit einigem Scheine der Nothwendigkeit ihres Daseyns zu waffnen, Jünglinge, die ich persönlich unter die hoffnungsvollsten und edelsten ihres Alters zähle, in das schwarze Buch der Verdächtigen eingetragen, das glaube ich nicht und kann es nicht glauben. — Der Zweifel betrifft die 150,000 fl., welche durch die Uebersetzung des Erzbisthumes

nach Freisingen erspart werden **konnten**, aber nicht erspart werden **wollen**. Hören Sie, mm. HH., was die braven Bürger zu Freisingen dem heil. Vater geschrieben: Wolle nicht, heiligster Vater! die Gebeugten mit neuer Trübsal überhäufen! Erlaube nicht, wir beschwören dich, daß unsere Söhne oder gewiß unsere Enkel einst sagen können: Nicht von Freundeshand, nicht auf Befehl unseres Königes, sondern durch das Ansehen des apostolischen Stuhles und zwar unter der Regierung Pius VII., des obersten Bischofes, sind wir in diesen Zustand der Dürftigkeit und des Elendes versetzt worden. Mm. HH., Manche wollen behaupten, die Consequenz der römischen Regierung gestatte hier keine Nachgiebigkeit; diese Consequenz sei unbiegsam, unerbittlich. Auch das kann ich nicht glauben; aber wäre es wirklich an dem, so appelliren wir von der unbiegsamen, unerbittlichen römischen Regierung an das edle, menschenfreundliche, großmüthige Herz Pius VII. und gewiß, den armen Freisingern wird geholfen werden! — — Jetzt noch den **Wunsch** und zwar einen **Ersparungswunsch**. Er betrifft die **Commissäre auf unseren Universitäten**. Ich glaube aus dem eigenen Herzen dieser würdigen Männer zu sprechen, wenn ich den Wunsch äußere, daß man sie wieder abrufe: die Wissenschaft bedarf keiner Huth, so lange sie in den Grenzen des Lichtes und der Wahrheit bleibt, und überschreitet sie diese, so muß sie an ihrem eigenen Unwerthe sterben. Auch unsere Söhne können der polizeilichen Wache entbehren, wenn ihnen von ihren Lehrern recht fühlbar gemacht wird, daß das Weltreformiren kein Knabenspiel sei, daß es nicht Jünglingen zieme, mit Planen sich zu befassen, für welche die Weisesten, selbst im Mannsalter kaum reif genug sind, und daß wir nur dann frohe Hoffnungen auf sie bauen können, wenn sie, wie einst ihre Väter thaten, schuldlos der Freude, wie der Weisheit huldigen und uns das Schicksal der Gegenwart überlassen, so wie wir ihnen recht gerne die Zukunft anvertrauen, in welcher sie, als Männer, an unsere Stelle treten werden."

Im herkömmlichen **letzten Worte** der Referenten an dem nun glücklich von uns, Prosper! erreichten Ende dieser wich-

Digitized by Google

tigen und mitunter schwerfälligen Berathung zeigen sich nur ein paar bemerkenswerthe Puncte. So forderte der Militärreferent Köster den Militär-Ministerialredner nochmals zu seiner Widerlegung auf 1785), er wiederholte nochmals, daß alle seine vorgeschlagenen „Ersparungen bewirkt werden könnten, man dürfe nur wollen und nicht auf einem Systeme beharren, das Nichts tauge" 1786). Er unterstützte die Anträge „auf Einführung eines neuen Finanzsystemes nach dem Vorbilde im Rheinkreise, wornach die Kreisausgaben von jenen des Staates genau ausgeschieden werden, um so mehr, als er wisse, wie sehr es dem jetzt in Altbaiern bestehenden Finanzsysteme vorzuziehen sei: die Einführung dieses Systemes müsse aber mit der Institution der Landräthe in Verbindung stehen und Letzteren die Attribute gegeben werden, welche sie im Rheinkreise hätten" 1787). Das nachletzte Wort nahmen die Vertheidiger des Ministeriums, die Ministerialredner des Ministeriums des Aeußern 1788), des Armeeministeriums 1789), des Ministeriums des Innern 1790) und des Finanzministeriums 1791). Die Schuldentilgungscommission hatte Niemand vertreten: es wurde ihrer (wozu doch Anlaß genug vorhanden war) gar nicht erwähnt. Ich müßte dir einen dicken Band füllen, um den Inhalt der vierfachen Behauptung darzustellen, zu beleuchten und zu widerlegen. Der Geist Aller ruht auf der seligmachenden Sentenz, die ständischen Bemerkungen seien im Ganzen unpassend oder beantwortet. Minister und Beichtväter glauben immer Recht zu haben, weil sie zuletzt sprechen und die Absolution manipuliren. Aber ich habe Nichts mit dieser Hof- und Bureau-Theologie zu thun, an die ich ohnehin nicht glaube, wie du weißt; meine Aufgabe ist es, dir den Geist der Stände darzustellen, und dieß glaube ich in Beziehung auf die Kammer der Abgeordneten in dem Verhältnisse zu der mir gegebenen Zeit und zu der unablässlichen Bedingniß faßlicher Anordnung und Quintessenzirung unendlicher Vorräthe nach Kräften gethan zu haben. Nur eine höchst wesentliche Bemerkung bleibt mir in dieser Hinsicht zu machen übrig.

Digitized by Google

Du hast wahrgenommen, mein Freund! mit welchem Luxus von Ausführlichkeit diese Berathung von Ausschüssen, Kammer- und Ministerialrednern behandelt wurde. Du erwartest also auch irgend ein Resultat, ein Zusammenfassen der Hauptanträge, eine definitive Abstimmung, eine zweckmäßige Mittheilung mit der andern Kammer, deren Gegenerklärung, eine definitive Gestaltung dieser Endverhandlung, den Schluß oder die Beschlüsse und deren ehrerbietigste Vorlage vor den Thron — kurz Alles, wovon — — du auch nicht die mindeste Spur findest.

Der Finanzminister hatte kaum die letzten Worte seiner letzten Rede gesprochen und sich selbst das trefflichste Absolutorium gegeben! er hatte kaum mit dürren Worten und unbegreiflicher Selbstgenügsamkeit gesagt: „Möge die erste Darstellung der Verwaltung und Verwendung der Staatseinnahmen, die Ihnen mit Offenheit (!) und Vertrauen (!!) vorgelegt worden, Ihnen und dem baierischen Volke die Ueberzeugung gewähren" (das Gegentheil ist deutlich genug ausgesprochen und bewährt worden), „daß die Staatseinnahmen mit Ordnung und Genauigkeit erhoben, daß sie zu den von den Ständen geprüften und als nothwendig erkannten Bedürfnissen gehörig verwendet worden (!!!), daß kein Ministerium seinen Etat überschritten habe" (!!! auch die Specialität nicht?) „und daß von" (bei?) „allen Ministerien die vollkommenste Bereitwilligkeit" (ein sehr fruchtbarer Titel auf Dankbarkeit, aber ein sehr zweifelhafter auf Vertrauen) „bestehe, dem Volke durch möglichste (?) Ersparung jene Erleichterung zu verschaffen, die das väterliche Herz des Besten der Könige seinem treuen Volke angedeihen zu lassen wünsche und welche alle Mitglieder des Ministeriums möglichst (!!!) herbeizuführen den reinsten und festen Willen haben" 1792) — er hatte uns mit Hofweihwasser segens- und salbungs-pantomimisch eingespritzt und im Angesichte des zürnenden Thatsachenchores auf die Gemeinflur der erbaulichen Gemeinplätze, der frommen Wünsche und der guten Hoffnungen zurückgeführt (wo vor ihm schon der Redner des Ministeriums des Innern angekommen war, als er am Ende seiner Rede sprach 1793): „Möchte das

Geheimniß gefunden werden, die erstorbene Einfalt der Sitten wieder zu wecken! dann, mm. HH., würden einfache Gesetze mit einfacher Staatseinrichtung und Haushaltung von selbst nicht ausbleiben und auf festerem, fruchtbarerem Boden wurzeln, blühen und gedeihen") — Wir fühlten uns indessen in diesem finanziell-idyllischen Eldorado politischer Scheinheiligkeit nicht selig genug, um zu vergessen, daß uns die Hauptscene des Rechenschaftsdrama's noch gebühre, und sehen uns — erstaunt über die wenigen Blätter (Drucktropfen), die uns der letzte Protokollband noch mühsam credenzte — mit Sehnsucht nach der gediegenen Ilias in der Nuß in Folge der langen parlamentarischen Odyssee um — —

Als, mein Freund, uns der ganz vergnügte Präsidialschluß der Berathung, der Sitzung und der Landtagssession zugleich wie ein Blitz (?) entgegenleuchtete und wir sahen und hörten, daß Nichts weiter zu hören und zu sehen sei! So also war die wichtigste, umfassendste, ausgearbeitetste und zugleich ausgedehnteste Verhandlung in ein — Conversationsstück aufgelöst. Unser Parlament hatte — geplaudert; unser Ständesaal war ein Casino des Gemeinwohles gewesen; die Lichter brannten am letzten Ende; ein paar Geister: das Absolutorium — die Köster'sche Militärleuchte — der Frohn'sche Prosector — die Unabhängigkeit des Rechnungshofes — die Schuld der Schuldentilgung — waren über die Bühne geschritten — jetzt wünschte sich Jedermann gute Nacht und ging heim, denn die Schlüssel des Pförtners rasselten schon vor der Pforte der Gesetzgebungsburg.

„Ein teutsches Herz empfand mit Pein
„In diesem Wust den Trieb, gerecht zu seyn."

Göthe.

In der Verfassungsurkunde heißt es §. 4 Tit. VII: „Den Ständen des Reiches wird bei einer jeden Versammlung eine genaue Nachweisung über die Verwendung der Staatseinnahmen vorgelegt werden." Wird man behaupten wollen, daß der Abgang einer gesetzlichen Bestimmung über weitere Verhandlung diese Letzte abschneide? Gerade

das Gegentheil folgt aus solchem Mangel, nämlich die Gültigkeit der allgemeinen Verhandlungsregel, das verfassungsmäßige Eintreten der Abstimmung des Beschlusses, der Mittheilung mit der anderen Kammer, der Finalisirung vor dem Throne. Wie konnte also der Präsident Alles in Allem abzuthun glauben! wie konnte es ihm die Kammer hingehen lassen, als er der Schlußäußerung des Finanzministers, seinem Stichworte, die Rollen-Worte folgen ließ! „Mm. HH., die Discussion über die Vorträge des II. Ausschusses über den Staatshaushalt ist geschlossen und mit ihr der Cyklus (!!) der gegenwärtigen Versammlung" 1794). Wie konnte er alsbald zu seiner Abschiedsrede übergehen und sich nicht einmal die Zeit nehmen, den einzigen Grund anzuführen, der ihm für seine Eilfertigkeit blieb, nämlich den: „daß keine Zeit mehr vorhanden sei?" War aber dann nicht der Fall oder war er es vielmehr nicht früher schon, auf zweckmäßige Verlängerung die ehrerbietigste Bitte vor den Thron zu bringen? Die Kammer war sich das selbst schuldig, sie war es doppelt der Sache schuldig, nachdem durch Vertagungen und alle in solchen Verhältnissen gewöhnliche ministerielle Hausmittel die kostbaren Momente erschöpft und die Gegenstände dieser wichtigen Berathung bereits in die Gewalt des Hinterhaltes gerathen waren. Wozu der unsägliche Aufwand an Zeit und Kraft, wenn die Stände weder unter sich, noch vor dem Throne sich schließlich und treffend über den Staatshaushalt aussprachen? Und gilt nicht §. 10 Tit. VII der Verfassungsurkunde der K. d. Reichsräthe so gut wie der K. g. Abgeordneten, da er von den Ständen des Reiches spricht?

Prosper! die Sache wird dir unglaublich vorkommen, ist sie gleich geschehen! Du bist nun aber auch schon eingeweiht genug in unseren Verhältnissen, um zu erwägen, ob hier nicht offenbar ein nicht glücklich verheimlichter Wunsch die Verhandlung ohne Resultat, die Frage über das Absolutorium ohne Entscheidung, die mannigfaltigen Puncte, worüber die ministerielle Verantwortlichkeit in Anspruch genommen war und noch genommen werden konnte,

Digitized by Google

nebst dieser Verantwortlichkeit nur auf dem Papier zu wissen — ob nicht dieses dreifache öffentliche Geheimniß im Einverständnisse mit dem Präsidial-Bergfalle, der plötzlich alle Einleitungen und alle Auswege begrub, eine so antiparlamentarische Katastrophe herbeigeführt? Man wollte selbst die Möglichkeit, ein Absolutorium in das goldene Buch der Fragestellung und zu dem Abstimmungsturniere aufgenommen zu sehen (wäre sie auch nicht aufgeschworen oder in Sand gesetzt worden), nicht einmal zulassen und setzte sie daher lieber auf die Schranken. —

Es war die erste Rechenschaft; den Typus, den man jetzt bewirkte, konnte man in der Folge anführen; man konnte selbst in dieser Folge mehr zugeben und noch so wenig zugebend immer noch für freigebig gelten, weil das erstemal die strengste Entbehrung obgewaltet hatte. — Man rechnete überdieß damals schon auf das Ende der Wahlepoche, auf die Nothzüchtigung des §. 44 lit. c, auf die Intrusion (Adoption genannt) eines Regierungsreglements, auf eine gefällige Kammer!!!

Und dennoch, Prosper! kann eine Kammer gefälliger seyn, als es die 1822er auch dießmal war? Ich setze voraus, daß sie überrascht wurde, daß sie auf den gewöhnlichen Beschluß wenigstens gefaßt, sich plötzlich um jedes Ergebniß gebracht und zur „*causerie*" zurückgebracht sah: denn eine ausdrückliche, eine bewußtseynvolle Einwilligung in die Ministerial- Präsidial- Capitisdiminution kann ich mir von der zwar nicht selten nach Außen und einzeln schwachen, doch im Inneren und Ganzen kräftigen, in ihren Absichten reinen und festen, nur noch an Sacherfahrung und Thatenergie nicht überreichen Erstgeborenen unserer Verfassung nicht denken. Aber — auch so überrascht, wie ich es annehme, hat sie nicht ohne alle Gegentaktik, ohne alle Nothwehr, selbst ohne den Nothschuß der Protestation sich in ihr Schicksal ergeben? Vier Redner sprachen, wie wir bei dem Beschlusse dieses Landtages noch hören werden, drei Abgeordnete sprachen außer dem Präsidenten in dieser letzten Stunde männlich, wahr und edel, aber dieser Vorfall, dieses ministerielle Torsowerk, diese Präsidialdesertion,

Digitized by Google

sie wurden nicht berührt! Dessen ungeachtet hatte — ich habe es absichtlich bis hierher verspart — es hatte der nie außerdem gehörte, kaum anwesende Armeeminister mit einer Beredtsamkeit, die ultralakonisch genannt werden kann, nach der Aeußerung des eigentlichen Militärredners, folgendes Orakel im Tone einer Armeeordre bei jener Finalisirung der Rechenschaft ausgesprochen: „Se. Maj. der König haben in Gefolg des Landtagsabschiedes von 1819 zur Untersuchung der bisherigen Armee-Exigenz und Aufstellung der Berechnung des unumgänglich nöthigen Bedarfes für den Unterhalt einer Ihren Bundespflichten und der Selbstständigkeit der Monarchie entsprechenden Armee eine eigene Commission zusammengesetzt und nach vorgelegten Verhandlungen derselben und unter Allerhöchst Ihrem eigenen Vorsitze" (wie constitutionell der Mann — ohnehin wie schon — zu reden versteht!) „in Ihrem Ministerrathe angehörtem Re- und Correferate die Ueberzeugung geschöpft, daß, wenn auch mehrere Reductionen in der Zahl der dermaligen Cavallerieregimenter gemacht, der Justiz- und Dienstgang vereinfacht wird und dadurch einige (?) Ersparungen nach und nach (??) eintreten, in mehreren (?) anderen (?) Zweigen angemessene Vereinfachungen eingeführt und dadurch mehreres Personal (!) entbehrlich gemacht wird" — — (cape memor, Prosper! jetzt kommt nach so vortrefflicher Motivirung und so umfassender Würdigung aller ständischen Aeußerungen und so hinreißendem Vortrage, jetzt kommt das sibyllinische Wort!) — „dennoch sieben Millionen für den ordentlichen Etat der Armee und eine Million für den außerordentlichen Bedarf unumgänglich nothwendig sind. Se. Maj. sehen Sich daher außer Stand, mit der von der K. d. Abgeordneten 1819 angenommenen Summe von 7,664,000 fl. Ihre Armee unterhalten lassen zu können" 1795).

„Viel Wundercuren gibt's jetzunder,
„Bedenkliche, gesteh' ich's frei!
„Natur und Kunst thun große Wunder,
„Und es gibt Schelme allerlei!" Göthe.

Und trotz dieser öffentlichen Kriegserklärung gegen Budget und Rechenschaftsresultate, trotz dieses inconstitutio-

Digitized by Google

nellen Keulenschlages im Namen des Thrones auf die Selbstständigkeit der Stände, trotz dieses schweren Doppelvergehens gegen Thron und Kammern, trotz der somit vorliegenden Gewißheit, daß das Armeeministerium in den vier noch bevorstehenden Budgetsjahren nach seinem Kopfe und nicht nach der Vorschrift des Gesetzes verfahren werde, und endlich trotz der löcherig lächerlichen Widerlegung der schneidend-brennend wahren Berathungsangriffe begnügte sich ein Abgeordneter und mit ihm das Plenum in bestimmter Beziehung auf diesen wichtigen, höchst wichtigen Gegenstand mit den wenigen und frostigen Worten: „Wir haben so eben aus dem Munde eines Ministers vernommen, daß an den acht Millionen für die Armee Nichts nachgelassen werden könne; ein anderer gab uns die untröstliche Aussicht, daß in Zeit von drei Jahren die Staatseinnahmen noch geringer ausfallen können; ich erschrecke hierüber und es wird mir eiskalt. Wir haben also vier Monate gearbeitet und gefischt und Nichts gefangen, wenigstens ist noch Nichts bekannt. Wir müssen den Landtagsabschied ruhig abwarten; es ist bald Mitternacht, ich wünsche Ihnen, mm. HH.! wohl zu schlafen" 1796)!

„Keine Kunst ist's, alt zu werden,
„Es ist Kunst, es zu ertragen."

Göthe.

Prosper! die Hand auf's Herz! was hätten wir gethan? Ich gebe dir von mir Rechenschaft. Die Rechte der Kammer, der Stände Schritt vor Schritt vertheidigend, hätte ich Fragstellung, Abstimmung, Beschluß über die Rechenschaft, Mittheilung mit der anderen Kammer gefordert. Dem Einwurfe des Zeitmangels hätte ich mit der Antwort des absichtlichen Zeitverlustes, der Ischariots-Taktik, der Hinopferung der guten Sache unter Kalchasformen abgeholfen. Der Gewaltthat hätte ich feierliche Rechtsverwahrung entgegengesetzt und überdieß gegen Jeden, dem es galt oder der es mir geltend machte, mein Wort mit der That gelöst. Der Schärfe der Gründe muß die Schärfe der Klinge, dem Feuer der Rede das Feuer der Kugelschlünde, dem Muthe des Bürgers der Muth des Kämpfers sich anschlie-

Digitized by Google

ßen. Und, Prosper! wenn je das Vorurtheil der Ehre mit dem Wesen der Ehre so enge verwachsen seyn kann, daß sie wie Zwillinge stehen und fallen müssen, so ist dieß im parlamentarischen Verhältnisse! Also wie Wort um Wort — wie Sinn um Sinn — so auch Leben um Leben! der Tod ist dem Muth eine Nulle!

„Vor Unwürdigem kann" (soll) „dich der Wille, der ernste, bewahren!"

Schiller.

Zwei und siebenzigster Brief.

Den 3. Oct. 1829.

Wir haben so eben einen großen Schritt in unserem Uebersichtsgeschäfte vollendet, mein Freund! doch ein zweiter sehr bedeutender folgt ihm unmittelbar — die Rechenschaft über Stand und Verwaltung der Schuldentilgung fordert unsere Aufmerksamkeit. Wenn richtige und zweckmäßige, das Deficit und mithin den Zuwachs der Staatsschuld verhütende Staatshaushaltung die eine Hand echter Finanzverwaltung ist, so erscheint pünctliche Verzinsung und möglichste Verminderung der wirklichen Schuld als die andere. Beide führen den Staatscredit zurück, erhalten und heben ihn. Leider! entdeckten wir an jener edlen Rechten auffallende Spuren des Chiragra; laß uns nun die nicht minder preiswürdige Linke untersuchen. Der Himmel möge sie vor der Gicht bewahrt haben!

Wir sehen ein vierfaches Verhandlungsverhältniß vor uns. Einmal galt es dem 1819er (d. i. dem in Beziehung auf Verfassungsbestand, Finanzgesetz und Gesetz über die Staatsschuld ursprünglichen) Schuldenstande — dann der Verwaltung des Schuldenwesens in dem Außer-Budgetjahre $18^{18}/_{19}$ und in den beiden Budgetjahren $18^{19}/_{21}$, ferner einem additionellen Schuldgesetz-Entwurfe, endlich dem Berichte des ständischen Schuldentilgungs-Commissärs, Abg. v. Schrenk.

Ueber den Fundamental-Schuldenzustand vom 1. Oct. 1818 hatte der Finanzminister einen Bericht an den Monarchen erstattet, welcher der Kammer durch ihn am 22. Febr. vorgelegt wurde 1797). „Das Gesetz", spricht dieser Bericht im Eingange, „legt mir die Verbindlichkeit auf, die Rechnungen über sämmtliche Schuldgattungen für $18^{1}/_{8}$ und die genaue Nachweisung des Standes der Schuldentilgungscasse vorzulegen. Der erste Theil dieser Verpflichtung, welcher die Grundlage des" (ihres) „zweiten Theiles ist, wird hiermit durch Vorlegung der auf förmliche Rechnungserkenntnisse des obersten Rechnungshofes" (denke, Freund! der Worte des Abg. v. Aretin in meinem letzten Briefe!) „gegründeten, von demselben gefertigten Generalrechnung über sämmtliche Schuldgattungen und über das Vermögen der Tilgungsanstalt erfüllt" 1798).

Ich gebe dir die Uebersicht dieses Bildungsjahres und das Resultat des Uebertrages von $18^{1}/_{8}$ auf $18^{18}/_{19}$, d. i. den Fundamentalstand der constitutionell gewordenen Staatsschuld.

	Bei den Specialcassen.				Der Haupttilgungscasse.			
	Capital.		Zinsenrückstand.		Capital.		Zinsenrückstand.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Der Passivstand war am 1. Oct. 1817, 1799) . .	51,810,797	$18^{1}/_{8}$	2,061,666	$4^{1}/_{8}$	44,035,044	$24^{5}/_{8}$	1,040,257	$15^{6}/$
	53,872,463 fl. $22^{2}/_{8}$ kr.				45,075,301 fl. $40^{3}/_{8}$ kr.			
	98,947,765 fl. $2^{5}/_{8}$ kr.							
Im Laufe $18^{1}/_{8}$ kamen hinzu 1800) aus Rechnungsberichtigungen und älteren Schuldtiteln neu eingewiesen	1,217,213	10	. . . . .		10,186,378	$50^{4}/_{8}$		

18$^{17}/_{18}$ verfallene Zinsen		1,950,291	41⅛	. . . . .	1,987,196	56⅜
Neu eingewiesene Zinsrückstände		68,715	9⅛	. . . . .	14,684	56
	3,236,220 fl.	⅝ kr.		12,188,260 fl.	42⅝ kr.	
		15,424,480 fl.	43⅜ kr.			
Total . .		114,372,245	— 46 —			
Im Laufe 18$^{17}/_{18}$ gingen ab 1801) durch Zurückzahlung und Abschreiben	3,303,738	50⅛	. . . . .	8,152,072	28⅝	
Zahlung an Jahreszinsen		1,666,399	46⅝	. . . . .	1,775,310	35⅝
Berichtigung von Zinsrückstand		747,930	51⅛	. . . . .	198,379	52⅛
	5,718,069 fl.	28⅝ kr.		10,125,762 fl.	57 kr.	
		15,843,832 fl.	25⅝ kr.			
Daher blieb der Passivstand 1802) am 1. Oct. 1818 .	49,724,271	38	1,666,342	16⅛ 46,069,350	46⅜ 1,068,448	39⅝
	51,390,613 fl.	54⅛ kr.		47,137,799 fl.	26⅛ kr.	
		98,528,413 fl.	20⅜ kr.			
Der Passivstand zu Anfange des Finanzjahres 1803).		98,947,765	— 2⅝ —			
Folglich Minderung im Ganzen		419,351	— 42⅜ —			

Dein erster Blick sagt dir, Freund! daß dieß Finanzjahr kein anderes Verdienst hat, als die neu zugewachsene Schuld alsbald wieder abgefertigt und dabei diese Minderung an der alten bewirkt zu haben. Um jedoch solche Minderung zu beurtheilen, müssen wir sie mit dem urkundlichen Zinsenstande dieses Jahres vergleichen. Dieser betrug aber nur an Zinsenrückständen allein am Anfange dieses Jahres bei den Specialcassen . . . . . 2,061,666 fl. 4⅛ kr. 1804)
bei der Hauptcasse . . . . . 1,040,257 — 15⅝ —
3,101,923 — 19⅞ —
Es ist daher die obige Minderung von . . . . . 419,351 — 42⅜ —
nur noch dem Zinsenrückstande zu Gut zu rechnen, der noch . . . . 2,682,571 — 37⅝ — beträgt.

Am alten Capitale ist also eigentlich Nichts abgegangen, oder, was das Nämliche ist, so viel am Zinsenrückstande zugegangen, wo denn der ganze Vortheil der Casse zum Nachtheile der Staatsgläubiger in der Ersparung der Zinsen von den Zinsen besteht. Also auch hier das alte Sprichwort vom „Glänzen und vom Golde" bewährt.

Der Bericht gibt uns zum Troste nach dem Passivstande auch den Activstand der Tilgungscasse.

	Bei den Specialcassen.				Der Haupttilgungscasse.			
	Capital.		Zinsrückstand.		Capital.		Zinsrückstand.	
Dieser Activstand war am	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1. Oct. 1817, 1805) . .	5,705,567	4¾	2,667,855	49¾	10,515,285	34⅞	186,550	32½
	8,373,422 fl. 54½ kr.				10,701,836 fl. 7⅜ kr.			
	19,075,259 fl. 1⅞ kr.							

Digitized by Google

Beilage II.

Er vermehrte sich im Laufe von 18$^{17}/_{18}$ 1806) durch neue Einweisung von	27,434	19¼	5,039	57
Jahreszinsen	234,773	44¾	380,378	54⅝
Neue Einweisung	4,686	8		
	266,894 fl.	12 kr.	385,418 fl.	51⅜ kr.
	652,313 fl.	3⅜ kr.		
(Total)	19,727,572	— ½ —		
Er verminderte sich im Laufe 18$^{17}/_{18}$ 1807) durch bare Einziehung, Consolidirung, Niederschlagung und Abschreibung	230,708	36¼	599,832	44
Laufende Zinsen	29,554	33⅝	366,290	45
Aeltere Zinsen	50,026	51¼	378	—
	310,290 fl.	1⅛ kr.	966,501 fl.	29 kr.
	1,276,791 fl.	30⅛ kr.		
Daher blieb der Activstand vom 1. Oct. 1818, 1808) an Capitalien und Zinsenrückstand zusammen	8,330,027 fl.	5⅜ kr.	10,120,755 fl.	30 kr.
	18,450,780 fl.	35⅜ kr.		
Der Activstand zu Anfang des Jahres war 1809)	19,075,259 —	1⅞ —		
Folglich Abnahme im Ganzen	624,478 —	26⅛ —		

42

Digitized by Google

Zu obigem Bestande von . . . . . 18,450,786 fl. 35⅜ kr.
rechnet nun der Bericht noch 1810) . . . . . 6,818,982 — 46⅛ —
an Geld, Effecten, Activresten und Realitätwerth, mithin 25,269,763 — 21½ — Totalvermögen im Nennwerthe.

Man könnte daher sehr wohl sagen, daß die kluge Verwendung dieses Activstandes der Haupttilgungscasse von ihren Capitallasten mehr als ein Viertheil binnen einigen Jahren abnehmen möchte.

Von der für den Untermainkreis noch immer abgesondert in einer Haupt- und einer Nebencasse bestehenden Tilgungscasse entnehmen wir aus dem Berichte den

Passivstand am 1. Oct. 1818, 1811) der Würzburger Schuld auf 5,649,700 fl. 25 kr. Gesammtbetrag,
— Altaschaffenburger . 1,119,851 — 31¾ kr.
— fuldaischen Aemter . 165,330 — 42¾ —
— hessischen Aemter . . 277,129 — 45¼ —
7,212,012 — 24¾ —

Activstand am 1. Oct. 1818, 1812) der Hauptcasse 563,616 fl. 25⅛ kr.
— Nebencasse 388,714 — 32¼ —
952,330 — 57⅜ —
Hierzu kommen 1813) 244,741 — 3½ — für Barschaft, Effecten,
Guthaben daher . . 1,197,072 — ⅞ — im Ganzen.

Diese Angabe zusammenfassend, mein Freund! erblicken wir also das Hauptergebniß des ministeriellen Berichtes in folgender Aufstellung 1814).

Passivstand der Haupttilgungsanstalt				
an Capitalien . .	95,793,622 fl.	24⅜ kr.	Zinsenrückstand 2,734,790 fl.	55⅞ kr.
Depositen der Untermainkreis-Anstalt . .	7,167,551 —	32⅛ —	44,460 —	52⅞ —
	102,961,173 —	56⅞ —	2,779,251 —	48⅛ —
	105,740,425 fl. 45 kr.			

Activstand der Haupttilgungsanstalt an				
Capitalien	15,422,785 fl.	35⅝ kr.	Zinsen 3,027,994 fl.	59⅜ kr.
Untermainkreis-Anstalt . .	448,185 —	39¼ —	95,157 —	36⅛ —
	15,870,971 —	15⅛ —	3,123,152 —	35⅞ —
	18,993,123 fl. 51 kr. ohne Cassebestand und Activreste.			

Vergleichung.

Passivstand	105,740,425 fl. 45 kr.
Activstand	18,993,123 — 51 —
Passivrest	86,747,302 — 54 —

42*

„Die bedeutende günstige Abweichung", so schließt der Bericht des Ministers 1815), „des Schulden- und Activstandes nach Rechnung von jenem nach der Darstellung, welche der ersten Ständeversammlung mitgetheilt wurde, rührt von der Vereinigung der Cassen und Bücher, von der Abschreibung consolidirter und durch Gebietsabtretungen an andere Staaten übergegangener Posten her. Allein durch die

Erledigung der Rechnungen, durch Anbinden (!) derselben an die älteren, durch die Vergleichung mit den Cadastern und wieder durch die Berichtigung dieser haben diese Angaben unzweifelhafte, rechnungsständige Richtigkeit erhalten und die Erledigung der einzelnen Rechnungsreservate wird nur zur weiteren Verminderung des Schuldenstandes und zu immer größerer Einfachheit und Klarheit in der Verwaltung führen. Dem betreffenden ständischen Ausschusse, zuerst jenem der K. d. Abgeordneten werden die sämmtlichen Nebenrechnungen über alle einzelne Schuldgattungen für 18$^{17}/_{18}$ mit den Beschlüssen des obersten Rechnungshofes mitgetheilt und die nöthigen Erläuterungen gegeben werden. Und wenn sich die Kammer durch ihren Ausschuß von der Richtigkeit des Passivstandes aus denselben überzeugt haben wird, so wird der Minister nicht säumen, an das Jahr 18$^{17}/_{18}$ anbindend die Resultate der Verwaltung der Schuldentilgungs-Anstalt" (von 18$^{18}/_{19}$ anfangend) „derselben mitzutheilen."

Am 1. April erstattete der IV. Ausschuß seinen Vortrag über diesen Bericht, d. i. über die Grundlage des ganzen künftigen constitutionellen Schuldenwesens, entworfen durch den Referenten Abg. Magold und verlesen durch den Secretär des Ausschusses Abg. Bestelmeier 1816). Der Ausschuß hatte mithin weder zu viele noch zu wenige Zeit auf dieß hochwichtige Geschäft verwendet.

Der Ausschuß ging von der Verfassungsbestimmung, „daß die gesammte Staatsschuld von den Ständen in Gewährleistung genommen werden solle", aber auch von dem auf die Vorlage der Schuldenverzeichnisse gefaßten Beschlusse der Ständeversammlung von 1819, „daß diese Gewährleistung nur unter Voraussetzung der Schuldrechnungsrevision für 18$^{17}/_{18}$ durch den Oberstrechnungshof, der vorgängigen Einsicht und Prüfung der ständischen Commissarien und der endlichen Genehmigung künftiger Ständeversammlung übernommen werden solle," ordnungsmäßig aus 1817).

In dieser Beziehung „hat nun der Ausschuß die bewirkte Vorlage geprüft und das ganze Gebäude des Schuldenwesens durchgangen" 1818). Nachdem er die Quellen und Anhaltspuncte dieser Prüfung angegeben 1819), geht er „die

Specialcassen der Hauptanstalt in Ansbach 1820), Augsburg 1821), Baireuth 1822), Bamberg 1823), Eichstädt 1824), München 1825), Nürnberg 1826), Passau" 1827) durch, recapitulirt sodann „den Passivstand der Hauptcasse" 1828) und zieht hier „die französischen Zahlungen 1829), die neuen Vorschüsse zum Tilgungsfonds 1830), die Retardaten 1831) und die Capitalien mit bestimmter Verfallzeit" 1832) in Erwägung. Er bemerkt hierbei, „daß der mit 98,528,413 fl. 20 ⅞ kr. angegebene Passivstand noch nicht als vollständig geschlossen betrachtet werden könne und in den nächsten Jahren noch immer Minderungen und Mehrungen eintreten könnten und würden, weil schon in dem ministeriellen Vortrage von 1819 ein zu erwartender Zuwachs von 3,037,930 fl. 7 kr. angekündigt worden, noch mehrere Reservate, vorzüglich von 18 10/11 beständen und noch unerwartete Forderungen aus älteren Rechtstiteln zum Vorscheine kommen könnten; jedoch könne sich die Kammer um deßwillen beruhigen, weil vermöge der gefaßten Beschlüsse der fernere Zuwachs der Staatsschuld aus älteren Rechtstiteln die ständische Gewährleistung nur unter der Bedingung erhalte, wenn solche gehörig liquidirt und das Resultat der Ständeversammlung zur Einsicht und Genehmigung vorgelegt worden" 1833).

Den Activstand durchging der Ausschuß auf gleiche Weise nach den Specialcassen 1834) und faßte dann „den Activstand der Hauptcasse" selbst in das Auge. Er bemerkte hierbei: „daß an Capitalien und Zinsrückständen nicht weniger als 1,496,903 fl. 25 kr. bei östreichischen Fonds anliegen 1835), daß ferner unter den Activcapitalien der Hauptcasse die Schuld der Peräquationscasse mit 8,442,150 fl. begriffen sei, die mit dem Eintritte des Etatsjahres 18 19/20 von der allgemeinen Tilgungsanstalt übernommen werde, daher der Zinsenzufluß von diesem Capital aufhöre und das Vermögen der Hauptcasse beinahe auf östreichische Fonds zusammenschmelze 1836), — daß zwischen 5—6 Millionen größtentheils aus Staatspapieren bestehen, folglich bei der Schuldentilgungscasse durchlaufende Posten bildeten und selbst ihre Aufbewahrung nicht ganz ohne Gefahr sei,

Digitized by Google

auch die Kammer überhaupt bei der ersten Versammlung den Schluß gefaßt habe, alle eingelösten Papiere mittelst eines Stempels zu durchstechen und so gänzlich außer Curs zu setzen: daher sei es zu überlegen, ob nicht der Antrag auf eine ähnliche Verfügung, wo nicht über das Ganze, doch über einen großen Theil der deponirten Staatspapiere zu stellen, damit ein Theil des Activvermögens gestrichen, aber auch der betreffende Betrag an Staatsschulden getilgt werde, worüber sich der Ausschuß das Definitive bei der Vorlage der Rechnungen von 1818 bis 1820 vorbehielt 1837). Da endlich für die Folge die Peräquationscasse aufhöre, mithin auch das unter dieser Rubrik angeführte Activvermögen hinwegfalle und da sowohl bei den Special- als der Hauptcasse ein beträchtlicher Theil der Capitalien, Zinsen und Zinsenrückstände uneinbringlich, folglich ohne Werth sei, so könne das bisher aufgeführte Activvermögen von 25,269,763 fl. 21 ½ kr. für die Zukunft nicht mit diesem Nominalwerthe bestehend betrachtet und daraus mittelst Vergleichung mit dem aufgeführten Passivstande der Stand" (das Saldo) „der Staatsschuld abgeleitet werden." (Hätte dieß nicht der Finanzministers-Bericht aufrichtigerweise selbst sagen sollen?) „Das angeführte Nominalvermögen dürfte wahrscheinlich nicht die Hälfte seines ausgesprochenen Werthes und nur 8,824,230 fl. 33 ⅜ kr. ausmachen! daher seien die dermalen uneinbringlichen Capitalien und Zinsen auszuscheiden und künftig nur innerhalb der Linien in Rechnung aufzunehmen" 1838).

So wie die Hauptanstalt, so hat der Ausschuß auch die Tilgungsanstalt des Untermainkreises in Prüfung gezogen und trägt darüber im Einzelnen vor 1839), auch darauf an: „daß der Passivstand derselben mit 7,212,012 fl. 24 ⅝ kr. als vollkommen liquid anerkannt und in ständische Gewährleistung genommen werde" 1840).

Das letzte Ergebniß dieses ausführlichen Schmerzensvortrages besteht darin, mein Freund! daß die von dem Finanzminister liquidirte Staatsschuld mit ihren vollständigen

105,740,425 fl. 45 kr. als richtig angenommen und zur geneigten ständischen Uebernahme geeignet erklärt wird, während das Activ-Hocuspocus zwei Drittheile einbüßt 1841).

Die Berathung über diese Feststellung der Staatsschuldbasis begann am 12. April erst und zwar mit der Rede des 18iger Referenten im IV. Ausschusse (dieses mal in den I. Ausschuß erwählt), Abg. v. Hornthal 1842).

Nach allgemeinen Blicken auf „Wesen und Verhältnisse des Staatscredites" 1843) und auf „die Entstehungsgeschichte der baierischen Staatsschuld" 1844) bezieht sich der Redner auf „die einleitenden Verhandlungen des Schuldenjahres 1819" 1845) und vorzüglich auf „die damalige Verschiedenheit der Angabe des Schuldenstandes" 1846): „In der dermaligen Vorlage des Finanzministers wurde die Staatsschuld einmal auf 105 Millionen, bei einer anderen Gelegenheit auf 98 und dann wieder auf 94 Millionen in Ansatz gebracht. Alle diese Ansätze kommen in den Verhandlungen v. J. 1819, Bd. XI S. 114 und 182. vor. Ich habe diese Verschiedenheit deßwegen heute andeuten wollen," spricht der vormalige Referent, „um Sie darauf aufmerksam zu machen, daß auch jetzt alle Achtsamkeit darauf gerichtet werden müsse, in dem Augenblicke, wo wir uns, respective die Nation, unbedingt aussprechen, die Staatsschuld zu übernehmen, uns vor Allem von dem wahren Stande derselben die genaue Ueberzeugung zu verschaffen. Gewiß ist es ein sehr wichtiger Moment für die ganze Nation 1847). Im Jahre 1819 kam ein Beschluß zu Stande, der die Basis Alles dessen seyn wird, wovon jetzt die Rede ist, weil die Pflicht von uns fordert, neuerdings höchst wichtige Beschlüsse zu fassen. Damals wurde mit 100 Stimmen dem vorgelegten Entwurfe des Gesetzes über die Staatsschuld und zwar auch nach den bei der Berathung übergebenen Abänderungen die Zustimmung versagt 1848). Mit 98 gegen 2 Stimmen wurde beschlossen, die Gewährleistung für die gesammte Staatsschuld, so wie solche vom Finanzministerium vorgelegt worden und der Verwaltung der Tilgungs-

Digitized by Google

anstalt zugewiesen sei, unter der Voraussetzung zu übernehmen, daß über die gesammten Schuldgattungen die Rechnungen für 18⅞, wenn sie vom obersten Rechnungshofe revidirt und anerkannt worden, den Commissarien der Ständeversammlung zur Einsicht und Prüfung und der künftigen Ständeversammlung zur endlichen Genehmigung vorgelegt werden 1849). Die erste und wesentlichste Bedingung der Uebernahme ist daher die Revision des obersten Rechnungshofes und" (dessen) „Anerkennung sämmtlicher Rechnungen von 1819. Erst wenn sich hierbei kein Anstand ergibt, erfolgt die unbedingte Uebernahme" 1850).

„Was aber, mm. HH., ist uns in Ansehung des ersten Punctes vorgelegt? Das Finanzministerium hat uns einen Bericht mit 17 Beilagen mitgetheilt und der IV. Ausschuß hat darüber Bericht erstattet, welcher mit folgender merkwürdigen Stelle schließt: Indem der IV. Ausschuß hiermit die Resultate seiner Untersuchung der Kammer zur weiteren endlichen Verfügung in Vorlage bringt, findet er es zugleich in seiner Pflicht, zu bemerken, daß von Seiten des Finanzministers und der Staatsschulden-Tilgungscommission nicht nur die sämmtlichen von dem obersten Rechnungshofe revidirten Originalrechnungen vom Jahre 18⅞ auf Verlangen den Referenten zugestellt, sondern auch mit zuvorkommender Bereitwilligkeit die erforderlichen Aufschlüsse jedesmal denselben ertheilt wurden. Zieht man das bisher Gesagte in Erwägung, so glaube ich, entsteht die erste Frage: Ist die erste Bedingung erfüllt? ist eine Revision von Seiten des obersten Rechnungshofes vor sich gegangen? Wenn von diesem kein Anstand erhoben ist, so glaubt man, die Frage müsse bejaht werden und die Discussion über diesen Gegenstand sei in der Hauptsache zu Ende, und nimmt man die ministeriellen Vorträge und den Ausschußbericht zur Hand, so gewinnt es den Anschein, als sei in der That gar kein Anstand erhoben. Allein ich zähle

es mir zur Pflicht, noch verschiedene Zweifel vorzutragen. Der IV. Ausschuß und dessen verehrliche Mitglieder werden es mir nicht übel nehmen und nicht auf die Idee kommen (wie es bei anderer Gelegenheit schon früher geschah), als wollte ich seine Arbeiten, sein löbliches Streben tadeln. Nein! mm. HH., nun da in mir Zweifel entstanden sind, zähle ich es mir zur Pflicht, der Kammer sie vorzutragen und es wird mich freuen, wenn sie mir gelöst werden. Werden sie mir nicht gelöst und die Kammer wollte sie dennoch für gelöst erachten, dann habe ich meine Pflicht erfüllt und bin auch dann beruhigt. Dieses zum Voraus, um jeder Mißdeutung, jeder Erhitzung zuvorzukommen."

„Geht's in der Welt dir endlich schlecht,
„Thu' was du willst, nur habe nicht recht."

Göthe.

„Mein erster Zweifel! Um die Rechnungen von $18^{18}/_{19}$ zu bescheiden, muß der Oberstrechnungshof alle bis zu $18^{11}/_{12}$ rückwärts gestellte Rechnungen vor sich gehabt, geprüft, erledigt haben. Ich will nicht, daß die Kammer in diese früheren Rechnungen eingehe, der Beschluß von 1819 steht deßfalls als Gesetz vor uns. Aber in der Natur der Sache liegt, daß, soll eine Rechnung geprüft werden, die vorgängigen Rechnungen zum Grunde gelegt werden müssen. Sollen denn über einen so hochwichtigen Gegenstand keine Zweifel geblieben seyn? sollten über die Rechnung von $18^{18}/_{19}$ keine sogenannten Reservate existiren? Im Ausschußberichte bin ich auf einige gekommen, aber das kann mich nicht wohl beruhigen und ich halte es fast für unmöglich (ich werde mich glücklich schätzen, eine andere Ueberzeugung zu bekommen), daß der oberste Rechnungshof gar keine Anstände gefunden haben sollte; im Gegentheile glaube ich, daß sehr viele Anstände da seyn müssen. Ein Jeder von uns weiß, wie Rechnungen geprüft werden. Sie werden zur Prüfung und Entscheidung gegeben. Die revidirende Stelle gibt Erinnerungen" (besser Ausstellungen), „der Rechnungsleister gibt Antwort. Ist diese erschöpfend, so folgt Erledigung und Bescheidung; ist sie unstatthaft, Verwerfung; ist sie zwar nicht ganz unstatthaft, aber auch

nicht ganz genügend, so folgt bedingte Bescheidung unter Vorbehalt der noch zu gebenden vollen Erledigung und so ist ein Reservat vorhanden, also keine reine, unbedingte Bescheidung. Wenn dieses bei jeder noch so kleinen Rechnung beobachtet werden muß, um so mehr bei einer so wichtigen Sache!" (Mir däucht, Prosper! der erste Zweifel ist wohl behelmt! und gerüstet!)

„Zweiter Zweifel 1852). Hat der oberste Rechnungshof diejenige Stellung, von welcher wir die Ueberzeugung haben können, daß er ganz selbstständig — ganz unabhängig von allem Einflusse gehandelt habe? Wir haben auch über diesen Gegenstand 1819 stark discutirt" (und wie du lasest, mein Freund, auch 1822) „und es war die Sprache, auch die K. d. Reichsräthe stimmte mit uns darin überein (also ein gemeinschaftlicher Beschluß!), daß der Wunsch im verfassungsmäßigen Wege vor den Thron gebracht werde, dem obersten Rechnungshofe eine solche Stellung zu Theil werden zu lassen, daß er frei und unabhängig von jedem Ministerium, insbesondere von dem Finanzministerium sei. Ist diesem Wunsche entsprochen worden? hat der oberste Rechnungshof diese Stellung erhalten? Im Gegentheile! ich weiß das Entgegengesetzte und ich habe deßfalls einen Antrag in Bereitschaft, den nicht erledigten Wunsch in Erfüllung bringen zu lassen. Der oberste Rechnungshof hat keine selbstständige Stellung! Was folgt daraus? — Er beanstandet z. B. so und so viele Millionen — so und so viel Hunderttausende. Das Finanzministerium, von welchem er abhängt, gibt eine Ordonnanz, eine Weisung, einen Befehl, oder wie man es immer nennen will, hinüber, davon Umgang zu nehmen, den Punct der Untersuchung beruhen zu lassen; kurz, es gibt dafür eine Menge technischer Ausdrücke. Die Möglichkeit einer solchen Thatsache ist richtig; ob sie wirklich vorgekommen? ist die Frage" (wohl keinem Zweifel unterworfen im Zusammenhalte mit der eifrigen Vertheidigung der Abhängigkeit des angeblichen Rechnungsrichters und mit so vielen Erschei-

nungen und nicht weniger Flecken auf der finanziellen Sonnenscheibe!). „Sind keine solche Weisungen ergangen, so muß dieses den Ständen mit Offenheit vorgelegt werden. Hierüber werde ich einen besonderen Antrag stellen. Der Kammer überlasse ich, ob sie nicht jetzt schon meinen Zweifel gegründet finde. Hier ist die Nation Partei: denn sie soll die große Last einer Schuld von hundert Millionen" (105 und mehr als 2/3 Million) „übernehmen. Das Finanzministerium ist die andere Partei, der Richter ist der oberste Rechnungshof" (und so ist es in allen Rechnungssachen, Prosper! weil, was durch Rechnungsunrichtigkeit ermangelt, der zahlenden Nation zur Last fällt) „und nun sagt die eine Partei dem Richter: So, will ich, daß du bescheidest! und nicht anders! Ist dieß Beruhigung? kann die andere Partei mit Ueberzeugung sagen, sie sei gerecht verurtheilt? können wir als Vertreter der Nation ein solches Urtheil billigen, anerkennen? Noch ein Umstand, der bei dem obersten Rechnungshofe notorisch existirt, ist ein persönliches Verhältniß, was nach meinem Ermessen für die unbefangene Bescheidung von großem Nachtheile, von Gefahr seyn muß. Der Präsident desselben ist zugleich Staatsrath und Vorstand bei der Hauptbuchhaltung, steht also mit dem Finanzministerium im engsten Verbande, bildet einen Theil des bei der Sache befangenen Finanzministeriums! Nun kommt eine Rechnung zur Bescheidung, es hängt hier von Stimmen ab, die Stimmführer sind von einem Vorstande geleitet, welcher im engsten Verbande mit dem Ministerium steht und dieses ist ja selbst der Betheiligte. Was kann hiervon die Folge seyn? dieses beantwortet Jeder selbst." — (Wie findest du den anderen Zweifel beschaffen?).

„Die Lust zu reden kommt zu rechter Stunde,
„Und wahrhaft fließt das Wort aus Herz und Munde."
Göthe.

„Dritter Zweifel. Im Jahre 1815, in der Epoche der bekannten Flucht (?) Napoleons von Elba, wo Alles in Europa durch diesen einzigen Mann in Bewegung gesetzt wurde, wo jeder Staat seine Armee wieder in Bewegung setzen mußte, erhielt die Tilgungscasse den Auftrag, für die Mobilmachung unserer Armee drei Millionen herbeizuschaffen. Das war eine schwere Aufgabe und die drei Millionen kamen nicht, indessen wurde die Armee doch mobil und so, daß Alles schnell und gut vor sich ging. Die drei Millionen wurden nicht angeschafft, so war es dortmals und so ist es noch jetzt bekannt. Indessen ist es eben so bekannt, daß die Tilgungscasse, entweder wirklich oder vermeintlich autorisirt, bis in die neuere Zeit fort operirte; hier sollen bedeutende Verluste gemacht worden seyn und zwar von mehreren Hunderttausenden — so wird allenthalben gesprochen. In dem Ausschußberichte finde ich aber keine Spur hiervon und ich erlaube mir die Frage: Wo stecken denn diese Hunderttausende? ist die Nation rechtlich verbunden, diesen Verlust zu tragen? Hierüber muß vom obersten Rechnungshofe Bescheidung oder Reservat vorhanden seyn!"

„Wo ist dein Bruder Abel?" 1 Mos. 4, 9.

„Vierter Zweifel 1854). Er drängt sich mir aus §. 173 No. I. des Berichtes auf 1855). Mein Bestreben, in dem Berichte, in der Zusammenstellung die Ausgabe von 14 Millionen zu finden, war fruchtlos; ich sah nun die Tabellen nach und fand in Tabelle II, welche uns das Finanzministerium mittheilte, auf der letzten Seite unter der Rubrik: Erfüllung eine Ausgabe von 15,832,000 fl. Wie dieses zusammenstimme, kann ich mir nicht erklären: eine Million mehr ausgegeben und doch soll keine Mehrausgabe da seyn? Ich wünsche überhaupt zu wissen, worin diese 14 Millionen Ausgabe bestanden? ob dieselben von dem obersten Rechnungshofe definitiv unbedingt beschieden wurde? oder ob Reservate vorhanden? Es kann seyn, daß ich mich irre, aber wegen dieser fünfzehnten Million ist nun einmal keine Nachweisung da und über die andern 14 auch nicht; ich glaube, es sei wegen ein Paar" (? 7½ Paar!)

Digitized by Google

„Millionen doch der Mühe werth zu zweifeln!“ (Zweifeln doch so Viele um Nichts und noch Mehrere, zumal mit der Gewalt in Händen an Nichts, Prosper!).

„Fünfter Zweifel 1856). Schon 1819 kam vielfach zur Sprache die sogenannte Discontocasse. Ich gestehe es, mir hat diese Anstalt nie gefallen. Ich will übrigens das Lied nicht noch einmal singen, das ich 1819 — wie ich glaube mit Variationen — sang. Es kam mehrere Male zur Sprache und ist auch notorisch, daß im März 1819 hierüber, ohne Vorwissen der Stände, ein Vergleich abgeschlossen wurde; wie ich höre, ward das Ganze nach und nach bezahlt. Ob aber das auch ohne Zustimmung der Stände geschehen durfte?“ — (Im März 1819, mein Freund! war man der Wiege der Verfassung noch näher, als im Spätjahre 1824, wo man ohne Vergleich der Nation ihr Recht nahm — ihr freies Wahlrecht.)

„Sechster Zweifel 1857). Ich sagte schon vorhin, daß der oberste Rechnungshof, um den Stand der Staatsschuld für $18^{8}/_{9}$ festsetzen zu können, auch die früheren Rechnungen vor sich haben, prüfen und zusammenstellen mußte. Es ist allgemein bekannt, daß von $18^{11}/_{4}$ die Schuldentilgungscasse eine Schuldenmehrungscasse war, indem so operirt wurde, daß große Summen für den Staat verloren gingen.“ (Schuldenmehrung wird noch so ziemlich von ihr betrieben, mein Prosper!)

„Ich schneide sonst so gern aus ganzem Holze, —
„Und müßte nun doch auch mitunter leimen.“

Göthe.

„Ich frage wieder: hat der oberste Rechnungshof dieß bemerket? oder hat sich irgend Etwas von Seite des Finanzministeriums — eine Ordonnanz, Weisung oder dergleichen hineingemischt? Ich will nicht sagen, daß die Kammer in eine Untersuchung eingehen soll, wir sollen und müssen an dem Kammerbeschlusse festhalten — keinen Rückblick mehr! Aber die Frage an den obersten Rechnungshof: ob kein Anstand mehr existire, oder ob Reservate vorhanden seien, diese Frage zu stellen, hat die Kammer das Recht und die Pflicht.“

„Siebenter Zweifel 1858). Hat der IV. Ausschuß (da ich nicht" (mehr — warum?) „Mitglied bin, so weiß ich es nicht) die Revisionsprotokolle erhalten? sind sie ihm vorgelegt worden? denn es ist ein großer Unterschied, nur den Abschluß, die Bescheidung des obersten Rechnungshofes, oder auch die Revisionsprotokolle und Referate vor sich zu haben. Hat der IV. Ausschuß ferner die sämmtlichen Revisionsprotokolle verlangt, die Vorlage der Referate in Anspruch genommen? Dieses sind Puncte, deren Beantwortung ich entgegensehe" (und zwar mit dem größten Rechte, Prosper, denn es sind Geschäftslebens-Pulsschläge!).

„Achter Zweifel 1859). Die bekannte Zweibrücker Liquidationscommission! — Auch hiervon ist in dem Berichte des Ausschusses §§. 106 und 107 1860) Erwähnung geschehen. Was diese Commission war, will ich nicht wiederholen und Gottlob! daß sie aufgelöst ist! Sie hat aufgehört, ist auf die Tilgungsanstalt übertragen; aber, so viel ich unterrichtet bin, existiren dabei noch dieselben Individuen wie zuvor, sie sollen nicht die beste Wirthschaft treiben und der Staat soll hart mitgenommen werden. Dieses, mm. HH., verdient die größte Aufmerksamkeit. Die Thüre ist noch offen und zur Beruhigung ist es nothwendig, zu wachen — es ist nicht allein für die Kammer, sondern für den Staat und die allgemeine Sicherheit der Nation von großer Wichtigkeit. Es ist dieses eine Liquidation, ein Zuwachs von unbekannten Schulden, ohne Grund und Boden, möcht ich sagen: es gibt immer neue Nahrung. Wer redlich Etwas zu fordern hat, bleibt sicherlich nicht 20—30 und mehrere Jahre zurück. Man sagt hier allgemein, daß das Geschäftmachen in dieser Beziehung noch kein Ende nimmt. Wenn ich widerlegt und beruhigt werde, soll es mir wohl thun. Die Stände zerbrechen sich die Köpfe, wie sie die geschlagenen Wunden verbinden, heilen, die Schulden zahlen wollen, und immer sollen wieder neue dazu kommen!"

Digitized by Google

„Jahrelang schöpfen wir schon in das Sieb und brüten den Stein aus!“ Schiller.

„Neunter Zweifel 1860). S. 74 des Ausschußberichtes kommen vier Millonen vor — Activrest, der aus Effecten, Staatspapieren besteht. Aber meines Wissens sind dieses eingelöste Staatspapiere — sie existiren noch, sind nicht vernichtet! Wenn die Anstalt die Summen bezahlt und die Papiere eingelöst hat, so müssen sie vertilgt, nicht hingelegt werden, um wieder zu neuen Operationen zu dienen. Sie sind aber im Kadaster nicht einmal gelöscht, noch viel weniger cassirt, sondern sie liegen mit den Zinscoupons in Verwahrung. Zu welchem Zwecke? um sie noch einmal auszugeben? Wer autorisirt den Minister, sich deren wieder zu bedienen? statt die eingelösten Papiere zu tilgen, durch deren neue Ausgabe neue Schulden ohne Vorwissen der Stände zu machen? Hierin liegt eine große Gefahr! Vier Millionen Papiere sind dem Diebstahle weit mehr ausgesetzt als bares Geld. Dieses, besonders in Silber, kann nicht in großen Massen, und nur im Verhältnisse zu der physischen Kraft des Entwenders gestohlen werden. Aber eine halbe Million Papier sind leicht in die Tasche gesteckt, wie der Fall schon gewesen (???). Warum also den Staat der Gefahr noch einmal aussetzen? ist der früher schon an der öffentlichen Casse geschehene Diebstahl ersetzt?“ — (Hier, auf diese Papierwelt sollte die Censur ihren bleiernen Zepter ausstrecken, Freund!) — — „Die Manipulation mit diesen Papieren ist folgende: Die bezahlte Urkunde kommt in's Depositorium; da liegt sie mit den Zinscoupons. Wo ist Buch und Rechnung? wo ist die Controle über die Haupturkunden und die Coupons? In Ansehung der vier Millionen soll wirklich ein Cassendefect existiren! Ist nachgewiesen, daß dieses Gerücht falsch sei? ist unbedingt vom Rechnungshofe

beschieden, oder bestehen Reservate?" — (Hier gibt es ja förmliche cas pendables, Prosper!?!)

„Mm. HH.!" (wandte sich der Redner zu einigen anhaltenden Belächlern, die nicht Kammermitglieder waren, sagt meine Urkunde) 1861) „lächerlich ist dieser Gegenstand wahrlich nicht! durch Belächeln werden keine Anstände gehoben! mir ist das für die ganze Nation vergangen! ich werde erst lachen, wenn diese meine Zweifel gelöst sind, und im Zusammenhange mit dem Kammerbeschlusse von 1819, nach welchem die unbedingte Bescheidung des Rechnungshofes vorausgehen muß, getraue ich mir die Frage: Ob wir die Staatsschuld auf die Nation unbedingt übernehmen dürfen? mit Ja nicht zu beantworten, bis diese Zweifel im Ernste gelöst und gehoben worden" 1862)!

Wie konnte man lächeln, Freund! solchen Gewissensfragen gegenüber? Sokrates lächelte wohl den Giftbecher an, aber er hatte ihn nicht verdient. Das Gewölk der Unklarheit, der fast absichtlichen (da sie so leicht zu heben — zu heben dem reinen Bewußtseyn Pflicht war), ballt sich bedeutend um die Stelle, welche der Redner berührt, und kein bloßes Lächeln vertheidigt.

„Ein fernerer wichtiger Punct ist das Verhältniß der ständischen Commissarien, welche der Tilgungscommission von den Ständen des Reiches beigegeben sind. Ich bezweifle nicht, daß solche die ihnen auferlegten Pflichten erfüllen und Alle, welche das Recht haben, es zu verlangen, über ihre Verrichtungen und ihre Pflichterfüllung in Kenntniß setzen werden" 1863).

Auf diese Entwickelungen gründet der gemeinnützige, freimüthige und beherzte Redner folgende Anträge:

„Den vorliegenden Schuldenstand vom 1. Oct. 1819 nur unter der Bedingung anzuerkennen, wenn" (daß) „der oberste Rechnungshof alle Ordonnanzen, welche das Finanzministerium ihm gab und durch welche der wahre Schuldenstand entstellt seyn dürfte, und somit auch die Reservate und Revisions- und Bescheidungsproto-

Digitized by Google

solle vorlegen werde, und zwar daß, da diese Vorlage durch das Finanzministerium zu geschehen hat und der oberste Rechnungshof von diesem noch abhängig ist, ungeachtet dieser Abhängigkeit in der Form, doch die Vorlage selbstständig in der Sache geschehe, alle Reservate, alle Ordonnanzen andeutend" 1864).

„Die beanstandeten Posten sollen nicht anerkannt werden, bis die Anstände gründlich und rechtlich gehoben worden" 1865).

„Die ständischen Commissarien haben die Erfüllung der übernommenen Pflichten nachzuweisen" 1866).

„Die ständische Commission ist anzuweisen, einen 1819 beschlossenen, auf Grundlagen der Gerechtigkeit beruhenden Plan einer neuen" (Schuld-) „Classification vorzulegen. Es war beschlossen, daß dieser Plan in der Zwischenzeit" (von der letzten bis zur jetzigen Ständeversammlung) „vorgelegt werden solle. Da aber dieß noch nicht geschehen, so glaube ich, daß die Kammer das Recht, darauf anzutragen, und die Pflicht, darauf zu bestehen, habe" 1867).

„Mm. HH.!" so schloß der Redner 1868), „ich wünsche, hoffe und bitte, daß Sie in meine Aeußerungen Nichts legen oder legen lassen, was zu Mißdeutung Veranlassung geben könnte. Mein Streben liegt am Tage, meine Meinung ist offen, wir wünschen Alle, hell zu sehen in dieser großen Nationalsache. — — Ehe wir hell sehen, keinen Beschluß und keine Uebernahme!"

„Beides — die Säule des Rechts und der weisen Mäßigung
Denkmal — —
„Stehen in deinem Bild, bied'rer Nikephorus, hier!"
Griechische Anthologie.

Der Finanzminister versprach, „die erforderlichen Aufschlüsse in Betreff dessen, was Abg. v. Hornthal in seiner

Rede berührt habe, noch im Verlaufe der Verhandlungen zu geben“ 1869), und — die Sitzung wurde geschlossen!

Der wackere Volksvertreter, der cordate Untersucher, Redner und (ehemalige) Ausschußgenosse hat auch hier wieder seinen Werth und seine Richtung bestätigt: ihn hat es nicht geirrt, nicht gehemmt, daß jetzt, nach drei Jahren, die Stimme seiner Amtsbrüder ihn nicht wieder zur vorbereitenden Theilnahme an dem Staatsschuldgeschäfte berief, soviel es ihm auch 1819 zu verdanken hatte. Aber laß uns fragen, Prosper! wie es möglich war, daß dieselbe Kammer, welche eben 1819 die Beendigung dieses höchst wichtigen Geschäftes sich selbst auf 1822 vorbehielt und v. Hornthal's gedeibliche Anstrengung für solche Angelegenheit der Finanzordnung, des Volkes, des Thrones deutlich genug wahrnahm, wie war es möglich, daß sie 1822 ihn, den Referenten über die Schulden-Uebernahme, nicht wieder in den IV. Ausschuß und zur Fortsetzung seines Referats wählte? wie war es möglich, daß der 1822er IV. Ausschuß einem, ohne Zweifel sehr wackeren Manne, dem geistlichen Rath Magold, der sich aber als Abgeordneten, als Rechnungsverständigen, als Staatswirth, als unabhängigen, freien, warm verfassungsmäßigen, eifrigen und thätigen Redner noch nirgends beurkundet hatte, ein solches Referat übertrug? Waren nicht v. Schätzler, Bestelmeier, v. Schilcher, Abendanz auch Mitglieder dieses Ausschusses? — Und welch nüchterner! auf den Spitzen der Zehen gehender Ausschußvortrag!!!

„Will einer sich gewöhnen,
„So sei's zum Guten, zum Schönen!
„Man thue nur das Rechte,
„Am Ende duckt, am Ende dient das Schlechte!“
Göthe.

Drei und siebenzigster Brief.

Den 4. Oct. 1829.

In der folgenden Sitzung — am 13. April — führte der Finanzminister den Staatsrath v. Suttner als Gegenredner des Abg. v. Hornthal ein 1870).

Digitized by Google

Dieser erkennt die von dem Kammerredner aufgestellten Vorbedingungen, nämlich die Revision und Anerkennung des obersten Rechnungshofes, die Einsicht und Prüfung der ständischen Commissarien und die Genehmigung der Kammer (auf diese Weise recapitulirt er sie, Prosper! 1871) als vollkommen gegründet und unternimmt die Lösung der vorgetragenen Zweifel 1872).

Vor Allem sammelt er sich auf dem Umstande 1873), „daß der oberste Rechnungshof die Rechnungen über sämmtliche Schuldengattungen für $18^{17}/_{18}$ revidirt und nach Beantwortung der Rechnung legenden Cassen seine definitive Anerkennung über die am 10. Oct. 1818 noch bestandene Schuldengröße an Capital und Zinsen ausgesprochen habe. Daß dem so sei, könne jeden Augenblick im Detail nachgewiesen werden. Es bedürfe aber wohl einer solchen detaillirten Nachweisung nicht (?), wenn mehrere Umstände erwogen würden. Denn einmal habe das Finanzministerium seinem Vortrage über den Stand der Staatsschuld am 1. Oct. 1818 eine Uebersicht beigefügt, welche vom obersten Rechnungshofe selbst ausgefertigt worden. Abdrücke dieser Uebersicht befänden sich mit dem erwähnten Vortrage in den Händen sämmtlicher Kammerglieder. Dem Präsidenten und durch denselben dem IV. Ausschusse sei eine mit den gehörigen Unterschriften versehene Originalausfertigung zugestellt worden. Nehme man diese Uebersicht zur Hand, so werde man es nicht im Geringsten zweifelhaft finden, daß der oberste Rechnungshof die Rechnungen für $18^{17}/_{18}$ revidirt und definitiv beschieden haben müsse, weil er sonst unmöglich in den letzten drei Rubriken der Uebersicht die Größe der am 1. October 1818 bestehenden Staatsschuld an Capital und Zinsenrückständen, und zwar nach den einzelnen Cassen und Schuldgattungen hätte angeben können. Durch die Ausfertigung dieser Uebersicht (?) habe der oberste Rechnungshof auf die officiellste Weise (?) an den Tag gelegt, daß die Rechnungen, deren Endresultat in den drei letzten Rubriken angegeben sei, von ihm revidirt und definitiv beschieden worden seien (???). Dem Präsidium,

und durch dasselbe dem IV. Ausschusse seien außerdem Originalausfertigungen der dem Vortrage des Finanzministers beigefügten Beilagen, auch die Definitivbeschlüsse des obersten Rechnungshofes in beglaubigter Form zugestellt worden. Der IV. Ausschuß werde dieß jederzeit bestätigen und habe es auch in dem Berichte seines Referenten bereits gethan. Endlich seien diesem Referenten und dem Ausschusse selbst die Originalrechnungen über sämmtliche einzelne Schuldgattungen so vorgelegt worden, wie sie am obersten Rechnungshofe eingegangen und daselbst in Folge der Revisionsnoraten, der darüber gegebenen Erläuterungen und der hieranf erfolgten Definitivbescheidungen abgeändert und zurecht gestellt worden seien. Die einfache Ansicht dieser Rechnungen zeige, daß sie durch die Hände der Revision gegangen. Die Uebereinstimmung derselben mit den drei letzten Rubriken der vorerwähnten durch den obersten Rechnungshof hergestellten Uebersicht, dann mit den dem IV. Ausschusse zugekommenen definitiven Beschlüssen bestätige mehrmals ihre definitive Erledigung durch den obersten Rechnungshof."

Wozu, dem einfachen Vorschlage v. Hornthal's gegenüber, diese mühsame, verwickelte Deduction?

Nach solchem Eingange und Grundlegungsversuche wendet sich der Redner zu den einzelnen Zweifeln des Abg. v. Hornthal. Ich bitte dich, mein Freund, den hier folgenden Beantwortungen derselben jedesmal den nochmaligen Blick auf die Fassung jener Zweifel in meinem letzten Briefe vorhergehen zu lassen.

„Der an sich schon nothwendigen Voraussetzung," spricht der Ministerialredner 1874) in Beziehung auf den ersten Zweifel, „daß nämlich, wenn von dem Bestande definitiver Erledigung einer Rechnung für ein bestimmtes Jahr gesprochen wird, auch gleichmäßige Erledigung derselben Rechnung für die vorhergehende Periode als bestehend anzunehmen sei, kann ich noch die bestimmte Versicherung beifügen, daß alle seit Errichtung der Hauptschuldentilgungsanstalt im J. 1811 abzulegen gewesene und abgelegte Rechnungen vom obersten Rechnungshofe ohne Ausnahme auch

wirklich revidirt und definitiv beschieden worden. — Hierbei sind allerdings, wie es bei einem so großen Rechnungswesen nicht wohl anders zu erwarten gewesen, noch einige Reservate eingelegt worden, deren weitere Hebung den Rechnung legenden Cassen zur Pflicht gemacht ist. Diese Reservate sind aber nach der Natur der Sache in den definitiven Beschlüssen niedergelegt und sohin mittelst derselben dem IV. Ausschusse vollständig zur Kenntniß gekommen, der auch in seinem Berichte dessen Erwähnung gethan." Nachdem er die Reservate übersichtlich durchgegangen, versichert der Redner, „daß, was auf diese Weise an Reservaten nicht in den Definitivbeschlüssen niedergelegt worden, gar nicht bestehe."

Gegen den zweiten Zweifel des Abg. v. Hornthal bemerkte der Ministerialredner 1875): „Er müsse die Beantwortung der Frage über Selbstständigkeit und Unabhängigkeit des obersten Rechnungshofes dem Finanzminister überlassen (?). Es sei übrigens die Schuldentilgungscommission in Hinsicht auf Genehmigung ihrer Handlungen dem Finanzministerium, in Hinsicht des Vollzuges der Comptabilität dem obersten Rechnungshofe untergeordnet. Dieser könne gemäß dem ihm zustehenden Wirkungskreise auf die Administration keinen Einfluß ausüben, oder die verfassungsmäßige Verantwortlichkeit des Finanzministers müßte von selbst hinwegfallen" (an Beides dachte Niemand!!) „und das Finanzministerium könne (?) für die Beschlüsse der obersten Rechnungsbehörde über die Comptabilität der rechnenden Stelle keine Modificationen vorschreiben." (Cape memor!) „Uebrigens" (jetzt gib wohl Acht, Freund!) „scheine der Antrag, daß der oberste Rechnungshof sich ausweisen soll, durch keine Ordonnanzen von der Erfüllung seiner Pflichten abgehalten worden zu seyn, gleichsam" (doch nur gleichsam!) „die Abforderung eines Selbstgeständnisses pflichtwidriger Handlungen zu seyn!" (Prosper! — witterst du Escobardsdüfte?) „Auch über das von dem Kammerredner gerügte persönliche Verhältniß des obersten Rechnungshofes komme ihm, dem Ministerialredner, keine Erinnerung zu." (Und doch hat ihn der Finanzminister aus-

Digitized by Google

drücklich als Widerleger der Hornthal'schen Zweifel aufgestellt 1876)! Vortreffliche Art zu widerlegen!!!)

Der dritte Zweifel führt den Redner vor Allem auf 1877) die Angabe: „er könne nach vorliegenden Kammerbeschlüssen diese Rüge ganz übergehen, weil sie die frühere Geschäftsführung betreffe, die zur Zeit nicht mehr in die Discussion gezogen werden solle; allein um jeden Verdacht der Verheimlichung zu vermeiden, bemerke er: Bei Napoleon's Wiederkehr von Elba habe sich das Finanzärar außer Stande gefühlt, die zur Kriegsrüstung erforderlichen Summen aus seinen Currentgefallen zu bestreiten, und daher sei nur die Wahl zwischen neuen Auflagen oder neuen Anlehen gewesen, zur Schonung des Volkes aber das Letzte vorgezogen worden. Der tiefe Stand des Credits, die trübe Aussicht in die Kriegszukunft, die überwiegende Lockung der Armeelieferungen für die Geldbesitzer habe ein sehr nachtheiliges Resultat der eingeleiteten Unterhandlungen gegeben. Um großen Opfern auszuweichen, hätte die Regierung die bei der Tilgungsanstalt vorräthigen Staatspapiere veräußert und so die Mittel zur Mobilisirung der Armee allmählich und ohne Druck herbeigeschafft, theils durch bare Vorschüsse zur Centralnebencasse, theils durch Discontirung der von solcher ausgegebenen" (Zwischen-) „Kriegskosten-Haftscheine. Mit hergestelltem Frieden erfolgte auch der Schluß dieser ganz besonders" (abgesondert) „gehaltenen Operation und 18⅞ hatte auch nicht der geringste Verkauf eines Papieres mehr Statt. Daß bei solchen und unter solchen Zeitverhältnissen vorgenommenen Operationen kein Gewinn sich ergeben können, leuchte von selbst ein. Uebrigens glaube er, zum Beweise, daß alle diese Operationen auf den Staatscredit" (dessen Herstellung und Erhaltung sein, des Redners, vorzüglichster Zweck seit seinem kurz zuvor erfolgten Eintritte in dieß gewiß nicht beneidenswerthe Geschäft gewesen) „nicht den geringsten nachtheiligen Einfluß hatte, sich auf die damaligen Course der baierischen Staatspapiere beziehen zu dürfen."

Den vierten Zweifel betreffend, „sei zu bemerken 1878), daß sich die Uebersicht des obersten Rechnungshofes

Digitized by Google

auf den Schuldenstand beschränke, wie sogleich durch ihre Ansicht klar werde, indem darin nur von Capital, laufenden Zinsen und rückständigen die Rede sei. Es könne daher zwischen ihr und der Rechnung, aus welcher der Ausschuß seine Angabe genommen, keine Uebereinstimmung herrschen, insoferne es sich um die Summe der Ausgabe handle, weil die Rechnung auch noch andere Ausgaben und mitunter bekanntlich auch bloß durchlaufende" (sich ausgleichende) „Posten enthalte. Der Unterschied der 14 zu 15 Millionen müßte indessen vielmehr auf eine größere Summe in der Rechnung, als in der Tabelle schließen lassen. Allein es trete hier ein weiterer Umstand ein. Die Tabellen enthalten in der Ausgaberubrik nicht bloß Zahlungen, sondern, wie es schon die Aufschrift deutlich besage, auch alle Abschreibungen und Niederschläge. Mit diesen Beträgen müßten aber (da mit 18$^{17}/_{18}$ die Liquidationsverhandlung mit den Rechnungen in Vergleich gestellt, alle sogenannte Idealcapitalien dem Abstriche aus dem Capitalstocke unterworfen, alle Schulden der abgetretenen Gebietstheile unter die Abschreibungen gezogen wurden) sich ganz andere Resultate in der Tabelle über Schulden-Mehrung und Minderung, als in der eigentlichen Rechnung über Einnahme und Ausgabe ergeben. Es werde hiernach klar seyn, daß von Uebereinstimmung zwischen Tabelle und Rechnung hinsichtlich der Ausgabesumme keine Rede seyn könne. Uebrigens sei der Kammer für das Etatsjahr 18$^{17}/_{18}$ nicht eine Rechnung über die gesammte Verwaltung der Staatsschulden-Tilgungsanstalt, sondern über die Schuldgattungen gesetzlich vorzulegen gewesen und vorgelegt worden."

Zum fünften Zweifel über die Disconto-Casse bemerkt der Ministerialredner 1879), „wie ihre Verhältnisse schon in letzter Versammlung umständlich erörtert worden und er nicht einsehe, wie solche neuerdings rege gemacht werden könnten. Daß 1819 (dem Jahr der Vorlage des Schuldenzustandes an die Stände) — die bisherigen Differentien über diese alte, nicht neue Schuld" (es sind aber wohl noch viele alte Schulden in der neuen Belastung der Stände und der Nation) „durch Vergleich beigelegt wurden, könne der

Regierung nicht zum Vorwurfe" (auch nicht der Indelicatesse, der Alteration des vorgelegten und zur Uebernahmsprüfung ausgesetzten Schuldstandes???) „gereichen; der oberste Rechnungshof habe diese Schuldgattung geprüft und definitiv festgestellt, wornach sie als eine in den Exigenzetat aufgenommene Schuld bereits berichtigt sei." (Das ist ja eben die Frage, ob nach bereits eingetretenem Verfassungsverhältnisse eine den Ständen zwar vorgelegte, aber von ihnen noch nicht anerkannte und daher auch nicht übernommene Schuld von der Regierung, die jetzt nur verfassungsmäßig über die Staatsgelder schalten konnte, bezahlt werden durfte? Diese Frage kann wohl nur laut verneint werden!)

„Sechstens hat der Redner" (der Kammer) „auch auf die Periode von 18¹¹/₁₄ einen Rückblick geworfen", fährt der Redner des Ministeriums fort 1880). „Es kommt mir nicht zu" (abermals!?!), „dieser Periode Lob oder Tadel zu spenden. Bemerken darf ich jedoch auf den Grund eigener Erfahrung, daß es leichter ist, die Vergangenheit zu tadeln, als in der Gegenwart immer das Beste und Zweckmäßigste zu thun." (Dieser Gemeinplatz kann unmöglich als ein *quis ut deus!* gegen ständische Untersuchung und ständische Ausstellung anerkannt werden!) „Was übrigens die Reservate aus jener Periode betrifft, so kann ich nur die frühere Erklärung wiederholen, daß es außer den in den Definitivbeschlüssen niedergelegten keine weitere Reservate gibt, noch geben kann (?). Auch in Beziehung auf die Stellung des Rechnungshofes wiederhole ich meine frühere Aeußerung."

Dem siebenten Zweifel des Kammerredners entgegnet der Ministerialredner 1881) in Beziehung auf die Revisionsprotokolle: „Es sei dem verehrlichen IV. Ausschusse mit Bereitwilligkeit Alles mitgetheilt worden, was er verlangte. Das Gesetz spreche jedoch in Beziehung auf den Schuldenstand am 1. October 1818 nur von Vorlage der von dem obersten Rechnungshofe revidirten und anerkannten Rechnungen über sämmtliche Schuldgattungen, nicht aber von einer Rechenschaftsablage über die Verwaltung jenes Jahres. Uebrigens werde der Ausschuß das hier angeregte

Bedenken zu heben wissen. Ich beschränke mich daher nur darauf, daß ich öffentlich das Bekenntniß ablege, daß sich der verehrliche Referent desselben nicht mit oberflächlicher Ansicht der gemachten Vorlagen begnügt hat, sondern, daß er, wo es nur irgend einen scheinbaren (?) Anstand gab, überall selbst in das Detail eingegangen ist und, ich dürfte vielleicht sagen, mit beinahe ängstlicher Genauigkeit Alles in den Rechnungen selbst nachgesehen und geprüft, auch sein Urtheil nicht auf die bloßen Angaben Anderer gebaut, nicht mit fremden Augen gesehen, sondern durchaus nur seinem eigenen Blicke vertraut hat." (Wie behagt dir, Freund! dieses freiwillige Zeugniß der einen, nach dem Antrage des Ausschusses obsiegenden Partei für die Pünctlichkeit des Richters? Paßt solches wohl zur Natur der Sache? mit der Würde der Kammer? des Ausschusses? mit der Unberührtheit des Referenten selbst? Paßt es zu der sonderbaren, dir bei Gelegenheit der Erwiederung des zweiten Zweifels mitgetheilten, höchst sonderbaren Aeußerung desselben Zeugens in eigener Sache über die angebliche Abforderung eines Selbstgeständnisses pflichtwidriger Handlungen? und enthält es nicht selbst in seiner Stylisirung auffallende Widersprüche?)

Der achte Zweifel veranlaßt den Ministerialredner zu folgender Erklärung 1882): „Der Vorwurf, welcher den Individuen der ehemaligen Zweibrücker Liquidationscommission gemacht wird, muß denselben als rechtlichen Männern um so mehr empfindlich fallen, als ihre Ehre bloß nach einer Sage öffentlich angegriffen wird. Ich muß hier betheuern, daß mir wenigstens auch nicht die geringste Handlung bekannt ist, welche einen Vorwurf dieser Art verdient; in soferne aber der Vorwurf selbst auf die neueren Liquidationsverhandlungen nach Auflösung der ehemaligen Commission ausgedehnt werden will, so muß ich erklären, daß seit dieser Zeit alle Liquidationen dieser Art von mir selbst und von Niemand Anderem vorgenommen worden, daß ich aber alle vorkommende Forderungen nicht allein nach den gegebenen Grundsätzen streng prüfe, sondern sie auch vor der Uebergabe an das Ministerium den ständischen Commissarien jedesmal

vorlege, wie die Protokolle zeigen, und ich muß daher den Redner auffordern, bestimmt anzugeben, ob und welche Gefährde bei der Liquidation je gespielt worden, indem ich meine Ehre nicht einer bloßen Sage preisgeben lasse. Uebrigens darf ich mich auf das Zeugniß der Mitglieder dieser Kammer, Sturz und Kurz, berufen, welche mehrere dieser Gläubiger früher zu vertreten hatten.“

„Wenn der Redner glaubt,“ so fährt Staatsrath v. Suttner in Beziehung auf den neunten Zweifel fort 1883), „daß die Effecten, welche sich im Cassenbestande finden, aus eingelösten Papieren bestehen, so ist demselben eine ganz irrige Ansicht beigebracht worden. Alle Papiere, welche eingelöst werden — sie mögen auf Namen oder auf jeden Inhaber lauten — werden und müssen auf der Stelle delirt und als Belege den Rechnungen beigebunden werden, wovon sich durch stündliche Einsicht der Rechnungen überzeugt werden kann. Die Papiere des Cassenbestandes sind nur solche, welche die Commission eigends erkauft oder von der k. Centralstaatscasse erhalten hat oder bei den Militärcassen als Unterpfand waren. Ob sie ferner aufbewahrt oder delirt werden sollen, wird in der Folge zur Erörterung kommen, die sich der IV. Ausschuß ausdrücklich vorbehalten hat, da ich auch nicht vorgreifen, sondern nur bemerken will, daß sich diese Papiere unter doppelter Sperre befinden, alle Jahre von dem Oberstrechnungshofe bei dem Cassensturze specificirt durchgangen und eben in jetzigem Augenblicke neu controlirt werden. Die Entwendung oder Unterschlagung einiger Papiere, deren der Redner erwähnt, geschah schon 1817, kam schon bei letzter Versammlung zur Sprache, geschah nicht aus dem Depositorium, sondern wurde durch die damals noch bestandene Umwechselung der unverzinslichen Lose veranlaßt und ist bis auf einen geringen Theil ersetzt.“ (Bis auf welchen? ist sie aber nicht auch gestraft?) „Der Rechnungsdefect aus $18^{11}/_{12}$ und $18^{12}/_{13}$, eine Folge der durch die Verordnung von 1811 eingeführten mercantilen Form der Buch- und Rechnungsführung (?), welche der oberste Rechnungshof, wie billig, nicht genehmigte, sondern die Umarbeitung in die cam-

rale Form befahl, ist nicht verschwunden, sondern in dem Cassenbestande enthalten, und wird auch durch die Ausgleichung der früher mercantilen Bücher ungezweifelt berichtigt werden" (es geht etwas lange damit her), „wie sich bereits schon mehrere Aufschlüsse entdeckt haben. Uebrigens ist gerade dieser Punct ein Beweis, wie wenig das Finanzministerium die Competenz des obersten Rechnungshofes, so bald es die Comptabilität betrifft" (der Redner wollte ja diesen Punct weiter oben dem Finanzministerium selbst überlassen!), „nur im Geringsten zu beschränken beabsichtigt, indem dasselbe die ganze Differenz seiner" (d. i. des obersten Rechnungshofes) „pflichtmäßigen Untersuchung und Entscheidung übertrug." (Das letzte Wort beweist allein schon das Gegentheil der Unabhängigkeits-Versicherung, weil einer selbstständigen, unabhängigen Stelle Nichts übertragen wird, sondern solche vermöge eigener Kraft und Berechtigung von selbst einschreitet.)

So weit der Vorredner des Ministeriums; jetzt trat ihm der Finanzminister selbst nach 1884). „Ich habe mir vorbehalten," begann er 1885), „über einen Punct, welchen gestern der" (Kammer-) „Redner vorbrachte, selbst die weiteren Aufschlüsse zu ertheilen. Der Redner hat behauptet, daß die Schuldgattung, so wie sie von dem obersten Rechnungshofe anerkannt und der Kammer vorgelegt ist, noch nicht genehmigt werden könne, weil der oberste Rechnungshof keine hinreichend selbstständige Stellung hat. Ueber das Verhältniß des obersten Rechnungshofes habe ich schon vor drei Jahren Aufschluß gegeben. Ich sehe mich aber durch diese Bemerkung, und ehe noch der Antrag zur Discussion kommt, veranlaßt, darüber noch einige Worte zu sprechen, um jede falsche Beurtheilung zu vermeiden. — Bei jeder Rechnung kommt es auf effective Einnahme und Ausgabe" (die sich mit den Rechnungsbelegen vergleicht, über welche, als Thatumstände, jede die Rechnung abnehmende Behörde und der oberste Rechnungshof in letzter Instanz zu erkennen hat, folglich alsdann (!) allerdings vollkommen selbstständig seyn muß) „und auf die Fragen an: ob der Rechnungssteller nicht hätte

mehr einnehmen oder weniger ausgeben sollen. In dieser Hinsicht können sich allerdings Anstände ergeben. Aber ob der Rechnungssteller wirklich die Solleinnahmen nicht habe bewirken können, dieß zu beurtheilen, ist nicht immer Sache der Revisionsbehörden, sondern der verwaltenden Stelle, die die Umstände und die Verhältnisse kennt und weiß, ob durch die Schuld oder ohne die Schuld des Rechners nicht mehr eingenommen wurde. Auch bei der Nachweisung der Ausgaben kann in zweifelhaften Fällen die Ermächtigung, welche vorzuweisen ist, nur von der verwaltenden und oberleitenden Behörden ausgehen: nur diese kann die Nothwendigkeit der Ausgaben beurtheilen. Dieß ist Gegenstand der Verwaltung, nicht der Revision; die Letztere läßt die Ausgaben nicht passiren, wenn es an der nöthigen Auctorisation fehlt, es ist dann Sache des Rechnungsstellers, sich diese zu verschaffen, und wenn hierzu wirklich hinreichende Gründe vorhanden sind, so ertheilt die verwaltende Behörde ihm die Genehmigung." —

Lassen wir den Minister einen Augenblick ruhen, Prosper, und uns einen Standpunct nehmen, der uns die Klarheit der Begriffe rette, auf welche hier, wie allenthalben, Alles ankommt. Die Vermischung der Begriffe — diese Panacee aller Vertheidigung nicht guter Sache — liegt hier offenbar darin, daß zwar zugegeben wird, es müsse die Verfügung der verwaltenden Gewalt über eine Abweichung vom Etat, sei es in Einnahme oder Ausgabe, in dem Augenblicke der Rechnungsrevision beigebracht werden, daß jedoch zugleich von dem Vorhandenseyn dieser Thatsache alsbald Umgang und der verwaltenden Behörde das Recht beigelegt wird, diese Auctorisation hinterher zu ertheilen. Hiermit stürzt alles Rechnungsjustizsystem ebenso gewiß zusammen, als die eigentliche Rechtspflege Null seyn würde, wenn es erlaubt wäre, Nova zu den Acten nicht zu bringen (dafür ist rechtlich gesorgt), sondern hervorzubringen! Daß die verwaltende Finanzbehörde auf ihre Verantwortlichkeit hin zu Ausnahmen von dem Etat ermächtigen können muß, liegt in der Natur der Verwaltung und der Wandelbarkeit der Sachverhältnisse. Aber

eben so sehr liegt die Verbindlichkeit des auf Etat und Gesetz angewiesenen Rechners, folglich auch der verwaltenden Stelle offen da, solche Abweichungen nicht eher vorzunehmen und vornehmen zu lassen, bis die Auctorisation im Ordnungswege erfolgt ist. Nun existirt erst die gesetzliche Dispensation von der gesetzlichen Bestimmung, es existirt die gesetzliche Ausnahme.

Sie kann von dem Rechner unter den Belegen vergessen seyn; aber in seinem Besitze muß sie sich befinden, so daß er sie gleich auf Erinnern nachliefern kann, weil er außerdem strafbar gehandelt hat, ohne Ermächtigung das Gesetz zu verlassen. Wie unrichtig argumentirt also die Rede des Finanzministers weiter, wenn sie sagt:

„Sollte diese Genehmigung von dem Rechnungshofe ertheilt werden, so würde er hierdurch selbst die oberleitende und oberverwaltende Behörde werden" 1886). (Allerdings! aber er soll sie nicht geben! Niemand denkt daran! Er setzt nur als Rechnungsrichter, der sich um Nichts kümmert, was nicht in den Acten ist, die nicht durch rechtzeitige Auctorisation zu deckende Abweichung vom Gesetze dem Rechner zur Last. Dann bleibt Ordnung: es entstehen keine Nachermächtigungen, keine Rechnungsfictionen, diese fruchtbaren Mütter der Verwirrung, des Unterschleifes und der Finanzwillkür!)

„Die ganze Leitung", fährt der Minister nun, wie er glaubt, siegreich fort 1887), „würde" (auf diese Weise) „zuletzt annullirt und ein solches Verhältniß kann und darf in einem Lande nicht bestehen, wo eine repräsentative Verfassung ist, und dem Minister die Verantwortlichkeit in Ansehung der Staatsverwaltung obliegt." (Wie constitutionell orthodox das lautet, Freund! wie warm hier die Verantwortlichkeit zu Gunsten ihrer Feindin, der Willkür, in Anspruch genommen wird! Ja! wir wollen bei dieser heiligen Verantwortlichkeit stehen bleiben; die feinthuende Ueberschlüpfung aus dem Grundsatze in das Sophisma oben streichen — wie geschehen — und dann sagen: „Eben der Verantwortlichkeit wegen bleibe der selbstständige, unabhängige

Oberstrechnungshof bei seinen Acten, der Rechnung und ihren Belegen, richterlich erkennend stehen und verfälle die unlegitime — rechtzeitig nicht legitimirte — Uebertretung des Etats in die geeignete Ahndung. Dann hören alle Nachordonnanzirungen von selbst auf; die Stände haben eine leichte und wirksame statt einer schweren und unwirksamen Prüfung der Finanzrechenschaft, und vor ihnen, nicht vor dem mit seinem actengemäßen Erkenntnisse von der Sache scheidenden Oberstrechnungshofe hat der Finanzminister die Lücken seiner Ermächtigungen künftig selbst nachzuweisen und, wenn er es vermag, zu rechtfertigen. Dieß Verhältniß kann und soll „in einem Lande" bestehen, „wo eine repräsentative Verfassung ist und dem Minister die Verantwortlichkeit in Ansehung der Staatsverwaltung obliegt!!!" —)

„Außerdem", sagt der Minister 1888), „hat die Revisionsbehörde auch zu erwägen, ob nach Abgleichung der Ausgaben und Einnahmen der Cassenrest abgeliefert sei. Auch darüber ist die Rechnungsbehörde selbstständig und hat darüber zu wachen, daß der Cassenrest auch wirklich gehörig abgeliefert werde." (Mit Nichten! sie würde dann eben in die Verwaltung eingreifen. Sie hat weiter Nichts, als den Nachweis der Ablieferung zu verlangen und, fehlt er, gesetzmäßig gegen den säumigen Rechner zu erkennen.)

Du siehst also, mein Freund, wie unberechtigt der Minister-Redner zu dem emphatischen *quod erat demonstrandum!* war, das er in den Worten: „das ist, mm. HH., das eigentliche Verhältniß der obersten Rechnungsbehörde zu der obersten Verwaltungsstelle" 1889) pomphaft aufführte.

Er fährt fort 1890): „Als höchste Verwaltungsstelle in Ansehung der Staatseinnahmen und Staatsausgaben ist das Finanzministerium bestimmt" (ganz recht!) „und dieses hat daher in Fällen, wo es sich bei den in den Rechnungen beanstandeten Ausgaben zeigt, daß hinreichende Gründe vorhanden sind, die Genehmigung zu deren

Verausgabung zu ertheilen, das Recht" (zu rechter Zeit und ehe die Verausgabung geschieht), „die deßhalb erforderlichen Entschließungen" (an die Rechner, seine Untergebenen, nicht aber an den obersten Rechnungshof, ihren Richter und seine Controle) „zu erlassen. Dieses sind die Ordonnanzen, wodurch man glaubt (?), daß der Selbstständigkeit des obersten Rechnungshofes zu nahe getreten werde" (von welchen es tagklar ist, daß sie rechtsunbeständig, sachzweckwidrig, die Kinder der Willkür und die Mütter der Unterschleife und des Verderbens, der casus pro amicis und der Geheimerwürgung der ministeriellen Verantwortlichkeit sind).

„Wenn aber", fährt der Minister immer noch fort 1891), „wie gestern in der Rede von der Tribune" (Redebühne!) „geschehen, der oberste Rechnungshof als der Richter zwischen zwei Parteien, nämlich zwischen dem Volke und dem Finanzministerium betrachtet wird" (allerdings steht die Sache so, wenn ministerielle Verantwortlichkeit mehr als Name — ständische Finanzbewilligung und Finanzprüfung mehr als kostbarer Zeitverderb und die Stände des Reiches keine Marionetten seyn sollen), „so zweifle ich nicht" (sollte heißen, so wünsche ich nicht), „daß diese Ansicht in dieser verehrten Kammer einen Eingang wohl nicht finden werde." (Spricht ein constitutioneller Minister? und spricht er bei Anlaß einer Last von mehr als hundert Millionen, welche „die Verwaltung" producirt, deren Entstehungs-Geschichte „die Verwaltung" arcanisirt, deren mißtrauische Ansicht „die Verwaltung" durch Weigerung aller gründlichen, tiefgehenden Aufklärung hervorgerufen und mit einem Federzuge der Verfassung auf das Volk gelegt hat?) „Mich wenigstens, mm. HH., würde es mit tiefem Kummer erfüllen, wenn ich mein Verhältniß aus diesem Gesichtspuncte betrachtet sähe!" (Warum diese Finanzelegie? Ein wahrhaft constitutioneller Minister müßte aus allen Kräften diesen Weg, den einzigen würdigen und vertrauensreichen aufrecht heben und aufrecht halten.) „Ich habe wenigstens die Ueberzeugung, daß ein Minister, weit entfernt, als Partei

dem Volke gegenüber zu stehen" (die Rhetorskünste und sophistischen Mißverständnisse beginnen wieder ihr Spiel?), „als Organ der Regierung berufen sei" (der Regierung, die selbst und am edelsten so steht), „für das Wohl des Staates, für das der sämmtlichen Staatsbürger zu wachen, dieses möglichst zu befördern und demselben eben so wie Sie, mm. HH., seine Kräfte und sein Leben mit Liebe und Freude und mit Ernst" (mit der That und einem tüchtigen Rechnungshofe, wie er seyn soll!) „zu widmen" 1892).

„Ihr kehrt Euch von mir ab?
„Ihr seid gerührt! Ja! ja! verbergt es nicht!
„Und eine Thräne glänzt in Eurem Auge —
„O schämt Euch nicht der zarten Menschlichkeit!
„Nie sah' ich Euer Angesicht so schön —
„O macht ein Ende — kommt!"
Schillers Turandot.

Präsid. v. Seuffert bat um das Wort, zugleich aber auch Abg. v. Hornthal 1893). „Ueber den Gegenstand der Discussion selbst verlange ich es nicht," sagte er — „(ich weiß, daß Abg. v. Seuffert es jetzt zu erhalten hat), aber über einen Gegenstand, der eben jetzt, vor Eröffnung der Discussion Erwähnung verdient." — Präsid.: „Sie bekommen das Wort, aber jetzt dürfen Sie nicht sprechen" 1894). „v. Hornthal: „Wenn ich das Wort bekommen soll, so muß ich ja auch sprechen dürfen" 1895). (Glaubst du das nicht auch, Prosper?) Präs.: „Das können Sie thun, wenn die Reihe an Sie kommt" 1896). v. Hornthal: „Dann ist es zu spät!" 1897) Präs.: „Warum? das sehe ich nicht ein" 1898). v. Hornthal: „Das werden Sie gleich hören" 1899). Präs.: „Sie haben gestern von der Bühne aus umfassend gesprochen; wenn Sie die Reihe trifft, können Sie auch vom Platze aus Ihre Bemerkungen machen" 1900). v. Hornthal: „Ueber die Sache werde ich dann sprechen, wie ich schon erklärte, nur sei es mir erlaubt, dermalen über das Ereigniß des Augenblickes einige Worte zu äußern" 1901). Präs.: „Ja! was wollen Sie denn sprechen? Wenn Sie nicht über die Sache sprechen wollen, dann gehört es nicht hierher" 1902).

v. Hornthal: „Das werden Sie schon hören. Ich kann Ihnen doch nicht schon im Voraus eine Probe halten. Ich bitte also, mich entweder sprechen oder darüber" (ob ich sprechen soll) „abstimmen zu lassen" 1903). v. Closen: „Wenn es allenfalls zum Zwecke der Beruhigung wäre, dürfte Hrn. v. Hornthal das Wort gegönnt (!) werden" 1904). v. Hornthal: „Nicht über die Sache will ich sprechen, ich wiederhole es nochmals" 1905). Präs.: „Ich gebe dem zweiten Hrn. Präsidenten das Wort" 1906). v. Hornthal: „Ich wiederhole noch einmal, ich werde nicht eher sprechen, ohne entweder durch das Präsidium oder durch Kammerbeschluß das Wort erhalten zu haben; nimmt jenes Anstand, so bitte ich, abstimmen zu lassen" 1907). Präs.: „Ja! wenn ich immer abstimmen lassen soll, dann bin ich als Präsident überflüssig" 1908) — (!!! Wie rein begriffen Amt und Amtsquelle! Und die Kammer gab nicht durch Ex- und Acclamation sich ihr Recht und dem wackeren Hornthal die Stimme!!!). Dieterich: „Ich glaube (?), wenn Hr. v. Hornthal Etwas sprechen will, was auf die ganze Discussion Einfluß hat, so könnte (!) ihm zu sprechen gestattet werden" 1909). v. Hofstetten (zu v. Hornthal): „Wir können Sie nachher auch sprechen hören, es sprechen nach Ihnen auch noch einige Redner" 1910). v. Hornthal: „Wiederholt erkläre ich: über den Gegenstand der Discussion werde ich jetzt kein Wort sprechen, sondern nur über das Ergebniß des Augenblickes" 1911). v. Hofstetten: „Wenn Hundert von uns auch das Nämliche wollten, was würde daraus entstehen?" 1912). (!!?) Präs.: „Ich gebe das Wort dem zweiten Hrn. Präsidenten" 1913). v. Hornthal: „Ich bitte wiederholt um Abstimmung, ich mache Sie aufmerksam, mm. HH.! auf die Folgen solches Benehmens" 1914). Köster: „Mir scheint, Hr. v. Hornthal ist mißverstanden worden wegen Gegenüberstellung des Finanzministeriums und der Nation als Parteien" 1915). v. Hornthal: „Mm. HH.! rathen Sie nicht, was ich sprechen will, lassen Sie mich lieber selbst ein paar Worte reden" 1916). Präs.: „Die Ordnung der Discussion ist vorgeschrieben in §. 22 X. Edict" 1917). v. Hornthal: „Hr.

Präsident! hätten Sie mir das Wort nicht gehindert, während der Zeit der Erörterung hätte ich zehnmal schon geäußert, was ich zu sagen habe" 1918). Mehmel: „Das Wichtigste, was uns am Herzen liegen muß, ist, daß die Bestimmung der Verfassungsurkunde und die gesetzliche Ordnung genau beobachtet werden, und nachdem Hr. v. Hornthal später noch einmal an die Reihe zu sprechen kommt, so sehe ich keinen Grund, warum die Ordnung unterbrochen werden soll: ich muß also sehr bitten, die Discussion nicht aufzuhalten" 1919). v. Hornthal: „Ich hätte kaum so lange gesprochen, als Abg. Mehmel" 1920). Mehmel: „Hätten Sie nicht wider das Gesetz sprechen wollen?" 1921). v. Hornthal: „Sie sind nicht das Gesetz. Wenn ich das Wort vom Präsidium nicht erhalte und die Kammer läßt sich's gefallen, so bleibe ich still sitzen" 1922). Präs.: „Die Constitution sagt es" 1923). v. Hornthal: „Ich bitte wiederholt, die Kammer zu fragen" 1924). Präs.: „Es ist Gegenstand des Präsidiums, nicht der Kammer, das Wort zu geben, und ich gebe dem zweiten Hrn. Präsidenten das Wort" 1925). (Ob eine Ausnahme von der Regel — leider ist sie's noch — gemacht werden soll, wie doch der Fall seyn kann, das war gewiß nur von der Kammer allein zu entscheiden, daß die Kammer aber gefragt werde, darauf hatte sie, wie der das Wort ausnahmsweise begehrende Abgeordnete unfehlbar ein heiliges Recht. Außerdem fangt Vampyr Schlendrian mit dem Rüssel des Textes allen Geist weg und unsere Kammer verwandelt sich in einen Automaten-Saal.) v. Hornthal: „Lassen Sie auch darüber abstimmen, ob es diesesmal insbesondere die Sache des Präsidiums allein sei" 1926). Präs.: „Es ist rein Sache des Präsidiums" 1927). Präs. v. Seuffert: „Wenn ich nicht unmittelbar daran stände, das Wort zu nehmen, so würde ich sagen" (es wird also doch gesagt!! O Delicatesse-Shawl!), „daß es unter die Attribute des Präsidenten gehört, Jemanden das Wort zu geben" 1928). v. Hornthal: „Ich sage kein Wort: wenn die Kammer schweigt, dann schweige ich auch (?). Aber ich mache Sie nun aufmerksam, mm. HH., das Präsidium

hat sich Etwas erlaubt, was nicht in der Ordnung ist und ihm nach meiner Ueberzeugung nicht zustehen kann" 1929). Präs. v. Seuffert nahm nun wirklich das Wort, die Zwischenerörterung verhallte und die Berathung begann 1930).

Kein Commentar zu dir, mein Freund! über die ganz treu urkundlich dir mitgetheilte Scene, die im eigentlichen Verstande den sprechenden Gemälden beizuzählen ist.

„So sage denn, wie sprech' ich auch so schön? —
„Das ist gar leicht, es muß von Herzen gehn,
„Und wenn die Brust von Sehnsucht überfließt,
„Man sieht sich um und fragt — wer mitgenießt!"

Göthe.

Präs. v. Seuffert ging von dem Gesetze vom 22. Juli 1819 aus 1931), um 1932) zu zeigen, „daß die Schuld, wie sie am 1. Oct. 1818 bestand, sammt ihrer Dotation unter die ständische Gewähr gestellt, jedoch zugleich ausdrücklich verfügt worden, daß die Rechnungen über sämmtliche Schuldgattungen für 18$^{17}/_{18}$, sobald sie von dem obersten Rechnungshofe revidirt und anerkannt seien, den ständischen Commissarien zur Einsicht und Prüfung und der künftigen Ständeversammlung zur endlichen Genehmigung vorgelegt werden sollen. Es komme jetzt auf eine weitere Prüfung der Liquidität nicht mehr, eben so wenig als auf ihre Nothwendigkeit und Verwendung, sondern nur darauf an, ob die erwähnte vorbehaltene Voraussetzung in Erfüllung gegangen." Er bejahr dieß, er widerlegt die v. Hornthal'schen Zweifel, vorzüglich sucht er zu beweisen, „daß der oberste Rechnungshof der erforderlichen Unabhängigkeit hierzu nicht bedürfe" (!!!), dann aber, „daß er sie dennoch wirklich besitze" (!!!). Er unterstützt demnächst die Anträge des Ausschusses und das ganze Verfahren desselben.

Nun übergab der erste Präsident der Kammer dem zweiten den Vorsitz, um sich als ständischer Commissär äußern zu können, und vollzog dieses 1933) ganz zu Gunsten der vorliegenden Maßregeln und Anträge. Die Abgeordneten Mehmel 1934) und Sturz 1935) folgten ihm, jener ohne Ausnahme, dieser unter vorzugsweiser Auseinandersetzung „der Zweibrück'schen Liquidation." Zwanzig Jahre

und mehr wurde sie auf eine Art behandelt, die noch dermalen in dem Publicum von München der Gegenstand der allgemeinen Mißgunst" (soll wohl heißen Abscheu!) „ist, von mir aber, um mich keines härteren Ausdruckes zu bedienen, nicht näher charakterisirt werden soll" (warum? — Auf den Kammersitzen kennt man die Rücksichtnahme nicht). — — „Eine Menge respectabler Familien und einzelner Staatsbürger in" (aus) „allen Ständen ging über ihr und durch sie zu Grunde und die weniger Unglücklichen zu Grabe." (Prosper! und dennoch die schüchtern verstummende Rücksicht! nachdem, wie du vor Kurzem vernahmst, die Ministerial-Erwiederung der Hornthal'schen Zweifel diese Verwüstungscommission in Schutz genommen! Heute war unser Sprecher, mitunter frei- und kraftmüthig genug, wieder von einem Paroxismus jener Unpäßlichkeit befallen, welche ihn dem Referat über das Reglement und dieses seinem Rettungsdaseyn für Kammer-Unabhängigkeit entzog!)

„Die achtungswürdigsten, so persönlich- als civil- völker- und staatsrechtlichen Garantien, ja! eine Mobiliarerbschaft von einigen und eine freie Immobiliar-Erbschaft von mehreren Millionen in Böhmen lagen vor und doch nur zu lange hat diese Periode gedauert, in welcher man nicht anders glauben konnte, als daß diese ganze Liquidation in einen Abgrund gefallen wäre, aus welchem keine Erlösung mehr zu hoffen sei. Im Jahre 1816 fielen wir an die Krone Baiern; nun schien ein hellerer Stern zu leuchten und man fing an, einzusehen, daß hier nicht nur von Gerechtigkeit, Billigkeit und Menschlichkeit, nein! von der Ehre und Würde des ganzen baierischen Staates die Frage sei. Die Constitution folgte und später die Ueberweisung gegenwärtiger Sache an die allgemeine Tilgungscommission. Daß unter allen diesen hier kurz angegebenen Umständen nicht auch Mißbräuche sollten Statt gehabt haben, will ich hier so wenig verneinen als bejahen (?); ich möchte fast sagen, daß sie nur eine nothwendige Folge des gegebenen Impulses gewesen (?). Möchten auch weiter diese, oder jene allenfallsigen Sagen sich zum Nachtheile dieses oder jenes

Einzelnen erhoben, Verhältnisse dieser oder jener Art Statt gehabt haben, unter dieser oder jener Rücksicht zu beurtheilen seyn." (Prosper! welcher Schaukel-Galimathias auf dem Sitze des Nationalvertreters, um nur nicht — anzustoßen!!!). „Zuverlässig ist, daß sie, wenigstens in den letzten Jahren der Aufmerksamkeit der hier (?) respectabeln höheren Behörden nicht entgangen sind und folglich (?), was geschehen konnte, geschehen ist (?). Von irgend einer Benachtheiligung des finanziellen Staatsinteresse ist nie nur Frage, dessen zu weit getriebene Begünstigung vielmehr Gegenstand der gerechten Klagen der unglücklichen Gläubiger gewesen." (Eines so schlimm wie das Andere!)... Zuletzt nahm der Redner noch die Sache der ehemaligen „Zweibrück'schen Witwencasse" in Schutz. — Abg. v. Hofstetten erklärte sich zwar im Ganzen beruhigt — unterdrückte aber den Wunsch nicht, „daß die ständischen Commissarien einen gemeinschaftlichen Bericht erstattet hätten," und trug „für die Zukunft auf diese Maßregel so oft" an, „als das Ministerium mit der Kammer im Schuldentilgungswesen Rechnung pflege und Mittheilungen mache." (Sehr zweckmäßig. Auch hier müssen wir das leider! seit Entstehung der Verfassung überall sichtbare Theilungs- und Isolirungs-Streben der ministeriellen Anwendung wahrnehmen!) „Einstweilen über die selbstständige Stellung des obersten Rechnungshofes sich die Ideen des Finanzministers eigenmachend" (! wie! Hofstetten adoptirt solche — Stiefkinder der Verfassungsmäßigkeit! — Unglaublich! wäre es nicht wahr!), „könne er jedoch die Bemerkung nicht umgehen, daß die Stellung von dessen Präsidenten als frequentirender Staatsrath und Chef der Hauptbuchhaltung doch bedenklich scheine" — — (nur scheine? heller Geist!) „Er könne ja täglich in den Fall kommen, als Präsident Controlen und Ausstellungen gegen die Haupt-Buchhaltung, deren Vorstand er auch sei, zu unterzeichnen." — (Nichts beweist mehr gegen das Finanzministerium, als die doch nur von ihm möglicherweise ausgehende, wenigstens nicht gehobene Incompatibilität!) Der Finanzminister suchte hiergegen geltend zu machen, „daß die Haupt-

buchhaltung keine Rechnungsstelle sei, keine Verwaltung zu führen habe, nie Rechnung legen müsse, daher mit dem Rechnungshofe in dieser Beziehung nie in Berührung komme" 1937). Darauf entgegnete Abg. v. Hofstetten 1938): „Unter der Hauptbuchhaltung ständen gewissermaßen die unteren verrechnenden Aemter: sie erhielten von ihr die Weisungen und Normen in Rechnungssachen, daher bestehe immer ein Zusammenhang, ein Untergebensеyn; aus den Criminalprocessen über rückständige Beamten könne man ersehen, daß sich immer auf die höheren Orts angeordneten verwickelten, unausführbaren Rechnungsnormen berufen werde. Uebrigens stellten praktische und rechtschaffene Beamten die nämlichen oder ähnliche Behauptungen auf." — „Es werde an der Vereinfachung des Rechnungswesens gearbeitet," gab hierauf der von der ihm bewiesenen Incompatibilität nicht mehr sprechende Finanzminister zu vernehmen 1939) und v. Hofstetten erklärte schließlich auch hier seine Beruhigung 1940) (!!!).

„Was ihr könnt, ihr werdet's" (solltet's) „leisten."
Göthe.

Abg. Kurz erkannte 1941) „die v. Hornthal'schen Zweifel für sehr verdienstlich, weil ohne sie dieser so wichtige Gegenstand nicht so trefflich erörtert würde." Er fand jedoch alle Anstände „nunmehr gehoben" (?). Abg. Anns erklärte mit einem (nur von der verruchten Gewerbsfreiheit) störbaren Optimismus Alles für vortrefflich 1942), sogar „die Stellung" (besser Lage! Prosper!) „des Rechnungshofes," welch letzterer Meinung jedoch dießmal der sonst auch panglossisch gesinnte Abg. v. Weinbach nicht beipflichtete 1943). Abg. v. Uzschneider unterlag 1944) seiner Ziffernmenge und der constitutionellen Mikrologie gegen das Quasi-Ablesen und vollendete seine Aeußerung nicht. Bei diesem Anlasse entschlüpfte auch dem noch als erster Präsident functionirenden zweiten, v. Seuffert, das (wie ich glaube, dir schon an einer andern Stelle von mir nach Verdienst gerügte) Commandowort: „Still! Hr. v. Hornthal, wenn ich rede!" 1945). Es ist unbegreiflich, daß auch dieser feingebildete Mann dem Exercierplatz-Paroxismus unterlag! In dem Präsidial-Sessel mußte das Miasma stecken. Ich würde auch

die Duldsamkeit der Kammer unbegreiflich nennen, wenn nicht diese edle Tochter und Gesandtin der Nation durch ihre Hypergutheit so tief herabgestiegen wäre, daß ihr Präsidium ihr sagen dürfte: Warum, o Herrin! hast du mich verwöhnt! Kammer von 1831! *disce monita!*

„Wenn du dich selber machst zum Knecht,
„Bedauert dich Niemand, geht dir's schlecht!" Göthe.

„Wer kann es uns verdenken, wenn wir uns verpflichtet glauben," sprach Abg. Dietrich 1946) „uns nur nach strengster Prüfung, nur nach allen gehobenen Zweifeln, zur Annahme dieser vielen Millionen zu entschließen? wenn wir Aufschluß über die Rechnungsreservate durch Vorlegung der Revisionsprotokolle verlangen? wenn wir jene genauen Nachweisungen fordern, welche die Minister vermöge der Constitution geben müssen und welche zu geben die Rede vom Throne befohlen hat?" (Bravo! so sprechen Volksvertreter!) „Um so mehr hat es mich befremdet, daß man sich so sehr bemüht, darin, daß man diese Nachweisungen fordert, ein Mißtrauen, sogar Beleidigung des obersten Rechnungshofes zu suchen!" (Die Liebe zur Wahrheit war der Willkür gegenüber stets Verbrechen). „Unmöglich kann ich zugeben, daß solcher die verlangte Vorlage der noch bestehenden Reservate und der Revisionsprotokolle als ein beleidigendes Ansinnen auslegen könne" (dürfe). „Im Gegentheile muß es ihm nur erwünscht, nur erfreulich seyn, der Nation dadurch jene Beruhigung zu verschaffen, jene Gewißheit zu geben, daß alles zu Uebernehmende auch wirkliche Landesschuld sei, jene Gewißheit, ohne welche kein Volksvertreter zu dieser Uebernahme seine Stimme geben könnte. Es kann ihm nur erwünscht und erfreulich seyn, hierdurch zu beweisen, daß er wirklich jene unabhängige Stellung habe, wodurch er frei als oberster Richter in Rechnungssachen das Urtheil spricht. Sollte es aber dennoch der Fall seyn" (daß er es als Beleidigung nähme),

„was kann es uns kümmern? Unser Beruf, unsere Pflichten müssen unser einziger Gesichtspunct seyn. Wenn dann wirklich die Hälfte des obersten Rechnungshofes darüber ihre Stirn in Falten zieht, so werden besser diese Wenigen verstimmt, als daß wir uns dem Mißfallen der Nation aussetzen und dem gerechten Vorwurfe, wir hätten ohne Weiteres die vielen Millionen ohne strenge Prüfung auf die Schultern des Volkes gewälzt. — Ich unterstütze daher die Anträge des Hrn. v. Hornthal um so mehr, als durch die Bekanntmachung der noch bestehenden Reservate die Nationalschuld sich noch viel vermindern dürfte, und wünsche, daß diese Anträge noch von mehreren Mitgliedern unterstützt werden." (Ehre und Preis dem wackeren Ehrenmanne, der nie weitläufig, nie glänzend, nicht einmal von der Bühne und stets nur kurz, aber triftig vom Platze sprechend, immer nur seyn und zwar das, was er seyn sollte, seyn, nie scheinen wollte). Abg. Schnitzer, Mitglied des IV. Ausschusses, sprach für dessen Werk 1947); Gleiches that, obwohl viel ausführlicher, Abg. v. Schätzler 1948).

Jetzt kam die Reihe, vom Platze zu sprechen, an Abg. v. Hornthal 1949). „Was ich heute, ehe das verehrliche Mitglied v. Seuffert das Wort nahm, sprechen wollte, mit dem will ich Sie jetzt nicht unterhalten, es würde keinen Nutzen mehr haben, da der Moment, wohin es paßte, vorüber ist." (Ich sehe das nicht ein, Prosper! Es war gewiß noch immer der Mühe werth, auszusprechen, was mit so mannigfacher Gewalt von der Ministerialseite her zurückgedrängt worden.)

„Keine Zögerung da, wo Ruhe verderblicher als Keckheit ist!" Tacitus.

„Unter Anderem hörte ich die Aeußerung: der IV. Ausschuß, den wir wählten, verdiene unbedingtes Zutrauen, der Referent, Prof. Magold, ein großer Mathematiker, habe mit aller Genauigkeit und umfassender Kenntniß die Prüfung

der Sache vorgenommen und uns in dem Berichte alle Resultate umständlich mitgetheilt: warum sollen wir mißtrauisch seyn? — — Ich verehre Ausschußmitglieder und Referenten, aber wie kann man durch Lobreden meine Zweifel lösen? Mit Lobreden können wir die Staatsschulden nicht tilgen. Lobreden sind noch weniger werth als Papiergeld." — (Bravissimo!) — Glauben Sie, mm. HH.! was ich Ihnen vortrug, muß in uns Allen tiefen Ernst erregen. Ich gestehe, es thut mir leid, zu bemerken, daß man sich bestrebt, einem Abgeordneten, der seine Pflicht zu erfüllen bemüht ist, durch Aeußerungen, durch verstellten Tadel und Aufreizung Unannehmlichkeiten zu bereiten." (Spernere sperni! sursum corda!) „Am Versuche scheint es wenigstens nicht zu fehlen — mich macht das Alles nicht irre. — Man kann ein sehr großer Mathematiker und im Stande seyn, alle Monds- und Sonnenfinsternisse zu berechnen — aber in der so wichtigen Nationalschuld wollen wir keine Finsterniß, Licht wollen wir! Da nützt die Mathematik Nichts. Die aufgeworfenen Zweifel zu lösen, müssen Thatsachen, Aufklärungen gegeben werden." Es geht nun der Redner zu jener Beantwortung über, welche seinen Zweifeln durch den Regierungscommissär entgegengestellt worden 1950). „Sind die Rechnungsrevisionen dem Ausschusse auch mit Allem dem, was in das Innere der Sache eingreift, vorgelegt worden? mit Allem, was die Reinheit und Klarheit des so wichtigen Gegenstandes darstellt? kann dieß behauptet werden? Nein, es ist nicht richtig! Wollen wir unsere Pflicht erfüllen, so müssen wir darauf bestehen, daß der oberste Rechnungshof uns, wohlgemerkt! der Kammer, durch das Ministerium die Revisionsprotokolle mittheile. — Der Ausschuß, der sie zu durchsehen hat, ist verbunden, der Kammer darüber vorzutragen — dann erst können wir gründliche Prüfung vornehmen, richtig urtheilen und beruhigt seyn, jetzt aber nicht."

Unser Redner zeigt nun, „wie sich der Redner der Regierung in einem fehlerhaften Kreise drehe, wenn er die Rechnung und die Beilage, vom Oberstrechnungshofe beschie-

den, für richtig erklärt, weil sie richtig sei 1951). Mag der Ausschuß auch, wie man sagt, 44 Rechnungen und so viel hundert oder tausend Beilagen gesehen haben, doch hat er das Rechte nicht gesehen und um deßwillen ist er in der Sache nicht aufgeklärter als er war. Das Referens hat er gesehen, aber das Relatum nicht: Letztes sind die Revisionsprotokolle." Er geht sodann die Widerlegung seiner Bemerkungen, wie mir meine Ueberzeugung sagt, Prosper! siegreich durch, steht auf seinen früheren Folgerungen fest 1952) und schließt mit der — jedoch unbeantwortet gebliebenen Frage an den ständischen Tilgungscommissär, Präs. v. Schrenk, „ob die Discussion über seine Commissions-Aeußerungen geschlossen sei oder nicht?" sich in jedem Falle das Wort vorbehaltend.

Abg. Köster erklärte 1953) sich (!) für „die Annahme der liquidirten Schuld, wie sie vorgelegt sei: weiter zu gehen, führe wieder vor die Pforten der Vergangenheit, in die Periode, wo der Wirkungskreis der Stände bestritten werde: man drehe sich also immer in demselben Kreise." Doch unterstützte er die Anträge des Abg. v. Hornthal über „Reservate und Revisionsprotokolle," so wie auf „Unabhängigkeit des obersten Rechnungshofes." Sehr wahr sagte der — mir jetzt offenbar zu leicht nachgiebige, sonst so patriotisch feste Mann übrigens bei diesem Anlasse: „Man hat von Beleidigungen und Vorwürfen gegen das Finanzministerium gesprochen. Dem ist nicht so!" (Und wenn dem so wäre, wo steht denn geschrieben, daß ein Minister nicht Vorwürfe verdienen kann? Die Geschichte bezeugt auf ihren Folio- wie auf ihren Duodezblättern laut das Gegentheil. Parlamentarische Redefreiheit! nie bedarfst du der Entschuldigung! Der beschuldigte Minister antworte, widerlege, rechtfertige sich! Die öffentliche Meinung der Kammer und der Nation wird richten!). „In einer constitutionellen Monarchie kann es einem Finanzministerium nicht zum Vorwurfe gereichen, von den Ständen, wo es die Verfassung zugesteht, zur Rechenschaft gezogen zu werden. Es muß" (sollte) „ihm angenehm seyn, Opposition zu finden, und ruhmvoller ist es für solches, vor der Welt zu

beweisen, daß seine Handlungen gerecht waren, als Stände vor sich zu haben, die Alles mit landständischem unterthänigsten Danke acceptiren und bejahen. Ich erkläre, weder der Oppositions- noch der Bejahungspartei anzugehören. Ich werde jedesmal mich dem widersetzen, was ich für unrecht und dem Ganzen nicht frommend halte; ich werde bejahen und acceptiren, wenn das Gegentheil Statt hat. —— Die Discontocasse ist bisher mit Stillschweigen übergangen worden" (von Hornthal nicht!!). „Man behauptet, daß 1819, als die Stände versammelt waren, noch Vergleiche abgeschlossen und Zahlungen geleistet wurden. Hierüber können wir mit Recht Aufklärung verlangen. Wir haben ein Mitglied in unserer Mitte, welches uns die besten Aufschlüsse ertheilen konnte, ich weiß nicht — warum es geschwiegen hat." (Warum nennt es aber der mit Recht die Rüge des Schweigens aussprechende Aufforderer nicht!)

Den vier Anträgen v. Hornthal's aus bester „Ueberzeugung beitretend" fügte Abg. Stephani 1954) den Wunsch bei, „daß der verehrliche Redner v. Hornthal in dieser Unterstützung den Beweis finden möge, wie sehr die Kammer seinem, bei dermaliger Verhandlung erworbenen besonderen Verdienste alle Gerechtigkeit wiederfahren lasse." (Hätte uns die Kammer selbst das durch alle ihre Organe erklärt!)

Der Referent, Abg. Magold, trat auf 1955). Er gab zu, „daß dem Ausschusse die Revisionsprotokolle über die gestellten Rechnungen nicht vorgelegt worden; er, Referent, habe solche aber auch nicht verlangt, weil er sie nicht für nothwendig und zweckdienlich gehalten" (!!!). (Hatte denn der Mann die Verhandlungen des 1819er Landtages nicht vor Augen und im Sinne?) „Es fand also", sagte er, „weder Verweigerung des Oberstrechnungshofes, noch Verbot des Finanzministeriums Statt: ist also die Unterlassung ein Fehler" (das kann ein ständischer Referent und Hornthal's Nachfolger im Referat noch fragen?), „so kommt er lediglich mir zu Schulden" (ja! auf ewig vor der Nation! und dem Ausschusse zu Schulden, der nicht unter dem Pantoffel

seines Referenten, wie dieser nicht unter der Ministerialruthe stehen soll! und dem Ober st-Rechnungshofe und dem Finanzminister, die von selbst offen und vollständig Mittheilung pflegen mußten!). „Aber nicht die Revisions-Protokolle, welche nur (?) gestellte Rechnungsbedenken und Beantwortung der Rechnungsführer enthalten, sondern das Endresultat derselben in den letzten Beschlüssen des Rechnungshofes gehören zur Auflösung der Aufgabe, so wie nach vollendetem Processe nur das letzte richterliche Erkenntniß für die Partei Werth hat." (Wie! die Entscheidungsgründe etwa nicht???).

„Die Gründe sind die Reservate!" bemerkte v. Hornthal an, alsbald von dem bang-trotzigen: „Ich bitte zu schweigen!" (dießmal) des (zweiten) Präsidenten (adoptiv) verfolgt 1956).

„Die Aufgabe war," fuhr der Referent fort 1957), „den Stand der sämmtlichen Staatsschulden für den 1. Oct. 1818 aus den vom Rechnungshofe justirten Rechnungen von 18$^{17}/_{18}$ zu prüfen und der Kammer zu endlicher Genehmigung in Vorlage zu bringen. Vom Finanzministerium wurden nebst dem Berichte mehrere vom Rechnungshofe verfaßte Tabellen über Schulden- und Activstand, dann legalisirte Abschriften der definitiven Rechnungshofbeschlüsse über die einzelnen Rechnungen von 18$^{17}/_{18}$ dem Ausschusse zugestellt. Referent fand diese Belege nicht genügend und Einsicht der Rechnungen selbst nöthig: diese wurden im Originale verlangt und sowohl vom Referenten, als jedem Mitgliede des Ausschusses der angeführte Schulden- und Vermögensstand aus diesen Rechnungen und den über solche verfaßten Definitivbeschlüssen" (des obersten Rechnungshofes) „Post für Post geprüft und nachgewiesen. Reservate, die noch bestehen, bleiben so lange in Rechnung, bis sie gelöst sind, und in den Vortrag sind dieselben größtentheils aufgenommen."

„Ja!" bemerkte v. Hornthal, „einige stehen darin, aber die wesentlichsten nicht" 1958). Präs. v. Seuffert verwies den Unterbrechenden zur Ordnung 1959), aber ruhig entgegnete der unabhängige Abgeordnete dem Vor-

wurfe, er handle gegen gesetzliche Ordnung" — „Das sagen Sie, ich habe gesprochen — gesprochen für die gute Sache" (960).

Der Referent fuhr fort (961): „Aber wie kann man den Schuldenstand zur endlichen Genehmigung bei der Kammer in Vorlage bringen, da noch mehrere Reservate bestehen? Die endliche Genehmigung kann doch nie in einem anderen Betrage, als wie solcher sich aus den erwähnten justirten Rechnungen für 1. Oct. 1818 ergibt, und unter Vorbehalt der noch bestehenden Reservate ertheilt werden, was sich jedesmal von selbst versteht und auch im Vortrage (§. 138) bestimmt und ausführlich bemerkt ist. Will man mit der endlichen Genehmigung warten, bis keine Reservate mehr bestehen, so wird sie" (erst) „nach mehreren Jahren oder vielleicht nie (!) ertheilt werden können. Reservate, die noch bestehen und den Schuldenstand mehren oder mindern, bleiben so lange in der Rechnung und werden auf die nächsten übertragen, bis sie erledigt sind: sie kommen also jedesmal wieder in Vorlage und die Kammer ist hinlänglich gesichert durch die jedesmal den ständischen Commissarien und ihr selbst vorbehaltene Einsicht, Prüfung und endliche Genehmigung" (???). Der Referent machte sich's bequem mit seines 1819er Vorfahren, v. Hornthal's, tief aus Acten- und Sachkenntniß geschöpften neun Zweifeln, wie du wahrnimmst, Prosper! Wundert dich noch, daß das definitive Referat nicht mehr in die Hände gedieh, welche das Instructions- (und instructive!) Referat bearbeitet hatten?

Abg. v. Geier (962) fand, „daß man die Anerkennung der Schuldenrichtigkeit mit der bloßen Schuldenberechnung zu vermischen scheine." Er glaubte, „nach den 1819er Beschlüssen habe die Kammer auf Revision des obersten Rechnungshofes compromittirt. Er sei damals noch nicht Mitglied gewesen und frage daher die Kammer: ob sie sich durch diesen Beschluß selbst das Recht vergeben, in die Beurtheilung der Gültigkeit der an den Staat gemachten Forderungen einzugehen und so erst die Richtigkeit der Schuld selbst anzuerkennen? ob sie durch diesen Beschluß dieses Recht ausschließlich an das königl. Finanzministerium" (welches die

Schulden verzeichnete) „und den obersten Rechnungshof" (der sie revidirte) „überlassen habe und dermalen sich mit der bloßen Einsicht der Resultate des obersten Rechnungshofes begnügen müsse?"

„Belieben Sie die Verhandlungen" (v. 1819) „zu lesen," sagte v. Hornthal 1963). Geier: „Wo ist es angeführt" 1964). v. Hornthal: „In den Verhandlungen — ich darf nicht weiter sprechen" (?). Geier: „Dieser Beschluß ist aus den Landtagsverhandlungen; ich will sie wohl künftig noch ganz durchlesen. Allein hier bedarf es nur ein Ja oder Nein von der Kammer selbst, um ihre Competenz auszusprechen und unseren Discussionen einen festen Anhaltspunct zu geben" 1965). Präs. v. Seuffert: „Die Verhandlungen geben deutlichen Aufschluß 1966). Geier. „Es könnte ja mit einem deutlichen Ja oder Nein gesagt werden" 1967).

Prosper! laß uns hier anhalten, wie der Redner selbst anhielt, ehe er fortfuhr 1968). Abg. Geier hatte der Kammer einen großen Moment zugeführt: dieß ist ein Verdienst, das ihm kein redlicher Baier jemals vergessen sollte. In die Hände der Kammer hatte er die folgenschwere Entscheidung von Neuem gelegt; sie konnte Unbestimmtheit, Schwanken und Versehen des 1819er Jahres gut und sich, eigentlich in sich die Nation zum Herrn der hochwichtigen Liquidation machen. Weggestoben war dann Alles, was im entgegengesetzten Sinne geschehen war, und die ganz reine Wahrheit der Thatsache mußte — es mußte der richtigere bessere Entschluß über den früheren unrichtigen siegen oder die neu bestätigte Ueberzeugung für ihr ehemaliges jetzt noch zweifelhaftes Resultat Zeugniß ablegen! die Last des Volkes abnehmen oder an der Stütze des Rechtes und der Wahrheit erträglicher werden! Prosper! Die (von mehr als einer Seite so gefährlich geschilderte) Kammer hatte den Muth nicht, das Kleinod der Reprästination und Gewissens-Unabhängigkeit zu fassen — sie ließ es zu Boden sinken; selbst der Auffoderer unterließ den Antrag (in solchen Momenten

Digitized by Google

als „Brennpunct unentbehrlich“) und dahin war der große Augenblick. A momento aeternitas!

Abg. Geier nahm das Schweigen der Kammer, nach rechtlichen Principien, als Bejahung an und sprach fortfahrend 1969): „Die Kammer hat selbst 1819 beschlossen, daß in Sache der Staatsschuld kein Rückblick über das Jahr 18$^{17}/_{18}$“ (hinaus) „geschehen soll. Sie hat in den damaligen Beschlüssen zur endlichen Gewährleistung der von dem Ministerium verzeichneten Staatsschulden sich Nichts vorbehalten, als die Revision der Rechnungen für 18$^{17}/_{18}$ vom obersten Rechnungshofe und deren Vorlage an die ständische Commission zur Einsicht und Prüfung. Beides ist geschehen, und nun liegen die Rechnungsresultate zur endlichen Genehmigung der Kammer. Warum hat die Kammer 1819 ihren Vorbehalt nicht weiter ausgedehnt?“

Die Berathung endigte mit einer ausführlichen Recapitulation 1970) des Abg. Häcker, einer sehr mageren deßgleichen des Referenten 1971) und einer des Sieges schon „gewissen“ Erklärung des Finanzministers 1972), welcher „die große und wichtige Einwendung v. Hornthal's über die plastische Kraft der Ordonnanzen“ ungenügend genug beantwortete, um den ganzen Gehalt derselben fühlbar zu machen.

Der (zweite) Präsident schloß nunmehr die Berathung 1973). Allein in der nächsten Sitzung erhob sich bei Gelegenheit der Berichtigung der Abstimmungsfragen Abg. v. Hofstetten 1974) und nach ihm Abg. Kurz 1975) mit sehr gegründeten Bemerkungen. So sehr auch (schon halb mit Lorbeern bekränzt) die beiden Präsidenten und der Finanzminister die Unzulässigkeit einer weiteren Discussion widersprachen 1976), dennoch machte sich die öffentliche Meinung noch einmal Luft. Abg. v. Hornthal berief sich auf das früher sich vorbehaltenen Wort 1977). „Die Discussion ist in keinem Falle geschlossen, denn dadurch ist sie es nicht, daß der Herr Präsident, der letzthin droben auf dem Stuhle saß, sie für geschlossen erachtete. Sie wissen Alle, daß ich mir am Schlusse meiner Rede vom Platze ausdrücklich das Wort vorbehielt: wir können also noch nicht über die Fragstellung abstimmen. Sie werden sich Alle erinnern, daß ich

Digitized by Google

an Hrn. Präsident" (Tilgungscommissär) „v. Schrenk die Frage stellte: ob der Kammerbericht über die Obliegenheiten der ständischen Commissarien und deren Erfüllung erstattet sei? Ich habe Nichts davon gesehen, und ich glaube Keiner von uns! Wenn Sie", fuhr er fort, „unsere Verhandlungen von 1819 zur Hand nehmen, so finden Sie drei Puncte, die vorausgehen müssen, bis gesagt werden kann, daß die Staatsschuld, wie sie am 1. Oct. 1818 vorliegt, Nationalschuld sei: des obersten Rechnungshofes definitive, unbedingte Anerkennung, d. i. genügende ordonnanzlose Anerkennung — Prüfung der ständischen Commissarien über die Bescheidungen des Rechenhofes — Vorlage zur Kammergenehmigung. Von diesen drei Puncten ist der erste noch nicht vollendet, der zweite gar nicht geschehen: wie kann der dritte Statt finden? — — Nehmen Sie den XIV. Band 1978) unserer 1819er Verhandlungen, S. 412, zur Hand, so finden Sie, daß Hr. Präs. v. Schrenk als gewählter ständischer Commissär vier andere Puncte in Vorschlag brachte, welche die Kammer in Beschlüsse verwandelte — und zwar erstens Hinterlegung von Duplicaten allenfalls nothwendig werdender Beschwerden an Se. Maj. den König, zweitens Mitunterzeichnung aller neuen Obligationen, drittens Verification der durch ein neues Anlehen abzutragenden alten Schuldposten vor Einwilligung in dieß neue Anlehen, viertens Cassation der durch solche neue Anlehen eingelösten älteren Obligationen mittelst Stempel-Durchstechung."

Tilgungscommissär v. Schrenk widersprach, „daß diese Cassation nicht Statt gehabt habe" 1979), trat abermals den Kammervorsitz an den zweiten Präsidenten ab, und bat um das Wort 1980), welches aber Abg. v. Hornthal sich vorbehielt, bis er ausgesprochen habe 1981), und fortfuhr: „Die Frage ist, ob die erwähnten Kammerbeschlüsse erledigt seien? Das wissen wir officiell im Geringsten nicht: man lege uns berichtliche Anzeige vor! Wenn man jede Sache klar vorlegt, ohne sich zu sträuben, ohne auf Nebenwegen herum zu irren, dann wird Alles leicht und richtig beurtheilt. Aber man heilt uns nicht auf

darum muß man das Ding durch Fragen und Zweifel aufrütteln, um hinter das zu kommen, was Pflicht wäre, uns vorzulegen. Ein fünfter Punct war die einstimmige Genehmigung, daß die Bekanntmachung der eingelösten Staatspapiere von Jahr zu Jahr geschehe. Ich habe während der drei Jahre seit unserer ersten Versammlung nicht gelesen, daß dieses geschehen sei. Sollte ich es vielleicht übersehen haben? lasen Sie die Bekanntmachung? Unterrichten Sie mich!" 1982)

„Auch stellte das Präsidium in Frage, ob die Kammer es hinsichtlich der Prüfung der Rechnungen, ohne eine nähere Bestimmung für den Schuldentilgungscommissär, lediglich bei der Vorschrift des Gesetzentwurfes bewenden lassen wolle? Diese Frage wurde allgemein gegen eine Stimme bejaht. Diese" (eine) „Stimme war die des Antragstellers, der eine vollkommene Instruction entworfen wissen wollte: ein Antrag, wie Sie sich erinnern, des Abg. Behr, den wir alle mit Schmerz so sehr in unserer Kammer vermissen" 1983).

„Einstimmig wurde ferner beschlossen, daß der ständische Commissär bei Realisirung des Creditvotums, kraft seiner Mitwirkung, sich von der Existenz des Zweckes, zu welchem es bewilligt worden, Nachweisung geben lassen solle. — Wir sahen aber noch nicht, ob und wie das Creditvotum von dem Finanzministerium benutzt sei; wir wissen nicht, ob sich der ständische Commissär Nachweisung geben ließ: dieß Alles ist zu unserer Beruhigung nothwendig und wir sollen jetzt schon darüber abstimmen, ob die Nation alle die Millionen Schulden auf den Rücken zu nehmen habe" 1984).

„In der Constitution, Ed. X §. 38 heißt es: Der für die Staatsschulden angeordnete Ausschuß hat den Tilgungsplan, welcher der Kammer vorgelegt wird, zu prüfen, so wie bei jeder nächstfolgenden Versammlung die seitherige Befolgung und Ausführung desselben zu untersuchen und der Kammer vorzulegen. Und §. 39 heißt es: Da-

mit der in der ständischen Versammlung genehmigte Tilgungsplan genau eingehalten werde, ist derselben Tit. VII §. 14 das Recht eingeräumt, zwei Mitglieder zu ernennen, welche auch nach Beendigung ihrer Sitzungen fortwährend von allen Verhandlungen der Tilgungscommission Kenntniß zu nehmen und über die Befolgung der in der letzten Versammlung getroffenen Bestimmungen zu wachen haben. Diesen Mitgliedern sollen daher alle zehn Tage die sämmtlichen Verhandlungen der Commission, die Journale und Handbücher zur Einsicht vorgelegt werden, und sie sind befugt, im Falle die" (Tilgungs-) „Commission ihre gegründeten Bemerkungen gegen allenfallsige Ueberschreitungen der Befugnisse oder Nichtbefolgung des genehmigten Tilgungsplanes unbeachtet lassen würde, dem Könige die gebührende Vorstellung zu übergeben und bei der künftigen ständischen Versammlung ihre pflichtmäßige Anzeige zu machen. — Nach diesen Bestimmungen soll also gewacht werden: wir müssen daher auch wissen, ob wirklich gewacht wurde! wir haben aber von all diesem amtlich Nichts gehört" 1985).

„Es sei mir erlaubt, Ihnen ein kleines Beispiel anzuführen über das, was mit schon eingelösten Staatsschuldpapieren" (die zu cassiren sind) „geschieht. Ich habe hier zwei Landanlehensobligationen; sie sind 1812 an Zahlungsstatt der Staatscasse gegeben worden, wurden aber nicht cassirt, sondern wieder ausgegeben, durch ein hiesiges Handlungshaus verkauft; kein Datum ist beigefügt: es weiß also Niemand, wann man sie wieder ausgab. Diesen zweimal gemachten Weg können sie noch öfter machen: so können alle einkommende, eingelöste Staatspapiere, werden sie nicht zernichtet, oft hin- und herspazieren, so bezahlt die Nation dieselben Obligationen zweimal und öfter. Es soll aber keine Schuld ohne Zustimmung der Stände gemacht werden; ein solcher Gebrauch eingelöster Staatspapiere übertritt diese constitutionelle Verfügung" 1986).

„Dieß Beispiel betraf einen unbedeutenden Gegenstand von zweimal fünfzig Gulden; nun ein anderes von größe-

Digitized by Google

nem Belange! Die Geschichte begab sich 1819, während die Stände hier versammelt waren; damals schon erfuhr ich hiervon so Manches. Von der Discontocasse herrührend hatte ein hiesiges Haus zwei Millionen und darüber an baierischen Staatspapieren als Depot in Händen; 1819, während wir beisammen waren, machte man, ohne den Ständen das Geringste zur Kenntniß zu bringen, die Sache ab; wie? durch wen? ist bekannt. Einer der die Sache leitenden Geschäftsmänner ist gestorben, drei leben noch; ich könnte sie nennen, will aber zur Zeit nicht." (Warum diese immerwährende Zurückhaltung?) „Erwähntes Handlungshaus machte verschiedene Ansprüche, deren Richtigkeit nicht vorlag, nicht vorliegt. Dennoch gab man ihm 1,300,000 fl. bar Geld; diese Summe ist nach und nach bezahlt worden, und zwar mit 6½ Pct. verzinslich! Dasselbe Handlungshaus, hiermit noch nicht zufrieden, machte weitere Ansprüche, und es wurden ihm von den zwei Millionen baierischer Staatspapiere (Depot), die dem Staate gehörten und noch gehören, 1,500,000 fl. zur Entschädigung, wie man es nannte, gelassen. Ich bin der Kammer über das, was ich hier vorgetragen, und sonst Niemanden verantwortlich. Der Fall ist wichtig, ich halte mich verpflichtet, ihn, da ich ihn kenne, mitzutheilen, damit es klar werde, wie es sich mit der Nationalschuld verhalte" 1987).

„Noch mehr! die Staatspapiere wurden mit vierzig Pct. ausgegeben, und mit neunzig von demselben Hause angenommen, ja sogar nachher al pari! Meines Wissens haben mehrere Männer von Bedeutung an diesem Geschäfte Theil genommen. Können wir bei solchen Verhältnissen beruhigt seyn und die Schuldenlast so geradezu auf Rechnung der Nation übernehmen? — Ich habe Ihnen hier zwei Beispiele gegeben. Ich bitte Sie nun, sich selbst zu fragen, ob wir uns jetzt mit einem halben Dutzend Fragen begnügen und Etwas in der Sache vornehmen können, ohne Ueberzeugung und genügende Nachweisung vor uns zu haben? —

Die Fragen sind so gestellt, daß wir sie mit Ueberzeugung nicht beantworten können, die Sache ist zur Abstimmung noch nicht reif. Auch theile ich die Ueberzeugung mit anderen Mitgliedern, daß, ehe wir über die Uebernahme der Schuld abstimmen, erst die Rechnungen der drei folgenden Jahre zu prüfen seien. — Warum Uebereilung?" 1988)

Auch Abg. Köster 1989) stellte nun die Ueberzeugung auf, „daß die Discussion noch nicht als geschlossen betrachtet werden könne. Durch den Bericht des IV. Ausschusses und die in der letzten Sitzung mitgetheilten Erläuterungen sei er über die Existenz der Staatsschuld vom 1. Oct. 1818, vorbehaltlich der Reservate, beruhigt gewesen: um so mehr, da er die allgemein anerkannte Rechtlichkeit des Referenten hoch in Anschlag gebracht. Seit aber dieser am Schlusse der Verhandlung offen erklärt, er habe nur die definitive Verabschiedung des Rechnungshofes, nicht aber die Revisionsprotokolle zur Einsicht erhalten, so nehme die Frage eine andere Wendung. Der Kammerbeschluß von 1819 compromittire nicht unbedingt auf den obersten Rechnungshof in der Art, daß dessen Entscheidungen den Ausschlag über die rechtliche Existenz geben sollen, sondern der Kammer bleibe noch immer das Recht der Genehmigung oder Verwerfung vorbehalten? Warum sollen wir nun die Staatsschuld stückweise anerkennen? Warum wollen wir diese wichtige Angelegenheit, wo es sich von hundert und mehr Millionen handelt, nicht bis an das Ende der Verhandlungen über das Schuldenwesen verschieben? Wozu diese Aengstlichkeit, diese Eile, mit welcher man die wichtige Angelegenheit behandelt? Das Resultat weiterer Prüfung kann der Nation nur eine Minderung hervorbringen; warum sollen wir, die Repräsentanten der Schuldnerin, nun so eilends anerkennen? Dieß liegt nicht in der Natur der Sache und widerstrebt meinem Gefühle. — So lange wir keine bestimmte Summen haben, so lange

es sich noch von Bedenklichkeiten, von unerledigten Reservaten handelt, können wir nicht abstimmen. Ich muß nochmals erklären: ich setze große Wichtigkeit in die Erklärung des Referenten und, hätte derselbe zu Anfang gesprochen" (wie er in der höchst wichtigen Sache sollte — wenigstens in seinem schriftlichen Vortrage — dieser Grundlage der ganzen Ausschuß- und Kammer-Verhandlung sollte!—), „ich bin überzeugt, die Discussion hätte eine andere Richtung genommen. Ich selbst würde mein Votum modificirt haben. Aus diesen Gründen stelle ich nun den Antrag: die Sache nochmals an den IV. Ausschuß zu verweisen und unbeschadet des Vertrauens und der Rechtlichkeit denselben noch mit zwei Mitgliedern zu verstärken: daher nicht eher abstimmen zu lassen, bis" (hiernach) „eine" (weitere) „Berathung Statt gehabt."

Ja, Prosper! Wahrheit und öffentliche Meinung hatten sich nochmals Luft gemacht! Diesem vollkommen verfassungsmäßigen Antrage (§. 32 Ed. X Tit. II Abschn. III) stimmte Abg. Stephani bei (1990).

Der Referent, Abg. Magold (1991), suchte (?) die Vollständigkeit (von ihm selbst, alle dings sehr spät beanstandet!) der bisherigen Behandlung zu vertheidigen, allein die Kraftpuncte de Abg. v. Hornthal, dieß schwere Geschütz der Wahrheit, entwaffnete er nicht. Auch über die vorgewiesenen zwei Obligationen („welchen Fall er nicht untersuchen wolle"! Sauere Trauben!) ging er nicht nur unbefriedigend, sondern Mißtrauen erregend, hinaus. „Solche Papiere könne und müsse diese" (Tilgungs-) „Anstalt manchmal an Zahlung annehmen und réemittiren" (??? mit welchem Rechte?), „wenn dringende Zahlungen gefordert würden" (??? bei und trotz allen Creditvotis? und occulten Subsidien?). „Ohne dieses Mittel würde man viele Retardate unbefriedigt lassen müssen" (!!! hört! hört! bewilligende Kammer und Nation!) „und wir würden uns selbst die Hände bin-

den" (das sollen sie seyn!), „um allen Forderungen Genüge zu leisten." (!!! Welche gravirende Angstbekenntnisse!) „Diese Staatspapiere seien bereits unter den Staatsschulden aufgeführt und es entstehe daher keine neue Schuld, wenn sie zu Tilgung anderer" (was? Schulden oder auch Zinsen?) „angewendet würden." (Busenbaum an der Staatscasse!!!) Den Fall von 1,300,000 und respective 2,500,000 fl. berührte er nicht! er war aber auch igelstachelich!

Nicht glücklicher suchte der ständische Commissär, v. Schrenk, die angefochtene Abstimmungsreife zu vertheidigen 1992). Er behauptete, „es sei ungebührliche Vermischung der Verhältnisse, die Anerkennung der Staatsschuld mit von der Rechenschaft über ihre Verwaltung abhängig machen zu wollen!!! Abg. v. Hornthal habe den ganzen Umfang der ständischen Commissärspflichten benutzt, um ihm einen Beichtspiegel vorzuhalten, damit er seine Sünden bekennen solle." (Allerdings! und das zwar mit dem höchsten Rechte! Es fehlt nur an dem Hauptartikel der Reue!) „Wenn der Vortrag über die Jahre 1819—21" (Verwaltung der Schuld) „erstattet werde, dann werde es Zeit seyn und auch er Bericht erstatten, wie er sein Amt verwaltet. Doch könne dieser Bericht nur controlirend seyn" (genug! er sei nur echt controlirend!): „denn eigentliche Rechnungsablage sei nicht seines Amtes, sondern nach der Natur der Sache (?) und dem klaren Buchstaben der Constitution Sache des Finanzministeriums." (Wenn eine böse Sache auch noch der guten Vertheidigung ermangelt, wird sie doppelt schlimm. Wir sahen es bei des Referenten Nöthen vorhin, wir schauen es hier!) „Von den ihm durch v. Hornthal vorgehaltenen Verpflichtungen, habe auf den jetzigen Gegenstand der Discussion nur der einzige Punct der Einsicht und Prüfung der Rechnung von 18¹⁷/₁₈ Bezug und dieß allein hätte also auch heute zur Sprache kommen sollen (???). — Daß ich meine Pflicht erfüllt habe," so erläuterte nun der Redner diesen interessanten Punct, „darüber habe ich mich in der letzten Sitzung erklärt und ausgewiesen. Ich habe die Bemerkungen, die ich mir bei

Prüfung der Rechnung aufzeichnete, dem IV. Ausschusse vorgelegt. Sie wurden in demselben mit dem Vortrage des Referenten verglichen und der Ausschuß hat sich überzeugt, daß sie mit demselben durchaus übereinstimmten. Bei diesem Verhältnisse wäre es wahrer Ueberfluß und Zeitverderb gewesen" (cape memor! memor!! memor!!!), „wenn ich Ihnen, mm. HH., in einem eigenen schriftlichen Vortrage Dasselbe, was Sie von dem IV. Ausschusse über denselben Gegenstand bereits gründlich und umständlich vernommen, wiederholte." (Wer hat denn über diesen vermeintlichen Ueberfluß und Zeitverderb — wie hier die Erfüllung der ausdrücklichsten Pflicht genannt wird — zu entscheiden? der Vortragspflichtige oder der Vortragsberechtigte? War der Tilgungscommissär an den Ausschuß oder nicht vielmehr an die Kammer mit seinem Berichte gewiesen?) „Wurde es während der Discussion gefordert" (lieber Himmel! welch papierener Harnisch! welcher Helm aus Flor!!), „ich wäre im Stande gewesen, Ihnen auf der Stelle aus meinen Bemerkungen und der Zusammenstellung derselben mit jenen des Ausschusses Vortrag zu erstatten" (es wäre jetzt noch nicht zu spät, diese rasche Geistesgegenwart zu bewähren und der Forderung Derjenigen zu entsprechen, welche mit allem Fug die Discussion nicht für geschlossen erachteten), „und ich würde nicht gesäumt haben, die Tribune zu besteigen, um dieses zu thun" (aber damals unterblieb es dennoch und eben jetzt wird gesäumt!); „doch Sie würden Nichts Neues vernommen haben." (Wie mattherzig! handelt sich's um ein Zeitungsblatt? und hat ein Rechenschaftspflichtiger das Recht, das muthmaßliche Interesse oder Nichtinteresse seiner Eröffnungen zum Maßstabe seiner Pflichterfüllung zu machen?) „Und warum hätten Sie von einem einzelnen Mitgliede" (welcher Sprachfehler!? von dem Kammercommissär ist die Rede, der — wohl, wie Figura zeigt, leider! — nur einzig ist!) „das Nämliche noch einmal sollen hören wollen" (welche parlamentarische Euphonie!), „was ein Ausschuß, das gesetzliche Organ" (ist

der Commissär etwa kein gesetzliches Organ, obwohl einzelne?), „durch welches Sie prüfen" (und ist dem ständischen Commissär die Prüfung nicht zur Hauptsache gemacht?), „mit aller (?) Umsicht und Gründlichkeit Ihnen bereits auf das Deutlichste (??) vorgetragen hat?" (Recidive!) „Ich denke, mm. HH., daß Sie dem Zeugnisse, das der Ausschuß mir deßfalls bereits gegeben hat" (aber nicht zu geben hatte, da der Commissär an die Kammer angewiesen ist) „und welches er mir, wenn es gefordert wird" (welche Träume von dem Präsidenten, dem Bewahrer des Geschäftsganges, dem privilegirten Gaste aller Ausschüsse, dem Vorstande auch des ständischen Tilgungscommissärs! — wie konnte die 18ger Kammer diese Commissärswahl treffen? wie die so ungleichartige Verrichtung des Kammervorstandes und des Tilgungscommissärs paaren? — wie vollends nach Ihren vielfachen Personalerfahrungen die Wahl auf solche Persönlichkeit lenken?), „auch heute nicht versagen kann, trauen werden!" (Welche Vermischung der Grenzen, Grundbegriffe und Verhältnisse, Prosper! Ich bitte dich, lies zur Würdigung des hier vorliegenden tilgungscommissarischen Wirkens meinen XLIV. Brief nach und bete dann für alle Kammern: „Und führe uns nicht in Versuchung!"

Der Commissär war — glaubte es wenigstens — der Enge entrückt und verwandelte sich stracklichst in den seine Fragstellung rechtfertigenden Kammerpräsidenten 1993), mit einer unausführbaren Sache schnell wo nicht aufs Reine, doch zu Ende kommend. Ihm schloß sich „imperturbabel" der Finanzminister 1994) vordersamst mit der wenig — urbanen nicht nur, sondern nach Lage der Umstände und der Wahrheit höchst — (für dießmal stehe nur hier) — anmaßlichen Bemerkung an, „wie er hoffe, daß den Mitgliedern dieser verehrten Versammlung das Gedächtniß treu gewung seyn werde, um sich der in der vorgestrigen Sitzung gegebenen Erläuterungen über die erhobenen Zweifel noch zu erinnern (!!!). Er glaube daher auf das bereits erörterte (?) Verhältniß der Unabhängigkeit des ober-

sten Rechnungshofes und der angeblichen (??) Einwirkung des Finanzministeriums auf denselben hier nicht noch einmal eingehen zu müssen" (abgesehen von der schon gerügten Form — oder vielmehr Unform — auch in der Sache wurmstichige Abfertigung! wie ich dir, Freund! nach Allem, was du in meinem heutigen Briefe lasest, wohl nicht mehr darthun darf). „Von da kommt er mit patriotischer Sorgfalt auf die" (so oft unberücksichtigte) „nothwendige Berücksichtigung der kostbaren Zeit" (sind die Millionen Ducaten, welche der Nation aufgelegt werden sollen, nicht kostbar genug, um ihrer erschöpfenden Prüfung alle erforderliche Zeit zu widmen?), „welche von dieser" (dießmal nicht verehrten) „Kammer zur Erörterung so vieler wichtigen Angelegenheiten bestimmt sei" (!! ist nicht eben von der allerwichtigsten Angelegenheit der Kammer, der Regierung, des Volkes die Rede?) „und durch neue (?) Erörterungen der Berathungsgegenstände nach (??) bereits geschlossener (???) Discussion hingehalten werde" (!!!). Dennoch hat er die Herablassung, sich zu der Frage zu wenden: „Ob der Gegenstand zur Abstimmung reif sei?" und bespült mit den bereits gehörten Gründen den Felsen des Antrages, „vorher noch die Rechnungsvorträge über die Jahre 18½ anzuhören." In Beziehung auf die von Abg. v. Hornthal vorgezeigten Landanlehensobligationen wiederholt er die (wie du dich überzeugen konntest, sehr triftigen) Bemerkungen (?) des Referenten, Abg. Magold, nur etwas verdünnter noch. „In Rücksicht der 1,300,000 und 1,600,000 fl." bezieht er sich auf „die vorgestern von dem k. Commissär gegebene Aufklärung, daß es sich darum gehandelt habe, wie in dieser Hinsicht ein bevorstehender Proceß beseitigt werden könne" (ein Ungethüm, welches bekanntlich der ganz hülflose Fiscus ärger als „Hund und Schlange" fürchtet) „und daß das ganze Verhältniß sich auf eine frühere Zeitperiode bezogen —" (Wurstenbaumesfrüchte!) „weitere Aufschlüsse hierüber zu ertheilen, halte er sich nicht befugt." (Kurze aber auch gute? Methode, mit 2,800,000 fl. schweren Einwendungen fertig zu werden!!! Was sprichst du, treue, wenn auch

oft verspätete Freundin der Wahrheit — öffentliche Meinung?) „Uebrigens werde bei der Bereitwilligkeit" (? nach dieser 2,800,000 fl. Operation noch von Bereitwilligkeit die Rede?) „des Finanzministeriums zu Aufschlüssen" und zwar „zu allen nöthigen Aufschlüssen" (cape memor, Prosper! diese uniformirte Mentalreservation!!) „und bei der Gründlichkeit der Discussion über den Schuldenstand vom 1. Oct. 1818" (eine Schraube ohne Ende!) „sich gewiß nicht behaupten lassen" (ist dennoch behauptet) „daß man die Absicht gehabt, die Kammer in ihrem Beschlusse zu übereilen." (Conferantur Aesopi resp. Phaedri fabulae.) „Eben so weit sei von ihm und den k. Commissarien in dieser Sache jede Aengstlichkeit entfernt" (glaublich! bei solcher bevorstehender Erleichterung von Millionen! und wären Aengstlichkeiten im Spiele, so hätten wir so kühne Operationen nicht zu hoffen!). „Er könne vielmehr eben so wie der würdige Referent des IV. Ausschusses sagen, daß sein Gewissen vollkommen beruhigt sei und er der den Ständen des Reiches zustehenden Prüfung mit aller Ruhe entgegengesehen habe" (Intra in pacem tuam, salus publica!) „Da nun alle Verbedingungen des §. 1 des Schuldengesetzes erfüllt seien" (? das ist ja die Frage!), „auch hierüber die umständliche" (? wir haben schon viel umständlichere in weit minder bedeutenden Sachen gesehen!) „Discussion schon in der letzten Sitzung geschlossen worden" (in der gegenwärtigen Sitzung wurde dieser so oft und so nachdrücklich betonte Schluß nachdrücklich und oft genug bestritten), „so zweifle er keineswegs, daß das sehr verehrte Präsidium nach den Bestimmungen des (X.) Const. Edict. §§. 22, 40 und 41 den Gegenstand der heutigen Berathung nun dahin beschränken werde, ob die gestellten Fragen wirklich das Resultat der in der letzthin Statt gefundenen und geschlossenen" (en iterum!!) „Discussion gemachten Anträge enthalten. Da er über diese Frage keine besondere Erinnerung zu machen habe, so sehe er ruhig dem Schlusse dieser Discussion entgegen."

Die Kammer, mein Freund, ließ sich diese ministerielle Zurückschiebung — gefallen!!! und der auch in dieser

Sache zu Gunsten der Ministerialtendenzen geschäftige zweite Präsident (eheu, Prosper!!!) prägte dieß Resultat aus, indem er aussprach: „die Discussion steht da, wo wir sie heute früh gelassen haben" 1995), nämlich, Prosper! daran, ob die Fragen über Erfüllung der Vorbedingnisse oder aber über Nichtabstimmungsreife der Sache und Abforderung der Revisionsprotokolle und Ordonnanzen stehen bleiben sollen, wie sie der erste Präsident gestellt hatte, oder ob sie nach den weiter gemachten Bemerkungen zu modificiren seien 1996).

Abg. v. Hornthal begehrte das Wort 1997), welches der zweite Präsident verweigerte, weil die Fragstellung seine Sache sei 1998). (En iterum, iterum!) Er beharrte auf seiner Abstimmungsfrage über den Wechselfall 1999). „Ich kann auf diese Frage nicht antworten," erklärte Abg. Kurz 2000). „Ich kann sie nicht bejahen und nicht verneinen: ich muß bitten, meine Stimme auf keiner Seite mitzuzählen." (Solon! Solon! was hättest du zu solcher Neutralität gesagt?) „Auch ich bitte um Gleiches," schloß sich Abg. v. Hornthal an 2001), „ich entferne mich für diesen Fall, ich will keinen Antheil an dieser Abstimmung haben." Er verließ den Saal 2002). (Warum that das der Vertheidiger der guten und rechten Sache? Kämpfen bis zum Ende! der Sieg steht in Gotteshand! Kämpfen muß der Tapfere, bis er siegt oder fällt. Er siegt dann noch! er siegt durch sein Beispiel! durch sein Selbstopfer. — Aus seinem Blute quillt Begeisterung für die Erde, während sein freier Geist höherem Streben entgegen schwebt. Zumal in parlamentarischen Versammlungen wird der ruhige Trotzmuth des eigentlichen Schlachtfeldes erfordert. Dort ist er noch edler, weil nicht der Tod das Auge des Unterliegenden schließt und die Zwerge den Siegesreihen um den Mann tanzen.) Abg. v. Closen glaubte 2003), „es müsse zuerst gefragt werden, ob die zweite Frage nicht die erste werden solle?" (Sehr wahr und richtig!) Allein Präs. v. Seuffert warnte: „Greifen Sie nicht in die Rechte des Präsidenten ein 2004)! und gegen neun Stimmen genehmigte die" (im Protokolle numerisch nicht angegebene) „Mehr-

heit diese Fragstellung — ein deutliches Vorzeichen, daß man die Erkennung der Bedingnißerfüllung der weiteren Prüfungsergründung vorziehen wollen und werde (1).

Ich lasse die Verhandlung der übrigen Fragen hier beruhen, weil wir für den Geist der Verhandlung an dem dir so eben mitgetheilten traurigen Resultate genug haben, Prosper! ich gehe zur Abstimmung über, welche bereits am 17. April Statt fand 2005), eigentlich aber erst am 19. geschehen durfte, nachdem Edict X (dieser Ministerial-Liebkinge-Bucephalus) §. 22 Tit. II Abschn. II klar bestimmt, „daß die Abstimmung, nachdem die Fragen vorgelegt seyn werden, auf drei Tage vertagt werden soll", und die Fragen am 15. vorgelegt wurden 2006). Du siehst, wie consequent man „um die Schonung der kostbaren Zeit der Kammer" besorgt blieb.

Ja! mein Freund! der 17. April 1822 war der merkwürdige Tag, an welchem die finanzielle Sündenschuld alter und neuer und neuester Zeit vermittelst Kammerbeschluß viel zu frühe, viel zu unvorbereitet, viel zu leicht auf die Schultern unserer guten, biedern und geduldigen Nation überging. —

Hier die Resultate:

Mit 57 gegen 42 Stimmen (du siehst, die Gefälligkeit hatte dennoch nur 15 Stimmen vor der Gerechtigkeit voraus!) wurde der gesetzmäßige Vorbehalt für erledigt erkannt und daher der Stand der Staatsschuld am Normaltage — 1. Oct. 1818 — — —

bei der allgemeinen Tilgungsanstalt mit Capital zu	95,793,622 fl.	24 kr.	3 hl.
Zinsenstand	2,734,790 —	55 —	7 —
bei der Untermain-Kreisanstalt mit Capital zu	6,892,090 —	45 —	6 —
Zinsenstand	44,460 —	52 —	2 —
Depositen	275,460 —	46	6 —
	105,740,425 —	45 —	

vorbehaltlich jedoch der in den sämmtlichen Definitivbeschlüssen des obersten Rechnungshofes aufgeführten Reservate angenommen und übernommen 2007).

„Willst du der getreue Ekart seyn
„Und — vor Schaden warnen!
„'s ist auch eine Rolle, sie trägt Nichts ein,
„Sie laufen dennoch nach den Garnen."

Göthe.

Einstimmig wurde festgesetzt, „daß in Zukunft bei Stiftungen und Communen nie eine Reduction des Nennwerthes der Capitalien wegen des geringeren Zinsfußes mehr Statt finde" 2008). (Schrecklich, daß dieß je geschah!) Einstimmig wurde verordnet, „daß die dermalen uneinbringlichen Activcapitalien und Zinsen, künftig von den übrigen" (giebigen) „ausgeschieden, innerhalb der" (Rechnungs-) „Linie" (nur Notiz halber) „aufgenommen werden sollen" 2009).

Nur 3, sage drei, ja! Prosper! nur drei Stimmen (ich ehre ihre Inhaber hoch!) widersetzten sich 97, sage neunzig sieben anderen, welche beschlossen, „daß die bei der Schuldentilgungscommission im Depositorium hinterliegenden, im Activvermögen aufgeführten Staatspapiere nicht mittelst Durchstechung außer Cours gesetzt und ihr deliter Betrag nicht an der gesammten Staatsschuld abgeschrieben werde" !!! Solche Mehrheit wollte „hinsichtlich dieses Gegenstandes vorerst den weiteren Antrag des IV. Ausschusses bei dem Verwaltungsvortrage über $18^{8}/_{21}$ abwarten" 2010).

Endlich wurde beschlossen, daß „die ständischen Commissarien ihren Bericht schriftlich unter gemeinschaftlicher Fertigung verfassen und an die Stände richten sollen." Dieß entschieden abermals 97 gegen 3 (jedoch andere) Stimmen 2011) und hierbei wurde bemerkt, „daß ohnehin jeder Commissär auch an seine Kammer zu berichten habe" 2012).

Unter den Eingaben vom $17/_{19}$ April findet sich ein Antrag der Minorität der K. d. Abgeordneten hinsichtlich

dieses Beschlusses verzeichnet 2015). Wo ist er geblieben? Warum wurde er nicht der Oeffentlichkeit übergeben?

Die K. d. Reichsräthe stimmte dem Beschlusse der Schwesterkammer (leider!!!) bei 2014), nur zwei Modificationen beifügend, deren eine der Beseitigung der „Capitalreduction nach dem Zinsfuße auch auf die Privaten, falls keine besondere ganz freie Uebereinkunft im Mittel liege" (recht und zweckmäßig), ausdehnte 2015), die andere den gemeinschaftlichen Bericht der ständischen Commissarien „umgehend" die besonderen Berichte allein, „jedoch nach vorgängigem Benehmen mit einander," beibehielt 2016). (Warum diese Liebe zur Spaltung? Die ministerielle Hand wäre die Zizania!) Beiden Modificationen trat die K. d. Abgeordneten bei 2017), auch hier die alte Nachgiebigkeit wieder bewährend und ganz vergessend, daß zunächst sie die Nation vorstellt.

Abg. v. Hornthal, nicht müde die Sache der Gerechtigkeit zu vertreten, machte im Protokolle 2018) „das Finanzministerium unter Anführung der Fälle auf Berücksichtigung billiger Ausgleichung dann aufmerksam, wenn klar vorliege, daß unter früheren Verhältnissen die besondere Reductionsübereinkunft wegen des Capitales den Privaten durch directen oder indirecten Zwang abgenöthigt worden."

So war denn Baiern's Schicksal im Verhältnisse zu der Staatsschuld bestimmt, mein Freund; und es wußte nun, daß es mit einer Capitallast von

102,961,173 fl. 56 kr. 7 hl.

einschließlich der Depositen, und mit einem Zinsenrückstande von

2,779,251 fl. 48 kr. 1 hl.

belastet war, folglich wenigstens fünfthalb Millionen für laufende Zinsen und in den ersten Jahren des verhältnißmäßigen Zuschusses zu Bekämpfung des alten Zinsenrückstandes bedürfe. Hierbei war noch keine Rede von Capitalabzahlung. Nothwendig, also auch nützlich war es, endlich einmal zum festen Abschnitte der Schuld zu gelangen. Auch läßt sich allerdings sagen und, was mehr ist, nicht verkennen, daß am letzten Ziele doch kein anderes Mittel blieb, als die Uebernahme der Nation. Nicht nur um deß-

wollen, weil es die Constitution verfügt, sondern deßwegen, weil die Natur der Sache diese Verfügung mit sich brachte, indem, wären auch die Domainen zu bestimmten Schuldenbeiträgen verpflichtet worden, dann hier wieder jene Lücke zu füllen war, die aus den unentbehrlichen Forderungen anderer Staatsbedürfnisse hervorgingen und ihre Befriedigung nur bei der Verwilligung der Nation finden konnten. Allein aus diesem Grundverhältnisse der Sache folgt eben so umständlich die heilige Verpflichtung zur genauesten, schärfsten und rechtlich vollendetsten Prüfung der Schuldbasis, wie zu deren gerecht möglichster Beschränkung, zumal nach Zeiten, wie Baiern sie erleben, und nach Verwaltungsschicksalen, wie Baiern sie erdulden mußte. Und in dieser — wahrhaft hehren — Hinsicht haben die so ehrenvoll dem übereilten Kammerbeschlusse sich widersetzenden Mitglieder, es hat sich die patriotische Minorität wahrhaft wohl und rühmlich um das Vaterland verdient gemacht — aber auch nur sie allein!!! Ewig grüne ihr Lorbeer!

Hätte sie doch mit demselben Muthe sich feierlichst, förmlichst, öffentlichst und namentlichst gegen ihn in lauter Verwahrung ausgesprochen!!!

„Schüchternheit schwächt auch geübte Beredsamkeit!" so spricht der immer und allenthalben classische Tacitus.

Soll ich dir noch mein Urtheil über die Be- und Uebereiler hinzufügen, Prosper? Ich habe sie dir dargestellt — mit ihren Worten und ihrem Wirken — spricht das Contrefait nicht von selbst, so bin — ich ein schlechter — Maler. Und war ich ein guter — ach! so singt dennoch mit Recht und zu meinem Gram der alte Dichter-Heros:

„O wär' ich doch aus meinen Hallen
„Auch Isis und Osiris los!"

Göthe.

Vier und siebenzigster Brief.

Den 5. Oct. 1829.

Die Schuld war übernommen, mein Freund! Laß uns nun sehen, wie man sie uns verwaltet, und vor Allem, wie man sie uns vermindert. Wir haben für dießmal die Verwaltung jener drei Jahre in's Auge zu fassen, welche der eben geschilderten definitiven Uebernahme unmittelbar vorhergingen, der Jahre $18^{18}/_{21}$ nämlich, deren erstes noch außerhalb der neuen ständischen Finanzperiode liegt, während die beiden anderen ihr angehören.

Der Finanzminister hatte daher $18^{18}/_{19}$ in einen eigenen Bericht gefaßt 2019) und in einem zweiten $18^{19}/_{21}$ behandelt 2020).

Wir wollen das Gesammtresultat der drei Jahre mit seinen eigenen Worten vor uns hinstellen."

„Die Staatsschuld", so spricht er am Schlusse des zweiten Berichtes 2021), „hat in diesen drei Jahren, wenn man sowohl die Mehrung als die Tilgung im Ganzen zusammenfaßt, folgende Resultate gegeben."

„Der Capitalstock war

am 1. Oct. 1818	102,961,173 fl.	56 kr.	7 hl.
und am 1. Oct. 1821	107,458,899 —	34 —	2 —
und somit um	4,497,725 —	37 —	3 —

gestiegen."

„Die Zinsrückstände am

Schlusse $18^{17}/_{18}$	2,779,251 fl.	48 kr.	1 hl.
haben am Schlusse $18^{20}/_{21}$	3,125,777 —	14 —	3 —
betragen, somit sich ebenfalls um	346,525 —	26 —	2 —

erhöht, folglich die gesammte Schuld sich an Capital und Zinsen um . . . . . 4,844,251 fl. 3 kr. 5 hlr. vermehrt."

„Der Grund dieser Vermehrung beruht jedoch nicht in der Verwaltung und einer neueren Mehrung der Staatsschulden, sondern bloß in dem schon früher vorgesehenen und in dem Schuldentilgungsgesetze aufgenommenen Zuwachse derselben aus älteren Rechtstiteln, welcher damals

schon auf . . . 3,037,930 fl. 7 kr. Capital und
752,391 — 52 — Zinsrückstand,
zusammen . . . 3,790,321 — 59 — angeschlagen war."

„Wenn man nämlich die nicht aus Verschulden der Administration hervorgegangenen neuen Einweisungen
an Capital . . . . . 8,254,566 fl. 37 kr.
worunter nur allein 3,880,465 fl. 20 kr. für die beiden Creditvoten befindlich sind und die übrigen 4,374,101 fl. 17 kr. aus älteren Rechtstiteln herrühren,
an Zinsrückständen . . 1,812,753 — 15 — 7 hl.
zusammen . 10,067,319 — 52 — 7 hl.
mit der eben bemerkten Mehrung an Capital und Zinsrückstand vergleicht, so ergibt sich, daß aus der Verwaltung selbst statt einer Mehrung vielmehr eine Verminderung der Staatsschuld und zwar
an Capital . . . . 3,756,840 fl. 59 kr. 5 hl.
an Zinsrückstand . . 1,466,227 — 49 — 5 —
zusammen . 5,223,068 — 49 — 2 —
hervorgegangen sei, ohne die bedeutende Mehrung des Cassebestandes hier in Anrechnung zu bringen, deren Ursachen oben angeführt sind."

„Dasselbe Resultat dieser einfachen Abgleichung ergibt sich, wenn man zu der Summe der aus 18⅞ übergegangenen Capitalien und Zinsrückstände die neuen baren Anlehen zu, und dagegen die effective Tilgung durch Barzahlung und Abschreibung hinwegrechnet."

„Wollte man nun auch die außerordentliche Einnahme an französischen Contributionsgeldern
zu . . . . . 3,050,074 fl. 30 kr. von
der so eben nachgewiesenen
Verminderung zu . . . . 5,223,068 — 49 — 2 hl.
an der Staatsschuld in Abzug
bringen, so ergibt sich dessen
ungeachtet noch immer . . 2,172,994 — 19 — 2 —

Minderung, die aus den Mitteln der Verwaltung selbst erzweckt ist."

„Trotz der anfänglich geringen, durch das Gesetz vom 22. Februar 1819 bestimmten ordentlichen Dotation der Tilgungscasse und der drückenden Leistungen, welche ihr nach demselben" (Gesetze) „zur Last lagen" (auf wessen Antrag? hatte sie nicht vorher, ehe ihr die Pensionen aufgehalst wurden, 1,550,000 fl. Jahresüberschuß zur Capitaltilgung verfügbar?), „und trotz der Nothwendigkeit, anfänglich ihre Fonds zu den dringendsten, meistens unverzinslichen Forderungen zu verwenden, war sie durch das ausgezeichnete Steigen des Credits" (Werk der Verfassung und des Friedens) „und durch ihre außerordentlichen Mittel im Stande, weit mehr als die im Exigenzetat zugesicherten Zahlungen zu leisten und endlich ihre Gelder ohne weitere Beschränkung auf diejenigen Operationen zu verwenden, welche der Tilgung am vortheilhaftesten sind. So sind lediglich aus der Cassebarschaft bis Schluß Januars dieses Jahres 1,013,275 fl. sechsprocentiges Capital zurückgezahlt und bereits weitere 628,125 gleichverzinsliche Schuld aufgekündigt; das Creditvotum von 3,000,000 fl. für 18$^{17}/_{18}$ und die Vorjahre und 880 465 fl. 20 kr., welche an dem für den Ausfall der Getreiderente bewilligten Credit gebraucht worden, sind in derselben Zeit in der Liste der Staatsschuld erschienen und wieder verschwunden" (?).

„Die Geschäftsführung hat bereits durch die Aufhebung sämmtlicher neuen Special-Liquidationscommissionen, der Zweibrücker Commission, der Central-Liquidationscommission, der Depositencommission im Untermainkreise gewonnen. Für die Sicherheit der Cassen ist durch doppelte Sperre und öfteren Cassesturz gesorgt. Alle zehn Tage werden die Auszüge aus den Cassenbüchern vorgelegt, so wie alle die Anstalt betreffenden Verfügungen den ständischen Commissären mitgetheilt. Die Rechnungen bis 18$^{19}/_{20}$ einschließlich sind gelegt und der Finanzminister wird die nothwendigen Maßregeln ergreifen, daß, nachdem nun die größten Schwierigkeiten besiegt sind, die Rechnungen immer mehr vereinfacht und alljährlich rechtzeitig gelegt werden. Der Credit der Anstalt erhält sich auf

einem hohen Puncte. Die Obligationen, die noch vor dem Schlusse des letzten Landtages auf 64, höchstens 95 gestanden, sind fünf- wie selbst vierprocentige auf 80—104 notirt. Die Menge von Anlehen, welche zu 5 und 4 Pct. angeboten werden, hat den Finanzminister in Stand gesetzt, zu verfügen, daß Gemeinde- und Stiftungsanlehen anders nicht als zu 4 Prt. angenommen werden, um sie dem Landbaue und den Gewerben zuzuweisen. Und obgleich durch die Erlassung des außerordentlichen Familienschutzgeldes der Anstalt vom Jahre 18$^{22}/_{25}$ jährlich 500,000 entgehen, so wird dennoch der Tilgungsfonds am Ende dieser Finanzperiode seine gegenwärtige Höhe wieder erreicht haben, wenn die Stätigkeit der Verwaltung nicht gestört und die Uebernahme neuer ungehöriger Lasten beharrlich verweigert wird."

„Bei der Haupteasse der Untermainkreis-Anstalt sind alle auf bestimmte Privatgläubiger lautende fünf- und selbst vierprocentige Obligationen getilgt und bereits bedeutende Zahlungen an Gemeinden und Stiftungen gemacht worden. Selbst die Nebencasse jener Anstalt, obgleich mit so geringen Mitteln versehen, daß darunter" (deßfalls?) „eine Vorsorge unaufschieblich ist, hat nicht nur die von den früheren Regierungen zugesicherten Zahlungen pünctlich eingehalten, sondern auch bisher alle Aufkündigungen der Privaten honorirt, sämmtliche über fünf Pct. verzinsliche Capitalien und zum Theile sogar die zu fünf durch Hülfe der neuen vierprocentigen Anlehen aufgekündigt — Anlehen, die ihr so häufig angeboten werden, daß ihr höher verzinsliche anzunehmen untersagt ist. Die Obligationen der Nebencasse, welche bei der Besitznahme jener Länder zu 50—60 Pct. und selbst 1819 noch 60—80 standen, haben sich zu ihrem Nennwerthe gehoben, jene des Großherzogthumes Würzburg sind diesem stets gleich geblieben und die mobilisirten auf vierzehn- und dreitägige Aufkündigung lautenden Obligationen haben das Numerär bedeutend vermehrt und sind so beliebt, daß sie, ohne verderblichen Speculationen zu dienen, selbst gegen Aufgeld schwer zu erhalten sind."

„Diese Erhöhung des öffentlichen Credits, der alle andere Mittel an Werth weit übertrifft, darf der Finanzmini-

ſter zu ſeiner Beruhigung wohl als ein Zeugniß für die bisherige Geſchäftsführung betrachten, daß alle Verbindlichkeiten pünctlich erfüllt werden; er iſt weit entfernt, alle jene vortheilhaften Verhältniſſe dem Verdienſte der Verwaltung zuzuſchreiben; er erkennt ſie vielmehr mit freudigem Danke als die wohlthätigen Folgen der Verfaſſung."

Hier, mein Freund! haſt du unverkürzt und unvermindert die Finanz-Amortiſſements-Confeſſionen. Ich enthalte mich jetzt aller Bemerkungen: die Berathungen werden uns damit verſorgen. Laß uns zum letzten Vortrags-Artikel des Miniſters übergehen.

Es war dieß der Entwurf eines Additionalgeſetzes über die Staatsſchuld, welcher mit dem Verwaltungsberichte über 18½ zugleich der Kammer vorgelegt und vorgetragen wurde 2022).

„Die bisherige Verwaltung der Tilgungsanſtalt", ſprach der Miniſter bei der Uebergabe des Geſetzentwurfes 2023), „hat die Ueberzeugung gegeben, daß einige Verhältniſſe der Staatsſchuld theils geſetzliche Erklärung, theils beſondere geſetzliche Beſtimmungen erfordern. Dieſe Verhältniſſe betreffen:

„Die Behandlung der übernommenen Schulden der mediatiſirten Fürſten, Grafen und Städte."

„Die älteren, gegen die Tilgungscaſſe noch nicht angebrachten Forderungen."

„Den Gerichtsſtand der Tilgungsanſtalt überhaupt, beſonders für Amortiſationsgeſuche auswärtiger Gläubiger."

„Die Vereinigung der beiden Caſſen der Untermainkreis-Anſtalt."

„Die in Folge ſtaatsrechtlicher Beſtimmungen vollzogenen Schuldenabtheilungen mit den Mediatiſirten ſind Geſetze, welche einen anderen Schuldner an die Stelle des ehemaligen ſetzen: es beſteht hier eine novatio ex lege und zwar delegatio, bei welcher die Einwilligung des Gläubigers durch das Geſetz ſupplirt wird. Zweifel über die Anwendung dieſes auf alle durch den jüngſten Reichsdeputationsſchluß und die rheiniſche Bundesacte mit Baiern vereinigte Länder

Digitized by Google

angewendeten Verhältnisses machte gesetzliche Erklärung und Entbindung der ursprünglichen Schuldner nothwendig; doch in bereits rechtshängigen Sachen gehen alle Verbindlichkeiten des früheren Schuldners ohne Unterschied auf die Staatscasse über."

„Der Schuldenzuwachs, welcher durch das Gesetz vom 22. Juli 1819 Art. II nach Maß der Liquidationsresultate unter ständische Gewährleistung gestellt worden, ist bei Weitem noch nicht geendigt. Eine Menge noch unbekannter Forderungen aus dem Reichs-" (Deputations-) „Recesse, dem man nachsagen kann, daß er Baiern eine doppelte Verwaltung — nämlich neben der lebendigen eine todte" (eine getödtete! Gerne ist kein einziger der in Baiern aufgenommenen Mitstände gestorben! gerne wird Baiern diese Erbschaft nicht zurück geben! aber Erbschaft existirt bekanntlich nur deducto aere alieno! und wer ist Schuld, daß dieß aes alienum nicht schon seit 1803 bis 1822 abgezogen und bereinigt war? doch gewiß weder der Reichsreceß, noch die getödteten Erblasser! wohl aber die lebendig todte Liquidationssäumniß und die höchst lebendige Chicane!) „aufgebürdet habe — Forderungen aus der rheinischen Bundesacte" (bekanntlich auch schon 1806 in's Leben und 1813 schon wieder aus ihm getreten!), „aus den ehmaligen Verhältnissen des Herzogthumes Zweibrücken und der Rheinpfalz — Forderungen aus Zahlungsrückständen aller Art, welche im Laufe von zwanzig Jahren oder wenigstens während der langen Dauer der Liquidationscommission" (*hinc illae lacrimae!*) „füglich hätten angemeldet werden können, werden von Monat zu Monat erhoben, indessen auf der anderen Seite in den Cadastern Schulden fortgeführt werden, für welche seit langer Zeit sich weder zur Zurückzahlung, noch Zinszahlung Gläubiger melden. Unter solcher Ungewißheit leidet der feste Abschluß der Schuld und des Tilgungsplanes" (warum hat man dieses 1811 und 1819, wie man wohl konnte, nicht beherzigt?) „und es muß ihr abgeholfen werden; hierzu" (führt?) „ein eigenes Gesetz mit dem Präjudiz der Erlöschung bis zum 1. Oct. 1824."

Digitized by Google

„Daher muß auch der Gerichtsstand der Tilgungsanstalt gesetzlich bestimmt werden: sie ist stets die Beklagte und bei ihrem ordentlichen Gerichtsstande, dem Appellationsgerichte des Isarkreises, zu belangen.“

„Vorzüglich fühlbar ist eine Lücke in der bestehenden Gesetzgebung in Ansehung der Amortisationsgesuche. Das Gesetz v. 10. Oct. 1810 bestimmt ohne Unterscheidung der In- und Ausländer das Gericht des Imploranten. Hiernach müssen sich die inländischen Gerichte, an welche solche Gesuche von Ausländern gebracht werden, für unbefugt erklären. Erklärt sich nun auch ihre Gerichtsstelle dafür, so sind sie rechtlos; geht sie ein, so verfährt sie nicht nach baierischen Gesetzen. Unterwirft sich ihr die Tilgungsanstalt nicht, so ist der Implorant abermals rechtlos. Unterwirft sie sich, was sie muß, so erhielten Ausländer vor den Inländern häufig die Begünstigung, daß auf ihr Gesuch baierische Staatspapiere auf den Inhaber amortisirt würden; der Tilgungsanstalt aber gingen unübersehbare Nachtheile zu und das inländische Verbot solcher Amortisation würde unwirksam.“

„Sehr folgenreiche Fälle der letzten Jahre bewähren die Nothwendigkeit, das ordentliche Forum der Tilgungsanstalt auch als Amortisationsforum für die Ausländer gesetzlich zu bestimmen.“

„Die Vereinigung der bisher gesonderten Würzburger und Aschaffenburger Tilgungscassen — ohnehin im Gesetze v. 22. Juli 1819 Art. V nur vor der Hand noch“ (getrennt?) „belassen — wird durch Landes- und Kreiseinheit der betreffenden Landestheile, durch die ältere Würzburger Vereinigungsübung und die Unbeträchtlichkeit der Schuldenungleichheit, so wie durch Sicherung des Credits motivirt.“

„In diesem Geiste sind nun die Verfügungen des Gesetzentwurfes abgefaßt“ 2024).

Am 13. Mai erstattete der IV. Ausschuß seinen Vortrag 2025) über die beiden Verwaltungsberichte mit großer Ausführlichkeit, nahm die „vom Finanzminister angegebene Capital- und Zinsenrückstandssumme als richtig“ an 2026) und stellte somit die „Gesammtsumme Beider oder die ge-

Digitized by Google

sammte Staatsschuld am 1. Oct. 1821 auf 110,584,676 fl. 48 kr. 5 hl. 2027).

Er führte aber zugleich als wesentliche Schlußbemerkungen an 2028):

I. „Von dem letzten Jahre, 18²⁰/₂₁ lägen keine vollendete Rechnungen vor; er habe daher weder die Vollständigkeit der Einnahmen, noch die Größe und Zweckmäßigkeit der Ausgaben, noch die Rechtlichkeit der neu angewiesenen Schulden aus älteren Rechtstiteln prüfen können; daher er auf Vorlage der justificirten Rechnung für 18²⁰/₂₁ bei nächster Standesversammlung" antrug 2029).

II. „Es seien zur leichteren Uebersicht künftig reelle Einnahms- und Ausgabsposten von durchlaufenden kenntbar ausgeschieden vorzulegen, auch zu unterscheiden, was bei reellen an barem Gelde und wie viel an Staatspapieren eingegangen oder verausgabt worden" 2030).

III. „Die laufenden Zinsen seien jedesmal pünctlich bezahlt, die Rückstände beruhten nur auf dem erst nach Schluß des Rechnungsjahres eintretenden Verfalle" 2031).

IV. „Obwohl die Verwaltungskosten noch nicht auf die festgesetzten 90,000 fl. zurückgebracht seien, so sei doch jährliche Minderung der Ausgaben sichtbar, so viel ohne gewaltsame Maßregeln oder unschickliche (?) Personalreduction geschehen könnten" 2032).

V. „Da in Hinsicht der Personen keine Beschwerden der Betheiligten vorlägen, so gehe hieraus die beruhigende Ueberzeugung hervor, daß sich die Tilgungscommission angelegen seyn lassen, die rechtlichen Forderungen der Pensionisten gehörig zu befriedigen" 2033). — (Warum so auf Schrauben gestellt, Prosper! Ein Richter ohne Acten hätte etwa so präsumiren können; aber eine Revisionsbehörde in vollem Besitze des Pensionssolls muß doch wohl sehen und sagen können, ob und inwieferne es mit dem Rechnungshaben der zahlenden Behörde harmonirt!!!)

VI. „Mit Zurückzahlung der älteren Zinsrückstände und nach dem Maße der Kräfte mit Befriedigung der dürftigen Gläubiger möge fortgefahren werden" 2034). (Bei-

Digitized by Google

des wäre wohl zu beschleunigen, beide Arten von Gläubigern gehören wahrlich unter die von Natur und Recht empfohlenen — bezeichneten. Auch der glänzendste Staatscredit entschuldigt nicht (von Rechtfertigung kann ihm gegenüber die Rede nicht seyn!) ihre Zurücksetzung!)

VII. „Das Activvermögen habe sich um 2,960,168 fl. 52 kr. 7 hlr. vermehrt, welches beweise, daß die Tilgungsanstalt den bereits erhaltenen Credit wirklich verdient habe" 2035).

VIII. „Im Depositorium befänden sich — zufolge einer vom königl. Commissär vorgelegten Tabelle" (welche die Sorten specificirt) — „3,902,558 fl. 47 kr. 2 hl. an Staatspapieren." 2036) (Hätte der Ausschuß dieses Depositorium nicht selbst verificiren sollen?) Doch trägt er wiederholt auf „Tilgung aller entbehrlichen (???) hinterlegten Staatspapieren an" (alle eingelösten und bezahlten Papiere sollten entbehrlich seyn! Was meldete v. Hornthal?), „weil hierdurch die Staatsschuld beträchtlich vermindert" (oder eigentlich die bis dahin nur scheinbare Verminderung derselben wirklich gemacht), „jeder Gefahr des Mißbrauches" (conferatur Hornthal!) „vorgebeugt, die jährliche Revision, Abschneidung und Delirung der Zinscoupons" (welche Sisyphusarbeit, Prosper! Kein Wunder, daß man viel Personal zu wenig Erfolg und 90,000 fl. als Verwaltungs-Minimum! bedarf) „und die doppelte Verrechnung der Zinsen" (Gott! welche Schreiberei ohne Sinn und Noth!) „vermieden werden" 2037). „Da es wegen der" (in Beziehung auf die) „Preise bei Verlosungen hinlänglich seyn dürfte, von den verzinslichen Losen einen Betrag von 500,000 fl. von lit. b bis m zurückzubehalten (?), so stelle der Ausschuß einstimmig den Antrag auf Delirung aller übrigen deponirten Staatspapiere" 2038).

IX. „Die Reservate des obersten Rechnungshofes über die Rechnungen 18$^{17}/_{18}$ hatten in diesen Rechnungen nicht berücksichtigt und gehoben werden können, da die definitiven Beschlüsse über solche größtentheils im Laufe des gegenwärtigen Jahres" (18$^{21}/_{22}$), „wo die Rechnungen für

18$^{18}/_{21}$ bereits angefertigt und eingesendet gewesen, erlassen worden." (Hm! hm! Wir wollen einstweilen nur räuspern, Freund!)

X. „Die Minderung der Staatsschuld" setzt der Ausschuß bei

	fl.	kr.	hl.		fl.	kr.	hl.	
der Hauptanstalt auf	3,073,403	22	1	Capital.	833,141	45	1	Zinsrückstand.
Untermainkreisanstalt	575,984	23	2	— —	24,165	26	4	
	3,649,387	45	3		857,307	11	5	

4,506,694 fl. 56 kr. — — 2039).

Der Finanzmisterial-Bericht gab . . 5.223,068 fl. 49 kr. 2 hl. — 2040).

Unterschied . . . 716,374 — 53 — 2 —

Sollte sich dieser Unterschied hinlänglich erklären durch die Bemerkung des Ausschusses: „Einige Unterschiede haben ihren Grund in den so mannigfaltig durchlaufenden Posten"? 2041). Ich will mir gerne beweisen lassen, daß ich einen Rechnungsverstoß begangen! Niemand hat lieber geirrt, als ich, wenn dem Vaterlande eine Last bei Auffindung des Irrthumes abgeht.

Zugleich mit diesem Berichte legte Abg. Bestelmeier (und ihm beitretend Abg. Abendanz), als Ausschußmitglieder ein Separatvotum bei „über zwei Ausgabsposten von

1,313,876 fl. 22 kr.

wegen Conto-Currents der Discontocasse und von . . . . . 1,600,000 — — —

an die Actionäre der Discontocasse" (en Crispinus!) . . . . 2,913,876 — 22 —

„wobei sich auf einen Vergleich bezogen werde, der am 19. Februar 1819 mit den Betheiligten geschlossen worden" 2042). „Wenn nun unzweifelhaft ist," sprechen die wackeren Alleinstehenden, „daß die eben erwähnte Summe mit den bei dem Schuldentilgungsstande vom 1. Oct. aufgeführten Posten" (denkst du an v. Hornthal's Alleinstehen in der Verhandlung über die definitive Schuldenübernahme und an die Schwäche seiner Bekämpfer, die dennoch siegreich blieben? — mein letzter

Brief brachte sie dir!) „mit den aufgeführten Posten von 1,600,000 fl. activen und 1,328,706 fl. 4 kr. Concurrent-Capitalien in Verbindung stehen, so erscheint es auffallend, daß diese bereits unter jenem Schuldenstande vorkommen, während erst Vergleiche am 19. Februar 1819 darüber geschlossen worden sind. In jedem Falle glaubte ich daher auf Vorlage dieser Vergleiche antragen zu müssen, um klar in der Sache zu sehen. Der Ausschuß aber hielt sich in seiner Majorität nicht für competent (!?!), diese Vorlage zu verlangen (!), und verwarf (!!) den Antrag, welchen ich gestellt und mit der Behauptung unterstützt hatte, daß die Stände das unbezweifelte Recht hätten, die Vorlage jedes Actenstückes zu begehren, welches nach dem 26. Mai 1818 ausgestellt sei und einen in ihren Wirkungskreis einschlagenden Gegenstand betreffe, gleichviel, ob solches die Berichtigung von Gegenständen bezwecke, die der Epoche vor oder nach dem 26. Mai 1818 angehöre, was hier gar nicht in Betracht kommen könne. Stets gewohnt, meine Ueberzeugung freimüthig auszusprechen, halte ich mich daher verpflichtet, hier offen zu erklären, daß nach meiner Ansicht die gedachten Summen nicht in Ausgabe gestellt werden können, bevor die Vorlage jener Verträge nicht ihre Beschaffenheit beurkundet hat" 2043).

Der wackere Nationalvertreter sei dankbar begrüßt! und tröste sich bei späteren Kränkungen mit seinem edeln Bewußtseyn!

Derselbe legte im Namen des Ausschusses einen weiteren eigenen Vortrag über die neuen Schuldeinweisungen ab 2044) und nachdem er dieselben im Einzelnen durchgangen, trug er dahin an: „daß zu Uebernahme der Schulden der mediatisirten Fürsten, Grafen, Herren und Städte nur unter dem Bedinge beigestimmt werde, wenn eine förmliche rechtsgültige Verzichtleistung auf alle fernere Nachforderungen zu den Acten verschafft werden kann. — Die Militärretardaten sollen erst dann als geneh-

migt betrachtet werden, wenn die Hauptmilitärcasse nachgewiesen, daß die geleisteten Vorschüsse nicht schon früher definitiv verrechnet wurden. — Die übrigen, Privaten, Stiftungen, Kirchen und öffentliche Anstalten betreffenden Uebernahmen seien zu genehmigen. — Da, wie öffentlich bekannt und nun auch in einem Antrage des Abg. Abendanz nachgewiesen sei, verschiedene Mediatisirte Gefälle zu erheben fortfahren, die kraft Verfassungsurkunde und Verträgen und Schuldabnahmen erloschen seien, so sei der Antrag auf Abhülfe durch die Regierungsbehörden, wenn sie angerufen werden, und gegen Verweisung der Beschwerdeführer an die Gerichte der Mediatisirten, selbst vor den Thron zu bringen. — 40,000 fl. Legatcapital, seitdem an die Centralstaatscasse übergegangen, seien als consolidirt abzuschreiben. — Keine Uebernahme von Schulden aus älteren Rechtstiteln soll künftig mehr Statt finden, ohne daß mit den Gläubigern definitiv und so abgeschlossen ist, daß keine fernere Reclamation Statt finden kann. — Endlich sei der Wunsch zu äußern, daß die Vorlage künftiger Einweisung neuer Schulden mit den Motiven ihrer Uebernahme begleitet werde, damit der IV. Ausschuß nur diese zu prüfen habe, nicht aber solche selbst mühselig aus dicken Actenbänden heraussuchen müsse." (Daß man noch dergleichen begehren muß!!! Werden denn keine Liquidationsvorträge erstattet? Oder gehört das zur Vollständigkeit der „Mittheilungsbereitwilligkeit?")

Der IV. Ausschuß hatte auch den Entwurf des Additional-Schuldengesetzes zum Vortrage erhalten, äußerte aber deßfalls der Kammer 2045) „nur die in seinen Bereich einschlagenden Bemerkungen" und trug rücksichtlich der civil- und staatsrechtlichen Fragen auf Mittheilung an den hierzu geeigneten I. Ausschuß an 2046). Dieser erstattete auch sein Gutachten 2047), welches die gründlichen Ansichten und Folgerungen des nun dennoch wieder zu einem Referent in Staatsschuldensachen gediehenen Abg. v. Hornthal aussprach und, wenn er auch in manchem Wesentlichsten mit dem Gesetzentwurfe nicht im Einklange blieb,

doch das Hauptverdienst genauer Würdigung und Motivirung sich eigen machte. Seine Hauptrichtungen werden dir (ich vermeide gerne die unseren Protokollen gleichsam angeborenen Wiederholungen) durch die Gegner der Regierungsvertreter bei der Discussion klar werden.

Du hast es schon bei der Verhandlung über die definitive Anerkennung der Staatsschuld vernommen, mein Prosper! daß der Tilgungscommissär der Wahlkammer, v. Schrenk (zugleich erster Präsident dieser Kammer), für gut fand, den ihm obliegenden Bericht an seine Committentin nicht an diese, sondern an den V. Ausschuß zu erstatten. Wir finden ihn hier 2048) bei Ausleerung des Amortissements-Füllhorns dieses Ausschusses. Der amtliche Kammerzuschauer stellt in demselben dar, „welche Maßregeln er mit dem Commissär der Erbkammer und dem Vorstande der Tilgungscommission genommen, um den Passiv- und Activstand vom 1. Dec. 1819 als Grundlage festzustellen, sich in fortlaufender Kenntniß des Geschäftsganges zu erhalten, die Mitwirkung bei neuen Obligationsfertigungen auszuüben, die Controle der Umschreibung genau zu führen, auch die neuen Einweisungen mit zu prüfen, die Pensionscasse zu beachten, die außerordentlichen Hülfsmittel in Einnahme und Verwendung zu bringen und das Schuldengesetz überhaupt zu vollziehen. Die disponibeln französischen Contributionsgelder, so wie die Effecten der Staatscentralcasse seien übernommen, Erste zum Creditvotum verwendet, von Diesen 255,021 fl. delirt, der Rest hinterlegt worden.

„Die Hauptmilitärcasse habe ihre disponibeln Gelder überwiesen, die Amtsbürgschaften, die Erlöse aus den Staatsrealitäten, bare Anlehen von Privatleuten" (seien?) „in großer Masse eingeflossen. Die Verlosung des Lotterieanlehens sei jedes Jahr richtig vorgegangen, die Aufhebung der besonderen Liquidationscommissionen bewirkt worden, für die Zweibrücker Schulden habe man Haftscheine au porteur ausgestellt, von welchen jährlich 120,000 fl. ausgelöst würden. Um die Staatsbürger stets von dem Course der baierischen Staatspapiere in Kenntniß zu erhalten und jede Uebervortheilung von ihnen abzuwenden, sei mit Zustimmung der

ständischen Commissarien veranstaltet worden, daß diese Course von Zeit zu Zeit im Intelligenzblatte bekannt gemacht werden. Der mit Beirath und Zustimmung der Stände ergangene Antrag auf Mobilisirung der Specialcassen" (unter Ausnahme der Stiftungscapitalien) „sei genehmigt und Alles so vorbereitet, daß die Ausführung stündlich beginnen könne. Die rückständigen russischen Verpflegungsgelder seien mit 526,096 fl. an die Berechtigten hinausbezahlt und auch beschlossen worden, da es der Cassestand erlaube, die sämmtlichen Zinsrückstände von 1811 an herwärts mit den laufenden Jahreszinsen zu entrichten; die Tilgung dieses über eine halbe Million betragenden Posten sei in vollem Gange. Wöchentlich hätten die beiden ständischen Commissäre mit dem Vorstande der Tilgungsanstalt einen Zusammentritt und ein Protokoll abgehalten. Sämmtliche Acten werde er mit diesen Protokollen vorlegen; den Erfolg bezeuge der Bericht des IV. Ausschusses über die ministeriellen Verwaltungsberichte. Er schätze sich glücklich, während seiner ganzen Amtsverwaltung keinen Anlaß gefunden zu haben, daß er wegen Ueberschreitung der Befugnisse der Tilgungscommission oder Nichtbefolgung des Schuldengesetzes eine Vorstellung an den Thron bringen müssen. Neue Anlehen, um ältere Schulden zu bezahlen, seien seit 1. Oct. 1819 nicht negociirt — die Annahme der Anlehen von Privaten, welche dieselben selbst darbringen, sei durch das Gesetz unbedingt gestattet. Es liege in der Natur solcher Anlehen, daß man sie erst empfangen haben müsse (!), ehe man damit Schulden bezahlen könne. Daher sei sein, des Commissärs, Hauptaugenmerk nur dahin zu richten gewesen, daß andere gleich oder höher verzinsliche Capitalien dafür abgelöst würden. Die jährliche Verlosung des Lotterie-Anlehens, die Heimzahlung der Seligmann'schen Anlehen A und B, die Verlosung der Haftscheine für Staats- und Personalverhältnisse seien öffentlich bekannt gemacht, und wenn auch die Heimzahlung anderer Posten, als der eben bezeichneten, im Intelligenzblatte nicht, meinem Antrage gemäß, erfolgte, so glaubte ich darin einen Grund zur Beschwerde um so weniger zu finden, als die Tilgungsanstalt dieses zu Hebung

ihres Credits abzweckenden (?) Mittels bei dem hohen Grade des Vertrauens, dessen sie in der öffentlichen Meinung sich erfreute, wahrlich nicht bedurfte." (Aber der eigene Antrag des Commissars war zum Kammerbeschlusse geworden! Durfte sein Glaube eine seiner Instructionsvorschriften willkürlich abändern? aufheben? Unmöglich!!! Hier war tadelhafte Willkür. Uebrigens hatte die Maßregel mehr als einen Zweck, wie ihre auch nur leichte Anschauung und so mancher Discussions- und Rechnungsumstand klar genug darthut.) „Daß die eingelösten Staatspapiere in Beiseyn der ständischen Commissäre stetshin delirt worden, habe er bereits vorgetragen und eben so das unüberstei glichc Hinderniß bezeichnet, welches der alsbaldigen Hinterlegung dieser delirten Papiere (mit welchen ohnehin eine Gefährde nicht mehr gespielt werden könne?) im Conservatorium entgegenstand" (die Beibindung nämlich zu den Rechnungen als Belege. Welche auch unnöthige und leicht zu hebende Weitläufigkeit! Am Ende müssen wir eigene Häuser für die delirten Papiere und die Steintafeln des Steuerdefinitivums bauen, Prosper! Für Erstere wäre die Salvatorskirche gut zu brauchen gewesen). — Schließlich wird der „geeigneten Benutzung der beiden Creditvoten, als keiner weiteren Nachweisung des Zweckes (??) bedürfend," gedacht. (Wie kommt, den dir bekannten Kammerbeschlüssen, unter seinem Vorsitze auf seinen Antrag gefaßt — gegenüber, der Berichtsteller zu dieser — expeditiven — Ansicht?) Ganz zuletzt bittet derselbe, „den es schmerzlich berührt habe, ganz zur Unzeit und ehe man ihn gehört, in offener Kammersitzung verhöhnt (?) worden zu seyn," dringend, „ein Amt von ihm zu nehmen, welches dem, der glaube, seine Pflicht erfüllt zu haben, so herbe Früchte trage." (Du erinnerst dich aus ganz frischem Andenken, Freund! wie sich diese Sache eigentlich verhält!)

„Umstülpen führt nicht in's Weite!
„Wir kehren krank und froh
„Den Strumpf auf die linke Seite
„Und tragen ihn nun so!"

Göthe.

Nun, mein Freund! sind wir mit allen Berichten und Vorträgen fertig und bereit, die Berathung anzutreten. Der Ordnung nach müßte solche wohl die Verwaltungsberichte zuerst behandeln. — Allein —

„Da kann man frank und fröhlich leben,
„Niemanden wird Recht gegeben,
„Dafür gibt man wieder Niemand Recht,
„Macht's eben gut, macht's eben schlecht;
„Im Ganzen aber, wie man sieht,
„Im Weltlauf doch immer Etwas geschieht.
„Was Kluges, Dummes auch je geschah,
„Das nennt man Welthistoria,
„Und die Herrn Bredow's künftiger Zeiten,
„Werden daraus Tabellen bereiten,
„Darin studirt die Jugend mit Fleiß,
„Was sie nie zu begreifen weiß."

Göthe.

So wird denn auch dereinst die liebe Jugend so wenig zu begreifen wissen, als — ihre lieben Aeltern es zu fassen vermögen, daß die ausführlichen Berichterstattungen des Finanzministers und die nicht minder vollständigen Vortragslieferungen des IV. Ausschusses über eine höchst gehaltreiche und Berathungsstoff in Fülle darbietende dreijährige Verwaltung des hochwichtigen Staatsschulden- und Schuldentilgungswesens — (laß mich Odem schöpfen — Prosper!) nicht nur gleich der Rechenschaft über den Staatshaushalt ohne alles Beschlußresultat blieb, sondern nicht einmal des *flebilis beneficii* der resultatlosen Berathung genoß, welches doch jener noch zu Theil wurde. Dort durfte Ixion doch noch die Wolke statt der Juno embrassiren, hier — nicht einmal die Wolke!!!

Ja, mein Freund! dem ist so! Nur in der über den Bericht des ständischen Commissärs angestellten Berathung (zu ihr fand man noch die Zeit!) war gelegenheitlich die Rede davon, daß man für die Berathung der Rechenschaft über die Schuldentilgungs-Verwaltung nicht mehr Rath schaffen könne. Ist das nicht arg — selbst zu arg für die „Welthistoria"? am allerärgsten aber für die Historie der baierischen Ständeversammlung und

Digitized by Google

des baierischen Schulden- (Un-) Wesens? Laß uns übrigens das parlamentarische Wallensteinslager dem Commissärsberichte gegenüber vor Augen und Ohren treten.

Es begann mit den aller Schmeichelei fremden Worten des Abg. Socher 2049): „Das Werk lobt den Meister!" Der fromme Sophus trug auf öffentlichen Ausdruck der „Zufriedenheit mit der Wirksamkeit des ständischen Nomophylax" an. — „Um mit voller Sachkenntniß urtheilen zu können," hielt Ab. v. Closen dafür 2050), „würde es nothwendig gewesen seyn, daß auch (?) der Vortrag des Ausschusses über die" (Verwaltung der) „Staatsschuld zur Discussion gebracht worden wäre." (Aber kein Wort weiter darüber, daß er nicht zur Discussion gebracht wurde!!!) „Das Urtheil kann sich also bloß auf das Allgemeine beziehen." — —

„Auch ich bin der Meinung," fuhr Abg. Bestelmeier fort 2051), „daß über den Vortrag des ständischen Commissärs nicht berathschlagt werden kann, ohne zugleich die Discussion über die Vorträge des IV. Ausschusses zu eröffnen, was nun nicht mehr möglich ist (?!). Es kann und wird öfter der Fall seyn, daß der Commissär bei den Debatten über diese Vorträge Aufschlüsse zu ertheilen hat: folglich geht daraus schon hervor, daß die eine Sache nicht abgethan werden darf, ohne zugleich die andere mit zu erledigen, weßhalb ich dafür stimme, die Berathung über den Vortrag des Präs. v. Schrenk ausgesetzt seyn" (somit Prosper! Beide liegen) „zu lassen." — — „Als Mitglied des IV. Ausschusses", nahm, ebenfalls das Rauchfaß schwenkend, Abg. v. Schätzler das Wort 2053), „habe ich mich besonders auch damit beschäftigt, sämmtliche Protokolle der ständischen Commissäre zu durchlesen, und mich dadurch überzeugt, mit welch vorzüglicher Sorgfalt und Umsicht von solchen dabei verfahren worden ist. Gemäß diesen Protokollen wurden zwar mehrere verfängliche Anträge, wie solche wohl ehehin Statt gefunden haben mögen, zu Umtauschung von Staatspapieren oder sonstigen Geschäften gemacht; solche wurden aber von der Commission so sorgfältig und mit so genauer Kennt-

niß das Tagscourses geprüft und so gut motivirt zurückgewiesen, daß ich selbst, wäre ich an ihrer Stelle gewesen und obschon dergleichen Geschäfte zu meinem täglichen Berufe gehören, es nicht besser hätte machen können." — Wundbalsam suchend fuhr der Sprecher mittelst einer etwas schnellen Transition fort. „Ich wünsche also, daß der ständische Hr. Commissär v. Schrenk diese Stelle auch fernerhin bekleide, um so mehr, als bei der Discussion über die Staatsschuldenrechnungen gar Manches zur Sprache kommen dürfte, worüber er besser, als ein Anderer, Auskunft wird geben können." — „Ich muß bemerken," berichtigte (wohl etwas allarmirt durch das Elogium) Commissär v. Schrenk 2053), „daß Sachen vorgekommen sind, welchen ich als Commissär nicht beigestimmt habe, aber von verfänglichen Anträgen weiß ich Nichts." — Aber der Complimentarius hatte noch einen Anfall auszuhalten. — „Ich hoffe," fiel der Staatsrath v. Suttner ein 2054), „daß Hr. Baron v. Schätzler es nicht so gemeint hat, als hätten verfängliche Anträge von der" (Tilgungs-) „Commission Statt gefunden; ich glaube, von ihr ist Alles so behandelt worden, daß man sich überzeugen kann, daß solche Anträge nicht vorgekommen sind. Ich glaube daher, daß der Hr. Baron hier nicht von der Commission, sondern allenfalls von den Privaten sprechen wollte, von welchen allerdings manche verfängliche Anträge mögen gemacht worden seyn." — „So habe ich es auch verstanden," äußerte Commissär v. Schrenk 2055). — „Allerdings", versicherte einschlagend Abg. v. Schätzler, „habe ich damit Nichts Anderes sagen wollen, als daß die erwähnten verfänglichen Anträge an die Tilgungscommission von Privaten gemacht und von solcher, unter Mitwirkung der ständischen Commissäre mit so vieler Sachkenntniß erörtert und gewürdigt wurden, als solches unter sorgfältiger Beachtung des Interesse der Tilgungscasse nur immer geschehen konnte" 2056).

„Die Menschen bemühen sich alle,
„Um zu thun, was gethan ist." Göthe.

Abg. v. Hornthal erhob sich 2057). „Das Werk lobt den Meister," sagte Abg. Socher vor mir; auch ich spreche

das aus. — Aber um zu loben, muß man das Werk kennen; wir kennen es nur aus einem lithographirten Vortrage; er ist nicht erörtert worden und in Ansehung der daselbst angeführten Thatumstände ist mir irgend eine Prüfung und Entscheidung nicht bekannt. Eben so wenig würde ich meiner Ueberzeugung gemäß sprechen, wenn ich sagen wollte, das Werk sei nicht zu loben. Im Gegentheil, ich vermuthe es und insbesondere von Hrn. Abg. und Präs. v. Schrenk, dessen Präcision und Eifer allgemein bekannt ist; aber ein Anderes ist Vermuthen und ein Anderes ist Aussprechen, Beurtheilen. Von diesem Gesichtspuncte ausgehend finde ich das, was Abg. Bestelmeier berührte, ganz zweckmäßig. Wir können uns weder für noch gegen aussprechen, ohne daß das ganze Schuldenwesen, wie es seit 1819, seit unserer Trennung verwaltet und geleitet worden ist, berathen und darüber entschieden werde! Wenn wir uns in der Hauptsache nicht aussprechen können, wie sollen wir es in der Nebensache? Hr. Präs. v. Schrenk hat nach Ablesung seines Berichtes einen großen Vorrath von Protokollen in die Kammer tragen lassen; sie sind im Präsidialzimmer aufgelegt und jedem Mitgliede stand die Einsicht frei: das ist mehr als Vermuthung, aber Prüfung nicht, diese kann erst nach reifer Ueberlegung und Discussion statt finden: dann erst läßt sich ein Schluß fassen, ein Urtheil fällen. Die Zeit ist kurz, der Gegenstand kann nicht mehr auf die Tagesordnung kommen, und wenn wir auch bei Berathung des Staatshaushaltes von dieser Abtheilung gesprochen haben, so glaube ich mich" (dennoch) „nicht zu irren, wenn ich wiederhole, daß wir über die Leitung und Verwaltung des Staatsschuldenwesens von 1819 bis daher ein Urtheil zu fällen nicht im Stande sind. Wenn mehrere Mitglieder den Antrag gestellt haben, daß dem Hrn. Präsidenten für seine Geschäftsführung die Zufriedenheit zu bezeigen sei, so bin nicht nur nicht entgegen, sondern ich stimme damit ganz ein: das Bestreben schon, die Berichtserstattung und die Vorlage der Beilagen geben Stoff zu Bezeigung der Zufriedenheit. Aber die Wesenheit der

Sache betreffend, wiederhole ich: ohne Prüfung kein Urtheil! —

„Dieß in Hinsicht der Sache selbst! — Was die Form des Berichtes angeht, so hat es mir wirklich leid gethan und thut mir noch leid, daß in demselben mehrere, ich möchte sagen, sich beschwerende, klagende Ausdrücke enthalten sind, die nur mich betreffen. Mein Name ist zwar nicht genannt, aber es sind mehrere Ausdrücke, welche nur auf meine Aeußerungen hindeuten. Unter anderen Ausdrücken kommt auch vor, der Hr. Präsident sei verhöhnt worden. Was, wie, warum ich mich geäußert, ist bereits gedruckt und Jedermann bekannt. Ich habe es eben nicht vor mir, glaube mich aber dessen noch sehr deutlich erinnern zu können. Bei der Discussion über das Staatsschuldenwesen war die erste Frage: ob der Schuldenstand, wie er sich 1818 gebildet und von dem obersten Rechnungshofe revidirt vorgelegt wurde, von der Kammer auf Rechnung der Nation übernommen werden wolle. Natürlich kann ich heute nur wiederholen, was ich damals aussprach. Ich forderte vor Allem Vorlage der Revisionsprotokolle, der Reservate des obersten Rechnungshofes, der ministeriellen Ordonnanzen an denselben und glaubte, nur nach Prüfung derselben könne die Kammer übernehmen. Die Kammer hat den Beschluß gefaßt, zu übernehmen, jedoch meine Ueberzeugung nicht geändert. Ich ehre den Kammerbeschluß aus Schuldigkeit, bin aber der festen Ueberzeugung, daß die Sache nicht vollendet, zur Uebernahme nicht reif war. Bei jener Gelegenheit führte ich die Bestimmungen des 1819er Kammerbeschlusses an, unter welchen der Schuldenstand von der nächsten Versammlung übernommen werden solle; ich sagte, man habe diese Bedingnisse noch nicht erfüllt; ich erlaubte mir, diesen Kammerbeschluß wie noch mehrere andere von 1819 vorzulesen. Das war Alles, was ich that und zwar aus Ueberzeugung. Ich frage also: Wenn ein Abgeordneter sich auf Kammerbeschlüsse bezieht, aus Pflicht und Ueberzeugung redet, ob das Verhöhnung sei? Ich habe Niemand verhöhnt; aber der sich verhöhnt glaubt, der

— das Weitere mag man sich dazu denken.“ Der Präsident: „Ihr Abbrechen ist beleidigend für mich: ich muß Sie bitten, sich klar und deutlich auszusprechen. Gedankenstriche sind hier am unrechten Platze“ 2058). — „Gut! Sie wollen also, daß ich ausrede,“ nahm v. Hornthal das Wort nach einiger Weigerung und jenseitigem Andringen wieder. — „Wer dennoch glaubt, daß ich ihn verhöhnte, der — mag's glauben! Da haben Sie es jetzt, weil Sie es wollen“ 2059). „Da liegt Nichts darin,“ meinte der Präsident 2060) und „es solle auch Nichts darin liegen!“ versicherte der Abgeordnete 2061). „Während der beiden Ständeversammlungen,“ fuhr dieser fort 2062), „wo ich die große Nationalehre“ (wohl gesprochen!) „hatte, Mitglied derselben zu seyn, habe ich mich immer frei, kräftig — Andere sagen, hart ausgesprochen. Hier kommt wieder vor, was ich schon bei einer anderen Gelegenheit von dem Hartberühren sagte: ich verehre jedes Mitglied, also auch den Hrn. Präs. v. Schrenk: ich beleidige Niemand; aber man soll mir Worte nicht in den Mund legen, welche mir nicht in den Mund gekommen sind; man soll nicht deuten, wo keine Deutung zu finden ist und keine seyn kann.“

„Kammerbeschluß, mm. HH.! ist keine Verhöhnung.“

Aber, Prosper! über solche angebliche Verhöhnungen Fehden herbeiführen, wenn die Zeit eingestandenermaßen schon so kurz und kostbar ist — wie nennen wir das? Warum berührte der freie und kräftige Redner nicht dieß Untere der Karte? Bemerke dir einstweilen diesen (um mich mit zwei vaterländischen Lieblingsausdrücken in Geschäften auf einmal breit zu machen), diesen „Anhaltspunct!“ zum dereinstigen „Anbinden!“

Auch unser patriotischer Rhein-Patriarch ging auf die Complimente ein. „Wir alle achten gewiß unsern Präsidenten und Schuldentilgungscommissär hoch; im“ (in dessen) „Berichte finde ich aber kein anderes Petitum, als daß er eines Amtes entbunden seyn will, das ihm nur herbe Früchte getragen. Es ist von keinem Absolutorium die Rede. Es kann auch auf das Materielle der Sache nicht einge-

Digitized by Google

gangen werden, ehe die Berathung über die Schuldentilgung (über deren Verwaltung) „Statt hatte", so drückte sich Abg. Köster aus 2063), setzte aber hinzu: „Ich bin der Meinung, wir beschränken uns darauf (?), unseren Commissär zu bitten" (cui bono?), „das Amt nochmals für die drei künftigen Finanzjahre anzunehmen und hierdurch die Sache" (? ja, die Nebensache seiner Amtsniederlegung, aber nicht die Hauptsache, die Verwaltungsberathung!) „zu erledigen" 2064). Der Referent, Abg. Magold, fand 2065), „daß allerdings das Benehmen des ständischen Commissärs erst dann vollständig beurtheilt werden könne, wenn die Rechnungen der Tilgungsanstalt geprüft und genehmigt seien; allein schon jetzt lägen sehr beruhigende Thatsachen vor. Die Kammer könne daher einstweilen sich vollkommen beruhigen und dem bisherigen Commissär auch für die Zukunft dieß Amt anvertrauen." — Nachdem er nochmals um das Wort gebeten, „weil er Etwas vergessen" (du wirst gleich hören, was dieß Etwas war, Freund! und ob es leicht zu vergessen war) 2066), bemerkte der Ausschuß-Referent, „der ständische Commissär habe zwar von der Kammer den Auftrag erhalten, bei dieser Ständeversammlung einen neuen Tilgungs-" (Classifications-) „Plan vorzulegen" (was aber nicht geschah). „Gleich bei Uebernahme des Referats über das Staatsschuldenwesen habe er, Referent" (war er der Commissär?) „diesen Auftrag stets vor Augen gehabt. Allein!" fährt er fort, „ich überzeugte mich, daß ein neuer Plan viele Vorarbeiten erfordere, die in der kurzen Zeit, bei den vielen anderen Arbeiten, nicht wohl geleistet werden konnten, und daß ein solcher Plan nur dann gründlich verfaßt werden kann, wenn sämmtliche Schulden liquidirt und eingewiesen sind (?), was der Fall noch nicht ist" (doch mit der unbeträchtlichsten Minorität derselben nur?). „Zudem ist" (ein Mitglied maßt sich an, den Kammerbeschluß zu reformiren!) „ein solcher Plan gegenwärtig noch kein Bedürfniß." (? Pläne sind überhaupt als Willkürzügel überall verhaßt, wie du aus meinen Briefen — und noch weit mehr in der Welt selbst —

dich schon oft zu überzeugen Gelegenheit hattest, Prosper!) „Bisher genügte der schon bestehende von 1811" (gegen den, wie du dich erinnerst, große Ausstellungen gemacht wurden, daher der Auftrag zu Entwerfung eines neuen), „welcher ohnehin von der Kammer provisorisch angenommen wurde" (bis zum Daseyn eines besseren!) „und auch genügt er noch bis zur nächsten Versammlung, indem der angewiesene Fonds nur zureicht, die Zinsen zu zahlen" (tape memor! dieß Selbstgeständniß der Entmannung des Schuldentilgungswerkes, das vor der 18iger Miteserei über anderthalb Millionen echten und wahrhaften Tilgungsfonds-Ueberschuß hatte) „und die dringendsten Schuldforderungen zu tilgen." — (Wie wird über ihre Dringlichkeit entschieden? und ist das Tilgen nicht nur Surrogiren?) — „Endlich sind bereits im Ausschußvortrage Anträge gestellt, um einstweilen jeder gegründeten Beschwerde vorzubeugen." (Und mit dieser rücksichtlich der Person und der Sache incompetenten Eigenmacht ließ sich die Kammer über ihren Beschluß abspeisen? Und der eigentlich beauftragte Commissär sagte kein Wort!)

Nun aber, mein Freund! eine Stimme, welche jeden freimüthigen Nationalvertretungssinn an sich und nach dem, was bis dahin vorgegangen war und eben noch wirklich vorging, empören muß! „Ich habe dreimal sagen hören," sprach sie 2067), „das Werk lobt den Meister! Erlauben Sie mir nun auch, daß ich es umkehre und den Wunsch äußere: Der Meister möge das Werk loben. Wir haben unsern verehrten Präsidenten zum ständischen Commissär gewählt und das Werk, das ich meine, war also diese Wahl (!). Möge es dem Gewählten nie an Beweggründen fehlen, mit diesem Werke in eben dem Maße zufrieden zu seyn und zu bleiben, als wir, wie ich glaube, uns alle gedrungen fühlen, ihm unsere Zufriedenheit zu bezeigen." (Glaubt man nicht einen Rajah vor dem Türken zittern zu sehen, wenn man dergleichen in der freien Versammlung der unabhängig seyn sollenden Volksvertreter eines verfassungsmäßigen Volkes vernimmt?)

Der Präsident-Commissär antwortete auf diese verschie-

denen Aeußerungen, wie folgt 2068). (Cape memor!) „Mm. HH., ich habe auf das, was hier gesagt worden ist, nur (?) das zu erwiedern, daß ich für die ausgesprochene Zufriedenheit sehr dankbar bin — (!) daß übrigens ich selbst keineswegs darauf angetragen habe, ein Absolutorium oder eine Zufriedenheitsbezeigung zu erhalten" (die auch Beide noch nicht an ihrem Platze waren), „sondern daß ich in meinem Berichte mich selbst" (selbst?) „auf die Resultate der" (von der Kammer nicht geprüften und weislich, wenigstens schlau ihrer Prüfung entzogenen) „Rechnungen und des darüber von dem IV. Ausschusse erstatteten Vortrages berufen habe" (welcher eben so wenig geprüft ist und geprüft werden sollte), „welche allein" (mit dem IV. Ausschusse hatte der Commissär gar Nichts zu thun, sondern mit der Kammer!) „ein Urtheil über den Erfolg meiner Geschäftsführung begründen können" (welches jedoch der Mandatar lediglich von der Mandantin, der Kammer, zu erwarten hat!). „Ich glaube auch nicht, daß ich eines Absolutoriums bedarf" (kein Mensch will eines Absolutoriums bedürfen! wofür sind denn Rechenschaften und Prüfungen?); „nur wenn die Kammer finden sollte, daß ich meine Pflicht nicht erfüllt hätte, könnte sie mich zur Verantwortung ziehen." (Also im entgegengesetzten Falle ist sie zum Absolutorium verpflichtet! Der Fall der Verantwortung über Mangelhaftigkeit und Verspätung des Berichtes, Unbefugtheit des Verkehres mit dem Ausschusse war aber schon vorhanden!) „Man sagte, das Werk lobt den Meister." (Hier erscheint nun eine Stelle mit Sixtus-Quintusbescheidenheit, welche dem Regierungscommissär bei dem Schuldenwesen alles Verdienst beilegt.) „Wenn es sich von einer Periode handelte, während welcher ich noch nicht ständischer Commissär bei der Schuldentilgung war" (die aber doch die Aufmerksamkeit und Ergründung dieses Commissärs um so lebendiger aufforderte, je taubstummer die Ministerialmitwirkung sich hierin von jeher bezeigt hatte und je wichtiger das von daher zu erwartende reinere Licht in jeder Hinsicht war!), „über welche Periode ich also Nichts zu berichten hatte" (o Prosper! in der Kammer sollten Geister umgehen und keinen

Exorcismus scheuen!), „und man mich bei der Verhandlung über diesen Gegenstand dennoch beschuldigte, daß ich keinen Bericht erstattet" (der Bericht gebrach damals noch und hätte lange vorher, ehe er wirklich erfolgte, erstattet werden müssen, blieb ihm politische Strategie fremd), „wenn man mir meine Verpflichtung vorliest" (das muß sich jeder Commissär von seinem Committenten gefallen lassen) „und in der Kammer sagt, man wisse von der Geschäftsführung des ständischen Commissärs Nichts" (der Bericht desselben ermangelte noch), „als daß er Schuldscheine unterschrieben habe" (das war notorisch): „das heißt ungefähr soviel" (hm! Tendenzen!), „daß er Schulden hat mithelfen machen" (dieser Styl berührt das Gehör etwas hart!): „so frage ich: ob das nicht Hohn ist?" (Volenti non fit injuria.) „Ich wenigstens habe es dafür genommen. Was das Hartberühren berifft, so kommt es eben darauf an, was Jeder für ein Gefühl" (besser! welches Gewehr!) „hat, und ich wiederhole, daß es mir wehe gethan hat." (Dafür ist Kampf! also auch parlamentarischer Kampf! Der Krieger fühlt, daß er verwundet ist, und antwortet durch eine tiefere Wunde, wenn er es vermag! wenigstens nie durch Klage!) „Zu klagen ist meine Sache nicht; mich auszusprechen, wenn mir Etwas wehe thut, heißt nicht klagen" (was denn? Prosper! Anklagen?) „und nur dieses habe ich gethan. Wenn man sagt, daß das Schmerzliche des Berührens von der Schwäche oder Kränklichkeit des Körpers zeuge, der berührt wird, so muß ich darauf erwiedern: Auch der gesundeste, der festeste Körper wird Schmerzen fühlen, wenn er mit eiserner Hand berührt wird" (und dann die eherne Keule (der Gegenwehr oder der Verachtung, nachdem es trifft) heben und brauchen, hat er sie und vermag er's!).

Lieber Prosper! ist es nicht Sünde, wahre Sünde, daß man die kostbare Zeitneige der Kammer mit solchen Allotrien und Kindermuhmereien hinbrachte!!! Aber Geduld! es kommt noch besser. Wer — glaubst du mir, wenn ich es dir sage? — wer nahm jetzt das Wort? — Der Finanzminister! — und was sprach er? Höre 2069)! und — . .

„Ich bedauere" (wirklich?), „daß die Berathung in

der" (der) „Kammer nicht dahin gekommen ist, daß über den Vortrag des Ausschusses, die Verwaltung der Staatsschuld von 18¹⁹/₂₀ und 18²⁰/₂₁ betreffend, die weitere Erörterung gepflogen werden konnte!" (Welche Cäsarsthräne bei Pompejus Haupt! Am 29. Januar waren die Berathungen der Kammer eröffnet worden 2070) und erst am 12. April 2071), folglich nach dritthalb Monaten brachte der Finanzminister den wichtigen Bericht über diese beiden Budgetjahre, dessen letztes noch nicht einmal eine absolvirte Rechnung hatte, in die Kammer!!!) „Ich bedaure, daß die Berathung in der Kammer nicht dahin gekommen ist, daß über den Vortrag des Ausschusses, die Verwaltung der Staatsschuld v. J. 18¹⁹/₂₀ und 18²⁰/₂₁ betreffend, die weitere (?) Erörterung gepflogen werden konnte! Ich hätte sehr gewünscht (???), daß über diesen ausführlichen Bericht des Ausschusses Erörterung Statt gefunden hätte, damit Sie alle sich überzeugen könnten, daß alle gesetzliche Bestimmungen während dieser Periode gewissenhaft eingehalten sind" (wie behaglich spricht sich's am Grabe des reichen Erblassers!) „und daß die Staatsschuld nur insoweit vermehrt wurde, als unabweisliche und auf ältere Rechtstitel sich gründende Forderungen sich ergeben haben, und daß neue Schulden bloß gemacht wurden, um die älteren damit zu tilgen." (Tilgen? nein! abtragen! Tilgen heißt, nicht neue Schulden machen und doch Schulden bezahlen! Das und das ganz allein heißt Tilgen!!! „Ich wiederhole es" (zum drittenmale! binnen fünf Minuten! das heißt Gefühlsfülle — oder Ideenverlegenheit!), „daß es mir leid thut, daß diese Erörterung wegen Kürze der Zeit nicht mehr Statt finden kann!" (Warum nahm kein Kammermitglied diese elegisch-derisorische Aufforderung im edeln Unmuthe und mit lautem Kraftworte auf? Als diese Trauerworte so wiederholt die Versammlung anpharisäerten, als die geringfügige Diversion über den Bericht und die neue Amtswahl des Kammercommissärs an den kostbaren Resten der kostbaren Kammerzeit

nagten, schrieb man den 24. Mai! und erst am 28. war die letzte Sitzung! Warum erhoben sich nicht die vorzüglichsten Mitglieder der Kammer, auf alsbaldigen Anfang jener wichtigen Erörterung und auf Permanenz der Sitzung bis zu deren Beendigung anzutragen! zu bestehen! zu beharren! Die Kammer mußte dann zwischen Annahme dieses Antrages oder öffentlicher Aufgabe ihrer heiligsten Pflicht wählen! und darf man zweifeln, wie ihre Wahl ausgefallen wäre? Man sage nicht, es sei noch der Schluß der Discussion über den Staatshaushalt zurück gewesen! So viel war über diesen Punct gesagt, daß man täglich aufhören konnte, darüber zu sprechen, um sich zu dem Bruderpuncte zu wenden, über den noch so wenig gesagt war! Und wäre nur der Inhalt des Bestelmeier-Abendanz'schen Separatvotums, selbst nur die Beleuchtung des Ausschußdissidiums über ihn zur Sprache gekommen — Gewinn und Sieg für die Wahrheit genug! Fast drei Millionen und ein großes Princip, gewiß andere Gegenstände, als der Streit über harte oder weiche Berührung, als die Frage, wer künftig den ständischen Commissär vorstellen sollte. Das war ein Werk, welches seinen Meister lobte!!! —) „Ich beschränke mich" fuhr der resignirte Finanzminister fort, „ich beschränke mich demnach darauf, Ihnen die Ueberzeugung" (deren Unmöglichkeit wegen Zeitkürze er eben noch so aufrichtig bedauerte? es soll heißen: die Versicherung) „zu geben, daß Sie aus dem Vortrage und aus dem Vertrauen, welches Sie Ihrem ständischen Commissär gegeben haben, auch ohne diese Erörterung die vollste Beruhigung mit nach Hause nehmen dürfen." (Welche Leichenrede des §. 16 Tit. VII der Verfassungsurkunde aus dem Munde eines ihrer verantwortlichen Vollzieher! welche Rechenschaftsabfertigung von Seite des Rechenschaftsstellers! welche komische oder spöttische Entlassung der Rechenschaftsprüfer und um ihre Prüfung gebrachten Nationalvertreter!) „Es bleibt mir demnach" (bewundere Prosper! die Charakterkraft stoischer Ministerial-Ergebung!) „Nichts übrig, als

dem ständischen Hrn. Commissär auch meiner Seits den wärmsten Dank zu erstatten für seine redliche Mitwirkung, daß Alles, was die Bestimmung des Gesetzes und die Aufträge der hohen Kammer erforderten" (Prosper! des Controlirten Dank und Zeugniß an und für den Controleur!!!), „genau beobachtet worden. Durch seine gründliche Erwägung aller Verhältnisse hat er wesentlich dazu beigetragen, daß der gute Erfolg der" (guten) „Einrichtung, welche wir vor drei Jahren gemacht haben, erzwickt wurde." (Welche umgekehrte Welt, mein Freund! Aber es ist noch nicht zu Ende!) „Demnach ist auch mein Wunsch, daß von dem ständischen Hrn. Commissär die Bitte wegen Niederlegung seines Amtes zurückgenommen und sich sohin derselbe in dieser Hinsicht der Wahl nicht entziehen werde." (Wie kommt der Minister dazu, sich in diese Verhältnisse, diese Amtsniederlegung, diese Wahl zu mischen? Freund! und das Alles ließ sich die Kammer bieten! Ja! und noch mehr!)

Denn der zweite Präsident nahm nun (in seiner Reihe?) das Wort auf: „Mm. HH.," sagte er 2072), „wäre dem Berichte unseres Commissärs am Ende nicht die Bitte beigefügt, ihn seines Amtes zu entheben, so wäre es im Wesentlichen unthig gewesen, sowohl den Bericht des IV. Ausschusses über die Verwaltung überhaupt, als auch den Bericht des Commissärs auf die Tagesordnung zu setzen." (Der zweite Präsident hatte dieses für dießmal zu verfügen, weil der erste als Commissär erschien.) „Nachdem aber der Hr. Commissär sein Amt niederlegen zu müssen geglaubt hat und wir für die Folge einen anderen Commissär zu wählen hätten, so war über diesen Gegenstand ungesäumt die Discussion zu eröffnen und nothwendig, daß dieser Bericht" (der Bericht des Commissärs) „eigends" (allein! ohne den Ausschußbericht und nur in der Abdankungs- — und Wahlbeziehung?) „auf die Tagesordnung komme." (Prosper! ein Mann wie Seuffert, ein langjähriger, geprüfter und wohl bewährter Geschäftsmann nicht nur,

nicht nur ein gründlich unterrichteter und urtheilsbefugter, sondern auch ein Geist der erſten Helle und Klarheit, ein Geiſt voll ſchnellen richtigen Blickes, Scharfſinnes, Faſſungskraft — ein Seuffert bringt der Kammer, deren erſte Stimme er führt, dieſes parlamentariſche Mährchen, dieſes logiſche Ungeheuer, dieſen dialektiſchen Hocuspocus? Wie? weil das Mittel, der Commiſſär, eine Abänderung erleidet, ſoll der Zweck, die wichtige, hoch und über Alles wichtige Sachprüfung, verloren gehen! Der zweite Präſident, bei dem die Einrichtung der Tagesordnung ſtand, erkennt nicht nur an, ſondern ſpricht aus, daß dieſer Zweck zu ſolcher Tagesordnung berechtigt war und nur, weil eine neue Wahl des Mittels erfordert werde, zurückſtehe. So ungeſcheut opfert er den Geiſt dem Buchſtaben! und ſo ohne alle Beſchönigung! Denn konnte nicht am Ende jener Prüfung der Sache auch die doppelte Perſönlichkeitsfrage recht gut entſchieden werden? Ich rief dir weiter oben den Anhaltspunct und das cape memor zu! Vergleiche nun! gehe nach der Reihe die Aeußerungen des Referenten, der Schmeichelei, des Commiſſärs, des Miniſters und jetzt des (als erſten amtirenden zweiten) Präſidenten durch und bete, wenn du kannſt! am letzten Korne dieſes Paternoſters dein Gratias!)

„So viel ich vernommen habe," fuhr Präſ. v. Seuffert fort, „iſt darüber, daß dem ſtändiſchen Commiſſär die Zufriedenheit der Kammer zu bezeigen ſei, nur eine Stimme" (bedingt? ja!). „Ich meines Orts denke daher, daß vor Allem die Frage ſei: ob derſelbe unter Bezeigung ſolcher Zufriedenheit einzuladen ſei, ſein Amt bis zur nächſten Verſammlung fortzuſetzen?" — Commiſ. v. Schrenk: „Ich wünſchte, daß die Wahl vorgenommen würde, wie gewöhnlich, nämlich durch Wahlzettel" 2073). v. Cloſen: „Auch ich ſtimme dieſem Wunſche bei" 2074). Präſ. v. Seuffert 2075): „Ich unterwerfe mich der Anſicht der hohen Kammer, glaube aber meines Theils, daß, da die Verfaſſungsurkunde und namentlich das X. Edict die Wahl der Mitglieder ſo wie die Finanzperiode auf 6 Jahre beſtimmt, auch das Amt des ſtändiſchen Commiſſärs auf 6

Jahre sei. Ist dieses der Fall, so ist die Niederlegung allerdings eine Sache, welche acceptirt werden muß" (sollte logisch richtig heißen: über deren Annahme abgestimmt werden muß): „ich ersuche daher die h. Kammer, wenn sie andere Ansicht hat, sich darüber zu erklären." (O Roma! deliberirende Roma! Sagunt und Rechenschaftsvorlage!) Abg. v. Hornthal 2076) trug „auf bestimmte Erklärung des Commissärs über seine Zukunft an; sollte derselbe aus Bescheidenheit auf seiner Meinung bestehen" (ihm, v. Hornthal, sollte es leid thun, wenn er allein daran Schuld seyn sollte?), „dann möchte eine neue Wahl überflüssig seyn." Präs. v. Seuffert gestaltete 2077) diese etwas unbedachte Aeußerung zur Erklärung, „daß Abg. v. Hornthal nicht beleidigen wollen und nicht beleidigt habe," und glaubte „nun erwarten zu dürfen, daß der Hr. Comissär" (hier nicht Präsident) „sein Amt nicht niederlege." Hierüber ergab sich wechselseitige Ausgleichung auf wechselseitiges Vergessen von beiden Theilen 2078), nach welcher jedoch Abg. v. Hornthal erklärte, „er müsse sich feierlich gegen die seinen Worten gegebene Wendung, als habe er eine Abbitte geleistet, verwahren 2079). Was ich aussprach," sagte er schließlich, „sprach ich rechtlich aus, das ist anerkannt. Ich wiederhole meinen Wunsch, daß der Hr. Commissär sein Amt nicht niederlegen möge; falls aber in diesen meinen Wunsch Etwas Zweideutiges gelegt werden sollte, lege ich hiergegen die feierlichste Verwahrung ein. Präs. v. Seuffert betheuerte 2080), „er habe nur Worte des Friedens, nicht verfängliche Worte gesprochen. Niemand wird aus meinen Worten folgern können, als habe ich Hrn. v. Hornthal Abbitte in den Mund legen wollen." (?) „Diese Worte des Friedens kenne ich recht gut," bemerkte v. Hornthal 2081), und als v. Seuffert seine Frage: „Ob der Hr. Präsident unter Bezeigung der allgemeinen Zufriedenheit der Kammer einzuladen sei, sein Amt als ständischer Commissär auch noch für die folgenden drei Jahre fortzusetzen?" 2082) — standen alle Mitglieder bejahend auf 2083), der Eingeladene nahm an 2084). Die kleine und unbedeutende Sache war entschieden, das

über die große und gute eingesargt und begraben, und die Versammlung trennte sich, um — zum Leichenmale zu gehen. Prosper!!!

„Wird in quälendem Hunger der Löw am Grase sich laben?
„So auch ein hohes Gemüth sinke nie unter sich selbst!“

Griechische Anthologie.

Um das papierreiche und ergebnißarme Rechenschaftswesen über die Staatsschuld und in ihm einen charakteristischen Theil unseres geistigen Gemäldes zu vollenden, ist uns jetzt nur noch ein Blick auf das Additionalgesetz über die Schuldenverhältnisse übrig.

190) Da sich (zu meiner Befremdung!) kein Redner für die Bühne oder die ausführliche Behandlung der Sache zeigte, so eröffnete der Finanzminister selbst den Reihen der Berathung 2085). Er suchte „den Einwand“ (des Ausschusses) „zu widerlegen, daß ungeachtet der Liberation der älteren nun mediatisirten und abgetheilten Schulden den von dem Staate übernommenen Gläubigern dennoch das Recht auf ihre bisherige Hypothek gelassen werden solle“ 2086). Mir scheint, daß ihm diese Widerlegung, mit deren Einzelnem ich mich nicht aufhalten darf, rechtlich nicht gelang. Ein anderer Einwand „über den Gerichtsstand der rei sitae“ 2087) wird gleichfalls nicht glücklich beseitigt. Der Antrag des Ausschusses auf einen neuen Schuldentilgungsplan wurde zuletzt bestritten 2088) und hierbei wieder eine Schmerzensstirade zum Besten gegeben. „Ein Redner hat das 1811 erlassene Schuldentilgungsgesetz, worin die gegenwärtige Classification“ (der Hauptstein und der gerechte des Anstoßes, wie du dich entsinnest, Freund!) „angeordnet ist, als eine nicht constitutionelle Verfügung, die von der Verfassung erlassen wurde, anzugreifen gesucht und sich erlaubt“ (? das ist jedem Nationalrepräsentanten verfassungsmäßig erlaubt!), „dieselbe als eine Ungerechtigkeit, als einen Gewaltstreich zu erklären. Mm. HH., ich befinde mich hier in der Versammlung der Abgeordneten des Königreiches, die von Sr. Maj. zu dem hohen und edlen Zwecke berufen sind, den bestehenden Gesetzen Achtung, den neu zu erlassenden Reife und Vollständigkeit zu sichern. Daher kann es mir, als Organ

der Regierung, nicht anders als sehr schmerzlich fallen, wenn Gesetze, die von Sr. Maj. als Souverain zu einer Zeit gegeben wurden, wo die gesetzgebende Gewalt des Monarchen keines Beirathes und keiner Zustimmung der Stände bedurfte" (cape memor, Prosper! die merkwürdige Anordnung dieser Phrase!), „wenn solche Gesetze, die in legaler Form gegeben wurden" (bedarf es denn nicht auch der Legalität ihres Gehaltes, selbst zur souverainsten Epoche, weil denn doch Recht und Gerechtigkeit die allerhöchsten Souveraine der sittlichen Welt immer und allenthalben sind?), „auf eine solche Weise" (durch freie Aeußerung freier und selbstständiger Ueberzeugung?) „in dieser verehrten Versammlung" (der Nationalrepräsentanten!) „angegriffen werden" 2089). „Wir alle fühlen wohl, wie sehr die Aeußerungen in dieser Versammlung auf die öffentliche Meinung einwirken" (man beherzige dieses nur immer wohl, im echten Sinne, wie auch, daß die Nichtäußerungen Gleiches thun!), „wie leicht ein solches Urtheil über bestehende gesetzliche Bestimmungen bei den Ununterrichteten, den Unzufriedenen und Uebelwollenden Wurzel fassen und die Achtung gegen die Gesetze untergraben könnte" (wenn sie gut sind?), „deren Stütze" (die Stütze der gesetzlichen Ordnung, nicht aber gesetzlich gestalteter Ungerechtigkeit) „diese Versammlung seyn sollte" (das alte Schlagwort der Oeffentlichkeitsgegner!). „Was übrigens den Antrag Ihres Ausschusses betrifft, so bemerke ich nur, daß das Schuldentilgungsgesetz, wozu Sie selbst beigewirkt und an dessen glücklichem (?) Erfolge Sie Antheil haben" (Appellation an die ständische Eitelkeit, Prosper!), „keine Bestimmung enthält, daß eine neue Classification vorgenommen werden soll." (Schlimm genug! Kann aber um deßwillen ein solcher Antrag nicht gemacht werden? sollen Gesetze die Verbesserungen ausschließen?) „Wenn daher dem ständischen Commissär ein Auftrag zu Bearbeitung des Entwurfes einer anderen Classification gegeben wurde" (du hast gesehen, so eben erst gesehen, wie er ihn zu erfüllen für gut fand), „so war dieses nur ein Wunsch der Kammer." (? Ein Auftrag, der ein Wunsch ist! Das Daseyn eines neuen Planes war der Wunsch, die Entwerfung aber

der Auftrag.) „Sollte hierüber seiner Zeit ein Antrag im verfassungsmäßigen Wege gestellt werden" (das heißt, von dem Antragophagen, dem VI. Ausschusse verschont durchkommen könnten!!! Du siehst, welch sanftes Ruhekissen dieser VI. Ausschuß für die ministerielle Reformophobie ist!), „so wird bei der Discussion" (calendae graecae!) „die Gelegenheit sich" (nie) „ergeben, hierüber mehrere Bemerkungen zu machen. Dem gegenwärtigen Gesetze einen Antrag von solcher Wichtigkeit" (für die alten Begünstigten wie für die noch älteren Zurückgesetzten) „beizufügen, der, da er die Grundlage des gegenwärtigen Verhältnisses allmählicher Befriedigung der Staatsgläubiger ergreift, leicht (?) dem Staatscredite selbst sehr nachtheilig werden möchte (?), kann wohl nicht in Ihrer Absicht liegen" 2090). (Du hast nicht vergessen, Freund! daß der hier so hart „berührte" Ausschuß der I. Ausschuß, der Ausschuß für Rechtsgesetzgebung ist.)

So hündig, klar und kräftig man eine nur zum Theile gute Sache beschirmen kann, so vertheidigte der zweite Regierungsredner, derselbe, den du bei den zwei nächsten Ständeversammlungen als Kammerredner mit Vergnügen wirst kennen und würdigen lernen, „den", wie er ihn nannte, „kleinen Gesetzentwurf" 2091). Nur wirst du alsdann mit mir glauben, daß er seine 1822 „dem Fiscus noch sehr günstige Meinung" 2092) wesentlich berichtigt hat. Auch befriedigen seine Gründe gegen eine neue Classification der Staatsschuld 2093) mein Rechtsgefühl nicht.

Die Berathung entwickelte mehrere Ansichten. Präs. v. Seuffert trug auch auf die Uebernahme der Kreishülfsschuld in den Theurungsjahren 18$^{6}/_{8}$ auf die Untermainkreis-Tilgungsanstalt an 2094). Abg. v. Hofstetten hielt fest an den Ansichten seines Ausschusses 2095). „Nur uneigentliche Novationen fanden Statt bei den Schulden der Mediatisirten; der Staat kann nur haften, inwieweit er die Lasten wirklich übernommen. In welchen Weiterungen würde es führen, wenn einst Landesparcellen wieder abgetreten werden müßten und alle Lasten cumulirt wären, während es, bleiben die alten Hypothekrechte gesichert, unendlich leicht wäre, die nöthigen Ausscheidungen zu treffen. Erinnern wir uns der ver-

Digitized by Google

gangenen Zeiten, des beständigen Wechsels; das Gute, Nützliche, Schöne, Einträgliche mußten wir abtreten; die Lasten sind uns in guter Portion immer geblieben — eine Folge der Gemüthlichkeit unserer Regierung und einer kolossalen Liberalität, die nun schwer auf uns lastet. — — Die angeregte Classification der Staatsschulden ist vor drei Jahren besprochen und ein Project erwartet worden. Den Wunsch aus den damals geäußerten Gründen abermals auszudrücken, kann in keiner Hinsicht übeln Erfolg haben: der Vorbehalt war vor drei Jahren gemacht und hat diese ganze Zeit über keinen nachtheiligen Einfluß auf den Cours der Papiere geäußert." Abg. v. Aretin unterstützte diese Ansicht und die Anträge des Ausschusses über Hypothek und Gerichtsstand höchst kurz und eben so gediegen 2096). Die Mitglieder des IV. Ausschusses vertheidigten den Gesetzentwurf 2097). „Eine Hypothekknovation", äußerte dagegen Abg. Köster 2098), „kann nur mit Einwilligung des Gläubigers geschehen: es ist ein Privatrecht, das durch spätere Gesetze nicht verletzt werden kann. Die Lage der Mediatisirten kann hier kein Motiv geben, wodurch Beiträge einer Modification unterworfen werden sollen. Wenn die Garantie des ganzen Staates dem Gläubiger nicht genügt, wer kann ihn zur Novation zwingen? wer kann ihm sein Specialunterpfand nehmen? Erstes ist nur speciell, Letztes generell." — Abg. Geier verlangte vorläufig noch eine nähere Vorlage über die Vereinigung der zwei Untermainkreisschuldencassen 2099). Mit einer kräftigen Recapitulation beschloß Abg. v. Hornthal als Antragsteller die Berathung 2100). Ich empfehle dir einst, wenn du an deinem Bücherschranke die reichlichen und auch reichhaltigen Acten unserer Ständeversammlungen musterst und beherzigest, das, was bei dieser Gelegenheit von „Residenzluft — Verlegung der Gerichtshöfe aus den Residenzen — der Discussion zwischen Abgeordneten und Minister" vorkam, nachzulesen 2101).

„Das Tüchtige, wenn's wahrhaft ist,
„Wirkt über alle Zeiten hinaus."

Göthe.

Bei der Abstimmung erhielt das Additionalgesetz die Zustimmung nach seinem vollen Inhalte mit 51 gegen 44 Stimmen 2102), also nur mit der sehr kleinen Mehrheit von sieben Stimmen, und mit 69 gegen 27 wurde beschlossen, daß rücksichtlich eines neuen Tilgungsplanes für die Staatsschuld vorerst der Vortrag des IV. Ausschusses erwartet werden sollte, an welchen der I. diesen Gegenstand verwiesen 2103). Wir haben vorhin von diesem Erfolge gehört.

Und somit verweilten wir lange genug und — ziemlich vergeblich? nein! so gut wie ganz vergeblich bei dem wichtigen Gegenstande der Staatsschuld! Wir mußten eine nur durch das öffentliche Vertrauen gedeihende Sache in ihrem letzten Resultate verwaist erblicken und uns leider! überzeugen, daß dieß Vertrauen um deßwillen auf eben so schwachen Füßen steht, als der Triumph jener angeblichen Vormünder, die, mit ihrem Mündel von der Friedenszeit getragen, die Last für leicht halten, eben weil sie nicht selbst tragen. Wir mußten die Ueberzeugung schöpfen, daß auf Pünctlichkeit der Verzinsung Alles, auf die Ergiebigkeit der Abzahlung Nichts gebaut wird. Mit einem Worte, wir überzeugten uns neu von der alten Wahrheit:

„Was ich in meinem Haus' ertrag',
„Das sieht ein Fremder am ersten Tag';
„Doch ändert er's sich nicht zu Liebe,
„Und wenn er hundert Jahre bliebe."

Göthe.

Nicht einmal eine Mittheilung fand zwischen beiden Kammern über die Schuldentilgungs-Rechnungen Statt. — Und doch, Prosper! — nein! nicht vergeblich war die Nation Zeugin dessen, was nicht geschah, wie des Bestrebens der patriotischen Minorität: es wird ein Augenblick kommen, da sie des Unterlassens wie des Wirkens gedenkt und dann nimmer Beider vergißt — jener Augenblick, der — er komme, wann es immer sei — die Aera des wahrhaften, des echten öffentlichen Geistes für unser Vaterland eröffnet — jenes Zeitalter, das immer und allenthalben das goldene seyn wird, heiße es auch das eherne!

Digitized by Google

Fünf und siebenzigster Brief.

Den 6. Oct. 1829.

Wie erfreulich ist mir nun wieder der Schritt mit dir, mein Freund, zu dem freiesten Gebiete der Abgeordneten-Thätigkeit, zu dem selbstthätigen Reiche der Anträge! Auch diese Ständeversammlung entwickelte deren viele, sehr gemeinnützige, und unterlagen gleich manche schon zu Anfange ihrer Laufbahn der Parcenscheere der baierischen Veneticaner — strandeten andere an den unwirthbaren Ufern der Vorbereitungs-Quarantainen — überlebten selbst einige unglücklich genug kaum den glücklich errungenen Vortrag, so wurden doch mehrere groß gezogen an der Sonne patriotischer Beherzigung und in Reih' und Glied gestellt jener edeln Conscription, welche die besten Ideen für die Nachwelt (oft bald genug gerecht!) vor den Augen und nicht selten unter dem Beifalle der Mitwelt sammelt und das Archiv der Urkunden durch den Reichthum der Ideen weit hinter sich läßt.

Der Justizanträge, die es bis zur höheren Stufe der Kammerentwickelung brachten, haben wir mehrere.

Abg. Häcker hatte auf eine allgemeine Depositen-Ordnung für das Königreich angetragen 2104). „So hart der Mangel eines bürgerlichen Gesetzbuches für Baiern gefühlt wird," sprach er 2105), „so ist doch das Bedürfniß einer allgemeinen Depositalordnung noch viel gegründeter. Die verschiedensten Depositalordnungen gelten, ohne daß auch nur eine einzige vollkommen genügte: Einfachheit und Principien fehlen, auch hier wird zu viel, d. h. schlecht regiert. Das Depositenwesen ist theils gerichtlicher, theils finanzieller Natur; die Depositen sind theils freiwillig, theils gezwungen. In beiden Fällen hat das Gericht zu bestimmen, ob die Deposition bei Gericht, mit wie viel und wann sie geschehen, wann und an wen das Depositum hinauszugeben sei. Getrennt von dieser richterlichen Function ist die finanzielle, welche auf Geld-Einnahme, Ausgabe, Aufbewahrung und Einsendung an die Staatstilgungscasse sich beschränkt. Durch strenge Sonderung der gerichtlichen und finanziellen Partie ist ohne Visitation, ohne Rechnungs-

commissär, ohne kostspielige Staatsaufsicht, eine Controle gegen jede Unrichtigkeit, Unterschlagung, Verzögerung so gegeben, daß sie jeden Mangel auf der Stelle aufdecken muß." Auf diese Grundlage baut er seinen Entwurf und bittet, „nach Prüfung deßfalls einen Antrag auf Einführung in den sieben älteren Kreisen und die Bitte um deßfallsigen Gesetzentwurf vor den Thron zu bringen" 2106).

Der I. Ausschuß erstattete seinen Vortrag 2107). „Jeder Abgang eines verrechnenden Beamten", so beginnt dieser Vortrag aus Abg. v. Hofstetten's Feder 2108), „ist beinahe sicher, nur mehr oder minder, mit weitwendiger Untersuchung über das Depositenwesen begleitet, vorzugsweise im sogenannten Altbaiern, daher die vielen feindlichen Interessen, welche hierorts allen einfachen Einrichtungen und dem Besserwerden des Justizwesens und jedes Administrationszweiges auf Schleichwegen sich entgegenstellen." — (Ein wohl zu beherzigender, denkwürdiger Aufschluß, Prosper! über die Hemmung, die hartnäckige, schwer zu besiegende und noch nicht besiegte Hemmung der Gewaltentrennung und der öffentlichen Rechtspflege!) „Die Untersuchungen endigen gewöhnlich damit, daß entweder der Beamte und seine Erben, wenn sie Vermögen haben, manchmal selbst ohne persönliche Schuld des Beamten, aus blindem Vertrauen zu den Untergebenen dasselbe einbüßen, oder daß, wie es denn meistentheils der Fall ist, das Staatsärar in Anspruch genommen wird. Auf jeden Fall verlieren die ganz schuldlosen Parteien Zeit und Proceßkosten, wenn sie nicht (was bei der bekannten Proceßchicane der betheiligten Beamten oder Fiscale so oft geschieht) aus Noth sich vergleichen, daher auch einen Theil ihrer Forderungen erlassen müssen. Der Staat selbst zahlt immer allein die enormen Kosten der Untersuchungen, welche Jahre lang dauern, die Justiz- und Verwaltungsbeamten, meistens auf Commission befindlich, überdieß ihren dringendsten, gewöhnlichen Geschäften entziehen und auch da wieder schädliche Geschäftsstockungen veranlassen. So viele Gerichte, so viele Beispiele aus älterer, neuerer oder neuester Zeit könnte man hier aufstellen! Dieser allgemein anerkannte Stand der Dinge reicht hin, um die

Digitized by Google

Nothwendigkeit einer einfachen allgemeinen Depositenordnung darzuthun. Hinsichtlich der Grundsätze, welche der Antrag ausspricht und die ich vollkommen mir eigen mache, in näheres Detail einzugehen, finde ich um so mehr überflüssig, als hier nicht von einem schon vorgelegten Gesetzentwurfe, sondern bloß von Erbittung eines solchen die Rede ist. Ich beschränke mich darauf, anzudeuten, daß die Vorschläge ganz in die Grundsätze der so nothwendigen Trennung der Justiz von der Polizei, respective der Administration eingreifen, hierin daher nicht allein kein Hinderniß der Einführung sich zeige, Letztere vielmehr als Vorarbeit zu Ersterer betrachtet werden könne."

Dieser Vortrag kam in der XL. Sitzung der Kammer am 26. April zur Verlesung 2109). Ich finde aber nicht, daß der Präsident die Berathung damals verheißen, oder später eröffnet habe. So blieb dieser nützliche Antrag, der wahrlich keiner großen Discussion bedurfte, zwar jenseits der Heiligthumsschwelle, aber dennoch liegen! War das an und für sich erlaubt? war es bei unseren großen, ungeheuern Justizmängeln insbesondere statthaft? war es zu rechtfertigen in Beziehung auf einen Kammerpräsidenten, der zugleich Justiz-Ministerialrath war — und seitdem Appellations-Präsident wurde?!?

Auf Einführung einer allgemeinen Handelsordnung, dann auf Einführung der bestehenden Wechselordnung im Untermainkreise und deren Ausdehnung auf mehrere Landgerichte hatte Abg. Jänisch wiederholt angetragen 2110).

Der I. Ausschuß erstattete auch hierüber Vortrag, abermals durch Abg. v. Hofstetten 2111). Es wurde hierin vorderstamst des ersten, bereits 1819 erhobenen Antrages desselben Abgeordneten gedacht und diese gute Sache kräftigst unterstützt. „Die Gründe für Einführung eines allgemeinen Handelsgesetzes", so spricht der Ausschußvortrag 2112), „sind zu sprechend und von den meisten Mitgliedern der Kammer bereits vorläufig der Antrag in der Art unterstützt worden, daß ich hier bloß seine Wiederholung auszusprechen habe. Ich berufe mich abermals auf meine" (bei'm Himmel!

sehr wahre und jede Verzögerung rechtmäßig brandmarkende) „Behauptung, daß es bei den vielen Vorarbeiten (gedruckt und ungedruckt) und Wechsel- und Mercantilgesetzsammlungen, die beim königl. Justizministerium vorhanden seyn müssen, nur von dem einfachen Willen desselben abhängen kann, ein allgemeines Handelsgesetz den Ständen vorzulegen. Sollte aber nach unerforschlichen Rathschlüssen und aus mir wenigstens unbegreiflichen Gründen solch eine Vorlage für jetzt abermals nicht Statt finden, so ist es doch Pflicht der Stände, zu versuchen, daß da Rath und Hülfe werde, wo sie am dringendsten sind: nämlich durch provisorische Einführung einer der schon bestehenden Wechselordnungen bei dem Untermainkreise und durch Ueberweisung der vom Isarkreise abgerissenen Bezirke an das Wechsel- und Mercantilgericht in Augsburg."

Etwas glücklicher, wie sein oben erwähnter Bruder, erhielt dieser Antrag in der XLI. Sitzung am 29. April — also einen Tag später — vorgetragen die Präsidialzusicherung, daß „dieser Gegenstand, sobald es die Zeit erlaube, zur Berathung auf die Tagesordnung kommen solle" 2113).

Aber er verscholl wie die Depositenordnung und war eben so dringend und eben so leicht zu erledigen.

„Da steht man denn von Neuem still,
„Warum das auch nicht gehen will!" Göthe.

Doppelt muß diese durch keinen Zeitmangel gehörig zu entschuldigende Saumseligkeit auffallen, da, wie ich dir schon früher und „respective" so eben bemerkte, beide Präsidenten Justizbeamte waren und der erste Präsident damals noch die Stelle eines Ministerialraths bei dem Justizministerium bekleidete (oder begleitete? Lis apud grammaticos!). — Es ist merkwürdig (unter anderen Umständen, wenn schon viel Wesentliches geschehen, wäre es dankenswerth), wie schwer unsere Ministerien an ihr eigentliches Pensum, an wahre Fundamentalarbeit, an umfassende, erschöpfende Anordnungen kommen und welche (heilige?) Scheu namentlich gegen Ausarbeitung der Gesetzbücher sich bei jeder Gelegen-

Digitized by Google

heit offenbart. Dennoch sind diese Letzteren wie jene Ersteren Bedürfniß in hohem, ja! im höchsten Grade — sie sind von der Verfassungsurkunde versprochen — sie ruhen, wie der würdige v. Hofstetten sehr richtig bemerkte, auf so reichen Fundgruben tüchtigen allgemeinen Stoffes und gehaltreicher, wenn auch ausländischer Vorarbeiten, daß man nicht weiß, wen man mehr beklagen soll — die Nation, welche eines der ersten Erfordernisse anhaltend entbehren muß, während sie die Werkmeister theuer zahlt, oder die Regierungsdiakonen, die in schönen Gewändern lieber psalmodiren, als im heiligen Schweiße des Angesichts dem Gemeinwohle opfern. — Wie lange, o Baiern! wird deine legislative Tantalusqual noch zu währen haben?

Der dritte Justizantrag des ständischen Jahres 1822 betraf, mein Freund! abermals die Oeffentlichkeit der Rechtspflege, jenen wichtigen Verhandlungsgegenstand des ersten Ständejahres 1819. Du entsinnest dich seiner Schicksale und seiner Geschichte 2114). Nicht weniger als sechs Abgeordnete hatten ihn erhoben; ausführlich und würdig war er von dem Ausschusse beleuchtet und begutachtet worden. Es hatte dieser der Kammer die Resultate der Grundsätze, der Erfahrung, der Einwürfe und ihrer Widerlegung vorgetragen, die bisherige Verbesserung gegenüber gestellt und Beide verglichen. Sieben Redner sprachen von der Bühne und alle für den Antrag! Die Berathung war ausführlich: dreiundzwanzig Abgeordnete ständen seinem Erfolge in Reden vom Platze bei. Alle Schattirungen der Ansicht kamen zur Sprache. Wir hörten den Landmann wie den Edelmann, die Geistlichen der katholischen wie der evangelischen Kirche, den Kaufmann und den Staatswirth, den sachkundigen Rheinländer für und nur wenige Redner gegen die Sache, aber auch diese! Fünf Hauptpuncte gingen bestimmt und siegreich für das neu bezweckte Institut aus der umfassenden und regsamen Erörterung hervor. Die Wahl- und Nationalkammer machte den Antrag zu dem ihrigen und die Stunde einer großen durchgreifenden Verbesserung schien für unser Baiern schlagen zu sollen. Da trat, die Mittheilung

ihrer Schwesterkammer störend erwiedernd, die K. d. Reichsräthe mit einer Zustimmung in's Mittel, deren Modificationen den Geist der beabsichteten Reform verscheuchten: sie sprach bejahend in der Form, um in der Sache zu verneinen. — Der Ausschuß wich zuerst, als er über diese sonderbare Antwort Vortrag erstattete — die Bemühungen der Vertheidiger blieben fruchtlos für die gute Sache — die Kammer der Nationalrepräsentanten gab nach — sehr beschränkt erschien die Anlage in Thronvortrag und Landtagsabschied, und es entschlummerte dessen ungeachtet selbst jetzt noch das Werk edler und anhaltender Anstrengung.

Nunmehr aber weckte der für das Gute rastlos wachsame, der rühmlich ausdauernde Vertheidiger freisinniger Ausbildung der freisinnig gemeinten Verfassung — v. Hornthal weckte den Keim und kaum war die 1822er Kammerthätigkeit begonnen, als schon in der IV. Sitzung sein Antrag 2115) auf „Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Rechtspflege in peinlichen und bürgerlichen Rechtssachen verlesen wurde 2116). Zwei Monate später, am 2. April, in der XXIX. Sitzung kam erst das Gutachten des I. Ausschusses zum Vortrage 2117), dessen wesentlichen Inhalt ich dir mittheile.

Der Ausschußvortrag 2118) stellte vordersamst den Antrag dar, wie er früher modificirt worden, nämlich „auf Bedachtnahme bei bevorstehender Revision der Gerichtsordnung auf Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens so Rücksicht nehmen zu lassen, daß die verfassungsmäßigen Rechte der Standesherren und des Adels aufrecht erhalten und den sämmtlichen baierischen Staatsbürgern die Wohlthat der bestehenden Instanzen nicht nur der Förmlichkeit, sondern auch der Wesenheit nach unbenommen bleiben." Er ging dann zu jener „Zusicherung" über 2119), „welche der Landtagsabschied in dieser Art bei der unverzüglich zu bearbeitenden Revision der Civilgerichtsordnung und des Strafgesetzbuches gegeben." Dann erklärte der Ausschuß 2120), „aus den Voracten die Ueberzeugung geschöpft zu haben, daß das Princip der Oeffentlichkeit der Rechtspflege bereits 1819 von beiden Kammern angenommen und ausgesprochen worden, folglich" (höchst richtig und rechtlich

geschlossen!) „über dieß Princip selbst in der Kammer in keine weitere Berathung mehr eingegangen werden könne, sondern nur der Erfolg in Betrachtung zu ziehen sei.“ — „Für den entsprechenden Erfolg habe der Landtagsabschied die erfreulichsten Aussichten gegeben 2121); allein die Stände seien nun nach Verfluß von drei Jahren zum zweitenmale versammelt, ohne daß in der Zwischenzeit die fraglichen Gesetzbücher vollendet worden, oder ohne daß sohin die verheißene Bedachtnahme auf obigen Antrag realisirt sei.“ — „Zwar wurde“, so fährt der Ausschuß fort 2122), „durch die königl. Eröffnungsrede vom 26. Januar 1822 den Ständen die Mittheilung eines Strafgesetzbuches verheißen, zu dessen Berathung sie außerordentlich einberufen werden sollen und die K. d. Abgeordneten hat in ihrer Dankadresse die Bearbeitung (deren Mittheilung noch für diese Sitzung annehmend) — als wohlthätig für die Gesetzgebung erkannt. Allein hinsichtlich des Entwurfes einer neuen Civilgerichtsordnung, wovon die Beachtung des Princips der Oeffentlichkeit in der Civilgerichtspflege abhängt, haben die Stände nicht einmal noch eine beruhigende Zusicherung von deren baldiger Vollendung erhalten, ungeachtet die unverzügliche Bearbeitung im Landtagsabschiede ausdrücklich zugesichert wurde und die gutachtlichen Berichte der Justizstellen nebst anderen Materialien dem Vernehmen nach“ (und wie du dich von 1819 her entsinnest, Prosper, nach der ausdrücklichen Versicherung des Justizministers 2123) „schon vollständig vorliegen. Der Ausschuß glaubte daher 2124), die K. d. Abgeordneten könne diese Lage der Dinge nicht mit Stillschweigen übergehen und müsse in Beziehung auf die sämmtlichen Vorgänge dahin antragen, daß nebst der bereits zugesicherten Vorlage des entworfenen Strafgesetzbuches auch die Civilgerichtsordnung noch während der gegenwärtigen ständischen Sitzung mitgetheilt werde 2125). Sollte dieß aber schlechterdings unmöglich seyn, so sei sie doch baldigst abzudrucken, den sämmtlichen Mitgliedern zuzusenden und in einer außerordentli-

Digitized by Google

chen Versammlung in Prüfung und Berathung zu nehmen" 2126).

Die Berathung fand in der XXXIX. Sitzung erst am 24. April Statt 2127).

Präs. v. Seuffert trat den Anträgen des Ausschusses vollkommen bei 2128): „Ich kann", sagte er bei dieser Veranlassung 2129), „nur wünschen, daß alle wichtigen Gesetzentwürfe, welche die Regierung der Ständeversammlung vorzulegen denkt, den Mitgliedern derselben vorher mitgetheilt werden, damit sie sich gehörig vorzubereiten vermögen und nicht in den Fall kommen, einer übermäßigen Anstrengung oder der Uebereilung ihrer wichtigen Berathungen zu unterliegen."

Die meisten Mitglieder erklärten sich laut für diesen Antrag 2130), der wahrlich unter die höchst zweckmäßigen gehört und jetzt halb und halb ausgeführt ist.

In Verfolg der Berathung sprach Abg. Köster die treffenden Worte 2131), „Der Wunsch, die Oeffentlichkeit in der Justizverwaltung Baiern's einzuführen, wurde 1819 sehr lebhaft geäußert. Dasselbe wird heute noch Statt haben. Der Geist unserer Zeit, gesetzmäßige Freiheit und das Repräsentativsystem in Baiern fordern laut die Oeffentlichkeit sowohl in der großen Staatshaushaltung, als auch in der Justizpflege, in welcher dieselbe, um die Vollkommenheit zu erreichen, noch mit der Mündlichkeit gepaart seyn muß. Die Klagen und Beschwerden gegen die veraltete, dem Culturgrade des Volkes und seiner Staatsverfassung nicht mehr anpassende teutsche Justizverwaltung" (eigentlich unteutsche, aus Rom und mit Rom's Gesetzen zu uns gekommene!) „lassen sich nicht mehr zurückdrängen. Die Sache ist geprüft, das Kind will geboren seyn, also auch Oeffentlichkeit und Mündlichkeit in Baiern's Gerichtssälen! Die alte teutsche" (mittelteutsche) „Justizverfassung hat das nämliche Schicksal, wie andere bürgerliche Institutionen. Das Volk reift zur Mündigkeit heran und fordert Einrichtungen, die ihm anpassend sind. Wohl der Regierung, die das Bedürfniß zu rechter Zeit einsieht und freundlich nachhilft. Die jetzt bestehende Justizverfassung hatte auch ihr Zeitalter. Sie lebte und blühte. Jetzt ist

Digitized by Google

sie veraltet. Die Zeit hat sich von ihr losgesagt und sie dem Kreise der jetzigen Bedürfnisse entrückt. Sie gehört unserer Zeit nicht mehr an; es ist eine Reliquie, die untergehen muß und — auf dem Boden einer freien Verfassung nicht mehr wurzeln kann. — — Die Regierung wird ihr Versprechen erfüllen. Erringen Sie, mm. HH., im Frieden, was wir im Rheinkreise besitzen und andere Länder im harten Kampfe sich erworben. Die Klugheit schafft Reformen und sucht zu verhüten, daß Altes und Neues sich nicht feindlich begegnen. Wenn ein Volk zur verfassungsmäßigen Freiheit herangereift ist, so gibt es nicht mehr zu, daß man es als Maschine behandle; es will keine Null mehr seyn, es verlangt Selbstständigkeit, Mitgesetzgebung, Einsicht in Staatshaushalt und Justizverwaltung... Es begnügt sich nicht mehr mit dem Worte Bescheid und es wird zu Recht erkannt. Deßwegen wäre auch zu wünschen, daß in allen Kreisen die Behörden ihre Verwaltungsrechnungen öffentlich bekannt machten und alle Geheimnißkrämerei und geheime Berichte verbannt würden."

„Mm. HH.", nahm v. Hofstetten das Wort 2132), „bedarf es mehr, als der Erinnerung an die Verhandlungen vor drei Jahren? Seit dieser Zeit ward die Sehnsucht nach den herrlichen Institutionen, von welchen die Rede ist, nur gesteigert: damals war ihr Werth ja bereits anerkannt, von der Regierung selbst die Zusage ihrer Einführung gemacht! Nun kann nur davon die Rede seyn, jene Anträge mit Energie zu wiederholen. Erinnern Sie Sich an die Zufriedenheit der Völker, wo diese Einrichtungen bestehen, an die allgemeine Unzufriedenheit über unsere Justizverfassung. Man hat zwar in neuesten Zeiten jene Einrichtung auf alle Weise zu schmähen gesucht, man hat sie barbarisch genannt, aus den Zeiten der Kindheit der Völker entsprossen! Man sucht uns so Manches aus den Zeiten jener Barbarei wieder aufzudringen! Bitten wir die Regierung, daß sie uns je eher je lieber die sogenannten barbarischen Institutionen gegen unsere dermalige Gesetzgebung vertausche! Weit entfernt, irgend

einem Ministerium zu nahe zu treten, glaube ich doch behaupten zu können, daß nirgends mehr Eifer und Thätigkeit herrscht, als bei unserem Justizministerium; nirgends sind vielleicht seit mehr denn zwanzig Jahren so viele Gesetzprojecte, Gutachten und dergleichen aufgeschichtet; allein ein eigenes Verhängniß ist es, daß man nie fertig werden, nie sich über die Grundsätze vereinigen will, auf welche die ganze Gesetzgebung gebaut werden soll, daß von ihr selbst also so lange Nichts zum Vorscheine kommt!" Wie wahr, Prosper!

„Doch getrost! vielleicht nach Jahren, wenn den Körper Erde deckt,
„Wird mein Schatte glänzend wandeln dieses teutsche Volk entlang."
Platen.

Der Abg. Kurz sprach 2133): „Von den Vorzügen des öffentlich-mündlichen Verfahrens kein Wort mehr! Sie sind von den ausgezeichnetsten Schriftstellern, von den bewährtesten Staatsmännern, welche sie durch Erfahrung kennen gelernt, anerkannt. Wer sich nicht davon überzeugt, dem fehlt es an gutem Willen, und wem es daran fehlt, den können Sie auch in der hellen Mittagsstunde nicht überzeugen, daß es Tag ist. Es hat in den neuesten Zeiten einigen Geschäftsmännern gefallen, diese Institutionen in's Lächerliche zu ziehen, sie eine Komödie zu nennen. Wenn man so will, so kann man auch das Heiligste in's Lächerliche ziehen. Diese Herren bedenken nicht, daß sie eben dadurch dem Theuersten, was das baierische Volk hat, daß sie seiner Verfassungsurkunde einen Vorwurf machen. Denn auch sie hat das öffentliche Verfahren in dieser Versammlung eingeführt, und wer möchte es wagen, diese in's Lächerliche zu ziehen, sie mit einer Komödie zu vergleichen?"

Das ist seitdem mehr als einmal, immer aber mit schlechtem Geiste und eben so schlechtem Glücke gewagt worden, Prosper! Aber — —.

„Es liebt die Welt das Strahlende zu schwächen,
„Und das Erhab'ne in den Staub zu zieh'n."

sagt Schiller so schön als wahr und Göthe setzt hinzu:

„Mit der Welt muß Niemand leben,
„Als wer sie brauchen will;
„Ist er brauchbar und still,
„Sollt' er sich lieber dem T— ergeben,
„Als zu thun, was sie will!"

„Man wollte ferner", fuhr Abg. Kurz fort 1134), „das öffentlich-mündliche Verfahren von einer gewissen Seite her als gefährlich für die öffentliche Ruhe der Staaten schildern. Allein dasselbe besteht schon seit Jahrhunderten in England und Frankreich und noch nie ist es irgend einem Staatsmanne in diesen Ländern eingefallen, demselben solche Folgen zuzuschreiben. Das sind Hirngespinnste" (laß mich hinzusetzen — der Pedanten und Oligarchen, der Angst- und Privilegienmänner, der babylonischen Thurmarchitekten, der Feudal-Schildknappen und der Mönchskappen-Verehrer!), „welche durchaus keiner Beachtung würdig sind. Ich kann mich auch keineswegs überzeugen, daß solche Gründe unsere weise Regierung bestimmt haben sollen, mit Einführung des öffentlichen Verfahrens so lange zu zögern. Ich glaube vielmehr, daß einzig und allein eine, wie mir scheint, nicht wohlberechnete Ersparung Ursache sei. Wie man in Frankreich den Entschluß gefaßt hatte, die verschiedenen jetzt daselbst bestehenden Gesetzbücher einzuführen, da ernannte man zu Abfassung ihrer Entwürfe besondere Commissionen, deren Mitglieder sich ausschließlich nur damit zu befassen hatten, von allen übrigen Verrichtungen befreit, und so wurde ihnen möglich, ihre Arbeiten in Kürze zu Stande zu bringen. Ganz anders aber verhält es sich bei uns" (die wir doch, Prosper! nebst so vielen Vorarbeiten alter und aller Zeiten auch diese letzte — nicht nur französische, sondern wahrhaft europäische Recapitulations-Redaction des Besten und Tauglichsten für unseren Culturstand und also so leichte Anwendungsarbeit, nur die Mühe der Aneignung vor uns haben!!!). „Die Mitglieder der jetzt schon bestehenden Gesetzgebungscommission sind sämmtlich noch mit anderen Zweigen der Verwaltung befaßt, haben da noch ihre besonderen, oft sehr starken Re-

Digitized by Google

ferate, sind oft sogar noch Mitglieder anderer Commissionen" (und, Prosper! sind teutsche Schreibselige!!!). „Wie können sie" (reich an Eigenliebe und Unentschlossenheit und der Nummernjagd wie dem kleinen Waidwerke der Tagskritzelei ergeben!) „dem so äußerst wichtigen Fache der Gesetzgebung die gehörige Aufmerksamkeit widmen? Schon seit sechs Monaten sind die Mitglieder zu Bearbeitung der fraglichen Entwürfe ernannt" —

Abg. v. Hofstetten berichtigte, „daß dieß schon seit mehr als Jahr und Tag der Fall sei" 2135).

„Und noch sind sie nicht zusammen berufen!" fuhr Abg. Kurz fort 2136). „Man hat ihnen vorläufig den Auftrag ertheilt, über die zu fertigenden Entwürfe nachzudenken und dabei das allenfalls einzuführende öffentlich-mündliche Verfahren zu berücksichtigen.... Unter solchen Verhältnissen dürfte es noch sehr lange währen, bis sich die baierische Nation der Wohlthat erfreuen dürfte. Meiner Meinung nach muß um Zusammenberufung und sonstige gänzliche Geschäftsfreiheit der Gesetzgebungscommissarien gebeten werden. Ihre zeitweise Ersetzung möchte höchstens 25,000 fl. kosten" (viel weniger, wenn man Quiescenten verwendet, deren wir doch wahrlich genug haben!), „aber dieser Aufwand wird sich reichlich vergüten. — Uebrigens ist recht sehr zu wünschen" (cape memor!), „daß das öffentlich-mündliche Verfahren doch ja so eingeführt werde, wie es im Rheinkreise durch's praktische Leben bewährt worden, daß man es doch ja nicht so zustutze, wie es einige teutsche Stubengelehrte vorgeschlagen, daß man nicht neue Experimente mache und, indem man verbessern will, ein *quid pro quo* gebe, welches mit dem öffentlichen Verfahren im Rheinkreise nur den Namen, aber nicht die heilsamen Folgen für das Wohl des Volkes gemein hat" 2137). (Capite memores! ihr Herren Zustutzer und Stubengelehrte!)

„Ich will mir nur wenige Worte erlauben über die Nothwendigkeit einer schleunigen Aenderung unserer bis-

herigen Justizverfassung" 1138), äußerte Abg. Bestelmeier. „Sie erinnern sich noch Alle, mm. HH., der herzlichen Wünsche und Anträge, welche vor drei Jahren von vier und vierzig Mitgliedern der Kammer gemacht wurden. Unter diesen war die Trennung der Justiz von der Verwaltung der erste und es hieß in dirser Beziehung: In vielen Städten wird Alles, was die Polizei sich zu thun schafft, von eigenen Behörden verrichtet, von anderen die Justiz verwaltet. Andere Städte stehen unter der vereinigten Gewalt eines Einzigen; der ist ihr Herr von Kindesbeinen an, und wo sie sich regen, Etwas zu thun, da sind sie in seiner Hand." (O großer Gott! wie grundwahr! leider wahr! eine echte Leibeigenschaft! eine asiatische Sclaverei!) „Wir wollen hier nicht aufzählen, wie Wohl und Weh des Unterthans so ganz in Wissen und Gewissen seines Landrichters gestellt ist. Die hohe Regierung weiß das am besten".... (Sie weiß es, Prosper! aber sie läßt es dabei! und wir reden von Gemeingeist! von Baiern's Bürgern! während unsere große Mehrheit der Beamten-Willkür verfallen ist, als habe man nie an eine Verfassung in Baiern gedacht!!!) „Nachdem wir, leider! keine Aussicht zur Erleichterung der Steuern haben, so hätte man doch wenigstens erwarten dürfen, daß wohl motivirte, für sich selbst sprechende Wünsche in Erfüllung gehen würden. — Allein auch hier ist während drei Jahren Nichts geschehen und wir stehen noch auf demselben Puncte wie damals" (wir haben die Verfassung auf dem Papiere!). „In dem berührten Antrage wird gesagt, daß das Wohl und Wehe der Unterthanen in den Händen der Landrichter stehe! Nein! mm. HH.! nicht allein in diesen, sondern auch in den Händen der Gerichtsdiener und ihrer Knechte steht es, und ich halte mich für verpflichtet, Ihnen hier ein Factum zu erzählen, das meine Behauptung rechtfertigen wird." (Merke auf, Prosper! und fühle, wozu wir der wahrhaft unabhängigen Volksvertreter bedürfen!) „An ein Gericht, dessen Vorsteher ein recht-

schaffener Mann ist" (mag wohl seyn, aber er ist offenbar ein erbärmlicher Landrichter!), „hatte ein Bürger Etwas zu bezahlen. Der Mann brachte das Geld, konnte aber nicht vorkommen" (die Herren lassen sich antichambriren, Prosper!) „und vertraute es dem Knechte des Gerichtsdieners, der dasselbe an die Behörde zu übergeben und die Quittung beizubringen versprach. Er unterschlug aber das Geld und der Bürger wurde exequirt. Er lief zu dem Gerichte, um darzuthun, daß er bereits bezahlt habe. Ehe er vorgelassen werden konnte, mußte er sich melden lassen" (abermals die Hoheitsnarrheit!), „was durch den besagten Knecht anscheinend geschah; allein derselbe bedeutete dem Manne, er sei beauftragt, ihn in Verhaft zu bringen, und vollzog dieses auch mit Gewalt. Sechs Tage lang wurde derselbe auf diese Weise in Verhaft gehalten, ohne daß das Gericht die geringste Kenntniß davon hatte." (Visitirte der Landrichter seinen Thurm so lange nicht?) „Nach Verlauf derselben erschien der Ortsvorstand und meldete, daß man den Mann, der eine Familie von sieben Kindern habe, vermisse und nicht wisse, wo er hingekommen. Hierdurch kam die Sache zum Vorscheine. Die Polizeibehörde des Ortes erhielt schon Tags zuvor Kenntniß davon, indem der Gerichtsdienersknecht den Gefangenen nach zwei Tagen aus dem Gerichtsgefängnisse in seine Wohnung gebracht und dort einem Verwandten unter der Bemerkung — er habe Stadtarrest — zur Aufsicht übergeben." — (Was sagst du zu dieser Geschichte, Prosper! die täglich wiederholt werden kann! und auch mehr oder weniger wird!) „Mehrere Unterschlagungen von Sporteln, schändliche Bedrückungen der Unterthanen durch diesen Gerichtsdienersknecht kamen zum Vorscheine und mehr noch mögen derjenigen seyn, die nicht ans Tageslicht kamen. Ich wiederhole — dieß geschah bei einem Gerichte, dessen Vorstand ein rechtlicher Mann" (aber doch ein Landgerichts-Merowinger) „ist, und gebe Ihnen zu bedenken, wie es da zugehen mag, wo schlechte Subjecte das Ruder führen?" — (Galeerenhaft! Prosper!) — „Auf

eine besondere, durch diesen" (Sünden-) „Knecht" (früher) „herbeigeführte Veranlassung mußte sich der Magistrat jenes Ortes bei der Kreisregierung verantworten; er schilderte bei dieser Gelegenheit denselben als einen durchaus schlechten Menschen, der schon gestohlen und sich viele Vergehungen zu Schulden kommen lassen, wofür er polizeilich abgestraft worden. Der Magistrat erhielt für sein Verfahren von der Kreisregierung einen Verweis, das Ministerium des Innern bestätigte solchen auf eingelegten Recurs, aber von dem schlechten Menschen war in beiden „höheren" Entschließungen keine Rede; er blieb, bis jenes Ereigniß mit dem Gefangenen, das vor drei Monaten vorfiel, ihn dahin versetzte, wohin er längst gehörte — in das Zuchthaus." —

Erbauliche Geschichte, Prosper! Der wackere Redner schließt mit den so wahren, als seitdem oft und immer fruchtlos wiederholten Worten: „Ich füge dem Nichts bei, als den dringenden Wunsch, daß es mit unserem Justizwesen bald anders und uns nicht immer bloß leerer Trost gegeben werden möge" 2139). Aber — —

„Wüßte nicht, was sie Besseres erfinden könnten,
„Als wenn die Lichter ohne Putzen brennten."

Göthe.

Der Oeffentlichkeit der Justizverwaltung beitretend betonte Abg. v. Pelkhoven rühmlich „noch einen anderen Zweig der Oeffentlichkeit, welcher in einem constitutionellen Staate nicht minder wichtig — die Oeffentlichkeit der Staatsverwaltung 2140). Die Kreisregierungen sind beauftragt, alljährlich umfassende Rechenschaftsberichte über alle Zweige der Staatsverwaltung und ihre Erfolge zu erstatten. Solche werden aus den Berichten der untergeordneten Aemter mit ungeheuerer Mühe verfaßt und enthalten wichtige Zusammenstellungen und Thatsachen, welche den Zustand des Landes betreffen — deren Kenntniß die Vertreter des Volkes in Stand setzen würde, dessen Lage in statistischer, ökonomischer und moralischer Hinsicht gründlicher zu beurtheilen. Viele schiefe Urtheile würden hierdurch berich-

tigt, Weitläufigkeiten vermieden, die Aufmerksamkeit auf Bedürfniß und Möglichkeit der Hülfe geleitet werden. Ich trage wenigstens auf Bekanntmachung kräftiger Auszüge an."

Prosper! hast du nicht mit mir zu Anfang der II. Ständeversammlung die — von Rechts- und Amtswegen bei Eröffnung jedes Landtages zu erneuernde — Darstellung der inneren Reichslage vermißt? — Wozu jene eben von dem biederen v. Pelkoven erwähnten Jahresberichte, wenn ihr Mark und ihre Uebersicht nicht den Ständen mitgetheilt wird? — Es ist dieß um so größeres Bedürfniß, da so lange Zwischenräume die Sitzungen der Landtäge trennen. Was wollen wir aber erwarten in einem Lande, wo nur ein Minister als Kreuzträger der übrigen erscheint, die alle in *partibus invisibilium* verharren? wenigstens, wenn sie sich auch hier und da zeigen, doch Nichts von sich hören lassen!

Abg. v. Aretin beschäftigte 2141) sich mit „der Heimlichkeit der Militärjustiz." Er bringt die Thronbitte in Vorschlag, „den Militärjustizstellen aufzutragen, daß sie gleich den übrigen Gerichten des Reiches ihren Urtheilen die Entscheidungsgründe beifügen und zwar alsbald, ohne erst die Einführung der öffentlichen Rechtspflege abzuwarten, denn der VIII. Tit. der Verf.-Urkunde betreffe alle Gerichtsstellen."

Woher dieß Privileg der ohnehin mit Verfassungsmäßigkeit nicht verträglichen Kriegsjustiz?

„Erwarten Sie", trug Abg. Köster noch nach 2142), „nicht alles Gute von der öffentlich-mündlichen Justizpflege, wenn die Gewalten nicht getrennt werden. So lange Verwaltung und Justiz Eine Person versehen werden, ist reine Willkür!!!

„Entzieht euch dem verstorbnen Zeug,
„Lebend'ges laßt uns lieben!"
Göthe.

Dem Antrage des Abg. Kurz trat Abg. Stephani um so mehr bei, „als er aus sehr guten Quellen vernommen, daß die für die Gesetzbücher ernannte Commission

auch nicht eine Feder angesetzt" 2143). „Uebrigens brachte er in Erinnerung, daß von fünf und fünfzig Mitgliedern der Antrag gestellt sei, der Kammer einstweilen die" (den Gesetzbüchern) „zum Grunde zu legenden Principien vorzulegen. Beide Anträge — dieser und der Kurz'sche — seien in Verbindung zu bringen."

Nachdem der Berichterstatter des I. Ausschusses, Abg. v. Frank, für die gerichtliche, aber gegen die verwaltende (?) Oeffentlichkeit gesprochen 2144), nahm der Antragsteller, Abg. v. Hornthal, das Wort und unterstützte seine Vorschläge mit gewohnter Einsicht und Kraft 2145). „Mit dem Gesetze v. 22. Juli 1819, namentlich mit seiner Ausübung stehe es nicht gut: unsere Justiz sei nicht verbessert, zum Theile sehr verschlimmert." (Nur zu wahr, mein Freund!) Er führte eine Vergleichung des jetzigen Standes der Dinge mit dem begehrten durch. „Es hänge" (jetzt) „vom Richter ab, ob er Denjenigen, die seiner Hülfe bedürfen, zu Diensten stehen wolle oder nicht. Der Richter sei oft zu viel, oft zu wenig thätig. Im Verhältnisse der Oeffentlichkeit stellen die Parteien den Standpunct fest, bereiten sich wechselseitig vor: der Kampf ist dann leicht entschieden. Bei uns lernt der Richter den Stand der Sache vorerst nur von einer Seite kennen. Er kann einen oder den anderen Theil begünstigen; man verschiebt die Klage nach Belieben. Bei der öffentlichen Justiz muß der Richter prompt seyn. Auch wenn Zwischenbescheide erscheinen, bereitet sich alles schnell zur definitiven Entscheidung vor. Was kann Alles bei geheimer Justiz hinter dem Vorhange geschehen! Bei uns hat der Richter Vormünder, Curatoren, Masseverwalter aufzustellen und zu behandeln; es bilder sich eine Clientel; diese Clientel übt Wahl- und anderen Einfluß. Bei der Oeffentlichkeit fallen Begünstigung und schädliche Einwirkung weg. Gelegenheitlich dessen, was 1819 über Oeffentlichkeit der Rechtspflege gesprochen würde, hörte ich sagen: Fehler sind überall, die Richter sind Adamskinder. Ja! es gibt aber auch Teufelskinder, die taugen gar Nichts. Daher die Nothwen-

Digitized by Google

digkeit und Dringlichkeit der Oeffentlichkeit: sie scheut selbst der Teufel."

Er beschloß mit Darstellung „der Vorzüge des öffentlichen Verfahrens im peinlichen Processe" und belegte solche mit Beispielen. — — „Ich hörte (was mir ganz neu erschien), daß eine Commission ernannt sei, die den Auftrag habe, einstweilen zu denken, — also eine Denkcommission! Seit zwanzig Jahren hatten wir Gesetzgebungscommissionen; sie haben schon viel gedacht und geschrieben, aber Nichts gegeben. Wenn man nun wieder mit einer Denkcommission beginnen wollte, die dann in Zukunft schreibt, berathet und verkündet, so dürften noch zwanzig Jahre ohne Resultat vergehen." — (O daß der brave Mann hier zum Propheten wurde!!!) „Es ist wohl recht, daß jede Commission mit Denken anfängt, aber unbegreiflich ist, daß sie nicht zusammentritt und die schon vorhandenen Materialien benützt. — Eine denkende, berathende, schreibende und dann recht bald verkündende Commission, damit bin ich einverstanden!"

Einstimmig beschloß die Kammer 2146):

„Unter Berufung auf den ständischen Wunsch und Antrag v. 10. Juli 1819 und die im Landtagsabschiede 1819 Abschn. II. C. hinsichtlich der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit in peinlicher und bürgerlicher Rechtspflege gegebenen Zusicherung darauf anzutragen, daß die als unverzüglich angekündigte, auf den Grundsatz der Oeffentlichkeit gebaute Revision der Gesetzbücher beschleunigt und neben der bereits zugesicherten Vorlage des entworfenen Strafgesetzbuches auch der Entwurf der Civilgerichtsordnung bald möglichst in Druck gelegt und den sämmtlichen Mitgliedern der Ständeversammlung zur vorläufigen Erwägung zugesendet werde, um bei der nächsten außerordentlichen Einberufung der Stände unverzüglich in Prüfung und Berathung genommen zu werden." (Das wurde 1822 beschlossen — Prosper! Erst 1828 erschien der Entwurf der neuen Civilgerichtsordnung, kam aber nicht weiter

Digitized by Google

als zum Ausschußgutachten und dieses selbst nur auf die Redebühne zum Vortrage; die Berathung unterblieb.)

„Im Allgemeinen den Wunsch zu äußern" (so lautete der 1822er Beschluß ferner), „daß größere Gesetzentwürfe und Gesetzbücher den Ständen stets vorher im Drucke zur vorläufigen Ueberlegung mitgetheilt werden."

„Auf baldige Trennung der Justiz von der Verwaltung anzutragen." (Schon seit 1819 in Anregung! nie in rechter Bewegung!)

„Wie auch auf Anweisung der Militärgerichte, ihren Erkenntnissen die Entscheidungsgründe nach Bestimmung der Verfassungsurkunde Tit. VIII §. 2 beizufügen."

„Und den Wunsch auszudrücken, daß die zu Bearbeitung der Gesetzbücher verwendeten Staatsbeamten aller anderen Geschäften enthoben werden, um sich der wichtigen Arbeit der Gesetzgebung mit gehöriger Thätigkeit und Umsicht zu widmen."

Diese Beschlüsse wurden der K. d. Reichsräthe mitgetheilt 2147).

Noch ein denkwürdiger Antrag, Freund! der mit dem so eben behandelten in innigster Verbindung steht! Fünf und fünfzig, mit ihren redlichen Namen unterschriebene Abgeordnete hatten der Kammer erklärt: „Wie sehr einem mit fünfzig verschiedenen Gesetzgebungen behafteten Lande eine allgemeine bürgerliche Gesetzgebung Noth thue! wie Befriedigung dieses dringenden Bedürfnisses in der Verfassungsurkunde versprochen sei! wie viele unendliche und unendlich theuere Vorarbeiten für diese Gesetzgebung geschehen! wie gerecht daher die Erwartung sei, daß nach dem so bestimmt erklärten königlichen Willen endlich ein Resultat erfolge! Inzwischen beruhe dieß Resultat auf blindem Zufalle, so lange sich die Gesetzgebungscommission oder der Staatsrath nicht mit den Ständen über die Principien vereinigt habe, von welchen bei Bearbeitung der Gesetzbü-

cher ausgegangen wrrden solle. Je consequenter, ohne solche vorgängige Vereinigung, die Principien einer solchen Arbeit durchgeführt seien, um so sicherer müsse die Arbeit zu Grunde gehen, so bald die Kammer verschiedene Principien annehme. Dann bestehe nur die Wahl für die Kammer, Gesetzbücher gegen ihre Ueberzeugung anzunehmen, oder durch Verwerfung einer ihrer Ueberzeugung widersprechenden mühsamen und kostbaren Arbeit dem Volke die Wohlthat einer allgemeinen Gesetzgebung wieder auf viele Jahre vorzuenthalten. Daher der Antrag zur Thronbitte, daß den dermalen versammelten Ständen die Grundsätze und Principien, auf welchen das bürgerliche Gesetzbuch und die Proceßordnung gebaut werden sollen, noch in der gegenwärtigen Sitzung zu Beirath und Zustimmung vorgelegt werden" 2148).

Ehre der 1822er Kammer für diesen vortrefflichen, würdigen, heilsamen Antrag! denn ihre Mehrheit hatte ihn unterzeichnet!

Ehre dem I. Ausschusse, daß „er sich die Motive dieses Antrages ganz eigen machte 2149) und den Antrag kräftig unterstützte." Wir wollen darüber seine kleinliche und unpassende Besorgniß vergessen, daß 2150) „hinsichtlich der so zahlreichen Unterschriften des Antrages Versuche ähnlicher Art äußerst bedenklich erscheinen, indem sie dahin führen könnten, die Meinungen für einen Gegenstand schon vorläufig einzunehmen und sich eines Kammerbeschlusses versichern zu wollen, welches dem Geiste der Verfassung offenbar entgegen seyn würde" (?!?). Kann denn etwa der Geist der Verfassung nur oben im Saale empfangen werden? weil sein Formresultat dort geboren wird? Wer kann die Mehrheit der Abgeordneten hindern, einen Antrag zu stellen, wenn — wie es der Fall ist — Niemand ihr verwehren kann, in einer und derselben Ueberzeugung übereinzustimmen? Ist nicht vielmehr durch die unselige Institution des aufgedrungenen Prüfungsausschusses die Mehrheit selbst zu diesem Ver-

Digitized by Google

theidigungswege ihrer Freiheit genöthigt? — Sieh' hier, Freund! in der Besorgniß des I. Ausschusses die handgreifliche Beurkundung meiner dir öfter ausgedrückten Besorgniß vor der oligarchischen Ausschußtendenz!

Der Vortrag des I. Ausschusses wurde in der Kammer verlesen 2151) und der erste Präsident sicherte denselben „die Berathung nach den" (Oster-) „Feiertagen zu 2152). Ich habe davon Nichts weiter in den Acten gefunden. Welche geringschätzige Behandlung der Kammer von Seite ihres ersten Beamten! Welche Unterschlagung der wichtigsten Nationalangelegenheit! Welcher mandarinische Eigendünkel und Eigenwille! Und solchen Mann wählte man noch zweimal an die erste Stelle der Präsidial-Candidatur! Ihm vertraute man noch zweimal das Steuer der Nationalvertretung an! Unglaublich! aber urkundlich! Urkundlich! aber unsäglich schwach! Doch nicht allein unsäglich, auch unselig schwach. Der Verfolg unserer Geschichte wird es dir darthun, mein Freund! und du trauerst mit mir für und über das Vaterland! O wie leichtsinnig behandeln — oder mißhandeln vielmehr — so Viele jene geistige Gewissens-Vollmacht und Instruction, die ihnen innewohnt! die um so weniger vergessen werden darf, je bestimmter die Verfassung jede specielle Vollmacht und Instruction der Wähler an ihre Abgeordneten untersagt!

„Gleich verständlich für jegliches Herz war die ewige Regel,
„Gleich verborgen der Quell, dem sie belebend entfloß."
Schiller.

Fünf und fünfzig Mitglieder der Kammer hatten gesprochen, mit einer Stimme gesprochen für eines der höchsten Nationalinteressen! für eine der heiligsten Verfassungsverpflichtungen! Das konnte ein Ministerium, wie das 182?er war, nicht ungeahndet hingehen lassen — der Antrag — die Nationalvestalin wurde verurtheilt, lebendig begraben zu werden, und hohes Präsidium machte in gehorsamer Demuth die tiefe Grube!

„Und was die Menschen meinen,
„Das ist mir einerlei!"
Göthe.

Sechs und siebenzigster Brief.

Den 7. Oct. 1820.

Einen nicht unwichtigen Punct des Verwaltungsfaches hatten mehrere Abgeordnete antragend in's Auge gefaßt. Abg. Nuus brachte eine Dienstbotenordnung zur Sprache 2153). Seine Amtsgenossen Schmerold 2154), Zenger 2155) und Graudauer 2156) bezweckten auf gleiche Weise denselben Gegenstand. Der III. Ausschuß erstattete deßfalls einen Vortrag 2157). Die Hauptrichtung der Anträge „auf feste Bestimmung der wechselseitigen Verhältnisse zwischen Dienstherrschaft und Dienstboten, angemessene Aufkündigungszeit, Festsetzung des Lohnes und der Nebenreichnisse, Verköstigungsnormen, Bestrafung der Verhetzung und Abspannung, Untersagung des Wechsels außer der Zielzeit, Ahndung des Ungehorsames und der Unordnung, Begrenzung des Tanzmusikhaltens" hervorhebend 2158) verkannte der Ausschuß jedoch nicht 2159), „daß viele Familienhäupter und Landbesitzer selbst mit die Schuld an dem jetzigen Grade der Dienstboten-Verwilderung trügen. Die vortrefflichsten Gesetze müßten ohne Mitwirkung derer, für die sie gegeben, fruchtlos bleiben. So lange es Dienstherren gäbe, die aus Großthuerei oder Furcht, die Dienstboten zu verlieren, oder andern Nichts weniger als moralischen Rücksichten einander gutes Gesinde abzuspannen, Nachsicht mit dessen Ausschweifungen zu haben, mit üblem Beispiele voranzugehen fortführen, so lange werde keine menschliche Macht, viel weniger polizeiliche Gewalt den Unfugen der Dienstbotenschaft Einhalt thun und die bereits in dieser Materie vorhandenen trefflichen Gesetze handhaben können." — Es führt nunmehr der Ausschuß die Verordnungen von 1761 und 1820 kürzlich ihrem Inhalte nach an 2160) und gründet auf Letzte „die Nothwendigkeit, daß die jetzt gefühlten Mängel lediglich an der Nichtvollziehung liegen müßten." Er glaubt, „die vor den Thron zu bringende Bitte sei auf Revision der Dienstbotenordnung und Erwirkung ihrer Gleichförmigkeit zu richten, wodurch bei gleicher Anwendung in allen Landgerichten das Hin- und Herlaufen bald aufhören werde"

2161). Er würdigt den guten Einfluß der deßfalls empfohlenen Sparcassen in den Städten und auf dem Lande der Prämien 2162), einstweilen aber und bis zu vollendeter Revision des Gesetzes die feste Handhabung der bestehenden Verordnungen" 2163). Dem Vortrage liegt der Plan der Nürnberger Sparcasse bei 2164).

Der Präsident sicherte dem in der XLI. Sitzung erstatteten Vortrage die Berathung so bald als möglich zu 2165), aber auch sie scheint nicht möglich gefunden oder gewesen, denn auch sie trat nicht in's Leben. Man achtet dergleichen Verhältnisse zu gering, Freund! so lange die Stubenregierung vorherrscht, und dennoch greifen sie so tief in das Leben und seine Blüthe, das Gemeinwohl ein, aus welchem und für welches das Wohl der Regierung selbst lebendig und fruchtbar erblühen soll. Die Völker könnten so oft zu ihren Regierungen sprechen, wie in der griechischen Anthologie Klytemnestra zu Orest:

„Wohin kehrest du das Schwert? zum Leib! Er hat dich geboren!
„O der zur Brust? Es hat, Drohender, die Brust dich genährt!"

Du entsinnest dich hoffentlich nicht bloß 2166), Prosper! der 18äger Verhandlungen über die Landräthe; ich bin gewiß, daß der treffliche Keim und seiner Entwickelungsverfehlung unheimliche Geschichte in deiner Seele waltet. Dir ist gegenwärtig, wie zweckmäßig und bieder Abg. Abendanz diese echt verfassungsmäßige Einrichtung in Antrag brachte, wie bald und wie erschöpfend und rühmlich der Vortrag des III. Ausschusses vor der Kammer erschien, wie zweckmäßig und fest v. Seuffert bei treuer Beibehaltung des rheinischen Vorbildes bestand, wie zwar nur sechs Sprecher an der Erörterung Theil nahmen, wie aber doch die Annahme des Principes und der Antrag auf einen Gesetzentwurf zur Ehre der Nationalrepräsentation aus ihrer Berathung hervorgingen. Du hast aber auch nicht vergessen, mit welchem Lakonism die Erbkammer der Wahlkammer erwiederte und wie, leider! diese verstummte! Ich habe dir bei Darstellung dieser

Sechs und siebenzigster Brief.

Den 7. Oct. 1820.

Einen nicht unwichtigen Punct des Verwaltungsfaches hatten mehrere Abgeordnete antragend in's Auge gefaßt. Abg. Auns brachte eine Dienstbotenordnung zur Sprache 2153). Seine Amtsgenossen Schmerold 2154), Zenger 2155) und Grandauer 2156) bezweckten auf gleiche Weise denselben Gegenstand. Der III. Ausschuß erstattete deßfalls einen Vortrag 2157). Die Hauptrichtung der Anträge „auf feste Bestimmung der wechselseitigen Verhältnisse zwischen Dienstherrschaft und Dienstboten, angemessene Aufkündigungszeit, Festsetzung des Lohnes und der Nebenreichnisse, Verköstigungsnormen, Bestrafung der Verhetzung und Abspannung, Untersagung des Wechsels außer der Zielzeit, Ahndung des Ungehorsames und der Unordnung, Begrenzung des Tanzmusikhaltens" hervorhebend 2158) verkannte der Ausschuß jedoch nicht 2159), „daß viele Familienhäupter und Landbesitzer selbst mit die Schuld an dem jetzigen Grade der Dienstboten-Verwilderung trügen. Die vortrefflichsten Gesetze müßten ohne Mitwirkung derer, für die sie gegeben, fruchtlos bleiben. So lange es Dienstherren gäbe, die aus Großthuerei oder Furcht, die Dienstboten zu verlieren, oder andern Nichts weniger als moralischen Rücksichten einander gutes Gesinde abzuspannen, Nachsicht mit dessen Ausschweifungen zu haben, mit üblem Beispiele voranzugehen fortfuhren, so lange werde keine menschliche Macht, viel weniger polizeiliche Gewalt den Unfugen der Dienstbotenschaft Einhalt thun und die bereits in dieser Materie vorhandenen trefflichen Gesetze handhaben können." — Es führt nunmehr der Ausschuß die Verordnungen von 1761 und 1820 kürzlich ihrem Inhalte nach an 2160) und gründet auf Letzte „die Nothwendigkeit, daß die jetzt gefühlten Mängel lediglich an der Nichtvollziehung liegen müßten." Er glaubt, „die vor den Thron zu bringende Bitte sei auf Revision der Dienstbotenordnung und Erwirkung ihrer Gleichförmigkeit zu richten, wodurch bei gleicher Anwendung in allen Landgerichten das Hin- und Herlaufen bald aufhören werde"

2161). Er würdigt den guten Einfluß der deßfalls empfohlenen Sparcassen in den Städten und auf dem Lande der Prämien 2162), einstweilen aber und bis zu vollendeter Revision des Gesetzes die feste Handhabung der bestehenden Verordnungen" 2163). Dem Vortrage liegt der Plan der Nürnberger Sparcasse bei 2164).

Der Präsident sicherte dem in der XLI. Sitzung erstatteten Vortrage die Berathung so bald als möglich zu 2165); aber auch sie scheint nicht möglich gefunden oder gewesen, denn auch sie trat nicht in's Leben. Man achtet dergleichen Verhältnisse zu gering, Freund! so lange die Stubenregierung vorherrscht, und dennoch greifen sie so tief in das Leben und seine Blüthe, das Gemeinwohl ein, aus welchem und für welches das Wohl der Regierung selbst lebendig und fruchtbar erblühen soll. Die Völker könnten so oft zu ihren Regierungen sprechen, wie in der griechischen Anthologie Klytemnestra zu Orest:

„Wohin kehrest du das Schwert? zum Leib! Er hat dich geboren!
„O der zur Brust? Es hat, Drohender, die Brust dich genährt!"

Du entsinnest dich hoffentlich nicht bloß 2166), Prosper! der 18ziger Verhandlungen über die Landräthe; ich bin gewiß, daß der treffliche Keim und seiner Entwickelungsverfehlung unheimliche Geschichte in deiner Seele waltet. Dir ist gegenwärtig, wie zweckmäßig und bieder Abg. Abendanz diese echt verfassungsmäßige Einrichtung in Antrag brachte, wie bald und wie erschöpfend und rühmlich der Vortrag des III. Ausschusses vor der Kammer erschien, wie zweckmäßig und fest v. Seuffert bei treuer Beibehaltung des rheinischen Vorbildes bestand, wie zwar nur sechs Sprecher an der Erörterung Theil nahmen, wie aber doch die Annahme des Principes und der Antrag auf einen Gesetzentwurf zur Ehre der Nationalrepräsentation aus ihrer Berathung hervorgingen. Du hast aber auch nicht vergessen, mit welchem Lakonism die Erbkammer der Wahlkammer erwiederte und wie, leider! diese verstummte! Ich habe dir bei Darstellung dieser

parlamentarischen Familienanekdote meine Ansichten über die Ursachen derselben mitgetheilt 2167).

Aber, wie die Oeffentlichkeit der Rechtspflege, so nahm auch des Landrathes Wiedererwachen der biedere v. Hornthal in berufsmäßigen und freimüthigen Schutz. Schon zwischen 16. und 22. Februar 1822 (das Einlaufeverzeichniß umfaßt diese Tage) übergab er seinen Antrag auf „Einführung der Landräthe, so wie sie im Rheinkreise bestehen, im ganzen Königreiche." Er kam am 28. Febr. 2168) (XII. Sitzung) aus den Händen des VI. Ausschusses vor die Kammer 2169), wo ihn Präs. v. Seuffert abermals kräftigst unterstützte 2170). Ich weiß nicht, ob ich dir schon bemerkte, mein Freund! daß die Regierung den parlamentarischen Ausfall des Landrathes durch eine Verordnung zu ersetzen gedacht und gesucht hatte. Diese Einrichtung fand jedoch keinen Beifall. „Zwar hat die Kammer", sagte Präs. v. Seuffert 2171), „für die vortreffliche, große Absicht gedankt; inzwischen bin ich überzeugt, daß der den Landräthen" (jetzt) „gegebene Wirkungskreis dieser hohen Absicht nicht ganz entspricht und daß derselbe nothwendig erweitert werden müsse. In dem Gesetze über die Umlagen — 1819 zu Stande gekommen — heißt es, daß in Beziehung auf einige Arten derselben, welche nach dem Steuerfuße erhoben werden, ein eigener Gesetzentwurf vorgelegt werden soll. Hierin liegen die Hoffnungen der baierischen Nation auf jene Erweiterung, dahin nämlich, daß die Landräthe auf Vertheilung dieser Umlagen und auf Ausgleichung der Steuern Einfluß gewinnen." — „Ich zählte es mir um so mehr zur Pflicht," sagte Abg. v. Hornthal hierauf 2172), „diesen Antrag zu stellen, weil ein Landrath, wie er jetzt gegeben, wenn er zur Wirksamkeit oder vielmehr Nichtwirksamkeit kommt, vielleicht schlimmer wäre, als wäre er nicht gegeben." — Der Antrag wurde einstimmig dem betreffenden Ausschusse zum Vortrage zugetheilt 2173).

Während seiner Bearbeitung kam ein zweiter Antrag des Abg. Stephani über „die anscheinend inconstitutionelle Einführung der Landräthe nach der jüngsten Verordnung" ein 2174).

Erst in der XXXVIII. Sitzung wurde der Vortrag des III. Ausschusses erstattet 2175) und von dem Präsidenten die Berathung zu geeigneter Zeit zugesichert 2176) (am 22. April).

Der Ausschußvortrag — ein Muster der Vereinigung vollständiger Sacherschöpfung mit zweckmäßiger Formkürze — widerlegt vor Allem „die früher (1819 — von den Reichsräthen) erhobenen Zweifel gegen die Competenz der Stände zu einem solchen Antrage 2177), indem keine Abänderung der Constitution in einer Einrichtung liege, welche kein Attribut habe, dessen Wirkung auf den Gesammtstaat gehe, indem, wäre Etwas Inconstitutionelles darin, die verantwortlichen Minister das Rescript der jetzigen Einführung nicht unterzeichnen würden" — (sollten! Prosper! vestigia terrent bis auf den heutigen Tag) „und indem endlich die Verfügungen des Edictes über die Ständeversammlung" (Ed. X. Tit. II. Abschn. III. §. 25 und 36) „über die Gesetzlichkeit der Petitionen beobachtet seien" 2179). Dann geht der Vortrag zu der „im Rheinkreise so lange schon bewährten Wohlthätigkeit dieser Anstalt und daher ihrer Wünschenswürdigkeit für die übrigen Kreise über" 2180) und begründet also auch in dieser Hinsicht „die ständische Befugniß, auf deren Einführung anzutragen." Nachdem er die Einrichtung des durch die Verordnung v. 1. Januar 1822 eingeführten Landrathes mit würdiger Ruhe und freimüthigem Scharfsinne beurtheilt und „ihr vorzüglich die Ausschließung der Standesherren, der Universitäten, der Staatsdiener im großen Contraste mit dem Hauptprincipe der Vertretung jeder Art Eigenthumes zu Last gelegt hat" 2181), prüft er auch den ihr bezeichneten Wirkungskreis und findet ein „Gutachten ohne alle gesetzliche Folgen und auch dieß nur über Gegenstände des Handels, der Gewerbe und der Landwirthschaft und Entfernung sogar von der so höchst wichtigen Concurrenz für Kreisumlagen" mithin sehr wenig Bedeutendes. Zuletzt widerlegt er den Lieblingseinwurf der Landrathsgegner, „die Erzeugung des Provincialgeistes" 2182) und beschließt mit dem Antrage auf „die Thronbitte,

das in dem Rheinkreise bestehende Institut der Landräthe auch in den sieben älteren Kreisen des Königreiches zu bewilligen, jedoch mit Rücksicht auf ihre verschiedenen Verhältnisse und Institutionen und zu dem Ende ein umfassendes Gesetz zu Beirath und Zustimmung vorlegen zu lassen" 2183).

Am 7. Mai kam die Sache zur Berathung 2184), über welche ich um so kürzer seyn darf, je vollständiger ich dir die 1819er Mutter-Erörterung gab, mein Freund! und dir 1828 die Enkelin geben werde. Abg. Häcker war der einzige Redner von der Bühne und sagte, vielleicht zu wortreich, dennoch viel Gutes 2185). Ich gebe dir, eine Discussions-Anthologie beginnend, hier nur folgende Stelle 2186).

„Nicht bloß das Recht, die Kreisumlagen zu bewilligen, auch jenes, die Ungleichheiten der Besteuerung auszugleichen, muß ein Theil des Wirkungskreises der Landräthe werden. Es ist nicht zu zweifeln, daß in mehr oder weniger kurzer Zeit ein Besteuerungssystem, ähnlich dem, welches in anderen Staaten schon gesetzlich ist, bei uns in Baiern eingeführt werde — daß die Regierung sich mit dem Detailgeschäfte überhaupt und mit den Detaileinnahmen der Steuern gar nicht befasse, in ganzen Summen die Schuldigkeit der Kreise ausspreche und ihnen die Unterabtheilung selbst überlasse." (Möchten wir das schon erlebt haben!!) „Um dergleichen Detailgeschäfte soll sich die Regierung gar nicht bekümmern! sie wird immer Fehlschritte machen und bei dem besten Willen, des Volkes Wohl zu fördern, Undank einernten und ihn bei dem redlichsten Bestreben, das Beste zu leisten, nicht ganz mit Unrecht tragen. Das Unrecht von ihrer Seite liegt darin, daß sie sich in Geschäfte mischt, denen sie unmöglich gewachsen seyn kann und welche sie mit viel mehr Sicherheit den Unterthanen selbst überlassen könnte. Solche in's Einzelne gehende Geschäfte setzen die Kenntniß der kleinsten Einzelheiten voraus, welche dem Regierungsbeamten gar nicht zugemuthet werden kann, und auf der anderen Seite ist der

Eigennutz auf jede Art bemüht, die Regierung zu überlisten. Die Behandlung dieser Geschäfte wird lästig, weil die Regierung, um der Willkür in der Behandlung vorzubeugen, bestimmte Formen vorschreiben und auf deren Einhaltung bestehen muß; am Ende wird das Geschäft selbst gehässig, weil der Unterthan zu Mittheilungen und Offenlegungen gezwungen wird an Männer, die ihm fremd sind. Allen diesen Uebelständen kann der Staat dadurch abhelfen, daß er das eigene Interesse der Mehrheit dem Privatinteresse der Einzelnen gegenüberstellt und sich nur die Schlichtung entstandener Streitigkeiten vorbehaltend nie den hohen Standpunct verläßt, auf welchen er gehört. Dieses ist überhaupt das große Geheimniß der Staatsverwaltung!!! Sie wird in eben dem Grade wirksamer, in welchem sie durch die eigene Thätigkeit und Aufmerksamkeit der Unterthanen ihre Zwecke zu erreichen versteht, und erlangt hierdurch den unzuberechnenden Vortheil, daß sie nie ein Gegenstand des Hasses oder Vorwurfes werden kann, sondern in dem Gefühle allgemeiner Freiheit die Liebe Aller gewinnt." (Das heißt, Prosper! identisch mit dem Nationalgeiste regieren! das heißt es! Freund! Goldene Worte! Worte, die nicht oft, nicht laut genug wiederholt werden können! am lautesten bei uns, wo so viele diesen köstlichen Sinn nicht verstehen können und noch mehrere vielleicht ihn nicht verstehen wollen. Nicht können, weil sie, in der Papierwelt festgefahren und von der Canzleipraxis unterjocht, den Sinn für Volks- wie für Regierungsleben verloren! Nicht wollen, weil die Willkür süß, das Vielmachen eine Umhüllung des Wenigleistens und die Lust zu befehlen eben so groß, als die Lust, eigentlich zu arbeiten, klein ist.) „Mm. HH.! ich will Sie nicht hinweisen auf England's Beispiel, wo diese" (die Wahrheit dieser) „einzige Maxime die schlauesten Berechnungen der größten Staatsmänner scheitern machte. Die Beispiele liegen uns viel näher. Bemerken Sie, mit welcher Leichtigkeit wir unsere gesetzlichen Institutionen

Digitized by Google

hingeben, ja! wie wir uns beeilen, solcher los zu werden. Bemerken Sie auf der entgegengesetzten Seite die sorgsame Umsicht unserer Collegen aus dem Rheinkreise (zu ihrer Ehre, nicht als Vorwurf sei es gesagt!), mit welcher sie alle ihre Institutionen bewachen und selbst bei den offensten Schritten zu Verbesserungen mit einer Vorsicht — man könnte sie beinahe ängstlich nennen — zu Werke gehen, um ja von dem Wesen dieser Institutionen Nichts zu verlieren." (Das ist der echte Verfassungsgeist, Prosper!) „Und was ist jenes Wesen? — Nichts, als daß die Regierung Geschäfte, welche sie den Unterthanen selbst überlassen kann, ihnen überläßt und nur auf ihrem erhabenen Standpuncte allein sich hält, ferne von kleinlichen Bevormundungen. Zu diesen Regierungsmaximen, auch im Steuerwesen, wird uns nicht nur die Ueberzeugung von ihrer Vortrefflichkeit von selbst führen, auch die Noth wird uns gebieterisch hierzu zwingen."

Nochmals! Goldene Worte, Freund! Wann, mein Prosper! wann wird dieser Geist über unserer staatsverwaltenden Ausbildung walten! wann werden wir uns dieser in Leib und Leben, in das materielle Staatsdaseyn übergegangenen Liberalität erfreuen dürfen! Wie ferne sind wir leider! noch! wie ahnungslos wird in dieser Beziehung nicht selten das Steuerruder geführt!

Die Platzdiscussion 2187) wies diesesmal nicht mehr sechs, sondern bei zwanzig Stimmen aus.

„Inzwischen," sagte Präs. v. Seuffert 2188), „wozu soll die Erneuerung unserer ehrerbietigsten Wünsche führen, wenn zum Voraus berechnet werden kann, daß die Verwirklichung derselben abermals an den Zweifeln der Kammer der Reichsräthe über ihre Competenz scheitern werde? — Lassen wir uns hierdurch nicht irre machen! Ein beharrlich und einstimmig ausgesprochener Wunsch der großen Mehrheit der Nation wird endlich Würdigung und Anerkennung bei jenem erleuchteten und patriotischen Senate finden, welcher" (wenn er) „wie die Kammer der Abgeordneten nur des Volkes

Wohlfahrt will." (Auf jeden Fall muß jeder Wunsch dieser Art zuletzt siegen, weil Natur und ihr Recht seine Bundesgenossen sind — um deßwillen lerne die Kammer der Nation fest seyn! — sie lerne, lieber auf Gesetze entsagen, als ihr verstümmeltes Daseyn ertragen! — sie lerne Alles an Alles setzen, sobald es um Wahres, Gutes und Großes gilt!!! Zeit und Beharrlichkeit sind unwiderstehliche Mächte! und in unseren Kindern und Enkeln erleben wir, was uns selbst nicht wird. Das Gedeihen des Egoismus hat, wie in jeder, so auch in dieser Hinsicht, die Menschen unglaublich schwach gemacht!)

„Wie vor mir gezeigt worden, ist die Wählbarkeit in der bisherigen Anordnung sehr beschränkt," ließ sich der hellfeste v. Hofstetten vernehmen 2189). „Es liegt für manche Betheiligte eine Art Zurücksetzung in derselben, z. B. hinsichtlich der Dominicalrenten-Besitzer, deren Vermögen bei den Kreisumlagen gewiß tüchtig angezogen wird. Die Verfassung fordert Gleichheit in den Rechten, besonders, wenn es sich um öffentliche Leistungen fragt. Hinsichtlich der activen Wahlfähigkeit dürfte man sich eher beruhigen; bei der passiven wäre aber zu bemerken, daß nicht immer" (nur) „der große Besitzthum," (daß) „auch die Geistesüberlegenheit wohl in Anschlag zu bringen seyn dürfte." (Auch bei unserer ständischen Wahlordnung ist hierin viel zu bessern.) „Die Gemeinde hat oft vollen Grund, einem wenig begüterten, doch geistreichen Manne ihr Vertrauen zu schenken. Ich weiß zwar, was man heutiges Tages bei solchen Wahlen fürchtet."

„In keiner Gilde kann man seyn,
„Man wisse denn zu schultern fein;
„Das was sie lieben, was sie hassen,
„Das muß man eben geschehen lassen;
„Das was sie wissen, läßt man gelten,
„Was sie nicht wissen, muß man schelten,
„Althergebrachtes weiter führen,
„Das Neue klüglich retardiren:
„Dann werden sie dir zugestehn
„Auch nebenher deinen Weg zu gehn!"

Göthe.

Digitized by Google

„Allein die Garantie gegen alles Excentrische“ (huhu! Prosper!) „und Exaltirte“ (alle gute Geister! Prosper!), „wogegen man so große Furcht an den Tag“ (mitten aus der Nacht heraus) „legt, ist ja bei solchen Wahlen durchgehends hergestellt, wenn man bedenkt, daß nur soliden begüterten Wählern die Wahl der Landräthe vertraut ist. — Im Rheinkreise sieht man mit gutem Erfolge Richter, Advocaten u. s. f. zu Landräthen wählen. — — Ich finde es störend, daß nur ein höherer Staatsdiener Präsident seyn soll. — Diese Bestellung erzeugt Mißtrauen gegen die Wähler. — — In Beziehung auf den Wirkungskreis der Landräthe mag sich in den oberen Kreisen mancher Anstand ergeben, der sich im Rheinkreise von selbst hebt, da man in den diesseitigen Kreisen doch die neue Gesetzgebung nicht in's Leben gerufen hat, welche zum constitutionellen Systeme paßt — da hier noch lange nicht in dem Maße wie jenseits des Rheins die persönliche Freiheit der Staatsbürger zu Tage gefördert ist. — — Zum Wirkungskreise der Landräthe wünsche ich die Bewilligung für Straßen- und Wasserbauten, die Entscheidung in Steuerreclamationsfällen, die Mitwirkung bei Erschaffung neuer Verwaltungsstellen oder Amtseintheilungen und Versetzungen der älteren“ (gezählt zu sehen).

Abg. v. Aretin sprach 2190): „Stellt man nicht Landräthe den Kreisregierungen gegenüber, so sind diese und sogar auch die Unterbehörden weniger controlirt, als die Ministerien selbst. Werden sie aber nicht zu Zeiten durch verfassungsmäßige Reizmittel angeregt und aufgefrischt, so können sie am Ende für das constitutionelle Leben noch weniger empfänglich werden, als die Ministerien, die doch wenigstens alle drei Jahre einmal gezwungen sind, constitutionelle Luft einzuathmen. Von der anderen Seite würden die Gemeinden, wenn ihnen das Mittelorgan fehlte, um sich an die Ständeversammlung anzuschließen, bald die üblen Folgen dieser Getrenntheit empfinden. Ihr Wirken bliebe noch überdieß ohne die verfassungsmäßige

Controle, so wie ihr natürlicher Hang zur Absonderung ohne Gegengewicht. Diesen Absonderungssinn muß der Landrath in Schranken halten, wie die Ständeversammlung den Provincialgeist. — — Die vollziehende Gewalt strebt, wie Erfahrung lehrt und Natur der Sache mit sich bringt, immer nach Ausdehnung ihres Wirkungskreises. Sie steht mit der Ständeversammlung in sehr ungleichem Verhältnisse, indem sie ununterbrochen fortwirkt, während diese nur alle drei Jahre berufen und ihre Berathungszeit auf das Engeste beschränkt wird. Beschwerden und Wünsche aber gibt es nicht nur alle drei Jahre, sondern alljährlich. Es ist also da, wo die Stände so selten zusammen kommen, doppelt nothwendig, daß ein jährlich sich versammelnder Landrath bestehe, bei welchem auch außer der Periode der Ständeversammlung die Beschwerden und Wünsche der Staatsbürger vorgebracht werden können. Wenn man ferner erwägt, daß durch die jährliche Versammlung des Landrathes die heilige Tradition der Verfassungsgrundsätze fortgepflanzt, die Ausübung der verfassungsmäßigen Freiheit aufrecht erhalten wird, endlich daß hierdurch das unselige Vielregieren und Centralisiren vermieden und mit Verbannung aller kleinlichen Vormundschaft die Behandlung der Localverhältnisse den Interessenten überlassen wird, so erhellt der große Nutzen von selbst, in soferne dem eigentlichen Zwecke der Institution bei ihrer Einführung zugesagt wird."

Abg. Dietrich forderte nähere Bestimmungen und in ihnen Sicherung für die „Verantwortlichkeit der Landräthe" (2191). Abg. Köster 2192) entwickelte „die Wahlart des Landrathes im Rheinkreise. Das Wahlcollegium besteht aus den Wahlmännern für die Ständeversammlung, aus den Classen nämlich der Landeigenthümer und der Städtebewohner. Andere besonder Classen nehmen keinen Antheil. Wollen Sie nun den Rheinkreis zum Vorbilde nehmen, so werden Ihre Wahlmänner aus diesen beiden

Classen und aus den Gutsherren mit Gerichtsbarkeit bestehen, welche der Rheinkreis nicht kennt. Es würden sohin weder Adel noch Staatsbeamte ausgeschlossen seyn, in sofern sie die Eigenschaften zum Wahlcollege der Stände besitzen. — Sämmtliche Wahlmänner ernennen nach relativer Stimmenmehrheit vierzig Candidaten halb aus ihrer Mitte, halb außer ihr, gleichviel ob Beamte, Künstler, Gelehrte, mit oder ohne Grundeigenthum, wenn sie nur im Allgemeinen die Wahlfähigkeit haben. — Hieraus geht die Nothwendigkeit hervor, daß die Hälfte aus Grundeigenthümern bestehe; sie können es alle vierzig seyn, wenn die Wähler nicht außerhalb ihrer eigenen Genossenschaft gehn wollen. Es liegt in der Natur des Institutes und die Klugheit gebietet es auch, daß die Grundeigenthümer die Mehrheit bilden, denn es handelt sich hier von Bewilligung der Steuerbeischläge, womit man nicht allzu freigebig seyn soll, da die Steuern und andere Auflagen schon drückend sind. — Wenn auch die Abgeordneten zur Ständeversammlung nicht zugleich Mitglieder des Landrathes seyn sollen, da beide Versammlungen in einen Zeitpunct fallen können, so bleiben solche doch active Wähler. Daher war es auffallend, daß man zu der 1821 im Rheinkreise vorkommenden Landrathswahl die zehn Mitglieder der Ständeversammlung aus der Classe der Landeigenthümer und Städtebewohner nicht gleich den anderen Wahlmännern einberief." — — Dasselbe ist seit der 1822er Einführung der Landräthe — wenigstens im Untermainkreise — geschehen! Auffallend war aber auch mir, Prosper! als ich in der Abstimmung des patriotischen Mannes folgende Stelle fand 2193): „Die vorgeschlagene Oeffentlichkeit eignet sich nicht für den Landrath. Diese kann nur den Ständen des Reiches eigen bleiben. Ich glaube, daß die Resultate der Landrathsbeschlüsse bei der Oeffentlichkeit eher schlechter, als besser ausfallen würden" (? etwa aus derselben Ursache, warum die Abstimmung durch Kugeln der Stimmfreiheit günstiger ist? Nur diese Nothwendigkeit der Hinterthüre für menschliche Gebrechlichkeit, eine leidige Nothwendigkeit! erklärt mir die Selbstbeschränkung des gewiß höchst freimüthigen und be-

ührt muthigen Mannes. Um so mehr, da er unmittelbar darauf spricht 2194): „Aber darauf trage ich an, daß die Rechnungen, welche die“ (Kreis-) „Regierung jedes Jahr über die Kreisumlagen zu stellen hat, speciell nach allen Rubriken möge publicirt werden, indem die Bekanntmachungen im Amtsblatte das erforderliche Detail nicht darstellen.“

„Daß sein Antrag über die Ordonnanzeinführung des Landrathes eben im Augenblicke der ständischen Zusammenkunft, jetzt mit zum Vortrage gekommen wäre“, wünschte Abg. Stephani 2195). „Warum that das Ministerium diesen Schritt? — Warum zog es uns bei einer so wichtigen, die Interessen des Volks so nahe betreffenden Angelegenheit nicht zu Rathe? Warum berücksichtigte es dabei Nichts von Allem, was Tiefgedachtes und Wahres darüber bei unseren Verhandlungen vor drei Jahren vorgetragen wurde? Warum gab es uns die Landräthe nicht in der wohlthätigen Gestalt, wie sie bereits im Rheinkreise vorhanden sind? Warum ergriff es diese Gelegenheit nicht, die Länder dieß- und jenseits des Rheines mehr zu assimiliren und damit die Scheidewand allmählich niederzureißen, deren Nachtheil sich schon oft in der Kammer zeigte? — Warum gab es uns die Landräthe in so dürftiger Gestalt, in welcher sie nicht das Geringste beitragen können, dem Volke mehr Schutz gegen die Willkür der Unterbehörden zu gewähren — worüber erst jüngst in unserer Mitte so laute Klagen erhoben wurden? Soll denn nicht geholfen, dieser Willkür nicht Einhalt gethan und dem Wunsche aller Abgeordneten des Volkes keine Erhörung werden? Soll dem größten Theile der Nation noch länger verweigert werden, was ein anderer Theil derselben schon lange besitzt? — — Der Wille unseres Königes ist gut, er ist der beste. Seine Absicht bei Einführung der Landräthe“ (wie bei Einführung der Verfassung, Prosper!) „war gewiß die reinste. Daher mein Antrag zur Bitte vor dem Throne: den unvollkommenen Entwurf des Ministeriums zurückzunehmen und uns einen Landrath mit völlig gleicher Einrichtung zu schenken, wie ihn bereits unsere Mitbürger

des Rheinkreises besitzen. Der Grundsatz der Oeffentlichkeit werde auf denselben in Anwendung gebracht. Ich kann daher dem Antrage des Ausschusses auf einen Gesetzentwurf nicht beitreten, der uns auf drei Jahre und noch länger vertagt!" (Es wurden sechs daraus, Prosper! und noch ein siebentes, denn erst binnen Wochen noch erwartet man jetzt, da ich dieß schreibe, die endliche Eröffnung der Landrathsversammlungen, welchen schon der 1828er Landtagsabschied das Daseyn gab!)

Stephani's fragweise Recapitulation, die auch Nichts vergaß, erlaubte mir übrigens, auf sie gefußt dir in dem Zeitpuncte, der Form und dem Geiste (?) der 1822er Landraths-Verordnung ein höchst wichtiges Datum zur charakteristischen Würdigung des damaligen Ministeriums nachzuweisen, wenn es dessen nach Allem, was du bis jetzt in meinen Briefen lasest, noch bedürfte. *Ut aliquid fecisse videamur!* war das geheime Motto dem drängenden National- und Zeitgeiste gegenüber. Gestaltung ohne Wesenheit! ein Spielwerk für die Meinung, ein neues Werkzeug für die Gewalt!

Referent und Antragsteller beschlossen die Berathung 2196). Kräftig und offen behauptete und entwickelte Letzter „die Mängel der ministeriellen Landtagseinrichtung — die Unstatthaftigkeit, den Namen des Monarchen beschönigend oder abwehrend in die Erörterung zu ziehen — die eigentliche Bestimmung des Landrathes — die Wirkungskreise und letzte Thatbewährung des Rheinkreis-Landrathes — die öffentlichen und geheimen Machinationen der Verfassungsgegner — die Unverantwortlichkeit der Landräthe für ihre Aeußerungen." — Rücksichtlich der von dem Ausschusse nachgetragenen Modificationen bemerkte er sehr richtig: „Allerdings haben wir zur Zeit noch nicht alle Institutionen, die im Rheinkreise Statt finden; der Fall wäre denkbar, daß das, was dort recht gut paßt, in den älteren Kreisen eine Bedenklichkeit herbeiführen könnte; wir sind nicht in Allem assimilirt; dagegen sichert die Modification. Kommt in der Folge eine allgemeine Gesetzgebung für alle Kreise zu Stande, überhaupt in Allem volle

Digitized by Google

Gleichstellung, dann fällt jedes Bedenken von selbst hinweg. So genommen schließe ich mich der Modification des Ausschusses gern an."

Bei der Abstimmung 2197) beschloß man einstimmig den „Antrag auf Einführung des Landrathes und zwar in Hinsicht auf Zusammensetzung und Wirksamkeit nach dem Vorbilde des Rheinkreises", mit 93 Stimmen gegen eine „die Berücksichtigung der Verschiedenheit der Verhältnisse und Institutionen", mit 79 gegen 24 Stimmen „von drei zu drei Jahren die Festsetzung eines Maximums für die Kreisumlagen." — Die „Unverantwortlichkeit der Landrathsmitglieder" erhielt einstimmigen Beifall und 87 gegen 7 Stimmen beschlossen „den Druck der Rechnungen ohne Beilagen." — Dieser Beschluß 2198) wurde der K. d. Reichsräthe mitgetheilt 2199).

Dort, mein Freund! ergriff man für diesesmal den Ausweg, die — Antwort zu unterlassen. So wenig glücklich und geistreich, so wenig der Gleichheit des wechselseitigen Verhältnisses angemessen auch diese unhöfliche Adoption einer dürftigen und längst verrufenen Maßregel auch war, so wenig fand sich Jemand (laß mir das Wort der Rüge!) in der Wahlkammer, welcher Sache und Manier in Erinnerung und zwar in die ihrer Würde und Unwürde entsprechende kräftige, edelmuthige, das Verschulden nach Verdienst geißelnde Weise in Antrag brachte! Nicht der Antragsteller, der für sein treffliches Erweckungswerk zu streiten hatte! nicht der Ausschuß! keiner der älteren und neueren Redner, die alle dazu berufen waren! ohnehin keiner der Präsidenten, welche die Kränkung ihrer Kammer fühlen und vertreten mußten! Seuffert, der so zweckmäßig gesprochen, blieb jetzt stumm; alle Mitglieder blieben es!!! Ja, mein Freund! was schon mehrmals von dem Präsidenten gegen die Kammer geschehen, das begab sich jetzt von Kammer zu Kammer — lebendig begraben wurde der wichtige, der heilsame, der nun zweimal eifrig und begeistert bearbeite Antrag — das Kind der Vaterlandsliebe

und des guten Geistes lebendig begraben!! und ohne Reclamation!!

„Alter Mond in deinen Phasen
„Bist du sehr zurückgesetzt:
„Freunde, Liebchen auch zuletzt,
„Haben Nichts als — Phrasen!"

Göthe.

Wir stehen nun, mein Freund! an einem schmerzlich empörenden Abschnitte in der Geschichte unserer parlamentarischen Anträge — schmerzlich und empörend in seiner früheren Vorbereitung, in seiner jetzigen Entwickelung, in seinen künftigen Folgen, tief eingreifend in die Wahrhaftigkeit der Staats- und Verwaltungs-Verhältnisse, in das heilige Recht des Eigenthumes, in die Richtung vorsorgenden Gemeingeistes, in die unantastbare Freiheit der Petitionsbefugniß. Aber auch höchst lehrreich ist dieser Abschnitt, falls es ihm gelingt (wie es nicht fehlen kann, wenn sein Thatbestand redlich aufgefaßt und sein Geist kräftig beherzigt wird), die Gefahr zur Seite der Gefährde klar zu entwickeln, den Pharisäismus zu enthüllen unter dem Verfassungsschleier, die ganze Macht der beschönigenden Willkür darzustellen und den Muth und Unmuth der gesetzlichen Gemüther und Willen gegen diese ungeheuren Feinde alles echten Verfassungswohles und Verfassungserfolges zu waffnen für Kampf und Sieg!

Du erinnerst dich des ersten Antrages auf Vorlage des Stiftungswesens mit seinen blutenden Centralisationswunden und seinem dringenden Hülfsbedürfnisse. Nimm meinen XXXVIII. Brief zur Hand und blicke dann hierher auf die gediegene Wiederholung der von ihm beschriebenen Schicksale eines hochberechtigten und hart unterdrückten Antrages von unstreitigem Gemeininteresse und unbezweifelbarer Rechtlichkeit. Du siehest die bescheidene, aber ernste Frage nach dem offenbarsten Nationalgute, nach dem centralisirten und durch seine Centralisation selbst, durch Daseyn und Wirksamkeit seiner Peinigerin selbst als solches feierlich erkannten und ausgesprochenen Nationalgute der Stiftungen! schon 1819 von dem VI. Ausschusse, von dieser parlamentarisch gestalteten Hand der Vollziehungsgewalt im heimlich gewebten

Handschuhe der Verfassungsmäßigkeit, gleich einem unverschämten Bettler zurückgewiesen! Vergeblich hatte der biedere Behr den Scheingründen dieser Aechtung ein treffliches Separatvotum siegreich widerlegend beigefügt. Unter der Pflege des Präsidialbeistandes siegte der Ausschußdespotism; an dem Ufer der Isar lebte die venetianische Staatsinquisition auf, und wie einst die Signoria des heil. Marcus, mußte unser Parlament sich dem oligargischen Veto beugen. Später brachte der regsam rastlose Hornthal die wichtige Sache in der Rüstung seines Antrages wegen der Exigenzgelder auf den Kampfplatz zurück; Faßmann und Kraft standen ihm treulich bei. Schon schienen sich günstige Aussichten zu eröffnen, da blieb, wiewohl angekündigt, der Bericht des V. Ausschusses zurück und die gute Sache stand von Neuem dem offenen Grabe nah. Abermals verjagte v. Hornthal den Vampyr des erdrückenden Schweigens, vergeblich schwirrten Behelfe und züngelten Entschuldigungen, es rief der streitbare Nationalvertreter noch drei Tage vor dem Ende des Landtages den Scheintodten nochmals auf. Wie trefflich prägte er die Mittheilungen an die Ministerien als taktische Ausflüchte aus; wie treffend entwickelte er die Sache der Exigenzgelder; wie furchtbar stellte er die Summenresultate auf: über 81 Millionen Stiftungsvermögen und 16 Millionen Gemeindegut steigen als gute aber mißhandelte Geister aus dem Abgrundsverließe der Centralisation empor! Da ertönten die Beschwörungsworte von der Präsidentenstätte, Unterwürfigkeit und Rechtsverlassung trugen der Zauberin die Schleppe. Und als Manneswort die Hexengewalt bedräute, zählte man nicht die Gründe, sondern die Menschen; aber aus Besorgniß vor der Stimme waren der Stimmführer viele abhanden gekommen und die herrliche Unternehmung endigte in gräßliches Verfehlen, dem schönen Tage folgte dunkle Nacht.

So 1819!!! und 1822???

Die Abg. Stephani, Clarus, Kraus und Thomasius hatten einen Antrag auf „die der Nation verheißene Rechenschaft über die centralisirte Verwaltung und Verwendung ihres gesammten Stiftungs-

vermögens" bei Eröffnung der Kammer gemacht 2200). In der IX. Sitzung trug Abg. Stephani auf dessen „Verlesung" an. „Er ist nur einen halben Bogen lang und die Kammer hat vor drei Jahren sehr bedauert, einen ähnlichen Antrag nicht angehört zu haben" 2201). Der Präsident widersetzte sich, der parlamentarischen Freiheit und Selbstständigkeit so weit in seinem Demuthseifer vergessend, daß er sogar den von der Kammer nie anerkannten, wenigstens nie anzuerkennenden Vorwurf, ja Verweis des Landtagsabschiedes über das Petitionsverlesen als Grund für seine Weigerung anführte 2202). Vergleiche, Prosper! meinen LIV. Brief. Du findest daselbst, wie der langen, interessanten, von den Vertheidigern der Freiheit und des Rechtes so muthig als geistvoll bestandenen Erörterung der für die Kammer demüthigende Ausgang erfolgte, daß durch 16 Stimmen die Ablesung des Antrages verneint wurde (den Kammerschluß aber hätten die Tapferen gerettet, denn der Präsident hatte die Kammer fragen müssen!)

So kam denn der Antrag in die Werkstätte auf Lemnos, auf den Amboß Meister Vulcans! und der Cyklopen! Vernimm nun, edler Freund! wie er dort zurecht gemacht oder vielmehr zu Unrecht verhämmert wurde.

„Bei der Prüfung dieses Antrages", so entblödete sich nicht der VI. Ausschuß im Vortrage an die Kammer zu sprechen 2203), „ging der Ausschuß von dem Gesichtspuncte aus, daß wohl jeder einzelnen Stiftung das Recht zustehe, wenn ihr das Stiftungsvermögen nicht gehörig extradirt oder die erforderlichen Nachweisungen über die frühere Verwaltung und Verwendung desselben nicht vorgelegt werden sollten, solches im Administrationswege" (also bittend, um Recht bittend, nachdem man ihnen mit Gewalt weggenommen!) „oder im Justizwege" (also unter der Vormundschaft der Verwaltung, die belangt wird, und dem Kreuzfeuer der justizmörderischen Competenzconflicte!) „zu bewirken" (? zu suchen oder auch nur zu versuchen!!!) „und, falls sie auf diese Weise ihre Absicht nicht erreichen sollte, bei den Ständen des Reiches deßfalls Beschwerde

Digitized by Google

zu führen.“ (Beweinenswürdige Wohlthat, wie 1828 und 1829 tagklar beurkunden!!!) „Dagegen liege es aber nicht in dem durch die Verfassungsurkunde vorgezeichneten Wirkungskreise der beiden Kammern, über die vormalige Centraladministration des gesammten Stiftungsvermögens eine allgemeine Rechenschaft von der Regierung zu verlangen“ (hat diese solche Rechenschaft nicht versprochen? — hätte sie, auch ohne dieß Versprechen nicht Vormundspflicht zur Leistung derselben? — hätte sie einen größeren Ehrenpunct, als solche von selbst und ohne Aufforderung zu leisten? — Und dann und hauptsächlich! wer kann die Aufforderung dieser Rechenschaft außerhalb des Rechtes der Kammer finden, wenn er die Verfassungsurkunde kennt und versteht oder nicht mißverstehen will? Hatte der Ausschuß den §. 10 Tit. IV der Verf.-Urkunde mit gutem Gewissen überschlagen können! Und wollte sich gegen ihn der Centraldämon hinter die Schanze der nicht verfassungsmäßigen Zeit verstecken — wie andere Dämonen leider! mit Erfolg gethan — so war doch zu allen Zeiten Rechtmäßigkeit im gesetzlichen, wenn auch nicht immer im praktischen Leben einheimisch und überdieß fällt die Zurückgabe des Stiftsgutes in die Verfassungsperiode, folglich auch die Rechenschaft, ohne welche keine ordnungsmäßige Rückgabe denkbar ist. Ohnehin eignet das durch das Regierungsversprechen erworbene besondere Nationalrecht auf diese Rechenschaft sich gewiß zur Vertretung der Stände!), „weil“ (so fährt der sophistische Vortrag fort) 2204) „diese Anstalt vor dem Daseyn unserer Constitution bereits schon“ (welcher zitternde Pleonasmus!) „aufgelöst war, daher ein solches Verlangen eine unbefugte Einmischung in die Verwaltung der Vorzeit seyn würde.“ (Prosper! mein Blut rollt, als zählte ich erst fünf und zwanzig Jahre. Gott Dank! daß Unrecht und Unwürde es noch in's Sieden versetzt! Prosper! welche Sprache! unbefugte Einmischung! die Frage

der Nationalvertreter nach der Pflicht der Verwaltung in einer der heiligsten Nationalangelegenheiten eine unbefugte Einmischung!!!

„Freunde! flieht die dunkle Kammer,
„Wo man euch das Licht verzwickt.
„Und mit kümmerlichstem Jammer
„Sich verschrobnen Bildern bückt:
„Abergläubische Verehrer,
„Gab's die Jahre her genug,
„In den Köpfen eurer Lehrer
„Laßt Gespenst und Wahn und Trug!"

Göthe.

Und nun vernimm das Ende, das nie hätte einen Anfang finden sollen!

„Aus diesem Grunde", so hat der VI. Ausschuß die Stirne zu sagen; „wurde von dem Ausschusse einstimmig (!!!) beschlossen, daß die vorliegende Eingabe nicht als Antrag zur Vorlage an die Kammer sich eigne" 2205)!

Doch, mein Freund! es ist eine eigene Sache um das Gewissen, diesen Engel mit dem feurigen Schwerte, der aber uns nicht sowohl vor dem Paradiese, als vor der Hölle steht — dem Schlusse wurde alsbald beigesetzt 2206):

„Jedoch aber in Erwägung, daß derselbe" (der Antrag) „im Grunde" (und auf der Oberfläche!) „eine Beschwerde darüber enthält, weil" (daß) „die Verordnung vom 29. Febr. 1808, worin förmliche Rechenschaft über das centralisirte Stiftungsvermögen feierlich zugesichert worden, bisher unbefolgt geblieben sei" (es ist ja damals erst vierzehn Jahre lang versprochen gewesen!!!) „und daß das Gesammtvermögen aller Stiftungen unter den besonderen Schutz des Staates" (hätte er nur kein so furchtbares Centralgefolge) „gestellt ist" (endlich fällt es dem fehlschließenden Ausschusse bei, wo das Ziel steht), „folglich von jedem Staatsbürger wegen Verletzung eines zu Gunsten desselben bestehenden Gesetzes Beschwerde geführt werden könne" (cape memor!), „sei der Antrag als Beschwerde durch das Präsidium der Kammer an den V. Ausschuß zur näheren

Würdigung abzugeben" (oder aber auch, wie du weißt, vom bieder in Beschwerden verwandelten Petition Nichts hören will!) 2207).

So weit war also das Iniquitätsmysterium gebracht! das Kegelspiel der Menschenfurcht in Gang gesetzt — jenes verdammliche und schmähliche Spiel, das kein Ehrenmann anders als mit hoher oder tiefer Verachtung (es ist gleichviel dießmal) ansehen — nein! nicht einmal anblicken, sondern stören und zerstören sollte — ein Spiel, welches in unserem lieben Vaterlande nur zu oft vorkommt, Freund! dem Guten oft verderblich, dem Bösen Triumph weniger bereitend als lassend, sich selbst mit klug tönenden Worten glücklicher in's beruhigte Nicken wiegt, als den unbestechlichen Prüfer und scharfen Satansjäger! O öffentlicher Geist! öffentlicher guter Geist! Schutzgeist der Tugend und des Vaterlandes!

„Entled're dich von jenen Ketten allen,
„Die gutgemuthet du bisher getragen,
„Und wolle nicht mit kindischem Verzagen
„Der schnöden Mittelmäßigkeit gefallen!
„Und mag die Bosheit auch die Fäuste ballen,
„Noch athmen Seelen, welche keck es wagen,
„Lebendig wie die deinige zu schlagen:
„Drum laß die frischen Lieder nur erschallen!"

Platen.

Abg. v. Horuthal (selbst mit einem ähnlichen Antrage aufgetreten) 2208) nahm auch jetzt noch für die Stiftungen das Wort: „Die Thüre ist also in Bezug auf diesen hochwichtigen Gegenstand uns wieder verschlossen!" sagte der Vertheidiger des Rechtes 2209). „Sind dieß unsere Aussichten in den wichtigen Angelegenheiten des Volkes? Der Ausschuß selbst kann und wird nicht in Abrede stellen, daß 1819 derselbe Antrag, als zur Vorlage an die Kammer noch zu frühzeitig" (es waren damals dennoch eilf Jahre seit dem Versprechens-Schaltrage 1808 vergangen!!!) „und deßwegen nicht geeignet abgewiesen wurde. Ich erinnere mich ganz genau, daß der Grund dieses Beschlusses darin gesetzt war, daß die Aushändigung des Stiftungsvermögens an die Gemeinden noch

Anordnung des Gemeindeedictes noch nicht erfolgt war und daß, sei sie erfolgt, alsdann die zugesicherte Rechenschaft zu leisten seyn werde. — 1819 war erwähntes Gemeindeedict erst erschienen, daher galt die Leistung der Rechenschaft für zu frühzeitig und jetzt, drei Jahre später, soll sie als gar nicht zeitig erscheinen! Hat die Nation jetzt, nach weiteren drei Jahren, auch kein Recht, darnach zu fragen, wohin man mit den Millionen des Stiftungsvermögens gekommen? Deutlich haben wir uns 1819 über die Nothwendigkeit ausgesprochen, der Nation, welche in ihrer Gesammtheit dabei interessirt ist, Beruhigung und Aufklärung zu verschaffen und Rechenschaft über die aus der Zeit der Willkür herstammende Verwaltung jener so bekannten Centraladministration zu fordern. Ich, wir alle waren der Meinung und der Hoffnung, daß nun die 1808 ausdrücklich von der Regierung zugesagte Rechnungsablage als gewiß nicht mehr zu frühe in Vollzug gesetzt würde. Man sagte uns, die Kammer sei nicht befugt, jede Stiftung einzeln solle klagen. Dann! mm. HH., wollen wir im Namen der Nation lieber verzichten! So viele Stiftungen, so viele Processe! ja! weit mehr Processe als Stiftungen! Dann werden sie noch einmal ausgepumpt!"

Abg. v. Hofstetten wünschte einige Worte zur Rechtfertigung des VI. Ausschusses zu sprechen 2210). Ein seiner Natur nach erfolgloser Versuch! und dennoch machte der Präsident Schwierigkeit. „Ich glaube," sprach er, „es sei nun nicht an der Zeit, sich in Discussionen einzulassen" 2211). — „Es muß nur bemerkt werden," nahm v. Hofstetten das Wort 2212), „daß 1819 zwar der Antrag als nicht geeignet erkannt, aber nicht ausgesprochen wurde, ob man ihn als Antrag oder als Beschwerde suspendire." (Welche glückliche Distinctions-Erfindung!) „Würde damals eine Beschwerde an den V. Ausschuß gekommen seyn, so wäre es eine Frage, was geschehen wäre." (Zu welchen ekelhaften Deutelungen, Aus- Um- und Krummwegen und Verrenkungen der Wahrheit außer uns und der Selbstständ-

digkeit in uns das Pharisäiren führt!) „Der Antrag kommt nun an den V. Ausschuß und daher an die Kammer (!). Ein Widerspruch ist nirgends zu finden. Thür und Thor sind keineswegs geschlossen.“ (Das Herz blutet mir, den edlen Hofstetten in diese Busenbaumiade verflochten zu sehen! Offenbar huldigte er hier den sogenannten Staatsgründen, welchen zu allen Zeiten so viele edle Männer nachgaben! und nie einer nachgeben sollte! Nie kann Unrecht auch um der höchsten Interessen willen zu Recht werden! und ein Staatsrecht, welches mit dem Naturrechte, geschweige mit dem Sittlichkeitsrechte im Widerspruche steht, mag auf allen Hochschulen gelehrt, es dürfte von den Grotius, Montesquieu, Loke und Leibnitz selbst gelehrt werden, ohne darum je ein Recht zu seyn! seyn zu können. Nur die Gewalt kann es geltend machen! vor dem Gewissen bleibt es Unrecht! Wer — Prosper! diesen Satz in das Reich theoretischer Hirngespinnste verweist, wie oft geschieht, mag ein praktischer, gutbelohnter Corsar, oder ein resignirter, gewandter Geschäftsmann, aber nie der Mann einer Nation seyn! bis er anders fühlt und denkt). — „Wir wollen nun nicht discutiren,“ hemmte der Präsident 2213). „Ich habe Hrn. Abg. v. Hornthal nicht unterbrechen wollen, obschon, streng nach dem X. Edicte, nicht mehr darüber gesprochen werden kann, wenn ein Antrag vom Prüfungsausschusse verworfen ist.“ (Wahr! ja, Prosper, wahr! und eben so unwürdig im Antlitze der Verf. Urkunde und ihren §. 19 und 20 Tit. VII, die hier als eine Göttin in Faunshaft erscheint!!! Unwürdig und unerträglich! das Kleinod der Verf. Urkunde geradezu casamotirt durch das X. Edict, das hier als dem Texte geradezu widersprechende Beilage in sich zusammenfällt und nach allen rechtlichen Begriffen ungültig geboren ist).

Der Antrag des tapferen Vertheidigers der Stiftungen, Hornthal's, wurde denselben Weg nach dem V. Ausschusse gewiesen 2214). Wie die guten Stiftungen und ihre Verfechter dort fortkamen, erzählte dir mein LII. Brief. Ad acta! hieß und heißt der Epilog des Millionen-Trauerspiels. Hier aber auch dort die trefflichen Worte Mehmel's nach: „Der

VI. Ausschuß wäre von Amtswegen verpflichtet gewesen, „so begannen sie, „die Sache auf das Sorgfältigste zu prüfen und der Kammer die Gründe genau, klar und überzeugend zu entwickeln, warum der Antrag geeignet oder nicht geeignet. Entscheiden sollte er und nicht an den V. Ausschuß weisen.“ — Der V. Ausschuß wich der ihm zugespielten Kugel durch Incompetenzerklärung aus, wie dieß mein LII. Brief ausführlich auseinandersetzte. So ging eine kostbare Zeit und eine köstliche Sache verloren. Denn, Prosper! wir haben noch einen Auftritt des Kammerspieles vor uns. Abg. Köster hatte einen neuen Antrag übernommen und bewirkt 2215), früh genug, um früher zur Sprache zu kommen. Aber der VI. Ausschuß, seiner Taktik getreu, brachte den zwischen 10. und 12. April eingekommenen nicht einen Augenblick früher als in seinem letzten, in der vorletzten Kammersitzung erstatteten Vortrage, am 25. Mai 2216), und zwar mit folgenden Ausdrücken vor 2217): „Die Eingabe wurde vorgelesen und geprüft, wobei sich der Ausschuß überzeugte, daß der hier gestellte Antrag mit den beiden bereits geprüften“ — (Stephani's und Cons. und v. Hornthal's), „im Wesentlichen gleichlautend ist, daß daher derselbe eben so wenig als jene zum verfassungsmäßigen Wirkungskreise der Stände gehöre und folglich an die Kammer nicht gebracht werden könne“!!! So sprechen Abgeordnete!

„Die von dem Staatshaushalte, dem Schuldenwesen und ihrem nahen Schlusse gedrängte und beengte Kammer nahm (was sie jedoch, wie früherer gesollt hätte) keine weitere Notiz von diesem neuen parlamentarischen Todtschlage des Rechtes und abermals versank die heilige Sache der Stiftungen in das unheilige Burgverließ der Tergiversation, der Ränkesucht, des rechthaberischen Eigennutzes und der eigennützigen Rechthaberei! Abermals überzeugten sich die hellsehenden Freunde des Vaterlandes, daß Thätigkeit, Gewandtheit und Beharrlichkeit nur den Cassegesetzen,

Digitized by Google

den Creditvoten, der glücklichen Bugsirung der Budgets, Schuldenrechenschaften und Finanzprüfungen gewidmet sind!! Abermals zerdrückten die Freunde des Volkes die Gluthräne im Auge, indem sie den Unmuth der edlen Gerechtigkeit als Freund und Waffengenossen an sich drückten!!! Abermals endlich überzeugten sie sich, daß ein Vorkoster, wie der unserer eigentlichen Verfassungsurkunde unbekannte VI. Ausschuß des X. Edictes, der Kain des Verfassungsrechtes und der Tyrann der Petitionsfreiheit werden mußte, wenn er auch nicht ein zu dieser Bestimmung geborner Constitutions-Posthumus wäre!!!! Sie faßten den festen Entschluß, ihn zu bewachen, zu bekämpfen, zu vernichten, damit Baiern nicht nur gesetzlich frei scheine, sondern es sei.

Wahrlich, mein Freund! wenn unsere Verfassungsmäßigkeit ohne wahrhafte Petitionsfreiheit nicht bestehen kann, so ist auch echter Baiernsinn erst dann in der Kammer der Abgeordneten emancipirt, wenn der Ausschuß verschwunden ist, der ihn marternd parodirt — der Constitutions-Paricida! Bis dahin laß uns nicht und nie vergessen, was der Pindospatriarch singt:

„Sei du im Leben wie im Wissen
„Durchaus der reinen Fahrt beflissen;
„Wenn Sturm und Strömung stoßen, zerr'n,
„Sie werden doch nicht deine Herrn!!!"

Göthe.

Sieben und siebenzigster Brief.

Den 8. Oct. 1829.

Die Finanzanträge zeigen uns, was dich nicht wundern wird, Freund! die Rückseite der Finanzgesetzentwürfe. — Das Streben der Erhöhung und der Immermehrnutzung muß die Gegenbestrebungen auf Herabstimmung und Mindern nothwendigerweise wecken.

Ein halbes Dutzend von Anträgen wenigstens cernirte die eben so drückende als ungerechte Zugvieh-Steuer (218). „Diese Steuer", hatte Abg. v. Weinbach in Unterstützung

der Anträge gesagt 2219), „ist gegen das Princip der Landwirthschaft, sie schlägt Production und Industrie darnieder, trifft meistens die ärmste Classe des Volkes, ist daher mit Haß und Fluch der ganzen Nation begleitet. Was früher im Rheinkreise die Kellerratten, das sind in" (diesseitigem) „Baiern die Stallratten. Ich bereiste voriges Jahr den Unterdonaukreis und hörte mit Erstaunen, daß die Zugviehsteuer, gemäß neuerem Gesetze, mit strengster Execution eingetrieben wurde und in einem einzigen Rentamte 600 fl. Strafe wegen verleugneten Viehstandes betrug."

Du kannst dir übrigens von den finanziellen Verhältnissen des Landes einen Begriff machen, wenn du hierauf den Abg. Bestelmeier erwiedern hörst 2219 bis): „Daß die Zugviehsteuer hart und beschwerlich, will ich nicht leugnen, aber wenn es darauf ankäme, unter zwei Uebeln das kleinere zu wählen, so würde man sich im Rezatkreise eher für die Aufhebung des Sportelwesens, wie es dermalen besteht, erklären."

Nun die dritte Stimme zu Vollendung der Schilderung. „Zu Beruhigung mehrerer Antragsteller auf gänzliche Abschaffung der Zugviehsteuer will ich als Mitglied des II. Ausschusses", sagte Abg. Köster 2220), „nur vorläufig bemerken, daß wir sämmtlich" (bei dem Ausschusse) „dahin einverstanden waren, daß die Zugviehsteuer den Stempel einer ungerechten und den Landmann besonders drückenden Abgabe trage; jedoch kann wohl den Anträgen in so lange nicht entsprochen werden, als nicht aus den Finanzrechnungen ersichtlich ist, daß die Staatseinnahmen einer Verminderung fähig sind." (Kann, Prosper! könnte irgend eine größere Aufforderung zur Regierungssparsamkeit gefunden werden, als der Sinn dieser wenigen schweren Worte? Nur wer das Herz mißt, ohne es zu vermissen, vermöchte hier noch den Beutel begehrlich hinzuhalten!)

Abg. v. Hornthal traf die Sache richtig 2221). „Vor drei Jahren sind uns von allen Ministerien Ersparungen zugesichert worden! Ich nehme an, daß die Zugviehsteuer aufgehoben werden kann. Ich stellte selbst den An-

Digitized by Google

trag auf Aufhebung der Sportelantiemen. Ich glaube, daß beide Lasten aufhören können. Gesetzt aber, die Ersparungen reichten zu Deckung des hierdurch entstehenden Ausfalles nicht hin, so wird die Kammer schon andere Mittel vorzuschlagen wissen, um diese das Volk so drückende Last doch aufzuheben."

Endlich erschien der Vortrag des II. Ausschusses 2222), welcher jedoch „immer noch von der Ungewißheit einer vollständigen Aufhebung" ausgehend nur „die Erhebung zu mildern suchte" und daher glaubte, „daß die Steuerbarkeit nach dem älteren Gesetze vom 10. August 1808 unter Aufhebung der schärfenden (?) Ministerialverordnungen" (nach dem Entstehen der Verfassung Ministerialschärfung?) „zu bestimmen, die Strafe auf das Einfache des Betrages zu beschränken und die förmliche Untersuchung über Unterschleif den competenten ordentlichen Civilgerichten zu überweisen sei."

Die Berathung wurde von einer ausführlichen Bühnenrede des Abg. Häcker eingeleitet 2223), welcher „die unbedingte Nothwendigkeit der Aufhebung" dieser Abgabe nachwies und ihren Ausfall „theils durch Ersparungen gedeckt fand, theils durch eventuelle Erholung — im äußersten Nothfalle — an dem Getreide-Creditvotum vorschlug" (welches Letzte am besten unterblieben wäre, Prosper! denn wer bezahlt das Creditvotum oder wenigstens mit am Creditvotum?).

Einmüthig beschloß die Kammer 2224), nachdem sie durch die Aeußerungen von wenigstens dreißig Sprechern ihr Interesse an der Sache beurkundet und selbst vernommen hatte, „den Antrag auf die Aufhebung der Zugviehsteuer" vor den Thron zu bringen und diesem Antrage den weiteren „auf Deckung des Ausfalles durch Ersparungen" beizufügen. Mit 46 gegen 36 Stimmen, also mit einer kleinen Mehrheit wurde die „eventuelle Aushülfe aus dem Getreidecredit im Falle der Ersparniß-Unzureichenheit" bewilligt, „die Zugviehsteuer für die Turnspferde" aber mit 62 gegen 19 Stimmen beibehalten, sogar mit 46 gegen 36 (dieselben Stimmenzahlen wie vorhin bei der Anweisung auf das Creditvotum)

„auf deren Erhöhung" angetragen; die „Hundesteuer", welche vorgeschlagen war, wurde mit 64 gegen 18 Stimmen verworfen, dagegen „als Ersatz für die Zugviehsteuer eine Steuer auf die Activcapitalien" mit 77 gegen 5 Stimmen beliebt. Schließlich beharrte die Kammer, „falls die gänzliche oder theilweise Erlassung der Zugviehsteuer unmöglich sei, daß hinsichtlich derselben lediglich das Gesetz vom 10. August 1808 zur Norm dienen und dagegen die Erweiterungen und Schärfung der Verordnung vom 25. Nov. 1820" (also doch nach Erlassung der Constitutionsurkunde Ministerialschärfung!) „aufgehoben werden sollen."

Was hältst du von diesem Beschlusse, Freund! der meines Erachtens sehr viel Aehnlichkeit mit einem Schachbrette, aber um so weniger mit einem guten Schachspieler hat.

Die K. d. Reichsräthe trat zwar „der ganzen oder theilweisen Aufhebung der Zugviehsteuer bei, wollte aber den Ersatz durch Erhöhung der Eingangszölle von fremden Erzeugnissen und Waaren suchen und dem Untermain- und Rheinkreise einen ähnlichen verhältnißmäßigen Nachlaß an directen Steuern zuwenden." Den „Fortbestand und die Erhöhung der Steuer auf Luxuspferde und die Anweisung auf das Creditvotum" genehmigte die Erbkammer nicht 2225). (Letztes sagt meiner vollen Ueberzeugung zu — nicht so Jenes! Luxuspferde waren offenbar zu dieser Abgabe geeigneter, als irgend ein anderer animalischer Besteuerungsfonds! — Von der Capitalsteuer scheint die Erbkammer „Umgang genommen" zu haben!)

Nach wiederholtem Vortrage 2226) des Ausschusses und nochmaliger Berathung 2227) schloß sich die Wahlkammer schwesterlich an 2228) — wie bisher gewöhnlich! — Man sollte glauben, die Wahlkammer sei die jüngere der beiden Schwestern, und doch! — lehrt die Geschichte ohne und mit Lehrstühlen, daß wie aus Adam's Rippe Eva, so aus den Völkern allenthalben erst die Großen (große oder kleine) hervorgingen!

Auf die Revision der Gewerbesteuer war ein zweiter Finanzantrag gestellt 2229) und demselben ein an-

derer über die großen Mißverhältnisse der Staatsbürger in Besteuerung der Gewerbe zur Seite getreten 2230). Sie wurden dem betreffenden Ausschusse zugestellt 2231). Dieser erstattete seinen Vortrag 2232), „die Richtigkeit der Bemerkung bestätigend, daß schon der Zeitraum von fünf Jahren, nach welchem die gesetzliche Revision der Gewerbesteuer vorgenommen werden sollte, viel zu lange sei, weil alljährlich wesentliche Veränderungen darin vorfielen. Wie viel größer müßten nun Nachtheil und Verwirrung seyn, da jener gesetzliche Zeitraum nicht einmal eingehalten, sondern von einem Jahre zum andern aus nicht angegebenen, obwohl zu vermuthenden, aber nie zu rechtfertigenden Gründen verschoben werde. Dieß beweise die Vermehrung der Reclamationen Jener, welche den Druck um so weniger auszuhalten vermöchten, als sie je länger je mehr den Schutz und die Unterstützung entbehren müßten, welche ihnen dafür zu Theil werden sollten. Aus diesem Grunde dürfe diese Last wohl auch als Mitursache des Gewerbverfalles angesehen werden. Dem Antrage sei von Kennern und unbefangenen Beurtheilern nur beizupflichten, wenn er die Gewerbesteuer überhaupt, besonders aber da, wo nahe und ferne her die Concurrenz freies Spiel habe, der Hausirhandel begünstigt werde, eine auf Willkür, Leidenschaft, wenigstens auf irrige Ansichten und sehr oft übelverstandene Plusmacherei gegründete, irreguläre Steuer nenne, zumal wenn sie nicht alle drei Jahre revidirt und regulirt werden." Der Ausschuß begutachtet daher für den Antrag und mit ihm auf „feste, der Natur der Gewerbsverhältnisse angemessene Grundsätze für die Repartition der Gewerbesteuer und auf dreijährige Wiederkehr ihrer Revision."

Die Berathung 2233) war eigentlich nur das Verspiel jener ausgedehnteren Erwägungen, die uns die 1825er und 1828er Landtage bringen werden, und dennoch nur zu umständlich. Mit großem Rechte sagt der erste Abstimmende, Präsident v. Seuffert (Redner von der Bühne fanden sich nicht) 2234), „der zur Erörterung ausgesetzte Gegenstand sei zwar einfach, jedoch von hoher Wichtigkeit, da er die Besteuerungsart einer großen und interessanten Classe von

Staatsbürgern — der gewerbetreibenden — betreffe.“ Wenn er aber fast unmittelbar hierauf äußert, „es sei weder von dem Antragsteller, noch von dem Ausschusse über jene festen und den Gewerbsverhältnissen angemessenen Grundsätze, welche gewünscht wurden, in eine Erörterung eingegangen worden und daher seien solche auch kein Gegenstand der Discussion“ 2235), so kann ich diesem Ausspruche nicht beistimmen, sondern nur meine Ueberzeugung aussprechen, daß die Kammer, mithin auch ihr erster Votant diesen Mangel zu ersetzen hatten. — „Hätte ich“, setzt indessen Seuffert hinzu 2236), „ohne mich in eine Discussion über die Grundsätze selbst einzulassen, einen Wunsch zu äußern, so bestände er darin, bei Classification der Gewerbesteuer die volleste Oeffentlichkeit anzuordnen — daß hierzu alle Interessenten vorgerufen und die Classen in ihrer Gegenwart und bei offenen Thüren bestimmt werden, weil Nichts als die Macht der Oeffentlichkeit die im Geheimen und Verborgenen schleichende Willkür zu zügeln und der Leidenschaft Stillschweigen zu gebieten vermöge.“ Unter diesem Wunsche trat Präsident v. Seuffert dem ersten Theile des Antrages bei. — Rücksichtlich der dreijährigen Revision, die in Antrag gebracht war, sendet er die Bemerkung voraus, „daß allerdings eine — in einem constitutionellen Staate am wenigsten statthafte — Erfahrung zeige, wie Gesetze, besonders solche, welche Ungleichheiten und Ueberbürdungen, durch die Zeit herbeigeführt, wieder ausgleichen und heben sollen, unvollzogen blieben. Auf dem Lande möchten die Gewerbe wohl in Bezug auf Wichtigkeit und Einträglichkeit eine gewisse Stätigkeit behaupten, die in den Städten nicht bestehe. Da nun der größte Theil der Gewerbsteuerpflichtigen in Städten und Märkten wohne und eine dreijährige Revision der Steuercadaster weder mit großer Mühe noch mit großen Kosten verbunden sei, so stimme er für die angetragene dreijährige Revision, mit Ausnahme des von den Steuergesetzen der älteren sechs Kreise noch nicht betroffenen Untermainkreises.“ Nachdem mehrere Stimmen denselben Weg eingeschlagen, bemerkte Abg. Kurz 2237): — „ihm scheine die Beschwerde der Willkür und Bedrückung bei Anlage der Gewerbesteuer ihren Grund allein

Digitized by Google

darin zu haben, daß man sie als eine Vertheilungssteuer behandle, die Hauptsumme voraus bestimmend. Werde sie aber als Quotitätssteuer behandelt, nämlich der Beitrag eines jeden Gewerbes im Voraus bestimmt und er nach den Orts- und übrigen Verhältnissen und festen Normen in der Art erhoben, daß jeder Gewerbsmann am Anfange jedes Jahres schon im Voraus sie nach Ansicht des Gesetzes selbst bestimmen könne — sobald hörten alle solche Beschwerden auf.“ Abg. v. Weinbach wünschte auch „die reichen Geldhändler, Wechsler, Banquiers und Capitalisten von der Gewerbesteuer angezogen“ 2238). Abg. v. Frank machte aufmerksam 2239), „daß nicht das Gesetz von 1808, sondern das von 1814 das neueste über diesen Gegenstand sei — und genau beobachtet den Ungleichheiten in der Besteuerung vorbeugen werde. Wenn sich daher häufige Beschwerden ergäben, so scheine es vielmehr an Vollziehung des Gesetzes zu fehlen.“ — Abg. v. Schätzler will „zum Besten des Geldumlaufes die mit ihrem Gelde Nichts verdienenden, aber es im Lande verzehrenden Rentiers in Beziehung auf Capitalsteuer von den Geldgewerbsleuten schonend unterschieden wissen“ 2240). — „Der gutächtlichen Beiziehung der Stadtcommissäre“ widersetzt sich Abg. v. Hornthal aus guten Gründen 2241). „Ihre Stellung ist beinahe immer in Opposition mit den Staatsbürgern. Sie suchen sich immer bei den Kreisregierungen oder den Ministerien ein Verdienst zu erwerben und noch immer sehe ich Regierungen, Fiscus, Finanzministerium dem Volke einigermaßen feindlich gegenüberstehen. Will's Gott, so werden sie sich auch nach und nach das constitutionelle Wesen eigen machen; zur Zeit ist's noch nicht so.“ — „Ich spreche dießmal nicht für freie Gewerbsconcurrenz, deren Protector ich bin,“ sprach Abg. Köster 2242), „doch muß ich solche mit dem Gewerbsteuergesetze in Berührung bringen. Ich unterstütze den Antrag; aber ich bezweifle, ob in demjenigen Theile Baiern's, wo keine freie Concurrenz ist und es von dem Willen der Magistrate, Regierungen und Innungen abhängt, ob und wie man ein Gewerbe treiben darf, oberste und richtige Grundsätze für die Regulirung der

Digitized by Google

Gewerbesteuer aufgestellt werden können. Für eine im Allgemeinen festgesetzte Gewerbsteuersumme, die erhoben werden soll, kann nur dieß der richtige Vertheilungsmaßstab seyn, daß man das Gewerbe an sich nach seinem Ertrage und dann nach der Bevölkerung in Anschlag bringt. So bald man Rücksicht auf das Individuum und seine persönlichen und nachbarlichen Verhältnisse nimmt, und diese Rücksichtnahme der Zunft oder den Magistraten überlassen ist, muß Willkür und Unzufriedenheit entstehen. Nie wird es, bei Zunftzwang, der Regierung gelingen, Jeden zu befriedigen. Auflage auf die Gewerbe darf nie Vertheilungs-, nur Quotitätssteuer seyn — jedes Gewerbe muß tarifirt werden. Wo Quotitätssteuer und freie Concurrenz besteht, fällt alle Bedrückung und Willkür hinweg. So wie ein Zolltarif genau bestimmt, welche Eingangsgebühren von jeder Waare zu bezahlen sind, eben so sind im Rheinkreise alle Gewerbe tarifirt, mit Rücksicht auf Bevölkerung und Wichtigkeit des Gewerbes, aber ohne Rücksicht auf Localitäten, Zahl der Gewerbetreibenden ꝛc. ꝛc. Wer eins oder mehrere Gewerbe treiben will, kommt weder mit der Regierung noch den Magistraten in Collision; er schafft sich Local und Geräthschaften an und setzt den Magistrat dann in Kenntniß, worauf er nach dem Tarife auf die Gewerbsteuerrolle ohne weitere Förmlichkeit eingetragen wird. Eben so leicht kommt er auch wieder aus dieser Steuer durch die einfache Erklärung, daß er aufhöre, die angegebenen Gewerbe zu treiben und andere treiben wolle. Das ist Ordnung. Auch ist hier bei der Schätzung keine Oeffentlichkeit nöthig. Alles ist gedruckt vor Augen und Jedermann kann sich seine Rechnung voraus machen." (Das eben ist die bessere, die reelle, die lebendige Oeffentlichkeit, nicht die bloß papierene, förmliche!) „Wir haben vor drei Jahren über allzu hohen Tarif der Gewerbesteuer geklagt; ich stellte den Antrag; wir erhielten auch im Ganzen eine Verminderung; aber keine Klagen werden Sie über freie Concurrenz vernommen haben. Bei der Revision der Gewerbe und Aufstellung der Tarife muß man nur nicht in's Kleinliche

gehen" (wie nirgends!) „und Mäusefallenmacher, Besenbinder u. dgl. in den Rang der Gewerbetreibenden aufnehmen. Gewöhnlich haben die Revisionen die Folge, daß man am Ende noch mehr als vorher bezahlt, worüber heute schon einige Klagen erhoben wurden." Abg. Stephani brachte neuerdings „das persönliche Besteuerungsprincip vorzugsweise vor dem dinglichen" wieder in Erinnerung 2243). „Daher in allen Staaten und so auch in dem unserigen die so häufigen Klagen über Bedrückungen, welche in der Verwechselung dieser beiden Principien ihren Grund haben. Einen Beweis hiervon liefern uns auch die so häufigen Beschwerden über ungleiche Besteuerung der Gewerbe. Bei diesen wendet man auch bis jetzt nur das sachliche Princip an, indem man die Gewerbe, folglich bloß die Sachen und nicht das Einkommen der Gewerbsinhaber (die Personen) besteuert. Auf solche Verwechselung gründet sich die Doppelklage, daß man bei dieser Classification weder die Oertlichkeit, noch die Wandelbarkeit der Gewerbe gehörig berücksichtige."

Abg. Geier stimmte „für eine allgemeine Revision des gesammten directen und indirecten Steuerwesens" aus sehr guten Gründen 2244) und fand hierin allein „die Möglichkeit gleicher Principienbefolgung." — Am Schlusse der Berathung gab der Finanzminister 2245) die Versicherung: „es sei im Obermainkreise bereits die Revision der Gewerbesteuer im Gange, in anderen" (den anderen?) „Kreisen angeordnet" (also noch nicht im Gange!). „Auf die Feststellung allgemeiner Grundsätze und Revision des Gewerbsteuergesetzes selbst sei bei dem Entwurfe eines allgemeinen Steuergesetzes geeignete Rücksicht genommen worden." (So wäre denn ein solcher Entwurf damals schon nicht nur im Gange, sondern vollendet gewesen!? Warum blieb es aber so lange zurück?) Er suchte dann das bestehende Gesetz gegen den „Vorwurf der Ungleichheit" zu rechtfertigen 2246). „Es bestünden fünf Classen von 30 kr.—3 fl., von 4—16 fl., von 20—50 fl., von 50—100 fl., von 120—300 fl. Auf Bevölkerung und Localität sei wie im Rheinkreise Rücksicht genommen, der Ansatz nicht übertrieben. Der Rheinkreis, wo

die allgemeine Concurrenz bestehe, habe über dieß Princip noch keine Klage erhoben. Das Gutachten der Gewerbegenossen sei für die Regierung nicht bindend. Die Oeffentlichkeit finde sich durch den verordneten Ausschuß der Steuerdistricte, bestehend aus zwei Mitgliedern des Districtes selbst, aus zwei des nächsten Districtes und aus einem für den ganzen Amtsbezirk; die vier ersten würden von den Districten selbst, der fünfte von der Polizeibehörde bestimmt. Auf das Gutachten folge die Verfügung der Regierung, dann ein Reclamationstermin von acht Tagen in größeren Städten, von vierzehn auf dem Lande. Die Rectification der Gewerbesteuer 2247), welche allgemein gewünscht werde, könne in der angetragenen Art nicht erfüllt werden. Dieselbe betrage nicht ganz 1/4 der gesammten directen Steuer (794,000 fl.) und sei mithin gewiß nicht übertrieben. Auf wen sollte die Last einer Minderung zurückfallen? (!) Allgemeine Herabsetzung der Gewerbesteuer bleibe nach der Forderung der Gleichheit unmöglich."

Die Abstimmung 2248) beschloß den Antrag „auf ein Gesetz, in welchem für die Repartition der Gewerbesteuer feste, der Natur der Gewerbsverhältnisse angemessene Grundsätze aufgestellt würden," mit 92 gegen 6 Stimmen, mit 89 gegen 9, daß „das versprochene neue" (allgemeine) „Steuergesetz möge vorgelegt und mit den Normen für die Gewerbesteuer in systematische Verbindung gebracht werden," einstimmig „die Oeffentlichkeit der Gewerbclassificirung" und mit 98 Stimmen gegen 1 „eine wenigstens alle drei Jahre wiederkehrende Revision der Gewerbesteuer." — Diesen Beschlüssen trat die K. d. Reichsräthe mit dem Zusatze bei 2249), „daß bei längerer Verzögerung des allgemeinen Steuergesetzes die im Obermainkreise begonnene Revision der Gewerbesteuer, insoferne sich deren Resultate bewähren, auch in den übrigen älteren Kreisen in Wirkung trete" — ein Zusatz, welchem die K. d. Abgeordneten alsbald ihre Genehmigung ertheilte 2256).

Wir sind über diesen Punct 1822 noch sehr zurück, wie du wahrnimmst, mein mit ganz anderen Ansichten vertrauter Freund! Du wirst die III. Ständeversammlung mit

Fortschritten in der Gewerbefreiheit — die IV. mit Rückschritten in der Gewerbesteuer beschäftigt sehen — Gott gebe, daß die V. endlich das leichte Räthsel seiner schweren Haft entreiße.

Unermüdet und folgerecht thätig für das Gemeinwohl hatte Abg. v. Hornthal zu Anfang März einen Antrag übergeben auf „Wiederbelebung des Ackerbaues, der Gewerbe und des Handels durch Aufhebung der Binnenzölle und der inneren Mauthen und Beförderung des zu Darmstadt eingeleiteten Vereines" 2251). In meinem LI. Briefe findest du die älteren Anträge des biederen Vertheidigers der Nationalinteressen und das Schicksal derselben. Du siehest dort, wie er vorzüglich auf Unterstützung des Schnell'schen Gesuches für teutsche Gewerbs- und Handelsfreiheit antrug, wie biedere Männer, die Kurz, Behr, Köster, Merkel, dem Amtsgenossen freimüthig für die gute Sache beistimmten. Du siehest aber auch, leider! die Politik des zweiten Präsidenten (daß der verdienstvolle Mann dieß Erbübel fast aller Cabinetsmänner nicht abschütteln konnte!) den Verhau des schriftlichen Antrages dazwischen bauen, mit hoher Bereitwilligkeit den raschen Entschluß Behr's hier abhelfen — aber nun den ersten Präsidenten sich vor entscheidenden Schritten hinter Zeitbedenken verschanzen. (So schwer machten ihre Vorstände der Kammer fast immer das Fortschreiten zum Besseren! Es ist empörend, Prosper!) Du nimmst endlich das Rückzugsgefecht wahr; du vernimmst den entscheidenden Ruf: Alle! — aber kein Ergebniß dieser Berufung an eine Gesammtheit, die wahrlich zum thätigsten Einschreiten berufen war — damit erlag die Sache damals!

Nicht aber ihr Vertreter, wie der 1822er Auferstehungs-Antrag dir beurkundet. Aber nicht früher als am 26. April ging dieses Wort zu seiner Zeit durch die enge Prüfungspforte der Antrags-Inquisition in die Kammer ein 2252), von da zum begutachtenden Ausschusse über. Am 13. Mai 2253) brachte Abg. Köster den Ruhenden zur Verlesungsbewilligung; der Antragsteller verlas ihn selbst und empfahl ihn dringend der Beherzigung der Kammer. „Wie man die

Digitized by Google

Sache auch betrachten möge, so sei unser ganzes Vaterland, nicht Baiern allein, in größter Gefahr gänzlicher Verarmung. Trete auch Verschiedenheit der Wünsche ein, so könne man doch erwarten, daß jeder biedere Baier, jeder" (echte) „Teutsche sein Privatinteresse hinopfern" (nur nachsetzen) „und nicht verlangen werde, daß das Vaterland zu Grunde gehe der Vortheile Einiger wegen. Die Regierung werde hier gewiß mit Umsicht handeln und er glaube, daß auch die Egoisten, welche ihres Vortheiles wegen andere Absichten hätten, ihre Bedenklichkeiten beseitigen würden. Wer Verstand, Redlichkeit und Thätigkeit habe, dessen Zahl werde nicht zu Grunde gehen." — Es wurden noch einige verwandte Anträge an den Ausschuß verwiesen 2254); den bemerkte, „daß der Vortrag über den v. Hornthal'schen Antrag bereits bearbeitet sei" 2255), und auf Antrag des zweiten Präsidenten beschloß man 2256), „daß noch vor der Berathung über den Staatshaushalt der Ausschußvortrag über den Darmstädter Handelsverein erstattet werde."

Dieß geschah denn auch schon am nächsten Tage 2257). Der Ausschuß untersuchte den „Zweck eines solchen Handelsvereines, wie er seyn soll 2258), und fand ihn nur darin, daß alle Auswärtige mit ihren Erzeugnissen so lange durch Erschwerung der Einfuhr von unseren Märkten abgehalten würden, als uns das Ausland die seinigen für unsere Erzeugnisse verschließe. Ueber diesen Zweck habe man sich noch nicht in Darmstadt ausgesprochen 2259) und man müsse deßfalls wohl auf seiner Huth seyn. Vor Allem müsse man jene Commerzarten vorzüglich begünstigen, welche zur Begründung des südteutschen Nationalwohlstandes am meisten beitragen, die schädlichen aber beschränken und im Zaume halten. Der Handel mit inländischen Producten im Inlande sei der wichtigste, wohlthätigste, sicherste und gewinnreichste — dann folge der Handel mit inländischen Producten in's Ausland; seine Nützlichkeit werde sehr durch die Gefahr plötzlicher Störung aufgewogen, weil dann Arbeitslosigkeit und Noth der Producenten" (der Ausschuß spricht nur von Fabricanten) „folge. Handel mit ausländischen Producten in das Inland sei wohlthätig, so lange der-

Digitized by Google

selbe der Nation Rohstoffe zur Fabrication und andere unentbehrliche Gegenstände für möglichst wohlfeile Preise verschaffe; bringe er aber ausländische Fabricate auf den inländischen Markt, so lähme er den inländischen Gewerbfleiß und verarme die Nation. Dieß scheine unser jetziger Zustand zu seyn. Der Handel mit ausländischen Producten in das Ausland sei am mindesten wichtig, aber derselbe" (der Transithandel) „als wichtiges Verbindungsmittel auf alle Weise zu begünstigen." — Der Vortrag zählt hierauf 2260) „die präsumtiven Mitglieder des darmstädtischen Vereines in sechzehn Bundesstaaten mit 2,748 Quadratmeilen und 8,258,512 Bevölkerung und bestimmt ihre gegenseitigen Verhältnisse. Sie seien geographisch so gelegen, daß jeder allein gegen das Ausland keine ernste Maßregel mit Erfolg durchführen könne; nur in Verbindung möchten sie ein Zollsystem gegen Fremde geltend machen. Im Durchschnitte seien sie sehr bevölkert" (3,385 Menschen auf die Quadratmeile), „ihr Ackerbau und ihre Gewerbe ständen bereits in hoher Cultur und bedeutendem Flor." — Er stellt „die Erzeugnisse und die Ein- und Ausfuhr eines jeden von ihnen auf 2261) und folgert, daß diese sechzehn Staaten sich das Gleichgewicht in Beziehung auf Gewerbfleiß halten, folglich ihnen ihr Handelsverein durch Sicherung eines ungehinderten Austausches höchst nützlich seyn müsse. Er hebt Baiern's besonderes Verhältniß zu den übrigen Staaten hervor" 2262), zeigt, „daß es an Flächeninhalt beinahe so groß, als alle sechzehn zusammen, an Bevölkerung nur um 1,158,000 schwächer sei; daß Würtemberg, Baden, Hessen-Homburg, die herzogl. sächsischen und reußischen Länder beinahe die höchste Stufe der Bevölkerung und Cultur erreicht und in der Gewerbsindustrie Baiern weit übertroffen hätten. Wenn sich Baiern in Handelsverein mit ihnen einlasse, so gewänne es für ihre Erzeugnisse" (der Natur und der Kunst) „einen offenen, ganz freien, für sie sehr ergiebigen Markt in Baiern, während dieser" (einige ökonomische Rohstoffe abgerechnet) „ihnen Nichts mit Vortheil zuführen könne. Baiern bedürfe noch sehr der Regierungspflege, um an Bevölkerung und Gewerbsfleiß zuzunehmen, und daher müsse man dem Handelsvereine

Digitized by Google

beitretend ganz vorzüglich aufmerksam seyn, um die Hindernisse vaterländischer Industrie zu entfernen und sie möglichst zu unterstützen: sonst könne Baiern nicht die Concurrenz mit seinen Vereinsgenossen aushalten." — „Unter welchen Bedingungen kann also Baiern einem solchen Vereine beitreten?" fragt der Ausschuß. — „Unbedingt beitretend," antwortet er, „verliert Baiern in staatswirthschaftlicher Hinsicht, weil es seinen Verkaufsmarkt den Erzeugnissen solcher Länder öffnet, die Alles selbst erzeugen, was Baiern ihnen zuführen kann, folglich diese Markteröffnung nicht erwiedern. In finanzieller Rücksicht", fährt der Ausschuß fort, „verliert Baiern durch die Aufhebung seiner Zollstätten gegen diese Bundesstaaten, sowohl an Consumozoll (jährlich 500,000 fl.) als an Salz- und Malzaufschlagsgefällen" (5—600,000). „In politischer Beziehung aber macht es sich abhängig von der Commercial- und Gewerbsgesetzgebung jener Bundesstaaten. Wenn Oestreich und Preußen dem Handelsvereine nicht beitreten, daher auch die Staaten Nordteutschlands getrennt bleiben müssen, so könne Baiern einigen Vortheil nur darin finden daß die Schweiz in diesen Handelsverein mit aufgenommen und die Zollstätte an die Grenze Italiens verlegt werde. Dann wäre einiger Einfluß auf den Handel nach Oberitalien zu hoffen und die Schweiz, obwohl durch den Consumtionszoll etwas beengt, würde dennoch in dieser Vereinigung großen freien Markt und eine bedeutende Zollrente gewinnen. Sie bedürfe viel ausländisches Getreide, Salz und andere südteutsche Erzeugnisse. Doch müsse sie dann auf Frankreich's und Oestreich's und des Meeres Salz verzichten. Nur frage sich, ob und wie zwei und zwanzig Regierungen für den Verein einstimmen würden." — Der Vortrag bestimmt die Bedingnisse, respectiv die Vorbehalte der einzelnen Staaten bei Eingehung des Vereines 2264) — „Maßregeln gegen und wegen einseitiger Trennung, Einheit in Direction und Aufsicht, gemeinschaftliches Eigenthum an den Zollgefällen, gleiche Theilnahme an der Controle, Unterstützungsrecht in Beziehung auf eigenthümliche Industrie. Baiern wird dann, um in der ungleichartigen Verbindung nicht zu erliegen, unumgänglich

einer verbesserten Gewerbsordnung, einer Gewerbspolizei, des Aufhörens des Hausirhandels und der Beschränkung seiner unzähligen Jahrmärkte bedürfen.“ — — „Der gemeinschaftliche Grenzzolltarif 2265) muß wie das ganze Zollsystem sehr einfach seyn, der Ausgangszoll für alle im Vereinscomplex hervorgehende Erzeugnisse wie der Durchgangszoll binnen des Vereines aufhören. Von allen ausländischen in die Vereinstaaten zum Verbrauche eingeführten Artikeln sei ohne Unterschied und Ausnahme 20 Pct. Consumozoll an die gemeinschaftliche Zollcasse zu entrichten. Unterstützende Milderung an diesem Consumozoll kann der Vereinstaat durch Ersatz der Zollauslage seinen Angehörigen machen: denn es werde die Gleichheit des Vortheiles gestört durch Tarifsmilderungen im Allgemeinen. Rückvergütungen fänden nie Statt. Zolldefraudanten seien als Betrüger zu strafen, die Zollgefälle an den Grenzstationen und auch auf den Hallen im Innern zu erheben, die Lagergebühren auf den Hallen von dem Handelsstande zu decken. Ausführung und Verwaltung des gemeinschaftlichen Zollsystemes werde einer kraftvollen, unmittelbaren Centraldirection übergeben, an welcher die Vereinstaaten im Verhältnisse ihrer Bevölkerung Antheil nehmen.“ — Von den Vortheilen des Vereines sprechend 2266) bestätigt der Ausschußvortrag „die anfänglichen“ Nachtheile Baiern's (für das Ganze des Vereines aber große Vortheile). „Indessen“, setzt er hinzu „soll man nicht furchtsam thun, nur vorsichtig seyn und Muth haben: denn Muth mit Vorsicht gibt Kraft. Nur solche Staaten sollen immerhin in den Verein aufgenommen werden, welche das Ganze gut zurunden und dem Vereine ihren Markt öffnen 2267). Aber auch die Nachbarn, welche ihre Länder für unsere Producte geschlossen haben, dürften vorzüglich zu veranlassen seyn, durch Handelsverträge in den Verein einzugehen. Auch zu einseitigen Handelsverträgen müßte die Freiheit bleiben“ 2268). Mit einer kurzen Recapitulation der Grundzüge beschließend 2269) trägt der Ausschuß nicht nur „auf die Unterhandlung des Handelsvereines“, sondern auf Modification der bisheri-

gen Zoll- und Mauthgesetze zum Besten des baierischen Ackerbaues und Gewerbsfleißes" an 2270).

Merkwürdig genug hatte sich kein Redner für die Bühne einzeichnen lassen 2271). Präs. v. Seuffert sprach daher zuerst und unterstützte die Vereinssache lebhaft 2272). Abg. Merkel schilderte Baiern's und Süddeutschland's Lage treffend 2273). „Blicken Sie auf die Karte von Teutschland, mm. HH.," so sehen Sie, daß gerade die süddeutschen Staaten durch die Verbotssysteme der Großen leiden. — Sehen Sie auf das benachbarte Tyrol, noch vor einiger Zeit ein Markt für unseren Handel, jetzt ihm größtentheils verschlossen; sehen Sie auf Oestreich und Böhmen, ein scharfes Mauthsystem hält die meisten unserer Producte und Fabricate von diesen Staaten ab. Preußen hat sich erst neuerlich mit einer Accislinie umgeben, welche dem Verkehre überall hemmend entgegensteht! Italien, ehemals eine große Quelle des Verdienstes durch den Absatz unserer Industrieproducte, ist jetzt ein geschlossenes Land; Holland und die Niederlande haben sich eine Zollverfassung als Schutzwehr gegen fremden Handel gegeben; Rußland verbietet von Jahr zu Jahr einen Artikel nach dem andern; England überschwemmt unsern Süden mit seinen Erzeugnissen, versperrt sich aber gegen die unserigen, um durch das Isolirungssystem seine Fabriken zu heben, die ausländischen aber zu Grunde zu richten; Frankreich ist von Douanen bewacht, welche Nichts mehr zulassen, es werden denn unerschwingliche Zölle bezahlt! Ueberall, wohin Sie blicken, sehen Sie abgeschlossene, in Hinsicht auf Production und Industrie einander feindlich gegenüberstehende Staaten, nirgends mehr Freiheit des Handels und Verkehres, nirgends mehr gegenseitigen freien Austausch der Erzeugnisse! — überall Schlagbäume! überall das Bestreben, den Ausländer sich zinsbar zu machen, ohne ihm dagegen Erwerb oder nur mäßige Vortheile zu verstatten." Von diesem Gemälde, leider! dem treuen, der vollständigsten Wahrheit geht der patriotische Redner zur Berufung an das würdige Selbstgefühl über. „Und die südteutschen Staaten", fährt er edel erwärmt fort, „sollten sich noch länger hergeben, die

Märkte zum Absatze fremder Producte zu seyn? sie sollten sich das gefallen lassen, indem sie fortfahren, den fremden Mächten durch ihre abgesonderten, einander meist widersprechenden Zollsysteme erst die beste Gelegenheit zu geben, von ihnen Nutzen zu ziehen? Die südteutschen Staaten sollten ferner auf ihren bisherigen unwirksamen Maßregeln gegen fremde Industrie beharren? jeder von ihnen sollte ferner ein Auge darum geben, damit nur der andere auch keines hätte 2274)? Nein! nun. HH., das soll ferner nicht mehr geschehen! Gemeinschaftlich werden diese Staaten wirken, zum Schutze ihrer Industrie, zur Aufhülfe ihres Handels. Nach meiner Ueberzeugung kann unser ackerbauender Staat sich mit ihnen vereinigen, ohne zu verlieren, und wenn wir nicht auf einige einzelne Gewerbe, sondern auf das Ganze sehen, so werden wir wünschen, daß Baiern zu dem großen Zwecke mitwirke, durch Vereinigung der südteutschen Staaten die andern abgeschlossenen zu Unterhandlungen zu bewegen, damit sie von ihren Verboten nachlassen oder davon ganz abstehen. Unsere Regierung ist überzeugt, daß Staaten, die einander so nahe liegen, als die unterhandelnden, die schon von der Natur zum Austausche ihrer Erzeugnisse angewiesen sind, von der Freigebung des Handels keinen Schaden, sondern gegenseitig den allgemein anerkannten Vortheil haben, der aus dem freien Verkehre der Völker fließt. Darum hat unsere Regierung die Unterhandlungen begonnen und fortgesetzt, darum wollen wir ihnen zustimmen! Blicken wir nun noch um zwanzig Jahre zurück, so sehen wir Franken und Schwaben, Sachsen und die Rheinpfalz in freiem Verkehre, nirgends eine Zollinie, überall blühende Gewerbe, Verdienst, Zufriedenheit und mitunter großen Wohlstand. — Wir rühmen diese Vergangenheit und könnten dennoch Anstand nehmen, solche Freiheit des Verkehres wieder herbeizuführen! Nicht allein die Nachbarstaaten, auch unsere Mitbürger im Rheinkreise werden uns durch den Verein noch näher verbunden: bisher scheidet

Digitized by Google

sie die Zolllinie von dem Mutterlande; ihre Producte sind bei uns mit Abgaben belegt; wir verkehren mit ihnen beinahe wie mit Fremden. Mit Errichtung des süddeutschen Vereines fällt auch diese Scheidewand und, daß sie falle, ist ein Wunsch jenes Kreises, dessen Erfüllung er gerne mit seiner Einverleibung in die Zolllinie" (des Vereines) „erkauft."

Die Ausführung in's Auge fassend äußert derselbe Sachkenner weiter: „Der Referent hat uns in dem Berichte abermals das Project vorgelegt, 20 Pct. von allen ausländischen Waaren zu erheben. Ich halte dieß für ganz unausführbar: eine solche Zollbelegung würde die Schmuggelei erst recht systematisiren und die kleinen Kaufleute gegen die großen in Nachtheil setzen, wohl gar zum Theile verderben. In Beziehung auf Schmuggelei bemerke ich: die Rechnung über die Waaren soll vorgelegt und vom Betrage der Zoll mit 20 Pct. bezahlt werden?! Wenn nun Jemand um 3,000 fl. Waaren kauft und sich eine Rechnung um 500 oder 1,000 fl. weniger ausstellen läßt, so kann er das Zollärar um 100 — 200 fl. betrügen, ohne daß Jemand, selbst ein Kaufmann nicht, im Stande wäre, den Betrug zu entdecken, da die Veränderlichkeit der Preise, die Bedingungen bei'm Einkaufe, die große Verschiedenheit im Werthe und in den Kosten der Waaren nach ihren Qualitäten und Sorten es unmöglich machen, die Richtigkeit der Rechnungen bei ihrer Vorlage im Zollamte zu untersuchen. Noch weit größer wäre der Defraudationsvortheil bei theueren Waaren z. B. bei Indigo. Diesen träfe ein Zoll von 150 fl. pr. Centner. Der Handel mit solchen Waaren müßte den Schmugglern ganz in die Hände fallen. Wollte auch Niemand in Baiern dieß Geschäfte treiben" (wir haben seitdem erfahren lernen, Prosper! durch denselben hohen Zollsatz — le grand inévitable — erfahren lernen, daß es an einheimischen Liebhabern keineswegs mangelt), „so würden sich gewiß Fremde finden: denn es ist bereits bei dem Satze von 20 Pct. die Defraudation so ohne Scheu getrieben, daß z. B. fremder Tabak, der mit 20 fl. belegt ist, um 10 fl. für den Centner über die Grenze

Digitized by Google

hereingebracht wird. — daß sich sogar Leute im Auslande dazu erbieten und unserer Zollverwaltung zum Trotze diese Art der Ablieferung als Erleichterung des Kaufes versprechen. — — Die Belegung von 20 fl. werde die kleinen Kaufleute gegen die großen in Nachtheil setzen, sagte ich auch vorhin. — Je weiter die Waare herbezogen wird, um so weniger kostet sie in der Regel im Einkaufe, weil der Transport Unkosten veranlaßt. Der Handelsmann und der Krämer, die in der Nähe kaufen müssen, müssen also mehr Zoll bezahlen, als der ohnehin im Vortheile gegen sie stehende große Kaufmann" 2275).

Ich habe dir diese Abstimmung fast ganz und wörtlich mitgetheilt, mein Freund! weil sie meiner innigsten Ueberzeugung entspricht, von den Besten und Aufgeklärtesten der Nation immer getheilt und bei der oft erneuerten Zollfehde, obwohl leider! vergeblich vertheidigt wurde. Auch bei dieser Erörterung, die jetzt vor uns liegt und deren interessanteste Funken und Lichter ich dir zeigen werde. Unter die Nachtlichter oder Erfunken gehört folgende Aeußerung: „Das Zollwesen ist ein nie unter eine Regel zu bringendes Ding! In der Theorie bin ich bald mit mir selbst einig — kein Zwang! freier Handel! keine Retorsion! Allein in der wirklichen Welt sieht es ganz anders aus, weil da nicht immer gehandelt wird, wie es seyn soll. Ich kann daher meine Meinung nur dahin äußern, daß ich auf den Gang der Regierung vertraue. Unmittelbar ist die Aufhebung der Binnenzölle für den gegenwärtigen Stand der Industrie und den Gang der Cultur nachtheilig (!?!). Retorsion ist die Vertheidigung des Schwachen gegen den Starken (?!?) und will man eine Art (?) Verbindung eingehen, so fragt (??) sich: wird sie wirksam seyn? Die Regierung wird wissen, was sie in ihrer Weisheit zu thun habe" (!!!) 2276). Ein anderes Nachtlicht, Freund! „Wenn wir quer durch die Isar einen hohen und langen Damm ziehen, so werden die Einwohner von München ertrinken, wenn sie nicht fliehen. — Hier haben Sie das Bild des Vereines. Von Baden, Würtemberg, Sachsen kommen die Fluthen, der Damm ist Oestreich. — Vermögen

wir nun nicht den Damm zu durchbrechen, daß die Fluthen wieder Abzug gewinnen, so werden wir physisch und moralisch ersäuft, mit Waaren erdrückt" 2277). „Die bisherige Getrenntheit der südteutschen Staaten hat dem Auslande zum Spotte gedient" sagte Abg. v. Aretin 2278); „sie verkehren mit einander, wie Gefangene, durch Gitter. Diese Gitter bestehen noch in der Mitte von Teutschland. Wir — von Außen hart gedrückt, quälen uns selbst einander im Innern. — — Wenn Teutschland das Herz von Europa ist, so ist Südteutschland der Kern dieses Herzens. — — Für die gute Sache genügt es, wenn wir öffentlich erklären, daß wir keine Aufopferung scheuen, um die Regierung in allen Maßregeln zu unterstützen, welche sie nöthig finden kann, den vorgesetzten großen Zweck zu erreichen." Abg. Bestelmeier machte auf die hohe Wichtigkeit aufmerksam, „den ernsten Willen eines jeden Vereinstheilhabers für die selbst mit Aufopferung verbundene Erreichung des Endzweckes antragsmäßig zu sichern. Baiern, der größte unter den verbundenen Staaten, liegt in der Mitte des Vereines und hat fast keine Mauthgrenze mehr; auf seine südliche ist wenig zu rechnen und die nördliche ist in den Händen der Nachbarn. Der Haupthandelszug kommt aber von Norden, folglich ist der Schlüssel zu Baiern's Industrie und Handel in den Händen kleinerer Staaten; bestehen auch gemeinschaftlich regulirte Douanen, so sind sie doch nicht auf eigenem Gebiete und daher immer der unmittelbaren Aufsicht entzogen. Wird indessen die Grenze nicht streng und gut bewacht, so haben wir der unverzollten ausländischen Waaren in Baiern die Menge und Handel und Gewerbe gehen zu Grunde 2279). Wir müssen daher auf Beibehaltung einer eigenen Zollinie unterhandeln." — Abg. v. Pelkhoven bezweifelte „die Möglichkeit eines gleichen Zollgesetzes für die Verschiedenheit der Interessen, wie sie bestehen," er fürchtete „Verminderung des Salzabsatzes," er fand für „das offene Baiern, welches dem Handelsdurchzuge alle Bequemlichkeiten einer großen Niederlage und eines allgemeinen Stapelplatzes biete — nur durch ein die Consumtion beschränkendes, aber Ein- und Ausfuhr begünstigendes Zollgesetz die

Vortheile des Fuhr- und Speditionshandels versichert. — Warum sollte es sich dieser durch Natur der Lage und Grenzen verkündeten Vortheile begeben, in der noch unsicheren Erwartung anderer Vortheile? Wohl dann! wenn durch die süddeutsche Verbindung mittelst Schweiz und Italien die Straße zu dem großen Weltmarkte und dem Meere gewonnen werden könnte, weil dann Waarenabzug bestände! — Bis die Hoffnung verschwindet, mit der Schweiz ein solches Handelsverhältniß anzuknüpfen, sollte sich Baiern die Freiheit behaupten, Handelsverträge mit jedem anderen Staate abzuschließen" 2280). „Schmerzhaft hat es mich ergriffen" — sprach Abg. v. Schätzler 2281), „aus den statistischen Zusammenstellungen des Vertrages zu sehen, in welch nachtheiligen Verhältnissen Baiern's Bevölkerung, Baiern's Industrie in Vergleichung zu den anderen kleineren Staaten steht. Baiern nur 2,617 Seelen auf die Quadratmeile, während jene 3,383! ein Drittheil Unterschied zum Nachtheile des so gesegneten Landes! wo 100 in dem von der Natur so gesegneten Baiern, da leben und weben in den anderen, zum Theil von der Natur minder begünstigten Staaten 130 Menschen! Und welche Menschen! fleißig, industriös, die Hände nicht in den Schoß legend, weit mehr erzeugend, als sie bedürfen! An diese kann also Baiern Wenig oder gar Nichts verkaufen. Wäre es möglich, Baiern durch einen Zauberschlag auf gleiche Höhe zu versetzen, dann willkommen Verein; aber jetzt ist zu fürchten, daß namentlich die uns weit vorausgekommenen sächsischen Manufacturen unsere Gewerbe sehr beeinträchtigen, während wir vielleicht auch von Würtemberg und Baden mehr erhalten als dahin absetzen. Und warum steht Baiern so zurück an Gewerbe und Industrie? Weil es in jenen Ländern mehr Arbeitstage gibt, als in Altbaiern. 140 Feiertage, also nach Abzug der Sonntage noch fast 100 andere! — — Also: mehr Arbeitstage! Strenge in Beobachtung der bestehenden Mauthgesetze! Beschränkung der Jahrmärkte! gänzlicher Verbot des Hausirens! möglichste Beförderung des Wanderns der Handwerksburschen in's Ausland! namentlich nach Frankreich und England!

Digitized by Google

Unterstützung derselben! Die geschicktesten Arbeiter in Paris und London sind Teutsche! Mit ihren zehen Fingern würden sie — unterstützt — im Inlande Waaren von gleicher Güte, wie jetzt im Auslande, erzeugen! — Prämien, selbst auch durch größere Geldsummen und Patente für nützliche Erfindungen! patriotische Vereine gegen ausländische Waaren und Producte!"

Ich wende mich mit innigem Vergnügen zu der Abstimmung unseres mit Recht hochgeschätzten Köster's (ich bin nämlich gewiß, daß er dir so werth geworden, als mir, durch Einsicht, Vaterlandsliebe und Freimuth). — „Es ist eine schwere Aufgabe", sprach er 2282) „für die baierische Regierung, den Handelsverein so abzuschließen, daß dabei alle Interessen, welche sich vernehmen ließen, befriedigt werden. Verschieden sind die Ansichten, entgegengesetzt die Bedingnisse. Soll die große, wichtige, heut berathene Angelegenheit zu Stande kommen, so muß aller Egoism schweigen, nicht Kaufmann, Fabricant, Baier, Schwabe, Badner, Hesse — nur der Teutsche darf sprechen — von großen allgemeinen Ansichten müssen wir ausgehen, nur teutscher Sinn darf uns leiten und freiwillig der guten Sache ein Opfer bringen. Sie alle gestehen ein, daß schnelle Hülfe nöthig sei, und dennoch zaudern Sie, der Regierung unbedingte Vollmacht zu geben? — — Was haben denn Teutschland's Fürsten je durch ihr System der Trennung gewonnen? — immer nur Unglück davon getragen! Fest müssen wir zusammenhalten! Ist einmal der Bund unter den sechzehen, bereits zusammengetretenen Gliedern geschlossen, so werden sich noch andere anschließen. Fürchten Sie keine Ueberschwemmung fremder Waaren, fremder Fabricate aus dem Norden: dagegen können wir uns durch Bildung patriotischer Gesellschaften schützen, wie ich sie vorgeschlagen! Schließen Sie den Bund als Teutsche ab! entsagen Sie mit baierischem Patriotismus allen fremden Fabricaten und kleiden Sie sich in baierische. Aber — vor Allem, wenn Sie sich mit anderen Staaten auf einem höheren Grade der

Digitized by Google

Cultur einlassen, verbünden, so nehmen Sie dem Ackerbau die Fesseln ab, führen Sie ein liberales Conscriptionsgesetz ein, begünstigen Sie Niederlassungen und Ansässigmachungen, befördern Sie die Fabrication, geben Sie die Gewerbe frei, entschädigen Sie die Wenigen, welche gesetzliche Ansprüche darauf haben, handhaben Sie die verordnungsmäßige Aufhebung unnöthiger Feiertage — trachten Sie, gleiches Schrittes mit den neuen Bundesgenossen zu gehen, und dann wird für Baiern diese Vereinigung, trotz einiger augenblicklicher Opfer, gewiß wohlthätig seyn! Sollte sich ein Ausfall in den Mautheinnahmen ergeben, so benutze die Regierung das Creditvotum. Der Plan eines isolirten baierischen Prohibitivsystemes taugt Nichts. Wir müssen mit den anderen Fürsten Südteutschland's eine gemeinschaftliche Mauthlinie gegen Oestreich, Preußen und Frankreich aufstellen, auf den nämlichen Grundsätzen, welche man gegen uns aufstellte. Vor fünf und zwanzig Jahren bestanden ja auch keine Binnenmauthen in Teutschland. Finanzielle Rücksichten dürfen wir nicht beachten" (nur aus den Grundtönen staatswirthschaftliche anti-publicanische!). „Ich überlasse die Sache unbedingt der Regierung. Sie schließe so bald als möglich ab und vernachlässige aber dabei Baiern's Cultur nicht. Vorbehalt der Stände ist" (dießmal) „nicht ausführbar." (Allerdings war damals dieser Fall vorhanden.)

„Es ist einmal Zeit, daß der Handel frei werde! dieß war das Losungswort der Verbündeten gegen Frankreich 1814," sprach Abg. Stephani 2283). „Der Krieg wurde glücklich beendigt und zur Befestigung der Nationaleintracht ein heiliger Bund geschlossen. — — Was ist seitdem zu Erfüllung jenes Versprechens geschehen? — Der Handel hat noch engere Fesseln erhalten! Oestreich hat uns vollends Italien gesperrt; Preußen und Rußland haben ihre Zolltarifs erhöht; England hat uns die Aussicht auf Getreidezufuhr benommen, Frankreich unseren Handel be-

Digitized by Google

schränkt und beschränkt ihn noch täglich. Es handelt wie oft auch hier gegen sein Interesse: denn es vergißt, daß Südteutschland sein vorzüglichster Markt und seine Haupthandelsstraße nach dem Osten von Europa ist, daß es uns zu gleichen feindseligen Maßregeln herausfordert. Fast fürchte ich, daß die darmstädter Verhandlungen sich in die Länge ziehen, und doch bedarf es baldiger Hülfe. Baiern handle lieber allein, oder möchten sich, wie in Wien, die Fürsten selbst mit Staatsmännern und Handelsverständigen versammeln." (Eine Idee, über die gewiß manche Schreibfeder den Bart schüttelt, manche Excellenz lacht, deren europäische Ausführung aber eine und wohl die erste Beurkundung einer wahrhaft heiligen Allianz zum Heile der Völker wäre!) „Das negative Mittel zur Beförderung unseres Handels besteht in voller Repressalie gegen Frankreich. Man verbiete alle seine Waaren gänzlich! Das positive besteht in Anknüpfung neuer Handelsverbindungen; Schweiz, Italien, Spanien sind genannt; ich nenne noch Griechenland und America's Staaten. Aber dazu bedürfen wir freier Ströme! Wie lange ist uns schon freie Rheinschifffahrt versprochen! die Elbschifffahrt ist frei geworden, segensvoll die Wirkung. Von Hamburg bis Prag kostet der Centner Kaufmannsgut nicht vier Gulden; uns kostet er das Doppelte." (Der Redner vergißt, daß der Rhein Gold führt, Prosper!) „Mein Antrag ergeht auf k. Erklärung am Bundestage, daß in Gemäßheit der Wiener Congreßacte vor Allem auf freie Schifffahrt gedrungen werde. — Uebrigens trete der von Abg. Köster vorgeschlagene patriotisch-anti-ausländische Verein ein."

Hohes Präsidium schien hier an politischer Kolik zu leiden, denn es flüsterte urplötzlich eine Bemerkung „für" (an) die „verehrlichen Redner" ein, daß, „wenn dieselben von auswärtigen Mächten sprächen, es rathsam seyn dürfte, sich gemäßigterer Ausdrücke zu bedienen" 2284). Es ist doch eine eigene Sache, Freund! um die Angstliebhaberei!

Die Abg. Geier und Weiß 2285) verließen den eigentlichen Berathungsgegenstand, um tiefer liegende Quellen des Commercialelendes zu enthüllen; der Erste fand sie in

der „Verkehrtheit unserer Consumtion“ und der Andere für „der Consumtion der Verkehrtheit.“

Der Berichterstatter des Ausschusses 2286), der Antragsteller 2287), der Finanzminister 2288) nahmen nach einander das Wort; der Erste vertheidigte seine Ansichten, der Zweite bestätigte die Dringlichkeit der Sache, der Dritte stellte ein „staatswirthschaftlich finanzielles Zollsystem als das einzig angemessene, von der Regierung also anerkannte und angenommene dar und versicherte, daß die übrigen Regierungen derselben Meinung seien; doch beständen noch einige Schwierigkeiten über mehrere Puncte, namentlich über die Frage, ob die Eingangs- resp. Consumozölle bloß an den Grenzen zu erheben oder nach Baiern's Antrag das System der Hallanstalten resp. Waarenniederlagen im Allgemeinen anzunehmen sei.“ Er entwickelte den „Vorzug des letzteren Systemes“ — dann gab er Aufschluß „über die Absicht, die Handelsvereinigung nur auf bestimmte Zeit zu schließen, die vorhabende Einrichtung der obersten Leitung des Vereines, die Vertheilungsweise des Zollerträgnisses, die Verminderung der bestehenden Zollsitze, die Festsetzung des Consumozolles u. s. w. Zugleich nahm er die Geneigtheit der Kammer zur Auctorisation der Regierung auf Abänderungen im Zollgesetze zufolge des Vereines als nothwendiges Ausführungsmittel“ an, so wie er zu „Deckung des Ausfalles ein eventuelles Creditvotum in Anspruch nahm.“ (Wie in Aegypten! Freue dich der schönen Aussicht und unversehens taucht dir gegenüber ein Krokodill auf!)

Die Abstimmung 2289) trug einstimmig auf „kräftige Maßregeln gegen fremde Mauthverfügungen“ an, bejahte mit 73 gegen 12 Stimmen den „schleunigen Abschluß der darmstädter Uebereinkunft ohne Rücksicht auf finanzielles Interesse“, auctorisirte zum Behufe dieses Vereinigungszweckes „ministerielle Abänderungen des Zollgesetzes“ mit 64 gegen 21 Stimmen, ließ sich auf „Bewilligung eines Creditvotums für den Ausfall“ mit 55 gegen 32 Stimmen ein, behielt „der nächsten Ständeversammlung die Vorlage

und Zustimmung zu den Zollveränderungen" mit 81 gegen 7 Stimmen vor und beschloß, „den Köster'schen Antrag auf Bildung eines patriotischen Consumtionsvereines der Regierung zu besonderer Berücksichtigung und Unterstützung zu empfehlen." (Dieser sehr zweckmäßige Antrag, einmüthig empfohlen, scheint dennoch nie recht in's Leben getreten zu seyn. Sehr Schade an und für sich! doppelt Schade, mein Freund! weil man keine Gelegenheit versäumen soll, den alten germanischen Löwengeist, den ehemals sehr in Teutschland einheimischen Gemeingeist nach langen Jahrhunderten des Verfalles und der Schläfrigkeit wieder zum vollen Daseyn zu erwecken! Aber von der so wahrheitbegründeten als geistreichen Ermahnung des patriotischen Köster's zu gleichzeitiger Emancipation der Gewerbsfreiheit schwieg der Beschluß!!!)

Die K. d. Abgeordneten theilte solchen der Erbkammer mit dem Ersuchen mit, die Sache gleichfalls der Berathung zu unterstellen 2290). Aber die proceres Bavariae legten den wichtigen, von der Schwesterkammer so beeilten, durch seine Dringlichkeit laut genug den patriotischen Sinn ansprechenden Gegenstand mit dem vornehmsten „sangfroid" von der Welt zu — dem Antrage wegen der Landräthe — d. i. in die Einöde ihrer Actenstube! — Was sagst du, Prosper! zu solchen Magnatenlaunen?

„Bist du gestorben, Pyrrho? — Ich zweifle! — Zweifelst am Tode
„Todt du? Schweige! der Tod endet der Grübelnden Zwist!"
Griechische Anthologie.

Es waren der Kammer der Abgeordneten mehrere Anträge auf Uebernahme einzelner Kreis- und Gemeindeschulden wegen Getreideankauf und Kriegskosten zur Schuldentilgungscasse übergeben worden 2291). Der IV. Ausschuß hatte sie zum Vortrage erhalten und erstattete solchen 2292) durch Mehrheit der Stimmen 2293) gegen den Antrag des Oberdonaukreises, einstimmig aber 2294) gegen den Antrag des Abg. Präs. v. Seuffert, in Beziehung auf den Antrag des Untermainkreises 2295) auf einstweilige Uebernahme der Zinsen von „der Untermainkreistilgungsanstalt, jedoch unter dem

Digitized by Google

Vorbehalte, daß seiner Zeit, wenn der Untermainkreis hinsichtlich seines besonderen Steuerwesens den übrigen Kreisen assimilirt seyn werde und auf den verfassungsmäßigen Grundsatz (daß die Schulden auf allen Theilen des Königreiches gleich haften) auch gleiche Beiträge mit den übrigen Kreisen zu Dotation der Schuldentilgungsanstalt entrichte, die überwiesene Getreideschuld eben so zu behandeln sei, als die ähnlichen Schulden der übrigen Kreise, so zwar, daß, wenn diese durch eine Kreisumlage gedeckt würden, jene ebenfalls auf gleiche Weise getilgt und alsdann wieder von der Schuldentilgungsanstalt des Untermainkreises getrennt werden müßten." (Wann werden unsere baulustige Zeiten und Bau-Verschönerungs-Commissionen einmal unseren teutschen Periodenbau in die Cur nehmen?) Zugleich oder vielmehr nachträglich und aus Veranlassung „der erst nach Fassung des Vortrages eingegangenen 2296) Ministerialaufschlüsse" fügte der IV. Ausschuß den weiteren Antrag bei auf die Thronbitte, „der nächsten Ständeversammlung ein Gesetz über die Entschädigungsweise jener Kreise vorlegen zu lassen, welche wegen der geringeren Vortheile an" (bei Theilnahme an) „der allgemeinen Getreide-Unternehmung zu Contrahirung von Kreisschulden gezwungen waren" 2297). „Der Ausschuß", so lauteten seine letzten Worte, „vertraut um so mehr auf die ernstliche Mitwirkung der betreffenden Ministerien, als nach dem Definitivbeschlusse des obersten Rechnungshofes über die Getreiderechnung v. 20. Januar d. J. der von dem Untermainkreise erhobene Beitrag von 150,000 fl. nicht in Einnahme gestellt, sondern nur als ein Depositum bis zu Ausmittelung des ihn nach ganz hergestellter Getreideschuld hieran betreffenden Antheiles behandelt werden durfte, wodurch an und für sich der Grundsatz anerkannt wurde, daß jeder Kreis nur nach Maßgabe der gezogenen Vortheile" (hierzu) „angelegt werden könne" 2298). Ein Grundsatz, mein Freund! der wahrlich keiner besonderen Anerkennung bedarf, da ihn die ewige Gerechtigkeit selbst ausspricht!

Du findest bei diesem Vortrage eine Zusammenstel-

lung der Resultate 2299), welche sich aus der von dem obersten Rechnungshofe verfaßten Uebersicht der Getreideunternehmungen in den Nothjahren 1816—18 ergeben." Ich fasse sie nochmals näher zusammen.

Einnahme:	Getreideverkauf im Lande	1,749,833 fl.	24¼ kr.
	— — außer Landes .	322,326 —	1 —
	Getreideeinnahmen und Ausstände	1,834,802 —	3½ —
		3,906,961 —	28¾ —

Ausgabe:

1,734,808 fl. 18 kr.		für nordisches Getreide,
1,128,379 — 14 —		— Mst. d. Ju. verkauftes Getreide,
967,402 — 36 —		— — — Finanzen deßgleichen,
57,400 — 6½ —		Zinsen,
10,000 — „ —		Transportkosten,
20,236 — 4¼ —		Provisionen,
2,911 — 20 —		Fracht und Regiekosten,
7,600 — „ —		Remuneration an Göttner, Rivet und Negrioli,
452,892 — 43¾ —		für das zu Erzielung geringerer Schrannenpreise unter Leitung des Obermünzmeisters v. Leprieur im Lande selbst erkaufte und zur Schr. gebrachte Getreide
5,543 — 9 —		Differenz des Schr. und Tarifpreises.
4,387,173 — 31½ —		

Vergleichung:

Einnahme	3,906,961 fl.	28¾ kr.
Ausgabe	4,387,173 —	31½ —
Verlust	480,212 —	2¾ — 2300)

„Dieser" (Minns) „Rest", sagt der Ausschuß 2301), „wurde in dem ministeriellen Vortrage als Getreideschuld aufgeführt; allein es ist nicht das eigentliche Deficit der Getreideunternehmung, sondern es müssen dazu noch die Zuschüsse aus anderen Cassen gezogen werden. Diese betragen" 2302)

Digitized by Google

Waizen:	Korn: Scheffel:	Gerste:				Verlust:	
1,467	38,709	16	Ank. aus nord. Getreide	1,734,808 fl.	18 kr.		
			jenseitige Einnahmen .	999,276 —	47 —	735,531 fl.	31 kr.
2,266	29,205	— —	Aufkauf in Oestreich für das Mst. d. In.	1,128,379 —	14 —		
			jenseitige Einnahmen .	447,606 —	32¼ —	680,772 —	41¾ —
— —	15,431	10,760	Aufkauf in Oestreich für das Finanz-Mst.	967,402 —	36 —		
			jenseitige Einnahmen .	293,523 —	45 —	673,878 —	51 —
5,199	1,785	75	Ankauf im Inneren zu Erzielung niedrigerer Schrannenpreise	452,892 —	43¾ —		
			jenseitige Einnahmen .	361,386 —	58 —	91,505 —	45¾ —
8,932	83,130	10,851					
			hierzu für verschiedene Unkosten . . .	103,690 —	39¾ —		
			nach Abzug verschiedener Einnahmen .	8,691 —	„ —	94,999 —	39¾ —
			Totalsumme des Verlustes			2,276,688 —	29¼ —

Digitized by Google

„so daß", beschließt der Ausschuß 2303), „das eigentliche Deficit sich auf 2,276,688 fl. 29½ kr. beläuft" — also Prosper! nicht auf die angegebenen . . . . 480,212 — 23¼ —

und daher zwischen beiden Summen 1,796,476 — 26½ — als die Differenz oder Mehrverlust erscheint. Wenn immer so gerechnet, berechnet und abgerechnet wurde, so ist es kein Wunder, wenn die wuchernde Wurzel der Deficit nicht ab- und die Blüthe der Creditvoten stets zunimmt. Und 1822 war die Sache noch nicht beendigt; noch 1822 mußte der Ausschuß so lange auf die Ministerial-Aufschlüsse über diesen hochwichtigen Punct warten 2305) und gleichsam nur im Fluge auf die Vorlage eines Gesetzentwurfes antragen 2306), welchen das Ministerium ungefordert und aus eigener Bewegung zu bringen hatte, schon 1819 bringen mußte! O mein Freund! wie oft wiederholt sich dieselbe Erfahrung nicht schon vor deinen und meinen Augen! Müssen da nicht Patriotenherzen vor Schmerz bluten — vor dem gerechtesten!! aber auch vor Unmuth erglühen!!!

Die Berathung war, wie leicht vorauszusehen, ausführlich 2307). Präs. v. Seuffert hob zu Unterstützung des Ausschußvortrages die auffallende Thatsache hervor, daß Isarkreis und Hauptstadt allein für 325,601 fl. an wohlfeilem Getreide mehr erhielten, als alle Kreise zusammengenommen, und daß in dem Lande selbst um 452,892 fl. Getreide eingekauft worden, um es auf den Münchner Schrannen wohlfeiler zu verkaufen, woran allein 91,505 fl. verloren gingen" 2308). Zwar begründete der Ministerialredner, welcher alsbald auf diese erste Abstimmung das Wort nahm 2309), „auf die fast 5 Millionen betragende Vermehrung der Staatsschuld „die Nothwendigkeit, bei der bevorstehenden Berathung nicht Gefälligkeit, sondern bloß die Nothwendigkeit und die Bestimmungen der Verfassungsurkunde entscheiden zu lassen." — Allein du hast schon gesehen, mein Freund! daß der vor der Zögerung der Ministerialmittheilung aufgehaltene und aus dem Hauptantrage zum nachträglichen gewordene Schluß-

antrag auf strengster Gerechtigkeit beruht und eine Pflicht erfüllt, welche dem Ministerium oblag. Diesen Antrag bekämpfte der Ministerialredner lebhaft 2310) und es schien der Regierung überhaupt daran gelegen, die Sache beseitigt zu wissen 2311). Abg. v. Hofstetten sprach mit edler Billigkeit, das wechselseitige Verhältniß wohl beherzigend 2312). „Man befindet sich", sprach er, „in keiner geringen Verlegenheit, in dieser Sache einen Ausspruch zu thun. Die Mitglieder der Kammer sind gewissermaßen unter sich und mit sich selbst in feindlicher Stellung — als Repräsentanten des ganzen Reiches und wieder als einzelner Kreise und Gemeinden. Wir haben auch gehört, daß dem Ausschusse selbst Manches nicht klar sei; doch haben wir nur die Anträge und sein Gutachten vor uns, nach welchen wir urtheilen sollen; leider findet man auch hier wieder keine klare Ansichten über die eigentliche Natur der Staats- Kreis- und Gemeindeschulden — auch hier stößt man wieder auf Rechnungen mit Reservaten. Zu Verminderung aller Wiederholungen erkläre ich, mich an das Gutachten des Ausschusses anschließen zu wollen, muß aber bemerken, daß — sollte wirklich noch an eine nähere Ausscheidung der einzelnen Leistungen der Kreise gedacht und dieselbe bewirkt werden können — es sich zeigen würde, daß der Isarkreis als solcher, wie man irrig wähnt, von der behaupteten Begünstigung wenig Vortheil gezogen oder man höchstens der Residenzstadt solchen zurechnen dürfte — daß ferner, wenn es zum Ausschlagen von Ersatzkosten käme, nicht immer Gewerbsleute und Grundbesitzer, sondern die ganze Bevölkerung dieser Stadt, welche den Nutzen gezogen, in Anspruch genommen werden müßte. Uebrigens ist es zu hart" (von Seite des Ministeriums), „den Antragstellern und den leidenden Gemeinden Vorwürfe über ihr Verlangen zu machen. Theils sind sie wahrhaft bedrückt und sehr verschuldet: es ist daher verzeihlich, wenn sie Lasten, die man ihnen wegen Wohlthaten überbürden will, an welchen sie in mancher Beziehung nicht Theil genommen, auch Anderen mittheilen wollen. Theils könnte sie auch die Ansicht verführen, wie man die Staatsschulden-Tilgungsanstalt von

anderen Seiten her mit gutem Erfolge überbürdet; sie betrachten solche vermuthlich" (vielleicht) „als das Faß der Danaiden, wo es nicht darauf ankommt, ob einige Eimer mehr oder weniger von oben eingeschüttet werden, da von unten ohnedem Alles bequem wieder abläuft. Wir wissen ja, wie viele Millionen Schulden aller Art wir übernommen haben, wie seit kurzer Zeit abermals mehrere Millionen gefolgt sind und daß es noch immer kein Ende nehmen wolle" 2313). Abg. Kurz vertrat die Sache des Rheinkreises, „der zu Zahlung aller Kriegs- Peräquations- und Getreideschulden concurriren solle, während auch nicht ein Hällер aller aufgenommenen Capitalien zu Erleichterung seiner Bewohner verwendet worden und er seine Schulden gleicher Natur ganz allein bezahlen müsse" 2314). — Sehr ausführlich setzte Abg. v. Aretin 2315) die Verhältnisse der Getreideschuld des Oberdonaukreises auseinander und für meine Ueberzeugung unterliegt es keinem Zweifel mehr, daß er das Recht dieses Kreises gegen Ueberbürdung der Getreideschuld erwiesen. Er beschloß mit dem Antrage, „das Finanzministerium zu Abschneidung eines nie zu gewinnenden Processes und drückender Zinsen alsbald zu vorläufiger Befriedigung des Creditors, des augsburger Handelsstandes zu veranlassen." — Sehr treffende Blicke läßt uns der Abg. Dieterich in die Manipulation des Ganzen werfen. „Es kann uns", sagte er 2316), „nur eine sehr unangenehme Empfindung ergreifen, wenn wir uns jener Getreideunternehmung erinnern, welche von der Regierung in den Jahren der Theurung gemacht wurde. Noch unangenehmer wird dieß Gefühl, wenn wir jetzt den Erfolg dieser Unternehmung und ihre Berechnung vor Augen haben und ersehen, daß hierdurch 2,200,000 fl. für die Nation verloren gingen und derselben dennoch jener Vortheil bei Weitem nicht ward, der hätte hervorgebracht werden sollen. Man sandte Commissäre nach Holland und auf diese kostspielige ungeeignete Art ward russisches Ge-

Digitized by Google

treide aufgekauft. Ich enthalte mich, in die ganze Manipulation dieses Getreidekaufes einzugehen, sie ist bekannt." (Diese Enthaltsamkeit war an dieser Stelle nicht erwünscht angebracht, mein Freund! Blieben doch alle halbe Worte aus der Kammer der Nation verbannt! Dort herrscht Oeffentlichkeit, die öffentliche Theilnahme hört zu, die öffentliche Meinung urtheilt. Nicht oder ganz muß dort der Dinge erwähnt werden und alle Rücksichten verschwinden, wenn die erste, des Schweigens an sich, weichen mußte.) „Genug! die Ernte war bereits vor der Thüre, die Aussichten auf dieselbe waren gut, die Preise hatten angefangen zu weichen, als endlich im Juni 1818 das erste russische Getreide im lieben Vaterlande ankam!!! Die Kornpreise standen indessen noch immer 36—40 fl. Sogleich meldeten sich mehrere Gemeinden, Städte, Landgerichte und baten um Getreide zu 33—36 fl. Allein weder Antwort noch Ratification erfolgten. Zu welchem Zwecke war denn das Getreide da? — Die Ministerien mögen es daher verantworten, daß es damals nicht verkauft wurde. Noch jetzt liegt viel von diesem Getreide auf den Kasten, das damals leicht mit der Hälfte Verlust verkauft werden konnte und nun gar nicht losgeschlagen werden kann. Es vermehrt sich die Verantwortlichkeit der Minister für diese Unternehmung noch dadurch, daß dieß Getreide, dessen damaliger Verkauf die Bürger unterstützte, ohne Noth aufgespeichert, jetzt die Preise und die Bürger drücken muß! Wie kann der Nachtheil von 2,200,000 fl. hiernach gerechtfertigt werden? — Die obersten Stellen allein bleiben verantwortlich. — Nicht minder muß es auffallen, wenn wir die Ungleichheit ersehen, mit welcher bei Vertheilung dieses Nothgetreides verfahren wurde. Für 800,000 fl. wendete man der Hauptstadt zu, um Ruhe dort zu erhalten, jener Hauptstadt, die ohnedieß den Schweiß des Landes meist verzehrt. Für 80,000 fl. ward im Ganzen dem Isarkreise, ohnehin durch allerlei Einrichtungen, vor Allem durch das Steuerdefinitivum begünstigt, zugetheilt, während die anderen Kreise nur für 40—60,000 fl. erhielten. Hat-

ten wir nicht alle gleichen Anspruch? Warum diese Bevortheilung? Sollen wir nicht mit Recht erwarten dürfen, daß uns der Isarkreis für Das entschädige, was andere Kreise zu wenig erhielten?" — Abg. Schnitzer nahm sich des Oberdonaukreises an 2317) — „Zur Zeit des Sturmes ist der Moment, wo der Steuermann Kunst, Wissen, Sachkunde und Erfahrung erproben soll", sprach Abg. v. Hornthal 2318): „ob dieß bei uns geschehen oder nicht, mag für jetzt beruhen." — Er entwickelte die Gründe für den Ausschußvortrag nochmals und bestätigte sie. In Beziehung auf diesen Schlußantrag ergreift er die Gelegenheit, „die Uebereilung in Annahme von Schulden" warnend zu betonen, sehr gemessen an die 1819er Uebernahme von Getreideschuld erinnernd 2319). Zwei Aeußerungen des Ministerialredners widerlegt er treffend 2320). Ich bleibe bei der zweiten stehen, weil sie vom allgemeinsten und höchsten Interesse ist. „Wie ist es möglich zu sagen, daß man die Nation gegen Anträge einzelner Abgeordneten" (von Regierungs wegen) in Schutz nehmen wolle? 2321) Die Stände des Reiches (ich spreche hier besonders von unserer Kammer, in der heute diese Aeußerung geschah) erwägen, beschließen nach Ueberzeugung jetzt und in der Zukunft, es mag dasitzen, wer will. — Das Baiernvolk wird immer solche Vertreter wählen, die fähig sind, Alles reif zu erwägen, jedes Gesetz in genaue Ueberlegung zu ziehen — darin liegt der Damm gegen jede Willkür. Gesetze, die über Nacht, wie Schwämme, wachsen, wie wir den Fall da und dort und vielleicht auch bei uns hatten, sind immer fehlerhaft — oft unreif gegeben und deßwegen nachtheilig: das darf man zu jeder Zeit, bei jeder Gelegenheit mit Freimuth sagen. Die Regierung verliert durch das Tadeln der Gesetze im Geringsten nicht, weil gerade dadurch auf verfassungsmäßigem Wege die Gesetze aufrecht erhalten, gebessert, ihr und der Regierung Ansehen befestigt werden. Die Regierung selbst sagte schon oft, daß die früheren Verordnungen fehlerhaft gewesen und deßwegen neue gegeben wurden. Wir lesen dieses in den Intelligenz-

Digitized by Google

und allen öffentlichen Blättern sehr oft. Wenn demnach ein Abgeordneter sich erlaubt, auf das Fehlerhafte der Gesetze aufmerksam zu machen, so verdient er keinen Vorwurf, keine drohende Stellung. Weder ich, noch irgend Einer von uns Abgeordneten hat Vorwürfe der Art zu fürchten! Er spricht nach Ueberzeugung, nach Pflicht und fürchtet Niemand!" (*Sperno sperni! Prosper! Sursum corda!*)

„Die heutige Berathung", äußerte Abg. Köster 2322), „gibt uns neuerdings die Lehre, wie nothwendig es ist, bestimmte staatswirthschaftliche Grundsätze aufzustellen, um abmessen zu können, was allgemeine Staaslasten sind und was sich eignet, in die Staatsschuld aufgenommen zu werden. Diese Grundsätze müssen aus dem Gesichtspuncte des Staatszweckes abgeleitet werden. Zu diesem gehören viele Einrichtungen, deren Unterhaltung verfassungsmäßig durch allgemeine Steuern gedeckt wird. Ob aber auch in Zeiten der Theurung die Anschaffung des Getreides, selbst wenn die Staatspolizei dafür sorgt, dahin gerechnet werden kann, bezweifele ich sehr. Wer genossen hat, bezahle! denn, wer nicht versorgt wurde, mußte sich selbst helfen und große Opfer bringen, namentlich der Rheinkreis! — In der Sitzung von 1819 wurde die Getreideschuld unbesehen als Staatsschuld aufgenommen. Ich sprach dagegen. Wir haben jetzt noch 480,212 fl. zu bezahlen und auf den Ankaufpreis ergab sich ein Deficit von 2,276,688 fl. Wir müssen den Kammerbeschluß ehren, jedoch, was damals geschah, geschähe heute, ich bin es überzeugt — nicht wieder! — Im Rheinkreise wurden Hülfsvereine durch die wohlhabende Classe gebildet und die Armen durch Geld und Lebensmittel unterstützt — durch die Uebernahme der Getreideschuld müssen nun alle Kreise, auch die sich selbst versorgenden, zahlen — für die Residenz zahlen, wo eine Menge reicher Privatleute wohnen, die Hülfsvereine bilden können, wo alles Geld des Reiches zusammenströmt. Man will diese Maßregel mit möglichen Theuerungsunruhen beschö-

gen. Ja! es gab wirklich damals Unruhige! Es waren die Kornwucherer, welche den Preis immer höher trieben, ihre Getreide verbargen, für ihre Magazine bebten!" — Abg. Stephani empfahl „die Freiheit des Getreidehandels als das sicherst-einfachste Mittel gegen Getreidetheuerung" 2323) und wies nach, daß „die Maßregeln der Regierung die Theuerung steigerten."

Bei Gelegenheit dieser denkwürdigen Erörterung kam auch eine Sonderbarkeit an den Tag, die nähere Prüfung verdient 2324). „Seit mehr als 100 Jahren bestand", sagte Abg. v. Wankel, „in Hammelburg ein kleines Gymnasium, welches dem Staate keinen Kreuzer kostete, da die Stadt aus eigenen Mitteln die Kosten desselben bestritt. Dieß Gymnasium, auf welchem, wie durch Beispiele nachgewiesen werden kann, mehrere große Männer den Grund zu ihrer späteren hohen Bildung gelegt haben — welches manchem Vater die Gelegenheit und Freude verschaffte, sein Kind zum höheren Studium vorzubereiten — wurde nach Besitznahme Baiern's sogleich aufgehoben!" (Damals, es war aber nicht lange vor Gründung der Verfassung, schienen eben keine constitutionelle Ansichten des Regierungsverhältnisses zum Schuldenwesen bestanden zu haben. — Wohl uns, daß nach zehnjährigem Verfassungsleben erst der neueste Gymnasial- und lateinische Schulplan denselben Weg nimmt???) Dem für die Ministerialruhe Wache haltenden Präsidium entging übrigens das Allotrium nicht. „Sie weichen vom Berathungsgegenstande ab" — rief es von seiner Höhe herab 2325), „ich muß Sie ersuchen, zu demselben zurückzukehren." („Kein Mensch muß müssen," spricht Lessing in seinem Nathan dem Weisen, „und ein Deputirter sollte müssen.")

Am Schlusse der Berathung machte Abg. v. Aretin über die Oberdonauer Getreideschuld einen „Vergleichsvorschlag" 2326) und dann schritt der Finanzminister zum Rechtfertigungsversuche in Beziehung auf die Regierungsmaßregeln 2327). Der Geist dieses Versuches erhellt aus seinen Anfangsworten. „Allerdings ist es viel leichter, wenn das Schiff nach dem Sturme in der ruhigen See sich befindet" — (? war Nichts nachzuzahlen? zu schlichten? wozu

Digitized by Google

Anträge, Ausschußvortrag und Discussion alsdann und selbst die Vertheidigungsreden??) „darüber zu sprechen, wie das Steuerruder hätte geführt werden sollen" (das ist allerdings die Aufgabe der Ständeversammlungen!), „als selbst in dem Schiffe" (da waren ja auch sämmtliche Abgeordnete mit) „im Momente der Gefahr gegen Sturm und Wind und die tobenden Wellen das Steuerruder mit sicherer und gewandter" (davon handelt sich's eben, conseratur Abg. Dieterich!) „Hand zu führen" 2328). Am Ende beruft er sich — „selbst wenn die Peräquation unter den Kreisen möglich wäre" — auf „die Bestimmungen des Schuldentilgungsgesetzes, das ist, die Uebernahme der Getreideschuld, wie sie ist" 2329). (Prosper! Prosper! unser gutes Baiern!!!)

Der Beschluß der Kammer nahm die Anträge des Ausschusses einschließlich des nachträglichen an 2330).

Trage dein Uebel, wie du magst,
Klage Niemand dein Mißgeschick:
Wie du dem Freunde ein Unglück klagst,
Gibt er dir gleich ein Dutzend zurück!"

Göthe.

Acht und siebenzigster Brief.

Den 9. Oct. 1829.

Wir haben nun, mein Freund! zum anderen Male den wahrlich nicht unbelohnten Blick auf jenen Vorrath von unerledigten Anträgen zu werfen, den ich dir in meinem XLI. Briefe zuerst eine Fund- und dann eine Goldgrube nannte. Auch diesesmal verdient ihr Gehalt Aufmerksamkeit und Würdigung, in jedem Falle würde ihr Zustand, selbst der mangelhafteste, den Nachbar des Landtagsgeistes in Anspruch nehmen. Die Ursachen habe ich dir, bedürfen sie anders eben vor dir noch einer Entwickelung, früher dargestellt.

In Beziehung auf den hochwichtigen Punct der Verfassungs-Vollziehung finden wir die Frohnen, diesen häßlichen Rest der Feudalverfassung (gerichtet von der Verf.-Urkunde in seiner Ungemessenheit und zur Verbannung

ausgezeichnet selbst in seiner Gemessenheit) 2331), abermals mehrfach der Kammererörterung dargeboten. Abg. Jänisch verlangte „Abschaffung des Botengehens der ärmeren Gemeindeglieder bei Austragung amtlicher Befehle in Amts- und Parteisachen" 2332) und der „omnipotente" Prüfungsausschuß, welcher 1819 den Antrag des Abg. Kretz wegen „Mißbrauch der Botenfrohnen" als ungeeignet (!!!) nicht zu der Kammerberathung zugelassen hatte, bezeigte sich dießmal geneigter 2333). Der Antrag gelangte zum betreffenden Ausschusse, entschlummerte aber — sanft? — daselbst. Abg. Blaß hatte echten patriotischen Eifer einem Antrage auf „Bestimmung des Maßstabes zu Umänderung aller ungemessenen Frohnen in gemessene und deren Ablösung" 2334) gewidmet — gewiß ganz im Einklange mit Wort und Geist des §. 7 Ed. IV unserer Verf.-Urkunde! Sehr würdig hatte, als der Antrag glücklich durch die Sechser-Brandung gekommen, Abg. v. Hofstetten bemerkt 2335): „Die Ablösung und Veränderung ist in der Constitution ausgesprochen; die Normen anzugeben will Niemand den Anfang machen. Man hat dem Adel Schuld gegeben, hierin Nichts thun zu wollen; ich kann aus eigener Erfahrung und aus der Erfahrung aller Jener sprechen, die ich zu kennen die Ehre habe, daß dieß der Fall nicht ist. Jedermann sieht eine billige Ausmittelung als eine Wohlthat an, sowohl Die, welchen gearbeitet werden muß, weil sie dann in ihrer Wirthschaft verläßige Berechnung und Arbeitsvertheilung vornehmen können, als die Hintersassen selbst, weil sie sich, so zu sagen, ihren eigenen häuslichen Etat machen können — weil sie bestimmt wissen, was sie dem Gutsherrn an Frohnen zu leisten haben. Ich sehe nicht, wie die Bestimmung solcher Normen so schwer auszusprechen wäre: man hat sich in anderen Ländern daran gemacht, vor nicht gar langer Zeit habe ich im badischen Regierungsblatte von solcher Bestimmung gelesen." — Der Antrag wurde einstimmig an den geeigneten Ausschuß verwiesen 2336), blieb aber dort liegen und liegt noch heut zu Tage, gingen gleich zwei Landtage weiter in's Land. Und wie konnte

das Ministerium eine so gerechte und zugleich so nützliche Sache, eine Sache, welche den Verfassungsbestimmungen eben so sehr als den Grundsätzen einer gesunden Staatswirthschaft entspricht, so lange unbeachtet lassen? Bedarf es immer der Anträge, um endlich die Principien der Constitution organisch auszuprägen? War nicht die Entwickelung des §. 7 Tit. IV auch ein Beilagsedict werth? oder blieb auch dieses aus (weil es hier auf Erweiterung der Constitutionsprincipien, auf Begünstigung der Volksmasse, auf echte Freiheit und Nationalemancipation ankam), so durfte doch nicht ein Gesetzentwurf entschuldigend und vergütend unterbleiben! Laß uns indessen, um gerecht zu seyn, unsere wohlbegründeten Vorwürfe zwischen Regierung und Kammer theilen, mein Prosper! So viel wurde und wird noch auf jedem Landtage von Erleichterung des Volkes gesprochen! Warum faßt man nicht solche Lasten, fest auf die klare Verfassungsurkunde gestützt, bei der Wurzel? Die Verwandelung der ungemessenen Frohnen in gemessene macht den Landmann reicher, weil sie das bis dahin fast ganz verkümmerte Eigenthum seines natürlichsten Vermögens ihm bedingt und bestimmt frei gibt und nur mit einer Leistungsschuld beladet, die er abzahlen kann, um ganz Herr seiner Kräfte zu werden. Also auch ohne Ablösung schon eine unendliche Wohlthat für den Einzelnen, eine unsäglich reiche Quelle der Culturverbesserung und des Staatswohlstandes! Wahrlich! der geeignete Ausschuß hätte geeigneter gehandelt, vor Allem diese heilige und fruchtbare Nationalangelegenheit, eine alte Schuld! zu behandeln. Wie konnte man ihrer vergessen! und die Kammer selbst! — Du beobachtest hier abermals einen wesentlichen Grund zu Gunsten meiner früheren Bemerkung, daß Commissionen für einzelne Sachen den Departements- oder Kategorie-Ausschüssen weit vorzuziehen! Aber was hindert auf jeden Fall die Kammer, ihren Ausschüssen, die einmal die Aegide des (ach!) X. Edictes für sich haben, einzelne Commissionen an die Seite zu setzen? wie sie auch schon gethan! Die einzige Entschuldigung, welche den Ausschüssen bleibt, die Ueberladung mit Arbeit und die

Digitized by Google

Beschränktheit ihrer Zeit fordert ja selbst die Kammer auf, im Geiste und Rechte ihrer Sendung von ihrer Freiheit, den Gang ihrer Geschäfte anzuordnen, auch hier Gebrauch zu machen! Späterhin erneuerte Abg. Lindner den Antrag auf Umwandlung der ungemessenen Frohnen in gemessene 2337) und noch später sprach auch Abg. Jacobi ihn nochmals aus 2338). — Unbegreiflich erscheint mir daher die Aeußerung des sonst so geistig competenten Präs. v. Seuffert bei diesem Anlasse. Er fand „die Sache nicht an die Stände, sondern an die Kreisregierungen geeignet, und wenn da nicht geholfen würde, so müßten sich die Betheiligten an die Justizhöfe wenden." (Der zweite Theil zur Verurtheilung der tief verletzten Stiftungen auf den lamentabeln Rechtsweg — doppelt lamentabel, so lange unsere Justizverfassung in ihrem jetzigen Zustande bleibt!) „Anders wäre es, wenn die Norm der Umwandlung in gewisse Reichnisse zur Sprache käme" (?) 2339). Selbst unser so echt constitutioneller Hornthal glaubte: „Es könnte nachtheilig seyn, eine Thronbitte auf den Antrag zu begründen, weil die Sache schon in der Verfassungsurkunde enthalten sei. Wenn es bisher nicht geschehen, so sei die Bitte gerecht, dafür zu sorgen, daß im verfassungsmäßigen Wege Vollziehung herbeigeführt werde; eigentlich aber sei die bisherige Nichtvollziehung eine Verletzung der Verfassung, daher scheine eine Discussion überflüssig" 2340). — Die beiden würdigen Männer übersahen hier die Nothwendigkeit, nach der verfassungsmäßigen Entscheidung des Ob auch die verfassungsmäßige Bestimmung des Wie eintreten zu lassen. Soll die Vollziehung (die erst noch dieser organischen Entwickelung bedarf) mit derselben der Uebereinkunft der Interessenten, dem Einschreiten von sieben Kreisregierungen oder gar der richterlichen Verhandlung überlassen bleiben? Welche buntscheckige Resultate, welcher Zeitverlust, welcher Kostenaufwand — kurz! welche indirecte Auflösung des Zweckes durch das angebliche Mittel sind dann zu befahren! Sollte eine das Ganze umfassende Ministerialverfügung solchen Nachtheilen steuern, was

Digitized by Google

sie allerdings vermöchte, so bleibt derselben dennoch der große Nachtheil ihrer Wandelbarkeit, ihrer plastischen Biegsamkeit, ihrer Widerruflichkeit. Also eine grundgesetzmäßige Entscheidung auch über die Frage: Wie umzuwandeln, Wie abzulösen sei; also ein Gesetzentwurf, eine Berathung, ein förmlicher Gesammtbeschluß, königliche Genehmigung, ein organisches Fundamentalgesetz, welches in der ersten Verfassungsentwickelung leider! vergessen, daher möglichst schnell nachzutragen und eine Bestätigung, kein Präjudiz des schon bestehenden Gesetzes über die Frage Ob? ist. — Die beiden späteren Anträge wurden indessen dennoch zu dem Ausschusse gesendet 2341) und dort gleich ihren älteren Brüdern auch der Vergessenheit überliefert. An das Volk denkt man nur, Prosper! wenn man Geld oder Soldaten bedarf!

Nicht minder nahe mit Vollziehung der Verfassung war der Antrag des Abg. Abendanz 2342) (des wackeren Urhebers des ersten Antrages auf den Landrath!) wegen „verfassungswidrigen Fortbezuges des Leibfalles," da Leibeigenschaft durch die Verfassung selbst §. 6. Tit. IV abgeschafft ist. Abg. Droß trug seinerseits auf die „in der Verfassung verheißene Aufhebung des persönlichen Dienstzwanges" an 2343). „Dieser Antrag", sprach Abg. Hornthal 2344), „verdient alle Aufmerksamkeit der Kammer. Seit mehreren Jahren findet der Mißbrauch Statt, daß bei Gelegenheit der Jagden die Landleute, vorzüglich also die Ackerbauleute, die oft ihrer Zeit so nothwendig bedürfen, außerordentlich gedrängt, ja sogar mißhandelt werden, und solche Jagddienste gehen in ungemessene Frohnen über. Die Jagden sind meistens verpachtet und in den Händen der höheren, mittleren und niederen Staatsdiener, welchen directe und indirecte Mittel zu Gebote stehen, dieß Zwangsrecht auf eine oft empörende Art geltend zu machen. Es gibt Staatsdiener, welche weit umfassende Jagden, ganze Districte, ganze Gegenden in Pacht genommen haben und nur ihrem Vergnügen frohnen; sie ziehen ungeheuere

Besoldungen, aber gewiß nicht, um zu jagen, sondern um zu Hause für des Landes Wohl zu arbeiten. Man könnte Fälle anführen, wo solche Staatsdiener mehrere Monate im Jahre mit der Jagd zubringen. Manchmal ist es vielleicht gut: während sie sich auf der Jagd befinden, verderben sie zu Hause Nichts; aber soll sie der Staat hierfür so ungeheuer bezahlen? Wenn ein Officier in Urlaub geht, wird ihm ein bedeutender Abzug gemacht — fünfzig Pct., selbst wenn er in Familienangelegenheiten reist; warum nicht Gleiches gegen die Hasen und vielleicht auch Böcke schießenden, viel höher bezahlten Civilbeamten?" (Bravissimo!!!) Der Antrag des biederen Abendanz machte den Gang zum — Eisenhammer des Ausschusses 2345) und kehrte, minder glücklich als Fridolin, nicht wieder, war er gleich so schuldlos und fromm als dieser!!!

Ein Antrag des Abg. Hilz wegen „Verletzung der Constitution durch das Finanzministerium in Anwendung (?) von Landemialexcessen" 2346) wurde auf Vortrag des Prüfungsausschusses 2347) als Beschwerde an den V. Kammerausschuß geleitet. (Ein zweiter Versuch dieser Art!)

Der Abg. v. Hornthal hatte, seiner löblichen Patriotensitte gemäß, drei wichtige Anträge in Bewegung gebracht — einen auf „gesetzlich freie Bewegung der Magistrate, überhaupt der Gemeinden" 2348) (gewiß vom reichsten Gehalte, wenn die Nation wahrhaft constitutionell emancipirt werden und die Gemeindeordnung, selbst die Verfassungsurkunde kein Papyrustorso bleiben soll!), einen anderen 2349) über die „Verfügungen hinsichtlich des Amtsstillschweigens" (interessant und — wie die Verwaltungscarthäuser sprechen consequentios —) und einen dritten, von den Todten erweckten, „über den Verfassungseid des Militärs" 2350). Aber der Zions-Ausschuß ergriff diesen Lazarus und sandte ihn als Ismael in die Wüste 2351). Dagegen war ein Antrag des Abg. Häcker „auf Verbindlichkeit des Verfassungseides für alle Unterthanen des Reiches ohne Unterschied der Glaubensbekenntnisse und des Standes in allen staatsbürgerlichen Verhält-

wissen" 2352) (sehr gut und richtig, umfassend und zugleich unterscheidend rubricirt!) die Capelle des parlamentarischen Paradieswächters glücklich passirt 2353) und in der Kammer, aber nachher nicht mehr zum Vorscheine gekommen. Die eiserne Präsidial-Jungfrau hatte ihn in ihre tödtlichen Arme geschlossen.

Wir wenden uns zu den Justizanträgen im *limbus infantium*, mein Prosper! Da einmal die heutiges Tages gewiß zur Injustiz zu zählende Lehensverfassung noch immer die Cocarde der Themis an der Haube (denn zu diesem Friedensputze ist ihr antiker, aber noch nicht antiquirter Helm geworden) tragen muß, so erscheint uns hier der v. Heintzsche Antrag auf „Allodification der Ritterlehen und Anwendung des Lehenedictes vom 1. Juli 1808 auf Ansbach und Baireuth" 2354). Dieser zeit- und zweckgemäße Antrag brachte es wirklich bis zum günstigen Vortrage des I. Ausschusses 2355), allein es kam nie zu der vom Präsidium zugesicherten Kammerberathung. Dieselbe Anwendung desselben Gesetzes auf „die Allodification der Lehen im Landgerichte Mindelheim" bezweckte der spurlos verschwindende Antrag des Abg. Vögele 2356). Für „die Erhöhung der Richterbesoldungen" sprachen wiederholte Anträge 2357). Die „Execution im Handwerkszeuge" faßte Abg. Merkel 2358), „das Executionsverfahren der Rentbeamten" v. Closen wiederholt 2359) auf, doch ohne Erfolg. Abg. v. Faßmann trug auf „Trennung der Justiz und Polizei" abermals an 2360). Präs. v. Seuffert berief sich auf seine Aeußerungen von 1819 2361); unumwunden erklärte Abg. Bestelmeier 2362) die große Wahrheit, „daß durch die Vereinigung so vieler Gewalten in einer Person die Wohlthaten unserer Verfassung größtentheils, insbesondere für den Landmann" (ganz, Prosper! ganz für den Landmann! soll das vielleicht seyn?) „verloren gehen." — „Drei Jahre sind verflossen!" rief Abg. Hornthal rechtlich und freimüthig aus 2363), „und auch in Ansehung dieses Gegenstandes ist Nichts geschehen!" (Mehr als

zweimal drei Jahre, fast dreimal sind nun weiter noch verflossen, Freund! und noch ist Nichts geschehen!!!) — Durch einmüthigen Beschluß 2364) wurde der Antrag an den geeigneten Ausschuß verwiesen (d. i. exilirt, denn er kam nicht wieder zurück! Es ist eine Schmach!) Abg. Jänisch trug auf „Verbesserung der Gerichtsverwaltung" an 2365) und Abg. v. Aretin auf „Beschleunigung der Rechtspflege" 2366). Hiermit steht wohl sehr nahe der sehr sachgemäße Antrag des Abg. Volkert über „die in vielen Rücksichten nachtheiligen Localverhältnisse vieler Landgerichte nach ihrer geographischen Lage" 2367) in Verbindung. Wenn, Prosper! in dieser Hinsicht Sachkenner eine topographische Schilderung der Thatsachen gäben, so würden wir Wunderdinge lesen, und eine *geographia* — nicht *sacra* — sondern *absurda* bereicherte unsere heimathlichen Bücherbretter. Derselbe Abg. v. Aretin machte die „Beseitigung der verfassungswidrigen Gebräuche in Verwaltung der Militärjustiz" zum Gegenstande eines eigenen Antrages 2368) und Abg. Kretz bewirkte Dasselbe in Beziehung auf „eine Controle für die gutsherrlichen Gerichte in Betreff der Bezüge ihrer in Geld bedungenen Renten, der Laudemien, Taxen und Sporteln" 2369), dessen Erledigung „zur Actenruhe" mich weder in Form noch Sache befriedigt 2370). Das unselige Sportel- und Taxwesen (welches der Heiland gewiß auch zum Justiztempel hinausgeißeln würde, wie die Taubenkrämer — lebhafter noch, weil es ein Krämer-Geier ist!) gab zu wiederholten Anträgen Anlaß 2371). Die Anträge der Abg. Kretz, Schmerold und v. Wankel auf eine „allgemeine Taxordnung" hatten einen Vortrag des II. Ausschusses erwirkt 2372), welchen ich dir daher wohl, so wie den ihn veranlassenden Antrag selbst unter der Finanzkategorie vorstellen sollte. Da er aber leider ohne weiteren Erfolg blieb, so flüchtete ich die Sache absichtlich in das Justiz-Asyl, wo sie doch ruhiger unter den legislativen Tempel-Spinneweben schlummert, als in der Budget- und Creditcapelle. Nachrühmen muß ich dem Finanz-Ausschusse, daß er auf die schlichte

Digitized by Google

Darstellung der nicht minder schlichten Anträge folgende Schlußworte folgen ließ: „Der II. Ausschuß hält es mit dem Referenten für überflüssig, in weitere Erörterung so motivirter, ganz für sich selbst sprechender Anträge einzugehen und glaubt sich darauf beschränken zu dürfen, sie auf's Kräftigste zu unterstützen. Er kann aber auch sein ernstes Bedauern nicht unterdrücken, daß es bis jetzt nur bei der" (Regierungs-) „Zusicherung" (des Gesetzes) „geblieben sei und muß seiner Pflicht gemäß die Kammer dringend auffordern, auf die ehrerbietigste Weise die erforderlichen Schritte einzuleiten, damit in diesem und in anderen Gegenständen der Zusage auch die Erfüllung folge" 2373). — — Am 2. April kam dieser nachdrückliche Vortrag bei der Kammer zur Sprache 2374) und das Präsidium sicherte „die Berathung — nach Maßgabe der Umstände" so bald als möglich zu 2375). Allein die Umstände gaben das Maß der Nichtberathung. Der edle Ruf der Antragsteller, der Referenten, des Ausschusses verhallte!!! Requiescant — in *pace*???

Das Verwaltungsfach hatten unsere Abgeordnete tüchtig und thätig in's Auge und in's Wort gefaßt. Darf uns das wundern, da sie im Namen der guten Chinesin, der Nation, vor die Fabricanten der kleinen Schuhe traten?

Den Reihen eröffnete freisinnig wie freimüthig v. Hornthal mit seinem Antrage auf „Erleichterung der Volkslasten und schleunige Vorlage der hierzu führenden Mittel" 2376). Du erblickst hier ungefähr die Summe der Regierungsaufgabe an sich in wenig Worten gesammelt! Wie der ihn vor die Kammer durchlassende 2377) Prüfungsausschuß verbinde ich damit den schon früher dir erwähnten Antrag von 25 Abgeordneten wegen der vorgeschriebenen Nachweisungen über den Finanzetat 2378), deren wir bei Verhandlung der Finanzrechenschaft erwähnten, gerne aber hier zum andern Male gedenken, weil Antrag und Urheber jedem guten Baier unvergeßlich zu seyn würdig sind.

Abg. Merkel legte seinen Amtsgenossen einen Antrag auf „Vereinfachung des Geschäftsganges in Verwaltungssachen" vor 2370); ihm stimmte bei der Antrag des Abg. Köster auf denselben Gegenstand „zum theilweisen Vollzuge der Weisung, welche Se. k. Maj. den Ministerien im Landtagsabschiede v. 1819 in Betreff der möglichsten Vereinfachung des Geschäftsorganism ertheilt haben." Ein trefflich gefaßtes Ruhrum! und zugleich ein Memento Mori für die 1819er Abschieds-Donnerer" 2380)! Der 1822er Prüfungsausschuß brachte an die Kammer, was der 1828er (im venetianischen Domino) wahrscheinlich mit dem Ostracismus belegt hätte. Abg. Bestelmeier unterstützte den Merkel'schen Antrag 2381) mit dem Wunsche, „daß es den Kreisregierungen gefallen möge, auf eine gefälligere Art mit den Magistraten zu correspondiren, sonst werde es am Ende so weit kommen, daß man sich schäme, Mitglied einer solchen" (Municipal-) „Stelle zu seyn. Jedes Rescript wimmle von Drohungen, Präjudicien und dergleichen, was zum Mißmuthe führen müsse." — Abg. Köster ging, gleichfalls den Merkel'schen Antrag unterstützend und sich auf seinen eigenen Antrag beziehend, von dem höchst richtigen und vereinfachenden Gesichtspuncte aus 2382), „daß die Vollziehung der Gesetze und darauf Bezug habende Anordnungen nur Sache eines Einzigen seyn sollten, ein Collegium daher nur in contentios-administrativen Fällen nöthig sei. Den unteren Stellen, den Ortsvorständen, den Magistraten, müsse man mehr Selbstständigkeit und Vertrauen geben und das Vielregieren, Viclcontroliren, und Vielschreiben von Oben herab aufgeben! dann werde die gewünschte Einfachheit in den Verwaltungsorganism kommen und die Hälfte des so kostspieligen Dienstpersonales erspart werden können." Gott gebe seinen Segen dazu! Abg. Anns bezog sich auf seinen Antrag über den von Abg. Bestelmeier gerügten Uebelstand 2384): „die Magistrate müßten eine rectificirte Stellung erhalten: denn so wie sie jetzt ständen, wüßten sie gar nicht, wem sie angehören — Jeder befehle, corrigire und drohe." — „Diese

Klage", bemerkte Abg. v. Schätzler 2384), „herrscht, wie ich glaube, in allen Kreisen und auch ich fühle mich deßwegen verpflichtet, sie auf's Nachdrücklichste zur Berücksichtigung zu empfehlen." — Abg. Stephani behielt sich vor 2385), „die Kammer noch besonders von den Gräueln der Verwaltung zu unterrichten, welche hier und da auch bei uns ausgeübt würden." Doch erzählt er jetzt schon den Fall, „daß der Magistrat von Gunzenhausen (der gegen seine Kreisregierung eine abändernde Ministerialentschließung erwirkt hatte) von dieser Regierung um dieses Verbrechens willen um achtzig Gulden gestraft wurde." (Prosper! welcher Geßlersgeist auf Baiern's Boden! Warum brandmarkte der Nationalrepräsentant diese gestickten Missethaten nicht namentlich vor versammelter Kammer!!!) Abg. v. Hornthal führte einen anderen Fall an 2386), „wo die Kreisregierung einen untauglichen, unwissenden, oft berauschten Stiftungsverwalter von 1808—1816 fortwalten, ihn sogar sterben ließ, ohne die nöthige Untersuchung zu verfügen und erst hinterdrein zum Unglücke der Wittwen und der Waisen die Rechnungen zu prüfen begann, aber 1822 noch nicht damit zu Stande war, dagegen einen Magistrat, dessen Glieder ohne den geringsten Selbstvortheil, mit Aufopferung von Zeit, Mühe, Gesundheit, Selbstgeschäft, Alles für die Gemeinde zu thun streben, dessen fällige Rechnungen abgelegt und in Ordnung sind, noch vor Verlauf des Rechnungsjahres überflügelte und gegen das Gesetz mit einer heillosen Commission heimsuchte. Das Resultat der Untersuchung war ehrenvoll, wie die ganze Verwaltung dieses Magistrates! Warum nun! bei der Unordnung des Beamten die höchste Nachlässigkeit der Aufsichtsbehörde? und warum ihr grelles Eingreifen bei der rechtlichen Verwaltung?" Und doch soll die Collegialadministration um so viel vortrefflicher seyn? Alleinseligmachender Mandarinenglaube!

Auf die „Aussprechung gleicher Grundsätze der Ministerien über Beförderung der Staatsdiener" trug Abg. v. Aretin 2387) (ein wünschenswerthes Confiteor, wenn es aufrichtig!) zwar an, allein die Parcenscheere der Sechser schnitt einem so höhsartigen Vorschlage

den Lebensfaden durch: „Nach genauer (?) Prüfung", heißt es in dem parlamentarischen Todten- oder vielmehr Todtschlagsscheine 2388), „faßte der Ausschuß den Beschluß, daß die Gegenstände dieses Antrages zur Vorlage an die Kammer nicht geeignet seien, indem der eine" (die Grundsätze) „lediglich zur executiven Gewalt gehört (???), folglich die Kammer nicht competent ist, darüber zu berathschlagen (!!!), der andere aber" (es hatte der Antragsteller die widerrechtliche und willkürliche Gehaltsherabsetzung der unteren Postbeamten gerügt) „mehr als eine Beschwerde über Verletzung rechtlicher Ansprüche zu betrachten ist" (nicht auch als eine Verletzung der Verfassungsgrundsätze?) „und daher nur" (??? ist Verletzung der Verfassungsgrundsätze nicht das rechtmäßigste Grundlegen einer *actio popularis*?) „von den Betheiligten auf dem in der Constitution vorgeschriebenen Wege angebracht werden kann." (O. a. m. d. g. Es lebe Escobard und Busenbaum! P. Sanchez Ehrwürden nicht zu vergessen!)

Ueber die „Verwandtschaft und Schwägerschaft der Mitglieder der Justiz- und anderer Behörden" (welch blutreiches Thema für erröthende Wangen!) gab der rastlose v. Hornthal 2389), über die „Magistratsstellung und Gemeindefreiheit" derselbe 2390) und vorhin erwähntermaßen Abg. Anns 2391), über die schon 1819 in Bewegung gesetzte „Aufhebung der Stadtcommissariate" Abg. v. Oertel 2392), über die so wichtige Angelegenheit der „Verbesserung des Recursgeschäftsganges:" das so schmerzlich entbehrte als sehnsuchtsvoll begehrte Mittel gegen Beamtenwillkür und Landesdespotismus, Abg. Volkert 2393) Anträge ein.

Den letzten Gegenstand betreffend, äußerte Abg. v. Hornthal 2394): „In diesem Antrage sind viele Puncte, welche das Wohl des Vaterlandes bezielen. Allerdings hängt das Wohl des Landes vom gehörigen Vollzuge der Gesetze durch die Stellen ab. Vor Allem ist der Unterschied zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden zu bemerken. Jene werden des Unfuges erst durch die Oeffentlichkeit der Rechtspflege entledigt werden." (Um deßwillen bleibt diese Oef-

Digitized by Google

fentlichkeit auch so lange in Petto!) „Bei diesen ist es ein großer Unfug, daß man von Landleuten Beschwerdenschriften fordert, die nur von Advocaten verfaßt, wenigstens unterschrieben seien. Schon die Existenz der Advocaten auf dem Lande ist eine wahre Landplage und hierüber nur eine Stimme. Dem Landmanne aber da, wo nur ein oder zwei Advocaten sind, einen solchen Vertreter aufdrängen, ist für den Gedrückten eine große Last, Zeit- Geld- Sacheverlust!" — „Wenn mich mein Gedächtniß nicht täuscht, so steht bei hohen und höchsten Behörden der Grundsatz fest: im Zweifel" (immer) „und" (sonst) „so viel als möglich das Ansehen der Unterbehörden aufrecht zu erhalten (!!!). Um deßwillen wird, wenn die Beschwerde nicht voll nachgewiesen und gegründet erscheint, ihr Urheber abgewiesen und oft gestraft. Jede Stelle kann sich ihre Auctorität selbst erschaffen, wenn sie ihre Pflicht erfüllt und redlich handelt; eine Auctorität herauskünsteln führt zur Verachtung. Der durch den Advocaten ausgebeutelte Beschwerdeführer bekommt nun noch Unrecht, muß schweigen, grollt um so tiefer, weil ihm Unrecht und der unrechthuenden Behörde Rechtsschutz wird." — — „Denn auch wird oft, auch wenn der Beschwerdeführer offenbar Recht hat, der Unterbehörde nur ein geheimer Verweis gegeben: die Sache bleibt unter uns. Indirect wird geholfen, man nimmt die Last schweigend ab, offene Nachricht von der Hülfsverfügung wird dem Bedrückten nicht gegeben; läßt er sich's einen großen Thaler kosten, so bekommt er allenfalls insgeheim eine Abschrift, aber er darf keinen Gebrauch davon machen, um nicht zu compromittiren." (Welche Mandarinenwirthschaft, mein edler Freund!) „Es gehört zu den Bedingungen einer freien Verfassung," fügte Abg. Köster 2395) bei, „daß Niemand gezwungen ist, seine Beschwerdeschrift durch einen Advocaten fertigen zu lassen. Ich kenne die Sache aus Erfahrung. Ein neues Factum der unbernfenen Vormundschaft! Ich unterstütze den Antrag aus allen Kräften." Ohne alle Bedeutung gegen diese durchgreifenden Gründe ist die altfränkische Mandari-

Digitized by Google

neubemerkung 2396): „Wenn jeder Partei die Freiheit überlassen werde, ihre Schriften selbst zu verfassen und ohne Legalisirung eines ordentlichen Advocaten einzureichen, so werde sich das Heer der Winkeladvocaten und unerfahrenen Schreiberlinge noch mehr vergrößern und der Prozeßsucht kein Ende werden.“ Der Antrag selbst, dieser constitutionelle Vitalantrag blieb ohne Wirkung, mein Prosper! Aber wie viele Gegner hatte er auch! mußte er haben! Oeffentlichkeit der Justizpflege, wohlgeordneter, sicherer, freier, wohlfeiler, rascher Weg der Beschwerde gegen Verwaltungsstelle — siehe hier die zwei großen Reinigungscanäle für unseren alten vollgestopften Augiasstall. Aber noch erschien der Herkules nicht, der sie öffnet; noch bewachen die zahllosen Pygmäen- (und Harpyien-) Legionen die Mündung des heilsamen Paktolus!

„Das Schlechte kannst du immer loben,
„Du hast dafür sogleich den Lohn.
„In deinem Pfuhle schwimmst du oben
„Und bist der Pfuscher Schutzpatron,
„Das Gute schelten? magst's probieren,
„Es geht, wenn du dich frech erkühnst;
„Doch treten, wenn's die Menschen spüren,
„Sie dich in Quark, wie du's verdienst.“ Göthe.

Wir hörten oben schon von dem mandarinischen Justizunfuge. Abg. v. Hornthal brachte ihn noch in einem eigenen Antrage 1397) zur Sprache.

Das Gewerbgesetz (von der Gewerbsteuerverhandlung gab ich dir schon Rechenschaft) 2398) hatte mehrere Anträge erweckt 2399), an deren Spitze von der Schattenseite von jeher Abg. Anns war und blieb. Zu meinem Thema, der Geschichte unseres Landtagsgeistes, gehört die kleine Erörterung, welche zu Anfange der Sache Statt fand. Zwölf Mitglieder hatten einen gemeinschaftlichen Antrag auf „die allgemeine Gewerbsordnung“ für Baiern gestellt 2400). „Mm. HH.,“ sprach bei diesem Anlasse der aufgeklärte und aufrichtige Abg. Köster, „es wird mir jedesmal schwindlich, wenn ich über Gewerbgesetzgebung und Zunftangelegenheiten so lange Vorträge höre. Warum will man

denn die aus dem XV. Jahrhundert herrührende Reliquie die Gewerbsvormundschaft in Altbaiern neuerdings fest begründen? Wohl dem Rheinkreise, daß er überwunden hat! Es sind nun 25 Jahre, daß wir ein neues Gewerbsteuergesetz für das alte crasse Zunft- und Gewerbewesen erhielten! — Es war sehr kurz: laissez faire!!! — Unser Losungswort im Rheinkreise ist: kein Gewerbszwang — keine Zunft — keine Gewerbsaristokratie — keine Gewerbsjustiz — kein Meisterrecht — kein Gewerbssiegel — sondern Gewerbsfreiheit!!! Treten Sie aus dem XV. Jahrhunderte heraus und bedenken Sie, daß wir im XIX. sind! Jedoch, mm. HH., ich ehre die wohlerworbenen Rechte! Entschädigen Sie demnach für den Verlust des Realgewerbes! aber schreiten Sie nur nicht wieder rückwärts, sondern vorwärts. Schütteln Sie die alte Gewerbsvormundschaft und mit ihr einen Theil des Vielregierens und des Vielschreibens von sich. Ich bitte den Ausschuß, die Sache reiflich zu überlegen, in jedem Falle aber den Rheinkreis mit dem Gewerbszwange zu verschonen" 2401). — Abg. v. Schätzler blieb dessen ungeachtet noch tief im XVII. Jahrhunderte, als er vermeinte 2402), „man müsse die Befugniß der Landgerichte, Gewerbsconcessionen auf nahe an großen Städten liegende Ortschaften zu ertheilen, möglichst beschränken. In fünf kleinen Dörfern ½ — ¼ Stunde von Augsburg befänden sich 629 solche Gewerbsbefugte, die, an den kleinen Orten ihr Brod nicht findend, in die Stadt pfuschen und den Stadtbürgern die Nahrung wegnehmen müßten. Solche Gewerbsbewilligungen würden gemeiniglich (?) an Menschen ohne Vermögen, ohne Grundeigenthum, ohne Eheverhältniß, meistens im Concubinate — ertheilt. Ihre Kinder bettelten bei Tage und gefährdeten die Sicherheit bei Nacht." Im XVI. Jahrhunderte befand sich Abg. v. Faßmann, der 2403) „den Herren im Rheinkreise alle Zufriedenheit mit ihrer Gewerbsfreiheit wünschend das Altbaiern-Bedürfniß eines Gewerbsgesetzes betonte und dringend empfahl. Aber mitten aus dem Abrahamsschoße des XV. wo nicht XIV. Jahrhunderts ertönte der Ruf des Abg. Anus 2404). „Ich stimme vollkommen

bei; ich sehe nicht ein, wie uns die Herren des Rheinkreises Etwas aufdrängen wollen, was wir nicht wollen. Es ist eine Anmaßung (!!), daß sich der Rheinkreis in unsere inneren Angelegenheiten mischt (!!!). Die ganze baierische (!) gewerbetreibende Nation schmachtet (!!!) nach einer Gewerbsordnung und sieht mit banger (!) Erwartung vom gegenwärtigen Landtage der endlichen Erfüllung ihrer sehnlichen (!) Wünsche entgegen und man will ihr entgegenstreben, weil's am Rheine anders ist (!!)? Wir wollen dem Rheinkreise Nichts aufdrängen, aber auch uns Nichts aufdrängen lassen! Brauchen die Herren am Rheine im Frühjahre einen Sommerrock, so nehmen sie ihn! Wir nehmen den Winterrock! Uebrigens wird der III. Ausschuß die Sache prüfen und vorlegen, und wem's nicht taugt, kann sich sodann äußern."

„Hast du noch mehr des Weins, mit dem du mich gestern bewirthet?
„Kränze mit Epheu nicht, kränz' ihn mit grünem Salat!"
Griechische Anthologie.

Warum der erste Präsident nothwendig fand, durch die Worte: „Es war bloß eine Meinungsäußerung" 2405) (weiter gibt es ja Nichts auf den Lippen des Abgeordneten, und käme er vom Jordan!), die Redefreiheit des gewerbsfreiheitliebenden Amtsgenossen bei den Herkommianern und Leistenfreunden gleichsam entschuldigen zu wollen, das ist mir trotz langem Nachsinnen unbegreiflich geblieben. Dagegen lautete es mir nach Dem, was wir so eben vernahmen, ganz begreiflich, wenn der eifrige Gewerbsschrankenvertheidiger vom Gestade der Donau auf diese excusatio non petita übrigens sehr unparlamentarisch versetzte 2406): „Eine Meinung, die uns aber schon vor drei Jahren sehr wehe that und schon damals die Sache vereitelt hat." Ein anderer wackerer Reichsstädter 2407) bestätigte, „daß dieses" (Gewerbsgesetz) „für unseren Staat sehr dringendes Bedürfniß sei, daher er um Beschleunigung bitte."

Nun gesellte sich, reich an Kenntnissen und Verdiensten um die Kammer, auch der dritte Sprecher aus dem Bereiche der einst isolirten Städte mit folgenden merkwürdigen von Klio sehr zu berichtigenden Worten den ängstlichen Vorwandlern bei. „Ganz kurz will ich bemerken, daß laute (?)

Klagen aus allen (??) Ländern kommen, wo die Gewerbsfreiheit eingeführt ist, daß in Preußen stillschweigend die Zünfte geduldet werden (??), daß endlich voriges Jahr in der französischen Deputirtenkammer der Antrag geschah" (aber von wem? von den voltigeurs de l'ancien regime!), „die Zünfte wieder herzustellen." (Ein Antrag, der gegen die Stimme der Nation verschwand und heute noch, sieben Jahre später, wohl immer noch mit allem alten Wuste in den Köpfen der bekannten Incorrigibeln haust, nie mehr aber in's Leben treten wird.)

Der Ausschuß erstattete übrigens ein Gutachten 2408), das zwar noch zum Vortrage 2409), aber nicht mehr zur Berathung kam. Meine Briefe über den 1825er Landtag werden dir lange genug von diesen Krämpfen des Gewerbszwanges zu sprechen haben.

Auf Handelsfreiheit ging man; wie du schon bei Verhandlung des darmstädter Vereines sahst, mein Freund! lieber ein! aber immer nach denselben Principien. Während man freien Handel begehrte 2410), trug man auf Entfernung ausländischer Handelsleute an 2411), worüber Merkel, v. Hornthal und Köster treffende Worte sprachen 2412), und dem Hausir- und Schacherhandel wurde zu Leibe gegangen 2413). Abg. v. Rupprecht trug auf „Sicherstellung des Heimathrechtes der im Staatsdienste Angestellten und ihrer Familien" an 2414). Die Gegenstände der Culturgesetzgebung beschäftigten mehrere Abgeordneten. So trug Abg. v. Closen über „das Verfahren bei Gutszerschlagungen" 2415), Abg. v. Oertel, Kretz, Höß, Bestelmeier über Holzausfuhr, Holzmangel, Holzrechte an 2416); Wiesenbehütung 2417), Landgestüt 2418), Uferbeschädigungen 2419), Landverschönerung 2420), Eisenbahnen 2421), Stromfreiheit 2422), Verbindung des Mains und der Donau 2423) kamen zur Sprache. Die bürgerlichen Verhältnisse der Juden fanden sich von mehreren Seiten angeregt 2424); über Polizeiverwaltung und Polizeiaufsicht wurde Manches bemerkt und vorgeschlagen 2425); über die Brandversicherungsanstalt kamen mehrere Anträge ein 2426) und unter Anderem die Bemerkung vor 2427), „daß die 1819er Anträge über denselben

Gegenstand, die man an das Ministerium des Innern vermöge Beschlusses gegeben glaube, ruhig im Archive der Stände — schlummerten." (Wozu denn Beschlüsse, mein Freund? Wozu denn bis zum Schlusse der Kammer Präsidenten und Secretäre, Directorium und Bureau? Sieht wirklich keine Seele dem Archivgeist binnen der Zwischenzeit nach?) Schul- und Erziehungswesen waren von den Antragstellern nicht vergessen, wie billig: denn sie gehören zu den wichtigsten Zwecken der Staatsvereinigung. Abg. Rieder beantragte über das teutsche Volksschulwesen 2428), Abg. Thomasius über denselben Gegenstand 2429), Abg. Schulz unterstützte 2430) mit der Bemerkung: „Es dürfe dem diesen wichtigen Gegenstand bearbeitenden Ausschusse schwerlich gelingen, Etwas Umfassendes und Erschöpfendes zu liefern, wenn ihm nicht das Ministerium des Innern mit den nöthigen und erwähnten Nachweisungen bald zu Hülfe komme." Abg. Köster bemerkte bei diesem Anlasse weiter 2431): „durch die Anstrengung der Gemeinden unter Leitung der Kreisregierung sei" (im Rheinkreise) „ein gutes Seminar für Schullehrer entstanden, eine Menge schöner Schulhäuser erbaut worden und aus eigenen" (Kreis-) „Kräften viel für Verbesserung des Schulwesens geschehen." Abg. Bestelmeier beklagte 2432), „daß zu wünschen sei, andere Kreise möchten eben so gelobt werden können. Allein ihm seien Fälle bekannt, wo Gemeinden, welchen man schlechte Schullehrer gegeben, noch genöthigt wurden, Besoldungszulagen an solche zu zahlen, während sie bereits auf andere Plätze versetzt waren, wo sie, zu besseren Stellen nicht taugend, geringeren Gehalt bezogen!" (Prosper! welche doppelte Verkehrtheit!) Auch Abg. Schmerold brachte später noch einen Antrag über Volksschulen 2433). Am 3. April zeigte der Ausschuß das „noch immerwährende Säumniß der Ministerialmittheilungen" an 2434) und man beschloß „Erinnerung" (d. h. sehr zahme Bitte! Eine andere Sprache zu führen, war Pflicht und Recht. Warum wurde der Minister des Innern oder, wenn er, wie gewöhnlich, aber nicht recht! abwesend war, nicht sein Redner, auf jeden Fall ein anderer Minister aufgefordert? Die Regierungs-

Digitized by Google

repräsentanten stehen in dieser Hinsicht im Solidarverbande! Wir finden übrigens vom Erfolge keine Spur, trotz Erinnerung, trotz ausdrücklichem Versprechen des Landtagsabschiedes, desselben Landtagsabschiedes, welcher der Kammer die ihr nicht zur Last liegende Vertagung des Hypothekengesetzes so ungerecht als nicht ziemlich zum Verbrechen machte!!!). Ueber die Gymnasien hatte Abg. Clarus 2435), über Unterstützung und Versorgung alter und neuer Schullehrer Abg. Thomasius 2436) Antrag gestellt. Alles fruchtlos!!! Auch für einzelne Anstalten hatte man geschrieben und gesprochen 2437).

Abg. Schmerold und v. Hofstetten trugen mit großem Rechte auf Verbesserung der Irrenhäuser 2438), mit noch größerem aber auf die Beseitigung der Irrenliebhaberei und Jammerquelle, des Lotto Abg. Stephani und Jänisch an 2439). Ein Zwischenvortrag des Ausschusses meinte, die Sache müsse beruhen, „bis die Finanzrechenschaft ausweise, ob die Sünden- und Narrenmillion entbehrlich oder anderswoher ersetzt sei" 2440).

Welche Ansicht, Freund! sollte es dem reinen Sinne, dem klaren Blicke, der ernsten Prüfung und dem festen Willen wirklich — von Unmöglichkeit ist gar keine Frage! — auch nur schwer seyn, auf dreißig Gulden unserer Staatsausgabe einen und somit diese schändliche Million in der Einnahme zu unterdrücken! Wie aber konnte der II. Ausschuß, selbst wenn wir uns diese Vertagung gefallen lassen, den anderen Theil des Antrages des Abg. Jänisch 2441), „um genaue Untersuchung der Abscheulichkeiten zu bitten, welche man sich bei dem Lottospiele erlaube, indem die Rede gehe, daß der einsetzende Theil des Volkes auf eine kaum glaubliche Art durch Streichen und Unterschlagen der am stärksten und häufigsten besetzten Zahlen betrogen werde" — wie konnte er diesen so wichtigen, für Sicherheit und Ehre der Regierung und der Nation gleich wichtigen Gegenstand so leicht behandeln, als hier geschah? Man stellte ihn nämlich ohne weitere Betonung dem Finanzministerium zur Aufklärung zu 2442)!!

Willst du das Lottowesen in seiner ganzen — ach! daß ich's sagen muß — verwaltungsmäßigen Verruchtheit — sage Infamität — kennen lernen, so lies den in den 1822er Protokollen actenmäßig gewordenen Fall der Keller'schen Eheleute 2443). Dir findest dort am Schlusse factischer Mißhandlungen von Seiten der Collecte „eine" — wie sich der vortragende V. Ausschuß selbst ausdrückt 2444) — „eine Lottojustiz, welche in eigenen Angelegenheiten spricht, daher mit der rechtlichen Ordnung der Dinge in einem constitutionellen Staate im schreienden Widerspruche stehet und die Nothwendigkeit einer Reform im Sinne eines jeden rechtlichen Menschen anspricht." Warum gab die Kammer nicht dieser Stimme Gehör? wozu die an jedem Landtage wiederholten allgemeinen Jeremiaden — wegen des Lotto? die eben so wiederholten und ausgepeitschten Finanz-Entschuldigungen eines nothwendigen Krebsgeschwüres? Der Keller'sche Fall allein macht das Schwert des Angriffes zum Racheschwerte der lange beschimpften Gerechtigkeit und stürzt die als lächelnde Sphinx verlarvte Hyäne in die Tiefe des Abgrundes, aus welchem sie *maledetto Gentili* (dafür von der Volkssage, wie Dr. Faust, dem Satan preisgegeben!) zuerst hervorzog!

Die Verlegung des erzbischöflichen Sitzes von München nach Freising kam wieder zur Sprache 2445), erfolglos wie vor- und nachher; sie scheint um so leichter, da für alle Hoffeierlichkeiten ein eigener Ceremonien- oder Hofbischof längst besteht und die Verwaltung des Kirchensprengels von Freisingen aus nur ungestörter und ruhiger vor sich gehen kann. Ueberdieß fließen nicht nur sondern es strömen für München der Quellen so viele, daß es wahrlich diese Einbuße nicht empfindet. Zu so staatswirthschaftlicher Betrachtung gesellt sich aber auch die finanzielle eines Aufwandes in München, der in Freisingen, wo der ganze Bisthumsapparat vorhanden ist, hinwegfällt. — Nur dieß Beispiel, dieß einzige genügt, mein Freund, des chersonesischen Concordates Folgen auf Baiern's Lage und Verhältnisse zu ahnen! — Der Bau einer evangelischen Kirche in München wurde von mehreren Anträgen in Erinnerung gebracht 2446), über die Kreisbei-

Rüge (zu Cultuskosten 2449), Pfarrwittwenfonds 2448), Quarta pauperum 2449), Quota funeralis 2450), örtliche Kirchenstiftungen 2451) Antrag gestellt. Abg. Stephani nahm die Verwendung der K. d. Abgeordneten für Rückgabe des der protestantischen Kirche ursprünglich gehörigen Vermögens in Anspruch 2452). Ihm schlossen sich an die Anträge der Abg. Rbster über Gleichstellung der Cultuskosten zwischen Katholiken und Protestanten 2453) und Merkel über die Gewährung der in der Verfassungsurkunde den beiden protestantischen Kirchengesellschaften zugesagten Gleichheit der bürgerlichen und politischen Rechte 2454). Diese sämmtlichen Anträge gelangten an den II. Ausschuß, der allerdings über den finanziellen Punct, aber keineswegs rücksichtlich des staatsrechtlichen oder constitutionellen, noch in Beziehung auf den administrativen oder inneren Regierungspunct competent war. In diesem Gesichtspuncte hatten der I. und III. Ausschuß wesentlich beizuwirken. Indessen brachte der II. Malchein seinen Vortrag zur Welt 2455) und vor die Kammer 2456). Seine Anträge gingen „auf Mittheilung mit dem Ministerium des Innern, um von Oberaufsichtswegen die angeführten besonderen Titel, aus welchen die Ansprüche für die protestantische Kirche hergeleitet wurden, näher prüfen, hiernach das Geeignete einleiten und seiner Zeit der Ständeversammlung Nachricht von dem Erfolge zugehen zu lassen, in Beziehung auf den protestantischen Kirchenbau in München aber die geeignete Bitte um Unterstützung vor den Thron zu bringen" 2457). Zwei Mitglieder nur des Ausschusses hielten dafür, „daß die Unterstützungspflicht des Staates, zumal in den ehemals protestantischen Ländern" (soll offenbar heißen: „in den ehemals selbstständigen, unter protestantischer Regierung befindlichen protestantischen jetzigen Bestandtheilen des Reiches") „sich weiter erstrecke, als das Gutachten in seinem Eingange annehme" 2458).

Als der Vortrag in der Kammer verlesen war, bemerkte der Präsident (welcher auch die Beiwirkung der übrigen Ausschüsse — vergessen hatte), „die Mittheilung mit dem Mi-

nister des Innern sei bewirkt" (vor Ablage des Vortrages in der Kammer? Sehr eilig! Timeo Danaos!), „der andere Punct solle, sobald es die Zeit erlaube, zur Berathung kommen" 2459). Allein auch diese für jetzt die Hälfte der Reichsbevölkerung sehr interessante, ja! rechtlich bevorrechtete Erörterung blieb in dem sehr angefüllten Projectbücher der 1822er Ständeversammlung (hätte aber sehr gut vorkommen können, war man bei mancher anderen Berathungen kürzer und unterließ man den unseligen Zeitverderb mit dem Baukgesetze, diesem todtgeborenen Kinde. Zum Ich begnüge mich daher für jetzt über den wichtigen Gegenstand mit gegenwärtiger kurzer Notiz, empfehle dir aber einst auf vaterländischem Boden das Nachlesen der zwei Vorerörterungen bei Gelegenheit der Sendung der Anträge an den Ausschuß 2460). Sie sind sehr bedeutend für die Würdigung des damaligen Confessionsgeistes insbesondere sowohl, als für Beurkundung jenes nachtheiligen Einflusses, welchen abgeschlossene, früh eingeimpfte und illiberale Kirchenbegriffe auch auf geistreiche und sonst denkende Köpfe ausüben. Du wirst hier, zumal in der letzten Discussion, zu deinem Erstaunen in dem außerdem so hellen Präs. v. Seuffert die unverkennbarsten Spuren des religiösen Parteigeistes finden, der sich ganz nach der Natur seines Unwesens hinter der vollen Freigebigkeit der Theorie verbirgt, um die Praxis in möglichster Knickerei auftreten zu lassen 2461). Mit Vergnügen wirst du aber auch Mehmel's würdige Erklärung und Verwahrung 2462) lesen; Abg. Sturz zog sich politisch aus der Sache 2463); Abg. Merkel vertheidigte seinen Satz mit Anstand und Ruhe 2464), vielleicht mit zuviel Ruhe, denn es gibt Fälle, wo die Feuerkugel vom Blitze verjagt werden muß; v. Closen, v. Hornthal beurkundeten sich unbefangen, als echte Nationalvertreter, gegen v. Seuffert die Verweisung der Sache an den Ausschuß aufrechthaltend 2465). Sehr wahr und richtig bemerkte Abg. Köster, „daß die Unterdrückung eines solchen Antrages" — (es war davon die Rede, daß die Unterordnung des protestantischen Oberconsistoriums unter das Ministerium des Innern die richtige

und der Religionsfreiheit und Rechtsgleichheit angemessene Stellung desselben nicht sei, was nach meiner innigsten Ueberzeugung allerdings der Fall ist —), die Gemüther beunruhige und Offenheit zum Ziele führe 2466). Die „Lammesworte“ des „allen christlichen Confessionen ein Pontificat wünschenden“ Abg. Königsdorfer 2467) wurden edel, weise und amtsbrüderlich von den Abg. Kraus, Thomasius, Stephani, Schulz erwiedert 2468). Es war übrigens damals an der Verweisung zum Ausschusse der Beisatz „der geeignete“ zu tadeln, wie ich schon sagte, weil hier nothwendig drei Ausschüsse zusammenwirken mußten.

Wenn du von meinen Betrachtungen über diesen Gegenstand hier nicht mehr vernimmst, Freund, so hat das drei Ursachen für eine. Ich weiß erstlich und vor Allem, daß wir über diesen Punct gleich denken. Die Vernunftmäßigkeit des Protestantismus, seine edle Stellung über der Priesterherrschaft verschmäht die Fehde mit den Levitenknechten. Dann und zweitens ist unser Reichsgrundgesetz klar und es wird die Zeit erscheinen, wo man es laut von Baiern, Europa und der Welt gegen alle ultramontanische Maulwürfe und jesuitische Schlangen mit Taubenhälsen geltend machen und behaupten wird. Drittens mußten die jetzt so eben besprochenen 182zer Antragsteller schon zu diesem Kampfe entschlossen seyn und ihn bei'm ersten Widerspruche erheben. Ihre Absicht war rein, ihr Wirken zu sanft. Moses mag immerhin vor Gott beten, die Josua's aber müssen das Schwert (des Geistes und der Willenskraft) brauchen, wenn die Amalekiter (der Dunkelheit) einbrechen!

In kirchlicher Hinsicht findet sich noch ein, halb wenigstens dahin gehörender Antrag des Abg. Jänisch 2469), „die Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen“ betreffend. „Er brachte einen Zusatz zu §. 18 des II. Edictes in Antrag,“ sagte der Prüfungsausschuß 2470). — Worinn er bestand, weiß ich dir nicht zu sagen, weil es dem absoluten oder wenigstens für absolut sich haltenden Antrags-Mauthnern nicht gefiel, die Sache näher zu bezeichnen.

Digitized by Google

Sie beliebten sich lediglich an die Form zu halten und den Antrag als ungeeignet für die Kammer zu erklären (III), weil Vorschläge zu Verfassungsabänderungen nur vom Throne selbst ausgehen dürften! Die alte, Nichts taugende, wie du weißt, längst und bis zum Ekel wiederholte aber auch widerlegte Melodie, welche den Ständen das offenbar jedem Baiern zukommende Recht, um die Gesetzgebungs-Initiative die Bitte vor den Thron zu bringen, nicht lassen will!

„Sag mir, worauf die Bösen sinnen?"
„Andern den Tag zu verderben,"
„Sich den Tag zu gewinnen:"
„Das, meinen sie, heiße erwerben."

Göthe.

Daß nach den großen Erörterungen, welche die sonderbare Gestaltung und Behandlung des Armeebudgets am ersten Landtage hervorbrachten, daß in Folge der seitdem fortgesetzten Beobachtung dreier Jahre, in welchen der Gemeingeist nicht allenthalben schlummerte, auch das Heer und die ihm verwandten Verhältnisse in dem Bereiche der Anträge erscheinen würden, war unausbleiblich. Auch hier trat der wackere Hornthal voraus, indem er schon in erster Hälfte des März die „zweckmäßige Einrichtung der baierischen Armee, die hieraus hervorgehende Ersparung von Millionen und die hierdurch erzielte Volkserleichterung beantragte" (2471). Rücksichtlich der so wichtigen Landwehr hatte Abg. v. Closen das Verdienst, sie gleich zu Eröffnung des Landtages zur Sprache zu bringen 2472). Sehr zweckmäßig unterstützte diesen Antrag Präs. v. Seuffert 2473). „Das Institut der Landwehr soll man nicht aufheben" (bewahre der Himmel! aber eben so wenig vergehen d. i. einschlummern und verfallen lassen. Es führt zu großen Ersparnissen am stehenden Heere, an Festungen und allem Apparate, gibt aber eine wahre Nationalmacht und den uns Baiern doppelt und dreifach nöthigen Nationalkriegergeist!). „Es sind allerdings mehrere Mißbräuche eingeschlichen, es ist eine gewisse Erschlaffung eingetreten" (die eine gewisse Partei be-

Digitized by Google

günstigt, welche gerne über Schlafmützen regiert), „Mißbrauch vorzüglich bei der Réduition und der Eintrittspflicht. Hier werden Leute, die nicht im Stande sind, ihre Militärpflichten auszuhalten, mit außerordentlichen Lasten“ (Taxen), also abermals mit einer Steuer geplagt, worüber sich sehr beschwert wird. Ich glaube, es ist der Antrag vor den Thron zu bringen, daß das Landwehrwesen einer Revision unterworfen und die Landwehr wieder hergestellt werde.“ Einstimmig wurde der Antrag an den geeigneten Ausschuß verwiesen 2474), aber stumm verlor er sich hier!!! Ueber das „Einquartierungssystem in Friedenszeiten“ brachten die Abg. Ams 2475) und Riedel 2476) Anträge ein; über der „Soldaten Verköstigung und Zusammenschlafen“ beantragte Abg. v. Wankel 2477), wogegen der Parcenausschuß noch im vorletzten Momente seines dießmaligen Daseyns den Abweisungsdonnerrollbe 2478), „weil es sich hier von rein administrativen Gegenständen handle.“ (Daß hier von keinem Gesetze die Rede seyn konnte und sollte, ist wohl klar, Prosper! aber ungeeignet ist es gewiß nicht, wenn sich die Repräsentanten der Nation beobachtend und antragend mit Pflege und Unterhaltung der kostbarsten Nationalsteuer, der Blüthe des Nationalnachwuchses beschäftigen! Wohin führt und verführt doch der Dienstbarkeitshang, dieser entgeisternde Auswuchs im Innersten der Gemüther!) Auf die „Aufhebung der Militärentlassungsgelder“ trug Abg. Schmerold 2479) an — ein Punct, der gleich bei seiner ersten Erscheinung die Theilnahme erweckte 2480); es ist in der Folge Nichts mehr darüber laut geworden. Abg. v. Wankel erhob den Antrag, die „Uebersichtstabellen über die Leistungen der Gensdarmerie in den letzten drei Jahren abzufordern“ 2481), und einen anderen auf deren „Reduction“, welchem sich Abg. v. Hoffstetten widersetzte 2482) und dem Institute Gerechtigkeit leistete. Abg. Kurz, v. Weinbach und v. Closen stimmten diesem Vertheidiger der Anstalt bei 2485), doch Ersterer mit dem Wunsche, „die Dienstinstruction der Gensdarmerie im Rheinkreise für das Ganze beim Ausschusse zur Hand genommen zu

Digitized by Google

neubemerkung 2396): „Wenn jeder Partei die Freiheit überlassen werde, ihre Schriften selbst zu verfassen und ohne Legalisirung eines ordentlichen Advocaten einzureichen, so werde sich das Heer der Winkeladvocaten und unerfahrenen Schreiberlinge noch mehr vergrößern und der Prozeßsucht kein Ende werden.“ Der Antrag selbst, dieser constitutionelle Vitalantrag blieb ohne Wirkung, mein Prosper! Aber wie viele Gegner hatte er auch! mußte er haben! Oeffentlichkeit der Justizpflege, wohlgeordneter, sicherer, freier, wohlfeiler, rascher Weg der Beschwerde gegen Verwaltungsstelle — siehe hier die zwei großen Reinigungscanäle für unseren alten vollgestopften Augiasstall. Aber noch erschien der Herkules nicht, der sie öffnet; noch bewachen die zahllosen Pygmäen- (und Harpyien-) Legionen die Mündung des heilsamen Paktolus!

„Das Schlechte kannst du immer loben,
„Du hast dafür sogleich den Lohn.
„In deinem Pfuhle schwimmst du oben
„Und bist der Pfuscher Schutzpatron.
„Das Gute schelten? magst's probieren,
„Es geht, wenn du dich frech erkühnst;
„Doch treten, wenn's die Menschen spüren,
„Sie dich in Quark, wie du's verdienst.“ Göthe.

Wir hörten oben schon von dem mandarinischen Justizunfuge. Abg. v. Hornthal brachte ihn noch in einem eigenen Antrage 1397) zur Sprache.

Das Gewerbgesetz (von der Gewerbsteuerverhandlung gab ich dir schon Rechenschaft) 2398) hatte mehrere Anträge erweckt 2399), an deren Spitze von der Schattenseite von jeher Abg. Anns war und blieb. Zu meinem Thema, der Geschichte unseres Landtagsgeistes, gehört die kleine Erörterung, welche zu Anfange der Sache Statt fand. Zwölf Mitglieder hatten einen gemeinschaftlichen Antrag auf „die allgemeine Gewerbsordnung“ für Baiern gestellt 2400). „Mm. H.H.,“ sprach bei diesem Anlasse der aufgeklärte und aufrichtige Abg. Köster, „es wird mir jedesmal schwindlich, wenn ich über Gewerbgesetzgebung und Zunftangelegenheiten so lange Vorträge höre. Warum will man

denn die aus dem XV. Jahrhundert herrührende Reliquie die Gewerbsvormundschaft in Altbaiern neuerdings fest begründen? Wohl dem Rheinkreise, daß er überwunden hat! Es sind nun 25 Jahre, daß wir ein neues Gewerbsteuergesetz für das alte crasse Zunft- und Gewerbewesen erhielten! — Es war sehr kurz: laissez faire!!! — Unser Losungswort im Rheinkreise ist: kein Gewerbszwang — keine Zunft — keine Gewerbsaristokratie — keine Gewerbsjustiz — kein Meisterrecht — kein Gewerbssiegel — sondern Gewerbsfreiheit!!! Treten Sie aus dem XV. Jahrhunderte heraus und bedenken Sie, daß wir im XIX. sind! Jedoch, um. HH., ich ehre die wohlerworbenen Rechte! Entschädigen Sie demnach für den Verlust des Realgewerbes! aber schreiten Sie nur nicht wieder rückwärts, sondern vorwärts. Schütteln Sie die alte Gewerbsvormundschaft und mit ihr einen Theil des Vielregierens und des Vielschreibens von sich. Ich bitte den Ausschuß, die Sache reiflich zu überlegen, in jedem Falle aber den Rheinkreis mit dem Gewerbszwange zu verschonen" 2401). — Abg. v. Schätzler blieb dessen ungeachtet noch tief im XVII. Jahrhunderte, als er vermeinte 2402), „man müsse die Befugniß der Landgerichte, Gewerbsconcessionen auf nahe an großen Städten liegende Ortschaften zu ertheilen, möglichst beschränken. In fünf kleinen Dörfern ½ — ¼ Stunde von Augsburg befänden sich 629 solche Gewerbsbefugte, die, an den kleinen Orten ihr Brod nicht findend, in die Stadt pfuschen und den Stadtbürgern die Nahrung wegnehmen müßten. Solche Gewerbsbewilligungen würden gemeiniglich (?) an Menschen ohne Vermögen, ohne Grundeigenthum, ohne Eheverhältniß, meistens im Concubinate — ertheilt. Ihre Kinder bettelten bei Tage und gefährdeten die Sicherheit bei Nacht." Im XVI. Jahrhunderte befand sich Abg. v. Faßmann, der 2403) „den Herren im Rheinkreise alle Zufriedenheit mit ihrer Gewerbsfreiheit wünschend das Altbaiern-Bedürfniß eines Gewerbsgesetzes betonte und dringend empfahl. Aber mitten aus dem Abrahamsschoße des XV. wo nicht XIV. Jahrhunderts ertönte der Ruf des Abg. Anns 2404). „Ich stimme vollkommen

bei; ich sehe nicht ein, wie uns die Herren des Rheinkreises Etwas aufdrängen wollen, was wir nicht wollen. Es ist eine Anmaßung (!!), daß sich der Rheinkreis in unsere innern Angelegenheiten mischt (!!!). Die ganze baierische (!) gewerbetreibende Nation schmachtet (!!!) nach einer Gewerbsordnung und sieht mit banger (!) Erwartung vom gegenwärtigen Landtage der endlichen Erfüllung ihrer sehnlichen (!) Wünsche entgegen und man will ihr entgegenstreben, weil's am Rheine anders ist (!!)? Wir wollen dem Rheinkreise Nichts aufdrängen, aber auch uns Nichts aufdrängen lassen! Brauchen die Herren am Rheine im Frühjahre einen Sommerrock, so nehmen sie ihn! Wir nehmen den Winterrock! Uebrigens wird der III. Ausschuß die Sache prüfen und vorlegen, und wem's nicht taugt, kann sich sodann äußern."

„Hast du noch mehr des Weins, mit dem du mich gestern bewirthet?
„Kränze mit Epheu nicht, kränz' ihn mit grünem Salat!"
Griechische Anthologie.

Warum der erste Präsident nothwendig fand, durch die Worte: „Es war bloß eine Meinungsäußerung" 2405) (weiter gibt es ja Nichts auf den Lippen des Abgeordneten, und käme er vom Jordan!), die Redefreiheit des gewerbsfreiheitliebenden Amtsgenossen bei den Herkommianern und Leistenfreunden gleichsam entschuldigen zu wollen, das ist mir trotz langem Nachsinnen unbegreiflich geblieben. Dagegen lautete es mir nach Dem, was wir so eben vernahmen, ganz begreiflich, wenn der eifrige Gewerbsschrankenvertheidiger vom Gestade der Donau auf diese excusatio non petita übrigens sehr unparlamentarisch versetzte 2406): „Eine Meinung, die uns aber schon vor drei Jahren sehr wehe that und schon damals die Sache vereitelt hat." Ein anderer wackerer Reichsstädter 2407) bestätigte, „daß dieses" (Gewerbsgesetz) „für unseren Staat sehr dringendes Bedürfniß sei, daher er um Beschleunigung bitte."

Nun gesellte sich, reich an Kenntnissen und Verdiensten um die Kammer, auch der dritte Sprecher aus dem Bereiche der einst isolirten Städte mit folgenden merkwürdigen von Klio sehr zu berichtigenden Worten den ängstlichen Vorwandlern bei: „Ganz kurz will ich bemerken, daß laute (?)

Klagen aus allen (??) Ländern kommen, wo die Gewerbsfreiheit eingeführt ist, daß in Preußen stillschweigend die Zünfte geduldet werden (??), daß endlich voriges Jahr in der französischen Deputirtenkammer der Antrag geschah" (aber von wem? von den voltigeurs de l'ancien regime!), „die Zünfte wieder herzustellen." (Ein Antrag, der gegen die Stimme der Nation verschwand und heute noch, sieben Jahre später, wohl immer noch mit allem alten Wuste in den Köpfen der bekannten Incorrigibeln hauset, nie mehr aber in's Leben treten wird.)

Der Ausschuß erstattete übrigens ein Gutachten 2408), das zwar noch zum Vortrage 2409), aber nicht mehr zur Berathung kam. Meine Briefe über den 1825er Landtag werden dir lange genug von diesen Krämpfen des Gewerbszwanges zu sprechen haben.

Auf Handelsfreiheit ging man, wie du schon bei Verhandlung des darmstädter Vereines sahst, mein Freund! lieber ein! aber immer nach denselben Principien. Während man freien Handel begehrte 2410), trug man auf Entfernung ausländischer Handelsleute an 2411), worüber Merkel, v. Hornthal und Köster treffende Worte sprachen 2412), und dem Hausir- und Schacherhandel wurde zu Leibe gegangen 2413). Abg. v. Rupprecht trug auf „Sicherstellung des Heimathrechtes der im Staatsdienste Angestellten und ihrer Familien" an 2414). Die Gegenstände der Culturgesetzgebung beschäftigten mehrere Abgeordneten. So trug Abg. v. Closen über „das Verfahren bei Gutszerschlagungen" 2415), Abg. v. Oertel, Kretz, Höß, Bestelmeier über Holzausfuhr, Holzmangel, Holzrechte an 2416); Wiesenbehütung 2417), Landgestüt 2418), Uferbeschädigungen 2419), Landverschönerung 2420), Eisenbahnen 2421), Stromfreiheit 2422), Verbindung des Mains und der Donau 2423) kamen zur Sprache. Die bürgerlichen Verhältnisse der Juden fanden sich von mehreren Seiten angeregt 2424); über Polizeiverwaltung und Polizeiaufsicht wurde Manches bemerkt und vorgeschlagen 2425); über die Brandversicherungsanstalt kamen mehrere Anträge ein 2426) und unter Anderem die Bemerkung vor 2427), „daß die 1819er Anträge über denselben

Gegenstand, die man an das Ministerium des Innern vermöge Beschlusses gegeben glaube, ruhig im Archive der Stände — schlummerten." (Wozu denn Beschlüsse, mein Freund? Wozu denn bis zum Schlusse der Kammer Präsidenten und Secretäre, Directorium und Bureau? Sieht wirklich keine Seele dem Archivgeist binnen der Zwischenzeit nach?) Schul- und Erziehungswesen waren von den Antragstellern nicht vergessen, wie billig: denn sie gehören zu den wichtigsten Zwecken der Staatsvereinigung. Abg. Rieder beantragte über das teutsche Volksschulwesen 2428), Abg. Thomasius über denselben Gegenstand 2429), Abg. Schulz unterstützte 2430) mit der Bemerkung: „Es dürfe dem diesen wichtigen Gegenstand bearbeitenden Ausschusse schwerlich gelingen, Etwas Umfassendes und Erschöpfendes zu liefern, wenn ihm nicht das Ministerium des Innern mit den nöthigen und erwähnten Nachweisungen bald zu Hülfe komme." Abg. Köster bemerkte bei diesem Anlasse weiter 2431): „durch die Anstrengung der Gemeinden unter Leitung der Kreisregierung sei" (im Rheinkreise) „ein gutes Seminar für Schullehrer entstanden, eine Menge schöner Schulhäuser erbaut worden und aus eigenen" (Kreis-) „Kräften viel für Verbesserung des Schulwesens geschehen." Abg. Bestelmeier beklagte 2432), „daß zu wünschen sei, andere Kreise möchten eben so gelobt werden können. Allein ihm seien Fälle bekannt, wo Gemeinden, welchen man schlechte Schullehrer gegeben, noch genöthigt wurden, Besoldungszulagen an solche zu zahlen, während sie bereits auf andere Plätze versetzt waren, wo sie, zu besseren Stellen nicht taugend, geringeren Gehalt bezogen!" (Prosper! welche doppelte Verkehrtheit!) Auch Abg. Schmerold brachte später noch einen Antrag über Volksschulen 2433). Am 3. April zeigte der Ausschuß das „noch immerwährende Säumniß der Ministerialmittheilungen" an 2434) und man beschloß „Erinnerung" (d. h. sehr zahme Bitte! Eine andere Sprache zu führen, war Pflicht und Recht. Warum wurde der Minister des Innern oder, wenn er, wie gewöhnlich, aber nicht recht! abwesend war, nicht sein Redner, auf jeden Fall ein anderer Minister aufgefordert? Die Regierungs-

Digitized by Google

repräsentanten stehen in dieser Hinsicht im Solidarverbande! Wir finden übrigens vom Erfolge keine Spur, trotz Erinnerung trotz ausdrücklichem Versprechen des Landtagsabschiedes, desselben Landtagsabschiedes, welcher der Kammer die ihr nicht zur Last liegende Vertagung des Hypothekengesetzes so ungerecht als unziemlich zum Verbrechen machte!!!). Ueber die Gymnasien hatte Abg. Clarus 2435), über Unterstützung und Versorgung alter und neuer Schullehrer Abg. Thomasius 2436) Antrag gestellt. Alles fruchtlos!!! Auch für einzelne Anstalten hatte man geschrieben und — gesprochen 2437).

Abg. Schmerold und v. Hofstetten trugen mit großem Rechte auf Verbesserung der Irrenhäuser 2438), mit noch größerem aber auf die Beseitigung der Irrenliebhaberei und Jammerquelle, des Lotto Abg. Stephani und Jänisch an 2439). Ein Zwischenvortrag des Ausschusses meinte, die Sache müsse beruhen, „bis die Finanzrechenschaft ausweise, ob die Sünden- und Narrenmillion entbehrlich oder anderswoher ersetzt sei" 2440).

Welche Ansicht, Freund! sollte es dem reinen Sinne, dem klaren Blicke, der ernsten Prüfung und dem festen Willen wirklich — von Unmöglichkeit ist gar keine Frage! — auch nur schwer seyn, auf dreißig Gulden unserer Staatsausgabe einen und somit diese schändliche Million in der Einnahme zu unterdrücken! Wie aber konnte der II. Ausschuß, selbst wenn wir uns diese Vertagung gefallen lassen, den anderen Theil des Antrages des Abg. Jänisch 2441), „um genaue Untersuchung der Abscheulichkeiten zu bitten, welche man sich bei dem Lottospiele erlaube, indem die Rede gehe, daß der einsetzende Theil des Volkes auf eine kaum glaubliche Art durch Streichen und Unterschlagen der am stärksten und häufigsten besetzten Zahlen betrogen werde" — wie konnte er diesen so wichtigen, für Sicherheit und Ehre der Regierung und der Nation gleich wichtigen Gegenstand so leicht behandeln, als hier geschah? Man stellte ihn nämlich ohne weitere Betonung dem Finanzministerium zur Aufklärung zu 2442)!

Digitized by Google

Willst du das Lotrowesen in seiner ganzen — ach! daß ich's sagen muß — verwaltungsmäßigen Verruchtheit — sage Infamität — kennen lernen, so lies den in den 18 Bänden Protokollen actenmäßig gewordenen Fall der Keller'schen Eheleute 2443). Du findest dort am Schlusse factischer Mißhandlungen von Seiten der Collecte „eine" — wie sich der vortragende V. Ausschuß selbst ausdrückt 2444) — „eine Lottojustiz, welche in eigenen Angelegenheiten spricht, daher mit der rechtlichen Ordnung der Dinge in einem constitutionellen Staate im schreienden Widerspruche stehet und die Nothwendigkeit einer Reform im Sinne eines jeden rechtlichen Menschen anspricht." Warum gab die Kammer nicht dieser Stimme Gehör? wozu die an jedem Landtage wiederholten allgemeinen Jeremiaden — wegen des Lotto? die eben so wiederholten und ausgepeitschten Finanz-Entschuldigungen eines nothwendigen Krebsgeschwüres? Der Keller'sche Fall allein macht das Schwert des Angriffes zum Racheschwerte der lange beschimpften Gerechtigkeit und stürzt die als lächelnde Sphinx verlarvte Hyäne in die Tiefe des Abgrundes, aus welchem sie *maledetto Gentili* (dafür von der Volkssage, wie Dr. Faust, dem Satan preisgegeben!) zuerst hervorzog!

Die Verlegung des erzbischöflichen Sitzes von München nach Freising kam wieder zur Sprache 2445), erfolglos wie vor- und nachher; sie scheint um so leichter, da für alle Hoffeierlichkeiten ein eigener Ceremonien- oder Hofbischof längst besteht und die Verwaltung des Kirchensprengels von Freisingen aus nur ungestörter und ruhiger vor sich gehen kann. Ueberdieß fließen nicht nur sondern es strömen für München der Quellen so viele, daß es wahrlich diese Einbuße nicht empfindet. Zu so staatswirthschaftlicher Betrachtung gesellt sich aber auch die finanzielle eines Aufwandes in München, der in Freisingen, wo der ganze Bisthumsapparat vorhanden ist, hinwegfällt. — Nur dieß Beispiel, dieß einzige genügt, mein Freund, des chersonesischen Concordates Folgen auf Baiern's Lage und Verhältnisse zu ahnen! — Der Bau einer evangelischen Kirche in München wurde von mehreren Anträgen in Erinnerung gebracht 2446), über die Kreisbei-

Digitized by Google

Abgaben zu Cultuskosten 2447), Pfarrwittwenfonds 2448), Quarta pauperum 2449), Quota funeralis 2450), örtliche Kirchenstiftungen 2451) Antrag gestellt. Abg. Stephani nahm die Verwendung der K. d. Abgeordneten für Rückgabe des der protestantischen Kirche ursprünglich gehörigen Vermögens in Anspruch 2452). Ihm schlossen sich an die Anträge der Abg. Kbster über Gleichstellung der Cultuskosten zwischen Katholiken und Protestanten 2453) und Merkel über die Gewährung der in der Verfassungsurkunde den beiden protestantischen Kirchengesellschaften zugesagten Gleichheit der bürgerlichen und politischen Rechte 2454). Diese sämmtlichen Anträge gelangten an den II. Ausschuß, der allerdings über den finanziellen Punct, aber keineswegs rücksichtlich des staatsrechtlichen oder constitutionellen, noch in Beziehung auf den administrativen oder inneren Regierungspunct competent war. In diesem Gesichtspuncte hatten der I. und III. Ausschuß wesentlich beizuwirken. Indessen brachte der II. allein seinen Vortrag zur Welt 2455) und vor die Kammer 2456). Seine Anträge gingen „auf Mittheilung mit dem Ministerium des Innern, um von Obercuratel wegen die angeführten besonderen Titel, aus welchen die Ansprüche für die protestantische Kirche hergeleitet wurden, näher prüfen, hiernach das Geeignete einleiten und seiner Zeit der Ständeversammlung Nachricht von dem Erfolge zugehen zu lassen, in Beziehung auf den protestantischen Kirchenbau in München aber die geeignete Bitte um Unterstützung vor den Thron zu bringen" 2457). Zwei Mitglieder nur des Ausschusses hielten dafür, „daß die Unterstützungspflicht des Staates, zumal in den ehemals protestantischen Ländern" (soll offenbar heißen: „in den ehemals selbstständigen, unter protestantischer Regierung befindlichen protestantischen jetzigen Bestandtheilen des Reiches") „sich weiter erstrecke, als das Gutachten in seinem Eingange annehme" 2458).

Als der Vortrag in der Kammer verlesen war, bemerkte der Präsident (welcher auch die Beiwirkung der übrigen Ausschüsse — vergessen hatte), „die Mittheilung mit dem Mi-

nister des Innern sei bewirkt“ (vor Ablage des Vortrages in der Kammer? Sehr eilig! Timeo Danaos), „der andere Punct solle, sobald es die Zeit erlaube, zur Berathung kommen“ 2459). Allein auch diese für fast die Hälfte der Reichsbevölkerung sehr interessante Ja! rechtlich bevorrechtete Erörterung blieb in dem sehr angefüllten Projectbücher der 1822er Ständeversammlung, hätte aber sehr gut vorkommen können, war man bei minderen anderen Berathungen kürzer und unterließ man den unseligen Zeitverderb mit dem Bankgesetze, diesem todtgeborenen Kinde. Ich begnüge mich daher für jetzt über den wichtigen Gegenstand mit gegenwärtiger kurzer Notiz, empfehle dir aber einst auf vaterländischem Boden das Nachlesen der zwei Vorerörterungen bei Gelegenheit der Sendung der Anträge an den Ausschuß 2460). Sie sind sehr bedeutend für die Würdigung des damaligen Confessionsgeistes insbesondere sowohl, als für Beurkundung jenes nachtheiligen Einflusses, welchen abgeschlossene, früh eingeimpfte und illiberale Kirchenbegriffe auch auf geistreiche und sonst denkende Köpfe ausüben. Du wirst hier, zumal in der letzten Discussion, zu deinem Erstaunen in dem außerdem so hellen Präs. v. Seuffert die unverkennbarsten Spuren des religiösen Parteigeistes finden, der sich ganz nach der Natur seines Unwesens hinter der vollen Freigebigkeit der Theorie verbirgt, um die Praxis in möglichster Knickerei auftreten zu lassen 2461). Mit Vergnügen wirst du aber auch Mehmel's würdige Erklärung und Verwahrung 2462) lesen; Abg. Sturz zog sich politisch aus der Sache 2463); Abg. Merkel vertheidigte seinen Satz mit Anstand und Ruhe 2464), vielleicht mit zuviel Ruhe, denn es gibt Fälle, wo die Feuerkugel vom Blitze verjagt werden muß; v. Closen, v. Hornthal beurkundeten sich unbefangen, als echte Nationalvertreter, gegen v. Seuffert die Verweisung der Sache an den Ausschuß aufrechthaltend 2465). Sehr wahr und richtig bemerkte Abg. Köster, „daß die Unterdrückung eines solchen Antrages“ — (es war davon die Rede, daß die Unterordnung des protestantischen Oberconsistoriums unter das Ministerium des Innern die richtige

und der Religionsfreiheit und Rechtsgleichheit angemessene Stellung desselben nicht sei (was nach meiner innigsten Ueberzeugung allerdings der Fall ist —) die Gemüther beunruhige und Offenheit zum Ziele führe 2466). Die „Lammesworte" des „allen christlichen Confessionen ein Pontificat wünschenden" Abg. Königsdorfer 2467) wurden edel, weise und amtsbrüderlich von den Abg. Kraus, Thomasius, Stephani, Schulz erwiedert 2468). Es war übrigens damals an der Verweisung zum Ausschusse der Beisatz „der geeignete" zu tadeln, wie ich schon sagte, weil hier nothwendig drei Ausschüsse zusammenwirken mußten.

Wenn du von meinen Betrachtungen über diesen Gegenstand hier nicht mehr vernimmst, Freund, so hat das drei Ursachen für eine. Ich weiß erstlich und vor Allem, daß wir über diesen Punct gleich denken. Die Vernunftmäßigkeit des Protestantismus, seine edle Stellung über der Priesterherrschaft verschmäht die Fehde mit den Levitenknechten. Dann und zweitens ist unser Reichsgrundgesetz klar und es wird die Zeit erscheinen, wo man es laut vor Baiern, Europa und der Welt gegen alle ultramontanische Maulwürfe und jesuitische Schlangen mit Taubenhälsen geltend machen und behaupten wird. Drittens mußten die jetzt so eben besprochenen 1822er Antragsteller schon zu diesem Kampfe entschlossen seyn und ihn bei'm ersten Widerspruche erheben. Ihre Absicht war rein, ihr Wirken zu sanft. Moses mag immerhin vor Gott beten, die Josua's aber müssen das Schwert (des Geistes und der Willenskraft) brauchen, wenn die Amalekiter (der Dunkelheit) einbrechen!

In kirchlicher Hinsicht findet sich noch ein, halb wenigstens dahin gehörender Antrag des Abg. Jänisch 2469), „die Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen" betreffend. „Er brachte einen Zusatz zu §. 18 des II. Edictes in Antrag," sagte der Prüfungsausschuß 2470). Worinn er bestand, weiß ich dir nicht zu sagen, weil es den absoluten oder wenigstens für absolut sich haltenden Antragsmauthnern nicht gefiel, die Sache näher zu bezeichnen.

Digitized by Google

Sie beliebten sich lediglich an die Form zu halten und den Antrag als ungeeignet für die Kammer zu erklären (III), weil Vorschläge zu Verfassungsabänderungen nur vom Throne selbst ausgehen könnten! Die alte, Nichts taugende, wie du weißt, längst und bis zum Ekel wiederholte aber auch wiederlegte Melodie, welche den Ständen das offenbar jedem Baiern zukommende Recht, um die Gesetzgebungs-Initiative die Bitte vor den Thron zu bringen, nicht lassen will!

„Sag' mir, worauf die Bösen sinnen?"
„Andern den Tag zu verderben,"
„Sich den Tag zu gewinnen:"
„Das, meinen sie, heiße erwerben."
Göthe.

Daß nach den großen Erörterungen, welche die sonderbare Gestaltung und Behandlung des Armeebudgets am ersten Landtage hervorbrachten, daß in Folge der seitdem fortgesetzten Beobachtung dreier Jahre, in welchen der Gemeingeist nicht allenthalben schlummerte, auch das Heer und die ihm verwandten Verhältnisse in dem Bereiche der Anträge erscheinen würden, war unausbleiblich. Auch hier trat der wackere Hornthal voraus, indem er schon in erster Hälfte des März die „zweckmäßige Einrichtung der baierischen Armee, die hieraus hervorgehende Ersparung von Millionen und die hierdurch erzielte Volkserleichterung beantragte" (247). Rücksichtlich der so wichtigen Landwehr hatte Abg. v. Closen das Verdienst, sie gleich zu Eröffnung des Landtages zur Sprache zu bringen 242). Sehr zweckmäßig unterstützte diesen Antrag Präs. v. Seuffert 243). „Das Institut der Landwehr soll man nicht aufheben" (bewahre der Himmel! aber eben so wenig vergehen d. i. einschlummern und verfallen lassen. Es führt zu großen Ersparnissen am stehenden Heere, an Festungen und allem Apparate, gibt aber eine wahre Nationalmacht und den uns Baiern doppelt und dreifach nöthigen Nationalkriegergeist!). „Es sind allerdings mehrere Mißbräuche eingeschlichen, es ist eine gewisse Erschlaffung eingetreten" (die eine gewisse Partei be-

Digitized by Google

günstigt, welche gerne über Schlafmützen regiert), „Mißbrauch vorzüglich bei der Réduition und der Eintrittspflicht. Hier werden Leute, die nicht im Stande sind, ihre Militärpflichten auszuüben, mit außerordentlichen Lasten“ (Taxen), „also abermals mit einer Steuer geplagt, worüber sich sehr beschwert wird. Ich glaube, es ist der Antrag vor den Thron zu bringen, daß das Landwehrwesen einer Revision unterworfen und die Landwehr wieder hergestellt werde.“ Einstimmig wurde der Antrag an den geeigneten Ausschuß verwiesen 2474), aber stumm verlor er sich hier!!! Ueber das „Einquartierungssystem in Friedenszeiten“ brachten die Abg. Ams 2475) und Riedel 2476) Anträge ein; über der „Soldaten Verköstigung und Zusammenschlafen“ beantragte Abg. v. Wankel 2477), wogegen der Parcenausschuß noch im vorletzten Momente seines dießmaligen Daseyns den Abweisungsdonner rollte 2478), „weil es sich hier von rein administrativen Gegenständen handle.“ (Daß hier von keinem Gesetze die Rede seyn konnte und sollte, ist wohl klar, Prosper! aber ungeeignet ist es gewiß nicht, wenn sich die Repräsentanten der Nation beobachtend und antragend mit Pflege und Unterhaltung der kostbarsten Nationalsteuer, der Blüthe des Nationalnachwuchses beschäftigen! Wohin führt und verführt doch der Dienstbarkeitshang, dieser entgeisternde Auswuchs im Innersten der Gemüther!) Auf die „Aufhebung der Militärentlassungsgelder“ trug Abg. Schmerold 2479) an — ein Punct, der gleich bei seiner ersten Erscheinung die Theilnahme erweckte 2480); es ist in der Folge Nichts mehr darüber laut geworden. Abg. v. Wankel erhob den Antrag, die „Uebersichtstabellen über die Leistungen der Gensdarmerie in den letzten drei Jahren abzufordern“ 2481), und einen anderen auf deren „Reduction“, welchem sich Abg. v. Hofstetten widersetzte 2482) und dem Institute Gerechtigkeit leistete. Abg. Kurz, v. Weinbach und v. Closen stimmten diesem Vertheidigen der Anstalt bei 2485), doch Ersterer mit dem Wunsche, „die Dienstinstruction der Gensdarmerie im Rheinkreise für das Ganze beim Ausschusse zur Hand genommen zu

wissen" 2484). Bei diesem Anlasse hob Abg. v. Pelkhoven die „Schwierigkeit polizeilicher Vollziehung durch die Gemeindevorstände" heraus 2485). Abg. v. Hornthal nahm sich gleichfalls der Gensdarmerie an: „Vermehrung der Dienstleistenden! Nichtvermehrung des Kostenbetrages! richtige Vertheilung! Verwendung! Revision! Aufhebung der Schwimmäpfel (nos poma natamus) — Sinecuren — Besoldung der Thätigen! Entsoldung der unnützen Erden- und Corpslasten" 2486)! Nach gleicher Gerechtigkeitsleistung von Seiten des Präs. v. Seuffert 2487) und des Abg. Stolle 2488), sagte Abg. Köster sehr zweckmäßig: „Wenn das Institut der Gensdarmerie in einem der älteren baierischen Kreise seinen Bestimmungen nicht entsprechen sollte, so liegt es in der fehlerhaften Organisation. Im Rheinkreise haben wir nur darüber zu klagen, daß man durch übertriebene Ersparnisse dem Institute geschadet hat, nicht über den Dienst. Der Gensdarm ist Civilbeamter und kein Soldat! Ich muß daher sehr gegen den Antrag des Abg. Wankel protestiren, die Polizei den Chevauxlégers anzuvertrauen und dieselben in die Gemeinden zu vertheilen. Diese sind im Kriege zur Vertheidigung des Vaterlandes und nicht zur bürgerlichen Polizei bestimmt." „Ich muß mich anschließen," sprach Abg. Stöber 2490), „indem das vorgeschlagene Surrogat den Antragsteller und uns alle gereuen möchte." Mit Bestimmtheit und richtiger Ausscheidung setzte Abg. Häcker die „eigentlichen Angehörnisse der Gensdarmerieverrichtung im Gegensatze von örtlicher Polizei auseinander" 2491), so wie „die Fehler und Mißgriffe, worunter das Institut gelitten."

Während dieser kleinen Erörterung hatte der Präsident „auf die Nichtangemessenheit einer Discussion" allerdings nur leise aufmerksam gemacht 2492). Vielleicht bist du nicht abgeneigt, Prosper, gegen mich dieselbe Bemerkung aufzustellen. — Allein wir dürfen sowohl in der Kammer als unter uns nicht vergessen, daß die meisten der Anträge unter der Blätterdecke der Ausschüsse liegen bleiben! welches — würde nicht bei ihrer Hinweisung zu solchen der Haupt-

Digitized by Google

Inhalt cursorisch berührt — dieselbe Wirkung hätte, als wären sie in der Umarmung der eisernen Jungfrau (VI. Ausschuß) erstorben. Diese Bemerkung — oder vielmehr Thatsache bestätigt dir auch die (schon öfter betonte) Wichtigkeit der Antragsverlesung in allen Fällen, wo es der Kammer interessant scheint.

In dieser Hinsicht noch ein Paar Worte von einem Antrage des Abg. v. Closen, „die Beschränkung der perlicher Züchtigung betreffend" (493). Du stammst über diese Ueberschrift in einen conklinkonellen Strafe!? So höre! Abg. Kurz begleitete den kaum erschienenen Antrag mit dringenden Empfehlungsworten (494). Abg. v. Hornthal bezweifelte (zu meinem Befremden) die Thatumstände und glaubte, „in den Gesetzen den hinlänglichen Damm zu finden. Die höheren Behörden hätten über Unfug zu wachen: eine neue Gesetzgebung deßfalls scheine unnöthig, ja unräthlich (??). Uebrigens leuchte ihm Gebrauch der Stockschläge als Schulmittel durchaus nicht ein" (496). „In Beziehung auf die Gesetzgebung muß ich bemerken" (so gab v. Closen den bedeutenden Aufschluß) (496), „daß in Ansehung der Gegenstände, worüber ich gesetzliche Bestimmungen vorschlug, bisher keine solche, sondern nur Regierungsverordnungen bestanden." (Man sehe die Gesetzbücher nach.) Der Beamte, der wegen einer geringen Polizeiübertretung einen angesehenen Staatsbürger (der Name gehe vielen dieser Herren gar nicht ein!) „auf die Bank legen ließ" (!! Prosper! wundert dich bei dieser, sonst und noch gar nicht lange allgemeinen, und, wie du siehst, in Baiern noch jetzt üblichen Verwaltungserziehung wundert dich die große Dosis Pudelhaftigkeit, die sich noch, leider noch! im teutschen Volke findet?) — „unterlag einer Disciplinarbestrafung (!) etwa durch Geldstrafe, Arrest oder Verweis; aber seine Handlung wurde nicht als Vergehen bestraft." Und noch! lieber Freund! noch! Thurmstrafe und Stockschläge sind gang und gebe in der Landgerichtspraxis — vielleicht nicht mehr für angesehene Bürger, aber was heißt dieß Wort, was kann ein hierauf begründeter Unterschied heißen

vor den klaren und scharfen Normen gesetzlichen Gleichheit — Wir können überhaupt — Prügel (ja! laß mich die schmähliche, hundsgemeine Sache gleich mit ihrem niedrigen, pöbelhaften Namen nennen und nach Verdienst brandmarken!) in einem Staate mit Grundverfassung, mit einer Grundverfassung, wie die unsrige! bestehen? wie konnte vom 27. Mai 1818 an diese Entehrung der Gesetzgebung des Menschen, des Bürgers nicht als *ipso jure* (um mich allen Pedanten verständlich auszudrücken!) aufgehoben erkannt und verpönt gelten? wie nicht wenigstens längst durch eine ausdrückliche Aufhebung nachträglich eingetragen und diese, alle Rechts- und — (was mehr ist) — alle Gemüths- und Gesinnungsemancipation der größeren Volkszahl im Grund' und Marke hindernde Ehrenpest von baierischem Boden mit der ihr gebührenden Geringschätzung und dem heißen Abscheu des eigenen gesetzgebenden Ehrgefühles wegstäubet!!! „Eine Gesetzgebung hierüber ist daher nicht überflüssig", fuhr Abg. v. Closen fort (497) (nur nicht überflüssig? sie ist dringend! Gerechtigkeitspflicht! Ehrenpunct! Verfassungsconsequenz!). „Was die Bestimmung betrifft, daß nur muthwillige ledige (?) junge" (? also noch 20jährige?) „Bursche, welche des Lesens — Schreibens und Exercirens unkundig sind, von Polizeibehörden mit körperlichen Züchtigungen behandelt werden können" (auch nicht können! keine Spur dieser Gesetzgebung für Sclaven mehr!), „so sollte eine scharfe Grenzlinie gezogen werden zwischen Jenen, welche Männer geworden und Jenen, die gleichsam noch nicht aus den Kinderschuhen herausgetreten sind." (Diese Grenzlinie wird durch die „jungen ledigen Bursche muthwillig" oder nicht! gezogen, die aber nach dem Sinne des Antrages doch noch Grenzlinienprügel mitbekommen sollen!?! Welche Männer können aus geprügelten Jünglingen werden?) (498) „Es wird nicht gemeint seyn, auch in Ansehung der Kinder und Knaben alle körperliche Züchtigung abzuschaffen." (Bei mir ist es so ge-

meint, in soferne diese Züchtigung nicht aus dem älterlichen, sondern aus dem außerhäuslichen Verhältnisse hervorgehen. Man führe den wechselseitigen Unterricht ein, diesen Schrecken der Dunkelwichte! der Kinder schnell und unterhaltend belehrt; man mache die Religionslehre zu einer Andachts- und nicht zu einer Plapper- oder Schnapperstunde! und es wird jener Zwangsmittel nicht bedürfen, welche das Gemüth verhärten, ohne dem Wissen zu nützen, weil sie nur körperliche Anwesenheit hervorbringen können! Durch diese Ansicht fällt auch das letzte Argument 2499) des Antragstellers für die pädagogischen Esmunterungsshiebe hinweg — ein Argument, das ich übrigens ganz gern als echt humoristisch begrüßte, wäre es nur nicht offenbar so verzweifelnd ernsthaft gemeint!

Der Antrag wurde einstimmig an den geeigneten Ausschuß verwiesen 2500), der ihn sich jedoch dergestalt aneignete, daß er sich nicht mehr von ihm zu trennen wußte. Es geschah also in dieser Hinsicht auch Nichts! wie in so mancher! und mannigfacher! und bis auf den heutigen Tag, Prosper! sind in einem Lande, dem der erlauchte unvergeßliche Maximilian „Gleichheit der Gesetze und vor dem Gesetze! Sicherheit seiner Person, seines Eigenthumes und seiner Rechte" gesetzlich zurief! Stockschläge! officielle Stockschläge vorhanden!

Zwar bemerkte der erste Präsident, „es sei bei der neuen Gesetzgebung bereits auf Abschaffung der Stockschläge angetragen" 2501), aber wo weilt diese stets mit bereits bezeichnete und nie wirklich zum Vorschein kommende Gesetzgebung? „Ich weiß auch," fügte der Präsident hinzu (damals Justizministerialrath), „daß ein Beamter in Schwaben im vorigen Jahre, der einen Bürger körperlich züchtigen ließ, seines Amtes entsetzt wurde" 2502). Aber! das war einer auf hundert, lieber Prosper! Wie Viele verstummen, weil ihnen der letzte Muth erst unter dieser abwürdigenden Behandlung versiegte? Und dann selbst bei'm größten Muthe! du hast weiter oben gelesen, wie es mit den Verhauen und Verhacken auf dem Beschwerde- (oder Recurs-) Wege steht. — So ein armer Landmann weiß gar nicht, daß er die

Ehre hat, dem berühmten Laokoon zu gleichen! aber dennoch fühlt er sich vom Drachen (der Willkür) und mit den Seinigen umstrickt, wie dieser! Dazu kommen theuere Inspectionsreisen, deren Wirksamkeit herrlich in Schwarz auf Weiß zu schauen, im Leben aber so oft als leicht in Staatsspazierfahrten verwandelt ist! Und von einem Volke, so ganz der Beamtenwillkür hingegeben und erliegend unter Staats- und Privatlasten aller Art, fordert ihr, ehrliche Stuben-Patrioten! Gemeingeist? Gebietet dem Krüppel den Vestristanz! Ihr fordert diesen Gemeingeist! ihr, die ihr theoretisch stolz auf Verfassung und Gesetz alle Leute für satt haltet, weil ein Kochbuch geschrieben und von euch Vieles weit und breit über Kochkunst gesagt ist! Die Escobards-Mandarinen aber lachen, Constitutions-Komödie spielend, in's Fäustchen! sie, die keinen Gemeingeist wollen! sie, welche die Verfassung nur als die Staatsmünzmeisterin und dann als die Ceremonienmeisterin für Gelehrte, Geschäftsmänner, politische Dogmatiker und theoretische Patrioten gelten lassen! so nur sie gelten lassen, so viel pharisäische Verbeugungen sie ihr auch machen und heimliche Fratzen — unter'm Incognito der Complimente schneiden — sie, die den Verfassungs-Carnaval für die schöne und elegante Welt oben auf dem Schiffsverdecke, unten aber im Schiffsraume nur Knechte und Mägde, nur mancipia und Lictoren, nur Pyramiden zusammenfrohnende Zwiebeleſſer und hier und da — zur Beschwichtigung — rohe Saturnalien als Vergüter und Wiedererzeuger der Mandarinen-Panacee, der körperlichen und Gemüths-Prügel! wollen!!! Sotto voce singen sie einander zu und bewähren es praktisch:

„Entferne dich nicht ganz und gar,
„Beruhige dich in unsrem Orden!
„Es ist Alles noch, wie es war,
„Nur ist es verworrener geworden;
„Und was man für bedeutend hält,
„Ist Alles auf schwache Füße gestellt!"

Göthe.

Von den dir aus 1819 wohl noch erinnerlichen französischen Forderungen — Privatgut — 2503) kam 1822 Nichts — abermal Nichts! vor, kein Antrag! keine

Erinnerung!! nur die Ueberweisung von 945,108 Livres an die Schuldentilgungscasse 2504). Ich finde einen Vortrag des Referenten des IV. Ausschusses hierbei erwähnt, aber in den Acten und Urkunden gelang es mir nicht, ihn aufzufinden. — „Es habe sich die Kammer von der Richtigkeit und Wichtigkeit der entwickelten Gründe aus dem Vortrage und den vorgelegten Urkunden vollkommen überzeugt, und weder hinsichtlich der Liquidität noch hinsichtlich irgend eines anderen Umstandes sei der mindeste Zweifel erhoben worden, noch habe er erhoben werden können" — so positiv und apodiktisch spricht das Protokoll 2505); aber — die Beweise aller dieser kategorischen Imperative fehlen — wenigstens mir, der ich mich doch in dem Protokollencabinete der 84 Papyrusrieseu ziemlich einheimisch zu machen wußte. Gerne will ich mich des Uebersehens überweisen lassen, da mir dieses Selbstverschulden Anlaß gäbe, die Kammer von Schuld freizusprechen, was mir bis dahin unmöglich ist. — Die „Kriegsforderungen an Oesterreich" brachte Abg. Dieterich in erinnernden Antrag 2506); der Ausschuß nahm ihn in seinen sanften Schoß auf. Abg. Stephani trug auf „Vorlage sämmtlicher noch rückständiger liquider Forderungen an Kriegskosten vom Jahre 1809 an 2507), kräftig von Abg. v. Hornthal unterstützt 2508), der „die Wichtigkeit der Sache und das 1819er Versprechen heraushob, welches in der Zwischenzeit eine Ständeversammlung hoffen ließ, sie aber nun erst erfüllt, ohne daß die Kreisregierungen mit ihrer Vorarbeit im Reinen." Der Präsident erwiederte hierauf einen rein unverständlichen Orakelspruch: „Es sei dem Antrage bereits entsprochen worden; der Prüfungsausschuß habe seine Competenz nicht weiter ausdehnen können, als ihn zur Vorlage an die Kammer zu bringen" 2509). Aber außer diesen Worten finde ich keine Regung noch irgend einen Beschluß auf denselben, nachdem „er nun dahin gebracht" seyn sollte!!! Später erscheint ein v. Hornthal'scher Antrag auf Ausgleichung der rückständigen Kriegskosten 2510).

Merkwürdig ist ein Antrag des Abg. Grandauer „über die traurige Lage der ehemaligen Klosterunter-

thanen" rubricirt 2511). Da dieser Antrag seiner Unleserlichkeit wegen die Vorerörterung der Kammer von dem Inhalte auf die Handschrift lenkte 2512), so weiß ich jenen dir nicht näher zu bezeichnen. Ich schließe die Verwaltungsanträge mit der Motion des würdigen v. Hofstetten auf die Denkmale bei Polozk und Sendling für neueste und ältere baierische Tapferkeit! für Linien- und Volkskrieger! für Baiern unter den Fahnen und Gebirgsbaiern unter den Waffen 2513). Du, mein Freund! entsinnest dich, was über die Deckung des ersten Unternehmens schon früher vorkam 2514); das zweite ist noch gar nicht beachtet. Vor allen Dingen sei uns Vertrauen und Geist der Nation heilig, sie wandeln im eng verschränkten Bunde! und nie wurde ein Volk groß — was ich groß nenne — durch seiner Weisen Lehre und Schrift, sondern durch den Gefühlstrunk aus dem Becher der Naturweisheit und durch den Ernst der That und ihre Ernstweihe des Wirkens. Alles Andere ist Künstelei, nicht Charakterepos!

„Von der Menschheit — du kannst von ihr nie groß genug denken,
„Wie du im Busen sie trägst, prägst du in Thaten sie aus!"

Schiller.

Neun und siebenzigster Brief.

Den 10. Oct. 1829.

Ich habe, mein Freund! dir noch von den der Kammerberathung enterbten Finanzanträgen zu sprechen und dazu eine neue Morgenröthe und ein neues Blatt erwartet und gewählt; die Verlegenheit mit meinen gestrigen Reichthümern nöthigte meiner Ermüdung diesen Abschnitt auf, denn wahrlich! — während ich mich glücklich fühlte durch die Fruchtbarkeit unserer Abgeordnetenkammer an zweckmäßigen und gemeinnützigen Ideen, konnte ich doch nur von Herzen leidend auf die Fruchtlosigkeit dieser Samenkörner blicken. Und nicht nur diese Vergeblichkeit war es, mein Prosper! diese Vergeblichkeit der Vorschläge, zu deren Verwirklichung auch die jährliche Wiederkehr der Ständeversammlung nicht hin-

reichen würde — nicht sie lagerte mich auf die Dornen der sehnsuchtsvoll-resignirten Ermattung. Nein! ihre Urquelle, die eigentliche Mutter dieser Vorschlags- und Antragslegion nahm mir die Ergebung, indem sie mir den Schmerz aufdrang. Wer sie ist, diese Mutter? fragst du. — Gehe unsere so zahlreiche Antragsgalerie durch, Freund! und sage mir dann auf dein Gewissen, ob sie nicht bald erschöpft oder vielmehr, ob sie möglich gewesen wäre, würde unsere Gesetzgebung, da sie noch im Namen der Souveränität ausgeübt wurde, zweckmäßig, systematisch und folgerecht gewirkt haben und — cape memor! würden noch jetzt die Vollziehung und die nach den organischen Principien weiter anordnende Gewalt thätig seyn, überall und immer thätig seyn, wie sie es seyn sollten! Hier und hier allein liegt das Uebel. Du siehest, wie thatscheu, wie Vorlagen- und Aufräumungsflüchtig, wie ferne sie den großen Puncten und Fragen und wie emsig ihnen ferne bleibend sie sind! — Kein Wunder, wenn die Stände die Lücken aussprechen und aussprechen müssen! keine Kunst, durch die Künste des Prüfungsausschusses diese Worte zu leeren Lauten zu machen und die Aufforderung zur Wirksamkeit und Willkürbeschränkung von sich abzuwehren! Um deßwillen muß jeder echte Patriot die Anträge als Funken vom Altare der Vesta Bavariae ansehen, ehren und die heilige Flamme lieben, nähren! Um deßwillen muß, sei es früh oder spät, der automatische Prüfungsldwe fallen und echter reiner Löwenmuth aus den parlamentarischen Adern in die ministeriellen und in das öffentliche Daseyn übergehen. Einstweilen laß uns in unserer wechselseitigen Einsamkeit die edlen Bruchstücke zur würdigen Geistesnahrung und Entwickelung verarbeiten

„Zur Wüste fliehend von dem Menschenschwarme,
„— — — um zu reinern Sphären
„Durch Einsamkeit die Seele zu verklären!"

Platen.

Gegen die „kostspieligen Bauten" erhob sich der Antrag des Abg. Riedel 2515), gegen „das Mißverhältniß in den Besoldungen" v. Hornthal 2516); v. Seuffert unterstützte denselben kräftigst 2517); v. Hofstetten,

v. Weinbach, Riedel schlossen sich zu Gunsten der Geringbesoldeten an 2518). Abg. Köster gab zu 2519), „daß verschiedene Classen der Beamten zu gering bezahlt seien," fand aber mit Recht, „daß dagegen sehr viele zu hohe Besoldungen bezögen. Auf Vermehrung der Lasten zu Gunsten Jener könne nicht eingegangen werden, daher sei Ausgleichung auf Kosten Dieser zu beherzigen." Abg. Bestelmeier stimmte diesen treffenden Worten bei 2520) und empfahl besonders die Verbesserung der Landgerichtsassessoren, „damit sie, Landrichter werdend, nicht nöthig hätten, sich für die frühere, langjährige, schlechte Besoldung an dem Volke zu erholen." Abg. Häcker bezog sich 2521) auf seine 1819er „Budgetrede" und Abg. v. Hornthal sprach seine Ueberzeugung aus 2522), „daß man werde ausgleichen können, ohne daß das Volk oder ein wohlerworbenes" (cape memor!) „Recht dabei leide." Der II. Ausschuß wollte das Räthsel nicht lösen 2523), sondern zog sich hinter „die erst zu erwartenden Resultate der Nachweisungen" und dann hinter die Behauptung zurück, „es sei hier Sache des III. Ausschusses." Wie behagt dir dieß, mein Prosper? Später als beide vorgenannte Anträge erschien der Stephan'sche 2524) auf die „Erfüllung des im Landtagsabschiede versprochenen allgemeinen Normativs über Größe und Abstufung der Besoldungen der verschiedenen Dienstclassen." Diese Erfüllung wäre, zumal in der ihr unentbehrlichen Verbindung mit der so eben erst erwähnten Ausgleichung nun wohl ein Meisterwerk gewesen, geschaffen zum Heile des Landes und zum unsterblichen Ruhme seines Urhebers und Vollenders. Aber ach! (oder willst du lieber, weil es gefaßter lautet, o!) mein Prosper!

„Wir finden sie am Throne des Unerforschlichen!"
Göthe.

Die alphabetische Ordnung, mein Freund! der ich mich dießmal überließ, wie der Reisende einer alten Wegweiserin durch das Gebirge, führt uns von den Besoldungen zum Biere — diesem wackeren, wenn schon nicht ebenbürtigen Bruder des Bakchus-Nektars. Die Verbindung ist übrigens so zufällig nicht, als sie scheint, denn wahrlich Mancher,

der von der Besoldung fast Nichts als den Namen hat (wie eine wurmstichige Nuß nur die Schale), kann es nicht einmal zum Biertrinken bringen, während dem gesegneten Jakob des alten Aerarial-Isaks der inländische Wein nicht gut genug ist. Abg. Sedlmeier beantragte 2525) „die Gleichstellung des Schenkbiersatzes bei Brauern und Wirthen" und Abg. Stephani 2526) die „auch im Landtagsabschiede von 1819 versprochene Revision der Tarife für die Bestimmung der Biertaxe." Abg. Zacherl, derselbe, welcher die Umsiedelung des Erzbisthumes nach München beantragt hatte, stellte „den consequenten Antrag 2527) auf Nichtverkauf der Domherrenhäuser in Freisingen"; gegen die allen Domherren sehr gleichgültige Extrafamiliensteuer stellte Abg. Günther seinen Antrag 2528). „Die Verbesserung des Forstwesens" wurde von Abg. v. Wankel berücksichtigt 2529), „die Rechtsintegrität der concessionirten Fuhrleute und Boten" von Abg. Volkert 2530), „die Steuerfreiheit der Geistlichen-Congrua" von Abg. Thomasius 2531), und „die Abänderung des" (vorigen Landtags-) „Gesetzes vom 22. Juli 1819 über die Steuerumlagen" von Abg. v. Wankel 2532) erwogen. Wir finden den Abg. Weiß im Bestreben, „die Normalgetreidepreise für 18$^{21}/_{22}$ herabgesetzt zu sehen" 2533), den Abg. v. Frank mit der Forderung, „Maßregeln gegen die Wohlfeilheit des Getreides zu nehmen" 2534), und den Abg. Kretz in nochmaliger Reclamation gegen das erst kaum angegriffene Gesetz vom 22. Juli hinsichtlich „der Getreideumlagen in Gemeinden" 2535). Für die Invaliden sprachen Abg. Stephani und Wankel 2536). Ueber den Malzaufschlag vernehmen wir Riedel und Bestelmeier 2537); mit Leidwesen hörte man von einer dritten Stimme zu Verhütung der Defraudationen noch strengere Maßregeln als bisher fordern 2538): immer Rückfall in das alte Vorurtheil, welches Willkür durch Härte zu stählen glaubt, während Freiheitssinn Beide zu beweistern weiß. Abg. Hauser beantragte über „die Aburtheilung der Malzdefraudation" 2539) und bald nachher bestätigten mehrere seiner Amtsgenossen den Vorschlag, „den Aufschlags-

Digitized by Google

ämtern die Judicatur ab- und wegen unbedeutenden Uebermaßes bei dem Malzbrechen eine gesetzliche Norm anzunehmen" 2540). Auf „Erhöhung der Militärgehalte" trugen Bestelmeier und Faßmann an 2541), jener zu Gunsten der Ober- dieser der Unterofficiere; der Erste wurde von der Scylla und Charybdis des VI. Ausschusses zugelassen 2542), der Andere aber von ihr verschlungen 2543) — (Triumph der Consequenz, Prosper!!!) Auch für Erhöhung der Militärwittwengehalte beantragte v. Closen 2544). Für die Verwendung der Officiere im Civildienste äußerte sich Abg. v. Wankel 2545), aber das Orakel der Sechser verschloß ihm das Ohr der Kammer 2546). Ehrenvoll sei hier des v. Hornthal'schen Antrages auf die unabhängige Stellung des obersten Rechnungshofes nochmals erwähnt 2547), jene Stellung, welche, wie die Opposition, ein weises und, nicht nur die Constitution, sondern auch das edelste Interesse seiner eigenen Stellung verstehendes Ministerium selbst fordern und schaffen müßte, sprächen auch sonst keine Stimme und kein Interesse dafür. Ein von nicht weniger als 42 Abgeordneten ausgestellter Antrag auf die „vielbesprochene Vorlage der Revisionsprotokolle dieses Oberrechnungshofes" wurde noch an der Ausgangspforte des Landtages einstimmig zurückgewiesen, d. h. von jenem Ausschusse zurückgewiesen, der sich hier, wenn nirgends, als Werkzeug der Ministerialwillkür und des Ministerialeinflusses über und auf die von Natur und Rechts wegen freie Versammlung der Nationalvertreter beurkundete.

„Die Schicksalsschwestern, Hand in Hand,
„Schwärmen über See und Land,
„Drehen so im Kreise sich,
„Dreimal für dich
„Und dreimal für mich!
„Noch dreimal, daß es Neune macht,
„Halt! der Zauber ist vollbracht!"

Schiller's Macbeth. I. 4.

Die „Aufhebung der Bruttoeinnahmen der Rentbeamten" wurde von Abg. Kretz 2548), die „Durchfuhr des östreichischen Salzes" von Abg. Höß 2549), die „Verminderung des Salzpreises" durch Abg. Schnitzer 2550)

in Vortrag gebracht. Abg. v. Wankel bewegte die Uebernahme der Schulden der fuldaischen Aemter von 18/9 auf die Kreisschuldentilgungscasse 2551) und Abg. Köster mit seinen rheinischen Sendungsgenossen „gleiche Uebernahme der 18/9 von dem jetzigen Rheinkreise, damals ohne Regenten" (unter dem berufenen Provisorium) „sich selbst überlassen, für die große alliirte Armee gemachten Schulden zu der baierischen Staatsschuld, in so weit sich solche nach dem 1819er Peräquationsgesetze zu Landesschulden eignen" 2552). Steuer-Ausgleichungsgesuche zeigten sich mehrere 2553). Die Reduction des Steuerprovisoriums wurde beantragt 2554) und das Steuerdefinitivum nachgesucht 2555). Mehrere Abgeordnete des Rheinkreises wünschten die Trennung der Steuereinnahme von der Gemeindeeinnahme 2556); Abg. Hilz zeigte in Einhaltung der Steuertermine und möglichster Beseitigung rentamtlicher Execution Erleichterung der Volkslasten 2557); einen sehr wichtigen Antrag sprach Abg. v. Hornthal auf „die Aufhebung der auf verfassungswidrige Weise bestimmten, das Volk bedrückenden Steuererhebungsart" aus 2558). Die „Nachtheile des erhöhten Weggeldes" stellte Abg. Jänisch dar 2559), die „Nothwendigkeit der Herabsetzung des Durchgangszolles" Abg. Kretz 2560); auf Zollbefreiung für „Flachs und Wolle" trug Abg. v. Poschinger an 2561), für „Baumwollenwaaren" Abg. v. Gravenreut 2562). Der II. Ausschuß erstattete über beide und mehrere verwandte Angelegenheiten Vortrag 2563); allein die Berathung kam nicht zu Stande 2564). Ueber die Zolltarife äußerte sich Abg. Buchauer 2565).

Und somit genug von dem Blüthengarten unserer Kammer, jenen Anträgen, welchen so selten Gerechtigkeit, so häufige und so bittere Ungerechtigkeit widerfuhr und — wiederfährt — die reinen, wohlgemeinten Accente einer noch jugendlichen, zu schüchternen Versammlung in den oft rauschenden und schallenden Baß eines noch immer des souveränen Hagestolziates nicht entwöhnten Ministeriums! Auch am Ende meines dießmaligen Ganges durch die wahrlich nicht anders als erfreuliche Ideengalerie stehe der Wunsch,

welcher meinen XLI. Brief beschloß, Prosper! der sehnliche Wunsch einer förmlichen, ausführlichern und in Sache und Form genügenden Geschichte aller Anträge von 1819—1828!!! Der Herr wird auch sie geben!

Folge mir nun zu den Beschwerdefahrungen des zweiten Landtages, mein Freund! Wir finden deren mehrere sehr interessante. Zuerst von der bambergischen Beschwerde gegen das Finanzministerium über Justizeingriffe — ein Gegenstück zu der in meinem XLII. Briefe dir geschilderten Khistler'schen Beschwerde, aber minder glücklich als sie, indem zwar zwei Ausschüsse — (obwohl an der Ausgangspforte der Ständeversammlung) — Bericht erstatteten, allein die noch tief in der Berathung des Staatshaushaltes (auch resultatlos!!) befangene Kammer keine weitere Kenntniß mehr von der verlesenen nahm. Indessen ist — vielleicht schon allein um deßwillen — also doppelt um ihres Gehaltes wegen die Sache von hohem Interesse für Verfassung, Verfassungsbewahrung, Verfassungsmäßigkeit, Verfassungsgeschichte — ich fasse daher ihren Geist hier zusammen.

„Tabaksfabricant v. Welling" (wir hören den V. Ausschuß sprechen) 2566) „zu Bamberg wurde über 2,883 fl. Tabaks-Consumomauth, die ungeachtet ihm ausgestellter unbedingter Quittung nachgefordert wurden, in einen Proceß gegen den Fiscus vor königl. Appellationsgerichte des Obermains" (auch in Bamberg) „verwickelt 2567). Er war als Kläger aufgetreten, von dem Gerichtshofe als nicht dahin gehörig abgewiesen, von dem Oberappellationsgerichte dahin zurückgewiesen worden 2568). Dennoch ließ sich der Fiscus nicht ein; die Sache kam zum Staatsrathe, welcher die Frage für die Verhandlung der Administration" (nicht der Gerichte) „geeignet erklärte 2569); somit wies das Appellationsgericht die Sache wiederholt zurück; allein zum andernmale von dem Kläger angegangen, hob das Oberappellationsgericht diese Verfügung als nichtig auf 2570). Da der Fiscus jede Einlassung verweigerte, so ging die Sache in contumaciam bis einschließlich zum Beweise und dessen Leistung fort, und es erging (nachdem auf diese Weise die Verhandlung vom März

1817 bis 16. Oct. 1820 gewährt) 2571) der Spruch des Appellationsgerichtes auf Erstattung der unter Protestation und Rechtsvorbehalt bezahlten 2,833 fl. 53 kr. durch den Fiscus 2572). Die Mittel zur Vollstreckung des Urtheiles waren bezeichnet, als das Finanzministerium am 21. August 1821 an die Kreisregierung ein Rescript erließ, welches in Uebereinstimmung mit den instructionsmäßigen Bestimmungen von 1817 die Competenz der Justizstellen in dieser Administrativsache nicht anerkannte und vor jeder Folgeleistung gegen den richterlichen Spruch ausdrücklich und in den stärksten Ausdrücken warnte 2573). In dieser Lage wandte sich das Appellationsgericht an das Justizministerium, welches sich mit der nicht erwiedernden Antwort begnügte: es bleibe in dieser anhängigen Sache dem Appellationsgerichte die geeignete Verfügung überlassen" 2574). (Wie antisalomonisch, Prosper! Mußte nicht hier das Justizministerium seine Behörde vertreten und in wackerem Ministerialkampfe gegen das rechthemmende Finanzministerium der Beschleunigung und ungekränkten Verwaltung der Justiz sich annehmen? Wofür denn sonst der mit Räthen und Besoldungen reichlich besetzte Ministerialtisch?) „Hierauf faßte der biedere Präsident des Appellationshofes den" (würdigen und geeigneten) „Entschluß: in der Voraussetzung, daß Staatsdiener gegen ein Ministerium Beschwerden an die Ständeversammlung zu bringen berechtigt seien, wirklich die Beschwerde an diese Letzte zu richten, damit solche Ministerialrescripte weder in formeller noch materieller Hinsicht mehr erlassen werden möchten" 2575). (Was blieb dem von seiner Instanz- und Ministerialbehörde auf die eigene Kraft zurückgewiesenen Ehrenmanne sonst übrig?) Du wirst mit Vergnügen die gediegene, rechtliche und freimüthige Schrift des würdigen Präsidenten, Grafen Lamberg lesen, mein Freund! 1576). Nachdem er die Thatsache, die du nun schon kennst, vorausgeschickt hat, setzt er die Gründe, welche ihn zu dem Beschwerdeschritte vermüssigen und berechtigen, faßlich auseinander; er beweist, „daß einem Staatsdiener nach §. 2 Tit. VII die Beschwerde wegen Verfassungsverletzung wie jedem anderen Staatsbürger

Digitized by Google

zustehe, weil zwar nicht jeder Staatsbürger Staatsdiener, aber doch jeder Staatsdiener auch Staatsbürger sei"; er beweist, „daß nach der organischen Verfügung vom 24. Juli 1808 diese Beschwerdeführung unter die dem Präsidenten übertragene Leitung und Geschäfts- und Disciplinar-Aufsicht gehöre" 2578); er leistet dann seinem Gerichtshofe „das verdiente Zeugniß rechtlicher Festigkeit" 2579) und beschließt mit der „Entwickelung der Stellung sowohl des Ministeriums als der Gerichtsstelle. Das Finanzministerium erscheint hier," spricht der biedere Mann 2580), „so wie bei jeder Klage gegen eine jede Administrativbranche als Partei und die Administrativstellen als ihre Vertreter. Wie kann aber zugegeben werden, daß eine Partei ihrem Stellvertreter geradezu auftrage, den richterlichen Beschlüssen Folgeleistung zu versagen? Der königl. Fiscus hat hierin Nichts vor jeder anderen Partei voraus. Die Stellung eines jeden Gerichtes muß so seyn, daß es in Rechtssachen selbst jener Individuen und Behörden, gegen welche es außerdem im Subjectionsverhältnisse steht, Weisungen zu erlassen habe, sobald sie als Partei vor ihm stehen und daß sie sich dessen Weisungen, wenn sie nicht dagegen berufen, streng unterwerfen müssen. — Dazwischenlegung und Geltendmachung eines Befehlshaberrechtes in anderer Beziehung gegen einen solchen Richter darf hier einmal für allemal nicht Statt finden. Durch solche Renitenz muß die gute Sache Gefahr laufen, das Ansehen und die Würde des Richters heruntergesetzt und die Ordnung, welche den gesellschaftlichen Verband erhält, gestört werden. Die Unabhängigkeit der amtlichen Befugnisse, welche die Constitution so heilig zugesichert, würde bald nur ein leerer Wortschall werden und der schönste Theil unserer Verfassung aus seinen Fugen herausgerissen seyn." — —

„Keine Gewalt da, wo Gesetzeskraft genügt!“
Tacitus.

„Aber auch gesetzt, jedoch nicht eingestanden, das königl. Finanzministerium habe in materieller Hinsicht ganz Recht und der Gegenstand sei kein Rechtsgegenstand, so bleibt die Sprache, welche in dem bemeldeten Reſcripte — (welches, um es recht allgemein zu machen, auch sogar den Militärbehörden ausgeschrieben worden ist) herrscht und die darin, wenn schon nicht direct an das Appellationsgericht ergangen, gegen dasselbe jedoch im diversen officiellen Wege mitgetheilten Beschuldigungen und Aeußerungen so kränkend, herabsetzend und niederschlagend für einen Gerichtshof, welcher mit dem stolzen Bewußtseyn nur seiner Ueberzeugung, so wie den Bestimmungen der ihm vorgesetzten höheren Justizstelle gehuldigt zu haben, sich gerne jeder besseren im constitutionellen Wege herbeigeführten Zurechtweisung unterwirft, daß man unmöglich hierzu schweigen kann. Wenn eine solche Sprache an die Tagesordnung käme, so würde fürwahr jede schuldige Achtung gegen Gerichtshöfe in kurzer Zeit zum Mährchen werden.“ Und das ist derselbe Fiscus, der — (wie du schon hörtest und noch hören wirst —) so schwach, schüchtern, wehrlos ist oder vielmehr gemalt wird, wenn es darauf ankommt, Etatsüberschreitungen, willkürliche Zahlungen, Budgetlücken und Deficitwehen zu beschönigen!

„Ich diene, verehrungswürdige Stände, schon 26 Jahre meinem Vaterlande, meinem Könige!“ so schließt der würdige Mann seinen Vortrag 2581). „Es sind Mehrere unter Ihnen, mit welchen ich dieselbe Geschäftsbahn einige Jahre theilte! Ich erinnere Sie an manche stürmische Zeiten, wo Eingriffe der Administrativgewalt in die Rechtsbefugniß zu bekämpfen waren. Ich erinnere Sie an ministerielle Weisungen, wodurch man Gerichtshöfe zurechtweisen wollte. Aber ich fordere Sie bei ihrem Eide an die Verfassung auf, mir Zeugschaft zu leisten, ob jemals irgend ein allerhöchstes Reſcript“ (sollte heißen Ministerialreſcript! dieß allerhöchste und überhaupt der königliche Name bei allen Ministerialverfügungen ist auch ein höchst

constitutionswidriger Formübelstand, dem längst hätte abgeholfen werden sollen, wenn es unseren Ministern um wahre Verfassungsmäßigkeit zu thun wäre!) „ob es jemals in einem solchen Tone abgefaßt war, wie das gegenwärtig vorliegende? an dessen Zergliederung nach den einzelnen Phrasen nur die den königl. Ministerien überhaupt schuldige Achtung abhalten kann." (Warum? dieser Bedenklichkeit darf nicht Statt gegeben werden — verantwortlichen Ministern gegenüber zumal — sobald es der Wahrheit, dem Rechte, der Ueberzeugung gilt!) „Ich mache Sie wiederholt darauf aufmerksam, welche nachtheilige Folgen und welche Verfassungsverletzung daraus entstehen müssen, wenn — in Parteisachen eine solche Sprache zu führen, an die Tagesordnung kommt und wie die Gerichtshöfe hierdurch gekränkt, bei Erfüllung ihrer Pflicht niedergeschlagen und der Gefahr, gegen ihre Ueberzeugung zu handeln, ausgesetzt werden." (Wurde nicht dieselbe Sprache gegen die K. d. Abgeordneten versucht? und sahen und riefen die Minister nicht bei jedem verfassungsmäßigen Freimuthe der Kammer und ihrer Mitglieder Feuer! Untergang der Verwaltungsordnung! Verehrung gegen bestehende Norm und Form!) „Ich stelle den Antrag: Sie wollen bei Sr. Maj. bewirken, daß solche Ministerialrescripte, in formeller und materieller Hinsicht nicht mehr erlassen werden und das vorliegende die letzte Erscheinung dieser Art in der baierischen Geschäftswelt seyn möge. Schließlich bemerke ich, daß, wenn die Einsicht der Originalacten nöthig, das Justizministerium zu dem Auftrage ihrer Mittheilung veranlaßt werde. Uebrigens bürge ich mit meinem Kopfe für die Richtigkeit der Acten und der Proceßgeschichte."

„Die schöne Schickung, welcher Lob gebühret,
„Für dieses Leben Herrlichstes und Meistes —
„Die schöne Sehnsucht, welche du verspüret,
„Ein Höchstes frühe zu versteh'n und Frei'stes" platen.

Beiden hat der würdige Oberprieſter der Gerechtigkeit trefflich genügt!!

Das ſo würdig denunciirte heillos-feindſe Finanz-Miniſterialreſcript — (leider!!! wie du noch inne wirſt in der Folge unſerer parlamentariſchen Wallfahrt nicht die „letzte Erſcheinung dieſer Art in der bayeriſchen Geſchäftswelt!“) findeſt du auch in unſeren Urkunden 2582). Am beſten charakteriſire ich dieß vandaliſche Militär-monument durch die herrlichen Taciteworte: „Der Beſcheidenheit Ruf verſchmähe auch auf dem höchſten Standorte kein Sterblicher: die Götter achten ihn!“

Sehr wahr beginnt der Ausſchuß ſeine Begutachtung mit der gehaltvollen Betrachtung: „Höchſt bedauerlich iſt es, das feindſelige Ringen und Kämpfen der Gewalten im Staate als Schau- und Beſchwerdegegenſtand vor den Schranken der Ständeverſammlung zu treffen!“ 2583) und doch ſoll und muß die Präſumtion gelten, daß im verfaſſungsmäßigen Staate alle Behörden, alle Staatsbeamten nur verfaſſungsmäßig handeln können und wollen. Die Erſcheinung des vorliegenden Falles führt auf eine äußerſt gefährliche Lücke in der Geſetzgebung wie in der Verwaltung überhaupt, und auf das Nichtbeſtehen geordneter Relationen der Juſtiz zur Adminiſtration und der Adminiſtration zur Juſtiz insbeſondere.“ (Wie wahr! wie traurig! wie unverantwortlich!) „Somit tritt auch klar hervor, daß es nicht ſo ſehr“ (nicht allein!) „auf den Fall ſelbſt, als auf die gelegenheitlich desſelben aufgeſtellten Grundſätze ankomme. Dieſe ſind in den Folgen nicht zu berechnen; die conſequente oder inconſequente Verfolgung derſelben, die mehr oder minder leidenſchaftliche Einwirkung der“ (Behörden-) „Vorſtände bei deren Anwendung wird die Quelle der mannigfaltigſten Ereigniſſe werden. Dieſe Grundſätze greifen in das Herz der Geſetzgebung und Verwaltung; ſie vermögen es, den ganzen Staatsorganismus zu bedrohen, alles

Wirken zu paralisiren und den Boden eines constitutionellen Staates in den Tummelplatz für unwürdige Kämpfe umzuwandeln."

Der Ausschuß untersucht vor Allem, ob ein Staatsdiener an die Ständeversammlung recurriren könne? und bejaht es nach dem Geiste von §§. 5 und 6 Tit. X der Verf.-Urkunde: „Wo der Eid zu Beobachtung der Verfassung bindet, da muß es eine gesetzliche Grenze für das Befehlen wie für das Befolgen geben; Gewissenhaftigkeit gegen das Gesetz kann und darf keinem ungesetzlichen Zwange erliegen" (584). Er geht dann zu der weiteren Frage über: „Ob auch Staatsbehörden einen solchen Recurs ergreifen können?" und bejaht sie gleichfalls: „die Wahrheit ist nur eine!" (585) Er wirft nun einige Blicke über die Beschaffenheit der Sache im Ganzen. „Es ist unverträglich mit dem Begriffe einer Verfassung und eines verfassungsmäßigen Geschäftsganges, daß die ursprüngliche Vorfrage über die Natur der Geschäftsgegenstände, über die Competenz, über die Verhältnisse zwischen Rechtspflege und Verwaltung im Ungewissen schwebe: denn es würde sonst das Unglaubliche und Unbegreifliche erfolgen, daß zwischen den zur Wirksamkeit für das Allgemeine berufenen Stellen ein Kampf oder eine legale Nothwehr vor der Ausübung ihrer constitutionellen Verpflichtungen vorhergehen müsse." Sehr weislich und unvergeßlich wahr, wenn schon seitdem wie vorher vergessen, fügt der Ausschuß hinzu: „Zum erstenmale gelangen solche Fragen an die Ständeversammlung; hätten erschöpfende Gesetze jedem Mißverstande, jeder Störung im organischen Wirken vorgesorgt, so wäre dieß der Fall nicht. Der Verwaltung kann es nicht erlaubt seyn, die Justiz von Administrationswegen zu verschlingen, eben so wenig kann aus der Unab-

hängigkeit der Justizpflege folgen, daß sie die Verwaltung verschlinge — Krieg und Zerstörung wären die Folgen mitten im bürgerlichen Frieden" 2586). (Cape memor, Prosper! für 1828!)

Nachdem der Ausschuß demnächst die factischen Verhältnisse zergliedert hat 2587), fährt er fort 2588):

„Es ist Pflicht, den (einzelnen) Fall festzuhalten, um die Initiative zu einem Gesetze herbeizuführen, welches die Besorgniß vor einem neuen Faustrechte banne, den Staatsdienst von Entehrung rette, den geregelten Gang der Competenz für die Zukunft sichere. Vielseitig sind die Rücksichten und Motive für solchen Antrag: denn I) dieser Fall beweist die tägliche Mehrung verderblicher Competenzconflicte, wie die Unzureichenheit und Nichtbeachtung der vor Ertheilung der Constitution ergangenen Geschäftsvorschriften. II) Die Hülfe ist nur durch die Legislation erreichbar: Staatsrathssprüche erzielen sie nicht, da die Minister nach der Beschlußfassung die Respectirung derselben nicht zu erringen vermögen. III) Ohne solche Hülfe bleibt das Gesetz ohne Ansehen, die vollziehende Gewalt der Lähmung ausgesetzt, die Collegialberathung ein Mittel zu wechselseitiger Bekämpfung. IV) Ohne gesetzliche Grenzberichtigung der verschiedenen Justiz- und Administrationsressorts werden die Rechte des Staates und der Privaten zum Spielballe der Auslegung und Meinung: es ist eine verfassungswidrige, mißverstandene Unabhängigkeit so möglich, als eine Befehlshaberei. V) Die Fortdauer des immer weiter greifenden Competenzunwesens bedroht die Privaten mit Rechtlosigkeit und reizt zur Selbsthülfe. VI) Es ist daher die Aufforderung für die K. d. Abgeordneten vorhanden, in dem verfassungsmäßigen Wege Schritte zu thun, welche den endlosen Nachtheilen entgegenwirken, die durch die bestehenden Gesetze und organischen Einrichtungen nicht zu verhindern waren" (? ja! nicht verhindert wurden, weil sie in dieser, wie in so mancher anderen Hinsicht unvollendet bestehen!).

Auf diese Gründe baut der Ausschuß seinen Doppelantrag 2589), „daß bis zur nächsten Ständeversammlung" (und zwar zu der bereits zugesicherten außerordentlichen) „ein umfassendes auf Beseitigung dieses Mißstandes" (? dieses Verderbens!) „berechneter Gesetzentwurf zur Berathung vorgelegt, einstweilen aber durch eine auf die frühere Gesetzgebung begründete Provisionalverfügung (welche schleunigst und noch in gegenwärtiger Sitzung den Ständen zur Beistimmung zu übergeben oder wozu bei schon so sehr beengter Sitzungszeit die vorläufige Beistimmung ertheilt sei!) dem Unheile kräftig und nachdrücklich begegnet werde."

Doch beschloß der V. Ausschuß vorher noch Mittheilung mit dem I. 2590) und dieser trat dem Antrage seines Referenten und mit ihm dem ersten Antrage des V. Ausschusses (da der zweite dem Zeitmangel erliege) aus folgenden Gründen bei 2591). Cape memor! memor! memor!

„Der Cabinetsbefehl vom 15. April 1817, in welchem Bestimmungen über Competenzconflicte vorkommen, kann mit der Verfassung nicht bestehen. Denn I) in der constitutionellen Monarchie ist nicht der Monarch, sondern sein Ministerium verantwortlich: daher darf kein Befehl unmittelbar von dem Monarchen selbst ausgehen, indem sonst die Verantwortlichkeit der Minister größtentheils umgangen werden könnte. II) Die Bestimmungen des Cabinetsbefehles oder die Bekanntmachung vom 16. April 1817 über die Fälle, in welchen künftighin Cabinetsbefehle ausgefertigt werden sollen" (Reggbl. 1817 S. 329), „ferner der §. 19 Tit. c der Verordnung vom 3. Mai 1817" (Reggbl. 1817 S. 438) „können eben daher nicht mehr als gültig betrachtet werden. III) Die bestehende Bestimmung, wodurch dem Könige unmittelbar die Entscheidung der Competenzconflicte vorbehalten wird, ist eine Bestimmung, welche mit der constitutionellen Rechtspflege in offenbarem Widerspruche steht und daher nicht mehr gelten kann. IV) Die nach Verkündigung der Verfassung erschienene neueste

Staatsrathsinstruction hat im Schlußparagraph die in der früheren Instruction enthaltene, auf Cabinetsbefehle sich beziehende Bestimmung weggelassen, eine Aenderung, die von großer Wichtigkeit ist, wenn man erwägt, daß im Eingange (der dieser) „verbesserten Staatsrathsinstruction ausdrücklich gesagt wird: es seien diejenigen Punkte geändert, welche neben der Verfassungsurkunde nicht mehr bestehen können. VI) Wenn die der Verfassungsurkunde widerstrebenden früheren Gesetze und Verordnungen noch als bestehend anerkannt werden sollten, so stände die Verfassung nur auf dem Papiere und das Land würde von den anticonstitutionellen Gesetzen regiert. Die Schlußworte der Verf.-Urkunde: Wir machen dieses Staatsgrundgesetz zur allgemeinen Befolgung und genauen Beobachtung nach seinem ganzen Inhalte hiermit kund, wären demnach ohne Sinn und ohne Wirkung. VII) Die Behauptung: jedes verfassungswidrige Gesetz müsse so lange beobachtet werden, bis es im verfassungsmäßigen Wege namentlich aufgehoben werde, ist eben so inconstitutionell als gefährlich und beunruhigend. Inconstitutionell, weil die Verfassung nur dadurch in das Leben treten kann, daß die ihren Bestimmungen widersprechenden älteren Gesetze außer Wirksamkeit gesetzt werden. Gefährlich und beunruhigend, weil hierdurch Ungewißheit des Rechtszustandes im Staate entsteht, indem einige Kreisregierungen und Gerichtshöfe nach den alten Gesetzen, andere aber, ungeachtet entgegengesetzter oberer Weisungen (!?!) nach den Bestimmungen der Verfassungsurkunde sich richten, überdieß die namentliche Aufhebung aller früheren, mit der Verf.-Urkunde nicht im Einklange stehenden Gesetze eine unausführbare (und, Prosper! nach Geist und Wort der Verf.-Urkunde unnöthige) Sache ist.“

„Aus diesen Gründen macht der I. Ausschuß folgende Zusätze zu dem Beschlusse des V. 2592): I) daß die Cabinetsbefehle als mit der Verfassung nicht vereinbar erklärt werden sollen. II) daß Rescripte in folgender" (noch immer vorkommender) „Form abgefaßt: Se. Maj. haben in einem" (aus dem Cabinete) „an dieses oder jenes Ministerium ergangenen allerhöchsten" (Cabinets-) „Rescripte allergnädigst befohlen, in Zukunft als dem verfassungsmäßigen Grundsatze der ministeriellen Verantwortlichkeit entgegen, nicht mehr erlassen werden möchten" (dürfen! wenn Eide und Gesetze gelten!!!). III) daß wie im Königreiche Würtemberg jedes ältere Gesetz, welches einer ausdrücklichen Bestimmung der Verf.-Urkunde widerspricht, als aufgehoben anzusehen sei, auch ohne namentlich im verfassungsmäßigen Wege aufgehoben zu seyn!"

Ehre, dem Ehre gebührt! Hohe Ehre und Vaterlandsdank den beiden rechtlichen und freimüthigen Referenten, Abg. v. Gravenreut im V. 2593) und Abg. v. Aretin im I. Ausschusse 2594)! Ehre den Ausschüssen selbst, welche so offenbar verfassungsmäßigen Anträgen vollständig und unbedingt beipflichteten. „Es ist demnach der Gegenstand auf die von den beiden Ausschüssen beantragte Art an die Kammer zu bringen" 2595): so hatte man einstimmig 2596) in beiden beschlossen!

„Heere und Flotten sind minder feste Stützen der Herrschaft, als freie Bürgerzahl!

Tacitus.

Und Abg. v. Hornthal brachte nach seiner rastlosen Weise für Verfassungsrecht überdieß noch den weiteren höchst zweckmäßigen und eine Provisionalverfügung ersetzenden Antrag im I. Ausschusse bei: „daß es sich von selbst verstehe, daß nach Tit. VIII §. 5 der V. U. der k. Fiscus jetzt schon, ohne" (daß es nothwendig,) „irgend ein neues Gesetz in Anspruch zu nehmen,

in Privatrechtsverhältnissen — nämlich, wo es nur immer auf das Dein und Mein ankomme und wo die Administrativstellen, verfassungsmäßig um Abhülfe angegangen, diese verweigert haben — bei den k. Gerichtshöfen Recht nehmen müsse, um so mehr, als in der revidirten Staatsrathsinstruction v. 9. Jan. 1821 (Reggbl. 1821 S. 50—64) Tit. II §. 10 ausgedrückt sei, daß durch die Entscheidung des Staatsrathes in die den Gerichtsstellen innerhalb der Grenzen ihrer amtlichen Befugnisse zustehende verfassungsmäßige Unabhängigkeit in anhängigen Privatrechtssachen, in welchen sie sich als competent erklärt, nicht eingegriffen werden dürfe" 2597). — — Indessen glaubte der Stimmführer noch überdieß 2598), „gegen das gültige Bestehen selbst dieser Instruction noch mit Grund einige Zweifel zu hegen." Der Ausschuß trat diesem Zusatze nicht bei 2599). (Warum? Abermals ein opus imperfectum!)

Diese Anträge kamen, wie ich dir schon sagte, mit den vollständigen Vorträgen und ihrem reichen, heilsam fruchtbaren Inhalte vor die Kammer 2600) in der LVIII., also vorletzten Sitzung. Ich finde nirgends der Sache weiter erwähnt, obwohl noch Zeit genug übrig war, um den Beschluß über die von beiden Ausschüssen angenommenen Anträge zu fassen und der anderen Kammer mitzutheilen. Die Sache lag klar, licht und allgemein faßlich bearbeitet, schlußreif vor. Ein Gesammtbeschluß hob durch den erbetenen Gesetzentwurf eine große Quelle bitterer Leiden, die 1828 zumal reichlich floß und noch ungehemmt strömt. Aber auch selbst wenn der Gesammtbeschluß nicht zu Stande kam, war es rühmlich, wichtig, folgenreich in mehr als einer Beziehung, wenn die Nationalkammer, ihren gesetzlich gesinnten, freisinnigen und freimüthigen Ausschüssen beistretend, sich selbst die Urkunde der edelsten Verfassungsmäßigkeit und dem hochwichtigen Gegenstande das allgemeine National-Interesse gewann! Was konnte was mußte nicht seitdem aus ihm werden!!! Es ist — (leider nicht unbegreiflich, aber) un-

Digitized by Google

verzeihlich, daß es den Todtengräbern des Gemeinwohles auch diesesmal gelang, den patriotischen Lazarus einzusargen! Aber — exoriare aliquis ultor! Er wird wieder erwachen! Welche Rolle spielte bei diesen tief eingreifenden Vorgängen hohes Präsidium?

Doch auch von alle Dem abgesehen frage ich: Wie ging es zu, daß die von dem Grafen Lamberg bereits unter dem 27. Februar 1822 ausgestellte Beschwerde 2601) erst Anfang Mai in Bewegung bei dem Ausschusse kam? und es also zweier Monate bedurfte, bis Abg. v. Gravenreut am 6. Mai im V. Ausschusse seinen ersten Vortrag erstattete 2602). Von da an ging sie allerdings einen rascheren Weg: denn Abg. v. Aretin gab am 15. desselben Monates im I. Ausschusse den seinigen 2603) und ihre Wiedervorlage fand im V. am folgenden Tage, am 16. desselben Statt, wo sie auch den Definitivbeschluß, „an die Kammer gebracht zu werden," erhielt 2604). Aber warum kam sie, so vollständig für die Kammerberathung in der Hälfte des Mai's instruirt und da man den nahen Schluß der Ständeversammlung schon vor Augen hatte, erst acht Tage später und am 24. Mai in diese Kammer? Und warum als Anhängsel einer langen Reihe rückständiger Beschwerdenprotokolle vom 28. April an bis dahin! von Nro. 123, den vormaligen Stadtgerichtsassessor Ritter in Regensburg betr., bis Nro. 272, betr. die Klage des Pfarrer Wolf in Rinderfeld über Wildschaden 2605)? Warum mußte dieß Orlogschiff erster Größe und würdigster Kraft sich von einem Schwarme Fregatten, Briggs, Kutters und Booten in den Hafen bugsiren lassen, in den es allein mit vollen stolzen Segeln und lautem Geschützdonner zu schweben berufen und berechtigt war! O miseria cum aceto!!! Prosper! Ich frage nochmals: welche tiefe Rolle spielte auch hier wieder hohes Präsidium? Prosper! was fühlt dein Herz? Das meinige schäumt blutend und ich möchte mein Haupt verhüllen und meine Kleider zerreißen, während ich solche Beweise der beharrlichen Herrschaft des alten Testamentes über unser neues constitutionelles sehe! sehen muß! Aber

mein Haupt soll unverhüllt bleiben, wie mein Mund, und die Kleider werfe ich weg für die Rüstung, unser Heilandswerk gegen die Drachen zu vertheidigen, die Worte! Worte! Worte! handhaben und die Juwelen der Constitution in den Staub treten, der ihr Lieblingselement ist.

Vergleiche nun einmal die Khistler'schen Beschwerden von 1819 mit der Lamberg'schen von 1822! (ich nannte sie vorhin schon Gegenstücke) und ziehe dir selbst die Resultate! Mußte nicht die innige Verwandtschaft der Gegenstände — Unterdrückung des Rechtsweges zum Frommen (!) der Fiscuswillkür — allen näheren Theilhabern an der Behandlung Beider mit Glut und den übrigen Mitgliedern der Kammer — (sie war die nämliche noch im Ganzen wie 1819) — wenigstens heiß aufs Herz fallen! Und eben so die Verschiedenheit des Benehmens! Keine Stimme, selbst keine der Ausschußstimmen mehr erhob sich zu Gunsten der offenbar absichtlich auf die Seite gespielten Lamberg'schen Beschwerde (dennoch bis dahin so kräftig und muthig — aber wozu bei solcher Verlassung? — in den Ausschüssen gehandhabt!), während die Khistler'sche, lange nicht so consequent vorbereitete Sache bis zum letzten Augenblicke unterstützt blieb! es so sehr blieb, daß auch der Ministerialzorn noch im Landtagsabschiede donnerte!

Ja! Wir waren binnen der drei Jahre von 1819 bis 1822 in mancher Beziehung rückwärts geschritten! — Prospero! und jetzt wartet unser ein Sexennium, welches dem retrograden Gange noch mehr, noch weit offenbarer angehört. Ja, mein Freund! die Männer (Gott gebe uns die gediegene Zahl gediegener Männer!) von 1831—1837 haben Viel nachzuholen, während sie Viel neu zu erobern und zu Wenig Besitz zu behaupten haben.

„Bild! wer bist du?" Der mächtige Gott der Gelegenheit bin ich! —
„Mit geflügeltem Fuß?" — der wie ein Zephyr entfliegt!
„Auf den Zehen?" — denn leise komm' ich und schwebe vorüber,
„Nur an der Locke der Stirn fasset der Emsige mich! —
„Hinten am Haupte kahl?" — Bin ich dir einmal entwichen,
„Haschest umsonst du nur, nimmer ereilest du mich! —

„Und das schneidende Messer in deiner Rechten?“ — So schneidend
„Ist auch der Augenblick meiner entscheidenden Nacht.
„Weises lehrendes Bild!“ — Für dich, o Sterblicher, lehrend
„Setzte Lisippos mich hier dicht an die Pforte des Glücks!“

Griechische Anthologie.

Achtzigster Brief.

Den 11. Oct. 1829.

Laß uns in diesem Landtagsjahre den Blick etwas länger, als 1819 auf die Masse der unberathenen Beschwerden heften und so stufenweise zu den Resultaten aufsteigen, welche eine vierfache Beschauung uns erschließen soll. Du bist bereits tiefer in unsere ständischen Verhältnisse eingeweiht: ich darf nicht mehr befahren, dich durch das Einzelnere gestört zu sehen im Auffassen der Grundlinien, ich muß sogar in dieser näheren Entwickelung die Belege für meine dir mitgetheilten Ur- und Hauptzüge finden. Doch auch hier müssen wir zu Schonung der Zeit und des Raumes (dieser edlen Schützlinge des großen Kant) und zur Wahrung der kritischen Schärfe (seiner verklärten Tochter) mit Auswahl und reicher Genügsamkeit verfahren.

Wir erblicken so ziemlich an der Spitze der Beschwerdeführer einen Bibliothekar, der, von nicht weniger als 28 Beilagen unterstützt, um die stockende Beiträge für seine von allen Mitteln entblößte Bibliothek, für die er sogar Schulden machen müssen, angelegentlich anftritt 2606). Nicht unmerkwürdig ist eine im Sinne der sogenannten Honoratioren-Aristokratie angebrachte Beschwerde über die Conscription 2607). Ich kann der Versuchung nicht widerstehen, dir hier eine ausführlichere Nachricht über jene Lottomordgeschichte zu geben, deren mein voriger Brief erwähnte; sie ist für Weise und Thoren zu lehrreich, um ihr nicht die möglichst größte Publicität zu wünschen und zu verschaffen.

„Der verstorbene Musikdirector Sebastian Keller“ (des Juliusspitales in Würzburg) „spielte 1817“ (so berichtet der V. Ausschuß) 2608) „in der baierischen Zahlenlotterie die ersten Finalen zweiten Zuges durch acht Ziehungen und setzte

auf dieses Spiel in fortschreitenden Einsätzen die Summe von 1872 Gulden.“ (Du bemerkst, daß das Julius-Spital trotz seiner trefflichen Irrenanstalt doch nicht alle Anti-Minervalen in den Schoß derselben aufgenommen hat, wandeln sie gleich vor der Pforte des Narrenparadieses und sogar als Beamte in seinem Innern!) — „Zur 1,106ten Münchener Ziehung war der“ (sein) „Einsatz mit 70 fl. angenommen und eben so nahm man zur folgenden 727sten Regensburger Ziehung im 519ten Lottocomptoir den verstärkten Einsatz auch an. Am 20. Juni Abends erfuhr Keller jedoch durch eine Privatnachricht, daß sein Gesammteinsatz von 1,156 fl. auf die Summe von 226 fl. sei herabgesetzt worden. Diese Herabsetzung war aber nirgends, wie das Gesetz vorschreibt, an den Lottocomptoirs ausgehängt. Am andern Morgen 8 Uhr ging Keller daher in das Bureau des damaligen Lottodirectors, von welchem er die Bestätigung der wirklich erfolgten Herabsetzung des Einsatzes, aber keine befriedigende Aufschlüsse über den Grund ihrer Nichtbekanntmachung erhielt. Noch waren die gezogenen Nummern nicht angekommen und Keller verlangte, daß man ihm diesen speciellen Satz, so wie seine übrigen Sätze entweder herausgeben oder, wenn die Gewinn-Nummern einträten, ihm den darauf fallenden vollen Gewinn ausliefern möge. Allein ohne seine vollen Einsätze zurückzuerhalten, wurde er zur Thüre hinausgewiesen. Am nämlichen Morgen trafen die Nummern ein und Keller hatte gewonnen, wurde aber durch die vorgenommene Moderation um den größten Theil seines Gewinnes gebracht. Er reichte nun wegen Unterlassung der vorgeschriebenen Bekanntmachung der Einsatzherabsetzung eine Klage bei der Lotterie-Administration in München ein, wurde aber durch ein Erkenntniß vom 14. Juli 1817 damit abgewiesen. Da nun in diesem Erkenntnisse von der nicht geschehenen Bekanntmachung Umgang genommen war“ (ein sauberes Erkenntniß, welches den Hauptpunct übergeht!!!), „so wandte sich Keller an das Finanzministerium, welches aber das erstere Erkenntniß bestätigte.“ (Welche Justiz! aber

auch — welche Judicatur, Prosper!!!) „Darauf betrat Keller den Rechtsweg und klagte bei dem königl. Stadtgerichte in Würzburg wider den Fiscus. Allein das Stadtgericht erklärte sich für incompetent“ (hier hast du wieder die herrliche Zurichtung der Rechtlosigkeit zu Gunsten des zarten, schüchternen, hülflosen Minotaurus-Fiscus), „welches Erkenntniß auf erfolgte Berufung von dem Appellationsgerichte des Untermainkreises so wie von dem Oberappellationsgerichte bestätigt wurde“ (werden mußte, so lange die Finanzjudicatur die ungesetzliche gesetzlich fortwährt). „Die Wittwe des Klägers beschwerte sich nun bei der Ständeversammlung über Justizverweigerung, weil, nach ihrer Meinung, Streitigkeiten zwischen Spielern und Collecteurs, hier den Lottoadministration, nur von einer Justizstelle hätten entschieden werden können. Sie bittet, diesen Fall in Erwägung zu ziehen und die Sache zur Kenntniß des Thrones um so mehr zu bringen, als die verweigerte Auszahlung des Gewinnes“ (die Verweigerung der Gewinnauszahlung) „nach einem so großen Einsatze den Ruin ihrer Familie nach sich gezogen habe. So sehr nun aber“ (ich wiederhole dir hier die mir unverdaulichen Worte des Ausschußberichtes) — „auch eine Lottojustiz, welche in eigenem Angelegenheiten spricht, mit der rechtlichen Ordnung der Dinge in einem constitutionellen Staate im schreienden Widerspruche stehen möchte (???! möchte? nur möchte??! Steht!!! Prosper! steht! laß es uns rufen die Mars und Zehentausend, daß der Ruf die Grundfeste des unrechtlichsten, des verruchtesten Spieles nicht nur erschüttere, sondern stürze und Baiern von der Schmach befreie, seinem Staatsmechanismus mit dem erschlichenen Blute seiner Bürger einzuhelfen!) „und die Nothwendigkeit einer Reform von dieser Seite jedem rechtlichen Menschen anspricht, so kann es doch keine Beschwerde über Justizverweigerung begründen, wenn nach bestehendem Gesetze gesprochen wird.“

Wohl, Prosper! nach bestehenden Gesetzen bestehen nur zwei Lotto-Judicaturinstanzen, und eigener

Sache, und das Finanzministerium ist inappellabel! Aber wie! wenn nun der Augenschein, wie diesesmal, klar zeigt, daß diese Judicatur in eigener Sache höchst widerrechtlich, so widerrechtlich, als sie geboren ist, auch ausgeübt wird, wenn wir sehen, wie das Lotto dem vertrauenden Spieler das Geld heimlich wegnimmt, d. i. den Satz streicht und den Gewinn vorenthält, folglich mit dem Schaden und eigentlich mit der Beraubung des Dritten zweimal sich bereichert, wenn wir sehen, wie die wesentliche Vorschrift der Bekanntmachung der Einsatzherabsetzung verletzt und diese Verletzung weder in der ersten, noch in der zweiten Administrativ-Instanz beachtet wird — dann wahrlich! spricht doch die Nothwendigkeit einer Reform unser rechtliches Gefühl nicht nur an, sondern sie empört solches! und wir fordern laut rasche Abhülfe einer furchtbaren Raubunordnung und einer Justizmords-Organisation. Um deßwillen mußte der V. Ausschuß darauf antragen, daß die Sache dem geeigneten III. Ausschusse zur Begutachtung der Vollziehung eines so dringenden Bedürfnisses zugestellt werde, und die Kammer mußte dieses durch einmüthigen Zuruf genehmigen! Ich bitte dich, ist nicht alle Staats- und Regierungsfrömmigkeit oder vielmehr Frommthuerei zu Schanden gemacht durch die finanzielle Gleisnerei der Lottopflege! Kann — wie doch geschieht! — die Finanzberathung sowohl des Budgets als der Rechenschaft die Kammer der Reichsräthe beschäftigen! und zwei Erzbischöfe und einen Bischof nicht mit dem heiligsten Unwillen und der wirksamsten Thatkraft gegen die Schlange bewaffnen, die Aerarialgold durch Nationalvergiftung erringelt!

Komisch genug zeigt sich fast neben dieser tragischen Erscheinung die Beschwerde über Musikmonopol 2609), welches doch wahrlich nach Natur der Sache und nach constitutionellen Grundsätzen nicht mehr Statt finden sollte! Schmerzlich berührt uns die hülflose Klage „des armen bresthaften Lehrers und siebenzigjährigen Greises Frintinger! 2610) (Wir sprachen schon früher davon; doch vergönne meinem Gefühle noch einen Späherblick auf die rührende Angelegenheit!) Er sucht Pension; sein auf fünfzig Dienst-

Digitized by Google

jahre gestütztes Gesuch ist nicht weiter als zur Kreisregierung gebracht und" (vermuthlich zum Berichte geschickt) „bei dem Landgerichte Landsberg liegen geblieben." — Der Ausschuß hält sich für „unvermögend, dem armen betagten Schullehrer zu helfen, da die Bitte keinen constitutionellen Gegenstand betreffe" — kann aber zugleich „seine Mißbilligung nicht bergen über die Unthätigkeit, mit welcher Patrimonialgericht, Localschulinspection, Districtsinspection bei dem ersten mißlungenen Versuche auf angemessene Unterstützung stehen geblieben." — Ist aber, Prosper! das Liegenlassen geschäftsmäßig in Bewegung gebrachter Bittschriften und Gesuche keine Verletzung eines constitutionellen Rechtes? Gewiß und beim Himmel! wofür sind Regierungen und Beamten vorhanden? und Kammern zuletzt, wenn beide Vorstehende ihre Schuldigkeit nicht thun?

Der Magistrat zu Würzburg beschwerte sich 2611), „daß die Rechnungen über das Gemeinde- und Stiftungswesen im Namen und unter Verantwortlichkeit des gesammten Magistrates gestellt und von allen Mitgliedern unterzeichnet werden sollen: dieß sei ein wesentlicher, gesetzabändernder Zusatz und eine Unmöglichkeit." Der Ausschuß unterscheidet „Verantwortlichkeit und Haftung 2612); nur jene liege dem Magistrate ob, letzte habe er selbst herausgegrübelt und so das Gespenst geschaffen, vor dem er sich fürchte." Abg. v. Hornthal bemerkt hierbei 2613): „In Bamberg habe dasselbe Gespenst gespuckt — allein ihm gerade zu Leibe gehend habe er es verscheucht. Die Kreisregierungen forderten von den Magistraten solidarische Haftung: hier sei das Gespenst. Werde die Instruction auf deren Beseitigung erläutert, so verschwinde es." Er entwickelt die Sache zu gründlich, um einen Zweifel zu lassen. Nach einem wechselseitigen Austausche von Bemerkungen 2614) faßte Abg. v. Closen ganz treffend das Hauptresultat auf, wenn er sprach 2615): „Aus den vorgekommenen Bemerkungen geht hervor, wie sehr ein Antrag des Abg. Köster über den Staatsverwaltungs-Organismus im Allgemeinen auch bei den Magistraten Berücksichtigung verdiene — nämlich in

der Verwaltung das Handeln und die Verantwortlichkeit zur Sache Einzelner statt zur Sache von Körperschaften zu machen."

Es kamen die Stiftungsbrandschatzungen, die berufenen, man darf wohl sagen, die berüchtigten „Exigenzgelder" zur Sprache 2616) und ein parlamentarisches Concertante von Klagen über „Vermehrung 2617), Willkür 2618), Erhebung aus dem Bruttobetrage 2619), Landplage 2620), Vermissung aller Rechenschaft 2621), Verzögerung der gegenwärtigen Vorlage" 2622) wurde von der wahrhaft charakteristischen Bemerkung begleitet, daß „die kleine Wolfgangspflege zu Oberasbach in der Pfarrei Gunzenhausen von 48¾ kr. Einnahme" (cape memor!) „40 kr. Exigenzbeitrag und 5½ kr. Steuer bezahlen mußte, folglich für den Stiftungszweck 3¼ kr." (Prosper!!!) „übrig behält" 2623). Welche Derision! und zwar im Angesichte der noch vom Stiftungsblute triefenden Centralisation, die angeblich das sich selbst anvertraute Gut zurückgegeben! Sehr richtig bemerkte Abg. v. Hornthal 2624): „Dieser Gegenstand kam 1819 und auch diesesmal schon oft zur Sprache. Die Vorfrage, ob das Ministerium des Innern befugt sei, Exigenzgelder zu erheben, ist bis heute nicht entschieden. Die Stände haben Recht und Pflicht, jede Besteuerung vorher zu prüfen und, ist sie erwiesen nothwendig, zu bewilligen; ohne dieß kann keine Steuer ausgeschrieben werden. Die Exigenzgelder sind aber wirklich eine der größten und drückendsten Steuern im Lande: sie gehen bis heute ohne Bewilligung fort! man läßt die Stände reden und klagen, und thut, was man will." v. Closen berief sich darauf, „daß sie auf einer bestehenden, nicht aufgehobenen Verordnung" (zu Besoldung der vormaligen Centralstiftungsbeamten) „beruhen" 2625). (Du kannst hier, mein Freund! alsbald einen der Gründe wahrnehmen, warum die Lamberg'sche Beschwerde mit den sie beleuchtenden trefflichen Ausschußvorträgen — wovon ich dir gestern schrieb — im Hafen festgefahren wurde. Wäre der Aretin'sche herrliche Vorschlag über die Antiquirung

aller anticonstitutionellen Gesetze und Verordnungen 2626) zum Grundsatze erhoben, so wären auch diese Stiftungsvampyre verscheucht!) Sehr wahr und treffend bemerkte überdieß Abg. v. Schätzler 2627): „Als die Stiftungen der bisherigen bürgerlichen Verwaltung entzogen und centralisirt wurden, so geschah dieß ohne Vernehmung und Zustimmung der Interessenten, so daß, da nunmehr von der Regierung die Stiftungen ihrer ursprünglichen Verwaltung" (in welchem Zustande! und mit rastloser Hintanhaltung der Rechnung!!!) „zurückgegeben worden sind, sich gar kein rechtlicher Grund denken läßt, warum diese ohnehin so sehr beschädigten Stiftungen zur Besoldung von Beamten, die früher gegen ihre Zustimmung zu deren Verwaltung erwählt" (angestellt) „wurden, in keinem Falle aber jetzt noch damit zu schaffen haben, so wie zu Pensionirung ihrer Wittwen ferner beitragen." Gibt es ein tagklareres Raisonnement?

Wiederholte Klagen über den barbarischen Flechtenausschlag der Cultur, den Wildschaden, erduldeten 2628); namentlich beschwerten sich die Gemeinden Heugrumbach und Büchloed gegen „Zumuthung des Hafrung für angebliche Jagdfrevel und deßfallsige militärische Execution" 2629). (Welch anticonstitutioneller Auftritt entwickelt sich hier, Prosper!) Abg. v. Hornthal erneuerte bei dieser Gelegenheit seinen so wichtigen als gemeinnützigen und rechtlichen Antrag wegen „Jagdpachtungen und Jagdlust der Staatsbeamten aller Grade" 2630). „Es ist mein Grundsatz," sagte er, „wie Sie wissen, hier in der Kammer Niemanden gelegenheitlich der Erörterung zu nennen; indessen ist uns heute der Name des Hrn. v. Asbeck" (Generalcommissär, d. i. Regierungshaupt im Untermainkreise zu jener Zeit und Pachtinhaber der meisten Jagden in seinem Kreise) „genannt. Es sind Gesetze, welche den Landrichtern den Gutsbesitz in ihrem Amtsbezirke verbieten — ist hier nicht derselbe Fall? Ist nicht in dem heute gegebenen Beispiele alle verfassungsmäßige Sicherheit der Staatsbürger unerkennbar verletzt?"

Digitized by Google

Vernimm, Prosper! Man hatte der klagenden Gemeinde durch ein auf sechs Wochen eingelegtes Commando von zwanzig Mann geantwortet! den Schriftverfasser derselben, Adv. Wermuth (welch ominoser Name, Prosper!) mit 25 fl. Strafe und 4 fl. 30 kr. Stempelstrafe belegt 2631); aber v. Asbeck war Jagdpächter 2632). — Welche Constitutionspflege von Seiten des zum wirklichen Kreis-Nimrod gewordenen Titular-Kreis-Salomo!!! — Welche Verwaltungsjustiz von Seite des Kreisverwaltungshauptes in eigener Sache! und welche schwer verantwortliche Passivität des Regierungscollegiums! der oberen Kreisbehörde! Hat man nicht — angeblich als Willkürdamm gegen die Generalcommissäre die Kreisregierungen wieder eingeführt? Was wurde aber aus der Beschwerde? Da sie nur mit abschriftlichen und unbescheinigten Belegen versehen, daher zum förmlichen Antrage an die Kammer ungeeignet war 2633), so wurde dennoch in Erwägung, daß ungeachtet aller über die Motive der verhängten Militärexecution noch schwebenden Dunkelheit (?) der Ausschuß solche nicht nur im grellen Widerspruche mit allen über das Jagdwesen bestehenden Gesetzen und Verordnungen, sondern auch unvereinbarlich mit den unerläßlichen Grundsätzen der Amtsvorsicht, der Untersuchungs-Sorgfalt, der Enthaltsamkeit in Anwendung außerordentlicher Zwangsmaßregeln gefunden, die Sache zur strengsten Untersuchung an das Ministerium des Innern abgegeben 2634), bei dessen zweckmäßiger Oberaufsicht es früher stand, die Beschwerde ganz zu verhüten, Prosper!!! Großer Gott! welche Spinnweben nach oben die Gesetze! welche eherne Dämme nach unten!

„Lasset walten! lasset gelten!“ Göthe.

Späterhin kam auch ein Resultat zum Vorscheine, welches mich nicht befriedigt, eben weil ich mich an das „Lasset walten! lasset gelten!“ in solcher Beziehung eben so wenig gewöhnen, als mich seiner zu Gunsten der gesetzmäßigen Freiheit meiner

wohnen kann. Das mitgetheilte Ergebniß spricht von keiner — wahrlich in diesem Falle — wohl angewandten Ortsuntersuchung, kann also nur Nachhall jener Behörden seyn, die früher beschwerend hier eingeschritten waren. Pauper ubique jacet! Und wahrlich! hier war der Fall, ein indignirtes National-Rechtsgefühl durch volle Gerechtigkeitspflege zu begnügen! — Prosper! hat denn Baiern wirklich eine Verfassung? ist die K. d. Abgeordneten mehr als ein Scheinbild? — wo gilt denn ministerielle und überhaupt Beamten-Verantwortlichkeit?

Ueber das v. Hornthal angeregte Princip der „Beamtenjagd" blieb es bei dem alten altum silentium!

„— — Doch wird euch zu gelegener Zeit
„Auch das Absurde fröhlich."

Göthe.

Eine merkwürdige Vereinigung mehrerer anticonstitutioneller Freiheitsqualen bietet dir, mein Prosper! die Beschwerde des Hochstädter Magistrats 2635). Er hatte die ihm durch die Stiftungscentralisation entzogene Verwaltung der Stiftungen 1819 im März zurückerhalten, aber schon am „20. August nächsten Jahres die Weisung empfangen, sie abermals herauszugeben" 2636). — (Cape memor! bis du 1828 die Geschichte der Gerichtsbarkeitsbeschwerde den Hrn. v. Reck wegen Großküssendorf ansichtig wirst!) „Da alle Gegenvorstellungen bei der Kreisregierung fruchtlos blieben, so wandte sich der Magistrat um Abhülfe an das Ministerium des Innern, welches der Regierung beitrat 2637). Eine wiederholte Bitte an dasselbe Ministerium hatte keinen besseren Erfolg 2638). Nun suchte der Magistrat bei dem Landgerichte um Erlaubniß zu Betretung des Rechtsweges nach; sie wurde abgeschlagen. — Er wandte sich um gleiche Erlaubniß an die Regierung" (an dieselbe Regierung, welche er verklagen wollte, mußte er sich ordnungmäßig (?) wenden! Begreifst du solchen Unsinn?). Aber die zu verklagende Regierung schlug sie ihm ebenfalls ab, „weil ein obsiegendes Urtheil für ihn nicht zu erwarten stehe" 2639). (Richterin und zwar zweifach für einmal! in eigener Sache!) — Der Magistrat mußte die Stiftungen (unter Protestation)

Digitized by Google

herausgeben, früher schon 10 Rthl. Strafe bezahlen und soll nun noch 30 Rthl. weiter entrichten 2640). Abg. v. Hornthal hob die Unrechtlichkeit und den Aberwitz der hierin leider! bestehenden Anordnungen nach Verdienst heraus 2641). Abg. Bestelmeier bezog sich auf seinen (gewiß sehr zweckmäßigen) Antrag auf „Erweiterung der Magistratsbefugnisse in Streitsachen gegen den Fiscus, mit dem Beifügen, daß die Magistrate in dieser Hinsicht dermalen vollkommen rechtlos seien" 2642), und Abg. v. Schätzler führte einen interessanten ähnlichen Fall als Beleg der Nothwendigkeit einer Abhülfe an 2643).

Der quiescirte Hallverwalter Kirndorfer in Aschaffenburg wurde, wie er beschwerend angibt 2644), „durch ein Rescript vom 10. Juni 1820 aus administrativen Erwägungen" (du kennst diese Zauberformel der Quiescirungsfee schon) „in Folge feindseliger Denunciationen gegen seine Amtsverwaltung und Person, auch wegen höchst unwichtiger Dienstgebrechen auf eine verkürzende Weise in Ruhestand versetzt. Dieses", behauptete er, „sei bloß durch die Absicht seiner Gegner erwirkt worden, freie Hand zu betrüglichen, gesetzwidrigen Handlungen zu gewinnen, da Alter und Dienstunwissenheit seines von zwei" (Zoll-) „Oberämtern als blödsinnig und dienstunfähig erklärten Nachfolgers sehr gemißbraucht worden sei" 2645). Dieser Deutung seiner Quiescirung sucht er ein eigenes Gewicht durch die Bemerkung zu geben, „daß er früher schon als Hallverwalter und später als Quiescent verschiedene Anzeigen wegen Dienstversäumniß und Pflichtvergessenheit gegen Personen der Zollinspection eingereicht und um Untersuchung seiner Anzeige sowohl, als der ihm zur Last gelegten Dienstgebrechen gebeten, die General-Zolladministration aber diese Untersuchung — der beschuldigten Inspection selbst aufgetragen habe, so daß sie ganz natürlich ohne allen Erfolg geblieben. Die im Ganzen wider seine Erwartung ausgefallene Entscheidung des Finanzministeriums, an welches er sich hierauf am 12. Nov. 1821 gewendet, sei erst am 1. Febr. 1822 erfolgt, als er bereits am 24. Januar 1822 den Recurs, noch zur Zeit ohne

Erfolg, an den Staatsrath genommen habe" 2646). Der Ausschuß bemerkt, „Kirndorfer weise" (in seiner Beschwerde an die Stände) „sehr derb auf den unerhörten Schaden hin, welcher sowohl dem Staate, als den inländischen Tabaksfabriken und rechtlichen Kaufleuten, die ihre Güter pünctlich verzollten, zugehe, und bitte daher die Stände, nicht zuzugeben, daß ein ehrlicher Staatsdiener, der seine Schuldigkeit gegen König und Staat pünktlich und untadelhaft beobachtete, so behandelt werde. Seiner Eingabe ermangeln die materiellen Beweise; seinen Beilagen gebreche die gesetzliche Beglaubigung: sie sei daher zur Vorlage zwar nicht geeignet, aber der Ausschuß habe sich durch die Wichtigkeit der nicht ganz grundlos scheinenden Angaben und Beschuldigungen gegen höhere und niedere Staatsdiener und Handelsleute bestimmt gesehen, die Eingabe dem Finanzministerium zu der geeigneten Untersuchung zu übergeben" 2647).

Wohl gut — was ist aber daraus geworden? Solche Uebergabe kann unmöglich dem Zwecke der Bittsteller — unmöglich dem Geiste der Verfassungsverfügung entsprechen. Warum generalisirt man nicht den Unterricht in der Verfassung? in den gesetzlichen Formen der Beschwerde? Soll auch hier der Fluch des Papierlebens nie von uns weichen?

Der quiescirte Polizeiactuar Lever zu Eichstädt machte eine gar nicht uninteressante Anzeige 2648). „Durch irrige Anwendung des Art. 16 des Concordats" (er enthält die in der Verfassungsurkunde vergessene ausdrückliche Aufhebung aller dem Concordate widersprechenden älteren Gesetze, Verordnungen und Verfügungen — vigilantibus clericis!) „sei die Verfassungsurkunde Ed. IV. Tit. IV §. 43 verletzt worden, indem das Fastenpatent nicht mehr wie vormals an die Kirchthüren angeheftet, sondern nur, um dem *placeto regio* auszuweichen, durch die Geistlichkeit von den Canzeln verkündet werde, woraus unter den Gläubigen ein Schisma über die Verbindlichkeit des Fastenmandates" (dieser Name und nicht der des Patentes gebühret ihm) „entstand. Er trägt" (und zwar ganz richtig) „darauf an, daß den sämmtlichen Pfarrämtern die Verletzung der Verfassungs-

Urkunde bei Strafe der Temporaliensperrung" (höchst p r o b a t) „und den bischöflichen Ordinariaten die willkürliche Auslegung des 16. Art. des Concord. u n t e r s a g t werde." War auch, wie der Ausschuß ganz richtig bemerkt haben mag, „diese Anzeige vor Allem an das Ministerium des Innern zu richten," so sehe ich dennoch in diesem Umstande kein richtiges Motiv, denselben „als unreif und ungeeignet," wie auf den Vortrag des Abg. D e c a n s Neubauer von dem Ausschusse geschah 2649), „zu den Acten zu legen," sondern die Sache wohl der Mühe werth (initiis obsta!), von dem Ausschusse selbst, wie so manche andere, wenigstens an das Ministerium gebracht zu werden.

Auch die 92 D e m o l i t i o n s b e s c h ä d i g t e n v o n P a s s a u, eigentlich zu S. Nikola bei Passau traten wieder auf 2650), um die „Vollziehung des ständischen Beschlusses von 1819 hinsichtlich ihrer Entschädigung zu betreiben." Ausführlich entwickelt der Ausschuß die „materielle Begründung der Beschwerde" 2651), trägt jedoch nur auf „nachdrücklich zu empfehlende Z u f l u ß e n k a s s u n g" (welch geniales Einflechtzeug des alten Canzleischimmels!) „einer weiteren Abfindungssumme zu endlicher Beruhigung" an 2652). Der Finanzminister wollte (herkömmlich) die Beschädigten „von der S t a a t s c a s s e ab nach d e r P e r ä q u a t i o n s c a s s e geleitet" wissen 2653). Abg. Schmerold widerlegte die Begründung dieser Ansicht 2654) und schilderte die traurige Lage der Betroffenen 2655). Ihm stand Abg. Wieninger kräftig bei 2656), Abg. v. Schätzler unterstützte Beide 2657). Die Kammer schien s t i l l s c h w e i g e n d den Lenitativantrag ihres Ausschusses zu genehmigen (??).

Ausführliche Beschwerden hatte die Stadt Augsburg 2658) in mehrfacher Hinsicht übergeben, welche aber sämmtlich in der Ueberweisung an die Ministerien erledigt (?) wurden 2659). Der Stadt Kempten erging es nicht besser 2660).

Ueber die 1819 zur Sprache gekommene Beschwerde des Rathsdieners Mang erschien eine nachträgliche geschichtliche Aufklärung des Abg. v. Aretin 2661), nicht zum Vortheile des damaligen Beschwerdeführers. Eine Beschwerde war von

dem V. Ausschusse zu den Acten (in die Steinbrüche) condemnirt worden, weil der Name des Bittstellers nicht beglaubigt sei 2662). Dagegen setzte sich der Gesetzwächter, der unermüdete Hornthal. „Das kann ich mir nicht eigen machen," sagte er 2663), „das wäre ein ganz neuer Grundsatz — nirgends ist die gesetzliche Bestimmung, nirgends ein Beschluß der Kammer ausgesprochen, daß die Unterschriften auswärtiger Eingaben legalisirt seyn müssen. Mn. HH., das" (der Ausschußbeschluß) „wird gedruckt und gelesen: ich muß also bitten, meine Aeußerung in's Protokoll aufzunehmen, oder den ersten Punct zu streichen." „Er muß um so mehr gestrichen werden," setzte Präs. v. Seuffert hinzu 2664), „da die Namensunterschriften bloß bei Urkunden, nicht aber bei Eingaben legalisirt werden müssen." „Man streicht es also weg!" sprach der erste Präsident 2665), derselbe, der wenig Augenblicke zuvor als Anti-Nomophylax gesagt hatte: „Der Ausschuß ist inappellabel! er hat beschlossen und dabei muß es bleiben" 2666)! Wann hatte er Recht, Prosper? — Wir wissen und sagen es: dann, als er dem Kammerrechte nachgab! . . Ein anderer Streit erhob sich über die Beschwerde des Landrichters Schulz 2667), welchem der Ausschuß eine „Ermahnung" zudachte. „Ich weiß nicht," sprach abermals der wachsame Hornthal 2668), „ob es uns zusteht, Ermahnung zu geben! und welche Wirkung soll sie haben? Ein Anderes wäre es, wenn wir einen Beschluß faßten, also in die Sache eingegangen wären; aber auf die Sache selbst gar nicht eingehend, doch nebenbei ohne alle Kenntniß von der Sache eine Ermahnung geben, dieß scheint mir nicht geeignet!" Die Ermahnung fand jedoch Protection 2669); man ließ sich gefallen, daß der Ausschuß, ohne Erwähnung der Kammer, „auf eigene Rechnung ermahne" 2670). „Er hat in seiner Beschwerde", sprach eifrig ein Mitglied des Ausschusses 2671), „von Umtrieben in der Kammer gesprochen!" „Ueber die Aeußerung, daß Umtriebe in der Kammer bestehen" (erwiederte der cordate Hornthal 2672) — cape memor! Prosper!), „möchte ich mich nicht umständlich aussprechen: Was heißt Umtriebe? darüber wollen wir

nicht definiren — vielleicht hätte dieses doch einen Sinn!" Der (erste) Präsident fiel ein 2673): „Ich glaube, die Sache ist entschieden. Daß der Ausschuß dieser Meinung ist," (davon) „ist nicht die Folge, daß es auch die Meinung der Kammer sei." (Wie! der kaum noch inappellable Ausschuß? — Wahrlich! sein Schicksal erlitt binnen wenig Zeit viel Umtrieb!)

Pfarrer Wolf hatte Beschwerde gegen die ständische Befähigung des Abg. Häcker geführt 2674), der V. Ausschuß aber sich für incompetent zu Prüfung und Beurtheilung dieses „wichtigen" Falles erklärt 2675), „weil zu seinem Bereiche verfassungsmäßig nur solche Beschwerden zu rechnen seien, die gegen die obersten Staatsbehörden wegen Verfassungsverletzung gerichtet würden. Die Wolf'sche Beschwerde hingegen sei nach ihrem eigenen Ausdrucke gegen die Einweisungscommission, eine ständische Behörde, gestellt, der Fall aber einer solchen Anklage in der Verfassung nicht vorgesehen, daher auch zu deren Beurtheilung keine Norm vorgeschrieben. Der V. Ausschuß könne eine solche Norm nicht nachträglich angeben. Er enthalte sich in Erwägung des so nahen Schlusses der Ständeversammlung jeder Betrachtung über weitere Behandlung und stelle der Kammer anheim, was allenfalls in ihrer künftigen außerordentlichen Sitzung über die wichtige Frage: wer die Prüfung einer gegen eine ständische Behörde über Verfassungsverletzung geführten Beschwerde anzuordnen und zu verfügen habe, festsetzen wolle" 2676).

Präs. v. Seuffert fand „die verfügende Behörde in der Kammer selbst schon vorhanden" (sehr richtig) „und daher sonderbar vom Ausschusse, daß er nicht sein Gutachten an die Kammer erstattete, die ihm die Eingabe zusandte" 2677). — (Dieselbe Vorstellung war früher, wie du dich vielleicht entsinnest, namenlos eingekommen und damals vernichtet worden) 2678). Abg. Socher meinte, „die Sache sei von der Einweisungscommission der nächsten Ständeversammlung zu verhandeln 2679), jetzt dazu keine Zeit mehr." „Er sei bereit, alsbald der Kammer, nicht aber dem Beschwerdeführer Wolf Auskunft zu geben," erklärte Abg. Häcker 2680).

Abg. v. Hornthal bestätigte, „daß der Ausschuß Prüfungs-competent gewesen", verneinte, „daß Pfarrer Wolf nach der Sache nicht zu fragen habe" 2681), und hielt dafür, „die Beschwerde sei zu lithographiren und bekannt zu machen, da ja auch das die Actenstücke für die Einweisungs-commission gebende Ministerium des Innern dabei interessirt sei." Nach einigem Hin- und Widerreden wurde die Vorlesung der Eingabe beschlossen und bewirkt 2682). Der Präsident versicherte: „als Mitglied der Einweisungscommission „weder das erste noch das andere Mal einen Anstand gegen Abg. Häcker's passive Wahlfähigkeit als Gutsbesitzer vernommen zu haben" 2683). „Ich erwarb diese Realität", sagte Abg. Häcker nach einiger weiterer Erörterung 2684), „schon 1813, also fünf Jahre vor Erscheinung des Verbotes, daß Beamte in ihrem Amtsbezirke angesessen seyn sollten; nach Erscheinung der Verfassungsurkunde erhielt ich zur Veräußerung einen Termin von zwei Jahren. Ich hatte sehr viel auf ihre Verbesserung verwendet und der Gutswerth sank sehr, daher erhielt ich auf Verwendung der Rezat-Kreisregierung die Erlaubniß des ferneren Besitzes, so lange eine Collision mit meinen Amtspflichten sich nicht ergeben würde." (!!! Prosper! eine Regierungs-Dispensation gegen die Constitution und auf den selbst nur mit der Administrationspflicht unvereinbaren Fall einer wirklichen Uebertretung hin bedingt!! Es ist unerträglich!!!) „Ich habe", fuhr der Mann fort, „jeden Schein vermeiden wollen, als wollte ich die Eigenschaft eines Abgeordneten benutzen, Etwas persönlich für mich zu erwirken." (Und was war denn eben dieß Loch in die Verfassung, um Deputirter zu seyn und Gutsbesitzer und Landrichter zu bleiben?) — „Daher unterließ ich bisher, um eine Veränderung meiner Lage zu bitten" (die aber seitdem zweimal und immer steigend vor sich ging, auch wohl das einzige Mittel war, den Grundbesitz und in ihm die Grundlage der Standschaft wieder nach der Forderung der Gesetze zu regeln). „Allein ich glaubte es der Kammer und der guten Sache schuldig zu seyn, eine Veränderung meiner bisherigen Lage nicht zu suchen." (O gute Sache! war nicht dein In-

Digitized by Google

teresse, war nicht die Heiligkeit der Verfassungsurkunde weit gesicherter, ihrer tiefen Dispensationswunde entledigt, wenn Patriot Häcker die Landrichterstelle seinem ständischen Berufe zum Opfer brachte!) „Da ich übrigens als Gutsbesitzer gewählt bin und meine Verhältnisse und Eigenschaften als Landrichter hier nicht in Frage kommen" (allerdings kommen sie in Frage und mußten schon viel früher zur Frage kommen, weil diese Verhältnisse den Grundbesitz, folglich die Standtschaft nur durch die Verletzung der Verfassung möglich machten!) „so glaube ich, daß die Sache an und für sich gar nicht zweifelhaft seyn und mich als Abgeordneter gar nicht berühren könne." (Sonderbare Logik!)

Man warf sich — einmal auf so gutem Distinctionswege — auf dessen Fortsetzung! „Das Erwerben," hieß es 2685), „nicht aber das Besitzen einer Realität sei im Gesetze" (Ed. IX §. 21) „verboten." (Wozu aber dann der von dem Abg. Häcker selbst gesuchte erst zweijährige — dann unbestimmte Dispensationstermin?) Auch bemerkte v. Hofstetten 2686): „Den Gesinnungen der Regierung soll Nichts Ungereimtes unterstellt werden. Man kennt wohl den Grund, warum die Beamten in der Mitte ihrer Untergebenen Realitäten nicht besitzen sollen. Dieser" (Grund) „bleibt derselbe, ob man nun vom Erwerben, oder vom Besitzen, oder vom Besessenhaben spricht — auf diesen oder jenen Ausdruck in der Verfassungsurkunde kommt's hier nicht an, sondern auf ganz andere Dinge." Präs. v. Senffert wollte dieß nicht in Abrede stellen, glaubte aber, daß eine für die dermaligen Besitzer gehässige Bestimmung der Verfassungsurkunde streng gedeutet und nicht ausgedehnt werden dürfe" 2687). (Wie theologisch-juristisch!) — „Sie untersage, da sie bloß von Erwerben spreche, das wirklich vorhandene Eigenthum nicht, sie wolle, daß Alles im vorigen" (bisherigen) „Stande bleibe — nur verhindere sie für die Zukunft das weitere Erwerben. Daher sei jetzt die Sache vollkommen entscheidungsreif: Abg. Häcker habe eingeräumt, daß er seit 1813 das Gut besitze, daß er es besitzen dürfe" (eingeräumt! einen Vortheil eingeräumt!),

„daß er Dispens nachgesucht und erhalten habe; ich aber," fuhr der Sprecher fort, „ich bin überzeugt, daß dieses keine Wirkung auf den vorliegenden Fall haben könne, weil es sich nicht von einem neueren Erwerbe handelt!" (O Schriftgelehrte aller Farben!!!)

Nachdem die Sache diesen Schwung genommen, entfaltete sie die Flügel immer weiter. „Wenn ich eine Dispens erhalten habe, so habe ich sie als Landrichter, nicht als Abgeordneter. Ich bin nicht Gutsbesitzer mit Dispensation. Ich bin nicht beanstandet als Gutsbesitzer; ich besitze meine Realität titulo oneroso, wie Jeder von Ihnen. Ich besitze das Gut und gebe die Steuer — hierüber habe ich mich ausgewiesen." So sprach nunmehr Abg. Häcker 2688).

Sehr richtig stellte v. Hornthal den Satz auf 2689), „daß es sich heute nicht um die Haupt- sondern um die Vorfrage handle, nämlich darum: Ob man heute entscheiden wolle? Wir würden uns übereilen, wenn wir das wollten, denn die Sache ist noch nicht entscheidungsreif; der Ausschuß hat den Gegenstand noch nicht vorbereitet." Die andere Partei behauptete: „es sei kein Zweifel mehr zu lösen: Abg. Häcker sei als Gutsbesitzer und nicht als Landrichter in der Kammer" 2690)! „Das ist richtig", sagte der erste Präsident 2691), der oben auf seinem Stuhle keine Einrede in die Berathung hat. Abg. Häcker drang auf Entscheidung: „er könne es nicht auf sich ruhen lassen, daß er bisher illegal in der Kammer gewesen! wornach er weder zu sprechen noch zu bestimmen das Recht gehabt hätte" (die Sache war ohne das bewußte Zerreißen der ersten namenlosen Einrede gegen sein Kammerdaseyn gleich anfänglich recht gut und durch eigene Veranlassung des Hauptbetroffenen recht würdig zur Sprache zu bringen) 2692): „er bitte, auszusprechen, ob er als unberechtigt anwesend betrachtet werde" 2693). „Ich frage also", hob der erste Präsident an 2694), „die Kammer: ob Abg. Häcker mit Recht in der Kammer ist?" „Davon kann keine Rede seyn!" entgegnete Abg. v. Hornthal 2695). „Wir können dermalen hierüber noch nicht absprechen" — „Wie bei HH. Pfarrer Egger

Digitized by Google

und Abbt" 2696), setzte Abg. v. Hofstetten bei. „Wir haben" fuhr v. Hornthal fort 2697), „in der Discussion über die HH. Pf. Egger und Abbt, ich glaube, acht Sitzungen zugebracht" 2698) (ach! leider ja! Prosper!) „und jetzt will man einen ganz ähnlichen Gegenstand über das Knie brechen?" (Darf eben so wenig seyn. Ne quid nimis! sagte mein alter Hofmeister, wenn er einmal dem Hausconsulenten für Schwarz und dann dem Hauscaplan für Weiß nachgab!) „Wir lassen uns nicht übereilen. Bevor nicht der Gegenstand gehörig vorbereitet, vom Ausschusse vorgetragen und discutirt ist, kann von Entscheidung über die Hauptfrage selbst keine Rede seyn, um so weniger, als der Ausschuß ihn von sich wegweisen will." Mit unstörbarer Feldherrnkälte hob der Präsident sein: „Ich frage die Kammer, ist Hr. Häcker unbezweifelt" — —? 2699) wieder an, als Abg. v. Hofstetten 2700) wiederholte: „Man soll uns nicht überraschen!" und Abg. v. Hornthal beifügte 2701): „Nein! man soll uns nicht überraschen! Also keine Fragestellung über den Gegenstand selbst. Herr Präsident! man soll uns nicht wie Kinder behandeln!" Präs.: „Mm. HH., Sie benehmen sich doch nicht, wie man sich benehmen soll" 2702). (Wie so? cape memori dieß Stichblatt der Recrimination, Prosper!) v. Hornthal: „Noch einmahl, wir wollen uns nicht überraschen lassen und die Sache über's Knie abbrechen" 2703). Präs.: „Sie werden im höchsten Grade leidenschaftlich!" (Ist der Präsidentenstuhl ein Beichtstuhl? der ganzen Sache war geholfen, wenn der Präsident, wie er mußte, die Kammer über die Unterscheidung zwischen Vor- und Hauptfrage und ihre unmittelbare Folge ganz einfach abstimmen ließ. Und hierauf mußten seine beiden würdigen Gegner, welche das ganze Spiel sehr richtig faßten und beurtheilten, eben so richtig antragen, ohne sich irre machen und zu Wortwechsel verlocken zu lassen.) Abg. v. Hofstetten wollte sprechen 2704); der Präsident behauptete das Wort, aber auch dießmal nicht auf die urbanste Weise 2705): „Erlauben Sie, jetzt spreche ich!" v. Hofstetten: „Ich erinnere Sie nur an Das, was Sie früher sprachen" 2706). Präs.: „Wenn ich Sie bitten darf, so lassen Sie mich jetzt aussprechen." (Warum nicht

Digitized by Google

gerade fortgesprochen? dem Strome freier Rede freien Lauf gelassen?) v. Hofstetten: „Sie brauchen mich nicht um Erlaubniß zu bitten 2708): Sie haben das Recht zu sprechen auch ohne Erlaubniß" — Präs.: „Nun schweigen Sie!" 2709) (Supercilia moveno!) v. Hofstetten: „Ich bin Landstand wie Sie" 2710). Präs.: „Das sind Sie, aber es ist nicht artig, mir in das Wort zu fallen: das wird Jedermann erkennen" 2711). (Nicht Jedermann! lies den Dialog nach, mein lächelnder Freund! und frage dich selbst, ob man mit gutem Gewissen Etwas Anderes sagen könne, als daß Abg. v. Hofstetten dem Präsidenten vor das Wort trat, aber fallen konnte er ihm nicht hinein, weil keines da war und keines kam, sondern nur immer von Dem gesprochen wurde, was da kommen sollte.) — v. Hornthal 2712): „Das ist kein Ausdruck: nicht artig! — Nichtartig ist unartig, wenn Sie sich Das gefallen lassen, Herr v. Hofstetten, lasse ich es nicht geschehen: so wenig war dieser Ausdruck passend, als jener, wo man sagte: Schweigen Sie!" Präs.: „Mm. HH.! Sie zwingen mich noch, meinen Stuhl zu verlassen" (!?!) 2713). v. Closen: „Ich bitte, dem Hrn. Präsidenten das Wort zu lassen, das ist constitutionsmäßig" 2714). v. Hofstetten: „Dazu brauche ich Ihre Belehrung nicht — Sie sind nicht der Präsident" 2715). v. Closen: „Jedes Mitglied hat das Recht, zu verlangen, daß man bei der Ordnung bleibe, sobald davon abgewichen wird" 2716). Präs.: (Du glaubst, er greift zweckmäßig ein?) „Ich frage ob es artig sei, daß man, wenn ich spreche (?), mich immerfort unterbricht (!) und daß man schreit, wenn ich reden will? Uebrigens spreche ich jetzt, was ich vorhin sagen wollte. Ich habe gesagt: der Ausschuß hat den gefaßten Beschluß vorgetragen, man hat ihn gehört und die Sache ist hinlänglich entwickelt: darum ist sie reif zur Frage, darum ist meine Ansicht richtig" 2717). v. Hofstetten: „Die meinige war aber auch richtig" 2718). v. Hornthal: „Die Sache ist nicht vorbereitet: man kann über sie nicht entscheiden" 2719). Präs.: „Wenn man darüber nicht entscheiden will, so bleibt Nichts übrig, als zu fragen: ob Abg. Häcker im legalen Besitze

Digitized by Google

der Standschaft sei?" 2720) (!) v. Hofstetten: „Ich glaube, man soll die Vorfrage stellen" 2721). (allerdings! wenigstens die Kammer über die Unterscheidung der Vor- und Hauptfrage selbst fragen — Die Kammer allein, nicht der Präsident — wie er vorhin im eitelsesten Cirkel von der Welt that — hat das Recht, über die Reife oder Nichtreife einer Sache zu entscheiden !!!) v. Horuthal 2722): „Das ist's! aber nicht die Entscheidung in der Hauptsache über das Knie brechen wollen. Es hat Niemand gesagt, daß Abg. Häcker illegal dasitze; aber eben so wenig kann man sagen, daß man über das Recht zur Standschaft nicht zweifeln könne: das war schon eine Entscheidung in der Sache selbst." Abg. Häcker: „Ich habe gesagt, man möge sich erklären, ob ich illegal da sei" 2723). v. Horuthal: „Das hat Niemand behauptet" 2724). — (Warum gab der Vertheidiger des Rechtes den wichtigen Punct der Abstimmung über Anerkennung der Vor- und Hauptfrage und ihre Folge auf? du siehst, wie der Gegner in die Lücke dringt!) — Abg. Häcker: „Sie haben es schon zweimal behauptet!" 2725). Abg. Kurz (einfallend?): „Abg. Häcker ist im legalen Besitze der Standschaft" 2726). Präs.: „Ich frage, ob Abg. Häcker im Besitze der legalen Standschaft sei und mit Recht in der Versammlung sitze?" 2727) Einstimmig wurde diese Frage bejaht 2728)!!!

Und so war durch Mißleitung des parlamentarischen Kampfes abermals dem bösen Principe der Sieg errungen! Nimm mit diesem wohlgemeinten Beitrage zur Geschichte der Frage: ob es Umtriebe in der Kammer gebe — (wir sahen sie eben erst bewährt!) — gütigst vorlieb, mein Prosper!

Ich glaube, ich sang dir schon einmal die scherzenden Ernstworte unseres poetischen Patriarchen während unserer Correspondenz zu; aber sie fließen mir eben wieder auf die Zunge:

„Viel Wundercuren gibt's jetztunder,
„Bedenkliche! gesteh' ich's frei!
„Natur und Kunst thun große Wunder!!!"

Göthe.

Digitized by Google

Wir nehmen Abschied von den Beschwerden. Deine nähere Bekanntschaft mit ihnen hat dich überzeugen können, daß hier Trost und Schmerz nahe beisammen wohnen. Denn ist es auch schmerzlich, daß auf dem Wege der Kammerbeschwerde so selten geholfen wird, mitunter auch schwer geholfen werden kann, so ist es doch Trost für den Leidenden, sein Weh öffentlich der Nation auszusprechen und Trost für den Verfassungsfreund, Klagen, die unter den absoluten Verhältnissen der Regierungs-Untergötter für Verbrechen gegolten hätten, ungestraft nicht nur, sondern auch ungescheut laut werden zu hören. So gewinnen die Nation und ihre Areopagerenen Muth, Haltung, Besonnenheit und stets fest Schritt auf einer Bahn, die, man erschwere und verunwegsame sie, soviel man immer kann, unfehlbar täglich betretener, wirksamer, segensvoller wird — ich meine die Bahn der Verfassungsmäßigkeit!!! Möchten jene vier Puncte, die in Beziehung auf das wichtige Beschwerdefach mein XLIII. Brief dir ausspricht, als schützende Genien der köstlichen Beschwerdefreiheit bald in's volle Leben treten und dann erst recht gründlich jeden biederen Baiern berechtigen, mit dem großen römischen Geschichtsfürsten auszurufen:

„So wie tief gefallenen Herrschern endlose Gewalt, so gefällt erlauchten dagegen die echte Weise der Freiheit!"

Tacit.

Ein und achtzigster Brief.

Den 12. Oct. 1829.

Die Kammer war zum Beschlusse ihrer letzten Sitzung gelangt 2729) — durch welchen Salto mortale, mein Freund! habe ich dir zu Ende meines LXXI. Briefes zu zeigen das Leidwesen gehabt. Davon also jetzt Nichts mehr: denn ich würde an deinem Gefühle wie an meinem eigenen und an dem Werthe meiner Arbeit für dich wie an ihrer Würdigung durch dich — nicht zweifeln nur! sondern verzweifeln, müßte ich die Trauergeschichte wiederholen!

Digitized by Google

„Die Ketten streift' ich ab und warf die Seile weg
„Und wandte mich vom Tand der Welt in Eile weg!
Platen.

Aber wir haben einige Schlußreden vor uns. Zuerst den Austausch der Präsidialreden; ich habe diesen obligat scheinenden Epilog bei der 1819er Versammlung nur im Vorübergehen berührt 2730): erlaube mir, mich jetzt etwas länger bei ihm zu verweilen. Es sind seitdem alle Saiten der Erwiederung und Nichterwiederung in den 1822er Verhandlungen erklungen; du hast die parlamentarischen Mysterien näher geschaut und erfaßt; dieselbe Kammer hat vor deinen Augen gehandelt; es sprechen die nämlichen Präsidenten, welche drei Jahre früher weissagend auftraten, nun als — befriedigte Propheten. Laß uns ihnen einige Augenblicke zuhören: wir werden jetzt Vieles verstehen, was man uns nicht gesteht, und was uns 1819 als Phrase erschienen wäre, hat nun eine Seele in den Duftkörper erhalten.

„Zwo Göttinnen sind mir, die Hoffnung und Nemesis, heilig:
„Jene beflügelt den Wunsch, diese begrenzet ihn mir."
Griechische Anthologie.

„Mm. HH.!" so hatte der erste Präsident, nach dem bewußten Salto mortale über den „geschlossenen Cyklus des Staatshaushaltes" hinweg, zu sprechen fortgefahren 2731), „erfreulich ist es, seines Wirkens gute Früchte zu erblicken." (Welches Apropos! Prosper!) Von diesem reichen Exordium schreitet der Redner am „gehobenen Credite" und dem „nicht gestörten Gleichgewichte des Staatshaushaltes" zu der „nicht ungegründeten Hoffnung, schon jetzt Minderung der Abgaben eintreten zu sehen" 2732), aber auch zu dem etwas peinlichen Memento 2733): „Bleibt schon noch Vieles zu wünschen und zu erwarten übrig, ist auch manches (?) Gewünschte und Erwartete nicht erfolgt, so muß (!) uns auf der einen Seite die Erwägung beruhigen, daß man allenthalben nur nach und nach zum Besseren vorschreiten kann, daß Uebereilung" (? die wirst du doch bei uns nicht suchen, Prosperino?) „selbst in den besten Dingen meistens" (nur meistens? wahrhafte Uebere-

lung immer!) „schadet und daß das reiflich Erwogene" — (die Erwägung des Erwogenen!) „und mit Umsicht Ausgeführte" (Einsicht gefälligst hinzuzufügen, schadet nicht) „desto gewisser dem beabsichtigten Zwecke" (gibt es auch unbeabsichtigte?) „entspricht, desto dauernder wird." (Welche malerische Worte!) „Auf der anderen Seite dürfen wir hoffen, daß unseren gerechten Wünschen" (das heißt die „besten Dinge" mit „rechter Umsicht" paaren!) „von einer Regierung, welche von jeher sich allem wahrhaft Guten so geneigt erwiesen hat" (o der Präsidialdemuth im Angesichte des wahrhaft Guten!), „werde entsprochen werden" (ein wahrer Fischzug von Hülfsworten!), „sobald es nur immer die Umstände gestatten" (dergleichen Stellen finde ich trotz ihrer Classicität im ganzen Demosthenes und Cicero nicht!) „und die uns vielleicht" (? gibt es für patriotische Stände ein solches Vielleicht?) „unbekannten Hindernisse werden beseitigt seyn." (Kann man mit solchen Floskeln die fälligen und nicht bezahlten Wechsel des 1819er Landtagsabschiedes vollgültig prolongiren?)

„Aber", so tröstet sich der Redner 1734, „die repräsentative Verfassung, welche die Regierung und das Volk immer näher und näher verbindet" (wieder Anstalt zu einem Salto mortale! ich glaubte — und du, Freund! gewiß mit mir! sie seien bereits durch die Verfassung verbunden — sie sollten es wenigstens seyn!), „wird den Weg zu allen Verbesserungen, zu den möglichen Erleichterungen" (Erleichterungen sind also keine Verbesserungen, weil jene ohne, diese mit Ausnahme präsentirt werden?) „ebnen" (nur ebnen? ich dachte den Weg zurücklegen!) „und ich freue mich, die schöne Morgenröthe eines beginnenden schönen Tages erlebt zu haben! ich freue mich, zu einem Derjenigen erkoren zu seyn, denen es vergönnt war, die ständische Verfassung in das Leben einzuführen und sie in demselben zu befestigen." (Einheimischmachen paßte der Bestimmung besser. Uebrigens singt unser Redner, obschon in Simeon's frommer Weise, doch das: „Nun lasse, Herr! deinen Diener in Frieden fahren!" keineswegs, wie dir dann dieß auch der 1825er und 1828er Präsidialstuhl des Näheren darthun wird, Freund!)

Er geht nun die Arbeiten der zweiten Ständeversammlung durch; der fleißige Hausvater zählt seine Garben 2735). „Wenn unser erstmaliges Wirken den Credit des Staates" (sogar die Quantität der Schuld) „befestigte, so wird aus den Resultaten der gegenwärtigen Versammlung der Privatcredit neues Leben gewinnen und gebaut auf feste Grundlagen (?) unerschütterlich erstarken! Wenn durch unseren ersten Zusammentritt die Abgaben um Etwas gemindert wurden, so wird auch diese Sitzung eine weitere und, wir dürfen es hoffen, eine verdoppelte Erleichterung des Steuerpflichtigen zur Folge haben. Die Verhältnisse der Staatsschuld werden, insofern sie noch schwankend waren, festgestellt." (Und die unübersehbaren Nachaufnahmen aus älteren Rechtstiteln? und die Verheimlichungen der Reservate und Revisionsprotokolle?) „Einzelne Gebietstheile des Königreiches erhalten gewünschte Verbesserungen im Felde der Gesetzgebung." (Und die von der Verfassungsurkunde, dem Landtagsabschiede und selbst noch vor Beiden versprochenen Gesetzbücher? das öffentliche und mündliche Verfahren? die Handelsgesetzgebung? das Polizeigesetzwesen? die Trennung der Gewalten?) „Handel und Gewerbe werden die so nothwendige Unterstützung und Wiederbelebung finden!" (Wie? wo? wann?) „Vieles wurde in Anregung gebracht und erörtert" (auch nicht erörtert, wie du mehrfach wahrnahmst und über das Erörterte nicht beschlossen, wie der bewußte Salto mortale darthut), „wodurch der Keim" (aber wir waren wenigstens der Blüthenknospen, allerwenigstens der Blätter, aber nicht bloß der bedruckten oder bedrückenden, sondern der grünen, der hoffnungsreichen gewärtig!) „zur Vervollkommnung der Staatsverwaltung gelegt ist" (weitaussehende Perfectibilitäts-Perspective!), „den unsere weise und aufmerksame Regierung nicht ungepflegt wird ersterben lassen!" (Welches unbescheidene Minimum von allerehrerbietigstem Zutrauen!) „So, mm. HH., trage ich die Ueberzeugung in mir" (es kommt aber darauf an, solche auswärts zu erwecken und zu befestigen), „daß wir mit Beruhigung auf unsere Arbeiten in diesen vier Monaten zurücksehen dürfen." (Bon voir! bon pays!)

Digitized by Google

Durch eine Reihe von Danksagungen hin — (eine wahre Erkenntlichkeitsallee) beginnend mit dem „guten Geiste" der K. d. Abgeordneten, dann „die Beschwerden und Anstrengungen des Amtes," die „Kraft und" (abermals die beliebte Geliebte!) „Umsicht des Präsidialcollegen" u. s. w. aufzeigend, endend mit „dem heißen Wunsche fernerer Freundschaft" gelangt der Redner zu dem obligaten Schlusse des Verfassungslobes und dem Lebehoch, welches meinem Baiern-Herzen allein in der ganzen Rede zusagt.

„Man dächte, hört man sie reden laut,
„Sie hätten wirklich erobert die Braut!"
Schiller.

Wir wenden uns zu der Gegenrede des zweiten Präsidenten, mein Freund. „Das Erste ist," sagt der klare Mann 2737), „daß der Staat als ein Ganzes Bewegung und Leben erhalte — das Zweite, daß dem Leben der einzelnen Theile, aus welchen die Gesammtheit besteht, höhere Vollkommenheit allmählich gegeben werde. — Ueberall in der Natur, so auch im Staate, wird nur durch allmähliches Fortschreiten das Vollkommene erreicht" 2738). Er hält diesen Maßstab an die bisherigen Leistungen. „Wären es", spricht der kluge Mann 2739), „die Gesetze allein, welche das Hypothekenwesen, also den Realcredit der Staatsbürger in einem ackerbauenden Staate zu ordnen bestimmt sind, wären es diese Gesetze allein, zu denen wir unseren Beirath und unsere Beistimmung gaben, so hätten wir schon einen großen Fortschritt in der Gesetzgebung gemacht und eine große Vorarbeit zu dem uns verheißenen Civilgesetzbuche geliefert 2740). — Wir sind in Nichts, was die Freiheit repräsentativer Verfassungen charakterisirt, was die Scheu vor diesen Verfassungen zu besiegen geeignet ist, zurückgeblieben" 2741). (Wirklich in Nichts?) „Wir haben in unserer Liebe zu den Anstalten, welche der Zeitgeist fordert, z. B. Oeffentlichkeit der Rechtspflege und Landräthe, endlich in dem Selbstgefühl unserer Rechte und unserer Würde keine Rückschritte, sondern bedeutende Fortschritte gemacht" 2742). (Allgemeine Fortschritte? und ist die Liebe belohnt worden?) „Wir haben die Oeffentlichkeit unserer Verhand-

Digitized by Google

lungen nicht nur behauptet, sondern dieselbe durch die schnelle und amtliche Bekanntmachung unserer Protokolle vervollkommnet 2743). Es herrschte in unserer Kammer dieselbe Freimüthigkeit der Rede, dieselbe offenherzige Darstellung der wahrgenommenen Gebrechen und der Wünsche des Volkes, welche 1819 auszeichneten" 2744). (Aber des Abg. Frohn Zurück- und Verscheuchung?) 2745) „Wer vermag zu behaupten, daß diese Freimüthigkeit 1819 das Ansehen der Regierung herabgesetzt, das Vertrauen des Volkes zu derselben geschwächt, den Geist der Unruhe gezeugt oder ernährt habe?" fuhr der freimüthige Mann fort 2746). „Der Zwischenraum, welcher unsere erste und die gegenwärtige Sitzung scheidet, hat das Gegentheil erwiesen. Wer könnte über Herabsetzung des Ansehens der Regierung, über geschwächtes Vertrauen eine gegründete Beschwerde führen? oder ist Ruhe und Ordnung einen Augenblick gestört worden? Auch in der gegenwärtigen Sitzung hat die Freimüthigkeit ihr Recht behauptet. Was können einzelne Reibungen, vorübergehende Stürme schaden?" (Sie nützen, auch wenn sie nicht vorübergehend sind!) „Sie sind in einer großen Versammlung eben so unvermeidlich, als sie das Ganze erhalten und befestigen" 2747)! (Bravo!) „Die Stürme gehen vorüber und die Schlüsse der Versammlung, welche ihre Wirkung im Leben äußern, zeichnen sich durch Mäßigung und Besonnenheit aus." Möge sie Consequenz und Festigkeit nie verlassen! möge immer das Resultat dem Ziele des Kampfes entsprechen, nie dieser vergeblich, nie jenes verrückt seyn! daß es nicht deren gebe

„Auf dem Schiff' der Argonauten,
„Die den Pelz, den im Barbarenland sie sich mit Müh' ergattert,
„Für Apollo's Mantel halten, der in Tempe's Lüften flattert!"

Platen.

Nach einer Digression auf die Schwierigkeiten des Präsidialamtes und schuldiger Danksagung für deren Ueberstehung 2748) und einem bescheidenen Rückblicke auf das eigene beigeordnete Wirken 2749), nach einem Requiestat für heimgegangene Mitglieder 2750) und nach

herzlicher Huldigung für Monarchen und Verfassung [illegible] beschloß der Redner.

„Euch aber, o Timosthenes,
„Hat von Geburt an Zeus
„Mit Wohlgeschick begnadet,
„Dich, zu Nemea leuchtenden!"
Pindar's VIII. olymp. Siegsgef.

Ich komme mit innigem Vergnügen zu der Abschiedsrede des Abg. v. Aretin. Vernimm sie, denn ich schreibe, sie abschreibend, mir aus dem Herzen, Prosper!

„Mm. HH.!" sagte der ausgezeichnete ständische Mann 2752), „ich glaube noch nie Ihre Geduld mißbraucht, nie anders als für die Rechte der Kammer und für die heilige Sache der Verfassung gesprochen zu haben. Erlauben Sie mir in diesem feierlichen Augenblicke noch einige Worte über die Lage der Dinge bei unserer Trennung. — Wenn wir unsere zurückgelegte Laufbahn überblicken, so empfinden wir allerdings das lohnende Bewußtseyn, so viel Gutes bewirkt zu haben, als in unserer Lage möglich war. Aber wir fragen uns zugleich: Warum war nicht ein Mehreres möglich? Wir stehen doch auf festem constitutionellen Boden, der Geist der Verfassung hat alle (?) Stände des Volkes ergriffen; selbst zu den höheren Regionen ist er eingedrungen und oben an steht ein erhabener Monarch, beseelt von dem reinsten Eifer für alles Große und Gute! Wie konnte es nun dennoch kommen, daß unsere Bemühungen den Erfolg nicht hatten, den wir zu erwarten berechtigt waren? welche lähmende Kräfte haben sich auf das große Räderwerk der Verfassung geworfen? — Ich fürchte nicht, zu irren — cape memor! — wenn ich die Ursache hauptsächlich darin zu finden glaube, daß so viele Staatsbeamte den Geist der von ihnen beschworenen Verfassung noch nicht in sich aufgenommen haben," (oder nicht aufnehmen wollen, Prosper!) „Sie erblicken in der Ständeversammlung eine feindliche Anstalt, in jedem Tadel der Verwaltung eine Art Staatsverbrechen, oder wenigstens eine unbefugte Einmischung, welche man zurück-

weisen dürfe, aber strafen durch Nichtachtung. Jedes freimüthige Wort, das in diesem Saale ausgesprochen wird, erscheint ihnen als Volksverführung, als Aufreizung zur Unzufriedenheit.“ „Dieses muß in der Folge anders werden!“ fuhr der Redner fort, der wahrlich die Sache im tiefsten, innersten Wesen ernst und würdig ergriffen hatte 2753). — „Die Verwaltungsbeamten müssen einsehen lernen, daß sie sich über den Tadel so wenig beschweren können, als der Richter über Appellation, und daß man verfassungsmäßig sogar Minister und Ministerien öffentlich tadeln darf, ohne hierdurch der Ehrfurcht für die geheiligte Person des Monarchen zu nahe zu treten. Sie müssen begreifen, daß die Behauptung, die manche von ihnen aufstellen — der öffentliche Tadel in der Ständeversammlung mache Nichts besser sondern erbittere nur“ (welche administrative Bettmagd des Schlendrians und der Selbstsucht diese Behauptung, Prosper!), „die größte Beleidigung für sie selbst enthält, indem sie sich dadurch mit verzogenen Kindern“ (allerdings, der bisherigen Allgewalt) „vergleichen, die Das, was sie thun sollen, eben darum nicht thun wollen. Sie müssen endlich lernen, die Stimme des Volkes achten, das durch seine Abgeordneten zu ihnen spricht!“

Vortrefflich! goldene Worte! Kleinode des sich schließenden Landtages! echtes Abgeordneten-Bekenntniß!

„Es ist wahr,“ sagte der Redner ferner 2754), „die den Ständen verfassungsmäßig gestattete Redefreiheit ist für verschiedene Staatsbeamte unbequem. Sie sind nun gezwungen zu widerlegen da! wo sie zuvor unterdrücken konnten! Aber, mm. HH., hat man uns denn versammelt, um ihnen Bequemlichkeit zu verschaffen? Manchem macht eine Rüge, ein Widerspruch eine schlaflose Nacht. Sind wir denn hier, um sie auf Rosen zu betten? Möge der unconstitutionelle Staatsbeamte auf Dornen liegen! Die constitutionellen — wir kennen und verehren

sie hoch — ruhen sanft und nirgends sanfter als im Schoße der Verfassung. Die Opposition, mm. HH., ist von der Verfassung selbst aufgestellt, gleichsam als das öffentliche Gewissen der Verwaltung, um ihr anzuzeigen, wo und wie sie gesündigt. Sie ist das eigentliche Lebensprincip der constitutionellen Monarchie. Ueberhaupt, wenn man eine freie Verfassung in den Gang gebracht, kommt es nicht mehr auf Das an, was Dieser oder Jener will, sondern auf Das, was die Verfassung und in ihrem Geist die öffentliche Meinung wollen! Das Genie des constitutionellen Staatsmannes besteht darin, diese öffentliche Meinung zu erkennen, nicht, damit er sie bekämpfe, sondern damit er ihrer Richtung folge. Will er sie unterdrücken, so wird er von dem mächtigen Strome der Gesinnungen und der Begebenheiten vertilgt, wie vom wohlthätigen Gewitterregen der Staub, wenn er sich auch himmelhoch emporgethürmt. Unsere Pflicht war es, der Verfassung getreu, gegen Alles, was uns als Willkür oder als Kleben an alter Form erschien, unseren Widerstand an den Tag zu geben, und in Erfüllung dieser Pflicht werden wir uns auch in Zukunft durch Nichts irre machen lassen. Mit diesen Gesinnungen trennen wir uns, mit ihnen werden wir uns wieder finden. Ja, mm. HH., wir werden uns wiedersehen, denn nicht zu befürchten haben wir, daß den Feinden der Verfassung das Nächstemal gelinge, was ihnen diesesmal nicht gelang." (Die weissagende Seele trog sich zum Theile!) „Ich weiß wohl, es gibt in und außer Baiern Menschen, die kaum die Minute erwarten können, in welcher dieser Ständesaal geschlossen wird. Er werde nicht wieder eröffnet, glauben sie; gleich dem Janustempel soll er ihnen den Frieden verkünden durch sein Verschlossenbleiben. So wähnten sie auch vor drei Jahren, aber der Janustempel ward wieder eröffnet und aufs Neue begann der Krieg, der heilige, gegen Willkür und Selbst-

Digitized by Google

sucht, gegen Vorurtheile und Versunkenheit. Jetzt hoffen sie auf die nächsten drei Jahre: da soll eine solche Wendung der Dinge eintreten, daß alle Constitutionen ausgerottet werden. Allerdings werden die Dinge sich wenden, aber zum Heile der Menschheit, zum Besten der Verfassungssache, zur Beschämung ihrer Gegner. Wir Baiern, so wie alle Teutsche, ich möchte sagen, wie alle gebildete Völker des XIX. Jahrhunderts, können nur noch leben in der Atmosphäre der constitutionellen Monarchie: nur hier schöpfen wir Athem, nur diese Luft schlägt uns an. Man fordere von uns Opfer zu Aufrechthaltung der Constitution: willig werden wir sie darbringen. Aber man verlange nicht von uns, daß wir rückwärts schreiten; man verkümmere uns nicht den Genuß der freien Verfassung, deren wohlthätiges Wirken uns noch inniger mit dem geliebten Fürstenhause verbindet. Lieber untergehen wollen wir, als ihr entsagen! So denken, so empfinden alle Baiern! denn die Feinde der Verfassung sind keine Baiern. Vergeben Sie mir, mm. HH., die Wärme, die mich ergriffen hat; halten Sie aber auch diesen Eifer für nicht ganz unzeitig. Bei der ersten Ständeversammlung vor drei Jahren, war es vor Allem darum zu thun, der zarten Pflanze der Verfassung festen Boden, ihren Feinden keine Veranlassung zum Angriffe zu geben. Damals war Mäßigung, Zurückhaltung an ihrem Orte. Jetzt, da die Pflanze Wurzel gefaßt hat, müssen auch wir fester auftreten und mit Muth kämpfen gegen die Umtriebe der Bösgesinnten, so wie gegen die nicht minder wirksame Gewalt der Trägheit, damit heilig bewahrt werde das heilige Geschenk des Besten der Könige und damit es Ihm, mit uns vereint, zum Besten des Vaterlandes gelinge, zu unterdrücken die Willkür, aufzurütteln die alte Schlafsucht, zu benützen den herrlichen Stoff, der in der baierischen Nation liegt, und hinauszuwerfen aus der Staatsmaschine die faulen Räder, die das frische Staatsleben in's

Stocken gebracht. Dann werden wir, gleichwie die Kundmachung der Verfassung allenthalben mit frohem Jubel aufgenommen ward, als wäre sie erst die Thronbesteigung des Fürsten, so auch ihre Belebung, ihre Erstarkung feiern, als eine neue Wohlthat, mit verdoppeltem Danke gegen den doppelten Wohlthäter."

Es ist seitdem der geistreiche und patriotische Redner in ein besseres, reineres, freieres Daseyn übergegangen, Prosper! aber sein Andenken sei uns würdig und werth! Er gehörte der guten Sache an und in ihr finden sich alle Recht- und Edelgesinnte wieder, seien sie auch durch manche Meinungsabstufung unterschieden, aber nicht getrennt.

„Keiner sei gleich dem Andern, doch gleich sei Jeder dem Höchsten!
„Wie Das zu machen? Es sei Jeder vollendet in sich!"

Schiller.

In demselben Sinne sprach auch der rastlose Kämpfer für's Gute, v. Hornthal, seine Schlußworte 2755); sie waren leider! sein Lebewohl auf eine ganze Wahlepoche — (möge die nächstbevorstehende dritte dem verdienten Veteranen Dank und Gerechtigkeit der wählenden Nation bewähren!).

„Groß, sehr groß", sagte er, „waren die Erwartungen, mit denen wir hierher gingen; wir waren auch dazu berechtigt. Nehmen wir den Landtagsabschied von 1819 zur Hand und wir finden da unsere Bemühungen für Verbesserung des Staatshaushaltes durch alle Zweige der Staatsverwaltung, wir finden die von uns dafür gestellten Anträge und Wünsche — die Zusicherung für deren Erfüllung — berechtigte uns dieß Alles nicht zu großen Erwartungen? Zwischen dem Landtagsabschiede vom Juli 1819 und dem Januar 1822 welch ein großer Zwischenraum! — — Was wir antrafen — — das wissen Sie alle! Ich müßte alle die Klagen, Beschwerden, Rügen, Wünsche und Anträge wiederholen, die wir während unseres gegenwärtigen Beisammenseyns unter verschiedenen Gestalten hier in diesem Tempel der heiligen Freiheit erschallen hörten! — — Mit welcher Hoffnung trennen wir uns? — — Was wir heute hörten, zuletzt von jenen Männern dort" (der Redner zeigte nach dem Ministertische) 2756)), „gibt uns keine große Hoffnung

für die Erfüllung unserer gerechten Wünsche. Ich bedauere es — dieß kann ich nicht unterdrücken — daß wir von diesen Männern es anzuhören hatten. Aber sollen wir deßwegen unsere schönen Hoffnungen für die Nation aufgeben? — — Nein! unser edler Monarch lebt noch. Der will das Gute und nur das Gute! Er selbst wird sehen und hören! Die zwischen Ihm und dem Volke gezogene Scheidewand wird, sollte sie noch nicht ganz niedergestürzt seyn, bald vollends sinken — hierin sind meine, Ihre Hoffnungen gegründet, was immer wir auch gegen Erfüllung derselben in dem letzten Augenblicke unseres Hierseyns von Jenen dort leider! gehört haben!" — Lebe wohl, Freund deines Landes! biederer Wahrheitbekenner!

— — — „Mir behagt's in alten Tagen,
„So wie es mir in jungen behagte,
„Daß ich nach Alt und Jung nicht fragte."
Göthe.

„Zum zweiten Male", so sprach Köster die allerletzten Worte der in mehrfacher Hinsicht denkwürdigen 1822er Versammlung 2757), „schließt die National-Repräsentation ihre Sitzungen und die Abgeordneten können mit dem Bewußtseyn zu ihrem Herde zurückkehren, frei von allem Parteigeiste, der oft andere Staaten in Unruhe versetzt, nur nach der Erreichung eines Zweckes, nach dem Wohle des Staates gestrebt zu haben. Möge Baiern's Genius diesen Geist des Guten in unserer Mitte immer bewahren! In wenigen Tagen wird der Landtagsabschied erscheinen und der baierischen Nation die Früchte der dießjährigen Sitzung darbringen. Ist nicht mehr geschehen, so trifft die K. d. Abgeordneten kein Vorwurf. Möge die Nation in Betreff der vielen Wünsche, die sie durch ihre Stellvertreter ausgesprochen, nicht getäuscht werden! Wir verlangen bescheiden nur Das, was die Regierung uns geben kann — Entfernung aller Hindernisse, welche dem Ackerbaue, dem Betriebe der Gewerbe, der Anfässigmachung entgegen stehen, Vereinfachung des Staatsorganismus, Ersparung in dem Staatshaushalte und der Verwaltung, Ver-

Digitized by Google

besserung der Erziehungsanstalten, Gleichstellung der Lasten und Vorlage eines Steuervertheilungs-Gesetzes, Einführung der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit in Civil- und Criminaljustiz, Trennung der Staatsgewalten, Einführung der Landräthe mit Attributen, Verbesserung in der Armee und Realisirung der Ersparungsvorschläge deßfalls. — Das Volk erfreut sich einer repräsentativen Verfassung, die es weiter, auf eine höhere Stufe führen soll: man darf es also auch nicht auf der Stelle, wo es jetzt ist, stehen lassen. Nur dann wird die Verfassung in das Leben des Volkes übergehen, wann freiere Institutionen es fähig machen, am öffentlichen Leben Theil zu nehmen. Bleibt das Volk zurück, so kann die Verfassung keinen großen Segen bringen."

Gott segne den Biedermann für sein hohes Wahrheitswort! Gute und Böse verstanden — verstehen es!

„Willst du, Freund! die erhabenste Höhe der Weisheit erstiegen,
„Wag' es auf die Gefahr, daß dich die Klugheit verlacht!"
Schiller.

„Bleibt das Volk zurück, so kann die Verfassung keinen großen Segen bringen." Diese Worte begreifen die Feinde der Verfassung nur zu wohl, denn sie hassen diese nur um deßwillen, weil sie das Volk auf eine höhere Stufe der Intelligenz und der Bildung setzen; Obscuranten verabscheuen das Licht, weil sie es scheuen müssen. (Und solcher geistigen Schuhu's ist noch Legion!) Und eben um deßwillen suchen sie die Entwickelung der Verfassung und des Volkes zugleich zu hemmen. Nur zu gut und zu fortwährend gelingt es ihnen oft.

„Bleibt das Volk zurück, so kann die Verfassung keinen großen Segen bringen." Nur zu unvollkommen, zu wenig zahlreich begreifen diese Worte die Freunde der guten Sache. Daher ihre Suada ohne Erfolg, ihre Theorie ohne Halt, ihr Optimismus ohne Wiederlage! Daher ihre Spaltung unter sich und die kostbare Vergeudung einer, wäre sie im Brennpuncte gesammelt, unwiderstehlichen Kraft.

Digitized by Google

Und die nicht kleine Schar der falschen Brüder! jene patriotischen Voltigeurs, jene Fledermäuse, die, unbekümmert um schiefe Blicke und höhnische Auslegung, bei den Vögeln Vögel, Mäuse mit den Mäusen sind — nach der Sonne schweben und unter der Erde wühlen — die edelsten Körner im Sonnenlichte speisen, oder im Dunkeln Regenwürmer schmausen, wenn es ihnen nur zu Fette gedeiht — sie lassen gerne das Volk zurück, bringt nur das Trugbild der Verfassung ihnen Segen.

Ja, mein Prosper! was der edeldenkende und edelmüthig sprechende Rheinländer hier an's Herz seiner sich trennenden — (in dieser augenblicklichen persönlichen Gesammtverbindung auf immer sich trennenden) Amtsgenossen legte, es war in wenig Worten Alles, was der Freund der Menschheit, der Freiheit, des Vaterlandes, folglich auch der patriotische Baier in Idee und That zu bedenken hat. Er schöpfte es tief aus der Geschichte des Geschlechtes und seines Strebens nach bürgerlichem Wohlseyn; er schöpfte es aber auch zunächst aus den letzten Schicksalen seines Landes. — Ich kannte es, dieß anlagenreiche und vor vierzig Jahren zum Theile noch sehr vernachlässigte Volk im Rheinlande; sein Gestirn führte ihm politische Entwickelung durch langjährige Leiden zu; die Verfassung kehrte bei ihm ein, aber auch der Geist der Verfassungsmäßigkeit, und hell und unwiderruflich hat es in dem Sterne, den Segen und Zornschale zugleich über sein Haupt ergoß, seinen guten Stern erkannt. Es ist nicht zurückgeblieben und so hat ihm die Verfassung ewigen Segen gebracht. Um deßwillen ist es auch einig mit ihr (kleinere Ausstellungen bestätigen die Regel, wie alle Ausnahmen), einig mit ihr, wie mit sich selbst! Mit sich selbst die ganze weite, ehemals in's unendlich Kleine getrennte, dann in Eins verschmolzene, jetzt wieder geschiedene Strecke und Bevölkerung! Wer sehen — wer sich überzeugen will, wie Volk und Verfassung zusammen fortschreiten, einander veredeln und halten — wie der wahrhafte Zeitgeist schnell und unwiderstehlich, gleich dem Lichte, auch den scheinbar ihm verschlossensten Körper in Besitz nimmt und mit Leben und Genius ausstattet — was

der Teutsche unter freisinnigen Anstalten und Einrichtungen werden, wie lieb er sie gewinnen, wie treu er ihnen anhängen kann, der — suche, besuche, untersuche das schöne und trotz seinen herben Schicksalen blühende Rheinland 2758). Es kann seinen alten und neuen Tadlern und Verschmähern mit dem großen Dichter erwidern:

„Sie wollten dir keinen Beifall gönnen,
„Du warst niemals nach ihrem Sinn! —
„Hätten sie mich beurtheilen können,
„So wär' ich nicht, was ich bin!" —

Göthe.

Zwei und achtzigster Brief.

Den 15. Oct. 1829.

Der zweite Landtagsabschied 2759) erschien, die Ständeversammlung auflösend. Laß uns sehen, wie es ihren Werken erging.

Das Hypothekengesetz mit seiner Prioritätsordnung und dem Einführungsgesetze erhielt die königl. Genehmigung in seiner modificirten Gestalt 2760); die Gesetze über Staatsschuld (nachträglich), über Zwangsveräußerung 2761) der Immobilien im Rheinkreise 2762) und über Einführung der baierischen Gerichtsordnung und des Strafgesetzbuches, so wie des gemeinen Rechtes (statt des baden'schen Landrechtes) der Großjährigkeit und der Einkindschaft in einzelnen neuen Landestheilen wurden auf gleiche Weise von der Krone angenommen 2763).

Das war ja der ganze Reichthum dieses Landtages an verwirklichten Gesetzentwürfen und du wirst mit mir bekennen, Freund! daß er uns nicht zum Stolze berechtigte! Aus der Deficitfülle der Gesetzbücher wird nur des Strafgesetzbuches gedacht 2764), sich auf dessen während dieser Versammlung erfolgte Druckmittheilung (zur Zwischenberathung der Stände in ihrer Heimath und ihrem Geiste) bezogen und wiederholt die Ausfertigung der übrigen Legislations-Bedürfnisse zugesichert. Eigentlich ist nur von der Bestätigung des Auftrages an das Justizministerium die Rede,

„sich auch mit dem Entwurfe eines Gesetzes über das Verfahren in Strafrechtssachen und einer Civilgerichtsordnung, so wie eines allgemeinen Civilgesetzbuches unausgesetzt zu beschäftigen" 2765). (Großer Gott! wie unausgesetzt hörten und hören wir von dieser Beschäftigung! unsere Egeria will gar nicht ihrer ersehnten Kinder genesen!) Von einem Termine, mit dessen Ansetzung es doch wahrlich nach so langem Zeitaufwande und Geduldconsumo nicht zu früh gewesen wäre, kein Wort! „Wo wir sodann," heißt es nun 2766), „sobald die dazu erforderlichen wichtigen Vorarbeiten vollendet sind" (auch das alte Schlagwort), „die Einberufung unserer Stände zu Berathung derselben in einer außerordentlichen Versammlung verfügen werden." Es ist davon Nichts zu Stande gekommen, als 1828 erst eine Civilgerichtsordnung (von der wir seiner Zeit reden!!!) und ein nochmaliger Entwurf eines Strafgesetzbuches (auch von ihm sprechen wir zu dieser Zeit) und Beide blieben über der Menge Geschäfte in der ordentlichen Ständeversammlung, der sie übergeben wurden, liegen, ohne daß bis jetzt von einer außerordentlichen Versammlung die Rede vor- oder nachher gewesen wäre. Diese, nur und ausschließlich den Gesetzbüchern zu widmende Versammlung ist allerdings ein Bedürfniß, wenn die hohe Aufgabe würdig gelöst werden soll, aber leider! mit so manchen anderen wichtigen noch ein unerfülltes! God save our King!!!

Die Anerkennung der Finanzrechenschaften wird in dem Landtagsabschiede zwar nicht ausdrücklich, jedoch mittelbar erwähnt 2767). Vernimm die Wendung: „Eben so ist den Ständen die genaue (?) Nachweisung sowohl über die Verwendung der Staatseinnahmen, als jenen der Staatsschuldencasse vorgelegt und dadurch (??) die Bestimmungen der Verfassungsurkunde Tit. VII §§. 10 und 16 erfüllt worden." Du entnimmst hieraus, daß man es zu gar keinen Beschlüssen kommen lassen wollte: um deßwillen die Hinhaltung, um deßwillen der bewußte Salto mortale. Der in den Berathungen vorgekommene Gedanke an ein Absolutorium schon genügte zur

Grundlage eines solchen ministeriellen Desperations-Entschlusses. Es ist so behaglich, sich selbst zu absolviren und doch so auszuschauen (wie die Wiener sagen), als habe man das Pilatusbecken von der Nation erhalten. Das Streben nach diesem süßen Behagen (auch glücklich gekrönt!) ergibt sich offenbar aus dem ganzen Gange und allen Zwischenfällen der Verhandlung. Prüfe nur meinen LXXI. Brief von Neuem, Freund!

Allerdings enthalten die angeführten beiden §§. 10 und 16 Tit. VII. der Verf.-Urkunde nur die Vorlage der Nachweisung. Aber warum hat der escobardische Subterfugiums-Geist, welcher dem erlauchten Begründer der Verfassung hier Bericht erstattete und die Entschließung zur Unterschrift vorlegte, warum hat er §. 19 desselben Titels derselben Verfassungsurkunde übersehen? Weil er ihm ein Gräuel ist, weil er ihn gerne aus unserem Fundamentalgesetze auskratzen möchte, genügten lange und spitze Krallen zu solchem Werke! weil seine Erfindung §§. 25 und 36 X. Edictes nur das Petitionsrecht zerreißend, nicht bis hierher verderblich reichen kann!

„Die Stände haben das Recht, in Beziehung auf alle zu ihrem Wirkungskreise gehörigen Gegenstände dem Könige ihre gemeinsamen Wünsche und Anträge in der geeigneten Form vorzubringen“: so spricht §. 19 Tit. VII der Verf.-Urkunde. Daß die Finanz- und Schuldentilgungsnachweisungen in den Wirkungskreis der Stände gehören, bedarf keines Beweises vermöge der von den Gegnern selbst angeführten §§. 10 und 16 Tit. VII. Und somit folgt klar, daß die Stände auch das Recht haben, über diese Nachweisungen ihre Anträge und Wünsche vor den Thron zu bringen. Aus diesem klaren Rechte folgt aber nicht minder klar, daß sie befugt sind, die Resultate ihrer Einsicht der Nachweisungen in Beschlüsse — die deßfalls geeignete Form — zu bringen. Diese Bildung der Beschlüsse unterblieb aber durch den oft gerügten und nie genug zu rügenden Salto mortale des Präsidenten. Wenn mithin dem allein stehenden und dann tödtenden Buchstaben zufolge auch der §§. 10 und 16 ihr Recht widerfahren, so sind doch dem lebendigen Geiste und dem

ihm treu dienenden und dann verklärten Buchstaben zufolge Ständeversammlung und §. 19 um ihr Recht gekommen! um ihr Recht gebracht worden! und dieses Recht und seine Verletzung zeugen ewig, solange es echte Baiern gibt, solange nur noch die Stimme eines einzigen erschallt, und selbst, wenn sie alle bei einem neuen Sendling fielen oder, dessen nicht werth, stehend oder kniend verstummten — selbst dann noch vor Aug' und Gewissen des Unbefangenen, selbst des Irokesen! gegen ihre 1822er Verletzer!

Der Anerkennung des Schuldenstandes wird von dem Landtagsabschiede voller Beifall gezollt 2768), selbst der Vorbehalt der Reservate darf — durchschlüpfen 2769).

Nach Erledigung dieser Hauptpuncte wendet sich die Schlußurkunde des Landtages zu den Anträgen und Wünschen der Kammer. — Die Befreiung der Hypothekenbriefe vom Gradationsstempel wird im eigentlichen Verstande verabschiedet, indem es lautet 2770); „daß die Stempelgefälle durch das Gesetz vom 22. Juli 1819 der Staatsschuldentilgungscasse zugewiesen sind und derselben dermalen nicht entzogen werden können." Dagegen wurde genehmigt, „daß bei Gutsschätzungen zum Behufe des Hypothekengesetzes immer nur die mäßigste Taxe in Anwendung komme, worüber eine eigene Verordnung erscheinen solle" 2771). (Warum diese Bestimmung nicht geradezu in das Gesetz selbst aufnehmen?) Sehr beschränkt erklären sich die Abschiedsworte 2772) über die Erleichterung der Lehenconsense und Allodificationen, dieser nothwendigen Maßregel der Zeit, wenn es um Gerechtigkeit, gesetzliche Gleichheit, Beförderung der Cultur und Verminderung der Bodenbande (wahrlich hochwichtige Interessen der Gesammtheit und der Einzelnen) Ernst seyn soll. Den älteren Rückständen wird „Milde in Behandlung und Erhebung" zugesichert 2773). (Sehr unbestimmt!) Die Anträge über Formularien und Hypotheken-Amtsverschwiegenheit sollen in der Vollziehungsinstruction berücksichtigt werden 2774). „In Ueberlegung soll genommen werden 2775) das angetragene Gesetz über das Hypothekenwesen im Rheinkreise."

„Insoweit es die Vollziehung des Schuldenwesens zu-

läßt," soll auf „die Heimzahlung der Stiftungscapitalien in jährlichen Raten Rücksicht genommen 2776) werden." (Abermals eine sehr unbestimmte Zusicherung — oder vielmehr nur Versicherung, Freund! für einen — wie du bei Entwickelung der Berathung wahrgenommen — sehr wichtigen, rechtlichen und heilsamen Antrag! Heilsam in mehr als einer Hinsicht! — Und nicht nur heilsam, sondern streng gerecht — ehern unwandelbar forderte wenigstens solche wahrlich noch sehr unverhältnißmäßige Genugthuung die tiefe Verwundung des heiligen Stiftungsgutes — die gewissenlose und höhnische Zurückweisung aller National- und Kammerschritte über und für die ihm so verderbliche, keineswegs noch ferne Vergangenheit! Dennoch wurde selbst der beinahe almosenmäßigen Berücksichtigung des Antrages nur so kärgliche Abfertigung auf den Vortrag eines Ministeriums, welches den wahrhaft unheilschwangeren Bankantrag — diesen Basilisken des allgemeinen und besonderen Baierwohles — höchst lebhaft unter der Hülle scheinbarer Zurückhaltung unterstützte nicht nur, sondern betrieb und, war es nur irgend möglich, ihn durchzusetzen Willens war.) Die „Reduction der Stiftungscapitalien im Nennwerthe nach dem minderen Zinsfuße" (ein unvertilgbarer Flecken unseres Amortisationsverfahrens, welches so viel Reducibares nicht reducirte!) soll „nicht mehr Statt finden" 2777). Abermals „in Ueberlegung" sollen die angetragenen Gesetzentwürfe wegen „Zwangveräußerungen der Mobilien und Vertheilung und Versteigerung der Minorennengüter im Rheinkreise" genommen werden 2778). (Unsere Rechtsgesetzgebung laborirt wirklich an entschiedener Unfruchtbarkeit, Prosper!) Dem Antrage „gegen Taxüberschreitungen und Vexationen der Gerichtsboten in demselben Kreise" wird nur durch „Zusicherung der strengsten Ordnungspflege" geantwortet 2779).

Die „Ausscheidung uneinbringlicher Activcapitalien" in den Rechnungen wird genehmigt 2780) und die Absicht versichert, „nie den Rechtsweg rücksichtlich ordnungsmäßiger Aufkündigung abzuschneiden" 2781).

Die „Revision der Gewerbesteuer" soll Anlaß geben, „ein Gewerbsteuergesetz in nothwendiger Verbindung mit einer allgemeinen Gewerbsordnung und mit besonderer Rücksicht auf Herstellung eines richtigen Verhältnisses zwischen Gewerbs- und übrigen Steuern bearbeiten und die Berathung über ein allgemeines Steuersystem" (in Ministerien und Staatsrath) „fortsetzen zu lassen" 2782). (Erst 1828 zum Theile Früchte tragend!) Die „nach dem Edicte vom 15. April 1814 periodisch vorzunehmende Gewerbsteuer-Revision sei bereits allenthalben angeordnet" 2783).

Die „Aufhebung der Zugviehsteuer wurde, von 18¾ anfangend, genehmigt und dem Untermain- wie dem Rheinkreise jedem 70,000 fl. an anderen Steuern" (ausgleichungsweise) „nachgelassen" 2784). Den hierdurch sich ergebenden Ausfall durch „Ersparnisse in den Verwaltungskosten zu decken, soll getrachtet" werden 2785). Da jedoch diese Deckung nicht „sogleich" und nicht „gänzlich auf diese Art zu erwirken, so soll von dem beantragten Deckungsmittel" — dem Creditvotum — „Gebrauch gemacht werden" (!) 2786).

Wir sind bereits am Ende der Verabschiedung, mein Prosper! Sie schließt mit der Versicherung, „daß Alles, was das wahre Wohl des Landes betreffe, stets der einzige Gegenstand der Regierungs-Fürsorge gewesen sei und seyn werde" 2787). Vorher wird auch der „patriotische Eifer" und der „ausharrende Fleiß" (?!) anerkannt, „womit beide Kammern sich der Berathung der an sie gebrachten Gegenstände gewidmet" 2788).

Ich habe dir schon früher und bei Gelegenheit des 1819 so laut donnernden Abschied-Tabors mein Leidwesen ausgesprochen, bester Freund! und wiederhole es hier, daß die teutschen Regierungsmänner das Dociren und Doctoriren nicht lassen können. (Die ganze Abschiedsform gehört diesem altangeerbten Hange an.) Lob wie Tadel, Tadel wie Lob sind Beide nicht an ihrer Stelle auf jener feierlichen Linie, auf welcher sich Thron und Repräsentation, die Dreieinigkeit gesetzgebender Gewalt, das Palladium der Kronherrlichkeit, der Erb-Nationalvertretung und der unmittelbaren Nationalsendung verknüpfen. Das Element der Selbstständ-

Digitized by Google

digkeit schließt solche Beifallsbezeugungen aus — aus eigener Fülle wirkt hier die Kraft, und am allerwenigsten darf irgend Etwas an Form oder Sinn der Prämienaustheilung und des Schultones erinnern. England — Europa's Constitutions-Senior, auch Frankreich kennen die steife und ungeistige Form des Abschiedes nicht.

„Die wiederholten lauten Aeußerungen von Liebe und treuer Ergebenheit gegen Unsere Person geben Uns das Vertrauen, daß Unsere Stände in allen ihren künftigen Verhandlungen ein ruhiges und besonnenes Fortschreiten auf der verfassungsmäßigen Bahn einhalten werden" 1789). —

Das dir eben abgelegte Glaubensbekenntniß beurkundet dir, Freund! wie wenig — ja — ich sage es offen, wie widrig diese Zeilen (aus pedantischem Dienst- und Mouzirungseifer in die Urkunde eines Maximilian! unseres Verfassungs-Schöpfers und antipedantisch echt königlich gesinnten Monarchen geflossen oder vielmehr übersiedelt) mich ansprechen mußten! Genug davon! die Geschäftsleute konnten sich selbst nicht Hehl haben, wie allgemein ihr 1819er Unrecht als solches gefühlt werde, aber man wollte es weder sich noch Anderen eingestehen. Daher auf jene 1819er Blitze dieses 1822er Wetterleuchten! Der Titan erschien nicht wieder, aber der Pygmäe vermochte nicht auszubleiben: und so vergriff man sich zum anderen Male. Wir halten uns an Deinen wahrhaften Monarchensegen, Vater Maximilian! Was kümmern uns, des Tagsternes genießend, die Düfte der Schluchten! Du warst uns immer klar! und bleibst uns unvergessen wie unvergeßlich!

Diese Düfte entzogen uns auch so manche Früchte des zweiten Landtages; vergleiche meine Briefe und die Fülle der Keime, die sie darlegen, mit der Ausbeute. Und was sollen wir von dem Lose der 1819er Abschiedsversprechungen sagen?! Wo blieb die Auskunft über das Resultat der „ernstlichen Bedachtnahme auf die verfassungsmäßige Stellung des Justizministers?" (trefflich traurig belegt durch des patriotischen Justizmannes Lamberg Beschwerde!!!). Was war aus den Folgen der „ständischen Anerkenntniß-Nothwendigkeit in Bezie-

Digitized by Google

hung auf den Schulplan und ständische Mitwirkung zu dessen Ausführung" geworden? Ueber das „Lotto" kein Wort!!! über die „zugesicherte Vereinfachung des Geschäfts-Organism" nicht eine Sylbe! Man hatte die so wichtige „Revision der Instruction des Ober-Rechnungshofes" versprochen; auch nicht ein Buchstabe erwähnte nur einer Idee der Erfüllung. Ueber „Quiescenznormen" — über den „gleichfalls in Ueberlegung genommenen Besoldungsstatus und seine Regulirung" ein wahrhaft pythagoräisches Schweigen! Vom „Heere," über dessen Verhältnisse so Vieles und so Folgereiches zu sagen war, kein Laut! trotz hochgespannter und allgemeiner Aufmerksamkeit! Hatte die K. der Abgeordneten das Gegenstück zum Landtagsabschiede der Regierung, ihren Abschied von ihren gerechten Erwartungen und patriotischen Hoffnungen auszusprechen, o Prosper! welch eine tief eingreifende Urkunde des tiefsten Schmerzes erschien dann! Alles glaubte an den Monarchen — Alles zweifelte und verzweifelte an seinen Organen. Aretin hatte die Lage der Sachen und der Menschen richtig aufgefaßt — die Männer des alten Systemes mußten Heroen seyn, wenn sie die Männer des neuen werden konnten!

„Was kein Ohr vernahm, was die Augen nicht sahen,
„Es ist dennoch das Schöne, das Wahre!
„Es ist nicht draußen, da sucht es der Thor,
„Es ist in dir, du bringst es ewig hervor!"

Schiller.

* * *

Ich war im Begriffe, diesen Brief und mein Packet von 1822 zugleich zu schließen und unserem freundlichen Consul zu übermachen, welcher die Suada Cicero's ohne dessen Fasces besitzt. Zugleich sah ich besorgt in die October-Nebel; mein innerer Gesichtskreis verdunkelte sich wie der äußere. Was ich in der ersten Freude über deinen historiographischen Auftrag und in der Begeisterung seiner Erfüllung übersehen, das fiel mir nun schwer auf's Herz. Wie sollte ich's machen, dir noch zwei Landtage in dein nun bald eisumpanzertes Ei- und Island zu spediren? — Und

doch mußte ich's, wollte ich mein Wort lösen und deine Erwartung befriedigen. Ließ aber wohl ein Vorwinter, wie der gegenwärtige — dieser eilfertige Scherge des Nachherbstes — mir auch nur ein flimmerndes Hoffnungsfünkchen? Mein sehnsuchtsvoller Freundessinn begann schon leise die Kritik des erfahrenen Oceaniden, der sich solch ein Winterasyl wählen konnte!

Da erschienen deine Zeilen unter dem Consulargeleite — und ich pries meinen Seemann und mehr noch meinen Freund! Es lebe der Wogenfürst! er weiß sich zu helfen! Gewohnt, mit dem Ungefähr der Elemente zu ringen, spielt er mit der Gefahr — doppelt und zehnfach also mit der Verlegenheit! Willkommen in der wieder aufblühenden Hellas! Ein herrlicher Gedanke, dort zu überwintern, um dir von deinem Freunde die zweite Wahl- Parlamentar- und Finanz-Periode unseres Vaterlandes aufrollen zu lassen! Mein 1822 fliegt dir nach Neapel entgegen, von dort führst du Baiern's Ständeverhandlungen nach dem frei aufathmenden Morea! Und wenn du in Athen (falls die von ihm besiegten Zöglinge des erlaucht durch sich selbst gewordenen Teutschlandsgenossen, Odysseus Sabalkansky dir nicht den schönen Plan stören) oder wenigstens in Tripoliza oder an der theuern Stätte von unseres Byron's Asche, Das lesen wirst, was auf dem Boden deiner Urheimath be- und errathen oder auch zerrathen wurde, geschah und unterblieb, gelang und verloren ging, so wird dir das allmähliche Wiedererwachen der Miltiades- und Themistokles-Enkel Bürge werden können für das volle, wache Leben, das unser Volk hoffentlich nicht lange mehr entbehren soll — ein Volk, reich durch Anlagen und Geschichte — jetzt vereint zur Vollendungsthätigkeit wie einst im Danke für Begründung — ein Volk, das deine Griechen gastfreundlich aufnahm und brüderlich unterstützt und nur — wie diese Griechen, der Geister bedarf, die seinen Geist pflegen, hegen und — wägen!

„Endloser Geist des kettenfreien Sinns!
„In Kerkernacht ein Aetherlicht, o Freiheit!"

Byron.

Urkundsnoten.

(V. U. Verfassungs-Urkunde. — Ed. Edict. — V. H. Verhandlungen. — B. B. Beilagenband. — Die römische Zahl den Band. — Die arabische die Seite. — Ebd. Ebendaselbst. — Vgl. Vergleiche.)

1822.

Brief XLVII. 1) V. H. I. 15. 2) Ebd. 3) Ebd. 4) I. 16. 5) B. B. I. 147. 6) V. H. I. 16. 7) I. 17. 8) I. 17—20. 9) Ebd. 10) I. 11. 11) Ebd. 12) I. 12. 13) Ebd. 14) Ebd. 15) I. 13. 16) V. H. 1819. I. XV—XVI. 17) V. H. 1822 I. 13. 18) Ebd. 19) Ebd. 20) I. 13—14. 21) I. 45—50. 22) I. 49. 23) V. H. 1819 I. 28. 24) Ebd. u. V. H. 1822 I. 49. 25) V. H. 1822 I. 87. 26) Ebd. 27) I. 23—28. 28) I. 23. 29) Ebd. 30) Ed. X. Tit. II. Abschn. III. §. 27. 31) III. Brief. 32) V. H. I. 33. 33) Ed. X. Tit. I. §§. 62. 63. 68. 34) V. H. I. 133. 35) Ebd. 36) Ed. X. Tit. I. §. 68. 37) V. H. I. 34. 38) Ebd. 39) Ebd. 40) I. 35. 41) Ebd. 42) I. 36. 43) Ebd. 44) I. 38. 45) I. 39. 46) Ebd. 47) I. 40. 48) I. 41. 49) I. 43. 50) Ebd. 51) I. 43—44. 52) I. 68—86. 53) I. 86. 54) I. 105. 55) I. 107. 113. 56) I. 126. 57) I. 128. 58) Ebd. 59) Ebd. 60) Ebd. 61) I. 135. 62) I. 136. 63) Ebd. 64) I. 137. 65) I. 138. 66) I. 139. 67) Ebd. 68) I. 141—161. 69) I. 161—172. 70) I. 171—172. 71) I. 172—200. 204—258. 259—339. 72) XL. Brief. 73) V. U. I. 192. 74) I. 193. 75) Ebd. 76) Ebd. 77) Ebd. 78) Ebd. 79) I. 194—197.

Digitized by Google

80) I. 197. 81) I. 203. 82) I. 198. 83) I. 204—212. 84) I. 184—191. 85) I. 213—217. 86) I. 217—239. 87) I. 247. 88) Ebd. 89) I. 249. 90) Ebd. 91) I. 256. 92) I. 251—252. 93) I. 254. 94) I. 255. 95) I. 261. 96) I. 262—264. 97) I. 265. 98) Ebd. 99) I. 273. 100) I. 273—291. 101) I. 284. 102) I. 285. 103) I. 288. 104) I. 289. 105) I. 291. 106) I. 286. 107) I. 216. 108) I. 296. 109) I. 297. 110) I. 299. 111. I. 300. 112) I. 230—231. 113) I. 231. 114) Ebd. 115) Ebd. 116) Ebd. 117) Ebd. 118) I. 232. 119) I. 233. 120) Ebd. 121) Ebd. 122) Ebd. 123) I. 234. 124) I. 300—310. 125) I. 301. 126) I. 302. 127) I. 304. 128) I. 304—305. 129) I. 156. 130) I. 305—306. 131) I. 306. 132) I. 133. 133) I. 307. 134) Ebd. 135) I. 313. 136) Ebd. 137) I. 315—337. 138) I. 337. 139) Ebd. 140) Ebd. 141) I. 338. 142) Ebd. 143) Ebd. 144) Ebd. 145) Ebd. 146) I. 338—339. 147) I. 339. 148) Ebd. 149) I. 345. 150) Ebd. 151) I. 345—346. 152) I. 346. 153) Ebd. 154) I. 349. 155) I. 351.

Brief XLVIII. 156) V. H. I. 351—353. 157) Ebd. 158) I. 351—358. 159) I. 355—356. 160) I. 351. 161) I. 360. 162) Ebd. 163) Ebd. 164) I. 361—362. 165) I. 362—364. 166) I. 365—367. 166 bis) I. 366. 167) I. 367. 168) I. 373. 169) Ebd. 170) Ebd. 171) Ebd. 172) Ed. IX. 173) V. H. I. 373—374. 174) XLII. Brief. 175) V. H. I. 374. 176) I. 375. 177) I. 376. 178) I. 376—377. 179) I. 377. 180) I. 377—378. 181) I. 378. 182) XLV. Brief. 183) V. H. I. 378. 184) Ebd. 185) Ebd. 186) I. 380. 187) I. 381—382. 188) I. 382. 189) I. 383. 190) I. 384. 191) I. 385. 192) Ebd. 193) Ebd. 194) I. 386. 195) I. 387—389. 196) I. 389. 197) I. 389—393. 198) I. 398. 199) I. 400. 200) I. 401—403. 201) I. 403. 202) I. 404. 203) II. 7. 204) II. 8—9. 205) II. 7. 206) II. 209—214. 207) II. 13. 208) II. 14. 209) II. 15. 210) II. 17. 211) II. 17—18. 212) V. U. Tit. IV. §. 8. 213) Ebd. Tit. VII. §. 26. 214) V. H. II. 19. 215) II. 20. 216) II. 21. 217) II. 22. 218) II. 23. 219) II. 30. 220) II. 32. 221) II. 33—43. 222) II. 44. 223) Ebd. 224) Ebd. 225) II. 45. 226) Ebd. 227) Ebd. 228) Ebd. 229) Ebd. 230) Ebd. 231) II. 46. 232) Ebd. 233) Ebd. 234) Ebd. 235) Ebd.

Digitized by Google

236) I. 390—393. 237) II. 47. 238) Ebd. 239) Ebd. 240) Ebd. 241) II. 48. 242) II. 49. 243) II. 51. 244) Ebd. 245) Ebd. 246) Ebd. 247) Ebd. 248) Ebd. 249) II. 52. 250) II. 17.

Brief XLIX. 251) B. H. II. 52. 252) Ebd. 253) II. 242. 254) B. B. I. 331. 255) Ebd. 256) Ebd. 257) B. B. I. 232—235. 258) Ebd. 235—239. 259) Ebd. 340. 260) Ebd. 261) B. B. I. 342. 262) Ebd. 332. 263) B. H. II. 243. 264) II. 243—261. 265) II. 261. 266) II. 263. 267) II. 264. 268) II. 17. 269) II. 289. 270) II. 290. 271) II. 292. 272) II. 295. 273) II. 298. 274) Ebd. 275) II. 299. 276) Ebd. 277) II. 301. 278) II. 304. 279) II. 305. 280) II. 304. 281) II. 309. 282) II. 310. 283) Ebd. 284) Ebd. 285) II. 310—311. 286) II. 312—313. 287) II. 313. 288) II. 315. 289) Ebd. 290) II. 316. 291) Ebd. 292) Ebd. 293) Ebd. 294) II. 318. 295) II. 319. 296) II. 321. 297) II. 307. 298) II. 326. 299) Ebd.

Brief L. 300) B. H. II. 327. 301) II. 327—332. 302) II. 328. 303) II. 332. 304) II. 332—338. 305) II. 338—346. 306) II. 345—346. 307) II. 346. 308) II. 347. 309) II. 347—353. 310) II. 353. 311) II. 360. 312) Ebd. 313) II. 362. 314) II. 363. 315) II. 366. 316) II. 367. 317) Ebd. 318) Ebd. 319) II. 368. 320) II. 369. 321) Ebd. 322) II. 369—371. 323) II. 373. 324) II. 374—378. 325) II. 378—391. 326) II. 391. 327) Ebd. 328) Ebd. 329) Ebd. 330) Ebd. 331) Ebd. 332) Ebd. 333) Ebd. 334) Ebd. 335) Ebd. 336) II. 392. 337) Ebd. 338) Ebd. 339) Ebd. 340) Ebd.

Brief LI. 341) B. H. II. 53—55. 342) I. 50—59. 343) I. 55. 344) I. 55—58. 345) I. 63. 346) I. 67. 347) I. 69. 348) I. 97. 349) Ebd. 350) I. 98. 351) VI. 255. 352) VI. 256. 353) Ebd. 354) Ebd. 355) VI. 356—357. 356) III. 56. 357) III. 57. 358) IV. 266. 359) III. 29. 360) Ebd. 361) III. 30. 362) Ebd. 363) Ebd. 364) Ebd.

Brief LII. 365) B. B. IV. 48. 366) Ebd. 49. 50. 367) B. H. V. 258. 368) V. 259. 369) V. 260. 370) Ebd. 371) Ebd. 372) V. 261. 373) Ebd. 374) XXXVIII. Brief. 375) Ebd. 376) Ebd. 377) Ebd. 378) Ebd. 379) Ebd. 380) Ebd. 381) Ebd. 382) Ebd. 383) Ebd. 384) Ebd. 385) Ebd. 386) Ebd.

Digitized by Google

387) Ebd. 388) Ebd. 389) Ebd. 390) Ebd. 391) Ebd. 392) Ebd. 393) Ebd. 394) W. H. 1819. XIV. 461—462. 395) Ebd. 396) Ebd. 397) W. H. 1822. V. 261. 398) V. 262. 399) Ebd. 400) Ebd. 401) Ebd. 402) V. 267. 403) Ebd. 404) V. 268. 405) Ebd. 406) Ebd. 407) Ebd. 408) Ebd. 409) Ebd. 410) V. 273. 411) Ebd. 412) W. H. 1819. XIV. 461—462. 413) W. H. 1822. V. 275. 414) V. 274—275. 415) V. 276. 416) Ebd.

Brief LIII. 417) W. H. IV. 297—307. 418) IV. 307. 419) V. 243. 420) V. 241. 421) V. 243. 422) V. 242. 423) V. 243. 424) Ebd. 425) IV. 310—312. 426) V. 313. 427) Ebd. 428) V. 316. 429) V. 319. 430) V. 322. 431) Ebd. 432) V. 323. 433) V. 324. 434) V. 324—326. 435) V. 326. 436) V. 327. 437) Ebd. 438) Ebd. 439) Ebd. 440) Ebd. 441) Ebd. 442) Ebd. 443) Ebd. 444) V. 328. 445) Ebd. 446) Ebd. 447) Ebd. 448) Ebd. 449) Ebd. 450) Ebd. 451) Ebd. 452) Ebd. 453) Ebd. 454) Ebd. 455) V. 329. 456) Ebd. 457) Ebd. 458) Ebd. 459) Ebd. 460) Ebd. 461) Ebd. 462) Ebd. 463) Ebd. 464) Ebd. 465) Ebd. 466) Ebd. 467) Ebd. 468) Ebd. 469) V. 330. 470) Ebd. 471) Ebd.

Brief LIV. 472) W. H. II. 65. 473) Ebd. 474) Ebd. 475) II. 67. 476) II. 68. 477) Ebd. 478) Ebd. 479) II. 69. 480) Ebd. 481) II. 70. 482) II. 71. 483) Ebd. 484) Ebd. 485) II. 72. 486) II. 73—74. 487) II. 74—77. 488) II. 77. 489) Ebd. 490) Ebd. 491) Ebd. 492) Ebd. 493) Ebd. 494) II. 78. 495) II. 78—80. 496) II. 80—81. 497) II. 81. 498) II. 82. 499) II. 83. 500) Ebd. 501) Ebd. 502) Ebd. 503) II. 84. 504) II. 85. 505) Ebd. 506) Ebd. 507) Ebd. 508) II. 86. 509) Ebd. 510) Ebd. 511) Ebd. 512) II. 87. 513) II. 88. 514) II. 90. 515) II. 91. 516) Ebd.

Brief LV. 517) W. U. II. 117. 518) Ebd. 519) Ebd. 520) Ebd. 521) II. 129. 522) II. 128. 523) II. 129—132. 524) II. 132. 525) II. 133. 526) II. 134. 527) II. 147. 528) Ebd. 529) Ebd. 530) III. 3. 531) III. 4. 532) Ebd. 533) Ebd. 534) Ebd. 535) III. 106. 536) Ebd. 537) III. 107—108. 538) III. 108—110. 539) Ebd. 540) III. 111. 541) Ebd. 542) Ebd. 543) VI. 259. 544) Ebd. 545) Ebd. 546) Ebd. 547) VI. 260. 548) VI. 261. 549) Ebd. 550)

Digitized by Google

Ebd. 551) Ebd. 552) Ebd. 553) Ebd. 554) Ebd. 555) VI. 262. 556) Ebd. 557) Ebd. 558) Ebd. 559) VI. 263. 560) III. 62. 561) II. 325. 562) III. 63. 563) III. 64. 564) III. 65. 565) III. 65—66. 566) III. 66. 567) Ebd. 568) III. 68. 569) Ebd. 570) Ebd.

Brief LVI. 571) B. U. V. 203. 572) Ebd. 573) V. 204. 574) V. 205. 575) V. 205—206. 576) V. 207. 577) V. 208. 578) Ebd. 579) V. 208—209. 580) V. 209—211. 581) V. 211. 582) Ebd. 583) V. 212—214. 584) V. 214. 585) Ebd. 586) V. 277. 587) V. 278. 588) Ebd. 589) V. 279. 590) Ebd. 591) Ebd. 592) Ebd. 593) Ebd. 594) Ebd. 595) V. 280. 596) V. 280—282. 597) V. 282. 598) V. 283—286. 599) V. 286. 600) V. 288. 601) V. 289—292. 602) V. 293. 603) Ebd. 604) V. 292. 605) V. 289. 606) V. 295. 607) II. 92—98. 608) II. 99. 609) II. 100. 610) II. 101. 611) Ebd. 612) Ebd. 613) Ebd. 614) Ebd. 615) II. 101—103. 616) II. 103. 617) II. 104. 618) II. 105. 619) II. 106. 620) II. 106—109. 621) II. 110. 622) Ebd. 623) Ebd. 624) Ebd. 625) Ebd. 626) B. B. I. 299. 627) B. H. XI. 134. 628) XI. 135. 629) Ebd.

Brief LVII. 630) B. H. V. 238. 631) Ebd. 632) Ebd. 633) Ebd. 634) Ebd. 635) V. 239. 636) Ebd. 637) Ebd. 638) Ebd. 639) V. 240. 640) B. B. I. 325. 641) B. U. III. 33. 642) B. B. II. 101. 643) B. U. III. 102. 644) Ebd. 645) V. 199. 646) V. 200. 647) Ebd. 648) V. 199. 649) V. 200. 650) V. 254. 651) Ebd. 652) Ebd. 653) Ebd. 654) Ebd. 655) Ebd. 656) Ebd. 657) V. 255. 658) Ebd. 659) Ebd. 660) Ebd. 661) Ebd. 662) V. 256. 663) Ebd. 664) Ebd. 665) Ebd. 666) V. 257. 667) Ebd. 668) Ebd. 669) V. 258. 670) Ebd. 671) Ebd. 672) V. 191. 673) Ebd. 674) Ebd. 675) V. 192. 676) Ebd. 677) Ebd. 678) Ebd. 679) Ebd. 680) Ebd. 681) Ebd. 682) V. 193—194. 683) V. 194. 684) Ebd. 685) Ebd. 686) Ebd. 687) V. 195.

Brief LVIII. 688) B. H. II. 55. 689) II. 57. 690) II. 57—59. 691) II. 59. 692) H. 60. 693) II. 61. 694) II. 62. 695) XLVI. Brief. 696) B. H. II. 62. 697) Ebd. 698) Ebd. 699) II. 63. 700) Ebd. 701) Ebd. 702) II. 65. 703) II. 66. 704) II. 67—71. 705) II. 72. 706) B. B.

Digitized by Google

III. 105. 707) Ebd. 106. 708) Ebd. 709) Ebd. 710) B. B. III. 107. 711) Ebd. 107—108. 712) Ebd. 109. 713) Ebd. 714) Ebd. 715) Ebd. 716) Ebd. 717) Ebd. 718) Ebd. 719) Ebd. 720) Ebd. 721) B. B. III. 110—111. 722) B. H. III. 120—188. 723) III. 189—213. 724) III. 214—229. 725) III. 231—295. 726) III. 302—315. 727) III. 315—325. 728) III. 326—342. 729) III. 342—356. 730) III. 356—360. 731) III. 360—363. 732) III. 365—372. 733) III. 372. 734) III. 372—378. 735) III. 378. 736) III. 389. 737) III. 384. 738) Ebd. 739) III. 386. 740) III. 389—401. 741) III. 401—408. 742) III. 409. 743) III. 414. 744) IV. 3. 745) IV. 7. 746) IV. 9—17. 747) IV. 17. 748) IV. 26. 749) Ebd. 750) IV. 27. 751) IV. 31. 752) IV. 32. 753) IV. 35. 754) Ebd. 755) IV. 36. 756) IV. 68. 757) IV. 79. 758) IV. 80. 759) IV. 82. 760) IV. 83. 761) IV. 103. 762) IV. 104—108. 763) IV. 108. 764) IV. 109. 765) IV. 111. 766) IV. 113—128. 767) IV. 128. 768) IV. 130. 769) IV. 138. 770) IV. 140. 771) IV. 142. 772) IV. 144. 773) IV. 147. 774) IV. 148. 775) IV. 165—166. 775 bis) IV. 166. 776) I. 166—167. 777) IV. 167. 778) Ebd. 779) IV. 167. 780) Ebd. 781) Ebd. 782) IV. 162. 783) IV. 168. 784) IV. 169. 785) IV. 170. 786) Ebd. 787) IV. 172—227. 788) IV. 221—223. 789) IV. 222—224. 790) IV. 225. 791) IV. 226. 792) IV. 251. 793) IV. 253. 794) Ebd. 795) Ebd. 796) Ebd. 797) IV. 254. 798) Ebd. 799) Ebd. 800) Ebd. 801) Ebd. 802) Ebd. 803) IV. 255. 804) IV. 256—260. 805) IV. 260—263. 806) IV. 263.

Brief LIX. 807) Anf. XVIII. Briefs. 808) B. H. 1819. I. 101. 809) B. U. Tit. VIII. §. 7. 810) B. H. 1822. I. 103. 811) Ebd. 812) Ebd. 813) Ebd. 814) Ebd. 815) Ebd. 816) Ebd. 817) Ebd. 818) Ebd. 819) Ebd. 820) Ebd. 821) XVIII. Brief. 822) XXXIII. Brief. 823) Ebd. 824) Ebd. 825) Ebd. 826) Ebd. 827) Ebd. 828) Ebd. 829) Ebd. 830) Ebd. 831) XXXIV. Brief. 832) Ebd. 833) Ebd. 834) Ebd. 835) Ebd. 836) Ebd. 837) Ebd. 838) Ebd. 839) Ebd. 840) Ebd. 841) Ebd. 842) Ebd. 843) XLV. Brief. 843 bis) XLII. Brief. 844) Ebd. 845) Ebd. 846) Ebd. 847) Ebd. 848) B. H. IV. 256.

Digitized by Google

849) I. 133. B. B. I. 134. 145. 147. 149. 850) II. 145. B. B. I. 289. u. 296. 851) B. H. II. 148. u. 183. 852) II. 235 u. 237. 853) V. 197. B. B. III. 141. u. 142. 854) B. B. III. 137. 141. B. H. VI. 288. VII. 127. 191. B. B. V. 65. B. H. XI. 167. 855) B. H. II. 91. 856) B. B. I. 209. 219. 857) B. B. I. 211—214. 858) B. H. II. 91. 859) Ebd. 241—242. 860) Ebd. 243. 861) Ebd. 244. 862) Ebd. 256. 863) Ebd. 257—258. 864) Ebd. 259—261. 865) B. H. VI. 181—252. 866) VI. 182—193. 867) VI. 193—203. 868) VI. 203—208. 269) VI. 208—210. 870) VI. 210—211. 871) VI. 213—215. 872) VI. 222. 873) VI. 223. 874) VI. 224. 875) VI. 233—248. 876) VI. 233—235. 877) VI. 208. 878) VI. 236—237. 879) VI. 207. 880) VII. 185. 881) B. B. V. 59. 882) Ebd. 61. 883) B. B. IV. 128. 884) Ebd. 132. 885) Ebd. 130. 886) B. H. VII. 274. B. B. VII. 3—16. 887) B. B. VII. 4—6. 888) Ebd. 6—7. 889) Ebd. 7—8. 890) Ebd. 8—9. 891) Ebd. 20. 892) Ebd. 10—12. 893) B. H. VII. 282. 894) Ebd. 284. 895) Ebd. 896) VII. 285. 897) VII. 285—288. 898) VII. 297. 899) VII. 301. 900) VII. 303. 901) VII. 304. 902) VII. 307—310. 903) VII. 312. 904) VII. 314. 905) VII. 315—317. 906) VII. 319. 907) VII. 320. 908) VII. 323) 909) VII. 326. 910) VII. 329. 911) VII. 331—336. 912) VIII. 80. 85. B. B. VIII. 23. 913) XI. 234.

Brief LX. 914) B. H. I. 45. B. B. I. 2—30. 915) B. B. I. 31—91. 916) B. B. I. 92—108. 917) B. B. I. 109—116. 918) B. B. I. 5. 919) Ebd. 920) Ebd. 921) B. H. III. 50. B. B. II. 103. 922) B. B. II. 104. 923) Ebd. 924) Ebd. 111. 925) Ebd. 112—121. 926) B. B. II. 121. 927) Ebd. 125. 928) Ebd. 126. 929) Ebd. 131. 930) Ebd. 136. 931) B. B. II. 137. 932) Ebd. 933) Ebd. 138. 934) Ebd. 935) Ebd. 139. 936) Ebd. 140. 937) Ebd. 142. 938) Ebd. 143. 939) Ebd. 144. 940) Ebd. 145. 941) B. B. II. 126. 942) Ebd. 130. 943) B. B. I. 136. 944) Ebd. 137—138. 945) Ebd. 139. 946) Ebd. 140. 947) Ebd. 142. 948) Ebd. 143. 949) Ebd. 144. 950) Ebd. 147. 951) Ebd. 149. 952) B. B. II. 150—157. 953) Ebd. 157. 954) B. B. II. 164. 955) Ebd. 168—170. 956) Ebd. 171. 957) Ebd. 172—176. 958) B. B. II. 176—178. 959) Ebd. 178—179. 960) Ebd.

Digitized by Google

179. 961) Ebd. 181—184. 962) Ebd. 184—187. 963) Ebd. 188. 964) Ebd. 963) Ebd. 188—189. 966) Ebd. 189. 967) B. H. III. 123. 968) III. 127. 969) III. 128. 970) III. 129. 971) III. 139. 972) III. 141. 973) III. 155. 974) III. 166. 975) III) 167—181. 976) III. 181—188. 977) III. 196—204. 978) III. 217. 979) III. 224. 980) III. 227. 981) III. 229. 982) III. 231—295. 983) III. 295—301. 984) III. 306. 985) III. 317—319. 986) III. 320. 987) III. 324. 988) III. 325. 989) III. 335—337. 990) III. 341. 991) III. 342. 992) Ebd. 993) III. 343—344. 994) III. 360. 995) III. 362. 996) III. 363. 997) III. 371—372. 998) III. 372. 999) III. 377. 1000) III. 378. 1001) III. 379. 1002) III. 380. 1003) Ebd. 1004) Ebd. 1005) III. 405—406. 1006) IV. 9. 13. 17. 1007) IV. 18. 1008) IV. 20. 1009) IV. 23—26. 1010) IV. 84. 1011) IV. 86—90. 1012) B. H. 1819. XIII. 328. 1013) B. H. 1822. III. 341. 1014) IV. 12. 1015) IV. 90. 1016) IV. 91. 1017) IV. 94. 1018) IV. 95. 1019) IV. 96. 1020) Ebd. 1021) IV. 96—97. 1022) IV. 97. 1023) IV. 97—98. 1024) IV. 98. 1025) Ebd. 1026) Ebd. 1027) IV. 99. 1028) Ebd. 1029) IV. 100. 1030) IV. 100—102. 1031) IV. 102. 1032) Ebd. 1033) IV. 102—103. 1034) Ebd. 103. 1035) Ebd. 1036) IV. 103. 1037) IV. 104. 1038) IV. 104—108. 1039) IV. 108. 1040) IV. 108—109. 1041) IV. 114. 1042) IV. 114—120. 1043) IV. 120—127. 1044) IV. 127—128. 1045) IV. 129. 1046) IV. 131. 1047) IV. 132. 1048) Ebd. 1049) IV. 133. 1050) Ebd. 1051) IV. 134. 1052) IV. 135. 1053) Ebd. 1054) B. H. 1819. I. XXII. 1055) B. H. 1822. IV. 145. 1056) Ebd. 1057) IV. 9. 1058) IV. 146. 1059) Ebd. 1060) IV. 169. 1061) IV. 146. 1062) Ebd. 1063) Ebd. 1064) IV. 148—161. 1065) IV. 161—168. 1066) IV. 191.

Brief LXI. 1067) B. H. IV. 267—294. 1068) IV. 269—270. 1069) B. B. III. 125—136. 1070) B. H. IV. 265—295. 1071) IV. 230—253. 1072) V. 221. B. B. III. 283. 1073) Ebd. III. 285—286. 1074) Ebd. 283—285. 1075) B. H. VI. 267. 1076) VI. 268. 1077) VI. 270. 1078) VI. 271. 1079) Ebd. 1080) VI. 271—272. 1081) VI. 272. 1082) VI. 273—274. 1083) VI. 275. 1084) VI. 276. 1085) VI. 277. 1086) VI. 276—278. 1087) XI. 278—

Digitized by Google

279. 1088) VI. 279. 1089) Ebd. 1090) VI. 281. 1091) Ebd. 1092) Ebd. 1093) B. U. Tit. I. §. 1. 1094) VI. 283. 1095) VI. 283—286. 1096) VI. 286. 1097) VI. 288. 1098) VI. 289. 1099) Ebd. 1100) III. 342. 1101) Ebd. 1102) III. 377. 1103) VII. 191. B. B. V. 64. 1104) B. H. X. 354. 1105) XI. 65. 1106) Ebd. 137—159. 1107) XI. 157. 1108) XI. 155. 1109) XI. 156. 1110) XI. 161—162. 1111) Vgl. Urkundennoten 1092 — mit 1094. 1112) XI. 162. 1113) XI. 164. 1114) Ebd. 1115) XI. 166.

Brief LXII. 1116) B. H. II. 91. I. 173. 178. 1117) B. B. I. 175. 1118) Ebd. 176. 1119) Ebd. 1120) Ebd. 177. 1121) Ebd. 1122) Ebd. 178. 1123) Ebd. 1124) B. B. I. 178. 1125) Ebd. 179. 1126) Ebd. 184. 1127) Ebd. 190. 1128) Ebd. 194. 1129) Ebd. 200. u. 201. 1130) B. H. VI. 181. B. B. IV. 148—180. 1131) B. B. IV. 148—149. 1132) Ebd. 149—150. 1133) Ebd. 150. 1134) Ebd. 1135) Ebd. 150—152. 1136) Ebd. 152—157. 1137) B. B. IV. 158—180. 1138) Ebd. 168. 1139) Ebd. 161. 1140) Ebd. 162. 1141) Ebd. 1142) Ebd. 163. 1143) Ebd. 164. 1144) Ebd. 165. 1145) Ebd. 1146) Ebd. 168. 1147) Ebd. 169. 1148) Ebd. 170. 1149) Ebd. 169—170. 1150) Ebd. 171. 1151) Ebd. 178—179. 1152) B. H. VII. 232. 1153) Ebd. 1154) Ebd. 233. 1155) VII. 236. 1156) VII. 236—238. 1157) VII. 238—239. 1158) VII. 239—240. 1159) VII. 240. 1160) VII. 242. 1161) VII. 252. 1162) VII. 242. 1163) VII. 243. 1164) VII. 244. 1165) VII. 245. 1166) Ebd. 1167) VII. 246. 1168) Ebd. 1169) VII. 247. 1170) Ebd. 1171) Ebd. 1172) VII. 248. 1173) Ebd. 1174) VII. 249—250. 1175) VII. 250. 1176) Ebd. 1177) Ebd. 1178) Ebd. 1179) VII. 251. 1180) Ebd. 1181) Ebd. 1182) Ebd. 1183) Ebd. 1184) Ebd. 1185) Ebd. 1186) VII. 252—253. 1187) VII. 253. 1188) Ebd. u. 254. 1189) Ebd. 1190) VII. 254. 1191) VII. 255. 1192) Ebd. 1193) Ebd. 1194) VII. 256. 1195) Ebd.

Brief LXIII. 1196) B. H. I. 100. B. B. I. 120. 128. 1197) B. B. I. 121. 1198) Ebd. 1199) B. H. 1819. XII. 592. u. f. 1200) B. H. 1822. B. B. I. 122. 1201) Ebd. 123—124. 1202) B. B. I. 124—125. 1203) Ebd. 125—126. 1204) Ebd. 126. 1205) Ebd. 126. 1206) Ebd. 127. 1207) Ebd. I. 128. §. 1. 1208) Ebd. §. 2. 1209) Ebd. §§. 3. u. 4.

Digitized by Google

1210) Ebd. 129. §. 5. 1211) Ebd. §§. 6. 7. 1212) Ebd. 129—130. §§. 10. 11. 1213) Ebd. 130. §. 12. 1214) Ebd. §. 14. 1215) Ebd. 130. §. 13. 1216) Ebd. 131. §. 16. 1217) Ebd. 130. §. 15. 1218) Ebd. 131. §§. 17. 18. 1219) Ebd. 132. §. 20. 1220) Ebd. §. 21. 1221) Ebd. §. 22. 1222) Ebd. §. 23. 1223) Ebd. 133. §§. 24. 25.

Brief LXIV. 1224) B. H. III. 55. B. B. II. 212. 1225) B. B. II. 351. 1226) B. H. III. 55. 1227) B. B. II. 212. 1228) Ebd. 263. 1229) Ebd. 267. 1230) Ebd. 277. 1231) Ebd. 293. 1232) B. B. III. 3. 1233) Ebd. 4. 1233 bis) Ebd. 6—10. 1234) B. H. III. 56. 1235) Ebd. 1236) B. B. II. 262. 1237) Ebd. 1238) B. H. III. 57. 1239) Ebd. 1240) Ebd. 58. 1241) III. 59. 1242) Ebd. 1243) III. 60. 1244) B. B. III. 6—10. u. 21—26. 1245) Ebd. 1246) Ebd. 1247) Ebd. 1248) vergl. 1244. 1249) B. B. III. 6—7. 1250) Ebd. 10—12. 1251) Ebd. 12—21. 1252) Ebd. 21—26. 1253) B. H. IV. 331. 1254) Ebd. 331—350. 1255) IV. 340—367. 1256) IV. 340—342. 1257) IV. 342—346. 1258) IV. 346—350. 1259) IV. 350. 1260) IV. 363. 1261) Ebd. am Ende. 1261 bis) IV. 366. 1262) Ebd. 1263) IV. 367. 1264) IV. 367—381. 1265) IV. 381—397. 1266) IV. 382. 1267) IV. 383. 1268) Ebd. 1269) Ebd. 1270) Ebd. 1271) IV. 386. 1272) IV. 387. 1273) IV. 389. 1274) IV. 390. 1275) IV. 392. 1276) IV. 393. 1277) IV. 395. 1278) Ebd. 1279) IV. 396—397. 1280) IV. 397. 1281) V. 3—23. 1282) B. B. II. 277—292. 1283) B. H. V. 3—16. 1284) Ebd. 17—23. 1285) V. 24. 1286) B. B. II. 310—350. 1287) B. H. V. 43. 1288) V. 48. 1289) V. 51. 1290) V. 53. 1291) V. 55. 1292) Ebd. 1293) V. 59. 1294) V. 60. 1295) B. B. II. 310—350. 1296) B. H. V. 60—75. 1297) V. 75—83. 1298) V. 83—88. 1299) Ebd. 1300) V. 89. 1301) V. 59.

Brief LXV. 1302) B. H. V. 91. 1303) V. 91—94. 1304) V. 94—98. 1305) V. 98. 1306) V. 98—101. 1307) V. 102—106. 1308) V. 106—108. 1309) V. 110—114. 1310) V. 114—115. 1311) V. 115—119. 1312) V. 120. 1313) V. 123. 1314) V. 127. 1315) V. 133. 1316) V. 137. 1317) V. 141—143. 1318) V. 144—146. 1319) V. 147. 1320) V. 150. 1321) V. 151. 1322) V. 164. 1323) V.

Digitized by Google

169. 1324) Ebd. 1325) V. 171. 1326) V. 187. 1327) V. 189. 1328) V. 237. 1329) Ebd. 1330) Ebd. Brief LXVI. 1331) B. H. I. 22. 1332) B. B. I. 325. 1333) B. H. III. 36. B. B. II. 38—99. 1334) Ebd. 1335) Ebd. 38—42. 1336) XXVII. Brief. 1337) B. B. II. 43—48. 1338) XXVII. Brief. 1339) B. B. II. 49. 1340) Ebd. 1341) Ebd. 49—50. 1342) B. B. II. 50. 1343) Ebd. 48. 1344) Ebd. 50. 1345) Ebd. 51. 1346) XXVII. Brief. 1347) B. B. II. 51. 1348) XXVII. Brief. 1349) XXIX. u. XXX. Brief. 1350) B. B. II. 54. 1351) Ebd. 1352) XXVII. Brief. 1353) B. B. II. 54. 1354) XXVII. Brief. 1355) B. B. II. 59. 1356) Ebd. 52. 1357) Ebd. 59. 1358) Ebd. 60. 1359) B. B. II. 61. 1360) XXVII. Brief. 1361) B. B. II. 61. 1362) XXVII. Brief. 1363) B. B. II. 65. 1364) Ebd. 64. 1365) Ebd. 1366) Ebd. 1367) Ebd. 1368) XXVII. Brief. 1369) B. B. II. 64. 1370) XXVII. Brief. 1371) B. B. II. 68. 1372) Ebd. 1373) XXVII. Brief. 1374) B. B. II. 68. 1375) XXVII. Brief. 1376) B. B. II. 71. 1377) Ebd. 1378) Ebd. 1379) Ebd. 1380) B. B. II. 54. 1381) Ebd. 49. 1382) Ebd. 64. 1383) Ebd. 58. 1384) Ebd. 1385) Ebd. 1386) Ebd. 61. 1387) Ebd. 71. 1388) Ebd. 68. 1389) Ebd. 1390) B. B. II. 72—73. 1391) Ebd. 73. 1392) Ebd. 1393) Ebd. 74—99. 1394) B. H. VII. 278. 1395) B. H. VII. 265. B. B. V. 188—460. 1396) B. H. VII. 267. u. 277. B. B VI. 3—148. VII. 19—79. 1397) B. H. VII. 305.

Brief LXVII. 1398) B. H. VIII. 304. 1399) VIII. 305. 1400) VIII. 306. 1401) VIII. 311. 1402) B. B. V. 204. 1403) Ebd. 350. 1404) B. H. VIII. 313. 1405) Ebd. 1406) VIII. 314. 1407) VIII. 315. 1408) VIII. 316. 1409) VIII. 317. 1410) VIII. 318. 1411) VIII. 319. 1412) Ebd. 1413) VIII. 320. 1414) VIII. 321. 1415) Ebd. 1416) VIII. 323. 1417) VIII. 324. 1418) VIII. 325. 1419) VIII. 326. 1420) VIII. 327. 1421) VIII. 328. 1422) Ebd. 1423) VIII. 329. 1424) Ebd. 1425) VIII. 330. 1426) VIII. 331. 1427) Ebd. 1428) VIII. 332. 1429) VIII. 334. 1430) Ebd. 1431) VIII. 337. 1432) VIII. 339. 1433) Ebd. 1434) Ebd. 1435) Ebd. 1436) VIII. 340. 1437) Ebd. 1438) VIII. 341. 1439) Ebd. 1440) VIII. 342. 1441) Ebd. 1442) VIII. 344. 1443) VIII. 345. 1444) VIII. 347. 1446) VIII. 348. 1447) VIII.

Digitized by Google

348—350. 1448) VIII. 350. 1449) VIII. 351. 1450) Ebd. 1451) Ebd. 1452) Ebd. 1453) VIII. 352. 1454) Ebd. 1455) VIII. 353. 1456) VIII. 353—354. 1457) Ebd. 1458) VIII. 354—357. 1459) VIII. 357. 1460) Ebd. 1461) VIII. 358. 1462) VIII. 359. 1463) Ebd. 1464) VIII. 360. 1465. Ebd. 1466) VIII. 361—363. 1467) VIII. 363—364. 1468) VIII. 364—366. 1469) VIII. 366. 1470) VIII. 367. 1471) VIII. 368. 1472) VIII. 368—370. 1473) VIII. 370. 1474) Ebd. 1475) Ebd. 1476) VIII. 371. 1477) Ebd. 1478) VIII. 371—373. 1479) VIII. 373. 1480) VIII. 374. 1481) VIII. 375. 1482) Ebd. 1483) VIII. 375. 1484) VIII. 351. 1485) IX. 7. 1486) IX. 8—10. 1487) IX. 12. 1488) IX. 16. 1489) IX. 18—19. 1490) IX. 19—20. 1491) IX. 21—28. 1492) IX. 28—30. 1493) IX. 30—33. 1494) IX. 36. 1495) IX. 37—39. 1496) IX. 39. 1497) IX. 40. 1498) IX. 41. 1499) Ebd. 1500) IX. 41. 1501) IX. 44—46. 1502) IX. 46. 1503) IX. 47—49. 1504) IX. 49—51. 1505) IX. 51—52. 1506) IX. 52—76. 1507) IX. 77—79. 1508) IX. 80—85. 1509) IX. 85.

Brief LXVIII. 1510) W. H. IX. 93. 1511) IX. 94. 1512) IX. 95. 1513) IX. 95. 1514) IX. 96. 1515) Ebd. 1516) IX. 97. 1517) Ebd. 1518) IX. 98. 1519) Ebd. 1520) IX. 99. 1521) IX. 100. 1522) Ebd. 1523) IX. 101—102. 1524) IX. 102. 1525) IX. 103. 1526) Ebd. 1527) IX. 104. 1528) IX. 105—106. 1529) IX. 106. 1530) IX. 107. 1531) Ebd. 1532) IX. 108. 1533) IX. 109. 1534) Ebd. 1535) IX. 110. 1536) IX. 110—113. 1537) IX. 114. 1538) IX. 114—115. 1539) IX. 116—121. 1540) IX. 116. 1541) IX. 121. 1542) IX. 121—122. 1543) IX. 122. 1544) IX. 124. 1545) Ebd. 1546) Ebd. 1547) Ebd. 1548) IX. 125. 1549) Ebd. 1550) W. u. Einleit. Abſchn. 9. 1551) W. H. IX. 126. 1552) IX. 145. 1553) IX. 146. 1554) IX. 147. 1555) Ebd. 1556) IX. 147—157. 1557) IX. 157—159. 1558) IX. 159. 1559) IX. 159—164. 1560) IX. 159.

Brief LXIX. 1561) W. H. IX. 164. 1562) IX. 166. 1563) IX. 167. 1564) Ebd. 1565) Ebd. 1566) IX. 169. 1567) Ebd. 1568) IX. 170. 1569) IX. 171. 1570) IX. 174. 1571) IX. 174—179. 1572) IX. 179. 1573) IX. 180. 1574) Ebd. 1575) Ebd. 1576) IX. 181. 1577) Ebd. 1578) Ebd.

Digitized by Google

1579) Ebd. 1580) IX. 184. 1581) Ebd. 1582) IX. 185. 1583) Ebd. 1584) IX. 186. 1585) Ebd. 1586) IX. 187. 1587) Ebd. 1588) IX. 188. 1589) IX. 190. 1590) IX. 191. 1591) IX. 192. 1592) IX. 193. 1593) IX. 334. 1594) IX. 335. 1595) IX. 336—337. 1596) IX. 340—342. 1597) IX. 342—348. 1598) B. H. 1819. XI. 445. 1599) Ebd. XIV. 100. 1600) Ebd. XIV. 628. 1601) B. H. 1822. IX. 348. 1602) IX. 350. 1603) Ebd. 1604) IX. 351. 1605) Ebd. 1606) IX. 354. 1607) IX. 355. 1608) IX. 358—360. 1609) IX. 360—361. 1610) IX. 362. 1611) IX. 363. 1612) IX. 366. 1613) Ebd. 1614) IX. 367. 1615) IX. 368. 1616) IX. 370. 1617) Ebd. 1618) IX. 371. 1619) Ebd. 1620) Ebd. 1621) Ebd. 1622) IX. 372. 1623) IX. 373. 1624) Ebd. 1625) IX. 374. 1626) IX. 375. 1627) IX. 376. 1628) IX. 377. 1629) IX. 378. 1630) IX. 379. 1631) IX. 389. 1632) IX. 390—391. 1633) VIII. 351. ff. 1634) IX. 392. 1935) IX. 394. 1636) Ebd. 1637) Ebd. 1638) IX. 395. 1639) Ebd. 1640) Ebd. 1641) IX. 396. 1642) IX. 397. 1643) IX. 398. 1644) IX. 399. 1645) IX. 400. 1646) IX. 401. 1647) IX. 402—403. 1648) IX. 404—406. 1649) X. 4. 1650) X. 7. 1651) B. H. 1819. VI. 468. 1652) B. H. 1822. X. 8. 1653) X. 9. 1654) Ebd. 1655) X. 10—11. 1656) X. 11—12. 1657) Ebd. 1658) X. 14. 1659) X. 16. 1660) X. 17. 1661) X. 19. 1662) X. 22. 1663) X. 24. 1664) Ebd. 1665) X. 25. 1666) X. 26.

Brief LXX. 1667) B. H. X. 26. 1668) X. 27. 1669) Eb. X. Tit. II. Abſchn. III. §. 23. 1670) B. H. X. 28. 1671) X. 29. 1672) X. 30. 1673) X. 31. 1674) Ebd. 1675) X. 32. 1676) X. 33. 1677) Ebd. 1678) X. 35. 1679) X. 37. 1680) B. B. VI. durchaus. 1681) B. H. X. 51. 1682) X. 52. 1683) X. 53. 1684) Ebd. 1685) Ebd. 1686) Ebd. 1687) X. 54. 6188) Ebd. 1689) Ebd. 1690) X. 54—66. 1691) X. 56. 1692) Ebd. 1693) Ebd. 1694) X. 57. 1695) X. 58. 1696) Ebd. 1697) X. 59. 1698) X. 60. 1699) Cepi memor für H. Auflage. 1700) X. 60. 1701) X. 61. 1702) X. 62. 1703) LXVI. Brief. 1704) X. 63. 1705) Ebd. 1706) Ebd. 1707) Ebd. 1708) Ebd. 1709) X. 64. 1710) Ebd. 1711) Vgl. LXIII. LXIV. u. LXV. Brief. 1712) B. H. X. 65. 1713) Ebd. 1714) X. 66. 1715) Ebd. 1716) Ebd.

Digitized by Google

1717) X. 67. 1718) Ebd. 1719) Ebd. 1720) Ebd. (1721) X. 165.

Brief LXXI. 1722) B. H. X. 177. 1723) X. 189. 1724) X. 91. 1725) X. 109. 1726) X. 113—116. 1727) X. 130. 1728) X. 131. 1729) X. 133. 1730) X. 132—134. 1731) X. 139—143. 1732) X. 143—180. 1733) X. 160. 1734) X. 208. 1735) X. 211. 1736) X. 219. 1737) X. 221. 1738) X. 233. 1739) X. 266. 1740) X. 277. 1741) X. 281. 1742) XV. Brief. 1743) X. 321. 1744) Ebd. 1745) X. 322. 1746) X. 357. 1747) Ebd. 1748) Ebd. 1749) Ebd. 1750) Ebd. 1751) Ebd. 1752) Ebd. 1753) X. 338. 1754) X. 339—341. 1755) X. 339. 1756) X. 342. 1757) Ebd. 1758) X. 344. 1759) Ebd. 1760) X. 345. 1761) X. 346. 1762) X. 347. 1763) X. 349. 1764) X. 350. 1765) X. 351. 1766) XI. 110. 1767) XI. 114. 1768) XI. 117. 1769) XI. 118. 1770) XI. 125. 1771) Ebd. 1772) XI. 126—134. 1773) XI. 167—176. 1774) XI. 178. 1775) Ebd. 179. 1776) XI. 179. 1777) Ebd. 1778) XI. 187. 1779) XI. 188. 1780) XI. 189. 1781) XI. 194. 1782) XI. 196—199. 1783) XI. 207. 1784) XI. 210. 1785) XI. 261. 1786) Ebd. 1787) XI. 263. 1788) XI. 264—271. 1789) XI. 271—283. 1790) XI. 284—312. 1791) XI. 312—341. 1792) XI. 340. 1793) XI. 311. 1794) XI. 341. 1795) XI. 284. 1196) XI. 355.

Brief LXXII. 1797) B. H. II. 127. B. B. I. 266. 1798) B. B. I. 266. 1799) Ebd. 267. 1800) Ebd. 1801) Ebd. 268. 1802) Ebd. 269. 1803) Ebd. 267. 1804) Ebd. 1805) Ebd. 269. 1806) Ebd. 270. 1807) Ebd. 271. 1808) Ebd. 1809) Ebd. 269. 1810) Ebd. 271. 1811) Ebd. 272—279. 1812) Ebd. 279—283. 1813) Ebd. 284. 1814) Ebd. 285—286. 1815) Ebd. 286. 1816) B. H. V. 200. B. B. III. 153—240. 1817) B. B. III. 153. 1818) Ebd. 155—240. 1819) Ebd. 158. 1820) Ebd. 1821) Ebd. 160. 1822) Ebd. 162. 1823) Ebd. 1824) Ebd. 164. 1825) Ebd. 165. 1826) Ebd. 167. 1827) Ebd. 168. 1828) Ebd. 170. 1829) Ebd. 176. 1830) Ebd. 177. 1831) Ebd. 186. 1832) Ebd. 190. 1833) Ebd. 202—203. 1834) Ebd. 207—216. 1835) Ebd. 217. 1836) Ebd. 218—219. 1837) Ebd. 220—221. 1838) Ebd. 221—222. 1839) Ebd. 223—239. 1840) Ebd. 232. 1841) Ebd. 339. 1842) B. H. V. 355. 1843) V. 355—357.

1844) VI. 357—359. 1845) V. 359—360. 1846) V. 360. 1847) V. 361. 1848) Ebd. 1849) V. 362. 1850) V. 362—363. 1851) V. 363—365. 1852) V. 365—367. 1853) V. 367—368. 1854) V. 368. 1855) B. B. III. 219—220. 1856) B. H. V. 368—369. 1857) V. 369. 1858) Ebd. 1859) V. 370. 1860) B. B. III. 189. 1861) B. H. V. 371—372. 1862) V. 373. 1863) Ebd. 1864) V. 373—374. 1865) V. 374. 1866) V. 375. 1867) Ebd. 1868) Ebd. 1869) Ebd.

Brief LXXIII. 1870) B. H. VI. 3. 1871) VI. 4. 1872) Ebd. 1873) VI. 5—6. 1874) VI. 8—11. 1875) VI. 11—12. 1876) VI. 3. 1877) VI. 12—14. 1878) VI. 14—16. 1879) VI. 16. 1880) Ebd. 1881) VI. 16—17. 1882) VI. 17—18. 1883) VI. 18—19. 1884) VI. 20. 1885) Ebd. 1886) VI. 21. 1887) Ebd. 1888) VI. 22. 1889) Ebd. 1890) Ebd. 1891) Ebd. 1892) VI. 23. 1893) Ebd. 1894) Ebd. 1895) Ebd. 1896) Ebd. 1897) Ebd. 1898) Ebd. 1899) Ebd. 1900) Ebd. 1901) Ebd. 1902) VI. 24. 1903) Ebd. 1904) Ebd. 1905) Ebd. 1906) Ebd. 1907) Ebd. 1908) Ebd. 1909) Ebd. 1910) Ebd. 1911) Ebd. 1912) VI. 25. 1913) Ebd. 1914) Ebd. 1915) Ebd. 1916) Ebd. 1917) Ebd. 1918) Ebd. 1919) Ebd. 1920) Ebd. 1921) Ebd. 1922) Ebd. 1923) VI. 26. 1924) Ebd. 1925) Ebd. 1926) Ebd. 1927) Ebd. 1928) Ebd. 1929) Ebd. 1930) Ebd. 1931) Landt.-Absch. 1819 Seite 725. 1932) B. H. 1822. VI. 27—44. 1933) VI. 44—52. 1934) VI. 52. 1935) VI. 53—57. 1936) VI. 58. 1937) VI. 59. 1938) Ebd. 1939) VI. 60. 1940) Ebd. 1941) VI. 60—62. 1942) VI. 62—63. 1943) VI. 64. 1944) VI. 66. 1945) Ebd. 1946) VI. 70—73. 1947) VI. 73. 1948) VI. 75—79. 1949) VI. 79—81. 1950) VI. 81—83. 1951) VI. 83—85. 1952) VI. 85—97. 1953) VI. 98—100. 1954) VI. 100—102. 1955) VI. 102—103. 1956) VI. 103. 1957) VI. 103—104. 1958) VI. 104. 1959) Ebd. 1960) VI. 105. 1961) VI. 105—106. 1962) VI. 106—107. 1963) VI. 108. 1964) Ebd. 1965) Ebd. 1966) Ebd. 1967) Ebd. 1968) Ebd. Beil. 24. u. 25. 1969) VI. 108. 1970) VI. 109—116. 1971) VI. 116—119. 1972) VI. 119—120. 1973) VI. 120. 1974) VI. 124. 1975) V. 130. 1976) VI. 124—134. 1977) VI. 135—137. 1978) VI. 137—139. 1979) VI. 139. 1980) Ebd.

Digitized by Google

1981) Ebd. 1982) VI. 140. 1983) VI. 141. 1984) Ebd. 1985) VI. 142. 1986) VI. 142—144. 1987) VI. 144—145. 1988) VI. 145—147. 1989) VI. 148—149. 1990) VI. 150. 1991) VI. 151—154. 1992) VI. 154—159. 1993) VI. 159. 1994) VI. 160—165. 1995) VI. 165. 1996) Ebd. 1997) VI. 166. 1998) Ebd. 1999) Ebd. 2000) Ebd. 2001) Ebd. 2002) Ebd. 2003) Ebd. 2004) Ebd. 2005) VI. 177—178. 2006) VI. 121—122. 2007) VI. 178—179. 2008) VI. 179. 2009) Ebd. 2010) VI. 179—180. 2011) VI. 180. 2012) Vgl. B. B. IV. 208—212. 2013) B. B. IV. 205. 2014) B. H. IX. 87. 2015) IX. 88. 2016) Ebd. 2017) IX. 93. 2018) IX. 91—92.

Brief LXXIV. 2019) B. H. III. 5. B. B. II. 6—32. 2020) B. H. V. 297. B. B. IV. 60—111. 2021) B. B. IV. 106—111. 2022) B. H. V. 297. B. B. IV. 111—124. 2023) B. B. IV. 111—121. 2024) Ebd. 121—124. 2025) B. B. VIII. 46—144. 2026) Ebd. 130. 2027) Ebd. 2028) B. B. VIII. 130—143. 2029) Ebd. 131. 2030) Ebd. 2031) Ebd. 132. 2032) Ebd. 133. 2033) Ebd. 2034) Ebd. 134. 2035) Ebd. 140. 2036) Ebd. 141—142. 2037) Ebd. 142. 2038) Ebd. 2039) Ebd. 137—139. 2040) B. B. IV. 107. 2041) B. B. VIII. 140. 2042) Ebd. 143. 2043) Ebd. 144. 2044) B. B. VIII. 145—182. 2045) B. B. VIII. 3. 2046) Ebd. 4. 2047) Ebd. 7. 2048) B. B. VIII. 29—45. B. H. VIII. 293. 2049) B. H. XI. 47. 2050) XI. 49. 2051) Ebd. 2052) XI. 50. 2053) XI. 51. 2054) Ebd. 2055) Ebd. 2056) Ebd. 2057) Ebd. 2058) XI. 55. 2059) Ebd. 2060) Ebd. 2061) Ebd. 1062) Ebd. 2063) XI. 56. 2064) Ebd. 2065) Ebd. 2066) XI. 57. 2067) XI. 58. 2068) XI. 58—60. 2069) XI. 60—61. 2070) B. H. I. 33. 2071) V. 297. 2072) XI. 61. 2073) Ebd. 2074) Ebd. 2075) Ebd. 2076) XI. 62. 2077) XI. 63. 2078) Ebd. 2079) Ebd. 2080) XI. 64. 2081) Ebd. 2082) Ebd. 2083) Ebd. 2084) Ebd. 2085) VIII. 92. 2086) VIII. 93—96. 2087) VIII. 96. 2088) VIII. 98. 2089) B. H. VIII. 98. 2090) VIII. 99. 9091) VIII. 99—108. 2092) VIII. 106—107. 2093) VIII. 107—109. 2094) VIII. 124. 2095) VIII. 126—128. 2096) VIII. 129. 2097) VIII. 130—131. 1098) VIII. 133. 2099)

Digitized by Google

VIII. 135. 2100) VIII. 154—162. 2101) VIII. 154—155. 2102) VIII. 286. 2103) Ebd.

Brief LXXV. 2104) B. B. I. 257. B. H. II. 206. B. B. II. 36. B. B. V. 67. 2105) B. B. V. 67. 2106) Ebd. 71. 2107) Ebd. 72. 2108) Ebd. 2109) B. H. VII. 226. 2110) B. B. II. 103. B. B. V. 130. ff. 2111) B. B. V. 135. ff. 2112) B. B. V. 136. 2113) B. H. VII. 257. 2114) Vgl. XXXIV. Brief. 2115) B. B. I. 162. 2116) B. H. I. 134. 2117) V. 223. 2118) B. B. III. 313—314. 2119) Ebd. 314—315. 2120) Ebd. 318. 2121) Ebd. 2122) Ebd. 2123) Vgl. XVIII. Brief. 2124) B. B. III. 319. 2125) Ebd. 2126) Ebd. 320. 2127) B. H. VII. 143. 2128) VII. 145. 2129) Ebd. 2130) VII. 146. 2131) Ebd. 2132) VII. 148. 2133) Ebd. 2134) VII. 149. 2135) VII. 150. 2136) Ebd. 2137) VII. 152. 2138) Ebd. 2139) Ebd. 155. 2140) VII. 155. 2141) VII. 156. 2142) VII. 157. 2143) VII. 157. 2144) VII. 158—160. 2145) VII. 160—172. 2146) VII. 261—262. 2147) VII. 264. B. B. V. 184—187. 2148) B. B. III. 321—323. 2149) Ebd. 326—328. 2150) Ebd. 325. 2151) B. H. V. 223. 2152) Ebd.

Brief LXXVI. 2153) B. B. I. 120. 2154) B. B. I. 319. 2155) B. B. III. 82. 2156) Ebd. 124. 2157) B. H. VII. 257. B. B. V. 160—173. 2158) B. B. V. 161—162. 2159) Ebd. 163. 2160) Ebd. 163—165. 2161) Ebd. 166. 2162) Ebd. 167. 2163) Ebd. 168. 2164) Ebd. 168—173. 2165) B. H. VII. 258. 2166) XXXIX. Brief. 2167) XXXIX. Brief. 2168) B. B. I. 259. B. B. IV. 237. 2169) B. B. II. 37. B. H. II. 233. 2170) Ebd. 2171) Ebd. 2172) Ebd. 234. 2173) Ebd. 2174) B. B. IV. 204. 2175) B. H. VII. 127. B. B. IV. 237—246. 2176) B. H. VII. 127. 2177) B. B. IV. 240. 2178) Ebd. 241. 2179) Ebd. 2180) Ebd. 2181) Ebd. 243—244. 2182) Ebd. 245. 2183) Ebd. 246. 2184) B. H. VIII. 3. 2185) VIII. 3—20. 2186) VIII. 9—11. 2187) VIII. 20—30. 2188) VIII. 25. 2189) VIII. 34—36. 2190) VIII. 43—44. 2191) VIII. 46. 2192) VIII. 53—55. 2193) VIII. 36. 2194) Ebd. 2195) VIII. 58. 2196) VIII. 68. u. 69—78. 2197) VIII. 283. 2198) B. B. VIII. 183. 2199) Ebd. 185. B. H. VIII. 294. 2200) B. B. I. 173. 2201) B. H. II. 65. 2202) Ebd. 2203) B. B. II. 33—34. 2204) Ebd. 34. 2205) Ebd. 2206)

Ebd. 2207) LII. Brief. 2208) B. B. III. 53. 2209) B. H. II. 202—204. 2210) II. 204. 2211) Ebd. 2212) Ebd. 2213) II. 205. 2214) B. B. III. 53. 2215) B. B. IV. 125. 2216) B. H. XI. 92. 2217) B. B. IX. 580.

Brief LXXVII. 2218) B. B. I. 162. 165. 171. 257. 263. 319. B. B. III. 286—288. 2219) B. H. III. 23. 2219 bis) Ebd. 2220) III. 25. 2221) III. 24. 2222) B. H. V. 222. B. B. III. 293. 2223) B. H. VI. 293—308. 2224) VII. 227—300. 2225) X. 241—243. 2226) X. 243. 2227) X. 247. 2228) X. 319. 2229) B. B. I. 173. 265. III. 71. 2230) B. B. II. 5. 2231) B. B. III. 75. 2232) B. H. III. 116. B. B. III. 73. 2233) B. H. V. 298—355. 2234) V. 298. 2235) V. 299. 2236) V. 300. 2237) V. 304. 2238) V. 310. 2239) V. 317. 2240) V. 323. 2241) V. 327. 2242) V. 331. 2243) V. 334. 2244) V. 337. 2245) V. 350. 2246) V. 351. 2247) V. 753. 2248) VI. 177—178. 267. B. B. IV. 206. 2249) B. H. X. 240. 2250) X. 241. 2251) B. B. III. 82. 2252) B. H. VII. 200. 2253) VIII. 287. 2254) VIII. 290. 2255) VIII. 289. 2256) VIII. 290. 2257) VIII. 297. B. B. VIII. 189. 2258) B. B. VIII. 193—195. 2259) Ebd. 195—198. 2260) Ebd. 199—200. 2261) Ebd. 200—207. 2262) Ebd. 207—208. 2263) Ebd. 208—210. 2264) Ebd. 210—213. 2265) Ebd. 213—215. 2266) Ebd. 215—216. 2267) Ebd. 216. 2268) Ebd. 217. 2269) Ebd. 219—221. 2270) Ebd. 222. 2271) B. H. IX. 197. 2272) IX. 204. 2273) IX. 205—206. 2274) IX. 206—208. 2275) IX. 208—210. 2276) IX. 213. 2277) IX. 217. 2278) IX. 224—225. 2279) IX. 227. 2280) IX. 232—235. 2281) IX. 239—245. 2282) IX. 259—261. 2283) IX. 262—266. 2284) IX. 266. 2285) IX. 267—271. 2286) IX. 289. 2287) IX. 295. 2288) IX. 307—320. 2289) IX. 331. 2290) B. B. IX. 4. 2291) B. B. VII. 235. 2292) B. H. VII. 281. B. B. VII. 234—261. 2293) B. B. VII. 240. 2294) Ebd. 247. 2295) Ebd. 248—249. 2296) Ebd. 250. 2297) Ebd. 253. 2298) Ebd. 254. 2299) Ebd. 255—258. 2300) Ebd. 255—256. 2301) Ebd. 256. 2302) Ebd. 257. 2303) Ebd. 256. 2304) Ebd. 2305) Ebd. 250. 2306) Ebd. 253. 2307) B. H. VIII. 163—280. 2308) VIII. 172. 2309) VIII. 175. 2310) VIII. 181. 188. 2311) Ebd. 2312) VIII. 193. 2313) VIII. 194. 2314)

Digitized by Google

VIII. 195. 2315) VIII. 196—212. 2316) VIII. 215. 2317) VIII. 229. 2318) VIII. 234. 2319) VIII. 241. 2320) VIII. 242. 2321) VIII. 243. 2322) VIII. 245. 2323) VIII. 247. 2324) VIII. 260. 2325) VIII. 260. 2326) VIII. 267. 2327) VIII. 268—280. 2328) VIII. 269. 2329) VIII. 280. 2330) IX. 3. 5. B. B. VIII. 228.

Brief LXXVIII. 2331) B. U. Tit. IV. §. 7. 2332) B. B. III. 86. 2333) B. H. VII. 259. 2334) B. B. I. 324. 2335) B. H. III. 94. 2336) Ebd. 2337) B. B. III. 77. 2338) Ebd. 144. 2339) B. H. VII. 198. 2340) Ebd. 197. 2341) Ebd. 198. 2342) B. B. V. 123. 2343) B. B. II. 4. 2344) B. H. III. 75. 2345) III. 78. 2346) B. B. III. 50. 2347) Ebd. 2348) B. B. III. 54. 2349) Ebd. 2350) B. B. I. 164. 2351) Ebd. 241. 2352) B. B. II. 103. 2353) B. H. VII. 203. 2354) B. B. III. 121. 2355) B. H. VII. 257. B. B. V. 139—160. 2356) B. B. VIII. 189. 2357) B. B. I. 321. II. 102. III. 43. 45. 122. 145. IV. 216. IX. 405. 2358) B. B. III. 124. 2359) B. B. I. 165. 257. 261. B. H. II. 205. B. B. II. 35. 2360) B. B. I. 299. 2361) B. H. III. 12. 2362) Ebd. 2363) III. 13. 2364) Ebd. 2365) B. B. I. 320. 2366) B. B. IV. 53. 2367) B. B. IV. 216. 2368) B. B. IV. 53. 2369) B. B. I. 165. 2370) B. B. IV. 11. 2371) B. B. I. 162. 164. 168. 171. 241. II. 299. I. 164. 241. 299. III. 13. IV. 126. 2372) B. H. V. 225. B. B. III. 373—377. 2373) Ebd. 377. 2374) B. H. V. 225. 2375) Ebd. 2376) B. B. II. 5. 2377) B. B. III. 59. 2378) B. B. II. 5. 101. 2379) B. B. I. 324. 2380) B. B. II. 100. 2381) B. H. III. 94. 2382) Ebd. 95. 2383) Ebd. 2384) II. 96. 2385) Ebd. 2386) II. 99. 2387) B. B. IV. 33. 2388) B. B. IX. 381. 2389) B. B. II. 5. 2390) B. B. IV. 54. 2391) B. B. II. 5. 2392) B. B. IV. 124. 2393) B. B. II. 4. 2394) B. H. III. 113. 2395) III. 116. 2396) Ebd. 2397) B. B. V. 2398) LXXVII. Brief. 2399) B. B. I. 171. II. 4. III. 80. V. 48. 2400) B. H. III. 99. 2401) III. 99—100. 2402) III. 101. 2403) III. 101. 2404) Ebd. 2405) Ebd. 2406) Ebd. 2407) III. 102. 2408) B. B. IV. 218—236. 2409) B. H. VII. 127. 2410) B. B. II. 102. IV. 205. 2411) B. B. I. 320. 2412) B. H. III. 26—28. 2413) B. B. I. 164. 167. 241. IV. 9. 2414) B. B. III. 382.

2415) B. B. I. 257. 2416) B. B. IV. 217. III. 102. (1171. III. 85. 2417) B. B. IX. 9. 2418) B. B. II. 257. II. 35. 2419) B. B. I. 324. III. 78. (2420) B. B. III. 146. (2421) B. B. VIII. 189. 2422) B. B. II. 163. III. 116. (2423) B. B. VIII. 189. 2424) B. B. II. 4. 35. 100. B. H. V. 225. 226. 228. 2425) B. B. I. 264. 178. 175. 300. III. 48. 121. IV. 214. 2426) B. B. I. 386. II. 101. 2427) B. H. III. 193. 2428) B. B. I. 119. 2429) B. B. I. 173. 2430) B. H. II. 141. 2431) II. 142. (2432) II. 143. 2433) B. B. II. 299. (2434) B. H. V. 240. B. B. IV. 16. 2435) B. B. VII. 18. 2436) B. B. IV. 53. 2437) B. B. I. 117. 321. B. H. III. 79. B. B. II. 5. B. H. III. 81. B. B. IV. (125. 2438) B. B. II. 5. III. 85. 2439) B. B. I. 126. III. 379. 2440) B. H. III. 116. B. B. III. 68. 2441) III. 69. 2442) Ebd. 2443) B. B. IV. 30—33. 2444) Ebd. 32. 2445) B. B. III. 380. 2446) B. B. III. 45. 121. VI. 265. VII. 203. 2447) B. B. III. 125. B. H. VII. 260. 2448) B. B. I. 299. 2449) B. B. I. 171. 2450) B. B. III. 381. 2451) B. B. II. 4. 2452) B. B. I. 324. V. 74—88. (2453) B. B. I. 172. V. 88—97. Vgl. B. H. II. 140. (2454) B. B. III. 45. V. 98—100. Vgl. VII. 203. 2455) B. B. V. 105—121. 2456) B. H. VII. 226. 2457) B. B. (V. 120—121. 2458) Ebd. 121. 2459) B. H. VII. 226—227. 2460) B. H. II. 140. VII. 205. 2461) VII. 211. 2462) VII. 211—213. 2463) VII. 213—214. 2464) VII. 214—216. 2465) VII. 216—218. 2466) VII. 219. 2467) VII. 219—221. 2468) VII. 221—225. 2469) B. B. IX. 400. 2470) Ebd. 2471) B. B. III. 76. 2472) B. B. I. 319. 2473) B. H. III. 22. 2474) Ebd. (2475) B. B. I. 120. 2476) Ebd. 164. 2477) B. B. IV. 53. 2478) B. B. IX. 382. 2479) B. B. I. 299. 2480) B. H. III. 6—12. 2481) B. B. I. 258. 2482) B. H. II. 220. 2483) II. 220—222. 2484) II. 221. 2485) II. 223. 2486) II. 224—225. 2487) II. 225. 2488) II. 226. 2489) II. 227. 2490) II. 228. 2491) II. 228—233. 2492) II. 237. 2493) B. B. I. 319. 2494) B. H. III. 19. 2495) III. 19—20. 2496) III. 20. 2497) Ebd. 2498) Ebd. 2499) Ebd. letzt. Abschn. 2500) III. 21. 2501) Ebd. 2502) Ebd. 2503) XXXV. Brief. 2504) B. H. VIII. 85. 2505) Ebd. 2506) B. B. III. 84. 2507) B. B. I. 324. 2508) B. H. III. 98. 2509) III. 93. 2510) B. B. IV. 126. 2511) B. B. I. 329.

Digitized by Google

2512) V. H. III. 105. 2513) B. B. IV. 202. 2514) Cepi memor für II. Aufl.

Brief LXXIX. 2515) V. H. VII. 259. 2516) B. B. I. 173. 2517) V. H. II. 135. 2518) II. 135—136. 2519) II. 137. 2520) II. 138. 2521) Ebd. 2522) II. 139. 2523) B. B. III. 65. 2524) B. B. IV. 54. 2525) B. B. I. 321. 2526) B. B. IV. 54. 2527) B. B. V. 123. 2528) B. B. II. 102. 2529) B. B. I. 163. 2530) B. B. V. 57. 2531) B. B. IV. 202. 2532) B. B. IV. 217. 2533) B. B. I. 321. 2534) B. B. II. 4. 2535) B. B. I. 321. 2536) B. B. III. 84. 77. 2537) B. B. I. 71. II. 4. 2538) V. H. III. 112. 2539) B. B. II. 4. 2540) B. B. III. 123. 2541) B. B. II. 103. VIII. 188. 2542) V. H. V. 235. 2543) B. B. IX. 403. 2544) B. B. III. 83. 2545) B. B. III. 79. 2546) B. B. V. 55. 2547) B. B. IV. 144. 2548) B. B. III. 85. 2549) B. B. II. 4. 2550) B. B. III. 121. 2551) B. B. III. 82. 2552) B. B. III. 76. 2553) V. H. III. 31. B. B. III. 81. B. B. I. 300. 241. III. 75. 382. VII. 197. 2554) B. B. II. 4. V. H. III. 73. B. B. III. 120. V. H. VII. 197. 2555) B. B. I. 258. V. H. III. 208. 220. B. B. II. 36. 103. III. 45. 77. 146. VI. 59. VII. 260. 2556) V. H. V. 233. 2557) B. B. VII. 18. 2558) B. B. II. 101. 2559) B. B. V. 124. 2560) B. B. I. 167. 2561) B. B. I. 172. 2562) B. B. III. 146. 2563) B. B. III. 329—372. 2564) V. H. V. 223. 2565) B. B. III. 85. 2566) B. B. IX. 176. 2567) Ebd. 2568) Ebd. 2569) B. B. IX. 176. 2570) Ebd. 2571) B. B. IX. 175—176. 2572) Ebd. 176. 2573) Ebd. 2574) Ebd. 177. 2575) Ebd. 2576) Ebd. 177—191. 2577) Ebd. 182. 2578) Ebd. 183. 2579) Ebd. 185. 2580) Ebd. 187—190. 2581) Ebd. 190. 2582) B. B. IX. 192—193. 2583) Ebd. 2584) B. B. IX. 197. 2585) Ebd. 197—198. 2586) Ebd. 198—200. 2587) Ebd. 200—204. 2588) Ebd. 204—205. 2589) Ebd. 206. 2590) Ebd. 206—207. 2591) B. B. IX. 209—210. 2592) Ebd. 211. 2593) Ebd. 206. 2594) Ebd. 207. 2595) Ebd. 2596) Ebd. 213. 2597) Ebd. 213—214. 2598) Ebd. 214. 2599) Ebd. 2600) B. B. IX. 77. 122. 175—211. V. H. XI. 8. 2601) B. B. IX. 191. 2602) Ebd. 206. 2603) Ebd. 212. 2604) Ebd. 207. 2605) B. B. IX. 49—174.

Digitized by Google

Brief LXXX. 2606) B. B. II. 301. 2607) B. B. III. 34. 2608) B. B. IV. 30. 2609) Ebd. 43. 2610) Ebd. 46. 2611) B. B. V. 3. 2612) Ebd. 7. 2613) B. H. VII. 173. 2614) Ebd. 176—179. 2615) Ebd. 179. 2616) B. B. V. 25. B. H. VII. 179. 2617) Ebd. 180. 2618) Ebd. 181. 2619) Ebd. 2620) VII. 182. 2621) Ebd. 2622) VII. 183. 2623) Ebd. 2624) VII. 179. 2625) VII. 180. 2626) LXXIX. Brief. 2627) B. H. VII. 182. 2628) B. B. V. 35—40. 2629) Ebd. 37. 2630) B. H. VII. 184. 2631) B. B. V. 39. 2632) Ebd. 2633) Ebd. 40. 2934) Ebd. 2635) B. B. IX. 27. 2636) Ebd. 2637) Ebd. 2638) Ebd. 28. 2639) Ebd. 2640) Ebd. 2641) B. H. XI. 5. 2642) XI. 7. 2643) Ebd. 2644) B. B. IX. 31. 2645) Ebd. 2646) Ebd. 32. 2647) Ebd. 33. 2648) B. B. IX. 39. 2649) Ebd. 40. 2650) B. B. IX. 95. 2651) Ebd. 94—100. 2652) Ebd. 101. 2653) B. H. XI. 8. 2654) XI. 9. 2655) XI. 13—15. 2656) XI. 16. 2657) XI. 17. 2658) B. B. IX. 103—106. 2659) Ebd. 2660) Ebd. 111. 2661) B. B. IX. 147. 2662) B. H. XI. 22. 2663) Ebd. 2664) Ebd. 2665) Ebd. 2666) B. H. XI. 19. 2667) XI. 23. 2668) XI. 25. 2669) XI. 26. 2670) Ebd. 2671) XI. 28. 2672) Ebd. 2673) B. B. IX. 15. 2674) Ebd. 2675) Ebd. 159. 2676) B. H. XI. 30. 2677) Ebd. 2678) Vgl. LIII. Brief Anf. 2679) B. H. XI. 30. 2680) XI. 31. 2681) XI. 31—32. 2682) XI. 35. 2683) XI. 35. 2684) XI. 36—38. 2685) XI. 39. 2686) Ebd. 2687) XI. 39. 2688) XI. 40. 2689) XI. 41. 2690) Ebd. 2691) Ebd. 42. 2692) B. H. XI. 41. 43. 2693) XI. 43. 2694) Ebd. 2695) Ebd. 2696) Ebd. 2697) XI. 43. 2698) Vgl. XLVII. Brief. 2699) B. H. X. 43. 2700) Ebd. 2701) Ebd. 2702) Ebd. 44. 2703) Ebd. 2704) Ebd. 2705) Ebd. 2706) Ebd. 2707) Ebd. 2708) Ebd. 2709) Ebd. 2710) Ebd. 2711) Ebd. 2712) Ebd. 2713) Ebd. 2714) Ebd. 2715) XI. 45. 2716) Ebd. 2717) Ebd. 2718) Ebd. 2719) Ebd. 2720) Ebd. 2721) Ebd. 2722) Ebd. 2723) Ebd. 2724) XI. 46. 2725) Ebd. 2726) Ebd. 2727) Ebd. 2728) Ebd.

Brief LXXXI. 2729) B. H. XI. 341. 2730) XLV. Brief. 2731) B. H. XI. 341. 2732) Ebd. 2733) XI. 341—342. 2734) XI. 342. 2735) XI. 342—343. 2736) XI. 343—344. 2737) XI. 344. 2738) XI. 345. 2739) XI. 346. 2740)

Digitized by Google

Ebd. 2741) Ebd. 2742) Ebd. 2743) Ebd. 2744) Ebd. 2745) LXX. Brief. 2746) B. H. XI. 347. 2747) Ebd. 2748) XI. 348. 2749) Ebd. 2750) XI. 349. 2751) XI. 349—350. 2752) XI. 350—351. 2753) XI. 351. 2754) XI. 351—355. 2755) XI. 355—358) 2756) XI. 357. 2757) XI. 358—360. 2758) Vgl. XXIV. XXXVII. LIX. LXI. Brief. Brief LXXXII. 2759) B. H. 1822. XII. 2760) XII. 9. 2761) Ebd. 10. 2762) Ebd. 2763) XII. 10—11. 2764) Ebd. 11. 2765) Ebd. 11—12. 2766) Ebd. 2767) XII. 11. 2768) Ebd. 11. 2769) Ebd. 2770) XII. 12. Nr. 1. 2771) Ebd. Nr. 2. 2772) Ebd. Nr. 3. 2773) XI. 13. Nr. 4. 2774) XII. 13. Nr. 5. 2775) Ebd. 2776) XII. 14. Nr. 6. 2777) Ebd. Nr. 7. 2778) Ebd. Nr. 8. 2779) Ebd. 2780) XII. 15. Nr. 9. 2781) Ebd. Nr. 10. 2782) Ebd. Nr. 11. 2783) Ebd. 2784) Ebd. Nr. 12. 2785) Ebd. 2786) Ebd. 2787) XII. 16. 2788) Ebd. 2789) Ebd.

Digitized by Google

Wesentliche Druckberichtigungen.

Nachträglich zu Band I.

Seite	Zeile		statt		lies
655	—	8	—	Censürpredigt	— Censur predigt
667	—	31	—	einzuschreiten	— einzuschreiben
669	—	19	—	gedruckten	— gedrückten
673	—	26	—	Ausmäßler	— Ausmäßler
675	—	1	—	die	— den
—	—	3	—	Erinnerungen	— Erinnerung an
—	—	—	—	denkt	— dankt
—	—	36	—	auch	— euch
676	—	36	—	der	— den
—	—	57	—	furchtbare	— furchtbaren
683	—	32	—	hierüber	— hinüber
698	—	4	—	einen	— einem
704	—	5	—	der	— des
712	—	5	vor	abzuhelfen	— nicht
—	—	18	statt	beschleicht	— bedarf
—	—	19	—	dieser	— einer
713	—	4	—	nie	— wie
714	—	18	—	mußten	— mußte
718	—	3	—	banger	— bange
724	—	21	—	daß sie	— und
—	—	22	vor	im	— (
—	—	27	nach	Vermehrung	—)
—	—	31	statt	diese	— dieser
729	—	32	—	Nordholland	— Nordpolland
734	—	2	—	oben	— eben
—	—	28	—	Erklärst	— Erblickst
740	—	15	—	dieß	— das
741	—	12	—	morigeriren	— morigeniren
744	—	25	nach	überlassenen	— .

Band II.

8	—	24	—	sagte	— sagten
11	—	17	—	nichtig	— richtig
14	—	31	—	Ständschaft	— Standschaft
16	—	14	—	Ständschaftsrecht	— Standschaftsrecht
18	—	21	—	hersagen	— hersetzen
21	—	26	—	Knoten	— Kneten
25	—	9	—	Prospections	— Inspections
32	—	11	—	. . .	— ?
58	vorletzt		—	Wassergefahr	— Waffengefahr
61	—	3	—	Erwähnung	— Erwägungen
62	—	13	—	er kannte	— erkannte
79	—	23	—	eproximirt	— aproximirt
83	—	33	—	selig	— feindselig

Digitized by Google

Seite		Zeile		statt		lies
—	89	—	17	statt	die	— dir
—	93	—	letzte	—	vornahmen	— vornehmen
—	101	—	11	—	auch	— euch
—	104	—	33	—	Voraussetzung	— Voraussetzung
—	109	—	25	—	Antritte	— Arbeit
—	110	—	29	—	Separatnoten	— Separatvoten
—	116	—	12	—	sie in	— in
—	—	—	13	—	getragen	— über sie hingetragen
—	121	—	9	—	sprach	— sprech'
—	122	—	36	—	Halme	— Helme
—	124	—	8	—	Staatsaussicht	— Staatsaufsicht
—	128	—	22	—	sich	— um nicht sich
—	135	—	27	—	Fragen	— Frage
—	146	—	10	—	anfallen	— ausfallen
—	176	—	15	—	unwiderrufliche	— unwiederrufliche
—	177	—	3	—	Feststellung	— Fragstellung
—	211	—	4	—	ausgesprach	— aussprach
—	230	—	36	—	anheimstellte	— anheimstelle
—	259	—	5	—	ausgegangene	— ausgehende
—	260	—	38	—	?"	— ?
—	271	—	19	—	dieses	— dieser
—	273	—	37	—	etwa ein	— etwa nicht ein
—	279	—	7	—	des Größern	— das Größere
—	—	—	8	—	sollest	— solltest
—	—	—	17	nach	Verfassung	— !
—	291	—	20	—	schon	— in
—	295	—	34	statt	verfahrend	— verfahren
—	298	—	18	—	?	— !
—	305	—	31	—	Erschreibung	— Einschreibung
—	318	—	22	—	verführbare	— verfügbare
—	320	—	33	—	zum	— zur
—	321	—	3	—	ich	— ihm
—	325	—	29	—	anlegirt	— relegirt
—	—	—	30	—	Motion	— Motive
—	327	—	18	—	aufgegeben	— zugegeben
—	338	—	21	—	alio	— acu
—	343	—	18	—	notorischen	— notarischen
—	350	—	33	—	et	— ex
—	353	—	10	—	Sturz	— Kutz
—	363	—	17	—	der	— den
—	372	—	23	—	Madeira-See	— Madeira-see
—	377	—	37	—	Vorbindungswort	— Verbindungswort
—	384	—	38	—	einer	— seiner
—	393	—	10	vor	der	— in
—	400	—	31	statt	unmögliche	— unmöglich
—	422	—	7	—	cursirtem	— curstrbarem
—	437	—	6	—	ihr	— ihrer
—	442	—	38	—	Regenplätze	— Regenpfützen
—	466	—	14	—	wacht	— weht
—	474	—	1	vor	kann	— und
—	484	—	17	statt	Bonitirungen	— Bonitirungen
—	488	—	26	—	Vorlagscapitalien	— Verlagscapitalien
—	497	—	28	—	angetragen	— eingetragen
—	498	—	5	—	Staatshaus-	— Staatsbuche

Seite		Zeile				lies
—	503	—	21	statt	allein dabei	— dabei
—	507	—	5	nach	vertheilt	— man
—	—	—	33	statt	Ausspruch	— Anspruch
—	508	—	19	—	Vermissenswerther	— Vermissenswerthes
—	513	—	14	—	Bandansicht	— Bankansicht
—	524	—	2	—	Gewerben	— Gewerbe
—	533	—	2	nach	hinweisen	— ?
—	534	—	22	statt	Oerger	— Verger
—	543	—	9	—	begabe	— begebe
—	552	—	5	—	Staastschreibern	— Staatsschreibern
—	556	—	13	—	sie	— es
—	567	—	pag.	—	567	— 557
—	—	—	31	—	ihr	— ihm
—	560	—	2	—	„gehet	— gehet
—	—	—	21	—	solches	— solcher
—	567	—	7	—	eigenem	— eigenen
—	578	—	5	—	seiner	— seine
—	587	—	24	—	Recours	— Recurs
—	—	—	36	—	Abgeordneten	— Abgeordneter
—	598	—	29	nach	Sammetpfötchen	— ,
—	602	—	14	statt	sie	— Sie
—	605	—	23	—	davon	— deren
—	633	—	17	—	können	— könne
—	636	—	14	—	„doch	— doch
—	647	—	30	—	wünsche	— wünscht
—	665	—	6	—	nun	— nur
—	682	—	23	—	den	— der
—	684	—	32	—	Null	— nun
—	686	—	26	—	gese mäßig	— gesetzmäßig
—	689	—	16	—	Er	— Ex
—	703	—	32	—	vorbehaltenen	— vorbehaltene
—	709	—	26	—	de	— des
—	728	—	3	—	bezeichneten	— begünstigten
—	—	—	35	—	hatten	— hätten
—	731	—	36	—	Referent	— Referat
—	733	—	34	vor	und	— „
—	749	—	11	nach	sein	— ?
—	—	—	33	—	Frage	— stellte
—	752	—	15	statt	Anschuß	— Ausschuß
—	—	—	17	—	kann, so	— kann,
—	753	—	20	—	Beiträge	— Verträge
—	764	—	34	—	schwächen	— schwärzen
—	784	—	14	—	doch	— noch
—	789	—	19	—	auch diese	— diese
—	—	—	23	—	in	— auf
—	792	—	16	—	erfolgte	— folgt
—	807	—	32	—	es	— er

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

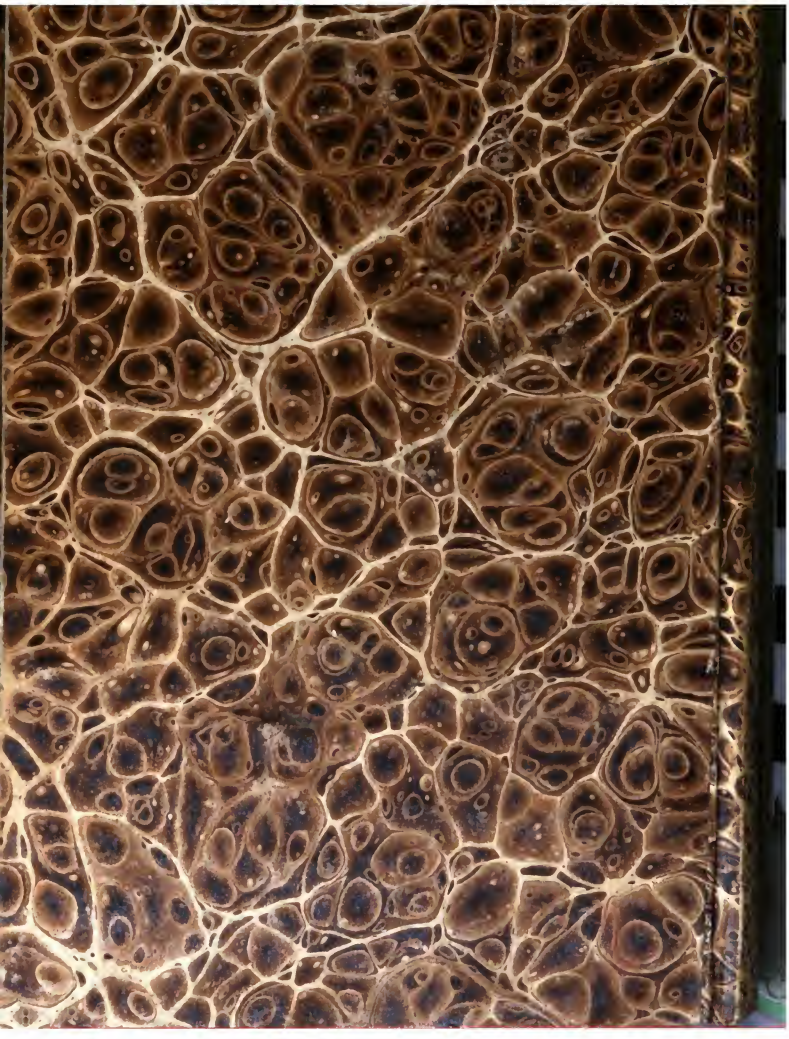
Digitized by Google
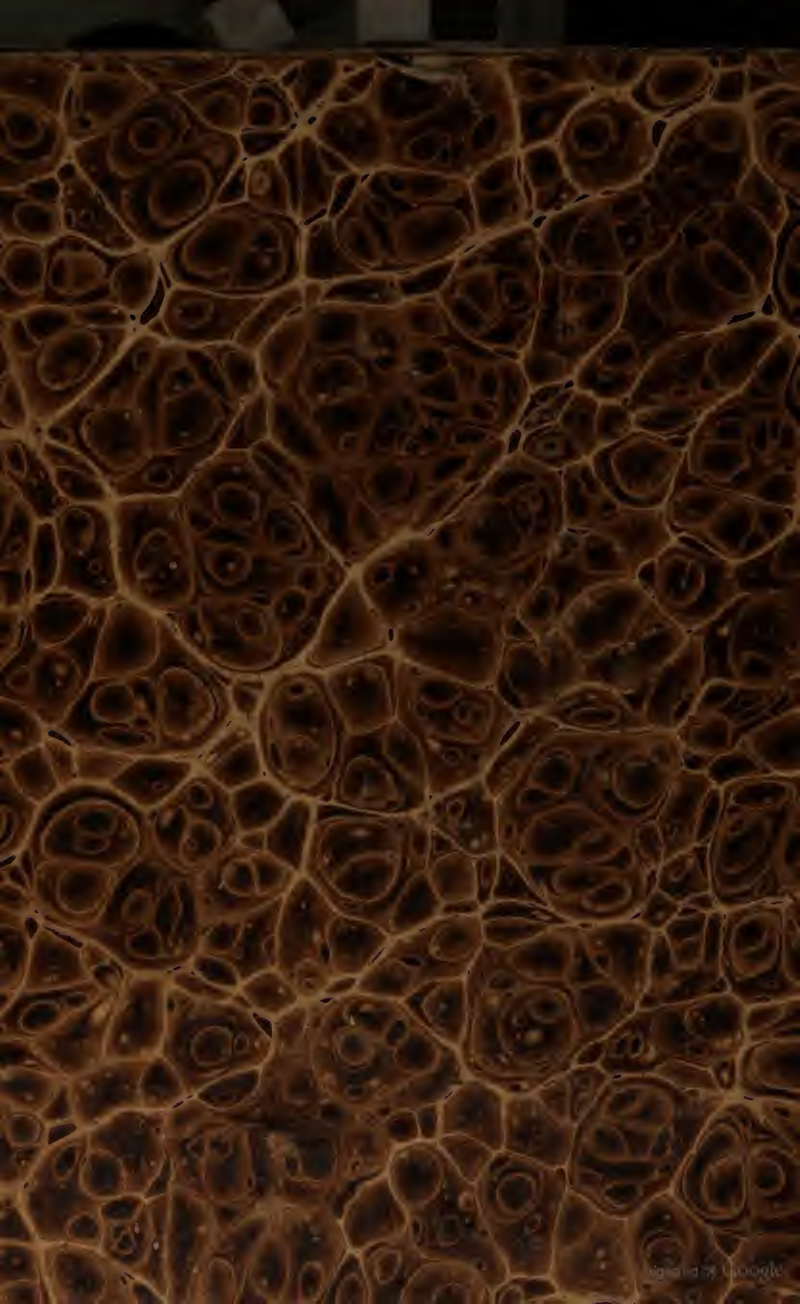
Digitized by Google